3433 00843022 9

Digitized by Google

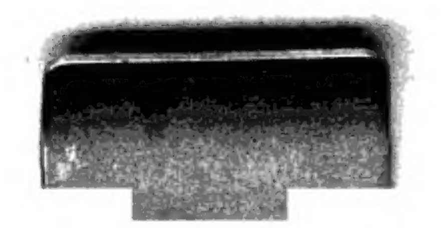

Digitized by Google

XLLK
Coburg, C[illegible]

Digitized by Google

A 649.

Sammlung

der

Landesgesetze

und

Verordnungen

für

das Herzogthum Coburg

auf

den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839. incl.

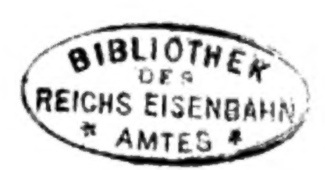

XIII. XIV.

Coburg, 1844.
In Commission bei J. D. Meusel und Sohn.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
318381A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Druck von Carl Fr. Dietz in Coburg.

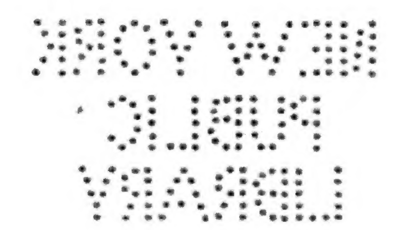

Digitized by Google

Gesetze und Verordnungen

polizeilichen Inhalts.

Band XIII.

Digitized by Google

Nr. I.

Verordnung,
die Nachtwachen betreffend.

Es ist bei Herzogl. Polizeicommission mißfällig zu vernehmen gewesen, daß seit einiger Zeit in mehrern hiesigen Dorfschaften die Nachtwachen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig gehalten und dadurch häufige Gelegenheit zum Stehlen gegeben worden sey. Nachdem aber dieser Unordnung nicht ferner nachgesehen werden kann; als werden alle Gemeinden hiesiger Lande Kraft dieses wiederholt bedeutet, ihre Nachtwachen besser, als bisher geschehen, zu besorgen, und soll auf den Fall, wenn dieserwegen eine Vernachlässigung zur Anzeige kommen und diese gegründet erfunden wird, ein jeder Schultheiß für seine Person als verantwortlich mit 5 fl. unabbittlicher Strafe angesehen werden. Wornach sich zu achten.

Sign. Coburg, den 31. Mai 1800.

H. S. Polizeicommission das.

Nr. II.

Generalrescript
über das Bauwesen.

Wir Franz 2c. 2c.

Es ist den Grundsätzen einer guten Bau- und Feuerpolizei durchaus gemäß, daß in Unsern Landen, weder neue Gebäude

Digitized by Google

aufgeführt, noch beträchtliche Reparaturen*) gemacht werden, ohne daß Unsere Polizeibehörde davon Kenntniß habe und ohne daß die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Risse und Anschläge darüber von derselben geprüft und genehmiget worden sind.

Ihr habt daher allen Euern Unterbehörden zu eröffnen, und mit Unserer Cammer und Consistorio Rücksprache zu nehmen, daß sie in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise schlechterdings weder die Erbauung öffentlicher noch Privatgebäude zulassen, ohne die Risse und Anschläge an Euch eingesendet und von Euch die Genehmigung derselben erhalten zu haben.

Damit diese Polizeiverfassung um so mehr von Wirksamkeit sey; so wollen Wir den Bauherrn, welcher ohne einen genehmigten Bauriß bauet, mit 30 Thaler und die Werkleute, welche sich des Baues ohne denselben unterziehen, mit 20 Thaler bestraft wissen, welches Ihr den Unterbehörden zur öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls zu eröffnen habt.

Damit aber auch Wir immer von dem Gange, welchen das Bauwesen in Unserm Lande nimmt, genaue Uebersicht erhalten; so habt Ihr alle bei Euch einkommenden Baurisse, ehe Ihr sie genehmiget, an Uns mit Bericht einzusenden.

Die Form, nach der die Anschläge gefertiget werden sollen, theilen Wir Euch in der Anlage mit. Es versteht sich von selbst, daß bei denjenigen Gebäuden, wo keine Frohnen angewendet werden können, die für dieselben bestimmte Rubrik wegfallen muß. Die in dem anliegenden Schema aufgetragenen Taxen der Baumaterialien sind nur des Beispiels wegen aufgeführt.

Coburg zur Ehrenburg, den 1. August 1801.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

Kretschmann.

Voigt.

An die Herzogl. Sächs. Regierung
dahier.

---

*) Als beträchtliche Reparaturen werden solche angesehen, durch welche 1) die Dachung oder Außenwand eines Gebäudes gegen die Straße oder den Nachbar hin geändert wird, 2) durch welche Feuerung neu aufgeführt oder anders eingerichtet wird, und 3) durch deren ungeschickte Ausführung das schon bestehende Gebäude selbst Schaden leiden oder verunstaltet werden könnte. Rescr. v. 14. Sept. 1807.

Digitized by Google

Digitized by Google

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.		
No.	Ort.	Für Materialien.	
		fl.	kr.
	Vormaliges N. N. Gebäude, welches der N. N. bewohnt hat.		
	1) Wände. Im Stalle in einer Riegelwand eine neue Schwelle einzuziehen, dem Zimmermann		
	1 Balken lang dick		
	zu untermauern □Fß.		
	Backsteine à		
	Kalk à		
	Sand à		
	2) Fenster. Im zweiten Hausstock 6 neue, 7′ hoch 4′ breit, jedesmal mit 4 Flügeln		
	144 Tafeln, lang breit, oben halbrund mit Sprossen		
	7 fohrene Falzbretter à ″ breit — 45 kr.		
	1 Bohlen breit dick zu Wetterschenkeln . .		
	Schreiner à 3 fl.		
	Schlosser à 2 fl.		
	Glaser für 96 gute alte Tafeln einzukitten . . à 5 kr.		
	» 48 neue incl. Kitt und Arbeitslohn . à 15 »		
	Anstreichen . . . . à 1 fl.		
	3) Fußböden. Im dritten Stock oder Mansarden ein neuer Fußboden, 25′—8″ lang, 18′—16″ mit eichenen Friesern, 48 Tafeln 2′—8″ breit, 2′—10″ lang, für Arbeit und Leim . . . . à 54 kr.		
	18 weiche Falzbretter ″ breit . . . . à 45 »		
	8 eichene dergleichen ″ breit . . . à 1 fl. 24 »		
	700 Stück ganze Bretnägel . . . . . . à 24 »		
	4) Oefen. Im untern Stock des Hauses ein neuer Holzsparofen. dem Häfner für die Kacheln und Arbeit		
	Stück Ofenstäbe Pfd. . . . . . à kr.		
	1 eiserne Ofenthüre Pfd. . . . . . . à »		
	1 » Aschenlochthüre Pfd. . . . . . à »		
	Stück Backsteine . . . . à »		
	» Dachziegel . . . . à »		
	Summa I.		

Digitized by Google

und Reparaturkosten N. N. Gebäude ꝛc.

Kosten.														Anmerkungen.
Arbeitslöhne.												Total-Summa.		
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.								
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.	Für Materialien.	
No.		fl.	kr.
	Ort. (Nichts.) **N. N. Wohnung** neu zu erbauen.		
	1) Grund. a) zu graben lang breit tief à fl. pr. Cbk.' Fuder Erde wegzufahren Stundweit kr. pr. Fuder . .		
	b) herauszumauern lang dick hoch Cbk.' .		
	Doppelstücke à lang dick Cbk.' . à kr.		
	Kalk . . . . à »		
	Sand . . . . à »		
	ꝛc.		
	2) Wände. a) äußere oder Hauptwände, incl. der Giebelwände, lang hoch dick excl. Thür- und Fensteröffnungen		
	Doppelstücke . . . . . à kr.		
	zu verarbeiten . . . . . à »		
	Backsteine zum innern Anmauern, Stck à fl. zu vermauern Stck. à kr. und fürs Verputzen		
	Kalk		
	Sand		
	gelbe Farberde		
	b) innere oder Zwischenwände, lang hoch dick Cbk.'		
	nach Abzug der Thürenöffnungen Cbk.'		
	— — Brockensteine		
	— — Backsteine		
	— — Kalk		
	— — Sand		
	— — Rohr		
	— — Nägel		
	Arbeitslohn incl. Verputzen fl. pr. Cbk.' .		
	Für Q.' auszuweißen		
	Weißkalk		
	Leim		
	Lackmus		
	Latus		

Kosten.												Anmerkungen.
Arbeitslöhne.										Total-Summa.		
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.						
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.	Für Materialien.	
No.	**Ort.**	fl.	kr.
	Neue N. N. Wohnung.		
	Ferner: Transport		
	3) Thüren.		
	eine breit hoch mit Füllungen à fl. kr. d. Schreiner		
	sechse » » » » à » » » »		
	drei » » ohne » à » » » »		
	dem Maurer		
	Sohlbänke lang dick à fl. kr.		
	Gewände » » à » »		
	Stürze » » à » »		
	dem Zimmermann		
	Schwellen lang dick		
	Säulen » »		
	Gesimse » »		
	Schlosser für Schlösser und Beschläge		
	Glaser für ein Oberlicht mit Tafeln lang breit		
	Anstreicher à fl.		
	4) Fenster Stück breit hoch im Lichten und		
	» » » » »		
	Maurer		
	Sohlbänke lang dick		
	Gewände » »		
	Stürze		
	Zimmermann		
	Schwellen		
	Säulen		
	Gesimse		
	Schreiner für die Rahmen mit 4 Flügeln und Sprossen		
	à fl. kr.		
	Schlosser für Beschläge à » »		
	Glaser für Tafeln à lang breit nebst		
	Arbeitslohn à fl. kr.		
	Anstreicher à 1 fl.		
	5) Fensterläden Stück lang breit mit 2 Flügeln		
	Stück ganze lang breit . .		
	Schreiner		
	Latus		

Kosten.														Anmerkungen.
Arbeitslöhne.												Total-Summa.		
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.								
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.	Für Materialien.	
No.		fl.	kr.
	Ort.		
	Neue N. N. Wohnung.		
	Ferner: Transport		
	Schlosser		
	Anstreicher		
	halbe à kr.		
	ganze à kr.		
	6) Fußböden		
	a) geschaalte, als Hausplatz, Küche, Keller Sa. Q.′		
	Schaalen à lang breit à kr.		
	Kalk		
	Sand		
	b) gebretterte Q.′ fl. kr. pr. Q.′		
	Lagerhölzer lang dick		
	Falzbretter breit lang		
	ganze Brettnägel à 24 kr. pr. 100		
	7) Decken		
	a) gewölbte Q.′ im Keller und Q.′ die Küche Q.′ à fl. kr.		
	Stck. Gewölbschaalen à lang breit dick Cbf.′		
	Kalk		
	Sand		
	b) hölzerne lang breit oder Q.′, nach Abzug ꝛc.		
	Zimmermannsarbeit		
	Maurerlatten dick lang		
	Riemen oder Querbalken lang dick		
	Ausschubhölzer		
	Bohlen lang breit dick		
	Verschlagbretter lang breit		
	Brettnägel		
	Maurerarbeit		
	Rohr		
	Stukaturnägel		
	Kalk		
	Sand		
	Gyps		
	Latus		

Kosten.													
Arbeitslöhne.											Total-Summa.		Anmerkungen.
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.							
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.	Für Materialien.	
No.	Ort.	fl.	kr.

Ort.

Neue N. N. Wohnung.

Ferner: Transport

Haare . . . .
Weißkalk . . . .
Leim . . . .
Lackmus . . . .

8) Dachwerk lang breit oder □.'
Zimmerarbeit
Holzwerk an Dachsparren lang dick .
» Biegen » » .
Dachlatten . . . . » » .
Wetterbretter breit . . . . .
Lattnägel . . . .
Brettnägel . . . .
ꝛc.
Maurerarbeit à fl. für □.' zu decken . . .
» » zu verstreichen . .
Dachziegel . . . .
Hohlziegel . . . .
Kalk . . . .
Sand . . . .
Blechrinnen lang dick . . . .

9) Treppen und Stiegen
a) steinerne Treppe lang breit hoch in den Keller ꝛc. . . . .
Steine zum Untermauern à kr. . . . .
Stück Tritte à kr. . . . .
Kalk . . . .
Sand . . . .
b) hölzerne Stiegen breit lang, mit Tritten, doppelten Geländern und Polustern . . . .
Bohlen lang breit dick . . . .
Bretter » » » . . . .
Latten . . . .

10) Schlöte □.' gelegte Backstein oder Schlotmauern incl. Verputzen . . . .

Latus

Kosten.												
Arbeitslöhne.										Total-Summa.		Anmerkungen.
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.						
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.	Für Materialien.	
No.	Ort.	fl.	kr.
	Neue N. N. Wohnung.		
	Ferner: Transport		
	Backsteine		
	Kalk		
	Sand		
	rothe Farberde		
	11) Kamine □.'		
	Sandsteine □.'		
	Backsteine		
	Kalk		
	Sand		
	Arbeitslohn		
	12) Feuerheerde lang breit hoch . . .		
	Sandsteine		
	Backsteine		
	Leimen		
	Arbeitslohn		
	13) Oefen Stck. in Stuben		
	Drechsler für die Ofenfüße		
	Schreiner » » Ofenrahmen		
	Töpfer für Kacheln ꝛc. und Setzen		
	Backsteine		
	Dachziegel		
	Ofenstäbe		
	eiserne Thüren		
	» Zugröhren		
	» Bratröhren		
	ꝛc.		
	14) Insgemein		
	Baugeräthschaften		
	Hauen		
	Schaufeln		
	Büttnergeschirr		
	Kalktruhe		
	Rüststricke		
	Rüstklammern		
	ꝛc.		
	Latus		

Kosten.												Anmerkungen.
Arbeitslöhne.										Total-Summa.		
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.						
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Risse.	Benennung der Arbeiten und Materialien.		
No.	Ort. Neue N. N. Wohnung.	Für Materialien.	
		fl.	kr.
	Transport		
	Zusammentrag der Maurers- und Zimmermannsarbeits-Materialien.		
	1) Des Maurers:		
	Thüren- und Fensterstücke		
	Doppelstücke		
	Quader		
	Gewölbschaalen		
	Backsteine		
	Ziegeln		
	Kalk		
	Sand		
	Zwicksteine		
	rc.		
	2) Des Zimmermanns:		
	Stück Balken dick lang oder Fuder-Stämme .		
	» » » » » halbfud. » .		
	rc.		
	» Rüststangen		
	» Blöcher dick breit oder Stck. Blöcher		
	Fuhrlohn für die Blöcher		
	» » » Bretter		
	rc.		
	Summa rc. der neuen N. N. Wohnung		
	Am Ende müssen die polizeimäßigen Taxen der Baumaterialien und des Handwerks- und Taglohns von jedem Ort, wo gebaut wird, specifisch aufgetragen werden.		

Kosten.														Anmerkungen.
Arbeitslöhne.												Total-Summa.		
Für Fuhren.				Für Handwerker.		Taglöhne.								
ord. Lohn.		Frohngebühren.				ord. Lohn.		Frohngebühren.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Nr. III.

Verordnung,
den Handel mit Arzneien betreffend.

In Gemäßheit eines an Herzogl. S. Landesregierung allhier unterm 8. d. M. eingelangten Höchsten Landesherrlichen Rescripts Serenissimi Clem. regentis, wird nicht nur der — von verschiedenen Krämern und Concessionisten und andern Leuten, einer guten medicinischen Polizei zuwider getrieben werdende Handel mit Laxanzen und andern Arzneien hiermit nachdrücklichst verboten und untersaget, sondern auch Jedermann für den Arzneikram, welcher nur allein privilegirten und verpflichteten Apothekern zustehet, bei Vermeidung schwerer Leibesstrafe ernstlichst verwarnet.

Damit sich nun keiner der hiesigen Unterthanen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist dieses höchste Verbot, außer der sonst geschehenen Bekanntmachung, in das hiesige Wochenblatt eingerückt worden.

Coburg, den 14. August 1801.

Herzogl. S. Canzlei das.

Nr. IV.

Magistrats-Verordnung,
die Einreichung von Rissen und Kostenanschlägen betreffend.

Es haben unseres gnädigst regierenden Landesherrn Herzogl. Durchlaucht zu befehlen geruhet, daß künftig jedesmal vor Aufführung neuer Gebäude und beträchtlicher Reparaturen nicht nur die Risse davon, sondern auch ein nach dem im Druck ergangenen eventuellen Schema zur Berechnung der Reparaturkosten gefertigter Anschlag bei den vorgesetzten Gerichtsstellen vorgelegt, um solche zu höchster Genehmigung einzureichen, im Unterbleibungsfall aber der Bauherr mit 30 Thaler, die Werk-

leute aber mit 20 Thaler in Strafe genommen werden sollen; daher solches hiermit zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Coburg, den 3. Sept. 1801.

Bürgermeister und Rath das.

Nr. V.

Verordnung, das Bauwesen betreffend.

Die Verordnung, welche Se. Herzogl. Durchlaucht wegen künftiger neuen Bauten und beträchtlichen Reparaturen, d. h. solcher, welche die innere und äußere Lage der Gebäude ganz verändern, zu geben sich genöthiget sahen, ist den Unterthanen auf eine so ganz unrichtige und schiefe Weise vorgelegt worden, daß es Pflicht ist, dieselben vollständig darüber aufzuklären. Es ist damit nicht die Absicht, diejenigen Reparaturen einer unmittelbaren Direction zu unterwerfen, welche unbeträchtlich sind; auch ist nicht die Absicht, das Publikum zu nöthigen, daß es bei neuen Bauten nicht seiner Bequemlichkeit angemessene Einrichtungen treffe. Die Polizei will nur verhindern, daß die Gebäude nicht zum Nachtheil der Verschönerung der Städte und Ortschaften gereiche, sie will bewirken, daß dasjenige, was gebaut wird, nach Verhältniß der Gebäude schön, ordentlich und dauerhaft gebaut werde, daß weder die Baumeister noch die Werkleute den Bauherrn übernehmen können, sondern daß sie sich an bestimmte Taxen halten und ihre Anschläge gewähren müssen, daß Bevortheilungen aller Art nicht vorkommen, daß mit Rücksicht auf Holzersparniß und den neuesten technischen Grundsätzen gebaut werde. Deshalb ist eine genaue gewissenhafte und unpartheiische Revision der Risse und Anschläge anbefohlen, und deshalb soll eine strenge Controle gegen diejenigen statt finden, welche die Baulustigen beschweren wollen. Von Auflagen kann bei dieser Verordnung noch weniger die Rede seyn, weil die Revision der Risse und Anschläge sehr wenig kostet, und weil die weni-

gen Gebühren, welche der Bauherr allenfalls entrichtet, hundertfältig durch den Nutzen aufgewogen werden, welchen er durch die Entfernung aller Bevortheilung bei den Anschlägen erhält.

Der Landbaumeister, den Sr. Durchlaucht übrigens zum Besten Ihrer Unterthanen angestellt haben, ist auch dahin angewiesen, daß er jeden Baulustigen mit Rath und Hülfe unentgeldlich unterstützen soll.

Saalfeld, den 23. September 1801.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

von Kretschmann.

Nr. VI.

Verordnung, die unentgeldliche Behandlung der Bausachen betreffend.

Demnach in Gemäßheit eines, in Beziehung auf das sub dato 1. August des v. J. emanirte höchste Baureglement, unterm 17. mens. praet. eingelangten gnädigsten Rescripts Serenissimi clem. reg. allen Unterbehörden anbefohlen worden: daß sie alle Bausachen, als zur Landespolizei gehörig, unentgeldlich und als Officialarbeiten behandeln sollen, wenn nicht bei Besichtigungen allenfalls Auslagen nöthig werden, welche die Bauenden, nachdem sie vorher von Herzogl. Regierung festgesetzt sind, zu entrichten haben; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Coburg, den 5. April 1802.

Herzogl. S. Regierungs-Canzlei das.

Nr. VII.

Verordnung,

die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen vor dem Meisterwerden betreffend.

Auf höchsten Befehl Serenissimi wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß kein Maurer- und Zimmergesell für die Zukunft mehr zum Meister gelassen werden darf, wenn er nicht vorher ein Attestat seiner Geschicklichkeit von dem Herzogl. Bau-Departement beigebracht hat.

Coburg, den 10. April 1802.

Herzogl. S. Canzlei das.

Nr. VIII.

Verordnung,

das Bauwesen betreffend.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Mit äußersten Mißvergnügen haben Wir bemerkt, daß Unsere landesväterliche Absicht, welche Wir mit dem Bau-Reglement vom 1. August 1801 verbanden, immer noch verkannt werde. Nach Unsern so deutlichen und öffentlichen Erklärungen, daß alle Arbeiten, die bei der Revision der Bauriſſe und Bau-Anschläge vorfallen mögen, als Officialarbeiten angesehen werden sollen, kann die Furcht vor Unkosten und neuen Abgaben kein Hinderniß der Befolgung Unserer Verordnung mehr seyn.

Der Grund der Verkennung dieser Anstalt kann ferner bei dem reinen Nutzen für den Unterthan, nicht in der Art der Anstalt selbst liegen, sondern er muß allein in dem Eigensinne ordnungsloser, widerspenstiger und unverständiger Bauherrn und zur größern Hälfte in der Unwissenheit und dem Eigennutze der treffenden Handwerker Unserer Lande, vielleicht aber auch in dem geringen Eifer der Behörden, Unsere wahren Absichten dem Unterthan in dem rechten Lichte zu zeigen, aufgesucht werden.

Um das Uebel in der Wurzel zu heben, haben Wir

1) in Hinsicht auf die Bauherrn beschlossen, daß es ihnen zwar möglichst leicht gemacht werden solle, die abgeforderten Riß- und Kostenanschläge richtig und genau nach der Vorschrift, damit sie aller fernern Mühe überhoben werden, angefertigt erhalten zu können, daß ihnen aber, wenn diese Einrichtung getroffen seyn wird, schlechterdings nicht weiter in ihrer Ungebundenheit nachgesehen werden darf;

2) in Hinsicht auf die Werkleute und zur Erreichung des obigen Zwecks für die Bauherrn:

a) Es soll außerdem, daß kein Zimmermann und Maurer mehr Meister werden kann, ohne gewandert zu haben, auch keiner mehr zum Meisterrecht gelassen werden, welcher nicht außer der Lieferung des innungsmäßigen Meisterstücks in einer vom Baudepartement zu haltenden Prüfung seiner Kenntnisse in den Regeln der Festigkeit, der gehörigen Sicherstellung und Schätzung des Materials bestanden, einen Riß und genauen Kostenanschlag gefertiget und übergeben, und endlich angelobet hat, von jedem von ihm in Zukunft aufzuführenden Gebäude Riß- und Kostenanschlag vorschriftsmäßig einreichen zu wollen.

b) Es soll im In- und Auslande öffentlich bekannt gemacht werden, daß von dem Tage der Bekanntmachung an durch ein ganzes Jahr hindurch jeder Maurer- und Zimmermanns-Gesell, der sich obiger Prüfung unterwirft und darinnen besteht, unentgeldlich zum Meister angenommen werden kann.

c) Es soll den sämmtlichen jetzt schon vorhandenen Maurer- und Zimmermannsmeistern ernstlich und öffentlich bekannt gemacht werden, daß sie entweder Risse und Kostenanschläge vorschriftsmäßig fertigen und sich darinnen vom Baudepartement unterrichten lassen oder gewärtigen sollen, daß ein jedes von ihnen ohne Eingabe vorschriftmäßiger Anschläge *) gebautes Haus,

*) Von dieser vorgeschriebenen Herstellung der Kostenanschläge werden die Werkmeister auch nicht durch das Vorgeben, um Taglohn zu arbeiten, befreit. Rescript vom 28. Juli 1802.

nach dessen Herstellung werde eingeschätzt, ihre Forderungen würden moderirt und noch überdies ihnen eine Abgabe von jedem 100 fl. mit 1 fl. würde abgenommen werden.

3) In Hinsicht auf die Behörden:

a) Es sollen nicht blos alle Einwendungen der Bauherrn und Handwerksleute gegen das Baureglement, sondern auch detaillirt die Remonstrationen der Behörden zu Protocoll gebracht werden, welche von ihnen angewendet wurden, erstere von ihrem eigenen Besten zu überzeugen und letztere von ihrer Ungeschicklichkeit und bösen Willen zu heilen.

b) Es soll den Lehrern an den Bürgerschulen zur Pflicht gemacht werden, ihren Schülern nicht allein, sondern auch den Eltern ungeschickter und träger Kinder es oft zu wiederholen, daß keiner zum Lehrjungen bei irgend einem Handwerke mehr angenommen werden könne und dürfe, der nicht rechnen und schreiben gelernt habe und sie so von dem schädlichen Irrthum zurückzubringen, daß ein Handwerker weiter keiner Ausbildung als der, der mechanischen Fertigkeit bedürfe.

Hiernach habt Ihr sorgfältig und deutlich auseinander gesetzt, das Erforderliche überall zu verfügen und wegen des letztern Punctes mit Unserm Consistorio in Communication zu treten.

Coburg zur Ehrenburg, den 12. April 1802.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

Kretschmann.

Fischer.

An
Herzogl. Landesregierung
allhier.

Nr. IX.

Verordnung,

die Zulassung der Zimmer- und Maurergesellen zum Meisterrecht betreffend.

Nachdem Serenissimus clementissime regens aus landesväterlicher Vorsorge, zum Besten Ihrer Lande, gnädigst zu verordnen geruhet, daß fürohin

1) kein Zimmermann und Maurer zum Meisterrechte gelangen solle, der nicht gewandert, und der nicht — außer der Fertigung des innungsmäßigen Meisterstücks, in Ansehung seiner Kenntnisse in den Regeln der Festigkeit, der Sicherstellung und Schätzung des Materials eines Gebäudes, von dem Herzoglichen Baudepartement geprüfet worden und bestanden ist, auch einen Riß und genauen Kostenanschlag gefertiget und eidlich angelobet hat, von jedem von ihm in Zukunft aufzuführenden Gebäude, einen Riß und Kostenanschlag vorschriftsmäßig einzureichen, ingleichen, daß
2) von dem Tage der heutigen Bekanntmachung angerechnet, ein ganzes Jahr hindurch, jeder Maurer und Zimmermannsgesell, der sich der ermeldeten Prüfung unterwerfen und darin bestehen wird, unentgeldlich zum Meister aufgenommen werden soll.

Als wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 12. Mai 1802.

Herzogl. S. Canzlei das.

Nr. X.

Verordnung,

das Bauwesen betreffend.

Nachdem Sereniss. clem. regens zeither öfters haben wahrnehmen müssen, daß Höchstdero gute Absichten, welche der neuen

Bauverordnung zu Grunde liegen, durch zu spätes Einsenden der Risse und Anschläge öfters verfehlet worden sind; als haben Höchstdieselben mittelst des an Herzogl. S. Regierung allhier unterm 14. d. M. erlassenen gnädigsten Rescripts, anzubefehlen geruhet: daß jeder Bauherr wenigstens Sechs Wochen vor Anfahrung des Holzes oder Anfang der Arbeit zu einem Bau den Riß und Anschlag einsenden soll, wo es aber möglich ist, vor Abschlagung des Holzes, weil sonst manchmal unnöthiges oder unzweckmäßiges Holz geschlagen werden würde.

Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Coburg, den 17. Junius 1802.

Herzogl. S. Canzlei das.

Nr. XI.

Verordnung,

die zehntbaren Felder betreffend.

Bei Herzogl. Cammer allhier ist zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß zum größten Nachtheil der Zehntenberechtigten, das Schaaf- und anderes Vieh in hiesigem Weichbild, ehender auf die Stoppelfelder getrieben wird, als die Zehnthaufen von solchen weggeschafft sind. Da aber das ins Land ergangene Zehntmandat ausdrücklich verbietet, daß die Rind-, Schaaf- Schwein- und Gänsehirten die von der Zehend und andrer Frucht annoch ungeleert und ungeräumte Felder, allzufrühzeitig betreiben und behüten, sondern damit so lange, bis die Felder gänzlich geräumt, zurück stehen sollen, und im Betretungsfall mit sobaldiger Pfändung und ohnnachlässiger hoher Strafe vorgeschritten werden kann und muß; als wird Eingangs gedachtes Zehndmandat nicht nur hierdurch aufs neue wiederholt, sondern es werden auch alle Huthberechtigten sich hiernach gebührend zu achten angewiesen und so für unausbleibliche Strafe gewarnet.

Coburg, den 7. August 1802.

Herzogl. S. Cammer.

Nr. XII.

Verordnung,

das Beschlagen der Städel mit Brettern betreffend.

In Gemäßheit des an Herzogl. S. Regierung allhier unterm 16. d. M. gelangten höchsten Rescripts Serenissimi clem. reg. sollen künftighin die Städel nicht mehr mit Brettern umschlagen werden.

Es wird daher nicht nur zur Nachachtung dieses höchste Verbot öffentlich andurch bekannt gemacht, sondern auch für dessen Uebertretung Jeder, welcher in Zukunft einen Stadel erbauen will, nachdrücklich hiermit verwarnet.

Coburg, 23. August 1802.

Herzogl. Sächs. Canzlei.

Nr. XIII.

Verordnung,

die Einreichung von Rissen und Kosten-Anschlägen betreffend.

Sr. Herzogl. Durchlaucht, unser gnädigster Landesherr, haben bemerken müssen, daß die Werkleute die gute Absicht, welche dem erlassenen Baureglement zum Grunde liegt, dadurch zu vereiteln suchen, daß sie unter dem Vorgeben, ums Tagelohn zu arbeiten, gar keine Kostenanschläge liefern. Um nun diesen Elusionen zu steuern, haben Höchstdieselben zu befehlen geruhet, daß die Unterbehörden solche ohne Kostenanschläge eingesendete, oder mit unvollständigen Anschlägen begleitete Risse, sofort mit Anrechnung der Taxe für die dadurch nothwendig werdende Expedition, an die Bauherrn zurückgeben sollen. Wenn die Kostenanschläge unvollständig sind, soll der Werkmeister, und wenn gar keine eingereicht worden, der Bauherr die Strafe zahlen. Sol-

ches wird hiermit zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Coburg, den 24. August 1802.

Bürgermeister und Rath das.

Nr. XIV.

Verordnung,

das Beherbergen fremder Personen betr.

Da das Herumziehen so vieler zum Theil gefährlicher Vagabunden eine geschärfte Wachsamkeit auf die Polizeiaufsicht Uns jetzt doppelt zur Pflicht macht, so befehlen Wir hiermit und machen zu jedes Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt, daß kein Privatmann, wer er auch sey, irgend Jemand bei Vermeidung von 10 fl. fränk. Strafe über Nachts logire oder beherberge, ohne vorhero bei dem Präsidium der Landesregierung schriftliche Anzeige desfalls gemacht zu haben.

Coburg, den 7. October 1802.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XV.

Verordnung,

die Reparaturen an herrschaftlichen und andern öffentlichen Gebäuden betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in Ansehung der in Ansehung der Reparaturen an Herrschaftlichen auch andern öffentlichen Gebäuden öfters erst zur Herbstzeit Anzeige gemacht worden, so daß wegen des herannahenden Winters das Nöthige nicht veranstaltet werden konnte, welches aber den Gebäuden selbst zum nicht geringen Nachtheil gereichen mußte; so wird allen und jeden Bewohnern dergleichen Gebäude und denen, wel-

chen immediate darüber Aufsicht zu führen oblieget, hiermit ernstgemessenst befohlen, jede nöthige Reparatur spätestens zu Ende des Monats Februar gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen, damit bei Zeiten die dieserhalb nöthigen Veranstaltungen getroffen werden können.

Coburg, den 8. October 1802.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XVI.

Verordnung,

den Getraideverkauf betreffend.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß es jedem Unserer getreuen Unterthanen nach wie vor erlaubt bleibe, nicht allein die Märkte der S. Coburgisch-Meiningischen und Hildburghäusischen Lande zu befahren, sondern auch einem jeden, wer es auch sey, gegen Vorzeigung eines von seiner Obrigkeit ausgestellten Attestats, daß das zu kaufende Getraide eigner Bedarf sey, Getraide zu verkaufen.

Ob es gleich nicht die Absicht ist und nie die Absicht seyn wird, irgend eine Art von Getraidesperre zu verhängen, und keinesweges darauf gedacht wird, so wenig Unsere Unterthanen, als Fremde, welche Getraidedepots in Unsern Landen anlegen dürften, je in ihrem Verfahren zu hemmen; so verordnen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen, daß

1) Niemand sein Getraide auf irgend einen andern als einen inländischen Markt fahren dürfe, wenn er nicht einen vom Schultheißen seines Orts unterschriebenen Paß sich hat geben lassen, in welchem der Name des Marktfahrers, die Quantität des Getraides und der Name des Markts, wohin es geführt wird, ausgedrückt ist. Diese Päße werden unentgeldlich ertheilt,

2) daß Niemand an irgend einen, wer es auch sey, selbst gegen obrigkeitliche Atteste, daß es eigner Bedarf sey, eher Getraide verkaufen und verabfolgen lasse, als bis dieses

Attestat gegen einen von Unserm Justizamt Coburg unentgeldlich auszustellenden Paß ausgewechselt worden seyn wird.

Der Uebertreter dieser Verordnung wird um den Werth des ohne Paß verfahrnen oder verkauften Getraides bestraft, wovon der Denunciant von einem jeden Contravenienten den dritten Theil erhält.

Coburg, den 10. November 1802.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XVII.

Verordnung,

die von Seiten der Bewohner herrschaftlicher und anderer öffentlicher Gebäude in diesen herzustellenden kleinen Reparaturen betreffend.

Den Beamten und Bewohnern herrschaftlicher auch anderer öffentlicher Gebäude wird hiermit zur Nachacht bekannt gemacht, daß ihnen die Unterhaltung der Gebäude, welche sie bewohnen, in Ansehung der kleinen Reparaturen an

Thüren, Schlössern, Fenstern, Fensterläden, Oefen, Feuerheerden, Bratröhren und das Ausweißen

oblieget, daher von nun an keine Aufrechnung dergleichen Kosten in den Herrschaftlichen und andern Administrationsrechnungen mehr Statt findet.

Coburg, den 28. Januar 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XVIII.

Verordnung,

das nothwendige Wandern der Tuchmacher-Gesellen betreffend.

Nachdem Wir den Entschluß gefaßt, daß künftig den Tuchmachergesellen in den hiesigen Landen keine Dispensation von der Wanderschaft ertheilt werden soll, außer in den Fällen, wo sehr triftige Gründe für die Gestattung einer Ausnahme sprechen; als wird solches zur Nachacht hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Coburg, 18. Februar 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XIX.

Verordnung,

das Klagen über Polizeimängel betreffend.

Dem Publico wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß derjenige, welcher überwiesen werden kann, über Polizeimängel blos in allgemeinen Ausdrücken geklagt zu haben, ohne daß er den Gegenstand seiner Klage zur Anzeige bei der Polizeibehörde brachte, unabbittlich eine Strafe von 10 Thaler bezahlen, oder solche mit achttägigem Gefängniß büßen müsse: derjenige aber, welcher eine officielle Anzeige der Art macht, sicher sey, in keinem Falle Unkosten davon zu bezahlen. Wenn hingegen eine Behörde nicht längstens zwei Tage nach geschehener officieller Anzeige eines Polizeigebrechens verfügt hat, diese ex propriis obige Strafe von 10 Thaler zu zahlen habe.

Coburg, den 10. Mai 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XX.

Handwerks-Ordnung *).

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

haben für nothwendig gefunden, zu Aufhülfe Unsers Handwerksstands in Unsern Coburg-Saalfeldischen Landen eine Generalrevision sämmtlicher Innungen zu veranstalten, weil Wir überzeugt wurden, daß die wenigsten dem Geiste Unsers Zeitalters angemessen, und daß alle mangelhaft und unvollständig sind.

Um diese Revision um so gründlicher und umfassender vollenden zu können, haben Wir jede einzelne Innung durch die treffende Polizeibehörde auffordern lassen, selbst Vorschläge zu machen, welche Polizeiverfügungen sie zum Besten des Betriebs ihres Handwerks nöthig glaube, und welchen Mängeln sie abgeholfen wünsche. Diese Vorschläge sollen dann genau erwogen und nach Befinden in den neuen Specialinnungen davon der nöthige Gebrauch gemacht werden. Damit aber über die allen Handwerkern zukommende allgemeine Rechte und Pflichten eine feste Norm bestehe und die Specialinnungen dann um so schneller berichtiget werden können; so haben Wir nachfolgende Generalhandwerksordnung für alle Gewerke in Unsern Coburg-Saalfeldischen Landen entwerfen lassen und befohlen, solche jeder einzelnen Innung zu ihrer vorläufigen Befolgung zuzufertigen. Wir bedingen aber hierbei ausdrücklich, daß diese Zufertigung keine Bestätigung der Specialinnungen enthalte, vielmehr behalten Wir Uns ausdrücklich die Aufhebung derjenigen Specialinnungen vor, welche nach vollendeter Handwerksrecherche mit der Wohlfahrt des gemeinen Besten nicht bestehen können.

Erstes Capitel.

Von der collegialischen Verfassung, den Rechten und Verbindlichkeiten der Zünfte.

§. 1.

Die Handwerkszunft ist berechtiget und verpflichtet, Ober-

*) Eingeführt in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg durch Verordnung vom 20. Sept. 1830.

meister zu erwählen. Ohne erhebliche Ursache darf keinem andern, als demjenigen, welchen die Reihe und Wahl trifft, das Amt übertragen werden. Der Handwerksschreiber, d. i. die beigesetzte Gerichtsperson des Gewerks muß dabei seine Zustimmung zur Wahl geben. Der Meister, welcher gewählt ist, kann aus erheblichen und nachgewiesenen Ursachen befreit werden, das Amt anzunehmen.

Kann sich die Zunft wegen Wahl eines Obermeisters nicht vereinigen, so soll er aus den Mitteln der Zunft von der Obrigkeit bestellt werden. Wenn es die Geschäfte erfordern, können die Zünfte mehrere Obermeister ernennen. Das Amt eines Obermeisters dauert gewöhnlich ein Jahr. Wenn dasselbe länger dauern soll, so sind bei der Obrigkeit die Ursachen davon zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 2.

Die Obermeister sind vorzüglich verbunden, für das Beste der Zunft und die Erhaltung ihrer Gerechtsame zu sorgen, mit Einwilligung und Vorwissen des Handwerksschreibers oder der beisitzenden Gerichtsperson, die Zunft, wenn es nöthig ist, zu versammeln, das, worüber berathschlagt werden soll, vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, hernach den Beschluß zu Protocoll zu nehmen, und für die Ausführung des Beschlossenen zu sorgen. Sie geben die Meisterstücke nach Maaßgabe der Innungen auf, führen die specielle Aufsicht, daß jeder Meistergesell selbiges selbst verfertige, haben die Aufsicht und den Beschluß der Lade, sie mag bei ihnen oder auf der Herberge stehen, berechnen die Gewerksgelder, dürfen aber den Zünften in ihren Rechten nichts vergeben, noch neue Geldausgaben, ohne derselben Genehmigung, vornehmen; noch neue Lasten den Zunftgenossen aufbürden. Uebrigens wird das Eintragen in die Handwerksbücher von dem Handwerksschreiber als der bestellten obrigkeitlichen Person besorgt und darf Niemand als dieser in diese Bücher einschreiben. Das, was von ihm eingeschrieben worden ist, muß jedoch von dem Obermeister mit unterschrieben werden.

§. 3.

Den Obermeistern kömmt in der Regel kein Gehalt zu, wohl

aber kommen denselben bestimmte Accidenzien von denen zu, die als Lehrbursche eingeschrieben und losgesprochen und Meister werden, welche von den Gewerken nicht erhöht werden können, dahingegen den Zünften unbenommen ist, wenn es ihre Casse zuläßt, ihnen kleine Gehalte zu bewilligen; jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit.

§. 4.

Die Zunft ist berechtigt, Zusammenkünfte zu halten, worin die Geschäfte des Ein- und Ausschreibens der Lehrbursche, Beurtheilung der Meisterstücke, Ertheilung der Meisterrechte besorgt, und die sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten abgemacht werden; es darf aber

1) darin nur über eigentliche Zunftangelegenheiten berathschlagt, nichts, was den allgemeinen Polizeigesetzen zuwider, oder dem gemeinen Besten nachtheilig ist, beschlossen, insonderheit keine Preise der Waare verabredet, keine nicht gewöhnlichen Lasten den Mitgliedern aufgebürdet werden, und Schmausereien dürfen dabei nicht stattfinden.
2) Ohne Beiseyn des Handwerksschreibers sollen dergleichen Gewerksversammlungen nicht gehalten werden, auch sind die Schlüsse der Zünfte ohne Einstimmung ihrer Beisitzer nicht gültig.

§. 5.

Die Zunftgenossen sind verbunden, bei Strafe von 1 fl. rhein. zu den Gewerksversammlungen sich einzufinden, oder eine erhebliche Ursache des Wegbleibens dem Obermeister vorher anzuzeigen; die Wegbleibenden aber sind zu alle dem, was durch Mehrheit der Stimmen, welche auf zwei Drittheile der Zunftgenossen gesetzt ist, beschlossen wird, insofern es die Zunft beschließen kann, verpflichtet. In wichtigen Sachen, die die Fundamentaleinrichtung eines Gewerks und das Privatinteresse aller einzelnen Glieder betreffen, ist zur Gültigkeit eines Zunftschlusses erforderlich, daß der Gegenstand der Berathschlagung bei Ansage der Versammlung bekannt gemacht worden, oder, daß sich wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder eingefunden haben. Die Zunft ist auch berechtigt, den Mitgliedern, die bei den bestimmten Versammlun-

gen zu spät erscheinen, oder früher weggehen, ehe die Versammlung aufgehoben wird, kleine Strafen von zwei bis zu zehn Groschen zu dictiren.

§. 6.

In einer jährlichen Hauptversammlung muß die Hauptjahrsrechnung abgenommen, die Beiträge von den Meistern aber müssen entweder in der jährlichen Hauptversammlung, dem Jahrestag, oder in den Quartalszusammenkünften der Handwerker entrichtet werden. Außerdem finden aber auch außerordentliche Versammlungen statt. Der Ort, wo selbige gehalten werden sollen, ist willkührlich, sie werden bald in der Wohnung des Obermeisters, bald in eigenen Gewerbshäusern gehalten. Jede Rechnung muß bei der befugten Behörde zur Revision eingereicht, hierauf von derselben abgehört und justificirt werden.

§. 7.

Dem jüngsten Meister oder Jungmeister liegt ob, das Handwerk zu fordern, jedoch ist er zur Aufwartung in den Versammlungen nicht verpflichtet. Ist ein Jungmeister krank, oder hat er Abhaltungen, so muß er einen andern schaffen, der statt seiner die Botendienste verrichtet. Wer bereits auswärts Meister ist, und sich bei einer hiesigen Zunft einläßt, kann zwar in der Reihe der Meister keinen andern, als den letzten Platz einnehmen, da er der jüngste Meister bei dieser Zunft wird; indessen soll der nicht in den hiesigen Landen sitzende Meister von den dem Jungmeister obliegenden Diensten, gegen Entrichtung von 4 fl. rhn. halb an das Handwerk, und halb an den Jungmeister, befreiet werden.

§. 8.

Es ist den Innungen nachgegeben, daß sie eine Lade haben dürfen, zur Aufbewahrung ihrer Documente, Innungsprivilegien, obrigkeitlichen Bescheide, Proceßschriften, Protokolle, Briefschaften, Meister- und Jungen- Ein- und Ausschreibebücher, Gelder. Es wird aber zugleich bestimmt, daß:

1) keine läppische Ceremonieen in Absicht derselben stattfinden, sondern solche vielmehr, wie ein anderer Kasten angesehen werden soll;

2) daß sie bei dem Obermeister oder auf den Herbergen stehet;
3) daß sie mit drei oder wenigstens mit zwei Schlössern versehen seyn soll, deren verschiedene Schlüssel unter die Obermeister oder Beisitzer vertheilt seyn sollen, so daß mithin die Lade nur geöffnet werden kann, wenn die Verschließer sämmtlich zugegen sind. Das Handwerkssiegel muß jedoch bei der Obrigkeit jederzeit niedergelegt werden, unter der besondern Aufsicht des Handwerksschreibers.

§. 9.

Die Zunft ist ferner berechtiget, sowohl von unbeweglichen, als beweglichen Sachen, das Eigenthum zu erwerben. Sie kann aber unbewegliche Sachen nicht ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörden, welche bei ihren Oberbehörden vorerst Verhaltungsbefehle einholen müssen, erwerben, verpfänden und veräußern. Die beträchtlichsten Einnahmen der Zünfte bestehen in denen in den Privilegien bestimmten Gebühren, welche die Lehrbursche beim Einschreiben und Lossprechen, und diejenigen, die Meister werden, bezahlen müssen, davon die bestimmten Sätze nach den besondern Innungen nicht ohne Landesherrliche Genehmigung überschritten werden, noch sonst den Lehrburschen und Meisterwerdenden neue Lasten aufgebürdet werden dürfen.

§. 10.

Außerdem ist den Gewerken auch nachgelassen, einen jährlichen Beitrag von ihren Mitgliedern zu erheben, welcher aber nicht über 1 fl. 30 kr. rhn. jährlich gehen darf. Auch ist verordnet, daß überhaupt nicht neue Anlagen ohne Genehmigung der befugten Obrigkeit oder der Polizeibehörde gemacht werden dürfen, und daß diese dahin sehen soll, daß dieselben nur, wenn es nöthig ist, und nach Verhältniß eines jeden Gewerbes auferlegt werden. Bleiben Zunftgenossen dergleichen Beiträge schuldig; so kann die Zunft, da sie keine Jurisdiction hat, nicht anders als durch die Obrigkeit solche beitreiben — durch Schlüsse der Zunft können sie aber den Unvermögenden erlassen werden.

§. 11.

Die Gewerbsgelder sollen in der Lade aufbewahrt werden. Der Obermeister ist Rendant der Casse, und wenn mehrere sind,

der erste. Diesen soll, wenn das Zunftvermögen, im Beschluß mehrerer Aeltesten und des Beisitzers gehalten wird, in der Regel eine Cautionsbestellung nicht angefordert werden, da den Obermeistern nur kleine Summen eingehändigt werden, um die currenten kleinen Ausgaben zu bestreiten. Außerordentliche Ausgaben dürfen nur auf Beschlüsse und Anweisungen der Zunft, mit Einstimmung der Gewerksbeisitzer, gemacht werden, und diese sind verbunden, dahin zu sehen, daß keine unnöthigen Ausgaben gemacht, nicht ein mehreres zur Ergötzlichkeit und Schmausereien verwendet werde, als in den Innungsprivilegien verordnet ist, nicht Processe angefangen werden, wenn einzelne beschimpft werden u. s. w.

§. 12.

Der Obermeister soll über die Gewerkseinnahme und Ausgabe eine ordentliche Jahresrechnung ablegen, diese in der jährlichen Hauptversammlung des Gewerks vom Handwerksschreiber abgenommen, und, wenn dieselbe gehörig justificirt befunden, oder nach den formirten Ausstellungen in Richtigkeit gebracht worden, der Obermeister quittirt werden. Die Zunftbehörden sind verpflichtet:

1) darauf zu sehen, daß das Zunftvermögen gehörig verwaltet und berechnet werde, und den der resp. Polizeibehörde einzureichenden Aemter- oder Cämmereirechnungen soll
2) ein specifiquer Auszug aus den Gewerksrechnungen angehängt werden.

§. 13.

Bei Abnahme der Gewerksrechnungen darf nicht mehr und an Niemand sonst, als so viel und an wen in der besondern Rechnung bestimmt worden ist, gezahlt werden.

§. 14.

Die Zünfte sind nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, in so fern sie angeschlossen sind, alle diejenigen als Mitglieder aufzunehmen, die das leisten können, was die Innungsprivilegien bestimmen.

§. 15.

Die Handwerksinnungen in den Städten sind berechtiget,

Landmeister, welche sich in Dörfern ansetzen, aufzunehmen, wenn derjenige, der sich zur Aufnahme meldet, nachweisen kann, daß er eine Landesherrliche Concession zur Ansetzung und zur Einzünftung in ihrer Innung erhalten hat.

§. 16.

Die Innung muß bei dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge und Ertheilung des Meisterrechts sich genau nach den Vorschriften der Privilegien und Landesherrlichen Verordnungen richten. Ihr stehet nicht frei, Söhne ihrer Mitglieder oder andern das Geringste zu erlassen, und insonderheit ist die Strafe von zwanzig Thaler bestimmt, wenn sie jemanden, der nicht gewandert hat, ohne Landesherrliche Dispensation das Meisterrecht ertheilet.

§. 17.

Es ist der Zunft nicht verboten, als Mitglieder unzünftige Professionisten anzunehmen und einzuzünften, wenn diese es verlangen, damit ihre Lehrbursche im Auslande als zünftige passiren und ausländische Gesellen zu ihnen kommen. Es können aber diese daraus das Recht nicht herleiten, andere, die das nicht gethan haben, von dem Betrieb der Profession auszuschließen. Auch darf diese Aufnahme unzünftiger Professionisten nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der befugten Obrigkeit, die selbst vorher darüber Befehl von der Landesregierung einzuholen hat, geschehen.

§. 18.

Es kann der Zunft mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit gestattet werden, sich mit andern Zünften in der Art zu vereinigen, daß sie eine gemeinschaftliche Lade und Casse haben, dahingegen ist den Innungen nicht erlaubt, sich mit andern Innungen in der Art zu verbinden, daß die Meister beider Gewerke die beiden Gewerken beigelegten Artikel cumulative verfertigen können.

Hierzu ist jederzeit Landesherrliche Genehmigung erforderlich, weil dadurch die, vom Landesherrn ertheilten Privilegien aufgehoben werden. Aus gleichen Gründen sind auch Vergleiche mehrerer Zünfte wegen Arbeiten und Waaren, die sie hinführo aus-

schließlich und gemeinschaftlich machen wollen, nicht gültig, und die Obrigkeiten und Polizeibehörden haben nicht das Recht, solchen durch Confirmation Gültigkeit zu geben, sondern es ist dazu Landesherrliche Bestätigung erforderlich.

§. 19.

Der Zunft ist zwar erlaubt, Streitigkeiten ihrer Mitglieder, die das Handwerk betreffen, der Meister und Gesellen, oder beider untereinander, nach Billigkeit abzumachen, allein jedwedem Mitgliede stehet, wenn es sich dabei nicht beruhigen will, der Recurs an die Obrigkeit frei. Auch kann die Zunft die in den Innungsprivilegien verordneten Strafen ihren Mitgliedern, so wie disciplinarische Strafen Gesellen und Lehrburschen, dictiren. Gesellen dürfen ohne Beiseyn des Obermeisters oder der besonders dazu verordneten Handwerksmeister keine Zusammenkünfte halten.

§. 20.

Wenn ganze Gewerke Beschwerden haben, so sind dieselben verbunden:

1) zuerst solche den vorgesetzten Obrigkeiten vorzulegen, und wenn sie von diesen nicht klaglos gestellt werden, dann erst sind sie berechtiget, mit Beifügung der ertheilten Resolution sich an die Landesregierung oder Polizeibehörde zu wenden, ohne sich ein tumultuarisches Verfahren zu erlauben.
2) Die Landesregierung und Landespolizeibehörden sind angewiesen, schleunig, gewissenhaft und unpartheiisch solche Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden.
3) Dürfen Gewerke die Beschwerden einzelner Mitglieder, welche mit ihren allgemeinen Gerechtsamen in keiner nothwendigen, unzertrennlichen Verbindung stehen, nicht zu den ihrigen machen.
4) Sollen sie zum Vortrag ihrer Beschwerden, Deputirte ernennen und aller Zusammenrottirungen, Drohungen und dergleichen ungebührlicher Maaßregeln sich enthalten.
5) Endlich ist festgesetzt, daß wenn diese Vorschriften aus den Augen gesetzt werden, sich Mehrere mit einander bereden, die Arbeit einzustellen, Tumult erheben u. s. w. die

gesetzlichen Strafen gegen Ruhestörer an ihnen vollzogen werden sollen.

§. 21.

Ohne Vorwissen der treffenden Polizeibehörden dürfen Gewerke mit andern Gewerken nicht Briefe wechseln, es müssen die eingehenden Briefe der vorgesetzten Obrigkeit zugestellt, in deren Beiseyn eröffnet und die Antwort mit denselben verabredet werden.

§. 22.

Die Gewerke sind vorzüglich verpflichtet, durch Unglücksfälle verarmte kranke Meister zu unterstützen, für die Bevormundung und Erziehung unmündiger Kinder ihrer Zunftgenossen zu sorgen, und die einzelnen Meister müssen Vormundschaften von Kindern ihrer verstorbenen Mitmeister auf den Fall übernehmen, wenn keine dazu schicklichen Verwandten vorhanden sind. Auch steht den Gewerken frei, Sterbecassen zu errichten, in welche jedes Mitglied einen jährlichen oder bei Sterbefällen vorkommenden Beitrag leistet, um dadurch seinen Erben auf dem Todesfall eine gewisse Summe zum Begräbniß zu versichern, jedoch ist zur Errichtung derselben eine besondere Genehmigung der Landesregierung und Landespolizeibehörden erforderlich, welchen das für dieselbe entworfene Reglement, und die Schrift, worin sich sämmtliche Mitglieder, die daran Antheil nehmen wollen, durch eigenhändige Unterschrift zur Errichtung der Sterbecasse erklärt haben, eingereicht werden muß, und welche Landesherrliche Genehmigung einholen müssen.

§. 23.

Wenn ein Gewerk an einem Orte ein Zunftprivilegium erhalten, die Zahl der Meister aber sich daselbst bis auf zwei vermindert hat, so hört dadurch die Zunft auf, weil zur Errichtung einer Zunft wenigstens drei gehören, die ein oder zwei Meister müssen sich zur Innung der nächsten Stadt halten, und wenn ein neuer Meister sich daselbst etabliren will, so muß er bei dem Gewerk der nächsten Stadt das Meisterrecht gewinnen. Es geht diese Anzahl der Meister aber nicht auf eine einzige Stadt, ein Dorf oder einen Gerichtssprengel, sondern das ganze Land, und

muß also, wenn über ein Handwerk nur eine Innung im Lande besteht, jeder, der dieses Handwerk erlernt hat, und solches treiben will, sich zur Gewinnung des Meisterrechts bei der bestehenden Innung melden.

Zweites Capitel.

Von den gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Lehrbursche und Lehrjahre gegeben sind.

§. 24.

Jeder anzunehmende Lehrbursche muß durch einen Geburtsbrief seine Herkunft, Geburtsort und Alter nachweisen.

Das bei der Landesregierung zu Coburg errichtete Aerarium für gemeinnützige Anstalten hat das Recht, daß die Formularien der Geburtsbriefe von ihr genommen werden müssen. Sie werden von den Obrigkeiten und sonstigen Polizeibehörden in Vorrath angeschafft, und für jeden, der einen verlangt, nach Maaßgabe des Taufscheins ausgefüllt. Der Preiß der Originalgeburtsbriefe ist auf 3 Thaler bestimmt, und die Form wird durch das anliegende Schema nachgewiesen. Die Innungen dürfen bei 10 Thaler Strafe keinen annehmen, der nicht einen solchen Geburtsbrief vorzeigt. Ausgenommen davon sind:

die Meisterssöhne, wenn sie das väterliche Handwerk erlernen, wobei festgesetzt ist, daß, wenn dies an einem andern Orte geschieht, das Gewerk, dessen Mitmeister der Vater ist, bezeugen muß, daß der Aufzunehmende wirklich ein Meisterssohn ist.

§. 25.

Sollte der Aufzunehmende nicht ehrlicher Geburt seyn, muß er ein Legitimationspatent beibringen.

§. 26.

Schinderkinder, welche das Handwerk des Vaters noch nicht betrieben haben, sollen ohne Legitimationspatent angenommen werden, diejenigen aber, die die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers bereits getrieben haben, ist die Zunft aufzuneh-

men nicht schuldig. Im Uebrigen bleibt es bei den Verordnungen des Reichsschlusses von 1731. Art. IV. und kann selbst denen, welche die Geschäfte des Schinders und Abdeckers schon getrieben haben, von dem Landesherrn die Ehrenhaftmachung angedeihen, und Dispensation ertheilt werden, nach dem Kaiserlichen Commissionsdecret vom 21. April 1772. Art. V.

§. 27.

Es darf keiner in die Lehre genommen werden, wenn er nicht lesen und schreiben kann, einige Kenntniß in der Religion besitzt und die fünf Rechnungsspecies erlernt hat, oder der Meister, von dem er angenommen wird, sich anheischig macht, denselben noch wöchentlich vier Stunden in die Schule gehen zu lassen, im letztern Fall soll aber der Lehrbursche nicht eher losgesprochen werden, als bis er nachgewiesen hat, daß er diese Kenntnisse besitzt. Außerdem können auch die Innungen diejenigen, die wegen eines körperlichen Gebrechens oder offenbaren Mangels an Verstandeskräften zu Erlernung des Handwerks unfähig sind, abweisen, und auch dann, wenn die sämmtlichen Meister mit einer hinlänglichen Anzahl Lehrbursche bereits versehen sind, können sie den, der sich gemeldet hat, vor der Hand zurückweisen.

§. 28.

Die inländischen Innungen haben ein Recht, zu verlangen, daß diejenigen Einländer, welche zünftige Handwerker erlernen wollen, bei ihren Zünften lernen; niemand soll ohne Vorwissen und Erlaubniß der befugten Obrigkeit Kinder außer Landes in die Lehre geben.

§. 29.

Jedem Meister ist erlaubt, einen Burschen auf vier Wochen auf die Probe zu nehmen, er ist aber verbunden, nach deren Ablauf denselben, wenn er ihn behalten will, dem Gewerk vorzustellen. Findet dieses, daß keine gesetzlichen Hindernisse zur Annahme vorhanden sind, so muß der Geburtsbrief zur Lade genommen, und der Bursche von dem Handwerksschreiber oder der beisitzenden Gerichtsperson (§. 2.) in ein Buch eingeschrieben werden, welches in Gegenwart des Vaters und des Lehr-

meisters geschehen muß, und wobei der Lehrbursche ermahnt werden soll, sich gut aufzuführen, fleißig das Handwerk zu erlernen, und seinem Lehrmeister gehorsam zu seyn.

§. 30.

Die Kosten des Einschreibens oder Aufdingens sind in den besondern Innungen der einzelnen Gewerke bestimmt. Das Lehrgeld beruht auf dem Uebereinkommen der Meister und Eltern oder Vormünder. Waisenknaben und ganz arme aber fähige und lehrbegierige Knaben sollen die Meister der Reihe nach umsonst lehren. Bei Kindern unvermögender Eltern soll die Obrigkeit das Lehrgeld entweder leidlicher bestimmen oder die Lehrjahre sollen verlängert werden. Sicherheitsleistung für den Lehrburschen kann der Meister nur dann verlangen, wenn, nach der Natur des Handwerks, dem Lehrburschen Sachen von beträchtlichem Werth oder baare Gelder anvertraut werden müssen, oder ein solcher sich schon der Untreue verdächtig gemacht, oder bereits einem andern Meister durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

§. 31.

Während der Lehrjahre ist jeder Meister verpflichtet, dem Lehrburschen die erforderliche Anweisung in den Handwerksarbeiten zu ertheilen, demselben Gelegenheit zu geben, sich darin zu üben, zu dem Ende auch denselben nicht zu übermäßigen Haus- und Handarbeiten zu gebrauchen. Ferner muß jeder Meister seine Lehrlinge zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, zu guten Sitten zu gewöhnen, und von Lastern abzubringen suchen. Dem Meister steht das Recht zu, den Lehrburschen mäßig und auf eine der Gesundheit unschädliche Weise zu bestrafen, welches auch in Abwesenheit des Meisters in Handwerkssachen von dem ältesten Gesellen der Werkstätte geschehen kann; dahingegen darf kein Meister oder Gesell einen Lehrburschen mißhandeln. Ist solches geschehen, so ist der Obermeister verpflichtet, denselben, nach vorgängiger Anzeige und erhaltenen Genehmigung der treffenden Obrigkeit, und genommener Rücksprache mit den Eltern oder Vormündern, von diesem Meister wegzunehmen und bei einem andern unterzubringen, auch kann

die Innung deshalb den Meister oder Gesellen bestrafen. Jeder Meister ist verbunden, den angenommenen Lehrburschen auszulehren, so, daß er also denselben ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder, und ohne Anzeige bei dem Gewerk keinem andern Meister übergeben darf.

Wird ein Lehrbursche langwierig krank, so ist der Meister zur Verpflegung desselben nicht verbunden, wenn er nicht solches ausdrücklich in einem Vertrage übernommen hat. Der Lehrling ist seinem Meister in häuslichen und Handwerkssachen und auch in letztern dem ersten Gesellen Gehorsam schuldig; läuft er aus Muthwillen fort, und bleibt über vierzehn Tage weg, so soll derselbe vors Gewerk gestellt und auf eine diensame Weise bestraft werden; bleibt er über vier Wochen weg, so soll er überdies seines Lehrgeldes verlustig werden und seine Lehrjahre von vorn wieder anfangen.

§. 32.

Stirbt ein Meister, bevor die Lehrjahre beendigt sind, so soll der Lehrbursche von dem Gewerk, nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung der Obrigkeit, und nach genommener Rücksprache mit den Eltern oder Vormündern, bei einem andern Meister untergebracht werden. Die Meister, die noch keinen Lehrburschen, aber doch hinlängliche Arbeit haben, können von der Zunft zur Annahme desselben gezwungen werden. Hat der Meister, der durch den Tod oder durch Verfall der Nahrung verhindert wird, den Burschen auszulehren, Lehrgeld vorausbezahlt erhalten, so muß solches verhältnißmäßig zurückbezahlt werden. Wenn der Bursche aber ein anderes Handwerk ergreifen will, oder wegen grober Veruntreuungen, hartnäckiger Widersetzlichkeiten, vorsätzlicher Beleidigungen des Meisters und seiner Familie, der Fortsetzung eines liederlichen Lebens, ohnerachtet aller Ermahnungen und Züchtigungen, oder weil er nach dem Befinden des Obermeisters keine Fähigkeiten zur Erlernung des Handwerks zeigt, zurückgeschickt werden muß, als wozu in solchen Fällen der Lehrer berechtigt ist; so kommt demselben nach vorgängiger kürzlichen obrigkeitlichen Untersuchung das Lehrgeld des laufenden Jahres zu.

§. 33.

Die Zahl der Lehrjahre ist in den besondern Innungen bestimmt, Meistersöhnen kömmt hierin kein Vorzug zu. Doch stehet den Lehrherrn frei, zur Belohnung des Fleißes, den dritten Theil zu erlassen und zwar nur mit Einwilligung, Vorwissen und Genehmigung der treffenden Obrigkeit und der Obermeister, nach zuvor angestellter Prüfung. Eine Verlängerung der Lehrjahre, wenn kein oder weniger Lehrgeld, als gebräuchlich ist, bezahlt wird, kann ausbedungen werden. Hat der Lehrbursche während der Lehrjahre eine Krankheit gehabt, die länger als 3 Monate gedauert; so soll es auf die Beurtheilung des Lehr- und Obermeisters ankommen, ob er die versäumte Zeit nachholen muß.

§. 34.

Nach beendigten Lehrjahren muß der Lehrjunge vor der Innung losgesprochen, oder zum Gesellen erklärt werden. Dieses darf nicht eher geschehen, als bis das Lehrgeld berichtigt ist. Das Lossprechen muß, wo es herkömmlich, in Beiseyn der Gesellen des Handwerks geschehen; dem Lehrburschen muß dabei von dem Handwerksschreiber und Obermeister vorgehalten werden, worin er in seiner Lehrzeit gefehlt, derselbe wegen seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit geprüft, zum christlichen Leben und Wandel, auch Gehorsam gegen seine künftige Meister ermahnt und ihm angekündigt werden, daß er die in der Innung vorgeschriebenen Jahre wandern muß. Wenn er hiernach sich zu achten angelobt, so soll er hiernächst ohne alle Feierlichkeiten und Schmausereien losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben und ihm der Lehrbrief ausgefertiget werden. Ein unstatthafter strafbarer Mißbrauch ist es hierbei, wenn die Gesellen einen solchen nicht eher für einen Gesellen anerkennen, als bis sie ihn dazu erklärt haben.

§. 35.

Der Lehrbrief, welcher nach anliegendem Formular eingerichtet wird, muß in einem gedruckten, von dem bei der Landes-Regierung in Coburg errichteten Aerario zur Beförderung nützlicher Landesanstalten zu lösenden, Formular ausgefertiget wer-

den, wovon Meisterssöhne, wenn sie die väterliche Profession lernen, zwar in der Regel frei sind, wenn sie aber sich auswärts setzen, und einen Lehrbrief nöthig haben, müssen sie dafür ebenfalls die gesetzte Taxe bezahlen. Wenn die Zunftverwandten ohne einen solchen gedruckten Lehrbrief einen Lehrling zum Gesellen erklären sollten, so werden die Obermeister und Beisitzer mit 10 Thaler bestraft. Ein Originallehrbrief wird dem Aerario mit 4 Thaler und die Copie mit 1 Thaler bezahlt. Es muß sowohl ein Original, als eine Copie ausgefertiget werden, die Ausfertigung geschieht vom Handwerksschreiber und die Unterschrift desselben muß von diesem und vom Obermeister, auch dem Lehrmeister geschehen.

Für das Lossprechen müssen außer der Bezahlung des Lehrbriefes noch die in der Innung des treffenden Handwerks bestimmten Gebühren bezahlt werden.

§. 36.

Die Originallehrbriefe, so wie die Geburtsbriefe sollen in der Lade aufbewahrt werden. Die Abschrift des Lehrbriefs erhält der Ausgelernte einstweilen zu seiner Legitimation.

Drittes Capitel.

Von den die Handwerksgesellen betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 37.

Gesellen sind in der Regel nur berechtiget, für Rechnung zünftiger Meister und Handwerkswittwen gegen bedungenen Lohn, Handwerksarbeiten anzunehmen und zu besorgen. Ueben sie für eigene Rechnung, sey es an Arbeitstagen und Stunden oder außerdem, das zünftig erlernte Handwerk aus, so sind sie als Pfuscher anzusehen und zu bestrafen.

§. 38.

Es ist aber den Gesellen unbenommen, für Rechnung der Fabrikanten, Haupt- oder Nebenarbeiten ihres Handwerks zu verrichten, wenn solche Fabrikanten sich zünftiger Gesellen zu be-

dienen berechtiget sind. Ist das aber nicht der Fall, so darf ein zünftiger Gesell nur dann für einen Fabrikanten sein zünftig erlerntes Handwerk ausüben, wenn dieser selbst ein zünftiger Meister ist, oder einen zünftigen Werkmeister hält; es mag übrigens in oder außer dem Fabrikenhause geschehen. Gesellen steht auch frei, in Fabriken andere, als Arbeiten ihrer Profession, zu besorgen. Bei Künstlern, die zur Verfertigung von Kunstwerken zünftige Arbeiten gebrauchen, dürfen Gesellen nur dann arbeiten, wenn es unter Autorität zünftiger Meister geschieht, oder wenn dem Künstler das Recht ertheilt worden, sich zünftiger Gesellen zu bedienen. Auch ist es den Gesellen erlaubt, bei genehmigten Handwerkern zu arbeiten. Es ist ihnen ferner erlaubt und unschädlich, bei Herrschaften in Dienst zu treten, und zu eigenem Gebrauch derselben Handwerksarbeiten zu verrichten.

Es dürfen auch diejenigen Gesellen, die Monate und Jahre lang ihr Handwerk zu treiben nicht für gut finden, sondern andere Gewerbe treiben, von den Zünften nicht ihrer Gesellenrechte verlustig erklärt werden, und endlich können Gesellen ohne Nachtheil in den Soldatenstand treten, und darf ihnen deshalb nicht verwehrt werden, bei zünftigen Meistern zu arbeiten, indem den Soldaten ausdrücklich freigegeben wird, wenn sie Handwerke zünftig erlernt haben, als Gesellen bei Meistern zu arbeiten.

§. 39.

Jeder Geselle muß eine bestimmte Anzahl von Jahren sein Handwerk für Rechnung anderer betreiben, ehe er Meister werden kann, woraus dann folgt, daß die Zeit, da ein Gesell in Privatdiensten gestanden, oder sich mit andern Arbeiten, als denen seines Handwerks beschäftiget hat, nicht auf die Gesellenjahre angerechnet werden kann, wohl aber die Zeit, in der er bei den zum Halten von Gesellen berechtigten Fabrikanten, Künstlern und concessionirten Handwerkern sein Handwerk betrieben hat.

§. 40.

Gesellen aller Zünfte bleiben in der Regel verpflichtet, die in der besondern Innung vorgeschriebene Zeit zu **wandern**, d. i. in Werkstätten ausländischer Orte ihr erlerntes Handwerk für

Lohn auszuüben, und dürfen nicht anders als Meister angenommen werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie solches geleistet, oder die in den Innungen vorbehaltene Landesherrliche Dispensation erhalten haben.

§. 41.

Zur Legitimation der Gesellen auf der Wanderschaft und beim Meisterwerden müssen sie Kundschaften aufweisen, Zeugnisse der Innungen, der Orte, wo sie gearbeitet, über die Zeit, in der sie an dem Orte bei zünftigen Meistern gearbeitet, und daß sie sich gut aufgeführt haben. Diese dürfen von den Innungen auch den Gesellen nicht verweigert werden, welche eine Zeitlang bei Fabrikanten, Künstlern und Concessionarien gearbeitet haben, jedoch sind sie nur schuldig, darin die Aufführung der Gesellen für die Zeit zu bescheinigen, in der sie bei zünftigen Meistern wirklich gearbeitet haben. Für die übrige Zeit, in der Gesellen bei Fabrikanten und Künstlern gearbeitet haben, müssen sie sich durch Zeugnisse von diesen bei dem Meisterwerden legitimiren, auf welchen Zeugnissen aber die Obrigkeiten bezeugen sollen, daß die Fabrikanten und Concessionarien, bei denen Gesellen gearbeitet, zur Haltung von Gesellen berechtiget sind.

§. 42.

Es dürfen von den Innungen keine andere Kundschaften ertheilt werden, als solche, wozu die, nach dem anliegenden Schema gedruckten Formularien von dem bei der Landesregierung zu Coburg errichteten Aerario zur Beförderung nützlicher Anstalten genommen worden sind, welche aller Orten von den Polizeibehörden vorräthig gehalten werden. Der Preis derselben ist auf einen halben Gulden rhn. bestimmt. Es werden besondere Formularien für ausländische und einländische Gesellen gedruckt. Wer überwiesen werden kann, eine andere Kundschaft genommen zu haben, zahlt 10 Thaler Strafe.

Sie werden von dem Handwerksschreiber ausgefertigt, und untersiegelt, von ihm und dem Obermeister unterschrieben und gegen besondere Ausfertigungsgebühren ausgehändigt. Wenn der eingewanderte Gesell länger als einen Monat an einem Ort in Arbeit gestanden, und fortwandern will, so muß er eine neue Kundschaft lösen

§. 43.

Ehe von einer Kundschaft des Inländers die Rede seyn kann, muß der Geselle, welcher das erstemal wandern will, von dem Obermeister in Beiseyn des Beisitzers erst geprüft werden, ob er die allgemeinsten Geschäfte ausrichten könne, ob er die Handgriffe weis und mit Leichtigkeit arbeitet. Wenn dieses alles bekundet ist, so wird der Reisepaß und die Kundschaft ausgefertiget und dem Wandernden ein Reiseplan vorgeschrieben, indem man ihm von Handwerkswegen ein umständliches Verzeichniß aller der Orte in die Hände giebt, in welchen sein Handwerk mit vorzüglicher Industrie getrieben wird.

§. 44.

Stirbt ein Gesell auf der Wanderschaft, so ist die Obrigkeit verpflichtet, den Wanderpaß desselben und einen Todtenschein der Obrigkeit seines Geburtsortes zu übersenden.

§. 45.

Außerdem darf auch die Kundschaft den Gesellen, die fortwandern wollen, nicht eher gegeben werden, als bis der Meister, bei dem er zuletzt in Arbeit gestanden, seine Einwilligung gegeben hat, welche derselbe verweigern kann, wenn ihm Schulden oder Verbrechen des Gesellen bekannt sind, wohin auch gehört, wenn er Beiträge zur Gesellen-Armencasse noch schuldig ist. Es muß dem Wegwandernden auch die mitgebrachte Kundschaft wieder mitgegeben werden, weil er derselben benöthigt ist, um beim Meisterwerden nachzuweisen, daß er gehörig gewandert und auf dem Handwerk gearbeitet hat. Der Beisitzer und Obermeister müssen aber zur Verhütung alles Mißbrauchs auf die alte Kundschaft bemerken, daß eine neue ausgefertiget worden ist. Derjenige, der die Kundschaft erhalten, muß gleich fortwandern, oder wenn er daran verhindert wird, die Kundschaft dem Gewerk zurückgeben, widrigenfalls er als ein Landstreicher der Obrigkeit angezeigt, und von derselben bestraft werden soll. Wandert einer ohne Kundschaft weg, so soll solches gleich der Obrigkeit seines Geburtsorts angezeigt werden.

§. 46.

Jeder an einem Orte einwandernde Gesell ist schuldig, sich

sofort auf der Herberge des Handwerks, oder bei dem Obermeister oder Altgesellen zur Arbeit zu melden, und seine Kundschaft vorzuzeigen. Hat ein Gesell keine Kundschaft bei sich, so soll er als ein Vagabund behandelt, und Meister, die solchen dennoch Arbeit geben, sollen in 5 Thaler Strafe genommen werden. Nur bei den Ausländern, welche einen Lehrbrief vorzeigen und vor der Obrigkeit eidlich erhärten, daß sie von einem Orte außerhalb Deutschlands herkommen, wo keine Kundschaften im Gebrauch sind, soll eine Ausnahme stattfinden. Auch ist besonders festgesetzt, daß ausländische Gesellen, wenn sie auch keine Geburts- und Lehrbriefe vorweisen können, dagegen aber mit einem beglaubten Attestat ihres Wohlverhaltens, oder einer Kundschaft versehen sind, in Arbeit genommen werden sollen. Findet sich an einem Ort für den eingewanderten keine Arbeit, so erhält er nach den Innungsartikeln ein Geschenk. Es ist jedoch Grundsatz, daß nur an Orten, wo die zünftigen Meister ein Gewerk formiren, die Gesellen dieses Geschenk fordern können, wo dies aber nicht ist, es auf die Willkühr der Meister ankommt, wie viel sie geben wollen. Uebrigens ist der Gesell, der keine Arbeit an dem Orte findet, verbunden, nach Verlauf von drei Tagen seine Wanderschaft fortzusetzen, nachdem ihm auf der Kundschaft attestirt worden, daß sich keine Arbeit für ihn gefunden hat. Hält er sich länger auf, so muß der Obermeister solches der Obrigkeit anzeigen, damit er aus der Stadt geschafft werde. Ein gesetzwidriger Mißbrauch ist es, wenn bei einigen Gewerken die wandernden Gesellen sich bei einem Meister nach dem andern einlegen, von demselben Nachtlager und Zehrung verlangen und erhalten, und zuletzt von den Gesellen feierlich zum Thore hinaus begleitet werden, und wird den treffenden Polizeibehörden aufgegeben, den Meistern die Aufnahme der Gesellen bei 5 Thaler Strafe zu verbieten, und die Gesellen, die solches thun, statt sich auf der Herberge nach Arbeit zu melden, mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 47.

Die einwandernden Gesellen können, wenn sie nicht nachweisen, daß sie von einem Meister verschrieben worden sind, nicht selbst sich einen Meister auswählen, bei dem sie arbeiten

wollen, sondern sie müssen sich gefallen lassen, daß sie von dem Obermeister, oder Altgesellen zu denjenigen Meistern, an denen die Reihe ist, gebracht, oder einer Meisterswittwe zugegeben werden, und müssen, wenn sie sich solches nicht gefallen lassen, ohne Geschenke fortwandern. Die mitgebrachte Kundschaft soll den Gesellen abgenommen, und bis zur Fortsetzung der Wanderschaft in der Lade aufbewahrt werden. An Orten, wo keine Innung ist, muß die Obrigkeit die Kundschaft aufbewahren.

§. 48.

Das Betteln oder Fechten der wandernden Handwerksbursche ist verboten, und diejenigen, welche darüber betroffen werden, werden in das Arbeitshaus gebracht, und während der in dem Reglement für das Arbeitshaus bestimmten Zeit zur Arbeit angehalten.

§. 49.

Wegen Verpflegung der auf der Wanderschaft krank gewordenen Gesellen wird bestimmt:

a) daß jeder an einem Ort erkrankte Geselle daselbst curirt und nicht eher fortgelassen werden soll, als bis solches nach einem Attestate eines Arztes ohne Gefahr geschehen kann;

b) daß die Obermeister und Meister des Orts verpflichtet sind, jeden solchen Krankheitsfall bei 10 Thaler Strafe gleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen, und diese bei fiscalischer Ahndung dafür sorgen soll, daß der Gesell mit Hülfe des Stadtarztes und Chirurgi curirt und verpfleget werde;

c) daß die Cur- und Verpflegungskosten vom Magistrat und der Polizeibehörde festgesetzet werden sollen;

d) daß beide aus der Gesellenarmencasse, und wenn keine vorhanden, aus der Gewerkscasse des Orts, wohin sich die Meister halten, und wenn diese nicht zureicht, aus der Armencasse, und wenn diese nicht zureicht, aus andern öffentlichen Fonds erfolgen sollen.

§. 50.

Handwerksgesellen sind verpflichtet, die ihnen von ihren Meistern aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, treu und

fleißig zu verrichten, und an allen, in den Gesetzen bestimmten Arbeitstagen zu arbeiten; besonders soll der sogenannte blaue Montag nicht gefeiert werden, der Gesell, der solches dennoch thut, soll das erstemal mit acht, das zweitemal mit vierzehn Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden, und wenn er es hiernächst fortsetzt, mit Zuchthausstrafe belegt, und ohne Genehmigung nicht zum Meisterrecht angenommen werden.

Meister, die es nicht anzeigen, wenn ihre Gesellen den blauen Montag feiern, sollen mit 2 Thaler Strafe, und Wirthe, die ihnen an diesem Tag vor beendigter Arbeitszeit Aufenthalt gestatten, auch mit 2 Thaler Strafe belegt werden.

§. 51.

Jeder Geselle ist verpflichtet, den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten, ob er gleich denselben häusliche Dienste zu verrichten, nicht schuldig ist. Diejenigen, die beim Meister wohnen, sollen bei 4 Gr. Strafe um 10 Uhr zu Hause kommen, und bei 6 Gr. Strafe nicht die Nacht aus dem Hause bleiben.

§. 52.

Die gegenseitige Aufkündigung der Meister und Gesellen muß jedesmal 14 Tage vorher geschehen, wenn nicht durch Herkommen und in den Innungen etwas besonders festgesetzt ist. Doch ist der Meister, die Aufkündigung anzunehmen, nicht schuldig, wenn die Zeit des Abzugs auf eine Messe oder Jahrmarkt oder 14 Tage vor den Messen, Jahrmärkten und hohen Festen fällt. Auch versteht sichs von selbst, daß wenn Meister und Gesellen auf eine längere Zeit contrahirt, diese ausgehalten, und daß, wenn stückweise gearbeitet und gelohnt wird, die angefangene Arbeit fertig gemacht werden muß. Auch kann ein Gesell plötzlich verabschiedet werden, wenn er den Meister oder seine Familie durch Thätlichkeit, Schimpfworte oder böse Nachreden beleidigt, beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit bezeigt, Frau und Kinder verführt, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt, auf Dieberei und Veruntreuung betroffen wird, sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters des Nachts aus dem Hause zu bleiben, mit Feuer und Licht un-

vorsichtig umgeht, und an Warnungen dieserhalb sich nicht kehrt. Auch der Gesell kann ohne Aufkündigung aus der Arbeit gehen, wenn sich der Meister an ihm ohne dringende Veranlassung thätlich vergreift, oder, wenn er demselben an seinem guten Ruf und Namen zu schaden, oder ihm den verdienten und ausgemachten Lohn ungerechter Weise zurück zu halten sucht. Es ist jedoch der Geselle, so wie der Meister auch, jederzeit verbunden, zuvörderst eine solche von seinem Meister oder Gesellen erlittene widerrechtliche Behandlung dem Obermeister zu melden, welcher, wenn er die Sache in Güte zwischen dem Meister und Gesellen nicht beizulegen vermag, solches der competenten Obrigkeit zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen hat.

§. 53.

Den von einem Meister abgehenden Gesellen stehet es in der Regel frei, bei andern Meistern an dem Orte gleich wieder in Arbeit zu treten.

§. 54.

Den Gesellen der verschiedenen Gewerke ist nachgelassen, eine Herberge zu haben, auf der einwandernde Gesellen ihr Unterkommen finden können, welche jedoch nur als ein gemeines Wirthshaus angesehen werden soll, und wobei die abgeschmackten Benennungen von Herbergsvater und Mutter nicht stattfinden sollen. Sie können mit Vorwissen des Obermeisters, einen, auch zwei Altgesellen erwählen, die für sie sprechen, ihre Gelder mit im Beschluß halten und berechnen, für das Unterkommen der einwandernden Gesellen sorgen, auch Zucht und Ordnung halten, sich aber bei Strafe des Zuchthauses aller Aufwiegelung enthalten müssen. Auch dürfen sie eine Armencasse errichten, aus der sie arme und kranke Gesellen unterstützen, Gestorbene beerdigen lassen, jedoch so, daß die Gelder in einer in der Zunftlade zu verwahrenden Büchse aufbewahrt und berechnet werden müssen. In allen diesen Angelegenheiten sind die Gesellen der Aufsicht des Beisitzers und Obermeisters unterworfen.

§. 55.

Uebrigens können Gesellen keine privilegirte Gesellschaft aus-

machen, keine eigenmächtigen Versammlungen halten; es dürfen ihnen keine besondern Handwerksartikel gegeben werden, sondern sie müssen sich nach den Vorschriften der Innungen richten. Ferner dürfen Gesellen keine Siegel, keine schwarzen Tafeln führen, keine Ladenscheine ertheilen, und müssen sich aller thörichten und besonders in Plackereien bestehenden Handwerksgebräuche und Gewohnheiten enthalten, wohin auch insonderheit gehört, wenn sie einen Losgesprochenen nicht eher für einen Gesellen halten, als bis er von ihnen dazu gemacht worden, wenn sie sich die Bestrafung von Vergehungen der Gesellen, eine Concurrenz, ein Erkenntnißrecht von Streitigkeiten anmaßen, Gesellen, die in Fabriken gearbeitet, abstrafen u. s. w.

§. 56.

Die Gesellen sollen sich bei empfindlicher Strafe derer, die von andern Gesellen oder Meistern beschimpft sind, nicht annehmen und Aufstand erregen, sondern die Bestrafung desjenigen, der einen Gesellen beschimpft hat, den Innungen oder der Obrigkeit überlassen. Bei eigenen Beschimpfungen durch Verbrechen ist indeß im einzelnen nachgelassen, daß wenn Meister und Gesellen einen der letztern, der wegen eines entehrenden Verbrechens Zuchthausstrafe ausgestanden, nicht unter sich dulden wollen, ein solcher angewiesen werde, an einem andern Ort sich nach Arbeit umzusehen. Um einen solchen jedoch nicht an seinem weitern Fortkommen zu hindern, hat ihm die Obrigkeit ein Zeugniß auszustellen, worinnen die Ursache angegeben seyn muß, warum er auf dem Zuchthause gesessen hat.

§. 57.

Den Gesellen wird bei empfindlicher Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe verboten, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, einen Aufstand zu erregen und diejenigen für unehrlich zu erklären, die sich nicht zu ihnen gesellen. Es wird auch verordnet, daß die Gesellen ihre vermeintlichen Beschwerden durch Deputirte der Obrigkeit vortragen, und erst alsdann, wenn sie von dieser keine genügende Resolution erhalten haben, sich an die höheren Landescollegien mit Beifügung der Resolution wenden, und sich bei der Entscheidung der letztern

beruhigen sollen; daß mit Beistand der Garnison die Gesellen-Tumulte gedämpft, binnen vier Wochen die Untersuchung geendet und die Strafen vollzogen werden sollen.

Viertes Capitel.

Von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen Gewinnung und Verlust des Meisterrechts ertheilt sind.

§. 58.

Bei ungeschlossenen Gewerken darf Niemand, der das leisten will und kann, was die Innungsartikel und andere gesetzliche Vorschriften verordnen, mit seinem Gesuch um Gewinnung des Meisterrechts von den Gewerken zurückgewiesen werden. Bei geschlossenen Gewerken muß auch ein jeder Gesell, der sich zum Meisterrecht meldet, wenn er sich dazu qualificiret, notiret, jedoch der Fall einer Vacanz zuvörderst abgewartet werden, und wenn diese eintritt, und es haben sich mehrere gemeldet, so muß alsdann nicht dem, der sich zuerst gemeldet, weil die Gesellentour allgemein abgeschafft ist, noch dem, der ein Meisterssohn ist, oder eine Meisterswittwe oder Tochter heirathet, oder einem Fremden ein Vorzug gegeben, sondern nur demjenigen, der unter den Concurrenten sich bei der vorgenommenen Prüfung, als den geschicktesten bewiesen hat, das Meisterrecht oder die offene Meisterstelle ertheilt werden.

§. 59.

Derjenige, der Meister werden will, muß sich dieserhalb bei dem Beisitzer und Obermeister melden, und diese sind angewiesen, den zweiten Tag das Gewerk zusammen zu berufen, um zu untersuchen, ob er sich zur Gewinnung des Meisterrechts qualificiret. Zum Meister darf Niemand von der Innung gesprochen werden, bevor nicht die Unterpolizeibehörde an die Landesregierung berichtet hat und von daher die Genehmigung eingegangen ist. In dem Bericht an die oberste Behörde müssen die gesetzlichen Qualificationen des das Meisterrecht suchenden nachgewiesen, es müssen die Einwilligung oder Widersprüche der Innungen ge-

nau bemerkt, und es muß das Meisterrechtsgesuch vollständig instruirt vorgelegt werden.

Diese Einrichtung ist um so nothwendiger, damit Unsere Regierung das ganze Verhältniß der Handwerkspersonen übersehen und leiten kann.

Vorzüglich wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, daß sie bei jedem Meisterrechtsgesuch immer genau prüfen, ob die Anzahl der Meister mit der Nahrung und mit dem Umfang der nöthigen Arbeiten in Verhältniß stehen.

§. 60.

Die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Gewerke-Gesellen das Meisterrecht nach vorheriger Genehmigung der obersten Landesstelle ertheilen können und müssen, sind folgende:

Erstlich muß der Lehrbrief entweder im Original, oder in vidimirter Abschrift, eingereicht werden, zum Beweise, daß der Geselle die geordnete Anzahl von Lehrjahren das Handwerk erlernt hat. Ist blos bei dem Gewerk einer Stadt eine längere Lehrzeit, als sonst üblich eingeführt, so dürfen doch Gesellen, die weniger Lehrjahre an Orten, wo weniger angeordnet sind, das Handwerk erlernt haben, deshalb nicht abgewiesen werden.

Ausländische Gesellen, wenn sie auch keine Lehrbriefe, wohl aber beglaubte Atteſtate ihres Wohlverhaltens, oder Kundschaften vorlegen, sollen auch dennoch zum Meisterrecht zugelassen werden. Von der Beibringung der Geburtsbriefe sind diejenigen, die Meister werden wollen, dispensirt, weil die Lehrbriefe solche voraussetzen.

§. 61.

Hiernächst muß zweitens derjenige, der Stadt- oder Landmeister werden will, durch Kundschaften nachweisen, daß er die in der Innung bestimmten Jahre gewandert, und sich gut aufgeführt habe; daß solche Wanderjahre hinter einander gehalten werden, ist nicht erforderlich. Diejenigen, die nach den Vorschriften nicht zu wandern schuldig sind, müssen durch Attestate der Meister und Fabrikanten, bei denen sie gearbeitet, nachweisen, daß sie die geordneten Jahre gearbeitet, und sich gut aufgeführet haben.

§. 62.

Die geordneten Wander- oder Gesellenjahre können jedoch von den Landespolizeibehörden ganz oder zum Theil erlassen werden. Diese Dispensationsgesuche müssen entweder durch die Polizeibehörden bei der obersten Landesstelle angebracht, oder wenn sie unmittelbar angebracht worden sind, den Polizeibehörden zu Untersuchung und Gutachten zugefertiget werden. Da die Wanderdispensation nicht anders ertheilt wird, als wenn der Zeitpunct eingetreten ist, daß einer Meister werden kann und will; so muß der Taufschein, und wenn der Supplicant noch nicht volljährig ist, das Patent der Volljährigkeit eingereicht werden. Außerdem muß aber ein erheblicher Grund vorhanden seyn, der den Supplicanten vom Wandern abgehalten hat, als Krankheit, Schwächlichkeit des Körpers, Nothwendigkeit, die Eltern in ihrem Gewerbe zu unterstützen, welchen die Polizeibehörde und das Gewerk, bei dem er sich will aufnehmen lassen, als richtig anerkannt haben müssen.

Endlich muß auch das Gewerk sich darüber erklärt haben, ob diesem Gesellen hinlängliche Handwerkskenntnisse und Fertigkeiten zuzutrauen sind. Wenn diese Erklärung zu seinem Nachtheil ausfällt und gehörig nachgewiesen wird, und besonders, daß er vor Kurzem erst losgesprochen, oder in seinen Gesellenjahren, statt fleißig zu arbeiten, sich als ein Müssiggänger umhergetrieben hat, so wird ein solches Gesuch eben so wenig bewilliget, als wenn kein hinlänglicher Grund vorhanden, weshalb er nicht hat wandern können, oder er sonst noch nicht nach den Gesetzen Meister werden kann.

§. 63.

Drittens muß ein jeder, der Meister werden will, nachweisen, daß er bereits großjährig sey, oder daß er für großjährig erklärt worden ist, ersteres durch den Taufschein, letzteres entweder durch ein Patent der Volljährigkeit, welches bei dem Landesministerio ausgewirkt wird, dessen aber jemand, der bereits nach den Gesetzen seines Geburtsorts majorenn ist, nicht bedarf, oder durch ein bei dem Vormundschaftsgericht aufgenommenes Protocoll, worin sein Vater erklärt hat, daß er ihn aus der vä-

terlichen Gewalt entlassen, welches letztere aber nur stattfindet, wenn ein Sohn bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 64.

Viertens ist nach den Innungsprivilegien zur Gewinnung des Meisterrechts die Anfertigung eines tüchtigen Meisterstücks erforderlich. Die Waaren und Arbeiten, die zum Meisterstück angefertiget werden sollen, sind in den Innungen derselben bestimmt; eigenmächtig können nicht mehrere oder andere von den Gewerken angeordnet, auch Niemanden, und besonders auch nicht Meisterssöhnen, oder denen, die Meisterswittwen und Töchter heirathen, daran etwas erlassen werden.

§. 65. *)

Von der Anfertigung der Meisterstücke sind jedoch diejenigen befreit, welche bereits an andern Orten nach zuvor angefertigten daselbst üblichen Meisterstücken das Meisterrecht gewonnen, und darüber ein Attest der Obrigkeit beigebracht haben. Hierbei wird wenigstens in Absicht der Einländer verlangt, daß solche auch an dem andern Orte gewesen, und daselbst die Profession betrieben haben, und daß die befugte Obrigkeit des Orts solches attestirt, indem jeder in der Regel bei der Zunft des Orts, wo er sich etabliren will, das Meisterstück zu machen schuldig ist. Diejenigen, die nur das Landmeisterrecht gewinnen, haben zwar das voraus, daß sie weniger und leichtere Meisterstücke machen können, sie müssen aber, wenn sie nachher zur Stadt ziehen, die gleich anfangs nicht gemachten Stücke nachmachen.

Gesuche um Dispensation von Anfertigung der Meisterstücke werden in der Regel abgeschlagen, und wenn sie, bei besondern Umständen, bewilliget werden, so kann solches doch nur unter Bedingung geschehen, daß diejenigen, welche dergleichen Dispensation erhalten haben, nie Obermeister werden und nie Bursche in die Lehre nehmen dürfen. Die Dispensation vom Meisterstücke kann nur die oberste Landesbehörde ertheilen.

---

*) Besondere Bestimmung hinsichtlich der Maurer und Zimmerleute vide Nr. 108 dieses Bandes

§. 66. *)

Die Meisterstücke müssen in der Regel in des Obermeisters oder eines Meisters Hause und deren Gegenwart verfertigt werden; dieser muß dahin sehen und nachher dem Gewerk attestiren, daß der Meistergesell sein Meisterstück selbst gemacht hat. Es dürfen schlechterdings keine mehrere Meister bei 5 Thaler Strafe sich dabei einfinden, und keine Schmausereien dabei stattfinden.

§. 67.

Wegen Besichtigung und Beurtheilung der Meisterstücke ist Folgendes festgesetzt:

a) daß dieselben nur Einmal, wenn sie ganz fertig sind, von dem Gewerke besichtiget werden sollen, außer wenn, wie bei einigen Handwerkern der Fall ist, in den Innungsartikeln oder besondern Verordnungen eine öftere Aufweisung angeordnet ist. Der Beisitzer und der Obermeister, die dergleichen gesetzwidrige öftere Besichtigung gestatten, sollen jeder in 10 Thaler Strafe genommen werden;

b) daß solche vom Gewerk in Gegenwart des Obermeisters und Handwerksschreibers besichtiget und beurtheilet werden sollen;

c) daß die Meisterstücke entweder ganz angenommen oder verworfen, und wegen kleiner Fehler keine Geldstrafen dictirt werden sollen;

d) daß, wenn Hauptfehler zu erkennen geben, daß Meistergesellen ihr Handwerk nicht ordentlich gelernt haben, denselben das Meisterrecht nicht ertheilt werden soll, die Gewerksbeisitzer aber darauf sehen sollen, daß kein Tadel, der blos Eigensinn oder Gelderpressung zum Grunde hat, zugelassen werde, und die Gründe, aus denen das Meisterrecht verworfen wird, zu Protocoll nehmen sollen;

e) daß, wenn die Meistergesellen sich bei der Entscheidung des Gewerks, daß ihre Meisterstücke nichts taugen, nicht beruhigen wollen, sie sich bei der obrigkeitlichen Behörde darüber beschweren können, daß alsdann das Stück der Beurtheilung fremder unpartheiischer Meister unterworfen wer-

*) Eingeschärft durch Verordnung vom 6. April 1825.

den soll, und daß, wenn nach deren Ermessen sich befinden sollte, daß das Gewerk ungegründete Schwierigkeit gemacht hat, dasselbe die Kosten tragen und der Stückmeister aufgenommen werden soll.

§. 68.

Hiernächst wird festgesetzt, daß jeder über sein eigenes Meisterstück nach Belieben verfügen kann. Ferner ist dem Abgewiesenen zwar freigestellt, nach einiger Zeit ein neues Meisterstück zu machen, es stehet aber fest, daß wer zum drittenmal ein untaugliches Meisterstück angefertigt hat, für immer abgewiesen werden soll.

§. 69.

Fünftens muß ein jeder, der das Meisterrecht gewinnt, die in den Innungen oder besondern Verordnungen bestimmten Gebühren erlegen, welche eigenmächtigerweise von den Gewerken, auch nicht einmal mit obrigkeitlicher Genehmigung, erhöhet oder vermehrt werden dürfen.

§. 70.

Wenn gleich diejenigen, die bereits in andern Städten, nach zuvor angefertigtem Meisterstück, als Meister recipirt worden, und etablirt gewesen, von abermaliger Anfertigung eines Meisterstücks entbunden sind; so ist doch ein Gleiches in Absicht der geordneten Gebühren nicht bestimmt.

§. 71. *)

Alle Schmausereien bei Anfertigung und Aufweisung der Meisterstücke sind verboten. Da aber dem ohngeachtet dieselben zur Gewohnheit geworden, und dadurch das Etablissement angehender Meister erschwert, denselben dasjenige entzogen wird, was sie zur ersten Einrichtung ihres Gewerbes und ihrer Wirthschaft nothwendig gebrauchen, und auch leicht dahin solches gemißbraucht werden kann, daß diejenigen, die nichts rechts gelernt, durch vorzügliche Bewirthung die Meister zu bestechen suchen, daß sie ihr Meisterstück gelinde beurtheilen, und sie nicht,

*) Eingeschärft durch Verordnung vom 6. April 1825.

wie sie es verdienen, abweisen; so wird allgemein festgesetzt, daß diejenigen, die Meister werden, nicht nur ein mehreres, als die Innungsartikel besagen, den Meistern zur Ergötzlichkeit nicht zahlen, sondern auch nicht das Geringste zur Bewirthung der Meister anschaffen sollen, daß dergleichen Bewirthungen auch nicht unter dem Vorwande, als sey es etwas freiwilliges, angenommen werden sollen, daß wenn dergleichen dennoch stattgefunden, dem Obermeister und Beisitzer, jedem eine Strafe von zehen Thalern zuerkannt werden soll, und daß die Denuncianten den vierten Theil der Strafgelder erhalten sollen.

§. 72.

Gesellen kann deshalb, weil sie eine Zuchthausstrafe (§. 56.) ausgestanden, oder weil sie verheirathet sind, oder weil sie in Fabriken gearbeitet haben, das Meisterrecht nicht vorenthalten werden; auch sollen diejenigen, welche gute Kundschaft mitgebracht haben, nicht gezwungen werden, noch vorher auf das Jahr zu arbeiten. Denjenigen, die sich in Städten etabliren wollen, darf nicht eher das Meisterrecht ertheilt werden, als wenn sie nachgewiesen haben, daß sie sich zum Bürgerrecht gemeldet, und denen, die Landmeister werden wollen, nicht eher, als nachdem sie nachgewiesen haben, daß sie eine Landesherrliche Concession erhalten haben, oder sonst rechtmäßig sich auf dem Lande etabliren dürfen.

§. 73.

Die Ertheilung des Meisterrechts muß in der versammelten Zunft in Gegenwart des Obermeisters und Beisitzers an dem Orte, wo die Lade ist, geschehen. Die Aufnahme muß von dem Handwerksschreiber in das Meisterbuch eingetragen werden, mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, des Geburtsorts, des Tages, daß der Aufgenommene seine Lehr- und Wanderjahre ausgestanden, oder Dispensation erhalten, ob und wie er das Meisterstück gefertiget, und was er an Gebühren bezahlt hat. Dem Meister wird ein Meisterbrief ausgefertiget, der von dem Beisitzer und Obermeister unterschrieben und mit dem Gewerkssiegel untersiegelt werden muß. Die gedruckten Formularien der Meisterbriefe werden nach dem anliegenden Schema von dem bei

der Landesregierung errichteten Aerario zu Beförderung nützlicher Landesanstalten ausgegeben werden, wovon das Stück 4 Thaler kostet. Uebrigens muß der neue Meister auch das in der Innung für Gewinnung des Meisterrechts bestimmte Quantum zu den treffenden Cassen bezahlen. Beim Meisterspruch muß der Meisterbrief vorgezeigt werden.

§. 74.

Jeder, der nach genommenem Meisterrechte das Bürgerrecht gewinnt, soll bei Ableistung des Bürgereides zugleich versichern, daß

a) er dem Gewerk nicht mehr, als im Privilegio angeordnet, zur Ergötzlichkeit gezahlet, auch daß er keine Bewirthungskosten gehabt;

b) daß der Beisitzer bei Aufweisung und Beurtheilung seines Meisterstücks, vom Anfang an, bis zuletzt zugegen gewesen; daß

c) sein Meisterstück nicht öfters, als vorgeschrieben, besichtiget worden; daß

d) während der Anfertigung desselben, die Obermeister ausgenommen, kein anderer Meister ihn in der Absicht um nachzusehen, ob er das Stück selbst macht, besucht habe.

Diejenigen aber, welche das Meisterrecht nicht in den Städten, sondern auf dem platten Lande gewinnen, und also den Bürgereid nicht ablegen, sollen auf obige Puncte dem Handwerksschreiber an Eidesstatt angeloben. Hierüber soll jedesmal ein ausführliches Protocoll aufgenommen werden.

§. 75.

Wegen Verlusts des Meisterrechts ist im Allgemeinen schon verordnet, daß derjenige, der zum zweitenmal überführt worden, daß er Materialien veruntreuet hat, und derjenige, der durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt worden, das Meisterrecht verlieren soll. Ferner ist festgesetzt, daß wegen blos ehrenrühriger Anschuldigungen keiner aus einem Gewerk gestoßen, noch gezwungen werden soll, den Calumnianten deshalb zu belangen, auch daß keinem Verbrecher das Meisterrecht genommen werden darf, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt ist.

§. 76.

Dadurch, daß ein Meister für Lohn und auf Rechnung anderer Meister oder Fabrikanten arbeitet, daß ein Meister seinen Wohnsitz an einem andern Orte außer dem Handwerksbezirk aufschlägt, verliert er allein sein Meisterrecht nicht, nur muß er das Handwerk, von welchem er wegzieht, ferner mit halten, d. i. die jährlichen Abgaben entrichten, und, wenn er von einem Gericht oder Amt in das andere zieht, erklären, daß er bei seiner ersten Innung bleiben, und das zu entrichtende ferner entrichten wolle; thut er dies, so hat er die Befugniß dadurch, aus seinem Wohnorte selbst im fremden Territorium in das Gericht, aus welchem er weggezogen ist, ferner arbeiten zu dürfen. Es kann sich selbst ein Meister eines Handwerks in verschiedenen Innungen verschiedener Handwerker einlassen, nur dürfen diese Handwerker einander nicht zu sehr verwandt seyn, oder zu sehr in die Hände arbeiten. So kann der Müller z. E. zugleich Schreiner oder Zimmermann, aber nicht Bäcker seyn. Ein solcher muß aber auch doppelte Gebühren und Abgaben bezahlen. Auch auswärtige Meister können sich in die hiesigen Innungen einzünften, und diejenigen, welche solches schon gethan haben, behalten auch ferner ihre daraus erlangten Befugnisse. Für die Zukunft aber müssen dergleichen Gesuche jederzeit bei der Landesregierung angebracht, und von dieser nach Befinden zugestanden oder abgeschlagen werden.

§. 77.

Derjenige, der auf sein Meisterrecht Verzicht gethan hat, kann bei ungeschlossenen Zünften zu allen Zeiten wieder eintreten, ohne daß er nöthig hat, das Meisterstück von Neuem zu machen, von Entrichtung der bei Erlangung des Meisterrechts schuldigen Gebühren aber ist er keineswegs befreit. Bei geschlossenen Innungen aber kann natürlicherweise derjenige, der förmlich ausgetreten ist, nicht eher wieder eintreten, als bis eine Stelle erlediget ist. Auch wird für geschlossene Zünfte festgesetzt, daß Niemand zu Gunsten eines andern, auf seine Meisterstelle Verzicht leisten kann, sondern, wenn einer abgeht, der, dem solche Stelle von denen, die sich dazu gemeldet, zukommt, zur Gewinnung des Meisterrechts zugelassen werden soll, weil sonst mit

solchen Meisterschaften eine Art Handel getrieben, Meistersöhne allein dazu gelangen, und wenigstens das Etablissement von Ausländern ganz verhindert werden würde. Ferner wird verordnet, daß, wenn ein Meister seine Profession aufgiebt, und bleibt,

a) an seinem Wohnort, ernährt sich von Taglöhner- und Handlangerdiensten und sonst einzelnen Arbeiten, und dies länger als zwei Jahre, seine Stelle wieder besetzt werden soll. Eben so

b) wenn er seine Verpflegung in einer öffentlichen Armenanstalt erhält, oder aus der Stadt zieht; und er kann alsdann in der Folge nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis eine Vacanz entsteht;

c) auch wird die Stelle des seine Profession aufgebenden Meisters gleich wieder besetzt, wenn er ein Gewerbe zu betreiben anfängt, welches ihn ernähren kann.

Fünftes Capitel.

Von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister.

§. 78.

Derjenige, der das Meisterrecht, als Stadtmeister bei einer Innung gewonnen, hat dadurch noch folgende Rechte und Befugnisse erworben:

§. 79.

I. Ist derselbe befugt, das Handwerk in dem Umfange, als es das Innungsprivilegium und dessen Declarationen bestimmen, an seinem Wohnorte mit Ausschluß aller derjenigen, die nicht seine Mitmeister an dem Orte sind, auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch unter folgenden nähern gesetzlichen Bestimmungen:

§. 80.

Was die Waaren und Arbeiten anbetrifft, so ist es ohnstreitig, daß diejenigen, welche in den Innungen ausdrücklich ausschließlich einem Gewerk beigelegt sind, nur von den Meistern

dieses Gewerks, und daß diejenigen, die einem Gewerk gemeinschaftlich mit einem andern Gewerk beigelegt sind, nur von den Meistern beider Gewerke, angefertigt werden dürfen. Wo in den besondern Innungen die Arbeiten und Waaren, welche privative für ein Gewerk gehören sollen, nicht genau ausgedrückt sind, da hängt es alsdann von dem Landesherrn ab, die Verfertigung derselben Unzünftigen zu gestatten. Den zünftigen Meistern kömmt zur ausschließlichen Verfertigung solcher Waaren kein Recht zu, welche zwar unter die Art Waare gehören, worauf das Gewerk überhaupt privilegirt, zur Zeit der Ertheilung der Innung aber noch nicht erfunden oder bekannt waren, zumal wenn die zünftigen Meister dieselben nicht verfertigen — obgleich der Zubereitung solcher Art Waaren ihnen nicht verwehrt werden kann. Endlich kann auch kein Gewerk dadurch allein ein ausschließendes Recht zur Verfertigung einer Art von Waaren erhalten, daß es seit vielen Jahren diese Art Waare privative verfertigt hat.

§. 81.

Dahingegen aber wird den zünftigen Meistern nicht verwehrt, auch solche Waaren und Arbeiten zu verfertigen, welche dem Gewerk, wozu sie gehören, zwar nicht ausdrücklich, doch aber auch nicht andern Gewerken beigelegt sind, entweder aus denselben Materialien, oder auf ähnliche Weise, wie die eigentliche Gewerkswaaren gefertiget werden. Wenn dem Gewerk die Verfertigung einer Art Waare ohne Einschränkung beigelegt ist, so kann es solche völlig zum Gebrauch fertig machen.

§. 82.

Der Umfang des Zunftdistricts ist in den Innungen der besondern Gewerke bestimmt.

§. 83.

Insbesondere wird der Zunftzwang auch dahin bestimmt, daß in den Städten und Ortschaften, worinnen Innungen sind, und in deren Zunftbezirk lediglich und allein die Meister dieser Innungen die Handwerkswaaren zu verfertigen berechtiget seyn sollen, und daß mithin weder zünftige Meister anderer inländischen oder auswärtigen fremden Innungen, noch auch andere Personen solche Handwerksarbeiten und Waaren in der Regel

daselbst sollen verfertigen dürfen. Jedoch stehet den Polizeibehörden das Recht zu, wenn eine Collision eintreten sollte, Meistern anderer Orte die Arbeit zu gestatten; welcher Fall besonders alsdann eintritt, wenn nachgewiesen worden ist, daß fremde Handwerker eine Sache zweckmäßiger, tüchtiger, oder nach einer neuen nützlichen Erfindung machen, die den Meistern des Zunftbezirks noch nicht bekannt ist. Auch ist es Niemanden verwehrt, sich Handwerkssachen an andern Orten zu bestellen, sich solche daselbst machen, und von daher kommen zu lassen, und die Meister der Innungen des Orts, wohin die Sachen gebracht worden, sind schuldig, dieselben nach dem Zweck des Eigenthümers zu verarbeiten und auszubessern, indem der Zunftzwang nur darauf geht, daß in dem Innungsbezirk selbst keiner, der nicht von der Innung ist, arbeiten, oder seine Arbeit selbst dahin bringen darf. Wenn aber in einer Stadt kein Gewerk angesetzt ist, oder wenn dieß auch der Fall ist, daß nur zwei Meister desselben vorhanden sind, welche kein Gewerk mehr ausmachen können; so findet dieses blos den Innungen beigelegte Ausschließungsrecht zünftiger Meister anderer Orte nicht Statt, und kann auch, da es zum Nachtheil des Publikums gereichen würde, nicht eingeräumt werden.

§. 84.

Denjenigen Professionisten, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, stehet das Recht zu, ihr Gewerbe überall im Lande frei vom Zunftzwange zu betreiben, jedoch ist vor der Ausübung dieses Vorzugsrechts, jedesmal Untersuchung anzustellen, und die höhere Erlaubniß zu erlangen.

§. 85.

Endlich können zünftige Meister denen, welche durch eine Landesherrliche Concession berechtiget worden sind, Waaren ihres Handwerks als Freimeister und als Fabrikanten durch zünftige und unzünftige zu verfertigen, den Betrieb ihrer Gewerbe nicht verhindern, und blos verlangen, daß sie vor Ertheilung solcher Concessionen gehört werden, und daß Freimeister, wenn nicht aus erheblichen Ursachen eine Ausnahme gemacht worden, keine Lehrbursche und Gesellen halten.

§. 86.

Allen übrigen Einwohnern ihres Wohnorts, welche nicht auf eine oder die andere der bemerkten Arten zum Betrieb zünftiger Gewerbe berechtiget sind, können zünftige Meister die Verfertigung der ihrem Gewerk privative beigelegten Waaren und Arbeiten als Gewerbe und auf eigene Rechnung zu betreiben, verwehren, so daß also weder Meister anderer Zünfte, noch auch andere, als Soldaten, Gesellen u. s. w. diese Gewerke auf eigene Rechnung betreiben dürfen.

§. 87.

Diejenigen, die sich unbefugter Weise den Betrieb einer zünftigen Profession oder einzelner Arbeiten derselben anmaßen, werden Pfuscher oder Stöhrer genannt. Den Innungen ist zwar verboten, eigenmächtiger Weise Pfuschern das Handwerk zu legen; aber sie sind berechtiget zu fordern, daß die Obrigkeit den Pfuschern die Arbeit und das Handwerkszeug wegnimmt, und solches zum Vortheil der Zunftcasse verkauft, daß diese auch außerdem bestraft werden, daß auch bei beharrlicher Fortsetzung der Pfuscherei solche Pfuscher aus dem Zunftdistrict weggeschafft werden, und Obrigkeiten sind schuldig, zu Visitationen bei Pfuschern Deputirte der Innungen zuzuziehen.

§. 88.

Diejenigen, die bei Pfuschern arbeiten lassen, sollen nicht bestraft werden, außer wenn die Obrigkeit einen solchen Menschen öffentlich und namentlich als Pfuscher bekannt gemacht hat, in welchem Fall eine Strafe von 5 Thaler erhoben werden soll, wenn Jemand bei einem solchen Pfuscher hat arbeiten lassen.

§. 89.

Außerdem ist es Niemanden verwehrt, diejenigen Handwerkswaaren und Arbeiten, die jemand zu machen versteht, für sich selbst zu verfertigen, sondern auch ausdrücklich festgesetzt, daß jedermann in der Regel zu seinem und seiner in seinem Hause wohnenden Familie Gebrauch, alle Zunftarbeiten verfertigen, und sich jeder das selbst machen kann, was er seinen Dienstboten, als Theil ihres Lohnes geben muß — nur daß keiner, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten über-

nehmen darf, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Ausführung für einen dritten, oder das gemeine Wesen, Nachtheil entsteht.

§. 90.

Es ist nicht verboten, daß man die Geschicklichkeiten seiner Dienstboten zu Arbeiten für seine Haushaltung, für sich und seine Familie benutzen kann, und der Zunftzwang kann dahin nicht ausgedehnt werden, weil Dienstboten damit kein Gewerbe treiben. Auch Armenanstalten sind berechtiget, diejenigen Gesellen und andere, welche sie unentgeldlich curiren und verpflegen, zu Handwerksarbeiten, Behufs der Anstalt selbst, zu benutzen, nur daß solche nicht zum Verkauf und auf Bestellung für andere arbeiten dürfen.

§. 91.

Die Gewerke können nicht fordern, daß die Arbeiten für das in ihrem Innungsbezirk liegende Militair auch von ihren Mitgliedern gemacht werden müssen, sie können auch bei zünftigen Meistern anderer Orte bestellt werden.

§. 92.

Die Landmeister, welche sich bei der Innung in der Stadt nicht eingelassen haben, dürfen nicht für städtische Einwohner arbeiten, und wenn sie es dennoch thun, so können zwar nicht diejenigen städtischen Einwohner, die sich derselben bedient haben, bestraft werden, aber wohl die Landmeister, die, der Vorschrift ihrer Innung entgegen, dergleichen Waaren für Stadtbewohner verfertiget und in die Städte geliefert haben. Alle andere Handwerker, denen der Betrieb ihrer Profession auf dem Lande durch Concession gestattet worden, dürfen auch nicht für Städter arbeiten, da sie blos zu Landarbeiten concessionirt werden.

§. 93.

Da der Zunftzwang der Handwerkszünfte und ihrer Meister nur auf die Fertigung von Waare geht, so müssen sie es sich gefallen lassen, daß auf Jahrmärkten Waaren ihres Handwerks, welche Handwerksmeister anderer Orte gemacht, sowohl von diesen selbst, als auch von Kaufleuten verkauft, und von den Ein-

wohnern und Fremden eingekauft werden; sie müssen auch in der Regel den Kaufleuten gestatten, Handwerkswaaren zu verkaufen, wo nicht durch besondere Innungen zum Vortheil einzelner Gewerken, Ausnahmen gemacht worden sind. Es kann auch den Gewerken eine ausschließliche Handlungsbefugniß mit ihren Waaren um so weniger zugestanden werden, da solches ein dem Publikum nachtheiliges Monopol seyn würde.

§. 94.

Den Kaufleuten stehet in hiesigen Landen in der Regel das Recht nicht zu, die Handwerkswaaren, die sie verkaufen wollen, nach Belieben von Meistern oder Fabrikanten des Orts, oder anderer Orte zu nehmen.

§. 95.

Wo es ihnen aber in Ansehung einiger Handwerksartikel zustehet; da sind dagegen die Innungen und zünftigen Meister zu fordern berechtiget, daß die Obrigkeit nicht zugebe, daß solche, die zum Handel nicht befugt sind, Handwerkswaaren verkaufen und zu ihrem Nachtheil debitiren. Auch stehet solchen nicht frei, Handwerkswaaren an Zahlungsstatt anzunehmen und zu debitiren. Auch das sind die zünftigen Meister zu fordern berechtigt, daß weder Meistern ihres Handwerks, noch auch andern, die nicht mit besondern Hausierpässen versehen sind, Handwerkswaaren durch Hausierung zu debitiren, erlaubt wird, da solches allgemein verboten ist, und daß diejenigen, die zum Hausieren berechtiget sind, ihre Handlungsbefugnisse nicht überschreiten, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, theils ex officio dergleichen unbefugtes Hausiren zu verhindern, theils den Gewerken, die dadurch in ihrer Nahrung leiden, bei Beschwerden dagegen kräftigen Beistand zu leisten.

§. 96.

Da blos die Verfertigung der Handwerkswaaren dasjenige ausmacht, worauf Gewerke ausschließlich privilegirt sind, so kann auch Kaufleuten nicht von den Zünften verwehrt werden, zünftige Meister mit Materialien zu verlegen, und das um so weniger, da dieselbe ausdrücklich von Seiten des Staats aufgefordert sind, Handwerker zu verlegen und dadurch den Nahrungs-

stand derselben zu befördern. Auch ist Kaufleuten unbenommen, mit zünftigen Meistern, so wie dies besonders hier mit den Tuchmachern der Fall ist, sich zu verbinden, wenn sie an der Ausübung des Handwerks weiter keinen Antheil nehmen; andern aber, die zum Einkauf von Materialien und Vertrieb von Waaren nicht berechtiget sind, kann eine solche Verbindung nicht gestattet werden, da es den Gerechtsamen der Kaufleute widerstreiten würde; es müßte denn Jemand blos das Geld hergeben, und sich einen Antheil von dem Gewinn ausbedingen.

§. 97.

II. Sind zünftige Meister berechtiget, nicht nur an ihrem Wohnorte sowohl auf Bestellung, als zum feilen Verkauf zu arbeiten, sondern auch bestellte Waaren und Arbeiten für Einwohner anderer Orte zu machen, und mit ihren Waaren Märkte und Messen zu beziehen, und solche im Ganzen und im Einzelnen zu verkaufen, Falls deshalben nicht ein Anderes in den besondern Innungen bestimmt und angeordnet ist.

§. 98.

Das Recht der zünftigen Handwerksmeister, zum Verkauf ihrer Waare, an ihrem Wohnorte, ist dahin ausgedehnt, daß sie innerhalb ihres Zunftbezirks auch außer ihrem Hause in einem Laden oder einer Bude, und nicht blos an Wochenmarktagen, sondern zu allen Zeiten ihre Waaren feilhalten und verkaufen können; nur soll keiner außer seinen Werkstätten im Hause, und seinem Laden außer dem Hause noch an einem oder an zwei verschiedenen Orten, ausgenommen in den Jahrmärkten, seine Waare debitiren. Auch ist Meistern eines Handwerks unbenommen, zur Beförderung ihres Absatzes und Ersparniß an Zeit und Kosten, gemeinschaftliche Niederlagen zu errichten, und ihre Waaren darin zum Verkauf auszustellen.

§. 99.

Außerdem ist aber den sämmtlichen Handwerkern der Debit ihrer Waaren vermittelst des Hausirens verboten, und ihnen so wenig in Städten, als auf dem Lande erlaubt, ihre Waaren

umher zu tragen oder zu führen, und auf den Straßen und in den Häusern feil zu bieten. Auch stehet es keinem Handwerksmeister frei, seine verfertigten Waaren in fremden Läden oder Buden zu verkaufen, oder durch andere debitiren zu lassen, es müßte denn einer hierzu eine besondere Concession erhalten haben.

§. 100.

Das den Handwerksmeistern zustehende Recht, Märkte und Messen zu beziehen, ist jedoch nicht von den Wochenmärkten, welche blos für die Meister des Orts bestimmt sind, zu verstehen, und leidet nur dann eine Ausnahme, wenn in den Innungen ausdrücklich den Meistern eines Handwerks verboten ist, mit ihren oder gewissen Waaren, Jahrmärkte zu beziehen. Sonst ist jedem Handwerksmeister, der Waaren verfertigt, mit denen Jahrmärkte bezogen werden können, erlaubt, sowohl ausländische, als auch in der Regel alle inländische Jahrmärkte und Messen zu beziehen, mit so vielen oder so wenigen von seinen selbst gemachten Waaren, als jeder für gut findet, wo Specialprivilegien nicht eine Ausnahme machen.

§. 101.

Die fremden Handwerker müssen die Waaren, die sie auf dem Jahrmarkte übrig behalten, mitnehmen, oder, mit Vorbewust des Gewerks, irgendwo einsetzen, damit die Gewerke des Orts versichert seyn können, daß dieselben nicht außer dem Markt abgesetzt werden. An Kaufleute solche zu verkaufen, wenn Kaufleuten der Handel mit solchen Waaren erlaubt ist, oder an Meister des Orts, wenn diese mit andern als selbst gemachten handeln dürfen, ist ihnen aber unbenommen.

§. 102.

Dieser Debit von Handwerkswaare stehet aber in der Regel, und wenn die Innungen nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, den Meistern nur mit den Waaren ihres Handwerks, die sie selbst gemacht haben, zu, und wenn außerdem einige Meister Waaren ihrer Mitmeister aufkaufen und debitiren; so haben die übrigen Meister und Kaufleute ein Recht, solchen angemaßten Handelsbefugnissen zu widersprechen. Es ist aber hin und wieder Gewerken überhaupt in den Innungen oder beson-

dern Verordnungen, oder auch Gewerken einzelner Orte nachgegeben, bald überhaupt mit Handwerkswaaren ihres Handwerks, bald blos mit denen von Mitmeistern ihres Orts gemachten zu handeln.

§. 103.

Noch weniger können sich Handwerker eine Handlungsbefugniß mit Materialien ihres Handwerks beilegen, ohnerachtet, wenn es auf Sortirung der Materialien ankömmt, ihnen unbenommen ist, die Sorten, die sie nicht selbst brauchen können, andern ihrer Mitmeister abzulassen. Ihre Mitmeister zu verlegen, ist den Meistern nur dann erlaubt, wenn sie mit Waaren, die andere Meister gemacht haben, handeln dürfen.

§. 104.

Am allerwenigsten aber können es sich Handwerker herausnehmen, mit Waaren, die nicht ihres Gewerks sind, zu handeln, wenn sie nicht in ihrer Innung oder durch Landesherrliche Verordnungen dazu ein besonderes Recht erhalten haben, oder auch sonst ein unwidersprechliches Herkommen zum Grunde liegt. Auch wird es nicht erlaubt, daß mehrere Handwerker verschiedener Innungen in einem Laden oder einer Bude gemeinschaftlich oder abwesend ihre Waaren verkaufen, weil solches nur zu Anmaßungen unbefugter Handlung Anlaß giebt, und sich hierbei nicht übersehen läßt, ob Handwerker sich auf den Verkauf ihrer Handwerkswaaren einschränken.

§. 105.

Ist einigen Handwerksinnungen theils durch Privilegien, theils durch besondere Verordnungen eine Befugniß ihrer Mitglieder zu einem Handel mit bestimmten Arten von Waaren beigelegt; so stehen diese Handlungsbefugnisse ihnen jedoch in der Regel nicht ausschließlich zu, und sind auch immer nur von dem Handel im Kleinen zu verstehen. Auch wenn einem Gewerk ausschließlich eine Handlungsbefugniß mit gewissen Arten Waaren beigelegt ist, so schließt doch solches nie das Recht der Kaufleute, mit solchen Waaren im Ganzen zu handeln, aus.

§. 106.

III. Zünftigen Meistern stehet ferner das Recht zu, die zu dem Betrieb ihrer Handwerke erforderlichen Materialien nicht nur sich selbst zu verschreiben, oder von Kaufleuten zu nehmen, sondern auch auf dem Lande einzukaufen, und haben die Bewohner des platten Landes diesen Einkauf den inländischen Handwerkern vorzüglich zu erleichtern, und ihnen mit ihren Erzeugnissen besonders an Handen zu gehen.

§. 107.

Bei diesem Einkauf der Materialien auf dem platten Lande aber müssen sich Professionisten aller verbotenen Auf- und Vorkäufereien sowohl im Allgemeinen, als besonders derjenigen Materialien, welche die Landleute den Märkten in den Städten zuführen, auf dem Wege und vor den Thoren enthalten, welche Vorkäufereien, insonderheit in Absicht des Getraides, wiederholt verboten sind.

§. 108.

IV. Zünftige Meister sind ferner berechtiget, Lehrbursche zu lehren, welche dereinst in Zünfte aufgenommen werden können, und sich der Handwerksgesellen zu Handwerksarbeiten zu bedienen.

§. 109.

Die Meister können so viel Gesellen und Lehrbursche, als sie nur immer wollen, annehmen. Doch sollen diejenigen Meister, die bereits einen oder zwei Gesellen haben, von den Einwandernden keinen eher erhalten, als bis die übrigen Meister, die in solchem Fall nicht sind, und Gesellen verlangen, versorgt worden sind, wobei jedoch den Meistern nachgelassen ist, sich selbst benöthigte Gesellen, mit Vorwissen des Obermeisters, zu verschreiben, und es ist festgesetzt, daß ihnen die selbst verschriebenen nicht genommen werden können.

§. 110.

Wegen der Annahme von Gesellen ist aber verordnet, daß zünftige Meister bei 5 Thaler Strafe nur solche in Arbeit nehmen dürfen, die mit einer ordentlichen Kundschaft versehen sind,

daß sie Gesellen bei einer Strafe von 2 bis 5 Thaler nicht andern Meistern abwendig machen dürfen, wobei verordnet wird, daß der abwendig gemachte Geselle nicht bleiben, sondern fortwandern soll. Wenn endlich, wie bei einigen Gewerken festgesetzt ist, daß ein Gesell, wenn er von einem Meister abgeht, zuvor auf ein Vierteljahr fortwandern muß, ehe er wieder an den Ort in Arbeit tritt, so dürfen Gesellen, die in der Stadt schon gearbeitet haben, und nicht auf ein Vierteljahr weggewesen sind, nicht ohne Dispensation angenommen werden.

§. 111.

Zünftige Meister sind ferner berechtiget, wenn sie in eine langwierige Krankheit verfallen, die Abtretung eines Gesellen von einem ihrer Mitmeister zu verlangen. Zur Abtretung sind vorzüglich diejenigen verbunden, die die mehresten haben, und unter diesen der jüngste Meister. Wird aber ein Meister, der einen Gesellen auf die Weise erhalten hat, besser; so ist er schuldig, auf Verlangen denselben zurück zu geben.

§. 112.

V. Zünftige Meister haben ferner durch Aufnahme in eine Innung einen Antheil an allem, was zum Eigenthum und zu den allgemeinen und besondern Gerechtsamen der Innung gehört, erhalten.

§. 113.

Sie sind daher berechtiget, den Gewerksversammlungen beizuwohnen, und ihre Stimmen in allen, worüber von der Innung ein Beschluß gefaßt werden soll, zu geben.

Ohne Mitstimmung jedes einzelnen Meisters ist, wenn er sich seiner Stimme nicht ausdrücklich oder stillschweigend begeben hat, kein Schluß der Zunft nach der Mehrheit der Stimmen gültig. Jeder einzelne Meister ist berechtiget, an der Nutzung aller, der Innung gehörigen Gebäuden, Geräthschaften, Werkzeugen, Theil zu nehmen; er kann verlangen, daß nach den Privilegien seine Mitmeister seine und seiner Frauen Leiche zur Erde bestatten.

§. 114.

VI. Zu den Vorrechten zünftiger Meister gehört auch, daß deren Wittwen nach den Innungsprivilegien nicht nur das Handwerk so lange bis sie außer dem Handwerk heirathen, fortsetzen können, sondern auch, daß die Gewerke verbunden sind, diesen Gesellen zu schaffen. Dabei haben die Meisterwittwen das Recht, sich geschickte Gesellen auszusuchen, von welchem Rechte sie aber nur dreimal Gebrauch machen dürfen, nachher aber mit denen Gesellen zufrieden seyn müssen, welche von den einwandernden die Reihe trifft. Uebrigens sind die Wittwen gleich den Meistern für allen Schaden, den ihre Gesellen den Kunden in der Arbeit thun, verhaftet, nur daß sie den Regreß an ihre Gesellen haben. — Daß geschiedene Handwerksfrauen, wenn solche auch nicht für den schuldigen Theil erkannt worden, dies Vorrecht nicht zu Gute kommen kann, versteht sich von selbst.

§. 115.

Eine Wittwe hat auch alsdann die Rechte der Meisterwittwen, wenn der verstorbene Mann das Meisterstück zwar angefertiget, und dessen Aufnahme durch eine specielle Verordnung verfügt worden, aber eher gestorben, als er in der Meisterrolle eingetragen, und die Meisterrechtsgebühren bezahlt hat, wenn nur die Wittwe die Meisterrechts-Gebühren nachzahlet.

§. 116.

VII. Endlich sind zünftige Meister auch berechtiget, neben ihrer Profession von unzünftigen Gewerben solche, die ex jure reali betrieben werden können, Ackerbau und Viehzucht und andere unbedeutende Gewerbe, vorzüglich diejenigen, die mit der Profession in Verbindung stehen, insofern zu deren Betrieb keine besondere Landesherrliche Concession oder obrigkeitliche Erlaubniß gesetzlich erforderlich ist, als Nebengewerke zu betreiben, dahingegen aber auch verpflichtet, sich aller übrigen Nebengewerke, wenn sie nicht eine Landesherrliche Concession dazu erhalten haben, zu enthalten.

§. 117.

Mehrere verschiedene Gewerbe können in einer Person cumulirt werden; und wird auch einem Meister gestattet, das Meisterrecht in den Zünften mehrerer Orte zu gewinnen, und an den verschiedenen Orten das Handwerk zu betreiben. Kein Handwerker aber darf in eine Kaufmannsgilde aufgenommen werden. Auch darf keinem Professionisten ohne höchste Noth eine Concession zur Höckerei ertheilt werden, und es werden denen von ihnen, die ihr Metier fortsetzen, Concessionen zu bedeutenden, und besonders solchen Gewerken, die mit der Profession in gar keiner Verbindung stehen, verweigert. Eben so können Professionisten in die Innung einer andern Art Handwerke nur dann aufgenommen werden, wenn sie Prästanda prästiren können. Den combinirten Gewerken ist es ohnedem nachgelassen, daß einer durch Anfertigung der Meisterstücke mehrerer dieser Professionen, das Recht zum Betrieb mehrerer Professionen erwerben könne.

§. 118.

Dahingegen ist es den Professionisten nirgends verboten, wenn sie Häuser eigenthümlich erwerben, worauf Brauerei, Branntweinbrennerei, Gastwirthschafts- und andere Gerechtigkeiten haften, diese Gerechtigkeiten neben ihrer Profession auszuüben.

§. 119.

Es ist schon im Allgemeinen §. 116. angeordnet, daß Professionisten Ackerbau und Viehzucht betreiben dürfen, und es findet dieses vorzüglich an kleinen Orten statt, wo Professionisten von ihrem Handwerk allein nicht leben können, und ihnen daselbst der Betrieb des Ackerbaues, in Absicht des Handwerks, darin oft nützlich wird, daß sie mit den Pferden, die zum Ackerbau gehalten werden, Materialien holen, Waaren versenden können, weil es endlich auch eine zu große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit und des Eigenthums seyn würde, wenn man die Professionisten, die eine Ackerwirthschaft ererbt, erheirathet oder sonst erlangt haben, zwingen wollte, solche entweder zu veräußern oder durch andere benutzen zu lassen.

§. 120.

Mit diesen Rechten zünftiger Meister sind außer den aus den angeführten gesetzlichen Einschränkungen folgender Verbindlichkeiten, noch folgende besondere Pflichten verbunden.

§. 121.

Erstlich ist jeder städtische und Landmeister verbunden, sich zu derjenigen Innung zu halten, in deren Bezirk sein Wohnort gelegen ist, in den Versammlungen derselben zu erscheinen, und die eingeführten Beiträge zu zahlen, wenn aber an seinem Wohnorte keine Innung vorhanden ist, zu der nächsten einländischen Stadt oder Gerichtsinnung sich zu halten.

§. 122.

Zweitens dürfen in der Regel, nach der allgemeinen Gewerksverfassung, zünftige Meister sich keiner andern Gehülfen bei der Arbeit bedienen, als zünftiger Lehrbursche und Gesellen. Als Ausnahme von der Regel ist es jedoch nach dem R. S. vom 1772. §. 3. besonders den Webern nachgelassen, daß sie auch Personen weiblichen Geschlechts zu Beförderung ihrer Arbeit gebrauchen dürfen. Es bleibt dieses daher auch ferner den Webern, und daß sie dazu ihre Weiber und Töchter gebrauchen können, gestattet.

§. 123.

Drittens sind zünftige Meister nach den Innungsprivilegien verpflichtet, verschiedene Aemter und Dienste zu übernehmen, wohin die Obermeisterämter, Jungmeisterstelle, Botendienste in Gewerksangelegenheiten, die Begleitung bei Beerdigung ihrer Mitmeister u. s. w. gehören.

§. 124.

Viertens. In Absicht der Gesellen sind die Meister verpflichtet, dieselben zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und zu einem regelmäßigen Lebenswandel anzuhalten, bei 1 bis 3 Thaler Strafe der Obrigkeit anzuzeigen, wenn sie sich an Arbeitstagen der Arbeit entziehen, die durch Landesherrliche Verordnungen oder durch die Zunft unter obrigkeitlicher Autorität bestimmten Taxen des Lohnes und der Kost nicht zu überschreiten.

§. 125.

Fünftens müssen die zünftigen Meister, die in den Innungsprivilegien oder besondern Landesherrlichen Verordnungen ertheilte Vorschriften des Verhaltens in Absicht ihrer Kunden und wegen Anfertigung der Waaren genau beobachten. Dahin gehören die Anordnungen, daß sie ihre Kunden fördern, die von andern saumseligen Meistern angefangene Arbeiten, auf Verlangen der Besteller, fertig machen, Waaren die an andern Orten gemacht sind, repariren, allen an den gelieferten Materialien durch fehlerhafte Be- und Verarbeitung herrührenden Schaden ersetzen, daß sie Mitmeistern Kunden nicht abspenstig machen, den ihnen gegebenen obrigkeitlichen Taxen gemäß, ihre Waaren verkaufen sollen. Auch ist festgesetzt, daß der Meister, der von den ihm anvertrauten Materialien, welche veruntreut nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft, und im wiederholten Fall aus dem Gewerk gestoßen werden soll, und die Obrigkeiten sind angewiesen, in allen und jeden Orten die geordneten Bier-, Brod- und Fleischtaxen nach vorschriftsmäßigen Principien und mit Rücksicht auf die Localität anzufertigen, zu publiciren, und auf die Beobachtung derselben zu halten.

§. 126.

Sechstens müssen die Innungen und einzelnen Meister noch mancherlei zum allgemeinen Besten des Publikums gegebene Polizeivorschriften beobachten, wohin bei einigen Handwerkern die Vorschriften wegen Anlage der Werkstätte, mancherlei andere zur Verhütung von Feuersgefahren, Abwendung der Gefahren des allgemeinen Gesundheitswohls oder Verhinderung des Debits verfälschter Waaren oder Nebenbevortheilungen und Dieberei, abzweckende Verordnungen, Verpflichtung der Gewerke, der Bäcker oder Schlächter, die Stadt, worin sie sich befinden, mit Brod und Fleisch zu versorgen, u. a. m. gehören, welche in dem speciellen Theil bei einem jedweden zünftigen Handwerk bestimmt werden.

Urkundlich haben Wir diese allgemeine Handwerksordnung eigenhändig vollzogen, mit Unserm großen Cabinetsinsiegel be-

drucken lassen und zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Coburg zur Ehrenburg, den 25. Mai 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

von Kretschmann.

Geburtsbrief.

Wir zu Ende eigenhändig Unterschriebene urkunden und bekennen hiermit, daß der bei dem Handwerk der zu als Lehrling am eingeschriebene N. N. nach dem Uns vorgelegten glaubhaften Taufschein und Auszug aus dem Kirchenbuche am seinem Vater, N. N., zu und seiner Mutter N. N., gebr. N. N., als ihr (erster) (zweiter u. s. w.) Sohn in rechtmäßiger Ehe geboren und am getauft worden ist, mithin ihm in alle Wege kein Hinderniß seiner Geburt und seines Herkommens halber entgegen stehet, in jeder Zunft und bei dem Handwerk der insonderheit zum Mitgliede auf- und angenommen zu werden.

Zu Urkund dessen und damit ernannter N. N. sich seiner ehelichen und ehrlichen Geburt sowohl, als seines Alters wegen überall legitimiren und ausweisen könne, ist demselben darüber gegenwärtiger, glaubhafter Geburtsbrief von Obrigkeitswegen ertheilt, und unter deren Siegel und Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen.

(L. S.) Herzogl. S. Justizamt.
(Magistrat der St. Coburg.)

Formular der Lehrbriefe.

Wir Ober- und andere Meister des Handwerks der in bekennen hiermit gegen jedermänniglich: daß N. N. von nicht nur am 180 vor Unserm versammelten Handwerk in Gegenwart des damaligen Handwerksschreibers, Obermeisters und Beisitzers N. N.

als Lehrling bei unserm Mitmeister N. N. aufgedingt, angenommen und in das Handwerksbuch gehörig eingeschrieben worden ist, sondern auch demnächst die in Unserer Innung gesetzlich vorgeschriebene Lehrzeit von Jahren vollkömmlich ausgestanden, während derselben sich treu, redlich und in dem Handwerk fleißig, wie es einem rechtschaffenen Lehrjungen eignet und gebühret, erwiesen, auch das Handwerk, wie sich bei der mit ihm dieserhalb zuvor vorgenommenen Prüfung gezeiget, in so weit tüchtig und hinlänglich erlernet hat, daß er nunmehro seiner Lehre losgezählet und zum Gesellen gesprochen werden könne. Nachdem nun dieses ebenfalls vor Uns den Obermeistern des

Handwerks in Gegenwart des dermaligen Handwerksschreibers, Obermeisters und Beisitzers geschehen und in das Handwerksbuch getreulich verzeichnet worden ist: so haben Wir ernanntem N. N. hierüber gegenwärtigen Lehrbrief und dieses Zeugniß zu seinem bessern Fortkommen unter Unserer und des Lehrmeisters eigenhändiger Unterschrift auch angehängtem Handwerksinsiegel, mit obrigkeitlicher Genehmigung zu ertheilen keinen Anstand nehmen können.

Urkundlich den
Eintausend Achthundert und

Formular der Kundschaften.

Wir Ober- und andere Meister des Handwerks der bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Namens welcher von gebürtig und dessen Vater der N. N. ist, Jahre alt, von Statur auch und insonderheit durch ausgezeichnet ist, bei uns allhier Jahre Wochen nemlich von an bis zum in Arbeit gestanden und sich während dieser Zeit treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat. Da nun derselbe von hier sich wieder wegbegeben zu wollen, gebührend angezeigt und um eine Kundschaft zu seinem nöthigen Fortkommen gebeten, auch vorher glaubhaft beigebracht hat, daß er seinem Meister und dem Handwerke nichts schuldig sey und seiner

Abreise überhaupt nichts entgegen stehe. So haben wir dieses also attestiren und deshalben Unsere sämmtlichen Mitmeister geziemend ersuchen wollen, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern.

Zu Urkund dessen ist demselben mit obrigkeitlicher Genehmigung gegenwärtiges Zeugniß unter der gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel ausgefertiget worden.

Coburg 18

Meisterbrief.

Wir Ober- und andere Meister des Handwerks der in bekennen hiermit gegen Jedermann, daß, nachdem N. N. nicht nur mittelst Vorzeigung seines Geburts- und Lehrbriefes auch anderer glaubhaften Zeugnisse sich seiner Geburt und Herkunft, so wie des erlernten Handwerks und der vorgeschriebenen Wanderzeit wegen sattsam legitimiret, sondern auch die in der Innung des Handwerks der vorgeschriebenen und ihm nachgelassenen Arbeiten als Meisterstück oder Meisterprobe tüchtig verfertiget, auch den übrigen Vorschriften dieser Innung sowohl, als der allgemeinen Handwerksordnung Genüge geleistet hat, Wir ernannten N. N. zu Unserm Mitmeister vor versammeltem Handwerk und offener Lade, mit obrigkeitlicher Genehmigung auf- und angenommen, auch in das Meisterbuch eingeschrieben haben, dergestalt, daß derselbe nunmehr aller der Rechte und Befugnisse, welche Unserm Handwerk in dem Innungsbezirk desselben zustehen, theilhaftig, und solches in seinem ganzen Umfang, ohne Jemandes Widerspruch auszuüben befugt seyn soll.

Urkundlich haben Wir hierüber zur Legitimation des N. N. ihm gegenwärtigen Meisterbrief, mit obrigkeitlicher Genehmigung ertheilet, und unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausgefertiget rc. rc.

Nr. XXI.

Verordnung, den Metallwaarenverkauf betreffend *).

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir durch die vielen Diebereien veranlaßt, für nothwendig gehalten haben, zur Verhütung alles Unterschleifs und aller Entwendung von Metallwaaren jeglicher Art, das von Unsers Herrn Vaters Gnaden gl. mem. unterm 21. April 1789 erlassene Patent, wegen Einkaufs von Gold und Silber, auch auf den Einkauf von andern Metallwaaren auszudehnen und jenes zugleich wieder einzuschärfen. In dieser Hinsicht setzen Wir daher fest, wornach sich sowohl die Metallarbeiter, die Wir in den folgenden Paragraphen speciell aufführen werden, beim Einkauf dieser Metallwaaren, als auch das Publikum selbst bei deren Verkauf und sonst sich zu achten hat.

1.

Nachstehende Metallarbeiter, als Grob-, Huf- und Waffenschmidte, Nagel- und Messerschmidte, Kupfer- und Blechschmidte, Schwertfeger, Nadler, Sporer, Klempner, Zinngießer, Knopfmacher, Plattirer, Glockengießer, Gürtler und dergleichen Metallverarbeitende Handwerker sollen kein altes Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und dergleichen von unbekannter Hand oder gar verdächtigen Personen unter dem wahren Werth kaufen.

2.

Sollen dergleichen Sachen als gestohlen, oder verloren bei ihnen angezeigt, oder in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und dieselben nachher zu ihnen zum Verkauf gebracht werden, so haben sie diese Stücke zurückzubehalten und davon sogleich bei der Justizbehörde ihres Orts Anzeige zu machen.

---

*) Eingeführt in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg durch Verordnung vom 22. Sept. 1830.

3.

Ebenfalls sollen sie alle dergleichen Sachen, die an sich schon verdächtig oder mit Kennzeichen versehen sind, wenn sie ihnen zum Kauf gebracht werden, es sey von wem es immer wolle, innen behalten und es bei der Justizbehörde anzeigen.

4.

Sollen sie sich des Kaufens aller Sachen, wenn sie auch an sich ganz unverdächtig und geringfügig sind, von Kindern, Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen und Gehülfen, ohne vorher die Eltern, Dienstherrschaft oder Meister darum befragt zu haben, durchaus enthalten.

5.

Würden nun mehrgedachte Metallarbeiter den einen oder den anderen dieser Punkte aus Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Interesse übertreten, so sind sie nicht allein nach Beschaffenheit der dabei eintretenden Umstände in eine Geldstrafe, die für jeden Groschen Erkaufsgeld, hiermit auf einem Gulden rhn. bestimmt, und von welcher $\frac{1}{3}$ Unser Cammeramt, $\frac{1}{3}$ die treffende Justizbehörde, $\frac{1}{3}$ der Denunciant, und wenn dieser nicht vorhanden ist, $\frac{1}{2}$ Unser Cammeramt, $\frac{1}{2}$ die treffende Justizbehörde, zu beliebiger Disposition für sich erhalten soll, zu nehmen, sondern sie sollen auch die auf diese Art an sich gebrachten Sachen unentgeldlich wiederum herausgeben, und wenn sie nicht mehr vorhanden, ihren Werth nach der eidlichen Schätzung des bekannt gewordenen Eigenthümers oder Ueberbringers, bezahlen und allen durch ihre Schuld verursachten Schaden ersetzen.

6.

Dagegen ist ihnen nachgelassen, Sachen, die an sich nicht verdächtig, von unbekannten Personen oder die mit dem §. 4. bestimmten Vorwissen, oder mit gehöriger Beibringung, daß sie ihr wohlerworbenes Eigenthum wären, auf Treu und Glauben nach dem wahren Werth und Gewicht zu erkaufen; jedoch sollen sie dabei jedesmal den angegebenen Namen und Wohnort des Ueberbringers und Verkäufers, das Gewicht, Form und die Beschaffenheit der erhandelten Sache, nebst dem Kaufpreis, genau notiren und nöthigen Falls dadurch zu Entdeckung des Dieb-

stahls, oder sonstiger Veruntreuung mitzuwirken, in welcher Absicht sie denn auch dabei so genau und gewissenhaft zu Werke gehen werden, daß sie, wenn es erfordert wird, ihre desfalls gemachten Bemerkungen eidlich erhärten können; die erkauften Sachen selbst aber, wenn sie von einem Einheimischen, 8 Tage und wenn sie von einem Auswärtigen erhandelt, 14 Tage lang unverarbeitet und unveräußert sorgfältig aufbewahren, und wenn sich binnen dieser Zeit mit gehöriger Nachweisung des Eigenthums, oder der geschehenen Anvertrauung ergiebt, daß sie gestohlen oder verloren worden, sie gegen Erstattung des Kaufgeldes unweigerlich verabfolgen lassen.

7.

Sollten sie aber vor Verlauf obiger Fristen die erhandelten Sachen verarbeiten, oder sonst veräußern, so sollen sie zwar mit dem Ersatz des Werths derselben verschont, aber doch deshalb in die §. 5. bestimmte Strafe genommen werden.

8.

Sollten jedoch mehrerwähnte Metallarbeiter wissentlich gestohlenes, oder veruntreutes Gut von bekannten oder unbekannten, einheimischen oder fremden Personen an sich bringen, so werden sie nicht nur zur unentgeldlichen Herausgabe der Sache, wenn sie noch vorhanden ist, zum doppelten Ersatz des vom Eigenthümer eidlich zu erhärtenden Werths, beim ersten Male, beim zweiten Male mit unentgeldlicher Restitution der Sache, oder um dem 4fachen Ersatze des Werths, und mit 6 Monat Zuchthaus, beim dritten Male aber, nicht nur ebenfalls mit Restitution der Sache oder resp. dem vierfachen Ersatze des Werths und mit 12 Monaten Zuchthaus und Verlust ihrer Innungsrechte bestraft.

9.

Alle die Personen, die mit Trödeleien Erkauf und Verkauf dergleichen Sachen sich abgeben, werden diesem Gesetze hiermit ausdrücklich unterworfen und dürfen sie so wenig wie die Metallarbeiter aus der ersten oder zweiten Hand dergleichen Sachen,

ohne die hier vorgeschriebenen Rücksichten beobachtet zu haben, eintrödeln, erkaufen und wiederum verkaufen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 15. März 1804.

(L. S.) **Franz**, H. z. S.

Nr. XXII.

Verordnung,

die Ausfuhr roher Wolle betreffend.

Wir finden zur Erläuterung und nähern Bestimmung der an sämmtliche Behörden der hiesigen Lande, unterm 11. Juni 1802. wegen der Ausfuhr der rohen Wolle ergangenen Verordnung für nöthig noch folgendes festzusetzen:

I.) gegen solche Staaten, in welchen eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr stattfindet, muß auch als Retorsion in Unsern Landen ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr dieses Products eintreten;

II.) gegen solche Staaten, wo die Ausfuhr der Wolle nicht gänzlich gesperrt, aber durch einen Aufschlag erschweret ist, findet auch in Unsern Landen jure retorsionis derselbe Aufschlag statt;

III.) bei dem schon in der Landesordnung von 1556. Artikel XLI. enthaltenen Verbote des wucherlichen Aufkaufs der rohen Wolle aller Art bei Strafe des Verlusts oder des Werths derselben, behält es in Ansehung aller und jeder, sowohl In- als Ausländer sein unabänderliches Bewenden und es muß deshalb nicht nur die strengste Aufsicht gegen die Inländer geführt, sondern auch

IV.) jeder Ausländer ohne Unterschied, er sey auch wer er sey, wenn er rohe Wolle in Unsern Landen zu erkaufen gesonnen ist, ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringen, woraus sich ergiebt:

a) die genaue Angabe des Namens und Gewerbe dessen, der die Wolle einkaufen will,

b) die Quantität der Wolle, die er zu kaufen gesonnen ist,

c) daß er dieses Quantum zu seinem eigenen Bedarf nöthig habe.

Dieses Zeugniß wird bei dem hiesigen Cammeramte abgegeben, welches darauf zu sehen hat, ob der Inhaber des Zeugnisses aus einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre in Ansehung der Wollenausfuhr, oder nur ein Aufschlag, oder keines von beiden stattfindet. In diesem Falle und wenn

1) der Wollenkäufer aus einem Lande ist, wo weder Sperre noch Aufschlag stattfindet, ertheilt das Cammeramt gegen Zurückbehaltung des obrigkeitlichen Zeugnisses des Ausländers, demselben einen Paß, welcher unter Beziehung auf das beigebrachte obrigkeitliche Zeugniß für die obgedachten wieder anzuführenden Punkte, den Inhaber zum Ankauf der bestimmten Wollenquantität in den hiesigen Landen berechtigt und die Bemerkung enthält, daß die Ausfuhre Aufschlagsfrei geschehen könne.

Mit diesem Passe hat der Ausländer bei der Ortsobrigkeit, in denen Bezirk er die Wolle einkauft, so wie bei der Zollstätte sich zu legitimiren.

2) Im zweiten Falle, wenn nämlich der ausländische Wollenkäufer aus einem solchen Lande ist, wo ein Aufschlag stattfindet, hat er eben so das Zeugniß seiner Obrigkeit wegen des eigenen Bedarfs bei dem Cammeramte zu produciren, und erhält darauf den Paß wegen des gestatteten Einkaufs, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Wolle bei Vermeidung der Confiscation hieher gebracht, bei dem Cammeramte gewogen und der Aufschlag davon entrichtet werden müsse. Erst nach entrichtetem Aufschlage darf die Wolle die Zollstätte bei der Ausfuhr passiren.

3) In dem oberwähnten dritten Falle, wenn nämlich der Ausländer, welcher Wolle einkaufen will, aus einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr stattfindet, wird ihm unerachtet seines obrigkeitlichen Zeugnisses wegen des eigenen Bedarfs, kein Paß zum Einkauf der Wolle ertheilt.

V.) Kein Unterthan und Guts- oder Schäfereipachter darf rohe Wolle an einen Ausländer, welcher einen dergleichen Cammeramtspaß nicht beigebracht hat, bei Vermeidung der Strafe der Confiscation der Wolle, oder des Werths derselben verkaufen oder ihm zuführen und die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke die Wolle gekauft oder verkauft wird, und bei welchen die Pässe jedesmal producirt werden müssen, haben deshalb die strengste Aufsicht zu führen; auch sind die Zollofficianten und Grenzjäger, auch Geleitsreuter, denen die Pässe auf Verlangen jedesmal unweigerlich vorgezeigt werden müssen, deshalb gemessenst instruirt und den Denuncianten wird wegen des angezeigten Contraventionsfalls, das Drittheil des Werths der confiscirten Wolle zugebilliget.

Da in den S. Meiningischen und Hildburghäusischen Landen kein Aufschlag bei der Ausfuhr der Wolle stattfindet, so gilt für die S. Meiningischen und Hildburghäusischen Unterthanen was sub IV. disponirt ist.

Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Unterthan aus irgend einem Staate, wohin sonst die Ausfuhr der Wolle erlaubt, sein obrigkeitliches Zeugniß wegen des eigenen Bedarfs mißbrauchte und wirklich Aufkauferei in den hiesigen Landen getrieben zu haben überwiesen würde, so ist ihm unbedingt aller fernerer Wolleneinkauf in den hiesigen Landen zu versagen, von dem Cammeramte kein Paß zu ertheilen und der Regierung seines Landes von dem Beweggrunde des speciellen Verbots gegen den überwiesenen Aufkäufer Nachricht zu geben. Es wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 26. April 1804.

Herzoglich S. Landesregierung.

Nr. XXIII.

Verordnung,

die Festsetzung eines Waifenmaaßes betreffend.

Wir haben in Ansehung der bei den hiesigen Baumwollenspinnern herrschenden großen Unordnung und Willkühr in Hinsicht der mannigfaltigen Verschiedenheit der Waifen, welche sie zu ihrem Gespinnste brauchen und der hieraus entstehenden Inconvenienzen für den Weber und für diejenigen, welche solches Gespinnst bezahlen, kaufen oder verarbeiten müssen, es für nöthig erachtet, eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch sowohl die Fabrikanten rc. als auch die Spinner gegenseitig für Bedrückungen geschützt werden, und zu diesem Ende die Einführung einer durchaus gleichen Waife in Unsern Coburgischen Landen beschlossen.

Nach dieser Waife soll eine Elle Baumwollengarn zwei Ellen Peripherie haben, und aus zwölf Gebind, jedes Gebind aber aus 60 Fäden bestehen, von dergleichen justirten und gestempelten Waifen sollen mehrere vorräthig gehalten und gegen baare Bezahlung sogleich abgegeben werden.

So wie nun diese Waife binnen hier und vier Wochen durchgängig bei allen Lohnspinnern eingeführt seyn muß, worauf von Seiten der Polizei genaue Aufsicht geführt werden wird; so befehlen Wir auch hiermit noch ausdrücklich, daß jede als unrichtig angetroffen werdende Waife sofort confiscirt und diejenige Person, bei welcher solche vorgefunden wird, noch übrigens mit 2 Thalern Strafe belegt werden soll. Wornach sich zu achten.

Coburg, den 10. Mai 1804.

Herzoglich S. Landesregierung.

Nr. XXIV.

Verordnung, das Salpetergraben betreffend.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

setzen hiermit fest und machen zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, wie es mit dem Salpetergraben in Unsern Coburg- und Saalfeldischen Landen gehalten werden soll.

§. 1.

Es soll sich niemand unterfangen, in Unsern Landen Salpeter zu graben und zu sieden, dem nicht entweder das Recht hierzu von Uns unmittelbar gegeben, oder der nicht von Unserer Regierung als Salpetersieder angenommen und bestellt worden ist. Die Regierung soll aber immer dafür Sorge tragen, daß nur des Salpetergrabens und Siedens kundige und treue ordentliche Leute als Salpetersieder angenommen werden, welche weder zu Unserm noch der Unterthanen Nachtheil handeln.

§. 2.

Es soll sich Niemand unterfangen, Unsern verpflichteten Salpetersiedern beim Graben und Sieden der Salpetererde hinderlich zu seyn, sondern es soll vielmehr jeder Salpetersieder unter Vorzeigung eines beglaubten Regierungsbefehls befugt seyn, in Häusern, Ställen, Höfen, Gärten, Wiesen, Feldern und allen andern Orten, die nicht ausdrücklich von Uns befreit worden sind, und überall da, wo sich mit Grund Salpetererde erwarten läßt, Salpetererde zu graben und zu sammeln.

§. 3.

Der Salpetergräber soll, wenn er an einem Ort aufgebrochen, und zu graben angefangen hat, das Graben daselbst fortsetzen, und darf nicht eher davon abgehen, bis er damit fertig ist, und die aufgegrabene Stelle wieder in vorigem Zustand gebracht hat.

§. 4.

Da, wo der Salpeter durch das Abkratzen der Wände ge-

nommen wird, soll sie der Salpetersieder nicht über einen Zoll abkratzen dürfen, damit den Wänden kein Schaden zugefügt werde.

§. 5.

Wände, worauf Wohnhäuser und andere Gebäude ruhen, soll der Salpetergräber nicht ohne ausdrückliches Verlangen der Besitzer bekratzen, damit kein Nachtheil geschehe.

§. 6.

Da, wo der Salpetersieder in Häusern, Stuben ꝛc. um Salpetererde zu gewinnen, die Fußböden und Diehlen aufheben muß, soll er dieselben jederzeit, wenn er die brauchbare Erde ausgehoben hat, wieder in vorigen Stand setzen, und den zugefügten Schaden vergüten.

§. 7.

Soll der Salpetergräber die Scheunen, Diehlen und Dreschtennen zu keiner ungelegenen Zeit aufreißen und aufgraben, sondern dies nur dann thun, wenn der Besitzer selbst die Tenne neu machen lassen will.

§. 8.

Eben so wenig soll der Salpetergräber dem Unterschlag der Schwellen beim Graben zu nahe kommen, damit diese nicht einen Schaden leiden, der sich schwer wieder herstellen läßt.

§. 9.

Der Salpetergräber soll sich nicht unterfangen, an solchen Orten Salpetererde graben zu wollen, wo sich noch kein Salpeter oder dessen Blüte gezeigt hat; noch weniger aber soll er dies in der gewinnsüchtigen Absicht thun, daß die Unterthanen, um damit verschont zu bleiben, durch Geld oder andere Geschenke sich mit ihm abfinden sollen.

§. 10.

Soll er sich aber auch hingegen durch keine Geschenke und Drohungen abhalten lassen, an solchen Orten, wo sich Spuren von Salpetererde zeigen, darnach zu graben.

Digitized by Google

§. 11.

Keinem Unterthan soll erlaubt seyn, solche Erde, wo sich Salpeter zeigt, zu Unserem Nachtheil selbst zu gebrauchen, sondern jedermann soll dem Salpetersieder, sobald er mit der Siedanstalt an den fraglichen Ort kommt, Anzeige von dem sich in seinen Gebäuden zeigenden Salpeter machen.

§. 12.

Wenn alte Gebäude eingelegt werden, so sollen die Besitzer derselben dem Salpetersieder dasselbe gleichfalls und zwar ein Vierteljahr zuvor anzeigen. Dieser aber soll sodann gehalten seyn, sofort die nöthigen Anstalten zum Auslaugen zu treffen.

§. 13.

Sollen die Unterthanen solche Orte, wo Salpetererde sich erzeugt, mit Schlacken, Kies oder Sand und andern dergleichen der Salpetererzeugung hinderlichen Dingen nicht anfüllen und dadurch die Salpetererzeugung unterdrücken, sondern sie sollen zum Wiederauffüllen nur hierzu taugliche Erde nehmen.

§. 14.

Kein Salpetersieder soll Salpeter verkaufen, verschenken, vertauschen oder sonst verschleppen, sondern bei nachdrücklicher Strafe gehalten seyn, denselben an die ihm angewiesene Behörde abzuliefern.

§. 15.

Jeder, der einen solchen Unterschleif des Salpetersiedens bemerkt, soll denselben sogleich bei Unsern Cammerämtern anzeigen und eine Prämie von 10 Thaler dafür ausgezahlt erhalten.

Wer aber trotz dieses Verbots von den Salpetersiedern Salpeter oder Lauge oder auch nur verdorbenen Anschuß ꝛc. kauft, hat eine so nachdrückliche Strafe als der Salpetersieder selbst zu gewärtigen

§. 16.

Es sollen die Zolleinnehmer deshalb genau darauf sehen, daß kein solcher Unterschleif unentdeckt getrieben werden kann. Der Salpetersieder soll in dieser Rücksicht auch seine Leute in strenger Aufsicht halten, und wird für sie verantwortlich gemacht.

§. 17.

Die Salpeterhütten sollen zur Vermeidung von Feuersgefahr in hinlänglicher Entfernung von den Ortschaften angelegt werden, eine gute Holzremise haben und auf einem freien Platz liegen.

§. 18.

Die Unterthanen sollen gehalten seyn, auch ferner den Salpetergräbern die gehörige Quantität Asche zukommen zu lassen. Der Salpetersieder soll aber die erhaltenen Materialien sofort baar an die Verkäufer bezahlen.

§. 19.

Die Gemeinden sollen dem Salpetersieder für seine Siedanstalt für neu anzulegende Plantagen und Wände, den erforderlichen Platz nicht versagen, sondern demselben vielmehr in allen Stücken beförderlich seyn.

§. 20.

Jeder an den Hütten, Plantagen, Wänden rc. verübte Frevel, so wie jede gegen dieses Mandat zu Schulden gebrachte Contravention wird nach Befinden mit Geld-, Leibes- und Zuchthausstrafe unabbittlich geahndet werden.

Wir haben dieses Patent nicht allein eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestärken lassen, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 14. November 1804.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

Nr. XXV.

Verordnung,

das herrenlose Herumlaufen der Hunde betr.

Diejenigen, welche Hunde besitzen, werden gewarnt, dieselben nicht frei und aufsichtslos auf den öffentlichen Spaziergän-

gen, um die Stadt und auf dem Felde herumlaufen zu lassen, indem die Verfügung getroffen worden ist, daß diejenigen Hunde, die Herrenlos im Freien angetroffen werden, ohne Weiteres getödtet werden.

Coburg, den 4. März 1805.

Herzoglich S. Landesregierung.

Nr. XXVI.

Verordnung, die Aufhülfe des Garn- und Leineweberhandwerks betreffend.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Wir haben seit dem Antritt Unserer Regierung Unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Emporbringung des Gewerbfleißes in Unsern Landen gerichtet; Wir haben in dieser Absicht eine allgemeine Recherche über das Handwerkswesen angeordnet, und Wir haben dabei die Ueberzeugung erhalten, daß insbesondere das hiesige Garn- und Leinewebergewerk zu seiner mehreren Aufhülfe solcher Anstalten bedürfe, wodurch es in den Stand gesetzt werde, gute und tüchtige Waaren zu liefern, welche ihm den Absatz derselben ins Ausland sichern. Wir haben zu diesem Zweck bereits dem Gewerke die Erlaubniß, seine Garne selbst zu färben, ertheilt, Wir haben bei Errichtung der hiesigen Fabrikanstalt vornehmlich die Absicht vor Augen gehabt, den Lohnmeistern dieses Gewerks hinlängliche Arbeit zu verschaffen, und denjenigen, welche selbst Handel treiben, den Einkauf der Materialien und den Absatz der Fabrikate zu erleichtern.

Wir haben endlich dieses Handwerk mit einer neuen den jetzigen Zeitumständen angemessenen und durchgängig zweckmäßigen Innung versehen. Damit aber der Absatz der Fabrikate dieses Gewerks vorzüglich auch im Auslande gesichert und erweitert werde, halten Wir noch eine besondere Vorschrift für nothwendig, wodurch in Ansehung der Spinnerei, Färberei und

Weberei diejenige Ordnung hergestellt wird, durch deren genaue Beobachtung das Publikum vollkommen sicher gestellt werden kann, die hiesigen Fabrikate in gehöriger Güte und von richtiger Länge und Breite zu erlangen, und Wir haben hier nachfolgendes Reglement ertheilet und festgesetzt.

§. 1.

Da vor allen Dingen dafür gesorgt werden muß, daß es dem Garn- und Leinewebergewerk an dem im Lande selbst erzeugten und gewonnenen Material nicht leicht fehle; so wird der Verkauf sowohl des im Lande erbauten Flachses, als des daraus gesponnenen Garns an solche Personen, welche damit auswärts Handel treiben, so wie alle Ausfuhr dieser Materialien hierdurch bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer noch außerdem nach Befinden eintretenden empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe ausdrücklich verboten.

§. 2.

Die Spinner im Lande sind übrigens verbunden, eine durchaus gleiche Weife zu führen, und in Ansehung derselben ist bestimmt, daß sie bei leinenem Garn sechs, bei baumwollenem Garne aber zwei hiesige Ellen im Umfang halten, ein Strehn Garn aus zehn Gebind und ein Gebind aus sechzig Faden bestehen soll. Derjenige Spinner, welcher überführt wird, dieser Vorschrift zuwider geweift zu haben, wird nicht nur mit Confiscation des falsch geweift befundenen Gespinnsts, sondern noch außerdem mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt.

§. 3.

Da die Güte der Waaren hauptsächlich durch die Beschaffenheit der Farben des dazu genommenen Gespinnstes bestimmt wird; so sind die hiesigen Weber und Färber, insbesondere aber auch die hiesige Fabrik, bei welcher die Weber ihr Bedürfen an gefärbten Garnen um billige Preiße und Bedingungen erhalten können, verbunden, durchaus ächte, tüchtige und haltbare Farben zu liefern. Die Weber dürfen daher kein Gespinnste verarbeiten, bei welchen solche Farben, die fest gefärbt werden können, nicht durchaus gut, ächt und haltbar sind, sie dürfen den Zettel bei solchen Waaren, wo der Einschlag aus festen Farben

besteht, ebenfalls nur von solchen Gespinnsten, die fest und haltbar gefärbt sind, fertigen, und nur bei denjenigen Fabrikaten, wo solche Farben, die nicht haltbar gefertiget werden können, ist es ihnen erlaubt, halbgefärbte Gespinnste zu verarbeiten, doch dürfen diese Halbfarben nicht anders als ebenfalls fest gefärbt seyn.

Denjenigen Webern, welchen die Wissenschaft, fest zu färben, abgeht, ist es daher nicht erlaubt, ihre Gespinnste selbst zu färben, aber eben so wenig dürfen dieselben im Auslande färben lassen, da sie Gelegenheit genug haben, hier ächte Färberei zu erhalten. Sollte sich aber ein Weber beigehen lassen, dieser Verordnung zuwider, dennoch auswärts gefärbtes Garn zu verarbeiten, so hat derselbe nicht nur die Confiscation der daraus gefertigten Waaren, sondern auch noch nach Befinden, eine nachdrückliche Geldstrafe zu gewärtigen.

§. 4.

Die Weber sind verbunden, ihre Waaren mit gleichem Zettel und Eintrag in gehöriger Güte, Länge und Breite zu verarbeiten, insbesondere dieselben dicht und zusammengeschlagen zu fertigen, und alle bei dem Weben sonst vorkommenden Fehler, als Fadenbrüche, Verschlichtung und dergleichen mehr, sorgfältig zu vermeiden. In Ansehung der Länge und Breite wird bei den dermalen vorzüglich im Gange sich befindenden Fabrikaten folgendes vorgeschrieben: Bei Siamosen muß ein Stück durchgehends 30 Ellen in der Länge, und in der Breite $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$ und eine Elle halten. Bei Nankinet ist die Länge des Stücks ebenfalls 30 Ellen, die Breite aber durchgängig $\frac{7}{8}$ Ellen. Bei Tüchern hält ein Stück jedesmal 6 Tücher, bei welchen Länge und Breite durchgängig vollkommen gleich, und von einer Elle an bis $\frac{5}{4}$ Ellen von halbviertel zu halbviertel aufwärts steigend seyn muß. Ein Stück Barchent muß 27 Ellen lang seyn, und in der Breite 1 Elle $\frac{1}{8}$, 5 und $\frac{1}{2}$viertel und $\frac{5}{8}$ halten. Bettzeuch hat im Stück die nämliche Länge, aber in der Breite nur entweder 5$\frac{1}{2}$viertel oder $\frac{7}{8}$.

§. 5.

Damit nun das Publikum gesichert sey, daß diese Vorschrif-

ten genau befolgt werden, und daß es gute und tüchtige Waaren von vorschriftsmäßigem Maaße erhalte, ist jeder Weber verbunden, das von ihm gefertigte Stück Arbeit, bevor er demselben die gewöhnliche Zurichtung giebt, den Schaumeistern zur Schau und Siegelung vorzulegen, und keinem Kaufmann, Concessionisten und Kaufmeister ist es erlaubt, ungeschauete und ungestempelte Waaren von den hiesigen Webern in Handel zu führen.

Fände sich daher bei den deshalb von den Schaumeistern mit Beigebung einer Magistratsperson und nach Befinden einer höhern Polizeibehörde oft und unvermuthet anzustellenden Visitationen in den Kramläden der hiesigen Kaufleute, Concessionisten und Kaufmeister, so wie in den Waarenniederlagen der hiesigen Fabrik ein Stück unbeschauter und unbesiegelter Waare von hiesiger Fabrikation, so wird nicht nur der Inhaber mit Confiscation dieser Waare bestraft, sondern auch derjenige Weber, welcher dieselbe gefertiget und an den Besteller abgegeben und zum Verkauf ausgelegt hat, ohne sie vorschriftsmäßig beschauen und siegeln zu lassen, mit zwei bis dreitägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

§. 6.

In der Schau- und Siegelanstalt werden von der Landesregierung drei allgemein anerkannt ehrliche und ihrer Profession kundige Meister von dem hiesigen Garn- und Leinewebergewerk, jedoch solche, die keinen Handel treiben, erwählet, und auf die ihnen besonders ertheilte Instruction verpflichtet.

Das Beschauen und Besiegeln der Waaren besorgen jedesmal zwei von den Schaumeistern an dem dazu bestimmten Orte, in der Herberge des Gewerks, und an den beiden dazu festgesetzten Wochentagen, Dienstags und Freitags. Bei vorkommenden außerordentlichen Fällen ist es dem ältesten Schaumeister nachgelassen, das Schauen und Siegeln in seiner Wohnung mit Zuziehung eines Mitschaumeisters vorzunehmen, es muß daher sowohl an dem gewöhnlichen Schauort, als in der Wohnung des ältesten Schaumeisters ein Schau- und Meßtisch vorhanden seyn, und der älteste Schaumeister muß das Siegel und die Stempel in Verwahrung haben. Ein Schau- und Meßtisch

muß drei Ellen lang und zwei Ellen breit, die Länge muß in Viertelellen, die Breite aber in sechszehn Theile abgetheilt seyn.

Ueber diesen Meßtisch sind alle Waaren zu messen, und es ist durchaus nicht erlaubt, eine Elle dazu zu gebrauchen. Die Schaumeister müssen das Messen und Stempeln der Waaren selbst verrichten, und dürfen dasselbe keinesweges ihren Leuten überlassen. In der Nacht oder bei Lichte ist, außer zur Winterszeit, niemals, und auch da nicht ohne Noth, das Schauen, Messen und Siegeln vorzunehmen. Noch weniger dürfen die Schaumeister sichs beikommen lassen, in solchen Fällen, wo der Weber spät mit der Waare fertig worden ist, solche ungeschaut und ungemessen zu stempeln.

§. 7.

Beim Beschauen der Waaren selbst ist vorerst auf die Farben der dazu genommenen Gespinnste zu sehen. Sind die Farben unächt und den im vorhergehenden 3ten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht gemäß; so darf das Stück nicht mit den gewöhnlichen, den Sächsischen Rautenkranz enthaltenden, Stempel, sondern es muß dasselbe, zur Warnung des kaufenden Publikums, mit einem besondern Stempel, worauf die Buchstaben F. A. L. stehen, bedruckt, und der Weber, welcher solche unächt gefärbte Gespinnste verarbeitet hat, soll mit einer nachdrücklichen Geldstrafe belegt werden. Eben so haben die Schaumeister auch darauf zu sehen, ob im Auslande gefärbtes Garn verarbeitet worden ist, und bei einem solchen vorkommenden Falle davon der Obrigkeit zur Vollstreckung der deshalb geordneten Confiscation und Strafe sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

Hiernächst ist nun das Weben selbst nach den oben §. 4. deshalb gegebenen Vorschriften zu untersuchen. Finden sich solche Fehler, welche in der Nachlässigkeit des Webers ihren Grund haben; so ist dieser dafür mit einer Geldstrafe von 2 bis 8 Groschen zu belegen. Gehen aber beim Beschauen der Waaren solche Mängel hervor, welche auf einen beabsichtigten Betrug hinweisen, wohin nämlich die allzudünne Arbeit zu rechnen ist, so muß nicht nur der Weber der Obrigkeit zur nachdrücklichen

318881 A

Bestrafung angezeigt, sondern auch ein solches Stück Waare, ohne es zu siegeln, durch das von den Schaumeistern ohne Anstand vorzunehmende Zerschneiden desselben in zwei oder drei Stücke in einen solchen Zustand gesetzt werden, daß der Käufer auf dessen schlechte Beschaffenheit aufmerksam gemacht, und der Vertrieb desselben ins Ausland ganz verhindert wird.

§. 9.

Da es endlich beim Messen der Waaren vorzüglich darauf ankommt, ob jedes Stück seine vorschriftsmäßige Breite habe; so muß dieses bei dem Messen derselben genau untersucht, und zu dem Ende darf die Waare über den Meßtisch nicht doppelt gelegt, sondern sie muß in ihrer ganzen Breite darüber gemessen werden. Wenn nun die Waare beim Messen vom richtigen Maaße befunden wird; so hat der Schaumeister dieselbe an beiden Enden des Stücks neben dem Siegel zu bezeichnen. Fehlt es hingegen an der vorgeschriebenen Breite; so wird nicht nur das Stück Waare sofort confiscirt, sondern der Weber wird noch überdem mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und die Schaumeister haben deshalb sofort die nöthige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen. Da jedoch bekannt ist, daß aus einem und demselben Blatte die Waare etwas breiter und etwas schmaler fallen kann, nachdem der Einschuß dünner oder stärker ist; so kann die Breite nicht jedesmal ganz genau eintreffen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Mangel an Breite aus diesem Grunde nur ein weniges und nicht über einen halben Zoll betragen darf.

§. 10.

Der Abdruck der Stempel muß mit Oelfarbe, jedoch reinlich geschehen, und die Stempel müssen von dem ältesten Schaumeister gut verwahrt werden. Ueber alle beschauete und besiegelte Waaren haben die Schaumeister ein Register, so wie es in ihrer Instruction angegeben ist, zu führen. Von einem jeden Stück Waare zu schauen und zu siegeln, erhalten die Schaumeister Einen Kreuzer, und die Weber sind verbunden, ihnen diese Schau- und Siegelgebühr bei nachdrücklicher Strafe nicht vorzuenthalten oder zu verkürzen. Sollte aber dennoch ein solcher

Fall eintreten; so haben davon die Schaumeister Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, worauf ihnen nicht nur ungesäumt zu ihrem Rechte verholfen, sondern auch der unbefugt sich weigernde nachdrücklich bestraft werden wird.

Ueberhaupt haben die Schaumeister bei Verrichtung ihres Amts alle Unterstützung und obrigkeitlichen Schutz zu gewärtigen. Was endlich die in diesem Reglement verordneten Strafen und die nach demselben zu confiscirenden Waaren betrifft; so soll davon die Cammeramtscasse ⅓, die Handwerkscasse ⅓ und die Schau- und Siegelmeister ⅓ erhalten.

Damit aber allem diesen, was in diesem Reglement angeordnet und vorgeschrieben worden, durchgängig auf das genaueste nachgelebt werde; so ist dasselbe nicht nur durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden, sondern Wir befehlen auch den treffenden Behörden, über alle und jede der vorstehenden Anordnungen und Verfügungen mit Nachdruck zu halten, gegen diejenigen, welche dawider zu handeln sich beigehen lassen, nach Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren, und ohne Nachsicht und Nebenabsicht die festgesetzten Strafen an den Uebertretern zum Vollzug zu bringen, und dem klagenden Theile allenthalben Justiz zu administriren, widrigenfalls und dafern sie ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachten sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie selbst zur gebührenden Ahndung werden gezogen werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. August 1805.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Instruction

für die Schau- und Siegelmeister bei dem hiesigen Garn- und Leinwebergewerk.

§. 1.

Die Schau- und Siegelmeister haben die Obliegenheit, alle und jede Waaren, welche von dem hiesigen Garn- und Leinewebergewerk, so wie von den Webern auf dem Lande, für die

Fabrik oder hiesige Kaufmeister gefertiget werden, in Ansehung ihrer vorschriftsmäßigen Güte und sonstigen Beschaffenheit nach Anleitung des unterm heutigen Dato ergangenen Reglements genau zu prüfen, es liegt denselben aber auch ferner die Verbindlichkeit ob, alle Waaren, welche den Kaufleuten, Concessionisten, Kaufmeistern, fremden Händlern und Hausirern in hiesiger Stadt in Handel geführt werden, und welche zu den Innungsmäßigen Fabrikaten des Garn- und Leinewebergewerks gehören, in der Absicht zu schauen und zu siegeln, damit der zum Besten dieses Gewerks, auf solche Fabrikate, die im Lande gefertigt und vom Auslande eingeführt werden, durch das Mandat vom heutigen Dato auferlegte Impost sicher erhoben werden könne.

§. 2.

Von den Schau- und Siegelmeistern müssen wechselsweise jedesmal zwei an dem zum Schauen und Siegeln der Waaren bestimmten Orte, nämlich in der Herberge des Handwerks, und an den zu diesem Geschäfte bestimmten zwei Tagen in der Woche, Dienstags und Freitags, sich ordentlich einfinden, und daselbst aufhalten, um ihre Geschäfte zu besorgen; außerdem aber muß der älteste Schaumeister, welcher zu dem Ende die zum Siegeln nöthigen Stempel in seine Verwahrung zu nehmen hat, auch immer bereit seyn, bei vorkommenden außerordentlichen Fällen die Schau und Siegelung in seiner Wohnung und mit Zuziehung eines Mitschaumeisters zu verrichten.

§. 3.

An dem zur Schau und Siegelung bestimmten Orte sowohl als in der Wohnung des ältesten Siegelmeisters muß ein Schau- und Meßtisch vorhanden seyn, welcher drei Ellen lang und zwei Ellen breit, der Länge nach in Viertelellen, nach der Breite aber, in sechszehn Theile getheilt ist, über welchen alle Waaren zu messen sind, und sich dabei durchaus keiner Elle bedient werden darf.

§. 4.

Das Schauen und Siegeln der Waaren müssen die Schaumeister selbst verrichten, und dürfen dasselbe keinesweges andern überlassen; in der Nacht oder bei Lichte muß, außer zur Win-

terszeit, und auch da nicht ohne Noth, geschauet und gestempelt werden. Am wenigsten soll ein Schaumeister sichs beikommen lassen, in solchen Fällen, wo der Weber spät mit der Waare fertig worden ist, solche ungeschaut und ungemessen zu stempeln.

§. 5.

Beim Beschauen der inländischen Waaren haben die Schaumeister vorerst auf die Farben der dazu genommenen Gespinnste zu sehen, und zu untersuchen, ob dazu nach Vorschrift des Reglements durchaus ächte, tüchtige und haltbare Farben genommen worden sind, ob der Zettel und Einschlag aus festen Farben bestehet, und ob bei solchen Fabrikaten, wo Farben, die fest zu färben nicht möglich ist, vorkommen, die dazu zu nehmen erlaubten Halbfarben fest stehen. Finden sich hierunter Mängel, so darf dieses Stück Waare nicht mit dem gewöhnlichen, den Sächs. Rautenkranz enthaltenden, Stempel bedruckt, sondern es muß zur Warnung des Publikums mit einem besondern Siegel, worauf die Buchstaben F. A. L. stehen, bezeichnet, und der Weber, welcher solche unächt gefärbte Gespinnste verarbeitet hat, muß zur Bestrafung bei der Obrigkeit angezeigt werden.

Da es auch untersagt ist, im Auslande gefärbte Gespinnste zu verarbeiten; so müssen die Weber, falls ihnen dergleichen Waaren vorkommen, sofort davon der Obrigkeit zur Vollstreckung der geordneten Confiscation und Strafe Anzeige machen.

§. 6.

Ist die Farbe vorschriftsmäßig befunden; so haben die Schaumeister ihre Untersuchung auf das Weben der Waaren zu richten, und darauf zu sehen, ob dieselben nach der Vorschrift des Reglements gewebt sind. Befinden sich dabei solche Fehler, welche die Nachlässigkeit des Webers darstellen; so ist dieser mit einer Geldstrafe von 2 bis 8 Groschen zu belegen. Sind die erscheinenden Mängel der Waaren aber von solcher Beschaffenheit, daß daraus auf einen beabsichtigten Betrug geschlossen werden kann; so müssen die Schaumeister den Weber zur nachdrücklichen Bestrafung bei der Obrigkeit anzeigen, und das mangelhafte Stück Waare sofort in zwei oder drei Stücke zerschneiden.

§. 7.

Beim Messen der Waaren endlich haben die Schaumeister vornämlich auf die in dem Reglement vorgeschriebene Breite zu sehen, und diese genau zu untersuchen, zu dem Ende aber dieselbe nicht doppelt gelegt, sondern in ihrer ganzen Breite über den Meßtisch zu messen. Findet sich dieselbe richtig, so ist sowohl die Länge als die Breite des Stücks neben dem Stempel zu bezeichnen, und beide Bezeichnungen müssen mit Oelfarbe, jedoch reinlich, aufgetragen werden. Fehlt es hingegen an der vorgeschriebenen Breite, und beträgt das Fehlende mehr als einen halben Zoll; so muß dieses der Obrigkeit zur Confiscation der Waare und Bestrafung des Webers angezeigt werden.

§. 8.

Bei dem zur sichern Erhebung des Imposts angeordneten Schauen und Siegeln der ausländischen Waaren, welche von den Kaufleuten, Concessionisten, Kaufmeistern, Händlern und Hausirern hier im Handel geführt werden, haben die Schaumeister genau darauf zu sehen, ob sich solche Waaren darunter befinden, von welchen der durch das Mandat vom heutigen Dato angeordnete Impost zu entrichten ist, und sie haben hierbei, wenn sich dergleichen Waaren vorfinden, und die Entrichtung des Imposts davon nicht sofort nachgewiesen werden kann, diese Waaren, bis solches geschehen, in Verwahrung zu behalten, und dieselben erst nach erfolgter Berichtigung des Imposts zu siegeln, und dabei auch sonst noch diejenigen Vorschriften genau zu befolgen, welche das nur gedachte ins Land ergangene Mandat enthält.

§. 9.

Insbesondere dürfen die Schau- und Siegelmeister nicht verabsäumen, von Zeit zu Zeit mit Vorwissen des Magistrats und mit Beigebung einer Magistratsperson Visitationen sowohl in den Läden der hiesigen Kaufleute, Concessionisten und Kaufmeister, auch in den Niederlagen der Fabrik anzustellen, und zu untersuchen, ob sich daselbst inländische unbeschaute und unbesiegelte Fabrikate vorfinden, um dieselben zur Confiscation zu bringen, und den Weber, der sie ungeschaut und ungesiegelt zu-

gerichtet hat, zur Strafe ziehen zu lassen, als auch diese Visitationen auf die Logis der fremden Händler und Hausirer zu erstrecken, um das mehrgedachte Mandat wegen des Imposts gehörig zum Vollzug zu bringen.

§. 10.

Ueber alle geschaute und gesiegelte Waaren haben die Schau- und Siegelmeister ein eigenes Register nach dem nachstehenden Formular zu führen, und die Nummer, unter welcher ein Stück Waare in dieses Register eingetragen ist, auf die Waare selbst neben dem Stempel zu setzen.

§. 11.

Für das Schauen und Siegeln eines jeden Stücks Waare erhalten die Schau- und Siegelmeister Einen Kreuzer, bei den ausländischen Fabrikaten aber haben dieselben von einem Stück noch einen Kreuzer zu erheben und zur Handwerkscasse zu verrechnen. Die Weber, Kaufleute, Concessionisten, Händler und Hausirer sind verbunden, ihnen diese Siegelgebühr unweigerlich zu entrichten, widrigenfalls sie auf deren beschehene Anzeige nicht nur durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten, sondern noch überdem ihrer unbefugten Weigerung halber bestraft werden sollen.

Endlich wird den Schau- und Siegelmeistern überhaupt bei gewissenhafter und pflichtmäßiger Führung ihres Amts alle obrigkeitliche Unterstützung und Schutz zugesichert, im entgegengesetzten Fall aber ihre ernstliche Bestrafung vorbehalten.

Coburg zur Ehrenburg, den 16. August 1805.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

v. Kretschmann.

Formular
zu dem Siegelregister.

Namen.	Tag, an welchem das Stück Waare zur Siegelung gekommen.	Benennung der Waare.	Namen des Meisters, der sie gefertiget.	Namen des Eigenthümers.

Nr. XXVII.

Verordnung,
das Bauwesen betreffend.

Es ist bereits unterm 12. März 1801 dasjenige, was wegen Aufführung neuer Gebäude und beträchtlicher Reparaturen im hiesigen Lande angeordnet worden, und insbesondere, daß der Bauherr, welcher ohne einen genehmigten Bauriß bauet, mit

Dreißig Thaler,

und die Werkleute, welche sich des Baues ohne demselben unterziehen, mit

Zwanzig Thaler

bestraft werden sollen, öffentlich bekannt gemacht worden.

Da nun die Erfahrung gelehrt, daß dessen ohngeachtet hie und da Gebäude, von welchen weder Riß noch Kostenanschlag vorschriftsmäßig bei Uns eingereicht oder doch ohne die Revision derselben abzuwarten, aufgeführt worden; so wird obgedachtes Baureglement hiermit erneuert und jedem Bauherrn und sämmtlichen Handwerksleuten die Befolgung desselben nochmals und ausdrücklich zur Pflicht gemacht, im Nichtbefolgungsfall aber die normalmäßige Strafe ohnnachsichtlich beigetrieben werden wird.

Coburg, am 15. März 1806.

Herzoglich S. Landesregierung das.

Nr. XXVIII.

Verordnung,
die Einfuhr des türkisch-rothen Garns betr.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

haben Uns die vollständigste Ueberzeugung verschafft, daß die Färberei des sogenannten Türkischrothen Garns in Unserm Lande sowohl in Ansehung der Güte und Schönheit der Farbe, als des billigen Preißes auf eine solche Stufe der Vollkommenheit

empor gebracht worden ist, daß diese inländisch gefärbten Garne den ausländischen an jenen Eigenschaften nicht nur gleichkommen, sondern sie oft weit übertreffen. Wir finden es unter diesen Umständen zur mehrern Beförderung des Gewerbfleißes in Unsern Landen sowohl als zum Vortheil des Ganzen für nothwendig, solche Einrichtungen zu treffen, daß der inländischen rothen Garnfärberei soviel Arbeit und Absatz als möglich verschafft und zu dem Ende die Einführung der ausländischen Fabrikate dieser Art gänzlich verhindert werde. Wir verordnen demnach und setzen hiermit fest, daß es nicht nur keinem hiesigen Kaufmann, Concessionisten und Kaufmeister bei den Webern, welchen ohnehin die Verarbeitung auswärts gefärbter rothen Garne durch das Reglement vom 16. August v. J. bereits verboten ist, dann keinem fremden Händler und Hausirer erlaubt seyn soll, sogenannte türkischrothe Garne aller Art, welche nicht bei der hiesigen Färberei gefärbt worden sind, im Handel zu führen, sondern daß auch überhaupt von Niemanden, wer es auch sey, fremde sogenannte türkische Garne eingebracht werden dürfen. Damit Wir aber versichert seyn können, daß dieser lediglich zum Besten des Ganzen abzweckenden Verordnung pünktlich nachgelebt werde, setzen Wir zur Strafe einer jeden Uebertretung die Confiscation der bei den deshalb angeordneten Visitationen vorgefundenen verbotswidrigen Garne fest, welche den zu den Visitationen gebraucht werdenden Personen überlassen werden sollen, und bestimmen zugleich, daß jeder Denunciant, der eine Contravention gegen dieses Mandat zur Anzeige bringt, zur Belohnung die confiscirten Garne unter Verschweigung seines Namens erhalten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat mit Unserm Fürstl. Insiegel bedruckt ausfertigen und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 17. April 1806.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

von Kretschmann.

Nr. XXIX.

Verordnung,
den Kleinhandel betreffend.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Da Wir zur Emporhebung des Handels sämmtlichen Concessionisten in den Städten und auf dem platten Lande nur unter der ausdrücklichen Bedingung das Handeln im Kleinen gestattet haben, daß sie ihr Waarenbedürfen von inländischen Kaufleuten beziehen; so machen Wir hierdurch die inländische Kaufmannschaft in Unsern Coburg-Saalfeldischen Landen auf ihr Interesse aufmerksam, um darüber wachen und Contraventionen zur Anzeige bringen zu können.

Gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 8. Mai 1806.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

Nr. XXX.

Verordnung,
die zu Erbauung von Tropfhäusern erforderlichen Nachweise betreffend.

Da Se. Herzogl. Durchlaucht in Gnaden zu resolviren geruhet, daß Jeder, der in Zukunft ein Tropfhaus zu erbauen Willens ist, den Besitz eines Vermögens von 100 fl. fränk., entweder in liegenden Gründen, oder im baaren Gelde zuvörderst nachweisen, im entgegengesetzten Fall aber ihm die Erlaubniß hierzu versagt werden soll; so wird solches, um sich darnach achten zu können, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 7. August 1806.

Herzoglich S. Landesregierung.

Nr. XXXI.

Verordnung,

den Straßenbau betreffend.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

haben seit einigen Jahren schon die gute Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen als einen vorzüglichen Gegenstand Unserer Regierungssorgfalt betrachtet, und alles angewendet, was in dieser Rücksicht in einem so kurzen Zeitraume nur immer geschehen konnte. Zu gleicher Zeit halten Wir es aber nöthig, auch für bequeme Straßen in denjenigen Distrikten Sorge zu tragen, wo Wir den Straßenbau nicht unter specielle Aufsicht nehmen können, vielmehr die Gemeinden unter Unserer allgemeinen Aufsicht selbst für die Erhaltung und Erbauung gangbarer Straßen, durch welche ihr eigener Wohlstand so sehr befördert wird, sorgen lassen müssen.

§. 1.

Unterschied der Landstraßen von den übrigen öffentlichen Fahrwegen.

Alle Straßen und Wege, welche Wir nicht schon jetzt oder künftig als öffentliche Chausseen erklären, und auf Kosten des ganzen Landes bauen und unterhalten lassen, müssen von der treffenden Gemeinde, so weit sie durch ihre Flur oder Markung ziehen, auf deren Kosten hergestellt und in gutem fahrbaren Stande erhalten werden. Von dieser gesetzmäßigen Verbindlichkeit kann keine Ausnahme eintreten, es sey denn, daß eine Gemeinde rechtsgültig erweisen könnte, daß diese Pflicht in ihrem Bezirke einem Andern obliege.

Auf gleiche Weise ist aber auch jede Gemeinde zur Erreichung dieses Zwecks berechtiget, ihre Mitglieder nach einer gleichen Vertheilung zu Spann- oder Handfrohnden anzuhalten, insoferne sie nicht besondere gesetzliche oder vertragmäßige Befreiung für sich beweisen können.

§. 2.

Straßenpflasterherstellung.

Es versteht sich von selbst, daß auch die Straßenpflaster von den betreffenden Stadträthen, mit Ausnahme Unserer Residenzstadt Coburg, in Hinsicht welcher Wir besondere Verfügungen erlassen werden, aus dem gemeinen Stadtvermögen hergestellt und in gutem Stande erhalten werden müssen. Damit aber die Herstellung der in den Stadtweichbildern gelegenen Fahrstraßen, zusammengenommen mit dem Stadtpflaster, den Kämmereikassen nicht allzudrückend sey; so verordnen Wir hiermit, daß in den Städten binnen zwei Jahren sämmtliche Hauptstraßen, d. h. solche, die befahren werden, gepflastert seyn müssen.

Fortsetzung.

§. 3.

Damit Wir sicher sind, daß die Straßenpflaster nach richtigen technischen Grundsätzen hergestellt werden; so haben die Stadträthe längstens bis letzten December dieses Jahres vollständige Plane zur Ausführung dieser Sache an Unsere Landesregierung einzusenden. Diese Plane müssen enthalten:

1) Eine Classification der Straßen, wornach dieselbe innerhalb der Stadt
   a) theils neu gepflastert,
   b) theils reparirt,
   c) theils blos chaussirt werden müssen.
2) Die Angabe der Arbeiter, welche die Arbeit herstellen sollen.
3) Die Bestimmung, woher die Pflastersteine zu nehmen und von welcher Beschaffenheit sie sind.
4) Die genaue Angabe, wie die Gossen oder Abzugsgräben zu leiten sind.
5) Der Kostenanschlag, mit Angabe, wie das Geld aufzubringen sey.
6) Die Bestimmung, wie weit die Arbeit im ersten Jahr hergestellt werden solle.

Der Grundriß der Stadt muß zu dieser Absicht beigelegt werden, und Wir verweisen diesfalls auf Unser Vermessungsregulativ.

Fortsetzung.

§. 4.

Sobald die Plane von Unserer Landesregierung an die Behörden zurückkommen, ist zur Realisirung derselben ernstliche Anstalt zu treffen.

Die Stadtbehörden haben mit Pünktlichkeit für die genaueste Vollziehung der genehmigten Plane zu haften, und jede Abweichung davon, oder irgend eine bei der Ausführung zur Schuld gebrachte Nachlässigkeit fällt den städtischen Behörden zur Last. Zur Controlirung derselben werden Wir die Straßenpflaster zu bestimmten Zeiten durch Unsere Chausseebeamten visitiren und Uns darüber Bericht erstatten lassen.

§. 5.

Straßenpflasterreparatur.

Sind einmal die Straßenpflaster hergestellt, so müssen die städtischen Behörden alle Jahre zu Ende Septembers einen Jahresbericht über die im Laufe des Jahres gemachten Reparaturen, ingleichen über die im nächsten Etatsjahr vorzunehmenden Straßenpflasterverbesserungen bei Unserer Landesregierung einreichen. Die letztere erhalten sie nach vorgängiger Prüfung genehmigt zum Etatsbeleg zurück.

§. 6.

Herstellung der Fahrwege und Fußpfade.

Die bloßen Fußpfade und Feldwege, deren Unterhaltung den betreffenden Eigenthumsbesitzern obliegt, sollen auf Kosten derselben hergestellt und unterhalten werden.

§. 7.

Der Fahrwege insbesondere. Material.

Was zuvörderst die Fahrwege betrifft; so bestimmen Wir in Rücksicht derselben folgendes als allgemeine Norm.

Alle Verbesserungen, die durch Einschüttung der bloßen Erde oder mit Holz gemacht werden, es sey letzteres entweder durch Stämme, oder durch Reißigbüschel, werden durchaus als unzulässig angesehen. Vielmehr müssen zu den Wegen, theils um das Holzmaterial zu ersparen, theils um sie zum wahren Nu-

ßen der Gemeinde, um Abwendung der Beschädigungen selbst dauerhafter und in der Unterhaltung weniger kostspielig zu machen, gut geeignete Steine oder Kieß als das Hauptmaterial des Wegbaues angewendet werden. Nur in wenigen Fällen ist der Faschinenbau zulässig, daher die Gemeinden, wenn sie solchen nothwendig erachten, die Gründe Unserer Landesregierung durch ihre vorgesetzte Behörde berichtlich vorzulegen, und hierüber die Genehmigung zu erwarten haben.

§. 8.

Erforderliche Breite.

Stark befahrne Straßen müssen durchgängig 26 Fuß breit seyn, wenn diese Breite, ohne Privateigenthum zu gebrauchen, möglich ist. Wo sie nicht durchgängig hergestellt werden kann, ist dahin zu sehen, daß diejenigen Plätze, an denen zwei Wägen einander ausweichen können, nicht über 200 Schritte von einander entfernt sind.

Falls auch dies nicht ohne Benutzung eines Privateigenthums erzielet werden könnte, müssen Privateigenthümer den erforderlichen Raum gegen Entschädigung abgeben, wenn sie ihn nicht, worüber genaue Untersuchung zu pflegen ist, der Straße ungebührlich entzogen haben.

§. 9.

Schutz gegen Nässe.

Ein Haupterforderniß der Wege ist, daß durch ihre Anlage darauf gesehen werde, sie beständig trocken zu erhalten. Der Ablauf des Wassers muß daher mittelst schicklicher Wölbung der Straße selbst, oder an Bergwänden und Abhängen durch eine schiefe Neigung, ingleichen durch Seiten und andere Abzuggräben, die mehrmalen im Jahre, und besonders nach anhaltendem Regen, geräumt und geöffnet werden sollen, und wenn es nöthig ist, durch Dohlen möglichst begünstigt werden. Keine Straßenangränzer dürfen an öffentlichen Wegen Gräben machen, Straßengräben zupflügen, oder sie zu Abfahrten gebrauchen, sondern sie müssen zu letzteren Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Gräben nicht gehemmt sey. Eben so sollen die Zäune auf freiem Felde, welche zu nahe an

den Gräben stehen und die Austrocknung hindern, zurückgesetzt, künftig nur niedrige Zäune gestattet, auch kein Wasser unter irgend einem Vorwande nach der Straße geleitet werden. Die Ufer der Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen müssen von den Eigenthümern gehörig unterhalten, und dürfen nie durch neue Anlagen über die Oberfläche der Straße hinauf getrieben werden. Ueberhaupt ist bei Herstellung der Straßen darauf zu sehen, daß sie den Chausseen so ähnlich seyen, als es möglich ist, da hier lediglich der Vortheil der Gemeinden selbst, theils durch Belebung und Erleichterung des Verkehrs, theils durch Schonung des Viehes und Geschirrs, theils dadurch bezweckt wird, daß die Unterhaltungskosten für die Zukunft um so weniger betragen, je gründlicher die erste Anlage geschehen ist.

§. 10.

Gegen Ueberschwemmung.

Wenn die Straße durch Plätze führt, die einer temporellen Ueberschwemmung ausgesetzt sind; so ist theils durch Erhöhung der Straße selbst diesem Uebelstand auszuweichen, theils kann es dadurch am zweckmäßigsten geschehen, wenn die Landflüsse, die Bäche und Gräben, sowohl in Rücksicht des Uferbaues, als in Rücksicht der gehörigen Tiefe und Reinigung in gutem Zustande erhalten werden.

Zur Winterszeit, wo sich oft der Schnee in den Straßen, oder in hohlen Wegen so häufet, daß er das Fortkommen auf denselben hindert, muß die Wegschaffung und Auswerfung desselben von jeder Gemeinde schleunigst vollbracht und erforderlichen Falls nach Ermessen des Amtes von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich zu Erreichung dieses Zwecks gearbeitet werden.

§. 11.

Geländer an den Fahrwegen.

Straßen, welche sich an jähen Abhängen und hohem Ufer vorbeiziehen, sind mit einem hinlänglich festen und sichern doppelten Geländer zu versehen. Dieses gilt auch ohne Ausnahme von den Brücken und Stegen.

§. 12.

Sicherheit der Bergstraßen.

An Bergstraßen sollen Warnungstafeln aufgestellt werden, damit die Fuhrleute den Radschuh anlegen. Jeder Fuhrmann, der dies unterläßt, hat eine Strafe von 3 fl. zu erlegen.

§. 13.

Brücken.

Wo es nur immer zuläßig ist, sind neu zu bauende Brücken von Mauerwerk herzustellen. Keine Gemeinde darf daher eine neue Brücke bauen, ohne daß hierüber ein von Unserer Landesregierung genehmigter Plan vorliegt.

Lassen die Umstände keinen andern, als einen hölzernen Brückenbau zu, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die gemessenen Bauholzgattungen, nämlich Eichen oder Erlen, oder wenigstens Kiefern hierzu gebraucht werden.

§. 14.

Entfernung gefährlicher Gegenstände.

In der Nähe der Straßen sollen auch keine Steinbrüche, Lehm- oder Thongruben, oder Schießplätze angelegt werden, es sey denn, daß die vorgesetzte Polizeibehörde die Unschädlichkeit derselben für Vorübergehende geprüft und eine besondere Erlaubniß hierzu ertheilt habe.

§. 15.

Fußpfade.

Bei Fußpfaden, welche die Gemeinden zu unterhalten haben, ist auf eine gleiche Weise für zweckmäßiges Material zu sorgen. Da, wo sie vor jähen Abhängen vorbeiführen, ferner, wo im Winter wegen des Eises gefährlich hinzugehen ist, sollen sie mit zweckmäßigen Geländern versehen werden.

§. 16.

Fahr- und Fußwege in den Dörfern.

Nichts ist unanständiger und der Ordnung mehr zuwider, als wenn die Wege durch ein Dorf bei schlechter Witterung kaum zu betreten sind. Wir verordnen daher, daß alle Haupt-

fahrwege durch die Dörfer chaussirt, die Nebenwege und Fußpfade in denselben trocken gestellt und für den Ablauf des Wassers bei Regenzeit gehörig gesorgt werde, indem dieses nicht nur zur Erhaltung der Straßen, sondern auch zur Gewinnung einer gesunden Luft erforderlich ist. Zur Ordnung und Reinlichkeit gehört es übrigens, daß nirgends Dung, Vieh, Bauschutt oder Unrath auf die Hauptstraßen geworfen, oder die Mistjauche über dieselbe geleitet werde, daher Wir dies hiermit ausdrücklich verbieten.

§. 17.

Benutzung der Straßenräume.

Da durch eine gute Herstellung der Straßen und deren fortdauernde Erhaltung viel Flächenraum gewonnen wird; so bestimmen Wir dessen Benutzung auf folgende Weise:

1) wo diese Räume beträchtlich sind, wird über dieselben nach Unserm Gemeinheitstheilungs-Reglement zum Besten der Gemeinden disponirt;
2) wenn aber diese Straßenräume nur in schmalen, längst der Straße hinlaufenden Strichen bestehen, sind sie
   a) entweder zur Gräserei,
   b) durch Obstzucht,
   c) durch Holzbau,

   zu benutzen.

§. 18.

Nähere Bestimmung.

Ob die eine oder die andere Benutzungsart angenommen werden soll, wird durch den Boden, durch die Lage und durch die Bedürfnisse bestimmt. Im Allgemeinen setzen Wir aber fest, daß die Obst und Gräserei an den Meistbietenden von der Gemeinde jährlich verpachtet, und der Betrag in die Gemeinderechnung gestellt werde.

Wo Obst und Gräserei nicht gedeiht, sind Pappeln und Birken anzupflanzen und als Stammholz zu erziehen, und Erlen, wo die Straße an Bächen vorbeiführt. Durch letztere werden nicht nur die Ufer fest erhalten, sondern auch das Brückenbauholz gewonnen. Wenn diese Bäume haubar werden; so wird

immer nur der zweite Baum gefällt und durch einen neuen ersetzet. Die Aufsicht über diese Nutzung übergeben Wir Unseren Forstmeistereien, und weisen diese zugleich an, die Gemeinden hierin sachdienlich zu unterstützen.

§. 19.

Bestrafung der Straßenfrevel.

Wir bestimmen folgende Strafen der Straßen- und Wegfrevel:

1) Wer einen Baum an der Straße ohne Anweisung fällt, muß einen neuen pflanzen, der Gemeinde den Werth des Baums ersetzen, und das zweifache des Werths als Strafe zahlen.

In allen folgenden Contraventionsfällen soll jedesmal das zweifache desjenigen Geldbetrags erlegt werden, zu welchem der Uebertreter dieses Polizeigesetzes in dem vorhergehenden Falle verurtheilt wurde.

2) Wer an öffentlichen Wegen Gräben macht, die Straßengräben zupflüget, sie zu Abfahrten gebrauchet, Wasser nach der Straße leitet oder Brücken beschädiget, soll nicht nur den ordentlichen Stand auf seine Kosten wieder herstellen und den allenfalls verursachten Schaden ersetzen, sondern er ist auch nach Verhältnissen zu einer Polizeistrafe von 1 bis 4 fl. anzuhalten. In Wiederholungsfällen gilt die vorherige Bestimmung.

3) Der Eigenthümer, der über seine Grenze in die Straße pflügt, ist nebst dem Ersatze nach dem Verhältnisse des Werthes zu einer Geldstrafe von 6 bis 12 fl. im ersten, 12 bis 24 fl. im zweiten, im dritten Wiederholungsfall aber zu einem Vierzehntägigen Polizeiarreste abwechselnd mit Wasser und Brod zu verurtheilen. Sollte er ein solches Vergehen zum viertenmal wiederholen, so verliert er das Eigenthum des angrenzenden Feldes und fällt solches der Gemeinde anheim. Damit aber die Entscheidung solcher Vergehen nicht schwierig werde, haben die Ortsvorstände sorgfältig zu wachen, daß das Privateigenthum längst den Straßen stets gut vermarket sey.

4) Wer Schutt und Unrath, krepirtes Vieh rc. auf die Straße

bringt, auf dessen Kosten wird sie gereiniget, und er muß nach Ermessen der Polizeibehörde 1 bis 3 fl. Strafe im ersten, in allen folgenden Fällen aber das zweifache der letzteren Strafe erlegen.

5) Entwendungen von Obst und Gräserei, in so weit sie nach dem §. 18. hierher gehören, sind dem Mandat über die Feldfrevel gemäß zu bestrafen.

Unvermögende sollen in allen hier bestimmten Fällen so lange auf den Gemeindestraßen arbeiten, bis sie den Betrag des Ersatzes und der Strafe abverdient haben.

Die Denuncianten der Straßenfrevel erhalten ⅓ der Strafe, ⅓ kommt in die Gemeindecasse, ⅓ in Unsere Cassen. Der Betrag der Strafgelder darf einzig nur zu dem Straßenbau verwendet werden.

§. 20.

Visitationen der Straßen und Wege.

Jährlich wenigstens einmal sollen die Polizeibehörden in den Städten, und Schultheiß und Gericht in Dörfern alle Straßen und Wege in der Markung besichtigen, deren Mängel aufzeichnen, und sogleich verbessern lassen. Die Flurer haben insbesondere auf die Beschaffenheit der Wege zu wachen, sie wenigstens alle acht Tage zu besichtigen, und wo etwas fehlet, dem Ortsvorstande Anzeige zu erstatten.

§. 21.

Straßenreparaturen.

Im Herbste jeden Jahres reicht der Gemeindeschultheiß bei dem betreffenden Justizamt den Zusammentrag der im Sommer geschehenen Straßenreparaturen ein, und legt zugleich den Anschlag dessen vor, was im künftigen Sommer zur Verbesserung der Straßen geschehen soll.

Diese Anschläge müssen enthalten:

1) die Bestimmung der Straßendistricte, die gebessert werden sollen;
2) den hierzu erforderlichen Aufwand an Steinen und Holz;
3) die Bestimmung der Art und Weise, wie dieses geschehen soll;

4) woher die Steine,
5) woher das Holz zu erhalten sey;
6) welcher Kostenaufwand dazu erforderlich sey;
7) wie ihn die Gemeinde aufzubringen gedenke;
8) welche Fuhren,
9) welche Taglöhner erforderlich, und
10) wie sie unter die Gemeinde zu vertheilen sind.

Wenn die Justizämter mit den betreffenden Cammerämtern deshalb Rücksprache genommen haben; so wird über diese Wegbauten und Reparaturen an Unsere Landesregierung berichtet, die hierauf das Weitere verfügen wird.

§. 22.

Fristenbestimmung zu beträchtlichen Verbesserungen.

Was die Herstellung der Wege betrifft, die beträchtliche Kosten veranlassen; so werden Wir hierbei einen allmähligen Verbesserungsplan gestatten, und in jedem speciellen Fall näher bestimmen, binnen welchem Zeitraum er ausgeführt seyn muß. Um aber zu dieser Bestimmung einen Anhalt zu gewinnen, haben Wir Unserer Landesregierung aufgegeben:

1) eine Wegkarte von jedem Amte unter Bezeichnung des Zustands der Wege;
2) ein Verzeichniß des Vermögens jeder Gemeinde Uns vorzulegen.

Was die jährliche Unterhaltung der Wege selbst betrifft, so können Wir diese Nachsicht, die bei wesentlichen Verbesserungen der Wege Platz greift, nicht Statt finden lassen, sondern müssen unabänderlich darauf bestehen, daß in jedem Jahre jede Gemeinde die ihre Flur treffenden Wege in gutem Zustande erhält, wobei jedoch die Ortsvorstände Rücksicht zu nehmen haben, daß die Wegebesserungsgeschäfte, insoferne sie nicht sehr dringend sind, in den schicklichsten Zeitpunkten vorgenommen werden.

Die Justizämter haben Uns hierüber jedesmal Ende Septembers umständliche Berichte zu erstatten, und Wir werden die Districte zur Controle durch Unsere Chausseebeamten visitiren lassen, damit Wir nöthigen Falls die Säumigen durch Zwangsmittel zu ihrer Pflicht anhalten können.

§. 23.

Strafen säumiger Ortsvorstände.

Wenn Ortsvorstände ihre Pflichten nicht erfüllen, so sollen die Arbeiten auf ihre Kosten hergestellt werden; auch müssen sie mit Vorbehalt des Regresses den Reisenden denjenigen Schaden ersetzen, welcher ihnen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes durch verdorbene Straßen zugefügt wird.

§. 24.

Feld- und Gartenwege.

Was die Erhaltung derjenigen Wege betrifft, die den Privateigenthümern obliegt, wie Feld- und Gartenwege sind; so hat es zwar hierin bei dem, was gemeinen Rechtens ist, sein Bewenden. Es wird aber jedoch ausdrücklich bestimmt, daß gefährliche Fahr- und Fußwege nirgends gestattet werden, vielmehr auch diese nach den bestehenden Polizeiverfügungen behandelt werden müssen, und daher die Ortspolizeibehörde hierüber zu wachen, und das Nöthige zu verfügen oder anzuzeigen habe.

§. 25.

Umfang dieses Reglements.

Schlüßlich bemerken Wir, daß diese Verfügungen nicht nur in Unsern Amts- sondern auch in sämmtlichen Vasallendorfschaften als unverbrüchliche Norm beobachtet werden sollen. Daher haben Wir sie durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen allen Unsern Behörden, auf deren Befolgung in allen Stücken sorgfältig zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 24. August 1806.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. u. S.

von Kretschmann.

Nr. XXXII.

Verordnung,
den Bewurf der Gebäude betreffend. *)

Wir Franz 2c. 2c.

Mehrere Gebäude in den Städten Unserer Coburg-Saalfeldischen Lande werden theils aus Mangel an Kenntniß der erfolgenden Nachtheile, theils aus übel angewandter Sparsamkeit viele Jahre an der Außenseite mit keinem Bewurfe bedeckt. Die frühere Baufälligkeit derselben ist zum Schaden der Eigenthümer eine unvermeidliche Folge und wegen der eindringenden Feuchtigkeit die Gesundheit hierdurch gefährdet. Unnütz veranlassen solche Gebäude im Laufe der Zeit einen größeren Holzaufwand und verunstalten überdieß das Ansehen der Städte.

Wir verkennen nicht die Zweckmäßigkeit, Gebäude, welche von frischgebrochenen Steinen oder nicht ausgetrocknetem Holze errichtet sind, einige Zeit zur Bewirkung der Trockenheit ohne Bewurf zu lassen; allein es ist auch eben so nachtheilig, Gebäude von Steinen, welche schon verbauet waren, nicht sogleich nach ihrer Vollendung zu bewerfen, da in der Folge keine Haltbarkeit des Bewurfes zu gewärtigen ist.

Es gereichet daher einzig zum Vortheil Unserer Unterthanen, wenn Wir ohne besondere Vorschriften ihres Verfahrens ihnen hierdurch lediglich die Verbindlichkeit auflegen, in den Städten ohne Ausnahme kein Gebäude von der Zeit der Vollendung länger als zwei Jahre ohne Bewurf stehen zu lassen. Wird dieser Zeitpunct überschritten, so soll die Ortspolizeibehörde dem Hauseigenthümer noch eine vierwöchentliche Frist zu Erfüllung dieses Baupolizeigesetzes von Amtswegen bestimmen, nach fruchtlosem Abfluß derselben aber auf seine Kosten das Gebäude bewerfen lassen und dessen Ungehorsam mit 10 Thaler zum Vortheil der Stadtpflastercasse bestrafen. Für alle Gebäude, welche bereits über zwei Jahre in den Städten errichtet und nicht beworfen sind, bestimmen Wir

*) Eingeschärft am 21. Decbr. 1820.

zum Vollzug Unserer Verfügung noch eine Jahresfrist vom Tage der Verkündigung; jene Gebäude aber, die noch keine zwei Jahre stehen, müssen nach Ablauf derselben den Bewurf erhalten, jedoch kann bei ungünstiger Jahreszeit bis zu dem schicklichen Zeitpuncte die Frist erweitert werden.

Daß alle Hauseigenthümer sich bestreben werden, durch einen einfachen und geschmackvollen Anstrich der Gebäude in möglichster Uebereinstimmung nach Kräften zur äußeren Zierde der Städte mitzuwirken, erwarten Wir um so mehr, als es ihnen selbst angenehm seyn muß, das freundliche Aussehen ihres Wohnortes zu befördern.

Um Uns der genauen Vollziehung dieser Vorschriften zu versichern, befehlen Wir den Stadtmagistraten oder Polizeivorständen, ein Verzeichniß über die nicht beworfenen Häuser der Stadt nebst Angabe des Zeitpunctes, wenn deren Bau vollendet wurde, binnen einem Vierteljahr an Unsere Landesregierung einzureichen und dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres mit Anführung der inmittelst neugebauten Häuser zu wiederholen. Sollten sich bei den künftigen allgemeinen Polizeivisitationen Vernachlässigungen dieses Gesetzes ergeben, so werden die mangelhaften Gebäude ohne Weiteres sogleich auf Kosten des ersten Ortspolizeivorstandes mit dem Bewurfe versehen.

Coburg, den 30. September 1806.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XXXIII.

Verordnung,

die Form der Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterbriefe betreffend.

Nachdem mehrere Gewerke in Unsern Herzogl. Landen gebeten haben, daß man sie von den bisher Statt gehabten Gebühren für Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterbriefe verschonen möchte, und höchsten Orts beschlossen worden ist, aus landesväterlicher Huld und Gnade die Lösung dieser Briefe gegen die

eingeführte Taxe bei der Generalcasse der Landesregierung aufzuheben und die Ausstellung derselben lediglich den Innungen zu überlassen, unter der Bedingung, daß die Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterbriefe ganz nach der in der Handwerksordnung vorgeschriebenen Form, welche aus Polizeirücksichten nothwendig ist, ausgefertigt werden: so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn sich irgend eine Innung unterfangen sollte, eine andere als die vorgeschriebene Form bei Lehrbriefen, Kundschaften und Meisterbriefen zu gebrauchen, dieselbe ohne weiteres in eine Strafe von funfzig Reichsthalern verfallen seyn soll. Diejenige Obrigkeit aber, welche entdeckt, daß irgend eine Innung eine vorschriftswidrige Form bei Ausstellung der Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterbriefe beobachtet habe, und diese Contravention nicht sogleich in Untersuchung ziehet, und davon bei der Landesregierung Anzeige erstattet, ist nicht minder in eine Strafe von funfzig Reichsthalern verfallen.

Coburg, den 21. Januar 1807.

Herzogl. S. Landesregierung.

von Kretschmann.

Nr. XXXIV.

Verordnung,

die Ausfuhr roher Wolle betreffend.

Demnach zur officiellen Anzeige gekommen ist, daß dem Publicando, welches unterm 26. April 1804 wegen Ausfuhr und Aufkauf der hieländischen Wolle erlassen worden ist, nicht allenthalben Folge geleistet wird, und zum Nachtheil der hiesigen Tuchmacher und Wollenmanufacturen beträchtliche Wollenvorräthe von Ausländern in hiesigem Lande aufgekauft worden sind; so sind nicht nur sämmtliche Behörden zur strengsten Invigilanz angewiesen und aufgefordert worden, den Schultheißen jenes Publicandum nochmals einzuschärfen und auf dessen Vollzug überall hinzuwirken, sondern es werden auch hierdurch sämmtliche Unterthanen

nen und insbesondere die Besitzer von Schäfereien nachdrucksamst angewiesen, den Anordnungen des obgedachten Publicandi in allem pünctlich nachzuleben, widrigenfalls es sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn die schon in der Landesordnung von 1556 Art. XLI. gegen den wucherlichen Wollenaufkauf angedrohte Strafe der Confiscation gegen den Contravenienten unnachsichtlich vollzogen wird.

Coburg, 1. Junius 1807.

(L. S.) S. C. S. Landesregierung.

Arzberger.

Nr. XXXV.

Verordnung,

die Festsetzung des Normalflächenmaaßes betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Vermessungen, die durch die Herzogl. Kartenkammer vollführt worden sind, ist aus bewegenden Gründen ein Normalflächenmaaß festgesetzt worden.

Dieses besteht in Tagwerken von 360 Quadratruthen, deren Länge 12 rheinländische Schuh beträgt. Ein Morgen ist die Hälfte eines Tagwerks.

Da dieses Flächenmaaß in sehr vielen Ländern eingeführt ist und fast alle öconom. und forstliche Erfahrungssätze in diesem Maaßstab ausgedrückt sind; so sind Wir entschlossen, dieses Normalmaaß beizubehalten.

Indessen ist der einheimische Forstmann und Oeconom zu sehr an das Landesübliche Maaß gewöhnt, als daß Wir dessen Entfernung aus den Geschäften verfügen könnten. Wir haben daher für gut befunden, durch die beigefügten Tafeln die Vergleichung des landesüblichen und des Normalflächenmaaßes zu erleichtern, und theilen diese den sämmtlichen Oeconomie- und Forstbehörden zum vorkommenden Gebrauch mit.

Der Coburger Acker enthält übrigens 160 Quadratruthen, jede zu 14 Nürnberger Fuß Länge, der Saalfelder Acker aber 180 Quadratruthen, deren jede 16 Leipziger Fuß lang ist.

Coburg, den 20. August 1807.

Herzogl. S. Landesregierung.

Arzberger.

Tafeln zur Vergleichung des Normalflächenmaaßes mit dem Ackermaaß, welches im Coburgischen üblich ist.

I. Tafel
zur Verwandlung der Normal-Tagwerke in das Coburgische landübliche Ackermaaß.

Normal-Tagwerk.	Landübl. Ackermaaß.		
	Acker.	Ruthen	Fuß.
1	1	122	18
2	3	84	35
3	5	46	53
4	7	8	70
5	8	130	88
6	10	93	5
7	12	55	23
8	14	17	41
9	15	139	58
10	17	101	76
20	35	43	52
30	52	145	28
40	70	87	4
50	88	20	80
60	105	130	56
70	123	72	32
80	141	14	8
90	158	115	84
100	176	57	60
200	352	115	20
300	529	12	80
400	705	70	40
500	881	128	—
600	1058	35	60
700	1234	83	20
800	1410	140	80
900	1587	38	40
1000	1763	96	—

III. Tafel
zur Verwandlung des Coburgischen landüblichen Ackermaaßes in das Normalflächenmaaß.

Acker.	Normalflächenmaaß.		
	Tagwerk.	Ruthen	Fuß.
1	—	204	13
2	1	48	26
3	1	252	39
4	2	96	52
5	2	307	65
6	3	144	78
7	3	348	91
8	4	193	4
9	5	37	17
10	5	241	31
20	11	122	62
30	17	3	93
40	22	245	22
50	28	126	55
60	34	7	86
70	39	249	15
80	45	130	48
90	51	11	79
100	56	253	10
200	113	146	20
300	170	39	30
400	226	292	40
500	283	185	58
600	340	78	60
700	396	331	70
800	453	224	80
900	510	117	90
1000	567	11	—

II. Tafel
zur Verwandlung der Normal-Ruthen in das Coburger landübliche Ackermaaß.

Normal-Ruthen.	Landübl. Ackermaaß.		
	Acker.	Ruthen	Fuß.
1	—	—	78
2	—	1	57
3	—	2	35
4	—	3	13
5	—	3	91
6	—	4	70
7	—	5	48
8	—	6	26
9	-	7	5
10	—	7	84
20	—	15	68
30	—	23	51
40	—	31	36
50	—	39	19
60	—	47	4
70	—	54	85
80	—	62	66
90	—	70	54
100	—	78	38
200	—	156	76
300	1	75	14

IV. Tafel
zur Verwandlung der Cob. landüblichen Ruthen in das Normalflächenmaaß.

Ruthen	Normalflächenmaaß	
	Ruthen.	Fuß.
1	1	27
2	2	55
3	3	83
4	5	10
5	6	38
6	7	65
7	8	93
8	10	21
9	11	48
10	12	75
20	25	51
30	38	27
40	51	3
50	63	79
60	76	55
70	89	31
80	102	6
90	114	82
100	127	58

Tafeln zur Vergleichung des Normalflächenmaaßes mit demjenigen Ackermaaß, welches im Saalfeldischen üblich ist.

V. Tafel zur Verwandlung der Normal-Tagwerke in das Saalfeldische landübliche Ackermaaß.				VII. Tafel zur Verwandlung des Saalfeldischen landüblichen Ackermaaßes in das Normalflächenmaaß.			
Normal-Tagwerk.	Landübl. Ackermaaß.			Acker.	Normalflächenmaaß.		
	Acker.	Ruthen	Fuß.		Tagwerk.	Ruthen	Schuhe
1	1	59	66	1	—	230	71
2	3	19	33	2	1	101	41
3	4	108	99	3	1	332	12
4	6	38	66	4	2	202	82
5	7	128	32	5	3	73	53
6	9	57	98	6	3	304	24
7	10	147	65	7	4	175	94
8	12	77	31	8	5	45	65
9	14	6	98	9	5	276	35
10	15	96	64	10	6	147	6
20	31	33	28	20	12	294	12
30	46	129	92	30	19	81	18
40	62	66	56	40	25	228	24
50	78	3	20	50	32	15	30
60	93	99	84	60	38	162	36
70	109	36	48	70	44	309	42
80	124	133	12	80	51	96	48
90	140	69	76	90	57	243	52
100	156	6	40	100	64	30	58
200	312	12	80	200	128	61	16
300	468	19	20	300	192	91	74
400	624	25	60	400	256	122	32
500	780	32	—	500	320	152	90
600	936	38	40	600	384	183	48
700	1092	44	80	700	448	214	6
800	1248	51	20	800	512	244	64
900	1404	57	60	900	576	275	22
1000	1560	64	—	1000	640	305	80

VI. Tafel zur Verwandlung der Normal-Ruthen in das Saalfeldische landübliche Ackermaaß.				VIII. Tafel zur Verwandlung der Saalfeld. landüblichen Ruthen in das Normalflächenmaaß.		
Normal-Ruthen.	Landübl. Ackermaaß.			Ruthen	Normalflächenmaaß	
	Acker.	Ruthen	Schuhe		Ruthen.	Schuhe.
1	—	—	69	1	1	44
2	—	1	39	2	2	88
3	—	2	8	3	4	33
4	—	2	76	4	5	77
5	—	3	47	5	7	21
6	—	4	16	6	8	6
7	—	4	85	7	10	9
8	—	5	55	8	11	53
9	—	6	24	9	12	97
10	—	6	93	10	14	42
20	—	13	87	20	28	84
30	—	20	81	30	43	25
40	—	27	64	40	57	67
50	—	34	68	50	72	9
60	—	41	61	60	86	51
70	—	48	55	70	100	93
80	—	55	48	80	115	34
90	—	62	42	90	129	76
100	—	69	35	100	144	18
200	—	138	70			
300	1	128	5			

Nr. XXXVI.

Instruction
für die Bewohner Herrschaftlicher Gebäude betreffend.

Es ist schon häufig die Erfahrung gemacht worden, daß bei herrschaftlichen Gebäuden blos durch die Nachlässigkeit der Bewohner derselben solche Baufälligkeiten entstanden sind, welche bei gehöriger Achtsamkeit gewiß vermieden worden wären. Hierdurch sieht sich Herzogl. Landesregierung genöthiget, folgende Verhaltungsregeln für die Bewohner herrschaftlicher Gebäude öffentlich vorzuschreiben.

1) Im Allgemeinen muß jeder Bewohner solcher Gebäude sie so behandeln und benutzen, wie es ein ordentlicher Hausbesitzer bei seinem eigenen Gebäude thun würde.

2) Wenn bei Schneewetter Schnee auf die Böden unter die Dächer geworfen wird, was bei dem besten Dach nicht zu vermeiden ist, so müssen die Böden sogleich und nicht erst, wenn der Schnee schmilzt, von sämmtlichen Schnee gereinigt und abgekehrt werden.

3) Die Fenster und besonders die Bodenfenster oder Läden dürfen nicht dem Sturm frei gegeben, sondern es müssen solche besonders bei einem herannahenden Wetter gehörig zugemacht oder befestiget werden, damit der Sturm nicht den Regen in die Gebäude führen oder sich unter den Dächern fangen und solche beschädigen kann.

4) Wird bei einem Sturm das Dach so beschädigt, daß an einer oder mehreren Stellen das Wasser in Menge auf den Boden träufelt oder strömt, so müssen an den Orten, wo es auffällt, Gefäße zum Auffangen aufgestellt werden, um bis zu dem Zeitpunct der Reparatur dem Ruin der innern Decken vorzubeugen.

5) Das ohnehin polizeiwidrige unanständige und für jede Art Dächer höchstschädliche Ausschütten des Urins und anderer Unreinigkeiten durch die Bodenfenster oder Löcher auf die Dachung muß ganz unterbleiben.

6) Das unschickliche Holzspalten auf den Küchenfußböden und auf den Küchenheerden kann durchaus nicht gestattet werden.

7) Der Hausbewohner hat genau darauf zu sehen, daß der Schornsteinfeger zur bestimmten Zeit Feuerungen und Schlöte gehörig vom Ruß reinigt. Ist der Schornsteinfeger hierbei säumig; so ist Anzeige zu erstatten.

8) Die Oefen, besonders die, welche ununterbrochen geheitzt werden, müssen auf Kosten der Bewohner öfters aus- und abgeputzt werden.

9) Die Zimmer und Kammern, welche bewohnt oder sonst häufig gebraucht werden, müssen wenigstens alle 2 Jahre am Bewurf gebessert und ausgeweißt werden, und zwar auf Kosten des Bewohners.

10) Wenn in Stubenöfen gekocht oder sonst Wasser heiß gemacht wird, so muß genau dahin gesehen werden, daß kein Gefäße in dem Ofen umgeschüttet werde, weil hierdurch die Oefen gänzlich verdorben werden. Sollte aber doch aus Versehen ein solcher Fehler vorgehen; so ist auf der Stelle die nasse Asche gänzlich aus dem Ofen herauszuschaffen, und der Ofen nicht sogleich und auf einmal, sondern erst nach mehrern Stunden sehr gering und nur nach und nach in dem gewöhnlichen Grad zu heitzen.

11) Die meisten Baufälligkeiten an den Oefen entstehen durch unvorsichtiges Heitzen. Gewöhnlich wird aus schlecht berechneter Sparsamkeit das Holz, besonders Stöckholz, nicht so klein gespalten als es selbst der Nutzen des Bewohners und die Regeln der ächten Sparsamkeit im Holze erfordern. Solche starke Stücke Holz können sodann ihrer Schwere wegen nicht aufgehoben, in den Ofen gebracht und hinein gelegt werden. Die meisten werden vielmehr theils auf dem Boden hinein geschoben, theils hinein geworfen.

Böden und Kacheln des Ofens werden durch diese verkehrte Behandlung schnell und gewaltsam ruinirt. Dieser Mißbrauch wird nicht mehr gestattet, sondern die Bewohner werden ausdrücklich angewiesen, ihr Gesinde in Betreff dieses Punctes in gehöriger Aufsicht zu halten. Da das klare Spalten des Holzes ohnedies den Regeln einer or-

dentlichen Hauswirthschaft gemäß ist; so erwartet man um so mehr pünctliche Befolgung dieser Vorschrift.

12) Kein Vieh, von welcher Gattung es auch sey, besonders aber kein solches, welches zu seiner Unterhaltung viel Wasser nöthig hat, oder auch viel Unreinigkeiten von sich gibt, darf künftig in den obern Etagen der Gebäude, wie zeither oft geschehen ist, gehalten werden.

13) Wenn sich kleine Mängel an den Fenstern finden, durch deren schnelle Herstellung größern Baufälligkeiten und oft dem ganzen Ruin der Fenster vorgebeugt werden kann; so muß der Bewohner diese sogleich auf seine Kosten herstellen lassen, welches der Fall auch ist, wenn durch Verschulden der Bewohner Fenstertafeln gebrochen werden.

14) Zu jeder Thüre, die ein Schloß hat, muß der Schlüssel ordentlich gehalten werden, da ohnedies der Bewohner beim Auszug aus dem Gebäude jeden Schlüssel besonders übergeben muß.

15) Keiner, dem ein herrschaftliches Gebäude zur Wohnung überlassen ist, darf ohne besondere Erlaubniß andre Personen, und wären es auch seine nächsten Verwandten, weder um Miethgeld, noch unentgeldlich in die Wohnung förmlich mit einnehmen.

Sämmtliche Bewohner der herrschaftlichen Gebäude in hiesigen Landen, haben diese Vorschriften genau zu beobachten und die Bauinspection ist nicht nur befehligt, bei ihrer jährlichen Revisionsreise besonders darauf zu sehen, daß dieselben durchaus pünctlich befolgt werden, sondern sie ist auch angewiesen, bei zufälligen und sonstigen unvermutheten Visitationen hierauf besonders mit zu sehen.

Coburg, den 30. Nov. 1807.

Herzogl. S. Landesregierung.
Arzberger.

Nr. XXXVII.

General-Rescript, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend.

Insbesondere weiset Herzogl. Landesregierung die Polizeibehörden in den Städten an, daß

1) an den Thoren und denjenigen Plätzen, wo sich fremde Personen in die Städte einschleichen können, wechselweise von den Polizei- oder Amtsdienern genaue Aufsicht geführt werde. Wo es thunlich ist, sind die Zugänge zu den Städten außer den Thoren zu sperren und die Müller, deren Mühlen Durchgänge haben, bei angemessener Strafe anzuweisen, diese für keine fremde Person, sondern nur für sich und ihre Hausgenossen zu öffnen.

2) Die Pässe der Reisenden müssen genau geprüft und wenn sie die Charactere der Gültigkeit haben, vidiret — wo aber Zweifel über deren Aechtheit eintreten, die Fremden, welche sich nicht auf andre Art legitimiren können, hinweggewiesen, oder falls sie besonders verdächtig sind, weitere Verhaltungsbefehle gegen dieselben eingeholt werden.

3) Dürfen nur Wirthe fremde Personen aufnehmen und müssen die Häuser derselben nach den bestehenden Anordnungen diesfalls jeden Abend visitirt werden. Die Polizeibehörden bestimmen nach Ermessen die Erlaubniß zu dem Aufenthalt in den Städten, haben auch aber die Anordnung zu treffen, daß jeder Einwohner, welcher einen Fremden in seine Wohnung aufnimmt, solches binnen 3 Tagen anzeige.

4) Die bürgerlichen Thorwächter sollen alle fremde Fußgänger, die ihnen nicht genau bekannt sind, anhalten, ihnen ihre Pässe abnehmen und sie nebst denselben von den Polizeidienern, welche diesfalls zu den bestimmten Stunden an die Thore kommen, zur Polizeibehörde bringen lassen. Können sich solche Leute nicht mit einem bestimmten Geschäft und den Quellen ihres Unterhaltes ausweisen, so müssen sie sogleich hinweggewiesen und soll diese polizeiliche Verfügung auf ihren Pässen bemerkt werden.

5) Da die Handwerksbursche, welche Arbeit suchen, die Einwohner meistens mehre Tage mit Betteln belästigen, so haben die Polizeibehörden Register derjenigen Handwerker anzulegen und fortzuführen, welche Gesellen zur Arbeit nöthig haben. Sobald daher ein Handwerk keinen Gesellen bedarf, so soll diesen nur die Durchreise gestattet, im entgegengesetzten Fall aber mit einstweiliger Zurückbehaltung der Kundschaft die Zeit ihres Aufenthalts bestimmt, und wenn sie, ohne bei einem Meister einzutreten, wieder abgehen, auf den ihnen sodann zurückzugebenden Kundschaften nebst der Aufführung bemerkt werden. Diejenigen, welche gebettelt haben, sollen zur Strafe ihre Kundschaft verlieren, welches ihnen die Thorsteher beim Eintritt in die Städte bekannt machen müssen.

6) Verabschiedete Soldaten sollen sich mittelst der von ihren militairischen Behörden ihnen gewöhnlich ertheilt werdenden Abschieden legitimiren, im Entstehungsfall aber mit Ertheilung eines Laufzettels an den Ort ihrer Herkunft zurückgewiesen werden.

7) Inländische Arme sind, wenn sie als Bettler betreten werden, sogleich anzuhalten und von Ort zu Ort an ihren Geburtsort zu liefern.

8) Da die fremden Betteljuden meistens am gefährlichsten sind, so haben die Polizeibehörden auf diese Leute ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und nur jene durchpassiren zu lassen, die mit guten und nicht veralteten Pässen versehen sind. Juden mit Bettelpässen oder Bettelbriefen werden sogleich zurückgewiesen.

Die Polizeibehörden auf dem Lande haben diese Vorschriften insoweit sie anwendbar sind, gleichfalls zu beobachten, vorzüglich aber die Tag- und Nachtwachen in den Dörfern zu verstärken und gehörig zu instruiren, zu denselben auch nur gut bewaffnete starke und rüstige Leute zu gebrauchen. Jeder ist schuldig, wenn ihn die Reihe trifft, diese Wache selbst zu thun oder einen tüchtigen Mann zu stellen.

Die Wirthe in den Dörfern müssen den fremden Fußgängern ihre Pässe und Kundschaften abfordern und solche den Orts-Vorständen zur Prüfung nach der ihnen noch zu ertheilenden

Instruction vorlegen. Scheinen sie diesen zweifelhaft zu seyn, so sollen sie dieselben nebst den fremden Personen an die Justizämter abliefern lassen. Auch haben die Aemter eine solche Einrichtung zu treffen, daß sie von den beherbergten Fremden sobald wie möglich in Kenntniß gesetzt werden.

Allgemeine und besondere unvorhergesehene Streifen müssen jetzt häufiger als vormals, besonders in den von den Dörfern entlegenen Häusern und Scheunen angestellt und die jedesmaligen Resultate an Herzogl. Landesregierung berichtet werden, zugleich wird es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, bis zum Widerruf monatlich einen ausführlichen Bericht über die Art des Vollzugs dieser Vorschriften und die Wirkungen desselben zu erstatten.

Coburg, den 8. December 1807.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hartleben.

Nr. XXXVIII.

Verordnung,
die Untersuchung der Pässe und Briefschaften bei Fremden betreffend.

Um die Anwendung der Verfügungen wegen Handhabung der öffentlichen Sicherheit vom 8. December vorigen Jahres (Reg. Bl. Stück 21.) *) besonders in Hinsicht der Untersuchung fremder Reisenden zu erleichtern, zugleich aber auch zu verhindern, daß Fremde von Polizeiunterbeamten und insbesondere den Ortsvorständen auf dem Lande nicht durch Unkunde oder unangemessene Bedenklichkeiten verzögert werden, findet sich Herzogl. Landesregierung veranlaßt, die vorzüglichste Kennzeichen einer Verfälschung oder eines Verdachtes der Briefschaften, mit welchen sich Reisende zu legitimiren pflegen, öffentlich bekannt zu machen:

*) vide anteced.

1) Wenn in einem Passe, einer Kundschaft, einem Lehrbriefe, Abschiede u. s. w. ganze zum Hauptsinne der Schrift gehörigen Worte oder ganze Sätze ausgestrichen, verkratzt oder radirt sind, oder wenn etwas Anderes darauf oder zwischen die Zeilen mit einer anderen Handschrift, auch etwa blässerer oder unähnlicher Dinte geschrieben ist; ferner, wenn man offenbar wahrnehmen kann, daß der Tag oder auch das Jahr, der Ort und die Zeit, auf wie lange der Paß gültig seyn soll, verändert oder auf irgend eine Weise undeutlich gemacht worden ist; wenn das Siegel augenscheinlich nur flüchtig aufgelegt ist oder dasselbe an sich schon einen wesentlichen Mangel hat; oder auch wenn es an einer ächten Unterschrift fehlt oder diese dem Inhalte der Schrift keineswegs angemessen ist — wenn Eines oder das Andere dieser Mängel in dem Passe oder der Kundschaft bemerkt wird, so ist die Urkunde als falsch oder verdächtig anzusehen.
2) Eine Kunst- oder eine Handwerkskundschaft, welche über ein halbes Jahr alt ist, wird, im Fall sich der durchreisende Künstler oder Handwerker nicht besonders rechtfertigen kann, warum er noch keine Arbeit habe, als verdächtig geachtet.
3) Die Pässe sind entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit und auf einen gewissen Ort gerichtet, wohin der Inhaber reisen will. Im ersten Fall muß auf die bestimmte Zeit, auf wie lange sie nämlich festgesetzt ist und ob auch der Reisende jenen Weg genommen hat, der ihn auf den im Passe berührten Bestimmungsort führet, Rücksicht genommen werden; im letzteren Fall hingegen ist der Paß ungültig, wenn er über ein halbes Jahr alt ist.
4) Auch Abschiede, wenn sie über ein halbes Jahr alt sind und der Fremde sich nicht rechtfertigen kann, warum er noch keine andere Dienste genommen oder sich nicht schon lange in seine Heimath begeben habe, sind als verdächtig anzusehen.
5) Lehrbriefe, welche älter als ein Jahr sind, können nicht als Rechtfertigungsschriften zur Reise gelten.
6) Ordentlich ausgefertigte Testimonien zu Fuße reisender

Studenten können zwar als Legitimationen gelten. Sind sie aber über ein halbes Jahr alt, so ist der fremde Student des Herumstreichens verdächtig.

Coburg, 12. Januar 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hartleben.

Nr. XXXIX.

Verordnung, die Straßenordnung zur Winterszeit betreffend.

In einigen Städten der Herzogl. Lande werden zur Winterszeit diejenigen Anstalten vernachlässiget, welche vorzüglich zur Sicherheit der Fußgänger und zur Reinhaltung der Straßen erforderlich sind.

Herzogliche Landesregierung macht daher die Polizeibehörden der Städte auf folgende Maßregeln aufmerksam, die jedesmal mit dem Eintritte des Winters von ihnen bekannt zu machen und genau in Vollzug zu setzen sind:

1) Ein jeder Hauswirth muß zur Winterszeit den Platz und die Gasse vor seinem Hause aufeisen, auch offen erhalten, um bei einfallendem Thauwetter den Abfluß des Wassers erhalten zu können.

2) Niemand darf Wasser oder andere Flüssigkeiten auf den gangbaren Straßen ausschütten, damit nicht durch das sich hierdurch anhäufende Eis der Weg gefährlich werde. Es sind vielmehr alle Flüssigkeiten in die Abzugsrinnen und Gräben, welche immer so viel möglich in gehöriger Breite offen gehalten werden müssen, oder auch in Dünggruben zu schütten.

3) Zur Zeit, wo Schnee liegt, müssen alle Pferde an Kutschen und Wägen mit Glocken oder Schellen behängt seyn; auch ist darauf zu sehen, daß das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit, mehr als sonst, vermieden werde.

4) Der in den Höfen der Häuser liegende Schnee ist auf die Straßen nach und nach zu schaffen.

5) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer, oder derjenige, welcher seine Stelle vertritt, dafür zu sorgen, daß die Gasse, so weit sein Eigenthum reicht, wenigstens 3 Fuß breit mit Sägespänen, Asche, Sand, oder anderen dazu tauglichen Materialien bestreuet werde.

6) Kinder dürfen so wenig als Erwachsene in den Städten, weder in den Straßen noch auf anderen Plätzen, besonders wo abhängender Boden ist, mit kleinen Schlitten fahren, Schrittschuh laufen, oder schleifen, da dieß sowohl für sie als die Vorübergehenden sehr gefährlich werden kann. Auch ist das Werfen mit Schneeballen auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen zu verbieten.

Die Stadtpolizeibehörden haben die Eltern und Schullehrer zu ermahnen, daß sie sich selbst bemühen, ihre Kinder und Schüler hiervon um so mehr abzuhalten, als sie selbst für die daraus entstehenden Gefahren mit verantwortlich werden.

7) Ist besonders darauf zu sehen, daß an den Brunnen kein Wasser ausgeschüttet und der Zugang zu denselben täglich aufgeeiset werde.

8) Der Schnee muß bei annahendem Thauwetter sogleich mit Vorsicht von den Dächern und Straßenweiß zu gleicher Zeit unter Aufsicht der Polizeiunterbedienten auf die Straßen herab — und demnächst, mit dem Eis, aus den Städten auf bestimmte Plätze vor den Thoren gebracht werden.

Bei eintretendem Thauwetter ist es die Pflicht eines jeden Hausbesitzers, das Aufeisen der Gassen noch an dem nämlichen Tage, wo das Thauwetter eingefallen ist, so weit sein Eigenthum reicht, zu besorgen. Das aufgehauene Eis darf indessen schlechterdings nicht durch die Straßenbäche bis zu des Nachbars District fortgeschoben werden, vielmehr sind die Bäche bis auf das Pflaster von Eis zu reinigen, das Eis selbst ist auf Haufen zu bringen, und bis die Wegschaffung von Polizeiwegen erfolgt, liegen zu lassen.

Herzogl. Landesregierung versiehet sich zu dem Diensteifer der städtischen Polizeibehörden, daß sie die einem jeden Local

angemessene Mittel ergreifen werden, um diese allgemeine Vorschriften in stetem Vollzuge zu erhalten und so nie den Vorwurf eintreten zu lassen, daß die Polizeianstalten nur in den todten Buchstaben der Gesetze sichtbar seyen.

Coburg, am 23. Jan. 1808.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hartleben.

Nr. XL.

Verordnung,

das Reiten, Fahren und Gehen in den Chausseegräben betreffend.

Im Namen rc. rc.

In dem Chausseereglement vom März 1803 ist unter Nr. III. 6. 7. 8. 9. für diejenigen, welche

a) auf dem Parquets reiten oder fahren, eine Strafe von
Zwei Gulden rhein.,

b) im Chausseegraben reiten, eine Strafe von
Einen Gulden 30 Kreuzer,

c) im Chausseegraben fahren, eine Strafe von
Zwei Gulden rhein.,

d) im Chausseegraben gehen, eine Strafe von
15 Kreuzer rhein.

bestimmt worden. Herzogl. Landesregierung sieht sich veranlaßt, diese Strafen für alle Honoratioren nicht nur auf das doppelte hiermit zu erhöhen, sondern auch jedem Denuncianten, den vierten Theil der Strafe, als Belohnung, zuzusichern, damit den bisher vorgefallenen Berufungen ein Ende gemacht werde.

Coburg, den 26. Januar 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.

Arzberger.

Nr. XLI.

Verordnung,

die Bettler und Vaganten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Herzogl. Landesregierung hat aus den monatlichen Berichten, über den Vollzug der Vorschriften zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit vom 8. December 1807 *) die angenehme Ueberzeugung geschöpfet, daß mehrere Polizeibehörden sich die Anwendung derselben, mit Thätigkeit und Einsicht sehr angelegen seyn lassen.

Noch hat aber die Aufsicht über die Bettler und Vaganten **auf dem Lande** nicht den Grad der Wirksamkeit erreicht, welcher zur vollkommenen Handhabung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Grenzjäger und übrigen militairischen Posten, suchen zwar ihre Pflichten genau zu erfüllen; es wird ihnen aber oft durch ihre Entfernung von dem Sitz der Polizeibehörde und den Transport der Individuen dahin zu viele Zeit entrissen, die sie für ihre Dienstfunctionen verwenden könnten. Die Polizeibehörden stehen nicht in einer solchen wechselseitigen Verbindung, welche die in einem Districte ergriffenen Bettler und Vaganten, wenn sie über die Gränze oder in ihre Heimath gebracht sind, aus Furcht vor größerer Strafe abhalten könnte, in einem anderen Bezirke des Landes, ihren Lebenswandel fortsetzen. Auch glauben mehrere Localpolizeibeamte ihrer Bestimmung Genüge gethan zu haben, wenn sie faule und liederliche Ortseinwohner von dem Betteln in ihrem Amtsbezirke abhalten, ohne sich aber darum zu bekümmern, ob sie sich den Lebensunterhalt auf eine ordentliche Art, oder durch Belästigung benachbarter Bewohner der Herzogl. Lande erwerben.

Herzogl. Landesregierung macht sämmtliche Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, auf diese Mängel aufmerksam und erwartet von ihnen, daß sie die nöthigen Maaßregeln ergreifen werden, um dieselben zu beseitigen. Sie wird künftig

*) vide Nr. 37.

monatlich die Namen der ergriffenen Bettler und Vaganten in das Regierungsblatt einrücken lassen, um durch diese Notizen nicht nur deren Polizeiaufsicht zu erleichtern, sondern auch die Landeseinwohner zur Mitwirkung zu veranlassen. Sie bevollmächtiget hierdurch die Justizämter, Vaganten, welche in weiter Entfernung von dem Sitze des Justizamtes ergriffen werden, durch Gemeindeglieder dahin transportiren zu lassen, wobei aber eine solche Einrichtung zu treffen ist, daß die Grenzjäger diese Unterstützung des Polizeidienstes nicht zur eignen Bequemlichkeit mißbrauchen können und die einzelnen Dorfbewohner nie ohne besondere Nothwendigkeit, oder außer der sie treffenden Reihe von ihrer Arbeit abgehalten werden.

Uebrigens haben es sich die Localpolizeibeamten selbst zuzuschreiben, wenn sie künftig alle Kosten bezahlen müssen, welche durch die Polizeimaaßregeln gegen Bettler ihres Bezirkes, auf die sie fruchtlos aufmerksam gemacht worden, erwachsen.

Coburg, den 17. Februar 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hartleben.

Nr. XLII.

Verordnung,

die Ausfuhr der rohen Wolle betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir finden zur genauern Bestimmung der in Rücksicht der Ausfuhr der rohen Wolle eintretenden Verhältnisse für nöthig, folgendes, gleich den Coburgischen Landen, auch für die Saalfeldischen, festzusetzen:

I. gegen solche Staaten, in welchen eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr stattfindet, muß auch als Retorsion in hiesigen Landen ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr dieses Products eintreten;

II. gegen solche Staaten, wo die Ausfuhr der Wolle nicht

gänzlich gesperrt, aber durch einen Aufschlag erschwert ist, findet auch in hiesigen Landen, der Retorsion gemäß, derselbe Aufschlag statt;

III. der wucherliche Aufkauf der rohen Wolle, ist bei Strafe des Verlustes oder des Werthes, In- und Ausländern verboten;

IV. jeder Ausländer ohne Unterschied, wer er auch sey, muß, wenn er rohe Wolle in hiesigen Landen zu erkaufen gesonnen ist, ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringen, woraus sich ergiebt:

a) die genaue Angabe des Namens und Gewerbes dessen, der die Wolle einkaufen will,

b) die Quantität der Wolle, die er zu kaufen gesonnen ist,

c) daß er dieses Quantum zu seinem eigenen Bedarf nöthig habe.

Dieses Zeugniß ist bei dem treffenden Cammeramte abzugeben, welches vor allen Dingen seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, ob der Inhaber des Zeugnisses aus einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre in Ansehung der Wollenausfuhr, oder nur ein Aufschlag, oder keines von beiden stattfindet. In diesem Falle und wenn

1) der Wollenkäufer aus einem Lande ist, wo weder Sperre noch Aufschlag stattfindet, ertheilt das Cammeramt, gegen Zurückbehaltung des obrigkeitlichen Zeugnisses des Ausländers, demselben einen Paß, welcher unter Beziehung auf das beigebrachte obrigkeitliche Zeugniß für die obgedachten wieder anzuführenden Punkte, den Inhaber zum Ankauf der bestimmten Wollenquantität in den hiesigen Landen berechtigt und die Bemerkung enthält, daß die Ausfuhre aufschlagsfrei geschehen könne.

Mit diesem Passe hat der Ausländer bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke er die Wolle einkauft, so wie bei der Zollstätte sich zu legitimiren.

2) Im zweiten Falle, wenn nämlich der ausländische Wollenkäufer aus einem solchen Lande ist, wo ein Aufschlag stattfindet, hat er eben so das Zeugniß sei-

ner Obrigkeit wegen des eigenen Bedarfs dem Cammeramte zu produciren, und erhält darauf den Paß wegen des gestatteten Einkaufs jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Wolle, bei Vermeidung der Confiscation, bei dem Cammeramte gewogen und der Aufschlag davon entrichtet werden müsse. Erst nach entrichtetem Aufschlage darf die Wolle die Zollstätte bei der Ausfuhr passiren.

3) In dem oberwähnten dritten Falle, wenn nämlich der Ausländer, welcher Wolle einkaufen will, aus einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr stattfindet, wird ihm, ohnerachtet seines obrigkeitlichen Zeugnisses wegen des eigenen Bedarfs, kein Paß zum Einkauf der Wolle ertheilt.

V. Kein Unterthan und Guts- oder Schäfereipächter, darf rohe Wolle an einen Ausländer, welcher einen dergleichen Cammeramtspaß nicht beigebracht hat, bei Vermeidung der Strafe der Confiscation der Wolle, oder des Werths derselben verkaufen oder ihm zuführen und die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke die Wolle gekauft oder verkauft wird, und bei welchen die Pässe jedesmal producirt werden müssen, haben deshalb die strengste Aufsicht zu führen; auch sind Zollofficianten und Geleitsreuter, denen die Pässe auf Verlangen jedesmal unweigerlich vorgezeigt werden müssen, deshalb gemessenst zu instruiren, und den Denuncianten wird, wegen des angezeigten Contraventionsfalls, das Drittheil des Werths der confiscirten Wolle zugebilligt. Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Unterthan aus irgend einem Staate, wohin sonst die Ausfuhr der Wolle erlaubt ist, sein obrigkeitliches Zeugniß wegen des eigenen Bedarfs mißbrauchte und wirklich Aufkauferei in den hiesigen Landen getrieben zu haben, überwiesen würde; so ist ihm unbedingt aller fernerer Wolleneinkauf in den hiesigen Landen zu versagen, von dem Cammeramte kein Paß zu ertheilen, und der Regierung seines Landes von dem Beweggrunde des speciellen Verbots gegen den überwiesenen Aufkäufer Nachricht zu geben.

Es wird solches zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Coburg, 12. Mai 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hartleben.

Nr. XLIII.

Verordnung, die Schutzblattern-Impfung betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Herzogl. Landesregierung hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß, ungeachtet wiederholter Aufforderungen zur Blattern-Impfung, ungeachtet aller Bemühungen der Aerzte und Geistlichen, sie allgemein zu machen, dennoch ein, obschon kleiner Theil der Eltern die Wohlthat der Impfung noch immer nicht anerkennen und benutzen will.

Neuere Ereignisse haben die traurigen Folgen dieses unvernünftigen Eigensinns erprobet.

Herzogl. Landesregierung kann und darf nicht zugeben, daß die Blüte künftiger Staatsbewohner ein Opfer des Leichtsinns oder hartnäckiger Thorheiten werde. Sie versucht daher, ehe sie, so wie in manchen andern Staaten, zu strengeren Maßregeln schreitet, nochmals alle Mittel den Gebrauch der Impfung zu erleichtern — sie bestimmt aber auch zugleich die nachtheiligen Folgen für jene, welche diese wohlthätige Anstalt vernachlässigen.

1.

Es wird die Einrichtung getroffen, daß in jedem Orte, an noch näher zu bestimmenden Tagen, eine allgemeine Impfung aller noch vorhandenen Blatterfähigen vorgenommen werde.

2.

Die Armen zahlen nirgend etwas für die Impfung, die üb-

rigen zahlen nach Willkühr, doch die weniger Bemittelten nicht unter 15 Kreuzer, und die Wohlhabenden nicht unter 24 Kreuzer für eine Impfung.

3.

Es wird in jedem Orte vorher bekannt gemacht werden, an welchem Tag die Impfung geschehen soll, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

4.

Nur die von der Landesregierung recipirten Aerzte und die jetzt besonders dazu autorisirten Wundärzte, dürfen die Impfung verrichten.

5.

Es wird dem Impfarzt jedesmal eine amtliche Person beigegeben werden, welche auch die bei dem Amte einzureichenden Impftabellen mit unterschreiben muß.

6.

Es soll für die Zukunft jährlich zweimal, nämlich im Monat Mai und October, die Impfung von Ort zu Ort fortgesetzt werden.

7.

Jeder Geimpfte, der die Schutzpocken gehörig überstanden hat, bekommt von dem Impfarzt einen Schein darüber, den er aufzuheben hat.

8.

Die Aemter, Magistrate, die Aerzte und die zur Impfung besonders autorisirten Chirurgen sind zu diesem Geschäfte besonders instruirt.

9.

Wer von nun an die Impfung verweigern wird, hat unnachsichtlich zu gewärtigen, daß, wenn sich bei ihm die natürlichen Blattern zeigen, sein Haus, auf seine Kosten, mit einer Wache versehen und so lange gesperrt werden wird, bis alle Ge-

fahr der Verbreitung der Blattern vorüber ist, das ist, 3 Wochen nach geendigter Krankheit.

Dies soll sowohl in den Städten, als au dem Lande geschehen.

10.

Es sind ohnehin schon alle Ortsbehörden aufgefordert, schleunig anzuzeigen, wann und bei wem sich die natürlichen Blattern an einem Orte zeigen. Damit aber die Krankheit nicht verheimlicht werde; so wird allen Hausbesitzern und allen Eltern befohlen, bei 20 Thaler Strafe, ihrer Ortsbehörde (in den Städten dem Magistrate, auf den Dörfern dem Schultheiß) schleunige Anzeige zu erstatten, wenn sich in ihren Häusern oder an den Ihrigen, die natürlichen Blattern äußern.

11.

Sollten sich wider Erwarten die natürlichen Blattern in mehrere Häuser eines Orts verbreiten, so wird derselbe ganz gesperrt und der Aufsicht eines Arztes, so wie eines Polizeicommissairs unterworfen. Die Kosten müssen diejenigen allein tragen, welche durch verweigerte Impfung den ersten Anlaß hierzu gegeben haben.

12.

Für Arme bestreitet die Gemeindecasse die Kosten der Sperre. Sie müssen aber dieselbe durch Gemeindearbeiten wieder ersetzen und haben überdieß, da ihnen die Impfung unentgeldlich angeboten ist, eine Strafe von drei- bis achttägigem Polizeiarrest bei Wasser und Brod zu gewärtigen.

Coburg, den 25sten Mai 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.

Arzberger.

Nr. XLIV.

Anweisung
für die Impfärzte bei den vorzunehmenden Schutzpocken-Impfungen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Zur Sicherstellung gegen Blatterepidemien und zur Beseitigung aller Ausflüchte der Individuen, findet Herzogl. Landesregierung für nöthig, daß die Schutzpocken-Impfung von Ort zu Ort vorgenommen werde, wie dieß die allgemeine Verordnung näher bestimmt. Zur besondern Nachachtung der Impfärzte, wird ihnen noch Folgendes bekannt gemacht:

1.

Sowohl jetzt bei der allgemeinen ersten Impfung, als auch künftig bei den nach der allgemeinen Impfverordnung jährlich zweimal vorzunehmenden Impfungen, hat der Impfarzt sich mit seinem treffenden Amte, oder der Stadtpolizeibehörde, über die Bestimmung der Impfungstage, über die ihm beizugebenden amtlichen Personen und Chirurgen, über die Vertheilung der Ortschaften unter ihm und dem ihm beigegebenen Wundarzt, über Stunde und Ort zur Impfung, zu benehmen.

2.

Jeder Impfarzt muß für die erste nöthige Blatter-Lymphe sorgen und dann von Arm zu Arm weiter fortimpfen. Er muß sich deshalb mit den Aerzten der Hauptstadt in Verbindung setzen.

3.

Da die Impfung von Arm zu Arm, der mit getrockneter Lymphe immer vorzuziehen ist, so muß der Impfarzt, um die einmal angefangene Impfung fortzusetzen, immer von Ort zu Ort sich einen oder zwei Geimpfte, von denen er weiter impfen kann, mittragen oder bringen lassen.

4.

Jeder Impfarzt hat nach den schon dazu mitgetheilten Tabellen, genau den Erfolg der Impfung anzumerken.

5.

Er muß jeden Impfling wo möglich einigemal, wenigstens bestimmt den 8ten oder 9ten Tag nach der Impfung be- und und untersuchen.

6.

Denen, die die wahren Kuhpocken gehörig überstanden haben, giebt er einen Schein des Inhalts:

Daß N. zu N. die Schutzpocken gehörig überstanden und deßhalb für weiterer Ansteckung sicher sey, bezeigt hiermit N.

7.

Denen, die falsche Kuhpocken nach der Impfung bekommen haben, oder wo die Impfung gar nicht faßt, muß er, sobald wie möglich, dieselben nochmals einimpfen, auch wohl zum drittenmal und darf nicht eher ihnen einen Sicherheitsschein ausstellen, als bis die Impfung gelungen ist.

8.

Die Impfungstabelle muß jeder Impfarzt zweimal im Jahre, nämlich jedesmal nach der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungszeit, bei dem treffenden Amte einreichen und dabei bestimmt die Anzahl der nicht gelungenen und nachzuholenden Impfungen, nebst Namen und Ort der Impflinge angeben.

9.

Wenn in einem Orte ein Kind wegen eben vorhandener Krankheit nicht geimpft werden kann, muß er sich dies anmerken, damit nach erfolgter Genesung die Impfung desselben noch nachgeholt werden kann.

10.

Bei dem Impfungsgeschäft werden dem Physikus die zu bescheinigenden Reisekosten, von der Landescasse vergütet. Ein Chirurg erhält zur Entschädigung täglich 1 fl.

Coburg, den 30. Mai 1808.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hartleben.

Nr. XLV.

Anweisung

für die Behörden bei der jetzt und künftig von Ort zu Ort vorzunehmenden Schutzpocken-Impfung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um der durch das Eindringen der natürlichen Blattern höchst nöthig werdenden allgemeinen Schutzpockenimpfung mehr Eingang zu verschaffen, findet Herzogl. Landesregierung für nöthig, mit Beziehung auf die deshalb erschienene allgemeine Verordnung folgendes zu verfügen:

1.

Jede Polizeibehörde muß, so viel ihr möglich ist, zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung mitwirken.

2.

Dieselbe hat sich mit den für ihre Ortschaften, zur Impfung autorisirten Impfärzten, über den Tag, Stunde und Ort zur Impfung gehörig zu benehmen.

3.

Es ist jedesmal ein Actuar oder Copist, oder wenigstens der Schultheiß des Orts, bei der Impfung beizuziehen.

4.

Zwischen dem Arzt und den Chirurgen, wird eine gehörige Vertheilung der sämmtlichen Ortschaften, zur geschwindern Verbreitung der Impfung festgesetzt.

5.

Jede Ortschaft wird durch den Schultheiß benachrichtiget, an welchem Tag, zu welcher Zeit und an welchem Ort, die zu Impfenden zusammen kommen sollen.

6.

Der Geistliche, in dessen Kirchspiel der Ort gehört, ist ebenfalls davon zu benachrichtigen und zur Anwesenheit bei der Impfung einzuladen.

7.

Die von den Impfärzten eingereichten Impftabellen, sollen, sobald sie halbjährlich zusammen sind, mit den Bemerkungen an den Medicinalrath eingeschickt werden.

8.

Hat die Polizeibehörde, wo sich natürliche Blattern zeigen, sogleich, nach Anleitung der allgemeinen Verordnung, die Sperre in Vollzug zu setzen und hierüber an Herzogl. Landesregierung zu berichten.

9.

Jährlich muß am 1. Mai ein Verzeichniß der noch nicht Geimpften des Amtsbezirks der Herzogl. Landesregierung eingereicht werden.

Coburg, den 31. Mai 1808.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hartleben.

Nr. XLVI.

Verordnung,

den Transport der Landstreicher betreffend.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat, in welchem ein solcher Mensch geboren wurde oder zuletzt wohnhaft gewesen ist, eine stärkere Verbindlichkeit zu dessen Wiederaufnahme und Sicherstellung hat, als jeder andere, und daß die Moralität solcher Menschen durch eine bloße Verweisung über die Grenze immer mehr sinken müsse.

Wir haben deshalb, nach vorgängiger Communication mit

den benachbarten Regierungen, zu mehrerer Beförderung der innern Ruhe und Sicherheit, wegen des Transports solcher Vaganten und Landstreicher folgende Bestimmungen festgesetzt, und wollen, daß solche von Unsern Behörden mit aller Strenge und Ordnung vollzogen werden.

Jeder nach den bestehenden Polizeianordnungen aufgegriffene Bettler, verdächtige oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Mensch wird der zunächst liegenden obrigkeitlichen Behörde übergeben, die sich ohne Verzug der polizeilichen Untersuchung über ihn unterzieht.

Die Untersuchung besteht in der genauesten Prüfung der Pässe, Abschiede, Kundschaften oder sonstigen Legitimationen, nach der Bekanntmachung II. J. G. I. Bd. III. St. des Regierungsblattes, und in der umständlichen Vernehmung über Namen, Alter, Geburts-, Wohn- und bisherigen Aufenthaltsort, Gewerbe und Unterhalt des Ergriffenen.

Ist derselbe in Vergehungen oder Verbrechen verwickelt, durch Anzeigen, Signalements öffentlicher Blätter oder äußere Kennzeichen, bei sich führender Waffen und Geräthe derselben, oder des Zusammenhangs mit andern gefährlichen Banden verdächtig; so wird er dem nächsten Justizamt hiesiger Lande zur Criminaluntersuchung überliefert. Außerdem und, wenn sich der Ergriffene entweder gar nicht legitimiren kann, oder die Legitimation mangelhaft ist, werden ihm sämmtliche Briefschaften abgenommen und verzeichnet, über die ganze polizeiliche Untersuchung wird ein Protokoll aufgenommen, darin die Heimath oder der letzte Wohnort, wohin derselbe abgeliefert werden soll, bestimmt, die Marschroute dahin bis an die zunächst angrenzende auswärtige Behörde angegeben und das Protokoll mit Siegel und Unterschrift der untersuchenden Behörde versehen.

Das Protokoll muß der transportirenden Militairperson, dem Grenzjäger, Amts- oder Gerichtsdiener selbst übergeben und der Transport, damit er mit Ordnung und Sicherheit geschehe, auf folgende Art ausgeführt werden:

Der zunächst stationirte Grenzjäger, Amts- oder Gerichtsdiener, muß in jedem Fall den Transport bis zu der nächsten Station, wo er abgelöst werden kann, übernehmen und darf nicht eher abgehen, als bis er dem nächsten Grenzjäger, Amts-

oder Gerichtsdiener den Transport übergeben hat. Findet die Behörde, von der der Transport ausgeht, eine verstärkte Bedeckung für nothwendig; so hat sie solche entweder aus der Gemeinde beizugeben, oder das erforderliche Militair zu requiriren.

Die Gemeindeglieder müssen auf Anordnung der Schultheißen im nächsten Ort abgelöst werden.

Sobald der Transport bei der nächsten inländischen Behörde ankommt, hat sich der transportirende Grenzjäger, Amts- oder Gerichtsdiener bei derselben anzumelden, das erhaltene Protokoll abzugeben und seiner Ablösung zu gewärtigen.

In Dorfschaften, wo blos ein Grenzjäger stationirt und keine Behörde befindlich ist, hat sich der Transportirende bei dem Schultheißen anzumelden, diesem das Protokoll zu übergeben und sich von dem Grenzjäger des Orts ablösen zu lassen.

Das Protokoll wird jederzeit präsentirt und dem weiter transportirenden Grenzjäger, Amts- oder Gerichtsdiener wieder übergeben.

Die nothwendige Atzung muß dem Transport von den treffenden Gemeinden abgereicht und solches auf dem Protokoll bemerkt werden. Derjenige Grenzjäger, Amts- oder Gerichtsdiener, welcher den Transport über die Grenze bringt, hat sich bei dem im Protokoll vorgeschriebenen auswärtigen Grenzamt oder Gericht anzumelden, das Protokoll und den Transport zu übergeben, sich darüber bescheinigen zu lassen und den Schein zur Einsendung bei Herzoglicher Landesregierung dem nächsten Justizamt zu übergeben. Die bisher von den Behörden eingesendeten Vacatscheine werden aufgehoben, die Grenzjäger aber müssen die bisherigen Vagantentabellen fernerhin pünktlich einreichen und die Behörden, welche einen Bettler oder Landstreicher auf den Schub gesetzt haben, davon berichtliche Anzeige machen. Jede Zuschiebung vom Auslande, wenn sie von einer auswärtigen Behörde nicht legalisirt oder die Marschroute und der Geburts- oder Wohnort des Vaganten nicht gehörig angegeben ist, wird zurückgewiesen, außerdem aber der Transport mit der Legitimation übernommen und nach geschehener Präsentation auf obige Art fortgesetzt.

Coburg, den 28. Julius 1808.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. XLVII.

Verordnung,
die Vervollständigung der Baurisse betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da bei den eingereicht werdenden Baurissen über neu aufzubauende Gebäude, der Stand derselben, theils gegen andere schon vorhandene Gebäude, betreffe es ein Wohn- oder Stall- und anderes Gebäude, theils gegen Straßen, Gassen, Flüsse und Bäche, Gräben, steile Abhänge und dergleichen mehr zu berücksichtigende Gegenstände, gar nicht hat ersehen und beurtheilt werden können, darauf aber in mehrerer polizeilicher Hinsicht allerdings sehr viel mit ankommt, so wird hiermit verordnet, daß von heute an zu jedem, zur Baurevision eingereicht werdenden Riß über ein neu zu erbauendes Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, als Stall, Scheune, Schoppen ꝛc. von dem Verfertiger des Risses, auch die zunächst gelegenen Gebäude aller Art, dann Straßen, Gassen, Bäche ꝛc. nach ihrem wahren Stand und Lage gegen das neu zu erbauende Gebäude, jedoch auf einem besondern Riß und nach einem kleinern Maaßstab angegeben, und dabei noch folgende Aufzeichnung gebraucht werden soll. Außer der Lage und Stand gegen den neuen Bauplatz, muß die Größe des Raums, worauf die angrenzenden oder nahe gelegenen Gebäude stehen, dann die Entfernung der Straßen und Gassen ꝛc. bestimmt nach richtigen verjüngten Figuren angegeben, und alle schon vorhandene Gebäude mit einer bloßen schwarzen Tusche, die Straßen braun, die Flüsse, Bäche ꝛc. und alles Gewässer blau, gewöhnlicher Rasen grau und der neue Bauplatz blaßroth, übertragen werden. Es kommt hierbei gar nicht auf Schönheit, sondern blos auf richtige Darstellung an. Die Aufnahme bleibt zwar jedem nach Gutdünken überlassen, wird aber in den mehresten Fällen, am leichtesten auf die Art bewirkt werden, daß der neue Bauplatz zuerst gehörig abgesteckt, und dann im Winkel von demselben ab, nach den aufzunehmenden und anzugebenden Gegenständen gemessen, die gefundenen Abstände aber auf dem zu fertigenden Situationsriß

von den Punkten der darauf wieder aufgetragenen Figur, welche den neuen Bauplatz bezeichnen soll, von denen man ausmaas, aufgetragen und angegeben wird.

Sämmtliche Unterbehörden, welche Baurisse zur Baurevision einreichen, haben darauf zu sehen, daß dabei dieser Anordnung zugleich mit nachgekommen werde.

Coburg, am 4. April 1809.

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

Nr. XLVIII.

Verordnung,

die Ertheilung der Pässe betreffend.

Im Namen rc. rc.

Zur Aufrechthaltung und mehrerer Befestigung der öffentlichen Sicherheit haben Wir mit höchster Genehmigung die Entschließung gefaßt, zu verordnen, daß künftighin blos von der Landesregierung, dann von den beiden Polizeidirectionen zu Coburg und Saalfeld Pässe ausgestellt werden sollen.

Die Landesregierung allhier ertheilt Pässe an Fremde und alle Landeseinwohner außer den Städten Coburg und Saalfeld.

Die Polizeidirectionen zu Coburg und Saalfeld dürfen Pässe für die Einwohner dieser beiden Städte ausstellen, und es steht den letztern frei, ihre benöthigte Pässe bei der Landesregierung oder bei dem treffenden Magistrate sich zu erbitten.

Die Pässe erhalten eine eigene, zweckmäßigere Form, worüber den Magistraten zu Coburg und Saalfeld noch eine besondere Instruction ertheilt ist.

Allen übrigen obrigkeitlichen Behörden, Justizämtern, Stadträthen, Vasallengerichten und Vogteyen bleibt blos die Vidirung der Pässe und Ertheilung der Lauf- und Schubzettel in geeigneten Fällen überlassen.

Städtische oder Landeseinwohner, welche Pässe von der Landesregierung benöthigt sind, müssen ein Zeugniß von ihrer Ortsobrigkeit über die Gewißheit ihrer Person, und, daß ihrer Reise kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, bei der Landesregierung vorlegen; ohne ein solches Attest, welches von der treffenden Behörde unentgeldlich auszustellen ist, kann kein Paß ausgefertigt werden. Handwerksbursche, Dienstboten ꝛc. zahlen die Hälfte der gewöhnlichen Taxe für die Ausfertigung der Pässe, ganz Unvermögende erhalten dieselben unentgeldlich.

Wir wollen, daß diese Vorschriften pünktlich beachtet und von nun an bis auf weitere Verordnung von keinem Justizamte, Stadtrathe, Vasallengerichte und von keiner Vogtey der Herzogl. Coburgischen Lande bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe weiterhin Pässe ausgefertigt werden sollen, und bringen solches durch den Druck öffentlich zur Kenntniß der sämmtlichen Behörden und Unterthanen der Coburg-Saalfeld- und Themarischen Lande.

Coburg, den 25. April 1809.

Herzoglich S. Landesregierung.
Hofmann.

Jacobs.

Nr. XLIX.

Verordnung,
die Befrevelung der Alleen und Pflanzungen an den Chausseen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Alleen und Pflanzungen an den Chausseen auf eine höchst muthwillige Weise befrevelt werden. Da diesem Unfug nicht länger nachgesehen werden darf; so wird folgendes festgesetzt und zur Nachacht und Warnung öffentlich bekannt gemacht:

1) Jede Befrevelung an Chausseebäumen oder sonstigen öffentlichen Pflanzungen wird, nach Ueberführung des Thäters, mit einer Geldstrafe von 50 fl. rhn. und mit vierteljähriger Zuchthausstrafe unausbleiblich belegt.
2) Der Denunciant erhält in diesem Falle von dieser Strafe 30 fl. Der Rest wird verrechnet.
3) Wenn der Frevler nicht so viel im Vermögen hat, um die Strafe ganz, oder bis auf 30 fl. rhn. zu zahlen; so erhält der Denunciant die festgesetzten 30 fl. aus einer öffentlichen Casse.
4) Personen, welche rechtlich überführt werden können, daß sie eine Befrevelung der Chausseebäume oder sonstiger öffentlicher Pflanzungen mit angesehen haben, ohne sie anzuzeigen, werden mit der Hälfte der sub Nr. 1. bestimmten Strafe belegt.
5) Sämmtliche Polizeiofficianten, insbesondere aber die Chausseewärter, werden besonders zur Wachsamkeit über diese Gegenstände angewiesen.

Coburg, den 3. Mai 1809.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Jacobs.

Nr. L.

Mandat,

das Hundehalten in den Herzogl. S. Coburg. Landen betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Die neuerlichen häufigen Beispiele von Hunden, welche von der Wuth ergriffen waren, und so große Gefahren verursachten, haben aufs neue daran erinnern müssen, das Halten der Hunde, sowohl um der Gefahr der Wuth, als auch um der beträchtli-

chen Fruchtconsumtion willen unter eine strenge Polizeiaufsicht zu nehmen, und einer angemessenen Abgabe zu unterwerfen.

Wir verordnen und befehlen daher durch Erlassung gegenwärtigen Mandats hiermit folgendes:

1.

Es soll für jeden zu haltenden Hund vom ersten Juli dieses Jahres an, eine jährliche Abgabe von

Einem Thaler acht Groschen,

und für eine Hündin von

Zwanzig Groschen

in Conventionsmünzsorten entrichtet, und der Ertrag desselben von Uns zu einem öffentlichen Zweck bestimmt, und verwendet werden.

Wir wollen ferner in Ansehung dieser Abgabe folgendes festsetzen:

2.

Es wird dieselbe in einem einzigen Termin den ersten Juli eines jeden Jahres erhoben. Einen Monat vorher müssen die Cataster berichtigt seyn. Es folgt daraus, daß Hunde, welche inzwischen angeschafft werden, erst im nächsten Jahr zur Steuerentrichtung kommen und deshalb auch besonders, Behufs des künftigen Nachtrags, notirt werden. Dagegen wird von allen übrigen im Laufe des Jahres gehaltenen Hunden, ohne Rücksicht auf die Kürze der Zeit, in der sie gehalten werden, die Steuer entrichtet.

3.

Die Erhebung dieser Abgabe soll auf dem Land durch die Schultheißen geschehen, und die von denselben darüber geführt werdenden Register müssen von den Gemeindevorstehern attestirt werden, in den Städten aber ist die Erhebung der Abgabe eigenen Einnehmern übertragen.

4.

Bei diesen bestellten Einnehmern hat jeder Besitzer, der fer-

ner Hunde halten will, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, solches, und die Zahl der zu haltenden Hunde anzuzeigen.

5.

Der Einnehmer trägt jeden ihm angezeigten Hund unter einer besondern Nummer in das nach Vorschrift zu fertigende Cataster ein, und hat dabei den Namen des Besitzers desselben deutlich zu bemerken.

6.

Nach Ablauf der erwähnten vierzehntägigen Frist, ist von diesen Einnehmern die Zahl der catastrirten Hunde mittelst des Catasters bei dem Districtscammeramt anzuzeigen, von welchem er so viel blecherne Zeichen bekommt, als Hunde catastrirt worden sind, und noch außerdem den vierten Theil der angegebenen Zahl mehr, für den künftigen Zugang.

7.

Auf jedem dieser Zeichen sind die Anfangs besagten Districte sowohl, als die Nummer des Catasters eingeschlagen, und fängt bei jedem Distrikt die Nummer der Zeichen von eins an. Die Zeichen für solche Besitzer, welche nach Maaßgabe des folgenden, Befreiungen zu genießen haben, sind außerdem noch mit H. F. oder G. F. bezeichnet, je nachdem davon die Hundesteuer entweder nur halb oder gar nicht entrichtet wird.

8.

Es ist einem jeden catastrirten Hunde, zum Beweis, daß er catastrirt ist, das Zeichen mittelst des Halsbandes um den Hals zu hängen.

9.

Ein jedes solches Zeichen hat der Besitzer des Hundes gleich bei der Catastrirung desselben, mit 1 Ggr. für einen besteuerten und mit 4 Ggr. für einen halb oder ganz steuerfreien Hund zu lösen.

10.

Die Unternehmer erhalten für die Besorgung dieses Geschäfts von jedem Thaler einen Groschen, wofür sie jedoch auch die einzelnen Abgaben auf den Termin einnehmen, und auf den Grund ihrer Cataster acht Tage nach Verlauf des ersten Juli jeden Jahres in unzertrennter Summe an das Cammeramt ihres Bezirks abliefern müssen.

11.

Die Hundecataster werden sodann von Unsern Cammerämtern an Unsere Landesregierung zur Justificatur eingeschickt, die Gelder aber an Unsere Hauptdomainencasse zur weitern Bestimmung abgeliefert.

12.

Von Entrichtung dieser allgemeinen Abgabe sind folgende Personen in Ansehung der dabei bemerkten Anzahl Hunde ganz oder zum Theil frei:

a) Die Hausbesitzer in solchen Dörfern und Marktflecken, welche nicht im Walde liegen, sind in Ansehung eines Kettenhundes halb frei und zahlen folglich für einen Hund nur

Sechszehn Groschen,

für eine Hündin aber nur

Zehen Groschen.

b) Die Forstbedienten, Jägerbursche und Jagdberechtigten, oder an deren letztern Stelle der Revierjäger, sind in Ansehung zweier Hunde ganz frei.

c) Die Schäfer und Hirten sind für einen Hund zu jeder besondern Heerde frei; ferner sind wegen eines Hundes

d) die privilegirten Lottoboten, dann

e) die Amts- und Gerichtsfrohnen frei, und

f) diejenigen Scharfrichter, in deren Dienstobliegenheit es liegt, die Herrschaftlichen Jagdhunde zu halten, sind ebenfalls frei, und endlich wird diese Befreiung auch

g) den Hausbesitzern in den Walddörfern und den Besitzern einzeln und abgelegener Wohnungen, nicht minder den

Nachtwächtern, Scheerenschleifern und andern Gewerbtreibenden, welche die Nothwendigkeit eines Hundes zur Sicherheit bei ihrem Gewerbe genügend erweislich machen können, zugestanden.

13.

Ein jeder, der nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen einen von der Abgabe ganz oder zum Theil freien Hund halten darf, hat gleichwohl in der festgesetzten Frist seinen Hund in das Cataster durch den treffenden Untereinnehmer eintragen zu lassen, und ein Freizeichen mit vier Groschen zu lösen.

14.

Dieses Freizeichen müssen auch die abgabefreien Hunde, selbst einschließlich der Herrschaftlichen Jagdhunde, am Halsbande tragen, um nicht in die Gefahr zu kommen, eingefangen oder gar todtgeschlagen zu werden.

15.

Die Untereinnehmer haben auch die ganz oder zum Theil abgabefreien Hunde in dem Cataster fort, und darinnen den Grund ihrer Befreiung anzuführen.

16.

Wer in Zukunft einen von der Abgabe befreiten Hund halten will, hat dasjenige, was §. 4. vorgeschrieben ist, zu beobachten, und es ist sodann nach diesen Bestimmungen von den Untereinnehmern zu verfahren.

17.

Alle diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit ihres Eigenthums einen oder mehrere Hunde ganz oder zum Theil abgabefrei zu halten, müssen dieselben, ohne Ausnahme, mit zweckmäßigen Maulkörben versehen, indem widrigenfalls und wenn jemand einen Hund ohne Maulkorb lassen sollte, nicht nur mit diesem Hund im Betre-

tungsfall nach der Bestimmung des 26sten Paragraphen verfahren, sondern auch der Besitzer der Abgabenfreiheit für immer verlustig und noch überdem in eine Strafe von drei Thaler genommen wird.

18.

Ist jemand, der nach den Vorschriften des §. 12. einen zum Theil oder ganz von der Abgabe befreiten Hund halten darf, gesonnen, außer solchen einen oder mehrere Hunde zu halten, der muß alsdann für alle übrige Hunde die gesetzliche Abgabe entrichten.

19.

Wer in der Folge und nach Fertigung der Cataster sich einen der Abgabe unterworfenen oder nicht unterworfenen Hund anschaffen will, hat solches sofort bei dem bestellten Einnehmer des Orts anzuzeigen und den Hund in das Cataster unter die gehörige Nummer eintragen zu lassen, worauf er ein mit der treffenden Nummer versehenes Zeichen erhält.

20.

Alle neugebornen Hunde vom ersten Wurf einer Hündin müssen; bei drei Thaler Strafe, ins Wasser geworfen und ersäuft werden. Die von den folgenden Würfen, können zwar drei Monate lang abgabefrei geführt werden, sie sind aber dennoch binnen den ersten vierzehn Tagen bei dem Einnehmer des Orts anzugeben, damit sie gleich nach Verlauf der gesetzten drei Monate in dem Cataster in Zugang gebracht werden können.

21.

Verliert jemand auf irgend eine Weise seinen catastrirten Hund, und er will keinen andern Hund wieder halten; so hat er solches bei dem Einnehmer anzuzeigen, und, dafern er kann, das Zeichen zurückzugeben, damit der Hund im Cataster in Abgang gebracht werde. Im Cataster muß zugleich bemerkt werden, ob das Zeichen zurückgegeben worden ist oder nicht. Das zurückgekommene Zeichen wird von dem Einnehmer an das treffende Cammeramt abgeliefert und die Nummer ausgethan.

22.

Kann jemand, der seinen Hund in Abgang bringen läßt, das Zeichen nicht zurückgeben; so zahlt er dafür dem Einnehmer zur Verrechnung vier Groschen, und das nämliche muß auch in dem Fall geschehen, wenn der abgegangene Hund durch einen neuen ersetzt werden soll. Wird die Anzeige vom Abgang des Hundes unterlassen; so muß die Steuer so lange fortentrichtet werden, bis die Anzeige geschehen ist.

23.

Wer für einen auf irgend eine Weise abgeschafften oder verlornen Hund einen andern haben will, hat die Abgabe ununterbrochen zu leisten, und kann das alte Zeichen für den neuen Hund, gegen Entrichtung der §. 22. bemerkten 4 Ggr. behalten.

24.

Wenn ein besteuerter Hund an einem andern Ort der hiesigen Lande verkauft oder sonst dahin gebracht wird; so ist das Zeichen an diesem Ort nicht gültig; sondern der Hund muß an dem vorigen Ort in Abgang und an dem neuen in Zugang gebracht werden. Dies gilt auch von den, von der Abgabe ganz oder zum Theil befreieten Hunden.

25.

Verliert der Hund sein Zeichen; so muß der Besitzer, gegen Entrichtung von vier Groschen, sofort ein neues lösen, und der Einnehmer die Abänderung im Cataster und die Verrechnung des Lösegelds bewirken.

26.

Sämmtliche Nachrichter im Lande sind befehliget, auf alle herumlaufende Hunde ein wachsames Auge zu haben, und die, so ohne Zeichen auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen angetroffen werden, ohne weiteres einzufangen.

27.

Wird von dem Nachrichter oder dessen Knechten ein mit einem Zeichen nicht versehener Hund eingefangen; so ist der Nachrichter nicht schuldig, solchen ehender wieder zurückzugeben, als

bis er dafür einen Thaler erhalten hat, und wenn sich binnen vier Tagen Niemand zu einem eingefangenen Hunde meldet, bleibt dem Nachrichter nachgelassen, ihn zu verkaufen oder todtzuschlagen. Wenn der eingefangene Hund wieder zurückgegeben wird; so muß der Nachrichter Anzeige davon bei dem Einnehmer des Orts machen.

28.

Fremde und durchreisende Personen sind, wenn sie Hunde bei sich haben, von den Wachen und Thorschreibern, von den Postmeistern und Gastwirthen zu warnen, ihre Hunde nicht auf die Straße laufen zu lassen, auch ist dieses Mandat in den Post- und Wirthshäusern, desgleichen an den Stadtthoren und Geleitsstellen zur Warnung für Fremde öffentlich anzuschlagen. Würde gleichwohl der Hund eines Fremden von dem Nachrichter eingefangen; so hat derselbe von dem Eigenthümer des Hundes nicht mehr als das Futtergeld und ein beliebiges Trinkgeld bei der nicht zu verweigernden Zurückgabe des Hundes zu erwarten.

29.

Wenn jemand die gesetzliche Abgabe für seinen Hund nicht zu den bestimmten Terminen zahlt; so hat solches der Einnehmer acht Tage nach der Verfallzeit beim treffenden Cammeramt anzuzeigen, wo dann, nach Befinden, Execution oder die Hinwegnahme des Hundes verfügt wird. Die Cammerämter aber, sind angewiesen, durch das Regierungsblatt alljährlich acht Tage vor dem ersten Juli bekannt machen zu lassen, daß die Hundesteuer den ersten Juli unfehlbar an die treffenden Einnehmer zu entrichten sey.

30.

Unterschlägt jemand diese Abgabe, die Art sey, welche sie wolle; so wird er mit drei Reichsthaler, und wenn er kein Vermögen besitzt, mit Gefängnißstrafe belegt.

31.

In allen Denunciationsfällen erhält von der zuerkannten Strafe der Denunciant, es mag derselbe ex officio oder freiwil-

lig denunciiren, einen Drittheil, und die übrigen zwei Drittheile hat das Cammeramt zu erheben und zu verrechnen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bekräftigen, auch zu Jedermanns Nachacht zum öffentlichen Druck bringen und behörig publiciren lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 19. Mai 1809.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

von Röpert.

Nr. LI.

Feuerschau-Reglement*).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Feuervisitation nicht an allen Orten der Herzogl. Lande mit der nöthigen Sorgfalt vorgenommen wird, gleichwohl eine zweckmäßige Feuerschau ein nothwendiges Mittel ist, die Unterthanen für Feuerschaden zu sichern, haben Wir Uns bewogen gesehen, das folgende Feuerschau-Reglement mit höchster Genehmigung zur genauesten Befolgung zu ertheilen:

1) Die Feuerschau soll regelmäßig alle Jahre zweimal, nämlich im Frühjahr, im März und April, dann im Herbste im October oder November in allen Städten und Dörfern der Herzoglichen Lande durch einen von der obrigkeitlichen Behörde jedes Orts abzuordnenden Polizeiofficianten und einige bauverständige Handwerksleute vorgenommen werden.
2) Die Feuervisitatoren sind zu diesem Geschäfte von der Ortsobrigkeit mit besondern, von Uns genehmigten Instructionen zu versehen.
3) Der Zweck der Feuerschau im Frühjahre geht vorzüglich

*) Eingeführt in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg durch VO. vom 22. September 1830.

dahin, daß alle Fehler an den Gebäuden, welche zu Feuersgefahr und Brandschaden Anlaß geben können, aufgesucht und der Ortsobrigkeit zur Abstellung angezeigt werden sollen.

4) Die letztere muß alsdann die Hausbesitzer anhalten, daß sie die bei der Feuerschau entdeckten Baumängel im nächsten Sommer sofort nach den Vorschlägen der Sachverständigen abändern lassen sollen.

Sollte ein Hausbesitzer gegen die Verordnung der Ortsobrigkeit triftige Einwendungen haben, so kann er sich mit Vorstellung dagegen an die Herzogliche Landesregierung wenden, wo die Sache nochmals geprüft und sodann regulirt wird.

Damit aber keine Vorstellung zum Nachtheil der guten Sache verzögert werden könne; so müssen die Unterbehörden, sobald Jemand erklärt hat, daß er sich gegen ihre Verordnung an die Landesregierung wenden wolle, binnen 14 Tagen Officialbericht über den vorgekommenen Gegenstand an die Landesregierung erstatten.

5) Die Feuerschau im Herbste hat theils die Absicht, daß sich die Feuervisitatoren davon überzeugen, daß die im Frühjahre vorgefundenen Baumängel während des Sommers zweckmäßig abgeändert worden, theils, daß die neuerdings sich zeigenden feuergefährlichen Baufehler zur künftigen Abstellung angemerkt werden können.

6) Außer der Erforschung der feuergefährlichen Baufehler muß aber die Feuerschau überhaupt auch zugleich auf das Verhalten der Hausbewohner in Rücksicht auf Feuersicherheit gerichtet und z. B. untersucht werden, wo dieselben ihre Asche, oder leicht entzündliche Dinge aufbewahren u. s. w., worüber die Instructionen der Feuervisitatoren das Genauere enthalten.

7) Solche Fehler gegen die Feuersicherheit, welche aus dem Verhalten der Hausbewohner entspringen, müssen die visitirenden Polizeipersonen sogleich abstellen, oder, wenn sie solches nicht vermöchten, der Ortsobrigkeit ohne Zeitverlust zur weitern Verfügung anzeigen.

8) Mit der Frühlings- und Herbstfeuerschau ist zugleich die Untersuchung der Feuergeräthschaften und Löschanstalten, der Spritzen, Leitern, Hacken, Eimer, Feuerteiche rc., so

wie die Revision und Vervollständigung des zum Löschen oder sonst zur Handhabung der Feuerpolizei bestellten Personals zu verbinden.

9) Die Kosten der Feuerschau sind, so weit sie nicht von denjenigen Personen, welche, gegen obrigkeitliche Warnungen und Anordnungen, gleichwohl auf Feuermängel betroffen werden, nach obrigkeitlicher Bestimmung bezahlt werden müssen, aus den Stadt- und Gemeindecassen zu bestreiten.

10) Außer der angeordneten gewöhnlichen Feuerschau im Frühling und Herbst, müssen sämmtliche Ortsobrigkeiten in Häusern, die wegen Feuerunsicherheit verdächtig sind, öfters unvermuthete Visitationen anstellen lassen und die sich vorfindenden Fehler abstellen und bestrafen. Es versteht sich dabei von selbst, daß dergleichen Visitationen immer mit Vorsicht vorgenommen werden müssen, damit Niemand unnöthiger Weise dadurch in Schrecken gesetzt werde.

11) Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres müssen sämmtliche Unterbehörden ihre Protocolle über die abgehaltenen Feuervisitationen nebst den darauf erlassenen Verfügungen der Landesregierung vorlegen und dabei anzeigen, was zur Vervollständigung der Feueranstalten jedes Orts nach der Localität zu thun übrig ist.

Coburg, den 29. September 1809.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

Nr. LII.

Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betreffend. *)

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar mit Wohlgefallen den guten Eingang,

*) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 12. Febr. 1827 und 22. Sept. 1830.

welchen die Schutzpockenimpfung bei dem größten Theile der Einwohner der hiesigen Lande gefunden hat, bemerkt, zugleich aber auch in dem laufenden Jahre die höchst unangenehme Erfahrung gemacht, daß es noch immer einzelne Widerspenstige giebt, welche diese ihnen und den Ihrigen angebotene Wohlthat nicht anerkennen und annehmen wollen. Wir können und dürfen nicht zugeben, daß dieses Widerstreben Einzelner das Gesundheitswohl des übrigen weit größern Theils gefährdet und das Land mit der so tödtlichen und verderblichen Blatterkrankheit länger heimgesucht werde und verordnen daher in dieser Hinsicht hierdurch Folgendes:

§. 1.

Alle jetzt lebende und bis zum ersten April 1810 geboren werdende Individuen, welche weder die Menschenblattern gehabt, noch mit Schutzpockenlymphe geimpft worden sind, noch die Schutzpocken gehörig überstanden haben, müssen spätestens bis Ende Juni des künftigen Jahres 1810 geimpft seyn.

§. 2.

Alle diejenigen, die sich gegen diese Verordnung saumselig oder widerspenstig bezeigen, werden unausbleiblich mit einer Geld- oder andern Strafe belegt werden, deren Art und Vollziehung in einzelnen Fällen, den vorkommenden Verhältnissen gemäß, besonders bestimmt, und welche, wenn sich der Widerspenstige nicht bis zur nächsten Impfungszeit nach dieser Verordnung fügt, geschärft werden soll. Der Vater oder Pflegvater eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach Verlauf des zur Schutzpockenimpfung festgesetzten Termins befallen wird und bei dem nicht die im nächsten §. angegebenen Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden können, soll überdieß nach geschehener Anzeige (wozu besonders alle Aerzte und Wundärzte aufgefordert werden) und nach vorheriger Untersuchung, mit einer Strafe belegt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Von diesen Strafen sind jedoch frei:

1) alle diejenigen, denen wenigstens dreimal in verschiedenen

Zeiträumen die Schutzpocken geimpft worden sind, ohne daß die Impfung haftete,

2) diejenigen, bei denen die Impfung wegen Krankheit oder anderer erheblicher Umstände für jetzt unterlassen werden mußte.

Doch muß sowohl über den einen, als über den andern Fall jederzeit ein Zeugniß eines gesetzmäßig aufgestellten Impfarztes beigebracht werden.

§. 4.

Es wird hiermit den hiesigen Unterthanen streng verboten, durch ausländische Impfärzte ihre Kinder impfen zu lassen.

§. 5.

Nach der jetzt getroffenen Einrichtung ist jedes Amt in besondere Districte vertheilt, und für jeden District ein besonderer Impfarzt aufgestellt worden. Jeder Impfarzt impft also vorzüglich in seinem Districte.

Doch ist mit dieser Districtsvertheilung kein Zwang, sich an den Impfarzt des Districts, wegen der Impfung wenden zu müssen, verbunden. Man kann auch den Impfarzt eines andern Districts dazu wählen.

Nur muß dieser, seiner besondern Instruction gemäß, dem Districts-Impfarzte davon Anzeige machen.

§. 6.

Um das Impfgeschäft selbst gehörig zu erleichtern und nach dem §. 1. dieser Verordnung allgemein zu machen, ist es nöthig, daß bis zum ersten Mai künftigen Jahres alle diejenigen, welche entweder die Menschenblattern noch nicht gehabt, oder denen die Schutzpocken noch nicht mit dem gehörigen Erfolge eingeimpft, oder die ächten Schutzpocken noch nicht überstanden haben, namentlich aufgezeichnet werden.

§. 7.

Es wird daher für dieses Erstemal den Aemtern, Magistraten und Stadträthen aufgegeben und ernstlich befohlen, überall in ihren Bezirken und zwar bei den Justizämtern, wo es erforderlich ist, vi commissionis, durch ihre resp. Polizeiofficianten,

Viertelsmeister oder Schultheißen alle noch übrige Blatterfähige in eine nach dem beiliegenden Schema A. eingerichtete Tabelle aufzeichnen zu lassen und, nach Beendigung dieses Geschäfts, gleich in den ersten Tagen des Mai's, mit dem Physicus und andern in ihrem Bezirke aufgestellten Impfärzten über die Vertheilung des Impfgeschäfts und den jedem Impfarzte zuzutheilenden District, ihrer besondern Instruction gemäß, feste Verabredung zu nehmen. Die einmal verabredete Districtsvertheilung bleibt für die folgenden Impfungen die nemliche.

§. 8.

Für die Zukunft soll diese Consignation der Blatterfähigen nicht mehr von Haus zu Haus vorgenommen werden, sondern es werden die Geistlichen befehligt und bestimmt instruirt werden, die von einer Impfungszeit bis zur andern Nachgebornen den Aemtern, Magistraten und Stadträthen zur gehörigen Zeit in einer Tabelle anzugeben, wo sie denn nur jedesmal die Vertheilung derselben nach §. 7. unter die Impfärzte zu besorgen haben.

§. 9.

Aus bewegenden Gründen wird hierdurch jährlich nur einmal die allgemeine Impfung durchs ganze Land vorzunehmen befohlen und hierzu besonders der Monat Mai und Junius bestimmt.

§. 10.

Die Aemter, Magisträte und Stadträthe sollen zur Allgemeinmachung und Beförderung dieses Geschäfts, so viel nur möglich, mitwürken. Sie sollen daher gleich in den ersten Tagen des Mai's und sobald das Erstemal die Consignation der Blatterfähigen geschehen ist (§. 7.) und künftig, nachdem die Tabellen der Nachgebornen von den Geistlichen (§. 8.) an sie abgegeben worden sind und die Vertheilung der Impflinge unter die Impfärzte von ihnen nach §. 7. besorgt ist, in den Städten durch öffentlichen Ausruf oder durch Viertelsmeister, auf dem Lande durch Umläufe an die Schultheißen, so schnell als möglich bekannt machen lassen, daß die Zeit zur Impfung eingetreten sey, daß der Impfarzt Zeit und Ort bestimmen werde, wo er die Impfung vornehmen wolle, und daß Jedermann ihm hierbei ge-

hörige Folge zu leisten habe, außerdem durch Zwangsmittel dazu angehalten werden würde.

§. 11.

Den letzten Sonntag im April und den ersten Sonntag im Mai (oder die beiden letzten Sonntage im April) soll eben dies von den Kanzeln durch die Geistlichen abgelesen und Jedermann durch einen sachgemäßen Vortrag nochmals zur Befolgung dieser Verordnung aufgefordert werden.

§. 12.

Sollte zwischen einer und der nächsten Zeit der allgemeinen Impfung eine Blatterepidemie sich an den Grenzen des hiesigen Landes zeigen oder die Blattern durch einen Zufall durch Reisende, Bettler rc. dem Lande zugetragen werden, so ist Jedermann, besonders aber sind die Geistlichen, Schullehrer, Aerzte und Wundärzte verbunden, sogleich bei dem treffenden Amte Anzeige davon zu machen.

Dieses hat Uns sogleich den Vorgang anzuzeigen und inzwischen ohne weitere Anfrage die Veranstaltung zu treffen, daß das Haus oder die Häuser, wo Blatterkranke liegen, möglichst außer Gemeinschaft mit andern kommen, überhaupt aber hat dasselbe mit Zuziehung des Physicus dahin zu wirken, daß alle Gelegenheit zur Verbreitung der Blattern möglichst verhütet werde. Nächstdem muß das Amt sobald, wie möglich, eine außerordentliche Impfung, wie sie gewöhnlich für die Monate Mai und Junius befohlen worden, durch seinen ganzen Amtsbezirk mit den Impfärzten veranstalten.

§. 13.

Sowohl bei den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Impfungen soll jeder Impfarzt ein genaues tabellarisches Verzeichniß über alle von ihm Geimpfte aufnehmen und dieses, seiner besonders erhaltenen Instruction gemäß, unfehlbar bis Ende Julius jeden Jahres an den treffenden Amts- oder Stadtphysicus (nachdem die Impflinge in den Bezirk dieses oder jenes gehörten) mit seinen über seine Impfungen gemachten Bemerkungen einschicken.

Jeder Physicus muß diese Impftabellen sammeln und mit

seinen Bemerkungen über alle Tabellen an den treffenden Medicinalrath spätestens und unfehlbar bis Ende des August's einschicken. Die Medicinalräthe erstatten dann hierauf an Uns einen allgemeinen Bericht über diese Angelegenheit, so wie ihnen überhaupt die Aufsicht und thätige Beförderung derselben hiermit zur besondern Pflicht gemacht wird.

§. 14.

Um allen Klagen der Eltern und Impfärzte vorzubeugen, wird hierdurch die Bezahlung des Arztlohns für die Impfungen auf folgende Weise festgesetzt:

1) für eine Impfung bei einem Wohlhabenden	48 kr. rhein.,
sind mehrere in einem Hause geimpft worden, für jedes	36 » »
2) bei einem Mittelmann für eine einzelne Impfung	30 — 36 » »
sind mehrere Kinder zugleich geimpft worden, für jedes	24 — 30 » »
3) für eine Impfung bei Aermern	20 — 24 » »
sind mehrere Kinder zugleich geimpft worden, für jedes	15 — 18 » »

Ganz Arme werden umsonst geimpft und geheilt und die für dieselben etwa nöthigen Heilmittel werden aus der treffenden Armencasse nach der Armentare bezahlt.

Das oben bestimmte Arztlohn gilt zwar auch für die besoldeten Medicinalpersonen, doch versteht es sich von selbst, daß diese vorzüglich schuldig sind, die armen Impflinge umsonst zu impfen und zu behandeln.

§. 15.

Zur Schutzpockenimpfung sind nachfolgende Impfärzte öffentlich authorisirt und aufgestellt:

I. In der Landesportion Coburg.

1) Für die Stadt Coburg sämmtliche in derselben wohnende Aerzte, ingleichen der Stadt- und Landchirurg Berger und der Chirurg König.
2) Für das Amt Coburg der Medicinalrath Dr. Sommer, der

Stadt- und Landphysicus Dr. Pertsch, der Stadt- und Landchirurg Berger, der Chirurg König, der Chirurg Uhlig zu Fechheim und der Chirurg Schmidt zu Großheirath.

3) Für das Amt Neustadt der Rath Dr. Helmershausen in Neustadt, der Chirurg Hofmann zu Neustadt, der Chirurg Uhlig zu Fechheim, der Chirurg Mey zu Weisenbrunn.

4) Für das Amt Rodach, der Amtsphysicus Dr. Ahl, die beiden Licentiaten Riedel und Siegmund, der Chirurg Riedel, sämmtlich zu Rodach, der Chirurg Böschner zu Großwalbur und der Chirurg Hartung zu Meeder.

5) Für das Amt Themar, der Amtsphysicus Dr. Schreiber und der Chirurg Graß, beide zu Themar.

II. In der Landesportion Saalfeld.

1) Für die Stadt und das Amt Saalfeld, der Medicinalrath Dr. von Stern, der Dr. Leutolf, und die Doctoren Strauß, Faßold und Wagner.

2) Für die Stadt Pößneck, der Dr. Strebel, Dr. Hergt der jüngere und der Chirurg Pflug.

3) Für das Amt Gräfenthal, der Amtsphysicus Dr. Spröde und der Chirurg Dietrich zu Gräfenthal, der Licentiat Weiß und der Chirurg Korn, beide zu Lehesten.

Außer diesen genannten Impfärzten, soll keiner, der nicht gesetzliche Erlaubniß dazu erhalten wird, impfen.

§. 16.

Im Fall sich bei der vorzunehmenden Impfung wider Vermuthen Schwierigkeiten finden, und die Impfärzte eine obrigkeitliche Beihülfe nöthig zu haben glauben, so soll ihnen in den Städten von den Ortspolizeibehörden und auf dem Lande von den treffenden Aemtern, auf ihr Ansuchen sofort und ohne weitere Anfrage die nöthige Unterstützung geleistet werden.

Coburg, den 4. December 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.

A.

Namentliches Verzeichniß derer, die in dem Orte N. N. bis zur Herstellung gegenwärtiger Liste weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch geimpft worden sind.

Name des Orts und Nummern des Hauses.	Namen und Zunamen der noch nicht Geimpften, derselben oder der Eltern Stand.	Alter der noch nicht Geimpften oder Blatterfähigen.

Nr. LIII.

Verordnung,

die Behütung der Brache betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bei Uns wiederholt zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß die Güter der Feldbesitzer im hiesigen Lande dem Landesherrlichen Mandat vom 14. April 1785 zuwider, und zum größten Nachtheil der inländischen Schäfereien, die Brachhuth außerordentlich geschmälert und bei weitem mehr als der vierte Theil der Brache, wie solches doch in dem erwähnten Landesherrlichen Mandate vorgeschrieben ist, mit Kleinodsfrüchten, Flachs und Futterkraut besäet, hierdurch aber die Schäfereien an der Behüthung der Brache gehindert werden. In Betracht des Schadens, den diese Uebertretung eines vorliegenden höchsten Mandats der zur steigenden Cultur des Landes unentbehrlichen Schaafzucht bringt, haben Wir Uns bewogen gefunden, das mehrerwähnte Landesherrliche Mandat vom 14. April 1785 hierdurch nicht nur seinem ganzen Inhalte nach zu erneuern, sondern auch sämmtlichen Güter- und Feldbesitzern, nicht weniger allen Schäfereiberechtigten und insbesondere den Pachtern der Herrschaftlichen Schäfereien, hiermit gemessenst zu befehlen, sich nach jenem hinlänglich bekannten Mandate strenge zu achten, widrigenfalls aber der darin bestimmten Strafen unausbleiblich zu gewärtigen.

Coburg, den 20. Mai 1810.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. LIV.

Verordnung,

das Hundehalten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In dem Mandat wegen des Hundehaltens vom 1. Mai des

vorigen Jahres §. 17. und 26. ist bereits verordnet, daß alle herumlaufende Hunde mit zweckmäßigen Maulkörben versehen seyn sollen. Diese Verordnung finden Wir zu erneuern für nöthig, mit der Bemerkung, daß alle Grenzjäger und Polizeidiener, ingleichen auch die Nachrichter angewiesen sind, darauf zu sehen, daß durchaus kein Hund ohne Maulkorb herumlaufen möge, mit dem Befehle, die ihnen bekannten Eigenthümer solcher Hunde bei der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, diejenigen Hunde aber, deren Eigenthümer sie nicht kennen, einzufangen, und etliche Tage bei sich zu verwahren, mit der Erlaubniß, alle solche eingefangene Hunde, falls sich deren Eigenthümer in vier Tagen nicht meldet, entweder zu verkaufen oder zu tödten, und den Erlös, oder das Fell für sich zu behalten. Meldet sich der Eigenthümer binnen der bestimmten Zeit, so kann er die Herausgabe seines Hundes nur gegen Entrichtung der in dem oben erwähnten Mandate §. 27. bestimmten Abgabe von Einem Thaler, an den, der den Hund verwahrt hat, fordern; doch durch dessen Zahlung ist er keineswegs von der in dem Mandate §. 16. bestimmten Strafe frei.

Indem Wir alle Hundebesitzer ermahnen, ihre Hunde, um dieser Strafe zu entgehen, nie ohne tüchtige Maulkörbe ins Freie laufen zu lassen, fordern Wir sie zugleich auf, diese Hausthiere, immer unter sorgfältiger Aufsicht zu halten, und diejenigen, an welchen sie Anzeige einer solchen Krankheit wahrnehmen, entweder sofort tödten zu lassen, oder in sicher verwahrte Behälter einzusperren; indem der Eigenthümer eines wüthend gewordenen Hundes für allen von demselben verübten Schaden haften muß.

Coburg, den 13. Juli 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LV.

Verordnung,
die Legitimation einwandernder Handwerks-Gesellen betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Um die mannichfaltigen Nachtheile zu beseitigen, welche mit dem Einwandern fremder, nicht mit ganz tadelfreien, oder zu alten, Kundschaften versehener Handwerksgesellen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit verbunden sind, finden Wir nach dem Vorgange benachbarter Staaten für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1) Das Einwandern in die diesseitigen Lande ist allen reisenden Handwerksgesellen untersagt, die mit Kundschaften versehen sind, welche obrigkeitlich nicht beglaubiget, oder sonst verdächtig sind; wofür auch solche Kundschaften zu achten sind, welchen zwar ein obrigkeitliches Attest ihrer Richtigkeit beigefügt ist, jedoch ohne Beidruckung des amtlichen Siegels der Behörde, von welcher diese Beglaubigung ertheilt ist.

2) Auch solchen Handwerksgesellen ist das Einwandern in hiesige Lande nicht zu gestatten, deren Kundschaften über drei Monate, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, alt sind, es wäre denn, daß sie durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Atteste der Orte, wo sie seit dem Empfange der Kundschaften herum gewandert sind, nachweisen könnten, daß sie Arbeit gesucht aber nicht hätten erhalten können, oder durch sonst zu billigende Gründe vom Arbeiten auf ihrer Profession abgehalten worden seyen.

3) Was von Kundschaften gilt, gilt auch von den in verschiedenen Staaten gesetzmäßig eingeführten Wanderbüchern. Handwerksgesellen, deren Wanderbücher nicht ganz in der Ordnung sind, wo z. B. Blätter ausgeschnitten, oder Verfälschungen bemerkbar, oder wo die Arbeitsatteste nicht obrigkeitlich beglaubiget sind, dürfen gleichfalls nicht einwandern, und auch denjenigen ist dies nicht zu gestatten, aus deren Wanderbüchern sich ergiebt, daß sie über drei Mo-

nate auf ihrer Profession nicht gearbeitet haben, es sey denn, daß die Bücher ein obrigkeitlich ausgestelltes oder beglaubigtes Attest enthielten, daß der Geselle aus Mangel an Gelegenheit zum Unterkommen, oder aus einer andern billigenden Ursache in dieser Zeit ohne Arbeit gewesen sey. Eben so wenig können ferner

4) solche Handwerksgesellen einwandern, welche statt der Kundschaften mit gültigen Pässen versehen sind, die über drei Monate alt sind, Falls sie nicht mit obrigkeitlich ausgestellten oder beglaubigten Arbeits- oder Verhinderungszeugnissen versehen sind. Und dasselbe ist auch

5) bei solchen Handwerksburschen anwendbar, welche nichts weiter als ihre Wanderpässe vorzuzeigen vermögen, weil selbige einzig nur dazu dienen, zu beweisen, daß der Reisende mit Bewilligung und Erlaubniß seiner Obrigkeit in die Wanderschaft gegangen sey, über sein untadelhaftes Benehmen während derselben aber keine Auskunft geben.

6) Das Aufzeigen von Lehrbriefen, von Attestaten (z. B. der Untauglichkeit zum Militairdienste, oder Befreiung davon), oder von Laufscheinen, kann keinen reisenden Handwerks-Gesellen zum Einwandern in die hiesigen Lande berechtigen, weil solche Urkunden eines Theils gar nicht in der Absicht ausgestellt sind, um Jemandem als Autorisation zu einer Reise zur Beglaubigung seiner Unverdächtigkeit zu dienen, andern Theils aber, wegen Mangels eines genauen Signalements durch Ueberlassung an andere, zu vielerlei Unterschleifen Anlaß geben können.

Um diese Verordnung behörig zu handhaben, werden alle Polizeibehörden angewiesen, allen Handwerksgesellen, welche in die hiesigen Lande einwandern, ohne mit Kundschaften oder Wanderbüchern versehen zu seyn, welche alle diese Forderungen befriedigen, den Aufenthalt in den hiesigen Landen nicht zu gestatten, sondern diejenigen, deren Kundschaften, oder Wanderbücher, oder Pässe, älter als drei Monate und nicht mit den nöthigen Arbeits- oder Verhinderungsattesten versehen sind, wenn sie sonst keine Spuren einer Unrichtigkeit oder Verfälschung an sich tragen, sofort über die Grenze weisen zu lassen, und, daß dies geschehen sey, auf ihrer Kundschaft oder ihrem Wanderbuche

zu bemerken; denjenigen aber, deren producirte Legitimationsurkunden nicht ganz untadelhaft sind, indem entweder das obrigkeitliche Attest fehlt, oder Spuren von Verfälschungen sichtbar sind, ihre Kundschaften, Wanderbücher, Pässe u. s. w. abzunehmen, und sie auf einer vorgeschriebenen Reiseroute durch Passierscheine, worin die Ursachen ihrer Zurückweisung angemerkt sind, oder, je nachdem es die Umstände erfordern, erst nach vorher gegangener Polizeistrafe, durch Schub in ihre Heimath zu verweisen.

Coburg, den 25. Juli 1810.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. LVI.

Verordnung, die Verehelichung nahrungsloser Personen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um den Nachtheilen begegnen zu können, welche die eheliche Verbindung solcher Personen, die kein ausreichendes Vermögen zusammen bringen, oder noch kein Unterkommen haben, sowohl für den Ort ihres Aufenthalts, als für den ganzen Staat und die öffentliche Sicherheit, haben kann, haben Wir mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung eine besondere gesetzliche Bestimmung eintreten zu lassen für nöthig gefunden.

Wir verordnen daher, daß jede Mannsperson, welche sich verehelichen will, die Jahre der Großjährigkeit erreicht und mit Zustimmung der bürgerlichen Obrigkeit einen Wohnplatz und ein sicheres Erwerbsmittel gewählt und in Händen haben müsse, und daß auch solche Personen, welche sich mit einander vermischt und ihrer Verehelichung halber einen Remißschein erhalten haben, dennoch eher nicht getrauet werden sollen, als bis sie von

ihrer bürgerlichen Unterobrigkeit noch eine Bescheinigung darüber beibringen, daß ihrer Verehelichung in Rücksicht auf ihre künftige Nahrung kein Hinderniß, oder Bedenken im Wege stehe; daß dagegen bei solchen, welche diese Erforderniße nicht nachweisen können, eine genaue Untersuchung über ihre Vermögens-Umstände und die Möglichkeit, sich und ihre Familie zu ernähren, vorausgehen und hierüber von den Unterbehörden an Uns zur weitern Resolution berichtet werden soll.

Wir bringen diese Bestimmungen, wornach sämmtliche Unterbehörden bereits besonders angewiesen worden sind, hierdurch annoch zur allgemeinen Kenntniß.

Coburg, den 27. Juli 1810.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.
Trier.

Nr. LVII.

Verordnung,
das Schießen von Seiten der Schuljugend betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei dem letzten Schulfeste in hiesiger Stadt die unangenehme Bemerkung gemacht, daß mehrere Schulknaben sich ganz aufsichtslos mit Schießen aus Pistolen und anderem Schießgewehre belustiget haben, und zwar an Orten, wo sie nicht nur andere Menschen leicht hätten beschädigen können, sondern auch das Schießen leicht Brandunglück erzeugen konnte. Wir können ohnmöglich glauben, daß die Knaben, welche sich auf diese Weise belustiget haben mögen, dies mit Vorwissen und Genehmigung ihrer Eltern gethan haben; denn Wir können ohnmöglich annehmen, daß es Eltern geben kann, die ihren Kindern erlauben, ein solches Spiel zu treiben, das sie und andere leicht auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich machen kann. Wegen der damit ver-

bundenen Gefahr kann der Schuljugend das Schießen bei solchen Gelegenheiten durchaus nicht weiter gestattet werden, und es werden sämmtliche Polizeiofficianten in den Städten und auf dem Lande vielmehr hierdurch angewiesen, den Kindern, welche sie mit Schießgewehren betreten, diese wegzunehmen, und zwar ohne Unterschied, die Jugend mag solche Gewehre bereits zum Schießen gebraucht haben, oder nicht. Uebrigens hat derjenige, welcher ein solches weggenommenes Gewehr zurück verlangt, demjenigen, der es weggenommen hat, 30 Kreuzer als Wegnahmegebühr von jedem weggenommenen Stücke zu zahlen, welches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Coburg, den 31. Aug. 1810.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LVIII.

Verordnung, die Einführung des Löschwisches betreffend.

Im Namen rc. rc.

Zur Dämpfung entstehenden Feuerunglücks, ist die Nützlichkeit eines in mehrern Gegenden bereits gebräuchlichen Instruments unter dem Namen des Löschwisches oder der Feuerpatsche unbezweifelt. Wir ertheilen daher sämmtlichen Behörden hiesiger Lande hierdurch die Anweisung, jedem Hausbesitzer ihres Bezirks aufzugeben, einen kleinen Löschwisch, nach der unten folgenden Beschreibung von der Größe eines gewöhnlichen Besens für jedes Haus anzuschaffen, und immer bereit zu halten. Außerdem ist noch für jeden Ort eine ausreichende Anzahl von größern mit 12 — 15 Schuhe langen Stielen zu versehenden Löschwischen anzuschaffen, und unter den Feuergeräthschaften aufzubewahren, auch bei der Feuervisitation immer darauf zu sehen,

ob diese Geräthschaften vorschriftsmäßig vorhanden und vorräthig sind.

Coburg, den 9. October 1810.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Beschreibung
eines neuen Feuerlösch-Instruments, der Löschwisch genannt.

Dieser Löschwisch bestehet aus einem Besen von Birken, oder auch andern Reisern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf dieser Oberfläche von Leinwand, werden nnn 6 — 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa wie Manschetten.

Ein solcher Löschwisch, der von der Breite eines Besens, oder etwas breiter seyn und dessen Stiel eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf die brennende Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe austreichen.

Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß.

Kurze Löschwische von etwa 6 Fuß Länge, können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber, außen an den Häusern mit Vortheil benutzt werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bei Löschwischen von 20 Fuß oder noch größerer Länge, werden zwei Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund

Wasser, eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwei Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Nr. LIX.

Verordnung, den Baumfrevel betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die unangenehme Bemerkung gemacht, daß ohngeachtet der von Uns unter dem 23. Junius 1808 besonders erlassenen, und in dem Reglement über die Gemeindebaumpflanzungen vom 24. Mai des vorigen Jahres enthaltenen *), in dem Regierungsblatte vom Jahr 1808 und 1809 bekannt gemachten Verordnungen, die Befrevelung der an öffentliche Orte und insbesondere an die Chausseen gepflanzte Bäume, noch immer fortwährt, und, statt abgenommen zu haben, vielmehr zugenommen zu haben scheint, indem wirklich im vergangenen Frühjahre von den an die Chaussee zwischen Ketschendorf und Kreidlitz neugepflanzten 300 Stücken Pappelbäumen, beinahe die Hälfte offenbar vorsätzlicher Weise, theils abgeschnitten, theils umgebrochen sind.

Um diesem empörenden Unwesen mit Erfolg zu steuern, finden Wir für nöthig, die vorhin erwähnten frühern Verordnungen hierdurch nochmals zu erneuern, und bekannt zu machen, daß, in Gemäßheit der im Reglement wegen der Gemeindepflanzungen vom 24. Mai des vorigen Jahres und demselben angehängten Strafgesetze §. 2. folg. enthaltenen Verordnungen, gegen diejenigen, welche an den an Chausseen, oder andern Landstraßen, oder sonst wo an öffentlichen Orten gesetzten Bäumen Frevel verüben, mit den in dem erwähnten Gesetze bestimmten Strafen ohnnachsichtlich verfahren werden soll.

Nächstdem aber machen Wir es auch allen Gemeinden, durch deren Fluren der Chausseezug geht, oder in deren Bezirken sich

*) vide Nr. 2. Band IX.

öffentliche Baumpflanzungen befinden, zur angelegentlichsten Pflicht mit möglichster Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß solche Pflanzungen und die an die Chausseen und Landstraßen gesetzten Bäume möglichst unbeschädigt erhalten werden. Damit dies aber wirklich geschehen möge, sind nicht blos die Hirten, Flurknechte, und Schäfer zur genauesten Aufsicht auf solche Pflanzungen und Bäume anzuweisen, sondern auch jedem einzelnen Nachbar liegt es ob, jede von ihm entdeckte Befrevelung eines solchen Baums, bei der Ortsobrigkeit zur Anzeige zu bringen, und den ihm bekannt gewordenen Thäter namhaft zu machen.

Wir erwarten von dem bekannten Sinne des größern Theils der hiesigen Landesunterthanen für Rechtlichkeit und Ordnung, daß alle sich beeifern werden, auf diese Weise zur Erhaltung solcher, dem allgemeinen Besten und der Verschönerung des Landes gewidmeten Anlagen mitzuwirken. Sollten Wir Uns, wider Erwarten, in Unserer Hoffnung täuschen, so würde es Uns leid thun, in der Folge der Verbindlichkeit zur Aufsicht auf solche Pflanzungen und Anlagen erweitern, und jeder Gemeinde die Obliegenheit auftragen zu müssen, für allen aus der Befrevelung der gepflanzten Bäume entstandenen Schaden zu haften, und den einzelnen Gemeindegliedern den Ersatz des Schadensbetrags aus ihren Mitteln zur Pflicht zu machen. Sollte übrigens Jemand überführt werden können, eine Befrevelung der Chausseebäume, oder einer andern öffentlichen Pflanzung mit angesehen zu haben, ohne sie anzuzeigen, so trifft ihn die Hälfte der Strafe, welche dem Befreveler selbst zuzuerkennen ist. Im Gegentheile aber erhält derjenige, der dergleichen Befrevelungen zur Anzeige bringt, wenn er darauf Anspruch macht, die Hälfte der Geldstrafe, worein der Befreveler verurtheilt wird. Damit Wir jedoch desto seltener Veranlassung haben mögen, Befrevelung solcher Bäume mit Strafen ahnden zu müssen, erinnern Wir nochmals sämmtliche Pfarrer und Schullehrer, und jeden Staatsdiener, der vermöge seiner Verhältnisse dazu Veranlassung und Gelegenheit hat, durch zweckmäßige Belehrungen, Ermahnungen und Vorstellungen den Unterthanen, und besonders der Schuljugend Achtung gegen solche öffentliche Anstalten einzuflößen, ihnen die daraus für sie zu erwartenden Vortheile klar und faßlich aus einander zu setzen, und sie auf die Schädlichkeit, Widerrechtlichkeit,

und Sträflichkeit aller solchen Befrevelungen mit Ernst und Nachdruck aufmerksam zu machen.

Coburg, den 10. October 1810.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LX.
Verordnung,
den Transport der Schüblinge betreffend.
Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, sämmtliche Behörden der gesammten hiesigen Lande hierdurch ernstlichst anzuweisen, die von ihnen auf den Schub gesetzten, oder ihnen von andern Behörden mittelst Schubs zum weitern Transport überschickten Personen immer durch sichere Leute von Militair, oder von Polizei- und Amtsdienerpersonale, oder in Ermangelung beider, durch rüstige, wohlbewaffnete Gemeindediener transportiren zu lassen, mit der Verwarnung, daß die treffende Behörde zur strengsten Verantwortung gezogen werden wird, wenn aus Veranlassung des Nichtgebrauchs tüchtiger Personen zum Transport ein Schübling entfliehen sollte.

Coburg, den 16. November 1810.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LXI.
Verordnung,
den Fleischverkauf betreffend. *)
Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben Uns überzeugt, daß die bisher bestandenen Verordnungen

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22. Sept. 1830.

über den Fleischverkauf, und insbesondere die vom 15. März 1803 in mehrerer Beziehung ihrem Entzwecke nicht ganz entsprechen; und bestimmt durch diese Ueberzeugung, verordnen Wir, mit Aufhebung der früheren Verordnungen über diesen Zweig der Gewerbsamkeit und des Handelsverkehrs Unserer Unterthanen für Unsere sämmtlichen Coburgischen, Saalfeldischen und Themarischen Lande Folgendes:

§. 1.

Allen Unseren Unterthanen, welche vielleicht hie und da ein Stück Vieh schlachten, besonders aber den Landleuten, steht zwar die Befugniß zu, von dem davon erhaltenen Fleische einzelne Parthieen an Andere zu verkaufen; allein die Quantitäten, welche sie an Andere ablassen, dürfen nie in einzelnen Pfunden bestehen. Vom Fleische von geschlachteten Rindern dürfen sie nie geringere Quantitäten, als wenigstens Achttheils Centner weggeben, und was sie von geschlachteten Kälbern, Schweinen, Schöpsen, Schaafen, Böcken und Ziegen, weggeben, muß wenigstens in ganzen Vierteln bestehen.

§. 2.

Zum Verkauf des Fleisches in einzelnen Pfunden sind nur diejenigen berechtigt, welche bei der Metzgerzunft ihres Wohnorts das Meisterrecht behörig erlangt haben, oder welchen aus einem andern rechtlichen Grunde die Berechtigung zum Betriebe dieses Gewerbes zusteht.

§. 3.

Alles Fleisch, welches Jemand in ganzen Parthieen (§. 1.) oder in einzelnen Pfunden (§. 2.) verkaufen mag, muß jedoch immer nur von solchen Viehstücken seyn, welche ganz gesund waren und deren Fleisch daher ohne Nachtheil der Gesundheit von Menschen genossen werden kann. Fleisch von geschlachtetem krankem Vieh zu verkaufen, ist bis auf die in der Folge vorkommenden Ausnahmen Niemanden gestattet.

§. 4.

Aus diesem Grunde darf kein Stück Vieh, das Jemand in der Absicht geschlachtet hat, um das Fleisch davon zu verkaufen,

er mag es parthienweise oder in einzelnen Pfunden weggeben wollen, eher ausgehauen werden, als bis in den Städten durch den Stadtphysicus oder Stadtchirurgus, auf dem Lande aber durch die hierzu zu bestellenden Fleischbeschauer behörig besichtiget und für gesund erklärt worden ist, und trifft den, welcher von seinem geschlachteten Viehe Fleisch früher verkauft, als diese Besichtigung vorgenommen ist, eine dem Grade seiner dabei zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeit angemessene Strafe, welche jedoch in keinem Falle unter 2 Thaler bestimmt werden darf.

§. 5.

Bei der Besichtigung des geschlachteten Viehes selbst, haben die hiezu bestellten Personen, besonders darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob sich nicht Blattern, Beulen, Geschwüre, Geschwulst oder Gewächse, an oder in dem Fleische vorfinden, welche eine rothblaue oder gar schwarze Farbe haben; ob nicht an Lunge, Leber, Milz und andern Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauche, Knoten, Beulen oder Blattern anzutreffen sind? ob der Magen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit hat, ob man nicht mehrere schwarzblaue, rothe oder braunrothe Flecken oder Blutergießungen antreffe, und ob besonders im sogenannten Buch sich nicht kalkartige Materie oder ausgetrocknetes fest zwischen den Fellen sitzendes Futter finde? ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen sind, roth oder blau angelaufen, schwarz oder mit Blut angefüllt, und ob nicht vielleicht im Fleische selbst blaue Streifen anzutreffen sind?

§. 6.

Finden die Beschauer bei der Besichtigung eines geschlachteten Stücks Vieh solche Krankheitsanzeigen, oder bemerken sie überhaupt, daß dasselbe mit einer Krankheit behaftet war, die dessen Fleisch ungesund und ungenießbar macht, so wird das geschlachtete Stück abgehängt, ausgetragen und an einem schicklichen Orte eingescharrt. Halten sie aber das Fleisch des geschlachteten Stückes ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen genießbar, so kann zwar dessen Verkauf gestattet werden: jedoch muß in diesem Falle die Bewandtniß der Sache durch einen kurzen öffentlichen Anschlag auf einer, in dem Fleischladen des

Verkäufers aufzuhängenden Tafel bekannt gemacht werden, und der Metzger, der in einen solchen Fall gekommen ist, darf sein Fleisch der Art nirgends anderswo verkaufen, als in seinem Hause, und auch nicht früher wieder schlachten, als bis er jenes Fleisch ganz abgesetzt hat. Solches nicht ganz tauglich befundenes Fleisch in die Fleischbänke zum Verkaufe zu bringen, oder es zu dem Ende hausiren zu tragen, ist Niemanden gestattet.

§. 7.

Unter das Fleisch von krankem Vieh, welches an sich betrachtet ohne Nachtheil genossen, also auf die angegebene Weise (§. 6.) zum Verkauf zugelassen werden kann, gehört insbesondere das sogenannte französische Rindvieh, dessen Krankheit aus den vielen kleinen, traubenartig und klumpenweise zusammenhängenden Warzen an der Lunge, dem Brustfell, Zwergfell, Netze und der Leber erkannt wird. Doch ist dessen Genuß nur dann für unschädlich zu achten und dessen Verkauf also auch nur dann zu gestatten, wenn das Uebel nicht weiter als an die Brust geht. Sollten aber auch die Eingeweide in der Bauchhöhle von diesem Uebel ergriffen und mit einem zähen Schleim überzogen seyn, oder sollten die Warzen stinken, wenn sie aufgedrückt oder zerschnitten werden, so ist der Verkauf solches Fleisches nicht zuzugeben.

§. 8.

Was hier (§. 7.) über das mit den sogenannten Franzosen befallene Rindvieh verordnet worden ist, gilt auch von den finnigen Schweinen. Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse. Haben die Finnen schon die Zungenwurzel ergriffen, so darf der Genuß und der Verkauf des Fleisches nicht gestattet werden, sondern es muß als ganz untauglich weggeschafft und vergraben werden.

§. 9.

Da ferner auch der Genuß des Fleisches von allzujungen Thieren der Gesundheit nicht zuträglich ist, so haben sich die Metzger des Schlachtens solcher Thiere bei Vermeidung ernstlicher Ahndung gänzlich zu enthalten. Kälber insbesondere dürfen

nicht früher geschlachtet werden, als wenn sie wenigstens 3 Wochen alt sind, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern; und Kälber, welche von kranken Kühen gefallen sind, dürfen die Metzger, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, gar nicht schlachten.

§. 10.

Von Nicolai bis Ostern dürfen von den Metzgern keine Kühe und Schaafe geschlachtet werden, weil sie in diesem Zeitraum meist trächtig sind; es müßte denn ein Schlächter Vieh auf dem Stalle haben, von dem er versichert wäre, daß es nicht trächtig sey.

§. 11.

Heerdochsen dürfen von den Fleischern bei zehen Thaler Strafe nicht anders geschlachtet werden, als wenn der Fleischer sie bereits entweder selbst ein Vierteljahr im Stalle gemästet hat, oder durch glaubhafte Atteståte beibringt, daß dies von seinem Verkäufer geschehen sey. Schlachtet übrigens ein Metzger einen solchen Heerdochsen, so muß beim Verkauf des Fleisches mittelst öffentlichen Anschlags an einer Tafel, der Umstand, daß es von einem solchen Thier sey, bekannt gemacht werden, und darf hiernächst ein solcher Metzger ein anderes Stück Rindvieh nicht früher zum Verkauf schlachten, als er sein Heerdochsenfleisch ganz abgesetzt hat.

§. 12.

Nächstdem müssen Wir die Metzger erinnern, sich des Hetzens ihres Schlachtviehes, besonders aber der Kälber, Schaafe, und Schweine durch ihre Hunde möglichst zu enthalten. Durch diese Behandlungsweise des Viehes, wird sein Fleisch verdorben. Auf keinen Fall darf gehetztes Vieh, besonders Kälber, Schaafe und Schweine sofort geschlachtet werden, sondern alle auf diese Weise beigeschafften Schlachtviehstücke müssen vier und zwanzig Stunden nach dem Einbringen aufgestellt werden, ehe sie geschlachtet werden, bei Strafe von zwei Thalern. Ergiebt sich übrigens bei der Beschauung des geschlachteten Viehes, daß es von Hunden blutig gebissen worden sey, so ist dessen Verkauf nur auf die für den Verkauf des Fleisches von kranken Viehe bestimmte

Weise (§. 6.) zu gestatten. Würste aus Fleisch von finnigen Schweinen dürfen gar nicht verkauft werden.

§. 13.

Beim Schlachten des Viehes und beim Verkauf des Fleisches haben die Metzger sich der möglichsten Reinlichkeit zu befleißigen. Zu dem Ende müssen sie ihre Schlachthäuser sowohl, als ihre Fleischbänke immer möglichst sauber halten, dafür sorgen, daß Blut und andere Unreinigkeiten, aus den erstern ohne Schwierigkeiten ablaufen, beide aber von Zeit zu Zeit behörig scheuern. Die zum Zerhauen des Fleisches bestimmten Haustöcke, so wie die zum Wiegen bestimmten Waagschaalen, müssen öfters mit reinem Wasser ab- und ausgewaschen werden, damit sich kein Unrath hier ansetzt; und endlich müssen die Schlachthäuser und Fleischbänke immer an Orte hinverlegt werden, welche dem Eindringen der Sonnenhitze und der Fliegen so wenig als möglich ausgesetzt sind. Trifft die Polizei bei einem Metzger in Bezug auf die nöthige Reinlichkeit beim Fleischverkauf Ordnungswidrigkeiten an, so ist er desfalls das erstemal behörig zu warnen; beim zweiten Betretungsfalle aber trifft ihn eine Strafe von zwei Thalern, welche sich im dritten Contraventionsfalle verdoppelt, und helfen alle Correctionsmittel nichts, so ist dem Metzger das Schlachten und der Fleischverkauf ganz zu untersagen.

§. 14.

Das Fleisch, welches die Metzger zum Verkauf bringen, muß nächstdem immer möglichst frisch seyn. Fleisch, das riechend, oder wohl gar stinkend geworden ist, oder woran sich vielleicht schon Würmer gesetzt haben, darf gar nicht verkauft werden; sondern sobald es mit irgend einem Stücke Fleisch dahin gekommen ist, muß es ohne Verzug aus dem Fleischladen weggeschafft werden. Unterläßt dies letztere ein Metzger, so ist diese Ordnungswidrigkeit auf dieselbe Weise zu ahnden, wie die von einem Fleischer verschuldete Unreinlichkeit (§. 13.). Verkauft aber einer riechendes, stinkendes oder von Würmern angegriffenes Fleisch, so erwartet ihn eine Strafe von zwei bis fünf Thalern, die sich im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt, im fernern Wiederholungsfalle aber ist er seiner Schlacht- und Fleischverkaufsgerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 15.

Die bisher von mehreren Metzgern beobachtete Sitte, das zum Verkauf ausgesetzte Fleisch aufzublasen, kann, wegen ihrer Eckelhaftigkeit nicht weiter geduldet werden. Der Metzger, welcher dergleichen thut, wird mit derselben Strafe angesehen, welche denjenigen trifft, der stinkendes Fleisch verkauft (§. 14.), und nächstdem ist ihm der Verkauf seines ganzen vorräthigen Fleischvorraths nur unter den Bedingungen zu verstatten, unter welchen der Verkauf von nicht ganz tauglichem Fleische (§. 6.) verstattet werden mag.

§. 16.

Auf dem Lande und übrigen Städten Unserer Lande, darf jeder Metzger Rindvieh und Schweine neben einander schlachten, und beiderlei Sorten vom Fleische zum Verkaufe austhun. In Unserer Residenzstadt Coburg hingegen bleibt es bei der bis jetzt bestehenden Trennung der Rindvieh- und Schweinenmetzger auch für die Zukunft. Wer hier in des andern Handwerk greift, wird als ein Pfuscher bestraft; und kann nächstdem ein Schweinen-Metzger, der vielleicht Viehstücke geschlachtet hat, welche nur allein die Rindmetzger schlachten dürfen, überführt werden, daß er bei dieser Gelegenheit Rinds-, Kalbs- oder Schöpsenblut, oder Fleisch, oder Eingeweide unter die nur aus Schweinsblute und Schweinenfleische zu fertigenden Würste gemengt habe, so trifft ihn desfalls noch außerdem eine Strafe von fünf Thalern; in welche Strafe überhaupt jeder Metzger verfällt, der eine solche betrügerische Vermengung bei der Fertigung seiner Würste von Schweinen zu Schulden bringt, und dessen überführt wird.

§. 17.

Den Fleischern bleibt nachgelassen, ihr Fleisch, das von den Fleischbeschauern unbedingt für zum Verkaufe tauglich erklärt ist; sowohl da, wo öffentliche Fleischbänke befindlich sind, hier zu verkaufen, als in ihren Häusern und den dortigen Fleischläden. Auch ist es den Metzgern verstattet, innerhalb ihres Zunftbezirks solches Fleisch in die Häuser ihrer Kunden zum Verkaufe zu bringen, oder hausiren zu tragen. Außerhalb ihres Zunftbezirks ist dies Hausiren nicht zu verstatten, weil sich hier nicht nachkommen

läßt, ob das Fleisch zum Verkauf von den Beschauern für tauglich erachtet sey, oder nicht.

§. 18.

Aus diesem Grunde können Wir auch keineswegs gestatten, daß ausländische Metzger oder Andere, Fleisch, es sey frisch oder gepöckelt, oder geräuchert, ingleichen auch Würste in die hiesigen Lande zum Verkauf bringen, es sey denn, daß sie durch ein Attest ihrer Obrigkeit dessen Tauglichkeit nachweisen könnten.

§. 19.

So lange die Metzger Unserer Residenzstadt eine engere Zunft bilden, ist es den Landmetzgern keineswegs gestattet, in die Stadt frisches Fleisch zum Verkauf zu bringen, sondern sie haben sich dessen, wie bisher, bei Vermeidung der Confiscation der Waare, zu enthalten. Doch liegt es den hiesigen Metzgern ob, stets dafür zu sorgen, daß es in der Stadt nie an ausreichenden Vorräthen von frischem und gutem Fleische fehlt. Tritt dieser Fall ja einmal ein, so bleibt es Unserer Regierung nachgelassen, ohne Weiteres den Landmetzgern den Verkauf ihres Fleisches in der Stadt zu gestatten. Für die Provinzialstädte haben die Justizämter und Stadtobrigkeiten, zusammen wirkend, gleiche Verfügung zu treffen.

§. 20.

Das in den Fleischbänken oder in den Fleischläden der Metzger befindliche Fleisch, müssen die Fleischer bei Strafe von Einem Thaler an jeden verkaufen, der es verlangt, und in der Quantität, wie er es verlangt. Sie müssen jeden Käufer ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht, ob er zu ihren gewöhnlichen Kunden gehört oder nicht, gleich bereitwillig und gleich gut bedienen. Was von ihrem vorräthigen Fleische bestellt oder verkauft ist, muß sofort bei Seite gethan werden; so lange es in der Bank oder im Laden noch befindlich ist, ist es der Begehrlichkeit Aller Preiß gegeben, und muß bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe, Jedem verabfolgt werden, der es zu kaufen verlangt.

§. 21.

Die sogenannten Stücke oder Theile des geschlachteten Vie-

des, dürfen die Metzger den Käufern nicht als Beilagen aufzwingen, sondern Kopf, Gekröse, Lungen und Leber, Füße und dergleichen müssen von ihnen allein verkauft werden, ohne daß der Metzger den Preiß fordern kann, um welchen er das gute Fleisch verkauft. Auch ist Niemand verbunden, auf Ein Pfund Fleisch mehr, als den achten Theil, oder vier Loth von den Knochen als Zulage zu nehmen. Will der Metzger Jemanden mehr aufdringen, so verfällt er in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 22.

Beim Verkauf des Fleisches haben sich ferner die Fleischer überall behörig geaichter Gewichte zu bedienen, und hiernach das Fleisch auszuwiegen. Führt ein Fleischer nicht probehaltiges Gewicht, so ist er im ersten Fall, wo er dessen überführt werden kann, mit einer Strafe von Zehen Thalern anzusehen, das unrichtig befundene Gewicht aber demselben wegzunehmen und zu confisciren. Im zweiten Betretungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und im dritten ist er als ein Mensch, mit dem das Publicum nicht ohne Gefahr, betrogen zu werden, Verkehr treiben kann, seiner Schlächtergerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 23.

Endlich sind die Fleischer verbunden, ihr zum Verkaufe ausgesetztes Fleisch jederzeit um die obrigkeitliche geordnete Taxe zu verkaufen, welche von Monat zu Monat von den treffenden Polizeibehörden, auf dem Lande von den Aemtern, und in den Städten von den Magistraten und Stadträthen, mit Rücksicht auf die gerade bestehenden Preise des Schlachtviehes nach vorschriftsmäßigen Principien angefertiget, und längstens bis zum 25. jedes Monats bei Unserer Regierung zur Genehmigung eingesendet werden müssen. Ohne Bestätigung von Seiten Unserer Regierung dürfen diese Taxen nicht in Anwendung kommen. Die Taxe selbst ist von der Polizei nicht nur in den öffentlichen Fleischbänken, sondern auch in den Fleischläden der Schlächter an dort aufzuhängenden schwarzen Tafeln öffentlich anzuschreiben, und Metzger, welche sich weigern, ihr Fleisch um die geordnete Taxe wegzugeben, und mehr als deren Betrag für ihr Fleisch von Jemanden fordern, sind nach dem Grade ihrer hier-

bei verschuldeten Gesetzwidrigkeit zu bestrafen. Die geringste Strafe, die sie in einem Falle der Art trifft, ist die von zwei Thalern.

§. 24.

Den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande liegt ob, mit möglichster Sorgfalt dahin zu sehen, daß diese Vorschriften durchaus auf das Genaueste befolgt werden. Die Polizeiofficianten und Diener haben insbesondere die Fleischerläden und Fleischbänke der Metzger unausgesetzt, und ohne daß dazu erst eine specielle Aufforderung der obern Behörde erforderlich wäre, so oft als möglich, mindestens in jedem Monate dreimal zu visitiren, und überall darüber zu wachen, daß nur gutes und ohne Gefahr für die Gesundheit genießbares Fleisch verkaufet, das richtige Gewicht gegeben und die bestimmte Taxe eingehalten werde. Von allen Geldstrafen, in welche Jemand in Gemäßheit dieser Ordnung wegen Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften verurtheilt wird, erhalten sie den dritten Theil als Belohnung; und dieselbe Belohnung erhalten auch andere, welche irgend ein mit Gelde zu bestrafendes Vergehen eines Fleischers zur Anzeige bringen. Thun die Polizeiofficianten und Diener ihre Schuldigkeit in irgend einem Punkte nicht, so trifft sie selbst eine ihrem Dienstvergehen angemessene Strafe. Kann ihnen eine geflissentliche Nichtbeobachtung ihrer Dienstobliegenheiten zur Last gelegt werden, oder haben sie sich wiederholter Vergehen aus Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind sie ohne Weiteres ihrer Stelle zu entsetzen.

§. 25.

Unserer Regierung liegt ob, dahin zu sehen, daß diese Verordnung behörig bekannt gemacht und überall sorgfältig gehandhabt werde.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Fürstliches Insiegel wissentlich beidrucken lassen.

Coburg zur Ehrenburg, den 26. November 1810.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

von Röpert.

Nr. LXII.

Verordnung,

den Brodverkauf betreffend. *)

Wir Ernst 2c. 2c.

haben in der Ueberzeugung, daß die Aufsicht auf gute und zweckmäßige Bereitung des weißen und schwarzen Brodes, und auf eine angemessene Leitung des Gewerbes und des Verkehrs der Bäcker, unter die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Verwaltung gehöre, für nöthig erachtet, für Unsere gesammte Coburg-Saalfeld- und Themarischen Lande, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Zum Betrieb des Bäckergewerbes ist Niemand berechtigt, der nicht bei einer in Unsern Landen bestehenden Bäckerzunft das Meisterrecht erlangt hat, oder durch eine besondere Landesherrliche Erlaubniß zu diesem Gewerbe concessionirt ist.

§. 2.

Alle zum Betrieb des Bäckergewerbes berechtigte Personen sind verbunden, ihr zum Verkauf bestimmtes schwarzes Brod nur aus reinem Kornmehl zu backen, das weiße aber nur aus unvermischtem Waizenmehle. Zu den in Unserer Residenzstadt und an verschiedenen andern Orten des Landes üblichen sogenannten Laiblein aber ist Zweidrittheile Waizen, und Eindrittheil Kornmehl zu nehmen.

§. 3.

Um diesen Forderungen behörig Genüge leisten zu können, liegt allen Bäckern ob, beim Einkauf des Getraides mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und vorzüglich darauf zu sehen, daß sie möglichst reine Früchte erhalten.

Mehl und Korn, das mit Mutterkorn und Trespe vermengt ist, darf wegen der Schädlichkeit dieser Dinge für die Gesundheit, von ihnen nie verbacken werden, thun sie es, so verfallen

---

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22 Sept. 1830.

sie in eine Strafe von wenigstens zehn Thalern; und eine Strafe von fünf Thalern haben sie zu erwarten, wenn sie andere Getraidesorten, z. B. Gerste, Hafer, Wicken oder sogenannte Saubohnen unter das Getraide mischen. Im erstern Falle wird nächstdem das Brod weggenommen, im zweiten aber wird es durch einen öffentlichen Anschlag im Preise herabgesetzt, und der Bäcker darf nicht eher wieder backen, als bis er das im Preise herabgesetzte Brod ganz verkauft hat.

§. 4.

Nächstdem haben die Bäcker vor der Ueberlieferung der Früchte auf die Mühle genau zu untersuchen, ob dieselben nicht mit Unrath vermischt sind. Sind sie es, so haben sie dieselben durch ein passendes Sieb zu reiben, und sie auf diese Weise behörig zu reinigen. Ergiebt es sich bei der Untersuchung der von den Bäckern in die Mühle gegebenen Früchte, daß sie dieser Obliegenheit nicht nachgekommen sind, und daß sie nicht gehörig gefegtes Korn zum Vermahlen in die Mühle abgegeben haben, so trifft sie eine ihrem Vergehen angemessene Strafe.

§. 5.

Ehe die Bäcker das ihnen aus der Mühle gelieferte Mehl zum Verbacken gebrauchen, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob es nicht vom Müller vielleicht mit Sand vermischt ist. Unterlassen sie dies, und finden sich in ihrem Brode Spuren des eingemischten Sandes, so wird das Brod weggenommen, und sie selbst können auch nach Befinden noch mit einer Strafe angesehen werden.

§. 6.

Kein Bäcker darf es sich erlauben, durch zu langes Liegen oder eine nachlässige Aufbewahrungsweise müchend gewordenes oder sonst verdorbenes Mehl zu verbacken. Brod aus solchem Mehle gebacken, wird weggenommen, und der Bäcker nach Befinden noch gestraft.

§. 7.

Da das Brod von ganz neuem Mehle nie so gut ist, als das von Mehle, das schon einige Zeit gelegen hat, so hat sich

jeder Bäcker so einzurichten, daß er sein aus der Mühle erhaltenes Mehl nicht sofort verbacken muß, sondern daß er es etliche Tage liegen lassen kann, ehe es verbacken wird. Bemerkt die Polizei, daß ein Bäcker diesem nicht nachkomme, so hat sie ihn seiner Schuldigkeit ernstlich zu erinnern, und sein zum Verkauf bestimmtes Brod jederzeit mit der größten Genauigkeit zu prüfen, damit das Publikum durch seine Nachlässigkeit nicht etwa gefährdet werden möge.

§. 8.

Bei der Bereitung des Teiges haben sich die Bäcker der größten Reinlichkeit und der möglichsten Sorgfalt zu befleißigen, den Teig behörig zu durchkneten und durchzuwirken, und besonders sattsam gähren zu lassen. Findet sich in ihrem Brod etwas unreinliches, oder ist das Brod nicht gehörig aufgegangen, oder zeigen sich sonst Spuren einer nachlässigen Bearbeitung des Teigs, so sind sie desfalls das erste Mal ernstlich zu warnen, im weiteren Betretungsfalle aber mit einer ihrer Nachlässigkeit oder Gefährde angemessenen Geldstrafe anzusehen; die geringste Strafe, welche ihnen hier zuerkannt werden kann, ist die von zwei Thalern.

§. 9.

Zum Einsäuern des schwarzen Brodes darf sich kein Bäcker eines andern, als des vom vorigen Gebäcke zurückbehaltenen und ohne fremde Zusätze zur Gährung gediehenen Sauerteigs bedienen; zum weißen Brod aber ist nur reine Bierhefe zu nehmen. Auf sogenanntem Zeuch zu backen, ist den Bäckern nicht erlaubt. Und auf keinen Fall kann ihnen gestattet werden, die Gährung des Teigs durch Pottaschen- oder Laugenzusätze zu befördern. Dem Bäcker, der dessen überführt wird, ist das auf diese Weise gebackene Brod wegzunehmen und derselbe nächstdem das erste Mal mit einer Strafe von zehen Thalern anzusehen, das zweite Mal mit einer Strafe von zwanzig Thalern, und im dritten Falle ist er seiner Backgerechtigkeit verlustig zu erklären.

§. 10.

Zur Heitzung der Backöfen haben sich die Bäcker nur tüchtigen Brennholzes zu bedienen. Faules Holz von alten Gebäuden, besonders Ställen, zu nehmen, ist ihnen nicht gestattet, und

am allerwenigsten darf der Ofen mit solchem alten Holze geheizt werden, das mit einem Bleistoffe angestrichen war, indem der Genuß des mit diesem Holze gebackenen Brodes die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann. Im Uebertretungsfalle wird den Bäckern das auf diese Weise gebackene Brod weggenommen, und nächstdem sind dieselben auch nach Befinden mit einer ihrer Schuld angemessenen Strafe zu belegen.

§. 11.

Sowohl weißes als schwarzes Brod muß der Bäcker so lange im Ofen lassen, bis dasselbe recht gut ausgebacken ist, und eine harte Rinde erhalten hat. Brod, das nicht gehörig ausgebacken ist, hat die Polizei den Bäckern wegzunehmen, und sie außerdem auch desfalls nach Befinden noch zu bestrafen.

§. 12.

Das frischgebackene Brod dürfen die Bäcker nicht sofort verkaufen, wenn es aus dem Ofen gekommen ist, sondern dasselbe muß vor dem Verkaufe ausgedünstet haben und kalt geworden seyn.

§. 13.

Jeder Bäcker hat das zum Verkauf gebackene Brod mit einem Zeichen zu bezeichnen, das den Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens enthält.

§. 14.

Jeder Bäcker, besonders in den Städten, hat sich jederzeit mit einem seinem Absatze angemessenen zureichenden Vorrathe von frischen weißen und schwarzen Brode zu versehen, und jedem, der dergleichen von ihnen verlangt, soweit die Vorräthe über den eigenen Hausbedarf des Bäckers reichen, die verlangte Quantität ohnweigerlich käuflich zu überlassen.

Der Arme muß so gut bedient werden, wie der Reiche, der Geringe so gut wie der Vornehme, und der alltägliche Kunde kann keinen Vorzug haben vor dem seltensten Begehrer.

Wird ein Bäcker überführt, so lange er noch von der verlangten Sorte etwas über seinen häuslichen Bedarf vorräthig hatte, Jemanden abgewiesen zu haben, so verfällt er in eine

Strafe von zwei Thalern. Im ersten Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt; im zweiten vervierfältiget; und bei weiterer Wiederholung ist der Bäcker seiner Backgerechtigkeit für verlustig zu erklären. Hat übrigens ein Bäcker einmal Jemanden unter dem Vorwande, seine Vorräthe reichten blos zu seinem häuslichen Bedarf zu, abgewiesen, so darf er von der Brodsorte, von der er dies behauptet hat, an keinen der folgenden Begehrer weiter etwas abgeben, bei Vermeidung der vorhin gedachten Strafe. Unter dem Hausbedarf ist jedoch nichts weiter zu verstehen, als was der Bäcker für sich und seine Familie braucht. Was der Bäcker, der vielleicht Gastwirthschaft oder Bierschank treibt, für seine Gäste brauchen mag, ist nicht mit zum Hausbedarf zu rechnen.

§. 15.

Kein Bäcker darf weder das Backen überhaupt, noch das Backen irgend einer gewöhnlichen Brodsorte (blos das mürbe Backwerk ausgenommen), ohne vorherige Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizeibehörde und deren Genehmigung unterlassen; bei Strafe von zehen Thalern. Sollte hiernächst vielleicht in Zeiten der Noth ein Bäcker das Backen unterlassen, um dadurch höhere Preiße oder irgend eine andere Absicht zu erzwingen, so ist er seiner Backgerechtigkeit sofort verlustig und wird überdies nach Befinden der Justiz zur Bestrafung übergeben.

§. 16.

In den Landstädten, wo die Bäcker nicht alle Tage zu backen pflegen, hat die Polizei an jedem Abend durch einen an dem Rathhause aufgehängte Tafel den Namen desjenigen Bäckers anzuzeigen, an welchem Tags darauf das Frischbacken steht. Derjenige Bäcker aber, an welchem das Frischbacken steht, hat sich so einzurichten, daß man von Michaelis bis Ostern längstens früh um sechs Uhr, und von Ostern bis Michaelis früh um fünf Uhr ausgebackenes und behörig erkaltetes weißes Brod bei ihm haben kann. Kann der Bäcker, dem das Frischbacken oblag, überführt werden, zu der bestimmten Stunde Personen, welche frisches Gebäcke verlangten, abgewiesen zu haben, so verfällt er in eine Strafe von einem Thaler.

§. 17.

Das schwarze und weiße Brod haben die Bäcker überall nach dem ihnen von der Polizei bestimmten Gewichte zu backen, und um die von dieser Behörde bestimmte Taxe zu verkaufen. Das Gewicht und die Taxe werden in den Städten am Rathhause, in den Dörfern, wo Bäcker sind, am Gemeindehause öffentlich bekannt gemacht, und nächstdem auch durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Nach diesen Bekanntmachungen haben sich die Bäcker genau zu richten. Die Einrede, daß ihnen das gesetzlich bestimmte Gewicht und die Taxe nicht besonders bekannt gemacht worden sey, schützt sie keineswegs gegen die auf die Nichtachtung dieser Bestimmung gesetzten Strafen.

§. 18.

Dem Bäcker, der zu leichtes Brod gebacken hat, wird nicht nur der ganze zu leicht befundene Vorrath weggenommen, sondern er wird auch noch außerdem nach Befinden mit einer Geldstrafe belegt, welche sich nach dem Grade richtet, in welchem das Brod zu leicht ist. Wenn das Brod um den zwanzigsten Theil des vorschriftsmäßigen Gewichts zu leicht ist, so verfällt der Bäcker in eine Strafe von zwei Thalern. Ist es um den zehnten Theil jenes Gewichts zu leicht, so ist er um fünf Thaler zu bestrafen, und fehlt gar ein Fünftheil, so ist die Strafe fünfzehn Thaler. So lange das abgehende Gewicht unter einem Zwanzigtheile besteht, wird dem Bäcker das zu leicht befundene Brod blos weggenommen; für die zwischen dem zwanzigsten und zehnten und fünften Theil liegenden Fälle des Abgangs sind nach dem Verhältnisse die Strafbestimmungen für diese Fälle zu bestimmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß kein Bäcker schon dann gestraft oder ihm sein Brod weggenommen werden kann, wenn blos vielleicht das eine oder das andere Stück seines Vorrathes zu leicht befunden werden sollte, sondern der ganze Vorrath muß gewogen werden, und erst dann, wenn sich dabei im ganzen Abgang zeigt, kann mit Wegnahme des Brodes und Bestrafung des Bäckers verfahren werden. Endlich sind auch alle Gewichtsangaben von frischgebackenem Brode zu verstehen. Brod, das über einen Tag alt ist, bleibt bei der

Untersuchung der Gewichthaltigkeit der Brodvorräthe der Bäcker außer Betrachtung. Uebrigens aber warnen Wir die Bäcker ernstlich dafür, daß sie, um die Schwere ihres Brodes zu vermehren, dasselbe nicht mit Wasser anstreichen. Wegen einer solchen Ordnungswidrigkeit sind sie allemal um zehen Thaler zu bestrafen, gesetzt auch, ihr Brod sollte ganz gewichthaltig befunden worden seyn.

§. 19.

Die Bäcker sind schuldig, das Brod derjenigen Personen, die bei ihnen backen lassen, mit derselben Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu behandeln, wie das ihrige. Liefern sie jemanden schlechtes Brod, so kann ihnen, wenn sie nicht nachweisen können, die Ursache liege in der Beschaffenheit des ihnen zum Verbacken gelieferten Teiges, solches heimgeschlagen werden, und wegen ihrer Nachlässigkeit sind sie noch außerdem nach Befinden in Strafe zu nehmen.

§. 20.

Den Polizeibehörden liegt ob, von Monat zu Monat die Brodtaxe für ihren Bezirk mit Genehmigung Unserer Regierung zu bestimmen, dann die Bäcker immer unter genauer Aufsicht zu halten, ihre Brod-, Mehl- und Getraidevorräthe öfters (und zwar letztere nicht blos in den Häusern, sondern auch in der Mühle) unvermuthet visitiren zu lassen, und die Polizeiofficianten und Diener dahin zu instruiren, daß sie auch ohne specielle Aufforderung von Seiten ihrer Vorgesetzten, nicht blos das Gewicht, sondern auch die Güte und Tüchtigkeit des verkäuflichen Brodes bei jeder schicklichen Gelegenheit untersuchen, und alle hier entdeckte Ordnungswidrigkeiten ohne Ansehen der Person zur Anzeige bringen sollen. Von jeder Geldstrafe, in welche Uebertreter dieser Ordnung verurtheilt werden, erhält der Denunciant den dritten Theil als Belohnung.

§. 21.

Thut irgend eine Polizeibehörde in irgend einem Punkte ihre Schuldigkeit nicht, so erwartet sie selbst eine ihrem Vergehen angemessene Strafe. Polizeiofficianten und Diener, welche überführt werden, zu ihrer Kenntniß gekommene Ordnungswi-

brigkeiten geflissentlich nicht angezeigt zu haben, werden das erste Mal mit einer Geldstrafe von zwanzig bis vierzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe von drei bis sechs Wochen bestraft, beim zweiten Mal aber ohne Nachsicht ihrer Stelle entsetzt.

§. 22.

Alles den Bäckern weggenommene Brod, wird zum Besten des Armenfonds ihres Wohnorts verkauft, wenn ohne Nachtheil der Gesundheit es genossen oder zu irgend einem ökonomischen Gebrauche verwendet werden kann. Außerdem ist es ganz bei Seite zu schaffen.

§. 23.

Unserer Landesregierung liegt es ob, dahin zu sehen, daß diese Ordnung durchaus behörig befolgt werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 26. November 1810.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

von Röpert.

Nr. LXIII.

Verordnung, die Handwerkskundschaften betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß die in mehreren Staaten, statt der bisher üblich gewesenen Handwerkskundschaften, eingeführten Wanderbücher ihrem Zwecke bei weitem entsprechender sind, als jene Kundschaften, ist beschlossen worden, auch in den hiesigen Herzogl. Landen solche Wanderbücher an die Stelle der Kundschaften zu setzen; und werden alle Zünfte und Handwerker hierdurch angewiesen, sich vom ersten des folgenden Monats an gerechnet, des Ausstellens und Ausgebens von Kundschaften an Handwerksgesellen gänzlich zu enthalten, sondern diejenigen, welche dergleichen zu ihrem Fortkommen verlangen, an die tref-

fenden Aemter, Magistrate und Stadträthe zu verweisen, um hier die nöthigen Wanderbücher zu lösen.

Coburg, den 19. März 1811.

Herzoglich S. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. LXIV.

Verordnung,

die Ausfuhr der rohen Wolle betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die in der durch das hiesige Wochenblatt bereits unterm 26. April 1804 bekannt gemachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wollenausfuhr zu erneuern und setzen daher folgendes fest:

I. Gegen solche Staaten, in welchen eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr Statt findet, muß auch als Retorsion in Unsern Landen ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr dieses Products eintreten.

II. Gegen solche Staaten, wo die Ausfuhr der Wolle nicht gänzlich gesperrt, aber durch einen Aufschlag erschwert ist, findet auch in Unsern Landen jure retorsionis derselbe Aufschlag statt.

III. Bei dem schon in der Landesordnung von 1556. Art. XLI. enthaltenen Verbote des wucherlichen Aufkaufs der rohen Wolle aller Art bei Strafe des Verlusts, oder des Werths derselben, behält es in Ansehung aller und jeder sowohl In- als Ausländer sein unabänderliches Bewenden und es muß deshalb nicht nur die strengste Aufsicht gegen die Inländer geführt, sondern auch

IV. jeder Ausländer ohne Unterschied, er sey auch wer er sey, wenn er rohe Wolle in Unsern Landen zu erkaufen gesonnen ist, ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringen, woraus sich ergiebt,

a) die genaue Angabe des Namens und Gewerbes dessen, der die Wolle einkaufen will;
b) die Quantität der Wolle, die er zu kaufen gesonnen ist;
c) daß er dieses Quantum zu seinem eigenen Bedarf nöthig habe.

Dieses Zeugniß wird bei dem treffenden Cammeramte abgegeben, welches daraus zu sehen hat, ob der Inhaber des Zeugnisses aus einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre in Ansehung der Wollenausfuhr, oder nur ein Aufschlag, oder keines von beiden statt findet. In diesem Falle und wenn

1) der Wollenkäufer aus einem Lande ist, wo weder Sperre noch Aufschlag statt findet, ertheilt das Cammeramt, gegen Zurückbehaltung des obrigkeitlichen Zeugnisses des Ausländers, demselben einen Paß, welcher unter Beziehung auf das beigebrachte obrigkeitliche Zeugniß für die obgedachten wieder anzuführenden Punkte, dem Inhaber zum Ankauf der bestimmten Wollenquantität in den hiesigen Landen berechtiget und die Bemerkung enthält, daß die Ausfuhre Aufschlagsfrei geschehen kann.

   Mit diesem Passe hat der Ausländer bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er die Wolle einkauft, so wie bei der Zollstätte sich zu legitimiren.

2) Im zweiten Falle, wenn nämlich der ausländische Wollenkäufer aus einem solchen Lande ist, wo ein Aufschlag statt findet, hat er eben so das Zeugniß seiner Obrigkeit wegen des eigenen Bedarfs bei dem Cammeramte zu produciren, und erhält darauf den Paß wegen des gestatteten Einkaufs, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Wolle bei Vermeidung der Confiscation hieher gebracht, bei dem Cammeramte gewogen und der Aufschlag davon entrichtet werden müsse. Erst nach entrichtetem Aufschlage darf die Wolle die Zollstätte bei der Ausfuhre passiren.

3) In dem oben erwähnten dritten Falle, wenn nämlich der Ausländer, welcher Wolle einkaufen will, aus

einem solchen Lande ist, wo eine gänzliche Sperre der Wollenausfuhr statt findet, wird ihm ohnerachtet seines obrigkeitlichen Zeugnisses wegen des eigenen Bedarfs, kein Paß zum Einkauf der Wolle ertheilt.

V. Kein Unterthan und Guts- oder Schäfereipachter, darf rohe Wolle an einen Ausländer, welcher einen dergleichen Cammeramtspaß nicht beigebracht hat, bei Vermeidung der Strafe der Confiscation der Wolle, oder des Werths derselben, verkaufen, oder ihm zuführen, und die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke die Wolle gekauft, oder verkauft wird, und bei welchen die Pässe jedesmal producirt werden müssen, haben deshalb die strengste Aufsicht zu führen, auch sind die Zollofficianten und Grenzjäger, auch Geleitsreuter, denen die Pässe auf Verlangen, jedesmal unweigerlich vorgezeigt werden müssen, deshalb gemessenst instruirt und den Denuncianten wird wegen des angezeigten Contraventionsfalls, das Drittheil des Werths der confiscirten Wolle zugebilliget.

Da in den Sachsen-Meiningischen und Hildburghäusischen Landen kein Aufschlag bei der Ausfuhre der Wolle statt findet, so gilt für die Sachsen-Meiningischen und Hildburghäusischen Unterthanen, was sub IV. 1. disponirt ist.

Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Unterthan aus irgend einem Staate, wohin sonst die Ausfuhre der Wolle erlaubt ist, sein obrigkeitliches Zeugniß wegen des eigenen Bedarfs mißbrauchte und wirklich Aufkäuferei in den hiesigen Landen getrieben zu haben überwiesen würde, so ist ihm unbedingt aller fernerer Wolleneinkauf in den hiesigen Landen zu versagen, von dem Cammeramte kein Paß zu ertheilen und der Regierung seines Landes von dem Beweggrunde des speciellen Verbots gegen den überwiesenen Aufkäufer, Nachricht zu geben.

VI. Bleibt es bei der unterm 27. Juni vorigen Jahres sämmtlichen Unterbehörden bekannt gemachten Bestimmung, daß den inländischen Wollenfabrikanten der Verkauf der Wolle bis Jacobi jeden Jahres vor auswärtigen Käufern gestattet seyn soll.

Wir erwarten die pünktlichste Befolgung dieser allgemeinen Verordnung.

Coburg, den 19. April 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Trier.

Nr. LXV.

Verordnung, das Leinwebergewerk auf dem platten Lande betreffend.

Wir Ernst 2c. 2c.

haben für nöthig gefunden, zur Emporbringung des Leinwebergewerks auf dem platten Lande und zur Hinleitung der Landleute zu diesem nützlichen Gewerbszweige, folgendes zu verordnen:

1.

Derjenige Bewohner des platten Landes, welcher sich diesem Gewerbe widmet, oder, wenn er sich demselben schon gewidmet hat, das Meisterrecht in demselben erlangen will, hat von nun an nichts weiter zu entrichten, als die Hälfte der in der Innung bestimmten, in die Handwerkscasse fließenden Gebühren, und die den Obermeistern, Beisitzern und dem Handwerksschreiber, für ihre bei seinem Zutritt habenden Bemühungen, geordneten Remunerationen.

2.

Alle übrige hier nicht angegebenen Abgaben, sollen denjenigen Landleuten, welche sich diesem Gewerbe widmen, von jetzt an erlassen seyn, und insbesondere soll dies der Fall seyn, in Ansehung der in Unsere Landesherrlichen Cassen bisher geflossenen Antheile an den Aufdingungs-, Lossprechungs- und Meisterrechtsgebühren, so wie der Dispensationsgelder für den Er-

laß der Wander- und Muthzeit bei denjenigen, welche die innungsmäßige Wander- und Muthzeit nicht bestanden haben.

3.

Eben so ist es von nun an nicht weiter erforderlich, daß die Unterbehörden über die Zulassung eines Meisterrechtscandidaten zum Erwerb des Meisterrechts fernerhin die bisher üblichen Berichte an Unsere Landesregierung erstatten, sondern dieselben können in denjenigen Fällen, wo es, weil der Candidat den Forderungen der Innung nicht ganz Genüge zu leisten vermag, und daher in einem oder dem andern Puncte Dispensation bedarf, diese Dispensation ohne vorherige Berichtserstattung ertheilen, unter Bestimmung einer billigmäßigen Abgabe in die Handwerkscasse, wenn die Innung kein Dispensationsquantum vorschreibt, oder, wenn dies der Fall seyn sollte, unter Bestimmung der Hälfte dieses Quantums für jene Casse. Kann der Candidat den Forderungen der Innung behörig und vollkommen Genüge leisten; so ist die Concurrenz der Unterbehörden ganz unnöthig, sondern die Annahme bleibt lediglich der Zunft anheim gegeben. Berichte der Unterbehörden über den Ausfall des Meisterstücks, sind auf jeden Fall unnöthig. Ist das Meisterstück tauglich, so kann der Candidat ohne Weiteres als Meister angenommen werden. Ist es untauglich, so ist derselbe abzuweisen.

4.

Ob die Adspiranten zu diesem Gewerbe Lehr-, Gesellen- und Meisterbriefe lösen wollen, bleibt ihrer Willkühr überlassen; es genügt zur Begründung ihrer Zunftbefugnisse schon die Eintragung in die Handwerksbücher und Register, welche der bei den Zünften angestellte Zunftschreiber zu besorgen hat.

5.

In Rücksicht derjenigen Zunftglieder, welche bereits das Meisterrecht erlangt haben, bewendet es, aus dem Grunde, weil sie die bisher bestandenen höheren Gebühren beim Zutritt zu dem Gewerbe zu zahlen hatten, bei den von ihnen bisher entrichteten Handwerkssteuern. Diejenigen Landleute hingegen, welche von jetzt an das Meisterrecht bei der Leinweberzunft unter den

ihnen hier zugestandenen vortheilhaften Bedingungen erlangen, haben eine etwas höhere Steuer, als ihre ältern Zunftgenossen zu entrichten, und zwar in den Bezirken der Aemter Coburg, Robach, Neustadt und Themar, Zwei Groschen im Vier und Zwanzig Guldenfuße, in den Aemtern Saalfeld und Gräfenthal aber Einen Groschen Neun Pfennige im Conventionsfuße terminlich, und ist diese Abgabe von jedem künftighin aufgenommenen Meister so lange zu erheben, als er sich nicht aus der Meisterrolle hat ausstreichen lassen.

6.

Uebrigens gilt dasjenige, was hier über den erleichterten Zutritt zum Leinwebergewerbe für die Bewohner des platten Landes verordnet ist, keinesweges für die Bewohner der Städte, welche sich dem Leinwebergewerbe gewidmet haben, und solches in Städten betreiben. In Bezug auf solche Genossen dieses Gewerbes hat es bei den bisher bestandenen Verordnungen über die Art und Weise ihrer Zulassung zu diesem Gewerbszweige und die bei dieser Gelegenheit zu entrichtenden Abgaben, bis auf weiteres sein Bewenden.

Wir wollen, daß dieser Unserer Verordnung überall gehörig nachgelebet werden möge und weisen Unsere Landesregierung hierdurch an, dahin zu sehen, daß dies überall wirklich geschehe.

Coburg zur Ehrenburg, den 29. Mai 1811.

Ernst, H. z. S. C. S.

von Röpert.

Nr. LXVI.

Verordnung, das Abmähen des Grases betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seit mehreren Jahren schon ist das Gras auf den Amtszehntbaren Gärten und Wiesen, zum Nachtheil des Herrschaftlichen Zehnten, zu frühzeitig abgemäht worden. Da nun nach

der Zehntordnung das Gras in den Gärten nicht vor Johannis und in den Wiesen, nicht vor Petri Pauli abgemäht werden darf, so wird diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht und das frühzeitigere Abmähen des Grases gemessenst und bei 5 Thaler Strafe untersagt.

Coburg, den 1. Juni 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LXVII.

Verordnung,

das Abmähen des Grases betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die im XXIII. Stück des Regierungsblattes für dieses Jahr enthaltene Verordnung, daß auf den amtszehntbaren Gärten und Wiesen nicht zum Nachtheil des Herrschaftlichen Zehents zu frühzeitig, sondern nach Vorschrift der Zehentordnung gemähet werden soll, machen Wir hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt, daß aus Rücksicht auf die Besitzer der Amtszehentbaren Gärten und Wiesen bei der in diesem Jahr eingetretenen Witterung, bei welcher alle Früchte eher zur Reife gelangen, eine Ausnahme von der Regel und von dem Gesetz gemacht und sowohl für dieses Jahr, als überhanpt bei ähnlicher Witterung das frühere Mähen des Grases unter der ausdrücklichen Bedingung und unter Androhnung der sonst eintretenden Strafe gestattet seyn soll, wenn der Zehentpflichtige den Tag des Abmähens zeitig der Behörde vorher zur Anzeige bringt, damit wegen der Auszehntung das Erforderliche angeordnet werden kann.

Coburg, den 13. Juni 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Trier.

Nr. XLVIII.

Verordnung,
die Behandlung herrschaftlicher Gebäude durch deren Bewohner betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir haben verschiedentlich bemerken müssen, daß die Bewohner herrschaftlicher Gebäude nicht allenthalben mit der Sorgfalt dieselben behandeln, wie dies gute Hausbewohner zu thun gewohnt und schuldig sind, und daß häufig Reparaturen an Thüren, Läden, Fenstern rc. vorfallen, welche blos aus Nachlässigkeit der Bewohner entstanden sind, daß erstere bei windiger und stürmischer rc. Witterung nicht gehörig verwahrt gehalten, öfters aber auch wohl aus Bequemlichkeit blos ausgehoben, und zur gehörigen Zeit nicht wieder eingehangen wurden, worüber sie in der Folge zu Grunde oder auch, als Schlüssel, Thürbänder, Angeln rc. gänzlich verloren gegangen sind. Auch haben Wir bemerken müssen, daß dem Reglement vom 28. Januar 1803.*), nach welchem die Bewohner herrschaftlicher Gebäude alle daran entstandene kleine Reparaturen, an Thüren, Schlössern, Fenstern, Fensterläden, Oefen, Feuerheerden und Bratröhren, aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, nicht allenthalben nachgekommen wird.

Wir bringen daher die genaueste Befolgung dieses Reglements vom 28. Januar 1803 hiermit nicht nur allen Bewohnern herrschaftlicher Gebäude zur genauesten Befolgung in erforderliche Rückerinnerung, sondern verordnen auch noch besonders, daß alle aus Unachtsamkeit der Bewohner herrschaftlicher Gebäude entstandene Reparaturen, lediglich auf deren Kosten wieder werden hergestellt werden, und daß hiernach die Herzoglichen Cammerämter, so wie die Herzogliche Bauinspection bei den jährlichen Baurevisionen genau darauf zu sehen haben, daß dieser Verordnung allenthalben pünktlich nachgekommen, daß der

---

*) vide Nr 17 dieses Bandes

Betrag derjenigen Reparaturen, welche durch die Vernachlässigung der Bewohner entstanden, diesen in Aufrechnung und nicht zur Verrechnung herrschaftlicher Cassen gebracht und alle unzweckmäßige Behandlung herrschaftlicher Gebäude sogleich zu Unserer Kenntniß gebracht werde. Nicht minder weisen Wir diese Behörden und die Herzogliche Bauinspection an, sich alle durch längern Gebrauch unbrauchbar gewordenen Thüren ꝛc. erst vorzeigen und nichts aus herrschaftlichen Cassen herstellen zu lassen, wovon nicht das schadhafte Stück vorgezeigt werden kann. Bei der nächsten Baurevision sind daher auch vollständige Inventarien über den Zustand der Gebäude an Thüren, Schlössern ꝛc. mit aufzunehmen und Uns vorzulegen. Die Bewohner solcher herrschaftlichen Gebäude, bei welchen der weiten Entfernung wegen die Cammerbeamten die Handwerksleute während der Arbeit nicht in Aufsicht haben und controliren können, sind endlich verbunden, die Arbeitstage der Handwerksleute und Taglöhner täglich genau aufzuzeichnen und nach beendigten Reparaturen dem treffenden Cammeramte anzuzeigen, wie viel Tage gearbeitet worden ist.

Coburg, den 4. Juli 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Trier.

Nr. LXIX.

Verordnung,

das Schießen der Schuljugend betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, das wegen des Schießens der Kinder bei dem Schulfeste und andern Gelegenheiten unter dem 31. August vorigen Jahres, in Nr. 36. des Regierungsblattes ergangene Verbot hierdurch zu erneuern und geben nicht nur den Eltern auf, ihren Kindern dergleichen Unfug nicht zu gestatten,

sondern ertheilen auch zugleich den Polizeibehörden die Anweisung, ihm durch strenge Aufsicht zu steuern.

Coburg, den 30. Juli 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Trier.

Nr. LXX.

Verordnung,

das Oeffnen der Chausseegräben und die Herstellung der Abfahrten durch die benachbarten Grundstücksbesitzer und Gemeinden betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hierdurch zu bestimmen, daß diejenigen Einwohner der hiesigen Lande, welche Grundstücke besitzen, die an die Chaussee stoßen, und die Gemeinden, deren Fluren an die Chausseen grenzen, verbunden seyn sollen, auf Anweisung der Herzoglichen Chausseebaucommission das Oeffnen der Chausseegräben und die Herstellung der Abfahrten, so wie nöthigenfalls der dazu erforderlichen Dohlen bewirken zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch sämmtlichen Unterthanen in den gesammten Herzoglichen Landen zu ihrer Nachachtung bekannt machen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden die Anweisung, die gedachten Grundstücksbesitzer und Gemeinden auf Requisition der Herzoglichen Chausseebaucommission zur pünktlichen Befolgung der von derselben getroffenen Anordnungen gemessenst und nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten.

Coburg, den 5. August 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXI.

Verordnung,

die Wanderbücher betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Diejenigen Unterbehörden, welchen die Abgabe der durch die Verordnung vom 19. März dieses Jahres eingeführten Wanderbücher übertragen ist, werden hierdurch angewiesen:

1) jedes abzugebende Wanderbuch vom Anfang bis zu Ende behörig zu paginiren, und jede Seite bei der Seitenzahl zugleich mit dem Namenszuge des öffentlichen Beamten zu zeichnen, der den auf dem zweiten Blatte befindlichen Paß unterschreibt.

2) Durch eine kurze Bemerkung auf der Rückseite des Titelblattes die Zahl der Seiten anzugeben, aus welchen das Wanderbuch besteht, und nächstdem

3) auch hier den Empfänger des Buches, wenn derselbe des Schreibens kundig ist, seinen Vor- und Zunamen eigenhändig unterschreiben zu lassen, und die Richtigkeit dieser Unterschrift durch ein beizusetzendes kurzes Attestat zu beglaubigen; wenn der Empfänger des Schreibens aber unkundig seyn sollte, solches, und daß aus diesem Grunde dessen Unterschrift fehle, zu bemerken.

Coburg, den 6. September 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXII.

Verordnung,

die Anzeige von Neubauten, Reparaturen und dergleichen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher vor Unternehmung

eines neuen Baues, oder einer jeden bedeutenden, oder die äußere Ansicht betreffenden Reparatur von dem Bauherrn bei der Polizeibehörde mit Einreichung des Risses und Kostenanschlages Anzeige geschehen muß — zuwider, ist kürzlich in hiesiger Residenzstadt eine bedeutende Reparatur unternommen worden, ohne daß vorher jene vorgeschriebene Anzeige bewirkt worden wäre. Es ist nun zwar gemäß höchster Entschließung dem Bauherrn und Baumeister die durch das Gesetz gedrohte Strafe in dem fraglichen Falle erlassen, dagegen aber bestimmt worden, daß in ähnlichen Fällen künftig von Niemand, weder in den Städten, noch auf dem Lande, unter keiner Bedingung, Entschuldigung angenommen, sondern unnachsichtlich mit Bestrafung vorgeschritten werden soll.

Es wird dieses hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 26. September 1811.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXIII.

Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die unangenehme Bemerkung gemacht, daß der ehehin ergangenen Verordnungen zur Abwendung von Feuersgefahr und Brandunglück nicht überall mit der erforderlichen Pünktlichkeit nachgelebt werde und daß man sich insbesondere hie und da erlaubt, mit offenen Lichtern in Stallungen, Städeln, Scheuern, Schopfen, Böden, Holzställen und andern feuergefährlichen Orten herum zu gehen, auch an solchen Orten Taback zu rauchen. Diesen Ordnungswidrigkeiten kann nicht länger nachgesehen werden; sondern Wir finden vor nöthig, bei Strafe von Vier Thalern, oder verhältnißmäßiger Ge-

fängniß= oder öffentlicher Arbeitsstrafe, dem Gebrauch offener Lichter, es mögen Talg= oder Schleißenlichter seyn, so wie das Tabacksrauchen an solchen und andern feuergefährlichen Orten hierdurch gänzlich zu verbieten, mit der Weisung, daß derjenige, der bei Tag oder nächtlicher Weise an solchen Orten etwas zu thun hat, und dazu eines Lichtes bedarf, dies nur in wohl verwahrten, wo möglich blechernen Laternen, mit sich zu führen habe. Am allerwenigsten darf übrigens bei offenen Lichtern gedroschen oder Flachs gebrochen werden, sondern wer dergleichen Arbeiten bei Licht vornehmen will, hat sich jederzeit dazu, bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe, behörig verwahrter und an ungefährlichen Orten fest aufgehängter Laternen zu bedienen.

Endlich wird auch bei gleicher Strafe den Unterthanen das Flachsdürren auf Stubenöfen, ingleichen in Backöfen, welche nicht von andern Gebäuden entfernt stehen, gänzlich verboten, und kann jedem, der, selbst in von andern Gebäuden entfernt stehenden Backöfen, Flachs dürren will, dies nur erst dann gestattet werden, wenn der Schultheiß, oder die sonstige vorgesetzte Behörde des Orts den Ofen vorher eingesehen, und zu dieser Verrichtung seiner Lage nach tauglich erklärt hat, dabei wird aber Jedem die möglichste Vorsicht und insbesondere das empfohlen, die Ofenlöcher mit tüchtigen Vorsetzblechen oder Vorsetzsteinen zu verschließen, vor dem Ofen einen starken Zuber mit Wasser aufzustellen, und während dem der Ofen mit Flachs angefüllt ist, sich immer einheimisch zu halten, damit jeder hier vielleicht entstehende Brand sofort gelöscht werden kann.

Allen Polizeibehörden wird aufgegeben, über die Befolgung dieser nothwendigen Anordnung sorgfältig zu wachen, und alle von ihnen bemerkt werdende Ordnungswidrigkeiten bei der treffenden Stelle zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 28. November 1811.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Schultes.

Habermann.

Nr. LXXIV.

Verordnung,
die Verbreitung ansteckender Krankheiten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten, welche sich etwa irgendwo zeigen möchten, möglichst zu begegnen, werden sämmtliche Geistliche der gesammten Herzoglichen Lande hierdurch angewiesen, allen Personen, welche an solchen Krankheiten künftig sterben sollten, keine öffentliche Leichenbegängnisse zu verstatten, sondern für die Beerdigung derselben in der Stille zu sorgen. Zugleich wird denselben, so wie den Schultheißen aller Orten aufgegeben, sofort, wenn sich in ihren Kirchspielen oder an irgend einem Orte eine Spur von ansteckender Krankheit äußern sollte, davon ohne Verzug dem treffenden Amte Nachricht zu geben, damit von diesem die weiteren nöthigen Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr angewendet werden können.

Coburg, den 4. Januar 1812.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Schultes.

Habermann.

Nr. LXXV.

Verordnung,
die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Häufige Erfahrungen haben gelehrt, daß die Vorsicht bei dem Umgehen mit Feuer nicht weit genug getrieben werden kann. Aus diesem Grunde sehen Wir Uns bewogen, das Verbrennen des auf den Wiesen beim Ausrechen im Frühjahre zu-

sammen gebrachten Geströhes und beim Ausrotten dieser oder jener Feldstücke zusammen geschafften Gesträuchs, und überhaupt alles Feuerschüren auf dem Felde in der Nähe der Ortschaften und Gebäude, oder der Waldungen, besonders bei windigem Wetter, bei einer Geldstrafe von Zehen Thalern oder vierwöchentlicher Arbeit zu verbieten, und solches durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Coburg, am 16. Mai 1812.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Gruner.

Nr. LXXVI.

Verordnung,

die Einholung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen, und die Lösung der Tanzzettel betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß bei der Lösung der in Gemäßheit der früherhin ergangenen höchsten Verordnungen bei Haltung öffentlicher Tänze in Wirths- und andern öffentlichen Häusern, zu lösenden Tanzzettel, keineswegs überall die Regelmäßigkeit und Ordnung beobachtet worden sey, welche die Natur dieser Angelegenheiten und die bei dieser Anordnung beabsichtigten Zwecke erheischen, und finden Uns hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit dazu erhaltener höchster Weisungen, desfalls folgendes zu verordnen:

§. 1.

Oeffentliche Tänze, wobei jeder nach Gefallen Zutritt haben kann, können nirgends gehalten werden, ohne vorherige Anzeige bei der treffenden Polizeibehörde, und ohne Genehmigung derselben, mittelst Ertheilung eines Tanzzettels gegen die früherhin geordnete Abgabe von 30 Kreuzer.

§. 2.

In den Städten ist für den Umfang derselben diese Erlaub-

niß bei dem Magistrate oder Stadtrathe zu suchen, und bei diesem der Tanzzettel zu lösen; auf dem Lande hingegen kann diese Erlaubniß nirgends anderswo gesucht, und von keiner andern Behörde ertheilt werden, als bei dem Justizamte, in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, wo der Tanz gehalten werden soll. Für seinen Bezirk stellt das Justizamt gegen die oben angegebene Abgabe allein die Tanzzettel aus, und zwar ohne Unterschied, es stehe ihm in dem Orte, wo der Tanz gehalten werden soll, die Dorfsherrschaft zu, oder diese befinde sich in den Händen eines Patrimonialgerichtsherrn.

§. 3.

Die Einholung der nöthigen Erlaubniß, und die Lösung des Tanzzettels liegt demjenigen ob, der in seinem Hause, oder sonst wo, einen solchen öffentlichen Tanz halten lassen will. Erlaubt sich Jemand ohne vorherige Einholung der nöthigen Erlaubniß und des Tanzzettels einen solchen Tanz halten zu lassen, so ist er in eine Strafe von Fünf Gulden rhein. verfallen.

§. 4.

Jeder öffentliche Tanz, zu dem bei der treffenden Behörde die Erlaubniß ausgewirkt worden ist, darf nie länger dauern, als längstens bis Ein Uhr nach Mitternacht. Von dieser Stunde an haben sich die Musikanten, jeder bei Einem Thaler Strafe, alles Aufspielens zu enthalten, und sich zu entfernen, und der Polizei liegt ob, dahin zu sehen, daß sich die Tanzgäste entfernen, und überhaupt Feierabend werde.

§. 5.

Nächstdem aber hat überhaupt auch diejenige Behörde, welche die Erlaubniß zum Tanze ertheilt hat, durch angemessene Anstalten dahin zu wirken, daß bei solchen Gelegenheiten weder Widerrechtlichkeiten noch Ordnungswidrigkeiten und Ungesittetheiten vorfallen mögen, und alles, was Stoff und Anlaß zu Vergehen und Ungebührnissen geben kann, sofort zu entfernen.

§. 6.

Und damit dies besonders auf den Dörfern um so eher geschehen könne, hat derjenige, der die Erlaubniß zur Haltung ei-

nes öffentlichen Tanzes ausgewirkt hat, davon, unter Vorzeigung seines gelöseten Tanzzettels, noch vor dem Beginnen des Tanzes, in solchen Orten, wo dem Amte die Dorfsherrschaft zustehet, dem Schultheißen, in denjenigen hingegen, wo diese Gerechtigkeit einem Patrimonialgerichtsherrn zuständig ist, den Patrimonialgerichten, oder wenigstens dem von diesen bestellten Ortsschultheißen, Nachricht zu ertheilen, und diesen liegt dann ob, wenn kein vom Amte zur Aufsicht bestellter Polizeisubaltern sich einfinden sollte, die bei dem Tanze nöthige Polizeiaufsicht zu führen, oder irgend eine dazu geeignete Person hierzu zu bestellen; in dem Falle aber, daß sich ein vom Amte bestellter Polizeiaufseher eingefunden haben sollte, ist solchem auf Verlangen die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 7.

Fallen bei solchen Gelegenheiten Vergehen oder Frevel oder sonst strafbare Ereignisse vor, so gehört ihre Untersuchung und Bestrafung für die treffende Gerichtsbehörde, und sind dieselben von dem bestellten Aufseher bei dieser zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die für die zu lösenden Tanzzettel eingehenden Gelder verbleiben in den Städten den Stadtkassen, auf den Dörfern aber sind sie von der Amtssportelcasse zu erheben, und von Vierteljahren zu Vierteljahren an die treffenden Cammerämter abzugewähren. Und damit hiernächst diese Verrechnung und Gewährung behörig controlirt seyn möge, haben die Schultheißen in den Amtsdorfschaften, und die Patrimonialgerichte in den Orten, wo ihnen die Dorfsherrschaft zusteht, über die hier gehalten werdende öffentliche Tänze gehörige Verzeichnisse und Register anzulegen, und solche von Vierteljahren zu Vierteljahren den treffenden Cammerämtern vorzulegen.

§. 9.

Uebrigens versteht sich dasjenige, was hier von der Einholung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen bestimmt ist, blos nur von nicht schon bereits durch frühere allgemeine Verordnungen als erlaubt zugestandenen öffentlichen Tänzen, und von öffentlichen Tänzen im eigentlichen (§. 1.) vorher angedeuteten Sinn.

Bei den gewöhnlichen Kirchweihtänzen, welche auf den Dörfern alljährlich gehalten zu werden pflegen, bei Tänzen bei solennen Vogelschießen in den Städten, bei Hochzeittänzen oder andern Familientänzen, vorausgesetzt, daß sie in Privathäusern gehalten werden, bei Tänzen von geschlossenen Gesellschaften in Privat- oder öffentlichen Häusern, und überhaupt bei allen Tänzen, welche sich nicht als öffentliche, für Jedermann zugängliche, Belustigungen ansehen lassen, besonders in Privathäusern, ist die Lösung der Tanzzettel nicht nöthig, sondern es genügt bei allen Tänzen der Art (wenn sie nicht bloße Familientänze sind, wo auch dies nicht nöthig ist), blos eine vorgängige Anzeige bei dem Magistrate, Stadtrathe oder Schultheißen des Orts.

Coburg, den 30. Mai 1812.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Gruner.

Nr. LXXVII.

Verordnung,

das Nachrechen auf zehntbaren Wiesen betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß die herrschaftlichen Heuzehnthaufen, durch die sogenannten Nachrecher merklich verkürzt und defraudirt werden.

Da nun das Nachrechen der Wiesen ohnehin an sich schon eine ganz unerlaubte Sache ist, und jedem Wiesenbesitzer ganz frei steht, solches abzuschaffen und nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubniß zu gestatten; als wird hierdurch alles Nachrechen auf allen der Landesherrschaft zehntbaren Wiesen so lange bei namhafter Strafe gänzlich verboten, als die Zehnthaufen noch auf einer Wiese befindlich sind. Wir geben den Herzogl. Cammerämtern hierdurch gemessenst auf, die Zehnter streng anzuweisen, auf diese gesetzliche Verordnung zu sehen, und diejenigen zur

Anzeige und Bestrafung zu bringen, die sich auf diesem von nun an verbotenen Nachrechen betreten lassen werden.

Sign. Coburg, den 20. Juni 1812.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Gruner.

Nr. LXXVIII.

Verordnung,

das Umackern der Brachfelder betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die in dem über die Schaafhuth auf den Wiesen und Brachfeldern unterm 17. April 1784 erlassenen Mandate enthaltenen Vorschriften bei längerer Erfahrung nicht als durchaus zweckmäßig befunden worden sind, daß insbesondere das in demselben gestattete frühe Umackern der Brachfelder im Frühjahre den Huthpflichtigen keinen Vortheil gewährt, der den durch Einschränkung der Huthen der Schaafzucht zugehenden Nachtheil aufzuwiegen vermöchte; in Erwägung, daß die Schaafzucht ein immer wichtiger und nothwendiger Zweig der Landescultur wird, haben Wir auf den Vertrag Unserer Landesregierung beschlossen, einige Modificationen des oben angezogenen Mandats eintreten zu lassen und demnach folgendes zu bestimmen:

1) Es soll Unsern sämmtlichen Unterthanen nach wie vor gestattet seyn, den vierten Theil der Brachfelder mit Kleinodsfrüchten zu bestellen. Es soll ihnen ganz frei stehen, wie und in welcher Art sie dieses bewirken wollen.

2) Dagegen wird die Bestimmung des Mandats vom 17. April 1784, nach welcher das Umackern der Brache nach dem vierten Mai jeden Jahres gestattet war, Kraft dieses gänzlich aufgehoben. Es sollen vielmehr zum Umackern der übrigen drei Viertheile Brache im Frühjahr für die Zukunft zwei Termine, nämlich der 10. Mai und der 1. Ju-

nius bestimmt seyn, so daß die eine Hälfte der Brache mit und nicht vor dem zehnten Mai, die andere Hälfte aber nicht vor dem ersten Junius umgeackert werden darf.

3) Das Umreißen und Umackern der Kornstoppeln im Herbste soll vor Michaelis keinem Besitzer huthpflichtiger Feldstücke gestattet seyn.

4) Es soll nur der vierte Theil der Stoppelfelder im Herbste mit Rübsaamen besäet werden dürfen, die Bestellung eines größern Theils Felder mit Rüben aber zum Nachtheil der Sch aafhuth nicht gestattet seyn.

Wir haben befohlen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen mittelst des Regierungsblattes zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden, und Wir erwarten, daß Unsere sämmtliche Unterthanen solche genau beobachten und Unsere Behörden über die pünktliche Befolgung derselben wachen werden.

Coburg zur Ehrenburg, den 26. Juni 1812.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Gruner.

Nr. LXXIX.

Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Wir haben die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß die im §. 5. der allgemeinen Verordnung, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend, zugestandene Freiheit, außer den Distrikts- auch einen andern inländischen Impfarzt zur Impfung wählen zu dürfen, von mehreren Eltern nur dazu gemißbraucht wird, um sowohl den Impfarzt, als die obrigkeitliche Behörde zu hintergehen, und sich der Impfung ganz zu entziehen. Zur Abstellung dieses schädlichen Mißbrauchs finden Wir daher für nöthig, hiermit zu verordnen, daß alle diejenigen, welche ihre Kinder nicht gleich bei der allgemeinen Versammlung der impfungsfähigen Kinder von dem Impfarzt ihres Distrikts

mit impfen lassen, sondern sich einen andern inländischen Impfarzt dazu wählen wollen, dieß sobald als möglich auch ins Werk setzen, und von dem Tage der allgemeinen Districtsimpfung an, spätestens binnen Neun Tagen, dem Impfarzt ihres Distrikts ein schriftliches Zeugniß von dem anderweit gewählten inländischen Impfarzte bringen sollen, daß ihre Kinder wirklich von ihm geimpft worden sind. Bekommt der Impfarzt des Distrikts dies Zeugniß in der bestimmten Zeitfrist nicht, so sind diejenigen Eltern, denen die Beibringung desselben obgelegen, als widerspenstig anzusehen, und von dem Districtsimpfarzte bei der treffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Behörde ist sodann verbunden, ohne Weiteres die Impfung durch den Distriktsimpfarzt, erforderlichen Falles mit Anwendung geeigneter Zwangsmittel, bewirken zu lassen.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und wollen, daß sich nicht nur die treffenden Eltern und alle, denen impfungsfähige Kinder zur Obsorge anvertraut sind, sondern auch die einschlägigen Behörden und Impfärzte nach diesen Bestimmungen allenthalben pünktlich achten.

Coburg, den 4. Juli 1812.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Gruner.

Nr. LXXX.

Verordnung,

die zur Verhinderung des Begrabens Scheintodter Personen anzuwendenden Maaßregeln betreffend*).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die Anwendung der größten Vorsicht gegen das Begraben

---

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22. September 1830.

scheintodter Personen ist von der höchsten Wichtigkeit. Wir finden Uns daher bewogen, zur möglichsten Abwendung der schrecklichen Gefahr, lebendig begraben zu werden, nachfolgendes hierdurch zu verordnen:

1) In Städten und an solchen Orten, wo es obrigkeitlich bestellte, oder approbirte Aerzte oder Wundärzte giebt, soll keine Leiche eher beerdiget werden, als bis ein solcher Arzt oder Wundarzt durch ein schriftliches, ohnentgeldlich zu ertheilendes, Zeugniß bescheiniget hat, daß in dem vorliegenden Falle der für todtgehaltene wirklich todt sey. Dieses Zeugniß soll den Namen der gehabten Krankheit, den Tag des Todes, und die Unterschrift des Arztes oder Wundarztes enthalten, welcher das Zeugniß ausstellt. Von dieser Verordnung ist keinesweges der Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene in seiner Krankheit keinen Arzt gebraucht haben sollte. In einem solchen Falle müssen die Hinterbliebenen irgend einen Arzt oder Wundarzt herzurufen, damit dieser die Leiche untersucht, und im Fall des wirklichen Todes ein Zeugniß darüber ausstellt.

2) Auf dem Lande, wo aus irgend einer Ursache ein solches ärztliches Zeugniß nicht beigebracht wird, darf, der Gewißheit des Todes wegen, die Beerdigung nicht eher vorgenommen werden, als bis sich Spuren der anfangenden allgemeinen Fäulniß an der Leiche zeigen. Diese Zeichen der anfangenden allgemeinen Fäulniß bestehen vorzüglich in einem ganz eigenen sehr widrigen, faulichen Geruche, den Niemand verkennt, der ihn nur einmal empfunden hat. Dieser Todtengeruch muß aber erst einige Zeit nach dem Tode eingetreten, und nicht blos an einem Theil der Leiche bemerklich, sondern über den ganzen Körper verbreitet seyn. Gewöhnlich ist dabei die Leiche mit bläulichen, bräunlichen, besonders blaugrünen Flecken besetzt, die dem gemeinen Mann unter dem Namen der Todtenflecken allgemein bekannt sind. Der ganze Körper, besonders aber der Unterleib wird aufgedunsen, und nicht selten fließt aus der Nase oder dem Munde eine übelriechende Feuchtigkeit. Der Eintritt dieser Zeichen, der der einzige untrügliche Beweis des wirk-

lichen Todes ist, erfolgt gewöhnlich schon in den ersten 36 — 72 Stunden. Nur bei sehr trockener kalter Witterung, oder, wenn die Leiche an einem sehr kalten Orte aufbewahrt wird, oder, in seltenen Fällen, wegen eigenthümlicher Beschaffenheit der Leiche selbst, erfolgen diese Merkmale nicht sobald, als gewöhnlich. Damit aber in solchen Fällen das längere Aufbewahren der Todten theils die häusliche Einrichtung der Familien nicht störe, theils der Gesundheit der Hinterbliebenen nicht nachtheilig seyn möge, so sind an jedem Orte an einem dazu geeigneten abgelegenen Platze wo möglich in der Nähe des Kirchhofs, eine oder etliche sogenannte Todtenkammern (d. h. zur Aufbewahrung der Todten geeignete kleine Gebäude, wo sowohl am Boden, als in der Decke gehörige Luftzüge, anzubringen, und welche durch Fensterladen und tüchtige Thüren verschlossen werden können), auf Kosten des Gemeindeärars zu errichten, wohin jeder, der aus irgend einer hinlänglichen Ursache einen Todten bis zur anfangenden Fäulniß nicht im Hause behalten will, solchen bringen, und bis zur Zeit der unbedenklichen Beerdigung aufbewahren darf. Und damit übrigens durch die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur erscheinenden Fäulniß weder für diejenigen, welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden überhaupt nachtheilige Folgen herbei geführt werden mögen, ist dahin zu sehen, daß die Luft des Behältnisses, worin der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Essig, theils durch Essigdämpfe, (indem man Essig auf glühend gemachte Schaufeln gießt) verändert, und verbessert werde. Auch wird die Person, welche mit der Leiche zu thun hat, wohl thun, wenn sie täglich eine halbe Tasse Essig mit Wasser vermischt zu sich nimmt, und so lange sie bei der Leiche bleibt, beständig Essig und Wasser in dem Munde behält, welches sie dann wegspült, nachdem sie sich vorher damit gegurgelt hat.

3) In allen Orten, wo es Bader giebt, sollen diese, und an solchen Orten, wo es keine Bader giebt, der Schulze

oder eine andere dazu zu bestellende glaubhafte Person nebst der darauf verpflichteten Leichenfrau, gehalten seyn, das wirkliche Daseyn der allgemeinen anfangenden Fäulniß, durch ein schriftliches und ohnentgeldlich, zu ertheilendes Zeugniß zu bescheinigen. Das über den Eintritt der anfangenden allgemeinen Fäulniß auszustellende Zeugniß ist hinreichend, wenn dasselbe kurz, ohngefähr wie folgt:

»Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Leichnam des (der) verstorbenen N. N. die Zeichen der anfangenden allgemeinen Fäulniß an sich trägt.«

und mit Beifügung des Datum und eigenhändiger Namensunterschrift der Aussteller eingerichtet wird. Sollten sich in Dörfern, wo es keine Bader giebt, und deswegen den Einwohnern selbst die Pflicht der Leichenschau obliegt, die oben genannten Personen aus natürlicher Scheu zu diesem Geschäft nicht verstehen, so haben sie, jedoch auf Kosten der Gemeinde, dem Bader ihres Bezirks die Leichenschau in ihrem Dorfe zu übertragen.

Diese Verordnung nimmt nur diejenigen Fälle aus, in welchen ein ärztliches Zeugniß vorliegt, welches bescheinigt, es finde bei der Leiche N. N. kein Scheintod statt, und die Beerdigung könne ohne Gefahr vorgenommen werden.

4) Vor Ablauf von Zwei und Siebenzig Stunden, von der Stunde des Todes an gerechnet, darf in der Regel keine Leiche beerdigt werden. Früher, z. B. schon nach 48 Stunden, darf eine Leiche nur dann beerdigt werden, wenn dies das ärztliche Zeugniß ausdrücklich erlaubt, oder die Zeichen der Fäulniß sehr frühe, z. B. schon in den ersten 24 Stunden eingetreten sind.

5) Weil bei allen Todesfällen, wo das Leben plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit aufhört, z. B. bei Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Zuckungen oder Convulsionen, Schlaf- und Starrsucht, Fallsucht, Ohnmachten, die durch heftige Gemüthsbewegungen, Zorn, Schrecken, Freude erregt werden, oder in schweren Fiebern vorkommen, Verblutungen, heftiges Erbrechen, zugleich mit eben so

heftigem Durchfall, plötzlicher Tod während oder nach der Geburt etc., der Scheintod eher vorkommen kann, als bei andern Sterbefällen, so machen Wir auf diese Fälle besonders aufmerksam, mit dem Bemerken, daß es der Vorsicht und Menschenliebe gemäß ist, dergleichen Verstorbene nicht sogleich nach dem letzten Athemzug als völlig tod zu behandeln, sondern dieselbe Sorgfalt noch eine Zeitlang für sie zu hegen, welche ihre Krankheit noch bei ihrem Leben erforderte. Deswegen nehme man die auf solche Weise Verstorbenen nicht gleich aus dem Bette, sondern man lasse sie wenigstens noch zwölf Stunden lang ruhig, und ohne sie zu entkleiden in dem Bette, und zwar mit dem Haupte etwas erhaben liegen.

Es versteht sich von selbst, daß während dieser Zeit der Tode mit der größten Aufmerksamkeit beobachtet werden muß, um bei dem geringsten Lebenszeichen, z. B. Puls- oder Herzschlag, ein leises Athmen, ein Zucken im Gesicht, an den Fingern oder Zehen u. s. w., sogleich die Hülfe des Arztes von neuem anrufen zu können.

Wir machen allen Unterthanen die Beobachtung dieser Vorschriften ernstlichst zur Pflicht, und weisen alle Polizeibehörden, insbesondere aber die angestellten Physiker, Aerzte und Wundärzte, so wie auch die Geistliche aller Orten an, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung überall gehörig nachgelebet werde; die letztern insbesondere haben ohne Production der hier vorgeschriebenen Zeugnisse Niemanden die Beerdigung eines Leichnams zu gestatten.

Coburg, den 20. August 1812.

Herzoglich S. Landesregierung.
v. Schultes.

Gruner.

Nr. LXXXI.

Verordnung,
die Behandlung der Erfrornen betreffend.

Im Namen etc. etc.

bringen Wir die unten folgende Belehrung über die Behandlung

der Erfrornen zur allgemeinen Kenntniß und weisen die sämmtlichen Unterbehörden, insbesondere aber die Geistlichen und Ortsvorsteher auf dem Lande an, darauf zu sehen, daß bei vorkommenden Fällen die Verunglückten auf die darin angegebene Weise behandelt werden mögen; doch ist nächstdem in jedem Falle auch bei dem Gebrauch der hier angegebenen Behandlungsweise die Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes nie zu unterlassen.

Coburg, den 13. Januar 1813.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Gruner.

Unter allen Verunglückten hat man bei Erfrornen die meiste Hoffnung zur Wiederbelebung, da uns die Erfahrung gezeigt hat, daß Menschen, die mehrere Tage in dem Zustande der Erstarrung zugebracht hatten, dennoch durch eine richtige Behandlung wieder ins Leben zurück gerufen wurden. Es ist daher nöthig, an einem solchen Verunglückten die Rettungsversuche unermüdet und zwar um so länger fortzusetzen, als bei großem anhaltendem Froste keine Fäulniß eintritt, die uns den wirklich erfolgten Tod anzeigt. Das Aufnehmen und Fortschaffen eines Erfrornen (es geschehe nun auf einer Trage, oder auf einem Wagen) muß mit gehöriger Behutsamkeit veranstaltet werden. Man lege den Körper mit etwas erhöhterm Kopfe mehr auf die rechte Seite und trage hauptsächlich Sorge, daß die erstarrten Glieder nicht durch eine unsanfte Behandlung Schaden leiden, oder vielleicht gar verrenkt oder zerbrochen werden.

Ist kein Haus in der Nähe, so ist fürs erste das Fortbringen nicht nöthig und es können die ersten Rettungsversuche, so weit sie hier möglich sind, sogleich in freier Luft gemacht werden. Die erste Regel, auf welcher die Wiederbelebung des Erfrornen ganz allein beruht, ist die allmählige Erwärmung des Körpers. Es ist hierbei die größte Vorsicht nöthig; denn zu schnelle Erwärmung tödtet vielleicht den Verunglückten erst ganz. Deswegen darf der erfrorne Körper durchaus nicht in eine warme Stube, oder in ein warmes Bett, oder vielleicht gar ans Feuer gebracht werden, sondern man bringt ihn in eine ganz

kalte Stube, auf einen Hausplatz und dergleichen, wo nur keine Zugluft ist, die hier schädlich wirkt. Hat man die Kleider behutsam vom Körper losgeschnitten, so lege man den nackten Körper auf einen Tisch, oder den Stubenboden und bedecke ihn allenthalben ein paar Hände hoch mit Schnee, so, daß nur die Nasenlöcher und der Mund frei bleiben. Den Schnee drückt man etwas fest an den Körper an und nimmt sogleich frischen, wenn er im geringsten zu zergehen oder zu schmelzen anfängt. Sollte kein Schnee zu haben seyn, so taucht man leinene oder wollene Tücher in eiskaltes Wasser, wickelt darein den ganzen Körper und taucht diese Tücher sogleich von neuem ein, sobald sie anfangen, nicht mehr so kalt zu seyn. Das Wasser, worein man diese Tücher taucht, kann auch zuerst mit zerstoßenem Eise vermischt werden.

Hat man nicht genug Tücher, um den ganzen Körper damit einzuwickeln, so lege man den Körper in eine Wanne oder einen Trog u. s. w. und begieße ihn ganz und gar mit Eiswasser, jedoch so, daß nichts davon in die Nase oder den Mund kommt. Diese Behandlung mit Schnee oder eiskaltem Wasser, wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte anfängt, Zeichen des Lebens zu äußern. Hierunter versteht man ein leises Bewegen der Lippen, der Gesichtsmuskeln, eine größere Beweglichkeit der Glieder, natürliche Wärme der Haut u. s. w. Aeußern sich nun diese Lebenszeichen stärker, werden die Glieder beweglicher, so nehme man den Halbtodten aus seinem Schneebette oder Eisbad sanft heraus, trockne den ganzen Körper mit mäßig erwärmten Tüchern sorgfältig ab und lege ihn in ein gutes Bett, aber noch durchaus nicht in eine geheizte Stube. Das Lufteinblasen, welches nun gewöhnlich nöthig wird, kann nur von Kunstverständigen so besorgt werden, daß es zweckdienlich wird, und man übergeht aus diesem Grunde die Regeln wie dies zu bewerkstelligen sey.

Man suche jetzt das im Kopfe und in der Brust zu sehr angehäufte Blut von da wegzuziehen. Man wende in dieser Absicht Fußbäder an, welche jedoch nur lauwarm seyn dürfen, auch kann man die Hände und Arme in Gefäße mit lauwarmen Wasser stecken, oder diese Theile mit lauwarmem Wasser waschen. Ferner müssen jetzt erweichende Clystire gegeben werden, wozu

man blos lauwarme Milch, oder Wasser, mit etwas Seife und Leinöl nimmt. Kann der Kranke schlucken, so gebe man erwärmende Getränke, aber ja nicht erhitzende Dinge, z. B. Wein oder gar Branntwein, sondern Thee von Hollunderblüthen, von Chamillen, mit etwas Essig, Citronensaft, Honig u. s. w. Es versteht sich von selbst, daß auf jeden Fall ein Arzt oder Wundarzt herzu gerufen werden muß, der die weitere Behandlung dann anordnet.

Findet man einen Menschen, der noch nicht völlig erfroren ist, sondern noch mehrere Lebenszeichen von sich giebt, so muß man ihn eben so vorsichtig wie einen völlig Erfrornen behandeln. Geschiebt dies nicht und wird er unvorsichtig oder zu frühe in die Wärme gebracht, so ergreift der Brand den erfrornen Theil, der zu bald erwärmt wurde. Es ist daher nöthig, die erfrornen Glieder so lange mit Schnee, oder mit Umschlägen von eiskaltem Wasser zu bedecken, als die Theile noch hart, unbeweglich und unempfindlich sind. Nur nach und nach, wenn Empfindung und Beweglichkeit sich wieder einstellen, kann man äußere Wärme zulassen. Auch hier ist es nöthig, sogleich einen Arzt oder Wundarzt zu rufen, der die weitere Behandlung besorgen muß.

Nr. LXXXII.

Verordnung,

die Mitaufsicht der Bewohner herrschaftlicher Gebäude auf die Baumaterialien und Arbeiter bei den vorfallenden Reparaturen betr.

Im Namen 2c. 2c.

Sämmtliche Bewohner herrschaftlicher Gebäude an Orten, welche entfernt von dem Wohnort des treffenden Cammeramts liegen, werden hiermit angewiesen, nicht nur auf die zu Neubauten, oder Reparaturen der von denselben bewohnt werdenden herrschaftlichen Gebäude angeschafft werdenden Materialien, deren richtige Anlieferung, Aufbewahrung und Verwendung erfor-

derliche Mitaufsicht zu führen, sondern auch die Zahl der Arbeiter, ihre Arbeitszeit, sowohl nach den einzelnen Tagen, als auch nach den Arbeitsstunden an jedem Tage gehörig zu notiren, unfleißige Arbeiter zum gehörigen Fleiß anzumahnen, und die zur Auszahlung kommenden Zettel für Taglohnsarbeit mit zu attestiren. Ueberhaupt aber haben dieselben dem treffenden Cammeramte, oder der Bauinspection von Allem Anzeige zu machen, was auf Erhaltung oder Kostenersparniß bei den von ihnen bewohnt werdenden herrschaftlichen Gebäuden hinwirken kann.

Damit übrigens auch die nöthigen Reparaturen zu gehöriger Zeit erfolgen, so haben die mehrgedachten Bewohner herrschaftlicher Gebäude bis Johannis jeden Jahres, bei Uns Anzeige zu machen, wofern bis dahin die erforderlichen Reparaturen nicht in Arbeit genommen, und da, wo es thunlich, vollendet seyn sollten.

Coburg, den 17. März 1813.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXIII.

Verordnung,

die Schonung der Pflanzungen an der Chaussee betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist höchsten Orts sehr mißfällig zu bemerken gewesen, daß ein großer Theil der an der Chaussee nach Rodach stehenden Bäume vom Vieh beschädiget und an den untern Aesten abgefressen ist. Um diesem dem Gedeihen dieser Pflanzungen äußerst nachtheiligen und durch mehrere Verordnungen verbotenen Unwesen des Hütens auf den Chausseerändern auf eine nachdrückliche Weise Einhalt zu thun, finden Wir für nöthig, die desfalls bestehenden Verbote und insbesondere die unterm 19.

Juli 1812*) ergangene höchste Landesherrliche Verordnung, welche im Regierungsblatte für 1812 und zwar im XXXII. Stücke Seite 479. öffentlich bekannt gemacht worden ist, hierdurch in Erinnerung zu bringen und deren genaue Beobachtung mit der Bemerkung einzuschärfen, daß gegen diejenigen Gemeinden, in deren Flurbezirk solche Baumbeschädigungen geschehen, in Gemäßheit der wegen des Schadenersatzes in jener Verordnung enthaltenen Bestimmung unnachsichtlich verfahren, und dieses zur Warnung für andere öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Wir erwarten übrigens von sämmtlichen Polizeibehörden, daß sie sich von dergleichen Baumbeschädigungen in zeitige Kenntniß und somit in den Stand zu setzen suchen werden, durch schleunige Anwendung der bestehenden Strafgesetze denselben mehrere Wirksamkeit zu verschaffen**).

Coburg, den 16. October 1813.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXIV.

Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um die nöthige polizeiliche Aufsicht auf alle durch die hiesigen Lande reisende, oder sich hier aufhaltende Fremde desto leichter führen zu können, finden Wir für nöthig, hierdurch zu verordnen, daß jeder, der irgend einen Fremden, er mag In- oder Ausländer, bekannt oder unbekannt seyn, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen mit seinem Wirthe

---

*) Vide Nr. 37. Band XI.

**) Die bei Baumbeschädigungen auszusprechende Strafe soll mit der Ausstellung am Pranger verbunden werden. Rescript vom 9. December 1810.

stehen, oder nicht, bei sich übernachtet, oder einige Tage bei sich im Quartier behält, davon sofort bei der Obrigkeit seines Wohnortes die nöthige Meldung mache und zwar:

1) in Städten bei der städtischen Polizeibehörde,

2) auf dem Lande aber bei dem Ortsschultheißen.

Wer diese Anzeige nicht sofort, nach der Aufnahme des Fremden, macht, und ohne dieselbe einen Fremden eine Nacht hindurch bei sich beherbergt, verfällt in einen Thaler Strafe, und kann, wenn ihm vielleicht noch außerdem eine Gefährde bei der Beherbergung des Fremden zur Last fallen sollte, noch überdies zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Die städtischen Polizeibehörden in den Städten, und die Schultheißen in den Dörfern, werden hierdurch angewiesen, mit Ernst und Strenge darauf zu sehen, daß diese Anordnung überall gebührend befolgt werde, und zu dem Ende liegt ihnen ob, in Gemäßheit der desfalls früherhin schon mehrmals ergangenen Verordnungen, täglich Abends die Gasthöfe und Herbergen ihres Orts zu visitiren, oder durch dazu geeignete Leute visitiren zu lassen, die Pässe der unbekannten Reisenden gehörig einzusehen, und diejenigen, welche entweder gar nicht mit Pässen versehen, oder deren Pässe nicht ganz untadelhaft sind, anzuhalten, und davon, zum Behuf der zu ergreifenden Maaßregeln, in den Städten, bei den Directoren des Magistrats, oder Stadtraths, auf dem Lande aber, bei dem treffenden Justizamte, die nöthige Anzeige ungesäumt zu machen, und den Weisungen dieser Behörden, in Bezug auf die weitere Behandlung der Fremden, pünktliche Folge zu leisten.

Coburg, den 4. Januar 1814.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXV.

Verordnung,

die Behandlung der erkrankten Armen betr. *)

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der Behandlung der erkrankenden Armen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Die erkrankenden Armen sind durch den Physikus des Bezirks, zu dem ihr Wohnort gehört, unentgeldlich zu behandeln.

2) Die Arzneien, welche diese Kranke bedürfen, sind aus der Armencasse des Orts, oder, wenn in einem Orte dergleichen nicht vorhanden, oder zu diesem Zwecke nicht ausreichend sind, aus der Stadt- oder Gemeindecasse zu bezahlen.

3) Der Physikus, welcher die kranken Armen behandelt, hat sich zu dem Ende von Monat zu Monat von den Apothekern die Contos über die für Arme abgegebene Arzneien vorlegen und abgeben zu lassen, solche zu prüfen, billigmäßig zu moderiren und hierauf an das betreffende Justizamt, den betreffenden Magistrat oder Stadtrath abzugeben.

4) Diese Behörden haben sodann für deren Berichtigung aus der treffenden Casse ohne Zeitverlust Sorge zu tragen.

Wir weisen alle Aemter, Magistrate und Stadträthe, so wie alle in den Aemtern und Städten angestellte Physiker hierdurch an, sich nach diesen Anordnungen gemessenst zu achten.

Coburg, den 12. Januar 1814.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

---

*) Durch Verordnung vom 5. August 1837 in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt.

Nr. LXXXVI.

Verordnung,
die Erbauung der Schlöte betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Zur Verhütung der durch eine nicht gehörig solide und sichere Bauart der Schlöte leicht entstehenden Feuergefährlichkeiten, haben Wir, folgendes zu bestimmen, die Entschließung gefaßt:

1) Die Erbauung eines Schlots mit gestellten Steinen, ist bei Vermeidung einer dem Baumeister treffenden Geldstrafe, von Zehn Thalern für die Zukunft gänzlich untersagt.

2) Die Schlöte müssen mit gelegten Steinen, oder mit gelegten, sogenannten Schlotbocken gebaut werden, daß die Schlotwand eine Breite von 3 bis 5 Zoll erhält. Die Maurer haben sich hierbei einer vorzüglich soliden Arbeit zu befleißigen.

3) Sollten die Schlotwände durchgängig wenigstens 5 Zoll von allem Holz- und Säulenwerk abstehen, und da, wo sie auf Schlotruhen liegen, mit vorspringenden Backsteinen gemacht werden.

4) Alle hölzerne, ausgesteckte und mit Leimenstroh ausgewundene Schornsteine werden hiermit gänzlich verboten.

5) Räucherstangen sollen entweder von Eisen, oder, wenn sie von Holz gemacht werden, nur in der Höhe angebracht werden, wo sie vom Feuer nicht mehr angezündet werden können, auch nicht durch die Schlotwand nach Außen zu ganz durchgehen, sondern am Kopf auf beiden Seiten noch 1 Zoll stark Mauer bleiben.

Schicklicher werden aber eiserne Häken in die Schlotmauer mit eingemauert, und darauf dann die Räucherstangen gelegt.

6) Alle hölzerne Döbel in Schlotmauern werden nachdrücklich verboten.

7) Da wo Rauchröhren aus Zimmern durch eine Wand in die Schlöte gehen, müssen sie eine durchaus feuerfeste Umkleidung haben, damit nahe stehendes Säul- oder Ringelholz nicht entzündet werden kann.

8) Wenn ein Schlot geschleift wird, so soll derselbe nicht unmittelbar auf den Schleif- oder Traghölzern aufliegen, sondern er muß eine Decke von zwei übereinander liegenden, auf den Fugen gehörig übergreifenden Backsteinen erhalten.
9) Die Schlotruhen müssen noch besonders, wie die Schlotmäntel über Küchenheerden, mit feuerfestem Material umwunden und bekleidet werden.

Wir ertheilen sämmtlichen Polizeibehörden die Anweisung, bei der vorschriftsmäßigen Feuerschau auf die genaue Beobachtung obiger Vorschriften sorgfältig und pflichtmäßig zu sehen, auch den Besitzern von Ziegelhütten ihres Bezirks aufzugeben, dafür zu sorgen, daß bei ihnen beständig Schlotdocken, welche 12 Zoll lang, 3 Zoll breit, 2 Zoll dick und übrigens auf gleiche Art, wie die Backsteine verfertigt werden, zu haben sind.

Coburg, den 23. Februar 1814.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXVII.

Verordnung, die Taxe für Medicinal-Personen betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Um sowohl das Publikum gegen übermäßige Forderungen der Medicinal-Personen, als diese gegen unbillige Zumuthungen des Publikums sicher zu stellen, und um bei entstehenden Streitigkeiten eine Norm zur gerichtlichen Entscheidung zu haben, ist die nachstehende Taxe für die Medicinal-Personen zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt worden.

Die Taxe enthält überall die geringsten Ansätze, unter welchen auch der Minderwohlhabende nicht geben darf.

Bei langwierigen Krankheiten aber, die über vier Wochen dauern, hat der Arzt den 4ten Theil weniger, als ihm die Taxe gestattet, — und wenn in einer Familie mehrere Kranke von

einem Arzt zugleich behandelt werden, für zwei Personen den vierten Theil, für drei Personen die Hälfte und für vier Personen das doppelte der Taxe mehr zu fordern und zu erhalten.

Arme Kranke werden umsonst geheilt, und es sind dazu besonders die besoldeten Aerzte und Wundärzte angewiesen.

Indem Wir sämmtlichen Justiz- und Polizeibehörden aufgeben, sich in vorkommenden Fällen nach der nachfolgenden Taxe zu achten, und auf deren Beobachtung durch Andere zu wachen, lassen Wir dieselbe hiermit durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gelangen.

Coburg, den 3. Mai 1814.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Taxe
für die Aerzte.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein Recept, das der Arzt in seinem Hause verschreibt, wenn der Kranke den Arzt zum ersten Mal zu Rathe zieht, bei Tag . .	—	15			
Zur Nachtzeit von 10 Uhr Abend bis 6 Uhr frühe	—	30			
Für dergleichen, wenn der Kranke sich bei demselben weiter Raths erholt, bei Tage .	—	12			
Zur Nachtzeit	—	20			
Für den ersten Besuch mit oder ohne Recept bei Tage	—	30			
Zur Nachtzeit	—	45			
Für jeden folgenden Besuch mit oder ohne Recept bei Tage	—	15			
Zur Nachtzeit	—	30			
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten und bei Rasenden, bei Tageszeit .	—	45			
Zur Nachtzeit	1	—			
Für jeden andern verlangten Besuch in ansteckenden Krankheiten, bei Tage . .	—	24			
Zur Nachtzeit	—	48			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Wenn der Arzt eine ganze Nacht hindurch bei dem Kranken bleiben muß	2	—			
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, und ohne medicinische Verordnung, bei Tage für die erste Meile .	3	—			
für jede folgende	1	30			
bei Nachtzeit das Doppelte.					
Für jeden Tag, den der Arzt bei dem Kranken bleibt, ohne Zehrungskosten und ohne medicinische Verordnung	3	—			
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten, oder Wundärzten	1	—	»	3	—
Für jede nachfolgende Consultation . .	—	45	»	1	30
Für ein ausgearbeitetes Gutachten, nach Verhältniß der Wichtigkeit, der Kürze, oder Ausführlichkeit	2	—	»	5	—
Für Briefe an auswärtige Kranke,					
für den ersten Brief	1	—			
für die folgenden, für jeden	—	30			
Für eine Consultation an einen Wundarzt, nach Verhältniß der Ausführlichkeit oder Kürze	—	30	»	1	—
Für den Beistand bei einer schweren Geburt, oder chirurgischen Operation nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zeitverlustes dabei,					
bei Tage	2	—	»	4	—
bei Nachtzeit	4	—	»	8	—
Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zur Einholung eines Consilii, nach Verhältniß der Wichtigkeit und Ausführlichkeit .	2	—	»	6	—
Für die verlangte Beiwohnung einer Privatsection, nebst Bericht darüber	3	—			
bei großer Fäulniß, oder nach ansteckenden Krankheiten	5	—	»	8	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	2	—	»	4	—
wenn nur einige Mittel angewendet werden	1	—	»	2	—
bei Nachtzeit in beiden Fällen das Doppelte.					
Für eine Blatterinoculation, die fernere Mühe und Besuche nicht mit gerechnet	—	15			

Taxen für Physiker.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport- und Zehrungskosten incl. des Berichts	2	—			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Reise- und Zehrungskosten, incl. des darüber auszustellenden Wundscheins, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe und Zeitverlust	2	—	»	5	—
Die Reisen und Besuche des Physikus werden nach der Taxe für Aerzte bezahlt. Für die legale Section eines Leichnams, ohne Reise- und Zehrungskosten	4	—	»	5	—
Wenn der Leichnam schon in Fäulniß übergegangen	6	—	»	8	—
Für den Obductionsschein oder visum et repertum, nachdem es mehr oder weniger ausführlich ist	2	—	»	4	—
Wenn der Physikus über Nacht ausbleibt, erhält er noch	2	—			
Für die Untersuchung einer Vergiftung, vergifteter Flüssigkeiten, Pulver ꝛc. nebst Bericht, ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Reagentien und excl. der etwa vorhergegangenen Section	3	—	»	4	—
Für einen Bericht in Partheisachen oder Gutachten, nebst Lustration der Acten, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe . .	2	—	»	6	—
Für eine gerichtliche Untersuchung bei Gemüthskrankheiten, verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, Venerischen, Unvermögenden ꝛc. incl. des Berichtes nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe . .	2	—	»	5	—
Für die Untersuchung einer Epidemie, oder auch einer Thierseuche, ohne Transport- und Zehrungskosten incl. des Berichts, nach Verhältniß der Mühe und Gefahr . .	3	—	»	5	—
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	1	—			
Für das Examen eines Chirurgen . . .	3	—			
Für das Examen einer Hebamme . . .	1	30			
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings bei dessen Annahme, incl. des Prüfungsscheins	1	30			
Für die Apothekenvisitation incl. des Berichts	5	—	»	6	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel, siehe die Taxe für Aerzte.					

Taxe für Wundärzte.

Für ein Recept, das der Wundarzt in seinem					

	fl.	kr.		fl.	kr.
			bis		
Hause verschreibt, incl. des Krankenverhörs,					
bei Tage	—	9			
bei Nachtzeit	—	15			
Für den ersten Besuch bei Tage, mit oder ohne Recept	—	15			
bei Nacht	—	24			
Für jeden folgenden Besuch bei Tag, mit oder ohne Recept	—	12			
bei Nacht	—	15			
Für jeden Besuch bei ansteckenden Krankheiten	—	15			
Für einen Krankenbericht zur Einholung eines ärztlichen Rathes	—	15	»	1	—
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, für die erste Meile am Tage	1	30			
bei Nacht das Doppelte.					
Wenn der Weg weiter ist, als eine Meile, wird für jede folgende die Hälfte bezahlt.					
Für jeden Tag, den der Wundarzt bei dem Kranken verweilen muß, ohne Zehrungskosten	1	30			
Für die erste mündliche oder schriftliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt	1	—			
Für jede folgende	—	30			
Für eine gerichtliche Leichenöffnung	2	30			
Wenn die Krankheit ansteckend war	4	—			
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts	2	—			
Für die Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl des Berichts, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	1	30	»	2	30
Für irgend eine andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bei Venerischen ꝛc., incl. des Berichts	1	—	»	2	—
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. der Unterschrift des Berichts, den der Physikus macht	3	—			
Wenn die Leiche schon in Fäulniß übergegangen	5	—			
Bleibt der Chirurg über Nacht aus, so erhält er noch	1	—			
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	30			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Macht der Chirurg in gerichtlichen Fällen mehrere Besuche, oder verrichtet Operationen, so werden diese nach der Taxe bezahlt.					
Für den ersten Verband bei einer Wunde, wo eine blutige Naht nöthig ist	—	30			
Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneien, welche hier wie bei allen folgenden Fällen nicht mitbegriffen sind, wöchentlich nach der Größe und Tiefe der Wunde .	—	45			
Für die Besorgung einer complicirten Hieb-, Stich-, Schnitt-, Quetschungswunde, oder die bis in die innern Theile dringt, nach der Wichtigkeit der Complication und Tiefe, wöchentlich	1	30			
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich . .	1	30			
Für die Besorgung einer einfachen Schnitt-, Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich		48			
Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedrückt ist, doch ohne Fissur und Bruch, wöchentlich .	1	30			
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus), Fleischgeschwürs (ulcus), Fistelgeschwürs, Geschwulstes ꝛc. wöchentlich	—	48			
Wenn die Cur länger als ein Monat dauert, wöchentlich		30			
Wenn Caries damit verbunden ist, wöchentlich	—	48			
Für die Behandlung des kalten Brandes bei irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc., so lange der Brand dauert, täglich . .	—	15			
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	1	30			
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	—	36			
Wenn deren mehrere gelegt werden, für jede	—	20			
Bei ansteckenden Krankheiten	—	45			
Für das Seidelbastauflegen bis zum Fließen .	—	30			
Für ein Clystir zu setzen, ohne die Materie dazu	—	12			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Wenn deren mehrere in einem Tage gesetzt werden, für jedes	—	9			
Für ein Tabaksrauchklystir	—	15			
Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß	—	45			
Für das Schröpfen mit dem Schröpfschnepper, wo 4 bis 8 Köpfe aufgesetzt werden . .	—	15			
Wenn mehr als 8 Köpfe gesetzt werden, wird für jeden bezahlt	—	2			
Für unblutiges Schröpfen, für jeden Kopf .	—	2			
Für Scarification mit dem Messer. . .	—	15			
Sollte die Scarification mit dem Messer oder einem andern Instrument bei einem von einem tollen Hunde Gebissenen angewendet werden, so muß dies als für die Zukunft unbrauchbar bei der Obrigkeit niedergelegt, und der Kranke muß den Werth desselben dem Wundarzt vergüten.					
Für eine Cauterisation	—	24			
Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen	—	45			
Für eine Aderlaß am Arm	—	12			
» » » » Fuß	—	15			
» » » » Halse oder Kopf . .	—	30			
Für Blutegel anzusetzen, wenn sie der Wundarzt hinzuthut, für jeden	—	4			
Wenn er sie nicht hinzuthut	—	2			
Für die Behandlung einer einfachen Verstauchung überhaupt	1	15			
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Quetschung verbunden ist, wöchentlich	1	—			
Für die Einrichtung und Behandlung einer einfachen Verrenkung des Oberarmes, bis zur Genesung	6	—			
Für die des Schenkelbeins, bis zur Genesung	8	—			
des Vorderarmes, bis zur Genesung . .	6	—			
des Kniegelenkes, bis zur Genesung . .	6	—			
des Fußes, bis zur Genesung	6	—			
Für die Einrichtung und Behandlung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen.	1	—	»	3	—
Für die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung, wo mehrere Gelenke zugleich					

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
verrenkt sind, wird nach der Zahl und Wichtigkeit derselben gerechnet.					
Für die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung und Behandlung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentlich 1 fl. wenn Knochenbrüche damit verbunden sind, noch die für die Knochenbrüche bestimmte Taxe bezahlt.					
Für die Einrichtung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß ꝛc.					
bei jüngern Personen	3	—			
bei ältern Personen	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Einrichtung eines zusammengesetzten Bruches bei jüngern Personen	4	—			
bei ältern Personen	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Einrichtung eines complicirten Bruches	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	2	—			
Für die Einrichtung des Bruchs des Unterkiefers	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schlüsselbeines	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines Bruches des Schulterblattes	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für dir Einrichtung eines Bruchs einer Rippe	2	—			
Wenn mehrere gebrochen sind	3	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der ossium innominat	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der Kniescheibe	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Die Anschaffung der Verbandstücke, oder besonderer zur Hülfe des Kranken nöthiger					

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Maschinen muß der Kranke auf seine Kosten besorgen.					
Für die Trepanation	8	—			
Wenn mehrere Kronen angesetzt werden, für jede besonders	3	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für eine Staaroperation an einem Auge .	9	—			
Für dieselbe Operation an beiden Augen gleich nach einander	12	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	2	—			
Für die andern Operationen an den Augen, durch Schnitt, oder Arzneimittel incl. der nachherigen Behandlung	2	—	»	8	—
Für die Exstirpation des Auges	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Operation einer Thränenfistel . .	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Operation einer Speichelfistel . .	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolypen	3	—			
Eines Ohrpolypen	2	—			
Für die Operation und Cur einer Haasenscharte	3	—	»	6	—
Das Zungenbändchen zu schneiden, wenn es zu weit vorne angewachsen ist	—	30			
Für die Exstirpation der Mandeln und nachherige Cur	3	—			
Für die Abnahme des Zäpfchens	1	—			
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwüres im Munde, oder Hals, nach Verschiedenheit der Dauer und der Cur	3	—	»	6	—
Für einen Zahn auszuziehen, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation . .	—	10	»	—	24
Für eine Zahnwurzel auszuziehen	—	24	»	—	48
Für Reinigung, Ausbrennen, Ausfüttern der Zähne	1	—	»	2	—
Für die Herausziehung eines im Magenschlund steckenden fremden Körpers	—	45	»	2	30
Für die Oeffnung der Luftröhre und nachherige Behandlung	10	—			
Für die pharyngotomie und nachherige Behandlung	10	—			
Für die Exstirpation eines Kropfs und nachherige Behandlung	10	—			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Exstirpation der parotis und nachherige Behandlung	18	—			
Für die Oeffnung der Brust (Paracenthesis)	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Oeffnung des Unterleibes (paracenthesis)	2	—			
Für das durchbohren der Harnblase und nachherige Behandlung	6	—			
Für die Amputatio penis	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Operation und nachherige Behandlung der Phymosis und Paraphymosis	1	30			
Für die Operation eines verdorbenen Hoden	10	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Operation des Wasserbruchs durch den Schnitt	6	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Operation des Wasserbruchs durch Punction und nachherige Injection	1	30			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Taxis, oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	1	—	»	3	—
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches	10	—	»	20	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für einen Steinschnitt	20	—	»	30	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre, incl. der nachherigen Behandlung nach Verhältniß ihrer Dauer und Schwierigkeit	2	—	»	4	—
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmuttervorfalls	1	—			
Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarmvorfalles bei Erwachsenen	—	30	»	1	—
bei Kindern	—	24			
Für die Zurückbringung eines complicirten Mastdarmvorfalls	1	—			
Für eine Application des Catheters bei Mannspersonen	—	30	»	1	
bei Weibspersonen	—	24			
Wenn es mehrmalen geschieht, jedesmal die Hälfte.					
Für die Extraction und Cur eines Mutterpolyppens	4	—	»	10	—

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Extirpation der Gebärmutter und nachherige Behandlung	20	—			
Für die Operation und Cur einer Gefäßfistel .	6	—	»	12	—
Für die Ablösung eines Armes	15	—			
Für die Extirpation des humeri oder antibrachii	20	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Ablösung des Schenkels . . .	20	—			
Für die Extirpation des Femoris . . .	25	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie	15	—			
Für die Extirpation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke	20	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Ablösung eines Fingers, oder Zehe, incl. der nachherigen Behandlung . .	4	—			
Für die Operation und Behandlung einer Pulsadergeschwulst	12	—			
Eines Blutaderkropfs	4	—			
Für die Operation eines Scirrhus, nach dessen Größe und Sitz	3	—	»	9	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation eines größern Krebsschadens, z. B. in der Brust	12	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation eines kleinen Krebsschadens, z. B. an der Nase, den Lippen rc., incl der nachherigen Behandlung . .	6	—			
Für die Operation eines Steatoms, oder einer Speck- oder Balggeschwulst, nach der Größe und Gefahr des Sitzes	2	—	»	10	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation und nachherige Behandlung eines Oberbeins	2	—	»	6	—
Für die Oeffnung des Mundes, der Ohren, des Afters rc. bei atretis oder imperforatis, incl. der nachherigen Behandlung . .	1	—	»	3	—
Wenn bei Verwundeten oder nach Operationen aus Furcht einer Verblutung ein Wundarzt fast beständig zugegen seyn muß, oder wenigstens dessen Gehülfe, so erhält er täglich	1	—	»	2	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, z. B. Erhenkten, Erstickten, Ertrunkenen rc. erhält der Wundarzt, ohne Transport- und Zehrungskosten, wenn die					

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Person wieder belebt wird, für die erste Stunde	1	30			
für jede folgende	—	45			
Wenn die Person nicht wieder belebt wird, wird für die erste und jede nachfolgende Stunde bezahlt	—	48			

Taxe für die Geburtshelfer.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein verrichtetes Accouchement bei widernatürlichen und schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden verlaufen sind, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	2	—	»	6	—
Jedoch wie bei allen folgenden Fällen, ohne die Reise-, Transport- und Zehrungskosten.					
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden verlaufen sind	4	—	»	8	—
Für eine schwere Nachgeburts-Operation	1	—	»	4	—
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	20				
Wenn die Mutter stirbt	8	—			
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt	4	—	»	8	—
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forcé, oder durch eine andere Operation, wenn das Kind lebend zur Welt gebracht wird	6	—			
Wenn es todt zur Welt kömmt	3	—			

Taxe für die Hebammen.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für eine natürliche Geburt	—	45			
Für die Wiederbelebung eines todtgebornen Kindes	—	30	»	1	—
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbeiholen muß	1	30			
Für eine leichte Zwillingsgeburt	1	—			
Für eine langsame Zwillingsgeburt, wobei ein Geburtshelfer gerufen werden muß	2	—			
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin jede Woche	—	30			
Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt, oder einem Mißfall	—	45			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für eine Nachtwache	—	15			
Für die Application eines Clystirs am Tage .	—	9			
bei Nacht	—	15			
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	—	30			

Taxe für Kranken- und Kindbetter-Wärterinnen.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen hitzigen, ansteckenden Krankheiten, oder bei Melancholischen, oder Rasenden, nebst der Kost jeden Tag	—	30			
Bei mindergefährlichen nicht ansteckenden Krankheiten, nebst der Kost jeden Tag . .	—	15			
Wenn die Krankheit länger währt, wöchentlich	1	—			
Wo die Kost nicht gegeben wird, wird dafür täglich mehr bezahlt	—	15			
Einer Kindbetterwärterin nebst der Kost die ersten 14 Tage wöchentlich	1	—	»	1	30
Die übrige Zeit wöchentlich	—	45	»	1	—

Nr. LXXXVIII.

Verordnung,

das Schießen in Städten und Dörfern betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die früherhin ergangenen Verbote, wegen Schießens in den Städten und Dörfern, Gärten und Fluren nicht überall gehörig befolgt werden. Da nun dem keinesweges nachgesehen werden kann, vielmehr sowohl die Brandgefährlichkeit eines solchen Schießens, als auch die Gefahren, welche es der Gesundheit und dem Leben der Einwohner droht, eine sorgfältige Handhabung der frühern Verbote heischen; so weisen Wir alle Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, und, was das Schießen in den Gärten und Fluren betrifft, insbesondere auch die Flurhüter hierdurch gemessenst an, dergleichen nirgends weiter zu dulden und zwar, ohne Unterschied, es mag mit eigentlichen Schießgewehren, oder

nur, wie dieß öfters von Seiten der muthwilligen Jugend geschieht, durch Schlüsselbüchsen, Schwärmer, sogenannte Speyteufel und dergleichen geschehen, sondern denjenigen, die sich eine solche Ordnungswidrigkeit erlauben, ohne Ansehen der Person, die Schießgewehre oder sonstigen Geräthschaften wegzunehmen, und nächstdem die Uebertreter dieser Verordnung, und wenn es Kinder sind, deren Eltern, wegen dieses zu Schulden gebrachten Vergehens, in eine Strafe von Zwei Gulden rhein. zu ziehen. Sämmtliche Unterthanen werden hierdurch gewarnt, sich bei Vermeidung dieser Strafe, alles Schießens, so wie des Werfens der Schwärmer und anderer Feuerwerksfabrikate in Städten und Dörfern, und Gärten und Fluren, es sey bei welcher Gelegenheit es wolle, und insbesondere bei Kirchweihen, Hochzeiten, Kindtaufen, Schulfesten u. s. w. gänzlich zu enthalten.

Coburg, den 28. Juni 1814.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXIX.

Instruction für praktische Aerzte*).

Die Pflichten des Arztes zerfallen

I.

In Allgemeine Pflichten, das ist solche, die er mit jedem Staatsbürger gemein hat, und die daher hier nicht erst wiederholt zu werden brauchen.

II.

Besondere Pflichten, d. i. die, so aus seinem Berufe und seinen verschiedenen Verhältnissen als Arzt hervorgehen. Nach diesen Verhältnissen lassen sich die besondern Pflichten des Arztes eintheilen:

*) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 12. Febr. 1827 und 22. September 1830.

A.

In die, so er gegen den Staat und seine Vorgesetzten,

B.

In die, so er gegen Kranke, und

C.

In die, so er gegen seine Kunstverwandte zu beobachten hat.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Arztes gegen den Staat und seine Vorgesetzten.

§. 1.

Jeder praktische Arzt ist als Medizinalperson

a.

der Herzoglichen Landesregierung, als seiner obersten Dienstbehörde,

b.

dem Medizinalrath, als nächster Medizinalbehörde untergeordnet.

§. 2.

Der Landesregierung ist er als ihr Untergeordneter Gehorsam schuldig, und muß daher alle ihm von derselben zukommenden Befehle und Anordnungen willig befolgen, in allen Fällen, die das öffentliche Gesundheitswohl betreffen, ihren Rath dankbar benutzen, ihre Anfragen ohne Zeitverlust bestimmt beantworten, und auf jede Aufforderung ungesäumt vor ihr erscheinen.

§. 3.

Als untergeordnete Medizinalperson ist er dem Medizinalrath Achtung und in Fällen, die die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, Gehorsam schuldig.

§. 4.

Allen Medizinalgesetzen soll er pünctlich Folge leisten und sich keine Vergehungen gegen dieselben erlauben.

§. 5.

Bemerkt er, daß im Lande eine Seuche, oder epidemische

Krankheit sich äußert, so soll er dies sogleich dem treffenden Physicus oder Medizinalrath anzeigen, und diesem bei der Untersuchung und zur Beseitigung derselben hülfreiche Hand leisten.

§. 6.

Eben so soll er, wenn er Vergehungen der Medizinalpersonen gegen bestehende Medizinalgesetze, als: Pfuschereien, unerlaubten Arzneiverkauf ıc. bemerkt, dem Medizinalrath davon Anzeige machen.

§. 7.

Die Beförderung der Schutzpockenimpfung wird jedem Arzt zur besondern Pflicht gemacht.

§. 8.

Bei Scheintodten soll jeder Arzt auf seinem Eide verbunden seyn, dahin zu sehen, daß alle Rettungsmittel frühzeitig und lange genug angewendet werden, damit Niemand lebendig begraben werde.

Deshalb soll er auch bei allen Verstorbenen, die er in der Cur gehabt, über deren wirklichen Tod noch einige Zweifel obwalten, dafür sorgen, daß sie nicht eher, als bis Spuren der würklichen Fäulniß eintreten, begraben werden.

§. 9.

Jeden Sterbfall, einer über den sechsten Monat Schwangern, soll der Arzt sogleich dem Geburtshelfer anzeigen, damit dieser die in solchen Fällen nöthige Operation vornehmen könne, und die Frucht noch vielleicht gerettet werde.

Ist er selbst Geburtshelfer, so kann er die Operation auch selbsten verrichten.

§. 10.

Kein Arzt soll bei Strafe 10 fl. fränk. Arzeneien selbst ausgeben, wenn er nicht dazu besondere Erlaubniß erhalten hat; hält er sich aber mit besonderer Erlaubniß Arzeneien vorräthig, so muß er darauf sehen, daß sie in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden sind, und muß überhaupt alles beobachten, was hierüber und über das Dispensiren der Arzeneien in der Apothekerordnung bestimmt ist.

Auch die Medicamententaxe muß für ihn Norm seyn.

§. 11.

Keinem practischen Arzte ist es erlaubt, sogenannte Universalmittel oder Arkana zu verkaufen. Hat er ja ein gegen eine Krankheit bewährtes Mittel, so soll er es nicht selbst ausgeben, sondern durch einen Apotheker dispensiren lassen.

Zweiter Abschnitt.
Pflichten des Arztes gegen Kranke.

§. 12.

Jeder Arzt soll den Kranken, die seine Hülfe suchen, sie seyen reich oder arm, unverdrossen bei Tag und Nacht beistehen, alle seine Kenntnisse und Fleiß anwenden, um auf die geschwindeste und beste Weise ihre verlorne Gesundheit wieder herzustellen.

§. 13.

Die unentgeldliche Besorgung ganz armer Kranken kommt hauptsächlich den Physikern zu. Doch muß jeder Arzt solche Kranke, die ihn nicht zahlen können, ehe er sie verläßt, der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzeigen.

§. 14.

Er soll jeden Schein von Charlatanerie sorgfältig vermeiden, und daher nie eine Krankheit für gefährlicher ausgeben, als er sie nach seiner Ueberzeugung selbst hält.

Ueberhaupt die Prognose nicht als Mittel, sich Celebrität zu verschaffen, ansehen und benutzen.

§. 15.

Er soll dem Kranken den nähern und entferntern unvermeidlichen Tod nie bekannt machen, oder doch nur in dem seltenen Fall, wo er es mit der gehörigen Resignation von ihm verlangte.

Ueberhaupt soll er Zeit und Umstände wohl berücksichtigen, unter welchen er, wenn es bürgerliche oder Familienverhältnisse unerläßlich fordern, dem Kranken selbst die Lebensgefahr, in der er schwebt, anzukündigen wagen darf, damit er ihn nicht erschrecke, und dadurch die Gefahr vermehre.

§. 16.

Kein Arzt soll einem Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache verlassen, ausser wenn er seinen Verordnungen nicht folgt, oder sich sonst merken läßt, daß er kein Zutrauen mehr zu ihm hat.

Doch soll er es dem Kranken mündlich oder schriftlich anzeigen, und ihn an einen andern Arzt weisen.

§. 17.

Hat ein Kranker das Zutrauen zu seinem ersten Arzt verloren, und läßt einen andern rufen, so darf ihm dieser die Hülfe nicht versagen, und der erste Arzt ist verbunden, dem nach ihm gerufenen auf sein Verlangen die bestimmte Auskunft über den bisherigen Gang der Krankheit und die angewendeten Mittel zu geben.

§. 18.

Kein Arzt darf aber einen Kranken, welcher von einem andern Arzt behandelt wird, hinter dem Rücken desselben besuchen und behandeln.

§. 19.

Jeder Arzt, soll die ihm entdeckten Gebrechen, die sonstigen bürgerlichen oder Familienverhältnisse seiner Kranken, deren Bekanntmachung ihnen nachtheilig seyn kann, verschweigen, es sey denn, daß dadurch verborgene und dem allgemeinen Wohl nachtheilige Uebel entdeckt werden können.

In diesem Falle soll er der Landesregierung geheime Anzeige davon machen, und gegen andere alles genau verschweigen.

§. 20.

Liederliche Mädchen, Huren, die mit der Lustseuche angesteckt sind, soll der Arzt der Ortspolizei anzeigen, damit sie in Krankenhäuser aufgenommen, und die Verbreitung der Ansteckung dadurch verhindert werden könne.

§. 21.

In Absicht auf Krankenbesuche, wird jedem Arzt zur Pflicht gemacht, seine Kranken nicht mit unnöthigen, eigennützigen Besuchen zu beschweren; weswegen ihm bei gefährlichen Krankhei-

ten täglich zwei, höchstens drei Besuche zu berechnen erlaubt sind, wenn nicht der Kranke oder dessen Verwandte ausdrücklich mehrere Besuche von ihm verlangen.

Bei Armen aber soll er deswegen auch nicht zu wenig Besuche machen, und sie nicht vernachlässigen.

§. 22.

Wird ein Arzt durch Reisen und auswärtige Krankenbesuche gehindert, seine Kranken zu besuchen, so soll er sie, so lange seine Abwesenheit währet, an einen andern Arzt weisen, zuvor aber mit diesem die nöthige Rücksprache deshalb nehmen.

§. 23.

In seinen Recepten soll sich der Arzt nicht der chemischen Zeichen bedienen, sondern die Worte gehörig schreiben. Er soll nicht die unsichern Quantitätsbestimmungen: Pugill, Manipel rc. brauchen, sondern alles nach dem Gewicht bestimmen.

Ueberhaupt soll er aber seine Recepte deutlich schreiben, besonders das Gewicht.

§. 24.

Jeder Arzt soll auf die von ihm geschriebenen Recepte, jedesmal den Monatstag, den Namen des Kranken und seinen Namen setzen, nebst deutlicher Vorschrift des Gebrauchs der Arznei.

Doch hat er die Erlaubniß bei Krankheiten, die verschwiegen werden müssen, einen erdichteten Namen unter das Recept zu schreiben.

§. 25.

Immer soll der Arzt, besonders bei weniger Bemittelten, von gleich würksamen Arzneien, die wohlfeilern verschreiben, nie unnöthig große Quantitäten von Arzeneien bereiten lassen, und überhaupt nie ohne Noth die Heilkosten erschweren.

§. 26.

Bei wichtigen, verwickelten gefährlichen Fällen, wo er zweifelhaft über die Natur und Heilung der Krankheit ist, soll der Arzt sich die Beihülfe eines andern Arztes ausbitten, die ihm keiner versagen darf, so bald es der Kranke oder dessen Familie verlangen.

§. 27.

Die Berathschlagungen der Aerzte über einen Kranken sollen nie in dessen Gegenwart geschehen, sondern in einem andern Zimmer.

§. 28.

Der ordentliche Arzt des Kranken soll dem zugerufenen getreu und vollständig über den bisherigen Verlauf der Krankheit, über seine Ansicht davon, und über die bisher angewendeten Mittel unterrichten, und sich mit ihm gemeinschaftlich berathen.

§. 29.

Ruhiges Anhören und Prüfen der Gründe und Zweifel, bescheidene Widerlegung mit Gründen unterstützt; Vermeidung aller Zänkereien, muß sich jeder rechtliche Arzt bei jeder Consultation zur ersten Pflicht machen.

§. 30.

Wenn es von ihnen verlangt wird, ist der ordentliche Arzt des Kranken, so wie der Zugerufene verbunden, ihre Meinung schriftlich von sich zu geben.

§. 31.

Können sie über die Krankheit und ihre Behandlung sich nicht vereinigen, so sollen sie die Krankheitsgeschichte und ihre verschiedenen Meinungen einem dritten Arzte oder mehrern von ihnen selbst zu wählenden Aerzten, oder wo es Zeit und Umstände erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer Facultät vorlegen. Indessen soll aber der zugerufene Arzt den Kranken nach seiner Ansicht behandeln, wenn anders der Kranke und dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erste Arzt des Kranken die Cur nach seiner Ansicht fortsetzen soll.

§. 32.

Bei jeder gemeinschaftlichen Behandlung eines Kranken von mehreren Aerzten, soll keiner ohne Vorwissen des andern, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben.

Wenn dies aber geschehen muß, so soll der andere Arzt sobald als möglich davon in Kenntniß gesetzt werden.

Hiervon kann nur die Abwesenheit, oder bestimmte Erlaub-

niß des andern Arztes, oder die bestimmte Forderung des Kranken, eine Abweichung erlauben.

§. 33.

Stirbt dem Arzt ein Kranker, so soll er den Hinterbliebenen einen Zettel geben, worauf die Krankheit, an der er gestorben, namentlich angegeben ist.

Dieser Zettel wird dann dem Kirchner zur Fertigung der Todtenlisten eingehändigt.

§. 34.

Da wo der Arzt eine Belohnung für seine Mühe zu fordern berechtigt ist, soll er jeden Schein des Eigennutzes meiden, sich an die bestehende Taxordnung halten, bei weniger Bemittelten aber billig und nachsichtig seyn.

Dritter Abschnitt.

Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte.

Die Pflichten des Arztes gegen seine Kunstverwandte zerfallen:

a) in die gegen andere Aerzte,
b) gegen Chirurgen,
c) gegen Apotheker,
d) gegen Hebammen.

§. 35.

Jeder Arzt soll mit seinen Collegen verträglich seyn. Nie soll er sich erlauben, heimlich oder öffentlich einen andern Arzt verdächtig zu machen, zu verkleinern, oder ihm das Vertrauen, das er von andern genießt, zu rauben.

Vielmehr soll er Verunglimpfungen anderer Aerzte zu widerlegen suchen.

§. 36.

Bemerkt er ein wirkliches Vergehen eines andern Arztes, so soll er davon der Landesregierung Anzeige machen, gegen andere aber darüber Verschwiegenheit halten.

§. 37.

Wenn er von einem Collegen zu einer ärztlichen Berathung

verlangt, oder ihm Kranke zur Besorgung auf kürzere oder längere Zeit übertragen werden, so soll er in beiden Fällen sich bereitwillig finden lassen.

§. 38.

Den Wundärzten sollen die Aerzte mit gehöriger Achtung begegnen, sich überall, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, ihre wissenschaftliche Bildung und Vervollkommnung angelegen seyn lassen, mit den Physikern darauf sehen, daß sie die ihnen angewiesenen Grenzen nicht überschreiten, und die Uebertretungen derselben dem Medizinalrath anzeigen.

§. 39.

Mit den Apothekern sollen die Aerzte zwar in gegenseitiger Achtung und gutem Vernehmen leben. Nur muß dies nicht in eine sträfliche Vertraulichkeit oder Begünstigung des einen, zum Nachtheile des andern ausarten, und die Aufsicht, die jedem Arzt über die Apotheken mit obliegt, darunter leiden.

§. 40.

In dieser Hinsicht ist es jedem Arzt verboten, von dem Apotheker Neujahrsgeschenke zu nehmen. Es soll vielmehr jeder Arzt die Fehler, die er in einer Apotheke bemerkt, sie betreffen die Qualität oder Quantität, oder Preise der Arzeneien, oder sie bestehen in sonst einem Vergehen gegen die Apothekerordnung, sogleich bei dem Medizinalrath anzeigen.

§. 41.

Auf die Hebammen sollen Aerzte ein besonderes Augenmerk haben.

Sie sollen sie sowohl über ihre etwaigen Fehler in ihrem Berufsgeschäfte belehren, als ihnen durchaus keine Eingriffe in die practische Arzneikunst gestatten, oder hingehen lassen. Dagegen sollen sie aber auch, so lange sie ihre Pflicht thun, sie achten, ihnen Zutrauen erweisen, und bei dem Publikum zu verschaffen suchen, und jede Gelegenheit ergreifen, wo sie sie mit Rath unterstützen und ihre Kenntnisse erweitern können.

Besonders sollen sie, wenn sie Gelegenheit hätten, weibliche Leichname zu öffnen, die Hebammen dabei zuziehen.

Coburg, den 16ten Juli 1814.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Nr. XC.

Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Damit bei der eingetretenen Winterszeit, wo in den Häusern wieder mehrere und stärkere Feuer gehalten werden, nicht etwa Mangel an Aufmerksamkeit und Vorsicht ein Brandunglück herbeiführen möge, finden Wir für nöthig, nicht nur die in Hinsicht auf Beobachtung der nöthigen Sorgfalt beim Gebrauche des Feuers und Lichtes, und Aufbewahrung aller Brennmaterialien an ungefährlichen Orten bereits bestehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Polizeibehörden des Landes, insbesondere anzuweisen, von Zeit zu Zeit, außer den regelmäßigen Feuervisitationen, in den Häusern nachzusehen, wie mit dem Feuer umgegangen wird, ob nicht die Küchen und Feuerstellen mit Holz, Reißig und andern brennbaren Materialien überladen, die Schlöthe gehörig gefegt, in den Stuben brennbare Stoffe den Oefen nicht zu nahe gebracht und besonders die an den etwa vorhandenen Windöfen befindlichen Zugröhren, welche, wenn sie nicht gehörig gereinigt sind, leicht in Brand gerathen können, in gehörigem Zustande sind. Außerdem haben die gedachten Behörden überhaupt pflichtmäßig dahin zu wirken, daß bei der Feuerung alles vermieden werden möge, was zu Brandunglück Anlaß geben kann. Im ersten Betretungsfalle sind diejenigen Personen, bei welchen sich Brandgefährlichkeiten vorfinden, deren Befindung halber gebührend zu vermahnen; im Wiederbetretungsfall aber in angemessene Geld-, Gefängniß-, oder körperliche Strafe zu nehmen.

Coburg, den 30. Dec 1814.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Habermann.

Nr. XCI.

Verordnung, die öffentlichen Tänze betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben bemerkt, daß die öffentlichen Tänze, welche am Sonntage an mehreren Orten der hiesigen Lande gehalten werden, nicht nur überhaupt auf Sittlichkeit und Ordnung einen nicht ganz günstigen Einfluß äußern, sondern auch hie und da zu polizeiwidrigen Handlungen und Excessen Veranlassung gegeben haben. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, in Betreff dieses Gegenstandes, Folgendes zu verordnen:

1) Sonntagstänze, an öffentlichen Orten, können nicht so unbedingt, wie bisher von mehreren Unterbehörden geschehen ist, gestattet werden, sondern die Unterbehörden, welche die Erlaubniß dazu zu ertheilen haben, haben immer dabei sorgfältig zu prüfen, in wie weit der Charakter des Volks, ohne Nachtheil der Sittlichkeit und der guten Ordnung, solche Vergnügungen zulässig macht und sich nach den Resultaten dieser Untersuchung bei ihrer Erlaubnißertheilung zu benehmen. Uebrigens ist

2) in den Aemtern die Erlaubniß zur Haltung eines Tanzes, in einem öffentlichen Hause, allemal von dem Herzogl. Justizamte und zwar ohne Unterschied, ob in Amts- oder Patrimonialgerichtsorten getanzt wird, in den Städten aber, von dem Magistrate, oder Stadtrathe einzuholen.

3) Das Tanzen am Sonntage, darf nicht vor Nachmittags 4 Uhr beginnen, und muß Nachts um 10 Uhr geschlossen werden.

4) Da, wo am Sonntage getanzt wird, darf am nächstfolgenden Montage nicht wieder Tanz Statt finden. Ueberhaupt sind die hie und da üblichen Montagstänze zu beschränken.

5) Wenn bei Jahrmärkten irgendwo auf dem Lande, oder in Städten, Tänze in öffentlichen Häusern gehalten werden sollen, so ist auch hierzu die sub 2. bestimmte Erlaubniß der treffenden Behörde einzuholen und ohne solche der Tanz nirgends zu gestatten.

6) Bei allen Tänzen ist, in den Städten durch die Polizeiofficianten und Diener, und auf den Dörfern, durch den Schultheißen, oder einen Abgeordneten desselben, die nöthige polizeiliche Aufsicht zu führen und insbesondere dahin zu sehen, daß der Tanz zur geordneten Stunde geschlossen werde. Der Wirth, welcher länger als bis 10 Uhr tanzen läßt, ist mit 3 Thaler, und jeder Musikant, der länger spielt, mit 1 Thaler Strafe anzusehen.

Wir geben sämmtlichen Polizeibehörden auf, über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen.

Coburg, den 28. Januar 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

Nr. XCII.

Verordnung,

die von den Chirurgen und Badern bei den Criminalbehörden zu machende Anzeige vorkommender Verwundungen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da neuerlich öfters der Fall vorgekommen ist, daß die Chirurgen und Bader in Städten und auf den Dörfern die Anzeige von den zu ihrer Kenntniß gelangten Schlägereien bei den treffenden Criminalbehörden verspätet und oft so unvollständig gemacht haben, daß sich daraus die Bedeutendheit und Gefährlichkeit der vorgefallenen Verletzungen und die allenfallsige Nothwendigkeit, den Beschädigten durch den Amtsphysikus oder Chirurgen ebenfalls besichtigen zu lassen, und ihn zu desto sicherer Heilung deren ärztlichen Hülfe zu übergeben, nicht hat unternommen werden können, in der Folge aber über die Beschaffenheit der existirt habenden Wunden und über die Möglichkeit ihrer gänzlichen Heilung im Fall zeitiger Hülfe durch geschicktere Aerzte, oder Wundärzte, nur selten mit Bestimmtheit geurtheilt werden kann, so finden Wir Uns veranlaßt, die sämmtlichen

Chirurgen und Bader hierdurch anzuweisen, bei Vermeidung einer Strafe, von Zehen Thalern, über jede ihnen vorkommende körperliche Verletzung von einigem Belang, wenn sie von einer erlittenen äußern Gewaltthätigkeit herrührt, sofort bei der treffenden Criminalbehörde, genaue Anzeige zu erstatten.

Coburg, den 8. Febr. 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

v. Schultes.

Habermann.

Nr. XCIII.

Verordnung, die Hazardspiele betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden für nöthig, die wegen der Hazardspiele früher, und namentlich mittelst eines unterm 26. October 1812 an die Unterbehörden der Coburgischen Lande ergangenen Verordnungen zu erneuern, und demnach Folgendes anzuordnen:

1) Es darf bei allen Gastwirthen, Wein-, Kaffee-, Bier- und Branntweinschenken in den Städten und auf dem Lande kein Hazardspiel anders, als gegen Entrichtung von fünf Gulden dreißig Kreuzer rhein. an die Armencasse des Orts getrieben werden.

2) Außer folgenden Spielen: Whist, l'Hombre, Taroc, deutsch Solo, Quadrille, Treizette, Reversi, Boston, Piquet, sind alle andern Spiele als Hazardspiele anzusehen.

3) Das Spiel darf nicht eher angefangen werden, als bis die Quittung des Vorstehers der Armencasse über die oben gedachte Abgabe in den Händen des Wirths ist.

4) Wenn gegen diese Verordnung gehandelt wird, so zahlt der Wirth 50 Thaler Strafe und jeder Mitspieler die Hälfte, also 25 Thaler besonders; — der oder die Denuncianten eines solchen Contraventionsfalls erhalten ein Drittheil der Strafe, die übrigen zwei Drittheile fallen der Armencasse zu.

Wir ertheilen sämmtlichen Polizeibehörden, in den Städten und auf dem Lande hierdurch die gemessenste Anweisung, auf

die Befolgung dieser Verordnung mit Strenge zu sehen, deshalb durch die Polizeiofficianten und Diener, Grenzjäger rc. in den Wirthshäusern und Schenken öfters unvermuthete Visitationen zu halten, und die Contravenienten unnachsichtlich in die bestimmte Strafe zu nehmen.

Coburg, den 1. April 1815.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XCIV.

Verordnung, die Berichte über Gesuche um Wanderpässe betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist bisher öfters zu bemerken gewesen, daß die Unterbehörden in den Berichten über Gesuche militairpflichtiger Handwerksgesellen um Ertheilung von Wanderpässen, das Alter und die Größe des Supplicanten nicht angegeben haben.

Da aber diese Angaben in dem gedachten Fall durchaus nothwendig sind, weil in dem Schema zu den Wanderpässen eine besondere Columne für dieselben offen ist, so werden sämmtliche Unterbehörden hierdurch angewiesen, bei einem zu erstattenden Bericht über den angegebenen Gegenstand, die Angabe des Alters und der Größe des Supplicanten, jedesmal mit aufzunehmen.

Coburg, den 19. Mai 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

v. Schultes.

Habermann.

Nr. XCV.

Verordnung, den verbotenen Verkauf des Schießpulvers an Kinder betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß das handelnde

Publikum bei dem Verkaufe des Schießpulvers, nicht immer mit der nöthigen Vorsicht verfährt, und diesen Handelsartikel mitunter an Kinder und andere unerfahrne Leute abgiebt, die sich durch dessen unvorsichtigen Gebrauch beschädigen. Um nun solchen Unfällen möglichst vorzubeugen, finden Wir für nöthig, sämmtlichen Händlern, welche mit Schießpulver handeln, den Verkauf dieses Artikels an Kinder, unerwachsene und sonst unverständige Personen, hierdurch gemessenst zu verbieten, mit der Andeutung, daß diejenigen Händler, die überführt werden können, Schießpulver an solche Personen abgegeben zu haben, für allen Schaden, den diese durch dessen unvorsichtigen Gebrauch sich selbst zuziehen, oder andern zufügen, zu haften haben, auch sie nach Befinden noch außerdem eine angemessene Strafe erwarte. Uebrigens werden alle Polizeibehörden hierdurch angewiesen, Kindern, unerwachsenen und andern Leuten, welche nicht mit Schießgewehr und mit Schießpulver vorsichtig umzugehen verstehen, Schießen, oder Spiele mit Dingen, wozu Schießpulver gebraucht wird, z. B. Schwärmer werfen, Feuerräder anzünden und dergl. nirgends zu gestatten, sondern denselben die Schießgewehre und sonstigen Vorrichtungen ohne Nachsicht wegzunehmen.

Coburg, den 1. August 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XCVI.

Instruction für die Hebammen *).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Eine jede Hebamme soll sich eines sittlichen guten Lebenswandels befleißigen. Nüchternheit, Unverdrossenheit, Aufrichtigkeit,

*) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 12. Febr. 1827 und 22. Sept. 1830.

Verschwiegenheit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, Freundlichkeit, Verträglichkeit, sind Pflichten, deren Ausübung sie sich besonders angelegen seyn lassen soll.

§. 2.

Alles Aberglaubens, alles Seegensprechens, und anderer abergläubischer Gebräuche soll sie sich enthalten.

§. 3.

An ihrem Körper muß jede Hebamme immer reinlich seyn, besonders muß sie reine Hände und keine langen Nägel an denselben haben.

§. 4.

Die nöthigen Geräthschaften, als eine scharfe Scheere mit stumpfen Spitzen, Nabelschnur-Bändchen, eine Clystir- und Mutterclystirspritze, auch den biegsamen Catheter, muß sie stets bereit und in gutem Stande haben.

§. 5.

Besonders wird jeder Hebamme zur Pflicht gemacht, das ihr bei ihrer Anstellung eingehändigte Hebammenbuch fleißig zu lesen, und die ihr in ihrem Unterricht ertheilten Lehren und Vorschriften genau zu befolgen, auch jede Gelegenheit zu benutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten bereichern kann. Nie soll aber eine Hebamme die ihr beim Unterricht angewiesenen Grenzen ihres Berufs überschreiten.

§. 6.

Keine Hebamme soll sich von ihrem Wohnorte ohne Noth entfernen, oder gar über Nacht ausbleiben, besonders wenn Hochschwangere in ihrem Sprengel sich befinden. Muß sie aber ja auf einige Zeit abwesend seyn, so soll sie jemanden in ihrer Wohnung bestellen, der sie holen oder doch von ihrem Aufenthalt sichere Nachricht geben kann. Bleibt sie einige Tage abwesend, so muß sie die ihr zunächst wohnende Hebamme davon benachrichtigen, und derselben die einstweilige Besorgung ihrer Berufsgeschäfte übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen in polizeilichen und gerichtlichen Fällen.

§. 7.

Wenn einer Hebamme von der Obrigkeit eine Besichtigung oder andere ihrem Amte gemäße Verrichtung aufgetragen wird, so soll sie sich dazu nicht nur willig und bereit finden lassen, sondern auch alle Umstände genau und gewissenhaft untersuchen, ihre darüber zu gebende Aussage der Wahrheit gemäß einrichten, und weder aus Freundschaft noch Feindschaft oder andern Ursachen, wahre Umstände verheimlichen oder falsche hinzusetzen. Wäre der Fall für ihre Kenntnisse zu schwer, so soll sie dies offenherzig sagen.

§. 8.

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangern oder nicht Schwangern, besonders zu einer ledigen Weibsperson gerufen würde, die unrein oder venerisch wäre, so soll sie sie an einen ordentlichen Arzt weisen, und wenn, besonders bei ledigen Dirnen, diese Anweisung nicht befolgt wird, bei der Polizei oder dem Ortsvorsteher davon Anzeige machen.

§. 9.

Wenn eine Hebamme zu unverheiratheten oder unbekannten Weibspersonen, vor, bei oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, lebendiger oder todter Kinder, gerufen wird, und es wäre der Obrigkeit noch gar keine Anzeige von der Schwangerschaft geschehen, so soll sie sich dadurch, wenn die Entbindung noch nicht erfolgt ist, oder sonst ihre Hülfe in einem Punkte nöthig wäre, nicht abhalten lassen, ihr Hülfe zu leisten; sie soll jedoch so bald, als es die Umstände der Person, welche ihre Hülfe verlangt, gestatten, sich nach dem Namen des Schwängerers erkundigen, jedoch, wenn solcher nicht angegeben werden wollte, nichts desto weniger der gebährenden Mutter die nöthige Hülfe leisten, sodann aber, ohne Ansehen der Person, dem Geistlichen oder Ortsvorgesetzten solches melden.

§. 10.

Die Hebammen sollen keiner, am wenigsten ledigen oder un-

bekannten Weibspersonen, etwas zur Beförderung ihrer monatlichen Reinigung geben oder anrathen, sondern sie an einen geordneten Arzt verweisen, und wenn sie von ledigen und unbekannten Weibspersonen, deren Umstände mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schwangerschaft vermuthen lassen, um Rath und Hülfe angesprochen würden, so müssen sie solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§. 11.

Wenn einer Hebamme Vergehungen oder Verbrechen, z. B. Fruchtabtreiben, verheimlichte Schwangerschaft, heimliche Niederkunft, Kindermord, bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verbunden, sogleich der Obrigkeit Anzeige davon zu machen, mit Verschwiegenheit gegen andere.

§. 12.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringen sollte, daß in ihrem Districte eine Person in und nach dem sechsten Monat ihrer Schwangerschaft unentbunden gestorben wäre, oder wenn ihr selbst unter ihren Händen eine Person unentbunden plötzlich sterben sollte; so soll sie dies, zur etwa möglichen Rettung des Kindes, ohne den geringsten Zeitverlust, ihrem Lehrer oder dem nächsten Arzt sagen lassen. Sie soll aber dergleichen Personen durchaus nicht gleich aus dem Bette nehmen, oder in die Kälte bringen, sondern sie bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers in demselben liegen lassen, und gegenwärtig bleiben, auch der etwa nöthigen Operation oder Leichenöffnung zu ihrer Belehrung beiwohnen.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen gegen ihre Obrigkeit.

§. 13.

Jedem geordneten Arzt und Wundarzt, vorzüglich aber dem Medizinalrath und ihrem Lehrer, sollen die Hebammen mit gebührender Achtung begegnen, sich alles heimtückischen Tadels ihrer Verfügungen enthalten, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und willig befolgen.

§. 14.

Wenn eine Hebamme erfährt, daß hinter dem Arzt oder

Wundarzt, ein Pfuscher gebraucht wird, und die Vorschriften des Arztes nicht befolgt werden, so soll sie verbunden seyn, es dem Arzte anzuzeigen.

§. 15.

Die Hebammen sollen in allen ihren Anliegen, sie betreffen nun ihre Kunst oder ihnen geschehenen Beeinträchtigungen, sich an den Medicinalrath, oder ihren Lehrer, oder an den Physicus wenden.

§. 16.

Sie sollen, so oft sie von dem Medizinalrath oder ihrem Lehrer, oder von dem Physicus vorgefordert werden, sich, wenn sie keine Berufsgeschäfte hindern, ohne Weigerung stellen.

Vierter Abschnitt.

Pflichten der Hebammen gegen kranke Weibspersonen, Schwangere, Kreißende, Wöchnerinnen und ihre Kinder.

§. 17.

Für Weiber oder Mädchen, die sie wegen einer Krankheit um Rath fragen, so wie auch für Kinder, sollen die Hebammen keine Arzeneien verordnen oder selbst geben. Sie sollen ferner nicht zugeben, daß von Quacksalbern oder andern zur Ausübung der Heilkunst nicht berechtigten Personen Arzneien verordnet werden, sondern sie sollen in allen diesen Fällen die Leute an einen ordentlichen Arzt weisen, und ihnen gegebene Vorschriften genau befolgen.

§. 18.

Alle ihnen von den Weibern anvertrauten Krankheiten oder Gebrechen, sollen die Hebammen verschwiegen halten. Doch sind sie verbunden, dem Arzt der Kranken alles ohne Rückhalt zu entdecken, damit dieser genau von allem unterrichtet werde, was vielleicht die Kranken aus Schamhaftigkeit verschweigen.

§. 19.

Jede Hebamme soll bei Nacht wie bei Tage, bei Armen wie bei Reichen, bei Verehelichten wie bei Unverehelichten, ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man

sie zur Hülfe verlangt, sogleich willig zu Diensten seyn. Selbst denen mit ansteckenden Krankheiten befallenen Gebährenden oder Wöchnerinnen darf sie ihre Hülfe nicht versagen; aber sie muß dabei die ihr beim Unterricht angegebene Vorsicht gebrauchen, und ledige unreine oder venerische Kranke der Ortspolizei anzeigen.

§. 20.

Wenn eine Hebamme, im Fall sie sich bei einer Gebährenden befände, die sie ohne Gefahr für ihr und ihres Kindes Leben nicht verlassen könnte, noch zu einer andern Kreisenden gerufen würde; so soll sie die, bei der sie sich eben befindet, solche sey reich oder arm, durchaus nicht verlassen, oder sie zur geschwindern Vollendung der Geburt unzeitig anstrengen, sondern zu der, wohin sie später verlangt worden ist, eine andere Hebamme hinschicken. Wäre aber bei derjenigen Schwangern, zu der sie zuerst gerufen worden ist, der Muttermund noch nicht geöffnet, kurz die Geburt noch entfernt, so kann sie dieselbe, wenn sie ihr einstweilen eine gesetzte, beherzte, mit dem Geburtsgeschäfte bekannte Frau zum Beistand geben kann, zur Ruhe vermahnen, und sie so lange verlassen, bis sie die Umstände der andern untersucht hat, und alsdann derjenigen zuerst beistehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 21.

Gegen jede Schwangere und Gebährende sollen sich die Hebammen dienstfertig und sanftmüthig betragen, ihnen Muth einsprechen und das Entbindungsgeschäft zwar herzhaft, aber nie verwegen verrichten.

Sie sollen keine traurige Fälle schwerer Geburten und dergleichen aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit den Gebährenden erzählen, und ihnen damit nicht bange machen.

§. 22.

Bei der Geburt selbst sollen sie:

1) alles überflüssige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößen der Gebährenden vermeiden;
2) keine Gebährende weder durch Arzneien noch auf irgend

eine Art zu frühe oder gewaltsam zur Geburt anstrengen oder dabei übertreiben; vielweniger

3) die Kreißende eher, als bis der Muttermund zum Durchgang des Kindes gehörig geöffnet ist, in den Geburtsstuhl und zur Verarbeitung der Wehen nöthigen;

4) niemals durch Ausdehnung und unnöthiges schädliches Wühlen in den Geburtstheilen, Wehen zu erregen suchen, oder durch das Sprengen der Wasser, außer in dringenden Fällen, die sie aus dem erhaltenen Unterrichte kennen muß, die Geburt zu beschleunigen trachten.

§. 23.

Wären falsche Wehen da und dauerten, ungeachtet der Anwendung der ihr im Unterricht bekannt gemachten Mittel, fort; so soll sie durchaus einen Arzt oder ihren Lehrer um Rath fragen.

§. 24.

Nach vollendeter Geburt des Kindes soll die Hebamme den Abgang der Nachgeburt ruhig abwarten, und sich dabei nach dem erhaltenen Unterricht benehmen, nicht voreilig an der Nabelschnur ziehen u. s. w. Erfolgt der Abgang der Nachgeburt nicht; so soll sie den Geburtshelfer rufen lassen, und das um so eher, wenn gefährliche Zufälle, z. B. Blutsturz, Verzuckungen u. s. w eintreten. Mit der abgegangenen Nachgeburt soll sie nicht selbst albernen Aberglauben treiben, oder zugeben, daß er von andern damit getrieben werde, sondern sie soll solche ohne Umstände vergraben oder in fließendes Wasser werfen.

§. 25.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bei nachdrücklicher Strafe angewiesen, sich in schweren und widernatürlichen Geburten, ja nicht auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeischaffung eines Geburtshelfers abzurathen. Sie sollen im Gegentheile bei Strafe und auf ihren Eid verbunden seyn, wenn, auch bei richtigen Stand des Kopfes und gehöriger Oeffnung des Muttermundes, die Geburt, nach achtstündiger Dauer der wahren Wehen, nicht erfolgt, ohne weitern Zeitverlust den Geburtshelfer rufen zu lassen.

§. 26.

Noch ungesäumter haben die Hebammen dessen Hülfe zu suchen, so oft und bald sie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falsche und widernatürliche Lage habe, und letzteres nicht ohne künstliche Hülfe zur Welt kommen kann, oder die Nachgeburt vorliegt, oder wo Blutstürze, Krämpfe der Gebährenden vorhanden, oder wo das Becken derselben, im Verhältniß zur Größe des Kopfes des Kindes, zu enge oder gar verunstaltet ist, kurz, wo ein die Geburt hindernder Fehler der äußern oder innern Geburtstheile oder des Kindes und der Lage desselben vorhanden ist.

§. 27.

In allen diesen Fällen hat jede Hebamme sich alles Arbeitens bei der Kreißenden gänzlich zu enthalten. Sie soll sie indeß durchaus nicht verlassen, sondern blos das, was ihr für diese Fälle in ihrem Unterrichte gesagt worden, thun und so schleunig als möglich den Geburtshelfer herbeiholen lassen, dem sie alsdann, wenn er es verlangt, hülfreiche Hand leisten muß.

§. 28.

Wo die Wendung nöthig ist, soll jede Hebamme, die nicht besondere und ausdrückliche Erlaubniß dazu hat, den Geburtshelfer rufen. Nur bei Zwillingsgeburten, wo das zweite Kind sich falsch zur Geburt stellt, soll ihr erlaubt seyn, es zu wenden.

§. 29.

Sollte die Gebährende selbst oder deren Angehörige sich weigern, den Geburtshelfer holen zu lassen; so sollen die Hebammen es bei dem Geistlichen oder dem Ortsvorsteher, und in Städten bei dem Physicus anzeigen, im Falle der Dürftigkeit der Gebährenden aber, den Geburtshelfer auf öffentliche Kosten holen lassen, und zu dem Ende sogleich eine sichere Person an ihn abschicken.

§. 30.

Nie aber soll eine Hebamme zugeben, daß ein zur Ausübung der Geburtshülfe nicht berechtigter, oder ein Pfuscher, zu Rathe gezogen werde; und geschehe es dennoch, so soll sie dem Medi-

cinalrath und ihrem Lehrer oder dem Physicus sogleich davon Nachricht geben.

§. 31.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugeborne Kind in dem ersten Bade desselben recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen nicht der Mutter selbst, damit diese nicht erschreckt werde, sondern den Anverwandten zu entdecken, und erforderlichen Falles auf die Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu dringen.

§. 32.

Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, den Kopf des Kindes, welcher zuweilen bei langsamen Geburten eine widernatürliche Gestalt bekömmt, durch Drücken wieder in seine natürliche Form zu bringen, sondern dabei nach dem ihnen ertheilten Unterricht verfahren.

§. 33.

Jedes neugeborne todtscheinende Kind, an dem nicht schon deutliche Spuren der Fäulniß sich zeigen, soll die Hebamme durch die ihr im Unterricht bekannt gemachten Mittel, mit möglichstem Fleiße zum Leben zu bringen suchen, und mit der Anwendung dieser Mittel wenigstens einige Stunden geduldig fortfahren.

§. 34.

Von jeder Mißgeburt soll die Hebamme dem Hebammenlehrer Anzeige machen. Sie soll aber, wenn die Frucht lebend und noch so übel gestaltet ist, durchaus nicht versäumen, was zur Erhaltung derselben dienen kann.

§. 35.

Die Hebammen sollen keine Entbundene eher verlassen, als bis sie sie in das Bette gebracht, ihr nach etlichen Stunden den Leib mäßig, mit einer breiten Binde oder Tuch gebunden und sie gereiniget haben; auch das Kind gebadet, gereinigt und trocken gelegt worden ist.

§. 36.

Sie sollen keiner Kindbetterin Branntwein, Wein, Bier,

oder andere starke Getränke oder schwere Speisen gestatten, noch vielweniger selbst geben, besonders in den ersten 8 Tagen des Wochenbettes.

§. 37.

Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterinnen mit vielen schweren Betten zugedeckt, oder daß die Wochenstuben allzu heiß gemacht, und die Wöchnerinnen, es sey durch sehr heißes Verhalten oder durch Arzneien zum Schwitzen gebracht werden, sondern sie sollen vielmehr sorgfältig darauf sehen, daß die Wochenstube, unter der gehörigen Sorgfalt täglich gelüftet, und nie mit zu vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde.

Eben so sollen sie dafür sorgen, daß die Kindbetterinnen weder erschreckt noch erzürnt, und daß dieselben so viel nur immer möglich in ihrer Gemüthsruhe nicht gestört werden.

§. 38.

Wenn es nur irgend möglich, so sollen die Hebammen ihre Entbundenen täglich besuchen, auch darauf sehen, daß die Mütter und Kinder vor Verwahrlosung und Schaden möglichst gesichert bleiben. Diese Besuche haben sie so lange fortzusetzen, bis die Mütter wieder gehörig zu ihren Kräften gekommen sind.

§. 39.

Stößt den Wöchnerinnen oder ihren Kindern eine Krankheit zu, so sollen die Hebammen bei Zeiten zur ärztlichen Hülfe rathen, oder selbst zum Arzte gehen und ihm Bericht erstatten.

§. 40.

Schwache neugeborne Kinder, die in Lebensgefahr schweben, sollen die Hebammen unter Anwendung der erlernten Erweck- und Stärkungsmittel nothtaufen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten, welche die Hebammen gegen einander zu beobachten haben.

§. 41.

Unter sich selbst sollen die Hebammen in Eintracht leben. Keine soll durch Schmeicheleien, Versprechungen, Prahlereien,

und dergleichen sich aufdringen, oder andere zu verdrängen und zu verkleinern suchen.

§. 42.

Wenn mehrere Hebammen zu einer Frau gerufen werden, so sollen sie einander nach ihrem besten Wissen und Gewissen beistehen.

§. 43.

Im Falle eine Hebamme bei einer Gebährenden zu sehr ermüdet würde, oder sich sonst genöthiget sehen sollte, eine andere rufen zu lassen, so soll diese ohne alle Weigerung sich dazu bereit finden, und keine Spöttereien oder Neid blicken lassen.

§. 44.

Bemerkt eine Hebamme bei der andern Fehler, so ist sie zwar verbunden, dies den Hebammenlehrer anzuzeigen, aber sie soll keineswegs durch Ausplaudern dieser Fehler die andere zu verkleinern suchen.

§. 45.

Wenn eine Hebamme krank oder abwesend ist, ist die nächste verbunden, ihre Stelle so lange zu versehen.

Coburg, den 25. November 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XCVII.

Verordnung,

den Transport der Schüblinge betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß verschiedene Unterbehörden die aufgegriffenen Vagabunden und sonst verdächtigen aus dem Lande zu weisenden Leute, nicht, wie es sich gebühret, durch Amts- oder Polizeidiener, oder unter militairischer Bedeckung von einem Amts- oder Gerichtsorte dem Andern liefern lassen, sondern solche Leute durch oft dazu ganz und gar

nicht geeignete Landleute nur von einem Dorfe zum andern fördern. Da nun diese Transportweise dem sichern Fortschaffen der oben angegebenen, der öffentlichen Sicherheit schädlichen Leute; durchaus nicht zusagt, so werden alle Justiz- und Polizeibehörden hierdurch angewiesen, sich derselben für die Zukunft zu enthalten, und die von ihnen auf den Schub gesetzten, oder ihnen von andern Behörden zugelieferten, weiter zu schickenden Vagabunden und sonst verdächtigen, aus dem Lande zu schaffenden Leute stets unter sicherer Bedeckung bewaffneter Amts- oder Polizeidiener oder des zum Polizeidienste ins Land verlegten Militairs, oder, in Ermangelung dessen, mit Schießgewehre bewaffneter zur Gerichtfolge verbundener kräftiger Landleute, von einem Gerichtsorte zum andern bringen und an die nächste Justiz- oder Polizeibehörde gegen Empfangschein abliefern zu lassen.

Coburg, 29. November 1815.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Ed. Gruner.

Nr. XCVIII.

Verordnung, Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend *).

Im Namen rc. rc.

Es ist bei Uns zur Kenntniß gekommen, daß den früherhin ergangenen Verordnungen zur Abwendung von Feuersgefahr bisher nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit nachgelebet werde, und daß man sich insbesondere an mehreren Orten erlaube, mit brennenden Tabakspfeifen und offenen Lichtern in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Böden, Holzställen und andern feuergefährlichen Orten, herumzugehen, auch mitunter sogar Geströhe und Reißig auf den Böden in die Nähe der Schlöthe zu legen, wo solches, wenn die Schlöthe vielleicht bei einem entstehenden Brande derselben zu stark erhitzt werden, oder gar bersten sollten,

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22. Sept. 1830.

leicht Feuer fangen und großen Schaden stiften kann. Da nun diesen Ungebührlichkeiten nicht nachgesehen werden kann; so finden Wir für nöthig, wie bereits in dem Publicandum vom 18. November 1811 (im Regierungsblatte vom Jahre 1811. Nr. XLIX.) geschehen, bei Strafe von Vier Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängniß oder öffentlicher Arbeit, den Gebrauch offener Lichter, es mögen Talg- oder Schleißenlichter seyn, so wie das Tabacksrauchen an solchen und andern feuergefährlichen Orten hierdurch gänzlich zu verbieten; in Ansehung des Stroh- und Reißigeinlegens aber Jedermann die strengste Vorsicht zur Pflicht zu machen, und insbesondere das Belegen solcher Böden, wodurch Schlöthe gehen, mit Stroh oder Reißig gänzlich zu verbieten und haben die Polizeibehörden, wenn sie bei ihren Feuer-Visitationen dergleichen Feuergefährlichkeiten finden, sofort die Wegräumung des Strohs oder Reißigs anzuordnen, auch die Sache bei der treffenden Behörde anzuzeigen, damit derjenige, der sich dergleichen erlaubt hat, desfalls verwarnt, oder nach Befinden bestraft werde. Wer übrigens an Orten, wo sich leicht brennbare Stoffe, besonders Geströhe und Reißig niedergelegt befinden, oder in Ställen, Scheuren, Böden, etwas zu thun hat, wozu er eines Lichtes bedarf, hat das Licht in einer wohlverwahrten, wo möglich ganz blechernen Laterne, mit sich zu führen, und diese an solchen Orten stets verschlossen zu halten, und insbesondere das Licht hier nie zu putzen. Am wenigsten darf bei offenem Lichte in Städeln gedroschen, oder hier oder sonst irgendwo Flachs gebrochen, oder gehechelt werden, sondern wer dergleichen Arbeiten bei Licht vorzunehmen gedenkt, hat dabei bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe von Vier Thalern, jederzeit wohlverwahrte, an einem ungefährlichen Orte aufzuhängende, Laternen zu gebrauchen, und an stürmischen Tagen sind solche Arbeiten bei Licht ganz und gar zu unterlassen. Auch ist bei gleicher Strafe den Unterthanen das Flachsdürren auf, oder an Stubenöfen, ingleichen in solchen Backöfen untersagt, welche nicht von andern Gebäuden so weit entfernt stehen, daß ein dort etwa entstehender Brand keinen weitern Schaden stiften kann. Selbst dann, wenn Jemand Flachs in irgend einem selbst von andern Gebäuden entfernt stehenden Backofen dürren will, kann dieses nie von ihm eigenmächtig geschehen, sondern er hat

davon jederzeit erst bei der treffenden Polizeibehörde, und auf dem Lande bei dem Ortsschultheißen, Anzeige zu machen, und diese vorerst zu untersuchen, ob der Ofen seiner Lage und Bau nach so beschaffen ist, daß er ohne Gefahr vor Brandunglück zum Flachsdürren gebraucht werden mag. Dabei wird aber jedem die möglichste Vorsicht empfohlen, und insbesondere zur Pflicht gemacht, das Ofenloch und die Zuglöcher des Ofens mit tüchtigen Vorsetzblechen oder Vorsetzsteinen zu verschließen, vor dem Ofen eine starke Gelte oder ein anderes nicht zu kleines Gefäß mit Wasser aufzustellen, und während dem, daß der Ofen mit Flachs angefüllt ist, sich immer einheimisch zu halten und öfters nachzusehen, damit jeder hier, trotz der getroffenen Vorsicht, doch vielleicht entstehende Brand, sofort gelöscht werden kann.

Was endlich das bisher aus verschiedenen Gründen geduldete Tabacksrauchen auf öffentlicher Straße in den Städten betrifft, wird dieses, weil diese Gründe für die Duldung desselben nicht mehr vorhanden sind, als unschicklich und den guten Sitten widerstrebend, hierdurch gleichfalls verboten, und sind diejenigen, welche sich dergleichen erlauben, von dem Polizeipersonale desfalls zuerst zu verwarnen, leisten sie aber dieser Warnung keine Folge, so sind ihnen ihre Tabackspfeifen abzunehmen; wie denn überhaupt alle Polizeibehörden hierdurch angewiesen werden, mit Ernst darauf zu sehen, daß den vorstehenden Verordnungen überall durchgängig nachgelebet werden möge.

Coburg, 4. Januar 1816.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. XCIX.

Verordnung,

die Anlegung der Sandgruben betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die unvorsichtige Anlegung der Sandgruben sind bisher mehrere Unglücksfälle vorgekommen, welche es nothwendig machen, es denjenigen, welche dergleichen Gruben anlegen, zur

Pflicht zu machen, solche stets so anzulegen, daß der Sand nicht aus unterirdischen Höhlen gegraben werden muß, sondern aus offenen, zu Tage liegenden Gruben, geholt werden kann.

Die Polizeibehörden und insbesondere die Schultheißen der einzelnen Orte, in deren Bezirk solche Gruben befindlich sind, werden hierdurch angewiesen, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Sandgruben stets auf die angegebene, ungefährliche Weise angelegt werden, unterirdische Gruben aber haben dieselben nicht weiter besuchen, vielmehr solche auf die vorgeschriebene Art öffnen zu lassen.

Coburg, den 12. Jan. 1816.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. C.

Verordnung,

den unbefugten Aufkauf der Asche betreffend.

Im Namen rc. rc.

In der Absicht, dem unbefugten Sammeln und Verkauf der Asche zum Behuf der Pottaschensiederei ein Ziel zu setzen und denjenigen, welche das Aschensammeln erpachtet haben, zu einiger Entschädigung für den ihnen durch jene Ordnungswidrigkeit zugehenden Verlust zu verhelfen, bestimmen Wir hiermit:

daß alle nicht zum öconomischen Gebrauch bestimmte, sondern zum Behuf des Pottaschensiedens unbefugter Weise aufgekaufte Asche im Betretungsfall, halb zum Vortheil des Pachters, halb zum Vortheil des Fiscus, confiscirt werden soll.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ertheilen zugleich den Herzogl. Justizämtern die Anweisung, darauf zu sehen, daß die vorstehende Anordnung beobachtet werde.

Coburg, den 15. Februar 1816.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann. Habermann.

Nr. CI.

Verordnung, das Betteln betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben die unangenehme Bemerkung gemacht, daß sowohl erwachsene Personen, als auch bereits arbeitsfähige Kinder an öffentlichen Plätzen den wiederholt ergangenen frühern Verboten zuwider, das Publikum mit Betteln belästigen und daß überhaupt das Betteln wieder hie und da stark überhand nimmt.

Da nun diesem keineswegs nachgesehen werden kann, so werden alle Polizeibehörden hierdurch erinnert, mit Ernst und Nachdruck darüber zu wachen, daß dem Bettelunfug überhaupt, am meisten aber an öffentlichen Plätzen möglichst gesteuert werde. Erwachsene inländische Bettler sind aufzugreifen, und nach Befinden entweder zu öffentlichen Arbeiten am Chausseebau, oder andern öffentlichen Bauten abzugeben, oder auch in das hiesige Zwangsarbeitshaus einzuliefern; Kinder, welche das zum Arbeiten nöthige Alter und die nöthigen physischen Kräfte haben, sind in jedem Falle zu Arbeiten beim Chausseebau, oder andern öffentlichen Arbeiten anzuhalten; bei Kindern hingegen, welche zu solchen Arbeiten noch nicht tauglich sind, ist deren Eltern ernstlich Vorhalt zu thun und ihnen die strenge Aufsicht auf ihre Kinder unter Androhung angemessener Strafen, und nach der Lage der Sache unter Verhängung solcher Strafen selbst, zur Pflicht zu machen. Fremde Bettler endlich, sind mittelst körperlicher Züchtigung wegen ihrer Ungebühr zu bestrafen, und hierauf mittelst Schubs in ihre Heimath zu schicken, oder über die Grenze zu weisen.

Uebrigens haben die Polizeibehörden überall es sich zur Pflicht zu machen, dafür Sorge zu tragen, daß arme arbeitsfähige und arbeitsuchende Personen irgendwo Arbeit und Verdienst finden, diejenigen Armen aber, welche sich auf diese Weise ihren Unterhalt zu erwerben, nicht vermögen, aus den Armencassen ihres Wohnorts angemessen unterstützt werden, und auf

diese Weise aller Anlaß zum Betteln überall möglichst beseitiget werden möge.

Coburg, am 14. Mai 1816.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. CII.

Verordnung,

den Handel der Juden mit Tuch betreffend.

Im Namen rc rc.

In Betracht, daß nach Classe VII. §. 4. der Innung des hiesigen Tuchmacherhandwerks den Juden aller Handel mit Tuch in den Herzogl. S. Coburg. Landen bei einer Strafe von zehen Thalern und Confiscation der Waare untersagt ist, und in Erwägung der kürzlich von dem hiesigen Tuchmacherhandwerk deshalb eingereichten Vorstellung, finden Wir Uns bewogen, jene Bestimmung der Tuchmacherinnung hierdurch zu erneuern und den Juden den Handel mit Tuch in den hiesigen Landen außer der Meßzeit, ohne alle Ausnahme, insbesondere auch die Annahme von Bestellungen auf Tuch und den Bezug und Verkauf von Tuch auf Bestellung von Privatpersonen, bei Vermeidung der oben namhaft gemachten Strafe zu untersagen. Indem Wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben Wir sämmtlichen Polizeibehörden auf, darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau beobachtet werde.

Coburg, am 26. April 1817.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CIII.

Verordnung,

das Abkehren des Rußes betreffend.

Im Namen rc. rc.

Bei der zur dermaligen Jahreszeit nöthigen starken Feuerung

in den Oefen, und bei dem vermehrten Ruß, der sich dadurch besonders beim Gebrauch weicher Holzsorten in den Schlöthen erzeugt, ist es um Brand zu verhüten nothwendig, daß ein jeder Schloth für einen gewöhnlich geheitzten Ofen öfters und wo möglich allemal über den andern Tag sowohl ober dem Schürloche, als bei Zugöfen da, wo die Zugröhre in den Schloth gehet, mit einem Besen, so weit man reichen kann, sauber abgekehrt werde, damit dadurch das Ansetzen des leicht feuerfangenden Rußes vermieden werden möge.

Es werden daher sämmtliche Hausbesitzer und Bewohner hiesiger Lande hierdurch angewiesen, diese nöthige Vorsichtsmaßregel nie zu unterlassen.

Die Polizeibehörden und nächst diesen die Schlothfeger aber haben desfalls öfters nachzusehen und diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, das erste Mal desfalls ernstlich zu verwarnen, bei wiederholtem Falle aber ist jeder, dem eine solche Ordnungswidrigkeit zur Last fällt, desfalls mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Coburg, den 12. Januar 1818.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CIV.

Verordnung,

die Hazardspiele betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist höchsten Orts für nöthig befunden worden, die wegen Hazardspiele unterm 1. April 1815 ergangene Verordnung dahin abzuändern, daß bei Vermeidung der in der gedachten Verordnung §. 4. angedroheten Strafen alle Hazardspiele ohne Ausnahme ganz und gar nicht mehr gestattet, sondern unbedingt verboten seyn sollen. Blos nur bei besondern Gelegenheiten, als Vogelschießen, Messen, Redouten und dergleichen Volksfesten bleibt es den Ortspolizeibehörden nachgelassen, nach Befinden der Um-

stände einheimischen Spielern gegen eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende tägliche Abgabe von wenigstens 5 fl. 30 kr. zum Armenfonde des Orts solche Spiele zu gestatten. Doch wer auch hier ohne vorherige Erlaubniß spielt, oder bei sich im Hause spielen läßt, ist derselben Strafe unterworfen, mit welcher das Spielen überhaupt verpönt ist, und derjenige, welchem das Spielen erlaubt ist, darf bei Vermeidung der auf das Spielen überhaupt gesetzten Strafe, das Spiel nicht eher anfangen, als bis er die Abgabe in die Armencasse entrichtet hat und solches durch Quittung nachweisen kann.

Wir ertheilen dem Herzoglichen Justizamt in Beziehung auf das Rescript vom 11. April 1815 die Anweisung, diese Anordnung gebührend bekannt zu machen.

Coburg, den 26. Februar 1818.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Anmerkung. Mittelst Rescriptes vom 26. Januar 1820 ist alles und jedes Treiben von Hazardspielen gänzlich untersagt und deren früher gestattete Duldung in einzelnen Fällen wieder zurückgenommen worden und hat die Ortspolizeibehörde nur noch Fug und Macht, an dem ersten Tage eines Vogelschießens die Erlaubniß zu ertheilen.

Nr. CV.

Verordnung, die Ausfuhr der rohen Wolle betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die wegen der Ausfuhr der rohen Wolle früher ergangenen Verordnungen vom 24. Juni 1812 (Reg.-Blatt für 1812 Nr. 31.) vom 26. April 1804 und 19. April 1811 (Reg.-Blatt für 1811 Stück 17.) bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Erwägung der dermaligen Zeitumstände und der dadurch noch nothwendiger gewordenen Beförderung des freien Verkehrs hinsichtlich der rohen Wolle die höchste Landesherrliche Entschließung gefaßt worden ist, den Termin, bis zu welchem in diesen Verordnungen und namentlich in der Verordnung vom 24. Junius 1812 dem Inländer der

Vorkauf an der im Lande erzeugten rohen Wolle zusteht, bis zum ersten Junius des laufenden Jahres herein zu rücken. Hierbei ist zu bemerken, daß, was die von der ins Ausland gehenden Wolle zu entrichtenden Abgaben betrifft, es bei den Bestimmungen des §. 4. und 5. der oben angeführten Verordnung vom 24. Junius 1812 sein Bewenden behält.

Coburg, am 21. April 1818.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CVI.

Verordnung, das Hundehalten betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

haben Uns durch mehrere früherhin und neuerdings vorgekommene Fälle überzeugt, daß die bisher ergangenen Verordnungen wegen des Hundehaltens keineswegs vollständig das leisten können, was Wir davon erwarteten, und daß insbesondere das Publikum gegen die Gefahr, durch wüthende Hunde beschädigt zu werden, noch keineswegs ganz gesichert zu achten sey, und finden Uns daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wer nicht zu seinem Gewerbe, wie die Jäger, Metzger, Schäfer und Hirten, oder zu seiner Sicherheit und zur Bewachung seines Eigenthums Hunde zu halten nöthig hat, hat sich des Hundehaltens gänzlich zu enthalten, und insbesondere ist solches Soldaten, Unteroffizieren und Gemeinen, Dienstboten, Tagelöhnern und Handwerksgesellen, auch Armen, welche aus öffentlichen Cassen Almosen oder andere Unterstützung beziehen, durchaus nicht zu gestatten. Und selbst denjenigen, welche nach geschehener Nachweisung Behufs ihrer Gewerbe oder ihrer Sicherheit halber Hunde halten dürfen, ist nicht gestattet, mehr Hunde zu halten, als sie ihres Gewerbes oder ihrer Sicherheit halber nothwendig haben. Die zu viel gehaltenen Hunde sind, sobald deren Ueberzahl durch die Polizeibehörden behörig ausgemittelt

ist, ab- und wegzuschaffen. Wer, außer den zum Hundehalten berechtigten Personen, Hunde halten will, und dazu zugelassen werden kann, hat übrigens, sobald er sich einen Hund anschafft, solches bei der Polizeibehörde des Orts zu melden, und sofort, falls er in einer Stadt wohnt, die in dem Mandat vom 19. Mai 1809 bestimmte Hundesteuer, wenn er sich aber auf dem Lande aufhält, die in dem Generale vom 13. April 1811 geordnete Abgabe pränumerando, und zwar unbedingt ihrem vollen Betrage nach, zu entrichten, er mag den Hund am Anfange des Etatsjahr sich anschaffen, oder im Laufe desselben. Ueberhaupt muß diese Abgabe von den Hundebesitzern beim Anfange des Etatsjahres immer im Voraus bezahlt werden, und zwar im Ganzen, gesetzt auch, Jemand sey Willens, seinen Hund im Laufe des Jahres abzuschaffen, denn das Abschaffen eines versteuerten Hundes im Laufe des Etatsjahres, oder dessen Entlaufung, oder Krepiren, kann Niemanden berechtigen, diese Abgabe ganz oder zum Theil wieder zurück zu fordern. Auch kann sich der Erwerber eines bereits versteuerten Hundes aus dem Grunde, daß sein Hund bereits auf ein Jahr versteuert sey, von der Entrichtung der Steuer nicht lossagen, sondern die Verbindlichkeit zur Abgabe tritt selbst dann ein, wenn sich Jemand einen Hund anschafft, den sein bisheriger Eigenthümer bereits versteuert haben sollte, und nur in dem Falle mag derjenige, der einen Hund sich neu angeschafft hat, von der davon zu entrichtenden Hundesteuer für das laufende Etatsjahr freigelassen werden, wenn er nachweiset, daß er den neuen Hund an die Stelle eines früherhin gehaltenen bereits versteuerten aber krepirten Hundes angeschafft habe. Was die dem Hundebesitzer gegen Entrichtung der Abgabe auszuhändigenden Zeichen und deren Gebrauch betrifft, so bewendet es bei den Bestimmungen des obbemerkten Mandats.

§. 2.

Kein Hundebesitzer, er mag durch sein Gewerbe, oder seine Sicherungsverhältnisse oder durch die entrichtete Abgabe zum Hundehalten berechtiget seyn, darf seinen Hund in Städten oder Dörfern außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung frei herumlaufen lassen, sondern er muß solchen innerhalb seines

Hausbezirks oder in seinem Hause an einer Kette, oder sonst verwahrt halten, und wenn er ihn auf die Gasse oder Straße oder sonst ins Freie bringen will, so muß er solchen entweder an einer Leine gebunden mit sich führen, oder führen lassen, oder wenigstens mit einem gutverwahrten Maulkorbe versehen. Bei Hündinnen insbesondere ist in der Zeit, wo solche läufisch sind, das Ausführen derselben ganz verboten; und noch weniger dürfen solche, selbst mit Maulkörben versehen, während dieser Zeit ins Freie gelassen, und ihnen das freie Herumlaufen gestattet werden; und hiernächst dürfen auch mit Maulkörben versehene Hunde nicht von den Besitzern den ganzen Tag über ins Freie gelassen werden, sondern die Besitzer haben solche in den Mittagsstunden, von zehn Uhr bis zwei zu Hause zu halten, und ihnen hier die Maulkörbe abzunehmen, damit das stete Verwahren mit Maulkörben nicht ihr Tollwerden — wie beim steten Gebrauch der Körbe leicht zu befürchten ist — befördern möge. Daß die Fleischer ihre Hunde mit in die Fleischbank nehmen, ist nicht zu gestatten.

§. 3.

Außerhalb der Städte und Dörfer können zwar Hundebesitzer ihre Hunde frei und ohne Maulkörbe mit sich laufen lassen, doch eines Theils müssen solche auch hier dieselben immer bei sich behalten, und dürfen solche nicht von dem Wege ablaufen und jagen lassen, und andern Theils sind sie für jeden Schaden, den die Hunde hier anrichten, verantwortlich, ohne Unterschied, es mag ihnen desfalls einige Schuld beigemessen werden können oder nicht. Schäfer und Hirten haben überdieß ihre Hunde mit Knütteln von wenigstens drei Vierteln Länge und angemessener Dicke zu behängen.

§. 4.

Jeder Hund, der ohne Zeichen herumläuft, gesetzt auch der Eigenthümer hätte solches für ihn gelößt, ingleichen jeder der ohne einen Maulkorb, oder ohne an einer Leine geführt zu werden, in einer Stadt oder einem Dorfe getroffen wird, ingleichen jeder der außerhalb eines Dorfes oder einer Stadt ohne Beiseyn seines Herrn frei herumläuft, kann von jedem eingefangen werden, der ihn trifft und sich damit befassen mag, gleichviel der

Herr des Hundes mag bekannt oder unbekannt seyn, oder der Hund sey gesund oder krank; und Unsere Forstbedienten, deren Gehülfen, die Grenzjäger, die städtischen Polizeidiener, die Dorfs- und Flurwächter, so wie der Fallmeister und dessen Knechte insbesondere sind verpflichtet, jeden solchen Hund, den sie ohne Begleitung seines Herrn außerhalb der Dörfer oder Städte treffen, ohne Weiteres zu erschießen oder auf andere Weise zu tödten. Für jeden auf die eine oder andere Weise von ihnen getödteten Hund erhalten sie vier und zwanzig Kreuzer aus der Stadt- oder Gemeindecasse, in deren Flurbezirke das Thier von ihnen erlegt wurde, zur Belohnung. Wird der Eigenthümer des getödteten Hundes ausgemittelt, so hat derselbe diese Gebühr der Ortscasse wieder zu ersetzen, und kann auch, wenn ihm vielleicht wegen des Entlaufens seines Hundes eine Schuld nachgewiesen werden könnte, deshalb mit einer Strafe von 1—10 Thaler angesehen werden. Hat der Hund Schaden irgendwo angerichtet, so liegt ihm auf jeden Fall, der Hund mag mit oder ohne sein Verschulden entlaufen seyn, dessen Ersatz ob, und haben auch, was diesen Punkt betrifft, Herrschaften für ihre Dienstboten, Eltern für ihre Kinder, Aufseher für ihre Untergebenen und Meister für ihre Gesellen und Lehrlinge zu haften. Werden übrigens Hunde, welche in oder außerhalb der Dörfer und Städte frei herum laufen, von Jemandem eingefangen, so ist der Eigenthümer seines Eigenthumsrechts verlustig, wenn er binnen sechs Tagen sich bei dem, der ihn eingefangen hat, um dessen Herausgabe nicht meldet, und nicht die Fütterungskosten sofort bezahlt, die täglich auf fünfzehn Kreuzer zu berechnen sind.

§. 5.

Uebrigens hat jeder Hundebesitzer seine Hunde immer auf das sorgfältigste zu beobachten, und wenn er Spuren einer Krankheit an ihnen merkt, welche sich vielleicht als Zeichen einer entstehenden Wuth betrachten lassen mögen, solchen entweder ohne Weiteres zu tödten, oder tödten zu lassen, oder möglichst festverwahrt einzusperren, von Menschen und andern Thieren durchaus entfernt zu halten, und sich überhaupt ganz genau nach dem zu richten, was in der unter dem 10. October 1809 ergangenen Verordnung zur möglichsten Vorbeugung der Tollheit der

Hunde ꝛc. Art. II. §. 1. und in den spätern Verfügungen für die Behandlung eines solchen Hundes vorgeschrieben ist.

Ist aber die Tollheit des Hundes nicht zu bezweifeln, so ist derselbe vom Eigenthümer oder den Seinigen nöthigen Falls mit Hülfe der Nachbarschaft, oder der zum Tödten frei herum laufender Hunde angewiesenen Personen ohne Verzug zu tödten, und auf die in der angeführten Verordnung im Art. III. §. 2. angegebene Weise zu vergraben. Wer die Tödtung eines solchen Hundes unterläßt, oder vielleicht gar die Tollheit seines Thieres zu verheimlichen sucht, verfällt in eine Strafe von 50 Thaler, oder, wenn er diese nicht zahlen kann, in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe und zwar ohne Unterschied, der Hund mag einen Menschen oder ein Thier verwundet, oder sonst Schaden angerichtet haben, oder nicht. Daß ein solcher fahrlässiger Eigenthümer eines solchen Hundes, wenn derselbe wirklich Schaden angerichtet haben sollte, diesen Schaden ersetzen müsse und auch wenn ihm selbst desfalls nichts zur Last fallen möchte, für die Seinigen (§. 6.) haften müsse, versteht sich von selbst, auch kann bei einem stärkeren Grade von Fahrlässigkeit die vorhin angedrohte Strafe nach dem Grade der den Fahrlässigen treffenden Schuld noch verschärft werden.

§. 6.

Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund, gleichviel derselbe stehe im ersten oder zweiten in dem Medicinal-Unterricht angegebenen Zeitraume der Tollheit, seinem Besitzer entfliehen, so soll dieser, bei Vermeidung der vorhin angegebenen Strafe von 50 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, alsbald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit genauer Bemerkung der Gestalt, Farbe und anderer Abzeichen desselben in den Städten bei der Polizei, auf den Dörfern aber bei dem Schultheißen und wenn dieser gerade nicht einheimisch seyn sollte, bei dem Dorfsmeister oder einem der Ortsvorsteher, wer am nächsten zu treffen ist, machen, damit wegen Bekanntmachung dieses Vorfalls sowohl, als wegen Verfolgung und Tödtung des entlaufenen Thieres sogleich die nöthige Vorkehrung getroffen werden kann, und dasselbe liegt jedem ob, der einen anders woher gelaufenen tollen Hund irgendwo in einem Orte, oder dessen

Flurbezirke treffen mag. Auf diese Anzeige aber hat die Polizei oder der Schultheiß, Dorfsmeister oder Vorsteher, dem die Anzeige geschehen, bei strenger Verantwortlichkeit und Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe von 50 Thalern, nicht nur sogleich die nöthige Anstalt zur Aufsuchung und Tödtung des verdächtigen Hundes zu machen, sondern auch durch auszuschickende Boten die Einwohner der benachbarten Orte von dem Ereignisse in Kenntniß zu setzen, und solche zu gleichmäßigen Verwahrungs-Vorkehrungen aufzufordern. Uebrigens ist außer der öffentlichen Bekanntmachung, daß ein toller Hund sich in dem Orte befinde, dieses auch in den Schulen und wenn gerade öffentlicher Gottesdienst in den Kirchen gehalten wird, auch nach beendigtem Gottesdienste beim Ausgehen der Leute aus der Kirche an den Kirchthüren bekannt zu machen, damit sowohl die in der Schule befindlichen Kinder als auch die in der Kirche sich befindenden Leute beim Nachhausegehen und sonsten vor Beschädigungen sich möglichst wahren mögen.

§. 7.

Was die Behandlung der von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hunde etwa gebissenen oder auch nur bezeichneten Menschen oder Thiere betrifft, bewendet es bei den desfalls in der angeführten Verordnung enthaltenen Bestimmungen, und weisen Wir alle Polizeibehörden und Obrigkeiten aller Orte hierdurch an, sich hiernach gemessenst zu achten, und übrigens mit allem Ernste und möglichster Sorgfalt darüber zu wachen, daß diese Verordnung überall auf das pünktlichste befolgt werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 23. April 1818.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Nr. CVII.

Verordnung, die Mühlenordnung resp. Mahllohn oder Mahlmetze betreffend.

Wir Ernst 2c. 2c.

finden in Erwägung der Beschwerden, welche von Zeit zu Zeit

über die Unregelmäßigkeiten der Müller in Rücksicht auf den von ihnen genommenen Mahllohn oder Mahlmetze vorkommen, und sich in den neuesten Zeiten bedeutend vermehrt haben, zum Schutze des Publikums gegen die nicht zu duldenden Eigenmächtigkeiten der Müller Folgendes zu verordnen vor nöthig:

§. 1.

Die Mahlmetze, oder Mahllohn der Müller ist bis auf weitere etwa nöthig werdende Bestimmungen für alle Getraidesorten, welche in ihre Mühlen zum Mahlen oder Schroten gegeben werden, auf den sechszehnten Theil des zum Mahlen empfangenen Getraides bestimmt, und zwar ohne Unterschied, derjenige, welcher Getraide irgend einer Sorte zum Mahlen oder Schroten in die Mühle gibt, mag solches selbst in die Mühle schaffen, oder der Müller mag solches bei seinen Kunden selbst zum Mahlen abgeholt haben, oder durch sein Geschirr etwa haben abholen lassen. Für das Abholen des Getraides zur Mühle, so wie für das Zurückliefern des Mehles oder Schrotes an den Eigenthümer, kann der Müller auf keinen Fall vom letztern etwas als Frachtlohn oder Transportkosten fordern. Sollten übrigens zwischen einzelnen Müllern und ihren Kunden Verträge oder sonst rechtsbeständige Titel bestehen, welche die Mahlmetze auf einen geringern Mahllohn als den sechszehnten Theil des zu mahlenden Getraides bestimmen, so hat es auch für die Zukunft dabei sein Verbleiben. Verträge und Titel hingegen, welche den Mahllohn höher als den sechszehnten Theil des Getraides bestimmen mögen, sind weiterhin nicht mehr für verbindlich zu achten, sondern treten von nun an außer Kraft.

§. 2.

Um gehörig nachkommen zu können, daß der Müller nicht mehr als den ihm gebührenden Theil als Mahlmetze nehme, kann jeder, der an irgend einen Müller Getraide zum Mahlen abgiebt, fordern, daß dieser in seinem Beiseyn das Getraide auf einer öffentlichen oder Privatwaage wiege, und ihm einen Schein abgebe, worauf das Gewicht des ihm abgegebenen Getraides bemerkt ist.

§. 3.

Bei der Zurückgabe des Mehls oder Schrotes ist solches oder solcher wieder auf derselben Waage zu wiegen.

§. 4.

Findet sich nun bei diesem letztern Wiegen, daß das Gewicht des Mehles mit Inbegriff der Kleyen, oder das Gewicht des Schrotes weniger enthalte, als der Müller nach Abzug der ihm gebührenden Mahlmetze zu geben verbunden ist, so hat der Eigenthümer des Mehls oder des Schrotes entweder zwei glaubwürdige Personen als Zeugen herbeizurufen, und in deren Beiseyn das Mehl oder Schrot auf der Waage, wo das Getraide gewogen worden, wiegen zu lassen, um sich dadurch den Beweis des von dem Müller verübten Unterschleifs zu sichern, oder er hat sich in den Städten an die Polizei, in den Dörfern aber an den Schultheißen zu wenden, welche sich dann sofort in die Mühle, oder dahin, wo es der Müller sonst zum Abliefern hingebracht haben mag, zu begeben und das Mehl oder Schrot in ihrem Beiseyn auf der Waage, wo das Getraide beim Abliefern zum Vermahlen gewogen wurde, wiegen zu lassen und zu vergleichen haben, ob solches das nach dem Waagscheine des Müllers über das Getraide, nach Abzug der gesetzlichen Mahlmetze, erforderliche Gewicht hat, oder nicht.

In Orten, wo verpflichtete Waagmeister vorhanden sind, und diese das Getraide bei der Ablieferung in die Mühle gewogen haben, ist die Wägung des Mehls durch diese zu bewerkstelligen, und hier die Beiziehung von Zeugen oder Polizeibeamten, oder Schultheißen, nicht nothwendig, sondern die Waagmeister sind zur Constatirung des Gewichts ausreichend.

§. 5.

Zeigt sich bei dem Mehlwiegen, daß der Müller mehr genommen habe, als die ihm gebührende Mahlmetze, so ist, wenn das Mehlwiegen in Gegenwart eines Polizeibeamten, des Ortsschultheißen oder des verpflichteten Waagmeisters geschehen, sofort durch diesen, da aber, wo das Wägen des Mehls nur in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, von dem Eigenthümer des Mehls oder Schrotes von der verschuldeten Ungebühr des Müllers bei der treffenden Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

§. 6.

Diese Justizbehörde aber hat den Müller ohne Zeitverlust und längstens binnen Acht Tagen vorzubescheiden, und nach vorgängiger summarischer Untersuchung denselben wegen des zu Schulden gebrachten Betrugs in eine angemessene Strafe zu nehmen, auch den Müller zum sofortigen Ersatz aller durch die Untersuchung veranlaßten Unkosten zu verurtheilen.

§. 7.

Das über den schuldig erkannten Müller zu verhängende Strafmaaß ist dem pflichtmäßigen Ermessen des treffenden Gerichts überlassen, mit der Bedeutung, daß dabei vorzügliche Rücksicht auf den Betrag des Zuvielgenommenen zu nehmen ist, in keinem Fall aber auf eine geringere Strafe erkannt werden kann, als auf eine Geldstrafe von Sechs Gulden rhein. oder viertägiges Gefängniß.

§. 8.

Ob der Müller selbst um den Unterschleif gewußt, und ihn selbst verschuldet habe, oder ob dieses ohne sein Mitwissen von seinen Leuten geschehen sey, ist übrigens sowohl in Rücksicht auf seine Entschädigungspflicht, als die Zahlung der Untersuchungskosten gleichgültig; der Müller hat für seine Leute zu haften, und ist in Rücksicht des Entschädigungs- und Kostenpunkts für diese verantwortlich; nur mit Strafe kann er nicht angesehen werden, wenn die Ungebühr von seinen Leuten ohne sein Mitwissen verübt wurde.

§. 9.

Derjenige, der bei der Abgabe seines Getraides in die Mühle, sein Getraide wiegen zu lassen, unterlassen hat, und das damalige Gewicht durch einen Schein des Müllers nicht beweisen kann, kann, wenn ihm bei Ablieferung des Mehls oder Schrotes etwas fehlt, weder auf Bestrafung des Müllers, noch auf Ersatz des ihm zu wenig gelieferten Mehls oder Schrotes antragen, sondern er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch übermäßiges Vertrauen auf die Rechtlichkeit des Müllers und der Seinigen Schaden leidet. Und dasselbe tritt auch dann ein, wenn Jemand sein beim Einliefern in die Mühle gewogenes Ge-

traide zu Mehl oder Schrot vermahlen, ungewogen wieder zurück nimmt.

§. 10.

Sollte übrigens ein Müller sich weigern, das ihm zum Mahlen gegebene Getraide zu wiegen und dem Getraideinhaber den vorschriftsmäßigen Empfangschein über den Betrag des Gewichtes abzugeben, so ist er auf die desfalls erfolgte Anzeige und beigebrachte ausreichende Beweise seiner Weigerung von dem treffenden Gerichte in eine Strafe von 3 fl. rhein. oder zweitägiges Gefängniß zu nehmen, und dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein Müller bei der Rückgabe des Mehls oder Schrotes deren Wägung nicht zugestehen wollte.

§. 11.

Wir weisen alle Justiz- und Polizeibehörden hiermit an, mit Ernst und Strenge darauf zu sehen, daß diese Unsere Verordnung überall behörig gehandhabt, und von den Müllern befolgt werden möge, und damit auch sonsten das Publikum von den Müllern ordentlich und redlich bedient werde, liegt den Gerichts- und Polizeibehörden ob, die ihrer Schau bisher unterworfen gewesenen Mühlen auch fernerhin von Zeit zu Zeit öfters zu visitiren, die vorgefundenen Gebrechen zu rügen, und auch auf diese Weise für möglichst gute und billige Bedienung des Publikums durch die Müller wirksam zu seyn.

Coburg zur Ehrenburg, den 11. Juni 1818.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Hohnbaum.

Nr. CVIII.

Verordnung,

die Erneuerung von Concessionen betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Inhaber von Concessionen zur Treibung gewisser Gewerbe, als zum Handel, Branntwein- und Bierschank 2c., welche nur auf gewisse

Jahre ertheilt sind, solche nicht ordnungsmäßig nach Ablauf dieser Jahre bei dem treffenden Herzogl. Cammeramte zur Erneuerung einreichen, solches vielmehr versäumen und ihre Concessionen erst auf mehrmalige Aufforderung lange nach deren Ablauf eingeben. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, zur Nachachtung sämmtlicher Inhaber von Concessionen in den hiesigen Landen öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben bei Straf-Vermeidung ihre Concessionen gleich nach Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt worden, bei dem treffenden Herzogl. Cammeramte einzureichen haben, damit solche entweder zur Erneuerung, wenn solche gesucht wird, außerdem zur Cassation anhero eingesendet werden. Zugleich ertheilen Wir den Herzogl. Justiz- und Cammerämtern, den Magistraten und Stadträthen die Anweisung, darauf zu sehen, daß obige Bestimmung genau beachtet werde und denjenigen, welche Concessionen erhalten, solche bei deren Aushändigung zur Befolgung einzuschärfen.

Coburg, den 29. Januar 1819.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CIX.

Verordnung,
den Verkauf von Obstbäumen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die häufigen Klagen über Entwendung von Obstbäumen finden Wir Uns veranlaßt, nicht nur die Vorschriften der Landesherrlichen höchsten Verordnung vom 19. Julius 1812 (Stück XXXII. des Regierungsblattes für 1812) in Erinnerung zu bringen, sondern auch insbesondere in Beziehung auf den Verkauf der Obstbäume Folgendes anzuordnen:

1) Alle Obstbäume, welche zum Verkauf ausgeboten werden sollen, müssen auf dem gewöhnlichen Marktplatz feilgehalten werden. Von dieser Bestimmung sind allein die aus der Herzogl. Baumschule zu verkaufenden Bäume ausgenommen, welche nicht erst auf den Markt gebracht, sondern gegen Scheine abgegeben werden dürfen.

2) Die zu verkaufenden veredelten Obstbäume müssen noch alle Aeste haben und dürfen keineswegs eingeschnitten seyn;

3) Das Hausiren mit Obstbäumen ist durchaus verboten und es hat Niemand bei eigener Verantwortlichkeit von Unbekannten, oder gar übel berüchtigten Personen Bäume zu kaufen.

Gegen alle diejenigen, welche sich eines Baumdiebstahls schuldig machen, wird mit den im §. 3. der Eingangs angezogenen Landesherrlichen Verordnung angedrohten Strafen und gegen diejenigen, welche obige Anordnungen übertreten, mit Wegnahme und Confiscation der Bäume verfahren werden.

Indem Wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben Wir allen Uns untergebenen Behörden auf, über deren genaue Befolgung zu wachen.

Coburg, am 16. März 1819.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CX.

Zur Handwerksordnung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In §. 65. der allgemeinen Handwerksordnung vom 25. Mai 1803 ist zwar bestimmt, daß diejenigen Handwerker, welche bereits an andern Orten nach zuvor angefertigten daselbst üblichen Meisterstücken das Meisterrecht gewonnen und darüber ein Attest der Obrigkeit beigebracht haben, von der Anfertigung der Meisterstücke befreit seyn sollen. Wir finden Uns jedoch bewogen, in Beziehung auf die Maurer und Zimmerleute hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Genossen dieser Handwerker, welche auch im Auslande das Meisterrecht erlangt haben, zwar ferner bei der Aufnahme in eine inländische Zunft von der Anfertigung eines Meisterstücks befreit, dagegen aber gehalten seyn sollen, sich vor ihrer wirklichen Einzünftung in eine inländische Zunft, durch ein Attestat des Baudepartements Herzogl. Landesregierung, gleich andern, welche das Meisterrecht erwerben wollen, über ihre Ge-

schicklichkeit nachzuweisen, und sich zum Behuf der Ausstellung eines solchen Attestats einer vorherigen Prüfung bei dem Baudepartement zu unterwerfen.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen zugleich allen Uns untergebenen Behörden die Anweisung, über die Befolgung dieser Anordnung in vorkommenden Fällen zu wachen.

Coburg, den 31. März 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXI.

Verordnung,

den Handel der Juden mit Modewaaren betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Zeit, auf welche mehrern auswärtigen Juden Patente zum Handel mit Mode-, Schnitt- und Galanteriewaaren ertheilt worden, abgelaufen ist, ist höchsten Orts in Gemäßheit früherer höchster Anordnungen die Entschließung gefaßt worden, daß die Patente zum Handel mit Waaren angegebener Art nicht wieder erneuert werden, vielmehr erloschen seyn und bleiben sollen. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen zugleich allen Uns untergebenen Polizeibehörden die Anweisung, darüber zu wachen, daß von auswärtigen Juden außer auf den Messen und Jahrmärkten ferner kein Handel mit Mode-, Schnitt- und Galanteriewaaren getrieben werde.

Coburg, den 20. April 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXII.

Verordnung,
die Vervollständigung der Baurisse betr.

Im Namen rc. rc.

Es sind bisher öfters Risse zu neuen Gebäuden zur vorschriftsmäßigen Revision eingereicht worden, unter welchen der Name des Zeichners derselben nicht befindlich war. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, daß jenes Erforderniß nie fehlen darf und unter allen zur Revision anhero eingereicht werdenden Baurissen der Namen des Zeichners derselben stehen muß.

Coburg, am 6. Mai 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXIII.

Verordnung,
die Behandlung Herrschaftlicher Gebäude durch deren Bewohner betreffend.

Im Namen rc. rc.

In Unseren Verordnungen vom 28. Januar 1803 und vom 4. Juli 1811 ist festgesetzt worden, daß die Bewohner Herrschaftlicher Gebäude die kleinen Reparaturen an Thüren, Schlössern, Fenstern, Fensterläden, Oefen, Feuerheerden, Bratröhren, und das Ausweißen aus eigenen Mitteln bestreiten sollen. Wir finden Uns bewogen, diese Verordnungen sowohl, als auch die Instruction für die Bewohner Herrschaftlicher Gebäude vom 30. November 1807 und die unterm 17. März 1813 ergangene Verordnung wegen der Mitaufsicht der Bewohner Herrschaftlicher Gebäude auf die Baumaterialien und Arbeiter bei den vorfallenden Reparaturen hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung

zu bringen, daß alle nicht zur Erhaltung der Gebäude selbst erforderliche, sondern mehr auf Verschönerung und ökonomische Einrichtung abzweckende Reparaturen den Bewohnern Herrschaftlicher Gebäude obliegen sollen. Zugleich ertheilen Wir den Herzoglichen Cammerämtern die Anweisung, den Betrag, welchen die Bewohner Herrschaftlicher Gebäude nach erfolgter Herstellung der jährlich vorzunehmenden, ihnen zur Last fallenden Reparaturen der Baucasse zu vergüten haben, durch Besoldungsabzüge wieder einzuziehen.

Coburg, am 8. Juni 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXIV.

Verordnung,

Im Namen 2c. 2c.

wird nachstehende Apotheker-Ordnung für die Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Lande mit Einschluß des Amtes Themar zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 1. Julius 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Apotheker-Ordnung*).

Abschnitt I.

Von den Apotheken und dem Arzneihandel.

§. 1.

Das wohl eingerichtete und mit Ordnung verwaltete Apo-

*) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 12. Febr. 1827 und 22. September 1830.

thekerwesen hat einen zu wichtigen Einfluß auf das allgemeine Wohl, auf das Glück der Familien, auf den Ruf der Aerzte und deren Curen, als daß dem Staate nicht Alles daran gelegen seyn sollte, bei Bestellung der Apotheken und dem Verkauf aller Medicinalwaaren darauf zu sehen, daß beides in den Händen nicht nur geschickter, sondern auch besonders fleißiger und redlicher Männer sey.

§. 2.

Damit aber die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen in gehöriger Vollkommenheit erhalten zu können, so soll niemanden erlaubt seyn, eine Apotheke zu errichten, oder mit Arzneien, es seyen einheimische oder ausländische oder sogenannte Universalarzneien zu handeln, außer wenn er dazu privilegirt worden. Auch kein Apotheker soll mit Universal- und solchen Arzneien handeln dürfen, deren Composition unbekannt ist, auch sie nicht in Commission nehmen, es sey denn, daß er hierzu eine specielle Erlaubniß erhalten habe.

§. 3.

Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzneien, sowohl den Aerzten als den Wundärzten, außer wenn sie darüber eine besondere Erlaubniß erhalten haben, verboten.

§. 4.

Aller Arzneihandel im Kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreier, jede heimliche Arzneikrämerei in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzneihändler, insbesondere der sogenannten Balsamträger, Thüringer und Ungarn, ist gänzlich bei Confiscation der Waaren verboten. Alle dergleichen Leute, welche nur durch das Land gehen, sollen ihre Kästen beim Eingang ins Land versiegeln lassen, und jede Ortsobrigkeit soll (kraft des schon deshalb bestehenden Gesetzes) genau darauf Acht haben, ob die Versiegelung geschehen oder verletzt sey?

§. 5.

Die Materialisten sollen ihre einfachen Arzneien und chemi-

schen Fabrik- und Hüttenproducte nicht anders als im Großen verkaufen dürfen, indem der Verkauf im Kleinen und die Mischung der einfachen Heilmittel, allein den Apothekern zukommt.

§. 6.

Kräuter- und Wurzelhändler können zwar Kräuter und Wurzeln sammeln, doch wird ihnen hiermit aller Verkauf im Kleinen unter 1 Pfund untersagt.

§. 7.

Außer den Materialisten soll kein Kaufmann und kein Krämer mit Giften handeln, sie mögen nun zu andern Künstler- oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, und zwar weder im Großen noch im Kleinen. In Absicht der Aufbewahrung der Gifte und des Verkaufs, sind die Materialisten denselben Vorschriften als die Apotheker unterworfen.

Abschnitt II.

Von den Eigenschaften und Prüfungen der Apotheker und Provisoren.

§. 1.

Die Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern anvertraut werden, die zugleich mit der nöthigen Geschicklichkeit auch die eben so nöthige Gewissenhaftigkeit verbinden.

§. 2.

Wer daher in Zukunft eine Apotheke übernehmen, oder ihr als Provisor vorstehen will, soll durch seinen Lehrbrief und andere Atteste erweisen, daß er die Apothekerkunst gehörig erlernt und wenigstens 3 — 4 Jahre conditionirt habe. Hiernächst soll er von dem Medicinalrath und dem Stadt- und Landphysikus mit Zuziehung eines Apothekers gehörig über seine Kenntnisse geprüft werden.

§. 3.

Bei dieser Prüfung soll 1) auf des Examinanden Kenntnisse in der Botanik Rücksicht genommen werden; 2) sollen ihm ver-

schiedene einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorgelegt werden, um zu sehen, ob er sie nicht nur kenne, sondern auch ihre Güte, oder Verdorbenheit oder Verfälschung zu unterscheiden wisse; 3) soll er über die Bereitung einiger zusammengesetzter Arzneimittel gefragt werden, und nach chemischen Grundsätzen den Proceß angeben; 4) endlich soll er in der Apotheke selbst ein ihm von den Examinatoren aufgegebenes Arzneimittel in ihrer Gegenwart verfertigen, und ein oder anderes vorliegendes Recept machen.

§. 4.

Nachdem die Prüfung vorausgegangen, die Examinatoren darüber an Herzogliche Landesregierung berichtet und von dieser dem Gesuch gewillfahrt worden, soll der Apotheker bei der ihm zu bestimmenden Behörde über die Beobachtung seiner Pflichten, und besonders dieser Apothekerordnung in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 5.

Auch Provisoren, die einer Apotheke vorstehen wollen, müssen nach §. 2. und 3. vorher geprüft und verpflichtet werden, ehe sie die Erlaubniß dazu erhalten.

§. 6.

Im Fall eine Apotheke durch Absterben des Apothekers oder Abgang des Provisors oder durch Krankheit derselben ohne Direction und ohne die zur Lebenssicherheit der Unterthanen nöthige Aufsicht seyn sollte, so sollen der Medicinalrath und die Physici sogleich die nöthige Verfügung treffen, daß nach Lage der Umstände entweder ein Provisor unter den §. 5. angegebenen Umständen angestellt, oder daß indeß keine Arzneien verkauft werden, und dies ungesäumt bei Herzogl. Regierung anzeigen.

Abschnitt III.

Von den Apotheker-Lehrlingen.

§. 1.

Will ein Apotheker einen Lehrling annehmen, so soll er ihn

vorerst dem Medicinalrath vorstellen, dieser ihn in Rücksicht seiner Tauglichkeit prüfen und einen Prüfungsschein ausstellen, ob er ihn tauglich gefunden oder nicht, ehe ihn der Apotheker in die Lehre nimmt. Ist er tauglich befunden worden, so soll er ihn dennoch einen Monat oder 6 Wochen auf die Probe nehmen.

§. 2.

Der Apotheker hat die Pflicht auf sich, seinen Lehrling nicht zu groben häuslichen Geschäften oder Gartenarbeit ꝛc. zu gebrauchen, sondern im Gegentheil alles zu thun, um ihn zu einen guten Apotheker zu bilden.

§. 3.

Der Herr oder Provisor der Apotheke soll den Lehrling nicht eher als nach erlangten hinlänglichen Kenntnissen, Recepte verfertigen lassen, aber auch dann, wenn er ihn dazu tauglich befindet, soll er ihn beständig in genauer Aufsicht halten, und ihm keine Recepte verfertigen lassen, die heftig wirkende Arzneien enthalten, oder sonst dergleichen heftig wirkende Arzneimittel verkaufen lassen, bei eigener Verantwortung.

§. 4.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden hat, soll der Lehrherr dieses dem Physicus und Medicinalrathe anzeigen, und diese mit Zuziehung eines Apothekers den Lehrling über seine erlangten Kenntnisse prüfen. Wird er tauglich befunden, so soll ihm ein Prüfungsschein ausgestellt werden, und dann kann ihm der Lehrherr einen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Medicinalrath mit unterschreiben muß. Wenn er aber nicht tauglich befunden, so sollen die Examinatoren mit dem Lehrherrn eine anderweitige Frist zur nochmaligen Prüfung desselben bestimmen.

§. 5.

Sollte ein Lehrherr vor geendigter Unterrichtszeit seines Lehrlings sterben, so soll der nächste Besitzer oder Provisor der Apotheke den Lehrling behalten, und seinen Unterricht gehörig fortsetzen.

Abschnitt IV.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Apothekers.

Die Wichtigkeit der Apothekergeschäfte legt dem Apotheker eine Menge von Pflichten auf, die ihm, um sie genauer übersehen und befolgen zu können, auch angegeben seyn müssen.

Cap. I.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Jeder Apotheker soll einen sittlich guten Lebenswandel führen, Tag und Nacht willig und bereit seyn, Arzneien wegzugeben, und seine Kenntnisse immer mehr und mehr zu vervollkommnen suchen.

§. 2.

Die Apotheker sollen mit allen Medicinalpersonen einig leben, den Aerzten die gehörige Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich alles Tadelns ihrer Verordnungen enthalten, den Apothekervisitationen, die ohnehin unentgeldlich gehalten werden, sich willig unterwerfen.

§. 3.

Sie sollen sich auf keine widerrechtliche Weise die Protection dieses oder jenes Arztes zu verschaffen suchen, noch viel weniger mit Pfuschern oder Afterärzten heimliche Verträge zur Begünstigung ihres Unfugs machen. Sie sollen gegen ihre Collegen sich verträglich benehmen, keiner soll den andern verkleinern, sondern wirkliche Fehler, die er bemerkt, lieber ungesäumt dem Medicinalrath oder Physikus anzeigen.

Cap. II.

Besondere Pflichten.

Pflichten der Apotheker in Absicht auf die Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 1.

Bei jeder Apotheke soll ein gehöriges feuerfestes mit den nö-

thigen Geräthschaften versehenes Laboratorium, eine luftige, trockne Vorrathskammer oder Materialienkammer, und ein sauberer luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2.

Um Hindernisse und Irrungen in den Apotheken zu vermeiden, sollen die Apotheker alle unnöthigen Besuche aus ihren Officinen entfernen. Aus eben diesem Grunde soll auch das Liqueurtrinken oder Schnapsen in den Officinen verboten seyn, und soll der Apotheker dergleichen Gäste in eine besondere Stube weisen.

§. 3.

In jeder Apotheke soll die neue preußische Pharmacopö, die Apothekertaxe nebst ihren Revisionen, die Apothekerordnung und alle die Apotheker angehende, etwa nach derselben noch herauskommende Verordnungen, an einem besondern Orte beständig vorhanden seyn.

§. 4.

Alle Simplicia und chemischen Präparate, die diese Pharmacopö enthält, müssen nicht nur vorräthig seyn und darnach bereitet werden, sondern sie müssen auch in gehöriger Menge und Aechtheit vorhanden seyn.

§. 5.

Sollten mit dieser Pharmacopö Abänderungen vorgenommen werden, oder sollte ein Arzt für seine Praxis die Bereitung eines in dieser Pharmacopö nicht befindlichen Mittels verlangen, so muß der Apotheker erstere willig annehmen, und befolgen, und kann im letzten Falle das Mittel nach Angabe des Arztes verfertigen (doch muß er hierbei die Klugheit beobachten, daß er nicht das corpus pharmaceuticum mit unnöthigen Vorräthen beschweren, und wider des Publicums und seinem eigenen Vortheil vermehre).

§. 6.

In Absicht der Gefäße und Werkzeuge überhaupt, bei allen seinen Apothekergeschäften, soll der Apotheker die möglichste Reinlichkeit beobachten.

§. 7.

Alle geistige, flüchtige Flüssigkeiten, alle gewürzhafte Pulver, wie auch die, so die Feuchtigkeit der Luft leicht anziehen und dadurch Schaden nehmen, sollen in wohlverstopften Gläsern auf eine vorsichtige Weise aufbewahrt werden.

§. 8.

Arzneien, die einen starken Geruch haben, als Bisam, Zibeth, Safran, Bibergeil, assa foedit. u. dgl. sollen besonders oder doch so aufbewahrt und gestellt werden, daß nicht andere Arzneien mit diesen Gerüchen inficirt werden, dieß gilt nicht allein für die Officin, sondern auch für die Materialkammer.

§. 9.

Alle sauere, salzigte, öligte und fettige Arzneimittel, sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder andern metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder Porzellängefäßen aufbewahrt werden.

§. 10.

Alle Gefäße, Schachteln, Kästen rc. sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn. Bei diesen Signaturen kann der Apotheker die alte oder neue chemische Nomenclatur benutzen. Um aber Irrungen bei minder Geübten zu vermeiden, soll in jeder Apotheke die Tromsdorfische Tabelle der ältern und neuern Nomenclatur aufgehängt seyn.

§. 11.

Die zinnernen rc. Mensuren sind ganz aus den Apotheken zu entfernen.

§. 12.

Das Apothekergewicht, wozu hier das Nürnberger angenommen ist, soll immer richtig und reinlich erhalten werden. Es soll, damit es sich nicht geschwind abnutze, bis auf den Gran, von Messing, nicht von Blei seyn.

§. 13.

Die Waagen müssen immer richtig und rein gehalten werden. Es sollen nicht blos kupferne oder messingene Waagscha-

len, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alcalischen und sauren Salze, Waagschalen aus Bein oder Horn, Cocusschalen rc. und außer den messingenen Löffeln, zu dem nämlichen Zwecke, noch elfenbeinerne rc. vorräthig seyn.

§. 14.

Die Handmörser zum Anstoßen und Mischung salziger, mineralischer Pulver oder Pillen, dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Achat, Glas, Marmor oder Serpentinstein seyn, und müssen immer reinlich und trocken erhalten werden.

§. 15.

Alle Gifte, welche in der Apothekertaxe durch ein besonderes Merkmal sollen ausgezeichnet werden, müssen durchaus von den übrigen Arzneien abgesondert und in einem besondern Schrank aufbewahrt werden, sie sollen vermittelst eigener dazu bestimmter Waagen, Gewichte, Löffel, Mörser, gewogen und gerieben und diese Werkzeuge zu weiter nichts anderem gebraucht werden. Zu diesem Giftschranke darf nur der Herr der Apotheke oder der verpflichtete Provisor den Schlüssel haben.

§. 16.

Der Herr der Apotheke muß den Beschluß der Materialkammer, des Kellers und Kräuterbodens haben. Er soll an jedes Gefäß, Geschirr rc. unter dem Namen der darin befindlichen Arznei zugleich den Tag und das Jahr schreiben, wenn er sie gesammelt, oder zubereitet oder von dem Materialisten erhalten hat. Dies wird ihm selbst und denen, die die Apotheke revidiren sollen, wenigstens in vielen Fällen Aufschluß geben.

§. 17.

Jeder Apotheker muß wenigstens 2 Mal im Jahr seine sämmtlichen Vorräthe durchgehen, und sehen, was er anzuschaffen hat.

Da nach der Erfahrung die meisten inländischen Kräuter, Früchte, Saamen und Wurzeln (einige wenige ausgenommen) nicht über ein Jahr, die Syrupi electuaria conservae, unguenta emplastra, die einfachen destillirten Wasser, mehrentheils nicht über ein Jahr, Pulver und Species aromaticae nicht über ein halbes Jahr ihre Güte behalten, so sollen sie nicht über das

Alter ihrer Dauer und Güte in den Apotheken aufbewahrt werden, sondern die Apotheker sollen gehalten seyn, alle Materialien, welche durch die Zeit untauglich geworden sind, wegzuthun und an deren Stelle neue und frische anzuschaffen, keineswegs aber die neuen und alten mit einander zu vermischen.

§. 18.

Der Apotheker soll so viel möglich in seiner Officin gegenwärtig seyn und genaue Aufsicht über seine Untergebenen halten. Er wird hierdurch für Nachlässigkeiten und Fehler derselben selbst verantwortlich gemacht.

Cap. III.

Pflichten der Apotheker bei Anschaffung und Bereitung der Arzneien.

§. 1.

Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor, ist verbunden, die in dem dispensatorio angegebenen Arzneien, und die so etwan sonst noch eingeführt werden, in einer dem Abgange und der Dauer jedes Mittels angemessenen Menge, und in gehöriger Güte vorräthig zu halten. Er soll daher die chemischen Präparate selbst zubereiten und nicht von Laboranten und Materialisten kaufen. Wenigstens soll er bei Bereitung der Arzneien in dem Laboratorio selbst gegenwärtig seyn, und sich, ehe er ein gefertigtes Medicament aufhebt, erst von dessen Güte und Tauglichkeit überzeugen.

§. 2.

Präparate, die er im Kleinen nicht wohl verfertigen kann, soll er aus guter sicherer Hand sich zu verschaffen suchen, sich darüber durch seine Rechnungen legitimiren, und überdies die Güte dieser Präparate genau prüfen.

§. 3.

Die Apotheker sollen alle saure, salzige, ölige und fettige Arzneien nicht in kupfernen oder messingenen und dergleichen Gefäßen zubereiten, mischen oder receptiren. Extracte nicht in kupfernen oder messingenen, sondern in eisernen gut verzinnten

oder zinnernen Gefäßen zubereiten, und ihnen die gehörige Consistenz durch Abdampfen in gläsernen oder Porzellaingefäßen geben.

§. 4.

Wenn Mittel, die einen bleibenden Geruch haben, gewogen oder zubereitet werden, müssen die Waagen und Gefäße, die dazu gebraucht wurden, wohl gereinigt und nicht eher wieder zu andern Dingen gebraucht werden, bis der Geruch sich verloren hat.

Cap. IV.

Von den Pflichten der Apotheker beim Receptiren und Verkauf der Arzneien.

§. 1.

Jeder Apotheker soll dafür sorgen, daß immer, selbst an Sonn- und Festtagen ein tüchtiger Receptarius in der Apotheke sey, damit es ihm nicht an Hülfe fehle.

§. 2.

Gleich bei dem Empfang der Recepte sollen die Apotheker, falls es nicht schon von dem Medico geschehen, auf jedes Recept den Datum und Jahr des Empfanges, den Namen des Patienten setzen, damit Verwechselungen vermieden werden.

§. 3.

Er soll die bei ihm einlaufenden Recepte pünktlich nach der Kunst und in der Ordnung machen, in der sie eingehen. Nur in den Fällen, wo der Arzt oder Wundarzt ein Cito darunter geschrieben hat, oder wenn es auswärtige Kranke betrifft, darf er von dieser Regel abgehen.

§. 4.

Kein Recept soll halb verfertigt auf gelegenere Zeit zurück gelegt werden, noch viel weniger ein halb gemachtes einem andern vollends zur Verfertigung übergeben werden. Am wenigsten soll der Apotheker des Handverkaufs wegen von der Bereitung einer ärztlichen Vorschrift weggehen, damit nicht schädliche Irrungen entstehen.

§. 5.

Sobald der Apotheker ein Gefäß gebraucht hat, soll er es gleich wieder gehörig zubinden und an seinen gehörigen Ort stellen, theils damit nicht, wenn mehrere Arzneikörper zur Verfertigung der Recepte gebraucht werden, Mißgriffe geschehen, theils damit die Receptirtafel nicht immer voll Gefäße stehe, was in der Arbeit selbst Hinderniß verursacht.

§. 6.

Sollte der Apotheker irgend ein von einem Arzte vorgeschriebenes Mittel nicht vorräthig haben, so soll er nicht eigenmächtig ein anderes dagegen substituiren, sondern er soll im Fall der Arzt, der es verordnet hat, im Orte ist, es ihm anzeigen und anfragen, was er dafür wolle substituirt haben; hat es ein auswärtiger Arzt vorgeschrieben, so soll er wenigstens einen Arzt im Orte darum fragen, und dem verordnenden Arzt es anzeigen.

§. 7.

Sollte der Apotheker etwas in einem Recepte nicht recht lesen können, oder vermuthet er irgend, es möchte etwas aus Uebereilung versehen, vergessen, verschrieben oder eine Dosis, zumal eines heroischen Mittels, unrecht bestimmt seyn, so soll er das Recept dem Arzt, der es verordnet hat, sogleich zurückschicken und sich bescheiden Auskunft schriftlich erbitten. Wäre die Verordnung von einem fremden Arzte, so soll er sich dabei wie im vorhergehenden §. 6. verhalten.

§. 8.

Lehrlinge sollen so lange keine Recepte verfertigen, als sie nicht dazu für tauglich befunden worden sind. Aber auch dann soll der Apotheker noch genaue Aufsicht in diesem Geschäfte über sie halten, und Recepte, wo heftig wirkende Mittel dazu kommen, sie gar nicht verfertigen lassen, bei eigener Verantwortlichkeit.

§. 9.

Es sollen daher die Apotheker jedes Recept, in welchem heftig und schon in kleinen Dosen sehr wirksame Ingredienzien enthalten sind, selbst machen, oder doch nur durch hinlänglich

geprüfte und geschickte Gehülfen machen lassen, und bleiben sie in dieser Rücksicht für die von den Ihrigen begangenen Fehler verantwortlich.

§. 10.

Die Signaturen sollen genau von den Recepten abgeschrieben und an die Arznei gebunden 2c. werden. Es soll jedesmal auf die Signatur das Datum, der Name des Kranken des Arztes, der die Verordnung gemacht hat, bemerkt werden.

§. 11.

Die Apotheker sollen keinem Arzt und niemanden außer dem durch ihre Pflicht dazu verbundenen Physicus und Medicinalrathe verstatten, die Recepte anderer Aerzte zu durchsuchen. Im Fall aber in Abwesenheit 2c. des Hauptarztes ein anderer Arzt zu einem Kranken gerufen würde und die Recepte des ersteren einsehen wollte, darf ihm der Apotheker diese Einsicht nicht verwehren.

§. 12.

Wird ein Recept repetirt, so soll entweder ohne Ausstreichen des vorigen Datums der Tag der Repetition auf dem Recepte bemerkt werden, oder es wird eine mit dem Datum der Repetition bezeichnete und auf den Tag der ersten Verfertigung hinweisende Copie des Recepts in die gehörige Reihe gelegt.

§. 13.

Ohne Vorwissen des verordnenden Arztes sollen die Apotheker keine Medicamente repetiren, die nicht ganz ungezweifelt unbedenklich sind, und mit welchen auch der Unwissende keinen Schaden thun kann, sondern sie sollen solche Personen jedesmal von neuem an den Arzt verweisen.

§. 14.

Die Apotheker sollen zur Vermeidung alles Mißbrauchs keine Originalien oder Copien der Recepte aus den Apotheken weggeben, außer mit Vorwissen des verordnenden Arztes.

§. 15.

Bei dem Verkauf der Gifte sollen die Apotheker die größte

Vorsicht anwenden. Es wird ihnen daher mit Beziehung auf Abschnitt IV. Cap. II. §. 15. dieser Apothekerordnung zur strengsten Pflicht gemacht, kein Gift an gemeine Bürger- und Bauersleute, oder Weibspersonen, oder Kinder, oder eine fremde oder ihnen unbekannte Person, zu verkaufen, selbst wenn sie Atteſtate von bekannten Personen beibrächte.

Verlangen aber erwachsene, sichere, unverdächtige, redliche, den Apothekern wohlbekannte Leute, die es zu ihrer ehrlichen Handthirung oder zu andern guten Absichten unentbehrlich nöthig haben, ein Gift, so darf es der Apotheker unter folgenden Bedingungen abgeben:

1) Er muß sich bei dem Käufer erkundigen, wozu er es brauchen wolle? und ihm die möglichste Vorsicht dabei empfehlen.
2) In ein eigenes dazu zu haltendes Giftbuch muß er das Jahr, den Datum, den Namen des Käufers, und den Ort wo er her ist, die Art des Gifts, dessen Quantität und wozu es verlangt worden, sogleich aufzeichnen.
3) Diese seine Aufzeichnung in seinem Giftbuch von dem Empfänger mit dessen Namensunterschrift bescheinigen lassen, und
4) das Gift wohl einpacken, versiegeln, deutlich darauf schreiben, was darinnen ist, auch zu allem Ueberfluß es noch in ein schwarzes Papier mit weißem Umschlag, worauf wieder der Name des Giftes geschrieben ist, einwickeln oder einen Todtenkopf darauf mit Bleiweiß zeichnen.

§. 16.

Alle einfache, schon in kleinen Dosen oder überhaupt heftig wirkende Mittel sollen die Apotheker durchaus keinem Unerfahrnen verkaufen, sondern nur wenn sie ein bekannter Arzt vorgeschrieben und seinen Namen unterschrieben hat.

§. 17.

Es sollen auch die Apotheker alle purgantia drastica, vomitoria, emmenagoga, heftige sudorifera, opiata, mercurialia und dergleichen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, simplicia oder composita seyn, und innerlich oder äußerlich gebraucht wer-

den, nicht ohne besondere Vorschrift eines Arztes und insbesondere die schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen lassen.

§. 18.

Wenn von ausländischen Afterärzten oder Landchirurgen verschriebene Recepte den Apothekern gebracht werden, so können sie dieselben zwar, wenn sie nicht Bedenkliches enthalten, und deutlich und gehörig geschrieben sind, verfertigen; enthalten sie aber heftig wirkende Mittel, oder sind widersinnige und zu starke Gaben verordnet, oder sind sie fehlerhaft und undeutlich vorgeschrieben, so sollen sie gar nicht, oder doch nicht ohne Vorwissen und nur mit Genehmigung des Physicus, von dem Herrn oder Provisor der Apotheke selbst verfertiget werden.

§. 19.

Der Apotheker soll übrigens, wenn er durch solche Recepte von gesetzwidrigen Pfuschereien unterrichtet wird, dem Medicinalrathe es unverweilt anzeigen; sollten dennoch durch unvorsichtigen Gebrauch der Gifte Unglücksfälle veranlaßt werden, so haften die Apotheker so lange mit für jeden daher entstandenen Schaden, als sie sich nicht legitimiren, die ihnen in §. 15 — 18. vorgeschriebenen Vorsichten gehörig befolgt zu haben.

§. 20.

Die Apotheker sollen alle Recepte, selbst die bezahlten, wohl aufheben, jeden Monat nach der Folge der Tage legen, besonders einwickeln und überschreiben.

§. 21.

Die Apotheker und ihre Gehülfen sollen in Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntwerden dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Recepte bei ihnen verordnet werden, die genaueste Verschwiegenheit halten.

§. 22.

Es bleibt zwar dem Apotheker der Verkauf nicht schädlicher oder doch nie heftig wirkender Mittel, die aber von dem Käufer namentlich gefordert werden müssen, d. i. der sogenannte

Handverkauf gestattet, aber sie sollen sich durchaus alles innerlichen Curirens gänzlich enthalten. Sie sollen keine Arznei, sie sey im Handverkaufe erlaubt oder nicht, blos auf Angabe eines Zufalls oder einer Krankheit weggeben. Die Physici und Medicinalräthe sollen und werden hierauf ein genaues Augenmerk haben, und die Vergehungen wider dieses Gebot werden nachdrücklich geahndet werden.

§. 23.

Die Apotheker sollen sich beim Verkauf und bei Berechnung der Arzneien und Recepte genau nach der vorgeschriebenen Taxe richten.

§. 24.

Bei Berechnung solcher Arzneien, die nicht in der Taxe bestimmt sind, sollen sie die strengste Billigkeit beobachten, und niemanden übertheuern.

§. 25.

Bei Berechnung der für Rechnung des Armeninstituts abgegebenen Arzneien verbinden sich die Apotheker noch zu einem Nachlaß von 10 Procent von den taxmäßigen Ansätzen.

§. 26.

Da die Preise vieler Waaren steigen und fallen, so sollen die Apotheker, so oft eine Ordnung der Preise nöthig wird, dem Physicus oder Medicinalrath mit Beilegung des Preißcurrantes ihre desfallsige Anzeige und Vorschläge machen.

§. 27.

Damit im Gegentheil den Apothekern jede unnöthige Ausgabe erspart werde, so wird hiermit das Ausgeben des Neujahrsgeschenks an Aerzte und Kunden, ausdrücklich untersagt.

Abschnitt V.

Von der Visitation der Apotheken.

§. 1.

Um sich davon zu überzeugen, ob die Apotheker die ihnen

in der Apothekerordnung Abschnitt IV. vorgeschriebenen Pflichten gehörig erfüllen, und insbesondere die Arzneimittel zu jeder Zeit ächt und gut vorräthig haben, so sollen nicht nur der Physikus und Medicinalrath die Apotheken von Zeit zu Zeit besuchen, die Apotheker im nöthigen Falle belehren und einschleichende Unordnungen freundschaftlich auf dem kürzesten Wege in Ordnung leiten, sondern es sollen auch zweckdienliche förmliche Visitationen der Apotheken von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

§. 2.

Dergleichen Visitationen können nun zu jeder Jahreszeit und so oft der Medicinalrath es für nöthig findet, jedoch am schicklichsten im Herbste vorgenommen werden, der Medicinalrath und der Stadt- und Landphysikus sollen diese Visitationen jedesmal unvermuthet unternehmen. Sie müssen dabei auf folgende Untersuchungspunkte vorzüglich Rücksicht nehmen, und in ihrem an die Landesregierung desfalls zu erstattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Besitzer der Apotheke sey? Ob er ihr selbst vorstehe oder sie durch einen Provisor verwalten lasse? Ob er Gehülfen halte? Ob er Lehrlinge habe? Wie er mit seinen Leuten zufrieden sey?
2) Ob das recipirte dispensatorium, die Apothekertaxe mit ihren Revisionen, die Apothekerordnung, und andere das Apothekerwesen betreffende Verordnungen da sind? Ob das Giftbuch gehörig geführt? nach Abschnitt IV. Cap. IV. §. 15. der Apothekerordnung. Ob die Recepte gehörig geordnet und aufbewahrt sind?
3) Soll nachgesehen werden, ob das Laboratorium nebst Zubehör, die Materialkammer und der Kräuterboden gehörig eingerichtet und in Ordnung gehalten sind.
4) Insbesondere soll die Officin in Absicht der Ordnung und Reinlichkeit genau untersucht werden. Ob Gefäße, Mörser, Löffel, Waagen, Gewicht, nach Vorschrift Abschnitt IV. Cap. II. der Apothekerordnung gehörig beschaffen sind? Ob die Gifte nach Abschnitt IV. Cap. II. §. 15. der Apothekerordnung besonders und im sorgfältigen Beschluß des Herrn oder Provisors der Apotheke gehalten werden?
5) Soll nachgesehen werden, ob alle in dem recipirten Dis-

pensatorio angeführte Arzneimittel da sind, ob sie von gehöriger Güte und Brauchbarkeit sind? (Um allen Weitläuftigkeiten und Streit vorzubeugen, wird hiermit Ebermeyers tabellarische Uebersicht der Kennzeichen der Aechtheit und Güte einfacher und zusammengesetzter Arzneimittel als Norm aufgestellt). Es sollen daher die einfachen Arzneimittel gehörig untersucht und die Güte der zusammengesetzten Arzneien, der ätherischen Oehle, der versüßten Geister, der Extracte, Tincturen, der gebräuchlichsten Salze, Quecksilber- und Spießglas-Zubereitungen, nach chemischen Regeln geprüft werden.

6) Zugleich sollen die Visitatoren sich erkundigen, ob der Apotheker noch andere als in dem Dispensatorio vorgeschriebene Mittel führe, welche, und zu welchem Endzweck.

§. 3.

Jede einfache und zusammengesetzte Arznei, die bei der Untersuchung unbrauchbar und untüchtig gefunden wird, soll sogleich aus der Apotheke oder aus dem Arzneivorrath entfernt, wenigstens versiegelt und der Apotheker angewiesen werden, sie sobald wie möglich durch eine neue zu ersetzen.

§. 4.

Sollte aber ein Apotheker durch den Ausspruch der Visitatoren über die Unächtheit eines Mittels sich gekränkt fühlen und die Unächtheit nicht zugestehen, so sollen die Visitatoren die Dispensation des Mittels einstweilen untersagen und durch Versiegelung des Vorraths verhindern, es soll aber ein Theil davon von dem Apotheker und Physikus versiegelt und auf Kosten des verlierenden Theils an einen unpartheiischen auswärtigen competenten Richter geschickt werden.

§. 5.

Endlich soll der Apotheker gefragt werden, ob er über etwas Beschwerde zu führen habe.

Nr. CXV.

Verordnung, den Transport der Schüblinge betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir sind benachrichtigt, daß von Seiten der Königl. Baierischen Behörden, eben so wie von Seiten der Königl. Preußischen, kein zur Beförderung in seine Heimath auf den Schub gesetzter Vagant zum weitern Transport übernommen wird, wenn nicht nachgewiesen ist und aus den dem Schubzettel beiliegenden Actenstücken erhellt, daß er an den Ort, wohin er gebracht werden soll, wirklich werde angenommen werden. Damit nun nicht etwa durch Nichtbeachtung dieses Punktes in vorkommenden einzelnen Fällen Verlegenheiten für die hiesigen Behörden entstehen mögen, haben alle Justiz- und Polizeibehörden der hiesigen Lande sich auch ihrer Seits durchaus nach diesem Grundsatz zu richten und von fremden Behörden irgend eines Landes ganz und gar keinen Schübling, er mag bestimmt seyn, wohin er will, anzunehmen, so lange noch nicht nachgewiesen ist, daß derselbe an dem Ort, wohin er geschafft werden soll, werde auf- und angenommen werden, und die desfallsigen Beweise den Transport-Requisitionen beiliegen. Dagegen haben aber die hiesigen Behörden selbst ohne vorherige Ausmittelung der Heimath und des Orts, wo der Mensch angenommen werden muß, und angenommen werden wird, keinen aufgegriffenen Vaganten auf den Schub zu setzen, sondern solche Leute, wenn sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne Weiteres über die Grenze zu weisen, aufgegriffene Verbrecher aber festzuhalten, in Untersuchung zu nehmen und gesetzmäßig zu bestrafen, nach überstandener Strafe aber und wenn bei der Untersuchung deren Heimath ausgemittelt worden, wegen des Transports in diese, nach vorheriger Communication mit der treffenden obrigkeitlichen Behörde, das Erforderliche zu verfügen.

Coburg, den 15. Juli 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXVI.

Verordnung, den Transport der Schüblinge betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die in dem in Betreff des Schubwesens unterm 15. Julius d. J. erlassenen Generalrescripte enthaltenen Bestimmungen bisher nicht immer genau befolgt worden zu seyn scheinen, und dadurch öftere Zurückschickungen der Schüblinge und vergebliche Kosten verursacht worden sind, so finden Wir Uns bewogen, allen Justiz- und Polizeibehörden der hiesigen Lande hierdurch die Anweisung zu ertheilen, die in der angezogenen Verordnung enthaltenen Weisungen genauer, als bisher mitunter geschehen seyn mag, zu befolgen und keinen Schübling, er mag bestimmt seyn wohin er will, von irgend einer Behörde anzunehmen, so lange nicht nachgewiesen ist, daß derselbe an dem Orte, wohin er geschafft werden soll, angenommen werden werde und die desfallsigen Beweise der Transport-Requisition beiliegen; vielmehr sind alle Individuen, welche von fremden Behörden ohne diese Beweise den diesseitigen Behörden zugeschoben werden mögen, jederzeit gleich auf der ersten Station dahin, woher solche gekommen sind, zurückzuschicken und zurückzuweisen.

Coburg, den 8. October 1819.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXVII.

Weg-Polizeiordnung für die Herzogl. Sachsen Coburgischen Lande.

Wir **Ernst** ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die zeithero bestandenen gesetzlichen Anordnungen zur Schonung der bestehenden Kunststraßen und

sonstigen Wege theils in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, theils wohl auch wissentlich ohnbefolgt geblieben, und noch überdies in mehreren polizeigesetzlichen Anordnungen zerstreut, für zweckmäßig und nothwendig erachtet, alle die darauf Bezug habenden Befehle und Anweisungen in gegenwärtiges allgemeines Wege-Polizeigesetz bringen zu lassen, und befehlen hiermit, daß demselben sowohl von allen Unsern Unterthanen, als auch dem reisenden Publico bei Vermeidung der darinnen festgesetzten Strafen in allen gebührend nachgelebt werde. Unter dieser Voraussetzung bestimmen Wir dahero als gesetzliche Vorschrift, wie folgt:

1) Jeder die Chausseen berührende Wagen muß:
   a) auf der Mitte der Chaussee fahren, er darf aber nur jedesmal auf der rechten Seite stille halten.
   b) Derjenige Waagen, der einem andern begegnet und an welchem das Ausweichen ist, muß solches zur Hälfte immer nur auf der rechten Seite thun.
   c) Beim Vorbeifahren darf weder von dem einen noch dem andern gejagt werden.
   d) Kein Wagen darf das Geleise des vor ihm fahrenden Wagens beibehalten, oder in einem vorhandenen Geleise fahren.

   Wer dagegen handelt oder Streitigkeiten darüber verursacht, ist im Betretungsfall in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfallen, die er sofort an der nächsten Barriere zu bezahlen hat.

2) Bei Bauholzfuhren darf das eine Ende nie auf der Straße nachschleppen, durch Fuhrwerk darf die Landstraße zu keiner Zeit gesperrt werden, und durch Sachabladen darf die Straße niemals verengt werden. Eine dergleichen Ordnungswidrigkeit ist nach Befinden mit 1 bis 5 fl. rhn. Strafe anzusehen. Bauholz, was auf die Chaussee gelegt wird, ist sofort auf die Kosten dessen, der es hingelegt, wegzuschaffen und derselbe für jeden Stamm mit 15 kr. rhn. Strafe zu belegen.

3) Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, müssen die Bedeckung des Fuhrwerks auf beiden Seiten mit einem 6 Zoll langen P. oder mit einem schwarzen Fähnlein beste-

cken, dürfen in keiner Stadt oder Dorf anhalten, und müssen von irgend einem Gebäude wenigstens 100 Schritte entfernt bleiben, bei einer Strafe von 9 Gulden rhein. Sollte durch Unterlassung dieser Anordnung gar ein Schaden entstehen, so ist der Contravenient zum Ersatz des Schadens verpflichtet und wird überdies noch nach Befinden bestraft.

4) Wer einen Chausseegeldeinnehmer schimpft, zahlt 2 fl. rhn., wer Thätlichkeiten an ihm begeht, soll mit Gefängniß- und nach Befinden mit Zuchthausstrafe belegt werden. Dagegen haben sich aber auch die Chausseegeldeinnehmer aller Höflichkeit zu befleißigen und den Passanten die Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf alle Weise zu erleichtern.

5) Wenn Jemand Steine von den Chausseehaufen entwendet, wird er nach Befinden der Umstände mit 1 — 5 fl. bestraft.

6) Wer an den auf den Straßen gepflanzten Bäumen Frevel begeht, wird nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Julius 1812*) im XXXII. Stück des Regierungsblattes von jenem Jahre bestraft.

7) Wer einen Meilenzeiger, eine Warnungstafel oder Barriere beschädigt, wird außer den Wiederherstellungskosten mit 2 fl. rhn. bestraft.

8) Derjenige, der einen Pfahl verlegt oder auszieht, einen Prellstein oder die Reparatursteine und Kieshaufen um- und auseinander fährt, ist in eine Strafe von 2 fl. rhn. verfallen.

9) Wer auf den Fußsteigen reitet oder fährt, desgleichen wer in den Chausseegräben reitet, geht oder fährt, wird mit 1 fl. rhn. bestraft.

10) Wer eine Dossirung ausmäht, zahlt 1 fl. 30 kr. rhn., und wer an den Brücken und deren Geländern einen Schaden verursacht, wird mit 5 fl. rhn. Strafe belegt.

11) Wer die Chausseegräben mit Vieh aushüten läßt, wird mit 15 kr. rhn. für jedes Stück Vieh bestraft.

12) Wer durch Rinder, Ziegen oder anderes Vieh Bäume an

*) Nr. 37. Band XI.

der Straße beschädigen läßt, ist in eine Strafe von 1 fl. 12 kr. rhn. verfallen.

13) Wer Wegbaumaterialien oder Geräthschaften dem Wegwarte entwendet, wird mit dem zehnfachen Werth derselben bestraft.

14) Wenn durch Entfernung des Fuhrmanns von seinen Pferden oder Wagen ein Schaden entsteht, so hat der Fuhrmann außer dem Ersatz noch eine Strafe von 1 fl. 30 kr. rhn. zu zahlen.

15) Wer eine Chausseestätte umfährt, wer die Vorspann um des Chausseegeldes willen abspannt, beim Schlagbaum nicht anhält, das Chausseegeld nicht bezahlt, das Zurufen des Chausseegeldeinnehmers oder auch des Wegwarts nicht beachtet, ist nicht nur in eine Strafe von 3 fl. rhn. verfallen, sondern hat auch das Chausseegeld nachzuzahlen.

16) Wer eine verschlossene Barriere eigenmächtig öffnet, bezahlt 3 fl. rhn. Strafe, und wer solches mit Gewaltthätigkeit übt, ist außer dem Ersatz der Wiederherstellungskosten in eine Strafe von 10 fl. rhn. verfallen.

17) Jeder Reisende hat bei der Ankunft am Schlagbaum, gegen einen gedruckten und gestempelten Chausseegeldzettel, das tarifmäßige Chausseegeld zu bezahlen, und diesen Zettel an der nächsten Barriere auf Verlangen abzugeben, auch unter Weges dem darnach fragenden Weginspector, Wegbeamten oder Wegwart unweigerlich vorzuzeigen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. rhn., wenn er den Zettel nicht vorzeigen kann. Bloße Anmeldungen bei der Barriere, das Chausseegeld etwa erst rückwärts zahlen zu wollen, darf der Einnehmer nicht gelten lassen.

18) Halten mehrere Wagen zugleich an einer Barriere, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung. Wer sich vordrängt, und der Weisung des Einnehmers nicht Folge leistet, bezahlt 3 fl. rhn. Strafe.

19) Die Verfälschung eines Chausseezettels wird nach den Gesetzbestimmungen, welche die Strafe über Verfälschungen überhaupt betreffen, geahndet.

20) Wer mit der Kette auf dem Rade, und nicht mit dem vor-

schriftsmäßigem Hemmschuh hemmt, bezahlt 3 fl. rhn. Strafe.

21) Von allen Straßenpolizei-Contraventions-Strafgeldern erhält der Anzeiger die Hälfte des Betrags.

22) Jeder Reisende, welcher eine Klage gegen den Einnehmer oder Wegbeamten anzubringen hat, kann solche bei dem zunächst treffenden Justizamte anbringen, welches alsdann die Sache sofort auf dem kürzesten Wege zu untersuchen und nach Befund zu bestrafen verpflichtet ist.

Unser Landesregierung hat die Justizämter, Polizei- und Wegbeamten, ingleichen die Weginspection mit der Handhabung und der Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zu beauftragen und verantwortlich dafür zu machen.

Coburg zur Ehrenburg, den 4. Mai 1820.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

Nr. CXVIII.

Verordnung,

das Wandern der Handwerksgesellen betr.

Im Namen rc. rc.

In Erwägung, daß in der neuesten Zeit ungewöhnlich viele Gesuche von Handwerksgesellen um Dispensation von der vorschriftsmäßigen Wanderzeit eingegangen und von den Unterbehörden beifällig begutachtet worden sind, die sich hieraus ergebende Abneigung gegen das Wandern und eine zu große Nachsicht in Beurtheilung der desfallsigen Gesuche aber besorgen läßt, daß die Handwerker dadurch in ihrer Vervollkommnung eher rückwärts als vorwärts gehen möchten — ist höchsten Orts gnädigst befohlen worden, daß die strengere Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die Wanderzeit der Handwerksgesellen betreffend, eingeschärft und besonders den Unterobrigkeiten sorgfältige Erwägung und Bezeugung der in jedem einzelnen Fall Statt findenden Hindernisse zur Pflicht gemacht werden soll.

Indem Wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ertheilen Wir zugleich den Uns untergebenen Behörden die Anweisung, in Fällen, wo Wanderzeit-Dispensationsgesuche angebracht werden und deshalb an Uns von ihnen Berichte zu erstatten sind, sind nach obigen höchsten Bestimmungen genau zu achten.

Coburg, den 12. December 1820.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXIX.

Verordnung,

das Berappen der Häuser betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die unterm 30. September 1806 im Coburger Wochenblatte erlassene Verordnung, das Berappen der Häuser betreffend, in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, so finden Wir Uns bewogen, solche andurch wiederum zu erneuern:

Wir **Franz** ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gebäude in den Städten Unserer Coburg-Saalfeldischen Lande werden theils aus Mangel an Kenntniß der erfolgenden Nachtheile, Theils mit übelangewandter Sparsamkeit viele Jahre an der Außenseite mit keinem Bewurf bedeckt. Die frühere Baufälligkeit derselben ist zum Schaden der Eigenthümer eine unvermeidliche Folge und wegen der eindringenden Feuchtigkeit die Gesundheit der Bewohner hierdurch gefährdet. Unnütz veranlassen solche Gebäude im Laufe der Zeit einen größern Holzaufwand und verunstalten überdieß das Ansehen der Städte.

Wir verkennen nicht die Zweckmäßigkeit, Gebäude, welche von frischgebrochenen Steinen oder nicht ausgetrocknetem Holze errichtet sind, einige Zeit zur Bewirkung der Trockene ohne Be-

wurf zu lassen, allein es ist auch eben so nachtheilig, Gebäude von Steinen, welche schon erbaut waren, nicht sogleich nach ihrer Vollendung zu bewerfen, da in der Folge keine Haltbarkeit des Bewurfes zu gewärtigen ist. Es gereicht daher einzig zum Vortheil Unserer Unterthanen, wenn Wir ohne besondere Vorschriften ihres Verfahrens ihnen hierdurch lediglich die Verbindlichkeit auflegen, in den Städten ohne Ausnahme kein Gebäude von der Zeit der Vollendung länger als zwei Jahre ohne Bewurf stehen zu lassen. Wird dieser Zeitpunkt überschritten, so soll die Ortspolizeibehörde dem Hauseigenthümer noch eine vierwöchentliche Frist zur Erfüllung dieses Bau-Polizeigesetzes von Amtswegen bestimmen, nach fruchtlosem Abfluß derselben aber auf seine Kosten das Gebäude bewerfen lassen und dessen Ungehorsam mit 10 Thaler zum Vortheil der Stadt-Pflasterkasse bestrafen.

Für alle Gebäude, welche bereits über zwei Jahre in den Städten errichtet und nicht beworfen sind, bestimmen Wir zum Vollzug Unserer Verfügung noch eine Jahresfrist vom Tage der Verkündung; jene Gebäude aber, die noch keine zwei Jahre stehen, müssen nach Ablauf derselben den Bewurf erhalten, jedoch kann bei ungünstiger Jahreszeit bis zu dem schicklichen Zeitpunkte die Frist erweitert werden.

Daß sich alle Hauseigenthümer bestreben werden, durch einen einfachen und geschmackvollen Anstrich der Gebäude in möglichster Uebereinstimmung nach Kräften zur äußern Zierde der Städte mitzuwirken, erwarten Wir um so mehr, als es ihnen selbst angenehm seyn muß, das freundliche Ansehen ihres Wohnortes zu befördern.

Um Uns der genauen Vollziehung dieser Vorschriften zu versichern, befehlen Wir den Stadtmagistraten oder Polizeivorständen, ein Verzeichniß über die nicht beworfenen Häuser der Stadt nebst Angabe des Zeitpunktes, wenn deren Bau vollendet wurde, binnen einem Vierteljahr an Unsere Landesregierung einzureichen und dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres mit Anführung der inmittelst neugebauten Häuser zu wiederholen.

Sollten sich bei den künftigen allgemeinen Polizeivisitationen Vernachlässigungen dieses Gesetzes ergeben, so werden die man-

gelhaften Gebäude ohne Weiteres sogleich auf Kosten des ersten Ortspolizeivorstandes mit dem Bewurfe versehen werden.

Coburg zur Ehrenburg rc. rc.

Serenissimus.

Auch ist es zeithero oft vorgekommen, daß Baulustige die Risse zu ihren Gebäuden zu spät zur Revision eingeschickt und dennoch über Verzögerung deren Rückgabe von der Baurevision geklagt haben. Wir ertheilen daher die allgemeine Weisung, daß jeder, der bauen will, den Riß und Anschlag über den vorzunehmenden Bau im Winter, vor Anfang des Baues bei Uns einzureichen hat. Außerordentliche Fälle sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Coburg, den 21. December 1820.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXX.

Zur Verordnung, den Fleischverkauf betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die in der höchsten Verordnung wegen des Fleischverkaufs vom 26. November 1810 (im Regierungsblatte vom Jahr 1811 in der Beilage zu Nr. 1.) §. 9. und 12. enthaltene Bestimmung, daß Kälber, welche noch nicht wenigstens drei Wochen alt sind, bei Zwei Thaler Strafe nicht geschlachtet werden sollen, und daß die Metzger sich des Hetzens ihrer Schlachtviehstücke enthalten, auch das gehetzte Vieh, insbesondere Kälber, Schaafe und Schweine, nicht sofort, sondern erst vier und zwanzig Stunden nach dem Einbringen geschlachtet werden sollen, von den Metzgern nicht gehörig befolgt werden, und finden Uns dadurch veranlaßt, obige Bestimmungen hiermit wieder zu erneuern; weisen auch die Metzger hiermit an, sich genau hiernach zu achten, und insbesondere sich

des verbotenen Hetzens der obenbemerkten Viehstücke gänzlich zu enthalten. Die Polizeibehörden aber werden hiermit bedeutet, alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Metzger jene Weisungen genau befolgen, bei vorkommenden Uebertretungsfällen aber gegen die Uebertreter mit der in der oben angegebenen Verordnung bestimmten Strafe ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Coburg, den 21. Januar 1821.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXXI.

Verordnung,

das Tabacksrauchen auf feuergefährlichen Orten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, das früherhin mehrmals und zuletzt unterm 4. Januar 1816 (Regierungsblatt für 1816 St. 2.) ergangene Verbot des Tabacksrauchens in Höfen, Scheuern, Holz- und Viehställen und sonst feuergefährlichen Orten, wie auch des unanständigen Rauchens auf den Straßen zu erneuern und sämmtliche Uns untergebene Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, mit Ernst und Nachdruck darauf hinzuwirken, daß dieses Verbot überall gehörig befolgt und die Contravenienten zu der in der angezogenen Verordnung vom 4. Januar 1816 angedrohten Strafe gezogen werden.

Coburg, den 2. März 1821.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXXII.

Verordnung,
die Hazardspiele betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Obgleich durch die Verordnung vom 1. April 1815 und durch die Generalrescripte vom 26. Februar 1818 und 26. Januar 1820 alles und jedes Treiben von Hazardspielen in allen Fällen und bei allen Gelegenheiten — mit alleiniger Ausnahme des ersten Tags bei Vogelschießen, wo solche Spiele unter gewissen Bedingungen zu gestatten der Ortspolizei nachgelassen ist, — verboten worden ist, so ist doch in der neuesten Zeit wahrzunehmen gewesen, daß jenes Verbot nicht überall genau befolgt wird, daß an mehreren Orten und insbesondere auch in hiesiger Residenzstadt in Wirths- und Caffeehäusern dergleichen verbotswidrige Spiele getrieben und von den Wirthen hier und da auf strafbare Weise begünstigt worden sind. Wir finden Uns demnach bewogen, jenes Verbot hierdurch zu erneuern und alles und jedes Treiben von Hazardspielen, worunter auch das sogenannte Parieren bei Gesellschaftsspielen gehört, gänzlich zu verbieten, auch alle Polizeibehörden hierdurch wiederholt und gemessenst anzuweisen, mit Ernst und Strenge darauf zu sehen, daß dieses Verbot überall genau beobachtet werde.

Coburg, den 20. Juni 1821.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXXIII.

Verordnung,
die Verhütung von Feuersgefahr betreffend

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist früherhin mehrmals, insbesondere unter dem 10.

Juli 1736 und unter dem 6. Juli 1737 verordnet worden, daß zum Besten der hiesigen Residenzstadt und zur Abwendung zu besorgender Feuersgefahr die noch in der Stadt zwischen den Wohnhäusern befindlichen Städel aus solcher entfernt werden sollen und daß das Einlegen brennbarer Materialien, als Holz und Reisig, Heu und Stroh, oder Früchte im Halm, in solche Städel durchaus nicht zu gestatten sey. Da dieser Verordnung bisher nicht so genau, als sich gebührt, nachgegangen worden ist, so finden Wir Uns bewogen, dieselbe hierdurch zu erneuern, und ist dem Magistrat allhier gemessenst aufgegeben worden, auf deren genaue Befolgung mit Strenge zu sehen.

Coburg, den 22. August 1821.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXXIV.

Verordnung,

die Abbrechung resp. Abänderung öffentlicher Gebäude betreffend.

Im Namen rc. rc.

In Gemäßheit höchsten Landesherrlichen Befehls sollen sich alle Unterbehörden, insbesondere auch die Magistrate und Stadträthe der Abreißung und Abänderung alter und neuer öffentlicher Gebäude, insbesondere auch der Thürme, Thore und Stadtmauern ohne vorherige Anzeige und Genehmigung enthalten, vielmehr, wenn sie eine Abbrechung und Abänderung der Art beabsichtigen, deshalb zuvor Anzeige anher machen und die höchste Entschließung, ehe sie Hand ans Werk legen lassen, erwarten.

Indem Wir diese höchste Bestimmung hierdurch öffentlich bekannt machen, geben Wir allen Uns untergebenen Behörden auf, solche genau zu beobachten.

Coburg, den 27. August 1821.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXXV.

Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bei Uns vorgekommen, daß das durch die Verordnungen vom 28. November 1811 (im Regierungsblatt v. J. 1811. Nr. XLIX.) und 4ten Januar 1816 (im Reg. Bl. vom Jahr 1816. Nr. II.) verbotene Umherlaufen mit offenen brennenden Lichtern und brennenden Tabakspfeifen, in Ställen, Scheunen, Böden, Höfen und andern Orten, wo leicht brennbare Gegenstände sich befinden, besonders auf dem Lande, wieder stark überhand nehme. Da nun diesem nicht nachgesehen werden kann, so finden Wir nicht nur nöthig, solches nochmals bei Vermeidung der in den oben angeführten Verordnungen angedroheten Geld- oder Gefängnißstrafen alles Ernstes zu verbieten, sondern überhaupt jene beiden Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach hiermit wieder zu erneuern, und weisen alle Polizeibehörden hierdurch an, mit Ernst und Nachdruck auf pünctliche Befolgung derselben zu sehen, die Uebertreter aber ohne Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

Coburg, den 27. November 1821.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXXVI.

Verordnung, die Kesselöfen betreffend.

Bei einigen vorgenommenen Feuervisitationen ist zu bemerken gewesen, daß die in den Küchen der Häuser besonders auf dem Lande angebrachten Kesselöfen gewöhnlich in die Ecken zunächst an die Grundschwellen der Gebäude gesetzt, und diese Schwellen nie gehörig verwahrt sind, um nicht allmählich vom

Feuer ergriffen zu werden. Da nun dieser Gefährlichkeit nicht nachgesehen werden kann, so wird den Maurern bei Strafe von Fünf Thalern hiermit untersagt, dergleichen Oefen auf eine solche feuergefährliche Weise zu setzen. Sie werden vielmehr angewiesen, genau darauf zu sehen, daß jeder nicht freistehende Ofen der Art an einer Mauer in ausreichender Entfernung von Holzwerk aufgestellt werde; den Polizeibehörden aber wird aufgegeben, bei ihren Untersuchungen den Stand dieser Oefen stets vorzüglich ins Auge zu fassen, und solche Oefen, wenn sie nicht durch Mauerwerke gehörig verwahrt, oder an eine Mauer angebaut, oder sonst so gestellt sind, daß sie keinen Schaden stiften können, nicht zu dulden.

Coburg, den 29. April 1822.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXXVII.

Verordnung,

Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß Unsere im zweiten Stücke des Regierungsblatts vom Jahre 1816 enthaltene Verordnung vom 4ten Januar 1816, Vorsicht gegen Feuersgefahr betr., nicht in allen Stücken gehörig befolgt wird, und finden Uns dadurch veranlaßt, die gedachte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach wieder in Erinnerung zu bringen, und insbesondere den Gebrauch offener Lichter und das Tabacksrauchen an feuergefährlichen Orten bei Vermeidung einer Strafe von Vier Reichsthalern oder Sechs Gulden rhein. wiederholt gänzlich zu verbieten.

Coburg, den 29. Mai 1822.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXVIII.

Verordnung,
das Verbrennen des Gestrüpps auf Feldern und Wiesen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß durch das Anbrennen der aus den Feldern gerodeten Quecken und Gestrüpps oder des auf den Wiesen zusammen gerechten Geströhes, wenn die Haufen zu groß gemacht werden, die benachbarte Gegend durch Feuerlärm beunruhigt worden ist. Um dem zu begegnen, wird hiermit allen Grundstückbesitzern, vorzüglich aber den Landleuten, angedeutet, bei dem Verbrennen der Quecken und des Gestrüpps oder des Wiesenkehrichts und überhaupt bei allem Feuer, das auf den Feldern oder Wiesen angemacht wird, sich des Anzündens zu großer Massen zu enthalten und die zu verbrennenden Haufen in kleinere Partieen zu theilen, oder zu gewärtigen, daß, wenn durch das Anbrennen eines zu großen Haufens Feuerlärm entstehen sollte, derjenige, der jenes verschuldet, der Nachbarschaft die dadurch erwachsenen Kosten zu bezahlen angehalten werden wird. Uebrigens wird das unter dem 16. Mai 1812 ergangene, im Regierungsblatt vom Jahr 1812 Nr. XXII. enthaltene, Verbot, solche zusammengebrachte zu verbrennende Bodenerzeugnisse nicht zu nahe an den Häusern der Ortschaften und an Waldungen zu verbrennen, und dazu keine windigen Tage zu wählen, hiermit nochmals wiederholt.

Coburg, den 3. October 1822.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXIX.

Verordnung,
die Annahme fremder Hammerschmiede betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist zeither zu bemerken gewesen, daß die Hammerwerksbesitzer fremde Hammerschmiede, ohne sich um ihre Legitimation vor ihrer Obrigkeit zu bekümmern, in Dienste genommen haben, und daß hieraus sowohl für die Hammergewerke selbst als für das gesammte Publikum allerlei Nachtheile hervorgegangen sind. Um dem für die Zukunft zu begegnen, wird den Hammergewerken hiermit angedeutet, ohne Genehmigung ihrer Ortsobrigkeit fremde Hammerschmiede nicht weiter in Dienste zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß sie im Falle von diesen verwirkten Vergehen oder Verbrechen, für Kosten, Geldstrafen und Schadensersatz haften, auch alle von solchen Hammerschmieden im Lande gewirkte Schulden zu bezahlen für verbunden erachtet werden; die Polizei- und Justizbehörden aber haben darauf zu sehen, daß dergleichen unlegitimirte Leute nirgends in den Hammerwerken geduldet werden.

Coburg, den 25. October 1822.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXX.

Verordnung,
das Tabacksrauchen an öffentlichen Orten rc. betreffend.

Im Namen rc. rc.

Ungeachtet bereits unter dem 4ten Januar 1816 (Regierungsblatt vom Jahr 1816. 2. Stück) das Tabacksrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt verboten worden; so haben Wir doch die Bemerkung gemacht, daß solches seit ei-

niger Zeit wieder stark überhand nimmt, und daß man sogar mit brennenden Tabackspfeifen an Orte hingeht, wo mit leicht feuerfangenden Materialien angefüllte Gebäude befindlich sind, und auch, was höchst unanständig ist, in den nächsten Umgebungen des Herzogl. Residenzschlosses öffentlich Taback zu rauchen sich nicht scheut. Da nun diesem eben so gefährlichen als unschicklichen und unanständigen Treiben nicht nachgesehen werden kann, so wird das oben erwähnte Verbot nicht nur hierdurch wiederholt, und dem Polizeipersonale, den Schildwachen und den übrigen zur öffentlichen Aufsicht angestellten Personale die strenge Wachsamkeit auf dessen Befolgung aufgegeben, sondern auch, nächst der Wegnahme der Tabackspfeifen, für die Uebertreter dieser Verordnung im ersten Betretungsfall eine Strafe von Einem Gulden rhein. bestimmt, welche Strafe beim jedesmaligen neuen Betretungsfalle derselben Person um das Doppelte erhöhet wird, und wovon zwei Drittheile zur Armencasse fließen, der dritte aber demjenigen bewilligt werden wird, welcher den Uebertreter angegeben hat.

Coburg, den 17. Mai 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXXI.

Verordnung,

das Hundehalten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu bemerken gewesen, daß das wegen des Hundehaltens ergangene höchste Mandat vom 23. April 1818 (Regierungsblatt für 1818 Nr. 29.) bisher nicht immer gehörig befolgt worden ist. Wir bringen daher diese höchste Verordnung hierdurch wieder in Erinnerung, und ertheilen allen Uns untergebenen Behörden die gemessenste Anweisung, darauf zu sehen, daß man solcher ihrem ganzen Inhalte nach allenthalben gebührende Folge leiste. Insbesondere ist mit Ernst und Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das §. 2. jener Verordnung enthaltene Verbot des freien Umherlaufens der Hunde in Städten und Dörfern, wenn

die Hunde nicht wenigstens mit tüchtigen Maulkörben und mit Zeichen versehen sind, genau und pünktlich befolgt werde.

Zugleich finden Wir für nöthig, hiermit festzusetzen, daß von den Hunden, welche in hiesiger Residenzstadt gehalten werden, statt der bisherigen Abgabe von Zwei Gulden rhein. von einem Hund und von Einem Gulden 15 Kreuzer rhein. von einer Hündin, vom nächsten Etatsjahre an, von jedem Hunde, und zwar ohne Unterschied, derselbe mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, eine jährliche Abgabe von Vier Gulden rhein. an die hiesige Armencasse entrichtet werden soll.

Coburg, den 27. Mai 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.
Lotz.

Nr. CXXXII.

Verordnung,
die bessere Einrichtung der Schlothklappen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Fälle haben Uns die Ueberzeugung verschafft, daß die zur Dämpfung eines etwa entstehenden Schlothbrandes in den Rauchfängen angebrachten Klappen, welche gewöhnlich mittelst eines in dem Schlothe herablaufenden an der Klappe befestigten Draths zugezogen werden, nicht ganz so zweckmäßig eingerichtet sind, wie sie seyn sollten, indem theils der Drath das Zufallen und Zuziehen der Klappen oft erschwert, theils auch solcher, wenn ein Blitz in einen Schloth fahren sollte, dem Blitze zum Leiter dient und dadurch dessen Gefährlichkeit sehr vermehrt werden kann. Beides ist aber nicht zu besorgen, wenn jene Klappen nur mit einer Schnur aufgezogen werden, und diese Schnur so angewendet wird, daß durch solche mittelst eines im Schloth oberhalb der Klappe, auf der entgegengesetzten Seite ihres Falles, angebrachten Ringes die — übrigens auf der Fallseite etwas schwerer als an der entgegengesetzten Seite an-

zufertigende — Klappe aufgezogen wird. Diese Schnur, durch welche die Klappe in die Höhe gehalten wird, kann den Schloth herunter bis in die Küche ohne alle Gefahr rücksichtlich der Leitung eines eingefahrnen Blitzes geleitet werden, und hat außerdem noch den Vortheil, daß bei einem entstandenen Schlothbrande durch ihr Entzweibrennen die Klappe selbst zufällt und dadurch sich der Schloth von selbst zuschließt, was besonders dadurch erleichtert werden kann, wenn die Schnur in der Nähe der Klappe mit Pech oder Schwefel etwas bestrichen und damit ihr Verbrennen befördert wird.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß die in den Schlöthen befindlichen Klappen auf die angegebene Weise hergerichtet und da wo dergleichen neu hergestellt werden, solche diese Einrichtung erhalten, als wozu die Maurer und Schornsteinfeger besonders zu instruiren sind, und zwar was die letztern betrifft, mit der Anweisung, beim jedesmaligen Besteigen des Schlothes der gehörigen Herrichtung und Unterhaltung der leichten Beweglichkeit der Klappe, damit solche ohne Schwierigkeit von selbst zufallen kann, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Coburg, den 7. Juli 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. CXXXIII.

Verordnung,

das Verwahren resp. Verdecken der Brunnenstuben und anderer gefährlicher Wasserstellen betreffend *).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es sind seit kurzer Zeit mehrere Kinder in Brunnenstuben und andern unverdeckten Wasserbehältern ertrunken. Damit nun

*) Eingeführt in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg durch Verordnung vom 17. Juli 1830 und 22. September 1830.

ähnliche Unglücksfälle ferner nicht vorkommen mögen, ertheilen Wir den Unterbehörden der Herzogl. Lande hierdurch die Anweisung, die Brunnenstuben und andere in den Dörfern hier und da unverdeckt oder ohne Geländer befindliche Wasserbehälter verdecken oder mit Geländern versehen zu lassen und überhaupt auf möglichste Verwahrung gefährlicher Wasserstellen sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Coburg, den 3. October 1823.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXXIV.

Verordnung,
Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend *).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das in der Verordnung vom 28. November 1811 (Reg. Blatt vom Jahr 1811 Stück 49.) enthaltene Verbot, Flachs auf Stubenöfen oder Backöfen zu dürren, nicht allenthalben gebührend beachtet werde, daß insbesondere das Einlegen von Flachs in geheitzte Backöfen sehr überhand nehme und gegründete Besorgniß wegen Feuersgefahr erwecke. Wir finden darum nöthig, die angezogene Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen und wiederholt festzusetzen, daß das Flachsdürren auf Stubenöfen gar nicht, in Backöfen aber nur dann gestattet werden soll, wenn solche von andern Gebäuden entfernt stehen, der Schultheiß des Orts den Ofen seiner Lage nach zu dieser Verrichtung für tauglich erklärt hat und die früher schon vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht vernachlässigt werden, sondern die Leute, während der Ofen mit Flachs angefüllt ist, sich immer einheimisch halten, die Ofenlöcher mit tüchtigen Vorsetzblechen oder Steinen verschließen und vor dem Ofen eine starke Gelte mit Wasser aufstellen. Die Schultheißen

---

*) Diese Verordnung ist in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt durch Verordnung vom 22. Sept. 1830.

haben darauf zu sehen, daß dieser Verordnung die gebührende Folge geleistet werde, die Polizeibehörden aber diejenigen, welche dennoch dagegen handeln sollten, unnachsichtlich mit Vier Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitsstrafe zu belegen. Auch wird zugleich das Herumgehen mit offenen Lichtern in Höfen, Ställen, Scheunen, Böden und sonst feuergefährlichen Orten unter Wiederholung der in der Verordnung vom 18. November 1811 enthaltenen Strafdrohungen nochmals ernstlich verboten.

Coburg, den 9. December 1823.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXXV.

Verordnung,

die Bestimmung des Termins zum Schluß der Wiesenhuth im Frühling und der Wiedereröffnung derselben im Herbste betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

haben die Bemerkung gemacht, daß die Termine zum Schluß der Wiesenhuth im Frühling und zur Wiedereröffnung derselben im Herbste, für die zu solcher huthberechtigten Schäfereien, sich eines Theils durch die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorgenommene Correction des Kalenderwesens bedeutend verändert haben, andern Theils aber mit dem Fortrücken der landwirthschaftlichen Cultur nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen, und finden Uns nach vorherigem Beirathe und Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, deshalb Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der regelmäßige Termin zum Schlusse der Wiesenhuth im Frühjahre ist für Unsere gesammten Coburgischen, Saalfeldischen und Hennebergischen Lande der Abend des drei und zwanzigsten Aprils jeden Jahres; die Wiesenhuth im Herbste aber beginnt für die eigentlichen Schäfereien sowohl als für alle Schaafheer-

den, welche nach dem Herkommen eines Orts von ihren Besitzern auf fremdem Eigenthum geweidet zu werden pflegen, ohne Unterschied mit dem Morgen des ersten Novembers jedes Jahres.

§. 2.

Rückt in manchen Jahren im Frühling die Vegetation schneller als gewöhnlich vor, so bleibt es Unserer Landesregierung als Polizei-Collegium nachgelassen, nach vorher hierüber Uns gemachtem unterthänigsten Vortrage, den Termin zum Schlusse der Frühlingshuth in dem ganzen Lande, oder auch nur in einzelnen Bezirken desselben, angemessen abzukürzen, und die Schäfereibesitzer haben sich ohne Widerrede nach dieser Bestimmung zu achten.

§. 3.

Rücksichtlich der Frühlingshuth werden alle Verträge, Schiede und Gewohnheiten, wodurch ein längerer Termin, als der oben (§. 1.) festgestellte, zum Schlusse derselben für einzelne Orte und Bezirke bestimmt seyn mag, hiermit für aufgehoben erklärt, und können solche gegen diese Verordnung nicht weiter angezogen werden; in Ansehung des Anfangs für die Herbsthuth hingegen hat es bei solchen Verträgen, Schieden und Gewohnheiten, welche an einzelnen Orten oder für einzelne Bezirke bestehen mögen, auf den Fall, daß solche von den Berechtigten gehörig nachgewiesen werden, sein Bewenden.

§. 4.

In Fällen, wo der gesetzlich festgestellte Termin von den Schäferei- oder Schaafheerden-Besitzern oder deren Hirten überschritten worden, haben diese nicht nur allen für die Eigenthümer der Wiesen hieraus entspringenden Schaden diesen zu ersetzen, sondern dieselben sind auch noch in eine nach dem Verhältnisse des angerichteten Schadens sich erhöhende Strafe von wenigstens drei Gulden rheinisch zu nehmen und haben die Schäferei- und Schaafheerden-Besitzer sowohl wegen des Schadensersatzes als der Strafe für ihre Hirten zu haften, und zwar ohne Unterschied, jene mögen diese zu einem solchen ordnungswidrigen Hüthen veranlaßt haben oder nicht.

Coburg zur Ehrenburg, den 10. December 1823.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

Hofmann.

Nr. CXXXVI.

Verordnung,
den unvorsichtigen Ankauf der Metalle von Metallarbeitern betreffend.

Im Namen rc. rc.

Nachdem neuerer Zeit wieder mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß Diebereien und Betrügereien dadurch sehr befördert worden sind, daß hier und da gestohlene und unterschlagene Effecten, oft weit unter deren Werth, von unbekannten oder anerkannt vermögenslosen, oder gar verdächtigen Personen, denen das Eigenthum solcher Sachen nicht zuzutrauen ist, unvorsichtiger und leichtsinniger Weise gekauft worden, ohne auf die desfalls vorliegenden gesetzlichen Verbote zu achten; so sehen Wir Uns bewogen, diese Verbote, insbesondere aber die höchste Verordnung vom 15. März 1804, den unvorsichtigen Ankauf der Metalle von Metallarbeitern betreffend, hiermit wieder in Erinnerung zu bringen und deren strenge Befolgung nochmals einzuschärfen, zugleich aber auch zu bemerken, daß im Nichtbeachtungsfall, die Käufer und Inhaber gestohlener Sachen solche nicht nur unentgeldlich werden herausgeben müssen, sondern auch noch, wegen bewiesener Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit, nachdrücklich werden gestraft werden.

Coburg, den 3. Januar 1824.

Herzogl. S. Landesregierung als Justiz-Collegium.

C. v. Griesheim.

Nr. CXXXVII.

Verordnung,
das Rasenstechen auf herrschaftlichen Huthen und Triften betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den, herrschaftlichen Schäfereien zustehenden, Huthen und Triften, Rasen

abgestochen werden. Da hierdurch eine Beeinträchtigung der höchst herrschaftlichen Gerechtsamen erfolgt, so bringen Wir die Unzulässigkeit desselben zur allgemeinen Kenntniß, und warnen im Nichtachtungsfalle vor gerichtlicher Bestrafung.

Coburg, den 30. April 1824.

Herzogl. Sächs. Cammer.
Riemann.

Nr. CXXXVIII.

Verordnung, die Gleichheit sämmtlicher Feuerspritzen-Gewinde betreffend.

Im Namen rc. rc.

Bei Feuersbrünsten ist es schon mehrmals vorgekommen, daß während des Löschens zwei Spritzen zugleich auf verschiedene Weise zerbrochen und um deswillen beide unbrauchbar geworden sind, weil das noch gute Standrohr oder der noch unversehrte Schlauch der einen Spritze an die andere nicht angeschraubt werden konnte.

Damit es nun in Zukunft möglich werden möge, eine Spritze durch die andere zu ergänzen, ist nöthig, daß von nun an alle Spritzenrohre und Spritzenschläuche, sie mögen an Spritzen in den Städten oder auf den Dörfern bestimmt seyn, immer nur nach einerlei Gewinden verfertigt werden. Wir verordnen daher hiermit, daß dieses von jetzt an geschehen soll, und ertheilen zu dem Ende den außer der hiesigen Stadt ansässigen Rothgießern, welche sich mit der Verfertigung von Feuerspritzen beschäftigen, die Anweisung, sich die Formen zu den gleichmäßigen Gewinden von dem hiesigen Glockengießer Albrecht kommen zu lassen.

Coburg, den 29. Juni 1824.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
J. F. E. Lotz.

Nr. CXXXIX.

Erneuerte Verordnung, die Beachtung der Privat-Backöfen bei der Feuerschau betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Mittelst eines unter dem 25. Juli 1810 an sämmtliche Justizämter, an den Magistrat zu Saalfeld und an alle Stadträthe gleichmäßig ergangenen Rescripts sind dieselben angewiesen worden, bei der vorzunehmenden Feuerschau die in den verschiedenen Ortschaften bestehenden Privatbacköfen einer sorgfältigen Aufmerksamkeit zu unterwerfen, und genau zu erforschen, ob sie durchaus so construirt und angelegt sind, daß sie für durchaus ungefährlich in Bezug auf Brandschaden zu achten sind. Und weiter ist bestimmt worden:

1) Oefen, deren Gefährlichkeit klar ist, oder deren Ungefährlichkeit nicht ganz ausgemacht ist, sind nirgends mehr zu dulden, ihr Gebrauch ihren Besitzern bei Strafe von dreißig Thalern zu verbieten, und hiernächst noch Vorkehrung zu treffen, daß sie so bald als möglich weggerissen, oder, wenn der Eigenthümer sich nicht dazu verstehen will, ganz ungefährlich hergestellt werden. Damit aber an die Stelle eines weggerissenen solchen Ofens nicht etwa ein anderer eben so gefährlicher treten möge, so sind

2) alle diejenigen, welche einen neuen Privatbackofen erbauen, oder einen brandgefährlich befundenen ungefährlich herstellen wollen, anzuweisen, dieß auf keinen Fall früher zu thun, als bis der Ort, wo ein solcher Ofen gebauet oder erhalten werden soll, durch die treffende Polizeibehörde mit Zuziehung einiger Sachverständigen genau untersucht und dessen Ungefährlichkeit ganz unbezweifelt ausgemittelt ist, wobei den Eigenthümern anzudeuten, wie sie einen solchen Ofen zu bauen und herzustellen haben. Ist aber auch ein solcher Ofen nach dieser Ausmittelung erbauet oder hergestellt, so darf

3) ihn der Eigenthümer bei Strafe von 30 Thalern doch auf keinen Fall früher benutzen, als nach einer nochmals vor-

hergegangenen Prüfung desselben durch die bei der ersten Besichtigung zugezogenen Sachverständigen, und nach einer auf diese Weise geschehenen Erörterung der Frage: ob der Eigenthümer ihn ganz nach der bei der ersten Besichtigung erhaltenen Anweisung erbauet und hergestellt hat. Bei der

4) Erlaubniß zur Erbauung oder Herstellung eines solchen Ofens ist ferner dahin zu sehen, daß er überall möglichst entfernt von andern Gebäuden, besonders von Scheunen, Holzschoppen und Wohnhäusern stehen möge, und wird er vielleicht im Hause selbst angelegt, so muß er auf beiden Seiten in ausreichend dickes und breites Mauerwerk gesetzt, und der dabei nöthige Rauchfang gehörig feuerfest angelegt, oder der Rauchzug in einen solchen Rauchfang geleitet werden; daß die Zuglöcher der in den Häusern angelegten Oefen ins Freie gehen, ist wegen der mit einer solchen Vorrichtung verbundenen Feuersgefahr nirgends zu dulden. Auch sind die Eigenthümer aller Oefen bei Strafe von 30 Thalern anzuweisen, sie auf keinen Fall, wenn sie nicht ganz isolirt von andern Gebäuden stehen, zum Hanf- oder Flachsdürren zu gebrauchen. Finden sich

5) übrigens in einem Orte mehrere Privatbacköfen, welche wegen ihrer Brandgefährlichkeit nicht weiter zu dulden sind; so ist von Seiten der Polizeibehörden den Einwohnern dieser Ortschaften die Errichtung eines oder etlicher Gemeinde-Backöfen zu empfehlen und durch zweckdienliche Vorstellungen dieser Empfehlung Eingang zu verschaffen, oder da, wo Bäcker sind, der Vorschlag zu thun, gegen einen billigen Lohn bei diesen backen zu lassen.

Nach mehreren vorgekommenen Fällen zu urtheilen, scheinen diese Anweisungen nicht überall sorgfältig genug beachtet zu werden. Wir finden also für nöthig, sie zu erneuern, und weisen alle Justizämter, Magisträte, Stadträthe und Orts-Polizeibehörden hiermit an, sich genau hiernach zu achten.

Coburg, den 13. September 1824.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Gruner.

Nr. CXL.

Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da aus mehreren Vorfällen zu bemerken gewesen, daß die unter dem 28. November 1811 (Reg. Blatt für 1811 Nr. 49.) erlassenen und späterhin unter dem 4. Januar 1816 (Reg. Blatt vom Jahr 1816 Nr. 2.), 27. November 1821 (Reg. Blatt vom Jahr 1821 Nr. 48.) und 29. Mai 1822 (Reg. Blatt für 1822 Nr. 23.) wiederholt in Erinnerung gebrachten Verbote des Gebrauchs offener Lichter in Ställen, Höfen, Scheunen, Böden, und sonst feuergefährlichen Orten, des Dreschens bei offenen Lichtern, des Flachsdürrens auf Stubenöfen oder in nicht gehörig verwahrten und dazu von der Polizei besonders für tauglich erklärten Backöfen, des Tabacksrauchens in Ställen, Scheunen, Holz- und Reißigböden und des zu vielen Stroh- und Reißigeinlegens in die Städte nicht gehörig beachtet werden; so wird deren Beachtung dem Publikum hiermit nochmals eingeschärft, und insbesondere bei der Beleuchtung von Ställen, Scheunen und Böden auf die Nothwendigkeit des Gebrauchs blecherner, und die Unzulässigkeit hölzerner Laternen aufmerksam gemacht. Zugleich werden die Polizei- und Justizbehörden aufgefordert, die vorkommenden Uebertretungsfälle gebührend zu rügen, und mit der angedrohten Geldstrafe von Sechs Gulden rhein. Gefängniß oder öffentlicher Arbeit verordnungsmäßig zu bestrafen.

Coburg, den 30. October 1824.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXLI.

Zur Handwerksordnung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nach Vorschrift der allgemeinen Handwerksordnung vom 25.

Mai 1803 §. 71. sind alle Schmausereien bei Anfertigung und Aufweisung der Meisterstücke verboten, und ist daselbst den Obermeistern und Deputirten der Handwerker zur Pflicht gemacht, sich in solchen Fällen mit den ihnen innungsmäßig zukommenden Gebühren zu begnügen, und ein Mehreres nicht zu fordern. Weiter bestimmt das angezogene Gesetz §. 66., daß die Meisterstücke in der Regel in des Obermeisters oder eines Meisters Hause und deren Gegenwart verfertigt, daß sich aber dabei schlechterdings nicht mehrere Meister bei 5 Thaler Strafe einfinden und keine Schmauserei gehalten, nicht weniger, daß nach §. 67. die gefertigten Meisterstücke nur Einmal, wenn sie ganz fertig sind, von den Gewerben besichtigt, und Beisitzer und Obermeister, die dergleichen gesetzwidrige öftere Besichtigungen, wenn sie die Innung nicht besonders erlaubt, dennoch gestatten, jeder in 10 Thaler Strafe genommen werden sollen. Da nun mißfällig zu vernehmen gewesen ist, daß diese wohlgemeinten und zweckmäßigen gesetzlichen Vorschriften, von manchen Zünften in hiesigen Landen nicht durchgängig und genau beobachtet, vielmehr denjenigen, welche das Meisterrecht erwerben wollen, sowohl bei Anfertigung als Beschauung des Meisterstücks gesetzwidrige drückende Unkosten verursacht werden, so finden Wir Uns bewogen, die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, deren genaue und gewissenhafte Beobachtung allen Zünften der gesammten Herzogl. Lande wiederholt und gemessenst aufzugeben, und die Herzoglichen Justizämter, wie auch die Magistrate allhier, zu Saalfeld und den Stadtrath zu Pösneck anzuweisen, auf deren pünctliche Befolgung zu sehen, alle ungebührliche und gesetzwidrige Forderungen zurück zu weisen, und den sich in dieser Beziehung zeigenden Mißbräuchen mit Ernst und Nachdruck zu steuern.

Coburg, den 6. April 1825.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CXLII.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht auf wandernde Handwerksgesellen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt, die wegen der polizeilichen Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen gegebenen, in den Generalrescripten vom 25. Juli 1810 (Nr. 56.) und vom 19ten März 1811 (Nr. 64.), in der Verordnung vom 6. Septbr. 1811 (Nr. 72.), und in dem Generalrescripte vom 10. Juli 1822 enthaltenen Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen, und die genaueste und sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschriften sämmtlichen Uns untergebenen Polizeibehörden wiederholt zur Pflicht zu machen.

Coburg, den 19. April 1825.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Coburg.

Nr. CXLIII.

Zur Straßenordnung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da nach gemachten Erfahrungen dem höchsten Mandat vom 14. Mai 1803, die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen der hiesigen Stadt betreffend, und namentlich der darin enthaltenen Verordnung wegen Wegschaffung des auf den Straßen liegen bleibenden Düngers, nicht überall genau nachgelebt wird, so finden Wir Uns veranlaßt, das gedachte Mandat in Erinnerung zu bringen und sowohl die Polizeibehörden als auch sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt zur genauen Beobachtung desselben wiederholt anzuweisen.

Coburg, den 19. April 1825.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CXLIV.

Verordnung,
den Besuch öffentlicher Tänze durch die Schuljugend betreffend.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Schuljugend an verschiedenen Orten sich zu den öffentlichen Tänzen in Wirthshäusern und Schenken drängt, und daß dieses von den mit der Ortspolizei Beauftragten geduldet wird. Da solches aber mit dem Zwecke einer christlichen Jugendbildung ganz unvereinbar und mit Grunde zu besorgen ist, daß daraus die nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Jugend erwachsen; so finden Wir Uns veranlaßt, allen Eltern andurch zur Pflicht zu machen, ihre noch zur Schule gehenden Kinder zu keinem öffentlichen Tanz als Zuschauer zu lassen, sie vielmehr von dergleichen Lustbarkeiten sorgfältig entfernt zu halten, von den Predigern und Schullehrern aber erwarten Wir, daß sie auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung mit allem Eifer hinwirken werden, so wie Wir Uns zu sämmtlichen Herzogl. Justizämtern, Magistraten, Stadträthen und Vasallengerichten versehen, daß sie die Tanzhalter ihres Bezirkes wegen Nichtzulassung der Schulkinder mit ernstgemessener Weisung versehen, und die Befolgung derselben mit Nachdruck zum Vollzug bringen werden.

Coburg, 24. Octbr. 1825.

Herzogl. S. Consistorium.

Opitz.

Nr. CXLV.

Verordnung,
das Lumpensammeln betreffend.

Im Namen rc. rc.

Mittelst der Verordnung vom 3. September 1819. (Reg. Blatt für 1819. Stück 37.) ist den Justiz- und Polizeibehörden der Amtsbezirke Coburg, Neustadt und Rodach aufgegeben worden, den Handel mit Lumpen ins Ausland ganz und gar nicht, inländischen Käufern aber den Aufkauf und das Sammlen von Lumpen erst dann zu gestatten, wenn die Käufer oder Sammler

mit einem Scheine der Papiermühlenbesitzer zu Oberlauter oder Mittelberg sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie von diesen zum Ankauf und Sammlen bestellt worden, oder dieses Geschäft von ihnen mit deren Genehmigung betrieben werde, hingegen diejenigen, welche ohne eine solche Legitimation sich mit dem Einkauf und dem Sammlen der Lumpen beschäftigen, desfalls in Untersuchung und angemessene Strafe zu nehmen.

Wir sehen Uns veranlaßt, diese Verordnung hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach zu erneuern und den treffenden Justiz- und Polizeibehörden deren sorgfältigste Beachtung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Coburg, den 21. December 1825.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CXLVI.
Zum Baureglement.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die bestehende Vorschrift, welcher gemäß Neubauten oder bedeutende Reparaturen an Gebäuden erst nach erfolgter Genehmigung des deshalb einzureichenden Risses vorgenommen werden sollen, nicht immer gehörig befolgt wird, daß wenigstens öfters eher zu bauen angefangen wird, als die erforderliche Erlaubniß erfolgt ist.

Da nun diesem Mißbrauche ferner nicht nachgesehen werden kann, so wird die erwähnte Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß in künftigen Uebertretungsfällen nicht nur der Bauherr und die Werkmeister, sondern auch die Behörde, in deren Bezirk die Uebertretung vorgekommen ist, ohne Nachsicht in Strafe werden genommen werden.

Coburg, den 27. December 1825.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CXLVII.
Zur Wegpolizeiordnung.
Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nachdem wiederholt zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere,

von der Entrichtung des Chausseegeldes nicht befreite Personen, das tarifmäßige Chausseegeld häufig nicht bezahlen, dadurch aber den Verordnungen vom 1. Juli 1810 *) und 4. Mai 1820 **) geradezu entgegen handeln, so sehen Wir Uns veranlaßt, ebengenannte Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch in Erinnerung zu bringen. Wir fügen hierbei die Bemerkung hinzu, daß sämmtliche Provisoner, Chausseegeldeinnehmer und Wegwärter angewiesen worden sind, die Contravenienten zur Bestrafung nach dem Inhalte der erwähnten Verordnungen bei den treffenden Behörden anzuzeigen. Und da gleichfalls zur Anzeige gekommen ist, daß den höchsten Verordnungen vom März 1803 vom 26. Januar 1808 und den oben schon genannten Verordnungen entgegen, öfters auf den Parquets oder Fußsteigen an den Chausseen geritten oder gefahren wird, so schärfen Wir hierdurch auch dieses für Alle, ohne Unterschied des Standes, erlassene und bestehende Verbot mit der Warnung wieder ein, daß die bei dem Chausseebau angestellten Personen angewiesen sind, sofort Anzeige von dem Frevel bei den treffenden Herzogl. Justizämtern zu machen, damit unnachsichtlich die zuwider handelnden Personen in die gesetzliche Strafe genommen werden können.

Coburg, den 18. März 1826.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. CXLVIII.

Verordnung,

die neue revidirte Medicinaltaxe betreffend ***).

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig gefunden, die bisherige Taxe für Medicinalpersonen von 1814 revidiren zu lassen und machen die neue Taxe, welche hier unten folgt, nun zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt, wobei Wir zugleich noch Folgendes festsetzen:

*) Nr. 37. Band XII.

**) Nr. 117. d. B.

***) In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg eingeführt am 12. Febr. 1827 und 22. Sept. 1830.

1) **Notorisch Arme** und solche Personen, die ihren Unterhalt nicht oder nicht hinreichend verdienen können, sollen von den Aerzten und Wundärzten unentgeldlich behandelt werden.

Minderwohlhabende, die ihren Unterhalt verdienen, **Wohlhabende** und **Reiche** zahlen, erstere die niedrigsten, die zweiten einen mittlern und letztere einen der höchsten Preise. Doch soll durch diese Bestimmung der Freigebigkeit der Reichern keine Grenze gesetzt werden.

2) Bei langwierigen Krankheiten, die über 4 Wochen dauern, erhält der Arzt den 4ten Theil weniger, als ihm die Taxe gestattet.

3) Wenn in einer Familie mehrere Kranke von einem Arzte zugleich behandelt werden, erhält der Arzt für 2 Personen den 4ten Theil, für 3 Personen die Hälfte und für 4 Personen das Doppelte der Taxe mehr.

4) In allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Fällen, wo eine öffentliche Casse die Bezahlung zu übernehmen hat, darf die Medicinalperson nur nach der niedrigsten Taxe liquidiren.

Coburg, den 12. Mai 1826.

Herzogl. S. Landesregierung.
Coburg.

I. **Taxe für Aerzte.**	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein Recept, das der Arzt in seinem Hause verschreibt	—	12	»	—	24
Zur Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis früh 6 Uhr	—	24	»	—	48
Für dergleichen, wenn der Kranke sich bei demselben weiter Raths erholt, bei Tage .	—	9	»	—	12
Zur Nachtzeit	—	18	»	—	24
Für den ersten Besuch mit oder ohne Recept bei Tage	—	24	»	—	36
Zur Nachtzeit	—	30	»	1	—
Für jeden folgenden Besuch mit oder ohne Recept bei Tage	—	12	»	—	24
Zur Nachtzeit	—	24	»	—	48
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten und bei Rasenden, bei Tageszeit .	—	30	»	1	—
Zur Nachtzeit	—	45	»	1	30
Für jeden andern verlangten Besuch in ansteckenden Krankheiten, bei Tage . .	—	18	»	—	30
Zur Nachtzeit	—	30	»	—	48

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Wenn der Arzt eine ganze Nacht hindurch bei dem Kranken bleiben muß	1	—	»	3	—
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. medicinische Verordnung bei Tage, bis zu 1 Meile . .	1	30	»	3	—
für jede folgende Meile	1	—	»	2	—
bei Nachtzeit das Doppelte.					
Für jeden Tag, den der Arzt bei dem Kranken bleibt, ohne Zehrungskosten, incl. medicinischer Verordnung.	2	—	»	4	—
Für die erste mündliche Consultation mit andern Aerzten, oder Wundärzten . . .	1	—	»	3	—
Für jede nachfolgende Consultation . .	—	45	»	1	30
Für ein ausgearbeitetes Gutachten, nach Verhältniß der Wichtigkeit, der Kürze, oder Ausführlichkeit	2	—	»	5	—
Für Briefe an auswärtige Kranke,					
für den ersten Brief	1	—			
für jeden folgenden	—	30			
Für eine Consultation an einen Wundarzt, nach Verhältniß der Ausführlichkeit oder Kürze	—	30	»	1	—
Für den Beistand bei einer schweren Geburt, oder chirurgischen Operation nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Zeitverlusts, bei Tage	2	—	»	4	—
bei Nachtzeit	3	—	»	6	—
Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zur Einholung eines Consilii, nach Verhältniß der Wichtigkeit und Ausführlichkeit .	2	—	»	6	—
Für die verlangte Beiwohnung einer Privatsection, incl. des Berichts	2	—	»	3	—
bei großer Fäulniß, oder nach ansteckenden Krankheiten	4	—	»	8	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	2	—	»	4	—
wenn nur einige Mittel angewendet werden	1	—	»	2	—
bei Nachtzeit in beiden Fällen das Doppelte.					
Für eine Blatterinoculation	—	15	»	—	48

II. Taxe für Physiker.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts, nachdem dieser mehr Mühe und Zeit erfordert	2	—	»	4	—

Digitized by Google

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Besichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Reise- und Zehrungskosten, incl. des darüber auszustellenden Wundscheins, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe und Zeitverlust	2	—	»	5	—
Die Reisen und Besuche des Physikus werden nach der Taxe für Aerzte bezahlt.					
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Reise- und Zehrungskosten	4	—	»	5	—
Wenn der Leichnam schon in Fäulniß übergegangen	6	—	»	8	—
Für den Obductionsschein oder visum et repertum, nachdem es mehr oder weniger ausführlich ist	2	—	»	4	—
Wenn der Physikus über Nacht ausbleibt, erhält er noch	1	—	»	3	—
Für die Untersuchung einer Vergiftung, vergifteter Flüssigkeiten, Pulver ꝛc. nebst Bericht, ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Reagentien und excl. der etwa vorhergegangenen Section	3	—	»	4	—
Für einen Bericht in Partheisachen oder Gutachten, nebst Lustration der Acten, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	2	—	»	6	—
Für eine gerichtliche Untersuchung bei Gemüthskrankheiten, verstellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerschaften, Venerischen, Unvermögenden ꝛc. incl. des Berichts nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	2	—	»	5	—
Für die Untersuchung einer Epidemie, oder auch einer Thierseuche, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts, nach Verhältniß der Mühe und Gefahr	2	—	»	4	—
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	30	»	1	—
Für das Examen eines Chirurgen	3	—			
Für das Examen einer Hebamme	1	30			
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings bei dessen Annahme, incl. des Prüfungsscheins	1	30			
Für die Apothekenvisitation incl. des Berichts	5	—	»	6	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel, siehe die Taxe der Aerzte.					

III. Taxe für Wundärzte.

Für ein Recept, das der Wundarzt in seinem

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Hause verschreibt, incl. des Krankenverhörs,					
bei Tage	—	9			
bei Nachtzeit	—	15			
Für den ersten Besuch bei Tage, mit oder ohne Recept	—	15	»	—	24
bei Nacht	—	24	»	—	30
Für jeden folgenden Besuch bei Tage mit oder ohne Recept	—	9	»	—	15
bei Nacht	—	15	»	—	24
Für jeden Besuch bei ansteckenden Krankheiten	—	15			
Für einen Krankenbericht zur Einholung eines ärztlichen Rathes	—	15	»	1	—
Für jeden Besuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskosten, für die erste Meile am Tage	1	—	»	1	30
bei Nacht das Doppelte.					
Wenn der Weg weiter ist, als eine Meile, für jede folgende	—	45	»	1	—
Für jeden Tag, den der Wundarzt bei dem Kranken verweilen muß, ohne Zehrungskosten	1	—	»	2	—
Für die erste schriftliche oder mündliche Consultation mit einem Arzt oder Wundarzt	—	30	»	1	—
Für jede folgende	—	15	»	—	30
Für eine gerichtliche Leichenöffnung	2	30	»	3	—
Wenn die Krankheit ansteckend war	4	—	»	—	—
Für eine gerichtliche Besichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts	1	—	»	2	—
Desgleichen, wenn der Physicus mit dem Chirurg die Besichtigung unternimmt und dieser nur den Bericht mit unterschreibt	1	—	»	2	—
Für die Besichtigung eines Verwundeten, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. des Berichts, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe	1	—	»	2	30
Für irgend eine andere gerichtliche Besichtigung, z. B. bei Venerischen, incl. des Berichts	1	—	»	2	—
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskosten, incl. der Unterschrift des Berichts, den der Physikus macht	3	—			
Wenn die Leiche schon in Fäulniß übergegangen	5	—			
Bleibt der Chirurg über Nacht aus, so erhält er noch	1	—			
Für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß	—	30			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Macht der Chirurg in gerichtlichen Fällen mehrere Besuche, oder verrichtet Operationen, so werden diese nach der Taxe bezahlt.					
Für den ersten Verband einer Wunde, wo eine blutige Naht nöthig ist, incl. des Besuchs .	—	30	»	—	45
Für die Besorgung einer einfachen Hieb-, Stich-, oder Quetschungswunde, ohne Arzeneien, welche hier, wie bei allen folgenden Fällen, nicht mitbegriffen sind, wöchentlich, nach der Größe und Tiefe	—	45	»	1	—
Für die Besorgung einer complicirten Stich-, Hieb-, Schnitt-, Quetschungs- oder Brandwunde, oder die bis in die innern Theile dringt, nach der Wichtigkeit der Complication und Tiefe, wöchentlich	1	30	»	2	—
Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen ist, wöchentlich . .	1	30	»	2	—
Für die Besorgung einer einfachen Schnitt-, Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnschädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich	—	48	»	1	—
Für die Besorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt und eingedrückt ist, doch ohne Fissur und Bruch, wöchentlich .	1	30	»	2	—
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeschwürs (abscessus), Fleischgeschwürs (ulcus), Fistelgeschwürs, Geschwulstes 2c. wöchentlich	—	48			
Wenn die Cur länger als ein Monat dauert, wöchentlich	—	30			
Wenn Caries damit verbunden ist, wöchentlich	—	48			
Für die Behandlung des kalten Brandes bei irgend einer Wunde, Entzündung 2c., so lange der Brand dauert, täglich . .	—	15			
Für die Besorgung eines Krebsschadens, wöchentlich	1	30	»	2	—
Für eine Blase zu ziehen und eine Woche zu behandeln	—	36			
Wenn deren mehrere gelegt werden, für jede	—	20			
Bei ansteckenden Krankheiten	—	45			
Für das Seidelbastauflegen bis zum Fließen .	—	30			
Für ein Clystir zu setzen, ohne die Materie dazu	—	12			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Wenn deren mehrere in einem Tage gesetzt werden, für jedes	—	9			
Für ein Tabaksrauchklystir	—	15	»	—	24
Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß	—	45	»	1	—
Für das Schröpfen mit dem Schröpfschnepper, wo 4 bis 8 Köpfe gesetzt werden . .	—	20	»	—	30
Wenn mehr als 8 Köpfe gesetzt werden, für jeden	—	2	»	—	3
Für unblutiges Schröpfen, für jeden Kopf .	—	2			
Für Scarification mit dem Messer. . . .	—	15			
Sollte die Scarification mit dem Messer, oder einem andern Instrument bei einem, von einem tollen Hunde Gebissenen angewendet werden; so muß dies, als für die Zukunft unbrauchbar, bei der Obrigkeit niedergelegt werden und der Kranke muß den Werth desselben dem Wundarzt vergüten.					
Für eine Cauterisation	—	24			
Für ein Haarseil zu legen und in Fluß zu bringen	—	45			
Für eine Aderlasse am Arm	—	12	»	—	24
» » » am Fuß	—	15	»	—	24
» » » am Hals oder Kopf . .	—	30	»	1	—
Für Blutegel anzusetzen, wenn sie der Wundarzt hinzuthut, für jeden	—	6			
Wenn er sie nicht hinzuthut	—	2			
Für die Behandlung einer einfachen Verstauchung überhaupt	—	48	»	1	15
Für die Behandlung einer Verstauchung, welche mit einer starken Verquetschung verbunden ist, wöchentlich	—	45	»	1	—
Für die Einrichtung und Behandlung einer einfachen Verrenkung des Oberarmes, bis zur Genesung	4	—	»	6	—
Für die Einrichtung des Schenkelbeins, bis zur Genesung	5	—	»	8	—
des Vorderarmes, bis zur Genesung . .	4	—	»	6	—
des Kniegelenks, bis zur Genesung . .	4	—	»	6	—
des Fußes, bis zur Genesung	4	—	»	6	—
Für die Einrichtung und Behandlung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen.	1	—	»	3	—
Für die Einrichtung einer zusammengesetzten Verrenkung, wo mehrere Gelenke zugleich					

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
verrenkt sind, wird nach der Zahl und Wichtigkeit derselben gerechnet.					
Für die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetschung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche rc. damit verbunden sind, wird außer der für die Einrichtung und Behandlung der Verrenkung selbst bestimmten Taxe noch wöchentlich 1 fl., wenn Knochenbrüche damit verbunden sind, noch die für die Knochenbrüche bestimmte Taxe bezahlt.					
Für die Einrichtung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß rc.					
bei jüngern Personen	3	—			
bei ältern Personen	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines zerschmetterten oder Splitterbruchs	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Einrichtung eines zusammengesetzten Bruches bei jüngern Personen . . .	4	—			
bei ältern Personen	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Einrichtung eines complicirten Bruches	5	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	2	—			
Für die Einrichtung des Bruchs des Unterkiefers	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schlüsselbeines	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines Bruches des Schulterblattes	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung eines Bruchs einer Rippe	1	—	»	2	—
Wenn mehrere gebrochen sind	2	—	»	3	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der ossium innominat	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	—	45			
Für die Einrichtung des Bruchs der Kniescheibe	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Die Anschaffung der Verbandstücke, oder besonderer zur Hülfe des Kranken nöthiger					

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Maschinen muß der Kranke auf seine Kosten besorgen.					
Für die Trepanation	4	—	»	6	—
Wenn mehrere Kronen angesetzt werden, für jede besonders	3	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für eine Staaroperation an einem Auge	9	—			
Für dieselbe Operation an beiden Augen gleich nach einander	12	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	2	—			
Für die andern Operationen an den Augen, durch Schnitt, oder Arzneimittel incl. der nachherigen Behandlung	2	—	»	8	—
Für die Exstirpation des Auges	4	—	»	6	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für die Operation einer Thränenfistel	4	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	30			
Für die Operation einer Speichelfistel	2	—			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich	1	—			
Für die Extraction und Cur eines Nasenpolypen	3	—			
Eines Ohrpolypen	2	—			
Für die Operation und Cur einer Haasenscharte	3	—	»	6	—
Das Zungenbändchen zu schneiden, wenn es zu weit vorne angewachsen ist	—	15	»	—	30
Für die Exstirpation der Mandeln und nachherige Cur	3	—			
Für die Abnahme des Zäpfchens	1	—			
Für die Operation und Behandlung eines schlimmen Geschwüres im Munde, oder Hals, nach Verschiedenheit der Dauer und der Cur	3	—	»	6	—
Für einen Zahn auszuziehen, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	—	10	»	—	24
Für eine Zahnwurzel auszuziehen	—	24	»	—	48
Für Reinigung, Ausbrennen, Ausfüttern der Zähne	1	—	»	2	—
Für die Herausziehung eines im Magenschlund steckenden fremden Körpers	—	45	»	2	30
Für die Oeffnung der Luftröhre und nachherige Behandlung	6	—	»	8	—
Für die pharyngotomie und nachherige Behandlung	6	—	»	8	—
Für die Exstirpation eines Kropfs und nachherige Behandlung	10	—			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Exstirpation des parotis und nachherige Behandlung	18	—	»	24	—
Für die Oeffnung der Brust (Paracenthesis) .	3	—	»	4	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Oeffnung des Unterleibes (paracenthesis)	2	—			
Für das durchbohren der Harnblase und nachherige Behandlung	6	—			
Für die Amputatio penis	4	—	»	6	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—	»	1	30
Für die Operation eines verdorbenen Hoden .	6	—	»	8	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation und nachherige Behandlung der Phymosis und Paraphymosis . . .	1	30			
Für die Operation des Wasserbruchs durch den Schnitt	4	—	»	6	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation des Wasserbruchs durch Punction und nachherige Injection . .	1	30			
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Taxis, oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	1	—	»	3	—
Für die Operation eines eingeklemmten Schadens	6	—	»	12	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für einen Steinschnitt	20	—	»	30	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre, incl. der nachherigen Behandlung nach Verhältniß ihrer Dauer und Schwierigkeit	2	—	»	4	—
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmuttervorfalls	1	—			
Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarmvorfalles bei Erwachsenen . . .	—	30	»	1	—
bei Kindern	—	24			
Für die Zurückbringung eines complicirten Mastdarmvorfalls	1	—			
Für eine Application des Catheters bei Mannspersonen	—	30	»	1	—
bei Weibspersonen	—	24			
Wenn es mehrmalen geschieht, jedesmal die Hälfte.					
Für die Extraction und Cur eines Mutterpolypen	4	—	»	10	—

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Exstirpation der Gebärmutter und nachherige Behandlung	20	—	»	30	—
Für die Operation und Cur einer Gefäßfistel .	6	—	»	12	—
Für die Ablösung eines Armes	10	—	»	15	—
Für die Exstirpation des humeri oder antibrachii	15	—	»	25	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Ablösung des Schenkels	12	—	»	18	—
Für die Exstirpation des Femoris	20	—	»	25	—
Für die nachherige Behandluug, wöchentlich .	1	30			
Für die Ablösung eines Fußes unter dem Knie	10	—	»	15	—
Für die Exstirpation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke	15	—	»	20	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	30			
Für die Ablösung eines Fingers, oder Zehe, incl. der nachherigen Behandlung . .	4	—			
Für die Operation und Behandlung einer Pulsadergeschwulst	8	—	»	12	—
Eines Blutaderkropfs	3	—	»	4	—
Für die Operation eines Scirrhus, nach dessen Größe und Sitz	3	—	»	6	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation eines größern Krebsschadens, z. B. in der Brust	8	—	»	12	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—	»	2	—
Für die Operation eines kleinen Krebsschadens, z. B. an der Nase, den Lippen, incl. der nachherigen Behandlung . .	4	—	»	6	—
Für die Operation eines Steatoms, oder einer Speck- oder Balggeschwulst, nach der Größe und Gefahr des Sitzes	2	—	»	10	—
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich .	1	—			
Für die Operation und nachherige Behandlung eines Oberbeins	2	—	»	4	—
Für die Oeffnung des Mundes, der Ohren, des Afters ꝛc. bei atretis oder imperforatis, incl. der nachherigen Behandlung . .	1	—	»	3	—
Wenn bei Verwundeten oder nach Operationen aus Furcht einer Verblutung, ein Wundarzt fast beständig zugegen seyn muß, oder wenigstens dessen Gehülfe, so erhält er täglich	1	—	»	2	—
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, z. B. Erhenkten, Erstickten, Ertrunkenen ꝛc. erhält der Wundarzt, ohne Transport- und Zehrungskosten, wenn die					

Digitized by Google

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Person wieder belebt wird, für die erste Stunde	1	30			
für jede folgende	—	45			
Wenn die Person nicht wieder belebt wird, wird für die erste und jede nachfolgende Stunde bezahlt	—	48			

IV. Taxe für Geburtshelfer.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein verrichtetes Accouchement bei widernatürlichen und schweren Geburten, wenn die Wasser noch nicht über 3 Stunden verlaufen sind, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation	2	—	»	6	—
Jedoch wie bei allen folgenden Fällen, ohne die Reise-, Transport- und Zehrungskosten.					
Wenn die Wasser schon über 3 Stunden verlaufen sind	4	—	»	8	—
Für eine schwere Nachgeburts-Operation	1	—	»	4	—
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiserschnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	20	—			
Wenn die Mutter stirbt	8	—	»	10	—
Für eine widernatürliche und schwere Zwillingsgeburt	4	—	»	8	—
Für die Entbindung einer todten Schwangern, sie geschehe durch das accouchement forçé, oder durch eine andere Operation, wenn das Kind lebend zur Welt gebracht wird	6	—			
Wenn es todt zur Welt kömmt	3	—			

V. Taxe für die Hebammen.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für eine natürliche Geburt	—	45			
Für die Wiederbelebung eines todtgebornen Kindes	—	30	»	1	—
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbeiholen muß	1	30			
Für eine leichte Zwillingsgeburt	1	—			
Für eine langsame Zwillingsgeburt, wobei ein Geburtshelfer gerufen werden muß	2	—			
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	—	30			
Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt, oder einem Mißfalle	—	45			

	fl.	kr.		fl.	kr.
Für eine Nachtwache	—	15	» bis	—	30
Für die Application eines Clystirs am Tage .	—	9			
Bei Nacht	—	15			
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	—	30			

VI. Taxe für Kranken- und Kindbetter-Wärterinnen.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Einem Krankenwärter oder Wärterin, in gefährlichen hitzigen, ansteckenden Krankheiten oder bei Melancholischen oder Rasenden, nebst der Kost jeden Tag	—	30			
Bei mindergefährlichen nicht ansteckenden Krankheiten, nebst der Kost jeden Tag . .	—	15			
Wenn die Krankheit länger währt, wöchentlich	1	–			
Wo die Kost nicht gegeben wird, wird dafür täglich mehr bezahlt	—	15			
Einer Kindbetterwärterin, nebst der Kost, die ersten 14 Tage, wöchentlich. . . .	1	—	»	1	30
Die übrige Zeit, wöchentlich	—	45	»	1	—

Nr. CXLIX.

Verordnung,

die öffentliche Sicherheit betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die meisten der Uns untergebenen Polizeibehörden, mit Eifer und Thätigkeit auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Lande bisher hingewirkt haben und daß es diesem löblichen Wirken in Verbindung mit der gleichmäßigen Thätigkeit der Behörden der benachbarten Lande gelungen ist, die zu Anfang dieses Jahres auf einer Seite der hiesigen Lande gefährdet gewesene Sicherheit schleunigst wieder herzustellen und zu erhalten. Bei der herannahenden Winterszeit und dem Eintritt der längern Nächte müssen Wir allen Polizeibehörden ein festes Beharren in jenem löblichen Bestreben und eine besonders sorgfältige und thätige poli-

zeiliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zur Abhaltung bösartiger und ordnungswidriger Leute von der Beeinträchtigung fremden Eigenthums, so wie auch zur Aufrechthaltung der Feuersicherheit angelegentlichst empfehlen und zur Pflicht machen.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die früher erlassenen ausführlichen Anordnungen und verordnen insbesondere, daß die Tag- und Nachtwachen überall gehörig bestellt und alle Wächter, so wie die zum Polizeidienst bestimmten Soldaten und Amtsdiener ꝛc. zur sorgfältigsten Aufsicht auf unbekannte nächtlicher Weile ihnen aufstoßende, wie überhaupt auf verdächtige Leute, auch nöthigen Falls zu deren An- und Festhaltung, so wie zur gleich sorgfältigen Aufmerksamkeit auf alles und Verhütung von allem, was die Feuersicherheit beeinträchtigen könnte, angewiesen werden sollen.

Und da Wir haben vernehmen müssen, daß einige Bewohner des Landes den Umgang mit fremdem Gaunergesindel nicht sorgfältig genug gemieden, daß die Hirtenhäuser noch hier und da zu dessen Beherbergung gedient und die Hirten mit liederlichem Gesindel einzuhalten und dessen Fortkommen zu erleichtern gewagt haben, so werden die Polizeibehörden hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, in Häusern, von denen bekannt geworden, daß sie als Schlupfwinkel verdächtigen Gesindels gedient haben, fleißige Visitation vornehmen zu lassen, jene Ordnungswidrigkeiten mit den geschärftesten Maßregeln abzustellen, insbesondere die Schultheißen deshalb mit gemessener Weisung zu versehen und zu verfügen, daß fremde Gauner überall, wo sie sich betreten lassen, zur Haft gebracht und mittelst Schubs in ihre Heimath befördert werden.

Coburg, den 1. November 1826.

Herzogl. S. Landesregierung.

Gruner.

Nr. CL.

Verordnung,

die Vervollständigung der Baurisse betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß den

vor dem Beginnen von Neubauten oder Reparaturen zur Revision einzureichenden Grund-, Auf- und Durchschnittsrissen jedes Mal auch Risse von der Umgebung des Orts, auf welchem das Gebäude errichtet werden soll oder bereits steht, von den Maurern und Zimmerleuten beigefügt werden sollen, und ermächtigen, zum Behuf der Aufrechterhaltung dieser Anordnung, sämmtliche Uns untergebene Polizeibehörden, diejenigen Baurisse, mit welchen keine Umgebungsrisse übergeben worden, ohne Weiteres mit der Auflage zur Beibringung der letztern zurückzugeben.

Coburg, den 29. Juli 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CLI.

Verordnung,

die Befreiung der Baurisse und Kostenanschläge von der Anwendung des Stempels betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben auf von Uns erstatteten unterthänigsten Bericht zu beschließen geruhet, daß die Anwendung des Stempelpapiers bei denjenigen Sachen, welche die Einsendung, Revision und Genehmigung der vorschriftsmäßigen Risse und Kostenanschläge bei Erbauung und Reparirung von Gebäuden betreffen, künftig nicht mehr Statt finden soll.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Polizeibehörden der Herzogl. Lande die Anweisung ertheilt, sich hiernach zu achten.

Coburg, den 10. October 1827.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Coburg.

Nr. CLII.

Verordnung, in Betreff der Geländer um die Scheunen-Oeffnungen.

Im Namen rc. rc.

Wir finden Uns durch die Betrachtung, daß die zeither in den Scheunen öfters vorgekommenen Unglücksfälle vorzüglich dem Mangel einer festen Umgebung der offen gelassenen Stelle über der Scheunentenne, durch welche sowohl das Getraide herabgeworfen als gewöhnlich auch hinauf gebracht wird, zugeschrieben werden müssen, bewogen, hierdurch zu verordnen, daß von jetzt an binnen vier Monaten die gedachten Oeffnungen in den Scheunen mit einer wenigstens drei Fuß hohen wohl befestigten Einfassung von Stollen und Latten umgeben werden sollen.

Wir dürfen zwar erwarten, daß die hiesigen Unterthanen dieser wohlgemeinten Anordnung willig die gebührende Folge leisten werden, geben jedoch sämmtlichen Polizeibehörden zugleich auf, nicht nur darauf, daß solches wirklich überall geschehe, zu sehen und diejenigen Scheunenbesitzer, welche die vorgeschriebene Umgebung der obern Scheunenöffnungen binnen der dazu festgesetzten Zeit nicht hergestellt haben sollten, zu deren Herstellung, nöthigen Falls durch geeignete Zwangsmittel, anzuhalten, sondern auch bei der jährlich vorzunehmenden Feuerschau zu untersuchen, ob die hergestellten Umgebungen der Scheunenöffnungen noch vorhanden sind und sich in gehörigem Stande befinden.

Coburg, den 10. Januar 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.

Rose.

Nr. CLIII.

Verordnung,

in Betreff des Anführens in den Bauberichten, ob Gerechtigkeitshölzer zum Bau in Anspruch genommen werden.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß sämmtliche Unterbehörden, die das Vorhaben von Unterthanen, neue Gebäude zu errichten, oder beträchtliche Reparaturen auszuführen, berichten, in dem Fall, wenn diese Unterthanen Gerechtigkeitshölzer zu ihren Bauten in Anspruch nehmen, solches in dem über den Bau selbst zu erstattenden Bericht besonders mit anzuzeigen haben.

Coburg, den 11. April 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.

Rose.

Nr. CLIV.

Gesetz,

die Regulirung des Bauwesens betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die öfters vorkommenden Uebertretungen der im Betreff des Bauwesens ergangenen ältern und neuern Verordnungen ihren Grund weniger in einer vorsätzlichen Unfolgsamkeit haben, als vielmehr in der Unbekanntschaft mit den gedachten Verordnungen. Wir haben daher dieselben durch Unsere Landesregierung revidiren und in gegenwärtige allgemeine Verordnung zusammen stellen lassen. Indem Wir nach nunmehriger Vollendung dieses Geschäfts, nach vorgängig erfolgter Vernehmung und unter Beirath Unserer getreuen Stände, die früher ergangenen Anordnungen in Betreff des Bauwesens hiermit wieder aufheben und für ungültig erklären, wollen Wir, daß die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Unsern Coburgischen Landen in gesetz-

liche Kraft treten und von Unsern sämmtlichen Unterthanen genau beobachtet werden sollen.

§. 1.

Jeder Unterthan, auch jede Commune, welche einen neuen Bau unternehmen will, es habe derselbe Kirchen- oder Schul-, öffentliche oder Privat-, Wohn-, Lust-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäude, in oder bei Städten und Dörfern, auch einen Brücken-, Wehr- und Wasserbau zum Gegenstande, so wie derjenige, welcher in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes zum Aufenthalt oder zu sonst einem öconomischen Gebrauch einen Bau unternehmen will, nicht minder jeder, welcher an allen den angegebenen Orten an Gebäuden eine, auf die dem Publicum ins Auge fallenden Außenwände oder innere Feueranlage Einfluß habende, Hauptreparatur vornehmen will, hat bei 10 Thaler Strafe davon Anzeige bei der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde zu machen, und einen Grund- und Aufriß auch Profil, wenn die Anlage dieses nöthig macht, so wie in den in der Folge (§. 3.) bestimmten Fällen einen Situationsriß, und Kostenanschlag über den vorhabenden Bau einzureichen, welcher, mit Ausnahme derer Risse und Anschläge über Kirchen- und Schulgebäude, welche nach wie vor bei Unserem Consistorio einzureichen sind — an Unsere Landesregierung und nach Befinden von dieser auch an Uns zur Genehmigung einzusenden ist.

§. 2.

Die Einreichung des Risses und Anschlags muß im gewöhnlichen Fall und wenn die Befugniß zum Bauen unbezweifelt ist, und ihr kein Widerspruchsrecht entgegen steht, wenigstens acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginnen des Baues oder der Reparatur geschehen.

§. 3.

Wenn die zu erbauenden oder zu reparirenden Gebäude auf öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Anlagen gehen oder auch andern bereits aufgeführten Gebäuden nahe zu stehen kommen oder bereits nahe stehen, so ist dem Bauriß auch ein Situationsriß mit sorgfältiger Bemerkung der nächsten Umgebungen beizufügen.

§. 4.

Die Verbindlichkeit zur Einreichung des Risses und Anschlages liegt demjenigen ob, welcher den Bau auf seine Kosten unternimmt, und es soll demselben nicht zur Entschuldigung gereichen können, daß er dem Bau- oder Werkmeister die ganze Bau-Angelegenheit überlassen und dieser die Einreichnng des Risses versäumt hat. Es wird vielmehr in jedem Unterlassungsfall der Bauherr nach der Bestimmung von §. 1. bestraft.

§. 5.

Die eingereichten Risse und Anschläge sind bei Unserer Landesregierung stets ohne Zeitverlust, und längstens binnen drei Wochen von der Zeit der Einsendung bei ihr angerechnet, genau zu revidiren und zu prüfen, und die sich ergebenden Mängel, so wie die Art, wie solche zu verbessern sind, sorgfältig zu bemerken. Die Revision und Prüfung bezieht sich vorzugsweise auf die Haupteigenschaften eines Baues, wobei vor allen Dingen die Feuerfestigkeit und Sicherheit zu berücksichtigen ist. Hierauf werden die Risse und Anschläge an die Unterbehörden zurück gegeben, welche solche den Bauherren auszuhändigen und sie zur genauen Beobachtung der Revisionsbemerkungen bei Ausführung des Baues anzuweisen haben. Jeder, welcher dieser Anweisung nicht Folge leistet, verfällt in eine Strafe von 10 Thalern und soll auch nach Befinden zur vorschriftsmäßigen Herstellung des Baues und zur Tragung der Untersuchungskosten angehalten werden.

§. 6.

Wenn gegen die Ausführung der Revisionsbemerkungen triftige Gründe vorhanden sind, so sind diese unverzüglich wieder bei der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, und von dieser an Unsere Landesregierung einzuberichten, welche solche berücksichtigen und nach den Umständen eine thunliche Abänderung angeben wird.

§. 7.

Damit Unsere Unterthanen das Wohlthätige dieser Anordnungen für sie um so weniger verkennen, und in ihren Unternehmungen durch die Einreichung und Revision der Risse und

Anschläge nicht aufgehalten werden; so verordnen Wir hiermit, daß die Revision der Risse unentgeldlich geschehen und alle desfallsigen Expeditionen taxfrei ergehen, so wie, daß Unsere sämmtlichen Behörden die Bauangelegenheiten der Unterthanen möglichst zu fördern bedacht seyn und die Unterbehörden deren Einreichung bei der Regierung nicht über acht Tage verzögern, auch die Resolutionen der Regierung nebst den revidirten Rissen stets binnen vier Tagen nach dem Eingange dieser Resolutionen an die Baulustigen hinausgeben sollen. Sind übrigens Gründe vorhanden, welche einen Bau besonders dringend machen, so ist dieses bei der Einreichung der Risse mit zu bestimmen, und dann von der Regierung die Revision der Risse so zu beschleunigen, daß der Baulustige in seinem Unternehmen, seinem Wunsche und Bedürfen gemäß, ohne allen Aufenthalt vorschreiten kann.

§. 8.

Die Accorde, welche bei einem Bau zu Grunde gelegt werden, müssen sich, wenn sie verbindlich seyn sollen, auf den revidirten und genehmigten Riß und Anschlag gründen.

§. 9.

Die beim Bau beschäftigten Handwerker dürfen, wenn es auch der Bauunternehmer gebietet oder zulassen sollte, doch den Bau nicht vor der erfolgten Zurückgabe des revidirten und genehmigten Risses beginnen. Wenn dieselben diese Bestimmung übertreten, so verfallen sie in eine Strafe von 10 Thalern.

Jedoch bleibt dem Maurer und Zimmermann das einstweilige Zuhauen der Quadersteine und das Beschlagen des Holzes unverboten, sofern dieses keinen speciellen Bezug auf die Aufführung hat.

§. 10.

Der Unternehmer eines Baues kann den vorschriftsmäßigen Riß und Anschlag von jedem Sachverständigen, der ihm beliebt, fertigen lassen.

In der Regel hat der bei dem Bau beschäftigte Maurer oder Zimmermann die Fertigung des Risses und Anschlags zu besorgen. Beide müssen vollständig, deutlich und reinlich angefertigt und ihnen, wo es nöthig, die erforderlichen Erläuterungen, An-

gabe der Umgebungen rc. beigefügt werden. Sollte jedoch der gewählte Maurer oder Zimmermann einen übersichtlichen Riß zu fertigen nicht verstehen, so muß derselbe von einem sachverständigen andern Meister angefertigt werden und es kann dann der vom Bauherrn gewählte Handwerker zur Ausführung desselben gebraucht werden.

§. 11.

Die Bauhandwerker, besonders der Maurer und Zimmermann, haben sich bei Ausführung des Baues genau nach dem revidirten Risse zu achten. Eigenmächtige Abweichungen und Abänderungen sind durchaus untersagt, und werden nicht nur mit einer Strafe von 10 Thalern bestraft, sondern es soll auch der schuldige Handwerker nach Befinden zur vorschriftsmäßigen Herstellung auf eigene Kosten und zur Bezahlung der Untersuchungskosten angehalten werden. Im Fall ein Werkmeister seine an einem Bau übernommene Arbeit einem andern Werkmeister überträgt; so bleibt derselbe dennoch für die Ausführung der Arbeit nach dem revidirten Riß verantwortlich. Uebrigens sind alle Polizeibehörden verbunden, mit Ernst und Genauigkeit darauf zu sehen, daß die Baue streng nach den revidirten Rissen gefertigt werden; sie haben alle Abweichungen sofort zu rügen, auch durch Verbote und sonstige Vorkehrungen der von den Bauleuten beabsichtigten Abweichung entgegen zu arbeiten, die Bauleute aber sich nach ihren Bedeutungen überall gemessenst zu achten, wenn sie nicht in Strafe genommen seyn, oder gewärtigen wollen, daß alle von ihnen vorgenommene Abweichungen auf ihre Kosten umgeändert werden.

§. 12.

Von jedem, welcher einen Bau unternehmen will, erwarten Wir, daß er sorgfältig darauf Bedacht nehme, sich gute und taugliche Materialien anzuschaffen, solche in Zeiten anzukaufen und bis zum wirklichen Verbrauch zweckmäßig aufzubewahren. Das Bauholz muß in den Monaten November bis März gefällt, ohne Verzug beschlagen, nicht unmittelbar auf der Erde, insbesondere nicht auf feuchtem Boden liegen gelassen, jedoch auch nicht gleich vom Stamm weg verbauet werden.

Bruchsteine müssen längere Zeit vor deren Verbrauch der

Witterung ausgesetzt werden. Der Kalk muß so lange als möglich vor dem Verbrauch eingelöscht und vor dem Zutritt der Luft durch Bedeckung gesichert werden. Beim Verbrauch darf nicht mehr eingemacht werden, als täglich verarbeitet wird.

§. 13.

Der Baumeister und die Bauhandwerker überhaupt haben sich bei Ausführung des Baues nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu achten, dem Unternehmer des Baues aber mit Rath und That an die Hand zu gehen, keine eigennützigen und zum Nachtheil des Unternehmers gereichenden Accorde abzuschließen, die Arbeit möglichst zu fördern, kein allzu junges, schwaches, nicht gehörig ausgetrocknetes oder gar schon angegangenes Holz zu verarbeiten, nicht zu wenig und nicht unausgewachsenes Holz einzubinden oder zu fällen, und überhaupt möglichst solide und dauerhafte Arbeit zu fertigen. Aehnliche Rücksichten haben die Maurer, Ziegeldecker ꝛc. bei den von ihnen zu verarbeitenden Materialien anzuwenden. Hierbei wird das Abschleppen von Baumaterialien durch die Handwerksleute, welches sich dieselben besonders bei dem Zuhausegehen am Feierabend hie und da zu Schulden kommen lassen, bei 2 Thaler Strafe verboten.

§. 14.

Insbesondere haben dieselben bei allen Arten von Gebäuden auf Herstellung eines tüchtigen und starken Grundes zu sehen, die Grundschwellen wenigstens einen und einen halben Fuß hoch über dem Erdboden erst aufzulegen, die Grundmauern vor dem Auflegen der Grundschwellen gehörig und durchaus ausgeglichen herzustellen, einen festen Verband zu machen, keine Säulen, Riegel ꝛc. zu überschneiden, die Schwellen und Balken mit tüchtigen Kämmen zu versehen, Sparren nicht auf Stichbalken ohne Wechsel einzuzapfen, die Treppen, Schlöthe und andere Oeffnungen sogleich bei der Zulage einzuschneiden und gehörig mit Wechseln zu versehen, überhaupt aber die Zulage, wie es erforderlich ist, vor dem Aufrichten fertig zu machen, auch die Scheide- und Nebenwände ꝛc. dabei zugleich mit fertig abzubinden und herzustellen. Die Balken sollen auf die hohe Kante gelegt werden.

§. 15.

Die Bedeckung der Dächer mit Holz und Schindeln, Stroh oder Rohr, Strohdecken und Dachspänen oder einem andern leicht feuerfangenden Material, so wie aller Bretterverschlag an der Außenseite der Gebäude ist, wo die isolirte Lage der Gebäude nicht etwa Ausnahmen gestattet, — zu welchen Ausnahmen jedoch vorerst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und zu erholen ist — bei zehn Thaler Strafe gänzlich verboten. Es bleibt jedoch Unserer Landesregierung überlassen, vorzüglich in den Waldgegenden und wo die neuen Häuser in Einzeln erbaut werden, da als Ausnahme Schindeldächer zu gestatten, wenn eine solche Bedachung durch die treffende Unterpolizeibehörde aus ausreichenden Gründen beifällig begutachtet wird.

§. 16.

Von allen Feuerwänden ist alles Holz drei Fuß weit zu entfernen. Die Feuerwände müssen allenthalben der Absicht gemäß erforderliche Stärke erhalten, damit sie sowohl gegen das Feuer als auch gegen den Druck von oben nieder, erforderlichen Widerstand leisten können, ohne an ihrer Dauerhaftigkeit zu verlieren, auch müssen sie gehörig verbunden und aus guten Materialien gemacht werden. Damit sich die schweren Schlöthe nicht setzen können, so muß bei deren Anlage auf einen vorzüglich guten Grund gesehen, die Schlöthe aber mit vorzüglichem Fleiß aus Docken, welche auf allen Ziegelhütten und 11 Zoll lang, 4 Zoll breit, 2¼ Zoll stark gefertigt werden sollen, oder von gelegten Steinen gefertigt, auch die Schlöthe selbst ununterbrochen ohne Auffattelung durch alle Stockwerke durchgeführt, die Schlothmäntel mit Backsteinen gemacht, das Holz daran mit gebrannten Backsteinplatten überkleidet, alles aber möglichst solid gemacht werden.

Bei Vermeidung des Verlusts seines Meisterrechts darf kein Zimmermann einen neuen hölzernen Schloth herstellen und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern keinen alten dergleichen repariren. Gleiche Strafe trifft denjenigen Bauunternehmer, auf dessen Geheiß ein solcher Schloth hergestellt wird. Geschleifte Schlöthe dürfen nicht unmittelbar auf der Schlothruhe, wenn diese von Holz gemacht ist, aufliegen, sondern es muß auf

letztere erst eine ausreichend starke Plattirung von Backsteinen gemacht werden.

Es ist ferner bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß über den Feuerlöchern der Backöfen oder anderer Feueranlagen kein Holz durch oder ohne die gehörige Sicherstellung und in nicht zureichender Entfernung vorbeilaufe.

Die Wohngebäude sind von den Wirthschaftsgebäuden, da wo es nur immer möglich, durch eine Brand- und Giebelmauer zu trennen. Auch da wo zwei Wohngebäude unmittelbar an einander anstoßen, ist eine, die erforderliche Stärke nach der Höhe der Gebäude habende Brandgiebelmauer dazwischen aufzuführen. Räucherkammern dürfen auf den Böden ohne ausdrückliche Genehmigung gar nicht angebracht werden.

§. 17.

Da es bei den Bauhandwerkern besonders wichtig ist, daß dieselben die zu ihrem Gewerbe erforderliche Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und alle dem, was jedes Handwerk eigenthümlich fordert, haben; so wird hierdurch verordnet, daß kein Meister einen Lehrjungen ohne die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen, Schreiben und Lesen annehmen darf, dann aber, daß jeder Maurer- oder Zimmergeselle, welcher das Meisterrecht erlangen will, sich einer Prüfung durch das Baudepartement Unserer Landesregierung zu unterwerfen hat, und daß kein solcher Geselle das Meisterrecht ohne vorherige genugsam bestandene Prüfung erhalten soll.

Kein Geselle darf bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, ohne Vorwissen und Genehmigung seines Meisters, eine Bauarbeit unternehmen, so wie auch bei gleicher Strafe kein Geselle auf eigene Rechnung unter dem Vorwande, daß er für einen Meister, mit dem er sich abgefunden hat, arbeite, eine Arbeit übernehmen darf.

§. 18.

Die Unternehmer von Bauten und die Bauhandwerker haben außer diesen gesetzlichen Vorschriften noch die bestehenden Straßen- und Feuerpolizeiordnungen, namentlich die wegen der Anlegung von Privatbacköfen auf den Dörfern genau zu beobach-

ten, und die Bauhandwerker sich noch insbesondere nach der allgemeinen Handwerksordnung und den innungsmäßigen Vorschriften zu richten. Auch haben diejenigen, welche nur Wohngebäude aufführen, darauf zu sehen, daß ihre Gebäude baldmöglichst und wenigstens binnen vier Jahren berappt werden.

§. 19.

Sämmtliche Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß den hier angegebenen Vorschriften genau nachgelebt werde; sie haben die Unterthanen in deren Beobachtung dadurch zu unterstützen, daß sie die Einsendung und Rückgabe der Risse möglichst befördern; sie haben weiter selbst auf die Beobachtung der Revisionsbemerkungen pflichtmäßig zu sehen, damit nicht eine verzögernde Mangelhaftigkeit der Risse eintrete und dadurch Verbesserung derselben nöthig werde, auch darüber zu halten, daß in den bei ihnen eingegeben werdenden Rissen die nöthige Deutlichkeit herrsche und in dem Einsendungsberichte sogleich die etwa in polizeilicher Hinsicht nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Ferner haben die gedachten Behörden die nöthige Aufsicht zu führen, daß überall gute und tüchtige Baumaterialien vorhanden seyn und angewendet werden mögen, zu dem Ende die Ziegel- und Kalkbrennereien ihres Bezirks öfters zu untersuchen und die sich etwa zeigenden Gebrechen abzustellen. Nach Ablauf jeden Jahres haben die sämmtlichen Polizeibehörden über die bei ihnen zur Einsendung an Unsere Landesregierung vorgekommenen Risse und Anschläge eine tabellarische Uebersicht vorzulegen. Nicht weniger haben dieselben dafür zu wachen, daß immer nur nach dem revidirten und genehmigten Riß der Bau selbst auch wirklich aufgeführt wird, und sich von dem Bauherrn so wenig, wie von den Werkmeistern, willkührliche Abänderungen erlaubt werden.

Die revidirten Risse, nach welchen gebaut worden, muß der Bauherr nach vollendetem Bau ohnfehlbar an seine Polizeibehörde zurück geben, wo sie sorgfältig gesammelt und Unserer Landesregierung am Ende des Jahres mit übergeben werden müssen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel besiegeln lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 16. Junius 1828.

Ernst, H. z. S. C. G.

von Carlowitz.

Nr. CLV.

Verordnung,

die Allarmschüsse bei entstehender Feuersgefahr betreffend.

Im Namen rc. rc.

bringen Wir einem höchsten Befehl zu Folge zur öffentlichen Kenntniß, daß künftig, bei entstehender Feuersgefahr, die von der hiesigen Festung erfolgenden üblichen Allarmschüsse immer nach der Seite hingerichtet werden, wo das Feuer sichtbar wird, und zwar werden, wie zeither:

ein Allarmschuß, wenn es in der Nähe der Landesgrenze brennt,

zwei, wenn das Feuer im Lande ist,

drei, wenn es in der Stadt brennt, und endlich

vier Allarmschüsse erfolgen, wenn das Unglück eines der zur Herzogl. Residenz gehörigen Gebäude treffen sollte.

Coburg, den 23. Juni 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.
Rose.

Nr. CLVI.

Verordnung,

die Dienstbotenbücher betreffend.

Im Namen rc. rc.

Da zu bemerken gewesen ist, daß die in der Gesindeordnung vom 11. März 1814 vorgeschriebenen Dienstbotenbücher bei den meisten Unterbehörden der Herzogl. Lande noch nicht eingeführt sind, die Einführung solcher Bücher aber von wesentlichem Nutzen und daher nicht länger aufzuschieben ist; so haben Wir die den Dienstbüchern anzuhängende Instruction entwerfen und dann die Dienstbücher selbst drucken lassen, auch Unsere Sportelcasse zur Abgabe derselben, gegen eine, an den allgemeinen Armenfonds abzugewährende, Gebühr von 15 Kreuzer rhein. für jedes an die Behörden angewiesen und setzen nunmehr Folgendes fest:

1) Jede Dienstherrschaft in den Landstädten und auf dem Lande ist verpflichtet, ihre Dienstboten, sowohl einheimische als fremde, persönlich vor die treffende Polizeibehörde zu stellen, welche letztere
2) den sich meldenden Dienstboten in das anzulegende Gesinderegister einzutragen, seine Personalbeschreibung aber im Dienstbuche zu bemerken hat.
3) Ausländer müssen, vor Erlangung des Dienstbuchs, ein glaubwürdiges Zeugniß über ihr bisheriges gutes Betragen beibringen.
4) Die Gebühr von 15 Kreuzer rhein. für das Dienstbuch hat zwar jeder Dienstbote zu entrichten, aber er zahlt sie nur beim Anfange seiner Dienstzeit und nicht auch bei jedem Dienstwechsel.

Indem Wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, ertheilen Wir den Herzoglichen Justizämtern, den Stadträthen und Voigteigerichten die Anweisung, solche gebührend zu befolgen.

Coburg, den 18. Juli 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.
Rose.

Nr. CLVII.

Verordnung,
die öffentliche Sicherheit betreffend.

Im Namen ɩc. ɩc.

Da die dermalige Jahreszeit und die längeren Nächte besonders sorgfältige polizeiliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zur Abhaltung bösartiger und ordnungswidriger Leute von der Beeinträchtigung fremden Eigenthums sowohl, als auch zur Aufrechthaltung der Feuersicherheit gebieten; so werden sämmtliche Polizeibehörden und insbesondere auch die Schultheißen auf den Dörfern hiermit erinnert und angewiesen, für die gehörige Bestellung der Nachtwachen überall zu sorgen, Häuser, von denen bekannt geworden, daß sie als Schlupfwinkel ver-

dächtigen Gesindels dienen, fleißig visitiren und die darin betretenen verdächtigen Leute aufgreifen zu lassen, auch alle Wächter zur sorgfältigsten Aufsicht auf unbekannte, nächtlicher Weile ihnen aufstoßende Personen und nöthigenfalls zu deren Festhaltung, so wie zur gleich sorgfältigen Aufmerksamkeit auf Alles und Verhütung von Allem, was die Sicherung gegen Feuergefahr beeinträchtigen könnte, ernstlichst und gemessenst anzuweisen.

Coburg, den 30. October 1828.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.

Rose.

Nr. CLVIII.

Verordnung,

die Einwanderung fremder Handwerksgesellen betreffend.

Im Namen rc. rc.

Durch die in der Verordnung vom 25. Juli 1810. (Reg. Bl. für 1810. Stück XXXII.) enthaltenen Vorschriften suchten Wir den Nachtheilen zu begegnen, welche mit dem Einwandern fremder, mit nicht ganz tadelfreien oder zu alten Kundschaften und Wanderbüchern versehenen, Handwerksgesellen, in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, verbunden sind. Wir finden Uns bewogen, nicht nur diese Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen und sämmtliche Polizeibehörden zu deren genauester Befolgung anzuweisen, sondern auch noch Folgendes festzusetzen:

1) Handwerksgesellen, welche auf Nebenwegen oder über dem Betteln sich betreten lassen, wie auch die, welche nach Ausweis ihres Wanderbuchs drei Monate, ohne gearbeitet zu haben, umhergezogen sind, sind, nachdem der Grund ihrer Zurückweisung in ihren Wanderbüchern bemerkt worden, sofort über die Grenze in ihre Heimath zu weisen;
2) diejenigen, deren Reiselegitimation nicht von der Behörde ihrer Heimath ausgestellt ist, haben sich, Falls sie im hiesigen Lande in Arbeit treten wollen, entweder sofort oder binnen einer ihnen zu bestimmenden, der Entfernung ihrer

Heimath entsprechenden, Frist, durch eine Ausfertigung der Heimathsbehörde, darüber auszuweisen, daß von dieser ihnen die Erlaubniß, im Auslande zu wandern, ertheilt und daß die Zeit, für welche diese Erlaubniß bewilligt worden, noch nicht abgelaufen ist;

3) solchen Handwerksgesellen, welche die dreißiger Jahre bereits überschritten haben, ist der Eintritt in das hiesige Land nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie solches bei der Rückreise in ihre Heimath betreten wollen, keineswegs aber dann, wenn ihre Absicht dahin geht, in rückwärts liegende Staaten, denen sie nicht angehören und in welchen ähnliche Anordnungen schon bestehen, zu wandern.

Hiernach haben alle Polizeibehörden sich zu achten.

Coburg, den 13. November 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.
Rose.

Nr. CLIX.

Verordnung, die Erbauung der Privatbacköfen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Entschließung soll die Erbauung von Privatbacköfen an solchen Orten, wo sich mit Backgerechtigkeit versehene Bäcker befinden und auf diese Weise Gelegenheit zum Brodbacken ausreichend vorhanden ist, nicht weiter gestattet werden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen sämmtlichen Polizeibehörden die Anweisung, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Coburg, den 2. December 1828.

Herzogl. S. Landesregierung.
Rose.

Nr. CLX.

Verordnung, die Dienstbotenbücher betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der, wegen Einführung der Dienstbotenbücher in den Landstädten und auf dem Lande, unterm 18. Juli v. J. ergangenen Verordnung ungeachtet, bis jetzt nur sehr wenige Unterbehörden, Behufs der Erlangung von Dienstbotenbüchern, an die zur Abgabe derselben angewiesene Regierungs-Sportelcasse sich gewendet haben. Da nun hieraus sich schließen läßt, daß der gute Zweck, welchen man durch die allgemeine Einführung solcher Bücher zu erreichen beabsichtigt, ohne weitere Erinnerung nicht erreicht werden wird; so geben Wir allen denjenigen Polizeibehörden, welche der angezogenen Verordnung noch gar nicht oder doch nicht vollständig Genüge geleistet, hiermit auf, nunmehr ohne längern Verzug die Einführung der Dienstbotenbücher zu bewirken, und sich wegen Abgabe der letztern, welche von der Regierungs-Sportelcasse auf Verlangen vorschußweise erfolgen wird, an diese zu wenden, auch binnen zwei Monaten, mit Vorlegung der Acten und des anzulegenden Gesinderegisters, nachzuweisen, wie diese Anordnung befolgt worden ist.

Coburg, den 20. Januar 1829.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Rose.

Nr. CLXI.

Verordnung in Betreff der allgemeinen Handwerks-Ordnung.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da Zweifel darüber vorgekommen sind, ob die in §. 25. der

allgemeinen Handwerksordnung vom 25. Mai 1803 enthaltene Vorschrift, daß jeder Handwerkslehrling von unehelicher Geburt ein Legitimationspatent beibringen soll, aufgehoben oder noch zu beachten sey; so finden Wir Uns bewogen, hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, daß in Folge der in §. 101. der höchsten Verordnung vom 25. Juni 1825, die einfachen fleischlichen Vergehen betreffend, gegebenen Bestimmung, welcher gemäß uneheliche Kinder, in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, mit den ehelich gebornen oder dafür erklärten, gleiche Rechte haben, auf Beibringung von Legitimationspatenten bei Handwerkslehrlingen von unehelicher Geburt nicht weiter zu bestehen ist.

Coburg, den 24. Juni 1829.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Habermann.

Nr. CLXII.

Verordnung,

die Fertigung von Meisterstücken betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist bemerkt worden, daß in der neueren Zeit Handwerker, welche das Meisterrecht suchen und deshalb ein Meisterstück zu fertigen haben, zu diesem Meisterstück zuweilen Gegenstände wählen, bei welchen weniger auf practischen Nutzen und leichten Gebrauch, als vielmehr auf ein ungewöhnlich großes, in die Augen fallendes Aeußere, oder auf eine sich sehr auszeichnende Form und auf ein mühsames Detail in der Ausführung gerechnet ist, und die daher, zumal wenn auch ein mehr als gewöhnlich kostbares Material dazu verwendet wird, sowohl wegen des hohen Preißes, als auch wegen des durch die erwähnten Eigenschaften erschwerten Gebrauchs nicht leicht abzusetzen sind, und den Verfertiger mehr in Verlegenheit und Nachtheil setzen, als demselben zum Vortheil und zur Empfehlung gereichen.

Wir finden Uns durch diese Wahrnehmung bewogen, sämmtliche treffende Polizeibehörden des hiesigen Landes hierauf mit dem Begehren aufmerksam zu machen, denjenigen jungen Handwerkern, welche das Meisterrecht erwerben und Meisterstücke zu fertigen haben, zu empfehlen, daß sie um ihres eigenen Nutzens willen, Gegenstände zu solchen wählen, die dem Geschmacke der Zeit und der herrschenden Mode entsprechen und die sowohl in Beziehung auf Material, als auch auf Form, Beschaffenheit und Ausführung sich zum Verkaufe um einen nicht übertrieben hohen Preis und zur Anwendung und zum Gebrauch in dem gewöhnlichen Verkehr und im häuslichen Leben eignen.

Coburg, den 5. Januar 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXIII.

Verordnung,

den Gebrauch von Feuer und Licht an feuergefährlichen Orten betreffend.

Im Namen &c. &c.

Da vor Kurzem einige Fälle vorgekommen sind, in welchen durch unvorsichtigen Gebrauch der Lichter in Stallungen Stroh in Brand gekommen und Feuer ausgebrochen ist; so bringen Wir aufs Neue diejenigen gesetzlichen Anordnungen in Erinnerung, durch welche der Gebrauch offener Lichter oder nicht genugsam verwahrter und hölzerner Laternen in Höfen, Stallungen und Schopfen, Holz- und Reißigböden bei strenger Strafe untersagt ist, und fordern alle Bewohner des hiesigen Landes und alle Hausväter andurch auf, sich hiernach selbst nicht nur gebührend zu achten, sondern auch auf ihre Kinder und Dienstboten ein wachsames Auge zu halten, und denselben den vorsichtigsten Gebrauch des Feuers und Lichts an feuergefährlichen Orten oft und nachdrücklich einzuschärfen.

Den sämmtlichen Polizei- und Justizbehörden im Lande aber empfehlen Wir von Neuem die sorgfältigste Aufsicht auf die Befolgung aller zur Sicherung gegen Feuerunglück bestehenden Verordnungen, und in vorkommenden Uebertretungsfällen sofortige genaue Untersuchung und eine unnachsichtliche Bestrafung der schuldig befundenen Personen.

Coburg, den 8. Februar 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXIV.

Verordnung,

den Erwerb von Bade- oder Barbiergerechtigkeiten durch Badergesellen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher mehrmals vorgekommen, daß Badergesellen, die eine Bade- oder Barbiergerechtigkeit erkauft oder auf andere Weise erworben hatten, damit beliehen wurden, ehe über ihre Aufnahme in die hiesige Baderinnung entschieden war. Da nun aber die Ordnung es erfordert, daß zuerst die in den Innungsartikeln vorgeschriebene Prüfung dessen, der um das Meisterrecht bei dieser Innung sich bewirbt, vorgenommen und nach dem Ergebniß dieser Prüfung darüber entschieden werde, ob dem Bewerber die gesuchte Aufnahme in die Baderinnung zugestanden werden kann oder nicht; so ertheilen Wir hierdurch den treffenden Behörden die Anweisung, von nun an in jedem Falle die Beleihung mit einer Bade- oder Barbiergerechtigkeit immer erst dann vorzunehmen, wenn durch ein Attest nachgewiesen worden ist, daß der, welcher die Beleihung sucht, die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Coburg, den 2. März 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXV.

Verordnung,

den Erwerb des Meisterrechts betreffend.

Im Namen rc. rc.

Mittelst eines an sämmtliche, mit der Aufsicht über das Zunft- und Handwerkswesen beauftragte Behörden unterm 2. October 1819 erlassenen Generalrescripts ist die Anordnung getroffen worden, daß Niemand eher zur wirklichen Erwerbung des Meisterrechts zugelassen werden solle, bis er sich über die wirklich erfolgte Bezahlung derjenigen Gebühren und Kosten, welche sowohl wegen der etwa nöthigen Dispensationen von der Wanderzeit rc. als auch eben für die Ertheilung des Meisterrechts selbst ordnungsmäßig zu bezahlen sind, durch Vorzeigung von Quittungen des treffenden Herzogl. Cammeramts und der Sportelkassen nachgewiesen habe.

Da diese Anordnung bisher nicht gehörig befolgt worden ist, so wird solche hierdurch in Erinnerung gebracht und werden alle oben gedachte Behörden zugleich angewiesen, dieselbe bei eigener Verantwortung genau zu beobachten.

Coburg, den 18. April 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXVI.

Verordnung,

den Erlös aus dem Verkauf der Dienstbotenbücher betreffend.

Im Namen rc. rc.

weisen Wir sämmtliche Unterbehörden, welche die Gesindepolizei üben, nicht nur an, ferner auf den, in der Gesindeordnung vom 11. März 1814 und durch Unsere Verordnung vom 18. Juli

1826 angeordneten Gebrauch der Dienstbotenbücher sorgfältig zu sehen, sondern wollen auch, daß der für den allgemeinen Armenfonds bestimmte Jahreserlös aus dem Verkauf jener Bücher, oder in dessen Ermangelung ein Vacatschein, jedesmal bis zum letzten Juni jeden Jahres an die Herzogliche Landesregierungs-Sportelcasse pünktlich eingesendet werde.

Coburg, den 8. Juni 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXVII.

Verordnung,

die Versicherung von Gebäuden oder Mobilien in fremden Brandassecuranzanstalten betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Es ist zu bemerken gewesen, daß viele hiesige Unterthanen von verschiedenen auswärtigen Brandversicherungsanstalten Gebäude oder Mobilien haben versichern lassen, ohne davon, daß dieses geschehen sey, bei der treffenden competenten Behörde Anzeige zu machen. Da hieraus nicht allein für die hiesigen Unterthanen, welche in diesem Falle sich befinden, sondern in gewisser Beziehung auch für die Anstalten, welche die Versicherung übernommen haben, Nachtheile entstehen können, denen vorzubeugen Wir wünschen müssen, und da es überhaupt nothwendig erscheint, von solchen Versicherungen und den Bedingungen, unter welchen sie Statt finden, Kenntniß zu erhalten; so verordnen Wir, kraft höchsten Befehls, hiermit Folgendes:

Jeder, welcher Gebäude oder Mobilien in irgend einer ausländischen Versicherungsanstalt gegen Feuersgefahr versichern will oder bereits versichert hat, ist verbunden, von der beabsichtigten oder geschehenen Versicherung bei der competenten Behörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die

Behörde hat hierauf zu prüfen: zuerst die der Versicherung zu Grunde gelegte Taxe der versicherten oder zu versichernden Gegenstände, und dann die Versicherungsbedingungen. Sollte die Taxe vielleicht den wahren Werth der Gegenstände überschreiten, so ist der Versicherungsanstalt hiervon zur Wahrung ihres Interesse Nachricht zu geben; würden die Bedingungen zu lästig erfunden; so muß der die Versicherung Suchende deshalb aufmerksam gemacht werden. Alle Verhandlungen und Verfügungen, welche in Folge einer Anzeige von dem bereits geschehenen oder bevorstehenden Abschlusse einer Versicherung Statt finden oder getroffen werden mögen, unterliegen weder dem Stempel, noch der Taxe, sondern sind ganz unentgeldlich zu besorgen und zu erlassen. Die Anzeigen sind zu sammeln und, in tabellarischer Form zusammengestellt, am Schlusse jedes Jahres mit Bericht an Uns einzusenden.

Hiernach haben die Unterthanen, so wie die Behörden, sich gebührend zu achten.

Coburg, den 5. Juli 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXVIII.

Verordnung,

die Verwahrung gefährlicher Wasserstellen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 3. October 1823 (Regierungs-Blatt für 1823. 41. Stück) sind die Unterbehörden angewiesen worden, die Brunnenstuben und andere in den Dörfern hier und da unverdeckt oder ohne Geländer befindliche Wasserbehälter verdecken oder mit Geländern versehen zu lassen und überhaupt auf Verwahrung gefährlicher Wasserstellen sorgfältig Bedacht zu neh-

men, um auf diese Weise den zu besorgenden Unglücksfällen möglichst vorzubeugen.

Wir finden Uns bewogen, diese Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dabei zugleich zu bestimmen, daß dieselbe auch von den Unterbehörden in den beiden Aemtern Königsberg und Sonnefeld befolgt werden soll.

Coburg, den 17. Julius 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXIX.

Verordnung,

die zweckmäßige Behandlung der Menschen, die im Wasser verunglückt sind, betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die früher im hiesigen Lande gesetzlich publicirten Anordnungen und Vorschriften zur zweckmäßigen Behandlung von Menschen, die im Wasser verunglückt sind, aus dem Gedächtnisse gekommen und daher nicht mehr, oder nicht genau und sorgfältig genug beobachtet und zur Anwendung gebracht werden.

Wir haben Uns hierdurch bewogen gefunden, durch das Medicinaldepartement die nachfolgenden Vorschriften mit Benutzung der neuern Wahrnehmungen entwerfen zu lassen, und indem Wir solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen Wir, daß in eintretenden Fällen darnach mit Sorgfalt und Genauigkeit verfahren, und darauf, daß solches geschehe, von allen Polizeibehörden pflichtmäßig geachtet werde.

Coburg, den 2. August 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Vorschriften
zur zweckmäßigen Behandlung der Menschen, die im Wasser verunglückt sind.

1.

Ein im Wasser Untergesunkener wird entweder (was besonders bei erhitztem Körper, oder beim Sturz mit voranfallendem Kopfe leicht möglich ist) im Hineinfallen vom Schlage gerührt, oder er erstickt, wegen Entziehung der Luft, oder Schlagfluß und Erstickung finden beide in Verbindung Statt.

2.

Je länger der Verunglückte im Wasser gelegen hat, je kälter das Wasser, je erhitzter sein Körper vor dem Ertrinken, je kränklicher derselbe vorher schon war, desto geringer ist die Hoffnung zu seiner Wiederbelebung.

3.

Der im Wasser Verunglückte muß so bald als möglich und mit großer Vorsicht aus dem Wasser gezogen werden; hiervon hängt größtentheils der glückliche oder unglückliche Erfolg der nachherigen Rettungsversuche ab.

4.

Wenn der Verunglückte gefunden und vorsichtig herausgezogen ist, so wird er, ohne viele Erschütterung, in das nächste Gebäude, in eine Scheune oder in eine geräumige, im Winter nur mäßig erwärmte Stube getragen und wo möglich auf einen freistehenden Tisch oder auf ein Strohlager auf den Rücken gelegt, doch so, daß der Kopf etwas höher als der Leib liegt. Hierbei vermeide man sorgfältig vieles Rütteln, auch darf man den Verunglückten ja nicht auf den Kopf stellen, oder auf einem Faß rollen 2c.

5.

Hierauf wird der Körper schnell völlig entkleidet, wobei die Kleidungsstücke am besten abgeschnitten werden, dann mit lauwarmem Wasser gelinde gewaschen und gleich mit wollenen oder andern Tüchern, im Nothfall mit Werg, sanft und mit Vermeidung jedes stärkeren Drucks oder starker Reibung, abgetrocknet.

6.

Indem dieses geschieht, reinigt ein Gehülfe Nase, Mund und Hals vom Schleim oder Schlamm vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes, oder mittelst einer Feder und bedeckt den Körper mit nur mäßig erwärmten Decken, oder im Winter mit Betten.

7.

Nun bläset ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelst einer Röhre oder eines Blasebalgs, dessen Spitze, mit einem nassen Läppchen umwickelt, in den Mund gebracht wird. Der Mund muß dabei, rings um die Spitze des Blasebalgs oder der Röhre, zusammen gehalten, auch die Nase zugedrückt werden.

Sollte der Mund und die Zähne krampfhaft verschlossen seyn, so wird eine Röhre oder Federkiel, oder auch der Blasebalg, in ein Nasenloch gebracht und, während das andere zugehalten wird, Luft eingeblasen. Sollte kein Blasebalg und keine Röhre zu haben seyn, so kann dem Verunglückten auch ein gesunder Mensch, Mund auf Mund, bei zugehaltener Nase, wiederholt Luft einblasen.

8.

Nach dem Einblasen wird die Nase wieder freigelassen und die eingeblasene Luft mit einem leichten Druck, indem man von der Gegend des Zwergfells zu beiden Seiten nach der obern Gegend der Brust streicht, wieder hinausgeschafft. So wird durch fortgesetztes abwechselndes Einblasen und Wiederausdrücken der Luft das Athmen gleichsam künstlich ersetzt.

Hiermit wird so lange fortgefahren, bis sich einiger Pulsschlag oder eine leise Bewegung des Herzens oder Zuckungen und andere Zeichen des Lebens zeigen, oder bis man sieht, daß der Tod wirklich vorhanden ist.

9.

Während nach Nr. 7. und 8. das Lufteinblasen fortgesetzt wird, ist es nöthig, den Körper zu erwärmen, wozu warmer Sand, Asche, warme Decken, Pelze, wollene Kleidungsstücke, Schlafröcke, Federbetten, dienen. Man kann gewärmte Steine oder Krüge zwischen die Oberschenkel des Verunglückten legen.

Man hüte sich aber, schwere, sehr drückende Körper auf ihn, besonders auf die Brust zu legen; auf diese wird am besten eine mit warmem Wasser gefüllte Blase gelegt. Es versteht sich von selbst, daß alle Bedeckungen den Verunglückten locker umgeben müssen, damit die nöthigen Belebungsversuche darunter ohne Verzug fortgesetzt werden können. Auch in dieser Zeit wird mit dem Lufteinblasen fortgefahren.

10.

Nun kömmt die Reihe an die Reibungen und Clystiere.

Man reibt nach und nach alle empfindlichen Theile der Gliedmassen und des Rumpfes. Dieses Reiben geschieht anfänglich mit trockenen wollenen Tüchern, dann werden diese in eine Abkochung von Chamillen oder Krausemünze getaucht und damit gerieben, oder man bürstet mit einer weichen in warmen Essig getauchten Bürste den Körper, besonders die Beine und Füße, fortwährend.

Man giebt auch nun von halben Stunden zu halben Stunden Clystiere von einer Tasse lauem Wasser mit etwas Salz oder 1 Löffel voll Essig oder Branntwein.

11.

Man läßt ferner etwas kaltes Wasser auf die Herzgrube spritzen, oder läßt es tropfenweise, so hoch es angeht, auf dieselbe herabfallen.

Kann man ein warmes mit etwas Branntwein gemischtes Bad haben, so könnte der Verunglückte darein gebracht und das Reiben in demselben fortgesetzt werden.

12.

Sind alle diese Bemühungen fruchtlos, so wende man noch die übrigen empfohlenen Reizungen an. Hierhin gehören: das Kitzeln der Nasenlöcher durch Einblasen einer geringen Masse Schnupftaback oder Salz, das Reizen des Gaumens und des Rachens vermittelst eines beölten oder mit Salmiakgeist bestrichenen Federbarts, das Eintröpfeln reizender Dinge in den Mund, als der weißen Hofmännischen Tropfen (liquor anodin.) oder des Salmiakgeistes, ferner das Stechen oder Brennen der Fußsohlen und des Handtellers 2c.

13.

Bemerkt man bei den andauernden durch mehrere Stunden fortgesetzten Bemühungen einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, dadurch, daß der Körper warm wird, ein unvollkommenes Athmen sich äußert, die Lippen sich röthen, daß sich Schaum vor dem Mund zeigt, daß im Pulse sich einige Bewegung äußert, daß der Einblasende in den Lungen des Verunglückten etwas Widerstand verspüret, daß um einen in den After des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird, oder entstehen Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, besonders an Augenliedern und dem Mund, wirkliche Bewegungen des Herzens, Kollern in den Därmen, so fahre man mit den Belebungsmitteln fort, aber man blase weniger Luft ein, besonders wenn der Verunglückte schon selber wieder anfängt etwas zu athmen. Man reibe dagegen noch die Herzgrube, Fußsohlen, Unterleib mit Flanelllappen, gebe Clystiere von Chamillenthee mit Kochsalz, von Essig und Wasser.

14.

Ist der Gerettete im Stande zu schlingen, so gebe man ihm 10 — 20 Hofmännische Tropfen, oder einen Löffel voll Wein oder Hollunderthee, oder etwas Wasser mit Branntwein und überlasse seine weitere Pflege einem herbei gerufenen Arzt.

15.

Sollte aber die Rettung des Verunglückten durchaus nicht gelingen, so hören doch die Sorgen für ihn nicht auf.

Man bringe ihn in ein durchgewärmtes Bette oder lege ihn auf ein Tuch und bestreue ihn mit warmem Sand, oder Asche, oder Kleye, mit Ausnahme des Gesichts, und sehe von Zeit zu Zeit nach ihm.

Noch sind folgende Vorschriften zu bemerken, die nur für einzelne Fälle gelten:

16.

Ist der Verunglückte nur kurze Zeit unter Wasser gewesen und giebt er noch, wenn auch nur sehr geringe, Lebenszeichen von sich, so wird oft das Reiben mit warmen Tüchern an den Schenkeln und Füßen, das Zufächeln frischer Luft und das Ein-

flößen einiger Hofmännischer Tropfen (liquor anodinus) zur Erholung des Verunglückten zureichen.

17.

Ist aber gar kein Lebenszeichen vorhanden, das Gesicht roth, blau aufgelaufen, die Adern am Halse aufgetrieben rc., so muß dem Ertrunkenen, sobald er entkleidet ist, 8 bis 16 Loth (4 bis 8 Unzen) Blut am Arme weggelassen werden.

18.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu solchen Verunglückten so schleunig als möglich ein Wundarzt oder Arzt zugerufen werden muß, bis zu dessen Ankunft die oben angegebenen Belebungsversuche, besonders die von 1 bis 6, vorgenommen werden.

Nr. CLXX.

Verordnung,

die Beschleunigung der Bauangelegenheiten betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, sämmtliche Polizeibehörden hiermit gemessenst anzuweisen, die Beförderung und Beschleunigung der Bauangelegenheiten sich stets besonders angelegen seyn zu lassen und namentlich die Einsendung und Aushändigung der Baurisse in allen Fällen unverweilt zu bewirken.

Coburg, den 16. November 1830.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXI.

Verordnung,

das Einwandern der Handwerksgesellen betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch die dermaligen Zeitumstände bewogen, in Beziehung auf die wandernden Handwerksgesellen und andere Reisende der geringern Classen, diejenigen Anordnungen auch in dem hiesigen Lande eintreten zu lassen, welche bereits von den meisten Nachbarstaaten getroffen worden sind, und verfügen demnach wie folgt:

1) Alles Einwandern der Handwerksgesellen ist der Regel nach völlig untersagt.

2) Ausnahmsweise sollen nur zugelassen werden:

   a) Inländer, welche in ihre Heimath zurückkehren;

   b) Ausländer, welche gleichfalls in ihre Heimath zurückkehren und auf dem geraden Wege das hiesige Land passiren müssen;

   c) diejenigen Handwerksgesellen, welche von einem inländischen Meister für seine Werkstätte ausdrücklich bestellt sind und dieses bei ihrem Eintritt in das hiesige Land glaubhaft nachweisen können; endlich

   d) diejenigen Handwerksgesellen, welche für Werkstätten des Auslandes verschrieben sind und ihren Weg dahin nothwendig durch das hiesige Land nehmen müssen. Diese haben jedoch das Bestallungsschreiben des Inhabers jener Werkstätte und ein von der Polizeibehörde desjenigen Orts, nach welchem sie berufen sind, ausgestelltes Zeugniß vorzuweisen, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß sie an jenem Orte aufgenommen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß auch auf diejenigen Handwerksgesellen, denen nach dieser Bestimmung das Ein- und Durchwandern gestattet ist, dennoch sämmtliche zur Verhütung des Einschleppens der unter dem Namen Cholera bekannten Krankheit bereits erlassenen Anordnungen zur Anwendung zu bringen sind.

3) Ausländische umherziehende Musikanten, Drehorgelspieler, Gaukler und Hausirer und andere dergleichen Leute sind bis auf weitere Anordnungen im hiesigen Lande gar nicht zuzulassen.

Wir ertheilen sämmtlichen Uns untergebenen Polizeibehörden die Anweisung, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Coburg, den 24. October 1831.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXII.

Verordnung,

das Verbot der Tribüne und des Westboten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl ist die Versendung und Verbreitung der unter dem Titel die deutsche Tribüne und der Westbote im Bayerischen Rheinkreise erscheinenden Zeitblätter innerhalb der hiesigen Herzogl. Lande bei einer Strafe von Sechs und Dreißig Gulden rhein. verboten und sind die Postbehörden, Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Leseanstalten bedeutet worden, alle von nun an an sie eingehenden Blätter dieser Zeitschriften bei Vermeidung obiger Strafe an Niemanden weiter auszugeben, die Polizeibehörden aber haben die Anweisung erhalten, alle dennoch vielleicht in Umlauf kommenden Blätter derselben, da wo sich solche finden, wegzunehmen. Auf höchsten Befehl wird dieses Verbot hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, den 29. Februar 1832.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXIII.

Verordnung,

die Zulassung wandernder Handwerksgesellen und anderer Reisenden betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die durch die Verordnung vom 24. October 1831 erlassenen und im 44. Stück des Regierungsblattes für 1831 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnungen in Betreff der Zulassung von wandernden Handwerksgesellen und andern Reisenden der geringern Classen nunmehr nach Maaßgabe der veränderten Zeitumstände hierdurch wieder aufzuheben und zu verordnen, daß in Beziehung auf die erwähnten Individuen die früher angewendeten Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen und, was insbesondere die wandernden Handwerksgesellen betrifft, von nun an nur solche zurückzuweisen sind, welche

1) bereits das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) zu ihrer Legitimation Pässe produciren, welche nicht von ihrer heimathlichen Behörde ausgestellt, oder welche nicht auf die Reise in das Ausland, sondern nur zum Wandern in dem Innern ihres heimathlichen Landes, z. B. im Innern der Königl. Preußischen Staaten gültig sind;
3) welche länger als drei Monate nicht gearbeitet haben und in Ermangelung des erforderlichen Reisegeldes die Hülfe und Unterstützung Anderer in Anspruch nehmen mußten.

Indem Wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ertheilen Wir sämmtlichen Uns untergebenen Behörden die Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Coburg, den 7. März 1832.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXIV.

Verordnung,
die Praxis der Chirurgen betreffend.

Wir Ernst rc. rc.

haben wahrgenommen, daß in Beziehung auf die Ausübung der chirurgischen Praxis in dem hiesigen Lande nach Maaßgabe der Fortschritte, welche in der Wissenschaft in der neueren Zeit gemacht worden und zur Erhaltung einer festen und guten Ordnung in diesem wichtigen Zweige der Heilkunde, einige nähere gesetzliche Bestimmungen nothwendig sind, und haben demnach die Entschließung gefaßt, Folgendes zu verordnen:

1.

Die inländischen Chirurgen, welche ihre Kunst selbstständig ausüben wollen, werden in zwei Classen getheilt. Die Chirurgen erster Classe sind diejenigen, welche ihre Kunst auf einer chirurgischen Lehranstalt wissenschaftlich erlernt haben, sich hierüber mit Zeugnissen ihrer Lehrer ausweisen können, eine Prüfung durch das Medicinaldepartement Unserer Landesregierung genügend bestehen, und auf deren Grund die schriftliche Erlaubniß zur Chirurgie in ihrem ganzen Umfange erhalten. Unter den Chirurgen zweiter Classe sind die Barbierer und Bader zu verstehen, welche zur Ausübung ihrer Kunst eine Barbier- oder Badegerechtigkeit an einem Orte im Lande besitzen müssen.

2.

Es soll von nun an zu der für die Chirurgen erster Classe oben vorgeschriebene Prüfung keiner zugelassen werden, welcher sich nicht durch gültige Zeugnisse darüber nachweisen kann, daß er einen dreijährigen Gymnasialcursus gemacht und sich mit der Erlernung der alten Sprachen, wenigstens der lateinischen, fleißig beschäftigt hat.

3.

Die Prüfung durch das Medicinaldepartement Unserer Landesregierung soll stets auf Gegenstände gerichtet seyn, welche

eine solche Vorbildung nothwendig voraussetzen, und es soll sich diese Prüfung namentlich auf:

a) Physik und Chemie,
b) Anatomie,
c) Physiologie,
d) Pathologie,
e) Arzneimittellehre,
f) allgemeine Therapie,
g) Chirurgie im ganzen Umfange und, falls der Candidat zugleich Geburtshülfe üben will,
h) theoretische und praktische Geburtshülfe,

erstrecken.

4.

Die Chirurgen zweiter Classe werden ferner, wie bisher, ehe sie die Aufnahme in die Baderinnung und die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten, vor der Zunftbehörde durch Sachverständige geprüft.

5.

Es ist den Chirurgen zweiter Classe zwar unbenommen, ihre eigenthümlichen Gerechtigkeiten zu verkaufen, es wird jedoch hiermit ausdrücklich bestimmt, daß mit dem Verkauf ihre Befugniß zur Ausübung der niedern Chirurgie beendigt ist, und zur Ausübung der höhern in freier Praxis die Zulassung nur dann Statt finden kann, wenn das Individuum, welches solche sucht, die für die Chirurgen erster Classe angeordnete Prüfung bestanden und vorher nachgewiesen hat, daß die abgehenden Gymnasialstudien durch Selbststudium erworben worden seyen.

Wir wollen, daß gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von Unserer Landesregierung über deren genaue Beobachtung gewacht werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 7. Juni 1832.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

von Carlowitz.

Nr. CLXXV.

Verordnung, die Anlegung von Sandgruben betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß bei Anlegung der Thon- und Sandgruben nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen wird und auf diese Weise auch in der neuesten Zeit Unglücksfälle herbeigeführt worden sind; so finden Wir Uns bewogen, die Verordnung vom 12. Januar 1816 (Regierungsblatt für 1816. Stück 3.) hierdurch in Erinnerung zu bringen und damit für alle Polizeibehörden und insbesondere für die Ortsschultheißen die Anweisung zu verbinden, auf die in ihrem Bezirk befindlichen Sand-, Thon- oder Lehmgruben ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, solche Gruben, welche Gefahr drohen, auf die in der angezogenen Verordnung vorgeschriebene Weise herstellen zu lassen und den Gebrauch und Besuch solcher gefährlichen Gruben Niemanden zu gestatten.

Coburg, den 7. September 1833.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXVI.

Verordnung, das Hausiren mit Branntwein betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da das Hausiren mit Branntwein immer mehr überhand nimmt, und zu vielen Beschwerden Veranlassung giebt, so kann dasselbe künftig nicht mehr geduldet werden und wird hiermit bei Strafe der Confiscation untersagt.

Auch werden sämmtliche Polizeibehörden der hiesigen Lande hierdurch angewiesen, darauf, daß der Branntweinverkauf auf

dem gedachten Weg des Haufirens in ihren Bezirken ferner nicht mehr Statt findet, sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Coburg, den 13. März 1834.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Opitz.

Nr. CLXXVII.

Verordnung,

die Feuerlöschanstalten auf dem Lande betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Se. Herzogl. Durchlaucht, Unser gnädigster Landesherr haben, in höchster Erwägung, daß noch zur Zeit eine allgemeine Feuerordnung für die Dorfschaften des hiesigen Herzogthums nicht besteht, die bisher in Uebung gewesenen Vorschriften für einzelne Amtsbezirke aber nicht immer in der gewünschten Maaße zur Befolgung gekommen sind, die nachstehende allgemeine Verordnung zu ertheilen beschlossen, und befehlen hiernach folgendes:

I. Vorschriftsmaaßregeln zur Verhütung eines Brandes.

§. 1.

Jeder Hauswirth auf dem Lande, er lebe als Eigenthümer oder miethweise in einem Hause und sey, wes Standes er wolle, soll nicht allein für sich selbst mit Feuer und Licht auf das vorsichtigste umgehen, sondern auch dafür möglichst Acht haben und haften, daß ein gleiches von seinen im Hause lebenden Kindern, Verwandten und Dienstboten geschehe und diese zu einem solchen Benehmen fleißig ermahnen und anhalten.

§. 2.

Insbesondere in den Wohnhäusern, wo Feuer zum Wärmen und Kochen gehalten wird, muß jeder Hauswirth sorgfältig darauf sehen, daß an den Oefen, an den Brandmauern und Schlöthen keine Mangelhaftigkeit unbemerkt bleibt, und sobald sie entdeckt wird, für deren Abhülfe aufs schleunigste sorgen.

§. 3.

In der Nähe der Orte, wo Feuer im Hause gehalten wird, darf weder Stroh, Heu, Flachs, geschnittenes Futter, noch Holz oder andere Gegenstände, welche leicht Feuer fangen, geleget, es müssen solche Gegenstände vielmehr von solchen Orten möglichst entfernt gehalten werden.

§. 4.

Eben so wenig dürfen leicht Feuer fangende Gegenstände in oder auf die Oefen zum Trocknen gebracht, oder leinen und anderes Zeuch dort aufgehängt werden, auch nicht bei solchen Oefen, die nur selten geheizt werden, weil das Wegräumen beim Heizen leicht vergessen werden kann.

§. 5.

Die Asche aus den Oefen und vom Feuerheerd darf nicht in hölzerne Gefäße gefaßt und an einen andern Ort gestellt, sie muß vielmehr in der Küche in der Nähe des Ofenlochs an der Brandmauer in einem tiefgemauerten Aschenloch verwahrt werden.

§. 6.

In die unbewohnten Theile der Häuser, auf die Böden, in die Ställe und Scheunen ist, so wenig als möglich, mit brennendem Licht, am wenigsten aber mit brennendem Holz zu gehen, wenn es aber mit Licht geschehen muß und nicht vermieden werden kann, so muß das Licht in einer sichern und wohlverwahrten Laterne getragen werden. Beim Lichte darf auch nach der Verordnung vom 4. Januar 1816 weder gedroschen, noch Häcksel geschnitten oder gar Flachs und Hanf gebrochen und gehechelt werden, indem alle diese Geschäfte in der Regel durchaus bei Tage geschehen müssen.

§. 7.

Das Tabacksrauchen auf Höfen und Böden, so wie in Stallungen und Städeln bleibt bei der bereits geordneten Strafe verboten, die im wiederholten Uebertretungsfall verdoppelt wird.

§. 8.

Das bereits in der Verordnung vom 28. Juni 1814 unter-

sagte Schießen bei Kirchweihen, Hochzeiten und andern Gelagen in den Dörfern wird wiederholt bei der bestimmten Strafe von zwei Gulden rhein. verboten.

§. 9.

Brunnen und Teiche sollen im Frühjahr und zur Herbstzeit mit allem Fleiße gereiniget und Falls diese in einem oder dem andern Orte nicht hinreichend Wasser gewähren, noch mehrere Brunnen in der Nähe aufgesucht, die Quellen aufgeräumt und in geeignete Wasserbehälter geleitet werden, damit es beim Ausbrechen eines Brandes nie an hinlänglichem Wasser zum Löschen gebreche.

§. 10.

In jedem Dorfe ist ein, in größern sind zwei Nachtwächter zu halten, und dazu nüchterne und ruhige Männer zu wählen, auch beim Abgange sofort durch andere von gleichen Eigenschaften zu ersetzen. Diese Nachtwächter haben in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September ihren Dienst von Abends 10 bis Morgens 3 Uhr und in den Wintermonaten October bis März von Abends 9 Uhr bis Morgens 4 Uhr regelmäßig und pünktlich zu verrichten, und sind hinsichtlich der Feuersgefahr dahin zu instruiren, daß, wenn sie an einem Gebäude ungewöhnlichen Lichtschein, oder Rauch, oder Brandgeruch bemerken, sie unverzüglich den Hausbesitzer wecken, den Schultheißen oder Ortsvorsteher herbeirufen und im entschiedenen Fall sofort das Feuerzeichen geben.

§. 11.

Zu den allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln wegen Verhütung der Feuersgefahr gehören übrigens noch die bereits angeordneten und jährlich zweimal, nämlich im Frühjahre und Herbst, von der Ortsobrigkeit zu haltenden genauen Feuervisitationen, bei welchen man sich a) mit der sorgfältigsten und vollständigen Aufnahme aller sich zeigenden feuergefährlichen Baumängel an den Gebäuden; b) mit der Untersuchung der vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften, so wie der Brunnen ꝛc., und c) mit Revision und Ergänzung der Feuerlöschmannschaft zu beschäftigen, im Frühjahr die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen und

im Herbste deren Befolgung zu controliren, sodann gegen das Ende des Jahres die Erfolge mit Vorlegung der deshalb aufzunehmenden Protokolle Herzoglicher Landesregierung berichtlich anzuzeigen hat. Die Hauptfragen, welche bei diesen Feuervisitationen besonders ins Auge zu fassen sind, enthält die Beilage A.

II. Schutzmittel gegen den Ausbruch und die Verbreitung eines Brandes.

§. 12.

Die Schutzmittel gegen den Ausbruch und die Verbreitung eines Brandes beziehen sich theils auf das Vorhandenseyn und die Bereithaltung dazu zweckdienlicher Geräthschaften, theils auf eine möglichst beschleunigte Zusammenbringung und zweckgemäße Verwendung menschlicher und möglicher Weise auch thierischer Kräfte.

§. 13.

Von Geräthschaften, die beim Feuerlöschen gebraucht werden können, muß jeder Kleinhäusler in den Dörfern wenigstens haben:

1) einen Wasserzuber oder Tonne,
2) eine starke Dachleiter,
3) eine wohlverwahrte Laterne,
4) ein Beil oder Axt, und
5) einen kleinen Löschwisch nach der Verordnung vom 9. October 1810.

Bei einem Gutsbesitzer aber müssen außer den ebengenannten Geräthschaften noch in vollkommen brauchbarem Zustande zu finden seyn:

6) ein lederner Eimer,
7) ein kleiner Feuerhaken, und
8) eine Handspritze, wo möglich mit einem zweckmäßigen Wassergefäß verbunden.

Eine Gemeinde bis zu zehn Gemeindegliedern muß noch besonders haben und erhalten:

9) zwei starke mit Eisen und eisernen Spitzen versehene Feuerleitern,
10) zwei solche Feuerhaken,

11) einige Wassertonnen auf Schleifen,
12) eine tragbare doppelte Handspritze,
13) einige größere Löschwische.

Bei größern Gemeinden werden von diesen Geräthschaften das Doppelte oder Dreifache und im Verein mit drei bis sechs Gemeinden nach dem Verhältniß ihrer Stärke,

14) eine metallene vollkommen brauchbare Feuerspritze erwartet.

§. 14.

Die Feuerlöschgeräthschaften der Privaten müssen immer vollständig und im ganz brauchbaren Zustand erhalten, in diesem dem Beamten bei den halbjährigen Feuervisitationen jedesmal vorgezeigt und das davon etwa abgängig gewordene unverzüglich nachgeschafft werden. Bei den, den Gemeinden gehörigen größeren Geräthschaften wird dasselbe erwartet, und es müssen in jedem Dorfe einige Wassertonnen mit eisernen Bändern auf Schleifen, an den Brunnen oder Dorfteich im Sommer angefüllt, im Winter aber umgestürzt auf den Schleifen mit Unterlagen von Holz, damit sie nicht anfrieren, die Feuerleitern, Haken und dazu gehörige Hebestangen aber an einem passenden Ort in der Mitte des Dorfs auf die Straße zu unter einer an einem Gebäude befestigten Bedachung zu allen Zeiten in vollkommen bereitem und fertigem Stand gehalten werden.

§. 15.

Damit es nun aber bei einem wirklich ausgebrochenen Brande nicht an Kräften fehle, die bereitstehenden Feuerlöschgeräthschaften vollständig und zweckmäßig in Gebrauch zu setzen, ist besonders in kleinen Ortschaften, die möglichst schnelle wechselseitige Beihülfe anderer benachbarten Gemeinden erforderlich, und es sind zu dem Ende unter Leitung der treffenden Aemter überall dergleichen Vereine unter mehrern nahe liegenden Ortschaften, wo solche noch nicht bestehen, herzustellen und zur gegenseitigen Hülfeleistung zweckmäßig zu instruiren.

§. 16.

Die Herzogl. Aemter haben sich zu dem Ende zunächst mit den einbezirkten, die Dorfsherrschaft übenden Vasallengerichten zu benehmen, und bei Herstellung dieser Vereine, die hin und

wieder unter dem Namen: Concurrenz, bereits bestehen, darauf zu sehen, daß diejenigen Personen, welche bei einem im Verein ausgebrochenen Brand an dem Brandort sich zu verfügen haben, in einer zureichenden, aber nicht überflüssigen Zahl gewählt, daß jedem ein bestimmtes Geschäft im Voraus angewiesen und daß auf diese Weise eine bestimmte Feuerlösch- und Rettungsmannschaft, mit den nöthigen Vorständen und Instructionen versehen, hergestellt werden könne. Bei der Zusammensetzung dieser Vereine ist, so weit es möglich, dahin zu streben, daß bei jedem derselben eine Gemeinde sich befinde, die bereits eine gute metallene Feuerspritze besitzt oder sich leicht verschaffen kann, und das zu deren Bedienung geeignete Personal in jene Mannschaft mit aufzunehmen.

§. 17.

Bei Formirung dieser Corporationen sind vorzüglich Maurer und Zimmerleute mit zweckdienlichen Werkzeugen aufzunehmen, auch bei den übrigen ist zu bestimmen, welche Geräthschaften sie zur Hülfe etwa noch beizubringen haben, und der gesammten Hülfsmannschaft aus einem Dorfe ist ein dazu geeignetes Gemeindeglied als Vorstand beizugeben.

§. 18.

Sobald die Herzogl. Aemter diese Formationen vollendet haben, was innerhalb sechs Wochen von Eröffnung dieses an gerechnet und wo möglich bei Gelegenheit der nächsten Frühlingsfeuerschau, erwartet wird, ist berichtliche Anzeige davon zu erstatten, damit das bestellte Personal durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden kann. In der Folge eintretende Personalveränderungen und Ergänzungen dieser Hülfsmannschaften sollen ebenfalls halbjährig durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 19.

Zur Beschleunigung der Hülfeleistung bei ausgebrochener Feuersgefahr sollen an jedem Orte aus den inwohnenden ledigen Mannspersonen drei Feuerboten und für den Nothfall einige Stellvertreter durch den Ortsvorstand gewählt und bestellt werden, welche diesen Dienst ein Jahr hindurch zu leisten haben,

und nach dessen Ablauf oder bei einem sonst erfolgenden Abgange sofort durch eine andere Wahl ersetzt werden. Von diesen bestellten Feuerboten und Stellvertretern wird bei einem entstandenen Brande der eine aufs schleunigste an den nächsten Vereinsort oder den, an welchem die einbezirkte Feuerspritze befindlich ist, der andere an den Sitz des Amts und Dorfsherrschaftlichen Gerichtsverwaltung, und der dritte an die Polizeidirection in der Residenz von dem Schultheißen des Brandorts abgesendet. Sollten zwei von diesen Feuerboten, der Oertlichkeit nach, derselben Richtung folgen müssen, so hat der zweite nach der Bestimmung des Ortsvorstandes eine andere zu nehmen. Der an den ersten Vereinsort bestimmte Bote muß von den dort bereit stehenden Feuerboten sofort unterstützt und diese Unterstützung auf gleiche Weise weiter geleistet werden, damit in möglichst kurzer Zeit der ganze Hülfsverein in Wirksamkeit treten kann. Die beiden übrigen Feuerboten haben zwar den kürzesten Weg an ihren Bestimmungsort einzuschlagen, müssen aber an allen Orten, die sie unterwegs betreffen, dem Schultheißen Anzeige machen, damit dieser durch die Feuerboten seines Orts und so jeder folgende den Hülferuf in seinem Vereinsbezirk weiter verbreite. Die sämmtlichen in Thätigkeit gesetzten Feuerboten haben sich von den betreffenden Schultheißen die Stunde ihres Ankommens kürzlich bescheinigen zu lassen und diese Zeugnisse der Obrigkeit einzuliefern.

§. 20.

Die Besitzer von Zugvieh, insbesondere von Pferden, sind bei Vermeidung schwerer Verantwortung gehalten, mit diesen, auf das Gebot des Schultheißen zur möglichst schnellen Beförderung der Hülfeleistung durch den Transport der Feuerspritzen und anderer Feuergeräthschaften und selbst der Hülfsmannschaft, insonderheit der Feuerboten, wirksam zu seyn.

III. Verhalten bei einem entstandenen Brande und während desselben.

§. 21.

Wird ein entstandener Brand von Seiten der Hausbewohner zuerst bemerkt, so haben dieselben **sogleich** durch Feuerruf

die Hülfe der Mitnachbarn aufzufordern und bei nachdrücklicher Strafe nicht den geringsten Verzug hierunter vorkommen zu lassen. Bemerkt eine andere Person den ausgebrochenen Brand zuerst, so tritt für diese eine gleiche Verbindlichkeit ein.

§. 22.

Wird ein Brand zur Nachtzeit von dem Wächter zuerst bemerkt, so hat dieser zunächst die Hausbewohner und die nächsten Nachbarn zu wecken, dann das Feuerzeichen erschallen zu lassen und dem Ortsvorstand Anzeige zu machen.

§. 23.

Der Nachtwächter hat jedoch mit Ansagung des Feuers nicht so lange, bis die Flamme ausschlägt, zu warten, sondern wenn er aus einem Gebäude zur Nachtzeit einen ungewöhnlichen Rauch aufgehen sieht, mit gleicher Eilfertigkeit die Bewohner des Hauses zu ermuntern, und selbst mit nach der Ursache des Rauchs zu sehen, und wenn derselbe durch einen angegangenen Brand entstanden, es mag solcher gefährlich scheinen oder nicht, es unverzüglich den Nachbarn und dem Ortsvorstand anzusagen.

§. 24.

Sobald der Ortsvorstand von einem im Dorfe entstandenen Brand verlässige Kunde erhalten, hat derselbe das Feuerzeichen mit der Glocke ꝛc. geben zu lassen, die Feuerboten abzufertigen, sich an die Spitze der zur Hülfe herbeieilenden Personen zu stellen, und die nöthigen Anordnungen zu schleunigster Beischaffung und Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsmittel zu treffen.

§. 25.

Bei erschollenem Feuerruf haben sich alle im Brandort befindlichen und zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen mit den nöthigen Löschmitteln und Feuergeräthschaften, so wie Handwerker mit passendem Werkzeug versehen aufs eiligste bei dem Feuer einzufinden und zur Löschung desselben, so wie zur Rettung allen möglichen Fleiß anzuwenden. Vorkommende Säumniß im Herbeieilen, Ausbleiben oder Widerspenstigkeit werden von dem Ortsvorstand bemerkt und der Gerichtsobrigkeit zur Ahndung angezeigt. Hausfrauen, so wie Greise und Kinder, verbleiben

während des Brandes zur häuslichen Aufsicht auf Feuer und Licht, so wie zur Sicherheit, in ihrer Wohnung.

§. 26.

An dem Brandorte selbst ist mit gemeinsamen Kräften auf Löschung und möglichste Beschränkung des Feuers bis zur gänzlichen Vertilgung desselben, so wie darauf hinzuwirken, Menschenleben, wo es gefährdet scheint, zu retten, und demnächst auch auf Rettung von Vieh, Mobilien, Früchten u. s. w. Bedacht zu nehmen, zu welchem Ende Rettungsplätze schon im Voraus verabredet und bestimmt seyn müssen.

§. 27.

Alle deshalb zu ergreifenden Maaßregeln bleiben der Umsicht und Pflichtmäßigkeit des leitenden Ortsvorstandes zur Bestimmung überlassen, und kann derselbe nach Befinden noch einige erfahrene Männer zur Unterstützung beiziehen, bis nach erfolgter Ankunft der treffenden Amts- oder Gerichtsperson von dieser die Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten übernommen worden ist.

§. 28.

Sobald nämlich ein Beamter oder Gerichtsverwalter die Nachricht von einem ausgebrochenen Brand in seinem Verwaltungsbezirk überkommt, hat derselbe sofort an seinem Wohnort die nöthigen Voranstalten zur Hülfeleistung zu berücksichtigen, und sich dann unverzüglich an den Brandort mit möglichster Eile zu begeben, oder im Abhaltungsfall, durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, eine Amtsperson eben so eilig dahin abzuordnen. Durch etwaige anfängliche Ungewißheit über den Brandort hat sich derselbe von der Abreise nicht abhalten zu lassen, vielmehr unterwegs auf die richtige Ermittelnng Bedacht zu nehmen. Dort angekommen übernimmt derselbe die Leitung der Feuerlösch- und Rettungsanstalten aus den Händen der Vorstände und gebraucht diese auf die zweckmäßigste Weise zur Vollzugsetzung seiner Anordnungen.

§. 29.

Wenn ein Gebäude schon dergestalt in Brand gerathen,

daß solches zu retten unmöglich ist, muß dasselbe sogleich niedergerissen, das brennende Holzwerk auseinander geschleppt und durch fleißiges Gießen und Spritzen vollends gelöscht werden.

§. 30.

Von den Dächern der nebenstehenden Gebäude ist das Feuer durch nasse Tücher und Säcke, womit die Dächer zu bedecken, und welche unaufhörlich zu begießen sind, aus allen Kräften abzuhalten. Sollte aber bei entstandenem Winde die Entzündung der Nebengebäude unvermeidlich zu besorgen seyn, so sind die Dächer mit dem Sparrwerk herunter zu reißen und solchergestalt zu verhindern, daß das Feuer nicht weiter um sich greifen könne.

§. 31.

Ueber das nöthig scheinende Niederreißen ganzer Gebäude bestimmt der die Löschanstalt leitende Beamte, vor dessen Anwesenheit aber der Ortsvorstand mit Zuziehung einiger erfahrnen Gemeindeglieder.

§. 32.

Wird in einem Dorfe von dem Wächter oder einer andern Person ein in der Ferne ausgebrochenes Feuer bemerkt, so hat dieser solches dem Ortsschultheißen unverzüglich anzuzeigen. Dieser hat dann nach Befinden sofort das bereits verabredete und bekannte Feuerzeichen zu geben, auf welches sich dann die gesammte Feuermannschaft des Orts aufs schleunigste versammelt und von dem Schultheißen mit den erforderlichen Feuergeräthschaften und einem Vorstand versehen, wenn das Brandunglück einen Vereinsort betroffen, im Ganzen, außer dem Verein aber zur Hälfte an den Brandort abgeordnet wird.

§. 33.

Die aus benachbarten einheimischen Ortschaften nach und nach am Brandorte ankommenden Hülfen sind verbunden, diese mit allen ihren Kräften zu leisten, und den Anordnungen der die Leitung der Feuerlösch- und Rettungsanstalt leitenden Personen sich mit Willigkeit und Gehorsam zu unterziehen, damit sie hierüber ein amtliches Zeugniß des vollkommenen Wohlverhaltens mit nach Hause bringen können.

§. 34.

Auswärtige, welche bei einem entstandenen Brande zur Hülfeleistung herbeieilen, sollen aufs freundschaftlichste aufgenommen, während des Brandes zweckmäßig beschäftigt und vor ihrem Abgange nach geleisteter Hülfe nach Kräften erquickt und verpflegt werden.

§. 35.

So lange das Feuer nicht ganz gelöscht und annoch einige Gefahr zu besorgen ist, darf sich keine von den mit der Hülfsmannschaft eingetroffenen Personen, ohne erhebliche Ursache und ohne diese seinem Vorstande vorher angezeigt und dessen Erlaubniß erhalten zu haben, vom Brandort entfernen.

IV. Verhalten nach dem Brand.

§. 36.

Wenn das Feuer bereits gelöscht und allem Anschein nach weiter nichts davon zu besorgen ist, dürfen dennoch die Wasserkufen nicht sofort von dem Brandorte wieder weggebracht, sondern sie müssen nach den obwaltenden Umständen noch 24—48 Stunden mit Wasser angefüllt bei der Brandstelle gelassen, auch einige Männer mit Feuerlöschgeräthschaften sowohl Tags als Nachts so lange dabei zur Aufsicht bestellt werden, damit, wenn sich etwa Feuer erhalten haben und wieder aufgehen sollte, nicht nur sogleich zu dessen Löschung, sondern auch zur Herbeirufung der nöthigen Hülfe, Personen anwesend sich befinden.

§. 37.

Dafern bei der vorgewesenen Löschung des Feuers ein oder das andere Stück von den Feuerlöschgeräthschaften verdorben, oder jedoch nicht aus eigener Schuld und Unvorsichtigkeit, gar verbrannt seyn sollte, ist solches aus der Gemeindecasse des Brandorts ungesäumt wieder herzustellen und anzuschaffen, damit dasselbe bei der nächsten Feuervisitation in vollkommen brauchbarem Stand wieder vorgezeigt werden könne.

§. 38.

Nach gelöschtem Feuer ist von dem betreffenden Amte oder

Gerichtsobrigkeit ungesäumt darüber Untersuchung vorzukehren, um zu ermitteln, wodurch das Feuer entstanden, worinnen der durch dasselbe angerichtete Schaden eigentlich bestehe, ob die Einwohner des Dorfs sich sogleich, und die aus den benachbarten Dörfern, sobald sie vom Feuer Nachricht erhalten, und es ihnen möglich gewesen, mit den Feuerlöschgeräthschaften sich bei dem Feuer eingefunden, ob sie fleißig beim Löschen und Retten geholfen, oder sich dabei nachlässig bewiesen haben, und wohl ohne hinreichende Ursache wo nicht zurückgeblieben, doch vor Löschung des Feuers ohne des Schultheißen Vorwissen nach Hause gegangen sind. Ueber alle diese Ergebnisse sollen Protokolle aufgenommen und von den treffenden Gerichtsbehörden, nachdem auch die Angeschuldigten zuvörderst darüber mit ihrer Verantwortung vernommen worden, gutachtlich an die Herzogliche Landesregierung zur endlichen Schlußfassung berichtet werden.

Nach diesen vorstehenden Anordnungen haben sich nicht nur sämmtliche Einwohner des hiesigen Herzogthums jederzeit gebührend und gehorsamlichst ihrer Seits zu achten, sondern es sind auch die treffenden Obrigkeiten und Behörden verpflichtet, auch ihrer Seits diesen Vorschriften nachzukommen und darauf, daß solches von ihren Untergebenen immer aufs pünktlichste geschehe, sorgfältig zu achten und jede vorkommende Contravention entweder selbst sofort zu ahnden, oder der Herzogl. Landesregierung zur geeigneten Maaßnahme unverzüglich anzuzeigen, so wie auch dafür zu sorgen ist, daß diese Anordnungen den versammelten Dorfsgemeinden im Laufe des Jahres einigemal öffentlich verlesen werden.

Coburg, den 26. Mai 1834.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

ad §. 11.

A. Punkte, welche bei der Feuervisitation beachtet werden sollen.

1) Ob sämmtliche Feuerstellen von tüchtigen Mauern, und nicht dem Holzwerk zu nahe vorgelegt sind.
2) Ob hölzerne Dächer, Hintergebäude, kleine Ställe, Remisen rc. beim Hause vorhanden sind.

3) Ob sich gefährliche Schornsteine vorgefunden haben.
4) Ob der Schornsteinfegermeister selbst beim Kehren gegenwärtig gewesen.
5) Ob die Windöfen auf steinernen Boden stehen und Röhren haben, die kein Holzwerk berühren, auch in einen massiven Schornstein gehen.
6) Ob die Ofenlöcher mit blechernen Thüren versehen sind, ingleichen
7) die Aschenbehältnisse mit blechernen Stürzen.
8) Ob auf dem Hofe und Boden zu viel Brenn- oder Werkholz sich befindet.
9) Ob die Böttcher, Tischler, Stellmacher rc. ihre Arbeiten an sichern Orten vornehmen.
10) Ob sie ihre Spähne feuersicher in Kellern verwahrt haben
11) Ob in Holz arbeitende Handwerker mit andern, die in Feuer arbeiten, in einem Hause wohnen.
12) Ob Asche an gefährlichen Orten liege.
13) Ob die Rauchkammern sicher eingerichtet sind.
14) Ob Zeichen vorhanden, daß irgendwo Licht im Holze eingebrannt sey.
15) Ob eine Laterne im Hause, ingleichen die nothdürftigen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden.
16) Ob Jemand über seine Nachbarn wegen Unachtsamkeit auf Feuer zu klagen habe.
17) Ob die Brunnen im Dorfe und in den Höfen in gutem Stande erhalten sind.
18) Ob die Gebäude in Dach und Fach gehörig unterhalten werden.
19) Ob die Löcher auf den Haus- und Stadelboden, oder wo sonst dergleichen anzutreffen, gehörig verwahrt sich befinden.
20) Uebrigens haben die mit der Feuervisitation beauftragten Beamten im Allgemeinen auf die Abschaffung alles dessen zu sehen, was feuergefährlich werden kann, und dieses in den aufzunehmenden Protokollen genau zu bemerken.

Nr. CLXXVIII.

Verordnung,

den Gebrauch der Schießgewehre von Kindern und unvorsichtigen Personen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch frühere Verordnungen, und namentlich durch die vom 31. August 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVI., dann vom 30. Juli 1811, Regierungsblatt Nr. XXXI. auf die mannichfachen und bedeutenden Gefahren aufmerksam gemacht, welche aus dem Gebrauche der Schießgewehre von Schulkindern, und überhaupt unerwachsenen und unvorsichtigen Personen leicht entstehen können, und haben damit die Anordnung verbunden, daß der Schuljugend der Gebrauch aller Schießgeräthschaften überhaupt aufs schärfste untersagt, derselben die Schießgewehre polizeilich abgenommen, auch deren Eltern zur Verantwortung und Strafe gezogen, und der Verkauf von Schießpulver an Kinder und andere unverständige Personen streng verpönt werde. Da nun neuerlich nach vielfältig gemachten Erfahrungen, die mit dem Gebrauch der Schießgewehre verbundene Gefahr für Feuersicherheit, Gesundheit, und das Leben der Menschen, durch die immer häufiger werdende Anwendung der Percussionsschlösser an den besonders zum Jagdgebrauch dienenden Gewehren, und die daher rührende leichtere und oft unwillführliche Entladung derselben, um vieles vermehrt worden ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, nicht allein an die genaueste Befolgung der bereits getroffenen Anordnungen zu erinnern, sondern zugleich noch ferner gesetzlich zu bestimmen, daß alle Schießgewehre von den Besitzern in sorgfältiger Verwahrung und Verschluß gehalten, und so aufbewahrt werden, damit Kinder oder andere unverständige Personen nicht selbst zu deren Habhaftwerdung oder Gebrauch gelangen können, worauf die Polizeiofficianten bei den geordneten Feuervisitationen und andern Gelegenheiten immer ein wachsames Auge zu halten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen haben, daß aber auch solchen unerfahrnen Personen weder von ihren Eltern noch sonstigen Angehörigen Schießgewehre zum Gebrauch überlassen

werden dürfen, mit der Verwarnung und Strafe, daß den mit Schießgewehren betroffen werdenden unerwachsenen Personen diese durch die Polizeiofficianten und Ortsvorsteher auf dem Lande, sofort weggenommen, und nach deshalb bereits ertheilten Vorschriften verfahren, die Betroffenen, wenn sie noch zur Schule gehen, dort körperlich gezüchtigt, oder mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt, die unvorsichtigen Inhaber und Ausgeber der Gewehre aber mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 fl. nach Maßgabe ihrer Schuld, der Größe der dadurch entstandenen Gefahr, und des angerichteten Schadens von der treffenden Polizeibehörde, oder bei wichtigern Contraventionsfällen, wo eine höhere Strafe als 5 Gulden zu erkennen seyn möchte, nach vorheriger Berichtserstattung an Unsere Landesregierung von dieser angesehen oder im unvermögenden Fall mit verhältnißmäßiger öffentlicher Arbeit bestraft werden.

Zur gebührenden Nachacht wird diese Strafverordnung andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Coburg, den 16. Junius 1834.

Herzogl. S. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXIX.

Verordnung,

das Dreschen, Häckselschneiden, Flachs- und Hanfbrechen bei offenem Lichte betreffend.

Im Namen rc. rc.

Wir sehen Uns veranlaßt, in Beziehung auf §. 6. der Verordnung vom 26. Mai dieses Jahres hierdurch bekannt zu machen, daß das Dreschen, Häckselschneiden, Flachs- und Hanfbrechen zwar, wie auch schon in der dort angezogenen Verordnung vom 4. Januar 1816 vorgeschrieben worden, bei offenem Lichte nicht Statt finden darf, daß hingegen bei wohlverwahrten, an einem ungefährlichen Ort aufzuhängenden, Laternen solche Arbeiten vorzunehmen auch ferner nachgelassen bleibt.

Coburg, den 13. October 1834.

Herzogl. S. Landesregierung.

Opitz.

Nr. CLXXX.

Verordnung, den Feierabend in den Wirthshäusern und Bierschenken betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die in der Verordnung vom 11. August 1784 enthaltenen Vorschriften über den Feierabend in den Wirthshäusern und Bierschenken nicht mehr passend erscheinen, und die im Laufe der Zeit durch Rescripte getroffenen Anordnungen wegen Beobachtung der Polizeistunde weder unter sich ganz übereinstimmen, noch an alle Behörden ergangen sind, übrigens aber auch die häufig vorkommenden Klagen über das übermäßig lange Sitzenbleiben der Gäste in Wirthshäusern und Bierschenken und über die hieraus hervorgehenden Excesse mancherlei Art es nothwendig machen, die Polizeistunde aufs Neue zu bestimmen; so verordnen Wir in dieser Beziehung hiermit Folgendes:

1.

Die Polizeistunde tritt, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, um eilf Uhr des Abends ein. Nach deren Eintritt sind die Wirthschaften in Gasthäusern, Bierschenken, öffentlichen Gärten und anderen öffentlichen Gesellschaftsorten zu schließen und die Gäste haben sich zu entfernen; welche Bestimmung jedoch auf Reisende keine Anwendung findet, die in Häusern, denen das Recht zur Beherbergung Fremder zustehet, übernachten oder, in der Nacht anlangend, in solchen Häusern Aufnahme begehren.

2.

Jeder Wirth ist verpflichtet, seine Gäste eine halbe Stunde vor eilf Uhr darauf aufmerksam zu machen, daß er nach dem bevorstehenden Eintritt der Polizeistunde sie nicht mehr dulden dürfe.

3.

Duldet ein Wirth die Gäste über die Polizeistunde hinaus, so ist er im ersten Falle mit einer Geldstrafe von einem Gulden rheinisch zu belegen, in jedem folgenden Falle aber um zwei Gulden rhein. zu strafen.

Jeder Gast, welcher nach der Polizeistunde in einem Wirthshause, in einer Bierschenke, in einem öffentlichen Garten oder an einem andern öffentlichen Gesellschaftsort betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldbuße von dreißig Kreuzer rhein., die in jedem folgenden Falle auf einen Gulden rhein. zu erhöhen ist.

Die hier festgesetzten Geldstrafen können, wenn deren Beibringung unthunlich seyn sollte, von den Polizeibehörden in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Die beigebrachten Geldstrafen sind, nach Abzug des dem Denuncianten zufallenden Drittheils, an die Armencassen der treffenden Städte und Ortschaften abzugewähren.

4.

Den Polizeibehörden steht die Befugniß zu, auf besonderes Nachsuchen, und ausnahmsweise für einzelne Tage, das Verbleiben der Gäste über die Polizeistunde hinaus zu gestatten. Wenn aber in einem solchen Falle die Behörde, welche die Erlaubniß hierzu ertheilt, für nöthig gefunden hat, eine spätere Feierabendstunde zu bestimmen und vorzuschreiben, so soll die Uebertretung dieser speciellen Vorschrift eben so geahndet werden, wie die Uebertretung der allgemeinen Polizeistunde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nach diesen Bestimmungen sich gebührend zu achten, das ihnen untergebene Personal zur gehörigen Beaufsichtigung, so wie zur Anzeige der vorkommenden Uebertretungen anzuweisen und die letzteren ohne Nachsicht zu bestrafen.

Coburg, den 4. März 1835.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXI.

Verordnung,
das Schaugeld der Handwerkszünfte betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da es, nachdem die Schau der von S. Meiningischen Handwerksmeistern auf die diesseitigen Messen und Märkte ein-

gebrachten Waaren und die dafür zu entrichten gewesene Abgabe aufgehoben worden, sich als nothwendig darstellt, diejenige Schau ebenfalls abzustellen, welche verschiedene Zünfte gegen ihre inländischen Gewerbsgenossen aus andern Zunftbezirken hinsichtlich der von diesen Genossen auf die Märkte gebrachten Waaren bisher zu üben berechtigt waren; so verordnen Wir hiermit, kraft des Uns von der höchsten Behörde hierzu ertheilten Auftrags, daß von nun an nicht nur die von inländischen Gewerbsleuten auf inländische Messen und Märkte gebrachten Handwerkswaaren der Schau nicht mehr unterworfen, sondern daß auch die zeither unter dem Namen Schaugeld den Zünften zugekommenen Gebühren nicht weiter erhoben werden sollen.

Die Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß die Zünfte sich hiernach gebührend achten.

Coburg, den 19. März 1835.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXII.

Verordnung,
die Einsendung von Krankentabellen betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Physiker und practicirenden Aerzte die vorschriftsmäßige Jahrestabelle über die von ihnen behandelten Kranken, in den letzt abgewichenen Jahren sehr spät und nur auf oft wiederholte Erinnerung eingegeben haben. Da nun diese Tabellen zu dem ordnungsmäßigen Generalbericht über den Zustand des Medicinalwesens nöthig sind, und dieser durch jene Säumniß verspätet wird, so sehen Wir Uns bewogen, hierdurch zu bestimmen und anzuordnen, daß die erwähnten Tabellen in jedem Jahre bis zum 1. März und zwar von nun an unmittelbar bei Uns einzureichen sind.

Coburg, den 30. October 1835.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXIII.

Verordnung,

die Medicinaltaxordnung betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist für nöthig erachtet worden, darüber feste Bestimmungen zu treffen, in welchen Fällen die Amtsphysiker und Amtswundärzte ex officio zu handeln haben und die Bezahlung ihrer etwa dennoch eingereichten Liquidationen nicht verlangen können, und in welchen dieselben auf wenigstens theilweise Berichtigung der von ihnen in Ansatz gebrachten Gebühren, oder auf Ersatz von Transport- und Zehrungskosten oder auch sonstiger unvermeidlichen Auslagen aus der Staatscasse Anspruch machen dürfen. In dieser Beziehung wird hiermit Folgendes festgesetzt:

I.

Officialarbeiten.

Als solche werden betrachtet:
alle medicinisch-polizeilichen Geschäfte, sowohl die öffentliche Gesundheitspflege, als auch die öffentliche Krankheitspflege (Heilungspolizei) einschließend.

Unter diese Rubrik gehören:

1) die Untersuchungen von Epidemieen;
2) die Behandlung armer Kranken, sie mögen zu dem Physikatsbezirk gehören, oder den Amtsphysikern und Amtswundärzten speciell von Uns überwiesen worden seyn;
3) die Behandlung aller Gefangenen in öffentlichen Gefängnissen, und
4) die Ausstellung von Zeugnissen über dergleichen Individuen, insofern diese nicht im Stande sind, ex propriis zu zahlen;
5) alle auf die Geschäftssphäre Bezug habenden vorschriftsmäßig einzureichenden Arbeiten, Tabellen ꝛc.;
6) die Besorgung von Examinibus, insofern letztere nicht von den Examinanden bezahlt werden;
7) alle Berichte und Gutachten, wenn, solche zu zahlen, dem Staat zur Last fällt, und sie nicht durch eine Parthei veranlaßt worden sind;

8) Anbefohlene Revaccinationen, sey es auch von ganzen Dörfern;
9) Visitationen der Apotheken.

II.

Arbeiten, die nach der bestehenden Medicinaltaxe liquidirt werden dürfen.

1) Alle gerichtlich-medicinische Untersuchungen, Sentfälle rc., wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei Schlägereien, insoferne die Kosten dem Aerar zur Last fallen, nur die Untersuchungen bezahlt werden. Was dagegen die Kosten für die weitere Behandlung der Verwundeten betrifft; so hat der Physiker oder Wundarzt sich lediglich an den Behandelten selbst zu halten.
2) Transport- und Zehrungskosten, so wie sonstige unvermeidliche Auslagen, werden ohne Ausnahme vergütet.

Nach diesen Bestimmungen haben die Amtsphysiker und Amtswundärzte sich gebührend zu achten, und es bleibt übrigens in etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen Uns die Entscheidung, nach billigem Ermessen, vorbehalten.

Coburg, am 8. Febr. 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXIV.

Verordnung, die Beaufsichtigung der Kinder betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Schulkinder wegen Vergehungen verschiedener Art vor Gericht gefordert und daß nach beendigter Untersuchung Strafen über dieselben verhängt wurden. Zwar werden von Seiten der Schullehrer die Kinder bei jeder schicklichen Gelegenheit vor Vergehen und Verbrechen gewarnt und solche Warnungen stehen auch ferner zu erwarten. Dadurch allein kann aber der Zweck, Schulkinder

von Gesetzübertretungen möglichst abzuhalten, nicht erreicht werden, wenn nicht zugleich die Aeltern, ihrer Pflichten eingedenk, ihre Kinder gehörig erziehen und dieselben, wie erforderlich, beaufsichtigen. Wir finden Uns deßhalb bewogen, den Aeltern die gehörige Erziehung und die Aufsicht auf das Thun und Treiben ihrer Kinder zur Pflicht zu machen und dabei zu bestimmen, daß die Aeltern nicht nur für ihre Kinder zu haften und demnach allen durch die Vergehen und Verbrechen ihrer Kinder entstandenen Schaden zu ersetzen, auch die durch die Untersuchung solcher Vorfälle erwachsenen Kosten zu übernehmen verbunden seyn, sondern daß auch die Aeltern selbst, im Falle denselben eine Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung der Kinder und Mangel der Aufsicht als Veranlassung der Vergehungen der Kinder nachgewiesen werden kann, in Folge der von den Kindern verübten Vergehen oder Verbrechen jener Nachlässigkeit wegen bestraft werden sollen.

Zugleich geben Wir den Polizeibehörden auf, auf das Thun und Treiben der Kinder an öffentlichen Orten gehörige Aufsicht zu führen, den östers vorkommenden Ungezogenheiten der Kinder an öffentlichen Orten keineswegs nachzusehen, sondern die Kinder auf geeignete Weise zur Ordnung und Ruhe und zum gesitteten Betragen zu verweisen und anzuhalten, insbesondere aber das Herumlaufen der Kinder bei eingetretener Nacht auf öffentlichen Plätzen und Straßen nirgends zu dulden, auch denselben ohne Beiseyn ihrer Aeltern den Besuch von Wirthshäusern, Bierschenken und öffentlichen Tanzplätzen nirgends zu gestatten, sondern alle und jede, die sich betreten lassen, wegzuweisen und bei erfolgter Widerspenstigkeit gefänglich einzuziehen, endlich auch unsittliche Spiele der Kinder, so wie das oft vorkommende Aufsetzen auf vorübergehende Fuhrwerke oder Wägen, so wie die gefährlichen Neckereien des Viehes, nirgends zu dulden, sondern die Kinder durch Warnungen oder sonst angemessene Maßregeln hiervon abzuhalten.

Coburg, den 3. October 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.

Habermann.

Nr. CLXXXV.

Verordnung, in Betreff der Brech- und Abführungsmittel.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei dem jetzt herrschenden Krankheitsgenius die Anwendung der Brech- und Abführungsmittel die allergrößte Vorsicht erheischt und durch dieselben häufig großer Schaden gebracht worden ist, so untersagen Wir aufs Strengste und unter persönlicher Verantwortung die Verabreichung solcher Mittel ohne ärztliche Verordnung nicht allein den Apothekern, sondern auch allen Chirurgen, die sich hie und da erlauben, besonders auf dem Land, selbst zu dispensiren. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Verkauf der unter mehren Namen hier von Privatleuten geführten abführenden Pillen und Tropfen, da nach Abschnitt I. §. 2. der Apothekerordnung Niemand mit Arzneien, es seyen einheimische oder ausländische, oder sogenannte Universalarzneien, zu handeln berechtigt ist, außer wenn er dazu privilegirt worden.

Den Polizeibehörden empfehlen Wir eine besondere Aufmerksamkeit sowohl in der oben angegebenen Beziehung, als insbesondere auch auf die sogenannten Balsamsträger.

Coburg, den 1. November 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXVI.

Verordnung, die Anzeigen über die Geburt jedes Kindes betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist vorgekommen, daß Gebährende nicht, wie sie sollten, der bestellten und eidlich verpflichteten Hebammen, sondern der Beihülfe anderer Weibspersonen sich bedienen, auch nach erfolg-

ter Geburt keine Hebamme zuziehen, und daß in solchen Fällen die Anzeige unterbleibt, welche von der Geburt jedes Kindes, letzteres mag todt oder lebendig zur Welt gekommen seyn, bei dem Geistlichen oder dem Ortsvorsteher zu machen ist. Da nun zur Erhaltung der Ordnung sowohl darauf, daß in der Regel eine verpflichtete Hebamme zugezogen werde, als auch auf Erstattung der Anzeige von der erfolgten Geburt bestanden werden muß; so wird hiermit verordnet, daß dann, wenn eine Gebährende in einem Nothfall keine Hebamme, sondern eine andere Weibsperson zum Beistande gehabt hat, die zur Beihülfe zugezogene Person nicht nur zur Herbeiholung einer Hebamme nach der Geburt des Kindes, sondern auch zur Erstattung der Anzeige von der erfolgten Entbindung bei dem Geistlichen oder dem Ortsvorsteher verpflichtet seyn soll. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht wird mit dreitägigem Gefängniß, nach Befinden auch mit härterer Strafe, geahndet werden.

Coburg, den 7. Nov. 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.

Habermann.

Nr. CLXXXVII.

Verbot
des Schießens in Städten und Dörfern.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß das früherhin und insbesondere durch Unsere Verordnung vom 28. Junius 1814, (Regierungsblatt für 1814 29. Stück) erlassene Verbot des Schießens in den Städten, Dörfern, Gärten und Fluren in der neuesten Zeit nicht überall gehörig befolgt und daß insbesondere das verbotswidrige und in mehrerer Beziehung gefährliche Schießen an mehreren Orten in der Neujahrsnacht mißfällig bemerkt worden ist.

Wir sehen Uns demnach bewogen, das obenerwähnte Verbot hierdurch zu erneuern, und alle Einwohner des hiesigen Landes vor dem verbotswidrigen Schießen, insbesondere auch in der

Neujahrsnacht, ernstlichst zu warnen, zugleich auch allen Uns untergebenen Polizeibehörden zur Pflicht zu machen, über die genaueste Beobachtung des mehrerwähnten Verbots mit Eifer zu wachen und gegen diejenigen, welche solchem zuwider handeln, mit der in der Verordnung vom 28. Juni 1814 bestimmten Strafe unnachsichtlich vorzuschreiten.

Coburg, den 3. December 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CLXXXVIII.

Erinnerung
an die Verordnung über Brandversicherungen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Unterbehörden des Herzogthums Coburg Unserer Verordnung vom 5. Juli 1830, nach welcher dieselben am Schlusse jeden Jahres die in den Amts- und Gerichtsbezirken aufgenommenen Versicherungen von Gebäuden und Mobilien in auswärtigen Brandversicherungsanstalten Uns berichtlich anzuzeigen haben, nicht nachgekommen sind, so weisen Wir dieselben an, diese rückständigen Berichte binnen 14 Tagen zu erstatten.

Coburg, den 8. März 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CLXXXIX.

Erinnerung
an §. 19. des Baureglements.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Im §. 19. des Baureglements vom 16. Juni 1828. ist vorgeschrieben, daß nach Ablauf jedes Jahres sämmtliche Polizeibehörden eine tabellarische Uebersicht über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Bauten Uns berichtlich vorlegen sollen.

Da solcher Uebersichten für das Jahr 1836 nur wenige bis jetzt bei Uns eingegangen sind, so ertheilen Wir den Polizeibehörden, welche damit noch in Rückstand sich befinden, hiermit die Anweisung, ihrer Schuldigkeit nunmehr ohne längern Verzug und längstens

binnen vierzehn Tagen

nachzukommen.

Coburg, den 10. März 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXC.

Verordnung,
den Hausirhandel mit Baumwollenwaaren betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist bei Uns darüber Beschwerde erhoben worden, daß in mehreren Amtsbezirken des hiesigen Herzogthums der Hausirhandel mit baumwollenen Waaren so vielfältig Statt finde, daß dadurch den inländischen Webern bedeutende Nachtheile zugefügt werden.

Da nun den bestehenden Anordnungen zufolge die Betreibung eines solchen Hausirhandels nicht nachgesehen und gestattet werden kann, so wird den sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, auf die strenge Beobachtung der deshalb vorhandenen Vorschriften zu halten, auf den Hausirhandel mit baumwollenen Waaren, so wie überhaupt eine sorgfältige polizeiliche Aufsicht zu führen und die über solchem verbotswidrigen Handel betretenen Individuen zur Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden mit Strafe und der Confiscation der bei denselben sich vorfindenden Waaren unnachsichtlich zu verfahren.

Coburg, den 11. April 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCI.

Verordnung in Betreff der Brandversicherung bei auswärtigen Assecuranzen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß die Verordnung vom 5. Julius 1830, welcher gemäß diejenigen, welche Gebäude oder Mobilien von auswärtigen Brandversicherungsanstalten versichern lassen wollen, davon vorher bei der Ortspolizeibehörde Anzeige machen sollen, zeither nicht gehörig befolgt worden ist; so finden Wir Uns bewogen, die angezogene Verordnung (Reg. Bl. für 1830 29. Stück) hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich noch folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Die Uebernahme von Agenturen für ausländische Brandversicherungsanstalten kann, insoweit Versicherungen im hiesigen Lande Statt finden sollen, nur mit Unserer Genehmigung geschehen, welche daher in jedem Falle mit Vorlegung der treffenden Statuten vorher einzuholen ist.
2) Die Einschätzung der Gebäude oder Mobilien muß durch drei Sachverständige geschehen, wovon einen der Agent, den zweiten der zu Versichernde, den dritten die Ortspolizeibehörde bestellen, so daß ohne Vorwissen der letztern keine Versicherung auf gültige Weise weiter vorkommen kann.
3) Die Versicherungen sind gehörig einzutragen.
4) Die Verlängerungen der Versicherungsverträge, so wie der Austritt vor Ablauf der bei der Versicherung bestimmten Zeit, müssen ebenfalls angezeigt werden, und zwar von dem Agenten.
5) Da die Anzeigen in allen Fällen bei den Ortspolizeibehörden gemacht werden sollen, so haben auch nur diese am Schlusse jedes Jahres die vorgeschriebenen Tabellen einzusenden oder die nöthigen Fehlanzeigen zu erstatten.

Coburg, den 21. Junius 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCII.

Verordnung
in Betreff der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird hierdurch aufgegeben, binnen 14 Tagen Verzeichnisse derjenigen Personen bei Uns einzureichen, welche durch bestimmte gerichtliche oder administrative Verfügungen bereits unter polizeiliche Aufsicht gestellt, oder wegen ihres Betragens, und mit Aufführung der hierfür sprechenden Gründe, hierunter zu stellen sind.

Hiernächst sind die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß nicht nur durch die Polizeimannschaft regelmäßige wöchentlich zu wiederholende Haussuchungen bei dergleichen Personen vorgenommen werden, sondern es sind auch Letztere anzuhalten, sich jeden Abend bei dem Schultheißen oder der Polizeibehörde zu melden und hier anzugeben, wenn und warum sie sich über Nachts von ihrem Wohnort entfernen wollen. Auch die Schultheißen sind zu Visitationen der Wohnungen dieser unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen und zu deren genauer Beobachtung anzuweisen.

Werden verdächtige Gegenstände bei denselben vorgefunden, so sind dieselben jedesmal an die Behörden abzugeben und es ist von diesen hierauf das Nöthige selbst zu verfügen oder an Uns zu berichten.

Coburg, den 20. Juli 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCIII.

Verordnung,
den Handel mit Schießpulver betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da Wir wahrzunehmen gehabt haben, daß bei dem Handel

mit Schießpulver und dessen Aufbewahrung die nöthige Vorsicht zu Abwendung der damit verbundenen Gefahr nicht auslangend beobachtet und eine hinreichende Aufsicht nicht überall geführt wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, darüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es ist Niemand gestattet, mit Schießpulver Handel zu treiben, welcher nicht hierzu einen von der Polizeibehörde der Stadt, oder in Landorten von der Polizeibehörde des Bezirks, auf seine Person und ein bestimmtes Local ausgestellten Erlaubnißschein erhalten hat.

§. 2.

Diese Erlaubnißscheine können nur ansässigen Kaufleuten zum Behuf des Handels in ihren Wohnungen nach vorheriger Besichtigung des Aufbewahrungsortes für das Pulver, ertheilt werden und muß bei solchen die Ausfertigung des Erlaubnißscheines kostenfrei erfolgen. Der Handel mit Schießpulver im Umherziehen ist gänzlich untersagt.

§. 3.

Das Pulver muß an sichern Orten auf dem Dachboden des Hauses, und wo sonst nicht leicht Licht oder Feuer hinkommt, aufbewahrt werden, es darf aber die von Kaufleuten auf diese Weise aufzubewahrende Quantität nicht über acht Pfund betragen, im Laden kann ein größerer Vorrath als von zwei Pfund nicht gehalten werden. An dem einen, wie dem andern Orte, muß die Aufbewahrung in gut verschlossenen Gefäßen und so geschehen, daß das Pulver weder dem Zugange des Feuers ausgesetzt ist, noch auch unverständige Personen dazu gelangen können. Größere als die hier bezeichneten Vorräthe oder zu Handels- und Speditionsgeschäften bestimmte Quantitäten müssen außerhalb des Hauses an einem von bewohnten Häusern entfernten Orte, wo Feuersgefahr nicht zu befürchten ist, niedergelegt werden.

§. 4.

Der Verkauf des Schießpulvers des Abends oder bei Licht ist unbedingt verboten, und eben so ist es untersagt, an Kinder und sonst unverständige Personen Pulver zu verkaufen.

§. 5.

Außer den §. 1. und 2. bezeichneten Personen darf Niemand in seinem Wohnhause eine größere Quantität als höchstens ein Pfund Schießpulver aufbewahren; die Anfertigung von Feuerwerken in bewohnten Häusern oder in deren Nähe, sowie die Aufbewahrung der zu Feuerwerken angefertigten, mit Pulver versehenen Gegenstände in Wohnhäusern oder in deren Nähe ist gänzlich verboten.

§. 6.

Der Transport von Pulver in größern Quantitäten durch die Städte ist gänzlich untersagt, und es haben nächst den Polizeibeamten auch die Wegegeldeinnehmer an den Thoren darauf zu achten, daß Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, nicht in die Städte hineinfahren, sondern dieselben vielmehr um die Städte herum zu weisen, oder wenn die Ladung in die Stadt bestimmt seyn sollte, nur diejenige Quantität in dieselbe einführen zu lassen, deren Aufbewahrung nach §. 3. in dem Hause jedes mit der erforderlichen Erlaubniß (§. 2.) versehenen Kaufmannes gestattet ist.

§. 7.

Alle diejenigen, welche diesen Bestimmungen §§. 1 — 7. entgegen handeln, sind mit einer nach Befinden zu erhöhenden Geldstrafe von 5 bis 50 fl. rhein. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und außerdem die §. 2. bezeichneten Personen mit Entziehung der ertheilten Handelsbefugniß, auch Wegnahme des vorgefundenen Pulvervorrathes zu bestrafen, auch sind dieselben für allen Schaden, welcher durch unvorsichtigen Gebrauch des Pulvers Andern zugefügt wird, verantwortlich und verhaftet.

§. 8.

Von den erkannten Geldstrafen erhält derjenige, der die Anzeige gemacht hat, ein Drittheil.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft und haben alle diejenigen Kaufleute, welche den Handel

mit Schießpulver betreiben oder künftig betreiben wollen, die §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß auszuwirken, alle Polizeibehörden werden aber angewiesen, den hier vorliegenden Bestimmungen überall gebührend nachzugehen und darauf zu achten, daß dieselben überall gehörig befolgt werden, auch davon, wie solches geschehen, von Zeit zu Zeit durch Visitationen sich zu überzeugen.

Coburg, den 31. Julius 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCIV.

Regulativ
über die öffentlichen Tanzbelustigungen.

Im Namen 2c. 2c.

Nachdem schon früherhin für nothwendig erachtet worden ist, die öffentlichen Tanzbelustigungen insoweit zu beschränken, daß sie nicht durch zu häufige Wiederholung auf die Sittlichkeit und Ordnung einen nachtheiligen Einfluß ausüben, die deshalb bestehenden und zu verschiedenen Zeiten ertheilten Vorschriften aber nicht überall auf gleiche Weise zur Ausführung gebracht worden sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, die nachfolgenden Bestimmungen, wie hiermit geschieht, zu erneuern und weiter festzustellen.

§. 1.

In der Fastenzeit, der Adventszeit und an dem ersten Feiertage der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, bleiben alle Tanzbelustigungen durchgängig und im ganzen Lande ohne alle Ausnahme untersagt und keine Unterbehörde des Landes darf Erlaubniß zu Anstellung einer Tanzbelustigung für diese Zeit ertheilen.

§. 2.

Oeffentliche Tänze, d. h. solche, wo ein Jeder Zutritt hat, können außer der §. 1. bemerkten Zeit nur dann veranstaltet werden, wenn die Polizeibehörde des Ortes die Erlaubniß hierzu ertheilt hat und hierüber ein schriftlicher Vorweis (Tanzzettel)

ausgefertigt und für denselben die für jeden Amtsbezirk geordnete Abgabe entrichtet worden ist.

§. 3.

In den Städten ist für den Umfang derselben diese Erlaubniß bei dem Magistrate oder Stadtrathe zu suchen, und bei diesem der Tanzzettel zu lösen, auf dem Lande hingegen kann nur das Justizamt, in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, ohne Unterschied, ob demselben die Dorfsherrschaft zusteht, oder nicht, die Erlaubniß ertheilen, es muß aber bei den Patrimonialgerichtsorten zuvörderst die Erlaubniß des betreffenden Patrimonialgerichts beigebracht werden, bevor das Justizamt die Genehmigung ertheilen kann.

§. 4.

Die Einholung der nöthigen Erlaubniß und die Lösung des Tanzzettels liegt demjenigen ob, der in seinem Hause, oder sonst wo, einen öffentlichen Tanz halten lassen will. Erlaubt sich Jemand, ohne vorherige Einholung der nöthigen Erlaubniß einen solchen Tanz zu veranstalten oder solchen an einem andern Tage, als dem, welcher hierzu bestimmt worden ist, vor sich gehen zu lassen, so verfällt er in eine Strafe von fünf Thalern, und jeder Musikant, welcher dabei aufgespielt hat, in eine Geldbuße von einem Thaler.

§. 5.

Jeder öffentliche Tanz, zu welchem bei der treffenden Behörde die Erlaubniß ausgewirkt worden ist, darf nie länger dauern, als von 4 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird bei dem Wirthe mit vier Thalern und bei jedem Musikanten mit Einem Thaler Strafe belegt. Der Polizei liegt ob, die Tanzgäste zu entfernen und überhaupt Feierabend zu gebieten, wenn die als Schluß gesellschaftlicher öffentlicher Vergnügungen festgesetzte Zeit (die Polizeistunde) eingetreten ist.

§. 6.

Es hat aber überhaupt diejenige Behörde, welche die Erlaubniß zum Tanze ertheilt hat, durch angemessene Veranstaltun-

gen dahin zu wirken, daß bei solchen Gelegenheiten Unsittlichkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Excesse nirgends vorkommen und Alles, was Stoff und Anlaß zu Ungebührnissen geben könnte, entfernt werde, zu dem Ende aber die nöthige polizeiliche Beaufsichtigung bei jedem Tanze anzuordnen.

§. 7.

Damit solche überall gehörig erfolge, so hat in den Dorfgemeinden derjenige, der die polizeiliche Erlaubniß ausgewirkt hat, noch vor dem Beginn des Tanzes, unter Vorzeigung seines Tanzzettels, dem Schultheißen, bei Einem Gulden rhein. Strafe, Anzeige zu erstatten, und diesem liegt es sodann ob, wenn kein vom Justizamte bestellter Polizei-Subaltern sich einfinden sollte, die polizeiliche Aufsicht zu führen oder aber in Verhinderungsfällen hierzu einen Gemeindebevollmächtigten zu beauftragen, in dem Falle aber, wo sich ein vom Justizamte bestellter Polizei-Aufseher eingefunden haben wird, ist solchem auf Verlangen die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 8.

Fallen aber demungeachtet bei solchen Gelegenheiten polizeiliche Vergehen, oder sonst strafbare Vorgänge vor, so gehört ihre Untersuchung und Bestrafung vor die treffende Gerichtsbehörde und sind dieselben von dem bestellten Aufseher bei dieser zur Anzeige zu bringen.

§. 9.

In allen Orten des hiesigen Landes darf die Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen nur ertheilt werden:

1) an den zweiten Feiertagen der §. 1. genannten drei hohen Feste;
2) zu Martini und Fastnacht;
3) am Erndtefeste;
4) am Kirchweihfeste;
5) an denjenigen Orten, in welchen Jahrmärkte gehalten werden, an den hierzu bestimmten Tagen;
6) bei öffentlichen Vogelschießen, an denjenigen Orten, wo solche gestattet werden;
7) Am Gregoriusfest in hiesiger Stadt.

Tänze an Sonntagen können in der Regel nicht gestattet werden, und wenn die Erlaubniß hierzu ausnahmsweise ertheilt wird, so kann solches blos und allein an dem ersten Sonntage jeden Monats Statt finden, jedoch ist bei den an Sonntagen beabsichtigten Tänzen jedesmal die vorherige Einwilligung des Ortspfarrers, in Neustadt aber die des Superintendenten, erforderlich und muß die deshalb abzugebende schriftliche Erklärung dem Justizamte bei der einzuholenden Erlaubniß (§. 3.) vorgelegt werden. Diese Einwilligung ist nicht nöthig bei den zunächst an der Stadt Coburg gelegenen Dörfern, Ketschendorf, Wüstenahorn, Neuses und Cortendorf.

Hier, so wie in der Stadt Coburg, darf auch eine Tanzerlaubniß auf den dritten Montag jeden Monats gegeben werden, es kann solches jedoch nur an einen und demselben Montag für die Stadt und die genannten Ortschaften Statt finden, weswegen sich das Justizamt dahier und der Magistrat in jedem Falle zu benehmen haben.

Es gilt jedoch für alle diese Tänze die allgemeine Bestimmung, daß an keinem Orte monatlich mehr als Ein Mal getanzt werden darf, daher in dem Monate, wo die unter 1 bis 6 bezeichneten Tänze Statt finden, Tänze an Sonntagen oder an einem Montag oder sonst, selbst wenn der Ortsgeistliche seine Zustimmung erklärt hat; niemals zu gestatten sind.

§. 10.

Im Allgemeinen hängt es lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde ab, ob sie, selbst an den zum Tanze gestatteten Tagen, die Erlaubniß ertheilen will, oder nicht. Eine Verlegung des Tanzes auf einen andern, als die hier bezeichneten Tage (§. 9.) oder das Nachholen des aus irgend einem Grunde ausgefallenen Tanzes an einem andern Tage kann niemals von der Unterbehörde gestattet werden, es ist vielmehr in jedem Falle, wo aus irgend einem Grunde eine Ausnahme hinsichtlich der bestimmten Tanztage oder eine Verlegung des Tanzes auf einen andern Tag beantragt wird, an Uns Bericht zu erstatten, oder der Nachsuchende deshalb an Uns zu verweisen. Bei der Erlaubniß zum Tanzen überhaupt ist aber vorzüglich in Erwägung zu ziehen, wie es seither bei dem um Erlaubniß nach-

suchenden Wirthe bei solchen Gelegenheiten zugegangen ist, ob Unsittlichkeiten oder Excesse, oder Ueberschreitungen der bestehenden Vorschriften vorgekommen sind, und wenn das eine oder das andere der Fall gewesen seyn sollte, so ist die Erlaubniß zu versagen, oder nur nach längeren Zwischenräumen, mit vermehrter polizeilicher Aufsicht, zu ertheilen.

§. 11.

Bei allen öffentlichen Tänzen, welche auf Tanzböden, oder in Häusern gehalten werden, so wie bei den im Freien veranstalteten, dürfen Schulkinder auch nicht als bloße Zuschauer zugelassen werden und sowohl die Ortsvorgesetzten, als die Gast- und Schenkwirthe haben diejenigen Schulkinder, welche sich gleichwohl bei solchen Tänzen einfinden sollten, auf der Stelle ernstlich zurückzuweisen.

§. 12.

Uebrigens bezieht sich dasjenige, was hier von der Einholung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen bestimmt ist, nicht auf die Tänze bei Hochzeiten oder Familientänze, welche in Privathäusern gehalten werden, und auf Tänze von geschlossenen, als solche bereits anerkannten und nicht blos zum Zwecke einer Tanzbelustigung gebildeten, Gesellschaften in Privat- oder öffentlichen Häusern. In diesen Fällen ist jedoch eine vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde des Ortes erforderlich und darf bei Einem Gulden Strafe nicht unterlassen werden; nur bei Familientänzen in Privathäusern ist auch die Anzeige nicht erforderlich.

§. 13.

Sollte der Fall eintreten, daß Jemand wiederholt den hierdurch ertheilten Vorschriften entgegen handeln würde, so ist die eintretende Strafe nach Befinden der Umstände zu erhöhen.

§. 14.

Ein etwa nachgesuchter Erlaß der nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu erkennenden Strafen kann niemals von der Unterbehörde bewilligt werden, sondern es ist in solchen Fällen deshalb stets an Uns Bericht zu erstatten.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen überall gehörig zu achten.

Coburg, den 2. August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCV.

Verbot
des Bierausschenkens in Krügen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Voraussetzung, unter welcher bisher in den Städten und auf dem Lande die Abgabe des Biers in Krügen gestattet worden, sich nicht bewährt hat. Die Brauer und Schenken haben nicht, wie doch nach ihren früheren Angaben anzunehmen war, in Krügen eine schon längere Zeit auf solche abgezogenes Bier abgereicht, sondern die Abgabe hat Statt gefunden, nachdem die Krüge eben erst oder doch nur vor wenigen Stunden gefüllt worden waren. Hierin stellt sich insofern, als für das in Krügen abgegebene Bier ein höherer Preis gefordert zu werden pflegt, als für das maaßweise ausgeschenkte, ein unnöthiger Mißbrauch dar, der nur den Brauern zum Vortheil, dem Publikum aber zum Nachtheil gereicht. Es kann daher der Krugbierschank in der bisherigen Weise nicht länger gestattet werden. Wir nehmen die ertheilt gewesene unbeschränkte Erlaubniß zur Abgabe des Biers in Krügen hiermit zurück und verordnen dagegen Folgendes:

1.

In der Regel ist das Bier, sowohl in den Schenken selbst, als über die Gasse, maaßweise abzugeben zu dem jedes Mal bestehenden, von der Polizeibehörde geordneten Preise und in den vorschriftsmäßigen und gehörig zu beaufsichtigenden Gefäßen.

2.

Die Abgabe des Biers in Krügen wird ausnahmeweise nur gestattet:

1) während der Zeit, in welcher in den öffentlichen Gesellschaftsgärten Lagerbier ausgeschenkt wird, den Personen, die in solchen Gärten die Wirthschaft führen, zur Endschädigung für die Bemühung außer dem Hause und wegen des mit solchen Wirthschaften verbundenen vermehrten Kostenaufwands;
2) den Gastwirthen in den Städten, welche nicht selbst brauen, sondern ihren Bierbedarf kaufen, und zwar ohne Beschränkung auf eine gewisse Jahreszeit.

3.

Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen, in welchen nach §. 2. Nr. 1. 2. der Krugbierschank nachgelassen bleibt, den Preis für einen Krug Bier von Zeit zu Zeit zu bestimmen. Höher, als 6 kr. rhein. für den Krug, kann aber dieser Preis nur mit Unserer Genehmigung gestellt werden.

4.

Jede Uebertretung der hier gegebenen Bestimmungen, sey es nun, daß Jemand unbefugter Weise Bier in Krügen abgegeben oder die polizeiliche Taxe nicht eingehalten hätte, soll mit einer angemessenen Geldbuße bestraft werden.

Coburg, den 4. August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCVI.

Verbot,
das Hausiren mit Branntwein betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Mittelst Verordnung vom 13. März 1834 ist das Hausiren mit Branntwein unbedingt, bei Strafe der Confiscation, untersagt worden. Wir finden Uns bewogen, dieses Verbot zu wiederholen, und den Polizeibehörden die strenge Handhabung desselben zur Pflicht zu machen.

Coburg, am 10. August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCVII.

Verordnung,
die Abgabe von Mineralwasser in versiegelten Krügen betreffend.

Im Namen ɪc. ɪc.

Wie es keinem Zweifel unterliegt, daß in Ansehung des Handelsvertriebs von Mineralwassern, deren arzneilicher Gebrauch und sonstiger Genuß mit der Zeit ziemlich allgemein geworden ist, und demnach jedenfalls vermehrte sanitätspolizeiliche Fürsorge und Beaufsichtigung bedingt, dagegen hin und wieder bedenklicher Mißbrauch, vornemlich insoweit obwaltet, als nicht selten alte verlegene, wo nicht geradehin gesundheitsschädliche, doch mindestens als Heilmittel unwirksame Mineralwasser dem bedürfenden Publikum als neue, unverdorbene und vollständig kräftige und wirksame geboten und verkauft werden, nicht weniger auch zu manchen Zeiten ein gänzlicher oder theilweiser Mangel Statt findet, dem gleichmäßige Abhülfe zu wünschen ist, so haben Wir Uns, zu Abstellung dieses Mißbrauchs und Uebelstandes, durch die treffenden Behörden eine Einrichtung dahin zu treffen bewogen gesehen: daß jeder zum Handel mit Mineralwassern Concessionirte, — ohne ausdrückliche Concession von Uns darf solcher Handel nicht Statt finden, — bei namhafter Strafe und Verlust seiner Concession gehalten ist, die sämmtlichen gangbaren Mineralwasser vom laufenden Jahre in Vorrath zu haben und anders nicht in Vertrieb zu bringen, als in amtlich gesiegelten und hinsichtlich des Jahrganges des darin befindlichen Mineralwassers besonders bezeichneten Krügen.

Wir bringen solches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Coburg, am 24. August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CXCVIII.

Verordnung, das Verfahren beim Zutritt zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Die in neuerer Zeit in benachbarten Ländern vorgekommenen Brandunglücksfälle, durch welche die Bewohner ganzer Städte und Dorfschaften ihres Eigenthums beraubt worden sind, weisen von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit und den Nutzen der Versicherungen gegen Feuersgefahr hin und da dermalen eine eigne allgemeine Brandversicherungsanstalt für das hiesige Herzogthum nicht besteht, so machen Wir die Bewohner des hiesigen Landes darauf aufmerksam, die Versicherung ihres Eigenthums gegen Feuersgefahr bei denjenigen auswärtigen Anstalten, deren Agenturen von Uns zugelassen worden sind und namentlich bei der in Gotha bestehenden Feuerversicherungsbank zu bewirken, um sich so bei etwaigen Unglücksfällen gegen die Einbuße ihrer Habe möglichst zu sichern.

Um jedoch den Beitritt zu solchen Versicherungsanstalten thunlichst zu erleichtern und da die in Unserer Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. (Stück 27. des Reg. Blattes) enthaltene Bestimmung wegen Zuziehung dreier Sachverständigen bei der Einschätzung der zu versichernden Gebäude oder Mobilien leicht dazu beitragen könnte, den einen oder den andern von der möglichst zu befördernden Versicherung ihres Eigenthums abzuhalten, so bestimmen Wir, nach erfolgter höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herzogs, unter Aufhebung der in der erwähnten Bekanntmachung, enthaltenen diesfallsigen Bestimmung, über das im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren Folgendes:

1) Die Versicherung kann in der Regel nur bei solchen Versicherungsanstalten geschehen, deren Agenturen, nach erfolgter Vorlegung der Statuten, in dem hiesigen Lande von Uns zugelassen worden sind;
2) die Uebernahme von Agenturen für solche Anstalten kann, insoweit Versicherungen im hiesigen Lande Statt finden sollen, nur nach von Uns vorher ertheilter Erlaubniß geschehen.

3) bei der Versicherung von Gebäuden muß die Einschätzung der zu versichernden Immobilien vorausgehen und es muß solche durch zwei von der Ortsbehörde zu verpflichtende Sachverständige, wovon den einen der zu Versichernde, den anderen die Versicherungsanstalt oder deren Agent zu stellen hat, vorgenommen werden.
4) Das Ergebniß der Einschätzung der zu versichernden Immobilien, sowie der Betrag der darauf zu versichernden Summe ist sodann bei der competenten Behörde des Wohnortes des zu Versichernden anzuzeigen und dieser liegt es ob, bei etwaigen Ueberschreitungen des Werthes der zu versichernden Gegenstände die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Versicherung über den ermittelten Werth des Gebäudes nicht Statt finden könne.
5) Bei der Versicherung von Mobilien ist eine solche Einschätzung nur insoweit erforderlich, als die Statuten der Versicherungsanstalt solches verlangen; die Anzeige von der geschehenen Versicherung und deren Betrag muß aber bei der Ortsbehörde demungeachtet erfolgen.
6) Von den bestätigten Agenten sind alljährlich am Schlusse des Jahres die Verzeichnisse über die bei ihnen geschehenen Versicherungen von Mobilien und Immobilien in tabellarischer Form mit Angabe der Taxe der letztern und der darauf versicherten Summe bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
7) Die Localbehörden haben am Schlusse des Jahres die bei ihnen im Laufe desselben zur Anzeige gekommenen Versicherungen tabellarisch geordnet mit Bericht an Uns einzusenden, oder aber die nöthigen Fehlanzeigen zu erstatten.

Coburg, den 25. August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CXCIX.

Verordnung,

die Regulirung der Brod- und Fleischtaxen im Amtsbezirke Königsberg nach bayerischem Gewichte betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da es bei der geographischen Lage des Amtsbezirks Königsberg sich als nothwendig darstellt, die von Monat zu Monat zu bestimmenden Brod- und Fleischtaxen mit denjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welche in den angrenzenden Königl. Baierischen Landgerichtsbezirken festgestellt werden, hierzu aber auch erforderlich ist, daß bei Regulirung der Brod- und Fleischtaxen das bayerische Gewicht zu Grunde gelegt werde, so treffen Wir, in Gemäßheit höchster Entschließung, hiermit die Anordnung, daß künftighin in der Stadt und in dem Amtsbezirke Königsberg die Brod- und Fleischtaxen nicht mehr nach dem zeither in Gebrauch gewesenen Nürnberger Gewichte, sondern stets nach Bayerischem Gewichte festgestellt werden und daß die Bäcker und Metzger gehalten seyn sollen, bei der Abwägung ihrer Backwaaren und bei dem Verkaufe des Fleisches nur allein des Bayerischen Gewichtes sich zu bedienen.

Coburg, den 29 August 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CC.

Verordnung,

die Annahme der Scheidemünze betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da nach den bestehenden Vorschriften und Verordnungen die Scheidemünze nur in dieser Eigenschaft circuliren, demnach bei allen Einnahmen und Ausgaben der Cassen, nicht anders als nur zur Ausgleichung bei größeren Zahlungen, angenommen und

ausgegeben werden soll und überhaupt Niemand verbunden ist, die Scheidemünze anders, als nur in dieser Begrenzung anzunehmen; so werden die Verwaltungen der Herzogl. Landescassen hierdurch angewiesen, sich genau nach diesen Bestimmungen zu richten, auch sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das Maaß der Ausgleichung gehörig eingehalten und demnach Zahlungen in Scheidemünzen nur bis zu dem Betrage von 23 Kreuzern angenommen und geleistet werden.

Coburg, am 30. Nov. 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CCI.

Verbot
von Elsners Napoleonstage.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die vor Kurzem von dem Dr. Heinrich Elsner zu Stuttgart erschienene Schrift:

»Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit. Stuttgart und Leipzig bei L. F. Rüger und Comp.«

wegen ihrer nicht zu billigenden Tendenz und ihres Inhalts zur Verbreitung nicht geeignet erscheint und deshalb der Verkauf und die Verbreitung dieser Schrift den Buchhändlern und Inhabern von Lesebibliotheken untersagt worden ist, so wird dieses Verbot zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der Verkauf und die Verbreitung dieser Schrift bei Vermeidung der Confiscation der sich vorfindenden Exemplare und angemessener Geldstrafe hierdurch gemessenst untersagt, auch den Polizeibehörden aufgegeben, darauf zu achten, daß diesem Verbote überall gebührend nachgegangen werde.

Coburg, am 7. December 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CCII.

Verordnung, die Beherbergung von Fremden betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In der Verordnung vom 4. Januar 1814 (Reg. Blatt 1814 Stück 2.) ist vorgeschrieben:

I. Jeder, welcher irgend einen Fremden, er mag Inländer oder Ausländer, bekannt oder unbekannt seyn, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen mit seinem Wirthe leben oder nicht, bei sich übernachten läßt, oder einige Tage im Quartier behält, hat bei der Ortsobrigkeit, d. h. in Städten bei der Polizeibehörde und auf Dörfern bei dem Schultheißen sofort Meldung zu machen.

II. Wer diese Anzeige nicht sofort nach der Aufnahme des Fremden macht, und ohne dieselbe einen Fremden eine Nacht über bei sich beherbergt, verfällt in Einen Thaler Strafe, und kann, wenn ihm dabei eine Gefährde zur Last fällt, noch außerdem zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

III. Die städtischen Polizeiofficianten und die Schultheißen sind verpflichtet, nicht allein die genaue Befolgung obiger Vorschriften wahrzunehmen, sondern auch die Gasthäuser und Herbergen ihres Ortes fleißig und wenigstens täglich einmal zu visitiren, die Päße der Fremden gehörig einzusehen, Personen ohne Päße, oder mit verdächtigen anzuhalten und davon bei den ihnen vorgesetzten Behörden genaue Anzeige zu machen.

Indem diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch erneuert werden, verordnen Wir noch in Beziehung auf das in Gast- und Wirthshäusern zu beobachtende Verfahren Folgendes:

1) In jedem Gasthause oder solchen öffentlichen Hause, welchem die Befugniß zusteht, Fremde zu beherbergen, in Städten sowohl als in Dörfern, muß ein mit gedruckten Ueberschriften versehenes gehörig gebundenes Logir- oder Fremdenbuch vorhanden seyn, in welches der Tag der Ankunft des übernachtenden Fremden, dessen Namen, Stand, Wohnort, der Ort, woher er kommt, die Dauer seines Aufenthaltes, die Richtung seiner Reise, die Reiselegitima-

tion in die dafür bestimmten Columnen nach dem anliegenden Schema einzutragen ist, so daß spätestens bis 11 Uhr jeden Abend diese Notizen in das Buch eingetragen sind.

2) Das Fremdenbuch muß an jedem Morgen der Polizeibehörde in den Städten und den Schultheißen auf den Dörfern, auch auf Verlangen jedem im Lande angestellten Polizeiofficianten vorgelegt werden; die Gensdarmerie insbesondere hat sich durch öftere Einsichtnahme der Fremdenbücher von der gehörigen Führung derselben in den einzelnen Ortschaften zu überzeugen und sich vorfindende Mängel zur Anzeige der Polizeibehörden zu bringen.

3) Ausgenommen von der Führung der Fremdenbücher bleiben die Gast- und Schenkwirthe in solchen kleinen Dörfern, wo in der Regel eine Einkehr von Fremden nicht Statt findet; die erforderliche Anmeldung eines etwa einkehrenden Fremden beim Schultheißen darf jedoch nicht unterlassen werden, und diesem liegt es alsdann ob, wegen der bei ihm angemeldeten Fremden, das Nöthige in ein von ihm zu führendes Fremdenregister, wie §. 1. vorgeschrieben ist, anzumerken.

Es bleibt übrigens dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen, in welchen kleinern Ortschaften dieselben diese Ausnahme für zulässig erachten werden.

4) Ein jeder Wirth, welcher das Fremdenbuch nicht gehörig hält und fortführt, verfällt in eine Geldbuße von Einem Thaler, welche im Wiederholungsfalle und nach Befinden der Umstände noch zu erhöhen ist; die Ortsschultheißen, welche sich eine Vernachlässigung der ihnen hiernach zukommenden Pflichten zu Schulden kommen lassen, werden mit angemessener Geldstrafe belegt werden.

Coburg, den 9. December 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Szymborski.

Nr. CCIII.

Verordnung, den Schornsteinfegerlohn bei herrschaftlichen Dienstwohnungen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Alle Inhaber herrschaftlicher Dienstwohnungen haben, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, den Lohn für das Schornsteinfegen dortselbst aus eigenen Mitteln zu entrichten.

Da inzwischen diese Verpflichtung nicht allenthalben von den Interessenten bisher erkannt worden ist, so wird, in Folge höchsten Orts desfalls ergangener Bestimmung, zur Vermeidung weiterer Mißkennung der obengedachten Verpflichtung der Inhaber herrschaftlicher Dienstwohnungen solches hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Coburg, den 28. December 1837.

Herzogl. S. Cammer.
Riemann.

Nr. CCIV.

Verordnung, die Einführung des bayerischen Flüssigkeitsmaaßes im Amtsbezirk Königsberg betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da es für zweckmäßig erkannt worden ist, daß in dem Amtsbezirk Königsberg, in welchem zeither beim Ausschenken von Bier und andern Flüssigkeiten verschiedene Gemäße im Gebrauch waren, künftighin in allen Wirthshäusern, Bierschenken und Läden, wo maasweise verkauft wird, nur den Gebrauch eines gleichen Maaßes, und zwar des Königl. Bayerischen, zu gestatten, so verordnen Wir hierdurch mit höchster Genehmigung, daß von nun an im gedachten Amtsbezirke Bier und andere Flüssigkeiten, beim maasweisen Verkaufe, stets nur nach bayerischem Maas ab-

gegeben werden sollen. Das Führen anderer, ganzer oder halber, Maase wird gänzlich untersagt, bei Vermeidung der Confiscation derselben und bei Strafe von drei Thaler, welche im ersten Wiederholungsfall auf fünf Thaler, im zweiten auf zehn Thaler erhöht werden soll. Im dritten Wiederholungsfalle tritt Einziehung der Gerechtsame ein.

Coburg, den 16. Januar 1838.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Szymborski.

Nr. CCV.

Instruction

für die Leichenbeschauer.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, eine Leicheninstruction entwerfen und den Leichenbeschauern zur gewissenhaften Befolgung zugehen zu lassen. Wir weisen hiermit alle Polizeibehörden an, auf die genaue Beobachtung der hier getroffenen Bestimmungen zu halten, allenfallsige Ordnungswidrigkeiten sogleich zu untersuchen und in geeigneter Weise dagegen zu verfahren.

Coburg, den 13. Januar 1838.*)

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Szymborski.

Instruction für die Leichenbeschauer.

§. 1.

Der aufgestellte Leichenbeschauer hat innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks für eine zweckmäßige Aufbewahrung und Besorgung der Todten Sorge zu tragen.

§. 2.

Es liegt ihm, nächst dem Geistlichen, ob, daß die gesetzlich bestimmte Zeit der Beerdigung (72 Stunden nach dem Tod) eingehalten, und nur bei gehöriger Begründung durch die Umstände abgeändert werde.

*) vide Nr. 80 dieses Bandes.

§. 3.

Sobald derselbe von dem Ableben eines Menschen in seinem Bezirke Nachricht erhält, hat er die Leiche sogleich zu besichtigen und besonders darauf zu sehen, daß im Fall eines Scheintodes sogleich die nöthige Hülfe angewendet werde.

§. 4.

Bei der Besichtigung der Leiche ist die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die äußern Kennzeichen eines wirklichen, natürlichen oder gewaltsamen Todes, oder etwa muthmaßlichen Scheintodes zu verwendeu.

§. 5.

Der Leichenbeschauer hat sich nach dem Namen, Alter, Geschlecht des Verstorbenen, nach der vorausgegangenen Krankheit und deren Dauer, nach der Stunde des eingetretenen Todes und sodann darnach zu erkundigen, ob ärztliche Hülfe gebraucht oder sonst etwas angewendet worden war.

§. 6.

Bei einer in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft verstorbenen Person hat er sogleich der Hebamme und dem nächstwohnenden Geburtshelfer Anzeige zu machen, damit schleunigst möglich die Entbindung vorgenommen werde.

§. 7.

Läßt sich aus äußern Kennzeichen und Nebenumständen ein Selbstmord oder eine durch fremde Hand verübte Thätlichkeit oder eine Vergiftung vermuthen, so hat er sogleich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, und dafür zu sorgen, daß in einem solchen Fall der Leichnam (wenn nämlich keine Rettungsversuche nothwendig erscheinen) bis zum Eintreffen der obrigkeitlichen Personen in gänzlich unverändertem Zustand verbleibe, wie er ihn gefunden.

§. 8.

Wenn kein Zweifel über den wirklichen und natürlichen Tod obwaltet, ist die gewöhnliche Besorgung der Leiche als zulässig zu erklären, und ein gedruckter Todenschein (nach der bestehenden

Form), jedoch niemals ohne mehrmalige Untersuchung der Leiche und vor 24 — 36 Stunden nach erfolgtem Tod auszustellen.

§. 9.

Der Leichenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß schnell Verstorbene und Wöchnerinnen immer 8 — 12 Stunden im Sterbebette, andere Todte aber wenigstens 4 Stunden in demselben gelassen werden. Besondere Umstände, wie baldige Fäulniß, Gefahr der Ansteckung und dergleichen können eine Ausnahme gestatten.

§. 10.

Ist es möglich, so soll für das Todtenlager ein Zimmer gewählt werden, das mäßig erwärmt und dessen Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann. Auch muß die Leiche keiner Beschädigung durch Thiere und dergleichen ausgesetzt seyn.

§. 11.

Im Sommer soll die Leiche mit einem Leintuch, im Winter mit einer wollenen Decke bedeckt werden.

§. 12.

Finden sich keine sichern Zeichen des Todes, so sind sofort Rettungsversuche anzustellen (siehe §. 19.), bis der nächste, sogleich zu rufende Arzt oder Chirurg dieselbe übernimmt, und den Umständen anpassend, so lange als nothwendig fortsetzt.

§. 13.

Nach dem Gesetz soll die Beerdigung erst 3 Tage (72 Stunden) nach eingetretenem Tod Statt finden. Abkürzung dieses Termins kann nur eintreten, wenn die Verwesung, die allgemeine Fäulniß so früh eintritt, daß das längere Aufbewahren des Leichnams nicht rathsam, selbst nachtheilig für die Lebenden seyn sollte, — oder wenn eine Leichenöffnung von einem Arzte vorgenommen worden war.

Verlängert wird der Termin für die Beerdigungszeit bei schnell Verstorbenen, und Frauen, die während oder bald nach der Geburt gestorben sind, bis die Zeichen der allgemeinen Fäulniß vollkommen vorhanden.

§. 14.

Der Leichenbeschauer ist verpflichtet, zur Erhaltung der Gesundheit der Angehörigen eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht nur das vor dem Tod gebrauchte Bett- und Leib-Weißzeng einer Reinigung durch warmes Wasser und Lauge unterwerfen, sondern auch die gebrauchten Betten ausleeren, reinigen und das Bettstroh verbrennen.

§. 15.

Der Leichenbeschauer hat bei schnell überhand nehmender Verwesung einer Leiche für baldiges Einlegen derselben in einen gut verwahrten Sarg Sorge zu tragen. In den Wohnzimmern hat er Räucherungen mit Wachholderholz und Beeren, Essig und dergleichen anzuordnen. Der Fußboden des Leichenzimmers ist mit einer Auflösung von Chlorkalk (1 Loth auf ½ Maaß Wasser) zu besprengen; womit auch bei sehr faulem und verpestetem Geruch die Leichen selbst angespritzt werden können.

§. 16.

Da die Kennzeichen des wahren Todes und des Scheintodes schwer zu unterscheiden sind, so hat der Leichenbeschauer durchaus das Zusammenhalten aller Merkmale zu berücksichtigen.

§. 17.

Der wahre Tod läßt sich schon vermuthen, wenn das Hinscheiden im hohen Alter und nach bedeutenden hitzigen und langwierigen Krankheiten unter solchen Erscheinungen erfolgt ist, die den Tod voraussehen ließen.

§. 18.

Unerwartet schnelles Hinscheiden, besonders in der Schwangerschaft, bei und bald nach dem Gebären, nach Blutflüssen, Krämpfen, heftigen Ausbrüchen von Leidenschaften, Convulsionen, lassen Scheintod fürchten.

Eben so, wenn jüngere Personen in hitzigen Fiebern, ohne alles Vermuthen unter Erscheinungen von Ohnmachten, Krämpfen und dergleichen schnell dahin sterben, oder Ersticken, Er-

trinken, Fallen von einer beträchtlichen Höhe und dergl. Veranlassung zum Tod gegeben hat, ist der Scheintod ins Auge zu fassen.

§. 19.

Der wahre Tod giebt sich außer den Erscheinungen des Aufhörens der wichtigsten Lebensäußerungen (der Empfindung, des Kreislaufes des Bluts, des Athemholens), insbesondere noch dadurch zu erkennen:

Das Gesicht ist zusammengefallen mit zugespitzter Nase, das Auge eingesunken, glanzlos, welk, häufig trüb, mit Schleim überzogen, die Lippen blaß, die Unterkinnlade mehr oder weniger von der Oberkinnlade abstehend, die Augenlieder schließen sich nicht, der Körper erkaltet bald (bedeckte Theile bleiben länger warm) und es tritt nach und nach Erstarrung desselben ein (der sogenannte Todtenkrampf, die Todtenstarre). Nach und nach erscheinen die sogenannten Todtenflecken, Todtenmäler (bläuliche Flecken von großem Umfange), besonders an der hintern Seite des Körpers, wo derselbe aufliegt, erscheinen plattgedrückte Stellen. Mit dem Aufhören der Todtenerstarrung stellt sich grünlich-bläuliche Färbung des Halses und des Bauches ein, Aufgetriebenheit desselben, Ausfließen einer schleimicht-blutigen Flüssigkeit aus Mund und Nase, Leichengeruch — zuletzt Weichwerden der festen Theile, Erhebung der Oberhaut in Blasen an mehren Stellen, und dann — allgemeine Verwesung ein.

§. 20.

Ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey, ist einer besondern Aufmerksamkeit würdig. Ungewöhnliche Beweglichkeit des Halses, Eindrücke und Blutunterlaufungen, besonders am Halse, Vorhandenseyn äußerer Wunden, fremder Körper in Mund- und Nasenhöhlen, Knochenbrüche, verdächtige Blutspuren am Körper, die nicht unterbundene Nabelschnur bei Neugebornen begründen den Verdacht einer geschehenen Gewaltthätigkeit.

Vorhandenseyn von schwarzblauen Flecken, Brandblasen auf der Haut bei aufgetriebenem Unterleib bald nach dem Tod eines unter Erscheinungen von heftigem Erbrechen und Durchfall, Un-

terleibsschmerzen, Beklemmung, Delirien, Convulsionen oder tiefer Betäubung schnell Verstorbenen lassen auf eine Vergiftung schließen.

§. 21.

Bei Abwesenheit der wichtigsten Merkmale des Todes läßt sich auf Scheintod schließen, wenn der Körper ungewöhnlich lange Wärme behält, die Todtenstarre sich nicht einstellt, flüchtige Röthe der Wangen, frisches Aussehen im Gesicht, Glanz der Augen, Spannung (der Hornhaut) des Augapfels längere Zeit vorhanden sind, und sich auch kein Leichengeruch einstellt.

§. 22.

Wenn der Leichenbeschauer nur den geringsten Zweifel über den wirklichen Tod hat, so soll er sich durch Versuche von dem Erloschenseyn der Lebenskraft zu überzeugen suchen:

a) der vollkommene Stillstand des Athemholens läßt sich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund kein Anlaufen, keine Trübung erfolgt, oder

b) wenn eine vorgehaltene Flaumfeder, oder die Flamme eines Lichtes unbeweglich bleiben;

c) wenn ein Glas Wasser, welches auf die platte Brust gestellt wird, nicht schwankt;

d) das Aufhören des Kreislaufes des Blutes erkennt man an dem fehlenden Herz- und Pulsschlag;

e) die erloschene Empfindung (Empfindlichkeit) zeigt sich, wenn der Augenstern auf das Einfallen von Lichtstrahlen bei Eröffnung der Augenlieder, oder Vorhalten eines brennenden Lichtes zur Nachtzeit unbeweglich bleibt, wenn das Vorhalten von Riechstoffen vor die Nase, oder das Bürsten, Reiben der Brust, der Vorderarme und Füße, das Auflegen von Senfpflastern und das Aufträpfeln von brennendem Siegellack auf die Brust nicht die mindeste Gegenwirkung hervorbringen, und bei letzterer Probe besonders die Oberhaut sich nicht in Blasen erhebt.

§. 23.

Sollten ungeachtet dieser fruchtlos gemachten Versuche doch

die zuverlässigen Zeichen des Todes, hauptsächlich anfangende Fäulniß, über die gewöhnliche Zeit hinaus nicht eintreten, so ist ein Arzt zur Besichtigung zu rufen.

§. 24.

Wo Scheintod leichter zu muthmaßen ist, wie namentlich bei allen durch Erfrieren, Ertrinken, schädliche Dünste, Rausch, Fallen, Erhängen und dergleichen Verunglückten, bei den unter Convulsionen (Gefraiß), Blutfluß, Stick- und Schlagfluß Verstorbenen, sind weitere Rettungsversuche sogleich vorzunehmen, welche der Leichenbeschauer in zweifelhaften Fällen auf der Stelle zu machen, dabei aber jedenfalls für die Herbeiholung eines Arztes zu sorgen hat.

§. 25.

Die wichtigsten allgemeinen Mittel zur Wiedererweckung der beim Scheintod verborgenen, unterdrückten Lebenskräfte sind:

a) reine, frische Luft: wo immer durch Einwirkung von schädlichen Luftarten und Dünsten Scheintod herbeigeführt worden ist, hat man zuerst für reine Luft zu sorgen; beengende Kleidungsstücke um den Hals und die Brust, welche den Zutritt der Luft hindern, sind schleunigst zu entfernen. — Zu gleichem Zweck müssen alle Neugierigen aus dem Sterbezimmer entfernt werden.

b) Wärme: man bringe in kühler Jahreszeit den muthmaßlichen Scheintodten in ein erwärmtes Zimmer, bedecke denselben mit einer warmen Decke, warmen Tüchern, und suche Brust, Unterleib und die Gliedmassen nach Möglichkeit zu erwärmen.

Jedoch muß die künstliche Wärme immer nur etwas stärker seyn, als die Wärme des scheintodten Körpers, und darf nur in dem Grad, wie der Körper wärmer wird, verstärkt werden. —

Je mehr der Scheintodte das bleiche zusammengefallene Aussehen hat, wie das nach Nervenschlag, Verblutung, Ohnmachten, Krämpfen der Fall ist, desto eher ist die allgemeine Anwendung von Wärme angezeigt und selbst der Gebrauch eines warmen Bades zweckmäßig; hat dagegen der Scheintodte, wie nach Stick- und Schlagflüssen, ein

aufgetriebenes Gesicht, hervorgetriebene Augen, blaue Lippen und Ohren, so bedarf es neben der Anwendung von Wärme an den Gliedmassen des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen von kalten Wasserumschlägen, selbst der Aderlässe.

Bei Erfrornen ist jede baldige Anwendung von Wärme ganz verderblich und tödtlich.

c) Reizmittel: man reibe die Schläfe, Stirn, Herzgrube und Brust mit gutem Essig, Branntwein, Hoffmännischen Tropfen, bespritze das Gesicht mit frischem Wasser, bringe unter die Nase die schon genannten Mittel, oder eine frisch zerschnittene Zwiebel, eine am Licht angezündete und noch rauchende Feder, lasse die Brust, die innere Seite der Schenkel, die Fußsohlen mit warmen wollenen Tüchern oder Bürsten wiederholt und stark reiben, lege Taige aus Essig, lauem Wasser und Senfmehl bereitet (sogenannte Senfpflaster), auf die Herzgrube, Waden und Fußsohlen, tröpfle etwas brennendes Siegellack auf die Brust und gebe Clystiere von warmem Wasser, Chamillenaufguß mit einigen Löffeln voll Essig und Salz. —

Es ist mit der größten Vorsicht bei der Anwendung der genannten Reizmittel zu verfahren, besonders sind scharfe Riechmittel bei solchen Scheintodten zu fürchten, bei denen das aufgetriebene blausüchtige Aussehen auf Ansammlung von Blut im Kopf schließen läßt.

In den Mund darf nicht eher etwas eingeflößt werden, bis das Vermögen zu schlingen hergestellt ist.

§. 26.

Die Behandlung scheintodter neugeborner Kinder steht in der Regel zunächst der bei der Geburt anwesenden Hebamme zu, welche auch schleunigst herbeizurufen ist, wenn ohne ihr Beiseyn Kinder todt geboren werden.

§. 27.

Der Leichenbeschauer darf seinen Bezirk ohne Vorwissen des Physikus nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 28.

Sollte ein Chirurg als Leichenbeschauer angestellt seyn, so

hat derselbe die Verpflichtung, in Fällen des muthmaaßlichen Scheintodes einen Arzt herbeirufen zu lassen, unterdessen aber die Wiederbelebungsmittel, wie es einem Kunstverständigen zukommt, anzuwenden.

Nr. CCVI.

Verordnung,

die Ueberreichung von Rissen bei Versetzungen von Gebäuden an andere Plätze betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da zu bemerken gewesen ist, daß die in der höchsten Verordnung über das Bauwesen vom 16. Juni 1828. §. 1. enthaltene Bestimmung, wornach alle diejenigen, welche einen neuen Bau unternehmen wollen, bei der zunächst vorgesetzten Polizeibehörde, unter Ueberreichung eines Grund- und Aufrisses nebst einem Situationsrisse und Kostenanschlage, Anzeige zu erstatten haben, zuweilen bei solchen Bauveränderungen unbeachtet geblieben ist, wo die Versetzung eines bereits vorhanden gewesenen Gebäudes auf einem andern Platz vorgenommen wurde, hierdurch aber eben sowohl zu feuergefährlichen Bauten, als auch zu Verunstaltungen Anlaß gegeben werden kann, so bestimmen Wir hiermit, daß die vorschriftsmäßige Anzeige und die Einreichung der vorgeschriebenen Risse bei vorkommenden Versetzungen bestehender Gebäude auf einen andern Platz eben so wie bei allen übrigen Neubauten, bei Vermeidung der auf die Ueberlassung dieser Vorschrift in §. 1. der erwähnten Verordnung festgesetzten Strafe von zehn Thalern und nach Befinden weiterer Verfügung wegen Veränderung oder Beseitigung des vorschriftswidrig unternommenen Baues bei der betreffenden Polizeibehörde zu bewirken und von dieser der bestehenden Verordnung gemäß, das Weitere einzuleiten ist.

Es werden sich daher hiernach die Herzogl. Polizeibehörden

sowohl, als auch alle diejenigen, welche dergleichen Bauten zu unternehmen beabsichtigen, zu achten wissen.

Coburg, am 6. April 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CCVII.

Verordnung,
den Verkauf von Blutegeln durch die Apotheker betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Schon seit Jahren ist durch die bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland zur Anwendung ungarischer Blutegel geschritten worden. Obgleich nun die deutschen und ungarischen Blutegel zu einem Genus gehören, so bilden sie doch zwei verschiedene Species, die in ihrer Wirkung sehr verschieden sind.

1) Der sogenannte deutsche Blutegel (sanguisuga medicinalis nach Savigny) hat einen olivengrünen Rücken mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben, schwarz gefleckten Bauch.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (sanguisuga officinalis nach Savigny) hat einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit sechs rostrothen, Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch.

(Von beiden Arten finden sich Abbildungen in Brandt und Ratzenburgs medicinischer Zoologie.)

Die in Beziehung auf die verschiedene Wirkung beider Blutegelarten angestellten Versuche haben ergeben, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des frühern Einbeißens, auf die Zeitdauer des längern Saugens und auf die Menge des eingesogenen Blutes die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen sich ungefähr wie 1 zu 2 verhält.

Auch haben die gesammelten Erfahrungen dargethan, daß

die in der neuern Zeit öfters vorgekommenen schwer zu stillenden Blutungen durch Blutegelstiche, vorzugsweise nach der Anwendung ungarischer Blutegel herbeigeführt worden waren.

Es werden deshalb alle Aerzte und Wundärzte darauf aufmerksam gemacht, bei der Anwendung von Blutegeln auf den Unterschied der beiden Species Rücksicht zu nehmen, und sowohl die Species, als Zahl und Größe derselben jedesmal genau zu bestimmen.

Blutegel unter 20 Gran und über 90 Gran schwer dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Arztes angewendet werden, indem solche zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet erscheinen.

Die zum Blutegelhandel befugten Personen haben deshalb kleinere, mittlere und große Blutegel gehörig bei dem Verkauf zu unterscheiden, um solche genau nach Vorschrift des Arztes abgeben zu können.

Coburg, den 21. April 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
von Szymborski.

Nr. CCVIII.

Verordnung,
in Betreff der Führung und des Gebrauchs heimlicher Waffen.

Wir Ernst rc. rc.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gelangt ist, daß die Führung und der Gebrauch heimlicher Waffen zuweilen zu bemerken gewesen sey, so sehen Wir Uns zu Abwendung der für die öffentliche Sicherheit möglicherweise daraus entstehenden Gefahr veranlaßt, zu verordnen und zu bestimmen:

1.

Die Führung und das Tragen verborgener Waffen, namentlich der sogenannten Percussionsstöcke oder Stockflinten, der Wind-

büchsen in Form eines Stockes mit abgeschraubten Kolben, Abschraubegewehre jeder Art, ferner der Dolche und dolchartigen Messer, wie auch der Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, ist für die Zukunft gänzlich untersagt.

2.

Die Verfertigung und der Verkauf von Percussionsstöcken oder Stockflinten, so wie die Ausbesserung der schadhaft gewordenen ist ebenfalls verboten.

3.

Derjenige, welcher diesen Verboten zuwider handelt, verfällt, außer der auf den gesetzwidrigen Gebrauch einer solchen Waffe gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Strafe von sechs Gulden oder drei Tagen Gefängniß und ist außerdem mit der Confiscation des Gewehrs oder der Waffe zu bestrafen.

4.

Ausgenommen von dem Verbote sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können und sich wirklich auf der Reise befinden.

5.

Die Polizeibehörden des Landes werden angewiesen, auf etwaige Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bei eigener Verantwortlichkeit, genaue Aufsicht zu führen und gegen die Contravenienten mit Strenge vorzuschreiten. Demjenigen, welcher eine diesfallsige Anzeige erstattet, wird ein Drittheil der zu entrichtenden Geldstrafe, insofern solche zur Einzahlung kommt, als Anzeigegebühr zugesichert.

Coburg zur Ehrenburg, am 27. April 1838.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. G.

Lotz.

Nr. CCIX.

Verordnung,

die Bespannung von Schiebekarren und kleinen Wagen mit Hunden betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da in neuerer Zeit die Bespannung der Schiebekarren und kleinen Wagen mit Hunden öfters vorkommt und dadurch, wenn die nöthige Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht angewendet wird, leicht Unglücksfälle, besonders durch das Scheuwerden der Pferde, veranlaßt werden können, so wird hiermit bestimmt und verordnet:

1) Es dürfen zum Ziehen keine Hunde verwendet werden, welche bissig und bösartig sind.

2) So lange die Zughunde sich unterweges und auf offener Straße befinden, dürfen sie von den Führern nicht ohne Aufsicht, während des Aufenthaltes in Städten und Dörfern aber nie allein bei dem Wagen oder Schiebekarren gelassen werden, auch nicht frei umher laufen, wenn sie der Führer nicht unmittelbar bei sich hat.

3) Wenn dem mit Hunden bespannten Geschirre Reiter oder mit Pferden bespannte Equipagen und Wagen entgegen oder nachkommen, so müssen die Hunde in angemessener Entfernung vorüber geführt, oder es muß so lange angehalten werden, bis die Pferde vorüber sind.

4) Jede den vorstehenden Bestimmungen (§. 1 — 3.) zuwider laufende Handlungsweise wird mit einer Geldstrafe von einem bis sechs Gulden rhn. oder verhältnißmäßiger Arreststrafe belegt und wird außerdem, wenn dadurch eine Verletzung veranlaßt worden ist, den bestehenden Gesetzen gemäß auf Schadloshaltung und Bestrafung erkannt werden. Bei wiederholten Contraventionen soll diese Strafe geschärft und nach Befinden dem Inhaber des Fuhrwerkes der fernere Gebrauch der Hunde gänzlich untersagt werden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, so wie die Gensdarmerie werden angewiesen, den Bestimmungen dieser Verordnung nach-

zugehen, und darüber zu wachen, daß dieselbe überall gehörig beobachtet werde.

Coburg, den 27. April 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

v. Szymborski.

Nr. CCX.

Verordnung, den Handel mit Holz in kleinen Quantitäten betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Obgleich bereits durch Unsere Verordnung vom 7. Februar 1831 (Reg.-Blatt vom Jahr 1831 Stück 7.) der Handel mit Holz in kleinen Quantitäten im Allgemeinen in der hiesigen Stadt untersagt und nur dann gestattet worden ist, wenn die das Holz einbringenden Personen sich über den Besitz einer eigenen Holzung oder sonst über den rechtlichen Erwerb auszuweisen vermögen, so ist doch neuerlich wahrzunehmen gewesen, daß dieser Handel mit kleinem Holze sich in einer auffallenden Weise in Städten und Dörfern vermehrt hat, wodurch nicht allein zu vielfachen Waldfreveln und Holzdiebstählen Veranlassung gegeben, sondern auch den wahrhaft Hülfsbedürftigen die Gelegenheit zum Sammeln des für ihren eigenen Gebrauch erforderlichen Leseholzes geschmälert und entzogen wird.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche Polizeibehörden haben der Verordnung über das Holzlesen vom 10. Januar 1810 (Stück 6. des Reg.-Bl.), erneuert unterm 2. Juli 1828 (Stück 28. des Reg.-Bl.), überall gebührend nachzugehen und diejenigen Personen, welche an zur Holzlese nicht gestatteten Tagen (§. 2. der Verordnung) oder ohne die erforderliche Erlaubniß des betreffenden Forstbedienten (§. 3.) Leseholz einbringen, desgleichen auch solche, welche mit grünem Holze versehen oder mit verbotenen Werkzeugen (§. 4.), oder sonst unter verdächtigen Umständen, aus den Waldungen kommen und

in die Städte und Ortschaften einziehen, durch die zur polizeilichen Aufsicht angestellten Diener und Thorwächter anhalten und aufgreifen zu lassen, und eine gleiche Aufsicht ist von der Gensd'armerie zu führen, welche letztere in ihren Monatsberichten die von ihr aufgegriffenen Holzfrevler mit zur Anzeige zu bringen hat.

2) Bei Ausstellung der Zeugnisse über die zum Holzlesen qualificirten Personen (§. 2.) haben die Polizeibehörden gewissenhaft darauf zu achten, daß solche nur an wahrhaft Hülfsbedürftige ertheilt, solchen Individuen aber, welche die ihnen ertheilte Erlaubniß zum Leseholzsammeln gemißbraucht, oder sonst irgend einen Waldfrevel begangen haben, niemals ausgestellt werden.

3) Die Polizeibehörden haben diejenigen Personen, welche Holzfrevel vorzüglich häufig verüben, Leseholz verkaufen, oder von Holzfrevlern Holz ankaufen, unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, und sich solche auf den Dörfern zu diesem Behufe von den Ortsschultheißen nahmhaft machen zu lassen.

4) Das Einbringen von Holz zum Verkaufe in Städte und Dörfer in kleinen Quantitäten, welche auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten oder sonst beigeschafft werden, ist nur unter der Bedingung und Einschränkung gestattet, daß der Verkäufer mit einem, auf Verlangen dem Polizeipersonale und an den Thoren der Städte, dem Thorschreiber vorzuzeigenden, Zeugnisse seines Ortsvorstandes über den rechtlichen Erwerb des zu verkaufenden Holzes versehen ist.

5) Alle diejenigen, welche diesen Anordnungen entgegen handeln, sind mit Confiscation des Holzes, welches zur Armenunterstützung zu verwenden ist, zu bestrafen, und haben überdies wegen des Verdachts unredlichen Erwerbs, nach Befinden weitere Untersuchung zu gewarten, weshalb sie in vorkommenden Fällen bei den treffenden Justizämtern zur Anzeige zu bringen sind.

Coburg, den 2. Mai 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

v. Szymborski.

Nr. CCXI.

Verordnung,

den Gebrauch von Percussionsgewehren betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da bei dem Gebrauche der Gewehre mit Percussionsschlössern häufig dadurch Unglücksfälle herbeigeführt worden sind, daß durch das Vorfallen des Hahnes auf das Zündhütchen eine unvorhergesehene Entladung des Gewehres Statt gefunden hat, zu Abwendung der daraus entstehenden Gefahr aber eine solche Vorrichtung der Gewehre erforderlich erscheint, durch welche das zufällige Aufschlagen des Hahnes auf das Zündhütchen verhindert wird, so verordnen und bestimmen Wir hiermit in Folge höchster Ermächtigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht:

1) Alle Gewehre mit Percussionsschlössern, hauptsächlich solche, welche bei Jagden geführt werden, müssen mit der nöthigen Versicherung gegen unfreiwilliges Losgehen versehen seyn.

2) Die Versicherung muß stets angewendet und darf nur dann entfernt werden, wenn der Inhaber des Gewehres bei Jagden wirklich im Jagen begriffen ist.

3) Alle diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden rhn. zu belegen und sind außerdem für den aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erfolgenden Schaden nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

4) Die Polizeibehörden, die Gensd'armerie, so wie das Forst- und Jagdpersonale haben über die gehörige Beobachtung dieser Bestimmung zu wachen und dem Denuncianten wird von den wirklich zur Einzahlung kommenden Geldstrafen ein Drittheil als Anzeigegebühr zugesichert.

Coburg, den 22. Juni 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXII.

Verordnung, den Fleischverkauf betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 26. November 1810 über den Fleischverkauf nicht überall gehörig zur Ausführung gebracht und namentlich die darin wegen Bestellung der Fleischbeschauer enthaltenen Anordnungen nicht vollständig beachtet worden sind, so werden die nachfolgenden Bestimmungen, verbunden mit einer Instruction für die Fleischbeschauer, zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht und die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu achten, daß die Verordnung überall gehörig gehandhabt werde.

§. 1.

Den Unterthanen, besonders den Landleuten, welche hie und da ein Stück Vieh schlachten, ist zwar gestattet, von dem davon erhaltenen Fleische einzelne Parthien an Andere zu verkaufen, es darf dieses aber nicht in geringern Quantitäten, als bei Rindern in dem Achttheile eines Centners und bei dem übrigen Schlachtviehe in ganzen Vierteln bestehen.

§. 2.

Zum Verkaufe des Fleisches in einzelnen Pfunden sind nur diejenigen berechtigt, welche bei der Metzgerzunft ihres Wohnortes das Meisterrecht gehörig erlangt haben, oder welchen aus einem andern rechtlichen Grunde die Berechtigung zum Betriebe dieses Gewerbes zusteht.

§. 3.

Es darf nur Fleisch von ganz gesunden Viehstücken verkauft werden und es muß deshalb das zu schlachtende Viehstück, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist, vor dem Aufhauen in den Städten durch den Stadtphysikus oder Stadt-Chirurgus, auf dem Lande aber durch die zu bestellenden Fleischbeschauer,

welche so weit als thunlich aus der Classe der Oekonomietreibenden Landleute zu wählen sind, in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung des Thierarztes, gehörig besichtigt, der Verkauf des Fleisches in ganzen oder einzelnen Parthien aber darf nur dann bewirkt werden, wenn das Vieh hiernach für gesund erklärt worden ist. Jeder Fleischverkauf vor dieser Besichtigung wird mit angemessener Strafe, welche jedoch in keinem Falle unter zwei Thaler bestimmt werden darf, belegt.

§. 4.

Finden sich bei der Besichtigung eines geschlachteten Stückes Vieh solche Krankheitsanzeigen, daß die Fleischbeschauer dessen Fleisch für ungesund und ungenießbar erklären, so wird das geschlachtete Stück sofort abgehängt und gehörigen Orts verscharrt.

Coburg, am 27. Junius 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
von Szymborski.

Instruction für die Fleischbeschauer.

1) Der Fleischbeschauer hat sein Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit, so weit seine Kenntnisse reichen, auszuüben.

2) In zweifelhaften Fällen, wo seine eigene Erfahrung und seine Kenntnisse nicht ausreichen, hat er seiner Behörde Anzeige zu machen und diese einen wissenschaftlichen Fleischbeschauer herbeirufen zu lassen.

3) In allen Fällen, wo die Schlächter den bestehenden Vorschriften und seinen vorschriftsmäßigen Anordnungen nicht Folge leisten, hat er ebenfalls seiner Behörde Anzeige zu machen.

4) Kann das Schlachten eines Thieres wegen Ueberhandnahme einer Krankheit nicht aufgeschoben werden, so hat der Fleischbeschauer das Thier in seiner Gegenwart tödten, durch Vermittelung seiner Behörde aber alsbald einen Thierarzt zur Oeffnung des Thieres herbeirufen zu lassen.

5) Gesundes Fleisch muß beim Anfühlen und Zerstückeln eine gewisse Festigkeit und Derbheit haben, eine lebhafte, rothe Farbe zeigen, es muß mit Fett durchwachsen, auf

der Schnittfläche roth und weiß marmorirt aussehen und einen eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch haben. Das Fett muß weiß und fest seyn, doch ist auch gelbliches Fett nicht als krankhaft und ungesund anzusehen, weil diese Farbe von dem Alter der Thiere und von dessen Futter, zum Theil auch davon abhängt, daß dasselbe schon einige Zeit der Luft ausgesetzt war.

6) Die Zeichen, nach welchen der Fleischbeschauer zu beurtheilen hat, ob das Fleisch von bereits geschlachteten Thieren für verdächtig und ungesund zu halten sey, sind:

Das Blut ist dick, dunkel und selbst schwarz oder dünn, blaß, wässerig, zwischen Haut und Fleisch finden sich blaue Flecken, Wasser oder Sulze; das Fleisch selbst ist blaß oder dunkelroth und schwärzlich, erscheint hart, zähe oder weich, schmierig, blaß, wässerig; das Fett ist weich, grünlich gelb von Farbe, riecht unangenehm, sieht in den Mägen vertrocknet, wie verbrannt aus, im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lungen und Leber, Milz, Nieren und andern Theilen zeigen sich Blattern, Beule, Geschwüre, Geschwülste, Eiterstöcke und Branntstellen, in der Brust oder Bauchhöhle ist viel Wasser enthalten, die Gallenblase mit viel verdorbener Galle angefüllt; die Gedärme sind mit schwarzen brandigen Flecken oder mit vielen Knoten und Eiterstöcken besetzt, und das Fleisch, so wie der ganze Körper des Thieres geben einen übeln Geruch von sich.

7) Das Fleisch des sogenannten französischen Rindviehes, welche Krankheit aus den vielen kleinen traubenartig und klumpenweise zusammenhängenden Warzen an der Lunge, dem Brustfelle, Zwergfelle, Netze und der Leber erkannt wird, ist für unschädlich zu achten, wenn das Uebel nicht weiter als an die Brust geht; sollten aber auch die Eingeweide in der Bauchhöhle von dem Uebel ergriffen und mit einem zähen Schleime überzogen seyn, so ist der Verkauf solches Fleisches nicht zuzugeben.

8) Die mit Finnen behafteten Schweine, welche Krankheit daran zu erkennen ist, daß sich eine Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe von der Größe eines Hirsen-

kornes bis zu der einer Erbse vorfinden, können nur dann Behufs des Fleischverkaufes geschlachtet werden, wenn die Finnen nicht bereits die Zungenwurzel ergriffen haben, in welchem letztern Falle aber der Verkauf des Fleisches nicht zu gestatten, solches vielmehr als untauglich wegzuschaffen und zu vergraben ist.

9) Kälber, welche noch nicht drei Wochen alt sind, sowie überhaupt allzujunge Thiere, sowie Kälber von kranken Kühen dürfen nicht geschlachtet werden, ein gleiches gilt auch von Kühen und Schaafen in der Zeit um Nicolai bis Ostern, insofern bei diesen nicht mit Gewißheit vorliegt, daß sie nicht trächtig sind.

10) Heerdochsen müssen, wenn sie geschlachtet werden sollen, ein Vierteljahr auf der Mast gestanden haben.

11) Ist das Vieh, dem bestehenden Verbote zuwider, mit Hunden gehetzt worden, so muß es 24 Stunden vor dem Schlachten eingestellt werden; ein von Hunden blutig gebissenes Thier wird als krank behandelt.

Nr. CCXIII.

Verordnung,

die Berichte über Baumschulen und Bodencultur betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

In dem von Uns an die Unterbehörden hinausgegebenen Fristencalender ist zwar bereits angeordnet, daß mit dem Beginn eines neuen Jahres über die Baumschulen und Bodenculturen 2c. an Uns berichtet werde, und es steht zu erwarten, daß die treffenden Behörden dieser Verordnung eingedenk seyn und nichts verabsäumen werden, die zu berichtenden Gegenstände möglichst gründlich und erschöpfend zu behandeln, zu diesem Endzwecke aber auch zeitig und eifrig sich hiermit beschäftigen werden.

Wir finden Uns indessen doch bewogen, die Behörden hier-

auf gegenwärtig noch besonders aufmerksam zu machen, und sie zu veranlassen, Behufs der nächsten ersten Berichtserstattung über die dießjährigen Ergebnisse der beabsichtigten Herstellungen von Baumschulen ꝛc. diesen Gegenständen zeitig ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden, sich zu bemühen, schon diesem Jahre die möglichst erfreulichen Resultate abzugewinnen, und sich in den Stand zu setzen, mit dem Beginne des nächsten Jahres Uns über das, was in obiger Beziehung in ihren Bezirken geschehen seyn wird, und künftig weitere Beachtung verdienen möchte, umfassenden Bericht zu erstatten.

Coburg, den 1. Juli 1838.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXIV.

Verordnung, den Verkauf von Blutegeln betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Aus den, von den Unterbehörden mittelst Unseres Rescripts vom 24. Juni v. J. geforderten Berichten, — die Erklärung der Wundärzte hinsichtlich der freiwilligen Uebernahme der Verpflichtung, eine ausreichende Anzahl von Blutegeln zu allen Zeiten bereit zu halten, und diese an Jedermann abzugeben, betreffend, — ist es ersichtlich gewesen, daß allerdings die meisten Wundärzte sich hierzu erbötig erklärt haben, daß aber hier und da Bedenklichkeiten entstanden und Bedingungen gestellt sind, deren Beseitigung nicht zu bewirken ist.

Da es sich indeß darum handelt, dem Publikum die möglichste Garantie für die schleunige Beschaffung der mitunter äußerst nothwendigen Blutegel zu gewähren, und demnach die Abgabe derselben nicht ferner dem guten Willen der Verkäufer überlassen werden kann, auch nicht ungegründete Beschwerden wegen Mangels von Blutegeln vorgekommen sind, so haben Wir Uns

bewogen gefunden, den Handel mit Blutegeln ausschließlich in die Hände der Apotheker zu geben, und folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Die Apotheker müssen vom 15. Februar d. J. an, mit welchem Tage diese Verordnung in Kraft treten soll, zu allen Zeiten eine, für die Bedürfnisse des Publikums ausreichende Menge an lebenskräftigen, officinellen Blutegeln vorräthig halten, und diese an Jedermann, auf Vorzeigung einer ärztlichen oder wundärztlichen Vorschrift abgeben.
2) Hiernach ist der Handel mit Blutegeln im Einzelnen von dem besagten Tage an ausschließlich den Apothekern zuzugestehen und den Chirurgen oder andern Personen die fernere Abgabe der Blutegel an das Publikum, bei einer Strafe von 5 fl. rhein. für jeden Contraventionsfall, untersagt.
3) Dagegen werden die Apotheker aber auch zur strengsten Verantwortung gezogen werden, wenn zu irgend einer Zeit Mangel an Blutegeln eintreten sollte.
4) Der, für das Stück anzusetzende Preis wird mit Rücksicht auf die Verhältnisse festgesetzt und modificirt, zu seiner Zeit aber immer durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Coburg, am 16. Januar 1839.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXV.

Verordnung, in Betreff der Kellerbauten, Lehm-, Sand- und Thongruben.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß in einem Steinbruch eine Keiperwand in Folge unvorsichtigen Unterminirens

eingestürzt ist und zwei an derselben arbeitende Taglöhner so verletzt hat, daß der eine derselben kurz darauf sein Leben einbüßte. Indem Wir diesen Unglücksfall zur Warnung vor ähnlicher Unvorsichtigkeit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir zugleich denjenigen, welche als Besitzer oder Handwerksmeister den Betrieb von Kellerbauten, Lehm-, Sand- und Thongruben und dergleichen unter eigener Verantwortlichkeit leiten und beschäftigen lassen, zur Pflicht, darauf gehörig zu achten, daß die Arbeiten mit der gehörigen Vorsicht vorgenommen und die nöthigen Vorrichtungen getroffen werden, damit Unglücksfälle nicht eintreten können, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie zur Verantwortung und Ahndung ihrer Unachtsamkeit gezogen werden müßten.

Coburg, den 13. Februar 1839.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXVI.

Verordnung,
den Brodverkauf betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da in der Verordnung vom 26. November 1810 §. 2. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das zum Verkauf bestimmte schwarze Brod nur aus reinem Kornmehl gebacken werden soll, auch durchaus darauf gesehen werden muß, daß das Publikum in den Städten das ihm nöthige Roggen- oder sogenannte schwarze Brod von gehöriger Güte erhält, die Bäcker in hiesiger Stadt aber fast sämmtlich weder aus reinem Kornmehl bereitetes schwarzes Brod regelmäßig zum Verkaufe darbieten, noch auch irgend eine Zusicherung gegeben haben, daß solches künftig geschehen solle; so ist höchsten Orts beschlossen worden, bis dahin, wo die hiesigen Bäcker das Publikum mit reinem Roggenbrode von gehöriger Güte regelmäßig und andauernd versehen

werden, für die hiesige Stadt den Verkauf dieser Brodgattung dergestalt frei zu geben, daß an den Wochenmarkttagen solches Brod in die Stadt eingebracht und von Jedermann ungehindert verkauft werden darf.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coburg, den 2. März 1839.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXVII.

Erinnerung an die Wegpolizeiordnung.

Im Namen 2c. 2c.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die in der Wegpolizeiordnung vom 4. Mai 1820. § 1. enthaltene Bestimmung, wornach derjenige Wagen, der auf öffentlichen Straßen einem andern begegnet, zur Hälfte auf der rechten Seite ausweichen muß, besonders von fremden Fuhrleuten, öfters außer Acht gelassen wird, so wird diese Bestimmung in Erinnerung gebracht, und zugleich darauf hingewiesen, daß ein jeder, welcher derselben entgegen handelt, und dadurch Streitigkeiten wegen des Ausweichens verursacht, in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. verfallen ist, die er sofort an der nächsten Barriere zu entrichten hat. Es wird die Gensd'armerie, die Polizeimannschaft und das Aufsichtspersonale auf den Chausseen angewiesen, darauf gehörig zu achten, daß dieser Bestimmung überall nachgegangen werde.

Coburg, den 5. April 1839.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXVIII.

Bestimmung des Sonntags zum Impfen.

Im Namen ꝛc. ꝛc

Es soll die Schutzpockenimpfung nach der bestehenden Ordnung mit Anfang des Monats Mai im hiesigen Herzogthum wieder ihren Anfang nehmen, und es werden deshalb die Eltern und Pflegeeltern der Impflinge hiermit angewiesen, die im vorigen Jahre zurückgebliebenen, so wie die bis zum 20. April d. J. nachgebornen Kinder zu der in den Kirchen von den Kanzeln näher zu bestimmenden Zeit zur Impfung an die vorgeschriebenen Orte zu bringen, oder im Fall des Erkrankens eines Impflings das Ausbleiben desselben am Tag der Impfung dem treffenden Impfarzt gehörig anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß Saumseligkeiten nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen untersucht und bestraft werden sollen.

Wiederholt wird auf den Nutzen einer zweiten Impfung als Schutz gegen Varioloiden und als Prüfungsmittel, ob die erste Impfung auch allen Ansteckungsstoff getilgt habe, aufmerksam gemacht.

Den Geistlichen des Herzogthums wird hiermit aufgegeben, die gewöhnlichen Verzeichnisse über die vom 20. April 1838 bis an denselben Tag 1839 in ihren Pfarreien gebornen Impflinge längstens gegen Ende d. M. an die treffenden Justizämter und Stadträthe einzusenden.

Auch werden die Geistlichen und Schultheißen aufgefordert, vorschriftsmäßig bei der Impfung und Controle derselben zugegen zu seyn.

Die Impfärzte werden jedoch angewiesen, sich an die allgemeine Verordnung, »die Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend vom Jahr 1809,« zu binden, und ihnen angedeutet, daß immer, wie es herkömmlich, an

Sonntagen geimpft und controlirt werden soll, damit die Landleute nicht an Wochentagen in ihrer Arbeit gehindert werden.

Coburg, den 12. April 1839.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCXIX.

Verordnung,
in Betreff der Bespannung der Feuerspritzen bei entstandenem Brandunglück.

Im Namen 2c. 2c.

Es ist vorgekommen, daß Pferdebesitzer in hiesiger Stadt, welche, bei entstandenem Brande außerhalb der Stadt von dem Magistrate aufgefordert worden waren, ihre Pferde zur Bespannung der an den durch Feuer bedrohten Ort abzusendenden Feuerspritzen herzugeben, dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben. Solche Weigerungen, die jedenfalls eine Verzögerung des Abgangs der Spritzen veranlassen, sind aber schon nach der im Jahre 1819 ertheilten Instruction ganz unzulässig, in welcher alle Geschirrhalter ohne Unterschied zur Bespannung der Spritzen für verpflichtet erklärt wurden und Wir finden Uns, um für die Zukunft alle Zweifel hierüber zu beseitigen, bewogen, hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Jede Privatperson, welche hier Pferde hält, ist verbunden, diese auf Verlangen des Magistrats zur Bespannung der Feuerspritzen verabfolgen zu lassen und in diesem Falle dafür zu sorgen, daß die Pferde, ohne Verzug und längstens innerhalb einer Viertelstunde angeschirrt an den Ort geführt werden, wo die Spritze steht.
2) Die Bezahlung für die gestellte Anspann erfolgt mit Berücksichtigung der Wegstrecke, welche zurückgelegt werden mußte, nach der jedesmaligen Posttaxe.
3) Wer sich weigert, dem Magistrate seine Pferde zu dem angegebenen Zwecke zu stellen, soll mit einer Strafe von 15 fl. rhein. oder verhältnißmäßig mit Gefängniß belegt werden.

4) Tritt eine Verzögerung in der Stellung der Pferde, über die oben unter 1) festgesetzte Zeit hinaus, ein, so ist dieselbe nach Maasgabe der bei der deshalb einzuleitenden Untersuchung sich ergebenden Verschuldung zu ahnden, welche Ahndung Wir Uns vorbehalten.
5) Die zur Bedienung der abzusendenden Feuerspritzen bestellten Mannschaften haben sich ebenfalls innerhalb einer Viertelstunde bei den Spritzen einzufinden und zur Abfahrt geschickt zu machen. Ihnen liegt es ob, in dem Falle, wenn wegen des Ausbleibens der Pferde die Abfahrt zu der bestimmten Zeit nicht erfolgen kann, davon Anzeige bei dem Magistrate zu erstatten, welcher hierauf, der vorgekommenen Säumniß halber, die nöthige Untersuchung einzuleiten hat.

Coburg, den 26. Juli 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
Fürstenau.

Nr. CCXX.

Verordnung,
die Hebammengebühren betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da es mehrere Differenzen über die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienstleistungen, besonders auf dem Lande, gegeben hat, so bringen Wir die Taxe für die Hebammen von 1826 hiermit in Erinnerung.

Coburg, am 6. August 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
Fürstenau.

Für eine natürliche Geburt	— fl. 45 kr.
Für die Wiederbelebung eines todtgebornen Kindes	30 kr. bis 1 fl.
Für eine langsame Geburt, wo die Hebamme den Geburtshelfer herbeiholen lassen muß	1 fl. 30 kr.
Für eine leichte Zwillingsgeburt	1 fl. — kr.
Für eine langsame Zwillingsgeburt, wobei ein Geburtshelfer gerufen werden muß	2 fl. — kr.

Für das Windeln der Kinder, und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	— fl. 30 kr.
Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einem Mißfalle	— fl. 45 kr.
Für eine Nachtwache	15 bis 30 kr.
Für die Application eines Clystiers: bei Tage .	— fl. 9 kr.
bei Nacht .	— fl. 15 kr.
Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson	— fl. 30 kr.

Nr. CCXXI.

Verordnung in Betreff der Dienstbotenbücher.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da zu bemerken gewesen ist, daß die in der Gesindeordnung vom 11. März 1814 und in der Verordnung vom 18. Juli 1828 enthaltenen Vorschriften wegen der Dienstbotenbücher nicht überall gehörig beachtet werden, so werden die deshalb bestehenden Bestimmungen namentlich folgende in der zuletzt gedachten Verordnung enthaltene Vorschriften zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Jede Dienstherrschaft in den Landstädten und auf dem Lande ist verpflichtet, ihre Dienstboten, sowohl einheimische als fremde, persönlich vor die treffende Polizeibehörde zu stellen, welche letztere
2) den sich meldenden Dienstboten in das anzulegende Gesinde-Register einzutragen, seine Personalbeschreibung aber im Dienstbuche zu bemerken hat.
3) Ausländer müssen vor Erlangung des Dienstbuchs, ein glaubwürdiges Zeugniß über ihr bisheriges gutes Betragen beibringen.
4) Die Gebühr von 15 kr. rhein. für das Dienstbuch hat zwar jeder Dienstbote zu entrichten, aber sie nur beim Anfang seiner Dienstzeit und nicht bei jedem Dienstwechsel ꝛc. zu zahlen.

Zugleich wird die Bestimmung getroffen, daß sowohl gegen Dienstherrschaften, welche diesen Vorschriften entgegen handeln,

als auch gegen Dienstboten, welche denselben nicht nachkommen, mit Untersuchung und Strafe vorzuschreiten und jede Contravention mit Einer Geldbuße von Einem Gulden bis fünf Gulden rhein. nach Befinden der Umstände zu belegen ist.

Coburg, am 13. October 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Wangenheim.

Nr. CCXXII.

Verordnung, die Schädlichkeit der Färbestoffe betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die verschiedenen Färbestoffe, welche bei dem Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen, bei der Verzierung der Zuckerbäckerwaaren, bei dem Anstreichen und Malen der Zimmer, der Wachs- und Talglichter und bei den Gewerben der Tuchmacher, Färber, Hutmacher u. s. w. zur Anwendung kommen, der Gesundheit und dem Leben der Menschen in mancherlei Beziehungen schädlich werden können, so haben Wir zur Verhütung der aus dieser Anwendung schädlicher Farben hervorgehenden Nachtheile, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 19. October d. J. Folgendes zu verordnen beschlossen:

1) Allen Zuckerbäckern, Conditoren und Verfertigern bemalter Kinderspielzeuge, so wie allen Handwerkern, die zu ihren Geschäften Farben nöthig haben, wird bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zehn Gulden rhein. verboten, sich bei der Ausübung ihrer Gewerbe anderer Farben zu bedienen, als derjenigen, welche in dem, der gegenwärtigen Verordnung angefügten Verzeichnisse als unschädlich bezeichnet sind. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche Gegenstände, zu welchen schädliche Farben verwendet worden sind, in Handel bringen.

2) Sämmtliche Polizei- und Sanitätsbehörden werden zugleich angewiesen, von Zeit zu Zeit durch genaue Untersuchung sich von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen, und sowohl die bemerkten Zuwiderhandlungen, als auch die

vorgefundenen schädlichen Fabrikate und Stoffe, welche sofort in Beschlag zu nehmen sind, zur Einleitung der Untersuchung zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 25. October 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Wangenheim.

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben.

I. Für Zuckerbäcker-Waaren und bei Kinder-Spielzeug.

1) Schädliche Farben:

Im Allgemeinen alle metallischen Stoffe und Mischungen, die nicht speciell unter den unschädlichen Farben aufgeführt sind, besonders alle arsenikhaltigen Stoffe.

In Beziehung auf einzelne Farben sind schädliches

Roth: Maler-Zinnober und Mennige.

Gelb: Opperment, Gummi-Gutt, Casseler-Gelb, Bleigelb, Neapelgelb, Königsgelb und Chromgelb.

Blau: Blaustärke oder Schmalte, Bergblau, unreines Berlinerblau, Königsblau, und überhaupt alles Blau, welches aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereitet wird.

Grün: Grünspan, Berggrün, Bremergrün, Braunschweigergrün, Schweinfurtergrün, Schwedisch- oder Scheelsches Grün.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Wismuthweiß, Zinkoryd.

Gold und Silber: Unächtes oder Schaumgold und Schaumsilber.

2) Unschädliche Farben:

Roth, reiner, in einer Apotheke gekaufter und bescheinigter Zinnober, Cochenille, Carmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Kugellack, Pariserroth, Drachenblut, Braunroth, Tincturen von Fernambuckholz, von Brasilienholz, Campechenholz, Essigrosen, Klatschrosen, Färberröthe, frischer Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberitzen, durch Essig geröthete Cocoustinctur, Armenischer Bolus.

Gelb: Saffran, Safflor, Curcume, Orleans, Ringelblumen, Schüttgelb, Tinctur von Scharte und grains d'Avignon. (Für Spielzeug ist auch Ockergelb unschädlich.)

Blau: Indigo, Neublau, Cocons, kupferfreies Berlinerblau (aus der Apotheke bescheinigt), Tinctur von blauen Veilchen, Kornblumen, Attich, Heidelbeeren, Hartriegen.

Grün: Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau mit Gelb, z. B. Indigo mit Curcume oder Ringelblume, Saftgrün von Schwerdtlilien, Grünkohl, Spinatblättern rc.

Orangengelb: Orleans mit etwas wässerigem Salmiakgeist.

Violett: Cochenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Braun: Nußbraun, Kölnische Erde, Lakritzensaft.

Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz, ausgeglühter Kienruß, Tinctur von Kaminruß.

Weiß: Präparirte Eierschaalen oder Kreide, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschaalen, gelöschter oder getrockneter Gyps, geschlämmter weißer Thon.

Gold und Silber: Aechtes Blättchen-Gold und Silber. Bei den Spielwaaren ist auch auf den Lack ein Augenmerk zu richten.

II. Für Talg- und Wachslichter.

Gefärbte Talg- oder Wachslichter können beim Brennen schädlich werden, wenn sie eine große Quantität Arsenik enthalten oder die aufgelegten Farben aus mineralischen Körpern z. B. Grünspan, Opperment, Mennige rc. bestehen, die denklicherweise von Kindern abgeleckt werden könnten.

Deshalb ist die Färbung nur mit vegetabilischen Stoffen erlaubt.

III. Zum Bemalen der Wände, auf Kalk und Papier.

1) Schädliche Farben:

Die arsenikalischen grünen Farben werden durch den Zutritt von Feuchtigkeiten schädlich, indem sich arsenikalisches Wasserstoffgas entwickelt, welches sehr gefährlich ist, deshalb ist das Schweinfurter und das Scheel'sche oder Schwedische Grün schädlich, besonders in feuchten Quartieren.

Auch die mit Grünspan verbundenen Farben, besonders Oelfarben, sind nachtheilig.

2) Unschädliche Farben:

Als solche können alle nicht genannten Farben betrachtet werden.

IV. Färbende Handwerker

werden gewarnt vor allen arsenikhaltigen Farben, und wo solche nicht ganz zu vermeiden, wird ihnen die größte Vorsicht zur Pflicht gemacht.

Hutmacher werden besonders auf die Schädlichkeit des sogenannten Compositionswassers aufmerksam gemacht, indem dasselbe nach der Erfahrung als besonders nachtheilig für die Gesundheit der Arbeiter befunden worden ist.

Nr. CCXXIII.

Verordnung,

in Betreff des Handels mit Apothekerwaaren.

Im Namen rc. rc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Kaufleute und Materialisten, sowohl in hiesiger Residenzstadt, als in andern Orten des hiesigen Landes mit Gegenständen handeln, deren Vertrieb ausschließlich den Apothekern zukommt, und daß manche sogar Arzneikörper in kleinen Gaben auswiegen.

Da dieses nun der bestehenden Apothekerordnung vom 1. Juli 1819 entgegenläuft, so werden alle Polizeibehörden, so wie auch die Physiker, hiermit angewiesen, für die Beobachtung der Apothekerordnung, besonders der in den §§. 4. 5. und 6. im ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die gehörige Sorge zu tragen, und die dawiderhandelnden Kaufleute und Materialisten sofort zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 4. November 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.

v. Wangenheim.

Nr. CCXXIV.

Verordnung,

den Handel mit Gift betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Nach der Apothekerordnung vom 1. Juli 1819, Abschnitt I. §. 7. sollen die Materialisten, die mit Giften handeln dürfen,

»in Absicht der Aufbwahrung und des Verkaufs des Giftes denselben Vorschriften, als die Apotheker unterworfen seyn.«

Die Apotheker sind nach Abschnitt IV., Cap. II. §. 15. angewiesen, alle Gifte in einen besondern Schrank aufzubewahren, und zum Verkauf derselben sich eigends dazu bestimmter Waagen, Löffel und Gewichte zu bedienen, und eben so ist jeder Apotheker nach demselben Abschnitt Cap. IV. §. 15. gehalten, nur an erwachsene, sichere, ihm unverdächtige, redliche, ihm wohlbekannte Leute, die es zu ihrer ehrlichen Handthierung ꝛc. unentbehrlich nöthig haben, Gifte abzugeben, und zwar unter der Anordnung, daß er ein eigenes Buch halten muß, in welches der Käufer mit Angebung des Datums und der Verwendung des Giftes den Empfang desselben durch Namensunterschrift quittirt.

Alle mit Giften handelnden Materialisten werden hiermit angewiesen, sich künftig genau nach diesen Vorschriften zu achten, und indem Wir alle Polizeibehörden anweisen, streng darüber zu wachen, daß die Materialisten nur auf die vorgeschriebene Weise künftig den Giftverkauf betreiben, wollen Wir, daß von den erwähnten Behörden von Zeit zu Zeit Revisionen in dieser Beziehung bei den Materialisten vorgenommen werden.

Coburg, den 4. November 1839.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Wangenheim.

Register zu Band XIII.

Seite

I. Verordnung, die Nachtwachen betreffend. 31. Mai 1800. . . . 3
II. Generalrescript über das Bauwesen. 1. August 1801. 3
III. Verordnung, den Handel mit Arzneien betreffend. 14. Aug. 1801. 21
IV. Verordnung, die Einreichung von Rissen und Kostenanschlägen betreffend. 3. Sept. 1801. 21
V. Verordnung, das Bauwesen betreffend. 23. Sept. 1801. . . . 22
VI. Verordnung, die unentgeldliche Behandlung der Bausachen betr. 5. April 1802. 23
VII. Verordnung, die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen vor dem Meisterwerden betr. 10. April 1802. 24
VIII. Verordnung, das Bauwesen betr. 12. April 1802. 24
IX. Verordnung, die Zulassung der Zimmer- und Maurergesellen zum Meisterrecht betr. 12. Mai 1802. 27
X. Verordnung, das Bauwesen betr. 17. Juni 1802. 27
XI. Verordnung, die zehntbaren Felder betr. 7. August 1802. . . 28
XII. Verordnung, das Beschlagen der Städel mit Brettern betreffend. 23. August 1802. 29
XIII. Verordnung, die Einreichung von Rissen und Kostenanschlägen betr. 24. August 1802. 29
XIV. Verordnung, das Beherbergen fremder Personen betreffend. 7. Oct. 1802. 30
XV. Verordnung, die Reparaturen an herrschaftl. und andern öffentl. Gebäuden betreffend. 8. Oct. 1802. 30
XVI. Verordnung, den Getraideverkauf betr. 10. Nov. 1802. . . 31
XVII. Verordnung, die von Seiten der Bewohner herrschaftl. und anderer öffentl. Gebäude an diesen herzustellenden kleinen Reparaturen betr. 28. Jan. 1803. 32
XVIII. Verordnung, das nothwendige Wandern der Tuchmachergesellen betr. 18. Febr. 1803. 33
XIX. Verordnung, das Klagen über Polizeimängel betr. 10. Mai 1803. 33
XX. Handwerksordnung. 25. Mai 1803. 34
XXI. Verordnung, den Metallwaarenverkauf betr. 15. März 1804. . 84

Seite
XXII. Verordnung, die Ausfuhr roher Wolle betr. 26. April 1804. 87
XXIII. Verordnung, die Festsetzung eines Waisenmaaßes betreffend. 10. Mai 1804. 90
XXIV. Verordnung, das Salpetergraben betr. 14. Nov. 1804. . . 91
XXV. Verordnung, das herrenlose Herumlaufen der Hunde betreffend. 4. März 1805. 94
XXVI. Verordnung, die Aufhülfe des Garn- und Leineweberhandwerks betreffend. 16. August 1805. 95
XXVII. Verordnung, das Bauwesen betr. 15. März 1806. 107
XXVIII. Verordnung, die Einfuhr des türkisch-rothen Garns betr. 17. April 1806. 107
XXIX. Verordnung, den Kleinhandel betr. 8. Mai 1806. 109
XXX. Verordnung, die zur Erbauung von Tropfhäusern nothwendigen Nachweise betr. 7. Aug. 1806. 109
XXXI. Verordnung, den Straßenbau betr. 24. Aug. 1806. . . . 110
XXXII. Verordnung, den Bewurf der Gebäude betr. 30. Sept. 1806. 121
XXXIII. Verordnung, die Form drr Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterbriefe betr. 21. Jan. 1807. 122
XXXIV. Verordnung, die Ausfuhr roher Wolle betr. 1. Juni 1807. 123
XXXV. Verordnung, die Festsetzung des Normalflächenmaaßes betr. 20. Aug. 1807. 124
XXXVI. Instruction für die Bewohner herrschaftl. Gebäude. 30. Nov. 1807. 130
XXXVII. Generalrescript, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr. 8. Decbr. 1807. 133
XXXVIII. Verordnung, die Untersuchung der Pässe und Briefschaften bei Fremden betr. 12. Jan. 1808. 135
XXXIX. Verordnung, die Straßenordnung zur Winterzeit betreffend. 23. Jan. 1808. 137
XL. Verordnung, das Reiten, Fahren und Gehen in den Chaussee-Gräben betr. 26. Jan. 1808. 139
XLI. Verordnung, die Bettler und Vaganten betr. 17. Febr. 1808. 140
XLII. Verordnung, die Ausfuhr der rohen Wolle betr. 12. Mai 1808. 141
XLIII. Verordnung, die Schutzblattern-Impfung betr. 25. Mai 1808. 144
XLIV. Anweisung für die Impfärzte bei den vorzunehmenden Schutzpocken-Impfungen. 30. Mai 1808 147
XLV. Anweisung für die Behörden bei der jetzt und künftig von Ort zu Ort vorzunehmenden Schutzpocken-Impfung. 31. Mai 1808. 149
XLVI. Verordnung, den Transport der Landstreicher betreffend. 28. Juli 1808. 150
XLVII. Verordnung, die Vervollständigung der Baurisse betreffend. 4. April 1809. 153
XLVIII. Verordnung, die Ertheilung der Pässe betr. 25. April 1809. 154

Seite

XLIX. Verordnung, die Befrevelung der Alleen und Pflanzungen an den Chausseen betr. 3. Mai 1809. 155
L. Mandat, das Hundehalten in den H. S. C. Landen betreffend. 19. Mai 1809. 156
LI. Feuerschau-Reglement. 29. Sept. 1809. 164
LII. Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr. 4. Decbr. 1809. . 166
LIII. Verordnung, die Behüthung der Brache betr. 20. Mai 1810. . 174
LIV. Verordnung, das Hundehalten betr. 13. Juli 1810. 174
LV. Verordnung, die Legitimation einwandernder Handwerksgesellen betr. 25. Juli 1810. 176
LVI. Verordnung, die Verehelichung nahrungsloser Personen betr. 27. Juli 1810. 178
LVII. Verordnung, das Schießen von Seiten der Schuljugend betr. 31. Aug. 1810. 179
LVIII. Verordnung, die Einführung des Löschwisches betr. 9. Oct. 1810. 180
LIX. Verordnung, den Baumfrevel betr. 10. Octbr. 1810 182
LX. Verordnung, den Transport der Schüblinge betr. 16. Nov. 1810. 184
LXI. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 26. Nov. 1810. . . . 184
LXII. Verordnung, den Brodverkauf betr. 26. Nov. 1810. . . . 194
LXIII. Verordnung, die Handwerkskundschaften betr. 19. März 1811. 201
LXIV. Verordnung, die Ausfuhr der rohen Wolle betr. 19. April 1811. 202
LXV. Verordnung, das Leineweberwerk auf dem platten Lande betr. 29. Mai 1811. 205
LXVI. Verordnung, das Abmähen des Grases betr. 1. Juni 1811. . 207
LXVII. Verordnung, das Abmähen des Grases betr. 13. Juni 1811. . 208
LXVIII. Verordnung, die Behandlung herrschaftl. Gebäude durch deren Bewohner betr. 4. Juli 1811. 209
LXIX. Verordnung, das Schießen der Schuljugend betreffend. 30. Juli 1811. 210
LXX. Verordnung, das Oeffnen der Chausseegräben und die Herstellung der Abfahrten durch die benachbarten Grundstückbesitzer und Gemeinden betr. 5. Aug. 1811. 211
LXXI. Verordnung, die Wanderbücher betr. 6. Sept. 1811. . . . 212
LXXII. Verordnung, die Anzeige von Neubauten, Reparaturen ꝛc. betr. 26. Sept. 1811. 212
LXXIII. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend. 28. Nov. 1811. 213
LXXIV. Verordnung, die Verbreitung ansteckender Krankheiten betr. 4. Jan. 1812. 215
LXXV. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend. 16. Mai 1812. 215
LXXVI. Verordnung, die Einholung der Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen und die Lösung der Tanzzettel betr. 30. Mai 1812. . 216

Seite

LXXVII. Verordnung, das Nachrechen auf zehntbaren Wiesen betr. 20. Juni 1812. 219

LXXVIII. Verordnung, das Umackern der Brachfelder betreffend. 26. Juni 1812. 220

LXXIX. Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr. 4. Juli 1812. . 221

LXXX. Verordnung, die zur Verhinderung des Begrabens scheintodter Personen anzuwendenden Maaßregeln betr. 20. August 1812. . 222

LXXXI. Verordnung, die Behandlung der Erfrornen betreffend. 13. Jan. 1813. 226

LXXXII. Verordnung, die Mitaufsicht der Bewohner herrschaftlicher Gebäude auf die Baumaterialien und Arbeiter bei den vorfallenden Reparaturen betr. 17. März 1813. 229

LXXXIII. Verordnung, die Schonung der Pflanzungen an der Chaussee betr. 18. December 1813. 230

LXXXIV. Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf Fremde betreffend. 4. Januar 1814. 231

LXXXV. Verordnung, die Behandlung der erkrankten Armen betr. 12. Jan. 1814. 233

LXXXVI. Verordnung, die Erbauung der Schlöte betreffend. 23. Februar 1814. 234

LXXXVII. Verordnung, die Taxe für Medicinalpersonen betreffend. 3. Mai 1814. 235

LXXXVIII. Verordnung, das Schießen in Städten und Dörfern betr. 28. Juni 1814. 247

LXXXIX. Instruction für practische Aerzte. 16. Juli 1814. 248

XC. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahr betr. 30. Dec. 1814. 257

XCI. Verordnung, die öffentlichen Tänze betr. 28. Jan. 1815. . . 258

XCII. Verordnung, die von den Chirurgen und Badern bei den Criminalbehörden zu machende Anzeige vorkommender Verwundungen betr. 8. Febr. 1815. 259

XCIII. Verordnung, die Hazardspiele betr. 1. April 1815. . . . 260

XCIV. Verordnung, die Berichte über Gesuche um Wanderpässe betr. 19. Mai 1815. 261

XCV. Verordnung, den verbotenen Verkauf des Schießpulvers an Kinder betreffend. 1. August 1815. 261

XCVI. Instruction für die Hebammen. 25. Nov. 1815. 262

XCVII. Verordnung, den Transport von Schüblingen betreffend. 29. Nov. 1815. 272

XCVIII. Verordnung, Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend. 4. Jan. 1816 372

XCIX. Verordnung, die Anlegung von Sandgruben betreffend. 12. Januar 1816. 275

C. Verordnung, den unbefugten Aufkauf von Asche betr. 15. Febr. 1816. 276

CI. Verordnung, das Betteln betr. 14. Mai 1816. 277

Seite

CII. Verordnung, den Handel der Juden mit Tuch betr. 26. April 1817. 278
CIII. Verordnung, das Abkehren des Rußes betr. 12. Jan. 1818. . 278
CIV. Verordnung, die Hazardspiele betr. 26. Febr. 1818. 279
CV. Verordnung, die Ausfuhr der rohen Wolle betr. 21. April 1818. 280
CVI. Verordnung, das Hundehalten betr. 23. April 1818 281
CVII. Verordnung, die Mühlenordnung resp. Mahllohn oder Mahlmetze betr. 11. Juni 1818 286
CVIII. Verordnung, die Erneuerung von Concessionen betreffend. 29. Januar 1819. 290
CIX. Verordnung, den Verkauf von Obstbäumen betr. 16. März 1819. 291
CX. Zur Handwerksordnung. 31. März 1819. 292
CXI. Verordnung, den Handel der Juden mit Modewaaren betr. 20. April 1819. 293
CXII. Verordnung, die Vervollständigung der Baurisse betreffend. 6. Mai 1819. 294
CXIII. Verordnung, die Behandlung herrschaftl. Gebäude durch deren Bewohner betr. 8. Juni 1819. 294
CXIV. Apotheker-Ordnung. 1. Juli 1819. 295
CXV. Verordnung, den Transport der Schüblinge betr. 15. Juli 1819. 313
CXVI. Verordnung, den Transport der Schüblinge betr. 8. Oct. 1819. 314
CXVII. Wegpolizei-Ordnung. 4. Mai 1820. 314
CXVIII. Verordnung, das Wandern der Handwerksgesellen betreffend. 12. Decembre 1820. 318
CXIX. Verordnung, das Berappen der Häuser betr. 21. Dec. 1820. 319
CXX. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 21. Jan. 1821. . . . 321
CXXI. Verordnung, das Tabacksrauchen an feuergefährlichen Stellen betr. 2. März 1821. 322
CXXII. Verordnung, die Hazardspiele betr. 20. Juni 1821. . . . 323
CXXIII. Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend. 23. August 1821. 323
CXXIV. Verordnung, die Abbrechung resp. Abänderung öffentlicher Gebäude betr. 27. August 1821. 324
CXXV. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 29. April 1822. 325
CXXVI. Verordnung, die Kesselöfen betr. 29. April 1822. 325
CXXVII. Verordnung, Vorsicht gegen Feuersgefahr betreffend. 29. Mai 1822. 326
CXXVIII. Verordnung, das Verbrennen des Gestrüpps auf Feldern und Wiesen betr. 3. October 1822. 327
CXXIX. Verordnung, die Annahme fremder Hammerschmiede betr. 25. Oct. 1822. 328
CXXX. Verordnung, das Tabacksrauchen an öffentl. Orten betr. 17. Mai 1823. 328

Seite
CXXXI. Verordnung, das Hundehalten betr. 27. Mai 1823. . . 329
CXXXII. Verordnung, die bessere Einrichtung der Schlothklappen betr. 7. Juli 1823 330
CXXXIII. Verordnung, das Verwahren resp. Verdecken der Brunnenstuben und anderer gefahrlicher Wasserstellen betreffend. 3. Oct. 1823. 331
CXXXIV. Verordnung, Vorsicht gegen Feuersgefahr betr. 9. Dec 1823. 332
CXXXV. Verordnung, die Bestimmung des Termins zum Schluß der Wiesenhuth im Frühling und der Wiedereröffnung derselben im Herbst betr. 10. Dec. 1823. 333
CXXXVI. Verordnung, den unvorsichtigen Ankauf der Metalle von Metallarbeitern betr. 3. Januar 1824. 335
CXXXVII. Verordnung, das Rasenstechen auf herrschaftlichen Huthen und Triften betr. 30. April 1824. 335
CXXXVIII. Verordnung, die Gleichheit sämmtlicher Feuerspritzengewinde betr. 29. Juni 1824. 336
CXXXIX. Verordnung, die Beachtung der Privatbacköfen bei der Feuerschau betr. 13. September 1824. 337
CXL. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 30. October 1824. 339
CXLI. Zur Handwerksordnung. 6. April 1825. 339
CXLII. Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf wandernde Handwerksgesellen betr. 19. April 1825. 341
CXLIII. Zur Straßenordnung. 19. April 1825. 341
CXLIV. Verordnung, den Besuch öffentlicher Tänze durch die Schuljugend betr. 24. October 1825. 342
CXLV. Verordnung, das Lumpensammeln betr. 21. Decbr. 1825. . 342
CXLVI. Zum Baureglement. 27. December 1825. 343
CXLVII. Zur Wegpolizei-Ordnung. 18. März 1826. 343
CXLVIII. Verordnung, die neue revidirte Medicinaltaxe betreffend. 12. Mai 1826. 344
CXLIX. Verordnung, die öffentliche Sicherheit betr. 1. Nov. 1826. 356
CL. Verordnung, die Vervollständigung der Baurisse betreffend. 29. Juli 1827. 357
CLI. Verordnung, die Befreiung der Baurisse und Kostenanschläge von der Anwendung des Stempels betr. 10. October 1827. . 358
CLII. Verordnung in Betreff der Geländer um die Scheunenöffnungen. 10. Januar 1828. 359
CLIII. Verordnung in Betreff des Anführens in den Bauberichten, ob Gerechtigkeitshölzer zum Bau in Anspruch genommen werden. 11. April 1828. 360
CLIV. Gesetz, die Regulirung des Bauwesens betr. 16. Juni 1828. 360
CLV. Verordnung, die Allarmschüsse bei Feuersgefahr betr. 23. Juni 1828. 369
CLVI. Verordnung, die Dienstbotenbücher betr. 18. Juli 1808. . 369

Seite

CLVII. Verordnung, die öffentliche Sicherheit betr. 30. Oct. 1828. 370

CLVIII. Verordnung, die Einwanderung fremder Handwerksgesellen betreffend. 13. November 1828. 371

CLIX. Verordnung, die Erbauung von Privatbacköfen betreffend. 2. December 1828. 372

CLX. Verordnung, die Dienstbotenbücher betr. 20. Jan. 1829. . 373

CLXI. Zur Handwerksordnung. 24. Juni 1829. 373

CLXII. Verordnung, die Fertigung von Meisterstücken betreffend. 5. Januar 1830. 374

CLXIII. Verordnung, den Gebrauch von Feuer und Licht an feuergefährlichen Orten betr. 8. Febr. 1830. 375

CLXIV. Verordnung, den Erwerb von Bader- oder Barbiergerechtigkeiten durch Badergesellen betr. 2. März 1830. . . . 376

CLXV. Verordnung, den Erwerb des Meisterrechts betr. 18. April 1830. 377

CLXVI. Verordnung, den Erlös aus dem Verkauf der Dienstbotenbücher betreffend. 8. Juni 1830. 377

CLXVII. Verordnung, die Versicherung von Gebäuden oder Mobilien in fremden Brandassecuranzanstalten betr. 5. Juli 1830. . 378

CLXVIII. Verordnung, die Verwahrung gefährlicher Wasserstellen betreffend. 17. Juli 1830. 379

CLXIX. Vorschriften zur zweckmäßigen Behandlung der im Wasser Verunglückten. 2. August 1830. 380

CLXX. Verordnung, die Beschleunigung der Bauangelegenheiten betreffend. 16. Nov. 1830. 385

CLXXI. Verordnung, das Einwandern der Handwerksgesellen betr. 24. October 1831. 386

CLXXII. Verordnung, das Verbot der Tribüne und des Westbotens betreffend. 29. Febr. 1832. 387

CLXXIII. Verordnung, die Zulassung wandernder Handwerksgesellen und anderer Reisender betr. 7. März 1832. . . . 388

CLXXIV. Verordnung, die Praxis der Chirurgen betr. 7. Juni 1832. 389

CLXXV. Verordnung, die Anlegung von Sandgruben betreffend. 7. September 1833. 391

CLXXVI. Verordnung, das Hausiren mit Branntwein betreffend. 13. März 1834. 391

CLXXVII. Verordnung, die Feuerlöschanstalten auf dem Lande betr. 26. Mai 1834. 392

CLXXVIII. Verordnung, den Gebrauch der Schießgewehre von Kindern und unvorsichtigen Personen betr. 16. Juni 1834. . . 405

CLXXIX. Verordnung, das Dreschen, Häckselschneiden, Flachs- und Hanfbrechen bei offenem Lichte betr. 13. Oct. 1834. . . 406

CLXXX. Verordnung, den Feierabend in den Wirthshäusern und Bierschenken betr. 4. März 1835. 407

Seite

CLXXXI. Verordnung, das Schaugeld der Handwerkszünfte betr. 19 März 1835 408
CLXXXII. Verordnung, das Einsenden von Krankentabellen betr. 30. October 1835. 409
CLXXXIII. Medicinaltaxordnung. 8. Februar 1836. . . . 410
CLXXXIV. Verordnung, die Beaufsichtigung der Kinder betreffend. 3. October 1836. 411
CLXXXV. Verordnung in Betreff der Brech- und Abführungsmittel. 1. Nov. 1836. 413
CLXXXVI. Verordnung, die Anzeige über die Geburt jedes Kindes betreffend. 7. November 1836. 413
CLXXXVII. Verbot des Schießens in Städten und Dörfern. 3. December 1836. 414
CLXXXVIII. Erinnerung an die Verordnung über Brandversicherungen. 8. März 1837. 415
CLXXXIX. Erinnerung an §. 19. des Baureglements. 10. März 1837. 415
CXC. Verordnung, den Hausirhandel mit Baumwollenwaaren betr. 11. April 1837. 416
CXCI. Verordnung in Betreff der Brandversicherung bei auswärtigen Assecuranzen. 21. Juni 1837. 417
CXCII. Verordnung in Betreff der unter polizeil. Aufsicht stehenden Personen. 20. Juli 1837. 418
CXCIII. Verordnung, den Handel mit Schießpulver betr. 31. Juli 1837. 418
CXCIV. Regulativ über die öffentlichen Tanzbelustigungen. 2. Aug 1837. 421
CXCV. Verbot des Bierausschenkens in Krügen. 4. Aug. 1837. . 426
CXCVI. Verbot des Hausirens mit Branntwein. 10. Aug. 1837. . 427
CXCVII. Verordnung, die Abgabe von Mineralwasser in versiegelten Krügen betreffend. 24. August 1837. 428
CXCVIII. Verordnung, das Verfahren beim Zutritt zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betr. 25. Aug. 1837. . . 429
CXCIX. Verordnung, die Regulirung der Brod- und Fleischtaxe im Amtsbezirk Königsberg nach bayerischem Gewicht betr. 29. August 1837. 431
CC. Verordnung, die Annahme der Scheidemünze betr. 30. Nov. 1837. 431
CCI. Verbot von Elsners Napoleons-Tage. 7. Dec. 1837. . . 432
CCII. Verordnung, die Beherbergung von Fremden betr. 9. Dec. 1837. 433
CCIII. Verordnung, den Schornsteinfegerlohn bei herrschaftlichen Dienstwohnungen betr. 28. Dec. 1837. 435

Seite
CCIV. Verordnung, die Einführung des bayerischen Flüssigkeitsmaases im Amtsbezirk Königsberg betr. 16. Januar 1838 . . . 435
CCV. Instruction für die Leichenbeschauer. 13. Jan. 1838. . . 436
CCVI. Verordnung, die Ueberreichung von Rissen bei Versetzungen von Gebäuden an andere Plätze betr. 6. April 1838. . . 444
CCVII. Verordnung, den Verkauf von Blutegeln durch die Apotheker betreffend. 21. April 1838. 445
CCVIII. Verordnung in Betreff der Führung und des Gebrauchs heimlicher Waffen. 27. April 1838. 446
CCIX. Verordnung, die Bespannung von Schiebkarren und kleinen Wägen mit Hunden betr. 27. April 1838. 448
CCX. Verordnung, den Handel mit Holz in kleinen Quantitäten betr. 2. Mai 1838. 449
CCXI. Verordnung, den Gebrauch von Percussionsgewehren betr. 22. Juni 1838. 451
CCXII. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 27. Juni 1838. . . 452
CCXIII. Verordnung, die Berichte über Baumschulen und Bodencultur betr. 1. Juli 1838. 455
CCXIV. Verordnung, den Verkauf von Blutegeln betr. 16. Jan. 1839. 456
CCXV. Verordnung in Betreff der Kellerbauten, Lehm-, Sand- und Thongruben. 13. Februar 1839. 457
CCXVI. Verordnung, den Brodverkauf betr. 2. März 1839. . 458
CCXVII. Erinnerung an die Wegpolizei-Ordnung. 5. April 1839. . 459
CCXVIII. Bestimmung des Sonntags zum Impfen. 12. April 1839. 460
CCXIX. Verordnung in Betreff der Bespannung der Feuerspritzen bei entstandenem Brandunglück. 26. Juli 1839. 461
CCXX. Verordnung, die Hebammengebühren betr. 6. Aug. 1839. . 462
CCXXI. Verordnung in Betreff der Dienstbotenbücher. 13. Oct. 1839. 463
CCXXII. Verordnung, die Schädlichkeit der Färbestoffe betreffend. 25. Oct. 1839. 464
CCXXIII. Verordnung in Betreff des Handels mit Apothekerwaaren. 4. Nov. 1839. 467
CCXXIV. Verordnung, den Handel mit Gift betr. 4. Nov. 1839. . 468

Polizei für öffentliche Sicherheit: Nr. 37. 149. 157. insbesondere
Nachtwachen Nr. 1.
Aufsicht auf Fremde Nr. 14. 84. 202.
Pässe Nr. 38. 48. 84.
Bettler und Vaganten Nr. 41. 46. 101.
Personen unter polizeil. Aufsicht Nr. 192.
Schüblinge Nr. 60. 97. 115. 116.
Heimliche Waffen Nr. 208.

Polizei für Schießen Nr. 57. 69. 88. 95. 178. 187. 193. 211.
Verdecken von Wasserbehältern Nr. 133. 168.
Sand-, Thon- und Lehmgruben Nr. 175. 225.
Verhütung von Feuergefährlichkeiten Nr. 51. 58. 73. 75. 90. 98. 103. 121. 123. 125. 126. 127. 132. 134. 138. 139. 140. 155. 159. 163. 177. 179. 219.
Brandassecuranzen Nr. 167. 188. 191. 198.
Baupolizei: Nr. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 17. 27. 30. 32. 36. 47. 68. 72. 82. 86. 112. 113. 119. 124. 132. 146. 150. 151. 152. 153. 154. 170. 189. 206.
Handwerkspolizei: Nr. 7. 9. 18. 20. 26. 33. 55. 61. 62. 63. 65. 71. 94. 107. 110. 118. 120. 129. 141. 142. 158. 161. 162. 165. 171. 181. 212. 216.
Polizei über Maaß und Gewicht: Nr. 23. 35. 195. 199. 205.
Polizei über Victualien: Nr. 61. 68. 120. 176. 195. 196. 199. 212. 216.
Oeconomiepolizei: Nr. 11. 12. 16. 53. 66. 67. 77. 78. 99. 109. 128. 135. 137. 152. 175. 213.
Polizei über Straßen und Chausseen: Nr. 31. 39. 40. 59. 70. 83. 117. 143. 147. 217.
Medicinalpolizei: Nr. 3. 43. 44. 45. 52. 74. 79. 80. 81. 85. 87. 89. 92. 96. 114. 148. 164. 169. 174. 182. 183. 185. 186. 197. 204. 207. 214. 218. 220. 222. 223. 224.
Kinder: Nr. 57. 69. 144. 178. 184.
Arme: Nr. 56. 85. 166.
Dienstboten: Nr. 156. 160. 166. 221.
Hunde: Nr. 25. 50. 54. 106. 131. 209.
Lumpensammeln: Nr. 145.
Salpetergraben: Nr. 24.
Tabacksrauchen: Nr. 121. 130.
Hazardspiel: Nr. 93. 104. 122.
Feierabendstunde: Nr. 180.
Tänze: Nr. 76. 91. 144. 194.
Schornsteinfegerlohn: Nr. 203.
Münzen: Nr. 200.
Zeitblätter: Nr. 172. 201.
Klagen über Polizei-Mängel Nr. 19.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 22. 23. 28. 34. 42. 64. 105. 176. 181. 196. 205. auf Band IV.
" 200. auf Band V.
" 92. 156. 160. 221. auf Band VII.
" 56. 69. 80. 95. 144. 166. 178. 184. 186. auf Band VIII.
" 25. 57. 59. 69. 88. 95. 178. 210. 211. auf Band XI.
" 151. auf Band XII.

Auf diesen Band beziehen sich:

Von Band I. Nr. 13. Einführung der Instruction für practische Aerzte.
" " " der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung.
" " Einführung der Apotheker-Ordnung.
" " " der Instruction für die Hebammen.
" " " der revidirten Medicinaltaxe von 1826 in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg.
" 27. Einführung der Verordnung über Verwahrung gefährlicher Wasserstellen in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg.
" 28. Einführung der Handwerks-Ordnung.
" " " der Verordnung über die Feuerschau.
" " " der Verordnung über Bedeckung der Brunnenstuben und anderer Wasserbehälter.
" " Einführung der Verordn. über Ankauf von Metallen.
" " Einführung der Verordnung über den Fleischverkauf.
" " " der Verordnung über den Brodverkauf.
" " " der Verordnung in Betreff der Verhinderung des Begrabens Scheintodter.
" " Einführung der Verordnung, Vorsicht gegen Feuersgefahr betr.
" " Einführung der Verordnung in Betreff des Flachsdürrens auf Stubenöfen oder in Backöfen.
" 36. Einführung der Verordnung über Behandlung erkrankender Armen in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg.

Von Band II. Nr. 3. 7. 8. 9. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 22. 23. 25. 28. Verbot verschiedener Zeitschriften.
" 26. Wandern der Handwerksgesellen.
" 2. 11. 20. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung, Maaßregeln in Betreff der Preßfreiheit und geheimen Verbindungen, Protestationen, Petitionen und Adressen gegen Bundesbeschlüsse.

Von Band III. Nr. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 32. 37. 40. 41. 43. Verträge mit Sachsen, Hessencassel, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Gotha-Altenburg, Bayern, Meiningen, Hildburghausen, Preußen, Schwarzburg-Sondershausen, wegen Uebernahme von Vagabunden.

Von Band V. Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 11. 18. 25. 26. 32. 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48. das Münzwesen betr.

Von Band VI. " 21. Vagantentabellen.
" 25. 65. 88. Benachrichtigung der Behörden von dringenden Polizeisachen.

Von Band VI. Nr. 81. 85. Grenzen der Polizei- und Justizbehörden.
Von Band VII. Nr. 1. 2. 7. 32. 34. Gesinde.
„ 66. Exmissionen von Familien.
„ 91. 129. Apothekerforderungen.
„ 116. Actenversendung in Polizeisachen.
„ 118. Anzeigebeweis.
Von Band VIII. Nr. 1. 40. 41. 57. 94. 100. 105. 106. Feier der Sonn- und Festtage.
„ 16. 63. 67. 91. 119. Vergehen der Schulkinder.
„ 88. 92. Besuch der Universitäten Zürich und Bern.
„ 104. Verbot der Leichenbestattungen in geöffneten Särgen.
„ 118. Verfahren bei Reparaturen der Pfarr- und Schulhäuser.
Von Band X. Nr. 25. Befugniß handwerkskundiger Soldaten zu Arbeiten für das Militair.
„ 32. 39. Militair-Wanderpässe.

Gesetze und Verordnungen

localpolizeilichen Inhalts.

Band XIV.

Nr. I.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betreffend.

Es ist zur unangenehmen Erfahrung gebracht worden, daß es Personen gibt, welche die neue Anlage allhier, der edlen Bestimmung ihres höchst zu verehrenden Stifters, nemlich zum geselligen Vergnügen und Spaziergang der hiesigen Einwohner, ganz entgegen, auf unsittliche und unanständige Weise zu mißbrauchen sich erfrechen.

Damit dieser schändliche Mißbrauch in Zukunft ganz unterbleibe; so wird hierdurch, auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl des höchsten Stifters, bekannt gemacht, daß dieser neu angelegte Spaziergang zwar täglich dem Publicum offen stehen und es dem erhabensten Stifter desselben immer angenehm seyn werde, an diesem Ort viele sittlich frohe Menschen zu sehen, jedoch jedesmal vom 1. April bis zu Ende des Julius um halb 11 Uhr Nachts, vom 1. August bis zu Ende des Septembers um halb 10 Uhr Nachts und im October wie im März um halb 9 Uhr Nachts; in den Wintermonaten aber wenn es dunkel wird, dieser Spaziergang ganz geschlossen, verboten und nur der Durchgang mit Laternen unverwehrt bleiben soll; wobei zugleich die Polizei angewiesen worden, mit der erforderlichen Strenge gegen diejenigen zu verfahren, welche über die nur bestimmte erlaubte Zeit in der neuen Anlage angetroffen werden, oder überhaupt

sich daselbst unsittlich und ungebührlich aufführen und solche durch die Patrouillen auf die Wache und in Verhaft bringen zu lassen.

Endlich ist auch Kindern durchaus nicht erlaubt, zu Verhütung sonst unvermeidlicher Beschädigungen, diesen Spaziergang zu ihrem Spielplatz zu gebrauchen. Diese dürfen allein unter Aufsicht von Erwachsenen, oder, wenn sie, wie diese, sich sittsam und ordentlich betragen, diesen Spazierweg besuchen. Wornach sich zu achten.

Coburg, den 5. August 1800.

Bürgermeister und Rath das.

Nr. II.

Verordnung,

das Hausiren mit Kalendern und gebundenen Büchern betreffend.

Demnach bei Herzogl. Sächs. Amte und Regierungscommission allhier das hiesige Buchbinderhandwerk abermals beschwerend angebracht, daß demselben durch das Hausiren fremder herumziehender Händler mit Kalendern und gebundenen Büchern großer Eintrag und Abbruch an der Nahrung zugefüget würde und dabei geziemend gebeten, daß dasselbe bei seiner erhaltenen Innung kräftigst geschützet und dieser Störerei ernstlichst gesteuert werden möchte; und dann dieses Gesuch der Innung und denen Herzogl. Regierungsrescripten, auch darauf wiederholt und zuletzt unterm 14. October 1740 ausdrücklich ins Land ergangenen Verboten ganz gemäß befunden worden: Als werden Herzogl. Amts- und Regierungscommissionswegen alle und jede Dorfsschultheißen und Dorfsmeister hies. Herzogl. Amtes hiermit ernstlichst befehliget, nicht nur ihren Gemeinden sofort hiervon, daß niemand von dergleichen unbefugten Krämern und Hausirern Kalender und gebundene Bücher kaufen solle, Eröffnung zu thun, sondern auch letztern im Betretungsfall die bei sich habende Kalender und Bücher zu verarrestiren, solche zu weiterer Verfügung anhero zu

liefern und sonst denen Buchbindern auf ihr Anmelden hierunter hülfliche Hand zu bieten, widrigenfalls aber sowohl diejenigen, so Kalender hausiren tragen, als auch die Schultheißen, so diese Hausirer nicht anhalten und ihnen die Kalender wegnehmen, oder ihnen Bücher und Kalender abkaufen, bei jedesmaliger Betretung mit fünf Gulden fränk. Strafe*) angesehen werden sollen. Wornach sich also männiglich zu achten.

Sign. Coburg, den 3. October 1800.

Herzogl. S. Regierungscommission das.

Joh. Conrad Göbel.

Nr. III.

Verordnung, die Verfälschung des Biers betr.

Nachdem Unsers gnädigst regierenden Landesherrn Herzogl. Durchlaucht gnädigst resolviret haben, daß vor der Hand und bis der Hopfenpreis würklich gefallen, das Maas gutes Bier bei 10 pf. belassen — dabei aber öffentlich bekannt gemacht werden soll, daß jederzeit ein gutes, die Probe haltendes Bier gebraut — und niemals bei Vermeidung 50 Thaler Strafe verfälschet werden soll, und deshalb die gehörige Untersuchungscommission Polizeiwegen angestellt wird; Als wird solcher höchste Befehl hiermit jedermann bekannt gemacht, und jeder brauender Bürger für Schaden gewarnt.

Sign. Coburg, den 19. November 1800.

Bürgermeister und Rath das.

---

*) Durch VO. vom 28 Sept. 1802 auf 10 fl. frk. erhöht.

Nr. IV.

Verordnung,

das Abholen der Getreideviertel bei dem Marktmeister betr.

Es ist die abermalige mißbeliebige Anzeige geschehen, daß von denen von allhiesiger Bürgerschaft bei dem Marktmeister abverlangt werdenden Getreidevierteln zeithero viele entkommen, welches daher rührt, weilen solche nicht behörig wieder zurückgebracht werden. Da nun aber diesem Unwesen durchaus nicht nachgesehen werden kann; so wird die bereits unterm 20. Octbr. 1785 durch das hiesige Wochenblatt diesfalls ergangene Verordnung andurch wiederholet und in deren Gemäßheit diejenigen, so dergleichen anhero gehörige Getreideviertel annoch bei sich haben, hiermit ernstlich bedeutet, solche längstens binnen 8 Tagen an die Behörde zu überliefern, oder widrigenfalls, wenn dergleichen bei ihnen vorgefunden werden sollten, empfindliche Strafe zu gewärtigen; wie denn auch zugleich kraft dieses der Befehl ertheilet wird, daß jedermann, so künftighin ein Getreideviertel bei dem Marktmeister abholt, solches sogleich selbigen Tages wiederum überliefern, widrigenfalls aber vor eine jedwede Nacht, da solches zurückbleibet, einen halben Gulden fränk. Strafe erlegen solle. Wornach sich zu achten.

Sign. Coburg, den 15. December 1800.

Bürgermeister und Rath das.

Nr. V.

Verordnung,

den Fleischverkauf betreffend.

Nachdem äußerst mißfällig, ohne daß es zur gerichtlichen Anzeige gebracht worden, zu vernehmen gewesen, daß das hiesige Metzgerhandwerk, bei dem Verkauf der Fleischsorten in den Häu-

fern, das Publikum sowohl mit dem Preis des Fleisches, als auch mit dem Gewicht hintergangen haben soll; als wird andurch bekannt gemacht, daß, diesem Unfug zu steuern, das Metzgerhandwerk seiner Schuldigkeit sowohl, als dem Herkommen gemäß, nach Inhalt der Fleischordnung vom 11. Januar 1786 angewiesen worden, das Fleisch wenigstens alle Mittwochen und Sonnabend Vor- und Nachmittags auf offener Bank feil zu halten und zu verkaufen, wo also das Publikum, weil an denen an den Fleischbänken hangenden Tafeln die Schätzungspreise zu ersehen, gegen dergleichen Hintergehungen gesichert ist; sollte jedoch das Publikum dieser Anordnung nicht nachleben, sondern das Fleisch heimlich in Metzgerhäusern abholen, oder sich solches in ihre Häuser selbst, wie zeithero hier beinahe allgemein geschehen, durch die Metzger bringen und sich dadurch hintergehen lassen; so wäre die obrigkeitliche Anordnung durch eigene Schuld unterbrochen.

Sign. Coburg, den 30. Junius 1801.

Bürgermeister und Rath das.

Nr. VI.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betreffend.

Ungeachtet durch die in der neuen Anlage allhier — welche mit so vielen Kosten vorzüglich auch mit zum Vergnügen und zur Gemächlichkeit der hiesigen Einwohner von Durchlauchtigster gnädigster Landesherrschaft geschaffen und bestimmt worden — gesetzten Straf- und Warnungstafeln sowohl, als durch die Verordnung vom 5. August 1800 in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen; nicht weniger durch die wiederholten Bekanntmachungen der Viertelsmeister an hiesige Einwohner und durch sämmtliche Schullehrer der Jugend und Kindern allhier nicht nur geschärftest untersagt worden, diese neue Anlage und herrlichen Vergnügungsplatz nicht zu ihrem Spiel- und Sammelplatz zu gebrauchen, viel

weniger etwa muthwillig oder boshafter Weise irgend Schaden an diesen schönen Pflanzungen zu verüben, auch selbsten die Eltern für ihre Kinder, wegen vernachlässigter Aufsicht verantwortlich gemacht worden sind; so ist gleichwohl äußerst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß die muthwillige und ausgelassene Jugend sich nicht nur aller Warnungen ungeachtet erfrechet, diese schöne Anlage zu ihrem Spiel zu mißbrauchen, sondern auch sogar boshafter Weise häufig Schaden und Muthwillen an diesen schönen Pflanzungen auszuüben.

Da nun diesem unerhörten Unfug und Zerstören öffentlicher Anlagen nicht weiter nachgesehen werden kann; so werden sämmtliche Einwohner hiermit ernstgemessenst bedeutet, auf ihre Kinder ein wachsames Auge zu haben, und sie bei harter Strafe zu verwarnen, auch nicht auf die entfernteste Weise irgend einen Muthwillen in dieser und andern öffentlichen Anlagen überhaupt, oder an den Pflanzungen daselbst ferner zu Schulden kommen zu lassen, mit der Verwarnung, daß die Eltern im Uebertretungsfall, wegen vernachlässigter Aufsicht über ihre Kinder, selbst dafür verantwortlich gehalten werden; auch die Polizeidiener und Stadtknechte wiederholt angewiesen worden, diesem Unfug und Muthwillen der Kinder mit Gewalt zu steuern. Wornach sich zu achten.

Sign. Coburg in curia, den 18. März 1802.

Burgermeister und Rath das.

Nr. VII.

Verordnung,

die Zoll- und Geleitsfreiheit des eingebracht werdenden Getreides betr.

Auf Serenissimi clem. Reg. höchsten Specialbefehl wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, um die Herbeischaffung und Zufuhr von Getreid aus dem platten Land in die hiesige Stadt zu befördern, für jetzo alles Getreid, so wie an den

Wochenmärkten, als den übrigen Tagen, Zoll- und Geleitsfrei in hiesige Stadt gelassen werden soll.

Coburg, den 17. Junius 1802.

Herzogl. S. Cammer.

Nr. VIII.

Verordnung, die Schonung der Anlagen betr.

Es erkühnet sich, zum größten Aergerniß gebildeter Spaziergänger, der rohere Theil derselben in der neuen Anlage ein so äußerst unsittliches Betragen zu Schulden kommen zu lassen, daß solches selbst höchsten Orts mit gerechtem Mißfallen wahrgenommen worden. Da nun einem solchen schändlichen Unfuge nicht nachgesehen werden kann; so werden alle, welche jenen, dem sittlichen Vergnügen gewidmeten Ort besuchen wollen, ernstlich ermahnet, jederzeit, und besonders bei höchster Anwesenheit Durchlauchtigster Herzoglicher Familie, sich eines edlen wohlgesitteten Betragens daselbst sich zu befleißigen; unanständig gekleidete Personen aber, und solche, die sich des Abends wohl gar unzüchtiger Zusammenkünfte mit liederlichen Dirnen daselbst erlauben wollten, haben zu gewärtigen, sofort aus der Anlage entfernt und nach Befinden, mit weiterer Ahndung angesehen zu werden.

Sign. Coburg, den 24. August 1802.

Burgermeister und Rath das.

Nr. IX.

Verordnung, das Grasen auf den Stopfelfeldern betr.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß das Grasen auf denen Stopfelfeldern im allhiesigen Weichbild, ehe noch

die Garben vom Felde gebracht, zum Nachtheil der Herrschaftl. Schäfereien und derer allhiesigen Metzger-Stichhaufen, äußerst überhand nehme, dieses Grasen aber einzig und allein denen Eigenthümern derer Grundstücke nachgelassen bleibt; Als wird in Gemäßheit ergangenen Herzogl. Cammerbefehls allen übrigen das Grasen auf denen Stopfelfeldern hiermit gänzlich und bei Vermeidung der strengsten Ahndung untersagt.

Sign. Coburg, den 31. August 1802.

Herzogl. S. Cammeramt.

Bröhmer. Wölfel.

Nr. X.

Verordnung,
das Hausiren mit Kalendern und gebundenen Büchern betr.

Demnach bei Herzogl. S. Justizamte und Regierungscommission allhier, das hiesige Buchbinderhandwerk abermals beschwerend angebracht, daß demselben durch das Hausiren fremder herumziehender Händler mit Kalendern und gebundenen Büchern großer Eintrag und Abbruch an der Nahrung zugefügt werde, und dabei geziemend gebeten, daß dasselbe bei seiner erhaltenen Innung kräftigst geschützet und dieser Störerei ernstlichst gesteuert werden möchte; und dann dieses Gesuch der Innung und denen Herzogl. Regierungsrescripten, auch darauf wiederholt und zuletzt unterm 14. October 1740 ausdrücklich und geschärft ins Land ergangenen Verboten ganz gemäß befunden worden: als werden Herzogl. Justizamts- und Regierungscommissionswegen alle und jede Dorfschultheißen und Dorfsmeister hiesig Herzogl. Amtes hiermit ernstlichst befehliget, nicht nur ihren Gemeinden sofort hiervon, daß niemand von dergleichen unbefugten Krämern und Hausirern Kalender und gebundene Bücher kaufen solle, Eröffnung zu thun, sondern auch letztern im Betretungsfall die bei sich habende Kalender und Bücher zu verarrestiren, solche zu weiterer

Verfügung anhero zu liefern, und sonst denen Buchbindern auf ihr Anmelden hierunter hülfreiche Hand zu bieten, widrigenfalls aber sowohl diejenigen, so Kalender hausiren tragen, als auch die Schultheißen, so diese Hausirer nicht anhalten und ihnen die Kalender wegnehmen, oder ihnen Bücher und Kalender abkaufen, bei jedesmaliger Betretung mit Zehn Gulden fränk. Strafe angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten.

Sign. Coburg, den 28. Sept. 1802.

Herzogl. S. Justizamt und Regierungscommission das.

Stockmar. Gotter.

Nr. XI.

Polizeiliche Anordnung des Coburger Magistrats, die Neujahrsgeschenke der Apotheker betreffend.

Es ist seit verschiedenen Jahren der Mißbrauch unter den hiesigen Apothekern eingerissen, ihren Kunden kleine Geschenke an Balsamsbüchschen, Räucherkerzen, Magenmorsellen 2c. zuzusenden, und sie dadurch in die Nothwendigkeit, ein oft unverhältnißmäßiges Neujahrgeld für die Mägde zu zahlen, zu versetzen. Da nun Herzogl. S. Landesregierung allhier dieser Unschicklichkeit nicht länger nachsehen will, und nach dem Beispiel mehrerer Polizeiadministrationen befohlen, die nöthigen Inhibitionen an die hiesigen Apotheker zu erlassen, und dieses Verbot mittelst hohen Rescripts vom 15. d. auch auf die Herren Aerzte erstrecket haben, so, daß diesen so wenig als den andern Kunden von den Apothekern ein Neujahrgeschenk abgereichet werden soll; als wird diese ganze Polizeiverfügung auf erhaltenen hohen Befehl hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten.

Coburg, den 16. December 1802.

Burgermeister und Rath das.

Nr. XII.

Bekanntmachung, das Einbringen fremder geistiger Getränke betreffend.

In Gemäßheit eines unterm 5. dieses ergangenen höchsten Rescripts wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß alle in allhiesiges Land geschafft werdende Liqueurs, Branntwein, Arrak und alle übrige geistige Getränke, der bestehenden Verfassung gemäß, bei Vermeidung der Confiscation sogleich beim Empfang bei Herzogl. Cammeramte allhier anzugeben und zu vertranksteuern sind.

Sign. Coburg, den 9. Februar 1803.

Herzogl. S. Cammeramt das.

Bröhmer. Wölfel.

Nr. XIII.

Victualienhändler-, Höker- und Mehlhändler-Ordnung.

Wir **Franz** rc. rc.

Wir haben zur Sicherstellung des Publikums für nothwendig gehalten, den Victualienhändlern, Hökern und Mehlhändlern eine Ordnung zu geben, und setzen darinnen fest:

§. 1.

Es darf Niemand ohne dazu von Uns erhaltene Concession die Hökerei treiben; damit aber ohne diese Niemand diese Nahrung treiben, oder die Schranken derselben überschreiten könne, so hat der Magistrat Unserer Residenzstadt Coburg über sämmtliche Concessionirte eine vollständige Liste zu halten, und jedem Unconcessionirten den Handel nicht nur bei Strafe der Confisca-

tion zu verbieten, sondern auch bei vorkommenden Contraventionsfällen sofort an Unsere Landesregierung zu berichten, damit diese die Drohung in Erfüllung setzen und die Confiscation der Waaren verfügen könne. Es soll zwar allen denen, welche jetzt schon dieses Gewerbe treiben, und dazu die Erlaubniß erhalten haben, die Hökerei auf ihre Lebenszeit gestattet, jedoch so lange keine neue Concession ertheilt werden, bis die Zahl derselben auf

Vierzehn

und zwar auf Achte innerhalb der Ringmauer, und auf Sechse in den Vorstädten gemindert haben wird.

Ueber diese Anzahl sollen die Höker ohne besondere Bewegungsgründe nie steigen. Die Concessionen derselben sind blos persönlich, können daher weder verschenkt, noch verkauft, noch vererbt werden, und erlöschen durch einen ununterbrochenen 2jährigen Nichtgebrauch.

§. 2.

Kein Professionist, keiner, der sonst eine zum Unterhalt einer Familie hinlängliche bürgerliche Nahrung treibt, am allerwenigsten aber Herzogl. Polizei- und Magistratsbediente sollen je die Erlaubniß erhalten, sich mit dem Victualienhandel, Hökerei und Mehlhandel abzugeben.

§. 3.

Die Concessionen zum Victualien-, Höker- und Mehlhandel werden auf eben die Art gesucht, wie alle Gnadensachen in Innungsangelegenheiten.

§. 4.

Die Victualienhändler, Höker und Mehlhändler, sie mögen bereits concessionirt seyn oder künftig concessionirt werden, sollen bei dem Magistrate das Bürgerrecht gewinnen.

Ein jeder derselben, ohne Unterschied, zahlt bei Erhaltung der Concession

Einen Gulden rhein.

in die Stadtcasse, für die Einschreibung in die Höker- und Mehlhändlerliste, und

Drei Gulden rhein.

jährlichen Canon in Unser Cammeramt. Ein jeder muß beim

Magistrate auf seinen geleisteten Bürgereid, mittelst Handschlags, angeloben, daß er den Vorschriften dieser Hökerordnung genau nachleben wolle.

§. 5.

Es soll keinem dieser Concessionisten ferner erlaubt seyn, an zwei Orten, nämlich im Hause und auf der Straße, oder am Markte feil zu halten.

Wer die Gelegenheit hat, in seinem Hause oder Keller zu verkaufen, muß sich dessen auf dem Markte ganz enthalten.

Keiner darf an einem andern Orte, als auf der ihm angewiesenen Stelle in der Stadt feil halten, und keiner soll seinen Standort ohne Vorwissen des Magistrats eigenmächtig ändern.

§. 6.

Die Buden, Körbe rc. dieser Concessionisten müssen an solche Plätze, mit Genehmigung der Eigenthümer, vor den Häusern angebracht werden, wo die Passage auf keine Weise gestört werden kann. Sie sollen von den Landleuten, welche ihre Waaren in die Stadt bringen, schlechterdings getrennt sitzen.

§. 7.

Die Waaren, womit den Victualienhändlern und Hökern zu handeln frei steht, sind: 1) Butter, 2) Eier, 3) Käse, 4) grünes und dürres Obst, 5) Gemüse, 6) Geflügel, 7) Gartensämereien, 8) Kümmel, 9) Schmalz, 10) Heringe, 11) Kien, 12) Kienruß, 13) Feuersteine, 14) Feuerschwamm, 15) Schwefel, 16) Besen, 17) Erbsen und Linsen, 18) frische Fische, Krebse, gewässerte Seefische und Wildpret, 19) Grütze aller Art, 20) grobe Gersten, Graupen, 21) Hirse, 22) Hanfkörner, 23) Schinken und Speck, sowohl zum Kochen als Spicken, 24) Salz, wozu jedoch eine besondere Concession erforderlich ist, 25) Schmeer und 26) Mehl aller Art, 27) Seife und Licht; der Verkauf dieser Dinge wird ihnen jedoch nur metzen-, pfund-, stück-, kreuzer- und pfennigweise, keineswegs aber en gros und zu ganzen, halben und viertel Centnern oder simmerweise gestattet.

Auf den Uebertretungsfall steht unabbittlich die Strafe der Confiscation. Alle Hökereiwaaren, welche sich aber in den Kramläden der Materialisten befinden, müssen von diesen genommen

und dürfen nicht auswärts verschrieben werden. Jedoch bleibt den Victualienconcessionisten nachgelassen, Eier, Hühner und anderes Federvieh, Butter, Obst und Gartengewächse auf dem platten Lande nach wie vor, obschon mit Ausnahme der um die Stadt Coburg auf 2 Stunden gelegenen Orte, einzukaufen.

Alle übrigen Artikel des Victualienhandels dürfen, bei Strafe der Confiscation, und im Wiederholungsfall beim Verlust der Concession, nicht auf dem platten Lande, sondern sie müssen schlechterdings blos auf den Märkten der Städte und nur nach gefallener Fahne eingekauft werden. Daher dürfen sie sich bei ebenmäßiger Strafe nicht unterstehen, mit irgend einem Verkäufer einige Abrede selbst zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, diesen auch nicht entgegen zu kommen, um das Gekaufte aufzuladen und in die Stadt zu bringen, oder an irgend einem Orte, wo die Landleute und die Auswärtigen mit ihren Waaren einkehren, Handlung zu pflegen oder pflegen zu lassen.

Die Gastwirthe und alle, bei denen die, welche Getreide, Victualien und dergleichen zum Verkaufe bringen, einkehren, sollen diese erinnern, ihre Waaren auf den Markt zu schaffen, sie keineswegs aber Hökern und Aufkäufern zu überlassen. Geschiehet dieses, ungeachtet dieser Erinnerung und Warnung, dennoch, so sollen es die Wirthe sofort beim Magistrate zur Anzeige bringen, dieser aber die Waaren der Contravenienten sofort in Beschlag nehmen und wegen der Confiscation an Unsere Landesregierung berichten.

In einem solchen Falle werden die Käufer und Höker mit 1, 2 und 3 Thaler Strafe belegt. Wenn hingegen der Wirth dieser Verordnung nicht nachkommt, die Verkäufer nicht verwarnt, und die in oder außer seinem Hause geschehene Contravention nicht anzeigt, und dessen überwiesen wird, soll dieser mit einer Strafe von

Zehn Thalern

belegt werden.

§. 8.

Alles, was der Stadt zugeführt wird und auf den Markt gehört, muß auch dahin gebracht, keineswegs aber in den Häusern oder Gasthöfen verkauft werden. Im Uebertretungsfall fällt

der Käufer sowohl als Verkäufer in eine Strafe von 1, 2 und 3 Thalern.

§. 9.

Die Höker, Mehl- und Victualienhändler dürfen nur auf öffentlichem Markte, sowohl an Markt- als andern Tagen, und nie vor Eilf Uhr des Vormittags, und wenn das Publikum sich mit den nöthigen Bedürfnissen versehen hat, kaufen.

§. 10.

Den Mehl- und Victualienhändlern und den Hökern soll alle halbe Jahre, im Frühjahre und Herbst, eine Taxe festgesetzt werden, und davon soll ein Jeder eine Tafel, worauf die Taxe geschrieben ist, an seinem Stande hängen haben. Hausiren dürfen diese Händler und Höker schlechterdings nicht, bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren, ausgenommen mit Obst, Federvieh, grünen Gartenfrüchten, frischen Fischen, Krebsen und Wildpret. — Frische Fische, Krebse und Wildpret dürfen schon um 10 Uhr von ihnen auf dem Markt gekauft werden.

§. 11.

Wenn eine Contravention an den Markttägen vorgeht, so soll der Polizei- und Magistratsbediente auf ihr Ansuchen bei der nächsten Wache von dieser assistirt werden. Diese hat die Contravenienten, sie mögen zum Militair- oder Civilstand gehören, in Arrest zu nehmen; der Magistrat aber gegen sie, es mögen nun Bürger oder Militairpersonen seyn, die Untersuchung zu verhängen und abzumachen, oder nach Umständen mit der Stadtcommandantenschaft das Gehörige zu concertiren, oder auch in zweifelhaften Fällen an Unsere Landesregierung zu berichten.

§. 12.

Die Polizeibedienten müssen genau Acht haben, daß dieser Ordnung bestimmt nachgelebt werde, und öftere Untersuchungen in den Ständen der Höker sowohl in Hinsicht auf Gewicht, als in Hinsicht auf das Gesundheitswohl, mit Zuziehung des Stadtchirurgus, vornehmen; der Magistrat aber muß die Besichtigungsprotocolle quartaliter an die Landesregierung mit der darauf gefaßten Resolution einsenden. Wer von ihnen etwas darunter versäumet, oder geflissentlich connivirt oder wohl gar mit den

Contraventienten im Einverständniß handelt, soll mit schwerer Strafe, und in letztern Fällen mit Cassation angesehen werden.

Jeder Victualien- und Mehlhändler, auch Höker, muß bei seiner Annahme sich ein Exemplar dieser Ordnung anschaffen, welche nunmehr von den Behörden, und namentlich von der Commandantenschaft der Garnison mit dem Bemerken zu publiciren ist, daß jeder Denunciant, er sey Diener oder nicht, einen Quart der Strafe bekommt.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 14. März 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

Nr. XIV.

Straßen- und Brunnenordnung.

Wir **Franz** ꝛc. ꝛc.

In Betrachtung der wichtigen Folgen, welche die Unreinlichkeit der Straßen und Brunnen sowohl auf den moralischen, als physischen Zustand der Stadtbewohner hat, haben Wir Uns Landesväterlich entschlossen, nicht allein die dahin abzweckenden älteren Verordnungen, und namentlich das höchste Mandat von 1790 zu erneuern, sondern auch zu vervollständigen, und somit folgendes neue Mandat zur allgemeinen und unverbrüchlichen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Gassen. Gutes Pflaster, die erste Bedingung zur Möglichkeit, die Straßen rein zu halten.

Die erste Bedingung zur Möglichkeit, die Gassen so rein zu erhalten, als es die Gesundheit und die Ordnungsliebe heischt, liegt allein in der Erhaltung eines guten, dichten und ebenen Pflasters. Wir werden deshalb die besondern Anordnungen nachholen.

§. 2.
Bedingungen, unter welchen allein das Pflaster und die Seitenwege zweckmäßig angelegt und reinlich erhalten werden können.

Vor jetzt befehlen Wir in der Hinsicht nur:

Es sollen

1) bis zum 1. Julii 1803 alle Kelleraustritte, vorgebaute Kramläden, Gitterwerke, weit vorstehende Treppen und hohe Einfahrten, welche, zumal in schmälern Gassen, das Seitenpflaster verengern und unsicher machen, bei 5 Thlr. Strafe weggeschafft seyn, wenn nicht binnen dieser Frist die unbedingte Unmöglichkeit einer Abänderung nachgewiesen und von Unserer Landesregierung anerkannt worden ist.

2) Es soll hinfort keinem Hausbesitzer oder Miethsmann, wenn er nicht dazu besonders privilegirt ist, und sich, daß er es ist, mit einer besondern Concession legitimiren kann, erlaubt seyn, auf der Straßenseite seines Hauses eine Miststätte anzulegen, oder, wenn sie schon gelegt wäre, beizubehalten, bei 5 Thaler Strafe. Die einmal privilegirten aber sollen bei ebenmäßiger Strafe mit einem tüchtigen Deckel versehen, und gänzlich zugedeckt seyn.

Nach Verlauf von 12 Tagen nach der Publication dieses Unsers Mandats muß dieser Verordnung ein Gnüge geleistet seyn.

§. 3.
Mittel, die Straßen vor Schmutz zu bewahren.

Bei Vermeidung von 1 Thaler Geld- oder Eintägiger Gefängnißstrafe soll sich niemand unterstehen, Mist oder andern Koth durch seinen Rennstein in die Gasse fließen, vielweniger gießen oder schütten zu lassen.

Ueberhaupt sind bei ebenmäßiger Strafe alle Rennsteine, Gossen oder Abflüsse aus den Küchen, welche auf die Straße gehen, binnen dem §. 2. gesetzten Zeitraum und unter dem nämlichen Präjudiz, gänzlich abzuschaffen, oder, daß es nicht thun-

lich, nachzuweisen. Wo dies aber der Fall wirklich ist, da sollen sie wenigstens mit blechernen Röhren bis auf den Boden der Gosse versehen seyn.

§. 4.

Fortsetzung.

Noch vielweniger darf jemand dasjenige, was aus Priveten kommt, oder dahin gehört, auf die Straße schütten oder fließen lassen.

Es müssen daher bis zum 1. Junii 1803 alle Ableitungen oder Mistſtätten oder Cloaquen so angelegt werden, daß von den hiervon abfließenden Unreinigkeiten nichts auf die Gasse laufe.

Sollte diese Ableitung Schwierigkeiten haben, so muß binnen der angegebenen Frist bei Unserer Landesregierung Anzeige gemacht werden, welche die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Abänderung durch das Baudepartement prüfen lassen wird.

Wer gegen die in diesem §. festgesetzte Verordnung handelt, soll, wenn es aus eigenem Antrieb durch einen Dienstboten geschehen, mit Eintägigem, wenn es aber auf Befehl der Herrschaft geschehen ist, mit 12stündigem Gefängniß, oder mit resp. 1 Thlr. oder 12 ggr. an Geld, derjenige aber, der es befohlen hat, mit 6 Thaler an Gelde bestraft werden.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Wirthe, Fuhrleute, Branntweinbrenner, und überhaupt alle diejenigen, welche den Mist verkaufen, oder sonst wegschaffen wollen, solchen aber wegen Enge des Hofraums oder der Einfahrt nicht innerhalb dieses Hauses aufladen können, dürfen ihn nicht eher auf die Straße bringen, als bis sie sicher sind, daß der Wagen, der ihn abholen soll, längstens eine Stunde hernach vor der Thüre seyn wird, bei 1 Thaler Strafe.

Derjenige, der diesen Mist sogar eine Nacht hindurch auf der Straße liegen läßt, hat 5 Thaler Geldstrafe verwürkt; und wer den Platz vor dem Hause, wo die Düngung gelegen, nicht zwei Stunden nach der letzten Fuhre vollkommen wieder hat säubern lassen, zahlt 3 Thaler Strafe.

§. 6.

Fortsetzung.

Wer seine s. v. Nothdurft, es sey bei Tag oder bei Nacht, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verrichtet, und dessen überführt wird, soll mit 1 Thaler oder Eintägiger Gefängnißstrafe angesehen werden. Eltern und Vorgesetzte, die solches ihren Kindern oder Untergebenen verstatten, verfallen in 2 Thaler Geld- oder Dreitägige Gefängnißstrafe. Auf gleiche Weise ist auch alle Unreinigkeit vor den Gasthöfen, Bierhäusern und Schenken ꝛc. sorgfältig und dergestalt zu vermeiden, daß für jeden Fremden oder sonstigen Gast der Wirth, vorbehältlich seines Regresses, in die obige Strafe genommen wird.

§. 7.

Es soll aber auch sonst kein Unrath auf die Straße geworfen, mithin keine Scherben, Ziegelstücke, Steine, Schlacken, Erde, Schutt und dergl., weder vor die Häuser in der Stadt, noch an die Spaziergänge außerhalb derselben hingeschmissen werden. Weshalb denn vorzüglich die Gerber wegen der Loherden, ingleichen die Metzger und andere Personen, welche schlachten, wegen Ausschüttung des Blutes, bei Vermeidung der oben §. 4. festgesetzten Strafe ein Gleiches zu beobachten haben.

§. 8.

Eben so soll ein Jeder, welcher Holz machen, Fässer pichen, oder sonst etwas vornehmen läßt, wodurch die Straße vor seinem Hause unsauber gemacht würde, die Ueberbleibsel von Spänen, Geströh u. s. w. sofort wegschaffen lassen, und wenn dies nicht eine Stunde nach beendigter Arbeit geschehen ist, in 3 Thlr. Geld- oder Viertägige Gefängnißstrafe genommen werden.

§. 9.

Es sollen endlich die unförmlich weit hervorragenden Dachrinnen binnen 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, abgeschafft, und die Wasserabgüsse mittelst blecher-

ner an der Wand des Hauses heruntergehender Schläuche in die Gosse bei 5 Thaler Strafe abgeleitet werden.

§. 10.

Reinigung der Straßen und Plätze.

Der Markt und die andern öffentlichen Plätze Unserer Residenz müssen wöchentlich zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends, nach geendigten Wochenmärkten, und jedesmal den zweiten Morgen nach den Jahr- und Viehmärkten, weil am ersten die Stände für den Wochenmarkt stehen bleiben, durchaus gefegt werden. Es hat dafür, und daß das Kehricht nicht auf Haufen liegen bleibe, sondern sofort weggeschafft werde, der hiesige Magistrat pünktlich zu sorgen.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Hauses ist verbunden, vor letzterm den Straßenkoth und Unrath wöchentlich zweimal, und zwar jedesmal am Mittwoch und Sonnabend Abends, zusammen zu fegen, und sofort aus der Stadt, oder in seine Mistgrube innerhalb des Hofraums schaffen zu lassen, es sey denn, daß der Eigenthümer das Haus nicht selbst bewohnt, als in welchem Falle dem Miether des untern Stocks diese Pflicht obliegt.

§. 12.

Diese Reinigung muß von ihm bis auf die Mitte der Straße veranstaltet werden; und diese Verordnung geht auch die Anstößer freier Plätze in so weit an, als der Magistrat das Recht hergebracht hat, diese von ihnen reinigen zu lassen.

§. 13.

Niemand darf, weder bei trockenem noch nassem Wetter den Straßenkoth oder sonstigen Unrath in den Rennstein oder in die Gosse fegen; vielmehr muß letztere ebenfalls an den genannten Tagen gereiniget, und der aus derselben ausgekehrte Unrath weggeschafft werden.

§. 14.

a) Es sollen die Reihen zwischen den Häusern jährlich viermal, und zwar jedesmal an den drei letzten Tagen des Augusts, Novembers, des Februars und Mai's, durchaus gesäubert werden.

b) Diejenigen Reihen aber, in welche der Abfluß von Abtritten geht, müssen alle acht Wochen, und zwar die 2 letztern Tage im Monate gesäubert werden, von Zeit der Publication an gerechnet.

c) Alle diejenigen, welche keinen Hofraum und keine Miststätte haben, sollen es bei Rath anzeigen, damit ihnen ein Platz angewiesen werde, wohin der Unrath geschafft werden könne.

d) Alle diejenigen, welche zwar Hofräume und Miststätten, aber keine Gärten und sonstige wirthschaftliche Oekonomie haben, sollen dieses ebenfalls bei Rath anzeigen. Es soll der Verkauf des Mistes und Unraths diesen Personen nicht eher gestattet seyn, bis der Magistrat durch Besichtigung die Ueberzeugung erlangt hat, ob an dem Miste nicht zu lange gesammelt und durch das zu lange Aufbewahren des Unraths nicht die Luft verpestet werde.

§. 15.

Ein jeder Hauswirth ist schuldig, zur Winterszeit den Platz und die Gasse vor seinem Hause aufzueisen und offen zu erhalten, damit bei einfallendem Thauwetter der Abfluß des Wassers von Statten gehe. So wie der Magistrat dafür, daß dies zur rechten Zeit geschehe, verantwortlich gemacht wird, so hat er auch nicht allein auf schickliche Plätze, wohin das Eis geführt werden kann, zu denken, sondern auch in Hinsicht der öffentlichen Plätze, Brunnen ꝛc. sich selbst nach dieser Vorschrift gehörig zu achten.

§. 16.

Eben so wenig, wie Eis und Schnee, soll der vor den Häusern oder auf dem Hofe zusammengefegte Kehricht auf den Fahrweg geworfen, sondern es muß damit, wie §. 12. festgesetzt, ver-

fahren werden. Bei Glatteis muß jeder Hauseigenthümer Asche, Sand oder feinen Schutt vor seinem Hause streuen.

§. 17.

Wer einer in den vorstehenden 12. 13. 14. 15. und 16. §. gegebenen Vorschrift zuwider handelt, verfällt in Einen Thaler Geld- oder 24stündige Gefängnißstrafe, welche bei wiederholter Contravention nun doppelt und im dritten Uebertretungsfall auf 4 Thaler oder achttägige Gefängnißstrafe erhöht wird.

§. 18.

Eine Strafe von einem Thaler und im Unvermögensfall eintägiger Gefängniß, erwartet den, welcher den Kehricht oder Koth aus seinem Hause, oder von dem ihm zu säubern obliegenden Pflasterplatz einem andern vor die Thüre, oder auf Winkel oder offene Plätze, wenn sie gleich abgelegen sind, bringt, oder bringen läßt. conf. §. 14.

§. 19.

Bei ebenmäßiger Strafe ist es verboten, Kehricht oder sonstigen Unflath in gemeine Canäle oder sonstige Abzüchte zu werfen, und dadurch die Verstopfung derselben zu verursachen.

§. 20.

Niemand darf in seinem Hause verreckte Hunde, Katzen, oder anderer Thierarten Aeser, auf öffentliche oder auf Winkelplätze, noch weniger aber auf die Straße werfen oder bringen lassen, bei 4tägiger Gefängniß- oder 3 Thaler Geldstrafe. Ein jedweder Hausbesitzer oder Miethsmann, vor dessen Haus ein Aas hingeworfen ist, hat solches sofort, bei Vermeidung Eines Thalers Strafe bei der Polizei anzuzeigen, und zur Entdeckung des Thäters, so viel an ihm ist, mitzuwirken.

§. 21.

Bei Acht Groschen Strafe hat ein jeder Hausbesitzer oder Miethsmann täglich dafür zu sorgen, daß Morgens um 8 Uhr

weder Menschen- noch Viehkoth und anderer auffallender ekelhafter Unflath vor seinem Hause, so weit dessen Bezirk reicht, anzutreffen sey.

§. 22.

Sicherheit in den Straßen.

In engen Straßen und an den Orten, wo Passage vorbei geht, soll niemand Wagen oder Karren zur Nachtzeit stehen lassen; auch wird das Auslegen des Bau- und Säulenholzes bei 2 Thaler Strafe darinnen untersagt.

In geräumigen Straßen wird beides nur dann nachgelassen, wenn neben den aufgestellten Wagen, Karren oder Holze zwei Wagen noch bequem neben einander fahren können. Das nemliche gilt auch vom Aufklaftern des Brennholzes und dessen Zerspaltung auf der Straße.

Auch sollen bei gleicher Strafe die Färber keine langen Tücher an Stangen auf der Straße aushängen.

§. 23.

Die zur Stadt gekommenen Land- und andere Fuhrleute dürfen nur in dem Falle, wenn sie ihre Pferde in der Stadt nicht füttern; jedoch auch dann nur in geräumigen Straßen, in welchen dadurch die Passage nicht gesperrt wird, und auch in diesen nur auf eine kurze Zeit mit ihrem Spannwerk unter gehöriger Aufsicht halten bleiben.

Das Füttern auf der Straße wird gar nicht mehr geduldet, es müßte denn aus vorgehaltenen Säcken oder andern Gefäßen bewürkt werden, und wird in jedem Uebertretungsfall derjenige, der füttert und der das Futter gegeben, mit 2 Thaler gestraft.

Die Provisoner sollen dies den Fuhrleuten, wenn sie zum Thore herein fahren, bekannt machen.

§. 24.

Die Müller dürfen bei 2 Thaler Strafe ihre Pferde so wenig, wie andere Fuhrleute, ledig stehen lassen, oder an anderes Geschirr anbinden. Die Meister haben dies ihren Gesellen jedesmal einzuschärfen, und sind selbst für die Strafe tenent.

§. 25.

Brunnen.

Der Magistrat hat fleißige Aufsicht über sämmtliche Brunnen in der Stadt halten zu lassen, damit sie mit ihren Wasserleitungen in beständiger guter Ordnung erhalten werden, und daß den Privatbrunnen nicht zum Nachtheil der öffentlichen Brunnen mehr als der Abfluß und Ueberfluß zugeleitet werde.

§. 26.

Reinlichkeit derselben.

Damit die Brunnen stets rein erhalten werden, so hat der Magistrat dahin zu sehen,

a) daß das wilde Wasser von den Brunnenstuben möglichst abgehalten, und

b) daß die Brunnen jährlich wenigstens zweimal durch die Stadtwächter und Brunnenknechte gefegt werden,

c) daß der jüngste Marktmeister aus den Brunnenkasten in der innern Stadt, die Vorstädtswächter aus den in den Vorstädten, vermittelst eines Siebs das Unreine heraus nehmen, und im Winter das Eis gehörig heraus schaffen. So oft das, was sub b. und c. verordnet ist, geschieht, muß eine Registratur beim Rathe darüber geführt werden.

d) Müssen die Marktmeister und Polizeidiener, auch Stadtknechte, streng darüber wachen, daß durch Hineinschütten, Hineinwerfen, Waschen der Gemüße, Wäsche ꝛc. die Brunnen nicht verunreinigt werden.

27.

Es soll in der Nähe einer Brunnenleitung kein Abtritt geduldet werden.

28.

Wer über einen Frevel an einer Brunnenstube oder Röhrenfahrt betroffen wird, soll nach Befinden der Umstände um 2, 3, auch mehrere Thaler gestraft, oder mit Gefängniß belegt werden.

29.

Wer darüber betroffen wird, daß er in den Brunnenkasten etwas eingetaucht, hineingeschüttet, geworfen, gewaschen oder sonst verunreinigt hat, dem soll das Gefäß, oder was er sonst darin gewaschen hat, confiscirt und er außerdem noch in eine zwölfstündige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe genommen werden.

§. 30.

Von jeder dieser Polizeistrafen bekommt der Denunciant, er mache die Anzeige freiwillig, oder ex officio, ein Quart der Geldstrafe, oder im Fall der Gefängnißstrafe 4 ggr.

Coburg zur Ehrenburg, den 14. März 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

Nr. XV.

Mehlwag-Ordnung.

Wir **Franz** ꝛc. ꝛc.

Um beim Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln dasjenige Gleichgewicht herzustellen, wodurch es möglich wird, daß die verschiedenen Gewerbe unter allen Verhältnissen wohl neben einander bestehen können, um alle Willkührlichkeit der Müller bei der Zurückgabe des Mehls zu beseitigen, um Bevortheilung aller Art hiebei gänzlich aus dem Spiel zu bringen, und ein festes Maas aufzustellen, wornach sowohl die Mahlgäste, als der Müller sich richten müssen, haben Wir für nöthig erachtet, in Unserer Residenzstadt Coburg eine Mühlenwaage aufzustellen, und Wir verordnen in Bezug auf dieselbe Folgendes:

§. 1.

Alle Bäcker hiesiger Residenzstadt, sie mögen in den Ringmauern oder in der Vorstadt wohnen, sind verbunden, ihr Ge-

traide, es bestehe aus Roggen oder Waitzen, auf die Mühlwaage zu bringen, abwägen zu lassen und den dabei erhaltenen Wägezettel in die Mühle mit abzugeben.

Alle Müller, welche des Einfahrens in die hiesige Stadt berechtigt sind, müssen alle und jede Getraidearten, welche sie in der Stadt abholen, auf die Mehlwaage bringen, um die gehörigen Wägezettel zu erhalten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, kein Getraide, das nicht mit einem Wägezettel versehen ist, in der Mühle anzunehmen und es hat zugleich der Müller auf das Datum des Wägezettels Acht zu haben.

Er darf keinen Wägezettel annehmen, der ein früheres Datum hat, weil zur Vermeidung alles Unterschleifs unmittelbar vor der Abfuhr in die Mühle das Wägen geschehen muß.

Wenn demnach der Müller einen Wägezettel von einem frühern Datum angenommen hätte; so ist es eben so anzusehen, als wenn er einen Mahlgast ohne Wägezettel gefördert hätte.

Deswegen werden auch alle und jede Einwohner von Coburg, wes Standes und Gewerbes sie immer seyn mögen, angewiesen, diejenigen Getraidequantitäten, welche sie selbst zur Mühle schaffen, oder schaffen lassen, vorerst auf die Mühlwaage zum Abwägen zu schicken und den erforderlichen Wägezettel zu lösen, weil ohne diesen der Müller kein Getraide annehmen darf.

§. 2.

Alle Bäcker müssen zur Vermeidung möglicher Mißbräuche ihr aus der Mühle erhaltenes Mehlgut wieder auf die Mühlwaage zurückbringen, wobei der erhaltene Wägezettel wieder an den Mehlwaagmeister abgeliefert werden muß. Den übrigen Mahlgästen steht es aber frei, ob sie ihr Mehl zurückgewogen erhalten wollen, oder nicht.

Wenn demnach der Müller das Mehlgut selbst zurück bringt; so darf er sich auf keine Weise weigern, das Gut auf die Mehlwaage zu fahren. Ob das Mehl würklich gewogen sey, kann daraus erkannt werden, daß das Mehl und die Kleien mit dem Waagesiegel versiegelt ist. Wer sein Gut zurückgewogen erhalten will, muß dieses schon bei der Ablieferung an den Müller angeben, und auf dem Wägezettel bemerken lassen. Ist dieses nicht geschehen, und es kömmt ihm seine Mehlportion zu klein

vor, so kann er auf keine Weise den Müller zum Zurückwägen zwingen. Wer sich demnach sein Mehl nicht zurückwägen läßt, hat sichs selbst zuzuschreiben, wenn er zu wenig erhält. Gegen den Müller kann er sich nicht beschweren.

§. 3.

Alle Säcke, welche auf die Mühlwaage kommen, müssen ein charakteristisches Zeichen haben, welches auf dem Wägezettel bemerkt wird. Zur Vermeidung des Aufhalts und des vielen Schreibens müssen sämmtliche Säcke, welche einerlei Eigenthümer gehören, auch einerlei Zeichen haben.

Die Zeichen bestehen übrigens in Namensbuchstaben.

Für das Gewicht eines Getraidesackes wird 2½ Pfund und für das eines Mehlsackes 2 Pfund 24 Loth angenommen. Jeder Mühlbursche, der Frucht auf die Mühlwaage führt, muß nicht nur den Namen des Eigenthümers anzugeben wissen, sondern auch bemerken, ob zurückgewogen werden soll oder nicht.

§. 4.

Die angehängten Tabellen, die sich auf die Proben gründen, die angestellt worden sind, und die sich auch durch mehrere Versuche vollkommen bestätigt haben, zeigen, was der Mahlgast nach Abzug der Mehlmetze und des Abgangs an Staub und Verdünstung aus der Mühle zurück zu erhalten berechtigt ist. Zur Erläuterung für das Publikum sind folgende Bemerkungen nöthig:

1) In der ersten Spalte befinden sich die Zahlen, welche das Getraide nach dem Gemäs angeben, und in der nächsten Spalte ist das Gewicht derselben nach Pfunden bemerkt.

   Nach dieser letztern Angabe in Pfunden richtet sich auch die Menge des Mahlguts, welches man aus der Mühle wieder erhält, und es ist das Gemäs nur deswegen beigesetzt, damit jeder das Gewicht seines Getraides schon im Voraus schätzen könne.

   Es konnte deswegen keine genaue Angabe Statt finden, weil das Getraide nach seiner verschiedenen Güte mehr oder weniger wiegt.

Das Gewicht eines Simmern Korn ist 120 bis 130 Pfund Netto und das mittlere Gewicht des Waitzen beträgt 126 Pfund aufs Simmern.

2) Es ist bei der Anfertigung der Tabellen auf zwei Fälle Rücksicht genommen worden, indem entweder der Mahlgast sein Mehl selbst in die Mühle schafft und wieder holt, oder dieses durch den Müller bewerkstelligen läßt, im letzten Falle ist dem Müller eine Vergütung für das Fuhrlohn zuzuerkennen.

Es erhält daher der Müller am Simmern vergütet

a) wenn zurückgewogen wird
   4 Pfund 8 Loth Waitzenkleien und
   5 Pfund 14 Loth Roggenkleien,

b) wenn nicht zurückgewogen wird, die Hälfte, nämlich
   2 Pfund 4 Loth Waitzenkleien und
   2 Pfund 23 Loth Roggenkleien.

Diese Vergütungen sind in den Tabellen mit in den Abgang gebracht.

3) Auf gleiche Art ist schon die Mahlmetze in Abzug gebracht.

Denen aber, die lieber mit dem Müller ein Abkommen zu treffen suchen und die Mahlmetze in Geld bezahlen wollen, bleibt dieses, wenn es anders der Müller eingehen will, unbenommen, und diese haben an Mehl und Kleien $\frac{1}{12}$ mehr zu erwarten, als in der Tabelle angeführt ist.

§. 5.

Es hat hin und wieder Personen gegeben, welche ihr Getraide in der Mühle selbst aufgeschüttet und gemahlen haben. Da Wir die gegenwärtige Anordnung nur als eine interimistische betrachten, welche von fortgesetzten Beobachtungen erst ihre unveränderliche Bestimmung erhalten soll, so wollen Wir dieses auch noch ferner gestatten, allein es sind dabei folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Alle diese Personen, die ihr Getraide selbst aufschütten und mahlen, müssen gleichwohl ihr Getraide auf die Mühlwaage bringen, um es wägen zu lassen und einen Waagezettel zu erhalten. Es bleibt ihnen aber, wenn sie keine

Bäcker sind, freigestellt, ob sie sich ihr Gut wollen zurückwägen lassen. Auf keine Weise aber können sich solche über zu wenig erhaltenes Mahlgut beschweren.

2) Sind diejenigen, welche in irgend einer Mühle selbst mahlen, Bäcker; so sind diese schlechterdings verbunden, ihr erhaltenes Mahlgut sowohl, als die Frucht in der Mühlwaage aufziehen zu lassen, weil ohne diese Anordnung verschiedenerlei Mißbräuche sich einmischen könnten. Jedoch findet alsdann keine Ausgleichung Statt, der Bäcker behält, was er hat.

§. 6.

Da diese dem ganzen Publikum so heilsame Anstalt wegen Besoldung eines Mühlwaagmeisters und anderer Unkosten einen beträchtlichen Aufwand macht; so muß für jedes Simmer, welches in der Mühlwaage aufgezogen wird, eine Abgabe von 2 kr. rhn. und für ½ Simmer 1 kr. rhn. entrichtet werden. Dafür muß der Mühlwaagmeister die Frucht oder das Mehl genau nach dem Gewicht angeben, die Wägezettel ausstellen, und sowohl das Wägegeld, als das Gewicht des Getraides oder der Frucht in sein Manual eintragen. Da aber die Bäcker gewöhnlich einen größern Vorrath wägen lassen; so wird zur Vermeidung jeder Irrung das Wägegeld erst nach dem Gewicht regulirt und festgesetzt, daß für jede 65 Pfund 1 Kreuzer rheinisch gerechnet wird.

Es findet daher folgendes Wägegeld Statt:

1	kr.	für	65	Pfund	oder	½	Simmern,
2	»	»	130	»	»	1	»
3	»	»	195	»	»	1½	»
4	»	»	260	»	»	2	»
6	»	»	390	»	»	3	»

Der Ertrag von der Mühlwaage wird zur Stadtcasse geliefert und zur Verbesserung des Stadtpflasters verwendet. Ein Uebermaas von 40 Pfund wird auch mit einem Kreuzer gezahlt. Ein kleineres Uebermaas als 40 Pfund passirt aber ohne Wägegeld.

Den Wägezettel erhält der Müller, oder derjenige, der das

Getraide in die Mühle schafft, und wenn der Eigenthümer kein Bäcker ist, so ist auf dem Zettel sogleich bemerkt, ob sein Gut zurückgewogen wird oder nicht.

Wenn zurückgewogen wird, so muß der Zettel wieder zur Mühlwaage kommen, worauf vom Waagmeister die geordnete Mehlquantität attestirt und der Sack versiegelt wird. Uebrigens ist das Wägegeld einerlei, es mag zurückgewogen werden oder nicht. Diejenigen also, die sich nicht zurückwägen lassen, können auf keinen Ersatz des Wägegelds Anspruch machen.

§. 7.

Finden sich beim Zurückwägen die geordneten Gewichte richtig; so ist alles in Ordnung. Fehlt aber daran, so muß es der Müller ersetzen, und hingegen erhält es der Müller zurück, wenn etwa überschießt.

Zu dieser Absicht muß jeder Müller am Orte der Mehlwaage einen verschlossenen Kasten mit 8 Abtheilungen haben, worinnen folgende Vorräthe befindlich sind:

1 Simmern Waitzenmehl,
1 » Roggenmehl,
¼ » Waitzenkleie,
¼ » Roggenkleie,
¼ » Roggenschrot,
½ » Waitzenschrot,
¼ » Gerstenmalzschrot,

damit ohne Aufhalt und ehe die zurückgewogene Quantität attestirt wird, die Ausgleichung bewürkt werden kann. Den Bäckern aber wird es freigelassen, in Rücksicht der Ausgleichung mit dem Müller dahin ein Abkommen zu treffen, daß sie nichts zurückgeben, wenn sie mehr erhalten, als die Tabelle besagt, und daß sie, wenn sie weniger erhalten, vom Müller keine Entschädigung verlangen. Dieser Vergleich zwischen dem Müller und Bäcker muß aber beim Mühlwaagmeister schriftlich niedergelegt werden, und ist so lange gültig, bis er zurückgenommen wird. Jedoch wird durch diesen Vergleich der Bäcker nicht von der Verbindlichkeit §. 1. und §. 2. losgesprochen.

§. 8.

Früchte, welche geschroten werden, müssen, sie mögen nun zum Branntweinbrennen oder zur Viehmastung gehören, gleichfalls auf die Waage gebracht werden, und es finden darüber ganz die nemlichen Bestimmungen Statt, wie beim Mehl, nur mit dem Unterschiede, daß beim Zurückwägen kein Abgang bemerklich seyn darf, als der Abgang der Mahlmetze, wegen welcher es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben hat.

§. 9.

In Absicht des Schrotens der Braumalze wird es also gehalten:

Alles Malz, welches in den Stadtbrauhäusern verbraut wird, muß nicht nur vor dem Schroten, sondern auch nachher, wenn es geschroten ist, auf der Mühlwaage gewogen werden, und es darf sich außer dem Herrschaftlichen Mitzmalz dabei kein Abgang zeigen, oder der Müller muß ihn, wenn sich einer zeigen sollte, ersetzen.

Dieser Ersatz fällt aber, wie sich von selbst versteht, weg, wenn der Brauer oder sein Knecht das Malz selbst geschroten hat.

Für beides Abwägen wird von jedem Gebräude 36 kr. entrichtet. Der Müller erhält seinen Lohn an Gelde und zwar 1 fl. 45 kr. rhn. für jedes Gebräude mit Einschluß von 24 kr. für den Malznetzer.

Der Mühlbursche erhält 3 Maas Bier und für 1 Bz. Brod, oder in allem 12 kr. rhn.

Die Wägezettel werden dem Braumeister eingehändigt, welcher sie sammeln und vierteljährig an den Magistrat einsenden muß.

§. 10.

An den Sonnntagen, Feiertagen und Bußtagen soll alles Wägen bis nach geendigtem Gottesdienste anstehen, auf die übrigen Tage aber ist die Mühlwaage von Michaelis bis Ostern früh von 7 bis Abends um 6 Uhr, und von Ostern bis Michaelis von früh 5 bis Abends 8 Uhr offen. Sollte aber an einem Sonn-, Feier- oder Bußtag das Wägen ohne Nachtheil des Publikums nicht bis nach geendigten Gottesdienst verschoben wer-

den können, welches bisweilen bei eintretendem großen Wassermangel der Fall seyn könnte; so haben diejenigen, welche in diese Nothwendigkeit versetzt werden, beim Magistrat um Erlaubniß anzuhalten, der dann, wenn die Noth wirklich da ist, den Gebrauch der Mühlwaage unter dem Gottesdienst gestattet; aber sogleich davon Unserer Landesregierung Anzeige macht.

§. 11.

Den Müllern werden insbesondere folgende Punkte zur Pflicht gemacht:

1) Sie müssen die Mahlgäste nach der Nummer der Wägezettel fördern, wer eine frühere Nummer hat, dessen Getraide wird früher gemahlen, nur bei den Armen, die das Brod für sich und ihre Kinder bedürftig sind, und welche sich dieses zur Beglaubigung vom Magistrat auf dem Wägezettel attestiren lassen müssen, findet eine Ausnahme statt, und müssen diese vorzüglich schnell gefördert werden.
2) Sie dürfen die Früchte mehrerer Mahlgäste nicht unter einander mengen, sondern müssen eines jeden Gut rein und unvermischt abliefern.
3) Sie dürfen kein Staubmehl unter das Mehl mischen, weil das Staubmehl schon unter den Abgang mit gerechnet worden ist.
4) Sie müssen, wenn der Stein geschärft worden ist, vorher die Mühle entweder mit Spelz oder mit Futterschrot rein ausmahlen.
5) Sie dürfen weder das Mehl, noch die Kleien netzen, um ein schweres Gewicht zu erhalten, und damit dieses nicht durch Regenwetter geschehe, und überhaupt das Mehl nicht verdorben werde, soll jeder immer ein gutes tüchtiges Karrntuch auf seinem Karren führen.

§. 12.

1) Wenn ein Müller Getraide ohne Wägezettel in die Mühle annimmt, es mag die Frucht zum Mahlen oder zum Schroten bestimmt seyn; so verfällt der Müller von jedem Simmer in eine Strafe von 1 fl. rhn. Bei Wiederholung wird die Geldstrafe verdoppelt.

2) Derjenige Müller, der die Mahlgäste nicht in der Ordnung der Nummern fördert, zahlt im Betretungsfall eine Strafe von 36 kr.

3) Derjenige Müller, der durch ein schlechtes Karrentuch oder durch eine andere Nachlässigkeit jemandens Mahlgut in der Witterung verderben läßt, ist nicht nur verbunden, den Schaden dem Eigenthümer zu ersetzen, sondern verfällt noch außerdem in eine Geldstrafe von 2 fl.

4) Wenn sich einer beigehen läßt, Staubmehl unter das gute Mehl zu mischen, oder die Kleien und das Mehl zu netzen, so wird er nicht nur zum Ersatz des verfälschten Guts an den Eigenthümer angehalten, sondern er verfällt noch in eine Strafe von 3 fl. rhn.

Dieser Schadenersatz findet auch Statt, wenn der Müller jemandem sein Getraide auf frisch geschärftem Steine mahlt, ohne daß der Gang vorher rein ausgemahlen worden wäre.

Wenn daher jemand in seinem daraus bereiteten Hausbrod Spuren des Mühlsteins findet, so hat er dieses bei der Polizeidirection anzuzeigen, zum Beleg der Anzeige dergleichen Brod vorzulegen, und wenn sie sich gegründet findet, Schadenersatz zu gewärtigen, welchen nebst einer Strafe von 15 fl. rhn. der Müller zu leisten hat.

5) Wenn Bäcker oder Brauer mit einem Contraventionsfalle im Einverständnisse sind; so verfallen dieselben in die nämliche Strafe mit.

6) Denuncianten erhalten unter Verschweigung ihres Namens die Hälfte jeder Strafe, die durch ihre Anzeige erhoben werden.

§. 13.

Ausnahmen von dieser Verordnung finden blos in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn Landmüller auf hiesigen Märkten für fremde Mahlgäste Früchte kaufen und hier aufladen, mithin das Mehl oder Schrot davon nie wieder hieher in die Stadt oder Vorstädte kommt.

2) Wenn hiesige Bäcker und andere Einwohner ihre Früchte

selbst auf eine des Einfahrens in die Stadt nicht berechtigte Landmühle bringen, und von da eben so das Mehl oder Schrot selbst wieder abholen.

3) Die Früchte sind ausgenommen, die entweder zur Herrschaftlichen Hofhaltung oder zur Verpflegung des Militairs gehören. Jedoch muß der Müller oder der Fuhrmann, der sie transportirt, mit einem Atteſtate entweder von dem Obermarschallamte, oder vom Militairdepartement versehen seyn, und solche willig den Polizeibedienten, welche sie examiniren wollen, vorzeigen.

§. 14.

Vorstehende Verordnung, die Wir Uns im Laufe der Zeit zu modificiren und zu verbessern vorbehalten, haben Wir genehmigt, und befehlen, daß bis auf weitere Verordnung allenthalben darnach gelebt werde.

Coburg, zur Ehrenburg, den 24. März 1803.

(L. S.) **Franz**, H. z. S. C. S.

A.

Calculationstabelle,

welche zeigt,

was ein jeder Mahlgast von ungenetztem Roggen,

der unmittelbar vor dem Mahlen gewogen worden, nach Abzug der Mahlmetze

an

Mehl und Kleien

wieder erhalten muß.

Einwage.			Auswage.							
Frucht.			An Mehl.		An Kleien.					
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird.			
nach Gemäs.		nach Gewicht.					Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
Smr.	Vrtl.	Pfd.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.	Pfd.	Loth.
		10	8	4	—	22	—	15	—	8
		11	8	30	—	24½	—	16½	—	9
		12	9	24	—	26½	—	18	—	9½
—	½	13	10	18	—	29	—	19½	—	10½
		14	11	12	—	31	—	21	—	11½
		15	12	6	1	1	—	22½	—	12
		16	13	—	1	3½	—	24	—	13
		17	13	26	1	5½	—	25½	—	14
		18	14	20	1	8	—	27	—	14½
		19	15	14	1	10	—	28½	—	15½
		20	16	8	1	12	—	30	—	16½
		21	17	2	1	14½	—	31½	—	17
		22	17	28	1	16½	1	1	—	18
		23	18	22	1	19	1	2½	—	19
		24	19	16	1	21	1	4	—	19½
		25	20	10	1	23	1	5½	—	20½
—	1	26	21	4	1	25½	1	7½	—	21½
		27	21	30	1	27½	1	8½	—	22
		28	22	24	1	30	1	10	—	23
		29	23	18	2	—	1	11½	—	24
		30	24	12	2	2	1	13	—	24½
		31	25	6	2	4½	1	14½	—	25½
		32	26	—	2	6½	1	16	—	26
		33	26	26	2	9	1	17½	—	27
		34	27	20	2	11	1	19	—	28

Einwage.				Auswage.								
Frucht.				An Mehl.		An Kleien.						
nach Gemäs.			nach Gewicht.			Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird. Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird. Wenn zurückgewogen wird.		
Sr.	Vrtl.	M.	Pfd.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	
			54	42	18	5	18	4	20	3	22	
			55	43	11	5	21	4	23	3	24	
			56	44	4	5	24	4	28	3	26	
			57	44	30	5	28	4	31	3	28	
			58	45	23	5	31	5	2	3	31	
			59	46	17	6	2	5	5	4	1	
—	2	—	60	47	10	6	6	5	7	4	3	
			65	51	9	6	22	5	21	4	14	
—	2	2	70	55	8	7	7	6	3	4	25	
			75	59	7	7	25	6	17	5	4	
—	2	3	80	63	6	8	17	6	30	5	15	
			85	67	5	9	2	7	12	5	26	
—	3	—	90	71	4	9	18	7	26	6	3	
			95	75	3	10	3	8	7	6	16	
1	—	—	100	79	2	10	19	8	21	6	27	
1	2	—	200	158	5	21	8	17	10	13	21	
2	2	—	300	237	7	31	29	25	31	20	16	
3	1	—	400	306	10	41	17	34	20	27	10	
4	—	2	500	395	12	52	5	43	9	34	5	
5	—	—	600	474	15	62	25	51	3	40	31	

D.

Calculationstabelle,

welche zeigt,
was ein jeder Mahlgast von genetzt gewogenem Waitzen
nach Abzug der Mahlmetze
aus der Mühle an Mehl und Kleien
zurück erhalten muß.

Einwage.				Auswage.							
Frucht.				An Mehl.		An Kleien.					
nach Gemäs.			nach Gewicht.			Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird.			
								Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
Sr.	Vrtl.	M.	Pfd.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
—	1	—	30	21	31	3	28	3	11	2	27
			31	22	22	4	—	3	15	2	30
			32	23	13	4	4	3	18	3	1
			33	24	5	4	8	3	22	3	4
			34	24	28	4	12	3	25	3	7
			35	25	20	4	16	3	29	3	10
			36	26	11	4	20	4	1	3	13
—	—	1	37	27	3	4	24	4	4	3	16
			38	27	26	4	29	4	8	3	19
			39	28	17	5	1	4	11	3	22
			40	29	9	5	5	4	15	3	25
			41	30	—	5	9	4	18	3	28
			42	30	24	5	13	4	22	3	31
			43	31	15	5	17	4	26	4	2
			44	32	6	5	21	4	29	4	5
—	—	2	45	32	30	5	25	5	1	4	8
			46	33	21	5	30	5	4	4	11
			47	34	13	6	2	5	8	4	14
			48	35	4	6	6	5	11	4	17
			49	35	28	6	10	5	15	4	20
			50	36	19	6	14	5	18	4	23
			51	37	10	6	18	5	22	4	26
			52	38	2	6	22	5	26	4	29
—	—	3	53	38	25	6	26	5	29	5	—
			54	39	16	6	30	6	1	5	3
			55	40	8	7	3	6	4	5	6

Einwage.			Auswage.							
Frucht.			An Mehl.		An Kleien.					
nach Gemäs.		nach Gewicht.			Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird.			
							Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
Smr.	Vrtl.	Pfd.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
		109	88	18	7	16	5	5	2	26
1	—	110	89	12	7	18	5	6¼	2	27
		200	162	16	13	24	9	14½	5	5½
		300	243	24	20	20	14	6	7	24½
		400	325	—	27	16	18	29¼	10	11
		500	406	8	34	12	23	21	12	30
		600	487	16	41	8	28	12¼	15	17
		700	568	24	48	4	33	4	18	4
		800	650	—	55	—	37	27	20	22½
		900	731	8	61	28	42	18½	23	9¼
		1000	812	16	68	24	47	10	25	28½

Nr. XVI.

Verordnung,
das Mistfahren betreffend.

Es ist äußerst mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß durch das Dünger-, Mist- und Reihenunrathfahren durch die Stadt, weil die Bauern und Anspanner solche auf offene nicht genug verwahrte Wägen laden, und davon eine Menge verlieren und ganze Straßen mit einer ekelhaften Spur bezeichnen, die Straßen zur großen Beschwerde der Einwohner sehr verunreinigt werden.

Da nun diesem Unfug durchaus nicht weiter nachgesehen werden soll; so werden alle und jede Bauern, Anspänner und Geschirrhalter, welche Mist, Düngung und Unrath hier fahren, hierdurch bei Vermeidung Fünf Gulden rhein. unnachlässiger Strafe bedeutet, bei Düngungs-, Mist- oder Reihenunrathsfahren durchaus wohlverwahrte Fuhrwerke, oder am besten, besonders dazu eingerichtete bretterne Kasten zu gebrauchen, und wenn auch dadurch noch zuweilen Unrath auf die Straßen fallen sollte, diesen selbst sogleich wieder wegzuthun, wobei zugleich die Hausbesitzer, welche dergleichen Düngermist fahren lassen, gemessenst angewiesen werden, den Fuhrmann hiernach besonders jederzeit anzuweisen. Wornach sich zu achten und vor Strafe zu hüten.

Sign. Coburg in curia, den 14. April 1803.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XVII.

Verordnung,
die Feierabendstunde in den Trinkhäusern betreffend.

Da es nothwendig mit einer guten Polizei verbunden ist,

daß des Nachts zu rechter Zeit Ruhe in den Wirths- auch Wein- und Bierhäusern sey, und durch den langen Aufenthalt der Gäste die Nachbarschaft nicht gestört werde; so wird hiermit auf höchsten Befehl verordnet: daß, wer sich des Nachts nach halb eilf Uhr bei Ronden und Patrouillen in den Wirths- auch Wein- und Bierhäusern über diese von der Polizei hiermit bestimmte Stunde betreten lassen wird, mit 30 Kreuzer rhein., und der Wirth, welcher die Gäste duldet, mit 15 Kreuzer rhein. von jeder Person bestraft werden soll.

Wornach sich jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Sign. Coburg in curia, den 20. April 1803.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XVIII.

Verordnung,

die Feierabendstunde betreffend.

Auf erhaltenen höchsten Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Mai an die Stunde, in welcher bei der in dem unterm 20. April bekannt gemachten Mandat bestimmten Strafe die Wirths-, Bier- und Weinhäuser von den Gästen verlassen werden müssen, auf eilf Uhr Nachts bestimmt sey; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn eine Gesellschaft einen Ball oder frohes Fest feiern will, solche auch, nach vorheriger Anzeige beim Magistrat, von dieser Stunde dispensirt werden könne.

Sign. Coburg in curia, den 1. Mai 1803.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XIX.

Verordnung,

das Tabacksrauchen in der Stadt und in der Anlage betr.

Nachdem man zu verschiedenen Malen das Tabacksrauchen

öffentlich verboten, diesen Verboten ungeachtet sowohl in der Stadt wegen Feuersgefahr als in der Anlage dennoch fortgerauchet wird; dieser Unschicklichkeit aber in der Folge auf keine Weise mehr nachgesehen werden kann; so wird solches Tabacksrauchen hiermit bei unnachlässiger Strafe eines Thalers wiederholt gänzlich untersagt.

Coburg, am 29. Juni 1803.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XX.

Verordnung,

die öffentlichen Tänze betr.

So sehr wir auch jedem, der mit uns in unserer Stadt wohnt, alle Arten des Vergnügens gönnen und selbst zu befördern suchen; so unangenehm ist es uns doch von mehreren Seiten zu vernehmen, daß das Tanzen in verschiedenen Wirthshäusern in einen, den guten Sitten, der häuslichen Ordnung und der Gesundheit schädlichen Mißbrauch ausarte. Besonders soll dieses durch Handwerksgesellen, Mägde, an welche sich mehreres liederliches Gesindel anschließt oder selbst die vorhergenannten verführt, geschehen. Wir verwarnen deswegen diejenigen Wirthe, die von ihrer Wirthsgerechtigkeit einen für das Ganze so nachtheiligen Gebrauch machen, und ordnen für die Folge an: daß ferner in keinem Wirthshause, ohne eine besondere schriftliche Erlaubniß der Polizeidirection, weder Musik noch Tanz gehalten werden darf. Wo wir wissen, daß Sittlichkeit und Ordnung herrscht, werden wir diese an festlichen und an den der geselligen Freude gewidmeten Tagen sehr gerne gestatten, Wirthen aber, von denen uns das Gegentheil bekannt wurde, durchaus verweigern.

Coburg, den 20. Juli 1803.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XXI.

Verordnung,
die Schonung der Anlagen und herrschaftl. Gärten betr.

Da zur Anzeige gekommen, daß in der Nacht vom 13. dies. beinahe sämmtliche reife Aprikosen an den Bäumen in der neuen Anlage sowohl, als in der Anlage bei dem Steinweglein diebischer Weise entwendet worden sind, so wie auch durch Vertretung des Rasens in den Anlagen Bosheit und Muthwille ausgeübt werde; so wird Jedermann zur Warnung hiermit bekannt gemacht, daß wer sich in Zukunft auf irgend eine Art an den Früchten, Bäumen, oder sonst einem Gegenstand in den herrschaftlichen Gärtnereien vergreifen wird, unnachsichtlich mit der landesgesetzmäßigen Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Coburg, den 24. August 1803.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XXII.

Verordnung,
die Verletzung der Land- und Cent-Grenzsteine betr.

Nachdem bei der diesjährigen Landesgrenzbeziehung zu ersehen gewesen, daß theils durch böse Hände die Aufschriften der Land- und Centgrenzsteine verändert und abgeschlagen, theils von den Besitzern der Grundstücke allzunahe an solche geackert, theils aber auch, wie man in sichere Erfahrung gebracht, von abergläubischen Personen Stücke von solchen Steinen abgeschlagen worden, um dadurch abergläubische Wirkungen hervorzubringen, wodurch aber diese Steine zum Theil gänzlich ruiniret worden, und dahero diesem Unwesen nicht länger nachgesehen werden kann; als wird hiermit jedermann bei 30 Thaler, und nach Befinden

noch höherer Strafe und Ersatz alles daraus entstehenden Schadens ernstlichst gewarnet, sich weder auf eine oder die andere Art an den Land- und Centsteinen zu vergreifen, oder solche sonst zu beschädigen, wobei jedem, der einen solchen Frevel anzeigt, die Hälfte der gesetzlichen Strafe zugesichert wird.

Coburg, den 14. October 1803.

Herzogl. S. Justizamt das.

Sartorius. Stockmar. Gotter.

Nr. XXIII.

Zur Mehlwagordnung.

Se. Herzogl. Durchlaucht konnte bei Höchstdero Wunsch, daß jede öffentliche Anstalt den gemeinnützigen Zweck ihrer Errichtung erreichen möge, der Tadel und die mancherlei Ausstellungen nicht entgehen, wodurch die Zweckmäßigkeit der neu etablirten Mehlwaage in Zweifel gezogen werden sollte, und weshalb, in wiefern diese Klagen bestimmt angegeben und daher nicht als eine Folge des gewöhnlichen Widerwillens gegen neue Einrichtungen anzusehen waren, eine nähere Untersuchung nöthig wurde, die auch sofort angestellt worden ist.

Die gewöhnlichen Klagen, die aber nicht sowohl bei der Polizeibehörde vorkommen, als vielmehr in dem Publikum circuliren, sind:

1) daß das Getraide von dem Müller zu sehr genetzt werde, um mit Berücksichtigung seines eigenen unerlaubten Vortheils dennoch das vorschriftmäßige Gewicht herauszubringen.

Der Mehlwaagmeister ist instruirt, deshalb die genaueste Aufsicht zu führen, und es sind solche Vorrichtungen und Anstalten getroffen, daß eine solche Betrügerei, deren Beschuldigung übrigens nicht die Mehlwaage, sondern die Müller trifft, sogleich bei dem Zurückwiegen, also eben durch die Mehlwaageanstalt entdeckt und nach pflichtmäßiger Anzeige bei der Polizeibehörde bestraft werden kann.

Da es für eine zu große Beschränkung der Freiheit in der Disposition über Eigenthum angesehen wurde, wenn jeder auch gegen seinen Willen gezwungen werden sollte, sein Mehl zurückwiegen zu lassen, so wurde dieses Zurückwägen der freien Willkühr eines jeden, der Getraide mahlen läßt, überlassen, und nur das Wägen des Getraides, ehe es in die Mühle kommt, als unerläßlich in der Mehlwaageordnung festgesetzt, damit

1) für denjenigen, der sein Mehl zurückwiegen lassen wollte, eine feste Norm für das Gewicht, das er zu erwarten hatte, vorhanden sey, und damit

2) das Bestehen oder Nichtbestehen der unbezweifelt gemeinnützigen Anstalt nicht lediglich der Willkühr des Publikums überlassen, sondern die Anstalt selbst und ihre Unterhaltung gesichert sey.

Da die Vergleichung des Gewichts, welches das Mehl hat, und des Gewichts, welches das Getraide, woraus das Mehl gemahlen wurde, hatte, die sicherste Entscheidung bei dem Zurückwägen über die Richtigkeit an die Hand giebt, da eine Betrügerei hierbei nur noch durch zu vieles Netzen des Getraides in der Mühle gedacht, eine solche Betrügerei aber sogleich entdeckt werden kann, so kann sich auch wohl nur der mit Grund beschweren,

a) der sein Mehl hat zurückwiegen lassen,
b) dessen Mehl bei dem Zurückwiegen nicht von dem gehörigen Gewicht oder zu naß gefunden worden ist, oder der es selbst zu naß gefunden hat, und dem
c) auf die pflichtmäßige Anzeige des Mehlwaagmeisters oder auf seine eigene Anzeige bei der Polizeibehörde nicht zu seinem Recht verholfen worden ist.

Da aber die meisten hiesigen Einwohner, welche Getraide in die Mühle geben, zwar das Getraide wiegen, das Mehl aber nicht zurückwiegen lassen, da, seitdem die Mehlwaage bestehet, nur einige Fälle vorgekommen sind, wo wegen zu vielem Netzen Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht wurde, da selbst bei einem dieser beiden Fälle derjenige, welcher die Beschwerde zu führen hatte, sie als ungegründet zurücknahm, da gerade diejenigen, welche am meisten mahlen lassen, erklären, daß sie ihr Ge-

traide reichlich genetzt wünschen, so kann eine solche vage Beschwerde nicht als gegründet angesehen werden.

2) Die zweite Beschwerde ist, daß wenn man sein Mehl zurückwiegen lasse, man weniger im Gemäß, als sonst erhalte.

Dieser Umstand kann wahr seyn, ohne daß daraus im geringsten eine Verletzung oder ein Nachtheil dessen, der sein richtiges Gewicht, aber nicht sein ehemaliges Maas hat, folgt.

Es ist jedem, der von Mühlen einige Kenntniß hat, bekannt, daß das Getraide, welches rasch gemahlen wird, zwar das richtige Gewicht an Mehl und das beste Mehl, welches bei dem Backen am meisten aufquillt, aber nicht so viel an Maas giebt, als das Getraide, welches nicht rasch gemahlen worden ist.

Es ist daher eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß derjenige, welcher aus einem Simmern Korn gehörig und nicht zu viel genetzt das vorschriftmäßige Gewicht an Mehl, aber nur 22 Metzen im Gemäß erhält, aus diesem eben so viel und mehr backen kann, als derjenige, welcher aus einem Smr. Korn 24 Metzen Mehl erhält, welche eben nicht mehr als jene 22 Mtzn. wiegen.

Da der Müller, wegen der Bemerkung auf dem Waagezettel vorher weiß, ob das Mehl zurückgewogen wird oder nicht, so wäre zwar der Fall denkbar, daß er nach seiner Convenienz das Getraide rasch oder nicht rasch mahlen wolle, wo dann ein gleiches richtiges Gewicht in beiden Fällen, in Rücksicht des Gemäßes aber im ersten Fall ein geringeres Quantum als im letztern Falle stattfinden wird, das Gemäß ist jedoch in dieser Hinsicht gleichgültig, und es kann dem Müller, der das richtige Gewicht und kein zu feuchtes Mehl liefert, kein Vorwurf gemacht, und seine Redlichkeit darf nicht bezweifelt werden.

Um die Urtheile des Publikums über eine Anstalt zu berichtigen, die keinen andern Zweck, als den der Gemeinnützigkeit und der Sicherstellung gegen mögliche Bevortheilungen hat und haben kann, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Coburg zur Ehrenburg, den 10. April 1804.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Specialbefehl.

v. Kretschmann.

Nr. XXIV.

Verordnung,

den Verkauf von Wolle betr.

Nachdem bei Herzogl. Justizamte dahier die unerwartete Anzeige geschehen, daß viele Personen, welche ihre Wolle vom Lande hieher in die Stadt verkaufen, aus schändlicher Gewinnsucht und unerlaubter Weise solche nicht nur naß, sondern auch sogar mit eingebundenen Mistklumpen und andern Unreinigkeiten hieher auf die Waage bringen und dadurch die Käufer derselben schändlich betrügen, welchem Unwesen aber Obrigkeitswegen nicht nachgesehen werden kann; Als wird hiermit jeder Wollenverkäufer ohne Ansehen der Person für dergleichen schändlicher Betrügerei bei Vermeidung empfindlicher Strafe ernstlichst verwarnet, und solches zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich zu achten.

Sign. Coburg, den 5. Mai 1804.

Herzogl. S. Commissar. Justizamt das.
Sartorius. Stockmar. Gotter.

Nr. XXV.

Bekanntmachung,

die Beschädigung der Faschinen an der Itz betreffend.

Es ist bei Herzogl. Landesregierung die mißfällige Anzeige geschehen, daß die Faschinen, die von gnädigster Landesherrschaft zum Einbauen an die Itz mit vielem Kostenaufwand eingeleget worden, wenn solche trocken sind, von den an die Itz gehenden Holzlesern herausgerissen und mit weggenommen werden.

Da nun aber diesem ahndungswürdigen Benehmen nicht weiter nachgesehen werden kann; so werden alle diejenigen,

welche an der Itz Holz lesen, für das Herausreißen der herrschaftl. Faschinen ernstlich und bei harter Strafe verwarnet. Wornach sich zu achten.

Sign. Coburg, den 16. Juni 1804.

Herzogl. S. Commissarisches Justizamt das.

Sartorius. Stockmar. Gotter.

Nr. XXVI.

Zur Mehlwagordnung.

Demnach Wir den Entschluß gefaßt, daß nicht nur die in der Mehlwagordnung §. 1. enthaltene Bestimmung außer dem Waitzen und Roggen auch auf Gerste, Haber und Erbsen ausdrücklich mit erstreckt werde, und dabei die nemliche Operation in Bezug auf das Wiegen Statt haben soll, wie sie bei dem Waitzen und Roggen bestehet, sondern auch, daß bei den Bäckern bei den ihnen §. 1. gemachten Vorschriften eben die Strafe Platz greifen soll, wie sie §. 12. Nr. 1. für die Müller bestimmt ist, und daß übrigens von den anfallenden Strafen der Denunciant ferner die eine Hälfte erhalten, die andere Hälfte aber halb dem Cammeramte und halb der Stadtcasse anheimfallen solle; so wird solches, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Coburg, den 11. September 1804.

Herzogl. S. Landesregierung das.

Nr. XXVII.

Zur Mehlwagordnung.

Da aus bewegenden Ursachen beschlossen worden ist, die bisher bestehende Mehlwagordnung jedoch nur interimistisch zu mo-

dificiren und die Besorgung des Mehlwaginstituts künftig dem hiesigen Rathszöllner, unter folgenden Bedingungen übertragen zu lassen:

1) daß zwar für jeden hiesigen Einwohner die Einrichtung einer Mehlwaage auch fernerhin noch zu seinem Gebrauch bestehen, die Bierbrauer und Bäcker aber gehalten seyn sollen, erstere ihre Malzschroten, letztere ihr Mahlgut für den Müller mit einem gelösten Wagschein zu bescheinigen;
2) den übrigen Bürgern aber das freie Hin- und Herbringen des Mahlguts auf die Mühle überlassen bleiben soll; so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich darnach achten zu können.

Zu gleicher Zeit wird bemerklich gemacht, daß von Seiten des Magistrats mehrere Mahlproben im Laufe des Jahres angestellt und mit den Waagetabellen verglichen werden, damit theils ein jeder, der aus freiem Willen von der Mehlwaage Gebrauch macht, sich um so mehr von deren Zweckmäßigkeit überzeugen könne und damit andern Theils auch die Müller unter beständiger Controle bleiben.

Coburg, den 12. März 1805.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XXVIII.

Verordnung, das Fahren und Reiten in den Anlagen betreffend.

Da das Fahren und Reiten in der Anlage vom Juden- bis zum Ketschenthor, besonders zur jetzigen Jahreszeit, den Wegen sehr nachtheilig ist; so findet man sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß solches in dieser Anlage überhaupt, besonders aber dermalen, nicht gern gesehen wird.

Coburg, den 13. März 1805.

Herzogl. S. Hofmarschallamt.

Nr. XXIX.

Verordnung
die Viehmärkte in Coburg und Neustadt betreffend.

Da Serenissimus von dem mannichfaltigen Nutzen, welcher aus der Haltung von Viehmärkten in Coburg und Neustadt, nicht nur für diese Städte, sondern auch für das ganze Land zu erwarten ist, überzeugt sind, und keine Gelegenheit vorbeigehen lassen wollen, eine dem Wohlstande höchst Ihro Unterthanen ersprießliche Einrichtung, selbst mit einigen Aufopferungen zu treffen, so ist nicht nur die Einrichtung dieser Viehmärkte, welche abwechselnd am Mittwochen in Coburg und am Dienstag in Neustadt gehalten werden sollen, dem geschehenen Antrag gemäß gnädigst genehmiget, sondern auch die bisherigen Abgaben für den Viehhandel auf diesen um ein Beträchtliches vermindert worden, dergestalt, daß vor der Hand auf den Viehmärkten, sowohl in Coburg als in Neustadt

1) jeder Ausländer, er sey Jude, Bauer oder Viehhändler, von jedem Stück Vieh, das ein- oder ausgetrieben wird, 1 ggr. Geleit in das Cammeramt und 2 kr. Zoll an den Stadtrath,
2) jeder Inländer oder hiesige Unterthan aber kein Geleit und nur 1 kr. Zoll an den Stadtrath,

zu entrichten haben soll, wozu jedoch bei den Juden noch das herkömmliche Leibgeleit von 3 ggr. kömmt.

Die Protocollirung der auf den Viehmärkten geschlossenen Viehkäufe muß der Natur der Sache nach der Willkühr der Käufer freigestellt werden, es kann aber keine Klage über einen auf hiesigen Viehmärkten geschlossenen Kauf, der nicht protocollirt worden, bei hiesigen Behörden angenommen werden.

Es wird daher solches hiermit zur Wissenschaft des Publici gebracht, daß alle 14 Tage Viehmarkt, nemlich eimal hier und einmal in Neustadt an der Haide, gehalten werden soll, womit Mittwochs den 14. August d. J. in hiesiger Stadt und Dienstags

den 27. August in Neustadt der Anfang gemacht und damit continuirt werden wird.

Coburg, den 22. Juli 1805.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XXX.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betr.

Es ist äußerst mißfällig wahrgenommen worden, daß, aller Warnungen ohngeachtet, dennoch die Jugend in der Anlage vom Judenthor bis zur Ketschengasse sich äußerst ausgelassen beträgt, und, was noch auffallender ist, die Bäume und Gesträucher beschädiget.

Da nun diesem Unwesen länger nicht nachgesehen werden kann; so fordert das Herzogl. Obermarschallamt hierdurch nicht nur alle Hausväter zu Abstellung dieses Unfuges und der Schadenszufügung an jener Anpflanzung auf, ihre Kinder deshalb ernstlich zu warnen, sondern es bittet auch die Lehrer in denen sämmtlichen hiesigen Schulen, eine geschärfte Warnung an ihre Zöglinge ergehen zu lassen, damit diese Klagen nicht mehr geführet, und strenge Maaßregeln ergriffen werden müssen.

Coburg, den 26. April 1806.

Herzogl. S. Obermarschallamt hies.

Nr. XXXI.

Verordnung,

das Beherbergen fremder Personen betr.

Da vermöge der bürgerlichen Ordnung und der mit derselben unmittelbar zusammenhängenden Sicherheit es durchaus nicht

gestattet werden kann, daß sich fremde Personen in Privathäusern ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufhalten, noch weniger aber sich häuslich niederlassen, ohne vorhero, womit sie sich zu ernähren vermögen und ob sie die vorschriftmäßigen Qualitäten zur Aufnahme zum Bürger oder Schutzverwandten an sich tragen, nachgewiesen haben; so werden alle Bürger und Häuserbesitzer hierdurch zur Befolgung der schon mehrmals deshalb ergangenen Befehle,

weder fremde einzelne Personen, noch Familien in ihre Logis aufzunehmen oder ihnen solche zu vermiethen, ohne daß sich die Fremden vorher durch Atteſtate von der hiesigen Ortsobrigkeit wegen der geschehenen Aufnahme zum Bürger und Schutzverwandten oder sonst gegebenen Erlaubniß, hinlänglich legitimirt hätten,

aufs Neue, mit der Verwarnung angewiesen, daß jeder bei einem wider Verhoffen vorkommenden Unterlassungsfall, mit der längst festgesetzten Strafe bis zu 10 fl. frk. belegt werden wird.

Coburg, den 18. Juni 1806.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XXXII.

Verordnung,

das Baden im Hahn- und Itzflusse betr.

Zur Verhütung der Gefährlichkeiten, die bei dem Baden in den Flüssen um die hiesige Stadt herum, für die Badenden entstehen könnten, ließen wir die Flüsse in Hinsicht der Tauglichkeit und Schicklichkeit zum Baden untersuchen und die dazu geeigneten Plätze, durch acht Fuß hohe und mit Abweisern versehene Pfähle, welche die Größe des Badeplatzes angeben, bezeichnen.

Es werden daher für das gegenwärtige Jahr folgende Stellen des Itzflusses zu Badeplätzen bestimmt, als:

1) die Stelle unter der Ketschenbrücke, im untern Anger;

2) die Stelle dem Armenhaus gegenüber, im sogenannten Sändlein,

3) die Stelle beim Sonntagsanger.

Für das Hahnwasser ist

4) unter der Lohmühle, die zum Baden schickliche Stelle ebenfalls gehörig mit Pfählen bemerkt.

In der Nähe der Straßen und Wege sich zu baden, verbietet die Sittlichkeit.

Das buschlose Ufer und der geringe Raum zwischen dem Wege und dem Hahnwasser bestimmt uns, das Baden im Hahnfluß, außer der vorher angegebenen Stelle, gänzlich und bei Strafe zu untersagen.

Auch von dem Heiligenkreuz an, bis zu den schon bemerkten Plätzen, findet sich kein schicklicher Badeort.

Die Fußwege streichen nahe an dem Wasser vorbei, auch ist hier das Bette des Flusses äußerst ungleich und das Baden mit Gefahr verbunden. Es wird also in der angegebenen Strecke des Wassers das Baden bei Strafe verboten.

Eltern werden hierdurch zugleich gewarnt, ihre Kinder nicht ohne Aufsicht baden zu lassen; im Betretungsfall der Kinder werden die Eltern zur Strafe gezogen.

Die Polizeidiener und Flürer sind angewiesen, auf das Baden und die Badenden ein wachsames Auge zu halten und jede Contravention zur Untersuchung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 24. Juni 1806.

Magistrat das.

Nr. XXXIII.

Verordnung,

die Erklärung der Zeuchmacherei für ein freies Gewerbe betreffend.

Da die hiesigen Zeuchmacher, welche bisher mit den Leinwebern eine gemeinschaftliche Innung hatten, sich der zu ihrem

eigenen Vortheil nothwendigen Trennung von selbigen und der Annahme einer besondern Innung widersetzt und letztere anzunehmen sich geweigert haben; so haben sich Se. Herzogl. Durchlaucht bewogen gefunden, die gedachte Zeuchmacherei für ein freies Gewerbe hiermit zu erklären. Es wird solches Kraft dieses zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und dabei bemerklich gemacht, daß das bisher mit demselben verbunden gewesene Leinweberhandwerk nur in dieser Eigenschaft allein und nicht mehr als Lein- und Zeuchmacherhandwerk zugleich anzusehen ist.

Coburg, den 4. September 1806.

Herzogl. S. Landesregierung.

Nr. XXXIV.

Verordnung, das Behauen der Steine auf den Straßen betreffend.

Die Maurer haben sich bisher erlaubt, die ihnen bei Bauten nöthigen Steine auf den Straßen zuzuhauen.

Dieser für die Sicherheit der Vorüberpassirenden sowohl, als auch für die Ruhe der Benachbarten und die Reinlichkeit der Straßen höchst nachtheilige Gebrauch, kann nun, auf höchsten Befehl, nicht weiter stattfinden.

Eben so wie in andern polizirten Städten muß in der Folge das Behauen der Steine an solchen Plätzen geschehen, wo die bemerkten Nachtheile wegfallen.

Den Maurermeistern sind hierzu schickliche Plätze vor den Thoren angewiesen worden, und kein Bürger oder sonstiger Einwohner darf es ferner gestatten, daß ein Maurer die Steine vor seinem Hause zuhaue.

Wer gegen diesen Befehl handelt, wird zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit Strafe belegt.

Coburg, am 15. December 1806.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XXXV.

Verordnung, das Pfuschen der Maurergesellen betreffend.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß sich mehrmals hiesige Einwohner und Häuserbesitzer bei entdeckten Mängeln des Mauerwerks an ihren Gebäuden, oder auch bei Anlegung eines neuen Gemäuers, welches sie für geringfügig halten, zur Wiederherstellung oder auch wohl Errichtung desselben, hierzu unbefugter Pfuscher oder Maurergesellen, die ohne Aufsicht ihrer Meister arbeiten, bedienen.

Da dieses sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegen die gesetzliche Ordnung geschieht; bei Wiederherstellung und Anlegung von Mauerwerken aber auch besonders in polizeilicher Hinsicht, wegen Feuerfestigkeit, die Aufsicht der ihre Pflicht kennenden Handwerksmeister unumgänglich nöthig ist; so werden dergleichen Maurerpfuschereien durchaus verboten.

Derjenige Einwohner, der überwiesen wird, daß er dergleichen Pfuschereien in seinen Gebäuden gestattet hat, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit 1 bis 5 fl. Strafe belegt werden, — dieselbe Strafe wird auch bei den Maurergesellen und andern Pfuschern stattfinden. Wornach sich zu achten.

Coburg, am 16. December 1806.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XXXVI.

Verordnung, das Tabackrauchen auf den öffentlichen Straßen in Coburg betr.

Das Tabackrauchen auf öffentlichen Straßen und Gassen ist seiner Unschicklichkeit und auch Gefährlichkeit wegen durch höchste Landesherrliche Verordnungen mehrmals verboten und

diese Verbote sind auch öfters zur Nachachtung der hiesigen Stadt bekannt gemacht worden.

Das Ungeziemende dieser verbotswidrigen Handlung fällt den Gesitteten in die Augen, sie handeln nicht dagegen; — andere, die nicht darauf achten, werden hierdurch nochmals auf die Verbote gegen das Tabackrauchen aufmerksam gemacht. Wer sich darüber betreten läßt, wird mit einer seinen Verhältnissen und diesem Vergehen angemessenen Geldstrafe, oder mit der Strafe mehrstündigen Polizeiarrestes belegt werden.

Coburg, am 2. November 1807.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.
Ortloff. Scheler. Sartorius.

Nr. XXXVII.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen und öffentlichen Pflanzungen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrnehmen müssen, daß die Pflanzungen und Anlagen auf öffentlichen Plätzen, Gärten und Chausseen noch immer befrevelt, Bäume beschädigt oder gar abgebrochen, und Plätze, welche lediglich zur Verschönerung dienen sollen, vertreten oder verunreiniget werden.

Ob Wir gleich überzeugt sind, daß nur ein sehr geringer Theil der hiesigen Einwohner und der der benachbarten Dorfschaften sich dergleichen Befrevelungen erlaubt, und daß selbst diese Classe nur roher Muthwille dazu verleitet; so können Wir doch ferner nicht gestatten, daß solche zur Verschönerung und für den sittlichen Genuß des Publikums bestimmten Anlagen leichtsinnig zerstört werden.

Wir haben bemerkt, daß öfters die muthwillige Jugend insbesondere den Pflanzungen und Rasenplätzen Schaden zufügt,

und fordern deshalb Eltern, Schullehrer und Erzieher auf, ihre Kinder darüber vernünftig zu belehren, sie weidlich zu ermahnen und ihnen bessere Sitten einzuprägen.

Sollten jedoch Ermahnungen nicht hinreichen, diese rohe Zerstörungslust auszurotten; so müssen Eltern, Schullehrer und Erzieher zu angemessenen Züchtigungen schreiten, damit nicht die Jugend, welcher übrigens eine anständige Belustigung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen nicht versagt seyn soll, durch die Polizeidiener davon verscheucht oder mit öffentlicher Züchtigung belegt werde.

Der Magistrat der hiesigen Residenz hat seine Polizeiofficianten streng anzuhalten, daß sie die öffentlichen Plätze, Straßen und Anlagen innerhalb der Stadt und vor den Thoren ununterbrochen, abwechselnd oder nach einer Vertheilung in die verschiedenen Viertel der Stadt, sowohl am Tage als zur Abendzeit besuchen, die genaueste Aufsicht halten, von Kindern bei den Schullehrern, von Erwachsenen aber jeden Frevel bei der Behörde zur Anzeige bringen.

Die Thorschreiber, Dragoner und Chausseewärter, so wie die Militairposten vor den Thoren, weshalb Wir mit der Commandantenschaft besonders communiciren werden, und die Schultheißen der benachbarten Dorfschaften haben insbesondere wegen der Bäume an den Chausseen, ein wachsames Auge zu führen, und jeden Frevel bei der treffenden Behörde sogleich anzuzeigen. Das Herzogl. Justizamt und die Chausseeinspection werden ihre Untergebenen besonders anhalten.

Ob Wir gleich zum Voraus erwarten dürfen, daß bei den Bewohnern Coburgs und der benachbarten Dorfschaften, eine wohlgemeinte ernstliche Erinnerung, zumal an die Gesetze der Sittlichkeit und guten Ordnung ihren Zweck nicht verfehlen wird, so setzen Wir doch für diejenigen, bei welchen solche keinen Eingang finden sollte, hierdurch unnachlässig fest, daß jeder Frevel an den Alleen und Anlagen hiesiger Stadt und Gegend nach Befinden mit fünf bis zu zehn Reichsthaler, im Wiederholungsfall auch mit dem Zuchthause bestraft werden soll.

Die Strafe muß sogleich erlegt oder auf der Chaussee abgearbeitet und außerdem noch der verübte Schaden und die Kosten der Wiederherstellung ersetzt werden. Die eine Hälfte der

Geldstrafe erhält der Denunciant, die andere die Armencasse, die Strafen überhaupt aber werden jederzeit von Uns selbst erkannt.

Coburg, den 23. Juni 1808.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. XXXVIII.

Verordnung,
das Beherbergen fremder Personen betr.

Da vermöge der bürgerlichen Ordnung und der mit derselben unmittelbar zusammenhängenden Sicherheit, es durchaus nicht gestattet werden kann, daß sich fremde Personen in Privathäusern, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, aufhalten, noch weniger aber sich häuslich niederlassen, ohne vorher, womit sie sich zu ernähren vermögen — und ob sie die vorschriftmäßigen Qualitäten zur Aufnahme zum Bürger oder Schutzverwandten an sich tragen, nachgewiesen haben; so werden alle Bürger und Häuserbesitzer hierdurch zur Befolgung der schon mehrmals deshalb ergangenen Befehle,

> weder fremde einzelne Personen, noch Familien in ihre Logis aufzunehmen, oder ihnen solche zu vermiethen, ohne daß sich die Fremden vorhero durch Attestate von der hiesigen Obrigkeit wegen der geschehenen Aufnahme zum Bürger und Schutzverwandten, oder sonst gegebenen Erlaubniß, hinlänglich legitimirt hätten,

aufs neue mit der Verwarnung angewiesen, daß jeder bei einem wider Verhoffen vorkommenden Unterlassungsfall, mit der längst festgesetzten Strafe von 10 fl. frk. belegt werden wird.

Coburg, den 11. September 1809.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XXXIX.

Zur Straßenordnung für die Winterzeit.

Gemäß einem höchsten Rescripte d. d. 21. Januar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Schlitten in hiesiger Stadt nicht zu schnell und ohne Schellen gefahren werden darf, daß die Schlittenfahrer nicht aus der Straße oder überhaupt aus der Bahn selbst weichen, und daß alle diejenigen, die alsdann, wenn dieses befolgt wird, überfahren und beschädigt werden, weder auf Kurkosten noch Schmerzengeld Anspruch machen können, weil sie sich die Beschädigung durch eigene Schuld zugezogen haben.

Für Kinder wird das Fahren mit Handschlitten auf öffentlichen Plätzen und in gangbaren Gassen gänzlich verboten.

Zugleich werden auch die Fußgänger angewiesen, bei jetzigem Schnee nicht in der Mitte der Straße, sondern neben den Häusern zu gehen, was insbesondere Alte, Gebrechliche und Unbehülfliche zu beobachten haben

Auch werden die Hausbesitzer hierdurch ausdrücklich aufgefordert, die Wege für die Fußgänger aufzueisen und mit Sand zu bestreuen.

Coburg, am 23. Januar 1810.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

Nr. XL.

Verordnung,
das Beherbergen fremder Personen betr.

Da vermöge der bürgerlichen Ordnung und der mit derselben unmittelbar zusammenhängenden Sicherheit es durchaus nicht gestattet werden kann, daß sich fremde Personen in Wirthshäusern und Privathäusern, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Vorlegung ihrer Legitimationspapiere aufhalten, noch weniger aber sich häuslich niederlassen, ohne vorher, womit sie sich ernähren

vermögen — und ob sie die vorschriftmäßigen Qualitäten zur Aufnahme zum Bürger oder Schutzverwandten an sich tragen, nachgewiesen haben: so werden alle Gastwirthe, Bürger und Hausbesitzer hierdurch zur Befolgung der schon mehrmals deshalb ergangenen Befehle,

weder fremde einzelne Personen noch Familien in ihre Logis aufzunehmen, oder ihnen solche zu vermiethen, ohne daß sich die Fremden vorhero durch Atteſtate von der hiesigen Obrigkeit wegen der geschehenen Aufnahme zum Bürger und Schutzverwandten, oder sonst gegebenen Erlaubniß hinlänglich legitimirt hätten,

aufs Neue, mit der Verwarnung angewiesen, daß jeder bei einem wider Verhoffen vorkommenden Unterlassungsfall, mit der längst festgesetzten Strafe bis 10 fl. frk. belegt werden wird.

Jeder Fremde erhält auf dem Polizeibüreau, nach geschehener Legitimation seinen Aufenthaltsschein unentgeldlich.

Coburg, den 2. August 1810.

Magistrat der hiesigen Residenzstadt.

Nr. XLI.

Verordnung,

das Sonnen der Betten betreffend.

Es ist durch ein höchstes Rescript Herzogl. S. Landesregierung d. d. 27. August d. J. unterzeichneter Behörde bemerklich gemacht worden, daß mehrere hiesige Einwohner ihre Betten in den gangbarsten Straßen zum Sonnen auslegen; diese Auslegung ist in zweifacher Beziehung nicht unbedenklich. Einmal wird dadurch die Straße beengt, und die Passage des vorübergehenden Fuhrwerks, besonders wenn an solchen Stellen etliche Wagen sich begegnen, erschwert: und dann ist zu befürchten, daß, theils die Betten selbst, theils das mit ihrem Auspochen verbundene Getöse die Pferde, an dem vorübergehenden Fuhrwerk, oder welche etwa vorbeigeritten werden, scheu machen möge, was denn wiederum zu allerlei Unglücksfällen Anlaß geben kann. Aus die-

sen Gründen weisen wir denn, dem Eingangs besagten höchsten Rescript gemäß, die Einwohner der hiesigen Stadt hiermit an, das Auslegen der Betten in stark begangenen oder befahrnen Straßen und Plätzen zu unterlassen, und wenn sie solche auslegen wollen, sich dazu nur solche Plätze zu wählen, wo Fuhrwerk und Pferde nicht hinzukommen pflegen.

Die Polizeiofficianten und Diener sind hierbei zugleich bedeutet worden, mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß dieser nöthigen Anordnung überall behörige Folge geleistet und die an unschicklichen Orten ausgelegten Betten ohne Weiteres weggeschafft werden.

Coburg, den 30. August 1810.

Magistrat der H. Residenzstadt Coburg.

Nr. XLII.

Verordnung,

das Ausschenken von Bier betreffend.

Es ist den Bierbrauern bekannt gemacht worden, daß nach der Berechnung des Kostenpreises eines Gebräude Biers das Maas Lagerbier denselben um 11 Pf. und das Maas Schenkbier um 10 Pf. bis zum 1. November d. J., als bis zu welcher Zeit eine neue Preisbestimmung erfolgen soll, auszuschenken gestattet sey.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß für diesen Preis von den Brauern nur dasjenige Bier verkauft werden kann, das den gehörigen Grad der Güte hat.

Damit aber dieses wirklich geschehen möge; so bestehet angeordnet.

1) daß, ehe den Brauern erlaubt wird, ihr Bier um die angegebene Taxe zu verkaufen, dasselbe zu untersuchen ist, und wenn sich bei dieser Untersuchung Bier finden sollte, das den gehörigen Grad der Güte nicht hat, dasselbe auch

eine andere und niedrigere Preisbestimmung erhält, welche mittelst Verzeichnung des herabgewürdigten Preises auf einer schwarzen Tafel in der Schenkstätte des Brauers öffentlich bekannt gemacht wird. Sollte sich aber vielleicht hie und da Bier finden, das gar nicht trinkbar wäre: so wird solches den Brauern weggenommen und in die Essigtöpfe oder ganz weggeschüttet werden.

Findet sich bei einem Brauer gutes und schlechtes jedoch nicht ganz untaugliches und also nur im Preise herabzusetzendes Bier zugleich, so kann derselbe nur eine Sorte allein verzapfen, aber keinesweges beide neben einander; und bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er mit der guten und tauglich befundenen den Anfang machen will, oder mit der schlechtern im Preis herabgesetzten; doch müssen in dem Falle, wenn er sich entschließt, das gute vor dem schlechten auszuschenken, diejenigen Fässer, worinnen das jetzo nicht zum Verzapfen bestimmte Bier befindlich ist, so lange unter obrigkeitliches Siegel gelegt werden, bis die zum Verzapfen bestimmte Sorte ganz verschenkt ist.

2) Werden hierdurch die Brauer und Wirthe, welche Bier schenken, angewiesen, beim Verzapfen nie mehr als ein laufendes Faß zu führen, und Jedem, der von ihnen Bier verlangt, dem Armen wie dem Reichen, dem Vornehmen wie dem Geringen, ihren täglichen Kunden wie dem seltensten Gaste, dasselbe Bier zu geben, auch zwischen Kunden, die zu ihnen in die Häuser kommen, und denen, welche das Bier über die Gasse holen, durchaus keinen Unterschied zu machen.

3) Kann den Brauern keineswegs gestattet werden, ihr frischgebrautes Schenkbier früher zu verzapfen, als solches von der Polizei untersucht, für gut und zum Verzapfen tauglich erklärt worden ist. In dieser Hinsicht ist ihnen anzudeuten, daß, so oft sie ein frisches Gebräude zum Verzapfen aufthun wollen, sie solches vorher erst bei der Polizei zu melden haben, dabei dann diese ohne Verzug das zum Verzapfen bestimmte Gebräude zu prüfen und auszumitteln hat, ob es zum Schank geeignet sey oder nicht.

Bei dieser Untersuchung liegt der Polizei ob, vorzüglich dahin zu sehen, daß das Bier, noch außerdem, daß es den gehörigen Grad der Stärke und Güte hat, behörig und ausreichend vergohren und hinreichend helle und klar sei.

Bier, das noch nicht ganz vergohren, und daher trüb ist, darf nie verzapft werden, sondern das Verzapfen eines solchen Biers ist den Brauern und Wirthen durchaus zu verwehren und ihnen anzudeuten, daß sie ihr Bier unbedingt, sie mögen anderes Bier zum Verzapfen haben oder nicht, so lange liegen lassen müssen, bis es völlig vergohren und behörig klar geworden ist. Ergiebt sich aber bei jener Untersuchung, daß ein Bier zwar ausreichend vergohren und klar sey, aber nicht den gehörigen Grad der Güte und Stärke habe, so ist dessen Verzapfung zwar den Wirthen und Brauern zu gestatten, jedoch nur um einen vom Magistrat zu bestimmenden niedrigern Preis, als die geordnete Taxe.

Und tritt, wenn ein Brauer vielleicht ein solches Bier nicht sofort verzapfen, sondern lieber ein anderes ganz tadelfreies Gebräude aufthun will, dann dasjenige ein, was wegen der Versiegelung der Fässer, worin das schlechte Bier enthalten ist, oben unter Nr. 1 verordnet worden ist; so wie wegen der Bekanntmachung des herabgesetzten Preises eines zu geringhaltig befundenen zum Schanke bestimmten Gebräudes gleichfalls auf die oben angegebene Weise verfahren werden wird.

4) Daß die Brauer und Wirthe bei dem Bierschank richtiges Maas führen, ihr Bier ganz unverfälscht und um die geordnete Taxe weggeben müssen, versteht sich von selbst. Nur wenn sie ihr Bier außerhalb der Stadt in Gärten verschenken, ingleichen, wenn sie es in gläsernen oder steinernen Flaschen oder sogenannten Sauerbrunnenkrügen auch im Hause weggeben, mag ihnen die Nichtbeobachtung der geordneten Taxe nachgesehen werden, jedoch wird ihnen hierbei eröffnet, daß sie jedem Kunden, der das Bier im Hause nicht in solchen Flaschen, sondern in Gläsern oder gewöhnlichen Krügen verlangt, dasselbe Bier, das sie

auf Flaschen gefüllt vielleicht zu einem höhern Preise verkaufen, ohne Widerrede um die geordnete Taxe überlassen müssen, und daß es ihnen keineswegs gestattet sey, jemanden, der solches Bier in Gläsern oder gewöhnlichen Krügen um die geordnete Taxe verlangt, durch die Ausrede abzuweisen, diese Biersorte verkauften sie blos in Flaschen, und ihr ganzer Vorrath sey auf Flaschen gefüllt. Wäre dies wirklich der Fall, so liegt ihnen ob, das in die Flaschen gefüllte Bier abzulassen, und solches dem Begehrer in Gläsern oder gewöhnlichen Krügen zu geben, um die geordnete Taxe.

5) Wird den Bierbrauern hiermit aufgegeben, daß sie sich auf das Ernstlichste angelegen seyn lassen sollen, das hiesige Publikum mit möglichst gutem, gesunden und schmackhaftem Bier zu versehen. Die Polizeiofficianten und Polizeidiener sind zur steten Wachsamkeit auf die Bierbrauer und Wirthe und den Bierschank gemessenst angewiesen, und dabei den erstern vorzüglich zur Pflicht gemacht worden, bei den Untersuchungen über die Güte und Tauglichkeit des von den Brauern und Wirthen zum Verzapfen bestimmten Bieres mit möglichster Unbefangenheit zu verfahren, und sich dabei gegen die Brauer weder zu unbillig noch zu nachsichtig zu beweisen, die Güte und Tauglichkeit der Biere sowohl mittelst der Bierwaage als mittelst des Gaumens zu prüfen, über die als verschenkbar geachtete Biere sich die nöthigen Nachweisungen zu verschaffen, und unausgesetzt sowohl selbst, als durch die Polizeidiener in den Kellern und Schenkstuben nachzusehen und nachsehen zu lassen, ob die Brauer und Wirthe nur einen Zapfen führen, und das Bier rein und unverfälscht an das Publikum, sowohl im Hause als über die Gasse, abgegeben, und ob das Bier, welches verzapft wird, seiner Qualität und Güte nach dasselbe sey, das sie für verschenkbar erklärt haben, zu welchem Ende sie denn auch dahin instruirt sind, die Proben, die sie sich in den Schenkstuben oder auf der Gasse von den Kunden der Brauer und Wirthe haben abgeben lassen, zu prüfen, mit dem Bier im Schenkfasse und dann weiter mit demjenigen, das in den übrigen zu

dem Gebräude, wovon das Bier im Schenkfasse ist, gehörigen Fässern enthalten ist, sowohl nach seiner Schwere als seinem Geschmacke nach zu vergleichen, und alle sich hier oder sonst ergebenden Ordnungswidrigkeiten, ohne Ansehn der Person, beim Magistrat sofort zur Anzeige zu bringen, damit von diesem das zu schlecht befundene Bier nach Befinden im Preise herabgesetzt, oder gegen die Brauer und Wirthe mit der nöthigen fernern Untersuchung verfahren werden kann. Und ergiebt sich hierbei eine dem Brauer oder Wirthe zur Last fallende Widerrechtlichkeit, so sind dieselben mit einer dem Grade derselben angemessenen Strafe zu belegen, von welcher, wenn sie in einer Geldstrafe besteht, dem Denuncianten, er sey, wer er wolle, ein Polizeiofficiant oder Diener, oder eine andere Person, ein Drittheil verabfolgt werden wird, wobei jedoch noch zu bemerken, daß alle solche Strafen immer im nächsten Regierungsblatte bekannt gemacht werden. Die geringste Strafe, welche einem Brauer im Falle einer ihm zur Last fallenden Verfälschung seines Biers zuerkannt werden kann, wird nie unter Zehn Thalern bestimmt werden, und eben so hoch wird er wenigstens bestraft, wenn er kein richtiges Gemäs führt. Bei Nichtbeobachtung der gesetzten Taxe hingegen wird er um Fünf Thaler bestraft; wenn er seine Kunden nicht gleich gut bedient, aber um Zwei Thaler.

Ist endlich aber das Bier eines Brauers oder Wirths ohne sein Verschulden weniger tauglich oder ganz untauglich geworden, so wird der Brauer nach der Natur der Sache weder mit Kosten noch mit Strafe angesehen werden, sondern es kann nichts weiter geschehen, als im ersten Falle der Herabsetzung desselben im Preise, im zweiten aber gänzliche Untersagung des Verkaufs und Ausgießen in die Essigtöpfe, oder gewöhnliches Wegschütten.

Die Polizeiofficianten und Polizeidiener werden es sich zum angelegentlichsten Geschäfte machen, durch sorgfältige und strenge Aufsicht dahin zu würken, daß der Zweck dieser Maaßregeln behörig erreicht werde, und daß das Publikum ohne Unterschied

für die geordnete Taxe von den Brauern und Wirthen gutes, gesundes und schmackhaftes Bier erhalte.

Coburg, den 10. September 1810.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Nr. XLIII.

Verordnung,
das Fischen im Itz- und Hahnflusse betr

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich mehrere hiesige Einwohner unterfangen, bei der wilden Fischerei in der Itz und dem Hahnfluß sich nicht an die bisher bestandene Ordnung halten, vermöge welcher doch nur Dienstags und Freitags in der Woche von Morgens 7—12 Uhr gefischt werden darf, sondern täglich fischen und nächstdem auch die Fische ohne Rücksicht auf ihre Größe und Tauglichkeit wegfangen. Da nun dieses zum Ruin der wilden Fischerei führende Unwesen nicht gestattet werden kann, so wird dieses gemäß eines höchsten Rescripts vom 21. d. M. u. J. bei gemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten. Die Polizeidiener und Flürer sind angewiesen worden, auf die Beobachtung dieses Verbots die nöthige Aufsicht zu führen und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 22. Mai 1811.

Magistrat der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Coburg.

Nr. XLIV.

Verordnung,
die Einführung der Coburger Messen betr

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Zur Aufnahme des Handelsverkehrs der hiesigen Stadt und

Gegend haben Se. Herzogl. Durchlaucht beschlossen, die bisherigen beiden Jahrmärkte, Dienstags nach dem Sonntage Quasimodogeniti und den in der zweiten Woche vor Michaelis fallenden sogenannten Zwiebelmarkt aufzuheben und Statt derselben in der Zeitperiode, wohin diese Märkte bisher fielen, zwei ordentliche Jahrmessen hier halten zu lassen, von welchen die Erste jedesmal am Mittwochen nach den Osterfeiertagen ihren Anfang nehmen und bis zum Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti dauern, die Zweite aber am Montage der zweiten Woche vor Michaelis, oder an dem Montage, wo bisher der Zwiebelmarkt gehalten worden ist, beginnen, und am Mittwochen der nächsten Woche vor Michaelis sich endigen soll.

Die erste soll am dritten Osterfeiertage Mittags um 12 Uhr, die zweite aber am Sonntage vor dem Tage ihrer Eröffnung nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste, Nachmittags um drei Uhr förmlich eingeläutet werden; das Ausläuten aber wird erfolgen bei der ersten am Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti, Abends um sechs Uhr, und bei der zweiten am Mittwochen der Woche vor Michaelis gleichfalls zu der bemerkten Stunde; und sollen nach erfolgter Ausläutung die nächstfolgenden drei Tage, Donnerstag, Freitag und Sonnabend für die Christen, die zwei Tage, Donnerstag und Freitag aber für die Juden, zu Zahlungstagen bestimmt seyn.

Um dem verkehrenden Publikum den Besuch dieser Messen und den Betrieb aller Verkehrsgeschäfte möglichst zu erleichtern, soll nicht allein für mögliche Sicherheit der zur Messe hieher kommenden Personen und Waaren gesorgt werden, sondern es sollen auch alle Fremde in Ansehung ihrer zum Verkauf hieher gebrachten oder hier gekauften Waaren und der hiervon zu entrichtenden Abgaben mit möglichster Schonung behandelt und sogar die bisher von ein- und ausgehenden fremden Waaren erhobenen Zoll- und Geleitsgebühren für die Meßzeiten während der ersten

Drei Jahre

wegfallen, so daß nur das bei den Jahrmärkten zeither übliche geringe Standgeld für die Buden auf dem Marktplatze zu entrichten ist, dagegen aber jeder Käufer und Verkäufer, welcher

überhaupt zum Handel geeignete und in den Staaten des Rheinbundes nicht gänzlich verbotene, oder — wie z. B. impostpflichtige Colonialwaaren — nur unter gewissen Bedingungen in den Verkehr zu bringende Waaren führt, mit möglichster Unbeschränktheit zu deren Ein- und Ausbringung und Ein- und Verkauf sowohl in ganzen Partieen und im Großen, als im Detail zugelassen werden; wie denn überhaupt dafür gesorgt werden wird, daß Allen und Jeden, welche die hiesigen Messen zu besuchen sich entschließen mögen, überall und in jeder Beziehung die möglichste Befriedigung ihrer Wünsche gewährt werden möge. Man erwartet um so mehr den häufigen Besuch dieser Messen von auswärtigen Kaufleuten und Händlern, da für die Zukunft das Hausiren mit Schnitt-, Mode- und Galanteriewaaren in hiesiger Stadt, nur auf die Dauer derselben und der Jahrmärkte beschränkt und außerdem gänzlich verboten ist, so wie auch zur größeren Erleichterung und Sicherung des Handelsverkehrs dem bisherigen Mangel eines Wechselrechtes auf hiesigem Platz abgeholfen worden ist, indem vom Eintritt der ersten Messe an das Leipziger Wechselrecht seine völlige gesetzliche Kraft in hiesiger Stadt und Landen erhalten soll.*)

Die erste Messe wird übrigens in der oben bemerkten Woche nach Ostern vom Mittwochen nach dem dritten Osterfeiertage dieses Jahres an, bis zum Mittwochen nach Quasimodogeniti, die zweite aber vom Montage, den 14. September dieses Jahres, bis zum 23. September d. J. unfehlbar gehalten werden, und werden diejenigen auswärtigen Kauf- und Handelsleute, welche, die Eine oder die Andere besuchen wollen, hierdurch aufgefordert, sich, wenn sie sonst keine Connexion hier haben sollten, in Zeiten vorher bei dem hiesigen Magistrate zu melden, damit dieser im Stande seyn möge, in Bezug auf die nöthigen Gewölbe, Kramläden, Buden und sonstigen Bedürfnisse des Verkehrs, die zu ihrer Befriedigung nöthigen Anstalten zu treffen.

Coburg, den 20. Februar 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.

von Schultes.

Grüner.

---

*) Hierdurch erscheint das Leipziger Wechselrecht in Coburg eingeführt.

Nr. XLV.

Verordnung, die Etablirung der Messen in Coburg betreffend.

Wir Ernst ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, zur Aufnahme des Handelsverkehrs der hiesigen Stadt und Gegend, die bisher hier gehaltenen beiden Jahrmärkte, Dienstags nach dem Sonntage Quasimodogeniti, und den in die ersten Tage der zweiten Woche vor Michaelis fallenden sogenannten Zwiebelmarkt, für die Zukunft aufzuheben, und statt dieser Märkte, in den Zeitperioden, wohin diese Märkte bisher fielen, zwei ordentliche Jahresmessen hier halten zu lassen, und finden vor nöthig, dieser zu haltenden Messen halber folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die beiden statt der angegebenen Jahrmärkte hier zu haltenden Messen sollen, so lange Wir nicht eine Abänderung hierunter für zweckmäßig finden, gehalten werden:

a) die Erste vom Mittwochen nach den Osterfeiertagen an, bis zum Mittwochen nach dem Sonntage nach Ostern, Quasimodogeniti,

b) die Zweite von dem Montage der zweiten Woche vor Michaelis, wo bisher der Zwiebelmarkt gehalten worden ist, bis zum Mittwochen der nächstfolgenden ersten Woche vor Michaelis.

§. 2.

Jede zu haltende Messe muß am Tage vor ihrem Anfange mit allen Glocken der hiesigen Stadtthürme mit dreimaligem Pulse gehörig ein- und am letzten Tage derselben auf dieselbe Weise wieder ausgeläutet werden. Und wollen Wir, daß geschehe:

a) bei der ersten Jahresmesse:

1) das Einläuten am dritten Osterfeiertage Mittags um zwölf Uhr.

2) das Ausläuten am Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti Abends um sechs Uhr.

b) bei der zweiten Jahresmesse:

1) das Einläuten am Sonntage vor dem Tage, wo die Messe beginnt, Nachmittags um drei Uhr nach geendigtem Gottesdienste.

2) das Ausläuten am Mittwochen der ersten Woche vor Michaelis Abends um sechs Uhr.

§. 3.

Die nach dem Ausläuten der Messe nächstfolgenden drei Tage, der Donnerstag, Freitag und Sonnabend sind die Zahltage für die Christen, der Donnerstag und Freitag sind zu Zahltagen für die Juden bestimmt.

§. 4.

Von der Stunde an, wo die Messe eingeläutet worden ist, bis zum Ablaufe des letzten Zahltages, ist jedem, wer dazu Lust und Beruf hat, der Betrieb des Handelsverkehrs in hiesiger Stadt gestattet, ohne Unterschied, er sey, wer er wolle, ein hiesiger Einwohner oder ein Fremder, ein Inländer oder Ausländer, ein Christ oder ein Jude. Es ist weiter nichts erforderlich, als daß derjenige, der hier Handel treiben will, durch glaubhafte Pässe oder sonstige Atteste nachweise, daß er ein rechtlicher Mann sey, auf den Fall, daß er nicht schon ohnedies als ein solcher bekannt seyn sollte.

§. 5.

Der allen Einheimischen und Fremden, Inländern und Ausländern während der Dauer der eigentlichen Messe und der Zahltage gestattete unbeschränkte Handelsverkehr umfaßt alle Gattungen von Waaren, welche überhaupt in den Handelsverkehr kommen mögen, ohne Unterschied, ob derjenige, der in dieser Periode sie in den Verkehr bringt, vermöge seiner sonstigen bürgerlichen oder Gewerbsverhältnisse zum Führen und zum Verkaufe dieser Waaren berechtigt seyn mag oder nicht.

Jeder, er sey wer er wolle, der Einheimische so gut wie der Fremde, kann zur Meßzeit mit Allem handeln, womit er zu handeln geneigt ist, ohne in

seinem Verkehr durch Innungen und Zünfte, oder irgend jemand, der zu einem besonderen Handelszweig berechtigt seyn sollte, im geringsten beeinträchtigt zu werden.

Blos solche Waaren dürfen nicht in den Meßverkehr gebracht werden, mit welchen, wie z. B. mit englischen Waaren überhaupt, in den Staaten des Rheinbundes kein Handel getrieben werden darf; und in Bezug auf die impostpflichtigen Colonialwaaren-Artikel versteht sich die Unbeschränktheit des Verkehrs unter der Bedingung der Impostentrichtung, Falls nicht nachgewiesen werden könnte, daß der zu entrichtende Impost bereits schon irgendwo anderwärts von den zum Verkauf hier ausgesetzten Waaren entrichtet seyn sollte.

§. 6.

Uebrigens beschränkt sich der allen, welche die hiesigen Messen besuchen, gestattete unbeschränkte Handelsverkehr keineswegs etwa nur auf den Handel im Großen und in ganzen Portionen, sondern jeder darf seine Waaren während der eigentlichen Meßtage und der Zahltage eben sowohl im Kleinen und im Detail absetzen, als er sie im Großen und Partieenweise verkaufen mag.

§. 7.

Nur darf in der Regel und ohne besondere Erlaubniß von Seiten der hiesigen Polizei, jeder, welcher Waaren zur Meßzeit hieher zum Verkauf bringt, solche nicht ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde in den Häusern der Stadt zum Verkauf herum tragen, sondern er kann sie in der Regel nur in seinem Gewölbe, seinem Laden, seiner Bude oder auf seinem Stande verkaufen. Doch bleibt den Verkäufern nachgelassen, denjenigen Personen, welche ihre Waaren vielleicht bei sich im Hause der Bequemlichkeit halben anzusehen verlangen, solche ins Haus zu bringen.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche die hiesigen Messen besuchen, und hier Waaren kaufen oder verkaufen, haben von den hieher gebrachten zu verkaufenden, oder hier erkauften und wegzuschaffenden Waaren durchaus weiter keine Abgabe zu entrichten, als die sehr geringen Zoll- und Geleitsabgaben, welche von den hieher

kommenden und ausgehenden Waaren bisher entrichtet wurden, und ein sehr billig bestimmtes Stand- oder Stättegeld an den hiesigen Magistrat, nach dem Fuße, wie solches bisher bei den Jahrmärkten erhoben wurde. Zu mehrerer Aufmunterung für auswärtige Händler wollen Wir aber auf die ersten drei Jahre während der Meßzeiten auch die oben genannten Zoll- und Geleitsabgaben von Meßgütern nicht erheben lassen.

§. 9.

Für diejenigen Händler, welche ihre Waaren nicht in Gewölben und Laden feil halten wollen, sind zum Aufschlagen der Buden und Stände der Marktplatz und die daran stoßenden Straßen bestimmt, und hat der hiesige Magistrat dafür zu sorgen, daß jeder Händler den ihm schicklichen Platz zum Aufschlagen seiner Bude oder seines Standes erhalten möge. Für die Tuchhändler ist, so lange bis sich ein anderer schicklicher Platz ausmitteln lassen wird, der Tuchboden bestimmt. Zum Feilhalten des zum Verkauf hieher kommenden Viehes aber sind, Falls die bisher dazu bestimmten Plätze in den Vorstädten nicht ausreichend seyn sollten, schickliche Stellen außerhalb der Stadt anzuweisen.

§. 10.

Während der Dauer der eigentlichen Meßzeit kann kein Fremder, welcher in Handelsgeschäften oder aus einem andern Grunde die hiesige Stadt besucht, wegen einer Schuldsache, die ein hiesiger Einwohner oder ein Dritter gegen ihn hat, hier angehalten, oder verhaftet, oder mit einer Beschlagnehmung seiner bei sich habenden Waaren gegen ihn verfahren werden; es sey denn ein solcher Mensch ein Mensch ohne Heimath, oder der Entweichung vom Orte seiner Heimath verdächtig, oder überwiesen, oder die Schuld wäre erst während der Messe durch Geschäfte, welche auf alsbaldige Zahlung abgeschlossen sind, contrahirt und der Schuldner wollte sich, ohne seiner Obliegenheit nachzukommen, von hier wegbegeben, oder der Schuldner hätte endlich auf die Meßfreiheit rechtsgültiger Weise verzichtet.

§. 11.

Zum Abtrag der Schulden, welche jemand durch Hand-

lungsgeschäfte während der Messe mit der Verbindlichkeit, sie vor deren Ablauf zu berichtigen, contrahirt hat, sind die nach dem Ausläuten der Messe eintretenden Zahltage bestimmt. Ist der Schuldner ein Christ, so hat derselbe solche Schulden längstens bis zum Freitage nach dem Ausläuten der Messe, Mittags um 12 Uhr zu berichtigen, solche Passivschulden jüdischer Schuldner aber sind am Donnerstage nach dem Tage des Ausläutens, Mittags um 12 Uhr verfallen. Mit dem Eintritte dieses Termins hört die den Fremden, welche die hiesige Messe besuchen, §. 10. zugestandene Freiheit auf, und gegen diejenigen, welche ihre Gläubiger in Ansehung hier zahlbarer Schulden, nicht zu befriedigen vermögen, kann die Beschlagnehmung ihrer Waaren, oder die Festhaltung ihrer Person verhängt werden.

§. 12.

Dasselbe, was hier (§. 11.) von während der Messe contrahirten, vor dem Ablauf derselben zahlbaren Schulden verordnet worden ist, gilt nächst dem auch von solchen Schulden, welche jemand während der Messe, ohne Bestimmung eines besonderen Verfalltages oder Verzichtung auf die Meßfreiheit hier zu bezahlen versprochen hat und insbesondere von zur Messe hier zahlbaren Wechseln.

Wegen solcher Schulden und Wechsel kann, wenn der Schuldner ein Jude ist, am Donnerstag nach dem Ausläuten der Messe von Mittags um 12 Uhr an, und wenn der Schuldner ein Christ ist, am Freitage nach dem Ausläuten von Mittags um 12 Uhr an, mit den gesetzlichen Rechts- und Zwangsmitteln gegen den Schuldner verfahren werden, ohne daß sich derselbe auf die Meßfreiheit berufen könnte. Nur solche Wechsel- und andere Schulden, welche bei einer früheren Messe schon zahlbar waren, aber dort nicht bezahlt wurden, können in der darauf folgenden Messe sofort nach dem Ausläuten beigetrieben werden, und sind übrigens alle über solche Schulden und andere über Schuldforderungen, welche zur Meßzeit hier zahlbar sind, entstehende Streitigkeiten und Prozesse möglichst summarisch zu behandeln, und was die Wechselforderungen betrifft, ist dabei den Vorschriften des Leipziger Wechselrechts nachzugehen.

§. 13.

Die nöthige Polizeiaufsicht über die Messe besuchenden Käufer und Verkäufer und andere Personen, hat der hiesige Magistrat zu führen, wobei derselbe vorzüglich dahin zu sehen hat, daß keine verdächtigen, oder sonst nicht zu duldenden Personen, auch keine verbotenen Waaren (§. 5.) zugelassen werden, daß überall die möglichste Sicherheit herrschen und insbesondere niemand beim Absatz oder Einkauf der Waaren, oder in sonst einiger Beziehung von jemand beeinträchtigt werden möge.

§. 14.

Eben so gehört auch vor das Ressort des Magistrats die Erörterung aller bei Gelegenheit der Messe entstehenden, zur richterlichen Discussion gehörigen Streitigkeiten, und insbesondere die Verhandlung der hier vorkommenden Schuldklagsachen aller Art, in erster Instanz; die zweite Instanz in allen solchen Angelegenheiten bildet Unsere Landesregierung als Justizcollegium. Die Oberaufsicht aber auf das Polizeiwesen, hat Unsere Landesregierung.

§. 15.

Von dem Magistrate sowohl, als von den genannten Oberbehörden erwarten Wir, daß sie sich allesammt möglichst beeifern werden, dahin zu wirken, daß die wohlwollende Absicht, welche Wir bei der Errichtung der Messen für die hiesige Stadt und Gegend und das Gewerbe und Handel treibende Publikum hegen, möglichst erreicht werden möge.

Coburg zur Ehrenburg, den 9. März 1812.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. S.

v. Röpert.

Nr. XLVI.

Verordnung,

das Herabwerfen der Steine von der Festung betreffend.

Es ist zur beschwerenden Anzeige gekommen, daß mehrere

hiesige Einwohner bei ihren Spaziergängen auf dem Vestungsberg, sich der Ungebührniß schuldig machen, von den Außenwerken der Vestung Steine auf die am Fuß des Bergs liegende Felder, zum größten Nachtheil derselben, zu rollen und zu werfen.

Da nun einem so unschicklichen und sträflichen Benehmen nicht nachgesehen werden kann, so wird dasselbe hierdurch mit Bestimmung einer Strafe von 5 fl. rhn. dergestalt verboten, daß wer über einer solchen Unfertigkeit angetroffen werden möchte, sofort angehalten und in die bestimmte Strafe genommen werden soll. Wegen der erforderlichen Aufsicht ist bereits die nöthige Anordnung getroffen worden.

Coburg, den 3. Mai 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Schultes.

Gruner.

Nr. XLVII.

Verordnung,

den öffentlichen Unfug der Jugend betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist sehr mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß durch den Muthwillen und die Fahrlässigkeit der hiesigen Jugend an den neuen Anlagen und Pflanzungen um die hiesige Residenzstadt mancherlei Schaden gestiftet worden ist, so wie überhaupt die Unfertigkeiten der, sich größtentheils selbst überlassenen, Kinder auf öffentlichen Plätzen sehr überhand genommen haben.

Die Wachsamkeit und Thätigkeit der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Polizeiofficianten war nicht immer hinreichend, um diesen Ordnungswidrigkeiten von allen Seiten erforderlich zu steuern, und überhaupt übertragen Wir ungern dasjenige, was den Eltern und Lehrern obliegt und zukommt, obrigkeitlichen Personen. Um deswillen finden Wir Uns bewogen, die

Eltern und Schullehrer hierdurch öffentlich zu ermahnen und aufzufordern, ihren Kindern und Zöglingen durch angemessene Vorstellungen, Ermahnungen, Belehrungen und Warnungen die Pflicht, die zum allgemeinen Besten und zur Verschönerung der hiesigen Stadt und ihrer Umgebungen, hergestellten öffentlichen Anlagen und Pflanzungen unbefrevelt und unbeschädiget zu lassen, nachdrücklich ans Herz zu legen und einzuschärfen. Von dem bekannten Sinn des größern Theils des hiesigen Publikums für das Schöne und Gute, können Wir wohl mit Recht erwarten, daß Alle auf diese Weise für das baldmöglichste Emporkommen dieser Anlagen und Pflanzungen kräftigst mitzuwirken sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden. Sehr bedauern würden Wir es aber, wenn Wir Uns durch die Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit einiger unachtsamen und der Zucht der Kinder nicht die pflichtmäßige Aufmerksamkeit widmenden Eltern, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen sollten, Kinder, welche die öffentliche Anlagen muthwilligerweise befreveln möchten, von Obrigkeitswegen züchtigen zu lassen, und auf diese Weise zur Ordnung hinzuleiten; welches indessen zuverlässig wird erfolgen müssen, wenn die bisher bemerkten Befrevelungen fortdauern sollten, und die Kinder, durch die Warnungen der, zu sorgfältiger Aufsicht auf diese Dinge angewiesenen Polizeiofficianten und Diener, sich von dergleichen Unfertigkeiten nicht abhalten lassen sollten.

Eben diese Ermahnungen und Warnungen werden den Eltern, Lehrern und Aufsehern, in Ansehung des häufig zu bemerkenden ungebührlichen Werfens der Kinder mit Steinen in den Straßen zur Pflicht gemacht, da diesem eben so unschicklichen als die öffentliche Sicherheit gefährdenden Unfug keineswegs nachgesehen werden kann, sondern demselben durch empfindliche Ahndungen der, diesem Verbote zuwider handelnden, Jugend gesteuert werden muß.

Coburg, den 5. Mai 1812.

Herzogl. S. Landesregierung.

von Schultes.

Gruner.

Nr. XLVIII.

Verordnung,
die Schonung der Anlagen betr.

Um die Hindernisse des Gedeihens der in diesem Frühling angelegten Pflanzungen in den neuen Anlagen um die Stadt und das Herzogliche Residenzschloß so viel, als möglich, zu entfernen, erinnern Wir hierdurch die Eltern und Schullehrer der Stadt, die Kinder nicht nur vor muthwilligen Beschädigungen der gedachten Anlagen ernstlich zu warnen, sondern ihnen auch das Spielen an diesen Plätzen so lange zu untersagen, bis die Bäume und Stauden so fest gewurzelt sind, und der Boden so verrast ist, daß ein häufiger Besuch dieser Orte denselben nicht mehr nachtheilig seyn kann.

Eltern, deren Kinder dieser Warnung ungeachtet, über Befrevelungen und andern Verletzungen der Anlagen betreten werden sollten, würden unnachsichtlich zur Verantwortung und Wiedererseßung des verursachten Schadens gezogen werden.

Coburg, den 25. Mai 1812.

Herzogl. Schloßbaucommission.
von Wangenheim.
Göbel.

Nr. XLIX.

Verordnung,
die Errichtung der Wollenmärkte betr.

Wir **Ernst** rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der vielen Beschwerden, welche die strenge Handhabung der wegen des rohen Wollenverkaufs an inländische Wollenfabrikanten unter dem 26. April 1804 erlassenen, und unter dem 19. April des vori-

gen Jahres, im Regierungsblatte Nr. 17. vom vorigen Jahre, erneuerten Verordnung begleiten, folgendes zu verordnen:

1.

In den beiden Städten Coburg und Saalfeld, sollen jährlich, nach beendigter Schaafschur, zwei Wollenmärkte gehalten werden, und hier bis auf die unten folgenden Bestimmungen, ganz unbeschränkter Kauf und Verkauf stattfinden, es mögen die Verkäufer und Käufer Einheimische oder Fremde seyn, sie mögen die Wolle zur Selbstverarbeitung kaufen, oder zum Handel.

2.

Für die Stadt Coburg sollen diese Wollenmärkte gehalten werden, der

Erste am ersten Mittwochen im Monat Junius jeden Jahres, der

Zweite aber am Mittwochen vor Johannis, und wenn der Johannistag auf einen Mittwochen fällt, an diesem Tage selbst.

Für Saalfeld hingegen bestimmen Wir zu den Wollenmarkttagen, für den

Ersten Markt, den ersten Montag im Monat Junius jeden Jahres, und für den

Zweiten den Montag vor Johannis, oder, wenn der Johannistag auf einen Montag fällt, diesen.

3.

Für Wollenkäufe und Verkäufe, welche außer diesen Markttagen von auf dem Lande herumziehenden Käufern gemacht werden, gelten die in den im Eingange erwähnten Verordnungen enthaltene Bestimmungen nach wie vor. Insbesondere ist jeder Ausländer, welcher rohe Wolle auf dem Lande außer den Markttagen einkaufen will, verbunden, ein Zeugniß seiner Obrigkeit beizubringen, worin sein Name und sein Gewerbe bestimmt angegeben, die Quantität Wolle, welche er einzukaufen gedenkt, behörig bemerkt, und daß er diese Wolle zu seinem Bedarf brauche, bezeugt ist.

Dies Zeugniß muß bei dem treffenden Justizamte übergeben,

und gegen einen hier zu lösenden Erlaubnißschein zum Einkauf der darin bestimmten Quantität roher Wolle ausgewechselt werden; und sind alle mit fremden Wollenkäufern, welche sich nicht auf diese Weise zum Wollenkauf legitimirt haben, oder legitimiren können, geschlossene Käufe für den Verkäufer unverbindlich, dem Käufer aber ist die aufgekaufte und bereits übergebene Wolle wegzunehmen und zu confisciren. Es darf auch kein Unterthan und Guts- oder Schäfereibesitzer, solche auf dem Lande an dazu nicht behörig legitimirte Personen verkaufte Wolle den auswärtigen Käufern zuführen oder zubringen, bei Vermeidung der Strafe der Confiscation der Wolle oder des Werths derselben.

4.

Die auf den Wollenmärkten von Fremden ohne die oben angegebene Beschränkung erkaufte Wolle kann, wenn der Käufer aus einem Lande ist, aus welchem Wolle ohne Entrichtung einer auf die Ausfuhr gelegten Abgabe in die hiesigen Lande eingeführt werden kann, von demselben gleichfalls ohne Entrichtung einer solchen Abgabe ausgeführt werden, und insbesondere ist dies den Wollenkäufern aus den benachbarten Herzogl. Sachsen-Meiningischen und Hildburghäusischen Landen nachgelassen. Ist aber der Käufer aus einem Lande, wo von der hieher ausgehenden Wolle eine solche Abgabe gezahlt werden muß, so hat der Käufer von jedem auszuführenden Centner roher Wolle, in Gemäßheit der desfalls früher ergangener Verordnungen, Neun Gulden rhn. Aufschlag zu entrichten; und dieselbe Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die Wolle in ein Land gebracht werden sollte, wo die Wollenausfuhr überhaupt verboten ist.

5.

Das den inländischen Wollenfabrikanten unter dem 19. Juni 1810 zugestandene Wollenverkaufsrecht findet auf den Wollenmärkten ganz und gar nicht statt; bei Wollenkäufen auf dem Lande aber kann solches künftighin nicht länger als bis zum zweiten Wollenmarkttage geübt werden. Auch hat von dieser Periode an der Fremde, welcher in den hiesigen Landen Wolle kaufen will, die Beibringung der vorhin (§. 3.) angegebenen Atteste und Legitimationen und die Lösung des vorgeschriebenen Zeug-

nisses nicht weiter nöthig; der von in die Fremde gehender Wolle unter den (§. 4.) angegebenen Modificationen zu entrichtende und zu hebende Aufschlag ist aber in den treffenden Fällen eben so gut nach, als vor dem angegebenen Zeitpunkte zu entrichten und zu erheben, und derjenige, der hier oder dort, auf den Märkten, oder außer denselben, und vor oder nachher, erkaufte abgabepflichtige Wolle von dem Einkaufsort abführt, ohne hier, wenn nemlich da eine Zollstätte befindlich ist, oder, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, bei der nächsten Zollstätte, diese Abgabe entrichtet zu haben, hat deren Confiscation zu gewärtigen, wenn er damit noch im Lande betreten wird, in dem Falle aber, wo dies nicht geschehen sollte, trifft ihn, wenn er ein Inländer, oder ein zu erlangender Ausländer ist, die Strafe der Confiscation des Werths.

6.

Unsere Landesregierung und alle Justiz- und Cammerämter und Zollstätten haben sorgfältig darauf zu sehen, daß diese Unsere Verordnung überall befolgt und gehörig gehandhabt werde.

Coburg zur Ehrenburg, den 24. Juni 1812.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.

Nr. L.

Verordnung,

das Beherbergen fremder Personen betr.

Da vermöge der bürgerlichen Ordnung und der mit dieser unmittelbar zusammenhängenden Sicherheit, es durchaus nicht gestattet werden kann, daß sich fremde Personen in Privathäusern, ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufhalten, noch weniger aber sich häuslich niederlassen, ohne vorher, womit sie sich zu ernähren vermögen — und ohne ob sie die vorschriftmäßigen Qualitäten zur Aufnahme zum Bürger oder Schutzverwandten an sich tragen, nachgewiesen haben; so werden, besonders in Bezug auf die be-

vorstehende Michaelismesse, alle Bürger und Hausbesitzer hierdurch zur Befolgung der schon mehrmals deshalb ergangenen Befehle,

weder fremde einzelne Personen, noch Familien in ihre Logis aufzunehmen, oder ihnen solche zu vermiethen, ohne daß sich die Fremden vorher durch Attestate von der hiesigen Obrigkeit wegen erhaltener Erlaubniß mittelst Aufenthaltsscheins hinlänglich legitimirt hätten,

aufs Neue, mit der Verwarnung angewiesen, daß jeder bei einem wider Verhoffen vorkommenden Unterlassungsfall, mit der längst festgesetzten Strafe von 10 fl. frk. unnachsichtlich belegt werden wird.

Coburg, den 1. September 1812.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LI.

Zur Straßenordnung für die Winterszeit.

Die hiesigen Einwohner werden hiermit aufgefordert, bei gegenwärtiger Witterung vor ihren Häusern immer gehörig aufeisen und nöthigenfalls mit Sand oder Asche mehrere Schuhe breit zu bestreuen.

Im Unterlassungsfall soll solches auf Kosten der Nachlässigen geschehen; auch wird das Verbot des Ausschüttens von Flüssigkeiten und Aufhäufens von Schnee und Eis auf der Straße den hiesigen Einwohnern nochmals ins Gedächtniß zurück gerufen und das Fahren mit Handschlitten in den Straßen, ernstlich und bei Wegnahme der Schlitten verboten.

Was übrigens das Fahren mit Wagen und Schlitten betrifft, so wird bestimmt, daß keiner ohne Rollen und Schellen fahren und die Hauptstraße nicht verlassen darf.

Personen, die in der Mitte der Straße durch Schlitten,

welche gehörig mit Schellen behängt sind, überfahren werden, können weder auf Curkosten noch Schmerzengeld Anspruch machen.

Coburg, den 2. Januar 1813.

Polizeidirection allh.

Nr. LII.

Verordnung,

die Anlegung neuer Feuerrechte und Aufstellung von Windöfen betr.

Es ist höchsten Orts zur Anzeige gekommen, daß man es sich von Seiten der hiesigen Einwohner erlaube, in ihren Häusern Feuerrechte anzulegen, und insbesondere Windöfen aufzustellen, ohne vorher die Ungefährlichkeit dieser Anlagen gehörig untersucht und nachgewiesen zu haben.

Es wird daher den Einwohnern der hiesigen Stadt angedeutet, daß ohne Vorwissen und Genehmigung und vorhergegangener genauer Untersuchung der Ungefährlichkeit keine neuen Feuerrechte angelegt, und insbesondere keine neuen Windöfen gesetzt werden sollen, übrigens aber wird bei den vorzunehmenden Feuervisitationen auf die Ungefährlichkeit der schon bestehenden Windöfen besonderer Bedacht genommen werden, und wo sich Gefährlichkeit findet, solche durch angemessene Vorkehrung auf Kosten der Hausbesitzer ihre Abänderungen erhalten.

Coburg, den 21. Januar 1813.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LIII.

Verordnung,

das Hausiren der Juden betreffend.

Auf Anordnung Herzogl. S. Landesregierung allhier, wird

den in dem hiesigen Amtsbezirk befindlichen Handelsjuden, das Hausiren mit Tüchern, da solche in ihren Patenten unter dem Ausdruck von Schnittwaaren nicht mit begriffen sind, bei Strafe der Confiscation untersagt; es soll ihnen jedoch nachgelassen seyn, außer dem ihnen zustehenden Handel mit Casimir, einzelnen Personen, welche Tücher bei ihnen bestellen, solche denselben zu schicken oder auch ihnen selbst zu bringen.

Sign. Coburg, den 30. Januar 1813.

Herzogl. Sächs. Justizamt das.
Bergholð. Gotter.

Nr. LIV.

Verordnung,
die zu entrichtende Abgaben bei Hazardspielen betreffend.

Wir finden für nothwendig, die vorlängst ergangene Verordnung, daß kein Hazardspiel bei sämmtlichen hiesigen Gastwirthen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken anders als gegen Abgabe eines Laubthalers an die hiesige Armencasse, getrieben werden dürfe, nicht nur nochmals einzuschärfen, sondern machen noch folgende Bestimmungen:

A. Außer folgenden Spielen Whist, L'hombre, Taroc, deutsch Solo, Quadrille, Treisette, Reversi, Boston, Mariage, Piquet, Sechs und Sechzig, Pochen oder Tippen, Commerce, sind alle andere Spiele als Hazardspiele anzusehen.

B. Von jedem der hier nicht genannten Spiele, muß zwei Laubthaler an die Armencasse abgegeben werden. Das Spiel selbst aber darf nicht eher angefangen werden, als bis die Quittung des Vorstehers der Armencasse in den Händen des Wirths, Wein- oder Bierschenken ist.

C. Wenn gegen diese Verordnung gehandelt wird, so zahlt

der Wirth 50 Thlr. Strafe und jeder Mitspieler die Hälfte dieser Summe, also 25 Thlr. besonders.

Der oder die Denuncianten eines Contraventionsfalls, erhalten ⅓ der Strafe und die übrigen ⅔ fallen der Armencasse zu.

Coburg, den 2. Juni 1813.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LV.

Zur Straßenordnung.

Die Straßenordnung wird seit einiger Zeit von mehrern der hiesigen Einwohner nicht so befolgt, wie es geschehen sollte.

Vor verschiedenen Häusern befindet sich Brennholz, Baumaterialien und Braugeräthe aufgeschichtet, bei andern ist Unreinlichkeit vorhanden, welche leicht zu vermeiden ist, wieder andere unterfangen sich sogar, Dung bis Nachmittags auf der Straße aufzuladen oder gar über Nachts auf der Gasse liegen zu lassen. Fuhrleute, Schmiede und Wagner verstellen öfters durch ihre Wägen die Straßen so, daß leicht Gefahr für die Vorübergehenden daraus entstehen kann, und lassen übrigens das letzt ergangene Verbot gänzlich außer Acht. Flüssigkeiten aus den Fenstern auf die Straße zu schütten, ist ebenfalls verboten und dennoch wird hie und da gegen dieses Verbot gehandelt.

Von Polizeiwegen sieht man sich daher genöthiget, die hiesigen Einwohner auf obige Contraventionen aufmerksam zu machen und sie an die bereits früher ergangenen Verbote zu erinnern.

Die ferner gegen die bezeichnete Verordnung Widerhandelnden werden von dem Polizeipersonale zur Anzeige gebracht, und dann zur Strafe gezogen werden.

Coburg, am 24. September 1813.

Magistrat dahier.

Nr. LVI.

Verordnung,
die Spitaleinrichtung betreffend.

Bei den sich neuerdings veränderten Kriegsverhältnissen und den sich dadurch hier eingefundenen kranken Soldaten, wurde eine neue Einrichtung bei dem hiesigen Spital nothwendig, welche nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache, und genommener Rücksprache mit dem Medicinaldepartement und nach darüber eingegangener höchster Landesherrlicher Genehmigung in Vollzug gesetzt worden ist.

Nach derselben ist:

§. 1.

die oberste Leitung aller Spitalangelegenheiten Herzogl. Landesregierung übertragen, welche dieselbe durch zwei Departementsräthe in Ausübung bringen läßt, und in vorkommenden Fällen, deshalb die erforderlichen Vorträge erhält.

§. 2.

Die specielle Aufsicht beim hiesigen Militairspital, für das inländische Militair, führt der Lieutenant Strebel, die beim Bürgerspital, und die beim Spital ausländischer Soldaten, läßt der Magistrat besorgen.

§. 3.

Die Spitalaufsichten haben ihre Unteraufseher, die die tägliche Inspection zu führen, und die nöthigen Rapporte zu machen haben.

§. 4.

Die Specialaufseher haben bereits ihre besondern Instructionen erhalten, wobei es auch ferner sein Bewenden behält.

§. 5.

Es besteht die provisorische Einrichtung, daß die erkrankten Soldaten des hiesigen Herzogl. Militairs in das Spital bei der steinernen Brücke, alle ausländische fremde Soldaten aber, dafern ihr Krankheitszustand nicht erlaubt, sie weiter in größere Laza-

rethanstalten zu schaffen, werden in die dazu hergestellten Krankenzimmer im neuen Bau gebracht, und daselbst verpflegt werden. Es soll auch kein kranker, oder deshalb nur verdächtiger inländischer, oder fremder Soldat in Privathäuser einquartirt werden.

§. 6.

Kein kranker Soldat darf ohne vorherige Untersuchung seines Krankheitszustandes, durch die Spitalärzte in das Spital aufgenommen werden, so wie auch nur diese, über die Entlassung derselben aus dem Spital, zu entscheiden haben.

§. 7.

Die auf ein, oder mehrere Tage aufgenommenen Soldaten werden von den Spitalunterverstehern verpflegt und die Speisen nach Vorschrift der Aerzte gegeben.

§. 8.

Hinsichtlich der Bewachung und Bedienung der Spitäler bleibt es bei der zeitherigen Anordnung.

§. 9.

Die Versorgung der Spitäler mit Kleidungsstücken und Utensilien ist bereits angeordnet, wobei es auch ferner bewendet.

§. 10.

Die Vertheilung der Kranken in die Spitäler selbst, nach den Arten der Krankheiten, ist ausschließliche Sache der Spitalärzte, und die Anordnung derselben ist ohne Verzug zu befolgen.

§. 11.

Die §. 6. vorgeschriebene Untersuchung der Kranken geschieht in einem besondern Empfangzimmer, wo nach deren ärztlicher Untersuchung und gehörigen Eintragung in das Krankenbuch, sie in das für sie gehörige Krankenzimmer selbst gebracht werden.

§. 12.

In dieses Krankenbuch, welches nach dem vorgeschriebenen Schema anzulegen ist, muß bei dem Namen des Kranken genau angezeigt werden, was er an Armatur und Kleidungsstücken,

Briefen, Documenten, an Geld, oder sonsten bei sich hat; die sämmtlichen Sachen werden in ein eignes im neuen Bau befindliches Zimmer unter Verschluß der Specialaufseher gebracht, und der Name des Eigenthümers mit der fortlaufenden Nummer dabei genau bemerkt.

Die Armaturstücke aber, und was vorzüglich Werth hat, werden in ein Zimmer auf das Rathhaus gebracht, und daselbst unter besondern Beschluß genommen.

§. 13.

Wöchentlich am Sonnabend muß von der Spitalinspection, nach der bereits gedruckten Form, ein Rapport an die Oberaufsicht des Spitals übergeben werden.

§. 14.

Für die Verpflegung der Kranken besteht ein besonderer Tarif, dieser muß genau eingehalten und von dem Spitalrechnungsführer pünktlich geprüft und controlirt werden; das Zeugniß der Spitalärzte, daß die Kranken vorschriftsmäßig verpflegt werden, muß beigefügt und dadurch die Oberaufsicht in den Stand gesetzt werden, täglich den Kostenaufwand für das Spital übersehen zu können.

§. 15.

Die nöthigen Arzneien werden aus den hiesigen Apotheken genommen, diese aber dürfen durchaus ohne Attest, oder Recept der Spitalärzte, an keinen Spitalwärter oder sonst irgend jemand etwas abgeben, und die Conti, die von Zeit zu Zeit bei den Cassen übergeben werden, müssen als vollkommen richtig von dem Spitalarzt bescheinigt seyn.

§. 16.

Feuerung und Beleuchtung für die Krankenzimmer der inländischen Soldaten, so wie deren Verpflegung, Arzneien rc. werden aus der Herzogl. Militaircasse, dagegen diese Bedürfnisse in dem Spital für ausländische Soldaten, aus der städtischen Bierpfennigcasse getragen werden müssen.

§. 17.

Wird ein Soldat als Reconvalescent aus dem Spital ent-

lassen, so erhält er die verwahrlich hinterlegten Sachen sämmtlich gewissenhaft zurück, und die Abgabe wird im Krankenbuch genau notirt und von dem Empfänger bescheinigt.

§. 18.

Stirbt ein Soldat, so entscheidet die oberste Leitung der Spitäler über die Verwendung dessen Nachlasses, und kein Wärter hat sich bei namhafter Strafe zu unterstehen, sich an dem Eigenthum des Verstorbenen zu vergreifen.

§. 19.

Sobald ein Soldat stirbt, muß er aus dem Krankenzimmer in die Todtenkammer gebracht, und dann für seine gehörige Beerdigung gesorgt werden.

§. 20.

Die Art und Weise, wie die Beerdigung und wo geschehen soll, ordnet der Spitalarzt an, und der Unteraufseher wird dafür verantwortlich gemacht, daß das Grab tief genug, der Todte mit Kalk überlegt und so viel Erde aufgeworfen werde, daß keine Gefahr der Ansteckung für die Stadt erwachse.

Coburg, den 21. December 1813.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. LVII.

Verordnung, den Gebrauch der irdenen Kohltöpfe und der papiernen Laternen betr.

Die hiesigen Einwohner pflegen sich der irdenen Kohltöpfe beim Feilhalten auf dem Markte zu bedienen, andere ließen sich seit einiger Zeit mit papiernen Laternen des Nachts betreten.

Beides ist schädlich und feuergefährlich.

Schon öfters zerbrachen irdene Kohltöpfe, während sie durch

die Straßen getragen wurden, und die glühenden Kohlen wurden vom Winde in den Straßen herumgetrieben.

Papierne Laternen entzündeten sich, und wurden, weil sie von den Trägern nicht mehr gehalten werden konnten, auf die Straße geworfen und brennend liegend gelassen.

Um dergleichen Mißbräuche, durch welche nur Gefahr entstehen kann, abzuschaffen, wird von nun an der fernere Gebrauch der irdenen Kohltöpfe und der papiernen Laternen bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Die Polizeidiener sind, auf die Befolgung obiger Verbote zu sehen, auf das strengste angewiesen.

Coburg, den 22. December 1813.

Magistrat das.

Nr. LVIII.

Verordnung, die Aufhebung des Zwangsrechts zwischen den Lauterer und Itzgründer Handwerkszünften betreffend.

Nachdem vermöge eines unterm 24. dieses Monats anher erlassenen höchsten Rescripts der Herzogl. Landesregierung, gnädigst beschlossen worden, daß das bisher stattgefundene, höchst nachtheilige Zwangsrecht, zwischen den Lauterer und Itzgründer Handwerkszünften, als völlig aufgehoben angesehen und, dem zu Folge zwischen sämmtlichen Lauterer und Itzgründer Gilden wechselseitige freie und ungehinderte Treibung des Handwerks künftighin bestehen soll; so wird solches gnädigst anbefohlenermaßen zur allgemeinen Kenntniß des Publikums hiermit gebracht.

Coburg, den 26. Januar 1814.

Herzogl. S. Justizamt.

Bergholt. Gotter.

Nr. LIX.

Verordnung,
das Mistfahren betreffend.

Da schon früher durch das Herzogl. Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist:

daß nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags Mist auf den Straßen hiesiger Stadt aufgeladen und ausgefahren werden darf,

dieses Verbot aber neuerlich öfters übertreten wurde, und sich die Contravenienten mit Unwissenheit des Verbots entschuldigten, so wird obiges Verbot hiermit erneuert, und die hiesigen Bewohner zur Befolgung desselben angewiesen.

Coburg, den 30. März 1814.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LX.

Verordnung,
das Fahren und Reiten in den Anlagen betreffend.

Es ist höchsten Orts die Entschließung gefaßt worden, zu bestimmen, daß das Fahren und Reiten durch die sämmtlichen Anlagen, namentlich durch die dunkle Allee und den Reitbahnsgarten, dann über den Platz zwischen der Residenz, dem Schauspielhause und dem Marstall, so wie auf dem Hahnwege, Jedermann, außer den Personen der Herzogl. Familie, und denen, welche mit Herzogl. Wagen und Pferden fahren, oder höchsten Orts zum Durchfahren und Reiten mit eigenen Pferden ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, verboten seyn soll. Dieses wird den treffenden Polizeibehörden, um über die Befolgung dieser Anordnung die polizeiliche Aufsicht zu führen und durch

ihre Untergebene führen zu lassen und zugleich zur Nachachtung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 10. September 1814.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

Nr. LXI.

Zur Straßenordnung.

Da zeithero mehrere hiesige Bürger und Einwohner durch das Aufschichten von Brenn- und Nutzholz vor ihren Häusern, durch das ungebührliche Verengen der Straßen durch Fässer, Braugeräthschaften und Wagenstellen, den mehrmals ergangenen Verboten und der Straßenordnung zuwider handelten, so sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, sämmtliche hiesige Einwohner nochmals auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und sie für die sie treffenden Strafen im Contraventionsfall zu warnen.

Coburg, den 8. October 1814.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.
Ortloff. Scheler. Sartorius.

Nr. LXII.

Verordnung, das Reinigen der Reihen und Cloaken betreffend.

Diejenigen Häuserbesitzer, welche ihre Reihen und Cloaken bis jetzo noch nicht gereiniget haben, werden hierdurch aufgefordert, solches unfehlbar binnen drei Wochen zu bewürken, oder

zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist, diese Reinigung auf ihre Kosten veranstaltet werden wird.

Daß die Reinigung dieser Orte nur des Nachts oder ganz frühe geschehen darf und der Unrath sogleich aus der Stadt geschafft werden muß, versteht sich von selbst.

Coburg, den 11. October 1814.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Ortloff. Scheler. Sartorius.

Nr. LXIII.

Verordnung,

das Ausschenken von Bier betreffend.

Nach der bei uns gemachten Anzeige, erlauben sich mehrere der hiesigen Bierschenken, der polizeilichen Verordnung zuwider, beim Verzapfen des Biers mehrere Hahne, oder mehrere laufende Fässer zu führen, und so das Publikum nicht gleich zu bedienen.

Auch sollen es einige Bierschenken in Gewohnheit haben, die ohnedies das geordnete Maas nicht haltenden Sauerbrunnenkrüge, nicht einmal ganz voll zu füllen, und in Krügen gewöhnliches Schenkbier zu verzapfen, und sonach doppelt zu übernehmen. Da diesem bei dem geringen Preis der Gerste und übrigen Ingredienzien schlechterdings nicht nachgesehen werden kann, so wird hierdurch

1) der Gebrauch mehrerer Hahne im Keller, bei Strafe untersagt,

2) den Krugbierschenken aufgegeben, nur ganz volle und 1¼ Maas haltende Krüge mit gutem Bier an ihre Gäste abzugeben, und

3) sämmtliche Bierschenken ernstlich angewiesen, gutes Bier um den geordneten Preis zu verzäpfen, oder zu gewärti-

gen, daß im entgegengesetzten Fall strenge Maaßregeln gegen sie ergriffen werden.

Coburg, den 12. October 1814.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Ortloff. Scheler. Sartorius.

Nr. LXIV.

Verordnung,

das Fahren und Reiten in den Anlagen um Coburg betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Entschließung, soll den Hofbauern, wenn sie in herrschaftlichen Angelegenheiten im Herzogl. Residenzschlosse einspannen, auf- oder abladen müssen, verstattet seyn, sowohl durch die sogenannte dunkle Allee, als auch durch den Hahnweg zu fahren.

In Beziehung auf die Verordnung vom 10. Sept. d. J. (Regierungsblatt für 1814, Stück 38) wird dieses den treffenden Polizeibehörden zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 22. October 1814.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXV.

Verordnung,

das schnelle Fahren und Reiten in der Stadt Coburg betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die früherhin schon ergangenen Verord-

nungen gegen das polizeiwidrige schnelle Fahren und Reiten in der hiesigen Residenzstadt, hierdurch zu erneuern und die Polizeibehörden und Officianten hierdurch anzuweisen, mit Strenge auf die genaue Handhabung jener Verordnung zu halten und zu dem Ende das ihnen untergebene Personal gemessenst dahin zu instruiren, daß dasselbe alles schnelle Fahren und Reiten und insbesondere das Fahren und Reiten in starkem Trab, oder gar in Galopp durch die Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt, nirgends dulde, sondern diejenigen, welche zu schnell fahren, oder reiten, ohne Ansehen der Person, erinnern, langsam zu fahren, oder zu reiten, auch nöthigenfalls dieselben anhalten und nach Befinden, zur Rüge, oder Bestrafung, bei der Polizeibehörde anzeige.

Damit aber das Publikum von dieser Anordnung unterrichtet und solche zu beobachten in Stand gesetzt werde, ist deren öffentliche Bekanntmachung, durch das Regierungsblatt, beschlossen worden. Wir hoffen übrigens, daß Personen aus den höheren und gebildeteren Ständen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verbots überzeugt, sich einer Erinnerung von Seiten des Polizeipersonals nicht aussetzen, vielmehr, aus eigenem Antrieb, mit gutem Beispiel den weniger Unterrichteten voran gehen werden.

Coburg, den 23. November 1814.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

Nr. LXVI.

Verordnung, die Feuergefährlichkeit betreffend.

Die Feuervisitatoren der hiesigen Residenzstadt machten öfters die Erfahrung, daß sich die hiesigen Bewohner zum Theil, mit der Reinigung der Ofenlöcher und des unteren Theils des

Schlots, wo sich gewöhnlich eine Menge Flugruß, der sich sehr leicht entzündet, anhängt, äußerst nachtheilig bezeigen, und diese Reinigung, welche wenigstens von 14 zu 14 Tagen vorgenommen werden muß, lediglich dem Schlotfeger überlassen.

Da hierdurch fast alle Schlotentzündungen entstehen, und dieser Nachlässigkeit nicht nachgesehen werden kann und darf, so werden die hiesigen Einwohner angewiesen und aufgefordert, diejenigen Feuerungsstellen, wo sich Flugruß anhäuft, immer gehörig abzukehren, auch die etwaigen Windofenröhren stets rein zu halten, damit durch diese Maaßregel allem Feuerunglück möglich vorgebeugt werde.

Ueberwiesene Nachlässigkeit in diesen und in anderen Fällen wird streng bestraft.

Uebrigens wird den hiesigen Bewohnern alle mögliche Vorsicht beim Feuerschüren rc. bei gegenwärtiger Kälte empfohlen.

Coburg, den 25. Januar 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXVII.

Verordnung, die Musik in Coburg betreffend.

Im Namen rc. rc.

Bereits unterm 10. Dec. 1809 ist die höchste Landesherrliche Bestimmung getroffen worden, daß dem unter der Aufsicht des Cammermusikus Stötzer des Jüngern stehenden Herzogl. zweiten Hofhautboistencorps, der Genuß des vollen Stadt- und Landmusikverdienstes, und zwar der Genuß des erstern ganz ausschließlich und dergestalt überlassen werden soll, daß nicht nur dem ersten Hofhautboistencorps, sondern auch allen fremden Musikanten gänzlich verboten sey, ohne Einwilligung und getroffene Abfindung des zweiten Hautboistencorps dahier in Häusern, oder Gärten der hiesigen Stadt zum Tanze, oder sonsten zu spielen,

wobei sich jedoch übrigens von selbst versteht, daß darunter Virtuosen, die sich auf ihren Instrumenten hören lassen wollen, nicht begriffen sind.

Wir finden Uns bewogen, diese höchste Bestimmung zur Nachachtung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coburg, den 14. Februar 1815.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

Nr. LXVIII.

Verordnung, die Schonung der Anlagen und Gärten um Coburg betr.

Verschiedene hiesige Gartenbesitzer haben darüber Klage geführt, daß ihnen durch das Herumtummeln der Kinder in ihren Gärten und durch das Aufhängen nasser Wäsche auf Seilen, die öfters an jungen Bäumchen befestiget werden, bedeutender Schaden zugefügt würde, und baten deshalb um Abhülfe.

Hierdurch veranlaßt, wird das Herumtummeln der Kinder in fremden Gärten untersagt, und die Eltern für den durch ihre Kinder verübten Schaden verantwortlich gemacht.

Daß das Aufhängen und Trocknen der Wäsche in fremden Gärten nur mit Bewilligung der Gartenbesitzer geschehen darf, versteht sich wohl von selbst.

Zugleich wird auch das Verbot, das Herumtummeln der Kinder in den Anlagen der Stadt betreffend, wegen des damit verbundenen Unfugs und Ruins der Pflanzungen, erneuert, und Eltern sowohl als Lehrer aufgefordert, nach Möglichkeit auf Schonung der Anlagen hinzuwürken.

Frevler werden strenge bestraft werden.

Coburg, den 8. März 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXIX.

Verordnung,
das Holzhauen auf der Straße betr.

Der größte Theil der hiesigen Holzhauer hat die Gewohnheit, beim Holzhauen die Straße durch ihre Arbeiten so sehr zu beengen, daß öfters das Fuhrwerk dadurch gehemmt wird, und nicht selten Unannehmlichkeiten entstehen.

Um diesen Unfug abzustellen, werden sämmtliche Holzhauer bei Geld- oder Polizeiarreststrafe angewiesen, ihre Arbeiten so einzurichten, daß die Passage in den Straßen und Gassen ununterbrochen bleibe.

Die Holzhauer haben vielmehr das ungespaltene Holz ganz nahe am Hause aufzuschichten, und das gespaltene Holz sogleich in den Hausplatz zu werfen. Erlaubt es aber der Hofraum in einem Hause, so darf das Holz nicht auf der Straße, sondern im Innern des Hauses gespalten werden.

Die Häuserbesitzer werden sich daher ebenfalls in die Ordnung fügen, und dem Holzhauer nicht selbst Gelegenheit zu Widerspenstigkeiten gegen diese Anordnung geben.

Coburg, den 23. April 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXX.

Verordnung,
die Annahme fremder Handwerksgesellen betreffend.

Keinem Handwerksmeister der hiesigen Stadt, ist es nach den bestehenden Polizeigesetzen erlaubt, einen fremden Gesellen ohne Aufenthaltsschein von dem Polizeibüreau, der nur auf Hinterlegung einer vollgültigen Legitimation ertheilt werden kann und darf, in Arbeit aufzunehmen.

Da jedoch kürzlich mehrere Fälle vorkamen, daß fremde Gesellen der Ordnung zuwider, ohne polizeiliche Erlaubniß allhier in Arbeit aufgenommen wurden, so sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, sämmtliche hiesige Handwerksmeister auf jene Verordnung aufmerksam zu machen, und sie bei zwei Thaler Strafe an die strenge Befolgung derselben anzuweisen.

Die Altgesellen haben zugleich bei Einschreibung eines eingewanderten Gesellens in das Gesellenbuch, sich diesen Aufenthaltsschein vorzeigen zu lassen.

Coburg, den 24. April 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXI.

Verordnung,

das Taubenhalten betreffend.

Da das Taubenhalten solchen Personen, welche keine Ackerwirthschaft treiben, schon oftmals durch höchste Befehle und Verordnungen verboten worden ist, auch öfters von solchen fremde Tauben weggefangen werden, so wird diese höchste Verordnung hierdurch für die treffenden Personen in Erinnerung gebracht, und diejenigen, welche dagegen handeln, strenge bestraft werden.

Coburg, den 25. April 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXII.

Verordnung,

die Veränderung der Coburger Messen betr.

Um den in hiesiger Stadt angeordneten Messen im Verhältniß zur umliegenden Gegend für Verkäufer und Käufer eine

schicklichere Zeit zu geben, so wurde von Herzogl. Hochpreisl. Landesregierung dahier gnädigst angeordnet, daß die bisher bestandene Ostermesse für die Folge immer am Montag des zweiten Sonntags nach Lichtmeß beginnen soll; — die Michaelismesse aber wird fernerhin am ersten Montag im Monat August ihren Anfang nehmen. Beide Messen werden die Woche über, für welche sie angeordnet sind, fortdauern, und für die folgende der Montag, Dienstag und Mittwoch als Zahltage angenommen, an welchen Tagen auch den Fremden der Handel noch gestattet, aber mit diesem Tage der Meßverkehr selbst geschlossen wird. Dieses wird dem handelnden Publikum bekannt gemacht, und dasselbe zum Besuch derselben eingeladen.

Für schickliche, zum Meßgeschäft und sonstige zweckmäßige gute Bewirthung wird ausreichend gesorgt werden.

Coburg, den 31. Mai 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXIII.

Verordnung,

das Bierschenken betreffend.

Um den allenfallsigen Klagen des hiesigen Publikums über das Verzapfen schlechter Biere, und den Irrungen der Bierbrauer selbst möglichst abzuhelfen, sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Schon seit langeher erlassenen Verordnungen gemäß, sind die Bierschenken gehalten, jeden, außer ihren gewöhnlichen Kunden, in derselben Maße als die letztern zu befriedigen.

2) Darf der Bierschenk nur vorzüglich gutes, neu gebrautes Bier, vor der Hand um die bestehende Taxe von 10 Pf. das Maas, verzapfen, wobei jedoch besonders bemerklich gemacht wird:

a) daß die Biere, wenn sie nicht gehörig vergohren und

ganz klar sind, nicht eher verkauft werden dürfen, bis es die Polizeibehörde besonders erlaubt hat.

b) darf kein frisches Gebräude zu früh und ohne vorherige polizeiliche Untersuchung angezäpft, und

c) soll dasjenige Bier, welches nicht die erforderliche Qualität besitzt, sofort in der Taxe nach Befinden herabgesetzt, und der bestimmte niedrigere Preis auf einer aufzuhängenden Tafel bekannt gemacht werden.

d) Vorsetzliche Verfälschungen und Verderbungen der Biere, durch Wasser oder andere Ingredienzien, wenn sie der Gesundheit auch nicht nachtheilig sind, werden unnachsichtlich mit Zehn Thalern bestraft.

3) Sind die Bierbrauer verpflichtet, die bestimmte Taxe, sie mag unter oder über der gewöhnlichen seyn, genau einzuhalten, und hat der Uebertreter eine Strafe von Fünf Thalern zu gewärtigen.

4) Dürfen die Bierschenken außer dem frischen Bier, in der Regel nur eine Sorte Schenkbier oder einen Hahn bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, führen, und ist das in Krügen rc. verschenkt werdende Bier, auf Verlangen Maasweise, um den geordneten Preis abzugeben.

Uebrigens erwartet man von sämmtlichen Bierbrauern, daß sie nichts unterlassen werden, was die Verbesserung der Brauerei befördern und die Klagen des Publikums sowohl, als die Strafverfügungen vermindern möge.

Zur Aufrechthaltung vorstehender Verordnung ist das Polizeipersonal auf das strengste angewiesen.

Coburg, den 9. October 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXIV.

Zur Straßenordnung.

Durch das allzuschnelle Reiten und unvorsichtige Fahren in der hiesigen Stadt ist schon manche Unannehmlichkeit entstanden.

Die mehrmals deshalb ergangenen Verordnungen werden daher hierdurch erneuert.

1) Das schnelle Reiten, zumal durch ungeschickte Reiter, ist zu jeder Jahreszeit, insbesondere aber, wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, strenge verboten.

2) Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem schnellen Fahren, und darf zur Winterszeit, bei schneebedeckten Straßen, Niemand, weder mit Wagen, noch mit Schlitten, ohne Schellen oder Rollengehänge ausfahren.

3) Die Fremden werden schon an den Thoren von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt, und müssen, wenn ihre Pferde nicht mit Rollengeläute behängt sind, ganz langsam durch die Stadt fahren.

4) Darf Niemand die Straßen mit Wagen oder Schlitten verstellen, am allerwenigsten aber bespannte Wagen etc. ohne Aufsicht stehen lassen.

5) Für Unerfahrne im Fahren besteht die Regel, daß immer rechts und so ausgewichen werden muß, daß die Schlittendeichseln nie zusammen kommen und Schaden verursachen können.

Sowohl von den Honoratioren der hiesigen Stadt, als auch von sämmtlichen Einwohnern derselben, welche Geschirre halten, können wir begründet erwarten, daß sie diesen höchsten Anordnungen willig Folge leisten und auf diese Weise Gefahr, Schaden und andere Unannehmlichkeiten vermieden bleiben.

Coburg, den 13. December 1815.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXV.

Verordnung,

die Anlegung von Feuerungen und Windöfen, ingleichen das Pfuschen der Maurergesellen betreffend.

Durch das Polizeipersonal ist bei uns zur Anzeige gebracht

worden, daß, ungeachtet der am 21. Januar 1813 im Herzogl. Regierungsblatt erschienenen Verordnung über die Anlegung neuer Feuerungen und Windöfen, sich mehrere hiesige Einwohner unterstanden haben, dieser Verordnung entgegen, Windöfen auf eine unvorsichtige Weise anzulegen, und daß sogar bei diesem Anlegen hiesige Häfner- und Maurergesellen hülfreiche Hand leisteten.

Da diesem Unfug keinesweges nachgesehen werden kann, so haben wir dem Polizeipersonal die strengste Aufsicht auf den fraglichen Gegenstand empfohlen, und machen die treffenden Handwerksmeister, und vorzüglich die Maurergesellen für alle Nachtheile, die durch Uebertretung obenerwähnter Verordnung entstehen, bei Gefängnißstrafe verantwortlich.

Zugleich wird aber auch den Maurergesellen alles Pfuschen und Arbeiten ohne Vorwissen ihrer Meister ebenfalls bei Gefängnißstrafe, wiederholt verboten.

Daß diese Verordnung genau befolgt werde, müssen wir um so eher erwarten, da dieselbe lediglich das Beste der hiesigen Bewohner bezweckt.

Coburg, am 17. Januar 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXVI.

Verordnung,

die Anzeige von Miethsveränderungen und die Beherbergung fremder Personen betr.

Das Cataster, in welchem sämmtliche Bewohner der hiesigen Herzogl. Residenzstadt sich eingetragen befinden, wird in einigen Tagen aufs neue vollendet bestehen.

Um dieses weitläuftige Cataster, dessen Anfertigung einen bedeutenden Zeitaufwand erfordert, nicht jedes Jahr umzuarbeiten, ist unter andern erforderlich, daß jede Miethveränderung, so wie die Aufnahme fremder Personen, genau in demselben bemerkt werde.

Sämmtliche hiesige Häuserbesitzer werden daher nicht unterlassen, das Polizeibüreau von jeder Mietheveränderung pünktlich zu unterrichten und sich übrigens wegen der Beherbergung fremder Personen nach den bereits bestehenden Verordnungen zu achten.

Coburg, am 2. April 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXVII.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betr.

Aller frühern wiederholt ergangenen Verordnungen und Warnungen ungeachtet, haben wir die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß in den Anlagen und Umgebungen des Herzogl. Residenzschlosses noch immer ein unschicklicher Unfug und Lärm Statt findet, und es ergeht daher nochmals die ernstliche Warnung, jeden Lärm, Unfug und sonstige Unschicklichkeiten in der Nähe des Schlosses und dessen Umgebungen zu vermeiden, nicht mit brennender Tabackspfeife bei den Schildwachen im Schloß und in den Schloßanlagen herumzugehen, beim Spazierengehen in den Anlagen und Umgebungen des Schlosses keine Hunde mitzunehmen, oder dieselben wenigstens festzuhalten und zu führen, weil diese sonst alle Pflanzen und Blumenbeete verderben könnten, und wird überhaupt Jedermann zur sorgfältigsten Schonung der Anlagen und Pflanzungen, und der zum Theil seltenen Bäume hiermit aufgefordert. Diejenigen, welche dieser Warnung und Aufforderung entgegen handeln, haben sich die unausbleiblichen unangenehmen Folgen ihrer Handlungsweise selbst zuzuschreiben.

Coburg, am 17. April 1816.

Herzogl. S. Obermarschallamt.

von Wangenheim.

Forkel.

Nr. LXXVIII.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist sehr mißfällig zu bemerken gewesen, daß die Anlagen in der Residenzstadt, von dem Publikum nicht gehörig geschont und die deshalb früher ergangenen Verordnungen fast gar nicht befolgt werden. Wir sehen Uns demnach bewogen, jene Verordnungen, und namentlich die am 23. Juni 1808 (Stück 27. des Regierungsblattes für 1808), vom 3. Mai 1809 (Stück 18. für 1809), vom 10. October 1810 (Stück 42. für 1810), und insbesondere das Landesherrliche Mandat vom 4. August 1812 (Stück 32. des Regierungsblattes für 1812) in Erinnerung zu bringen und deren Beobachtung wiederholt jedermann aufzugeben, insbesondere aber noch die genaueste Befolgung folgender Vorschriften, jedermann, bei Vermeidung unnachsichtlicher Strafe, zur Pflicht zu machen.

1) Das Reiten und Fahren durch die Anlagen bleibt nach wie vor, streng verboten, mit alleiniger Ausnahme der hierzu durch besonders erhaltene Erlaubniß berechtigten Personen.

2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß sich ihre Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen befinden, sie sind dafür verantwortlich, daß von diesen durch Zertreten, Ausreißen der Gewächse, oder andern Muthwillen keine Beschädigung verübt werde.

3) Das Herumlaufen der Hunde in den Umgebungen des Herzogl. Residenzschlosses und den Anlagen, wo sie die jungen Pflanzungen durch Scharren und dergleichen öfters verderben, kann durchaus darin nicht geduldet werden. Die Besitzer von Hunden haben demnach solche — wie schon öfters angeordnet worden ist, nicht herrenlos herumlaufen zu lassen, und jeder, der mit einem Hund durch

die Anlage gehen will, hat solchen nicht frei zu lassen, sondern an einem Tuche, oder einer Schnur mit sich zu führen.

Coburg, den 24. April 1816.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.
Habermann.

Nr. LXXIX.

Verordnung, die Befestigung der Blumenbreter vor den Fenstern betr.

Da durch das Aufstellen der Blumentöpfe vor den Fenstern, bei entstehendem starken Wind oder durch zu leichte Befestigung der sogenannten Blumenbreter, sehr leicht Gefahr für den Vorübergehenden, durch das Herabstürzen der Töpfe ꝛc. entstehen kann, so wird hierdurch auf eine deshalb früher erlassene Verordnung aufmerksam gemacht und angeordnet:

daß nur diejenigen Blumenbreter, welche aus hinreichend starken Latten zusammengesetzt und in tief eingeschraubte oder verkittete Kloben sich eingehängt befinden, als unschädlich bestehen können, die übrigen aber abzuschaffen sind.

Coburg, am 1. Mai 1816.

Magistrat das.

Nr. LXXX.

Verordnung, die Schonung der Anlagen ꝛc. auf der Rosenau betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher mißfällig zu bemerken gewesen, daß die von Sr. Herzogl. Durchlaucht bei dem Sommerschlosse Rosenau ge-

pflanzten Anlagen, Bäume, Blumen und Alleen, besonders durch die dorthin kommende Landleute aus Muthwillen und Unachtsamkeit, öfters auffallend beschädigt werden. Sr. Herzogl. Durchlaucht gönnen nun zwar Jedermann gern den Genuß der schönen Natur auf der Rosenau, doch versehen Sich Höchstdieselben von jedem Besuchenden, daß er alles vermeiden werde, wodurch die oben bemerkten Gegenstände beschädiget werden können.

Sollte wider Erwarten Jemand hierin seiner Obliegenheit nicht nachkommen, so wird man sich vermüßiget sehen, gegen diejenigen, welche sich solcher Ungebührnisse schuldig machen mögen, mit dem in der Verordnung vom 19. Juli 1812 (im Regierungsblatt vom Jahr 1812 Nr. 32.), angedrohten Strafen zu verfahren; und werden alle Polizei- und Justizbehörden hiermit angewiesen, sich bei vorkommenden Contraventionsfällen nach der erwähnten Verordnung gemessenst zu achten, und überhaupt darauf zu sehen, daß öffentliche Pflanzungen und Anlagen überall gebührend geschont werden.

Coburg, den 13. Mai 1816.

Herzogl. S. Landesregierung.

Hofmann.

Habermann.

Nr. LXXXI.

Verordnung, das Holzmachen auf der Straße in Coburg betreffend.

Der größte Theil der hiesigen Holzmacher hat die Gewohnheit, beim Holzhauen die Straße durch ihre Arbeiten zu beengen, so daß öfters das Fuhrwerk dadurch gehemmt wird, und nicht selten Unannehmlichkeiten entstehen.

Um diesen Unfug abzustellen, werden sämmtliche Holzhauer bei Geld- oder Polizeiarreststrafe angewiesen, ihre Arbeiten so einzurichten, daß die Passage in den Straßen und Gassen ununterbrochen bleibe.

Die Holzhauer haben vielmehr das ungespaltene Holz ganz nahe am Hause aufzuschichten, und das gespaltene Holz sogleich in den Hausplatz zu werfen. Erlaubt es aber der Hofraum in einem Hause, so darf das Holz nicht auf der Straße, sondern im Innern des Hauses gespalten werden.

Die Häuserbesitzer werden sich daher ebenfalls in die Ordnung fügen, und den Holzhauern nicht selbst Gelegenheit zu Widerspenstigkeiten gegen diese Anordnung geben.

Coburg, den 29. Mai 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXII.

Verordnung, das Pfuschen der Handwerksgesellen betr.

Das Pfuschen der Handwerksgesellen, und vorzüglich das Arbeiten der Maurer-, Zimmer-, Schreiner- und Tünchergesellen, nach dem Feierabende, ist schon öfters durch das Herzogl. Regierungsblatt sowohl, als durch besondere an die verschiedenen Handwerker erlassene Verordnungen, geschärftest verboten worden.

Daß diese, für das Publikum in mehrerer Hinsicht vortheilhafte Verbote, nicht allenthalben befolgt und am häufigsten durch Maurer- und Zimmergesellen übertreten wurden, hat die Erfahrung gezeigt.

Da nun durch solche Pfuschereien, hauptsächlich den Unternehmern von Neubauten und Hausreparaturen ꝛc. die mannigfaltigsten Nachtheile erwachsen, indem die pfuschenden Gesellen, zum leichtern Betrieb ihres verbotenen Gewerbes, unter allem nur erdenklichen Vorwand, Mörtel, Backsteine, Holz, Nägel ꝛc. bei anderen Bauten heimlich abschleppen, so werden jene frühern Verbote hierdurch erneuert, und nicht nur den Pfuschern, sondern auch denjenigen Personen, welche durch Gesellen, ohne Zuthun der Meister arbeiten lassen, im Contraventionsfall eine

Strafe von 2 bis 5 fl. rhn., die nach den Umständen in Polizeistrafe verwandelt werden wird, angedroht.

Eine gleiche Strafe trifft auch denjenigen Meister, welcher das Pfuschen seiner Gesellen begünstiget.

Da diese Verordnung lediglich den Nutzen und das Beste des Publikums zum Zweck hat, so hoffen wir um so mehr, daß dasselbe durch genaue Befolgung jede Gelegenheit zu Strafverfügungen vermeiden werde.

Uebrigens ist das Polizeipersonal mit der Aufsicht über diesen Gegenstand neuerdings beauftragt worden.

Coburg, den 8. Juni 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXIII.

Polizeiliche Anordnung in der Stadt Coburg, das Besuchen der Wirthshäuser durch Soldaten nach neun Uhr betreffend.

Die Herzogl. Commandantenschaft, bemüht, von Seiten des Militairs die bestmöglichste Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt, vorzüglich zur Nachtszeit, zu handhaben, hat angeordnet, daß Nachts nach 9 Uhr, und zwar nach dem Zapfenstreich, sich jeder Soldat in sein ihm angegebenes Quartier begebe, und von der Zeit an jede öffentliche Gesellschaft meide, es sey denn, er wäre mit einer besondern Erlaubnißkarte versehen.

Da jedoch diese zweckmäßige Anordnung nur dann in gehörige Ausübung gebracht werden kann, wenn man selbst von Seiten der Wirthe, Bier- und Branntweinschenken, durch eindringende Vorstellungen mit dahin wirkt, daß jeder nach 9 Uhr noch in Gesellschaft anwesende Soldat an das Nachhausegehen erinnert wird, so werden sämmtliche Bier- und Branntweinschenken, auf Ersuchen der Herzogl. Commandantenschaft besonders ange-

wiesen, nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung der guten Ordnung beitragen könne, dabei aber möglichst alle Händel mit dem Militair zu vermeiden und lieber bei entstehenden Widersetzlichkeiten oder Unordnungen, die nächste Wache deshalb zur Abhülfe abzufordern.

Das bei mehreren Bierschenken zeither geschehene Verheimlichen der Soldaten, während den Visitationen, wird übrigens nicht allein untersagt, sondern in dem vorkommenden Fall auch streng geahndet werden.

Coburg, den 19. Juni 1816.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.

Nr. LXXXIV.

Verordnung,

die Befolgung der polizeilichen Anordnungen des Coburger Magistrats von Seiten aller Einwohner Coburgs betr.

Im Namen rc. rc.

Es ist zwar bereits bekannt und in der Natur polizeilicher Ordnung begründet, daß die von der hiesigen städtischen Behörde, von Zeit zu Zeit getroffen werdenden polizeilichen Anordnungen, von allen Einwohnern der hiesigen Residenzstadt, ohne Ausnahme zu beobachten sind. Da indessen nach eingegangener Anzeige mehrere Herzogl. Diener und insbesondere die Hofhandwerker in der irrigen Meinung stehen, daß sie zur Befolgung der polizeilichen Anordnungen des Magistrats nur dann verbunden wären, wenn sie dazu noch besonders angewiesen würden, so verordnen Wir hiermit und machen zu Jedermanns Nachachtung bekannt, daß die polizeilichen Verordnungen des hiesigen Magistrats, von allen Einwohnern der hiesigen Residenzstadt, ohne Ansehen der Person und ohne, daß die in anderer Hinsicht Statt findenden Befreiungen hier eine Ausnahme begründen, zu befolgen sind und daß sich

insbesondere die Hofhandwerker eben so und ohne Unterschied wie andere gewerbtreibende Personen, denselben zu unterwerfen haben.

Coburg, den 12. September 1816.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. LXXXV.

Verordnung, den Fleischverkauf in der Stadt Coburg betreffend.

Dem Vernehmen nach sollen sich mehrere Metzgermeister erlaubt haben, Personen, die nicht zu ihren gewöhnlichen Kunden gehörten, das von ihnen verlangte Fleisch, trotz daß sie dessen in hinreichendem Vorrath hatten, zu verweigern.

Da dieses den 20. §. der Schlächterordnung vom 26. Novbr. 1810 geradezu entgegenläuft, indem in derselben ausdrücklich bestimmt ist, daß der Metzger jedem ohne Ansehen der Person, bei Strafe von Einem Thaler gleich gut bedienen muß, so wird diese Verordnung hierdurch erneuert, mit der Bemerkung, daß jede gemacht werdende Anzeige genau untersucht und der Zuwiderhandelnde strenge bestraft werden wird.

Coburg, am 29. September 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXVI.

Verordnung, den Fleischverkauf in Coburg betr.

Nach mehreren Anzeigen, verkaufen verschiedene

Metzger der hiesigen Residenzstadt, Fleisch von Kühen, oder jungen Rindern, für Ochsenfleisch und ließen sich dafür die geordnete Taxe des Letztern bezahlen.

Um diesem Unterschleif zu begegnen, wird daher folgendes angeordnet:

1) Kein Metzger darf, bei Vermeidung gemessener Strafe, mehr als eine Sorte Rindfleisch führen.

2) Muß derselbe sein Fleisch immer um die festgesetzte Taxe verkaufen.

3) Hat ein Metzger Kuh- oder Stierfleisch, welches Erstere in der Regel 4 Pf., und Letzteres 6 Pf. weniger kostet, als das Fleisch von ausgemästeten Ochsen, zu verkaufen, so wird zur Nachricht der Käufer eine Tafel, auf welcher die zu verkaufende Fleischsorte bemerkt ist, an dem Fleischladen angehängt, und von Seiten der Polizei genaue Aufsicht über diesen Gegenstand geführt werden.

Das Publikum wird sich daher nach diesen Anordnungen achten, und zur Aufrechthaltung derselben nach Kräften mitwürken.

Coburg, den 2. October 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXVII.

Verordnung,

das Reinigen der Reihen und Cloaken in der Stadt Coburg betr.

In der Straßenordnung §. 14. ist angeordnet, daß die Reihen zwischen den Häusern jährlich viermal, und zwar jedesmal in den drei letzten Tagen des August-, November-, Februar- und Maimonats, und diejenigen Reihen, in welche der Abfluß von Abtritten geht, alle 8 Wochen, und zwar in den zwei letzten Tagen im Monat durchaus gesäubert werden sollen.

Damit dieser Verordnung allenthalben gehörig nachgelebt werde, so bringen wir solche hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und erwarten eine pünktliche Befolgung derselben, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Reinigung der Reihen und Cloaken immer nur des Nachts, oder ganz frühe, vorzunehmen ist.

Coburg, den 12. November 1816.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXVIII.

Verordnung, die Controle über das Getraidemahlen betreffend.

Um den häufigen Beschwerden der hiesigen Einwohner, über allzustarke Bevortheilungen in den Mühlen nach Möglichkeit zu begegnen, sind mit höchster Genehmigung folgende Anordnungen zum Besten des Publikums getroffen worden, als:

1) Sollen von Seiten des Polizeipersonals häufige und möglichst genaue Visitationen in den Mühlen vorgenommen und alle sich hierbei ergebende Ordnungswidrigkeiten zur Bestrafung angezeigt werden.

2) Sind die sämmtlichen Müllermeister der hiesigen Stadt angewiesen worden, das ihnen von ihren Kunden übergeben werdende Mahlgut, auf jedesmaliges Verlangen derselben, in die unterm Rathhaus befindliche Mehlwaage zu bringen, daselbst wiegen und mit einem Waagschein versehen zu lassen.

3) Müssen die Müller die vermahlenen Getraidesorten nebst dem Waagscheine jedesmal zum Rückwiegen auf die Waage bringen und sich den Bestimmungen der unterm 23. März 1803 emanirten Mehlwaagordnung unterwerfen, und ihre Mahlgäste hiernach befriedigen.

4) Zur Besorgung des Mehlwaaggeschäfts ist der Waagemeister Graßer beauftragt und mit den nöthigen Instructionen versehen worden.

5) Die Entrichtung des Waaggeldes beträgt für 1 Simmern 2 kr. rhn., und bleibt es lediglich der Willkühr der hiesigen Bewohner anheim gegeben, ihr Mahlgut wiegen zu lassen oder nicht.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich allenthalben darnach achten zu können.

Coburg, den 12. März 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. LXXXIX.

Verordnung, das Fischen im Itz- und Hahnflusse betr.

Dem Vernehmen nach sollen sich mehrere hiesige Einwohner beigehen lassen, die schon mehrmals zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Fischerei-Ordnung zu übertreten, wodurch am Ende der gänzliche Ruin der wilden Fischerei in dem Itz- und Hahnfluß herbeigeführt werde.

Um dieses zu verhindern, wird daher hierdurch wiederholt bekannt gemacht:

daß das Fischen in oben gedachten Flüssen in der Woche nur einmal, und zwar am jedesmaligen Freitag, von Morgens 7 bis Mittags 12 Uhr, gestattet sey.

Uebrigens ist das Fischen auch nur angesessenen Bürgern, keineswegs aber Kindern oder Schutzverwandten erlaubt, und sollen alle, die der Ordnung zuwider Handelnden, von dem Polizeipersonal denuncirt, und sodann unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe condemnirt werden.

Coburg, den 6. Mai 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XC.

Verordnung, das ordnungswidrige Zusammenleben Personen beiderlei Geschlechts betr.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß in hiesiger Stadt öfters ledige Personen beiderlei Geschlechts in einem und demselben Quartier beisammen wohnen.

Da diesem ordnungswidrigen Zusammenleben nicht nachgesehen werden kann, so ist das Polizeipersonal beauftragt worden, hierauf ein wachsames Auge zu führen; damit aber der Zweck ganz erreicht werde, so sehen wir uns genöthiget, auch die Hausbesitzer, welche solche Verbindungen in ihren Häusern dulden, ohne hiervon bei der Polizei Anzeige zu machen, noch besonders zur Verantwortung zu ziehen.

Coburg, am 6. Mai 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCI.

Verordnung, die Schonung der Anlagen um und in Coburg betreffend.

Die zuletzt unterm 24. April v. J. durch das Herzogl. Regierungsblatt erlassene höchste Verordnung, die Schonung der Anlagen um und in hiesiger Stadt betreffend, wurde neuerdings mehreremale übertreten, indem verschiedene Personen, die in den Anlagen spazieren giengen, des erlassenen Verbots ungeachtet, Hunde frei mit sich herum laufen ließen, wodurch die angelegten Blumenbeete öfters bescharrt, und die Pflanzen durch das Herumspringen der Hunde beschädiget wurden; auch ist es nicht selten der Fall, daß Kinder die Anlagen

zu ihren Tummelplätzen wählen, ohne auf die Schonung der Pflanzen die mindeste Rücksicht zu nehmen.

Um diese Ordnungswidrigkeiten abzustellen, machen wir hierdurch auf die oben angeführte höchste Verordnung und die durch die Nichtbefolgung derselben entstehenden Folgen aufmerksam.

Uebrigens wird auch das Aushängen und Trocknen der Wäsche an den Hecken und auf den Rasenplätzen in den Anlagen und Spaziergängen, als unschicklich, ernstlich und bei Strafe wiederholt verboten.

Mit der Aufrechthaltung dieser Anordnung ist das gesammte Polizeipersonal beauftragt.

Coburg, den 13. Mai 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Nr. XCII.

Verordnung,

die Biergemäße betreffend.

Obgleich die hiesigen Bierbrauer in ihren Schenken geeichte und gestempelte Gemäße führen, so werden doch von Seiten des Publikums die Klagen, daß sich die Bierschenken bei dem Bierverkauf über die Gasse ꝛc. hinsichtlich des Gemäßes, allerlei Bevortheilungen gegen die Käufer erlauben, immer lauter.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Bierschenken auf diese Ordnungswidrigkeit aufmerksam zu machen, damit die Bierbrauer sich durch Abstellung derselben weiterer Unannehmlichkeiten entheben, und die Polizei nicht in die Nothwendigkeit versetzen, Strenge gegen sie eintreten zu lassen.

Coburg, den 23. August 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCIII.

Verordnung,
den Fleischverkauf betreffend.

Um den Verkehr beim Fleischverkauf möglichst zu erleichtern, ist von Seiten der städtischen Polizei die Anordnung getroffen worden, daß außer den Wochenmärkten, wo sämmtliche Metzger in der Fleischbank feil halten müssen, täglich vier Metzger mit ihren Fleischvorräthen in der Bank öffentlich, von früh 7 Uhr bis gegen Mittag feilhalten, und jeden, er mag zu ihren gewöhnlichen Kunden gehören oder nicht, gleich gut und ohne Widerrede, bedienen.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Coburg, am 27. August 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCIV.

Verordnung,
das Einstellen nicht verkauften Getraides betreffend.

Schon seit vielen Jahren bestehet die Anordnung, daß alles zu Markte gebrachte und nicht verkauft werdende Getraide, im Fall solches die Eigenthümer nicht wieder mit zurück nehmen wollen, im Rathhause in einem dazu wohl geeigneten Locale eingestellt werde, theils aus dem Grunde, um Unterschleife in den Privathäusern zu verhindern, theils um von dem für den nächsten Wochenmarkt vorhandenen Getraidevorrath immer gehörig unterricht zu seyn.

Da jedoch gedachter Anordnung, welche dem Getraideverkäufer ebensowohl zur Bequemlichkeit als auch zur Sicherheit

seines Eigenthums dient, in neuern Zeiten nicht allenthalben nachgelebt wurde, so sieht sich der Magistrat veranlaßt, das Getraideeinstellen ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß in den Privathäusern hiermit bei Vermeidung mißbeliebiger Verfügung zu untersagen, und die hiesigen Bewohner zur genauen Befolgung dieses Verbots aufzufordern.

Coburg, den 10. December 1817.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCV.

Verordnung,

den Verkauf von Bier im Einzelnen betr.

In Gemäßheit eines an uns erlassenen höchsten Rescripts vom 25. und praes. 30. Dec. v. J. ist den sämmtlichen Brauern der hiesigen Stadt gnädigst nachgelassen worden, außer dem gewöhnlichen Schenkbier, welches jedoch immer von der gehörigen Güte seyn muß, auch noch eine veredeltere Biersorte brauen und solche in Krügen verschenken zu dürfen.

Dabei wurde jedoch den Bierschenken zur besondern Pflicht gemacht, stets gutes und gesundes Bier um die geordnete Taxe zu verzäpfen, und den Armen so wie den Reichen für sein Geld gleich gut zu bedienen, übrigens aber jedem, der das in Krügen verkauft werden sollende veredeltere Bier, Maasweise verlangt, dasselbe in Gemäßheit der unterm 10. September 1810 durch das Herzogl. Regierungsblatt Nr. 38. Seite 587. §. 4. erlassenen Verordnung, um die gewöhnliche Taxe abzugeben.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coburg, am 29. Januar 1818.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCVI.

Verordnung,
die Schonung der Anlagen um die Rosenau betreffend.

Man hat die sehr unangenehme Erfahrung machen müssen, daß in den Umgebungen des Herzogl. Sommerschlosses Rosenau von Bäumen und vorzüglich von Birken, öfters Zweige abgehauen, auch daß dieselben sonst beschädigt und verdorben worden sind.

Da nun dadurch die verschiedenen mit so vieler Mühe und Kostenaufwand hergestellten Anlagen und Anhöhen einer vorzüglichen Zierde beraubt werden, indem diese Bäume oft ganz ausgehen; so hat die unterzeichnete Stelle den höchsten Befehl erhalten, Jedermann für solche unerlaubte Beschädigungen nachdrücklichst zu warnen, — welches hierdurch mit dem Bemerken geschiehet, daß bei ferneren Freveln der Art die strengste Untersuchung und Bestrafung eintreten wird.

Rosenau, den 26. Februar 1818.

Direction das.

v. Szymborski.

Nr. XCVII.

Verordnung,
die Hazardspiele betreffend.

Gemäß höchster Anordnung sollen alle Hazardspiele von nun an gänzlich verboten und solche auch nicht einmal mehr gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren von 5 fl. 30 kr. rhn. zur Armencasse gestattet werden.

Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, und die hiesigen Einwohner zur genauen Befolgung des vorstehenden höchsten Verbots anweisen, bemerken

wir schließlich noch, daß Volksfeste, als Vogelschießen, Redouten und Messen, eine Ausnahme von obiger Anordnung machen und es an solchen Tagen bei der zeitherigen Gewohnheit belassen werden soll.

Coburg, am 12. März 1818.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.
Ortloff. Scheler. Sartorius.

Nr. XCVIII.

Verordnung,
das Reiten auf dem Anger betreffend.

Mehrere hiesige Einwohner haben sich zeithero unterstanden, auf dem Anger vorm Ketschenthor herumzureiten, oder ihre Pferde daselbst grasen zu lassen.

Da dieser Ordnungswidrigkeit durchaus nicht länger nachgesehen werden kann, indem der Anger dadurch bedeutenden Schaden leidet, so wird den treffenden Einwohnern das unerlaubte Reiten im Anger hiermit untersagt.

Coburg, am 9. April 1818.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. XCIX.

Instruction
für die Getraidemäkler der Stadt Coburg.

I.

Die Getraidemäkler oder Zwischenhändler sollen zur Erleichterung und Beförderung des Handels dienen, und weder den Einkäufer noch Verkäufer bevortheilen.

II.

Zu Getraidemäklern können nur verarmte Bürger, welche sich gut betragen, und noch nie in einer Criminaluntersuchung befangen waren, angenommen werden.

III.

Die Getraidemäkler dürfen den Getraideverkäufern, bei Verlust ihrer Stelle, nie bis vor die Stadt entgegenlaufen, oder sich gar mit dem Aufkauf auf dem Lande abgeben, sondern sie müssen die Getraidezufuhr blos auf dem Markte abwarten.

IV.

Ist bereits ein Getraidemäkler oder sonst jemand anderes mit einem Verkäufer in Unterhandlung befangen, so darf sich ein zweiter auf keine Weise mit dem Letztern einlassen, er muß vielmehr abwarten, bis der erste Mäkler oder anderweitige Kaufliebhaber die Unterhandlung ganz aufgegeben und den Getraidewagen rc. verlassen hat.

V.

Mischt sich dennoch ein Mäkler in den Handel eines andern und giebt dadurch zur Vertheuerung des Getraides oder zu andern Unannehmlichkeiten Veranlassung; so wird derselbe das erstemal mit dreitägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft, das zweitemal aber ohne weiteres seiner Stelle entsetzt und durchaus nicht mehr auf dem Markte geduldet.

VI.

Für seine Bemühungen kann sich der Mäkler höchstens pro Simmern 1 Batzen mehr bezahlen lassen, als der ausgehandelte Preis beträgt, bei größeren Quantitäten hat er sich nach Verhältniß dieser Quantitäten bei 10 Simmern mit 3 kr., bei 15 Simmern mit 2½ kr., bei 20 und mehr Simmern mit 2 kr. zu begnügen. Ueberschreitet derselbe jedoch diese Bestimmung, so wird er, wie im vorstehenden §. bestimmt ist, bestraft.

VII.

Bemerkt der Mäkler nur eines, mit zu vielem Mutterkorn vermischtes oder gar genäßtes Getraide auf dem Markte, so ist

derselbe verbunden, solches sofort bei der Polizei anzuzeigen, ohne deren Gestattung er dergleichen Getraide durchaus nicht verkaufen darf.

VIII.

Ferner ist der Mäkler verpflichtet, der Polizei, jedesmal nach beendigtem Markt, die laufenden Getraidepreise gewissenhaft anzugeben, und sich weder durch Geschenke, noch durch Versprechungen zu einer unrichtigen Angabe verleiten zu lassen.

IX.

Eben so wird den Mäklern zur besondern Pflicht gemacht, jede Ordnungswidrigkeit, die sie auf dem Getraidemarkt gewahr werden, der Polizei augenblicklich zu entdecken und selbst zu keiner unerlaubten Handlung ꝛc. die Hände zu bieten.

X.

Den Mäklern ist gestattet, auch beim Auf- und Abladen des Getraides hülfreiche Hand zu leisten, und sich dafür noch besonders billig bezahlen zu lassen, auch wird den Mäklern zugesichert, daß, so lange sie diese Arbeiten gehörig verrichten können, ein unverpflichteter Handlanger zu diesem Geschäfte nicht zugelassen werden soll.

Uebrigens haben die Mäkler jeder polizeilichen Anordnung unbedingt Folge zu leisten.

Coburg, am 29. April 1818.

Nr. C.

Verordnung,

die Verunzierung von Denkmälern ꝛc. betr.

Da Wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß die zur Zierde der hiesigen Residenzstadt aufgebauten Denkmäler, Wände, Mauern, Geländer, und selbst die zur Bequemlichkeit des Publikums in den Anlagen aufgestellten Bänke, von muth-

willigen Händen besudelt, und mit Namen und Inschriften aller Art verunziert werden, welches nicht nur unsern gerechten Unwillen, sondern gewiß auch den Unwillen eines jeden gebildeten und gutdenkenden Menschen erregen muß — so wenden Wir uns zuerst vertrauungsvoll an alle gebildeten und gutdenkenden Einwohner der hiesigen Residenzstadt mit der Bitte, selbst darüber wachen und es verhindern zu wollen, daß dergleichen Unfug nicht statt finden möge, ersuchen alle Eltern und Lehrer der Jugend, derselben mehr ästhetischen Sinn und mehr Schonung für alles, was die Stadt ziert, beizubringen — mit der Warnung, daß wir jeden dawider Handelnden bei seiner Habhaftwerdung zur verdienten exemplarischen Bestrafung zu ziehen, pflichtmäßig nicht ermangeln werden.

Coburg, den 17. Juni 1818.

Herzogl. S. Schloßbaucommission.

Wangenheim. v. Szymborski. Riemann.

Nr. CI.

Verordnung,

das Schießen in den Gärten betreffend.

Bereits im vorigen Jahr wurde das Schießen in den Gärten im hiesigen Weichbild verboten. Diesem ungeachtet haben sich neuerdings wieder verschiedene Personen, welche die Feldfrüchte bewachten, unterfangen, sowohl am Tag als auch zur Nachtzeit zu schießen.

Da diesem Unfug durchaus nicht länger nachgesehen werden kann und darf: so wird das im verflossenen Jahr erlassene Verbot hierdurch erneuert, und zugleich bemerkt, daß die Polizeimannschaft über die Befolgung dieser Anordnung strenge wachen wird.

Coburg, den 11. August 1818.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CII.

Verordnung, das Holzlesen am Itzufer betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Es haben die Besitzer der an dem Itzfluß gelegenen Wiesen bei Uns neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß unter dem Vorwand, Wasserholz am Itzflusse zu sammeln, häufig der Ufereinbau beschädigt, die Faschinen herausgerissen und ihnen dadurch bedeutender Schaden zugefügt würde. Da nun diesem Unwesen allerdings nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hierdurch alles und jedes Auflesen von Holz und Reißig an den Ufern des Itzflusses sowohl im hiesigen Stadtweichbilde als auch in dem ganzen Bezirk des hiesigen Amts, insbesondere auch das Ausreißen und Beschädigen der eingebauten Faschinen hierdurch gemessenst und mit der Bemerkung untersagt, daß diejenigen Personen, welche über dem Lesen des Wasserholzes am Itzflusse mit, oder ohne Handbeile, oder sonstige Geräthschaften künftig betreten werden, als Frevler behandelt, zur Untersuchung gezogen und mit Einem Gulden rhn. Strafe, oder mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse in der Frohnveste bestraft werden sollen.

Zugleich werden aber auch alle Besitzer von Wiesen am Itzgrunde ernstlich aufgefordert, das Ufer an ihren Grundstücken gehörig reinigen, das Gebüsch aushauen und das Ufer einbauen zu lassen, damit der Fortlauf des Flusses in seinem Bette nicht gehemmt und niemanden Schaden zugefügt werde.

Wir geben den treffenden Behörden auf, über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

Coburg, den 10. November 1818.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CIII.

Verordnung, die Schonung der Anlagen betr.

Es ist höchsten Orts sehr mißfällig bemerkt worden, daß die für die hiesige Residenzstadt bestehenden polizeilichen Anordnungen, insbesondere auch die in der durch das Herzogl. Regierungsblatt Jahrgang 1812, Nr. 16. und 17. erlassene Verordnung, die Schonung der Anlagen und Spaziergänge betreffend, enthaltenen Bestimmungen, nicht mehr allenthalben genau beobachtet werden, und daß hauptsächlich das Tabackrauchen ungescheut auf Gassen und Straßen in den Umgebungen des Herzogl. Residenzschlosses, in den Anlagen und auf öffentlichen Spaziergängen nächst hiesiger Stadt geschieht. In Gemäßheit höchsten Befehls d. d. 16. März d. J. wird daher sämmtlichen hiesigen Einwohnern, die das Schöne und Nützliche so gerne befördern helfen, die Schonung der Anlagen ꝛc. wiederholt empfohlen und dieselben für Strafen, welche auf die Uebertretung eben erwähnter Verordnung erfolgen sollen, wohlmeinend gewarnt. Uebrigens wird aber auch das Tabacksrauchen in der Stadt überhaupt und namentlich in den Umgebungen des Herzogl. Residenzschlosses aufs neue strenge verboten.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 16. März 1819.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CIV.

Verordnung, die Verunreinigung der Straßen und Spaziergänge in und um Coburg betr.

Es ist die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß die Straßen und Spaziergänge in und um hiesige Stadt nicht

so, wie es durch die früher erlassenen Verordnungen vorgeschrieben ist, rein gehalten, sondern vielmehr an verschiedenen Orten mit Holzwerk und anderen Gegenständen zur Ungebühr belegt und verunreinigt werden.

Da dieser Ordnungswidrigkeit nicht länger mehr nachgesehen werden darf; so machen wir die sämmtlichen Einwohner hiermit auf die Straßenordnung und die deshalb nachträglich erlassenen Verfügungen aufmerksam, und erwarten übrigens, daß solche nunmehro ohne weitere Strafandrohungen allenthalben genau werden befolgt werden.

Coburg, den 30. Juni 1819.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CV.

Feuerlösch-Ordnung der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Coburg.

Im Namen rc. rc.

geben Wir dem Magistrate allhier das unter dem 4. Decbr. des vorigen Jahres eingesendete, hierauf nach Unsern dem Magistrate mitgetheilten Erinnerungen und Bemerkungen erweiterte und ergänzte Reglement zur zweckmäßigen Einrichtung der in hiesiger Stadt bestehenden Feuerlöschanstalten mit der Anweisung zurück, nunmehr ohne Weiteres zur Einrichtung dieser Anstalten nach den in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen zu schreiten, das Reglement selbst aber mittelst Drucks allgemein bekannt zu machen, und daran zu seyn, daß dasselbe überall möglichst beachtet, und Feuersgefahr von hiesiger Stadt möglichst entfernt gehalten werde, in welcher letzteren Beziehung genau darauf zu sehen ist, daß die vorgeschriebenen Feuervisitationen nicht nur jährlich zur gewöhnlichen Zeit, sondern besonders zur Winterszeit und bei Gewerken, welche starkes Feuer zu führen pflegen, auch außer der Ordnung von Zeit zu Zeit vorgenommen, die

wegen Erbauung der Schlöte unter dem 23. Februar 1814 ergangene Verordnung und die Anordnung wegen Bereithaltung von Löschwischen in jeder Wirthschaft genau befolgt, auch das Verbot, mit offenen Lichtern auf Böden, Höfe und sonst gefährliche Hausplätze zu gehen, mit Ernst und Nachdruck gehandhabt, übrigens aber den Hausbesitzern, besonders den Gastwirthen, und überhaupt allen, welche ausgebreitete Wirthschaft treiben, das stete Bereithalten und den Gebrauch wohlverwahrter Laternen zur strengsten Pflicht zu machen ist.

Coburg, den 17. Juli 1819.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Die Feuerlöschanstalten in hiesiger Stadt waren schon in früheren Jahren so organisirt, daß jeder genau wußte, welche Hülfe er bei entstehender Feuersbrunst zu leisten hatte.

Da aber die Feuerordnungen von den Jahren 1618 und 1659 bis jetzt nicht erneuert wurden, so sind die in denselben enthaltenen zum Theil noch sehr zweckmäßigen Bestimmungen fast gänzlich in Vergessenheit gekommen; nur der von jeher rühmlichst bekannte Eifer der hiesigen Bewohner, ihren Mitbürgern in Zeiten der Noth und Gefahr, mit allen Kräften beizuspringen, hat sich stets und neuerdings auch bei jeder Gelegenheit bethätigt.

Damit nun dieser löbliche Eifer zum allgemeinen Besten benutzt, und jeder, durch übertriebene Anstrengung leicht entstehenden Verwirrung vorgebeugt werden kann, so wurde für nöthig erachtet, den Feuerlösch- und Rettungsanstalten eine solche Einrichtung zu geben, die sich durch möglichste Einfachheit und Regelmäßigkeit vorkommenden Falls gewiß bewähren, und den jetzigen Zeitumständen entsprechen wird. Zu diesem Behuf sind außer den zur Bedienung der Sprützen aufgestellten Bürgern, an den Brunnen und andern Orten gewisse Personen zum Wasserschöpfen und dergleichen Hülfsleistungen unter besonderen Aufsehern ernannt und mit mündlichen Instructionen versehen worden.

Damit übrigens die in dem weiter unten folgenden Regula-

tiv enthaltenen Bestimmungen nicht wieder in Vergessenheit gerathen mögen, so soll dasselbe jedes Jahr Walpurgis revidirt, die sich hie und da noch ergebenden Mängel abgestellt, und die durch den Tod abgegangenen oder im Laufe des Jahres zu diesem oder jenem Dienst unbrauchbar gewordene Mannschaft durch andere qualificirte Leute ergänzt, und wie solches geschehen, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Zugleich hat aber auch der verpflichtete Handwerksschreiber die Feuerordnung am jedesmaligen Hauptquartal eines Handwerks, den versammelten Meistern vorzulesen, denselben die Berichtigungen und Nachträge genau bekannt zu machen und diese von den Vortheilen der genauen Befolgung der gedachten Ordnung, möglichst zu unterrichten.

Auch soll in jeder Handwerkslade ein Exemplar der Feuerordnung aufbewahrt werden.

Erster Abschnitt.

Von Abwendung der Feuer-Gefährlichkeit.

Zur Abstellung jeder Feuergefährlichkeit ist eine besondere Feuervisitationscommission ernannt, und mit der in der Beilage A. enthaltenen Instruction versehen worden. Alle von gedachter Commission gerügt werdenden feuergefährlichen Mängel müssen daher von den treffenden Hausbesitzern stets auf das schleunigste und bereitwilligste bei Vermeidung empfindlicher Strafen abgestellt werden. Uebrigens sind auch die in den Beilagen B. C. und D. vorkommenden Bestimmungen von allen Einwohnern der hiesigen Stadt pünktlich zu befolgen.

Nacht- und Feuerwache.

Zur nächtlichen Aufsicht auf Feuer und Licht werden in hiesiger Stadt

2 Thurmwächter und

14 Nachtwächter

unterhalten. Sämmtliche, hauptsächlich aber die Thurmwächter

müssen sich jederzeit sobald es dunkel wird, in ihren Wachstuben einfinden, und bis zum Morgen auf ihren Posten verweilen.

Die Dauer der Nachtwache wird

1) vom 1. März bis letzten April, von 10 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens,
2) vom 1. Mai bis letzten Juli von 10 Uhr Nachts bis 3 Uhr Morgens,
3) vom August bis letzten October von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,
4) vom 1. November bis letzten Februar von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens

festgesetzt und haben sich die Nachtwächter bei Verlust ihres Dienstes genau nach dieser Zeitbestimmung zu achten, und zum Beweis ihrer guten Aufsicht die Stunden an den gewöhnlichen Ständen pünktlich auszurufen. Die Thurmwächter hingegen haben die viertel und ganzen Stunden sogleich beim Einbruch der Nacht durch das Horn genau anzuzeigen, und ihr ganzes Augenmerk bis zu Anbruch des Tages auf Feuer und Licht zu richten.

Bemerkt nun ein oder der andere Nachtwächter Merkmale einer ausgebrochenen Feuersbrunst oder auch nur Anzeigen eines bevorstehenden Feuers, z. B. Brandgeruch, ungewöhnlichen Rauch ꝛc., so muß er vor allen Dingen ohne großes Geräusch die treffenden Bewohner eines in Feuersgefahr schwebenden Gebäudes aus dem Schlafe wecken, sodann aber eiligst die Polizeiwache davon in Kenntniß setzen. Ist es jedoch mit dem Feuer schon so weit gekommen, daß es ohne fremde Hülfe nicht mehr gelöscht werden kann, so muß der Nachtwächter alsbald Lärmen blasen, und durch deutliches Ausrufen, den Ort, wo Hülfe nöthig ist, genau bezeichnen, damit die zur Rettung herbeieilenden Leute sogleich wissen, wohin sie sich zu wenden haben. Die Thurmwächter beobachten ein gleiches Verfahren, und bedienen sich zum Ausrufen eines Sprachrohres.

Fernere Zeichen einer ausgebrochenen Feuersbrunst.

Erhält die Polizeiwache von einem in der Stadt ausgebrochenen Feuer sichere Nachricht, so müssen die hiesigen Bewohner hiervon schleunigst mittelst Ausrufs in Kenntniß gesetzt werden.

Auch müssen die Tambours des hiesigen Militairs sogleich Allarm schlagen.

Das Sturmläuten und Abfeuern der Allarm-Kanonen hingegen, wird erst dann für nöthig erachtet, wenn nach dem Augenschein die Gefahr so sehr überhand nimmt, daß solche ohne Beistand der Land- und Grenzbewohner nicht wohl mehr zu beseitigen ist.

Die weiter unten genannten Inspectoren werden deshalb immer die nöthige Aufforderung an die Thürmer erlassen. Das dreimalige Abfeuern der Allarm-Kanonen richtet sich nach dem Sturmläuten.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Feuerlöschungs- und Rettungs-Anstalten.

I. Vom Wasserschöpfen an denen Brunnkästen und Flüssen in hiesiger Stadt.

Hierzu sind bestimmt:

1) Am Marktbrunnen, vor dem Hause Nr. 232.
Hr. wohnhaft in Nr.
»
»
»

Aufseher Hr.

2) Am Marktbrunnen, vor dem grünen Baum.
Hr. wohnhaft in Nr.
»
»
»

3) Am Brunnen in der Ketschengasse.
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

Aufseher

4) Am Brunnen vorm Ketschenthor.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

5) Am Brunnen in der Spitalgasse.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

6) Am Brunnen auf dem Steinweg.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

7) Am Brunnen auf dem Bürglaß.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

8) Am Fluß bei der Ennersmühle.

Aufseher
Hr wohnhaft Nr.
»
»
»
»

9) Am Teich beim Rosenauer Brauhaus.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

10) Am Fluß bei der Schraidtischen Farbe im heil. †.

Aufseher
Hr. wohnhaft Nr.
»
»
»
»

11) Am Fluß in der Schenkgasse.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	
	»	
	»	

12) Am Fluß hinter der Quickersmühle in der Badergasse.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	
	»	
	»	

13) Am Brunnen in der Steingasse.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	
	»	
	»	

14) Am Brunnen vor dem Steinthor.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	
	»	
	»	

Aufseher

15) Am sogenannten Queckbrünnlein.

Hr.	wohnhaft Nr.
»	
»	

16) Am Brunnen beim Eingang in den Stetsambach.

Hr.	wohnhaft Nr.
»	
»	

17) Am Brunnen am Stetsambach.

Hr.	wohnhaft Nr.
»	
»	

18) Am Fluß bei der Lautermühle.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	

19) Am Fluß zunächst am Judenthor.

Aufseher	Hr.	wohnhaft Nr.
	»	
	»	
	»	
	»	

Die zu diesem Geschäft ausersehenen Personen müssen, sobald ein Feuerlärmen entsteht, jedesmal an den bezeichneten Brunnen oder Flüssen erscheinen, und den Frauenspersonen, welche nach der hier herrschenden rühmlichen Gewohnheit, das zum Löschen einer Feuersbrunst benöthigte Wasser herbeitragen, so lange Wasser in ihre Butten schöpfen, als es die Nothwendigkeit erfordert. Zu diesem Behuf muß jeder der benannten Personen einen tüchtigen Schöpfer (Schuffe), und wenn es zur Nachtszeit geschieht, auch eine mit Licht versehene Laterne mit an den angewiesenen Platz bringen.

Diejenigen Männer, welche ohne ausreichende Ursache an dem bestimmten Platz nicht erscheinen, werden zur Verantwortung gezogen werden, und eben deshalb sind die Aufseher der Brunnen- und Wasserplätze verbunden, die Fehlenden aufzuzeichnen und dem Magistrat namhaft zu machen.

II. Vom Transport der Feuerleitern und Haken.

Sobald in der Stadt Feuerlärm entsteht, ist der Zollhofpachter, der jedesmalige Besitzer des Gasthofs zum grünen Baum und der Traubenwirth verpflichtet, mit 2 angeschirrten Pferden unverzüglich im Zimmerhof zu erscheinen, und an den daselbst befindlichen Feuerwagen anzuspannen, und solchen dahin, wo es nöthig ist, zu fahren; die außerdem einzeln dort befindlichen 2 Feuerleitern und 7 Haken aber müssen die Stadtwächter herbeischaffen.

Weiter sind zum Transport der übrigen in der Stadt vertheilten Leitern und Haken bestimmt:

1) Zu den unter dem Schwebebogen in der Ketschengasse, nach der neuen Gasse zu befindlichen

 1 Feuerleiter
 2 Häken.

Hr. ꝛc.

2) Zu den am Kaufmann Staudi'schen Hause Nr. 14 aufgehängten
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
Mstr. ꝛc.

3) Zu den bei der Bürnerschen Gartenmauer, in dem Gäßchen vom Sinkewehr nach dem Ketschenthor zu befindlichen
1 Feuerleiter 1 Feuerhaken.
ꝛc.

4) Zu den im Gottesacker, unter der Tuchscheerer Rahm hängenden
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

5) Zu den im Brauhof, am Bäcker Weißschen Hause angebrachten
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

6) Zu den vorm Steinthor an der Pfrengerschen Gartenmauer nach dem Hause des Taglöhner Volk zu aufgehängten
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

7) Zu den im Brunngäßlein befindlichen
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

8) Zu den an dem Rothgerber Aumüllerschen Hause am Markt Nr. 81 angebrachten
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

9) Zu den am Posamentier Schröderschen Hause in der kleinen Johannes-Gasse Nr. 123 hängenden
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

10) Zu den unter der Halle der Wegmachers Wohnung befindlichen
1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.
ꝛc.

11) Zu der an der Rahm des Tuchmacher Binkebang in dem Poppengäßchen aufgehängten

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

12) Zu den an der Darre in der Webergasse befindlichen

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

13) Zu den am Gasthof zum goldnen Löwen, nach der Badergasse zu hängenden

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

14) Zu den neben am Hause des Weißgerbermstr. Amberg Nr. 525 befindlichen

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

15) Zu den am Zimmermann Poppischen Hause Nr. 550 angebrachten

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

16) Zu den im Spitalhof befindlichen

1 Feuerleiter, 1 Feuerhaken.

ꝛc.

Die hier namentlich aufgeführten Männer sind verpflichtet, bei einem entstehenden Feuerlärmen sogleich an die angewiesenen Plätze zu eilen, und die daselbst aufbewahrten Geräthschaften ohne Zeitverlust an die Brandstätte zu schaffen. Damit jedoch durch das Herbeischaffen dieser Leitern und Häken niemand im Gedränge beschädiget werden möge, was zur Nachtzeit sehr leicht geschehen kann, so sollen die Träger solcher Gegenstände ihre Ankunft durch starkes Zurufen, anzuzeigen gehalten seyn.

Da ferner die zum Transport der Feuerleitern und Feuerhäken erwählten Personen lauter rüstige und kräftige Männer sind, so dürfen dieselben am Feuerplatz keinesweges unthätig bleiben, sondern sie müssen theils zum Löschen des ausgebrochenen Feuers und theils zum Einreißen der Gebäude, wozu sich die Maurer mit Hämmern oder Zweispitzen zu bewaffnen haben, so wie auch beim Wegschaffen der herabgefallenen Balken ꝛc. thätigst

mitwürken, und alle die ihnen in diesem Bezug von den treffenden Aufsehern aufgetragen werdenden Geschäfte, so lange es ihre Kräfte erlauben willig besorgen.

Um übrigens die Feuerleitern, Häken und sämmtliche Rettungsapparate stets im guten und brauchbaren Zustand zu erhalten, so sind solche jedesmal nach den Sprützenproben durch den Polizeiinspector mit Zuziehung der Aufseher der beiden Rettungscompagnien genau zu revidiren, alle entdeckt werdenden Mängel sofort abzustellen, und wie solches geschehen, gewissenhaft zu den Acten zu registriren.

Während eines entstandenen Brandes sind

die beiden Senatoren
und die beiden Viertelsmeister
so wie die

speciell beauftragt, strenge darauf zu sehen, daß die Feuerhäken und Leitern von ihren Aufbewahrungsorten abgeholt, und durch die treffenden Personen in die Nähe der Brandstätte geschafft werden.

Diejenigen Träger, welche an den ihnen angewiesenen Plätzen nicht erscheinen, und ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sind zu notiren und bei dem Magistrat anzuzeigen.

III. Vom Transport der Pechpfannen.

Hierzu sind angewiesen, und zwar zum Transport:

1) Der im Spritzenhaus und im Rathhaus befindlichen
   3 Stück Pechpfannen, und
   3 Körbe zur Fortschaffung der Pechgriesen,
   2c. 2c.

Eine Pechpfanne ist jedesmal vor dem Rathhause anzuzünden, wenn es die Dunkelheit der Nacht erfordert.

2) Der im Spritzenhaus im Spitalhof verwahrte
   1 Pechpfanne.
   1 Korb mit Pech,
   2c. 2c.

3) Der in dem Wachthaus vorm Judenthor befindliche
   1 Pechpfanne,
   1 Korb mit Pech,
   2c. 2c.

Weil diese Pechpfannen, wie schon aus der Natur der Sache hervorgeht, blos zur Nachtzeit gebraucht werden, so müssen sich die zur Fortschaffung derselben bestimmten Personen, jedesmal mit einer brennenden Laterne und einem Bündelchen Schleißen, um damit die Pechgriesen anzuzünden, versehen.

Uebrigens müssen die ernannten Personen abwechselnd das Feuer in den Pechpfannen so lange unterhalten, als es die Umstände erfordern, doch dabei vorzüglich darauf sehen, daß solche an ganz ungefährlichen Orten aufgestellt werden, damit nicht vielleicht durch solche selbst Anlaß zur Feuersgefahr gegeben werde. Die Entlassung der bei den Pechpfannen angestellten Personen, wird von dem Polizeiinspector angeordnet.

IV. Von den Rettungs-Compagnieen.

Die zur Rettung der in Gefahr des Verbrennens befindlichen Effecten, Meubles rc. bestimmten Personen, formiren zwei Compagnieen unter der Oberaufsicht des Herrn . . .

Jede dieser Rettungscompagnieen bestehet aus einem Aufseher*), zwei Substituten, und einer Abtheilung des Schlosserhandwerks, mit Inbegriff der Meisterssöhne, ei-

---

*) Wenn öffentliche Gebäude, in welchen Acten befindlich sind, durch Feuer bedroht seyn sollten, so ist nach dem Rescript vom 30. März 1820 zu verfahren, welches lautet:

Im Namen rc. rc.

genehmigen Wir auf den Bericht Herzoglicher Landesregierung vom 19. November v. J. die vorgeschlagenen Bestimmungen, wie es zu halten, wenn öffentliche Gebäude in hiesiger Stadt, in welchen Acten befindlich sind, durch Feuer bedroht sein sollten, und bemerken nur

ad 2) daß die Präsidenten und Räthe der Collegien, deren Wohnungen nicht selbst bedroht sind, sich zur Leitung der Ausräumung in das bedrohte Regierungsgebäude begeben müssen.

ad 3) daß wenn das Amtsgebäude bedroht ist, einige Collegienräthe sogleich gegenwärtig seyn müssen, um das ganze zu leiten, und nöthigenfalls die Subalternen der Collegien zur Beihülfe anzuordnen.

ad 4) daß die Leitung des Transports der wegzuschaffenden Effecten dem Unterstallmeister zu übertragen ist, da der Bauinspector zur Leitung der Löschanstalten erforderlich seyn wird.

ad 5) daß im gefährlichsten Fall das Oekonomiegebäude, sonst aber ein

ner Abtheilung des Schreinerhandwerks, mit den Meisterssöhnen, einer Abtheilung des hiesigen Weberhandwerks, einer Abtheilung des Schmiedehandwerks, mit Ausschluß der bei der Spritzencompagnie angestell-

---

näher gelegener Ort, z. B. die Heil. † Kirche zum Rettungsplatz bestimmt werden kann.

ad 7) daß, wenn die Wohnung eines Staatsdieners, bei welchem Acten befindlich, bedroht seyn sollte, sich auch die zunächst wohnenden Subalternen, wenn sie auch zu einem andern Collegium gehören, so schnell als möglich zur Hülfe einfinden müssen.

Indessen wird in diesen Fällen zur Wegschaffung der Acten gewöhnlich ein Schubkarren genug seyn.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. März 1820.

Herzogl. S. Landesministerium.

v. Gruner. Hohnbaum.

Coburg, den 19. November 1819.

Herzogl. Landesregierung berichtet die Instruction für die Mitglieder der Collegien und Aemter, wenn in der Nähe der Regierung, der Amtsgebäude oder gar in einem solchem Gebäude Feuer auskommt, oder wenn es in der Nähe eines Staatsdieners, bei welchem Acten zu vermuthen sind, brennen sollte. ad rescr. ill. d. d. 13. November 1819. (5127 a.

Ref. L.-R.-R. Lotz.

Zu dem neben bemerkten an Uns gnädigst erlassenen höchsten Rescript haben Wir ad 7) devotest zu bemerken, daß von besondern Bestimmungen über diesen Punkt außer einigen in den Geschäftsinstructionen enthaltenen allgemeinen Andeutungen noch nichts vorhanden ist; doch liegt es in der Natur der Sache und in der Pflicht jedes Dieners, in diesem Fall den bedrohten oder wirklich bereits vom Feuer — was Gott verhüten wolle — ergriffenen öffentlichen Gebäuden zu Hülfe zu eilen.

Auch scheint es desfalls keiner besondern bestimmten Instruction, die ohnedies alle hier möglichen Fälle nicht umfassen kann, gar nicht zu bedürfen, sondern weiter nichts nothwendig zu seyn, als etwa die allgemeine Anweisung,

1) Im Falle, daß im Regierungsgebäude Feuer auskomme, oder solches bedroht wird, ist das ganze Personale der Subalternen aller Collegien, vom Canzleidirector einschließlich abwärts, und insbesondere das ganze Personale der Secretarie, Revision, Registratur, Canzlei, Sportelcasse nebst den Boten verpflichtet, sich ins Regierungsgebäude zu begeben, um die Acten und Papiere zusammen zu packen und für deren Wegschaffung und Rettung zu sorgen.

2) Außer diesem sind auch noch diejenigen Räthe und Mitglieder der

ten Schmiedemeister, ingleichen einer Abtheilung der Gürtler, des Schneiderhandwerks und den in der Beilage E. einzeln angemerkten Personen, über deren Abgang und Zuwachs der jedesmalige Compagniechef genaue Register zu führen hat.

Die Aufseher und Substituten der beiden Compagnien sind in der Beilage E. ebenfalls namentlich aufgeführt.

In das brennende Gebäude oder in die zunächst anstoßenden und auszuräumenden Häuser, wird außer den angegebenen Personen und den bei der Spritzencompagnie angestellten Männern, ohne besondere Anordnung der Inspectoren, Niemanden der freie Eintritt gestattet.

Collegien, deren Wohnung nicht selbst bedroht ist, sich in dieses Gebäude zu begeben verpflichtet, um die Ausräumung zu leiten.

3) dasselbe, was ad 1) bemerkt, liegt, falls das Amtsgebäude bedroht werden sollte, dem bei den dort befindlichen Stellen angestellten Personale, namentlich den Cassen- und Lottoofficianten mit Inbegriff des Directors, den Justiz- und Cammerbeamten und deren Subalternenpersonale ob.

4) Zum Wegschaffen der Papiere und öffentlichen Cassen sind sofort die Pferde des Marstalls und die Baupferde an eine ausreichende Zahl von Leiterwagen zu spannen und bei dem bedrohten Gebäude mit dem erforderlichen Kutscher- und Knechtspersonale anzufahren verpflichtet, um die bedrohten Effecten wegzuschaffen, und die Leitung dieses Transportwesens kann dem Bauinspector übertragen werden.

5) Der Ort, wohin diese Papiere und Effecten zu schaffen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, doch möchte das Oeconomiegebäude, wenn nicht ein näher gelegener Ort, z. B. eine Kirche, dazu zu gebrauchen oder am geeignetsten seyn.

6) Auf jedem Fall ist der Ort, wohin diese Papiere zu bringen, sofort durch Militair zu besetzen und zu bewachen.

7) Sollte die Wohnung eines Staatsdieners, bei dem Acten befindlich, vom Feuer bedroht werden, so sind der Canzleidirector des Collegiums nebst einer ausreichenden Zahl von Subalternen sich bei dieser einzustellen, und auf Wegschaffung der Acten ꝛc. Bedacht zu nehmen verpflichtet, wozu ihm gleich etliche Wagen vom Marstall oder Baupferden beizugeben sind.

Ew. ꝛc. ꝛc. höchstem Ermessen legen Wir diese Sache devotest vor, und sehen Ew höchsten Entschließung mit gewohnter Ehrfurcht entgegen.

Herzogl Landesregierung.

Die treffenden Gebäude müssen daher immer unverzüglich von einer Polizei- oder Militairwache, oder einiger Mannschaft aus der Rettungscompagnie besetzt werden, und damit mit desto mehr Nachdruck, wobei jedoch durchaus Niemand insultirt werden darf, auf obige Bestimmung gehalten werden kann, haben sich die ernannten Mitglieder gedachter Compagnie jedesmal mit einer weißen Binde um den Arm, als ein besonderes Abzeichen, zu versehen.

Die geretteten Effecten, Meubles ꝛc. werden auf einen der unten näher bezeichneten Rettungsplätze, wo entweder der Aufseher der Rettungscompagnie oder einer seiner Substituten, mit der gehörigen Wachtmannschaft, wozu die ältesten Mitglieder zu erwählen sind, anwesend bleiben muß, geschafft.

Nach dem Brand hat der Polizeiinspector oder dessen Stellvertreter, der sein besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand richten wird, für die weitere Aufbewahrung oder Aushändigung der geretteten Effecten ꝛc. an die Eigenthümer, mit Zuziehung eines Ausschusses der Rettungscompagnie zu sorgen.

Damit sich übrigens die Rettungsmannschaft in dem brennenden Gebäude einander nicht in dem Wege tritt, so müssen immer nur etliche, und hauptsächlich die Schreiner, Schmiede und Schlosser an Ort und Stelle bleiben, und die zu rettenden Sachen bis an den Hauseingang schaffen, oder in Säcken durch die Fenster auf die Straße werfen, während sich die Uebrigen mit der Weiterschaffung der in Sicherheit zu bringenden Effecten ꝛc. zu beschäftigen haben.

Als Rettungswerkzeuge müssen die Schmiede, Schlosser und Nagelschmiede Hämmer, Beißzangen und Meisel, Schreiner Tragen von Holz oder Stricken mit den erforderlichen Achselbändern, die Schneider und Weber aber große Säcke oder Tragkörbe mit zur Stelle bringen.

Zu Rettungsplätzen sind bestimmt:

1) Der Hauptmarkt.
2) Der Platz vor dem Haupteingang in die St. Moritzkirche.
3) Der sogenannte Schweinsmarkt.
4) Der untere Theil des Gottesackers hinter dem Gerber Aumüller'schen Hause, Nr. 307.

5) Der Salzmarkt.
6) Der Platz vor dem Palais der Durchl. Frau Herzogin Mutter.
7) Der Platz unterhalb der Reitschmiede.
8) Der Platz am Judenthor bei der Pumpe.
9) Der Gottesacker im heiligen Creuz.
10) Auf dem Bürglas beim Lebküchler Ullmer'schen Hause.

Außer diesen können aber auch noch andere, wo möglich geschlossene Plätze, in vorkommenden Fällen gewählt werden.

Den Platz, wo in jedem Falle die Effecten zunächst hinzuschaffen sind, bestimmt der Director der Rettungscompagnie nach der Localität; doch ist immer darauf zu sehen, daß derselbe dem Feuerplatz weder zu nahe, noch zu entfernt, und dem Feuer selbst auf keine Weise ausgesetzt sey.

Bei stürmischem regnerischen Wetter, wo die aus dem Feuer geretteten Sachen leicht unter freiem Himmel verderben oder Schaden leiden könnten, müssen solche jedesmal in die am Rettungsplatz zunächst gelegenen öffentlichen oder andern Gebäude, in welchen sich der erforderliche Raum vorfindet, geschafft werden, und darf daher die Aufnahme derselben Niemand verweigern. Ferner ist der treffende Rettungsplatz zur Nachtzeit wenigstens mit mehreren gut verwahrten Laternen, welche letztern die ältesten Mitglieder der Rettungscompagnie mitbringen müssen, gehörig zu erleuchten.

V. Von der Rettung der in Feuersgefahr befindlichen Menschen.

Hierzu ist gleichfalls eine besondere Compagnie unter der Aufsicht des Herrn
und dessen beiden Substituten

errichtet worden.

Die Mitglieder derselben sind in der Beilage E. benannt, und können nöthigenfalls auch die Tünchergesellen, weil solche vorzüglich gut mit dem Klettern umzugehen wissen, zu der 3ten

Rettungscompagnie commandirt werden, nur müssen solche erst vorhero die nöthigen Leitern beigeschafft haben.

Für die Herbeischaffung der im Zimmerhof aufbewahrten Rettungsapparate hat die in der Beilage F. benannte Mannschaft, welche sich bei jedem entstehenden Feuerlärmen unfehlbar im Zimmerhof einfinden und versammeln muß, zu sorgen.

Den Beschluß zum Zimmerhof führt der zunächst wohnende

Nr.

dann die Polizeiwache und der Bauvoigt.

Uebrigens ist der Herr Dr.

mit den beiden Hrn.

dieser Compagnie zugetheilt, und müssen sich solche auf dem ersten Ruf, Feuer! eben so wie die übrige Rettungsmannschaft auf dem der Brandstätte zunächst liegenden Rettungsplatz einfinden, und sich mit den nöthigen ärztlichen Heilmitteln und chirurgischen Instrumenten versehen, um bei Krankheitszufällen oder Verwundungen sogleich ihren Beistand leisten zu können.

VI. Von dem Löschen des Feuers.

Zur Löschung des ausgebrochenen Feuers und zur Rettung der an den Brandplatz anstoßenden Gebäude, werden hauptsächlich die Schlotfeger und die Zimmerleute, so wie auch die Müller mit ihren Gesellen und Lehrlingen, und die Ziegeldecker gemäß der ihnen ertheilt werdenden Instruction, nach allen Kräften hinwirken. Die Zimmerleute und Müller, welche unter der speciellen Aufsicht des Herrn

stehen, müssen deshalb jedesmal mit ihren Bindärten am Brandplatz erscheinen, sich bei den treffenden Inspectoren und Aufsehern anmelden und deren Anordnungen willig befolgen.

Diejenigen, welche sich vor allen Anderen hinsichtlich ihrer Hülfsleistung so auszeichnen, daß man ihnen die Rettung eines brennenden Gebäudes, oder die Löschung des ausgebrochenen Feuers hauptsächlich zuschreiben kann, werden angemessen belohnt und ihre Namen öffentlich angezeigt werden.

VII. Von den in der Stadt vorhandenen Feuerspritzen und übrigen Löschgeräthschaften und deren Aufbewahrungsorte.

An Feuerspritzen und Löschgeräthschaften befinden sich

1) im Spritzenhaus unterm Rathhaus

a) 1 große Fahrspritze mit 170 Fuß Schlauch, doppelten Stiefeln und Windblasen, nebst Standrohr.

Der Kasten ist 5′ lang, 2′ 6″ breit und tief. Im Kasten auf der Achse liegt der Schlauch, drei messinge Mundstücke, eine kupferne Brausche, 2 Schraubenschlüssel, 1 Gurtriemlein, etwas Werg.

b) eine Fahrspritze Nr. 2. Der Kasten ist 3′ 7″ lang, 2′ 3″ breit und tief. Der Stiefel 7″ weit.

Im Kästchen liegen
zwei Rundnägel,
ein Hammer,
zwei Schraubenschlüssel,
eine Barte,
ein Strang,
etwas Werg,
eine Blechbüchse mit Fett.

Neben an der Spritze ist ein großes Zimmerbeil befestigt.

c) eine Fahrspritze Nr. 3. Der Kasten ist 3′ 9″ lang, 2′ 3″ breit, 2′ 2″ tief. Der Stiefel 7″ weit.

Im Kästchen auf der Achse befinden sich
1 Büchse mit Fett zum Einschmieren,
1 Hammer,
1 Schraubenschlüssel,
1 Barte,
1 Meisel,
1 Rundnagel,
2 Stränge und Gurtriemen.

Neben der Spritze ist eine große Zimmerart befestigt.

d) eine kleine Fahrspritze mit Windkessel und 40′ Schlauch.

e) eine Tragspritze Nr. 1. Jahrzahl 1709.

f) eine dergl. Nr. 2. » 1739.

g) eine dergl. Nr. 3. » 1706.

Außer diesen Spritzen sind am oben bemerkten Ort annoch aufbewahrt:

4 Schuffen von Blech,
3 Pechpfannen, 3 Körbe und
1 Kasten mit Pechgriesen,
40 Stück Pechfackeln,
10 große Zimmeräxte,
12 Löschwische,
1 Faß mit Thon und Asche,
102 lederne Feuereimer.

2) Im Spritzenhaus im Spitalhof,
eine große Fahrspritze,
zwei Fahrspritzen, Nr. 4. u. 5., wovon jede mit einem Beil versehen ist,
eine Tragspritze,
2 kupferne Wassereimer auf kleinen Wägen,
6 Löschwische,
26 lederne Feuereimer,
1 Pechpfanne.

3) In dem Herzogl. Spritzenhause rc.
(Unter Aufsicht des
1 große Schlauchspritze,
2 Fahrspritzen,
2 Tragspritzen,
1 Kübelspritze,
20 Feuereimer,
6 Fällbeile,
3 kupferne Spritzenschuffen.
Eine Quantität Pechgriesen, dann
3 Feuerleitern,
4 Feuerhaken.

Zur Anwendung der in beiden städtischen Spritzenhäusern aufbewahrten Löschgeräthschaften besteht eine besondere Spritzen-Compagnie unter specieller Direction des Herrn

Sie zählt 40 Bürger, welche in der Beilage E. namentlich aufgeführt und den einzelnen Spritzen gehörig zugetheilt sind.

Um sich zu überzeugen, daß die Spritzen im ordentlichen Zustand sind, so müssen die zeithero Ostern und Michaelis jeden Jahres üblich gewesenen Spritzenproben auch fernerhin in Ge-

genwart des Polizeidirectors, des Polizeiinspectors und des treffenden Bauinspectors pünktlich abgehalten werden, und zwar so, daß sich die Spritzenleute dabei fleißig üben, ein gewisses Ziel zu treffen, und mit dem Schlauch gehörig umzugehen lernen.

Zur Herbeischaffung der ledernen Feuereimer, welche an langen Stangen in den beiden Spritzenhäusern aufbewahrt werden, sind folgende Personen bestimmt und verpflichtet:

1) für das Spritzenhaus im Rathhaus

Aufseher
1.
2.
3.
4.
5.
6.

2) für das Spritzenhaus im Spitalhof

Aufseher
1.
2.
3.
4.

Bei entstehenden Feuerlärmen muß der wachhabende Polizeidiener oder Rathswaagmeister schleunigst das Spritzenhaus im Rathhaus öffnen und zugleich dafür sorgen, daß auch das Spritzenhaus im Spitalhof entweder durch ein Mitglied der Spritzencompagnie oder einen Polizeidiener geöffnet werde. Zur Fortschaffung der Spritzen an denjenigen Ort, wo es in der Stadt brennt, sind, wenn die weiter unten benannten Anspänner nicht schleunig genug mit ihren Pferden erscheinen, Leute herbeizurufen, und durch diese das Abfahren der Spritzen, unter Aufsicht eines Spritzenmannes zu bewirken, zu welchem Behuf jedesmal ein Seil mit etlichen Hängeln, was auf der Polizeiwache in Bereitschaft gehalten werden muß, an die Spritzendeichsel zu befestigen ist.

Da übrigens durch ein unüberlegtes und allzuvoreiliges Spritzen leicht mehr Nachtheil als Nutzen gestiftet werden kann, so müssen sich die zur Dirigirung der Spritzenröhre commandirten Personen immer genau nach den ihnen von den Feuerdirectoren gegeben werdenden Befehlen richten; auch müssen die Sprizzen, wo möglich gegen den Wind, jedoch so aufgestellt werden, daß solche nicht gegen einander gerichtet sind, wodurch die

Spritzenleute an ihren Arbeiten verhindert werden. Nicht minder ist auch darauf zu sehen, daß die Straßen, aus welchen das zum Löschen nöthige Wasser herbeigeschafft wird, auf keine Weise, weder durch Spritzen noch durch andere Gegenstände, verengt oder gar versperrt werden, und sind zur leichtern Beischaffung des Wassers die Zuträger möglichst in Ordnung zu stellen und nöthigenfalls in Spaliere zum Zulangen des Wassers zu bilden.

Auf den ersten Ruf, Feuer! müssen die beiden Rathspachter,

der Gastwirth zum goldnen Löwen,
der Gastwirth zum goldnen Adler, und
der Gastwirth zum weißen Schwan,

ihre anwesenden Pferde ungesäumt anschirren lassen, und durch ihre Knechte vor die nächsten Spritzenhäuser schicken, um die ihnen daselbst gegeben werdenden Befehle genau und willig zu befolgen. Uebrigens wird demjenigen Geschirrhalter oder Dienstknecht, welcher außer dem Zollpachter mit seinen angeschirrten Pferden des Nachts zuerst am Spritzenhaus erscheint, eine Belohnung von 2 fl. bis 5 fl. 30 kr. rhn. zugesichert. Am Tage erhält er die Hälfte dieser Gratification.

Damit es ferner den Spritzen niemals an dem nöthigen Wasser fehlen möge, so haben die treffenden Inspectoren ihr Hauptaugenmerk auf Herbeischaffung desselben zu richten

Die rühmliche Gewohnheit der hiesigen Weibspersonen, bei entstehenden Feuerlärmen das Wasser zum Löschen in Butten herbei zu tragen, soll deshalb auf keine Weise unterbrochen und gestört werden; sondern es wird vielmehr derjenigen Weibsperson, welche zuerst mit einer Butte voll Wasser am Brennplatz erscheint, eine Belohnung von 2 bis 3 fl. rhn. zugesichert.

Außer den Weibspersonen sind aber auch die Rothgerber und Bierschenken zum Wassertragen in Stützen und Eimern verpflichtet. Namentlich müssen die Gerbermeister und Bierschenken zum Ausgießen des Wassers, welches nicht augenblicklich verspritzt werden kann, Kuffen, welche sie, damit kein Austausch stattfindet, mit ihren Namen zu bezeichnen haben, in die Nähe des Brandplatzes schaffen.

Der Herr

sind vorläufig als Aufseher ernannt, und denselben zur beson-

dern Pflicht gemacht worden, für ausreichende Wasservorräthe und die Anordnung des Zubringens zu sorgen. Die hiesigen Einwohner werden sich daher bemühen, den Anordnungen dieser Aufseher nach allen Kräften zu entsprechen, indem nur auf diese Weise jeder Unordnung und Verwirrung, so wie auch dem Mangel an Wasser vorgebeugt werden kann.

Zu Winterszeit, wo die Spritzen bei anhaltender Kälte leicht einfrieren, müssen die Brauknechte mit warmem Wasser aus den Brauhäusern an die Brandstätte eilen, und die Spritzen, so lange es möglich, mit demselben versehen. Eben so erwartet man von den hiesigen Einwohnern, und namentlich von Färbern, Wäscherinnen, Brandweinbrennern, Bäckern und Oeconomen, welche mit warmem Wasser versehen sind, daß sie solches im Fall der Noth eiligst zu den Spritzen schaffen.

Die

sind besonders beauftragt, nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dieser Anordnung vollkommen entsprochen werde. Sie müssen sich deshalb gehörig eintheilen, und sich mit den in ihren Districten befindlichen Färbereien, Wäschereien, Branntweinbrennereien genau bekannt machen, mit den treffenden Personen, bei welchen gewöhnlich warmes Wasser anzutreffen ist, von Zeit zu Zeit besprechen und dieselben belehren, was sie bei entstehenden Feuerlärmen im Winter zu thun haben.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen während eines Brandes in hiesiger Stadt.

Sobald ein Brandunglück entweder durch die Nachtwächter oder Thurmwächter, mittelst Blasen in das Horn, oder durch Trommelschlag, oder durch die Polizeiglocke angezeigt wird, begiebt sich alles Militair auf die Schloßwache. Von da wird eiligst

1 Officier,
2 Unterofficiers und
16 Soldaten

in die ehemalige Hauptwache im Rathhaus commandirt, um den Polizeidirector und die übrigen Mitglieder des Magistrats, welche im Polizeibureau jedesmal anwesend seyn müssen, bei allen in Beziehung der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit getroffen werdenden Anstalten zu unterstützen.

Auf der Schloßwache bleibt 1 Officier mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Mannschaft anwesend, und sorgt dafür, daß die Straßen und Umgebungen der Stadt fortwährend mit Patrouillen durchstreift werden.

Ein Officier mit 20 bis 30 Soldaten eilt an den Brandplatz und unterstützt die beiden Inspectoren. Nöthigenfalls werden die Soldaten auch die Gewehre auf einen der Rettungsplätze ablegen und bei den Spritzen, wenn die gewöhnlichen Spritzenleute vielleicht nicht zureichen, oder zu sehr erschöpft sind, hülfreiche Hand leisten.

Den hiesigen Einwohnern wird übrigens ausdrücklich aufgegeben, bei entstehenden Feuerlärmen ihre Kinder zu Hause zu behalten, indem die Patrouillen jedesmal befehligt werden, alle auf den Straßen herumlaufenden Kinder nach Hause zu schicken.

Mit alten, gebrechlichen und unbehülflichen Personen, die bei dem Hin- und Herrennen der Menschen leicht Schaden nehmen können, wird es eben so, wie mit den Kindern gehalten werden.

Zur Fortschaffung verunglückter Personen, müssen sowohl unterm Rathhaus, als auch im Bürgerspital einige Portechaisen-Träger aufgestellt seyn. Der Stadtphysicus und Chirurgus müssen sich, wenn ein Feuerlärm entsteht, unfehlbar im Polizeibureau einfinden, damit man dieselben in jedem Moment an einem bestimmten Orte finden, und ihre etwa nöthig werdende Hülfe in Anspruch nehmen kann.

Ferner hat der Polizeidirector, oder derjenige, welcher für ihn in seiner Abwesenheit substituirt wird, bei einer zur Nachtszeit ausbrechenden Feuersbrunst, für schleunige Beleuchtung der Straßen zu sorgen, und alle Einwohner mittelst Ausklingeln auffordern zu lassen, Lichter innerhalb ihrer Fenster aufzustecken, oder brennende Laternen vor die Fenster zu hängen. Der Aufseher über die Straßenbeleuchtung muß deshalb mit Zuziehung der Laternenanzünder alle Kräfte aufbieten, um die Beleuchtung

der Straßen so schleunig und so vollkommen als möglich zu bewirken. Damit hiernächst nicht durch Flugfeuer der Brand sich verbreite, sind zur Beachtung desselben die Herren

und besonders angewiesen, und haben sich Erstere bei entstehendem Brand immer an Orten aufzustellen, wo sie das Feuer genau beobachten können, Letztere aber, sobald sie Flugfeuer irgendwo bemerken, auf die Dächer zu begeben, und für dessen möglichst schleunige Löschung Sorge zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Verfahren der Polizei nach einer gelöschten Feuersbrunst.

Nach einer gelöschten Feuersbrunst müssen jedesmal an dem Brandplatz einige Polizeidiener mit einem Militaircommando, welches die Herzogliche Commandantenschaft, oder der an der Brandstätte commandirende Officier immer auf Verlangen stellen wird, und einer Anzahl Spritzenleute so lange zurückbleiben, bis sich durchaus keine Spur noch unter dem Schutt glimmenden Feuers mehr wahrnehmen läßt.

Damit es übrigens auf keinem Fall an dem nöthigen Wasser mangeln möge, so haben die zur Beischaffung des Wassers ernannten Personen vor ihren Abgang vom Brandplatz erst dafür zu sorgen, daß mehrere Wasserbehälter zurückgehalten, und die kupfernen Feuereimer in der Nähe gefüllt aufgestellt werden. Die nicht mehr erforderlichen Kuffen und Wasserbehälter sind an die Eigenthümer zurückzugeben.

Außerdem soll auch von Seiten der Polizei mit möglichstem Fleiß auf Entdeckung und Ausmittelung der Ursache des ausgebrochenen Feuers hingewirkt werden, damit im Fall Jemand durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit ein Brandunglück gestiftet, mit der Untersuchung und Strafe gegen den Schuldigen verfahren werden könne.

Fünfter Abschnitt.

Polizei-Vorsichtsmaaßregeln bei einem entstehenden Gewitter.

Bei einem entstehenden Gewitter müssen sich sofort sämmtliche Polizeiofficianten, der Spritzenmeister mit den 6 jüngsten Spritzenleuten und die Polizeidiener in dem Spritzenhaus im Rathhaus einfinden und die Löschgeräthschaften so in Bereitschaft halten, daß solche in jedem Augenblick zur etwaigen Hülfe abgefahren werden können.

Auch ist das Spritzenhaus im Spitalhof zu öffnen, und von einigen Spritzenleuten, die der Spritzenmeister jedesmal dahin zu beordern hat, zu besetzen.

Entsteht ferner zur Nachtzeit ein Gewitter, so müssen sich sämmtliche Nachtwächter, und auch diejenigen, an welchen gerade die Reihe des Wachtdienstes nicht ist, in ihren Districten einfinden, und sich zum Beweiß ihrer Wachsamkeit auf der Polizeiwache anmelden.

Die Thurmwächter müssen ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und den Ort, wo der Blitz vielleicht gezündet hat, augenblicklich durch das Sprachrohr mehreremale ausrufen.

Um übrigens nichts zu unterlassen, was zur alsbaldigen Entdeckung einer ausgebrochenen Feuersbrunst beitragen kann, so ist, wenn ein Gewitter zur Nachtszeit entsteht, der dienstthuende Officier auf der Schloßwache jedesmal durch die Polizei zu requiriren, mehrere Patrouillen abzuschicken.

A.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

eröffnen Wir dem Magistrat auf seinem Bericht vom 30. Mai dieses Jahres, daß Wir die eingesendete Instruction für die Feuervisitation in abschriftlich beifolgender Maaße genehmigt haben.

Der Magistrat hat nunmehr die Feuervisitatoren gehörig zu bestellen und auf die besagte Instruction zu verweisen, übrigens

aber das im 40. Stück des hiesigen Regierungsblattes publicirte Reglement wegen der Feuerschau pünktlichst zu befolgen.

Coburg, den 2. October 1809.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Instruction zur Feuervisitation.

Zur Feuervisitation werden hierdurch
der

beauftragt, und ihnen folgende Punkte zur genauen Befolgung vorgeschrieben:

Erstens haben die genannten Beauftragten auf die Abschaffung alles dessen, was brandgefährlich gebaut oder angeleget wäre, zu sehen.

Zweitens die Verhütung zu bewirken, daß brandgefährliche Orte nicht mit brennbaren Materialien angehäuft werden, und

Drittens, wo es nöthig ist, die Hausväter und Hausgenossen zu erinnern und anzuweisen, daß sie die erforderliche Aufsicht auf Feuer und Licht führen.

Zur Erreichung dieses Zwecks, muß daher die Feuervisitation alle halbe Jahr, von den genannten Beauftragten in allen Häusern und Gebäuden ohne allen Unterschied, und nach den Nummern der Gebäude vorgenommen, alle Stuben, Kammern, Küchen, Böden, Stallungen und auch die Städel durchgegangen, alle brandgefährliche Gegenstände und Mängel der Gebäude, ohne alle Rücksicht genau bemerkt, die beste Art der Abänderung und Abstellung angegeben und auf der Stelle jedem Hauswirth bekannt gemacht werden.

Hauptsächlich haben die genannten Beauftragten bei der brandgefährlichen Bauart darauf ihr Augenmerk zu richten:

1) Ob die Gebäude in Dach und Fach gehörig unterhalten werden,
2) ob die Feuermauern und Schlöte von gehöriger Dicke und von erforderlichen Materialien gebaut, auch nicht schadhaft sind, und ob sich nicht Holzwerk in denselben befindet?

3) Ob die Löcher in den Böden, oder wo sich sonst welche in Häusern und Städeln befinden und Läden nöthig haben, mit solchen versehen sind.

4) Ob die Schlöte gehörig gereinigt, auch sonst wo gewöhnlich geheitzt wird, die gehörige Weite haben, damit solche ein Mann durchkriechen kann. Ob sie, wenn sie das Gebäude durchziehen, nicht an einer hölzernen Wand anstoßen und gefährlich seyn könnten? ob sie nicht schadhaft sind? ob sich nicht Balken in denselben befinden, und ob solche weit genug über das Dach hinausgehen, sich auch nicht in der Nähe des Giebels von einem andern Hause befinden, wo sie gefährlich werden könnten.

5) Ob unter den Caminen und Ofenlöchern nicht Balken durchgehen oder ganz bloß liegen? und ob jedes Ofenloch oder Oeffnung im Schlot z. B. zum Einhängen von Fleisch rc. mit einer passenden eisernen Thüre versehen ist?

6) Ob die Küchen gehörig verschlossen und von feuergefährlichen Materialien rein gehalten werden, mit den nöthigen und gehörig in gutem Zustande befindlichen Schlotmänteln versehen sind, der Fußboden gehörig geplattet, die Decke gehörig mit Leimen und Kalk überzogen ist, und ob nicht an einem offnen Ort gefeuert wird?

7) Ob die Backöfen der Bäcker, die Brennöfen der Häfner, die Waschkessel, sich in einem guten und wohlverwahrten Stand befinden und auch mit einem von Leimen nicht entblößten Mantel versehen sind, auch ob kein Holz, das zur Feuersgefahr Veranlassung geben könnte, um diese herum sich befindet?

8) ob nicht Windöfen gefährlich, gehörig auf einer feuerfesten Unterlage, nicht in Stuben stehen, wo Holz verarbeitet wird, ob die Röhren zur Ableitung des Rauchs nicht durchs Holz geführt oder daran aufgelegt sind? und ob das Rauchrohr weit genug über das Dach und nicht an Holz vorbeilaufend ins Freie geht.

Wegen Anhäufung gefährlicher Brandmaterialien ist überhaupt nachzusehen, ob jemand feuerfangende Sachen an solchen Orten aufbewahrt, wo täglich oder öfters Feuer gehalten oder mit Licht vorbeigegangen wird, ob Holz, Reißig, Zimmerholz-

spähne ꝛc. zu nah am Feuerheerd, am Ofen, auf dem Boden an den Schlöten liegen — ob die Häuser mit zu viel Heu und Stroh — oder an gefährlichen Orten angehäuft sind — und bei Kaufleuten und Handelsconcessionisten, daß sie nicht mehr als einige Pfunde Schießpulver und dies vorsichtig aufbewahren.

In Ansehung der genauen Aufsicht auf Feuer und Licht, muß von den genannten Visitatoren die Untersuchung dahin angestellt werden, wo die Hausbewohner die Asche, und Schmiede und Feuerarbeiter Schlacken und die Kohlen hinschütten, ob sie ein besonderes Gefäß, oder gemauerten Vorschlag dazu haben — ob nicht Hanf und Pech bei einander aufbewahrt werden, ob der Ruß von der Feueresse wohl abgekehrt sey, und ob auf und unter dem Ofen nicht Holz aufbewahret wird. Geladene Gewehre dürfen in keinem Hause aufbewahrt werden, am wenigsten an solchen Orten, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

Endlich sind noch sämmtliche Einwohner und Häuserbesitzer anzumahnen, sich sorgfältig mit hinreichendem Wasser, sowohl auf den Dachböden, als sonst in den Häusern und vor denselben zu versehen. Ueber den Befund der Visitation der Gebäude in der angegebenen Hinsicht, haben die Visitatoren ein Journalähnliches Geschäftsprotocoll nach der hier angefügten Form zu führen, an denjenigen Orten, wo feuergefährliche Mängel sich vorgefunden und die Abstellung anbefohlen wurde, nochmals eine Revision nach Ablauf der Zeit, welche zur Abstellung der gefundenen Mißbräuche gegeben ist, zu veranstalten. Nicht minder die vorhandenen Löschgeräthschaften gewöhnlich alle halbe Jahr, nach gemachtem Gebrauch aber sofort, in gründlichen Augenschein zu nehmen und das Schadhafte zur Anzeige zu bringen: dann dieses Protocoll zu unterschreiben, und nach geendigter Besichtigung an Uns zu übergeben, und ihm ein Verzeichniß der Feuerlöschgeräthschaften mit Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand derselben anzufügen.

Haus-Nr.	Namen der Haus-Eigenthümer.	Feuergefährliche Mängel und anbefohlene Abstellung derselben.	Revision, ob die bemerkten Mängel abgeschafft sind.	Letzte Revision.

B.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Zur Dämpfung entstehenden Feuerunglücks, ist die Nützlichkeit eines in mehreren Gegenden bereits gebräuchlichen Instrumentes unter dem Namen Löschwisch oder Feuerpatsche unbezweifelt. Wir ertheilen daher dem Magistrat allhier hierdurch die Anweisung, jedem Hausbesitzer seines Bezirks aufzugeben, einen kleinen Löschwisch nach der beiliegenden Beschreibung von der Größe eines gewöhnlichen Besens für jedes Haus anzuschaffen und immer bereit zu halten. Außerdem ist noch für jeden Ort eine ausreichende Anzahl von größern mit 12—15 Schuhe langen Stielen zu versehenden Löschwischen anzuschaffen und aufzubewahren, auch bei der Feuervisitation immer darauf zu sehen, ob diese Geräthschaften vorschriftsmäßig vorhanden und vorräthig sind.

Coburg, am 9. October 1810.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Beschreibung
eines neuen Feuerlöschinstruments, Löschwisch genannt.

Dieser Löschwisch besteht aus einem Besen von Birken- oder auch andern Reisern, den man in einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf dieser Oberfläche von Leinwand werden nun 6—7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa wie Manschetten. Ein solcher Löschwisch, der von der Breite eines Besens oder etwas breiter seyn,

und dessen Stiel eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe bestreichen.

Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Gluth durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Lücke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß.

Kurze Löschwische von etwa 6 Fuß Länge können in Stuben, wo Wände brennen, längere aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bei Löschwischen von 20 Fuß oder noch größerer Länge werden zwei Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwei Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

C.

Es ist höchsten Orts zur Anzeige gekommen, daß man es sich von Seiten der hiesigen Einwohner erlaube, in Häusern Feuerrechte anzulegen, und insbesondere Windöfen aufzustellen, ohne daß vorhero die Ungefährlichkeit dieser Anlagen behörig untersucht und nachgewiesen worden sey.

Es wird daher den Einwohnern der hiesigen Stadt angedeutet, daß ohne Vorwissen und Genehmigung und vorhergegangener genauer Untersuchung der Ungefährlichkeit keine neuen Feuerrechte angelegt, und insbesondere keine neuen Windöfen gesetzt werden sollen, übrigens aber wird bei den vorzunehmenden Feuervisitationen auf die Ungefährlichkeit der schon bestehenden Windöfen besonderer Bedacht genommen werden, und wo sich

Gefährlichkeit findet, solche durch angemessene Vorkehrung auf Kosten der Häuserbesitzer ihre Abänderungen erhalten.

Coburg, am 21. Januar 1813.

Magistrat.

Instruction

für den Polizeiinspector der Herzogl. Residenzstadt Coburg, in Beziehung auf das allgemeine Feuerpolizeireglement.

I.

Der Polizeiinspector der hiesigen Residenzstadt führt die Aufsicht über die Polizeiwache und sämmtliche Nacht- und Thurmwächter.

Er muß deshalb, um sich von der Wachsamkeit der Polizeidiener und Nachtwächter zu überzeugen, öfters unvermuthete Visitationen zu allen Stunden des Nachts vornehmen, und jede Dienstnachlässigkeit obiger Personen rügen.

II.

In heißen Tagen und bei lange anhaltender trockener Witterung, hat er strenge darauf zu sehen, daß es nie an ausreichenden Wasservorräthen mangele und daß die sämmtlichen Häuserbesitzer mit Wasser gefüllte Behälter in ihren Häusern aufstellen.

III.

Eben so hat der Polizeiinspector darauf Bedacht zu nehmen, daß die Brunnenkästen im Winter niemals ganz zugefrieren, und wo möglich in den Brauhäusern auch zu der Zeit, wenn nicht gebraut wird, warmes Wasser in den Braupfannen vorhanden ist.

Nöthigenfalls hat derselbe zur Erwärmung der Braupfannen das erforderliche Brennholz aus dem städtischen Magazin zu requiriren.

IV.

Die Feuervisitation muß der Polizeiinspector der treffenden Instruction gemäß, jährlich mit dem Bauinspector und den hierzu verpflichteten Werkleuten, zur rechten Zeit (d. h. während des Laufs des Monats Mai zum ersten Male und zur Nachvisitation in der Zeit vom 15. Sept. bis 15. Oct. jeden Jahres) veranstalten, und strenge darauf sehen, daß die hierbei entdeckt werdenden feuergefährlichen Mängel schleunigst abgestellt werden.

V.

Außer der gewöhnlichen Feuerschau, hat der Polizeiinspector auch noch besondere Feuervisitationen und namentlich in solchen Häusern, wo bekanntlich nicht vorsichtig genug mit Feuer und Licht umgegangen wird, anzuordnen, besonders in Brau- und Darrhäusern, Bäcker- und Wirthshäusern, desgleichen in dem herrschaftlichen Waschhause, im Waisenhause und die Resultate derselben jedesmal kürzlich ad acta zu registriren.

VI.

Soll der Polizeiinspector Walpurgi und Michaelis jeden Jahres, nach den gewöhnlichen Spritzenproben, die sämmtlichen Feuerleitern und Häken und übrigen Rettungsapparate mit Zuziehung der Aufseher der beiden Rettungscompagnieen revidiren, und alle hierbei bemerkt werdenden Mängel sofort abstellen lassen.

Ueber das Resultat dieser Revision hat der Polizeiinspector übrigens ein vollständiges Protocoll, welches von den erwähnten Aufsehern mit unterzeichnet wird, aufzunehmen.

VII.

Bei einem entstehenden Feuerlärmen hat sich der Polizeiinspector, nebst dem ihm als Stellvertreter für solche Fälle beigeordneten   eiligst an die Brandstätte zu begeben, und in Gemeinschaft des Bauinspectors und dem diesem gleichfalls für diese Fälle beigeordneten   schleunigst die zweckmäßigsten Mittel zur Dämpfung des ausgebrochenen Feuers anzuwenden.

Da sich die bei einer solchen Gelegenheit in Anwendung zu bringenden Maaßregeln nicht wohl einzeln vorschreiben lassen, sondern die Anordnung derselben entweder von der

Lage des brennenden Gebäudes und dessen Umgebungen abhängt oder der Sachkenntniß und Einsicht der beiden Inspectoren und der Beigeordneten überlassen werden muß; so wird dem Polizeiinspector hier nur noch zur besondern Pflicht gemacht, sich in der Ausübung seines Berufs auf keine Weise stören zu lassen, sondern mit Kälte und ruhiger Besonnenheit alles aufzubieten, um der Gefahr vorzubeugen und den Flammen Einhalt zu thun. Namentlich ist ihm das Niederreißen benachbarter Gebäude gestattet, wenn solches die Rettung für Feuersgefahr nothwendig machen sollte.

VIII.

Die Brandstätte selbst darf der Polizeiinspector nie eher verlassen, als bis durchaus keine weitere Gefahr mehr zu befürchten ist. Sollte er sich aus irgend einer Ursache entfernen müssen, so muß er durch einen der Beigeordneten ersetzt werden.

IX.

Droht das ausgebrochene Feuer so sehr um sich zu greifen, ohne daß die hiesigen Einwohner alleine im Stande wären, dasselbe zu dämpfen, so muß der Polizeiinspector schleunigst auf die Thürme schicken, und das Sturmläuten, wornach sich jedesmal das Abfeuern der Allarmcanonen auf der Vestung richtet, anordnen.

X.

Hat das Feuer so verheerend um sich gegriffen, daß an mehreren Orten Anstalten zum Löschen nöthig seyn möchten, so haben sich die Inspectoren und ihre Beigeordneten in die Direction der Geschäfte zu theilen, so daß wenigstens an jedem Orte, wo Brand entstanden seyn mag, Einer die Löschanstalten leitet; und sollte das ausgebrochene Feuer ohne Niederreißung eines Gebäudes nicht mehr gelöscht werden können, so muß sich der Polizeiinspector mit dem Bauinspector und nöthigenfalls mit den Ober- und Unteraufsehern der Rettungscompagnieen berathen, und sodann die kräftigsten Anstalten treffen, um das Einreißen des treffenden Gebäudes so viel als möglich zu beschleunigen.

Gestatten es Zeit und Umstände, so ist von dieser Maaßregel das im Rathhaus versammelte Magistratsdirectorium zu benachrichtigen, so wie dasselbe übrigens von Zeit zu Zeit von dem Erfolg der angewendeten Rettungsmittel in Kenntniß zu setzen ist.

XI.

Bricht an 2 verschiedenen Orten der hiesigen Stadt zu gleicher Zeit Feuer aus, so hat sich der Polizeiinspector mit dem Bauinspector und seinen Beigeordneten in die Direction der Löschanstalten zu theilen (§. X.), auch nach jeder Brandstätte eine ausreichende Anzahl Mitglieder der Rettungscompagnieen abzusenden.

XII.

Außerdem hat der Polizeiinspector nebst seinen Beigeordneten nach Möglichkeit zu verhindern, daß den treffenden Hausbesitzern durch unnöthiges Verspritzen und Ausgießen des Wassers nicht zu großer Schaden zugefügt werde; hiernächst aber die Spritzen stets an denjenigen Orten, wo sie am meisten zur Dämpfung des Feuers gebraucht werden können, mit Umsicht, Sachkenntniß und Besonnenheit anzuwenden. Zum Löschen im Innern des Hauses oder in Höfen ist vorzüglich die Schlauchspritze zu verwenden.

XIII.

Um zu wissen, ob alle die zur Löschung des Feuers und zur Rettung der Menschen und Effecten verpflichteten Personen an den ihnen angewiesenen Plätzen erschienen sind, und ihre Obliegenheiten getreu erfüllt haben, sollen der Polizei- und Bauinspector und ihre Beigeordnete, so weit es ihre übrigen Geschäfte gestatten, deshalb genaue Erkundigungen einziehen, und diejenigen, welche sich der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten absichtlich entzogen haben, notiren und bei dem Magistrate zur Anzeige bringen.

XIV.

Ingleichen haben der Polizei- und Bauinspector und ihre Beigeordneten auch diejenigen Personen, welche sich bei Löschung des Feuers oder bei Rettung der Menschen und ihres bewegli-

chen Eigenthums vor den Uebrigen besonders thätig und wirksam ausgezeichnet haben, anzumerken und solche gleichfalls dem Magistrat namhaft zu machen, damit sodann wegen öffentlicher Belobung des bewiesenen Eifers ꝛc. das Nöthige besorgt werden kann.

XV.

Sogleich bei der Ankunft vor der Brandstätte haben übrigens der Polizei- und Bauinspector, nebst deren Beigeordneten, oder wer von diesen zuerst zur Stelle seyn mag, der allgemeinen Feuerordnung gemäß, mit Zuziehung der Aufseher der Rettungscompagnie, einen schicklichen Rettungsplatz aufzusuchen und zur Nachtzeit für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

XVI.

sollen die Inspectoren nebst den Beigeordneten auch dafür sorgen, daß das brennende Gebäude und die zunächst daran stoßenden, mit einer Polizei- oder Militairwache besetzt und das Eigenthum der Bewohner nach Möglichkeit gesichert werde.

Die Wachtposten sind daher, dem Feuer-Polizeireglement gemäß, jedesmal genau zu instruiren.

XVII.

Nach glücklicher Dämpfung der ausgebrochen gewesenen Feuersbrunst, haben der Polizeiinspector, oder in dessen Abwesenheit der Bauinspector, oder die Beigeordneten eine Feuerwache an der Brandstätte aufzustellen, und wenigstens eine Spritze mit der nöthigen Mannschaft zurück zu behalten, um das etwaige Wiederaufglimmen des Feuers nach Kräften zu verhindern.

XVIII.

Die während des Löschens und Einreißens eines Gebäudes auf die Straßen geworfenen Balken, Bretter ꝛc. müssen so viel als möglich augenblicklich bei Seite geschafft werden, wenn aber dieses nicht immer sogleich bewirkt werden kann, so ist wenigstens nach dem Brand dahin zu wirken, daß die Straße schleunigst aufgeräumt, und das vom Feuer beschädigte Holzwerk an einem sichern Ort aufbewahrt wird. Zugleich haben auch der

Polizei= und Bauinspector und deren Beigeordnete darauf zu sehen, daß die gebrauchten Leitern, Häken 2c. wieder an ihre Aufbewahrungsorte geschafft, vorhero aber genau untersucht, und so weit es nöthig ist, reparirt werden.

XIX.

Ferner hat der Polizeiinspector mit Zuziehung eines Ausschusses der Rettungscompagnieen die geretteten Sachen in Empfang zu nehmen und für deren Aushändigung an die Eigenthümer pflichtmäßig zu sorgen.

XX.

Auch hat derselbe während und nach dem Brand auf Ausmittelung der Ursache der Entstehung des Feuers Rücksicht zu nehmen, und wenn sich hierbei ergiebt, daß das Feuer boshafter Weise angelegt worden ist, so hat er mit Hülfe des übrigen Polizeipersonals auf Entdeckung des Thäters nach allen Kräften hinzuarbeiten.

XXI.

Ueber den entstandenen Feuerlärmen, über die am Brandplatz getroffenen polizeilichen Vorkehrungen und über die Entstehung des Feuers hat der Polizeiinspector nach gelöschtem Feuer ein Protokoll aufzunehmen und vorzulegen.

XXII.

Da zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit von Seiten der Herzogl. Commandantenschaft jedesmal ein Militair-Detaschement an den Brandplatz beordert werden wird, so hat sich der Polizeiinspector mit dem treffenden Commandeur des fraglichen Detaschements wegen zweckmäßiger Verwendung der Mannschaft zu besprechen. Ueber die zur Dämpfung des Feuers herbeigekommenen Landspritzen haben übrigens der erste und zweite Justizbeamte die Aufsicht zu führen, und dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß jene sich beim Löschen und sonsten stets nach den Anordnungen der Inspectoren und deren Beigeordneten benehmen, und diesen die nöthige Folge leisten.

In übrigen Fällen, die hier nicht aufgeführt sind, und bei entstehenden Gewittern richtet sich der Polizeiinspector genau

nach dem allgemeinen Feuerpolizeireglement, und wenn auch in diesem die erforderlichen Verhaltungsbefehle in vorkommenden zweifelhaften Fällen nicht enthalten sind, so handelt derselbe so, daß er sein Verfahren jederzeit verantworten kann.

Instruction
für den Bauinspector der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Coburg in Beziehung auf das allgemeine Feuerpolizeireglement.

1.

Der Bauinspector führt die Aufsicht über die Spritzencompagnie und die Spritzenhäuser. In seiner Pflicht liegt es daher auch, jährlich Walburgi und Michaeli, die nach dem Feuerreglement angeordneten Spritzenproben auf eine zweckentsprechende Weise zu veranstalten und zu leiten.

2.

Ueber die sich bei den Spritzenproben vorfindenden Mängel hat derselbe ein Protokoll aufzunehmen und für die schleunige Abstellung der Defecte zu sorgen.

3.

soll der Bauinspector auf mögliche Vervollkommnung der Löschgeräthschaften denken, deshalb die in öffentlichen Blättern hierüber enthaltenen Nachrichten und Bekanntmachungen benützen und von Zeit zu Zeit Verbesserungsvorschläge machen.

4.

hat der Bauinspector der jährlichen Feuerschau nach §. 4. der Instruction für den Polizeiinspector vorschriftsmäßig beizuwohnen, und die hierbei entdeckt werdenden feuergefährlichen Mängel in die Feuervisitationstabelle einzutragen.

5.

Bei entstehenden Feuerlärmen muß sich der Bauinspector mit den ihm Beigeordneten ohne Zeitverlust an die Brandstätten

begeben und vereint mit dem Polizeiinspector und dessen Beigeordneten für die Dämpfung des Feuers wirksam seyn, insbesondere aber dort die Direction der Feuerspritzen übernehmen.

6.

Außerdem hat derselbe nebst seinen Beigeordneten, oder wenn der Erste nicht anwesend seyn sollte, Letztere allein die zur Dämpfung des Feuers oder zum Niederreisen eines Gebäudes nach dem Feuerpolizeireglement ernannten Personen genau zu unterrichten, was sie thun und leisten sollen.

7.

Während des Brandes sowohl, als nach demselben, hat der Bauinspector eben so, wie der Polizeiinspector, möglichst genaue Notizen über die Entstehung des Feuers einzuziehen, und das Resultat seiner Bemühungen nach getilgtem Feuer zu registriren.

8.

Die Brandstätte selbst darf der Bauinspector nie eher verlassen, als bis das Feuer ganz gelöscht ist, und die Thätigkeit der Spritzenleute nicht mehr in Anspruch genommen wird.

9.

Nach jedem Brand müssen die hierbei gebrauchten Spritzen, Feuerhaken und sonst nöthigen Feuertilgungsinstrumente sofort in Gegenwart des Bauinspectors untersucht und etwaige Verletzungen derselben sogleich reparirt werden.

10.

Uebrigens hat der Bauinspector die in dem allgemeinen Feuerpolizeireglement, so wie in der Instruction für den Polizeiinspector enthaltenen, ihn angehenden Bestimmungen, in so weit ihn solche mit angehen, nach Kräften zu befolgen, und sich in vorkommenden zweifelhaften Fällen über die zu ergreifenden zweckmäßigen Mittel mit dem Polizeiinspector und den Aufsehern der Rettungscompagnieen zu besprechen.

Kurze Darstellung der Geschäftseintheilung bei einem entstehenden Brand in der Stadt.

Dirigent an der Brandstätte

Herr

Bauverständige, welche dem beigeordnet sind:

Beigeordnete oder Adjutanten:

Spritzen-Compagnie.

Director derselben:

Spritzenmeister:

Spritzenmannschaft zur großen Schlauchspritze im Rathhaus:

} Rohrlenker.

} Schlauchlenker.

} Reserve.

Zur Fahrspritze Nr. 2.

Rohrlenker.

Zur Fahrspritze Nr. 3.

Rohrlenker.

Zur kleinen Schlauchspritze
Rohrlenker.

Zur Tragspritze Nr. 1.
Rohrlenker.

Zur Tragspritze Nr. 2.
Rohrlenker.

Zur Tragspritze Nr. 3.
Rohrlenker.

Zur Fahrspritze Nr. 4. im Spitalhof
Rohrlenker.

Zur Fahrspritze Nr. 3.
Rohrlenker.

Zur Tragspritze Nr. 4.
Rohrlenker.

Rettungsanstalt.

Dirigent

1ste Rettungscompagnie.

1ster Aufseher
2ter »

Rettungsmannschaft.

a) welche mit Tragen und Tragbändern erscheinen müssen,

» »

b) welche mit großen Säcken oder Körben erscheinen sollen,

» »

c) welche mit Hämmern, Beißzangen und Meiseln erscheinen müssen,

» »

d) welche ohne besondere Geräthschaften erscheinen sollen,

» »

2te Rettungscompagnie.

1ster Aufseher,
2 » »
3 » »

Rettungsmannschaft.

a) mit Tragen und Tragbändern
der »
b) mit großen Säcken und Tragkörben
der »
c) mit Hämmern, Beiszangen und Meiseln
der »
d) ohne besondere Geräthschaften
der »

3te Rettungscompagnie.

1ster Aufseher
2 » »
3 » »

Aerzte.

»
»
»

Steiger.

»
»
»

Arbeiter.

»

»

»

Publicirt und zur Befolgung gedruckt hinausgegeben.
Coburg, am 10. August 1819.
Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.

Nr. CVI.

Verordnung,

den Handel mit Pfefferkuchen betreffend.

Höchster Anordnung zu Folge soll außer den Lebküchlermeistern allhier nur denjenigen Personen der Handel mit Pfefferkuchen gestattet werden, welche hierzu ausdrücklich Landesherrliche Concession erhalten haben. Uebrigens soll gegen Nichtconcessionisten und Hausirer, die sich Eingriffe in die Innungsbefugnisse der Lebküchler erlauben, mit Strenge und Ernst verfahren werden.

Wir bringen daher diese höchste Verfügung vom 31. Juli 1819 hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und erwarten, daß sich Jedermann genau nach derselben achte.

Coburg, den 7. November 1819.
Magistrat daselbst.

Nr. CVII.

Verordnung,

das Bierschenken in der Stadt Coburg betr.

Die Klagen, daß sich die hiesigen Brauer beim Verkauf des Krugbiers allzugeringhaltiger Krüge bedienten, werden immer allgemeiner und erscheinen nicht ganz ungegründet.

Da den Brauern schon dadurch, daß ihnen der Verkauf des Biers in $1\frac{1}{4}$ Maas haltenden Krügen erlaubt worden ist, manche Vortheile erwachsen, so erwarten wir von denselben die sofortige Abschaffung aller zu kleinen Krüge, und die damit verbundene Abstellung der gegen sie in dieser Hinsicht laut gewordenen Beschwerden.

Brauer und Bierschenken, die gegenwärtige, wohlmeinende Warnung und resp. Aufforderung nicht berücksichtigen, werden vorkommenden Falls zur Verantwortung gezogen und nach Befinden in Strafe condemnirt werden.

Coburg, am 25. Februar 1820.

Magistrat daselbst.

Nr. CVIII.

Verordnung,

die Hazardspiele betreffend.

Neuere Wahrnehmungen haben gelehrt, daß die, wegen der Hazardspiele ergangenen höchsten Verordnungen vom 1. April 1815 und durch das höchste Generalrescript vom 26. Februar 1818 erlassenen beschränkenden Verfügungen den Zweck, das Publicum vor die gefährlichen Folgen dieser Spiele zu bewahren, noch nicht vollkommen zu erreichen vermocht haben.

In Gemäßheit höchster Landesherrlicher Bestimmung vom 26. Januar d. J. wird demnach alles und jedes Treiben von Hazardspielen, namentlich aber die betrügerischen Schnadriar- und anderen Würfelspiele rc. hierdurch gänzlich untersagt, auch soll die in dem oben angezogenen Generalrescript gestattete Duldung derselben bei einzelnen dort angegebenen Fällen wieder zurückgenommen, und durch das Polizeipersonale mit Ernst und Strenge über die genaue Befolgung dieser auf das allgemeine Beste berechneten höchsten Verordnung gewacht werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 20. April 1820.

Magistrat daselbst.

Nr. CIX.

Verordnung,

die Feierabendstunde in öffentlichen Gärten betreffend.

In den letzten Jahren wurde mißfällig bemerkt, daß in den öffentlichen Gesellschaftsgärten um hiesige Stadt die Gäste häufig bis Nachmitternacht oder gar bis gegen Morgen verweilten, und dann nicht selten lärmend und schreiend in den Straßen herumschwärmten.

Damit nun dergleichen Ordnungswidrigkeiten fernerhin nicht mehr vorkommen mögen, werden die Besitzer der öffentlichen Gesellschaftsgärten in Gemäßheit vorliegender höchster Anordnung hierdurch angewiesen, ihre Gärten und Schenken immer zur gehörigen Zeit und spätestens bis zur Mitternachtsstunde zu schließen, und auch beim Nachhausegehen der Gäste kräftigst dahin zu wirken, daß solche die nächtliche Ruhe auf keine Weise stören, indem alle die, welche Unanständigkeiten auf den Straßen oder sonst irgendwo begehen, zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Uebrigens ist das Polizeipersonale mit der Aufrechthaltung dieser Verordnung beauftragt.

Coburg, am 16. Mai 1820.

Magistrat daselbst.

Nr. CX.

Verordnung,

das Mitsichführen der Hunde in den Umgebungen der Rosenau betreffend.

Auf höchsten Specialbefehl wird das die Umgebungen des Sommerschlosses Rosenau besuchende Publicum, der Fasanerie wegen, gewarnt, alle mit sich führende Hunde,

von welcher Art sie auch seyn mögen, und nicht gewöhnt sind, an der Seite des Spaziergängers zu bleiben, nicht anders als nur angebunden durch die Gänge des Parks zu führen. Die Uebertreter verfallen außer dem etwaigen Schadensersatze in eine Geldbuße von Einem Gulden rheinl., und soll nach Umständen durch richterliches Ermessen die Strafe noch geschärft werden.

Coburg, den 14. Juni 1820.

Herzogl. Sächs. Landjägermeisterei-Vicariat.
J. v. Wangenheim.

Nr. CXI.

Verordnung,
das Fahren und Reiten in den Anlagen betr.

Neuere Vorfälle veranlassen Uns, alle frühere Verordnungen und Verbote, das Fahren und Reiten in den Anlagen betreffend, andurch in ernstliche Erinnerung zu bringen, und bemerken Wir dabei, daß das Fahren und Reiten in den Anlagen nur den Hofchefs, dem Stadtcommandanten, dem Commandirenden des Bataillons, den beiden Adjutanten, dem Leibarzt, dem Baudirector und überhaupt jedem, der mit Hofpferden fährt oder reitet, erlaubt, für alle übrigen aber höchst verpönt ist, und daß der Schloßplatz weder von der Rehhütte noch von dem Salzmarkt aus, und eben so wenig der Platz vor den zwei neu erbauten Häusern am Schloßplatz, außer auf den zu beiden Seiten laufenden Straßen, durch wirthschaftliche Fuhren befahren werden darf.

Contravenienten haben sich die sie treffenden unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben.

Coburg, den 14. Juli 1820.

Herzoglich Sächs. Obermarschallamt.
von Wangenheim.

Nr. CXII.

Verordnung, die Hazardspiele betreffend.

Bei verschiedenen Gelegenheiten fanden sich früherhin gewöhnlich Leute ein, welche sich mit Würfelspielen aller Art, als: dem sogenannten Schnadriarspiel, Rouge et Noir, Egalité, oder wie solche sonst noch heißen mögen, abgeben, und beinahe ausschließlich von dem Abwurfe dieser Spiele lebten.

Die Polizei, stets aufmerksam auf das zweideutige Thun und Treiben dieser Spieler, hat die Erfahrung gemacht, daß dieselben die Spielenden durch allerlei Kunstgriffe in ihr Netz zu ziehen suchen, und solche auf eine, dem Ununterrichteten gar nicht bemerkbare Weise zu prellen wissen, wie denn das ganze Geschäft derselben nur auf Betrügereien berechnet ist.

Indem Wir daher das Publicum für diese Classe von Menschen nachdrücklich warnen, erwarten wir von den guten und rechtlichen Gesinnungen der hiesigen Bürger, daß sie dergleichen schädliche Spiele nirgends begünstigen, sondern allenthalben zu unterdrücken helfen werden.

Uebrigens werden wir die hiesigen Einwohner von den Kunstgriffen und den feinen Betrügereien der sogenannten Schnadriar- und andern Würfelspieler, die leider schon so manchen Leichtsinnigen durch ihre Verführungskünste ins Verderben gestürzt haben, zu seiner Zeit näher benachrichtigen, damit sie die Ueberzeugung gewinnen, daß das Gewerbe und die Geschäftigkeit der fraglichen Spieler in jeder Hinsicht höchst schädlich und dem Wohlstande und der Sittlichkeit gefährlich sey. Eltern und Vormünder werden deshalb ihre Kinder und Pflegebefohlenen von diesen betrügerischen und lockenden Spielen abzuhalten und sie für Nachtheile zu bewahren wissen.

Coburg, den 16. August 1820.

Magistrat daselbst.

Nr. CXIII.

Verordnung,

die Beschädigung der Weinpflanzungen auf der Vestung betreffend.

Im Namen rc. rc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß viele Personen in den eingefallenen Wällen der hiesigen Vestung Sandsteine suchen und graben, und bei dieser Gelegenheit die in den Wällen angelegten Weinpflanzungen beschädigen.

Zur Sicherstellung der letztern wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß das Auflesen von Sandsteinen, so wie das Nachgraben nach lockerem oder Scheuersand in den gedachten Wällen fernerhin Niemanden gestattet werden kann, und wer sich dennoch darüber betreten lassen sollte, in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden wird.

Coburg, den 20. December 1820.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Hofmann.

Nr. CXIV.

Verordnung,

das Ausschütten von Scherben und Bauschutt betreffend.

Mit vielem Mißfallen ist bemerkt worden, daß das Ausschütten alter Scherben rc. in den öffentlichen Spaziergängen um hiesige Stadt noch immer zur Ungebühr fortdauert. Da diesem Unfug nicht länger nachgesehen werden kann, so bestimmen wir zum Abladen und Ausschütten der Bauschutt und alter Scherben die Plätze hinter dem Bürger-Spital und zwischen der Judenbrücke und der Losau, mit dem Bemerken: daß jeder, der sich

von nun an beigehen läßt, die Spaziergänge auf obige Weise zu verunreinigen, im Betretungsfall unnachsichtlich mit einer dreitägigen Gefängniß- oder sonst angemessenen Geldstrafe belegt werden wird.

Von dem guten Sinn der hiesigen Bürger, die alles Schöne und Nützliche so gerne befördern, erwarten wir übrigens, daß sie alles dazu beitragen werden, die hie und da an den Pflanzungen in den Anlagen vorkommenden Beschädigungen so viel als möglich zu verhüten, und uns jeder unangenehmen Maaßregel zu entheben.

Coburg, am 3. Februar 1821.

Magistrat daselbst.

Nr. CXV.

Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken betreffend.

Das nächtliche Tumultuiren und Schwärmen der jungen Leute in einzelnen Bierhäusern und die damit verbundene Störung der nächtlichen Ruhe veranlaßte die Polizei, die gewöhnliche Feierabendstunde wieder einzuführen, und den Bierschenken die Aufnahme und Duldung von Gästen nach 11 Uhr des Nachts aufs Neue bei Strafe ernstlich zu untersagen.

Damit aber von allen Seiten zur Handhabung der guten Ordnung mit hingewirkt werde, fordern wir sämmtliche Handwerksmeister hiermit auf, über das Betragen ihrer Gesellen sorgfältig zu wachen, diejenigen, welche des Nachts über die Gebühr lange außenbleiben, liederliche Gesellschaften bilden und sich dem Trunk ergeben, dem Polizeiamte namhaft zu machen, damit das Nöthige gegen dieselben verfügt werden kann.

Fremde Gesellen, die allhier in Arbeit stehen und zu Störungen, Excessen rc. Veranlassung geben, sollen übrigens in hiesiger Stadt nicht länger geduldet, sondern geradezu von hier weggewiesen werden.

Coburg, den 2. April 1821.

Magistrat daselbst.

Nr. CXVI.

Verordnung,
das Rasenstechen und Hüthen der Schaafe auf den Angern betreffend.

Das Rasenstechen und Hüthen der Schaafe auf den Angern bei hiesiger Stadt wird hiermit alles Ernstes verboten.

Coburg, den 25. April 1821.

Magistrat daselbst.

Nr. CXVII.

Verordnung,
die Beschädigung der Röhrenfahrt in der Weinstraße betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die in der Weinstraße hereingehende Röhrenfahrt für den Herzogl. Hofgarten in den in jener Gegend liegenden Gärten dadurch beschädigt wird, daß die Röhren aufgehauen werden, wodurch nicht allein das Wasser dem Hofgarten entzogen wird, sondern auch die Röhren gänzlich verdorben werden. Wir sehen Uns hierdurch bewogen, dieses für die Zukunft mit der Androhung zu verbieten, daß gegen alle diejenigen, welche sich einer Beschädigung an den fraglichen Röhren schuldig machen, mit einer Strafe von 10 Thlr. verfahren werden wird. Indem Wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben Wir den Uns untergebenen Behörden auf, über deren genaue Befolgung zu wachen.

Coburg, den 2. Mai 1821.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXVIII.

Verordnung,

die Gesellenversammlungen betreffend.

Bei mehreren Handwerksbrüderschaften soll es noch gebräuchlich seyn, daß derjenige, welcher aus der Lehre entlassen worden ist, und das Erstemal in einer Gesellenversammlung erscheint, den sogenannten Willkommen (ein großes Gefäß) voll Bier 2c. auf einmal austrinken muß, um als ordentliches Mitglied der Brüderschaft angesehen werden zu können.

Diese Unsitte und Rohheit darf von nun an durchaus nicht mehr stattfinden. Die Obermeister und Altgesellen haben mit Ernst und Nachdruck auf Abstellung aller mit den Brüderschaften annoch verbundenen Mißbräuche hinzuwirken; dürfen bei empfindlicher Strafe und bei gänzlicher Auflösung der treffenden Brüderschaft das sogenannte Gesellenmachen der losgesprochenen Lehrlinge fernerhin nicht weiter dulden, so wie überhaupt nichts vornehmen lassen, was schon durch die allgemeine Handwerksordnung vom 25. März 1803 verboten worden ist.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 16. Juni 1821.

Magistrat daselbst.

Nr. CXIX.

Verordnung,

die Beschädigung der Baumpflanzungen auf der Vestung betreffend.

Im Namen 2c. 2c.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die auf dem Wall und in den Wallgräben der hiesigen Vestung befindlichen Baumpfanzungen von Personen, welche diese Orte besuchen, häufig beschädigt werden. Wir sehen Uns hierdurch aufgefor-

dert, vor sträflichen Handlungen dieser Art hierdurch öffentlich mit der Andeutung zu warnen, daß gegen diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen und desfalls betreten oder überführt werden, nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 19. Juli 1812 (Regierungsblatt für 1812 S. 479) ohne Nachsicht mit Strafe verfahren werden wird.

Coburg, den 19. Juli 1821.

Herzogl. S. Landesregierung.
Hofmann.

Nr. CXX.

Verordnung,
das Abschleppen von Brennholz aus den Malzdarren und Brauhäusern betreffend.

Das Abschleppen von Brennholz aus den Malzdarren, besonders aber aus den Brauhäusern hat dergestalt überhand genommen, daß wir uns auf den Grund der unter der brauenden Bürgerschaft laut gewordenen Klagen veranlaßt finden, zur Abstellung dieses Mißbrauchs den Brauknechten und Bierträgerinnen sowohl als auch den Malzdürrern auf das strengste zu untersagen, fernerhin von dem zum Malzdürren oder Brauen bestimmten Holze abzuschleppen, mit dem Bemerken, wie derjenige, welcher über dieser Veruntreuung des den brauenden Bürgern eigenthümlich zugehörigen Holzes betreten wird, nachdrücklich bestraft, Brauknechte und Malzdürrer aber sofort aus dem Dienste entlassen werden sollen.

Ueber die Aufrechthaltung dieser Anordnung haben die Braumeister sorgfältig zu wachen, und diejenigen Braugehülfen &c., welche irgend eine Ordnungswidrigkeit verschulden, ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls die Untersuchung bei vorkommenden Fällen auf den Braumeister selbst mit erstreckt werden wird.

Coburg, am 21. September 1821.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXI.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcasse betr.

Häufig schon sind Dienstboten und andere Personen um das Wenige, was sie sich durch Jahre langen anhaltenden Fleiß erspart hatten, gekommen, weil sie ihre Sparpfennige aus Unachtsamkeit leichtsinnig Menschen ohne nöthige Sicherheit anlehnsweise anvertrauten.

Die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen haben uns veranlaßt, mit Sorgfalt auf Sicherstellung dieser Classe gegen dergleichen Verluste hinzuwirken, und zur Erreichung dieses Zwecks sowohl, als auch zur Vervollkommnung der hiesigen Armenanstalt, mit dieser eine Sparcasse zu vereinigen, deren Bestimmung im Wesentlichen folgende ist:

Die Sparcasse soll der ärmeren Classe der hiesigen Einwohner, namentlich aber den Dienstboten, Handwerksgehülfen ꝛc. Gelegenheit verschaffen, dasjenige, was sie besitzen, zu Rathe halten zu können, und solche zur Sparsamkeit aufmuntern.

Es soll daher:

1) in der Sparcasse jede beliebige Summe, insofern diese nicht unter drei Gulden beträgt, zur Aufbewahrung oder verzinslichen Ausleihung eingezahlt werden dürfen.
2) Ueber die bei der Sparcasse hinterlegte Summe erhält die treffende Person einen gedruckten Empfangschein.
3) Der gedachte Schein wird von denjenigen Mitgliedern der Armencommission, welchen die Besorgung des Geschäfts übertragen ist, unterzeichnet und in ein besonderes Buch angemerkt.

   Stirbt der Besitzer eines solchen Scheins, so muß derselbe auf dessen Erben überschrieben werden, insofern dieser die Summe bei der Sparcasse stehen lassen will.
4) Der Termin zur Verzinsung der eingezahlten Summen beginnt sechs Wochen nach der geschehenen Einzahlung.
5) Summen unter fünf Gulden werden nicht verzinset, sie werden blos zur sichern Aufbewahrung übernommen, können aber durch Nachzahlen auf die geordnete Summe erhöht werden.

6) Die der Sparcasse anvertrauten Summen werden zu vier Procent verzinset.

7) Die Rückzahlung der eingelegten Summe erfolgt, wenn solche unter 10 fl. beträgt, nach 14tägiger Aufkündigung: wenn dieselbe zwischen 10 und 25 fl. rheinl. ausmacht, nach 4wöchentlicher Aufkündigung, und wenn sie den Betrag von 25 fl. übersteigt, nach 8wöchentlicher Aufkündigung.

Gestattet es der Zustand der Casse, so sollen dergleigleichen Heimzahlungen auch früher, als hier bestimmt, erfolgen, so wie sich die Verwaltung überhaupt bemühen wird, den Vortheil der Darleiher auf alle Weise zu befördern, und das Vertrauen zu einem nützlichen Institute durch Gefälligkeit und Rechtlichkeit nach Kräften zu erhöhen.

8) Damit der edle Zweck des Instituts stets rein erhalten und das Vertrauen zu demselben nicht geschwächt werde, ist die Verwaltung verpflichtet, bei der Annahme der Gelder mit möglichster Vorsicht und Umsicht zu verfahren und strenge darüber zu wachen, daß weder veruntreute noch sonst auf eine unredliche Weise erworbene Gelder bei der Sparcasse angenommen werden.

9) Zur Sicherheit der Darleiher und der Deponenten übernimmt die Armencommission die Gewährleistung und unterwirft sich in vorkommenden zweifelhaften Fällen dem richterlichen Ausspruch des Magistrats.

10) Um mit der zu errichtenden Sparcasse einen doppelt wohlthätigen Zweck zu verbinden, sollen die vorhandenen Summen vorzugsweise denjenigen hiesigen Bürgern dargeliehen und vorgeschossen werden, welche ohne eigenes Verschulden durch Geldverlegenheit an der thätigen und betriebsamen Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert sind, und durch kleine Anleihen vom gänzlichen Verfall gerettet werden können.

11) Trunkenbolde, bekannte Spieler und sonst unordentliche Leute können auf dergleichen Vorschüsse durchaus keine Ansprüche machen.

12) Der Empfang eines Vorschusses aus der Sparcasse wird durch Ausstellung eines gedruckten Schuldscheines beurkundet.

13) Ohne Sicherheit, die der Schuldner zu machen hat, und die entweder in hinreichender Bürgschaftsleistung eines wohlhabenden angesessenen Bürgers oder in einem Faustpfand bestehen muß, dürfen keine Vorschüsse gegeben werden.

14) Die Vorschüsse selbst werden in der Regel auf sechs Monate geleistet, und müssen nach Verlauf der bedungenen und in dem Schuldschein ausdrücklich bemerkten Frist, ohne vorherige besondere Kündigung, sofort zurückgezahlt werden bei Vermeidung gerichtlicher Klage.

15) Uebrigens dürfen sich die zu leistenden Vorschüsse gewöhnlich nicht höher, als bis auf 25 fl. belaufen; allein auch hier bleibt die Verwilligung eines größeren Vorschusses der Beurtheilung der Verwaltung anheim gegeben.

16) Der Zweck der Spar- und Hülfsanstalt soll ein wohlthätiger seyn, und es ist also die getroffene Einrichtung lediglich darauf berechnet, die in Geldverlegenheit befindlichen Bürger gegen hohe Zinsen, die meistens mit Verpfändungen zusammen hängen, zu sichern; es sollen daher von dem Anleiher nie mehr, als höchstens sechs Procent erhoben werden.

17) Die etwaigen Ueberschüsse der Sparcasse werden als Capital angelegt, um nach und nach einen Fond zu bilden, zur etwaigen Aussteuer braver Dienstboten bei ihrer dereinstigen Verehelichung.

18) Der Verwaltung ist es Pflicht, niemals etwas über diejenigen, welche Anleihen und Hülfe bei der Casse suchen, und über die Gegenstände, welche ihnen hierbei entdeckt werden, bekannt zu machen, vielmehr wird ein unverbrüchliches Stillschweigen darüber beobachtet werden. Eben dasselbe gilt von denjenigen Mitgliedern der Armencommission, welche die Bücher und Rechnungen der Verwaltung von Zeit zu Zeit zu führen haben.

Unter obigen vorläufigen Bestimmungen wird die Sparcasse am 1. Januar 1822 eröffnet.

Der allgemein anerkannte Nutzen und die Wohlthätigkeit öffentlicher Sparanstalten berechtigt zu der Erwartung, daß solche auch hier Beifall finden.

An sämmtliche Dienstherrschaften, Vormünder und Handwerksmeister ergeht unsere angelegentlichste Bitte, die Aufmerksamkeit ihrer Untergebenen durch Ermunterung zur Mäßigkeit und Sparsamkeit auf die Sparcässe hinzuleiten, ihnen Vertrauen zu derselben einzuflößen, und solchen die mit einer weisen Sparsamkeit verknüpften wesentlichen Vortheile bei Gelegenheit an das Herz zu legen.

Die im Laufe des ersten Rechnungsjahres gemachten Erfahrungen werden wir übrigens dazu benutzen, die gegenwärtige provisorische Ordnung nach den Bedürfnissen abzuändern und zu vervollkommnen.

Coburg, am 13. November 1821.

Armencommission der hiesigen Herzogl. S. Residenzstadt.

Dr. Ortloff. Sartorius. Dr. Pertsch. Henkel. Keyßler. Eberhardt.

Nr. CXXII.

Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken betreffend.

Die bisher öfters stattgehabte Störung der nächtlichen Ruhe durch die aus den Schenken spät heimkehrenden Gäste und sonstige Ordnungswidrigkeiten machen es in verschiedener Hinsicht nothwendig, die hiesigen Bierschenken an die pünktliche Beobachtung der angeordneten Feierabendstunde nochmals zu erinnern, und sie für Strafen, die gegen die Uebertreter verhängt werden, wohlmeinend zu warnen.

Uebrigens werden diejenigen Gäste, welche Nachts nach 11 Uhr lärmend in den Bierschenken angetroffen werden, oder sonst

die nächtliche Ruhe auf irgend eine Weise stören, noch besonders zur Verantwortung gezogen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 6. Februar 1822.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXIII.

Verordnung, das Beschneiden der Heegen betr.

Durch das Heraustreiben der Heegen werden die Feldwege oft so verengt, daß sie an manchen Stellen kaum mehr zu passiren sind.

Die Grundstücksbesitzer werden dahero angewiesen, ihre Heegen zur kommenden Erndte so beschneiden zu lassen, daß das Befahren dieser Wege geschehen kann, ohne den Feldfrüchten dadurch sowohl, als auch durch die herabhängenden Baumäste Schaden zuzufügen.

Coburg, den 13. Mai 1822.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXIV.

Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Nach Anzeige der Feuerschaucommission sind in vielen Häusern der hiesigen Stadt die Küchen mit Brennholz, Reißig und Spähnen auf eine feuergefährliche Weise angefüllt, und die Schlöte hie und da mit brennbaren Materialien zur Ungebühr

umgeben; auch sollen verschiedene Einwohner mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen und der Feuerordnung zuwider in Kaminen kochen und daselbst starke Feuer unterhalten, wodurch leicht Unglück über die Stadt verbreitet werden kann.

Indem wir daher die hiesigen Einwohner zur genauen Beobachtung der Feuerordnung ermahnen und dieselben zur sofortigen Wegschaffung aller brennbaren Gegenstände aus der Nähe ihrer Küchen und Schlöte hiermit auffordern, bemerken wir zugleich, daß diejenigen, welche von nun an gegen die Vorschriften der Feuerordnung handeln, zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Wornach sich zu achten.

Coburg, den 4. Julius 1822.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXV.

Verordnung,

die Feuergefährlichkeit betreffend.

An den Magistrat allh.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Die äußerst bedeutenden Brandschäden, welche kürzlich Eisfeld und Lehesten erlitten haben, und der nachtheilige Einfluß, den in beiden Orten die in den Städten befindlichen Scheunen auf Vermehrung des Brandunglücks gehabt haben, zeigen aufs Neue, wie dringend nothwendig es sey, mit Ernst auf Entfernung der Städel aus hiesiger Stadt hinzuwirken. Wir weisen daher den Magistrat an, diesen Punkt auf das Ernstlichste zu beachten, auf keinen Fall aber zu gestatten, daß die Städelbesitzer ihre in der Stadt befindlichen Städel zum Getraide, Heu, Stroh und Reißigeinlegen benutzen und überhaupt solche mit brennbaren Stoffen irgend einer Art zu sehr anfüllen. Auch ist darauf zu sehen, daß in den Gasthöfen nicht zu viel Stroh

und Heu aufgelegt werde und diesen Punkt bei der Feuerschau vorzüglich mit zu erfassen.

Coburg, am 14. Juli 1822.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXVI.

Verordnung,
die Entfernung der Städel aus hiesiger Stadt und das Anhäufen von Brennmaterial betreffend.

Durch das vorstehende hohe Rescript Herzogl. Hochpreisl. Landesregierung d. d. 14. v. M. sind wir angewiesen worden, auf Entfernung der Städel aus hiesiger Stadt hinzuwirken und nicht zu dulden, daß in solche zur Vermeidung etwaiger Brandschäden Heu, Stroh und Reißig eingelegt werde.

Wir verfehlen daher nicht, die treffenden Städelbesitzer so wie auch die Gastwirthe zur genauen Befolgung dieser hohen Anordnung anzuweisen und dieselben zugleich aufzufordern, uns nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, gegen die Uebertreter unangenehme Vorkehrungen treffen zu müssen.

Coburg, den 6. August 1822.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXVII.

Verordnung,
das Schießen mit Kanonen und Böllern auf dem Anger betr.

Im Namen rc. rc.

Da die Schüsse, welche die hiesige Schützengesellschaft bis-

her bei den gewöhnlichen wöchentlichen Scheibenschießen auf dem Anger aus kleinen Kanonen und Böllern hat thun lassen, in der umliegenden Gegend leicht für Feuersignale gehalten werden können; so ist, um dem vorzubeugen, der Schützengesellschaft durch den hiesigen Magistrat aufgegeben worden, in Zukunft nur bei den alljährlich zu haltenden solennen Schießen aus den kleinen Kanonen und Böllern schießen und nie weniger als sechs gleich hinter einander folgende Schüsse thun zu lassen, auch jedes Mal den Tag, an welchem ein solches feierliches Schießen gehalten und aus den kleinen Kanonen und Böllern geschossen werden soll, in Zeiten vorher durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen, oder, wenn dieses nicht geschehen, das Kanoniren zu unterlassen.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coburg, den 14. October 1822.

Herzogl. S. Landesregierung.
Gruner.

Nr. CXXVIII.

Verordnung, die Schonung der Gärten und Pflanzungen in der Nähe Coburgs betr.

Von Seiten mehrerer Grundstückbesitzer werden über den Unfug, den Kinder in ihren Grundstücken in der Nähe der hiesigen Stadt verüben, laute Beschwerden geführt.

Hierdurch veranlaßt, fordern wir die Eltern und Lehrer auf, ihre Kinder und Zöglinge zur Schonung der Pflanzungen und Gärten zu ermahnen und durch eindringende Vorstellungen bei denselben dahin zu wirken, daß weitere Klagen in obiger Beziehung gänzlich unterbleiben.

Coburg, am 13. November 1822.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXIX.

Verordnung, das Herumtummeln der Kinder in den Anlagen betreffend.

Die Anlagen, Spaziergänge und öffentlichen Pflanzungen dienen der hiesigen Stadt zur Verschönerung und gewähren den Einwohnern Erholung und Genuß.

Es ist daher Pflicht, auf deren Erhaltung und auf Beschützung der Anpflanzungen nach Kräften hinzuwirken, und nicht zu dulden, daß ungezogene und muthwillige Kinder ihre Tummelplätze in den Anlagen aufschlagen und ohne Schonung mit Bäumen und Gesträuchen umgehen. Da diesem ungesitteten Treiben der Jugend, das auch höchsten Orts sehr mißfällig wahrgenommen worden ist, nicht länger nachgesehen werden kann; so fordern wir Eltern und Lehrer hiermit öffentlich auf, ihren Kindern und Zöglingen die Schonung der Anlagen und Pflanzungen eben so dringend an das Herz zu legen, als solche auch für Nützliches und Schönes empfänglich zu machen, damit weitere gegründete Klagen nicht vorkommen mögen, und wir selbst der Ergreifung unangenehmer Maaßregeln enthoben werden.

Coburg, den 25. März 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXX.

Verordnung, die Schonung der Blumenbeete ꝛc. im Gottesacker betr.

Mit der Erweiterung und zweckmäßigeren Einrichtung des Gottesackers wurde neuerdings auch eine wesentliche Verschönerung desselben durch Entfernung der vielen alten Leichensteine,

Einebnung der Leichenhügel und Anlegung mehrerer mit Blumen bepflanzter Wege verbunden.

Da diese Verschönerung des Begräbnißplatzes von den hiesigen Bewohnern mit Beifall aufgenommen worden ist, und jedem Gebildeten an der Erhaltung der neuerdings getroffenen Einrichtung und der Schonung der Blumenanpflanzungen gelegen seyn wird, so fordern wir dieselben hiermit noch besonders auf, bei dem Besuch des Gottesackers auf Verhütung jeglicher Beschädigung der Letztern und der Vertretung der Rabatten und Blumenbeete von Seiten der Jugend ꝛc. nach Kräften mit hinzuwirken und uns etwaige Frevler zur Bestrafung anzuzeigen.

Coburg, den 2. April 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXI.

Verordnung, die Beeinträchtigung der Müllerzunftgerechtsame betr.

Nach Art. 10. der Innung der hiesigen Müllerzunft ist es den Landmüllern ausdrücklich verwehrt, Getraide zum Mahlen aus der Stadt abzuholen und das Mehl hiervon wieder dahin zu schaffen, oder gar mit Mehl zu hausiren, es wäre denn, daß die hiesige Bürgerschaft von den Stadtmüllern nicht gehörig bedient und mit Mahlen gefördert werden könnte.

Da nun neuerdings obige Bestimmung mehrmals von den Landmüllern übertreten und von der hiesigen Müllerzunft über die Beeinträchtigung ihrer Innungsgerechtsame Beschwerde geführt worden ist, so wird die erwähnte Bestimmung hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und den Landmüllern das innungswidrige Getraideabholen ꝛc. aus hiesiger Stadt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe untersagt.

Coburg, den 18. Mai 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXII.

Verordnung,

das Sensentragen betreffend.

Im verflossenen Herbste trug eine hiesige Dienstmagd eine Sense tief in dem Arme. Ein Knabe, der vorbeisprang und die Spitze der Sense nicht bemerkte, rannte unvorsichtigerweise in dieselbe und riß sich zum Schrecken seiner Eltern die Wange auf. Durch schleunige Hülfe wurde die starke Wunde wieder geheilt und etwaiger Gefahr glücklich vorgebeugt.

Um ähnlichen oder noch größeren Unglücksfällen für die Folge zu begegnen, bringen wir obiges Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß, in der Erwartung, daß gegenwärtige Bekanntmachung dazu dienen werde, diejenigen, welche dergleichen Instrumente durch die Straßen tragen, zur Vorsicht zu veranlassen, damit sie deren Spitzen jedesmal mit einem Klötzchen Holz versehen, oder sie auf eine andere Art gehörig verwahren, und Verletzungen an denselben verhüten.

Erwiesene Unvorsichtigkeiten von Seiten der Sensenträger werden übrigens nach Befund der Umstände geahndet werden.

Coburg, den 26. Mai 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXIII.

Verordnung,

die Hundezeichen betreffend.

Gemäß des 4. §. der Landesherrlichen Verordnung vom 23. April 1818 Reg.-Blatt Nr. 19. darf kein Hund ohne ein von der Polizeibehörde gelößtes Zeichen herumlaufen. Diejenigen Einwohner der hiesigen Stadt, welche vom 1. Juli an, Hunde zu halten gesonnen sind, haben daher solches unfehlbar bis zum 10. des kommenden Monats bei dem Polizeiamte anzuzeigen, ihre

Hunde catastriren zu lassen, und für solche die erforderlichen, auf ein Jahr gültigen Zeichen zu lößen. Uebrigens wird den treffenden Hundebesitzern die genaueste Beachtung der oben erwähnten Landesherrlichen Verordnung, das Hundehalten betreffend, zur Pflicht gemacht, mit dem Bemerken, daß der Fallmeister befehligt ist, alle Hunde, sie mögen gehören wem sie wollen, wenn solche ohne Zeichen irgendwo betreten werden, einzufangen oder todtzuschießen. Wir erwarten mithin von dem hiesigen Publikum, daß dasselbe zur Aufrechthaltung der höchsten Befehle und sonstigen gegebenen polizeilichen Anordnungen nach Kräften mit hinwürken und etwaige Beschwerden zu verhindern suchen werde.

Coburg, den 23. Juni 1823.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.

Nr. CXXXIV.

Zur Handwerksordnung.

Da der 30. §. der allgemeinen Handwerksordnung vom 25. Mai 1803 die deutliche Bestimmung enthält, daß Waisen- und andere arme Knaben von den Meistern der Reihe nach umsonst gelehrt werden sollen, und es sich von selbst versteht, daß am allerwenigsten Gebühren zu Gunsten der Zünfte für die Aufdingung und Lossprechung solcher armen Knaben angerechnet werden dürfen, so werden sämmtliche Zünfte in Gemäßheit eines an uns ergangenen höchsten Rescripts d. d. 19. April 1822 auf jene Landesgesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß von nun an, bei Vermeidung mißbeliebiger Verfügung, alle wahrhaft arme Knaben ganz Kostenfrei und ohne Entrichtung der sonst gewöhnlichen innungsmäßigen Gebühren aufzudingen und loszusprechen sind.

Indem diese Landesherrliche Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, rechnen wir um so mehr auf deren willige Befolgung, da sich bereits, noch ehe solche erschienen war, die Zünfte der Schneider, Weber, Schreiner und

Schuhmacher ꝛc. freiwillig zur unentgeldlichen Annahme und Freisprechung armer Lehrlinge und zur Begründung ihres zeitlichen Glücks verstanden haben.

Coburg, den 15. Juli 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXV.

Verordnung,

das Beschlagen der Giebelwände mit Brettern betreffend.

Bereits am 17. October 1819 wurde in Gemäßheit höchster Anordnung den Zimmermeistern der hiesigen Stadt auferlegt, die Giebelwände an den neu erbaut werdenden Häusern ꝛc. nicht mehr, wie bisher geschehen, mit Brettern zu beschlagen, und eben so wenig die alten Bretterverschläge auszubessern, sondern vielmehr dafür zu sorgen, daß die Giebelwände gehörig ausgemauert und weniger feuergefährlich als zeither hergestellt werden.

Da jedoch dieser polizeilichen Anordnung neuerdings mehrmals entgegen gehandelt worden ist, so bringen wir solche hierdurch zu Jedermanns Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diejenigen Zimmerleute, welche dieselben übertreten, zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg, am 20. Juli 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXVI.

Verordnung,

das Betteln betreffend.

Wir haben neuerdings die unangenehme Erfahrung gemacht,

daß das Betteln in hiesiger Stadt ungeachtet der strengsten polizeilichen Aufsicht wieder überhand zu nehmen scheint, und daß dieses sogar von einzelnen Wohlhabenden dadurch begünstigt wird, daß solche die Armen an gewissen Tagen der Woche zu sich ins Haus bestellen, und daselbst Almosen unter sie vertheilen.

Da auf diese Weise die Polizeiaufsicht gar sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht, die gute Absicht jener Wohlthäter aber ohne Störung der bestehenden Ordnung am sichersten erreicht wird, wenn sie die für einzelne Nothleidende bestimmten Unterstützungsbeiträge entweder an die treffenden Armenpfleger oder Armenpflegerinnen zur Verwendung für solche abgeben, oder die ihnen bekannten Hülfsbedürftigen der Armencommission unmittelbar zur Versorgung empfehlen, so erwarten wir von allen denen, welche sich von dem wesentlichen Nutzen der in Bezug auf die Abstellung des Bettelunfugs bereits ergangenen Verfügungen überzeugt haben, daß sie dem Bestreben der Polizei nicht länger entgegentreten werden.

Namentlich wird das Polizeipersonale mit aller Strenge dahin wirken, daß das Betteln der Kinder, wegen der hieraus für die Moralität entspringenden nachtheiligen Folgen, gänzlich unterbleibt.

Sämmtliche hiesige Einwohner, welche demungeachtet fortwährend von Bettlern belästiget werden sollten, werden daher aufgefordert, uns solche alsbald namhaft zu machen, damit wir deren Umstände untersuchen und Arbeitsunfähige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, die der Bettelei anhängen, zur Ordnung verweisen können.

Coburg, den 4. August 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXVII.

Verordnung,

das aufsichtslose Baden von Kindern in den Flüssen betr.

Wie gefährlich es ist, wenn sich Kinder ohne Aufsicht ihrer

Eltern oder sonst erwachsener Personen in Flüssen baden, beweiset das unglückliche Ereigniß, welches sich mit den beiden Knaben des Rothgerbermeisters Gottfried Aumüller, die beim verbotenen Baden am Wehr unweit des langen Stegs ertrunken sind, zugetragen hat, zur Gnüge.

Ueberzeugt, daß diese traurige Begebenheit den Eltern hinlängliche Veranlassung geben wird, auf das Thun und Treiben ihrer Kinder außer dem Hause mehr Sorgfalt als bisher zu verwenden und die desfallsigen polizeilichen Anordnungen stets willig zu befolgen, bringen wir die durch das Herzogl. Regierungsblatt vom 18. Juni 1817 erlassene Verfügung, nach welcher das aufsichtslose Baden der Kinder in den Flüssen um hiesige Stadt gänzlich verboten ist, in Erinnerung, und machen dabei zugleich bekannt, daß zur Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle in dem Bürgerspital eine vollkommene Badeanstalt eingerichtet ist, in welcher sich Kinder und Erwachsene zu jeder Stunde des Tags gegen eine geringe Abgabe kalt oder warm, je nachdem man es wünscht, baden können.

Uebrigens erwarten wir von sämmtlichen Lehrern, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, ihren Schülern die mit dem unvorsichtigen Baden in den Flüssen verbundenen Gefahren gehörig auseinanderzusetzen, und sie zur pünktlichen Befolgung der bestehenden und noch ergehenden polizeilichen Verfügungen eindringend zu ermahnen, damit auf diese Weise der Zweck der guten Anordnungen möglichst erreicht werden möge.

Coburg, am 1. September 1823.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg.

Nr. CXXXVIII.

Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Aus der Feuervisitationstabelle geht hervor, daß eine Menge

Küchen mit Holz, Reißig und Spähnen dergestalt angefüllt sind, daß daraus leicht Gefahr für die hiesige Stadt erwachsen kann. Sämmtliche Einwohner werden daher auf das ernstlichste angewiesen, ihre Küchen stets von Holz und Reißig möglichst rein zu erhalten, und weder Holz noch Spähne zum Trocknen auf und unter die Oefen zu legen, bei Vermeidung strenger Ahndung.

Coburg, am 20. September 1823.

Magistrat daselbst.

Nr. CXXXIX.

Verordnung, die Behandlung Verunglückter und Scheintodter betreffend.

Um bei Verunglückten und Scheintodten, die außer ihren Wohnungen gefunden werden, die erforderlichen Rettungs- und Wiederbelebungsversuche nach Möglichkeit mit glücklichem Erfolge anwenden und dabei allen Zulauf von Neugierigen verhüten zu können, ist im Spital auf Antrag des Stadtphysikus ein besonderes Zimmer zur Aufnahme und ärztlichen Behandlung solcher scheintodten Personen eingerichtet und mit den nöthigen Apparaten versehen worden, welches wir zur Nachachtung hiermit bekannt machen.

Coburg, den 23. September 1823.

Magistrat daselbst.

Nr. CXL.

Verordnung, das feuergefährliche Oel- und Firnißkochen in den Wohnungen betreffend.

Bereits in der Mitte des vorigen Monats ist den Lackirer-,

Tüncher-, Glaser- und Seilermeistern das feuergefährliche Oel- und Firnißkochen in ihren Wohnungen bei 10 Thaler Strafe oder achttägigem Gefängniß auf das Strengste untersagt worden. Damit sich nun Niemand hinsichtlich dieses Verbots in vorkommenden Fällen mit Unwissenheit entschuldigen möge, machen wir dasselbe hiermit öffentlich bekannt, und erwarten von allen hiesigen Bewohnern, daß sie sich um so williger in die pünktliche Befolgung desselben fügen werden, da der solchem zu Grunde liegende Zweck kein anderer ist, als Gefahr und Nachtheil von der Stadt abzuwenden.

Coburg, den 21. October 1823.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLI.

Verordnung,
die Feierabendstunde in den Bierschenken betreffend.

Das nächtliche Schwärmen der Handwerksgesellen und Dienstboten in den öffentlichen Schenken hat in neuerer Zeit wieder sehr überhand genommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die früheren Verordnungen hinsichtlich der Feierabendstunde in den Bierhäusern hierdurch zu erneuern, mit dem ausnrücklichen Bemerken, daß diejenigen Wirthe und Schenken, welche Nachts nach 11 Uhr noch Gäste bei sich dulden, eben so wie diese selbst zur gebührenden Strafe werden gezogen werden.

Die Militairpatrouillen sind eben so wie die Polizeimannschaft beauftragt, obige Anordnung gehörig zu handhaben, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Damit jedoch diese Verfügung nicht zur Beschwerde derjenigen Wirthe und Schenken gereiche, welche gewohnt sind, nur solche Gäste aufzunehmen, von denen sich beim Nachhausegehen eine Störung der nächtlichen Ruhe nicht erwarten läßt, und die weder Handwerksgesellen noch Soldaten und Dienstboten in ih-

ren Wirthsstuben dulden, und welche in der Regel zur rechten Zeit Feierabend machen, so sollen diese vor der Hand und so lange nicht gegründete Beschwerden gegen sie vorkommen, von der über die öffentlichen Schenken überhaupt angeordneten strengen polizeilichen Aufsicht ausgenommen werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 22. November 1823.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLII.

Verordnung,

den Besuch der Bierschenken durch Handwerkslehrlinge und Schulknaben betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Bierschenken Handwerkslehrlinge und Schulknaben als Gäste in ihren Wirthsstuben aufnehmen, solche zum Verdruß ihrer Eltern und Lehrmeister bis spät in die Nacht bei sich dulden, und ruhig zusehen, daß diese Jungens ihre wenigen Pfennige im Kartenspiel verlieren.

Da dergleichen Wirthe die gute Erziehung der Jugend außerordentlich erschweren, indem sie aus niedriger Gewinnsucht zur Umgehung der eingeführten Ordnung die Hände bieten und die Ausschweifungen der Lehrlinge ꝛc. begünstigen, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß derjenige hiesige Bürger oder Bierschenk, der Zusammenkünfte von Lehrburschen und Schulknaben in seinem Hause gestattet, und denselben Getränke und Karten reicht, das Erstemal unnachsichtlich in drei Gulden rhn. Strafe genommen, das zweitemal aber die Strafe verdoppelt und sein Name zur Warnung für Andere durch das Herzogl. Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Uebrigens erwarten wir von Eltern und Lehrmeistern, daß sie das Polizeipersonal bei der Handhabung obiger Verordnung nach Kräften unterstützen werden.

Coburg, den 28. December 1823.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLIII.

Verordnung,

den Gebrauch hölzerner Laternen in den Stallungen betreffend.

In Erwägung, daß der Gebrauch hölzerner Laternen in den Stallungen leicht feuergefährlich werden kann, sehen wir uns durch neuerliche Vorfälle veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche sich vom 1. Februar d. J. an beim Füttern ihres Viehes oder bei sonstigen Verrichtungen in den Stallungen und Städeln hölzerner Laternen bedienen, unnachsichtlich zur Strafe werden gezogen werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 6. Januar 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLIV.

Verordnung,

das Betteln betreffend.

Da die hiesige Armenanstalt alle wahrhaft Hülfsbedürftige ausreichend unterstützt und sich gegen arme Knaben bei der Erlernung von Handwerken durch Verwilligung und Bezahlung der bedungenen Lehrgelder besonders wohlthätig bezeigt, die hiesigen Zünfte auch verbunden sind, wirklich arme Knaben ganz unentgeldlich aufdingen und lossprechen zu lassen, diesem ungeachtet aber öfters Knaben vom Lande ꝛc. mit Bettelbriefen die Bewohner der hiesigen Stadt unter dem Vorwande, als müßten sie das zum Aufdingen, oder zu ihrer Bekleidung nöthige Geld von Haus zu Haus zusammentragen, belästigen und diese am Ende im Wohlthun ermüden, so sehen wir uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß weder von der städtischen Polizeibehörde, noch von der Armencommission zu dergleichen Betteleien, die ohnedies von uns nicht geduldet, ohne Mitwirkung der Bürger-

schaft aber nicht ganz abgestellt werden können, irgend Jemand die Erlaubniß erhalten hat, und daß wir es vielmehr gerne sehen müssen, wenn bei dem Polizeiamte von allen zu dergleichen Zwecken in hiesiger Stadt veranstalteten Collecten auf der Stelle Nachricht ertheilt wird.

Coburg, den 18. Februar 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLV.

Verordnung, die genaue Beobachtung der Baurisse betreffend.

Da bei Aufführung neuer Gebäude und bedeutenden Reparaturen bisher öfters von den revidirten und genehmigten Baurissen eigenmächtig abgegangen und nach Willkühr gebaut worden ist, so bringen wir das am 18. d. M. von Herzogl. Hochpreisl. Landesregierung an uns erlassene H. Rescript hiermit zu Jedermanns Kenntniß, und erwarten von allen Werkmeistern und Bauunternehmern, daß sie sich genau nach dem Inhalt desselben achten werden, um uns nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, mit Strafen gegen die Zuwiderhandelnden vorzuschreiten.

Das oben allegirte H. Rescript lautet wörtlich wie folgt:

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Obgleich nach den bereits ergangenen höchsten, durch das Regierungsblatt sogar im Druck ins Land erlassenen Verordnungen, wie es bei Neubauten gehalten werden solle, und daß vorzüglich der Bauende wie die treffenden Werkmeister sich genau nach dem vorhero übergebenen die Baurevision passirten Riß achten, und sich bei einer Strafe von 10 Thlr. keine eigenmächtige Abänderung desselben bei der Ausführung des Baues selbst erlauben solle, so sind doch zeithero mehrere ganz ungebührliche Ermächtigungen vorgekommen, und Bauten aufzuführen versucht

worden, die die revidirt hinaus gegebenen Baurisse nicht beachtet, und solche mit einer ganz unverzeihlichen Anmaßlichkeit willkührlich abgeändert worden.

Damit nun dergleichen Ordnungswidrigkeiten nicht weiter vorkommen können, weisen Wir den Magistrat hierdurch an, nicht nur im Regierungsblatt jene höchste Anordnung zur genauesten Befolgung ins Andenken zu bringen, sondern auch bei jedem vorkommenden Bau in hiesiger Residenzstadt, bei der Zurückgabe des die Revision passirten Risses, den Bauherrn und Werkmeister auf die pünktlichste Beachtung des höchsten Orts genehmigten Risses jedesmal besonders aufmerksam und ihnen dabei bekannt zu machen, daß jede willkührliche Abweichung vom Riß ohne vorherige darüber auf dem Weg der Ordnung erhaltene Abänderungserlaubniß des Bauherrn und des Werkmeisters ohnnachsichtlich bestraft, das gegen den Riß selbst aber aufgeführte Gebäude auf Kosten des Bauherrn weggerissen, und nach dem Riß aufgeführt werden solle.

Coburg, den 18. März 1824.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Gruner.

Coburg, am 22. März 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLVI.

Verordnung,
das Betteln der Kinder betreffend.

Das Betteln der Kinder nimmt wieder überhand, und scheint durch Gutmüthigkeit mehrerer der hiesigen Bewohner begünstigt zu werden.

Namentlich aber wird das Publikum durch das zudringliche Anbieten von Loosen zur Herausspielung dieses oder jenes unbedeutenden Gegenstandes durch Kinder sowohl als durch erwachsene gar sehr belästigt. Wir haben deshalb die Polizeimannschaft angewiesen, diesen Unfug nicht länger zu dulden, vielmehr

mit allem Nachdruck gegen Bettler zu verfahren, und erwarten nun von den Einwohnern der hiesigen Stadt, daß sie das Polizeipersonale durch Verheimlichung der Bettler ꝛc. an der Ausübung seiner Pflicht fernerhin nicht mehr hindern werden, wie dieses leider schon oft geschehen ist.

Coburg, den 30. März 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLVII.

Verordnung,
das Zudrängen und Schreien der Kinder auf dem Begräbnißplatz während des Gottesdienstes in der St. Salvatorkirche betreffend.

Das oftmals während des Gottesdienstes in der St. Salvatorkirche als auch bei Beerdigungen stattgehabte Zudrängen und Schreien der Kinder auf dem Begräbnißplatz wird nicht länger geduldet.

An Aeltern und Lehrer ergeht deshalb die Aufforderung, ihre Kinder und Schüler zu einem ruhigen, anständigen Betragen auf dem Friedhof zu ermahnen, ihnen die Schonung der Anpflanzungen ans Herz zu legen, und solche überhaupt für das neugierige Zudrängen bei Beerdigungen nachdrücklichst zu warnen.

Von den hiesigen Bürgern erwarten wir, daß sie ihren schönen Sinn für alles Nützliche und Angenehme auch hier bethätigen, und daß sie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof sehr gerne nach Kräften mitwirken, und bei jeder Gelegenheit auf Beschützung der mit Blumen bepflanzten Gräber und Wege gegen leichtsinnige und muthwillige Beschädigungen auch unaufgefordert Bedacht nehmen werden.

Coburg, am 18. Mai 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLVIII.

Verordnung,

das Baden im Itzflusse betreffend.

Wegen der vielen tiefen Stellen in dem Itzflusse unterhalb der hiesigen Stadt, ist das Baden daselbst zur Vermeidung besorglicher Unglücksfälle von nun an gänzlich verboten. Alle diejenigen erwachsenen Personen, welche sich daher bei der jetzigen Jahreszeit baden wollen, können dieses immer nur im Hahnfluß ohnweit der Lohmühle bewirken.

Da jedoch diese Badstelle in der Nähe des nach Kortendorf führenden Weges befindlich ist, so werden die Badenden hierdurch ermahnt, sich stets hinter dem Gebüsche am Ufer des Flusses aufzuhalten, und alles, was unanständig und unsittlich genannt werden kann, sorgfältig zu vermeiden, damit man nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Uebrigens bleibt das Baden der Kinder im Fluß ohne Aufsicht ihrer Eltern oder sonst Erwachsener, wegen der damit verbundenen Gefahr, strenge verboten.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 1. Juni 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CXLIX.

Verordnung,

das nächtliche Tumultuiren in den Straßen und auf den Spaziergängen betreffend.

Das nächtliche Tumultuiren in den Straßen und auf den Spaziergängen von den aus den Gesellschaftsgärten und den benachbarten Dorfwirthshäusern heimkehrenden Gästen hat in neuester Zeit wieder sehr überhand genommen.

Da diesem Unfug nicht nachgesehen werden kann, so sind

die Militair- und Polizeipatrouillen beauftragt worden, alle diejenigen Personen, welche in der Nähe von bewohnten Gebäuden durch Singen und Schreien die nächtliche Ruhe stören, aufzugreifen und in Arrest zu bringen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Fremde Handwerksgesellen, die sich dergleichen Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sollen, nachdem deren Betragen in ihren Wanderbüchern bemerkt worden, aus der Stadt entfernt und über die Grenze gebracht, oder nach Befinden der Umstände, mittelst Schub in ihre Heimath befördert werden.

Uebrigens werden die Wirthe und Bierschenken, welche die Gäste, dem bestehenden polizeilichen Verbote zuwider, über die eingeführte Polizeistunde in ihren Gesellschaftsgärten und Wirthsstuben dulden, noch besonders zur Verantwortung und Strafe gezogen. Wornach sich zu achten.

Coburg, den 20. Juli 1824.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CL.

Verordnung,

die Bewirthung von Kindern der Zunftmitglieder an Jahrestagen betreffend.

Bei mehreren Zünften der hiesigen Stadt besteht noch der Gebrauch, daß bei verschiedenen Gelegenheiten, als an Jahrestagen und bei der Aufnahme von Meistern, die Kinder der Zunftmitglieder mit Bier ꝛc. bewirthet werden.

Da hieraus mancherlei Nachtheile für die Jugend erwachsen, so erwarten wir von den Einsichten der treffenden Zunftvorsteher, oben erwähnten Mißbrauch gänzlich abzustellen, und uns auf diese Weise die Ergreifung weiterer Maaßregeln zu entheben.

Coburg, am 20. Juli 1824.

Magistrat der hiesigen Residenzstadt.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLI.

Verordnung,

das Ausschütten von Scherben in den Hahnfluß betreffend.

Da sich bei dem Fegen des durch hiesige Stadt sich ziehenden Hahnflusses ergeben, daß dem Verbot vom 24. Julius 1821 zuwider, dennoch viele Scherben von zerbrochenen Häfen, Schüsseln, Bouteillen, Oefen und dergleichen in diesen Mühlgraben geschmissen werden; so wird dieses Verbot hierdurch wieder mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß das Zweckdienliche zur Anzeige der Uebertreter angeordnet worden ist.

Coburg, den 28. Juli 1824.

Herzogl. Sächs. Justizamt.
Appunn.

Nr. CLII.

Verordnung,

die Aufnahme fremder Handwerksgesellen betreffend.

Keinem Handwerksmeister der hiesigen Stadt ist es nach den bestehenden Polizeigesetzen erlaubt, einen fremden Gesellen ohne Aufenthaltsschein von dem Polizeibureau, der nur auf Hinterlegung einer vollgültigen Legitimation ertheilt werden kann und darf, in Arbeit aufzunehmen.

Da jedoch kürzlich mehrere Fälle vorkamen, daß fremde Gesellen der Ordnung zuwider ohne polizeiliche Erlaubniß allhier in Arbeit aufgenommen wurden, so sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, sämmtliche hiesige Handwerksmeister auf jene Verordnungen aufmerksam zu machen, und sie bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern zur strengen Befolgung derselben anzuweisen.

Die Altgesellen haben zugleich bei Einschreibung eines eingewanderten Gesellen in das Gesellenbuch, sich diesen Aufenthaltsschein vorzeigen zu lassen.

Coburg, den 12. October 1824.

Magistrat daselbst.

Nr. CLIII.

Verordnung,
das Zudrängen bei den Mönchrödner Teichfischereien betreffend.

Bei den Mönchrödner Teichfischereien ist oftmals wahrzunehmen gewesen, daß mehrere und sogar auch solche Personen, die weder Fische kaufen, noch auch sonst bei der Fischerei irgend ein Geschäfte verrichten, sich so zugedrungen haben, daß die Befischung nur unter den größten und nachtheiligsten Störungen hat vor sich gehen können.

Diesem Unwesen für jetzt und in der Folge hinlänglich zu begegnen, sollen daher jene zudringlichen Personen im Betretungsfalle ohne weiteres über die Barriere der Ausfischung hinausgewiesen, und die Fischkäufer nur dann erst vorgelassen werden, wenn die Zeit zu ihrer Abfertigung herangerückt seyn wird, welches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Coburg, den 19. October 1824.

Herzoglich Sächs. Cammeramt daselbst.

Lang. Pabst.

Nr. CLIV.

Verordnung,
das Aushängen von Nothlaternen bei entstehendem Feuer betreffend.

Bei einem zur Nachtszeit in der Stadt ausbrechenden Brand-

Unglück ist die schleunige Beleuchtung der Straßen und Plätze ein Haupterforderniß. Sie erleichtert das Geschäft der Lösch- und Rettungsmannschaft, und gewährt noch manche andere Vortheile in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit.

Die auf städtische Rechnung hergestellten Straßenlaternen leisten jedoch für solche Vorfälle nicht, was hauptsächlich nothwendig ist; und aus diesem Grunde fordern wir sämmtliche Hausbesitzer der hiesigen Stadt in Gemäßheit der Feuerlöschordnung vom Jahr 1819, Seite 29, hierdurch auf, auf das, was in den fraglichen Fällen Noth thut, Bedacht zu nehmen, und an dem untern Stock ihrer Häuser, ungefähr 6 Fuß von der Erde, besondere Häken befestigen zu lassen, um bei einem des Nachts entstehenden Feuerlärm jedesmal brennende Laternen, nach dem Muster anderer Städte, schleunigst an solche hängen zu können.

Von den Viertelsmeistern der hiesigen Stadt und von den Anführern der Spritzen- und Rettungscompagnie erwarten wir, daß sie ihre Mitbürger auf alle Weise von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel unterrichten und diese zur baldigen Entsprechung unserer Aufforderung ermuntern werden.

Coburg, am 17. November 1824.

Magistrat der Herzoglich Sächs. Residenzstadt.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLV.

Verordnung,

die Ueberschreitung von Handelsconcessionen betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wahrgenommen worden, daß verschiedene hiesige Einwohner die ihnen von der Herzogl. Hochpreisl. Landesregierung gnädigst ertheilten Handelsconcessionen eigenmächtig überschreiten und mit Artikeln handeln, die ihnen zu führen nicht zugestanden sind. Eben so sollen sich auch mehrere Bäcker unbefugter Weise mit dem Branntweinschank abgeben.

Da diesem nicht nachgesehen werden kann, so ergeht deshalb in Gemäßheit höchster Anordnung an sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt die Warnung, sich von nun an jeder Ueberschreitung der ihnen verliehenen Concessionen gänzlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu enthalten.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 3. Januar 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLVI.

Verordnung, die Hazardspiele betreffend.

Durch ein höchstes Rescript vom 26. Februar 1818 sind alle Hazardspiele bei einer Strafe von 50 Thaler für den Wirth und 25 Thaler für jeden Mitspielenden unbedingt verboten worden.

Von dieser Landesherrlichen Anordnung haben wir das Publikum bereits am 12. März 1818 durch das Herzogl. Regierungsblatt in Kenntniß gesetzt, und dasselbe zur genauesten Befolgung eines Verbots, welches die Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes und des häuslichen Glücks beabsichtigen, angewiesen. Damit nun dergleichen verderbliche Spiele, wohin unter andern auch das Wetten auf Kegelbahnen zu zählen ist, für immer unterbleiben mögen, und Jedermann sich für Schaden und Nachtheil wahren könne, so bringen wir obiges Verbot hierdurch in Erinnerung, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Uebertreter desselben unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe werden condemnirt werden.

Insbesondere empfehlen wir den Wirthen und Bierschenken die größte Aufsicht auf solche Personen, welche den Ruf leidenschaftlicher Spieler und Betrüger besitzen, und fordern Erstere zugleich auf, nach Kräften dahin zu wirken, daß junge und unerfahrne Leute der Versuchung, an unerlaubten Spielen Theil

zu nehmen, entgehen und etwaigen Falschspielern nicht in die Hände fallen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 18. Januar 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLVII.

Verordnung, die Setzung von Monumenten auf Gräber betreffend.

Nicht ohne große Schwierigkeit wurde der hiesige Begräbnißplatz vor ungefähr 2 Jahren von den durcheinander umher gelegenen vielen verwitterten und bemoosten Leichensteinen befreit, und dem fraglichen Platz selbst auf Kosten der Stadtcasse durch planmäßige Anlage der Gräber und Bepflanzungen derselben mit Blumen eine seiner Bestimmung angemessenere, freundlichere Gestalt gegeben.

Ungeachtet des unter den Bewohnern der hiesigen Stadt stets wachsenden Sinnes für alles Schöne, Zweckmäßigere und Angenehme sind dennoch aufs Neue verschiedene Gräber mit so geschmacklosen, ins Lächerliche fallenden Gedächtnißtafeln und Grabschriften versehen worden, daß wir uns Behufs der Abstellung dieses Uebelstandes, wiewohl ungern veranlaßt sehen, im Einverständniß mit dem hochwürdigen geistlichen Stadtministerio hiermit bekannt zu machen, daß der Todtengräber angewiesen worden ist, nur solche Tafeln und sonstige Monumente auf die Gräber der Verstorbenen setzen zu lassen, welche nach den genehmigten Zeichnungen gefertigt sind, und nichts enthalten, was nicht den allgemein anerkannten Regeln des Schönen entspräche oder sonst der Bestimmung des Orts angemessen seyn dürfte.

Coburg, den 23. Januar 1825.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLVIII.

Verordnung,

das Hundehalten betreffend.

Nach der höchsten Landesherrlichen Verordnung vom 23. April 1808, Regierungsblatt Nr. 19., das Hundehalten betreffend, ist den Hundebesitzern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihre Hunde niemals frei und aufsichtslos in den Straßen herumlaufen zu lassen, sondern dieselben vielmehr an Leinen oder mit tüchtigen Maulkörben versehen mit sich zu führen.

Indem wir an die genaue und pünktliche Befolgung der höchsten Verordnung überhaupt erinnern, und den Einwohnern das Einsperren ihrer Hunde zur Nachtszeit noch besonders aufgeben, bemerken wir zugleich, daß alle frei herumlaufenden Hunde von nun an eingefangen, oder nöthigenfalls auf der Stelle getödtet werden sollen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 21. Februar 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLIX.

Verordnung,

das Zusammenwohnen lediger Personen beiderlei Geschlechts betreffend.

Das Zusammenwohnen lediger Personen beiderlei Geschlechts läuft den guten Sitten und der bürgerlichen Ordnung zuwider.

Die Hausbesitzer der hiesigen Stadt werden daher in Folge der bereits am 6. Mai 1817 ergangenen polizeilichen Verordnung gewarnt, dergleichen Ordnungswidrigkeiten bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung nicht länger in ihren Häusern zu dulden, und zugleich aufgefordert, diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche in sogenannter wilder Ehe leben, dem Polizei-

bureau unverzüglich zur Abhülfe anzuzeigen und namhaft zu machen.

Eben so erwarten wir von den Viertelsmeistern der hiesigen Stadt, daß uns dieselben bei der Abstellung eines Uebels, das die gute Ordnung immer tiefer untergräbt, und die nachtheiligsten Folgen herbeiführt, auf das Kräftigste unterstützen, und das Heilsame obiger Verfügung nicht verkennen werden.

Coburg, am 23. März 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLX.

Verordnung,

das ungebührliche Anhäufen von Mist an den Spaziergängen betreffend.

Da die Umgebungen und die Spaziergänge um hiesige Stadt höchster Anordnung zu Folge, stets in einem reinlichen, freundlichen Zustand erhalten werden sollen, so kann das ungebührliche Anhäufen von Mist in der Nähe des sogenannten Oelbergsbrunnen und des neu hergestellten Weges im weichen Gereuth, so wie vor den Städeln unweit der Judenbrücke nicht länger mehr geduldet werden.

Die treffenden Eigenthümer werden daher angewiesen, den von ihnen an den bezeichneten Plätzen aufgehäuften Mist unfehlbar binnen 14 Tagen wegschaffen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches im Entstehungsfalle auf ihre Kosten bewirkt werden wird.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 23. März 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLXI.

Verordnung,
das Sensentragen betreffend.

Unter Hinweisung auf die am 26. Mai 1823 durch das Regierungsblatt erlassene Bekanntmachung, die Verwundung eines Knaben durch unvorsichtiges Tragen einer Sense über die Straße betreffend, werden alle diejenigen, welche mit Sensen durch die Stadt und deren Umgebung gehen, hiermit erinnert, dieselben immer mit der Spitze aufwärts zu tragen, damit besorgliche Unglücksfälle nach Möglichkeit vermieden werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 31. Mai 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLXII.

Verordnung,
die Beschädigung der Baumpflanzungen am Festungsberge betreffend.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Herrschaftlichen Baumpflanzungen, und namentlich die Obstbaumpflanzungen am Festungsberge, wieder sehr häufig von muthwilligen Händen beschädiget werden.

Wir haben Uns dadurch veranlaßt gefunden, zur Entdekkung solcher Frevel eine schärfere Aufsicht anzuordnen, und machen das zur Warnung mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß jeder Frevler im Betretungsfalle seinen Gerichten zur gesetzmäßigen Bestrafung übergeben werden wird.

Coburg, am 18. August 1825.

Herzoglich Sächsische Cammer.

Riemann.

Nr. CLXIII.

Verordnung,

das Knallen mit den Peitschen betreffend.

Um besorgliche Unglücksfälle zu vermeiden, wird das ohnedies höchst unschickliche Knallen mit der Peitsche allen Fuhrleuten und Anspännern, sowohl in der Stadt als in deren Umgebung, wiederholt auf das Nachdrücklichste untersagt, mit dem Bemerken, daß jeder Zuwiderhandelnde im Betretungsfalle unnachsichtlich bestraft werden wird.

Die Thorschreiber und Polizeidiener sind mit der Handhabung obiger Anordnung beauftragt.

Coburg, am 29. September 1825.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXIV.

Verordnung,

die Bettelei gefährlicher fremder Personen betreffend.

Es haben in neuerer Zeit mehrere verdächtige für die öffentliche Sicherheit gefährliche fremde Personen unter allerlei listigem Vorwand die Wohlthätigkeit verschiedener hiesiger Einwohner in Anspruch genommen, und dabei zugleich allerlei Ränke und Betrügereien ausgeübt.

Als die Stadtpolizei davon Kenntniß erhielt, hatten sich diese Gauner bereits von hier entfernt. Inzwischen ist es dennoch gelungen, derselben, welche, um desto größere Unterstützung zu erhalten, falsche Namen angenommen und sich Titel angemaßt haben, die ihnen durchaus nicht gebühren, habhaft zu werden und sie zu entlarven.

Nur einer von diesen Betrügern, welcher sich für einen öf-

fentlichen Lehrer ausgab, und allerlei Namen führte, ist bis jetzt den Nachstellungen der Polizei entgangen.

Damit nun das wohlthätig gesinnte Publikum durch dergleichen Abentheurer fernerhin nicht gestört werde, fordern wir alle Bewohner der hiesigen Stadt wiederholt auf, jedesmal, so oft sie von fremden Steuerbrüdern und Bettlern überlaufen und belästigt werden, die Polizeiwache davon schleunigst benachrichtigen zu lassen, damit die erforderlichen Maaßregeln zu deren sofortiger Aufgreifung und Unschädlichmachung angeordnet werden können.

Uebrigens geben wir den Bewohnern der Stadt zu bedenken, daß sie durch die Unterstützung fremder Collectanten in der Regel das Fortkommen gefährlicher Gauner, die nach ihrer gewohnten Weise das Mitleid durch allerlei erdichtete Angaben von angeblich erlittenen Unglücksfällen rc. rege zu machen, sehr gut verstehen, und sogar Thränen hervorzubringen wissen, wenn sie anders nicht zum Ziele gelangen können, erleichtern und befördern und den Bestrebungen der Sicherheitspolizei geradezu entgegen wirken.

Coburg, am 30. November 1825.

Magistrat daselbst.

Nr. CLXV.

Verordnung,

die Prüfung der Handwerkslehrlinge betr.

Bereits unterm 25. April 1822 sind sämmtliche hiesige Zünfte und namentlich die treffenden Obermeister derselben, in Gemäßheit einer früher erschienenen höchsten Verordnung angewiesen worden, die zum Aufdingen und Lossprechen bestimmten Lehrlinge jedesmal zuvor auf dem Polizeibureau zu stellen, damit mit denselben die nöthige Prüfung hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Lesen, Rechnen und Schreiben vorgenommen werden könne. Diese auf das künftige Wohl der Handwerkslehrlinge berechnete Anordnung ist jedoch nicht immer gehörig befolgt worden.

Es wird daher dieselbe hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, die treffenden Ober- und Beisitzmeister sämmtlicher hiesigen Zünfte zur pünktlichen Befolgung derselben angewiesen, und dabei die Bemerkung hinzugefügt, daß im Nichtbeobachtungsfalle gedachter Anordnung die jedesmaligen Obermeister zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Coburg, den 18. März 1826.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXVI.

Verordnung,

das nächtliche Schwärmen in den öffentlichen Schenken und die Feierabendstunde betreffend.

Das nächtliche Schwärmen der Handwerksgesellen und Dienstboten in den öffentlichen Schenken hat in neuerer Zeit wieder sehr überhand genommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die früheren Verordnungen hinsichtlich der Feierabendstunde in den Bierhäusern hierdurch zu erneuern, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diejenigen Wirthe und Schenken, welche Nachts nach 11 Uhr noch Gäste bei sich dulden, eben so wie diese selbst zur gebührenden Strafe werden gezogen werden.

Die Militairpatrouillen sind eben so wie die Polizeimannschaft beauftragt, obige Anordnung gehörig zu handhaben und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Damit jedoch diese Verfügung nicht zur Beschwerde derjenigen Wirthe und Schenken gereiche, welche gewohnt sind, nur solche Gäste aufzunehmen, von denen sich beim Nachhausegehen eine Störung der nächtlichen Ruhe nicht erwarten läßt, und die weder Handwerksgesellen noch Soldaten und Dienstboten in ihren Wirthsstuben dulden, und welche in der Regel zur rechten Zeit Feierabend machen, so sollen diese vor der Hand, und so lange nicht gegründete Beschwerden gegen sie vorkommen, von

der über die öffentlichen Schenken überhaupt angeordneten strengen polizeilichen Aufsicht ausgenommen werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, am 11. April 1826.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXVII.

Verordnung,

das Pfuschen der Handwerksgesellen betr.

Obgleich das sogenannte Pfuschen der Handwerksgesellen nach den Innungsvorschriften sowohl als nach der allgemeinen Handwerksordnung ausdrücklich verboten ist, so haben sich doch seither mehrere Handwerksgesellen, und namentlich Maurer und Tüncher beigehen lassen, ohne Erlaubniß ihrer Meister Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen und zu vollenden.

Die deshalb von den treffenden Handwerksmeistern bei uns angebrachten Beschwerden veranlassen uns daher, gedachtes Verbot hiermit nochmals mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß die Pfuscher sowohl als diejenigen Hauseigenthümer und Einwohner, welche sich derselben bedienen, im Entdeckungsfalle zur Verantwortung und empfindlichen Strafe gezogen werden sollen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 13. Mai 1826.

Magistrat daselbst.

Nr. CLXVIII.

Verordnung,

die Prüfung der Handwerkslehrlinge betr.

Um beurtheilen zu können, ob die Handwerksmeister die er-

forderliche Sorgfalt auf den Unterricht der ihnen anvertrauten Lehrlinge verwenden und sie zu nützlichen und brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranbilden, soll von nun an kein Lehrling eher frei gesprochen werden und unter die Zahl der Gesellen aufgenommen, als bis derselbe unter der Aufsicht eines hierzu auserwählten Zunftmitgliedes eine tüchtige Probearbeit als sogenanntes Gesellenstück angefertigt und vorgezeigt haben wird, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der aus der Lehre zu Entlassende weder im Lesen und Schreiben noch im Rechnen unerfahren seyn darf.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 21. Mai 1826.

Magistrat der hiesigen Herzogl. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXIX.

Verordnung,
das Baden im Hahn- und Itzflusse betr.

Neuerliche Wahrnehmungen deuten darauf hin, daß von den im Hahnflusse Badenden der erforderliche Anstand öfters nicht beobachtet wird.

Hierdurch veranlaßt, erinnern wir an die genaue Befolgung der unterm 1. Juni 1824 durch das Herzogl. Regierungsblatt erlassenen Warnung, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche sich an einer andern als an der unterhalb der Lohmühle abgesteckten Stelle baden und sich unbekleidet in der Nähe der am Hahnflusse vorbeiführenden Straße betreten lassen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Von dem gebildeteren Theil des Publicums erwarten wir nicht blos die willige Befolgung dieser polizeilichen Anordnung, sondern wir sind auch überzeugt, daß derselbe unaufgefordert das auf Abstellung etwaiger Unsittlichkeiten Einzelner gerichtete Bestreben der Polizei nach Kräften unterstützen wird.

Das Baden im Itzflusse unterhalb der hiesigen Stadt, bleibt wegen der damit verbundenen Gefahr nach wie zuvor verboten.

Uebrigens versehen wir uns zu den Badenden, daß sie die an den Badeplatz gränzenden Wiesen schonen und das Gras nicht, wie es bisher öfters zur Ungebühr geschehen ist, vertreten werden.

Coburg, am 14. Juni 1826.

Magistrat der Herzogl. Sächs. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXX.

Zur Handwerksordnung.

Obgleich das sogenannte Gesellenmachen (wo nämlich die Gesellen einen von dem Handwerk bereits Losgesprochenen nicht eher für einen Gesellen halten, als bis er von ihnen dazu gemacht worden ist) nach der allgemeinen Handwerksordnung §. 55. ausdrücklich verboten ist, so ist doch zeither öfters gegen dieses Gebot gehandelt worden. Es wird daher solches hiermit aufs Neue in Erinnerung gebracht, und die Bemerkung hinzugefügt, daß die Uebertreter desselben, vorzüglich aber die Altgesellen, für die Zukunft zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 9. August 1826.

Magistrat daselbst.

Nr. CLXXI.

Instruction für die Viertelsmeister der Herzogl. Sächs. Residenzstadt Coburg.

Der Wirkungskreis eines Viertelsmeisters erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht.

1) Er führt in demselben die specielle Aufsicht über die Brunnen, Wege und Stege, über die Straßenbeleuchtung und Nachtwache, und bringt die ihm bekannt werdenden Ordnungswidrigkeiten und Mängel unverzüglich bei dem Magistrat schriftlich oder mündlich zur Anzeige.

2) Damit sich fremde Personen in hiesige Stadt nicht einschlagen können, hat jeder Viertelsmeister ein vollständiges Verzeichniß aller, in seinem Bezirk befindlichen Einwohner anzufertigen, und Fremde, die sich ohne polizeiliche Erlaubniß daselbst einmiethen, dem Magistrat namhaft zu machen.

3) Auf den Grund dieser Verzeichnisse hat jeder Viertelsmeister, nach Anleitung des Militair-Conscriptionsgesetzes §. 13., die Gemeindeliste zu entwerfen, und diese bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem Magistrat vorzulegen.

4) Feuergefährlichkeiten werden von dem Viertelsmeister Behufs deren Abstellung gerügt und nöthigenfalls der Feuerschaucommission angezeigt.

5) Lüderliche Zusammenkünfte junger Leute beiderlei Geschlechts, und die Besuche der Schenken von Handwerkslehrlingen soll der Viertelsmeister nirgends dulden, vielmehr soll derselbe auf Abstellung solcher Ordnungswidrigkeiten in Gemeinschaft mit der städtischen Polizeibehörde hinarbeiten, und der überhandnehmenden Sittenlosigkeit unter der niedern Volksklasse kräftigst entgegen wirken.

6) Das nächtliche Tumultuiren in den Schenken und auf den Straßen ist strenge verboten. Wird aber diesem ungeachtet die nächtliche Ruhe durch ausgelassene Handwerksgesellen rc. dennoch gestört, so bedarf es von Seiten des treffenden Viertelsmeisters nur einer Anzeige, um die Ruhestörer bestraft zu sehen.

7) Bei Zusammentreten von Volkshaufen und bei unruhigen Auftritten suchen die Viertelsmeister durch Vorstellungen und Ermahnungen die Ruhe und Ordnung zu erhalten, und bedienen sich, da wo es nöthig erscheint, der polizeilichen Hülfe.

8) Beschwerden der Bürgerschaft über einzelne Mängel und deren Wünsche über Verbesserungen beim Gemeindewesen

werden von den Viertelsmeistern dem Magistrate mit Mäßigkeit und Bescheidenheit zur Abhülfe vorgetragen.

9) Nicht minder werden die von dem Magistrat mit den Viertelsmeistern gepflogenen Berathungen und die darauf gefaßten Beschlüsse und Verordnungen durch diese der gesammten Bürgerschaft durch Circulare bekannt gemacht.

10) Versammlungen ganzer Bezirke können jedoch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Magistrats nicht veranstaltet werden.

11) Uebrigens bekümmert sich der Viertelsmeister um die Angelegenheiten des Gemeindewesens, und sucht besorglichen Unglücksfällen und Gefahren vorzubeugen.

Coburg, den 3. November 1826.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Dr. Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXII.

Verordnung,

das Aushängen von Nothlaternen bei einem Brande zur Nachtzeit betreffend.

Das Aufhängen brennender Laternen vor den Häusern bei einem zur Nachtszeit ausbrechenden Feuer hat sich bei einem neuerdings allhier entstandenen, jedoch sehr schnell beseitigten Feuerlärm, in mehreren Straßen der hiesigen Stadt als ganz vorzüglich bewährt. Indem wir daher den treffenden Hausbesitzern unsern Beifall über die bei jener Gelegenheit mit außerordentlicher Schnelligkeit bewirkte Straßenbeleuchtung zu erkennen geben, erwarten wir von allen Bewohnern der hiesigen Stadt, daß sie unsere am 17. November 1827, Regierungsblatt Nr. 48., in obiger Beziehung erlassene Verordnung in vorkommenden Fällen aus eigener Ueberzeugung stets willig befolgen und auf diese Weise zur Vervollkommnung der hiesigen Feuerlöschanstalten gerne beitragen werden.

Coburg, den 27. Februar 1827.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXIII.

Verordnung,

das Fischen in der Itz betreffend.

Das Fischen in der Itz ist nach der Fischerordnung vom 4. März 1712 nur den angesessenen Bürgern der hiesigen Stadt erlaubt, keineswegs aber den Schutzverwandten, Handwerksgehülfen und Soldaten.

Da dieser Ordnung in neuerer Zeit häufig zuwider gehandelt und dadurch der Fischfang in dem gemeinen Wasser der hiesigen Stadt fast gänzlich verdorben worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, an die genaue Beachtung der erwähnten Fischerordnung zu erinnern, mit dem Bemerken, daß alle diejenigen, welche sich außer der bestimmten Zeit, nämlich Freitags Vormittags, und mit all zu engen Garnen oder Netzen über dem Fischen betreten lassen, unnachsichtlich zur Strafe werden gezogen werden. Uebrigens ist die Fischerordnung aufs Neue zu Jedermanns Nachachtung im Rathhaussaal angeheftet, und die Polizeimannschaft zur strengen Handhabung derselben angewiesen worden.

Coburg, den 16. März 1827.

Magistrat der hiesigen Herzogl. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXIV.

Verordnung,

das Hausiren mit Weberwaaren betreffend.

Da der Handel mit Weberwaaren außer den zünftigen Webermeistern und den mit Landesherrlichen Concessionen versehenen Personen der hiesigen Stadt, Niemanden gestattet ist, so wird auf Antrag der hiesigen Weberzunft das ordnungswidrige Hausiren unbefugter Personen mit Weberfabricaten hiermit bei Ver-

meidung der gesetzlichen Strafe und Confiscation der Waaren aufs Neue untersagt.

Coburg, am 20. März 1827.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXV.

Verordnung, das Betteln betreffend.

In neuerer Zeit ist die Polizeimannschaft durch übertriebenes Mitleid einzelner hiesiger Einwohner bei der Arretirung von Bettlern einige Male an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert worden.

Da das Betteln, wie die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, in jeder Hinsicht als allgemein schädlich und besonders für Kinder höchst verderblich ist, und Bettler in der Regel nur von solchen Personen in Schutz genommen zu werden pflegen, welche sich gerne den Ruf der Wohlthätigkeit und Menschenliebe öffentlich aneignen möchten, so ist die Polizeimannschaft wiederholt angewiesen worden, die wegen Abstellung des Bettelns bestehenden Verbote auf das strengste zu handhaben, und sich bei der ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten durch Niemanden irre machen zu lassen.

Zugleich wird auf das Verbot des Bettelns selbst aufmerksam und dabei bekannt gemacht, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche das Bettelwesen auf irgend eine Weise begünstigen und die Bettler den Nachstellungen der Polizeidiener durch Verheimlichen rc. zu entziehen suchen, oder sich beigehen lassen, die Letzteren durch Schreien, Vorbitten und sonstiges unbefugtes Einmischen von der Arretirung eines Bettlers abzuhalten, zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg, den 1. April 1827.

Magistrat der hiesigen Herzogl. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXVI.

Verordnung,
das Ausspielen von Gegenständen durch die Lotterie betreffend.

Das Ausspielen verschiedener Gegenstände durch die Lotterie und der größtentheils damit verbundene Betteleiunfug ist schon unterm 30. März 1824 im Herzoglichen Regierungsblatt verboten worden. Da solches aber demohnerachẗet wieder überhand zu nehmen scheint, und das Publikum von Kindern und Erwachsenen damit belästigt wird, so sieht man sich genöthigt, gedachtes Verbot wiederum mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen, welche dagegen handeln und Gegenstände zum Ausspielen durch die Lotterie, ohne vorherige obrigkeitliche Genehmigung, in hiesiger Stadt herumtragen, unnachsichtlich in empfindliche Strafe genommen werden sollen.

Coburg, den 29. April 1827.

Magistrat der hiesigen Herzogl. Residenzstadt.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXVII.

Verordnung,
die Reinlichkeit und Ordnung in den Anlagen betreffend.

Die häufigen Unordnungen in den Anlagen um die Stadt und das Residenzschloß veranlassen uns, zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung in denselben, die in dem Regierungsblatt mehrmals erschienenen Verbote hierdurch in Erinnerung zu bringen:

»daß alles unbefugte Reiten und Fahren, Treiben des Viehes allerlei Art, so wie das Tragen von Stroh, Futter und dergleichen Dingen, dann das Zusammenlaufen

und Spielen der Kinder auf den Wegen und Rasenplätzen in besagten Anlagen gänzlich untersagt ist.«

Coburg, den 31. Mai 1827.

Herzoglich Sächs. Schloßbaucommission.
Riemann. Bey.

Nr. CLXXVIII.

Verordnung,
die Bestimmung des Holzmarktplatzes betr.

Es ist zur größern Bequemlichkeit des Publikums und zur Aufhülfe des Holzhandels in hiesiger Stadt, die Einrichtung getroffen worden, daß von nun an alles Brennholz, welches zum Verkauf hieher gefahren wird, auf dem freien Platz beim Steinweger Brunnen und auf dem Bürglaß feilgehalten werde. Indem wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und den sämmtlichen Thorschreibern aufgeben, die Holzverkäufer auf den bezeichneten Holzmarkt zu verweisen, bemerken wir zugleich, daß zur Erleichterung des Holzverkaufs demnächst mehrere Mäkler angenommen und deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Coburg, den 13. October 1827.

Magistrat daselbst.
Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXIX.

Verordnung,
das Fahren in den Anlagen von unbefugten Personen betreffend.

Es ist mit großem Mißfallen bemerkt worden, daß die Anlagenwege ums Schloß, insbesondere die schwarze Allee und der Hahnweg, von Personen befahren werden, welche hierzu keine

Erlaubniß haben. Man sieht sich daher genöthigt, die früher deshalb ergangenen Anordnungen zu erneuern und dabei zu bemerken, daß diejenigen Personen, welche eine Erlaubniß, gedachte Wege zu befahren, nicht nachweisen können, im Betretungsfall ohne Ansehen der Person bei ihrer Behörde angezeigt und unnachsichtlich in gebührende Strafe genommen werden sollen.

Coburg, den 25. December 1827.

Herzoglich Sächs. Schloßbaucommission.

Riemann.

Nr. CLXXX.

Verordnung, die Brodtaxe betreffend.

Obgleich nichts natürlicher seyn konnte, als daß mit dem Steigen der Getraidepreiße auch eine Verminderung des Brodgewichts eintreten mußte, so giebt es doch Leute, welche sich diese Wechselwirkung eben so wenig als die Differenz zwischen der jetzt bestehenden Brodtaxe und der früher bei niedrigeren Getraidepreißen bestandenen, erklären können oder wollen, und daher kein Bedenken tragen, die Schuld des verminderten Brodgewichts lediglich der vermeintlichen Gleichgültigkeit der Polizei beizumessen.

Um unzeitigen Raisonnements vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Brodtaxe von Monat zu Monat nach einem, auf vieljährige Erfahrungen gegründeten Tarif und nach den nämlichen Grundsätzen, wie solche bei der Herstellung der sogenannten Vogel'schen Brodbereitungstabelle schon vor langer Zeit angenommen worden sind, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Partheilosigkeit entworfen wird, so wie daß bei der in voriger Woche unvermuthet bewirkten polizeilichen Visitation der Brodvorräthe der hiesigen Bäcker das Brod durchgehends für überwichtig befunden worden ist.

Im Falle sich jedoch einzelne hiesige Einwohner bei dieser Erklärung nicht beruhigen wollen, und sich über die Art und Weise, wie die Brodtaxe regulirt wird, näher zu unterrichten wünschen, so dürfen sich dieselben ohne Bedenken an das Polizeibüreau wenden, um die treffenden Brodbereitungstabellen und die übrigen hierauf Bezug habenden Acten zur Einsicht und Belehrung vorgelegt zu erhalten; wobei wir zugleich die Versicherung hinzufügen, daß jede gegründete Anzeige über Verletzung der Brodtaxe von uns jederzeit beachtet, und der treffende Uebertreter zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden wird, unstichhaltige, allgemeine Beschwerden aber unbeachtet bleiben müssen.

Uebrigens wird auf die im Regierungsblatt enthaltene Brodtaxe aufs Neue hingewiesen und den hiesigen Einwohnern empfohlen, sich durch Nachwiegen des erkauften Brodes von der Richtigkeit selbst zu überzeugen, etwaige Contraventionen aber der Polizei namhaft zu machen, damit hierauf das Erforderliche unverzüglich angeordnet werden kann.

Coburg, den 15. Januar 1828.

Magistrat daselbst.

Ortloff. Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXXI.

Polizeiliche Anordnung des Coburger Magistrats, die Gemeindepflanzungen betreffend.

Da wir seit einiger Zeit die unangenehme Erfahrung haben machen müssen, daß die im hiesigen Weichbild angelegten, auf das allgemeine Beste berechneten Gemeindepflanzungen durch boshafte Verletzungen an ihrem Gedeihen gehindert werden; so bringen wir die, durch das höchste Landesherrliche Gesetz vom 24. Mai 1809 auf solche Frevel bestimmten Strafen hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, und fordern zugleich alle Bewoh-

ner der hiesigen Stadt auf, jede ihnen bekannt werdende vorsätzliche Beschädigung eines Baumes ungesäumt bei dem Polizeibureau anzuzeigen.

Auf Verlangen wird jedem Denuncianten die Verschweigung seines Namens und die Hälfte der Geldstrafe zugesichert.

Coburg, am 11. März 1828.

Magistrat hiesiger Herzogl. Residenzstadt.
Sartorius.
Eberhardt.

Nr. CLXXXII.

Verordnung,

die Verwahrung der Kellereingänge betr.

Da durch schlechte Verwahrung oder unterlassene Bedeckung der im Innern mancher Häuser der hiesigen Stadt befindlichen Kellereingänge, mancherlei Unglücksfälle seither herbeigeführt worden sind, so werden die treffenden Häuserbesitzer hiermit aufgefordert, zur Verhütung ähnlicher Ereignisse, für die gehörige Verwahrung und Bedeckung ihrer Kellereingänge die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, mit der Bemerkung, daß in Zukunft jeder treffende Hausbesitzer für allen Schaden, der durch Nichtbefolgung vorliegender Anordnung herbeigeführt werden sollte, strenge verantwortlich gemacht werden wird.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 31. März 1828.

Magistrat dah.

Nr. CLXXXIII.

Verordnung,

das Aufhängen der Wäsche in fremden Grundstücken betr.

Es ist von mehrern Garten- und Wiesenbesitzern bei uns

darüber Beschwerde geführt worden, daß ihnen durch das Aufhängen und Trocknen der Wäsche an Hecken und Bäumen bedeutender Schaden zugefügt werde.

Um diesen Klagen zu begegnen, wird daher unter Hinweisung auf das, bereits am 8. März 1815 durch das Herzogl. Regierungsblatt erlassene Verbot, hiermit alles fernere Aufhängen der Wäsche in Grundstücken ꝛc., ohne vorher eingeholte Erlaubniß des treffenden Eigenthümers, untersagt, und den letztern nachgelassen, die Uebertreter dieses erneuerten Verbots zu pfänden und solche Behufs deren Bestrafung bei dem Polizeiamte namhaft zu machen.

Coburg, den 22. April 1828.

Der Magistrat das.
Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXXIV.

Verordnung, die Erbauung von Schmiedeessen und Feuermauern betr.

In Gemäßheit eines hohen Rescripts Herzogl. Hochpreisl. Landesregierung allhier, sollen von nun an Schmiedeessen und Feuermauern niemals anders als aus gehauenen, sorgfältig zusammengesetzten Quadersteinen, keineswegs aber aus bloßen Brockensteinen hergestellt werden.

Wir bringen diese hohe Anordnung hiermit zur Kenntniß des Publikums, und insbesondere der treffenden Handwerksleute, mit der Bemerkung, daß die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich in Untersuchung und Strafe werden genommen werden.

Coburg, am 8. Mai 1828.

Magistrat das.
Sartorius. Eberhardt.

Nr. CLXXXV.

Verordnung, die Flurwache betreffend.

Die im Jahr 1815 versuchsweise errichtet gewesene, durch die in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 statt gehabten Mißernten aber unterbrochene Flurwache für den hiesigen Stadtbezirk, hat sich als höchst zweckmäßig und nützlich bewährt.

Es ist daher der Wunsch vieler hiesiger Grundstückbesitzer, daß zur Sicherstellung der Gartenhäuser, Baumpflanzungen, Feldfrüchte rc. aufs Neue eine ordentliche Flurwache errichtet und unterhalten werden möge.

Um diesem zu entsprechen, sind vorläufig 7 Flurwächter auf das laufende Jahr angestellt und mit der erforderlichen Instruction versehen, das Polizeipersonale aber auch zugleich angewiesen worden, dieselben bei allen ihren Verrichtungen auf das kräftigste zu unterstützen und resp. zu controliren.

Wir verfehlen nicht, die eben erwähnte Sicherheitsmaaßregel hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, in der Erwartung, daß sämmtliche Grundstückbesitzer, die Vortheile einer zweckmäßig organisirten Flurwache erkennend, das Fortbestehen derselben ihres eigenen Besten wegen, durch Verwilligung ausreichender Beiträge gewiß gerne werden befördern helfen.

Coburg, am 16. Mai 1828.

Magistrat das.

Keyßler. Eberhardt. Scheler.

Nr. CLXXXVI.

Provisorische Instruction für die Flurwache der Herzogl. S. Residenzstadt Coburg.

1) Die Flurwächter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht

der Stadtpolizei und müssen daher alles, was ihnen von dem Polizeiwachtmeister aufgetragen wird, willig und pünktlich befolgen.

2) Sie haben sich zur Verhütung der Felddiebereien und sonstigen Beschädigungen fleißig in den ihnen angewiesenen Districten aufzuhalten, vorzüglich aber früh bei Tagesanbruch, Mittags und Abends und nach dem Feierabend häufige Visitationen daselbst vorzunehmen, und alle hierbei betreten werdenden Frevler oder Diebe entweder zu arretiren oder zu pfänden und solche der Polizei zur Bestrafung namhaft zu machen.

3) Jeder Flurwächter beschränkt sich zunächst auf den ihm zugetheilten District, ist jedoch verpflichtet, den vom Polizeiwachtmeister von Zeit zu Zeit angeordnet werdenden gemeinschaftlichen Streifzügen durch das ganze Stadtweichbild beizuwohnen und auch die ihm sonst zu Ohren kommenden Befrevelungen in andern Districten bei dem Polizeibureau anzuzeigen.

4) Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers eines Grundstücks in demselben graset, wird angehalten, und wenn es ein Bekannter ist, gepfändet und der Polizei namhaft gemacht, unbekannte Personen hingegen sind ohne Weiteres der Polizeiwache zu überliefern.

5) Auf gleiche Weise wird auch gegen diejenigen Personen verfahren, welche sich ohne Beruf in fremden Grundstücken betreten lassen, oder zur ungewöhnlichen Tageszeit mit Gras, Kartoffeln, Zwiebeln, Obst oder Gemüßwaaren auf verdächtigen Wegen begegnet werden.

6) Das Sammeln der Aehren und das Heurechen ist so lange verboten, als sich die Ernte noch auf dem Felde oder auf der Wiese befindet.

7) Um den muthwilligen Beschädigungen der Bäume und Hecken vorzubeugen, haben die Flurwächter, vorzüglich im Frühjahr und Herbst mit allem Eifer dahin zu wirken, daß das Herumspringen der Kinder in den Gärten und das sogenannte Stoppeln gänzlich unterbleibe.

8) Das Aufhängen der Wäsche in fremden Grundstücken ohne Bewilligung der Besitzer ist nirgends zu dulden.

9) Auf das verbotswidrige Einfangen und Tödten der Singvögel, so wie auf das Ausnehmen und Zerstören der Nester haben die Flurwächter ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Contravenienten bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

10) Eben so sind auch alle diejenigen, welche über dem Stehlen junger Obstbäume, oder über der Obstentwendung sowohl als über der Beschädigung der Bäume, Hecken und Gesträuche, und dem Abschneiden oder Abhauen der Weiden, Bohnenstangen und des sogenannten Erbsenreißigs, so wie nicht minder über dem Abhauen der Birken und Maienbäume angetroffen worden, nach Befinden der Umstände zu verhaften, zu pfänden oder anzuzeigen, damit alsdann wegen deren Bestrafung das Erforderliche verfügt werden kann.

11) Desgleichen sind auch die Ochsenhirten, Schäfer und Metzger mit ihren Schaafheerden und Stichhaufen, in Gemäßheit des Hutmandats, ununterbrochen zu beaufsichtigen, und jede durch dieselben bewirkte Beschädigung der Feldfrüchte, Bäume und Hecken ungesäumt zur Kenntniß der Polizei zu bringen.

12) Das Hüten auf dem Felde während des Gottesdienstes und nach dem Abendläuten ist an und für sich untersagt.

13) Die Gemeindepflanzungen, Brunnenleitungen und Ackergeräthschaften sind der Obhut der Feldwächter ganz besonders anvertraut und empfohlen.

14) Das Gehen, Reiten und Fahren durch erwachsenes Getraide ist nur dem treffenden Eigenthümer erlaubt. Jeder Andere ist zu warnen, nöthigenfalls zu pfänden und bei der Polizei anzuzeigen.

15) Das Fischen im Itzflusse ist außer der gesetzlich erlaubten Fischzeit nirgends zu dulden.

16) Ferner haben die Flurwächter auch darauf zu sehen, daß die Hecken an öffentlichen und gewöhnlichen Feldwegen immer zur rechten Zeit beschnitten und durch solche die Passage nicht ohne Noth beengt und erschwert werde.

17) Sollen dieselben auch nirgends geschehen lassen, daß die Wege durch Abzugs- und Wässerungsgräben aus den

Grundstücken unter Wasser gesetzt und unfahrbar gemacht, sondern stets so viel als möglich in gutem Stande erhalten werdeu.

18) Uebrigens haben sich die Flurwächter eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels zu befleißigen und sich in allen zweifelhaften Fällen entweder zunächst an den Polizeiwachtmeister, oder unmittelbar an die städtische Polizeibehörde zu wenden und sich mündliche Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Coburg, am 16. Mai 1828.

Magistrat das.

Keyßler. Eberhardt. Scheler.

Nr. CLXXXVII.

Verbot

des Fahrens mit schweren Bauhölzern auf der nach der Festung führenden Chaussee.

Da die von der Festung nach der hiesigen Residenzstadt führende Chaussee neuerlich durch häufiges Befahren mit schweren Bauhölzern stark beschädigt worden ist, haben Se. Herzogliche Durchlaucht höchstunmittelbar alle dergleichen Fuhren auf jener Straße auf das Strengste verboten; welches der Unterzeichnete n höchstem Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Coburg, den 4. Juni 1828.

von Schauroth, Major.

Nr. CLXXXVIII.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betreffend.

Die Anlagen, Spaziergänge und öffentlichen Anpflanzungen

in und um hiesige Stadt, dienen derselben zur Verschönerung und gewähren den Einwohnern Erholung und Genuß.

Es ist daher Pflicht, auf deren Erhaltung und Beschützung nach Kräften hinzuwirken.

Namentlich ist das Polizeipersonale angewiesen worden, weder das Herumtummeln der Kinder in den Anlagen, noch die Verunreinigung derselben fernerhin zu dulden.

Eltern, Lehrer und Dienstherren werden daher hiermit wiederholt öffentlich aufgefordert, die Spaziergänge rc. gegen jede Befrevelung beschützen zu helfen, und zu diesem Behufe ihren Kindern, Zöglingen und Untergebenen die größtmöglichste Schonung der Anlagen und Pflanzungen, so wie die Beförderung alles Nützlichen und Schönen recht eindringend ans Herz zu legen, und so das Bestreben der mit der Beaufsichtigung derselben beauftragten Behörde auf jede Weise kräftigst zu unterstützen.

Uebrigens wird noch besonders auf die genaue Beachtung der in den Anlagen angeschlagenen Warnungen hingewiesen.

Coburg, am 19. August 1828.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Ed. v. Gruner. Eberhardt.
v. c.

Nr. CLXXXIX.

Verordnung, die Reinigung der Straßen und Wege in hiesiger Stadt betr.

Es ist zeither öfters vorgekommen, daß die Reinigung der Straßen und Wege der hiesigen Stadt entweder gar nicht, oder doch nur oberflächlich besorgt worden ist.

Dergleichen Nachlässigkeiten können aber ferner nicht geduldet werden, und die unterzeichnete Behörde fordert daher die treffenden Einwohner in Gemäßheit der schon bestehenden polizeilichen Anordnungen hiermit auf, denselben immer gehörig nach-

zukommen, oder zu gewärtigen, daß im Unterlassungsfalle gegen die säumigen Dienstboten, nach Befinden auch gegen die Dienstherrschaften, mit angemessener Strafe eingeschritten werden wird.

Coburg, den 9. December 1828.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Ed. v. Gruner. Eberhardt.
v. C.

Nr. CXC.

Verordnung,

das Betteln betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, das Verbot des Bettelns hiermit unter Verweisung auf die von Zeit zu Zeit erschienenen Verordnungen und Warnungen nachdrücklich zu erneuern und das Publikum aufzufordern, den Bettlern und namentlich den Kindern keine Gaben zu reichen, sondern uns vielmehr die bettelnden Personen und besonders die Kinder, die durch das Betteln völlig verdorben werden, zur weitern Verfügung anzuzeigen. Nur dann, wenn wir auf solche Weise von den hiesigen Einwohnern unterstützt werden, wird es möglich, das Bettelunwesen abzustellen. Wir werden dann mit Hülfe der Armencommission wie bisher dafür Sorge tragen, daß wirklich bedürftige Arme verhältnißmäßig durch Geld, Nahrungsmittel oder Gelegenheit zur Arbeit unterstützt werden, und werden übrigens gegen die Eltern, die ihre Kinder auf das Betteln sogar ausschicken, mit der erforderlichen Strenge verfahren.

Wollten die hiesigen Einwohner die kleinen Gaben, die sie den Bettelkindern zu schenken pflegten, der Armencommission zur zweckmäßigen Vertheilung anvertrauen und ihren monatlichen Beiträgen zulegen, möchten die hiesigen Einwohner sich geneigt finden lassen, die Bettler bei der Polizeibehörde anzuzeigen, so würde das Publikum schon jetzt merklich weniger und künftig wenig oder nicht von Bettlern belästiget werden.

Die Polizeimannschaft hat übrigens die strengsten Befehle zur Invigilation auf Bettler und Bettelkinder erhalten. Wornach sich zu achten.

Coburg in curia, den 28. März 1829.

Magistrat das.

Ed. v. Gruner.

v. C.

Nr. CXCI.

Verordnung,

das Hausiren mit Nägeln betr.

Nachdem die hiesige Nagelschmiedezunft beschwerend bei uns zur Anzeige gebracht, daß von verschiedenen unzünftigen und unprivilegirten Personen seither mit Nägeln Hausirhandel in hiesiger Residenzstadt getrieben worden sey, und gedachte Zunft um Abhülfe dieser Beschwerde und Schutz bei ihren Innungsgerechtsamen nachgesucht hat, so wird, in Gemäßheit des §. 22. der hiesigen Nagelschmiedeinnung, das verbotswidrige Hausiren mit Nägeln aller Art in hiesiger Stadt von Seiten unzünftiger und nicht privilegirter Personen ernstlichst und mit der Bedrohung untersagt, daß dergleichen Contravenienten, auf welche ein wachsames Augenmerk zu führen die städtische Polzeimannschaft besonders angewiesen worden ist, im Entdeckungsfalle unnachsichtlich mit Confiscation ihrer Waaren und Bezahlung der verursachten Kosten bestraft werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 29. Juli 1829.

Magistrat das.

Bergner.

Nr. CXCII.

Verordnung,

die Eingriffe in die Schneiderzunftgerechtsame von Seiten der hiesigen Näherinnen und Putzmacherinnen betr.

Auf die von der hiesigen Schneiderzunft wegen ordnungswidriger Eingriffe in ihre Innungsgerechtsame von Seite der hiesigen Näherinnen und Putzmacherinnen und anderer unzünftigen Personen wiederholt angebrachte Beschwerde und zur endlichen Abhülfe derselben sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die in dem, in diesem Betreff von Herzogl. Landesregierung unterm 13. Decbr. 1816 erlassenen, hohen Regulativ enthaltene Bestimmungen und Anordnungen, wornach

1) der Schneiderzunft die Verfertigung neuer weiblicher, eigentlich sogenannter Kleidungsstücke, als Kleider, Ueberröcke und Mäntel, aus welchem Stoff solche auch seyn mögen, allein und ausschließend zugestanden,

2) den Näherinnen und Putzmacherinnen aber das Ausbessern und Wenden der oben erwähnten Kleidungsstücke, so wie die Anfertigung aller unwesentlichen weiblichen Kleidungsstücke und sogenannten Putzsachen erlaubt werden soll,

hiermit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, dasselbe zur genauen Befolgung dieser hohen Anordnungen und Bestimmungen aufzufordern und die Bemerkung hinzuzufügen:

1) daß alle diejenigen unzünftigen Personen, welche sich für die Zukunft mit dergleichen weiblichen Arbeiten zu beschäftigen gedenken, sich zur Auswirkung der hierzu nöthigen Erlaubniß auf dem Polizeibüreau und zwar Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr zu melden haben, wo sie in die hierzu bestimmte Liste eingetragen und mit der erforderlichen Arbeitserlaubnißkarte versehen werden;

2) daß diejenigen Individuen, welche ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß sich mit dergleichen Arbeiten für die Zukunft beschäftigen oder die ihnen bewilligten Befugnisse

überschreiten, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Coburg, am 5. August 1829.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Nr. CXCIII.

Verordnung,

die Beaufsichtigung der Kinder auf den Straßen betr.

Bei dem kurz nach einander statt gehabten Ueberfahren zweier Kinder von zartem Alter, auf den Straßen in hiesiger Stadt, welches bei dem einen eine wesentliche Verstümmelung, bei dem andern aber nach wenig Tagen den Tod zur Folge gehabt, hat die deshalb eingeleitete polizeiliche Untersuchung zur Ueberzeugung geführt, daß an diesen beiden Unglücksfällen meist nachlässige Beaufsichtigung der treffenden Eltern auf ihre Kinder Schuld gewesen sey.

Indem wir diese traurigen Ereignisse allen Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, als warnendes Beispiel vor Augen stellen, ermahnen wir dieselben, ihre Kinder nicht ohne ausreichende Aufsicht auf Gassen und Straßen herumlaufen zu lassen; diese Aufsicht, wenn sie solche nicht selbst übernehmen können, immer nur erwachsenen, zuverlässigen Personen, keineswegs aber ihren älteren, oft selbst noch der Aufsicht bedürftigen Kindern anzuvertrauen; und fügen dabei die Bemerkung hinzu, daß von nun an die Eltern derjenigen Kinder, welche, von noch zartem Alter, sich selbst oder ihren Geschwistern überlassen, auf den Straßen herumlaufend angetroffen werden, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Coburg, den 24. September 1829.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CXCIV.

Verordnung,

die auf dem Festungsberge stehende Signal-Pyramide betr.

Im Namen 2c. 2c.

Da die zum Behuf einer von dem Königl. Baierischen Gouvernement angeordneten Landesvermessung mit diesseitiger Erlaubniß unweit der hiesigen Festung errichtete Signalpyramide unter den besondern Schutz des Staats genommen worden ist, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich jedermann verwarnt, sich aller Befrevelung und Beschädigung dieser Signalpyramide bei Vermeidung namhafter Strafe zu enthalten.

Coburg, den 29. September 1829.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CXCV.

Verordnung,

das Tumultuiren der Kinder auf dem herrschaftl. Bauplatze betr.

Das auf dem herrschaftl. Bauplatze in der Nähe des Herzogl. Residenzschlosses beim Waisenhaus stattgefundene Tumultuiren der Jugend und das damit öfters verbunden gewesene Wegschleppen von Baumaterial, wird, nachdem bereits Beschwerden hierüber eingelaufen, als höchst unschicklich und strafbar, für die Zukunft hiermit nachdrücklichst verboten; mit der Bemerkung, daß diejenigen Kinder, welche fortan, diesem Verbot zuwider, auf besagtem Platz lärmend und Baumaterial wegtragend sich betreten lassen, eben so wie ihre Eltern, welchen die desfallsige

Beaufsichtigung ihrer Kinder hiermit eindringend anempfohlen wird, zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg in curia, den 30. September 1829.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CXCVI.

Verordnung, das Betteln betreffend.

Da es in neuerer Zeit wieder öfters vorgekommen ist, daß unbedeutende werthlose Gegenstände, ohne vorher bei uns eingeholte Genehmigung, durch das Lotto ausgespielt worden sind, so wird solches, wegen des damit verbundenen, dem hiesigen Publikum nur zur Belästigung gereichenden Betteleiunfugs nochmals, und unter Hinweisung auf die deshalb bereits im Herzogl. Regierungsblatt erschienenen Bekanntmachungen vom 30. März 1824 und 29. April 1827 hierdurch verboten, mit dem Bemerken, daß die Contravenienten unnachsichtlich in die gebührende Strafe werden genommen werden.

Coburg, am 2. November 1829.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CXCVII.

Verordnung, den Dienstbotenwechsel betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ziel Martini und dem zu dieser Zeit gewöhnlich stattfindenden Dienstbotenwechsel, werden auf

den Grund der bestehenden Gesindeordnung, Herrschaften und Dienstboten hiermit wiederholt aufgefordert, von dergleichen bei ihnen vorkommenden Veränderungen auf dem Polizeibüreau bei Zeiten die gebührende Anzeige zu erstatten, was zeither, wie mißfällig wahrzunehmen gewesen, häufig theils ganz unterlassen, theils erst sehr spät bewirkt worden ist.

Es haben sich zu diesem Behuf die treffenden Dienstboten bei dergleichen Dienstwechseln an folgenden 4 Tagen, als am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf dem Polizeibüreau zu melden, ihre Dienstbüchlein zur Visirung vorzulegen, oder wenn sie mit dergleichen noch nicht versehen seyn sollten, sich solche ausfertigen und ertheilen zu lassen.

Die Herrschaften haben genau darauf zu sehen, daß die bei ihnen anziehenden Dienstboten diesen Obliegenheiten gehörig nachkommen, und dürfen ohne polizeiliches Vorwissen und ohne den Besitz und die Visirung der vorschriftsmäßigen Dienstbüchlein durchaus kein Individuum in ihre Dienste nehmen; es mögen dergleichen Individuen von hier oder vom Auslande gebürtig seyn, förmlich in Dienste genommen oder nur zur Aushülfe gebraucht oder auf die Probe genommen werden, in welchen letzten beiden Fällen wenigstens die Auswirkung einer polizeilichen Erlaubnißkarte nothwendig ist.

Wir erwarten von den hiesigen Einwohnern die willige und pünktliche Befolgung dieser längst bestehenden und hier wieder in Erinnerung gebrachten, lediglich die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezweckenden polizeilichen Anordnung, und bemerken dabei, daß die Zuwiderhandelnden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg, den 4. November 1829.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CXCVIII.

Verordnung,
das Fahren mit sogenannten Handschlitten auf den Straßen betr.

Das seither zur Ungebühr überhand genommene Fahren mit sogenannten Handschlitten von Seiten der Kinder sowohl als der Lehrbursche und Dienstboten auf Straßen und Gassen, vorzüglich zur Nachtszeit, wird als eben so gefährlich als unschicklich, hiermit aufs strengste und mit der Bemerkung verboten, daß das Fahren mit solchen Schlitten nur außerhalb der Stadt und an solchen Orten erlaubt werden kann, wo keine Gefahr damit verbunden und keine Passage befindlich ist, und daß Kinder, Lehrbursche und Dienstboten, welche mit solchen Schlitten von nun an auf den Straßen und Gassen in hiesiger Stadt sich betreten lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg, den 19. November 1829.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CXCIX.

Verordnung,
die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zur Winterzeit betr.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, welche vorzüglich in den Wintermonaten zur Nachtzeit gefährdet wird, ist die Anordnung getroffen worden, daß in jeder Nacht militairische und polizeiliche Patrouillen in allen Richtungen die Stadt und die Vorstädte, so wie deren Umgebungen durchstreifen, welche zugleich verdächtige Orte zu untersuchen, auf Winkelzusammenkünfte zu vigiliren und auch die Nachtwächter in ihren Dienstleistungen zu controliren haben.

Indem dies zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht wird, erwartet man von denselben, daß sie zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks, Schaden von sich und ihren Mitbürgern abzuwenden, mitwirken und folgende Punkte genau beachten werden:

1) die Wohnungen sind des Nachts jederzeit gut verwahrt und geschlossen zu halten,
2) fremden, unbekannten Personen ist ohne Anzeige bei dem Magistrat und Erlaubniß von diesem keine Aufnahme zu gestatten,
3) die vorfallenden Sicherheitsstörungen sind unverweilt bei dem Polizeibureau anzuzeigen, um sofort die geeigneten Maaßregeln ergreifen zu können; in dieser Beziehung ist auch wegen Ankaufs verdächtiger Gegenstände von unbekannten verdächtigen Personen Vorsicht anzuwenden, und im Falle eines Bedenkens Anzeige zu machen,
4) Hausirer und Bettler, die sich in Häuser schleichen und nicht selten Gelegenheit zur Ausführung unerlaubter Handlungen erspähen, sind zurückzuweisen, wo möglich festzuhalten, das Polizeipersonale darauf aufmerksam zu machen, um ihre Arretirung bewirken zu können.

Coburg, den 9. December 1829.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CC.

Verordnung,

die Freilassung des Backens an Sonntagen betreffend.

Da nach einem so eben eingegangenen höchsten Rescript vom 30. v. M. u. J. mit Aufhebung des Art. VIII. der Bäckerinnung, das Backen an Sonntagen allen Bäckermeistern der hiesigen Residenzstadt freigegeben worden ist; so wird solches dem

Publikum hiermit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß diese neue Ordnung erst am Sonntag, den 17ten dieses, ihren Anfang nimmt.

Coburg, den 6. Januar 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCI.

Verordnung,
erkrankte Handwerksgesellen betreffend.

Wenn ein hier in Arbeit stehender Geselle von irgend einer Krankheit, besonders von Hautausschlag ergriffen wird, und solches bei dem Herrn Stadtphysicus allhier nach Verlauf von 8 Tagen nicht anzeigt, so hat er sich es selbst zuzuschreiben, wenn er in dem hiesigen Krankenspital nicht mehr aufgenommen, vielmehr in seine Heimath oder zu seinen Eltern verwiesen wird.

Dies zur Beachtung der Handwerksmeister und Gesellen.

Coburg, am 10. Februar 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCII.

Verordnung,
das Ausschütten von Scherben, Schutt ꝛc. in den Anlagen und sonst betreffend.

Da mißfällig zu ersehen gewesen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen, von den hiesigen Einwohnern Scherben, Schutt, Gerberlohe und dergl. an die Hauptstraßen vor der Stadt und in den Anlagen ausgeschüttet und aufgehäuft worden, diesem Uebelstand aber nicht weiter nachgesehen werden

kann, so wird solches bei Geld- oder Gefängnißstrafe hiermit untersagt, zugleich aber bemerklich gemacht, daß dergleichen Unrath nur in der neu herzustellenden Anlage hinter dem ehemaligen Bürnerischen Garten bei dem Schlagbaum und bei den neuen Städeln vor dem Judenthore gegen die Lossau zu, aufgeschüttet werden darf.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 17. Februar 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCIII.

Verordnung, den Dienstbotenwechsel betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ziel Walburgis und dem zu dieser Zeit gewöhnlich stattfindenden Dienstbotenwechsel werden auf den Grund der bestehenden Gesindeordnung Herrschaften und Dienstboten hiermit wiederholt aufgefordert, von dergleichen bei ihnen vorkommenden Veränderungen auf dem Polizeibureau bei Zeiten die gebührende Anzeige zu erstatten, was zeither, wie mißfällig wahrzunehmen gewesen, häufig theils ganz unterlassen, theils erst sehr spät bewirkt worden ist.

Es haben sich zu diesem Behuf die treffenden Dienstboten bei dergleichen Dienstwechseln an folgenden 4 Tagen, als am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf dem Polizeibureau zu melden, ihre Dienstbüchlein zur Visirung vorzulegen, oder wenn sie mit dergleichen nicht versehen seyn sollten, sich solche ausfertigen und ertheilen zu lassen.

Die Herrschaften haben genau darauf zu sehen, daß die bei ihnen anziehenden Dienstboten diesen Obliegenheiten gehörig nachkommen, und dürfen ohne polizeiliches Vorwissen und ohne den Besitz und die Visirung der vorschriftsmäßigen Dienstbüchlein durchaus kein Individuum in ihre Dienste nehmen, es mögen

dergleichen Individuen von hier oder vom Auslande gebürtig seyn, förmlich in Dienst genommen oder nur zur Aushülfe gebraucht oder auf die Probe genommen werden, in welchen letzten beiden Fällen wenigstens die Auswirkung einer polizeilichen Erlaubnißkarte nothwendig ist.

Wir erwarten von den hiesigen Einwohnern die willige und pünktliche Befolgung dieser längst bestehenden und hier wieder in Erinnerung gebrachten, lediglich die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bezweckenden polizeilichen Anordnung, und bemerken dabei, daß die Zuwiderhandelnden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Coburg, am 14. April 1830.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCIV.

Verordnung, die Schonung der Obstbaumanlagen auf der Veste betreffend.

Mehrere bemerkt wordene kleine Beschädigungen an den Obstbaumanlagen in den Umgebungen hiesiger Veste, worunter auch das willkührliche Brechen von Edelreisern zu zählen ist, veranlassen die unterzeichnete Stelle zu der Bitte an die hiesigen Bewohner, daß auch sie zur Schonung und Erhaltung dieses gemeinnützigen Unternehmens etwas beitragen mögen. Bemerkt wird übrigens, daß entdeckt werdende Frevler zur Warnung für andere, exemplarisch bestraft und daß, auf Verlangen, Edelreiser mit Vergnügen an Obstbaumfreunde abgegeben werden.

Coburg, den 20. April 1830.

Herzogliche Baumschuladministration.
von Schauroth.

Nr. CCV.

Verordnung,

die Wegschaffung des Mistes aus den Straßen betreffend.

Bei der strengen Jahreszeit und übeln Witterung ist zwar hier und da ausnahmsweise nachgesehen und nachgelassen worden, daß auch nach 9 Uhr des Morgens in hiesiger Stadt noch Mist aufgeladen und weggefahren werden durfte. Da aber bei der eingetretenen bessern Witterung dergleichen Ausnahmen, als einer guten Straßenordnung zuwider, nicht länger gestattet werden können und dürfen, so wird, in Gemäßheit der bestehenden Straßenordnung, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das Mistfahren in hiesiger Stadt — es mag jener in oder außerhalb des Hauses aufgeladen worden seyn — von jetzt an nicht länger als bis um 9 Uhr des Morgens erlaubt ist, daß bis um diese Zeit der Mist von den Häusern weg- und aus der Stadt geschafft, die dadurch verunreinigten Straßen wieder gereinigt seyn müssen, und daß diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln, es seyen nun Hausbesitzer oder Miethsleute, Käufer oder Verkäufer des Mistes, Herrschaften oder Dienstboten, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 20. April 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCVI.

Verordnung,

die Wegschaffung des Unraths von den Straßen betreffend.

Da sehr häufig die Mägde den auf der Straße zusammen

gekehrten Unrath nicht, wie es sich gebühret, in die Häuser oder an die sonst dazu bestimmten Plätze schaffen, sondern, der Bequemlichkeit wegen, in die Gassen- und Dohlenöffnungen kehren, hierdurch aber den Wasserleitungen Nachtheil zugefügt, auch leicht Verstopfung derselben veranlaßt wird; so sieht man sich veranlaßt, jene Ungebühr bei Strafe hiermit zu untersagen und zugleich zu bemerken, daß die Herrschaften für ihre Dienstboten verantwortlich gemacht werden.

Coburg, am 26. April 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCVII.

Verordnung,

das Baden im Hahnflusse betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Baden im Hahnflusse nur innerhalb der mit Pfählen am Ufer bezeichneten und begrenzten Stelle gestattet ist.

Das Baden an der mit einem rothen Pfahl angedeuteten unsichern Stelle ist von, im Schwimmen ungeübten, erwachsenen Personen möglichst, von Kindern aber, wegen der damit verbundenen Gefahr, gänzlich zu vermeiden.

An andern Stellen des genannten Flusses, als der bezeichneten zu baden, wird Jedermann bei Strafe untersagt.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 7. Juli 1830.

Magistrat daselbst.

F. Scheler.

a. D.

Nr. CCVIII.

Zur Straßenordnung.

Es ist seither mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß von Seiten mehrerer hiesigen Einwohner, ganz den Regeln einer guten Straßenordnung zuwider, allerlei Gegenstände, als Nutz- und Brennholz, Fässer, Kuffen, Züber rc. auf die Straße gestellt und daselbst längere Zeit, sogar an Sonn- und Feiertagen, belassen worden sind.

So gerne wir nun auch Nachsicht in den Fällen eintreten zu lassen geneigt sind, wenn dergleichen Gegenstände in Ermangelung anderer passender Aufbewahrungsorte (und zwar nach vorher hierzu eingeholter polizeilicher Erlaubniß) in Nebenstraßen, an den Werktagen, nur auf kurze Zeit, und ohne daß dadurch die Passage gehindert wird, aufgestellt werden, so können wir doch das Aufstellen solcher Gegenstände in den Hauptstraßen der hiesigen Stadt als einer Residenzstadt, am allerwenigsten an Sonn- und Festtagen, noch länger gestatten.

Indem wir daher die hiesigen Einwohner auf die bestehende, allgemein bekannte, Straßenordnung hiermit wiederholt aufmerksam machen, erwarten wir von denselben, daß sie dieser höchsten Verordnung für die Zukunft genau nachkommen werden, und bemerken dabei, daß sich die Zuwiderhandelnden es lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn mit geeigneten Zwangsmaaßregeln gegen sie vorgeschritten werden wird.

Coburg, den 13. Juli 1830.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Keyßler.
a. D.

Nr. CCIX.

Verordnung,
den Unfug der Kinder auf Straßen und öffentlichen Plätzen betreffend.

Da über das Spielen der Kinder mit sogenannten papier-

nen Drachen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, Beschwerde geführt worden, weil dadurch nicht blos unschicklicher Unfug verübt, sondern auch Gefahr für Andere erzeugt wird, indem durch das Laufen und Rennen der Kinder andere verletzt und Pferde scheu gemacht werden können, so haben wir uns veranlaßt gefunden, dieses, blos für freie, von der Straße entfernte Plätze schickliche Spiel durch Herzogl. Schulinspection den Schulkindern verbieten zu lassen, und der Polizeimannschaft strenge Aufsicht zu halten anbefohlen.

Da aber auch Kinder, welche die Schule noch nicht besuchen, diesen und andern Unfug auf den Straßen und freien Plätzen treiben, und jedes Verbot in der Schule wenig fruchtet, wenn nicht Eltern und Vormünder ihren Kindern und Pflegebefohlnen außer der Schulzeit ihre Aufmerksamkeit besser als bisher widmen, so werden Eltern und Vormünder hiermit aufgefordert, eine strengere Aufsicht über ihre Kinder und Pflegebefohlnen zu führen, sie zur Zucht, Ordnung und Bescheidenheit anzuhalten, deren Unfug auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt nicht zu dulden, und auch das Polizeipersonale in Handhabung der diesfalls bestehenden Anordnungen auf das Thätigste zu unterstützen.

Coburg, den 27. September 1830.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCX.

Verordnung,

den Handel mit Bändern betreffend.

Allen Personen, welche nicht zum Bandhandel concessionirt sind, wird das Handeln mit Bändern auf dem Markt und das Hausiren damit, unter Androhung einer Strafe von fünf Gulden rhn. im Uebertretungsfalle, andurch untersagt.

Coburg, den 26. Januar 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXI.

Verordnung,
das Beschädigen der Chausseebäume betr.

Da zur Anzeige gekommen, daß Chausseebäume befrevelt und Aeste davon abgehauen worden, jede Befrevelung von Chausseebäumen aber mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden rhn. oder mit einer vierteljährigen Zuchthausstrafe nach der höchsten Verordnung vom 3. Mai 1809., Reg.=Bl. 18. und vom 24. April 1816., Reg.=Bl. 17., geahndet werden soll, so wird dieses zur Warnung andurch bekannt gemacht.

Coburg, den 3. Februar 1831.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXII.

Verordnung,
den Kleinhandel mit Holz betreffend.

Da zur Steuerung der immer mehr überhand nehmenden Forstfrevel, nach einem höchsten Rescript Herzogl. Landesregierung vom 14. Januar dieses Jahres, auf Abstellung des von den Holzfrevlern betrieben werdenden Holzhandels nach hiesiger Stadt hingewirkt werden soll, und wir daher, nach höchster Anweisung, die Provisoner so wie die Polizeimannschaft instruirt haben, daß sie auf diejenigen Personen, welche Holz in Körben oder auf Schiebkarren zum Verkauf hieher bringen, ihre Aufmerksamkeit richten, dieselben anhalten und vor die städtische Polizeibehörde führen sollen, von welcher das Holz, nach Umständen, so lange in Verwahrung genommen werden wird, bis die Verkäufer über den rechtlichen Erwerb sich ausgewiesen haben werden, und daß im entgegengesetzten Fall das eingebrachte Holz confiscirt und zur Unterstützung der Armen verwendet werden solle; so wird solches zur Warnung und Nachachtung be-

kannt gemacht, jedoch zugleich für diejenigen, welche gewohnt sind, nur Holz in geringen Quantitäten zu kaufen, bemerket, daß bei Herzogl. Cammer von den Flößholzvorräthen künftig ganz geringe Quantitäten von ⅛ Maas und noch weniger, käuflich abgelassen werden.

Coburg, den 9. Februar 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXIII.

Verordnung,

die Dauer der beiden Coburger Messen betr.

Da höchsten Orts gnädigst beschlossen worden ist, die Dauer der beiden allhier bestehenden Messen bis auf Weiteres auf vier Tage für jede, und zwar vom Dienstage bis zum Freitage zu beschränken, so wird dieses, und daß demnach die diesjährige Ostermesse den 12. bis 15. April und die diesjährige Herbstmesse den 20. bis 23. September stattfinden, andurch öffentlich bekannt gemacht, jedoch zugleich bemerkt, daß der eigentliche Zwiebelmarkt, der sich blos auf einen Gemüsehandel in der Ketschengasse beschränkt, am Sonntage vor der Herbstmesse, also in diesem Jahr am 18. September nach der Nachmittagskirche seinen Anfang nehmen und also auch künftig es dabei bewenden soll.

Coburg, den 23. Februar 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXIV.

Verordnung,

die Zeit der Ausstellung, resp. Visirung der Dienstbotenbücher betreffend.

Obgleich unterm 4. November 1829 im 45. Stück des Her-

züglichen Regierungs- und Intelligenzblatts ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, daß die Ausstellung und Visirung von Dienstbotenbüchern an folgenden 4 Tagen, als am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf dem Polizeibureau vorgenommen werde, und die treffenden Dienstboten sich um diese Zeit daselbst einzufinden hätten, diese Bestimmung auch am Eingange des Polizeibureau's angeschlagen ist, so sind doch zeither sehr häufig Dienstboten zu andern Tageszeiten und Stunden, die zu andern Geschäften bestimmt sind, erschienen, um ihre Dienstbücher visiren oder ausstellen zu lassen, und haben auf diese Weise Störung in den Geschäften verursacht, so wie auch die Abfertigung anderer um diese Zeit bestellter Personen verhindert oder verzögert.

Da aber diese auf den Geschäftsgang nachtheilig einwirkende Unordnung nicht länger gestattet werden kann, so werden Herrschaften und Dienstboten auf die Eingangs erwähnte Anordnung hiermit nochmals aufmerksam gemacht, mit der Bemerkung, daß diejenigen Dienstboten, welche für die Zukunft zu andern, als den angegebenen Tagen und Stunden zu gedachtem Behuf auf dem Polizeibureau erscheinen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie unabgefertigt abgehen und später wieder sich einfinden müssen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 1. März 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXV.

Verordnung, den Bettelunfug betreffend.

Zur Abstellung des in der hiesigen Residenzstadt und deren nächsten Umgebungen überhand nehmenden Bettelunfugs ist das gesammte Polizeipersonale von Neuem zur strengsten Invigilation auf alle Bettler und zu deren sofortiger Arretirung im Be-

tretungsfalle angewiesen worden, und wird gegen dieselben, höchster Anordnung gemäß, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden.

Insbesondere wird auch alle Bettelei von Kindern strenge untersagt und gerügt, und werden die Eltern zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Es wird daher solches nicht nur zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, sondern werden auch die hiesigen Einwohner hiermit dringend aufgefordert, die Vorschritte der Behörden, durch Versagung der Gaben an Bettler, zu unterstützen und die Polizei von etwaigen Zudringlichkeiten der Bettler in Kenntniß zu setzen, da ohne diese Mitwirkung auch die eifrigsten Bemühungen des Polizeipersonals nicht den gehörigen Erfolg haben können.

Coburg, den 3. August 1831.

Magistrat daselbst.

F. Scheler.

a. D.

Nr. CCXVI.

Verordnung,

die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Sämmtliche Hausbesitzer und Miethleute werden andurch erinnert und aufgefordert, die bei der letztgehaltenen Feuerschau vorgefundenen Mängel, wo es noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen und die anbefohlenen Reparaturen noch bei guter Witterung vornehmen zu lassen.

Zugleich versieht man sich zu der Ordnungsliebe und Vorsichtigkeit der hiesigen Einwohner, daß die mißfällig bemerkte Erscheinung, daß häufig der Aschen in hölzernen Gefäßen und an nicht feuerfesten Orten, insbesondere auf Böden, aufbewahrt wird, auch die Schornsteine mit Holz und andern leicht Feuer

fangenden Sachen umleget und dadurch unzugänglich gemacht sind, bei der nächsten Feuerschau nicht wieder vorkommen werde.

Coburg, den 30. August 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXVII.

Verordnung,

das Tumultuiren der Schuljugend auf öffentlichen Straßen und Plätzen betreffend.

Das Tumultuiren der Schuljugend auf öffentlichen Straßen und Plätzen hat in neuerer Zeit wieder sehr überhand genommen und zu vielen und mannigfaltigen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die schon früher im Herzogl. Regierungsblatt in diesem Betreff erlassenen Verbote hiermit in Erinnerung zu bringen, die Eltern nochmals zur gehörigen Beaufsichtigung ihrer Kinder zu ermahnen und dabei zu bemerken, daß für die Zukunft diejenigen Eltern, deren Kinder, dieser Warnungen uneingedenk, Unfug verübend auf öffentlichen Plätzen und Straßen sich betreten lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 10. November 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXVIII.

Verordnung,

den Bierschank betreffend.

Es sind seither öfters Klagen darüber eingelaufen, daß

manche Krugbierschenken in hiesiger Stadt sich zu kleiner, das vorschriftsmäßige Gemäß von 1¼ Maaßen nicht haltender Krüge bedienten oder die richtigen nicht gehörig anfüllten, und auf diese Weise das Publikum zu bevortheilen suchten. Da nun dieser Ungebühr nicht länger nachgesehen werden kann, so ergeht hiermit an sämmtliche Krugbierschenken ohne allen Unterschied, es mögen dieselben in die Categorie der blosen Bierschenken gehören, oder Gastwirthe, Billardeurs ꝛc. seyn, die Aufforderung, für die Zukunft bei Vermeidung empfindlicher Strafe durchgehends richtige 1¼ Maaß haltende Krüge in ihrer Wirthschaft zu führen und solche gehörig zu füllen, um auf diese Weise das Publikum zufrieden zu stellen und fernere Klagen gedachter Art zu vermeiden.

Wir bemerken dabei, daß die Polizeimannschaft zu diesem Behuf angewiesen worden ist, von Zeit zu Zeit Visitationen und Abaichungen bei sämmtlichen Krugbierschenken vorzunehmen, die unrichtigen Krüge wegzunehmen und die Contravenienten uns zur Bestrafung anzuzeigen.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 30. November 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXIX.

Verordnung, das Hausiren mit Pfefferkuchen betreffend.

Daß nach früher bekannt gemachten Verordnungen Niemand, als wer besonders dazu concessionirt ist, mit Pfefferkuchen handeln dürfe, und daß das Hausiren mit fremden und hiesigen Pfefferkuchen verboten ist, wird andurch in Erinnerung gebracht.

Coburg, den 13. December 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXX.

Verordnung,

das Hauen und Brechen von Holz aus den Hecken der Gärten im Weichbilde der Stadt Coburg betreffend.

Da im vorigen Winter sehr häufig aus den Hecken der Gärten im hiesigen Weichbilde Holz abgehauen und gebrochen worden, so wird Jedermann verwarnt, indem dergleichen, so wie jeder Gartenfrevel, hart bestraft werden wird.

Coburg, am 14. December 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXI.

Verordnung,

den Handel mit Kämmen betreffend.

Auf die von dem Kammmacherhandwerk geführte Beschwerde, daß zu dessen großen Nachtheil neuerlich wieder mehrere Personen mit Kämmen handelten, welche dazu nicht befugt seyen, wird hiermit aller innungswidrige Handel mit Kämmen, bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer angemessenen Strafe, untersagt.

Coburg, den 28. December 1831.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXII.

Verordnung,
die Benutzung und Unterhaltung des Hahnwegs betreffend.

Im Namen rc. rc.

haben Wir Uns in Erwägung, daß die zeither bestandenen Anordnungen in Betreff der Benutzung des Hahnwegs theils in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, theils wohl auch wissentlich unbefolgt geblieben sind, bewogen gefunden, nachstehendes Regulativ zur Benutzung und Unterhaltung des erwähnten Wegs zu ertheilen, und dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

Coburg, den 24. Februar 1832.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.

Opitz.

Regulativ
über die Benutzung des Herrschaftlichen Hahnwegs und dessen Unterhaltung.

§. 1.

Der Gebrauch des Herrschaftlichen Nebenwegs, der Hahnweg genannt, welcher zeither auf eine unangemessene Weise von Jedermann benutzt worden, obschon seine Bestimmung lediglich für höchstherrschaftliche Fuhren ist, wird von jetzt an allen und jeden Privatpersonen, die nicht besonders dazu für befugt erklärt sind, untersagt.

§. 2.

Zu den höchstherrschaftlichen Fuhren werden gerechnet:

1) solche, die mit Pferden aus dem Herzogl. Marstall geschehen,
2) solche, die durch Hofbauern zur Frohne geschehen, und

3) diejenigen, welche mit Baugeschirren in Herrschaftlichem Dienst geschehen.

§. 3.

Außerdem ist dieser Weg nur zu benutzen erlaubt:

1) den Personen, die nach der Hofhaltung Sr. Herzogl. Durchlaucht auf Rosenau berufen sind und ihn dabei passiren,
2) allen Civil-, Militair- und Hofdienern für ihre Dienstpferde, für welche ihnen Unterhaltungsrationen verabreicht werden,
3) allen den Personen, die sonst noch eine specielle höchste Erlaubniß zur Benutzung dieses Weges erlangt haben und diese durch eine Freikarte Herzogl. Schloßbaucommission nachzuweisen im Stande sind,
4) das Rothgerberhandwerk, für seine von und nach der Lohmühle gehenden Fuhren,
5) die Besitzer der längs des Hahnwegs belegenen Grundstücke mit ihren ökonomischen Fuhren,
6) die Gemeinde Cortendorf mit ihren ökonomischen Fuhren.

§. 4.

Wer außer diesen eximirten Personen fahrend oder reitend auf dem Hahnweg betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon der Anzeiger die Hälfte erhält.

§. 5.

Die Unterhaltung des Herrschaftlichen Hahnwegs wird

1) durch Handarbeiter, welche auf höchstherrschaftliche Kosten angestellt und der Herzogl. Schloßbaucommission untergeben sind, vollzogen, so wie
2) durch die Fuhrenleistung des Herrschaftlichen Baugeschirrs.

Verhältnißmäßig sind indessen für den Vortheil der Benutzung verpflichtet:

a) die Gemeinde Cortendorf, welche jährlich Kiesfuhren dazu zu leisten hat, desgleichen
b) die anliegenden Grundstückbesitzer, wie sie dazu jährlich von dem Herzogl. Justizamt allhier

auf Veranlassung Herzogl. Schloßbaucommission aufgefordert, resp. angehalten werden,

c) das Rothgerberhandwerk, welches einen jährlichen Beitrag auch ferner, wie zeither, zu leisten hat.

Nr. CCXXIII.

Verordnung, das Schießen auf dem Anger betreffend.

Es ist mißfällig zu vernehmen gewesen, daß bisher häufig von dazu unbefugten Personen, und sogar an Sonntagen unter der Kirche, auf dem Anger mit Flinten und Pistolen geschossen worden.

Da durch höchste Verordnung vom 28. Juni 1814*) alles Schießen in der Nähe der Stadt verboten und auf dem Schießplatz des Angers Niemanden als den Schützen, Herrschaftlichen Büchsenspannern und Büchsenmachern das Schießen verstattet ist, so wird obiges Verbot hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerket, daß, wenn außer den berechtigten Personen Jemand ein Gewehr anzuschießen hat, er sich vorher deshalb bei der Wache am Ketschenthor zu melden, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß ihm das Gewehr weggenommen und Strafe gegen ihn verfügt werde.

Coburg, den 10. März 1832.

Magistrat daselbst.

Bergner.

---

*) Vide Nr. 90. Bd. XIII.

Nr. CCXXIV.

Verordnung,
die Erhebung von Zunftgebühren betr.

Nachdem in dem §. 9. der allgemeinen Handwerksordnung vom 25. Mai 1803 gesetzlich bestimmt ist: daß die innungsmäßigen Abgaben beim Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, so wie beim Meisterwerden, ohne landesherrliche Genehmigung nicht erhöht oder vermehrt werden dürften, neuerlich aber mancherlei Beschwerden und Klagen über dergleichen verbotswidrige Erhöhung der Gebühren bei verschiedenen Zünften in einzelnen Fällen vorgekommen sind; so siehet sich der Magistrat veranlaßt, in Gemäßheit der angezogenen Stelle der allgemeinen Handwerksordnung und mit specieller höherer Genehmigung der Herzogl. Landesregierung Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche hiesige Zünfte haben sich von nun an beim Aufdingen und Lossprechen von Lehrknaben sowohl, als beim Meisterwerden, genau und buchstäblich an ihre Innungen und an deren desfallsige Bestimmungen zu halten, solche unter keinerlei Vorwand zu überschreiten, weder an baarem Geld noch an Geldeswerth den treffenden Individuen ein Mehreres, als die Innung bestimmt, abzufordern, am allerwenigsten denselben durch Bewirthung der Handwerksmitglieder mit Speisen und Getränken unnöthigen Kostenaufwand zu verursachen, sich vielmehr mit den innungsmäßigen Gebühren unweigerlich und zwar so lange zu begnügen, bis hierin von ihnen eine Abänderung höchsten Orts ausgewirkt worden ist.

2) Haben die Ober- und Beisitzmeister sämmtlicher Zünfte über die erhobenen Handwerksgebühren, es mögen solche in die Lade fließen oder unter die Zunftmitglieder vertheilt werden, den treffenden Individuen vollständige Empfangsbescheinigungen auszustellen, die dann von dem Handwerksschreiber mit der Innung zu vergleichen, und wenn sie damit übereinstimmen, mit seiner Namensunterschrift zu versehen und an die treffenden Individuen auszuhändigen sind.

3) Sollen diejenigen Zünfte, welche, dieser Verordnung ohngeachtet, sich beigehen lassen, ihre desfallsigen innungsmäßigen Befugnisse nach wie vor zu überschreiten und dergleichen Gebühren zu erhöhen oder zu vermehren, und hiervon bei Ausstellung der Empfangsbescheinigung keine Erwähnung zu thun, nicht blos mittelst geeigneter Zwangsmaaßregeln zur Zurückzahlung solcher gesetzwidrig erhobenen Gelder angehalten, sondern außerdem noch in eine Strafe von 10 Thalern genommen, im Wiederholungsfalle diese Strafe verdoppelt werden, und von solchen Straffällen, zum warnenden Beispiel für andere Zünfte, im Herzogl. Regierungsblatt Erwähnung geschehen. Auch soll

4) bei solchen Zünften dann die Einrichtung getroffen werden, daß alle Handwerksgebühren entweder von dem Handwerksschreiber selbst zur weiteren Aushändigung an die treffenden Obermeister, oder von diesen im Beiseyn des ersteren jedesmal auf dem Polizeibureau erhoben, daselbst die Empfangsbescheinigung ausgestellt und selbige den treffenden Personen behändigt werden muß.

Wir hoffen und wünschen jedoch, daß es keine Zunft zur Anwendung solcher Maaßregeln kommen lassen, sich vielmehr jede gerne und willig in die gesetzliche Ordnung fügen, so ihren Sinn für diese und ihre Achtung für die Gesetze selbst bethätigen und uns dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit, mit mißbeliebigen Maaßregeln vorzuschreiten, für immer entheben werde.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 4. April 1832.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXV.

Verordnung,

den Bierpreis betreffend.

Auf Nachsuchen der hiesigen Bierbrauer und mit hoher Ge-

nehmigung Herzogl. Landesregierung wird der Preis des Lagerbiers auf zwölf Pfennige für das Maas gesetzt. In Ansehung des Winterbiers bewendet es noch bei dem bisherigen Preis und wird zugleich jede fernere eigenmächtige Erhöhung des Bierpreises den Bierbrauern und Bierschenken hiermit bei Strafe untersagt.

Coburg, am 23. Mai 1832.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXVI.

Verordnung,
die Feierabendstunde in den Bierschenken und Gärten betr.

Da die Feierabendstunde für die Gäste in den Bierschenken und Gärten bis auf weiteres auf Eilf Uhr festgesetzet und die strenge Einhaltung dieser Stunde sämmtlichen Einwohnern hiesiger Stadt, welche Biergäste setzen, durch ein Circular vom 14. dieses eingeschärfet worden; so wird solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich gleichfalls hiernach zu achten.

Coburg, den 20. September 1832.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXVII.

Verordnung,
die Reinigung der Reihen betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Hausbesitzer ihre

Reihen nicht gehörig und zeitig reinigen lassen, so wird die Befolgung der Straßenordnung, wornach die Reihen jährlich viermal, und solche, in welche der Abfluß von Abtritten geht, alle acht Wochen gereiniget werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht. Daß bei letztern die Reinigung immer nur des Nachts oder ganz früh vorzunehmen sey, versteht sich von selbst.

Coburg, den 3. October 1832.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXXVIII.

Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend.

Bei dem Eintritt der Wintermonate werden nachfolgende, zur öffentlichen Sicherheit abzweckende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung gebracht:

1) die Wohnungen sind des Nachts jederzeit gut verwahrt und geschlossen zu halten;
2) fremden unbekannten Personen ist ohne Anzeige bei dem Magistrat und Erlaubniß von diesem keine Aufnahme zu gestatten;
3) die vorfallenden Sicherheitsstörungen sind unverweilt auf dem Polizeibureau und des Nachts auf der Polizeiwache anzuzeigen, um sofort die geeigneten Maaßregeln ergreifen zu können; in dieser Beziehung ist auch wegen Ankaufs verdächtiger Gegenstände von unbekannten verdächtigen Personen Vorsicht anzuwenden und im Fall eines Bedenkens Anzeige zu machen;
4) Hausirer und Bettler, die sich in Häuser schleichen, und nicht selten Gelegenheit zur Ausführung unerlaubter Handlungen erspähen, sind zurückzuweisen, wo möglich festzuhalten und das Polizeipersonale darauf aufmerksam zu machen, um ihre Arretirung bewirken zu können.

Man versieht sich zu den hiesigen Einwohnern, daß sie vorstehende Punkte beachten und dadurch zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks, Schaden von ihren Mitbürgern abzuwenden, mitwirken werden.

Coburg, den 28. November 1832.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXIX.

Verordnung,
das Beherbergen von Fremden betreffend.

Es ist in neuerer Zeit mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß einige hiesige Gastwirthe sowohl als andere Einwohner, der höchsten Verordnung wegen Beherbergung fremder Personen entgegen gehandelt und, nach Umständen, die polizeiliche Aufsicht über Letztere erschwert haben.

In Gemäßheit eines vorliegenden hohen Rescripts vom 11. d. M., erinnern wir an diese hinlängliche bekannte Verordnung, wornach jeder Fremde binnen 24 Stunden und in Folge des Uebernachtens desselben, noch am Tage seiner Ankunft zur Anzeige gebracht werden muß, und erwarten ihre genaueste Befolgung. Gegen die Contravenienten wird unnachsichtlich Strafe eintreten.

Coburg, den 17. April 1833.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXX.

Verordnung,
das Herumlaufen von Kindern im Hofgarten betreffend.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß Kinder in dem

Hofgarten ohne Aufsicht herumlaufen und sich bei dem Bassin daselbst so muthwillig und unachtsam benehmen, daß sie dadurch leicht Schaden nehmen können, weshalb denn Eltern und Lehrer hiermit aufgefordert werden, ihre Kinder und Zöglinge zu einem ruhigen Verhalten bei dem Besuch des Hofgartens zu ermahnen und dieselben zugleich vor jeder Beschädigung an den Anlagen u. s. w. daselbst, welche außerdem streng geahndet werden wird, ernstlichst zu verwarnen.

Coburg, den 17. April 1833.

Herzogl. S. Oberhofmarschallamt.
von Meyern-Hohenberg.

Nr. CCXXXI.

Verordnung,
die Hut betreffend.

Es ist zeither öfters gegen das höchste Hutpatent vom 17. April 1790 gehandelt worden und insbesondere haben Metzger und andere Personen ihr Vieh an Sonntagen unterm Gottesdienst auf dem freien Felde gehütet.

Indem wir die hiesigen Einwohner vor weiteren dergleichen Contraventionen ernstlich warnen, wird zugleich bemerkt, daß die dem Hutpatent Zuwiderhandelnden unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe werden genommen werden.

Coburg, den 23. September 1833.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXII.

Verordnung,
das Pfuschen der Tünchergesellen betr.

Es ist zeither manchmal vorgekommen, daß hiesige Tüncher-

gesellen zum Nachtheile des Verdienstes der Meister, sich mit Pfuschereien in die Tüncherprofession abgegeben, dadurch aber gegründete Beschwerden veranlaßt haben.

Es wird daher nicht blos den Tünchergesellen das fernere Pfuschen unter Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe hiermit untersagt, sondern man versieht sich auch zu den hiesigen Einwohnern, daß sie dergleichen Pfuschereien auf keine Weise mehr begünstigen werden.

Coburg, den 28. September 1833.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXIII.

Verordnung, das aufsichtslose Herumlaufen der Hunde betreffend.

Das Verbot wegen freien, aufsichtslosen Herumlaufens der Hunde, besonders in den herrschaftlichen und städtischen Anlagen und zur Nachtzeit, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und gewärtiget man von der Einsicht der Hundebesitzer, daß sie sich durch Nichtbefolgung der bestehenden Anordnungen keinen Unannehmlichkeiten aussetzen werden.

Auch werden die Besitzer, welche läufige Hündinnen besitzen, aufgefordert, solche nicht frei und ohne Aufsicht auf den Straßen herumlaufen zu lassen.

Coburg, den 6. Mai 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXIV.

Verordnung, das Baden im Hahnfluß betreffend.

Die Stelle des Hahnflusses unweit der Lohmühle, wo geba-

det werden darf, ist durch eingeschlagene Pfähle wieder näher bezeichnet worden.

Man spricht hiermit die Erwartung aus, daß sich kleine Kinder nicht ohne Aufsicht ihrer Eltern rc. baden, und daß die Badenden nicht unanständig ohne Kleider auf der Wiese herumlaufen, auch das Gras der Letzteren so viel als möglich schonen werden.

Das Baden an andern Plätzen bleibt verboten.

Coburg, den 20. Mai 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXV.

Verordnung,
das Baden im Hahn- und Itzflusse betr.

Nachdem die Plätze für das Baden im Hahnflusse abgesteckt und durch Pfähle bezeichnet worden sind, so wird dieses den Badelustigen andurch bekannt gemacht, zugleich aber auch das Baden im Itzflusse unterhalb der Stadt, wegen der damit verbundenen Gefahr, aufs ernstlichste verboten.

Zugleich wird das unanständige Herumlaufen der Badenden auf der Wiese, bei harter Strafe untersagt.

Coburg, den 18. Juni 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXVI.

Verordnung,
die Anzeige über Annahme neuer Dienstboten und fremder Handwerksgesellen bei der Polizei betreffend.

Da in der letzten Zeit manchmal gegen die allgemein bekann-

ten Verordnungen, wornach von Aufnahme neuer Dienstboten oder von vorgekommenen Dienstwechseln, so wie auch von Einstellung fremder Handwerksgesellen in Arbeit bei hiesigen Handwerksmeistern, und Aufnahme anderer fremden Personen, unverweilt Anzeige beim Polizeibureau geschehen soll, gehandelt worden ist; so bringen wir die genaue Befolgung dieser Verordnungen, und daß die Contravenienten der gesetzlichen Strafe unterliegen, hierdurch in Erinnerung.

Coburg, den 4. Juli 1834.

Magistrat daselbst.
Keyßler.
a. D.

Nr. CCXXXVII.

Verordnung,
den Handel mit Kämmen betreffend.

Auf die wiederholt vom hiesigen Kammmacherhandwerk geführte Beschwerde wegen Beeinträchtigung seiner Innungsgerechtsame, wird den unbefugten Personen der Handel mit Kämmen aufs Neue hierdurch ernstlich untersagt, mit der Bedrohung, daß die Zuwiderhandelnden nicht blos angemessen bestraft, sondern auch mit Confiscation der Kämme werden angesehen werden.

Coburg, den 11. Juli 1834.

Magistrat daselbst.
Keyßler.
a. D.

Nr. CCXXXVIII.

Verordnung,
das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen und Umgebungen Coburgs betr.

Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen und Um-

gebungen hiesiger Stadt, wird wegen der für das Publikum daraus entspringenden Gefahr hiermit aufs Neue untersagt, und den sämmtlichen Geschirrhaltern, insbesondere aber auch den Müllerburschen, welche neuerer Zeit ungebührlich schnell mit ihren Müllerwägen durch die Straßen gefahren sind, die genaue Befolgung der Landesherrl. Verordnung vom 23. Novembr. 1814 Regierungsblatt Nr. 49. zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 22. Juli 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXXXIX.

Verordnung,
den Handel mit hartlöthigen und anderen Knöpfen betr.

Da nach erstatteter Anzeige sich mehre unbefugte Personen allhier haben beigehen lassen, mit s. g. hartlöthigen und anderen dergleichen Knöpfen zu handeln, so wird ihnen der fernere Handel mit denselben andurch bei Strafe untersagt.

Coburg, den 23. Juli 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXL.

Verordnung,
den Handel mit gedrehten Kinderspielwaaren betreffend.

Nach Art. 12. der Drechslerinnung dürfen nur diejenigen

Personen mit gedrehten Kinderspielwaaren Handel treiben, welche das Meisterrecht bei der hiesigen Drechslerzunft erlangt haben.

Dieses wird auf Nachsuchen des Drechslerhandwerks zur genauen Beachtung wiederholt bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Uebertreter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Coburg, den 2. October 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXLI.

Verordnung,
den heimlichen Fleischverkauf vom In- und Auslande in hiesiger Stadt betr.

Nachdem von Seiten der hiesigen Metzgerzunft Beschwerde darüber geführt worden, daß durch Landleute vom In- und benachbarten Auslande heimlich Fleisch zum Verkauf hieher geschafft worden; so wird dieses Einbringen von Fleisch in hiesige Stadt und dessen Verkauf, auf den Grund des 17. §. des höchsten Mandats, bei Strafe der Confiscation hiermit nochmals untersagt.

Coburg, den 11. October 1834.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXLII.

Verordnung,
die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betreffend.

Die diesjährige Feuerschaucommission hat die häufige Be-

merkung gemacht, daß der Fliegruß nicht oft und sorgfältig genug abgekehrt wird, und daß auf den Böden die Schornsteine mit Gerümpel und andern leicht feuerfangenden Sachen umleget sind. Es werden daher die Hausbesitzer andurch aufgefordert, diesen Mängeln ihre besondere Sorgfalt zu widmen, indem sie sonst sich zuzuschreiben haben, wenn sie bei bemerkter Saumseligkeit in Strafe genommen werden. Zugleich wird bei den herannahenden Wintertagen die sorgfältigste Aufsicht auf Feuer und Licht hiermit eingeschärft.

Coburg, den 30. October 1834.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXLIII.

Verordnung.

Erinnerung des Coburger Magistrats in Beziehung auf die Straßenordnung für die Winterzeit.

Nachfolgende polizeiliche Vorschriften für die Winterzeit werden andurch abermals in Erinnerung gebracht und eingeschärfet:

1) bei vorhandenem Schnee müssen die Pferde an Kutschen, Wägen und Schlitten mit Rollen versehen werden;
2) das Ausleeren jeder Flüssigkeit auf die Straße, wodurch Glatteis entstehen kann, ist strenge verboten, und wird jeder Hausbesitzer für seine Hausleute und Gäste verantwortlich gemacht;
3) bei entstehendem Glatteis muß von einem Hause zu dem andern der Weg mit Sand, Asche oder Sägespänen bestreut werden;
4) die Oeffnungen an den Trottoirs, die Abzüge, in welche das Wasser von den Häusern und Dächern aufgenommen

wird, müssen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden;

5) das Zischen und Schlittenfahren der Jugend in den Straßen und Gehwegen der Promenaden ist verboten, und haben Eltern, Lehrer und Vormünder davon abzumahnen, und ihren Kindern das Schlittenfahren nur an ungefährlichen Orten zu gestatten;

6) namentlich wird auch das Schlittenfahren der Handwerkslehrlinge, Gesellen, Dienstmägde rc. bei Nachtzeit in der Anlage vom Glockenberg nach dem Ketschenthor, wobei neuerlich auch ein ärgerlicher Lärm und Unfug getrieben worden ist, bei Strafe und Confiscation der Schlitten hiermit untersagt.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 24. December 1834.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Nr. CCXLIV.

Verordnung,

die Schonung der Anlagen betr.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt die unangenehme Bemerkung zu machen gewesen, daß die Umlattungen der Rasenplätze in den Anlagen häufig eingebrochen, Beschädigungen an den Gesträuchen verübt, die Rasenplätze sowohl von Erwachsenen als Kindern überlaufen worden sind, und daß Letztere sich lärmend und schreiend in den Anlagen und anderen öffentlichen Plätzen herumgetrieben haben.

Man sieht sich daher veranlaßt, gegen diese Ungebührniß aufs Neue zu warnen, die Eltern, Vormünder rc. zur sorgfältigsten Beaufsichtigung ihrer Kinder und Pflegbefohlnen anzuweisen, und zugleich zu bemerken, daß gegen die Unfug treibenden Kin-

der und deren Eltern rc. mit Untersuchung und Strafe vorgeschritten werden wird.

Coburg, den 7. April 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCXLV.

Verordnung,
das unbefugte Gehen über Felder und Wiesen und das Beschädigen der Hegen betr.

Auf geführte Beschwerde von Grundbesitzern, daß muthwillige und ohne Noth so viele Wege über Felder und Wiesen gemacht, auch die an Wegen befindlichen Hegen dabei beschädiget würden; wird alles unbefugte Gehen über Felder und Wiesen, so wie das Beschädigen der Hegen aufs Nachdrücklichste bei Geld- und Gefängnißstrafe untersagt. Zugleich wird jedermann aufgefordert, zur Abstellung jener Ungebührnisse durch Anzeige solcher Frevler mitzuwirken.

Coburg, den 20. Mai 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCXLVI.

Verordnung,
die nächtliche Benutzung des Fußsteigs an der Wiesenmühle bei Neuses betr.

Die Benutzung des durch den Doctor Ristlerschen Gülthof zu Neuses b. C. neben dem Lauterfluß bis zur Wiesenmühle füh-

renden Fußsteigs während der Nachtzeit wird hiermit, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern, verboten.

Desgleichen wird, bei derselben Strafe, das Befahren und Betreiben dieses Fußweges mit Vieh gänzlich untersagt.

Coburg, den 3. Juni 1835.

Herzogl. S. Justizamt das.
Bröhmer. Braun.

Nr. CCXLVII.

Verordnung,
das Baden im Hahnflusse betr.

Nachdem der Platz für das Baden im Hahnflusse abgesteckt und durch zwei grün angestrichene Pfähle bezeichnet worden ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch das Baden im Itzflusse so wie das unanständige Herumlaufen der Badenden auf der Wiese ohne Kleider, bei Strafe untersagt.

Das Baden der kleinen Kinder ohne Aufsicht ihrer Eltern ꝛc. bleibt nach wie vor verboten.

Coburg, den 4. Juni 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCXLVIII.

Verordnung,
sorgfältiges Umgehn mit Feuer und Licht, Tabacksrauchen beim Holzmachen, Begießen des Pflasters betr.

Die hiesigen Einwohner werden hierdurch aufgefordert, so

lange die große Hitze dauert, Gefäße mit Wasser gefüllt in ihren Häusern aufzustellen und mit Feuer und Licht stets auf das Sorgfältigste umzugehen.

Das Tabacksrauchen beim Holzmachen wird zugleich aufs Neue streng untersagt und erwartet man übrigens, daß während der Hitze das Pflaster vor den Häusern öfters begossen wird.

Coburg, den 12. Juni 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCXLIX.

Verordnung,
den Verkauf der nassen Häute betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft auch hier, wie in den benachbarten Städten bereits geschieht, die zum Verkauf kommenden nassen Häute mit nassem oder Fleischgewichte gewogen werden.

Coburg, den 25. August 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCL.

Verordnung,
verbotenen Handel mit Zuckerwaaren betr.

Auf den Grund des 18. Art. der Conditorinnung — wornach den Kaufleuten, Gewürzhändlern und allen andern, welche nicht in dieser Gilde aufgenommen, bei 10 Thaler Strafe und Confiscation der Waare, verboten ist, mit Zuckerwaaren zu han-

deln, es wäre denn, daß sie solche von hiesigen Conditoren erkauft hätten — und auf geschehenes Nachsuchen der Conditorgilde, wird hiermit den unbefugten Personen der Verkauf von Zuckerwaaren bei Strafe und Confiscation derselben untersagt.

Coburg, den 5. December 1835.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLI.

Verordnung,
das Reiten und Fahren in der Stadt Coburg betreffend.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da, des in der Verordnung vom 23. November 1814 enthaltenen Verbots ungeachtet, das ordnungswidrige schnelle Fahren und Reiten in der hiesigen Residenzstadt immer mehr überhand nimmt, was zum Theile wenigstens dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sogar Personen aus den höheren und gebildeteren Ständen in dieser Hinsicht ein übles Beispiel geben; so bringen Wir die angezogene Verordnung hiermit wiederholt in Erinnerung, mit der weiteren Bestimmung, daß von nun an jeder Uebertreter derselben nicht nur mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Reichsthalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, sondern auch zur Berichtigung der Untersuchungskosten, so wie zur Erstattung der im Falle angestifteten Unheils erwachsenden Curkosten und zur Zahlung der etwa dem Beschädigten gebührenden Entschädigung angehalten werden soll. Die beigebrachten Geldstrafen sind, nach Abzug des dem Denuncianten zukommenden Drittheils, an die städtische Armencasse abzugewähren.

Coburg, den 14. Januar 1836.

Herzogl. S. Landesregierung.
Habermann.

Nr. CCLII.

Verordnung,

das Aufbewahren der Asche betreffend.

Die große Fahrlässigkeit, welche in einem hiesigen Hause dadurch verschuldet wurde, daß Asche in einem Sack auf dem abgelegenen Dachboden aufbewahrt worden, ist mit vier Thalern bestraft worden.

Indem dieses zur Warnung anderer andurch bekannt gemacht wird, wird zugleich die Aufbewahrung der Asche (auch wenn sie schon mehrere Tage aus dem Ofen genommen ist) in Säcken, Körben, hölzernen Gefäßen oder Behältern ꝛc. aufs Nachdrücklichste untersagt und hierbei bemerkt, daß Dienstherrschaften für ihre Dienstboten zu stehen haben.

Coburg, den 20. Januar 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLIII.

Erinnerung

an die Verordnung vom 11. April 1809 wegen Wegfangens der Singvögel.

Indem wir beim Herannahen des Frühlings an die Verordnungen, welche früher wegen Oeffnens der Gräben und Vertilgung der Raupen an Bäumen, Hecken und Sträuchern ergangen sind, erinnern, wird zugleich die Schonung der Meisen und anderer Vogelgattungen, welche sich von Insekten nähren, zur Pflicht gemacht; und werden Eltern, Vormünder und Lehrer aufgefordert, ihre Kinder und Zöglinge auf die in der Verordnung vom 11. April 1809 enthaltenen Bestimmungen wegen Wegfangens der Singvögel aufmerksam zu machen, nemlich:

a) wer über dem Ausnehmen der Vogelnester überhaupt, über

Tödtung der Jungen, Zertreten der Eier, dem Schießen mit dem Blasrohre oder über anderer muthwilliger Verletzung derselben betreten wird, soll, und zwar

1) ein Kind unter 14 Jahren mit Ruthenstreichen und nach Befinden auch die Eltern desselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe,

2) eine Person über 14 Jahre, nach Vorliegenheit der Umstände, mit Geld- oder körperlicher Strafe, angesehen werden;

b) wer Singvögel irgend einer Art während der Brutzeit zu fangen oder zu schießen sich untersteht, kommt in die Categorie der Jagdfrevler und wird nach den Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Forst- und Jagdordnung bestraft.

c) Wer über dem Nachtigallenfang betreten oder dessen überwiesen wird, hat nicht nur körperliche Züchtigung, sondern auch außerdem zu gewärtigen, daß sein Name öffentlich bekannt gemacht werde.

d) Provisoner, Flürer, und diejenigen Personen, welchen polizeiliche Aufsicht obliegt, sind befehliget, auf alle eingebracht werdende Nachtigallen sowohl, als andere Singvögel, besonders Acht zu haben, dieselben wegzunehmen und in Freiheit zu setzen, diejenigen aber, welche sie einbringen wollten, der Obrigkeit anzuzeigen.

Wir versehen uns zu den hiesigen Einwohnern, daß sie dergleichen Frevel nicht verheimlichen, sondern auf jede Weise zur Aufrechthaltung obiger Anordnung das ihrige beitragen werden.

Coburg, den 7. März 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLIV.

Verordnung,
das Baden im Hahn- und Itzflusse betr.

Das Baden im Hahnflusse ist heuer, wie in den frühern

Jahren, nur an den mit 2 grün angestrichenen Pfählen bezeichneten Plätzen erlaubt. Das Baden im Itzflusse und das unanständige Herumlaufen der Badenden in der Wiese, so wie das Baden kleiner Kinder, ohne Beisein ihrer Eltern ꝛc., bleibt bei Strafe untersagt.

Coburg, den 24. Mai 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLV.

Verordnung,
das Hundehalten betreffend.

Da in dem nächsten Monate die Aufzeichnung der Hunde vorgenommen und die gesetzmäßige Steuer davon erhoben werden wird, so werden die Besitzer von Hunden andurch aufgefordert, bei der Aufzeichnung ihre Hunde treulich anzugeben und nicht nur die Zeichen dafür zu lösen, sondern auch die Hundesteuer selbst sofort abzugewähren, indem nach der höchsten Verordnung vom 19. Mai 1809 diese Abgabe sogleich beim Anschaffen eines Hundes oder Anfang eines neuen Etatsjahrs praenumerando entrichtet werden muß.

Es wird auch um so strenger auf die Ausführung der höchsten Verordnung von Polizeiwegen gesehen werden, als sich die Hunde in neuerer Zeit auf eine ungebührliche Weise in hiesiger Stadt vermehrt haben.

Dabei werden die Besitzer von Hunden auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wiederholt aufmerksam gemacht:

1) befreit von der Abgabe sind nur diejenigen, welche zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Sicherheit und zur Bewachung ihres Eigenthums Hunde zu halten nöthig haben; doch müssen diese ein Hundezeichen zu 15 kr. lösen, und muß jede Anschaffung eines neuen Hundes auf dem Polizeibureau angezeigt werden.

2) Das freie Herumlaufen der Hunde ohne Aufsicht, besonders in den Anlagen und im Freien, kann nicht verstattet werden, und jeder von einem solchen Hunde angerichtete Schaden ist von dem Eigenthümer zu ersetzen, er mag einige Schuld dabei haben oder nicht.

3) Besonders wird aber das Bewahren der Hunde bei Nachtzeit und gegen Morgen aufs Nachdrücklichste eingeschärft, indem gar häufig durch Bellen und Heulen die nächtliche Ruhe gestört wird. Läufige Hündinnen dürfen frei und ohne Aufsicht gar nicht auf die Straßen gelassen werden.

4) Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, seinen Hund stets auf das Sorgfältigste zu beobachten, um der Hundswuth und deren traurigen Folgen vorzubeugen. Bei Entdeckung der erstern Merkmale von Tollheit muß der Hund sogleich getödtet oder wenigstens fest verwahrt, eingesperrt, und Anzeige davon bewirkt werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 50 Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß.

Wornach sich zu achten.

Coburg, den 21. Juni 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLVI.

Zur Straßenordnung.

Nach §. 15. der Straßenordnung sind die hiesigen Einwohner verbunden, nicht nur regelmäßig alle Mittwoch und Sonnabend Abends vor ihren Behausungen kehren zu lassen, sondern auch bei acht Groschen Strafe täglich dafür zu sorgen, daß vor denselben, so weit der Bezirk reicht, bis Morgens 8 Uhr kein Koth oder anderer Unflath angetroffen werde.

Diese bisher häufig vernachlässigte Bestimmung und die, wornach die Fuhrleute rc. in der Regel sich des Fütterns auf der

Straße enthalten, und solches im Nothfall nur aus vorgehaltenen Säcken oder anderen Gefäßen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern bewirken sollen, wird andurch zur künftigen genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Coburg, den 22. Juni 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLVII.

Verordnung,

den Handel mit Borden und Bändern betr.

Da nach Anzeige des Posamentierhandwerks mehre hiesige Einwohner einen unbefugten Handel mit Bändern und Borden treiben, die treffenden Concessionisten auch ihre desfallsigen Befugnisse überschreiten sollen; so wird derselbe auf den Grund der Innung bei fünf Thaler Strafe und Confiscation der Waare untersagt.

Coburg, den 6. Juli 1836.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLVIII.

Verordnung,

Feuergefährlichkeiten betreffend.

Der früheren Warnung ungeachtet hat sich bei der diesjährigen Feuerschau abermalen noch häufig ergeben,

1) daß der Fliegruß in den Schornsteinen nicht oft genug abgekehrt wird,

2) daß die Schornsteine mit Gerümpel umgeben sind,
3) daß sich hölzerne Räucherstangen in den Schornsteinen befinden, und
4) daß Asche in hölzernen Gefäßen aufbewahrt wird.

Die Hausbesitzer, welche für ihre Miethsleute zu stehen haben, und besonders diejenigen, bei denen dergleichen Rügen vorgekommen, werden daher alles Ernstes bedeutet, mehr Sorgfalt und Aufsicht auf diese feuergefährlichen Mängel zu wenden, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie in Strafe genommen und hierbei die gewöhnlichen Entschuldigungen nicht beachtet werden.

Coburg, den 24. August 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLIX.

Verordnung, die Störung des Militairs beim Exerciren betreffend.

Das Herumtreiben und Lärmen der Kinder auf dem Ketschenanger während der Waffenübungen des Herzoglich Coburg-Gothaischen Militairs, wird hiermit strenge untersagt, und versiehet man sich zu den Eltern und erwachsenen Personen, daß sie resp. ihre Kinder hiernach anweisen und überhaupt zu gegründeten Beschwerden von Seiten des Militairs über Störungen durch ungebührliches Hinzudrängen keine Veranlassung geben werden.

Coburg, den 30. August 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLX.

Verordnung,
den Fleischverkauf betreffend.

Zur Beseitigung von Beschwerden, die seither manchmal vorgekommen, werden die §§. 20. und 21. der H. Verordnung, den Fleischverkauf betreffend, hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Daselbst heißt es nämlich:

Alles in den Fleischbänken und Fleischläden vorräthige Fleisch muß jedem Käufer, ohne alle persönliche Rücksicht, in der verlangten Quantität und ohne allen Vorwand, bei einem Thaler Strafe, käuflich überlassen werden.

Kopf, Füße, Gekröse, Lungen, Leber und dgl. dürfen nicht als Zulage den Käufern aufgezwungen werden, sondern diese Stücke müssen für sich besonders, um geringeren Preis als das gute Fleisch, den Kauflustigen überlassen werden. Auf ein Pfund Fleisch dürfen nicht mehr als vier Loth von den Knochen als Zulage bei einem Thaler Strafe verkauft werden.

Coburg, den 10. September 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLXI.

Erinnerung
an die Straßenordnung vom 14. März 1803.

Wir finden uns veranlaßt, folgende Bestimmungen der Straßen- und Brunnenordnung vom 14. März 1803 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die für die Contraventionsfälle angedrohten Strafen um so mehr mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Uebertreter werden verhängt werden, als zur Abwehr der, in diesem Herbste an vielen Orten herrschenden

Unterleibskrankheiten, Reinhaltung der Straßen und Brunnen zur doppelten Pflicht wird.

1) Unrath, Mist oder andern Koth durch Rinnensteinen au die Straßen zu schütten, ist bei eintägiger Gefängniß- oder einem Thaler Geldstrafe verboten, und Herrschaften, welche solches den Dienstboten befehlen, werden mit sechs Thalern bestraft.

2) Wer Mist nicht innerhalb seines Hauses aufladen lassen kann, darf ihn bei Einem Thaler Strafe nicht früher als längstens eine Stunde vor der Abfahrt auf die Straße bringen.

3) Ueber Nacht darf bei fünf Thaler Strafe kein Mist auf der Straße liegen; wer die Straßen zwei Stunden nach der Abfahrt des Mistes, welche nur bis 9 Uhr Vormittags überhaupt gestattet ist, nicht vollkommen säubert, hat 3 Thaler Strafe zu gewärtigen.

4) Demjenigen, der in den Brunnenkasten etwas geworfen, eingetaucht, gewaschen oder sonst denselben verunreiniget hat, wird nicht nur das Gefäß oder was er sonst darin gewaschen, confiscirt, sondern es wird derselbe noch außerdem mit 12stündigem Arrest oder angemessener Geldstrafe belegt.

Coburg, den 28. September 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Nr. CCLXII.

Erinnerung an die Verordnung wegen Feierabend, resp. Polizeistunde*).

Die Bestimmungen Herzogl. Landesregierung vom 4. März v. Js., betreffend Beobachtung der Polizeistunde, sehen wir uns

*) Vide Nr. 180. Bd. XIII.

veranlaßt, in Folgendem in Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung einzuschärfen:

1.

Die Polizeistunde tritt, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, um eilf Uhr des Abends in. Nach deren Eintritt sind die Wirthschaften, in Gasthäusern, Bierschänken, öffentlichen Gärten und anderen öffentlichen Gesellschaftsorten zu schließen, und die Gäste haben sich zu entfernen; welche Bestimmung jedoch auf Reisende keine Anwendung findet, die in Häusern, denen das Recht zur Beherbergung Fremder zustehet, übernachten, oder, in der Nacht anlangend, in solchen Häusern Aufnahme begehren.

2.

Jeder Wirth ist verpflichtet, seine Gäste eine halbe Stunde vor eilf Uhr darauf aufmerksam zu machen, daß er nach dem bevorstehenden Eintritt der Polizeistunde sie nicht mehr dulden dürfe.

3.

Duldet ein Wirth Gäste über die Polizeistunde hinaus, so ist er im ersten Falle mit einer Geldstrafe von einem Gulden rheinisch zu belegen, in jedem folgenden Fall aber um zwei Gulden rheinisch zu strafen.

Jeder Gast, welcher nach der Polizeistunde in einem Wirthshause, in einer Bierschenke, in einem öffentlichen Garten oder an einem andern öffentlichen Gesellschaftsort betreten wird, verfällt im ersten Fall in eine Geldbuße von dreißig Kreutzer rheinisch, die in jedem folgenden Fall auf einen Gulden zu erhöhen ist.

Die hier festgesetzten Geldstrafen können, wenn deren Beibringung unthunlich seyn sollte, von den Polizeibehörden in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Die beigebrachten Geldstrafen sind, nach Abzug des dem Denuncianten zufallenden Drittheils, an die Armencassen der treffenden Städte und Ortschaften abzugewähren.

4.

Den Polizeibehörden steht die Befugniß zu, auf besonderes

Nachsuchen, und ausnahmsweise für einzelne Tage, das Verbleiben der Gäste über die Polizeistunde hinaus zu gestatten. Wenn aber in einem solchen Falle die Behörde, welche die Erlaubniß hierzu ertheilt, für nöthig gefunden hat, eine spätere Feierabendstunde zu bestimmen und vorzuschreiben; so soll die Uebertretung dieser speciellen Vorschrift eben so geahndet werden, wie die Uebertretung der allgemeinen Polizeistunde.

Coburg, den 28. September 1836.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLXIII.

Bekanntmachung, die Brandversicherung im Justizamte Sonnefeld betreffend.

Im Namen rc. rc.

Nachdem die im Jahre 1821 für das ehemalige Herzogthum Hildburghausen errichtete Brandversicherungsanstalt, mit welcher der Amtsbezirk Sonnefeld auch nach der im Jahre 1826 eingetretenen Territorialveränderung noch ferner verbunden geblieben ist, sich in Gemäßheit einer Herzogl. Meiningischen Verordnung vom 3. December v. J. laut der im 2ten Stück des hiesigen Regierungsblattes vom 9. Januar d. J. ergangenen Bekanntmachung aufgelöset hat, hiernächst aber die Errichtung einer besondern Brandassecuranz-Anstalt für gedachten Amtsbezirk beschlossen und zu dem Ende das in der Beilage ersichtliche Statut entworfen, auch vermittelst Höchstlandesherrlichen Rescripts vom 14. d. M. gnädigst genehmigt worden ist, so bringen Wir dieses Statut hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, den 18. November 1836.

Herzoglich Sächs. Landesregierung.
Habermann.

Vereins-Urkunde
für
die Brandversicherungs-Anstalt im Herzoglichen Amte Sonnefeld.

Nachdm die, im Jahre 1821 für das ehemalige Herzogthum Hildburghausen errichtete Brandversicherungs-Anstalt, mit welcher der hiesige Amtsbezirk auch nach den, im Jahre 1826 eingetretenen, Territorialveränderungen noch ferner verbunden geblieben ist, sich nunmehr in Gemäßheit einer Herzogl. Meiningischen Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 3. December v. J. aufgelößt hat, die hiesigen Amtsgemeinden aber, mit alleiniger Ausnahme von Leutendorf (mit den dazu gehörigen Weilern Häusles und Rothberg), Löbelstein und Weickenbach, also namentlich:

Aicha,
Bieberbach,
Ebersdorf,
Frohnlach,
Hofstädten mit Sonnefeld,
Horb bei Fürth,
Kleingarnstadt,
Mittelwasungen,
Neuses a. Br.,
Rohrbach,
Roth a. F.,
Seidmannsdorf,
Trübenbach,
Unterwasungen,
Weidhausen und
Zeikhorn,

in Erwägung des hochwichtigen Einflusses eines solchen Instituts auf den Wohlstand und Credit der einzelnen Ortsbewohner, jedoch auch bei der Abneigung, sich wieder irgend einer andern Brandversicherungs-Anstalt anzuschließen, unter Vorbehalt Höchstlandesherrlicher Genehmigung die vertragsmäßige Uebereinkunft getroffen haben, einen solchen Versicherungsverein unter sich selbst zu bilden, dieses Vorhaben auch die Zustimmung Herzogl.

Landesregierung gefunden hat, so ist in Folge dessen von dem unterzeichneten Herzogl. Amte nach Maaßgabe der, von den Schultheißen der betreffenden Vereinsorte, als deren Vertreter, mit einstimmiger Zufriedenheit der hierbei betheiligten Ortseinwohner hierüber festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen und der, von Herzogl. Landesregierung hierzu gemachten Bemerkungen und angeordneten Berichtigungen nachfolgendes

Brandversicherungs-Statut

entworfen worfen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck, Umfang, Begriff der Anstalt.

Der Zweck dieser Anstalt ist, den Theilnehmern, welche durch Brand einen Schaden an ihren Gebäuden erleiden, eine Entschädigung zu gewähren, zugleich aber auch den Credit derselben zu erhöhen.

Sie erstreckt sich auf sämmtliche Hauseigenthümer des Amtsbezirks Sonnefeld (mit Ausnahme der Orte Löbelstein, Leutendorf und Weickenbach), deren Gebäude die hierzu erforderliche Eigenschaft haben, und es ist in Berücksichtigung, daß bei der geringen Ausdehnung der Anstalt dieselbe sonst nicht füglich bestehen könne, jeder verbunden, derselben beizutreten.

Diese Eigenthümer bilden einen Verein, vermöge dessen sie sich gegenseitig die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden nach einem gewissen Maaßstabe aus einer gemeinschaftlichen Casse vergüten.

§. 2.

Leitung, Vertretung und Sicherheit.

Die Verwaltung und Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten steht im Allgemeinen dem Herzogl. Amte zu; nur wo der Verein einer besondern Repräsentation bedarf, wird er von sämmtlichen Schultheißen der Vereinsorte vertreten.

Die Administration der Casse ist einem besondern Cassirer übertragen. Das Herzogliche Amt bildet jedoch unter Zuziehung

eines, aus der Mitte der Schultheißen erwählten, Ausschusses von drei Mitgliedern die Curatel der Casse.

Die Schultheißen sind verbunden, dafür zu sorgen und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß von den Vereinsmitgliedern ihrer Gemeinden alle Vorschriften des Versicherungs-Statuts gehörig befolgt und alle, vermöge dieser Vorschriften ihnen obliegende, Leistungen jederzeit pünktlich erfüllt werden.

Die Oberaufsicht über das ganze Institut hat jedoch die Herzogl. Landesregierung in gleicher Maaße, wie über jede andere moralische Person im Staate.

§. 3.

Verbot des Beitritts zu auswärtigen Assecuranzen.

Keinem Theilhaber an dem Verein ist es übrigens gestattet, seine Gebäude auch noch anderwärts versichern zu lassen, bei Verlust der Entschädigungsforderung aus der gegenwärtigen Anstalt und bei Verweidung der Zurückgabe des aus letzterer nach dem verbotenen Beitritte etwa bereits Empfangenen.

Tit. II

Aufnahme und Einschätzung der Gebäude.

§. 4.

Aufzunehmende Gebäude.

In die Brandversicherung sind aufgenommen und ferner aufzunehmen, alle und jede Gebäude, welche der Zerstörung durch Feuer unterworfen sind, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen, zu Gewerben, zum ökonomischen Gebrauche, oder zu andern Zwecken bestimmt seyn, ingleichen auch alle herrschaftlichen Gebäude, Kirchen, Schulen, Stiftungs- und Gemeindehäuser.

§. 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind:

a) Ziegelhütten, Brennöfen, Brauhäuser, Malz- und Obstdarren; es soll jedoch dem Ermessen der Gesellschaft

anheim gestellt seyn, diese Gebäude ebenfalls in die Anstalt mit aufzunehmen, wenn sie mit besonderer Vorsicht gegen Feuersgefahr aufgeführt und die Vorrichtungen zur Feuerung auf eine ganz ungefährliche Weise eingerichtet sind;

b) nicht zum Wohnen bestimmte Gartenhäuser und andere isolirt liegende minder wichtige Gebäude, ingleichen noch unausgebaute Häuser, daferne die Eigenthümer deren Einlegung nicht besonders verlangen.

Im Zweifel, ob ein Gebäude der Assecuranz einzuverleiben sey, oder nicht, ist von dem Herzogl. Amte darüber zu entscheiden, unter Vorbehalt des weitern Recurses an Herzogliche Landesregierung.

§. 6.

Vorläufig als aufgenommen anzusehende Gebäude.

Vor der Hand sind (mit Ausnahme der oben erwähnten drei Orte) alle Gebäude in die Anstalt aufgenommen, die sich in dem, für das hiesige Amt in Beziehung auf die ehemalige Hildburghäuser Brandassecuranz gefertigten, Brandsteuercataster eingetragen befinden, und es dienen auch die darinnen bemerkten Einschätzungssummen zur vorläufigen Norm bei zu leistenden Entschädigungen.

§. 7.

Neue Gebäude.

Neue Gebäude werden in der Regel erst dann aufgenommen, wenn sie in bewohnbarem, oder ihrem sonstigen Zwecke entsprechenden Stand gekommen sind. Ganz abgebrannte oder abgebrochene Gebäude, welche in der Versicherungsanstalt begriffen waren, werden ebenfalls erst nach ihrem Wiederaufbaue derselben wieder neu einverleibt.

Der Eigenthümer ist verbunden, die Vollendung seines Baues der Obrigkeit anzuzeigen, welche die Einschätzung sofort vorzunehmen hat.

§. 8.

Anschlag der Gebäude.

Alle zur Brandversicherung geeigneten Gebäude werden

Obrigkeitswegen nach dem mittleren, oder allgemeinen Kaufwerthe — soweit dieser nicht etwa die Baukosten übersteigt — eingeschätzt, dabei aber

a) die Baustätte, die Befugniß und Gerechtigkeiten,
b) diejenigen Theile der Gebäude, welche dem Abbrennen nicht unterworfen sind, wie Keller, Gewölbe u. dergl.,
c) die Baurechte, oder diejenigen Materialien, welche die Eigenthümer an einigen Orten aus öffentlichen oder Privatwaldungen zum Aufbau unentgeldlich, oder gegen ganz geringe Vergütung erhalten,
d) die besonders vortheilhafte Lage zum Handel, zu Gewerben u. s. w.,

nicht mit in Anschlag gebracht, sondern der dafür zu rechnende Werth von dem des Ganzen abgezogen, so daß blos der gegenwärtige Werth der durch Brand zerstörbaren und nicht aus andern Mitteln zu ersetzenden Theile der Gebäude zurückbleibt.

Der Werth jedes Gebäudes wird in runder Summe nach Gulden rheinisch angesetzt.

§. 9.

Zweck der Einschätzung.

Der taxirte Werth dient nicht allein bei den Zahlungen zur Brandcasse, bei Leistung der Entschädigung zum Maaßstabe, sondern kann auch von den obrigkeitlichen Behörden bei Consensausstellungen über Verpfändung der Häuser berücksichtigt werden.

§. 10.

Dauer und Veränderung der Taxe.

Die angenommene Taxe bleibt, ohne Rücksicht auf die vorhergehenden Besitzveränderungen, so lange in Kraft, bis eine andere erfolgt ist.

Alle 15 Jahre wird zur Ausmittelung der in Ansehung des innern Werths der Gebäude vorgehenden Veränderungen eine allgemeine Revision der Taxen veranstaltet. Jedoch steht es jedem Eigenthümer frei, auch in der Zwischenzeit auf eine, auf seine Kosten vorzunehmende, neue Einschätzung seiner Gebäude anzutragen. Sehr bedeutende Verminderungen des Gebäudewerths müssen indeß Obrigkeitswegen untersucht werden, und

die Eigenthümer sind verpflichtet, selbst die erforderliche Anzeige desfalls zu machen.

Tit. III.
Assecuranz-Vergütung.

§. 11.
Recht der Entschädigungsforderung.

Jeder, dessen Gebäude bei der Versicherungsanstalt eingelegt ist, hat im Falle eines, nicht durch eigene grobe Schuld daran erlittenen Brandschadens ein vollkommenes Recht auf die festgesetzte Entschädigung. Dieses Recht beginnt mit dem Augenblicke der vollzogenen Einschätzung.

§. 12.
Begriff des Brandschadens.

Unter Brandschäden sind zu verstehen, nicht nur die durch Feuersbrunst unmittelbar entstandenen Beschädigungen, sondern auch solche, welche in Folge eines ausgebrochenen Feuers durch die Löschanstalten, oder durch das ganze, oder theilweise Niederreißen der Gebäude zur Hemmung des Feuers, veranlaßt werden. Es gilt gleich, ob das Feuer durch bloßen Zufall, durch Naturereignisse, oder durch Schuld eines Dritten entstanden ist.

§. 13.
Eigene Verschuldung des Beschädigten.

Nur wenn der Beschädigte durch Bosheit, oder grobe Fahrlässigkeit den Brand, oder dessen weiteres Verbreiten selbst veranlaßt hat, wird er des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Dahin soll insbesondere gerechnet werden, wenn derselbe die zur Verhütung der Feuersgefahr bestehenden verbietenden Gesetze, z. B. über das Flachsdörren in Stuben und Backöfen, nicht beobachtet und dadurch ein Brand entsteht, oder wenn er einen bei ihm entstandenen Brand so lange verheimlicht, bis die Flamme schon um sich gegriffen hat.

Die Handlungen der Seinigen hat der Beschädigte nur in so ferne zu entgelden, als ihm dabei eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 14.

Feuersbrunst in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Folge militairischer Operationen, bei Angriff, Vertheidigung, Verfolgung u. s. w. der Kriegsvölker, so ist der Beschädigte nur den dritten Theil der gewöhnlichen Ersatzsumme zu fordern berechtigt. Brandschäden hingegen, die in Standquartieren, bei Durchmärschen und Einquartirungen durch einzelne Soldaten ohne Befehl vorsätzlich, oder zufällig verursacht werden, schließen die volle Entschädigung nicht aus.

§. 15.

Bedingung des Wiederaufbaues.

Jede Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie zur Wiederherstellung oder zum Wiederaufbau des verunglückten Gebäudes verwendet werde. Neu wieder aufzuführende Gebäude müssen entweder auf der ältern Baustelle, oder, wo dieses nicht füglich geschehen kann, auf einem obrigkeitlich zu genehmigenden Platze feuerordnungsmäßig aufgebaut werden.

Ausnahmen von der Verbindlichkeit zum Wiederaufbau können nur unter außerordentlichen Umständen mit Bewilligung des Vereins stattfinden.

§. 16.

Art und Maaßstab der Entschädigung.

Die Entschädigung der Brandverunglückten geschieht in baarem Gelde und ohne allen Abzug.

Der Maaßstab ist

a) der eingeschriebene Anschlag des Gebäudes, und
b) der an dem Gebäude erlittene Schade, so daß, im Falle letzteres ganz in Asche gelegt werden sollte, der volle eingeschriebene Werth, und, im Falle blos theilweiser Beschädigung, der verhältnißmäßige Theil des Anschlags vergütet wird.

§. 17.

Zeit der Entschädigungsleistung.

Der Anspruch auf Entschädigung ist so bald vorhanden, als der Verlust erfolgt.

Die Zahlung geschieht aber erst dann, wenn der Beschädigte die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau des Gebäudes beginnt, und wird theilweise in eben der Maaße, wie der Bau fortrückt, geleistet. Jedoch soll wenigstens der vierte Theil zum Ankauf der Baumaterialien immer binnen drei Monaten nach dem Brande gezahlt werden.

§. 18.

Unaufhaltbarkeit der Entschädigungsgelder.

Die zu zahlenden Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Confiscation belegt werden. Nur dann, wenn die Obrigkeit zur Sicherheit der Gläubiger eines auf dem Vermögensverfalle stehenden Schuldners einzuschreiten vermüssigt, oder der zu Entschädigende ein solcher wäre, daß ihm die Gelder nicht mit Sicherheit in die Hände gegeben werden können, soll es ihr gestattet seyn, auf Zahlung der Entschädigungssumme an sie anzutragen und dieselbe unter ihrer Aufsicht zu dem Art. 1. und 15. bestimmten Zwecke verwenden zu lassen.

Selbst in dem Falle, wenn den Beschädigten der Verdacht trifft, daß er den Brand böslicher Weise selbst veranlaßt, solches aber nicht sofort ins Klare zu setzen wäre, soll gegen ausreichende Sicherheitsleistung: daß das Geld durchaus zu keinem andern Zwecke, als zu Wiederherstellung der Gebäude verwendet werde, die Versicherungssumme an denselben einstweilen, mit Vorbehalt der Zurückerstattung, wenn später die Schuld ausgemittelt würde, verabfolgt werden.

Es versteht sich von selbst, daß ganz liquide Gegenforderungen der Anstalt, z. E. wenn der Beschädigte mit seinen Beiträgen in Rückstand wäre, Compensation begründen können.

§. 19.

Uebertragbarkeit der Entschädigungsforderung.

Bereits fällige Entschädigungsforderungen können, als der Baustätte anklebend, mit dieser und mit der Verbindlichkeit, die Zahlung dem Zwecke gemäß zu verwenden, auch auf Andere freiwillig, oder durch richterliche Hülfe übertragen werden.

§. 20.

Vermehrte Sicherheit für die hypothekarischen Gläubiger.

Die auf ein assecurirtes Haus constituirte Hypothek geht nach eingetretenem Brande ohne Weiteres auf die Assecuranzsumme und das damit errichtete Gebäude über. Es bleibt dem Gläubiger überlassen, bei der Obrigkeit auf besondere Maaßregeln zur Verhütung ihm nachtheiliger Verwendung der auszuzahlenden Assecuranzgelder anzutragen, so wie auf zeitige Wiedereinlegung des neuen Gebäudes in die Anstalt zu dringen.

Ungeachtet die Assecuranz den Gläubigern der einzelnen Societätsglieder in der Regel nicht weiter, als diesen selbst haftet, mithin in solchen Fällen, wo der Beschädigte selbst keine Forderung an sie machen kann, auch dessen Gläubigern ganz unverbindlich ist, so soll doch in dem Fall, wenn der Schuldner wegen doloser oder culposer Brandstiftung der Entschädigung für verlustig erklärt würde, zum Besten der auf dessen in Feuer aufgegangenen Gebäuden haftenden Hypothekarforderungen, die Entschädigung, so weit sie zu deren Tilgung erforderlich ist, unter Vorbehalt der Rückvergütung aus den Mitteln des Brandstifters, verabfolgt werden und blos der Ueberschuß verfallen seyn.

§. 21.

Regreß der Anstalt an den Brandstifter.

Wenn der Brand durch die Schuld eines Dritten entsteht, so tritt die Anstalt gegen denselben, insoweit sie die Vergütung des Schadens leistet, ohne Weiteres in die Rechte des Beschädigten.

Tit. IV.

Assecuranz-Fonds.

§. 22.

Fundation überhaupt.

Zur Begründung eines Assecuranz-Fonds wird durch jährliche Beiträge der Interessenten eine Casse gebildet, indem der geringe Umfang des Vereins nicht gestattet, die zu leistenden

Entschädigungen auf die einzelnen Betheiligten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse auszuschreiben. Nöthigen Falls wird auch zur Aufnahme von Darlehen geschritten.

Cap. I.

Beiträge der Interessenten.

§. 23.

Art der Beiträge.

Die Beiträge zur Brandcasse werden nach Procenten von der Assecurationssumme, nämlich von jedem Hundert Gulden rheinisch eine gewisse Anzahl Kreuzer entrichtet.

Sie bestehen in ordentlichen, alljährlich gleichen, und in außerordentlichen, welche nach dem jedesmaligen Bedürfniß ausgeschrieben werden.

§. 24.

Ordentliche Beiträge.

Die ordentlichen Beiträge bestehen in $\frac{1}{20}$ Procent oder 3 kr. von jedem Hundert Gulden rheinisch der Versicherungssumme eines jeden Gebäudes.

§. 25.

Außerordentliche Beiträge.

Außerordentliche Beiträge können nur dann verlangt werden, wenn der vorhandene Fonds mit Hinzurechnung der gewöhnlichen Jahreseinnahme zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden nicht zureichend ist. So lange jedoch dieser Fonds nicht bis zu 1500 fl. rhn. angewachsen ist, besteht der regelmäßige Beitrag in 9 kr. von Hundert Gulden rhn. Versicherungswerth.

Ueber 24 kr. vom Hundert dürfen aber diese außerordentlichen Beiträge nie betragen; ist mehr erforderlich, so tritt die Nothwendigkeit der Aufnahme von Darlehen ein.

§. 26.

Zeit der Entrichtung.

Die ordentlichen Beiträge sind gleich zu Anfang des Rech-

nungsjahres, im Januar, zahlbar. Für die außerordentlichen werden die Zahlungstermine in den zu erlassenden Ausschreiben festgesetzt.

Die Beiträge müssen zu der bestimmten Zeit pünktlich entrichtet werden. Säumniß zieht Execution und andern rechtlichen Zwang nach sich, wobei die Einnahmestellen sich an das bereiteste Vermögen, die bereitesten Revenüen des Schuldners zu halten haben.

Ein Nachlaß an den schuldigen Beiträgen findet in keinem Falle Statt.

Neu Beitretende und solche, deren Gebäude höher eingeschätzt werden, müssen die Beiträge des laufenden Jahres ganz entrichten, wenn auch schon Zahlungstermine verlaufen seyn sollten.

§. 27.

Vertretung abwesender, moralischer Personen u. s. w.

Für Eigenthümer, welche sich außer dem Gerichtsbezirk, worinnen ihre Gebäude liegen, aufhalten, sind deren Miethleute zu Verlegung der Beiträge verbunden, welche die vorgeschossene Leistung von dem Miethgelde abzuziehen berechtigt sind.

Moralische Personen, Aerarien und landesherrliche Domainen werden von ihren Administratoren und den betreffenden Behörden, Minderjährige und andere unter Curatel stehende Personen von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, welche für die richtige und pünktliche Leistung der Anstalt eben so, wie den von ihnen Vertretenen verantwortlich, und im Falle bezeigter Pflichtvernachlässigung zur Ersetzung des daraus erwachsenen Schadens verbunden sind.

§ 28.

Aufhören der Beiträge.

Im Falle des gänzlichen Abbrennens, oder der Niederreißung eines Gebäudes werden davon, bis zur Wiederaufbauung und neuen Einverleibung desselben in die Versicherungsanstalt keine Beiträge mehr entrichtet. Es versteht sich aber, daß alle rückständigen Leistungen nachzuzahlen, oder sofort von dem Entschädigungsquanto in Abzug zu bringen sind.

Cap. II.

Darlehen-Aufnahme.

§. 29.

Garantie und gegenseitige Haftung.

Wenn nun die zu leistende Entschädigungssumme den vorhandenen Fonds mit Hinzurechnung eines außerordentlichen jährlichen Beitrags von 24 kr. vom Hundert Versicherungswerth übersteigt, so muß, wie bereits angedeutet, das Fehlende durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Die desfallsige Garantie übernehmen die betreffenden sämmtlichen Amtsgemeinden und einzelnen Theilnehmer, und zwar erstens und hauptsächlich mit den vorhandenen Gemeindeärarien und sodann mit den sämmtlichen versicherten Gebäuden der Betheiligten. Es haftet dabei Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 30.

Tilgungs- und Reservefonds.

Bei Aufnahme solcher Capitalien ist indessen sogleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch erhöhte Beiträge ein angemessener Tilgungsfonds ausgemittelt werde, um durch successive Abschlagszahlungen und zwar, wo möglich, längstens binnen 30 Jahren dieselben allmählig wiederum abzutragen.

Wenn ein so bedeutender Brandschaden vorkommt, daß zu seiner Deckung ein Darleben aufgenommen werden muß, zu dessen Verzinsung und Tilgung die Beiziehung der höchsten extraordinären Beiträge nöthig wird, so dürfen von diesen höchsten Beiträgen nur $\frac{7}{8}$ zur Verzinsung und Abtragung des aufgenommenen Capitals verwendet werden, und das letzte $\frac{1}{8}$, welches dem ordinairen Beitrage von 3 kr. gleichkommt, muß zur Deckung neuer Brandschäden reservirt werden.

Tit. V.

Besondere Rechte der Societät.

§. 31.

Vertretung der Gesellschaft.

Wenn es sich von Abänderungen der Grundbestimmungen

des Vereins, von desfallsigen Zusätzen und Erläuterungen, von der Fortsetzung außerordentlicher Beiträge, von der Aufnahme oder Anlegung von Capitalien, von Feststellung oder Abänderung des Zinsfußes und von ähnlichen wichtigen Verwaltungsgegenständen handelt, wird die Gesellschaft durch sämmtliche Schultheißen der Vereinsorte vertreten, und entscheidet hierbei die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Verhinderungsfällen steht es jedem Schultheißen auch zu, einen Gemeindebevollmächtigten statt seiner zu diesen Versammlungen abzuordnen.

In rechtlichen Angelegenheiten wird der Verein durch zwei aus der Mitte der Schultheißen durch diese erwählte Syndici repräsentirt.

§. 32.

Vorzug im Concurse.

Die Brandversicherungsanstalt genießt bei Concursen in Ansehung der rückständigen und laufenden Beiträge dasselbe Recht, wie die Steuercasse, so wie in Hinsicht der Ansprüche an ihre Rechnungsführer und wegen unterschlagener Gelder dieselben Vorzugsrechte, welche milden Stiftungen rücksichtlich der Forderungen an ihre Administratoren und ihrer ausgeliehenen Gelder in der dritten Classe nach den gerichtlichen Consensgläubigern zustehen.

Dasselbe Recht wird auch Miethleuten wegen der von ihnen (nach §. 27.) zu verlegenden Beiträge eingeräumt, jedoch nur in Ansehung des Vorschusses auf das zuletzt verflossene Jahr.

In Ansehung der §. 18. und 20. vorbehaltenen Rückvergütungen hat die Anstalt im Concurse ein Vorzugsrecht unmittelbar vor den chirographarischen Gläubigern.

Tit. VI.

Verwaltungsbehörden und Geschäftsführung.

§. 33.

Unterbehörden.

Die unmittelbare Besorgung der Geschäfte, insbesondere die Einschätzung der Gebäude, Einrichtung und Revision der Cataster, die Erörterung der vorkommenden Brandschäden, Ausschrei-

bung der Beiträge und die allgemeine Aufsicht über zweckmäßige Verwaltung der Entschädigungsgelder, nicht minder die Zusammenberufung der Schultheißen der Vereinsorte in denen zu ihrer Beistimmung und Schlußfassung geeigneten Fällen, die erforderlichen Instruirungen dieser Angelegenheiten und deshalb nöthigen Berichtserstattungen an die Oberbehörde u. s. w. liegt dem hiesigen Herzogl. Amte ob. Eben so auch die Revision und Abhörung der Rechnungen, jedoch mit Zuziehung der drei zur Cassecuratel erwählten Ortsvorstände.

Die Einnahme und Beitreibung der Beiträge ist mit den gewöhnlichen Ortsteuereinnahmen gegen die seitherigen Einnahmegebühren zu 1⅔ Procent verbunden, und haben die Ortssteuereinnehmer diese Beiträge ohne irgend eine Restwirkung jährlich an die Hauptcasse gehörig abzugewähren.

Der Cassirer und Rechnungsführer ist im Allgemeinen an die bestehende Casse- und Rechnungsinstruction und insbesondere an die Anweisungen der aufgestellten Cassecuratel gehalten. Ausgaben hat er nur dann zu leisten, wenn er durch schriftliche Verfügungen, die von dem Amtsvorstande nicht nur, sondern auch von den dreien, zur Curatel gehörigen, Schultheißen unterschrieben seyn müssen, ausdrücklich hierzu auctorisirt ist.

§. 34.

Oberbehörde.

Die obere Leitung der Geschäfte steht der Herzogl. Landesregierung zu. Hierher gehört namentlich:

a) die Genehmigung beantragter Abänderungen, oder Zusätze hinsichtlich der Grundbestimmungen des Vereins,
b) die Genehmigung außerordentlicher Beiträge, wenn solche den Beitrag von 9 kr. vom Hundert Versicherungswerth übersteigen, und aufzunehmender Darlehen, wenn solche über die Summe von 1000 fl. rhn. hinausgehen,
c) die Oberaufsicht über das Casse- und Rechnungswesen, insonderheit die Oberrevision der Rechnungen,
d) die weitere Entscheidung, wenn gegen irgend eine administrative Anordnung und Verfügung des Herzogl. Amtes von Seiten des ganzen Vereins, oder einzelner Betheiligten der Recurs ergriffen werden sollte, jedoch mit Vorbehalt des Rechtswegs in den hierzu geeigneten Fällen.

§. 35.

Einschätzung der Gebäude.

Die Einschätzung der in die Versicherungsanstalt einzulegenden Gebäude geschieht durch geschworene Werkverständige, mit Vorbehalt der von den Betheiligten vorzubringenden Reclamationen, ganz nach Vorschrift der hierüber von der ehemaligen Herzogl. Landesregierung, Polizeiabtheilung, zu Hildburghausen unterm 10. April 1823 ertheilten Instruction.

§. 36.

Grundbücher.

Der vorhandene Brandsteuercataster gilt zugleich als Grundbuch für die sämmtlichen Vereinsorte. Es sind darinnen alle sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachzutragen, und muß dasselbe alle 15 Jahre unter wiederholter allgemeiner Einschätzung revidirt und nöthigenfalls ganz erneuert werden.

Jeder Theilnehmer kann hieraus auf Verlangen gegen Entrichtung der Schreibgebühren einen obrigkeitlich beglaubigten Auszug zu seiner Legitimation erhalten, auf welchem auch jede erfolgte Veränderung nachzutragen ist.

Dieses Grundbuch bleibt in Verwahrung des Herzogl. Amtes, und die Obereinnahme erhält daraus einen summarischen Auszug zum Behufe der Rechnung.

§. 37.

Ausmittelung der Brandschäden.

Bei jedem Brandfalle ist der Schaden von dem Herzoglichen Amte mit Zuziehung zweier unpartheiischer, dazu besonders verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters — welche nicht im Orte des Beschädigten wohnhaft seyn dürfen — in dessen Gegenwart, oder in seiner Abwesenheit eines ihm zu bestellenden Vertreters an Ort und Stelle sorgfältig zu untersuchen und eine genaue Beschreibung desselben aufzunehmen.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß es vom Grund auf neu gebaut werden, so wird der Schade für total geachtet.

Die etwa noch übrig gebliebenen Materialien sind für die Kosten der Aufräumung des Schuttes zu rechnen; es sey denn

daß nach ungefährer Aestimation sich ein wirklicher Ueberschuß am Werthe der Materialien ergäbe, in welchem Falle dafür ein billiger Abzug an dem Schadensersatz gemacht wird.

Bei blos theilweiser Beschädigung ist auszumitteln, ob der Brandschade $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. des assecurirten Gebäudes, oder der assecurirten Theile desselben beträgt, und die Ersatzsumme nach eben dem Verhältniß, in Bezug auf die volle Einlage festzusetzen.

Ergibt sich wegen des Schadenbetrags ein Zweifel, so wird die Mittelzahl angenommen.

Diese Untersuchung muß unverzüglich vorgenommen und in acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei großen Feuersbrünsten längstens binnen vier Wochen vollendet seyn. Das darüber aufzunehmende Protocoll ist von den adhibirten Werkleuten und dem Beschädigten mit zu unterzeichnen und sodann den gesammten Vertretern der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Geringe Brandschäden, welche sich nicht wohl nach Quoten des ganzen Gebäudes berechnen lassen, werden — insofern der Brand nicht verheimlicht, sondern zur Rettung die erforderliche Hülfe gesucht worden — nach billiger Ermäßigung vergütet.

§. 38.

Leistung der Entschädigung.

Sobald die Entschädigung ausgemittelt und festgestellt ist, geschieht die Zahlung von dem Cassirer und auf besondere Anweisungen der Cassecuratel, und zwar nach Maaßgabe des fortrückenden Baues.

§ 39.

Verwaltung der Gelder.

Die verbleibenden jährlichen Ueberschüsse müssen bei eigener Verantwortung und Verzinsung, so wie sie die baare Summe von 50 fl. rhn. erreichen, von dem Rechnungsführer ungesäumt verzinslich angelegt werden. Im Falle sie nicht auf hypothekarische Sicherheit untergebracht werden können, sind sie bei Herzogl. Landschaft auszuleihen.

§. 40.

Rechnungsführung.

Ueber die Brandversicherungscasse wird in der vorschriftmä-

ßigen Form eine, mit Quittungen gehörig belegte Rechnung geführt, die mit dem letzten December jedes Jahres zu schließen und längstens vier Wochen nach dem Schlusse bei Herzogl. Amte zu übergeben ist. Dieselbe wird nun zuvörderst von den Beamten und den sämmtlichen übrigen Mitgliedern der Cassecuratel nach ihrem materiellen Inhalte geprüft und sodann mit den etwa hierbei zu machen gewesenen Bemerkungen einem amtlichen Rechnungsverständigen zur förmlichen Revision mitgetheilt. Nach Erledigung der sich etwa ergebenden Erinnerungen und Anstände durch die zu ertheilenden amtlichen Resolutionen wird dieselbe hierauf an Herzogl. Landesregierung zur Oberrevision eingesendet, und nach deren Rückkunft von Herzogl. Amtswegen abgeschlossen und justificirt.

§. 41.

Kosten der Anstalt.

Alle die Brandversicherung betreffenden Geschäfte werden sportel- und stempelfrei behandelt; bei gerichtlichen Sachen jedoch mit Vorbehalt der Nachliquidation, im Falle der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird.

Amtliche Personen erhalten bei Untersuchungen an Ort und Stelle nur ihre baaren Auslagen erstattet.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung gebraucht werden, sind taxordnungsmäßige Gebühren anzusetzen.

Diese Kosten fallen der Brandcasse nur insoferne zur Last, als sie nicht von einem Dritten verschuldet, oder durch besondere Anträge veranlaßt worden sind.

Die Remuneration des Obereinnehmers wird durch die Vertreter der Gesellschaft erst später nach Maaßgabe der damit verbundenen Mühwaltung festgestellt werden.

Die vorkommenden Boten- und Dienergeschäfte müssen von der, bei Herzogl. Amte angestellten, Dienerschaft unentgeldlich besorgt werden.

§. 42.

Haftung der Behörden.

Das Herzogl. Amt ist für die, ihm hinsichtlich dieser Brandassecuranz zustehenden, Geschäfte eben so verantwortlich, wie für alle andere öffentliche Dienstgeschäfte.

Eben so haben die Einnehmer für den der Casse durch ihre

Unachtsamkeit oder unzeitige Nachsicht erwachsenden Schaden zu haften, und Veruntreuungen an anvertrauten Geldern der Brandcasse werden gleich denen der öffentlichen Cassen bestraft.

Da nun die sämmtlichen Schultheißen der oben namentlich aufgeführten Vereinsorte als deren Vertreter und im Namen der betheiligten Gebäudebesitzer dieses Brandversicherungsstatut auf geschehenes, deutliches Vorlesen nach seinem ganzen Inhalte als ihre übereinstimmende Willensmeinung und bindende Norm anerkannt, auch allen und jeden, etwa dagegen stehenden Einreden, namentlich der listigen Ueberredung, des Betrugs, Irrthums, der anders verabredeten, als niedergeschriebenen Sache und wie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, feierlichst entsagt haben, als ist mehrbesagtes Statut unter Herzogl. Amts Hand und Siegel hiermit nunmehr urkundlich ausgefertigt und von den Schultheißen der betreffenden Vereinsorte eigenhändig mit unterzeichnet worden.

So geschehen Sonnefeld, den ersten October Eintausend achthundert und sechs und dreißig.

Herzoglich Sächs. Amt daselbst.

(L. S.) Fr. Pfitz.

Johann Georg Großmann, Schultheiß zu Aicha.
Nicol Renner, Schultheiß zu Bieberbach.
Peter Stüpfert, Schultheiß zu Ebersdorf.
Johann Stegner, Schultheiß zu Frohnlach.
Adam Schaumberger, Schultheiß zu Hofstädten.
Johann Peter Renner, Schultheiß zu Horb bei Fürth.
Johann Michael Dercks, Schultheiß zu Kleingarnstadt.
Johann Nicol Eckardt, Schultheiß zu Mittelwasungen.
Jacob Ponsel, Schultheiß zu Neuses am Brandt.
Johann Georg Hänfling, Schultheiß zu Rohrbach.
Johann Höhn, Schultheiß zu Roth am Forst.
Pancraz Schamberger, Schultheiß zu Seidmannsdorf.
Conrad Renner, Schultheiß zu Trübenbach.
Jacob Wöhner, Schultheiß zu Unterwasungen.
Conrad Bauer, Schultheiß zu Weidhausen.
Andreas Platsch, Schultheiß zu Zeikhorn.

Nr. CCLXIV.

Verordnung,
das Treiben von Vieh durch den Schloßplatz und die Anlagen betreffend.

Es ist mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß seit einiger Zeit verschiedene Personen sich unterfangen haben, Schlacht- und Zugvieh durch den Schloßplatz und durch die Anlagen in der Nähe des Schlosses zu treiben, und finden wir uns, da bis jetzt alle Bemühungen, diesem Unfug auf andere Weise zu steuern, fruchtlos blieben, veranlaßt, die gedachte Ungebühr hiermit ernstlichst und bei 5 Thaler Strafe mit der weiteren Androhung zu untersagen, daß diese Strafe von den Contravenienten unnachsichtlich beigetrieben werden wird, wobei wir noch bemerken, daß die Schildwachen im Schloß und die Anlagenwärter angewiesen sind, deshalb gehörig zu vigiliren und die Zuwiderhandelnden bei uns zur Anzeige zu bringen.

Coburg, den 1. November 1836.

Herzoglich Sächs. Oberhofmarschallamt.
von Meyern-Hohenberg.

Nr. CCLXV.

Verordnung,
den Verkauf von Schießpulver betreffend.

Da es in neuerer Zeit mehrmalen vorgekommen, daß hiesige Kaufleute Schießpulver an Kinder verkauft und diese davon einen übeln Gebrauch gemacht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die desfallsige hohe Verordnung vom 1. August 1815 hiermit in Erinnerung zu bringen, nämlich:

1) Der Verkauf des Schießpulvers an Kinder, unerwachsene und sonst unverständige Personen ist allen damit Handeltreibenden ausdrücklich verboten.

2) Diejenigen Händler, welche überführt werden können, Schießpulver an solche Personen abgegeben zu haben, sind nicht nur für allen Schaden, den diese durch dessen unvorsichtigen Gebrauch sich selbst zuziehen, oder andern zufügen, verhaftet, sondern sie sollen auch noch außerdem mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Coburg, den 11. November 1836.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXVI.

Erinnerung, die Straßenordnung für die Winterzeit betreffend.

Nachfolgende polizeiliche Vorschriften der Straßenordnung für die Winterzeit:

1) bei vorhandenem Schnee müssen die Pferde an Kutschen, Wägen und Schlitten mit Rollen versehen werden;

2) das Ausleeren jeder Flüssigkeit auf die Straße, wodurch Glatteis entstehen kann, ist streng verboten, und wird jeder Hausbesitzer für seine Hausleute und Gäste verantwortlich gemacht;

3) bei entstehendem Glatteis muß von einem Hause zu dem andern mit Sand, Asche oder Sägespänen gestreut, Trottoirs und Thürtritte aufgehackt werden;

4) die Oeffnungen an den Trottoirs, die Abzüge, in welche das Wasser von den Häusern und Dächern aufgenommen wird, müssen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden;

5) das Zischen und Schlittenfahren der Jugend in den Straßen und Gehwegen der Promenaden, insbesondere aber auf den Trottoirs in der Stadt, ist verboten, und haben Lehrer, Eltern und Vormünder davon abzuwehren und ihren Kindern das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen nur an ungefährlichen Orten zu gestatten;

6) das Ausschaffen des Schnees aus den Höfen in die Straßen auf Haufen, wodurch das Fahren verhindert wird, kann nicht verstattet werden;

werden hiermit in Erinnerung gebracht und aufs Nachdrücklichste eingeschärft.

Coburg, den 10. Januar 1837.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXVII.

Verordnung,

die Verwahrung der Thüren und Behälter betreffend.

Bei den bisher zur Anzeige gekommenen Entwendungen in Häusern hat sich häufig ergeben, daß die Entwendungen dadurch veranlaßt, wenigstens erleichtert worden sind, daß Thüren und Behälter nicht gehörig verschlossen oder die Schlüssel an Orte gelegt waren, wo sie leicht gefunden werden konnten. Die hiesigen Einwohner werden daher auf diese Nachlässigkeit aufmerksam gemacht und zur bessern Verwahrung ihres Eigenthums, so wie zur Anweisung ihrer Dienstboten hierzu aufgefordert.

Coburg, den 13. Januar 1837.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXVIII.

Verbot

des Herumlaufens der Hunde zur Nachtzeit in den Straßen.

Da zur Anzeige gekommen, daß, trotz des bestehenden Ver-

bots in neuern Zeiten aus Nachlässigkeit der Eigenthümer Hunde zur Nachtzeit auf den Straßen herumlaufen oder wohl gar ausgesperrt sind, und durch Heulen und Bellen die nächtliche Ruhe stören, so hat man sich veranlaßt gefunden, die Nachtwächter hierauf besonders aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, die Besitzer solcher des Nachts herumlaufender, die nächtliche Ruhe störenden Hunde anzuzeigen, und wurde ihnen ein Theil der Strafe zugesichert.

Welches zur Nachachtung und Warnung andurch bekannt gemacht wird.

Coburg, den 18. Januar 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXIX.

Erinnerung
an die Verordnung d. d. 23. April 1818, bezüglich des Hundehaltens*).

In der h. Verordnung über das Hundehalten vom 23. Apr. 1818 heißt es im §. 2.:

»Alle Besitzer von Hunden ohne Unterschied sind verbunden, dieselben in ihrem Hausbezirk und Hofraum möglichst eingeschlossen zu halten, indem das freie Herumlaufenlassen der Hunde nicht gestattet ist.«

»Läufische Hündinnen insbesondere dürfen nie ins Freie gelassen werden.«

Da aber diese Bestimmungen von manchen Hundebesitzern bisher unbeachtet gelassen worden sind und das freie und aufsichtslose Herumlaufen der Hunde besonders zur Nachtzeit und gegen Morgen zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gege-

---

*) S. Nr. 106. Bd. XIII.

ben hat, so haben wir, auf Befehl Herzogl. Landesregierung, den Fallmeister strengstens angewiesen, jeden und insbesonders zur Nachtzeit ohne Herrn oder ohne Zeichen herumlaufenden Hund einzufangen und ihn an den sich binnen 6 Tagen meldenden Eigenthümer nur gegen ein Auslösungsgeld und Zahlung der Futtergebühr zurückzugeben.

Außerdem wird mit Strafe gegen die treffenden Contravenienten vorgeschritten werden.

Welches zur Nachachtung und Warnung andurch bekannt gemacht wird.

Coburg, den 20. Februar 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXX.

Verbot
des Betretens des herrschaftl. Zimmerplatzes bei der Ziegelhütte.

Die unterzeichnete Commission sieht sich aus bewegenden Ursachen veranlaßt,

das Betreten des herrschaftlichen Zimmerplatzes bei der Ziegelhütte allen denen Personen ernstgemessenst zu untersagen, die daselbst keine dienstlichen Verrichtungen finden,

und bemerkt dabei, daß Vorkehrungen getroffen sind, welche für den Zuwiderhandelnden eine unnachsichtliche Bestrafung zur Folge haben.

Coburg, am 4. April 1837.

Herzogl. S. Schloßbaucommission.
Riemann. v. Schauroth. Gottl. Eberhardt.

Nr. CCLXXI.

Erinnerung an die Verordnung wegen muthwilliger Verletzung der Vögel *).

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wegen Schonung der Singvögel:

1) das Ausnehmen der Vogelnester, die Tödtung der Jungen, das Zertreten der Eier, Schießen mit dem Blasrohr, so wie jede andere muthwillige Verletzung der Vögel ist gänzlich verboten. Es werden daher
   1) Kinder unter 14 Jahren, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Ruthenstreichen und nach Befinden die Eltern derselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe bestraft;
   2) Personen über 14 Jahre werden nach den vorliegenden Umständen mit Geld- oder körperlicher Strafe angesehen,

werden hiermit bei dem Eintritt der Brutzeit in Erinnerung gebracht und eingeschärft.

Coburg, den 19. April 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXII.

Verbot des 15. Theils von Börne's gesammelten Schriften.

Im Namen rc. rc.

Da neuerdings unter dem Titel:
»Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne, Paris bei

*) S. Nr. 22. Bd. XI.

Theophile Barrois, fils, Buchhändler, rue de Richelieu Nr. 14. 1837,«
oder unter dem zweiten Titel:
»Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, fünfzehnter Theil,« eine Schrift erschienen ist, deren Inhalt sowohl wegen der gröbsten Schmähungen auf die deutschen Regierungen, als auch wegen herabsetzender Aeußerungen über die christliche Religion in hohem Grade anstößig ist, so wird deren Vertrieb und Umlauf hierdurch bei strenger Ahndung und Confiscation der Schrift, wo sie sich auch vorfindet, untersagt, und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, für die Aufrechthaltung dieses Verbots gehörig Sorge zu tragen.

Coburg, am 28. April 1837.

Herzogl. S. Landesregierung.
v. Szymborski.

Nr. CCLXXIII.

Verordnung,

das Schießen mit Flinten und Pistolen auf dem Ketschenanger betr.

Es ist zeither wiederum öfters von unbefugten Personen auf dem Ketschenanger aus Flinten und Pistolen geschossen worden.

Es wird daher, unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1832 daran erinnert, daß auf dem Schießplatz des Angers Niemanden als den Schützen, herrschaftlichen Büchsenspannern und Büchsenmachern das Schießen verstattet ist, und daß, wenn außer den benannten berechtigten Personen Jemand ein Gewehr anzuschießen hat, er sich vorher deshalb persönlich auf dem Polizeibüreau melden muß, widrigenfalls das Gewehr weggenommen und Strafe gegen ihn verfügt werden wird.

Den Kindern und sonst unerwachsenen Personen bleibt das

Schießen, bei Vermeidung empfindlicher Ahndung, gänzlich untersagt.

Coburg, den 29. April 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXIV.

Erinnerung
an die Verordnung d. d. 23. April 1818, wegen Hundehaltens*).

Da vom 1. Juli an das Hundecataster auf das Etatsjahr 1837/8 hergestellt wird, so werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen des unterm 23. April 1818 erschienenen Mandats und spätere Anordnungen in Erinnerung gebracht und eingeschärft:

1) Soldaten, Dienstboten, Taglöhnern und Handwerksgesellen, auch Armen, welche aus öffentlichen Cassen Almosen oder andere Unterstützung beziehen, ist das Hundehalten gänzlich verboten;
2) diejenigen, welche Hunde halten dürfen, haben
   a) die gesetzliche Abgabe zu entrichten,
   b) ein Zeichen für jeden Hund zu lösen, und
   c) sich der polizeilichen Anordnung wegen der Hunde zu unterwerfen;
3) die Abgabe besteht in 2 fl. rhn. für jeden Hund zur Armenkasse und muß diese Abgabe sogleich beim Anschaffen eines Hundes für das laufende Etatsjahr und sofort jedesmal zu Anfang eines Etatsjahrs praenumerando entrichtet werden, und das Entkommen oder Abschaffen des Hundes im Laufe desselben ändert hierunter nichts.
4) Wer die gesetzliche Abgabe zur bestimmten Zeit nicht entrichtet, hat Execution oder Wegnahme des Hundes zu

*) S. Nr. 118 Bd. XIII.

gewärtigen; wer sie aber auf irgend eine Weise unterschlägt, wird mit 3 Thlr. oder Gefänißstrafe belegt.

5) Befreit von Entrichtung der Abgabe sind diejenigen, welche zu ihrem Gewerbe, wie die Jäger, Metzger, Schäfer und Hirten, oder zu ihrer Sicherheit und zur Bewachung ihres Eigenthums Hunde zu halten nöthig haben. Doch erstreckt sich diese Befreiung nur auf die nothwendigen Hunde;

6) für jeden Hund muß ein Zeichen gelöset werden und ein solches Zeichen für einen Abgabe-freien Hund wird mit 15 kr., für einen andern mit 4 kr. bezahlt;

7) alle Hunde ohne Unterschied müssen ihr Zeichen tragen, wenn sie nicht eingefangen oder todtgeschlagen werden sollen, wozu der Fallmeister befehliget ist. Wer seinen eingefangenen Hund binnen der dazu bestimmten 4tägigen Frist zurückfordert, hat dem Fallmeister einen Thaler zu zahlen. Nach Verlauf der vier Tage kann der Hund verkauft oder todt geschlagen werden.

8) Alle Besitzer von Hunden ohne Unterschied sind verbunden, dieselben in ihrem Hausbezirk und Hofraum möglichst eingeschlossen zu halten, indem das freie aufsichtslose Herumlaufen nicht gestattet ist, insbesondere aber sind Hunde nicht bei Nachtzeit und am frühen Morgen aus dem Hause zu lassen, damit durch Heulen und Bellen die nöthige Ruhe nicht gestört wird;

9) wer seinen Hund mit ins Freie nimmt, muß denselben bei sich behalten und darf ihn nicht vom Weg ablaufen oder gar jagen lassen und läufische Hündinnen dürfen gar nicht auf die Straße und ins Freie gelassen werden.

10) Wird ein vorschriftswidrig herumlaufender Hund eingefangen, so ist der Besitzer seines Eigenthums daran verlustig, wenn er sich nicht binnen 4 Tagen meldet und das auf 15 kr. täglich bestimmte Futtergeld bezahlt.

11) Endlich ist jeder Hundebesitzer verpflichtet, seinen Hund stets auf das sorgfältigste zu beobachten, um der Hundswuth und deren traurigen Folgen vorzubeugen.

Bei Entdeckung der ersten Merkmale von Tollheit muß der Hund sogleich getödtet oder wenigstens fest ver-

wahrt eingesperrt und Anzeige davon, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 50 Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, bewirkt werden.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 14. Juni 1837.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLXXV.

Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzflusse betr.

Da der bisherige Badeplatz im Hahnfluß zu nahe an dem nach Cortendorf führenden frequenten Weg befindlich ist, so wurde ein anderer passender Badeplatz im Itzfluß, dem Armenhaus gegenüber, zunächst an der Herzogischen Wiese ausgemittelt und durch 4 Tafeln näher bezeichnet.

Das Baden im Hahnfluß wird daher untersagt, und die Erwachsenen sowohl als die Kinder werden aufgefordert, von nun an den neuen Badeplatz zu benutzen, stets den erforderlichen Anstand dabei zu beobachten und bei Strafvermeidung auch durch muthwilliges Vertreten des Grases, den treffenden Wiesenbesitzern keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu geben.

Coburg, den 5. Juli 1837.

Magistrat daselbst.
Keyßler.
a. D.

Nr. CCLXXVI.

Verordnung, das Hundehalten betreffend.

Da zu vermuthen ist, daß dermalen wieder mehre Hunde

allhier vorhanden, welche weder angemeldet, noch versteuert sind, so wird hiermit bekannt gemacht, daß alle die, welche nach Verlauf von 8 Tagen ihre Hunde nicht angemeldet und versteuert haben, und künftig überhaupt alle diejenigen, welche von der Anschaffung ihres Hundes keine sofortige Anzeige machen und die gesetzliche Steuer nicht berichtigen, mit einer Strafe von drei Thalern resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Coburg, den 11. August 1837.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXXVII.

Verordnung,

die Zubereitung von Firniß betr.

Da seither das Kochen und die Zubereitung des Firnisses, von den hiesigen Gewerbtreibenden nicht immer im Freien, sondern öfters sogar in Häusern und an sonst ungeeigneten Orten vorgenommen worden; das Kochen des Firnisses aber innerhalb der Stadt und in der Nähe von Häusern und Städeln oder gar in Gebäuden selbst wegen der damit verbundenen großen Gefahr bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern und Haftung für jeden Schaden, künftighin nicht mehr geschehen darf, so wird solches auf hohe Anordnung hierdurch bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß nachfolgende freie Plätze zum Firnißkochen bestimmt sind, als:

1) der Ketschenanger, entfernt von den dortigen Gebäuden,

2) der Rasenplatz beim Eingang in die Lossau, zunächst dem Flusse und dem Floßhaus gegenüber,

3) der freie Platz hinterm langen Steg, nach der Schleifmühle zu,

4) der Weg hinterm Stetsambach, entfernt vom Wernerschen Stadel.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 11. September 1837.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCLXXVIII.

Verbot
des Bierschenkens in Krügen.

Diejenigen Brauer und Schenkwirthe, welche bisher nur Krugbier ausgeschenkt haben und deshalb die nöthigen Maasgläser zur Zeit noch nicht besitzen, werden andurch aufgefordert, sich diese Gläser unverzüglich anzuschaffen und auf dem Polizeibüreau abaichen zu lassen, indem nach einem hohen Landesregierungs-Rescript von Michaelis an das Bier nicht weiter in Krügen verschenkt werden darf.

Wornach sich zu achten!

Coburg, am 12. September 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXIX.

Verordnung,
das Tabacksrauchen in der Stadt Coburg betreffend.

Das Verbot des Tabacksrauchens in den Straßen der hiesigen Stadt ist bisher mannichfach übertreten und es ist sogar

auch zuweilen in der Nähe des Herzogl. Residenzschlosses und Hoftheaters Taback geraucht, hierdurch aber eine große Unschicklichkeit begangen worden, die künftig nicht mehr stattfinden darf und, wenn es demungeachtet geschehen sollte, mit sofortiger Hinwegnahme der Tabackspfeifen und sonst nach Umständen gerügt werden wird.

Coburg, den 18. September 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXX.

Verordnung, die Pfuschereien ins Schneiderhandwerk betreffend.

Das von Herzogl. hochpreislicher Landesregierung unterm 13. December 1816 erlassene hohe Regulativ, wonach

1) der Schneiderzunft die Verfertigung neuer weiblicher, eigentlich sogenannter Kleidungsstücke, als Kleider, Ueberröcke und Mäntel, aus welchem Stoff solche auch seyn mögen, allein und ausschließend zugestanden,

2) den Näherinnen und Putzmacherinnen aber das Ausbessern und Wenden der oben erwähnten Kleidungsstücke, so wie die Anfertigung aller unwesentlichen weiblichen Kleidungsstücke und sogenannten Putzsachen,

gestattet ist, wird mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht,

a) daß alle diejenigen weiblichen Individuen, welche sich mit dergleichen weiblichen Arbeiten beschäftigen, zur Auswirkung der hierzu nöthigen Erlaubniß auf dem Polizeibüreau sich zu melden haben,

b) daß diejenigen, welche ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß dergleichen Arbeiten künftighin verrichten oder

die ihnen bewilligten Befugnisse überschreiten, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Coburg, den 31. October 1837.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Nr. CCLXXXI.

Verordnung, das Uebernachten von Fremden betr.

Man sieht sich veranlaßt, an die früheren Verordnungen zu erinnern, wornach die hiesigen Einwohner verpflichtet sind, einen jeden Fremden, der bei ihnen übernachtet, oder sich gar auf längere Zeit bei ihnen aufhält, sofort auf dem Polizeibüreau namhaft zu machen, gleichviel ob derselbe in einem benachbarten Ort des hiesigen Landes oder im Auslande wohnhaft, bekannt oder unbekannt ist, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen mit seinem Wirthe steht oder nicht.

Contravenienten verfallen in eine Strafe von einem Thaler, und wenn ihnen außerdem eine Gefährde zur Last fallen sollte, kö nen sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Coburg, den 10. November 1837.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXXXII.

Verordnung, das Befahren des Fußwegs neben der Chaussee nach der Ketschenbrücke mit Schiebkarren betreffend.

Das fernere Befahren des Fußweges neben der Chaussee

nach der Ketschenbrücke mit Schiebkarren wird hiermit bei einem Thaler Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nochmals untersagt.

Coburg, den 7. December 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXXIII.

Verordnung,
den Unfug der Kinder auf den Bauplätzen vor dem Schlosse betr.

Der Unfug der Kinder auf den Bauplätzen und besonders auf den gehauenen Steinen in der Nähe des Schlosses ist so übertrieben, daß von untenbemerkter Stelle nicht länger nachgesehen werden kann, und da gütliche Ermahnungen fruchtlos geblieben sind, zu Steuerung dieses Unfugs Strenge eintreten soll.

Es wird daher bestimmt, daß alle Kinder, die auf dem Bauplatze vor dem Schlosse sich herumtreiben, auf die Steine steigen oder sonst Unfug, besonders mit Baugeräthschaften vornehmen, sofort zur Bestrafung an die Polizei abgegeben oder angezeigt werden sollen.

Coburg, am 12. December 1837.

Herzogl. S. Schloßbaucommission.
von Schauroth. Gottl. Eberhard.

Nr. CCLXXXIV.

Erinnerung,
die Straßenordnung zur Winterzeit betr.

Nachfolgende polizeiliche Vorschriften der Straßenordnung für die Winterzeit:

1) bei vorhandenem Schnee müssen die Pferde an Kutschen, Wägen und Schlitten mit Rollen versehen werden;
2) das Ausleeren jeder Flüssigkeit auf die Straße, wodurch Glatteis entstehen kann, ist streng verboten und wird jeder Hausbesitzer für seine Hausleute und Gäste verantwortlich gemacht;
3) bei entstehendem Glatteis muß von einem Hause zu dem andern der Weg mit Sand, Asche oder Sägespänen bestreut sowie das Eis von Trottoirs und Thürtritten aufgehackt werden;
4) die Oeffnung an den Trottoirs, die Abzüge, in welche das Wasser von den Häusern und Dächern aufgenommen wird, müssen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden;
5) das Zischen und Schlittenfahren der Jugend in den Straßen und Gehwegen der Promenaden, insbesondere aber auf den Trottoirs in der Stadt ist verboten, und haben Lehrer, Eltern und Vormünder davon abzumahnen und ihren Kindern das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen nur an ungefährlichen Orten zu gestatten;
6) das Ausschaffen des Schnees aus den Höfen in die Straßen auf Haufen, wodurch das Fahren gehindert wird, kann nicht gestattet werden;

werden hiermit in Erinnerung gebracht und aufs Nachdrücklichste eingeschärft.

Coburg, den 19. December 1837.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXXV.

Verordnung,

das Schornsteinfegen, Kohlentöpfe und Aschenaufbewahren betr.

Bei der dermaligen strengen Kälte und daher nöthigen be-

ständigen Feuerung, wodurch nothwendig eine Anhäufung des sich anhängenden Rußes in den Schornsteinen entstehet, werden die hiesigen Einwohner aufgefordert und angewiesen, den untern Theil ihrer Schlöte häufiger und wenigstens wöchentlich einmal durch Abkehren reinigen zu lassen, und haben die Hausbesitzer ihre Hausgenossen und das Gesinde deshalb gehörig anzuweisen und zu beaufsichtigen.

Zugleich wird die größte Vorsicht beim Gebrauch der Kohlentöpfe und beim Aufbewahren der Asche eingeschärft.

Saumsal und Nachlässigkeit in Beobachtung dieser Vorschriften wird strenge geahndet werden.

Coburg, den 10. Januar 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXXVI.

Verordnung,
das Stempeln der Biergläser betr.

Da nunmehr die hiesigen Zinngießermeister mit geprüften und bereits gestempelten Biergläsern versehen worden sind, so darf auch die Verabreichung des Biers in Krügen oder ungestempelten Gläsern, durch die hiesigen Wirthe und Bierbrauer nicht weiter stattfinden; welches zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derjenige Wirth, der ungestempelte oder gar zu kleine Biergläser führen sollte, empfindliche Strafe zu gewärtigen hat.

Coburg, den 16. Januar 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCLXXXVII.

Verordnung,
das Betteln betreffend.

Die hiesigen Einwohner werden andurch veranlaßt und aufgefordert, ihrer Seits zur Verminderung des lästigen Bettelns, soviel in ihren Kräften steht, mit beizutragen und zudringlichen, muthwilligen Bettlern, die übrigens zeither von uns zur strengen Strafe gezogen worden sind, keine Gaben weiter zu verabreichen. Sollten jedoch die Ersteren zur ferneren Unterstützung wahrhaft hülfsbedürftiger und würdiger Personen nicht abgeneigt seyn, so wäre zu wünschen, daß ihnen dieselbe auf zweckmäßigere Weise als durch Geschenke an baarem Gelde, namentlich durch Verabreichung von Brennholz- und Suppenbillets, zumal bei kalter Witterung, auch künftighin gewährt würde. Suppenbillets werden im Polizeibüreau das Stück zu 2½ kr. rhn. abgegeben und die Suppe selbst wird kräftig und gut in der Garküche verabreicht; Billets zu ¼ und $\frac{1}{16}$ Maas Floßholz werden im Herzogl. Cammeramt gelöst.

Coburg, den 17. Januar 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXXXVIII.

Verordnung,
die Veränderung von Feueranlagen betr.

Dem eingegangenen hohen Rescript vom 4. Januar d. J. zu Folge dürfen keine Veränderungen der Feueranlagen in dem Innern der Gebäude künftig vorgenommen werden, wenn nicht

gemäß der höchsten Verordnung vom 16. Juni 1828 §. 1. der Riß hierüber vorhero vorgelegt und genehmigt worden ist.

Dieses wird zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Coburg, den 20. Januar 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCLXXXIX.

Verordnung, das Ausleeren von Flüssigkeiten auf die Straße betr.

Das Ausleeren jeder Flüssigkeit auf die Straße, wodurch Eis entsteht, desgl. auch das Ausschaffen des Eises und Schnees aus den Höfen, wird hiermit nochmals bei Strafe untersagt.

Coburg, den 24. Januar 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXC.

Verordnung, das Oeffnen der Gräben und Dohlen, Herstellung der Flur-, Feld- und Gartenwege, Reinigen der Bäume und Hecken betr.

Die treffenden Grundstücksbesitzer im hiesigen Stadtweichbilde werden andurch aufgefordert und angewiesen, die in und an ihren Besitzungen befindlichen Gräben und Dohlen gehörig zu öffnen und zu reinigen und da dieses nicht immer von einzelnen ohne Mitwirkung der Nachbarn geschehen kann, so sind

die nachlässigen Grundstückbesitzer zur Anzeige zu bringen, damit sie zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden können.

Auch sind, sobald es die Witterung erlaubt, die Flur-, Feld- und Gartenwege von den Besitzern und Anstößern gehörig herzustellen und in gangbarem Zustande zu erhalten, die Obstbäume und Hecken von Moos und dürrem Holz zu reinigen, auch Hecken und Bäume, welche an Fuhrwegen stehen und diese verengen und dem Fahren hinderlich sind oder das Austrocknen der Wege hindern, gehörig zu stutzen und einzuschneiden.

Wonach sich zu achten!

Coburg, den 21. März 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXCI.

Verordnung, die Beeinträchtigung der Coburger Stadtmüller in ihren Innungsgerechtsamen betr.

Da von Seiten der hiesigen Stadtmüller neuerdings wieder Beschwerden darüber erhoben worden sind, daß ihren Innungsgerechtsamen zuwider von verschiedenen Landmüllern Getraide zum Mahlen aus der hiesigen Stadt abgeholt und Mehl dafür eingebracht werde; so bringen wir das diesfalls bestehende Verbot hiermit in Erinnerung und untersagen sämmtlichen Landmüllern, welche nicht ausnahmsweise eine besondere derartige Berechtigung erweislich hergebracht haben, das Abholen von Getraide aus der Stadt zum Einmahlen und die Einführung von Mehl in diese letztere, bei 5 Thl. Strafe und Confiscation der Waare.

Die Provisoner, städtischen Polizeidiener und Gensdarmen sind zur Aufrechthaltung dieses Verbots mittelst sofortiger Anzeige der Contravenienten angewiesen.

Auf hiesige Einwohner, welche ihr Getraide selbst in die

Landmühlen schaffen und das Mehl für sich in die Stadt bringen, oder bringen lassen, erstreckt sich vorstehendes Verbot nicht.

Coburg, den 17. April 1838

Herzogl. S. Justizamt.

Schnür. v. Egidy.

Nr. CCXCII.

Bekanntmachung, die Zeit der Abgabe von Flößholz betr.

Es ist von Herzogl. hochpreislicher Cammer für nöthig erachtet worden, anzuordnen, daß von nun an Floßholz nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 12 bis 4 Uhr vom hiesigen Floßplatz abgegeben und abgefahren werden darf. Dies wird andurch öffentlich bekannt gemacht, weil, wer in andern Stunden Holz abholen will, zurückgewiesen werden muß.

Coburg, den 20. April 1838.

Herzogl. S. Cammeramt.

Westhäußer.

Nr. CCXCIII.

Erinnerung an das Verbot des Ausnehmens rc. der Vogelnester*).

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wegen Schonung der Singvögel:

*) S. Nr. 22. B. XI.

»Das Ausnehmen der Vogelnester, die Tödtung der Jungen, das Zertreten der Eier, Schießen mit dem Blasrohr, so wie jede andere Verletzung der Vögel ist gänzlich verboten. Es werden daher

1) Kinder unter 14 Jahren, welche diesem Verbote zuwider handeln, mit Ruthenstreichen und nach Befinden die Eltern derselben mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe angesehen;
2) Personen über 14 Jahre werden nach Vorliegenheit der Umstände mit Geld- oder körperlicher Strafe belegt.«

werden hiermit in Erinnerung gebracht und eingeschärft.

Coburg, am 10. Mai 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXCIV.

Verordnung, das Hausiren mit Nägeln betreffend.

Das Hausiren mit Nägeln in hiesiger Residenzstadt von Seiten unzünftiger und nicht privilegirter Personen, worüber die hiesigen Nagelschmiedemeister wiederholt Beschwerde geführt haben, wird in Gemäßheit des §. 22. der Nagelschmiedeinnung hierdurch nochmals und mit der Bedrohung untersagt, daß Contravenienten im Entdeckungsfall mit Confiscation ihrer Waaren und Bezahlung der verursachten Kosten werden bestraft werden, und daß die Polizeimannschaft zur Invigilation angewiesen worden ist.

Coburg, den 19. Mai 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXCV.

Verordnung,

das Aufbewahren von Asche betreffend.

Es ist seither öfters vorgekommen, daß die Asche in hölzernen Gefäßen auf Dachböden oder an sonst feuergefährlichen Orten aufbewahrt wurde.

Die hiesigen Einwohner werden daher auf das längst bestehende Verbot, wonach die Aufbewahrung der Asche (wenn sie auch schon mehrere Tage aus dem Ofen genommen ist) in Säcken, Körben, hölzernen Gefäßen oder Behältern rc. aufs nachdrücklichste untersagt ist, mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß gegen Zuwiderhandelnde mit unnachsichtlicher Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden wird.

Wonach sich zu achten!

Coburg, den 2. Juni 1838.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Nr. CCXCVI.

Verordnung,

die Aufnahme und Bewirthung von Handwerkslehrlingen und andern jungen Leuten in Bier- und Branntweinschenken betreffend.

Das bestehende Verbot: »Handwerkslehrlinge und andere junge Leute in Bier- und Branntweinschenken aufzunehmen und ihnen daselbst geistige Getränke zu verabreichen,« wird hierdurch, da es in neuerer Zeit einigemale übertreten worden, mit dem Bemerken erneuert, daß Contravenienten unnachsichtlich in strenge Strafe werden genommen werden.

Coburg, den 29. Mai 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXCVII.

Verordnung,
das Ausspielen von Gegenständen betr.

Das Ausspielen von Gegenständen im Lotto und das, mit Zudringlichkeit verbunden gewesene Anbieten von Loosen ohne polizeiliche Erlaubniß, hat in neuerer Zeit wieder überhand genommen.

In Beziehung auf die desfallsigen früheren Verbote wird daher dieser belästigende Unfug hiermit nochmals bei strenger Strafe untersagt, und zugleich bemerkt, daß die zu solchen Ausspielungen nachgesucht werdende Erlaubniß künftighin überhaupt nur ausnahmsweise ertheilt werden wird.

Coburg, den 14. Juni 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCXCVIII.

Verordnung,
das Betteln betreffend.

Es sind nur einige Kinder allhier, jedoch immer dieselben, die wegen verbotswidrigen Bettelns bestraft werden mußten.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß fast alle Kinder das wieder vernaschen, was sie an baarem Geld erhalten, und daß sie Geschenke an Brod nicht geachtet, sondern muthwilligerweise wieder weggeworfen und sonst übel verwendet haben.

Außerdem haben sie sehr häufig bei Gelegenheit des Bettelns, sich an fremdem Eigenthum vergriffen und dadurch ihre Anlagen und Neigungen zum Stehlen bewiesen, so wie die leidige Vermuthung begründet, daß sie bei Fortsetzung dergleichen Diebereien zu abgefeimten Dieben und Taugenichtsen heranreifen werden.

Es erscheint daher als eine dringende Verpflichtung des hiesigen Publikums, solchen jungen Bettlern künftighin durchaus kein Almosen zu verabreichen, sie vielmehr entweder abzuweisen oder zur Anzeige zu bringen, damit das Erforderliche alsdann von Polizeiwegen verfügt werden könne.

Wir fordern demnach die hiesigen Einwohner nochmals ernstlich und wohlmeinend auf, mit uns gemeinschaftlich dem Betteln der Kinder und den hieraus entstehenden, großen Nachtheilen, auf die angegebene Weise möglichst entgegenzuwirken.

Säumt das Publikum nicht, hierin seiner Verpflichtung nachzukommen, dann werden die Klagen über das Betteln der Kinder gewiß hinwegfallen und die Bettelei überhaupt wird, bei fortgesetzter strenger polizeilicher Aufsicht so ziemlich ihre Endschaft erreichen.

Coburg, den 20. Juni 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCXCIX.

Verordnung,
das Baden im Itzflusse betreffend.

Wie im vorigen, so ist auch in diesem Jahre der mit vier Tafeln bezeichnete Badeplatz im Itzfluß an der Herzog'schen Wiese, dem Armenhaus gerade gegenüber, von den Erwachsenen und den Kindern mit Vorsicht zu benutzen, während das Baden an der früheren Stelle im Hahnfluß verboten bleibt.

Bei einigermaßen hohem Wasserstand ist jedoch das Baden der Kinder an dem obengedachten Platze des Itzflusses zu unterlassen. Auch wird erwartet, daß der erforderliche Anstand von den Badenden beobachtet und das Gras in den anstoßenden Wiesen nicht vertreten werde.

Coburg, den 27. Juni 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCC.

Verordnung,
die Beschädigung der Schutzdämme an der Itz betreffend.

Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß an dem, in den Meschenbacher Wiesen jenseits des Itzflusses zur Sicherung gegen unzeitige Ueberschwemmungen errichteten Schutze neuerer Zeit mehrfache Frevel von unbefugten Händen dadurch begangen worden sind, daß dieser Schutz zur Unzeit theils geöffnet, theils geschlossen wurde, wodurch dem Futter empfindlicher Schaden zugefügt worden ist, so warnen wir hierdurch Jedermann vor unbefugtem Vergreifen an diesem Schutze, unter Bedrohung der Contravenienten mit 3 Thlr. Strafe, oder nach Befinden, noch härterer Ahndung, im Entdeckungsfall.

Wornach sich zu achten.

Coburg am 3. Juli 1838.

Herzogl. S. Justizamt.
Schnür. von Egidy.

Nr. CCCI.

Verordnung,
das Einbringen von Dienstboten in die Spitalanstalt betreffend.

Auf den Grund des Beschlußes der Spitalcommission wird bekannt gemacht, daß, wenn Herrschaften mehrere weibliche oder männliche Dienstboten haben, einzelne derselben, bey der Spitalanstalt ferner nicht belassen und aufgenommen werden können.

Coburg, den 11. August 1838.

Die Spital-Inspection das.
Keyßler.

Nr. CCCII.

Verordnung,
das Verschlossenhalten der Hausthüren zur Nachtzeit betreffend.

Die hiesigen Einwohner werden ermahnt, bei der jetzigen Jahreszeit des Nachts ihre Hausthüren gehörig verschlossen zu halten, und dadurch dem Einschleichen und Stehlen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Diejenigen Personen, deren Hausthüren bei anzustellenden polizeilichen Visitationen, nicht verschlossen vorgefunden werden, haben Strafe zu gewärtigen.

Coburg, den 5. November 1838.

Magistrat das.

Bergner.

Nr. CCCIII.

Verordnung,
die Annahme fremder Handwerksgesellen in Arbeit betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß hiesige Handwerksmeister fremde Gesellen in Arbeit genommen, ohne daß sich solche auf dem Polizeibureau gemeldet und mit der nöthigen Aufenthaltskarte versehen hätten. Es wird deshalb die längst bestehende Anordnung, wornach jeder Fremde in der ersten 24 Stunden angemeldet werden muß, mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß Dagegenhandelnde unnachsichtlich in Strafe genommen werden müssen.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 8. November 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCIV.

Verordnung,
den Handel mit Streichhölzchen und Streichschwämmen betreffend.

Diejenigen Personen allhier, welche mit sogenannten Streichhölzchen und Streichschwämmen handeln, werden hiermit wegen der, aus deren leichtmöglicher Entzündung zu besorgenden Feuersgefahr, nicht blos zur großen Vorsicht und zur sorgfältigen Aufbewahrung dieses Materials angewiesen, sondern auch vor Verkauf desselben an Kinder und Lehrlinge, oder sonst unverständige Personen, gewarnt.

Coburg, den 12. November 1838.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCCV.

Verordnung,
die Aufbewahrung von Asche betreffend.

Indem die hiesigen Einwohner hiermit überhaupt zur größten Vorsicht hinsichtlich der Aufbewahrung der Asche aufgefordert werden, damit durch eine Nachlässigkeit in dieser Beziehung keine Feuersgefahr verursacht werden möge, versieht man sich auch zu ihnen, daß sie die Asche von dem Torf, der in neuerer Zeit zuweilen als Brennmateriale gebraucht wird, auf das Vorsichtigste in dauerhaften, geeigneten Behältern und an sichern Orten aufbewahren, da die Torfasche viel länger anhält und fortglüht als die gewöhnliche Holzasche.

Coburg, den 13. November 1838.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCCVI.

Verordnung,

das Ausgießen von Flüssigkeiten betreffend.

Das Ausgießen jeder Flüssigkeit bei Tag oder Nacht aus den Wohnungen in hiesiger Stadt wird, da dergleichen Ungebühr neuerlich bemerkt worden, hiermit bei Vermeidung von resp. Arrest- oder Geldstrafe strenge untersagt.

Coburg, den 19. November 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCVII.

Verordnung,

die Führung zu kleiner Schenkgefäße betr.

In Gemäßheit eines hohen Rescripts Herzogl. Landesregierung wird für jedes Schenkgefäß, welches bei künftigen Visitationen zu klein sollte befunden werden, unnachsichtlich eine Strafe von fünf Reichsthalern eintreten.

Dies zur Nachachtung für die hiesigen Bierbrauer und Bierschenken.

Coburg, den 26. November 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCVIII.

Erinnerung

an die Straßenordnung zur Winterzeit.

Nachfolgende polizeiliche Vorschriften der Straßenordnung für Winterzeit,

1) bei vorhandenem Schnee müssen die Pferde an Kutschen, Wägen und Schlitten mit Rollen versehen werden;
2) das Ausleeren jeder Flüssigkeit auf die Straße, wodurch Glatteis entstehen kann, ist streng verboten, und wird jeder Hausbesitzer für seine Hausleute und Gäste verantwortlich gemacht:
3) bei entstehendem Glatteis muß von einem Hause zum andern mit Sand, Asche oder Sägespänen gestreut, Trottoirs und Thürtritte aufgehackt werden;
4) die Oeffnungen an den Trottoirs, die Abzüge, in welche das Wasser von den Häusern und Dächern aufgenommen wird, müssen durch tägliches Aufeisen offen erhalten werden;
5) das Zischen und Schlittenfahren der Jugend in den Straßen und Gehwegen der Promenaden, insbesondere aber auf den Trottoirs in der Stadt, ist verboten, und haben Lehrer, Eltern und Vormünder davon abzuwehren und ihren Kindern das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen nur an ungefährlichen Orten zu gestatten;
6) das Ausschaffen des Schnees aus den Höfen in die Straßen auf Haufen, wodurch das Fahren verhindert wird, kann nicht verstattet werden;

werden hiermit in Erinnerung gebracht und aufs Nachdrücklichste eingeschärft.

Coburg, den 12. December 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCIX.

Verordnung,

das Fahren von Mist betreffend.

In Gemäßheit hoher Regierungsverfügung wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an am Tag und nach 9 Uhr Morgens Mistfuhren die Straßen der hie-

sigen Stadt nicht mehr passiren sollen, und daß Contravenienten gegen dieses Verbot Einen Thaler Strafe zu gewärtigen haben.

Coburg, den 23. December 1838.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCX.

Verordnung, das Maaß der Bierkrüge betreffend.

Auf Befehl Herzogl. Hochpreißlicher Landesregierung allhier wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß jeder hiesige Bierwirth, der sein Bier in steinernen Krügen ausschenken will, finde nun der Ausschank in Häusern oder in Gärten statt, sich Krüge, die das vorgeschriebene Maaß von resp. 1¼ Maaß und 1¼ Kärtleins halten, anschaffen, und solche bei uns zur Abmessung und Stempelung übergeben muß.

Contravenienten werden in Untersuchung und Strafe genommen.

Coburg, den 10. April 1839.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCXI.

Erinnerung an die Verordnung wegen Schonung der Singvögel(*).

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wegen Schonung der Singvögel:

Vide Nr. 22. Bd. XI.

»das Ausnehmen der Vogelnester, die Tödtung der Jungen, das Zertreten der Eier, das Schießen mit dem Blasrohr, so wie jede andere muthwillige Verletzung der Vögel ist gänzlich verboten.

Es werden daher

1) Kinder unter 14 Jahren, welche diesem Verbot zuwider handeln, mit Ruthenstreichen und nach Befinden die Eltern derselben mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe angesehen.

2) Personen über 14 Jahre werden nach Vorliegenheit der Umstände mit Geld- oder körperlicher Strafe belegt.«

werden hiermit in Erinnerung gebracht und eingeschärft.

Coburg, den 16. April 1839.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCXII.

Verordnung, das Pfuschen in die Schneiderprofession betreffend.

Das Pfuschen in die Schneiderprofession von Seiten mehrerer Frauenpersonen hat in neuerer Zeit wieder zur Ungebühr überhand genommen und Beschwerden veranlaßt, wird daher auf den Grund vorliegender höchster Rescripte hiermit aufs Neue bei Strafe streng untersagt, indem die den Frauenpersonen früher ertheilte Bewilligung sich nur auf die Erlaubniß, in allen zu Frauenkleidern geeigneten Stoffen arbeiten, die Arbeit selbst aber nur in den, in dem h. Rescript vom 23. December 1816 vorgeschriebenen Grenzen, und in den Fällen, wenn sie als Näherinnen ohne weitere Mithülfe beschäftigt werden, ausführen zu dürfen, beschränkt.

Auch wird zugleich das Pfuschen durch die Schneidergesellen strengstens, bei Wegnahme der Waaren, verboten.

Coburg, am 16. April 1839.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCXIII.

Verbot des zweiten Fußpfades von Triebsdorf auf die Meschenbacher Brücke zu.

Es ist wiederholt bei uns Beschwerde darüber geführt worden, daß das Publikum sich noch immer erlaube, von Triebsdorf aus auf die Meschenbacher Brücke zu ungebührlicher Weise einen zweiten Fußpfad zu machen. Da durch diesen Unfug sowohl die Herrschaftlichen Wiesen bei Meschenbach, als auch die darüber liegenden Privatwiesen beträchtlichen Schaden leiden, so wird das Begehen dieses Fußpfades hiermit bei Einem Thaler Strafe untersagt und zugleich bemerkt, daß Anstalten getroffen sind, Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Coburg, am 3. Juni 1839.

Herzoglich Sächs. Justizamt.

Schnür. von Egidy.

Nr. CCCXIV.

Verordnung, das Baden im Hahnflusse betreffend.

Die Stelle im Hahnfluß, unfern des Cortendorfer Weges, wo gebadet werden kann, ist mit zwei grünen Pfählen bezeichnet und das dortige Ufer mit sogenannten Horden versehen worden, hinter welchem sich die Badenden aufzuhalten haben.

Man erwartet von den treffenden Eltern, daß sie ihre kleinen Kinder nicht ohne gehörige Aufsicht baden lassen werden, und daß überhaupt beim Baden der erforderliche Anstand beobachtet, auch das Gras in der anstoßenden Wiese nicht vertreten werde, indem sonst mit mißbeliebigen Verfügungen vorgeschritten werden muß.

Coburg, den 3. Juni 1839.

Magistrat daselbst.

Bergner.

Nr. CCCXV.

Verordnung,

die Erbauung von Schlöthen betreffend.

Da zu bemerken gewesen ist, daß die Vorschrift des Baureglements in unserm Amtsbezirk nicht gehörig befolgt wird, — nach welcher Schlöthe mit vorzüglichem Fleiß aus Docken, die in den Zügelhütten 11 Zoll lang, 4 Zoll breit und 2¼ Zoll stark zu fertigen sind, oder von gelegten Steinen hergestellt werden sollen, — so sehen wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Bestimmung der Handwerksordnung einzuschärfen, nach welcher Gesellen nicht für sich, sondern nur für zünftige Meister und Meisterswittwen gegen Lohn Handwerksarbeiten annehmen und besorgen dürfen, bei Vermeidung, als unbefugte Pfuscher behandelt, aufgehoben und bestraft zu werden.

Wornach sich zu achten!

Coburg, den 7. Juni 1839.

Herzoglich Sächs. Justizamt.

Schnür. v. Egidy.

Nr. CCCXVI.

Verordnung,
das Herumlaufen der Badenden in den Wiesen am Hahnfluß betreffend.

Das Herumlaufen der Badenden in den Wiesen am Hahnfluß, wodurch das Gras zur Ungebühr vertreten wird, wird auf Beschwerde der treffenden Eigenthümer hiermit nochmals untersagt, mit dem Bemerken, daß die Nichtbefolgung dieses Verbots nach Befinden Gefängniß- oder Geldstrafen nach sich zieht.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCCXVII

Verordnung,
das Herumlaufen von Hunden betreffend.

In den nächsten Tagen erfolgt die allgemeine Aufzeichnung der hier befindlichen sämmtlichen Hunde. Wir setzen die hiesigen Einwohner mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß, daß jeder besessene Hund dem Polizeidiener, der die Aufzeichnung besorgt, resp. dem Polizeibureau, gehörig angegeben werden muß, und daß jede Verheimlichung der Anschaffung und des Besitzes eines Hundes die unnachsichtliche Strafe von Drei Thalern zur Folge hat.

Uebrigens bleibt das freie aufsichtslose Herumlaufen der Hunde, ohne vorschriftsmäßiges Zeichen, nach wie vor verboten.

Coburg, am 30. Juni 1839.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCCXVIII.

Verordnung,

das Ausmünden von Rauchleitungen auf die Straße betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die hiesigen Einwohner daran zu erinnern, daß das Ausmünden der Rauchleitungen auf die Straße, da sie einen wesentlichen Uebelstand bilden, und mit einer guten Straßenordnung nicht harmoniren, durchaus verboten wird, und erwarten daher die künftige sorgfältige Beachtung dieses Verbots, indem sonst mit Strafe vorgeschritten werden muß.

Coburg, am 6. Juli 1839.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCCXIX.

Verordnung,

den Gebrauch von Streichzündhölzern durch Kinder betreffend.

Es ist schon im hiesigen Amtsbezierk in kurzer Zeit verschiedene Male vorgekommen, daß Kindern sogenannte Streich-Zündhölzer oder sonstige chemische Zündapparate zugänglich gemacht worden, wodurch sie nicht nur sich selbst, sondern auch andern gefährlich schädlich werden können, ja schon geworden.

Zur Verhütung eines durch so unvorsichtigen Gebrauch der gedachten Brennstoffe leicht zu besorgenden Brandunglücks, wird daher für den hiesigen Amtsbezirk landespolizeilich angeordnet, wie

1) die hiesigen Amts-Unterthanen hiermit alles Ernstes verwarnt werden, dergleichen Zündhölzer ihren Kindern zuzulassen, widrigenfalls sie unnachsichtlich

Fünf Gulden rheinl. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe

zu gewärtigen haben.

2) Gleiche Strafe trifft auch diejenigen Kauf- und Handelsleute, welche so sorglos sein sollten, dergleichen chemische Feuerzeuge Kindern verkäuflich zu überlassen.

Die Gensdarmerie und das Amtsdienerpersonale haben über die pünktliche Befolgung dieser Anordnung zu wachen und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Sign. Neustadt, den 20. August 1839.

Herzogl. S. Justizamt.

Appunn.

Nr. CCCXX.

Verordnung,

das Befahren des Bausenberger Weges betreffend.

Da der von der Festung durch den Bausenberg führende neuerbaute Sommerweg neuerlich durch Befahren mit schwer beladenen Wagen stark beschädiget geworden ist, so haben Se. Herzogl. Durchlaucht höchstunmittelbar alle dergleichen Fuhren auf jenem Wege auf das Strengste verboten; welches der Unterzeichnete in Höchstem Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Coburg, den 8. September 1839.

v. Schauroth.

Nr. CCCXXI.

Verordnung,

die Versperrung der Passage am Wirthshaus zu Oeslau betreffend.

Es ist in der neuern Zeit mehrmalen die Beschwerde zur Kenntniß des Herzogl. Justizamts dahier gelangt, daß die Geschirr-

führer, welche an der Chaussee-Barriere zu Oeslau halten, das Wirthshaus besuchen, ohne sich um ihre vor dem Wirthshaus zurückgelassenen Geschirre zu bekümmern, wodurch dann öfters der Fall eingetreten, daß durch diese Nachlässigkeit die Passage gänzlich versperrt gewesen und der Anlaß zu manchen Excessen gegeben wird.

Da nun dieses der Straßenordnung zuwiderläuft, so wird diese Ungebühr für die Folge bei

1 Thaler Strafe

untersagt, in welche unnachsichtlich diejenigen Geschirrführer verfallen sein sollen, durch deren Nachlässigkeit die Straße wirklich versperrt gewesen.

Auf die Handhabung dieser polizeilichen Anordnung hat nicht nur der Chausseegeld-Einnehmer Wirth Bauersachs zu Oeslau selbst zu sehen, sondern es ist auch der Gensdarmerie Instruction gegeben, die allenfallsigen Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, am 24. September 1839.

Herzogl. S. Justizamt.
Appunn.

Nr. CCCXXII.

Verbot
des Gesindemäkelns.

In §. 13. der Gesindeordnung heißt es: »Damit es aber in »den Städten Coburg und Saalfeld erleichtert werde, Dienst»herrschaften und Dienstgesinde zu finden, sind bei dem Magist»rat besondere Dienstregister zu halten. In dieses Register kann »jede Herrschaft, welche einen Dienstboten, und jeder Dienstbote, »welcher eine Herrschaft sucht, ihren Namen und ihr Verlangen »eintragen lassen, und jedem steht es in jeder Zeit frei, sich bei »dieser Behörde wegen seines Bedürfens, aus dem Dienstregister »Auskunft zu erbitten.« Da diese zweckmäßge Bestimmung bis jetzt nicht gehörig beachtet und befolgt worden ist; so sehen wir uns

veranlaßt, dieselbe hierdurch mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß Dienstherrschaften und Dienstboten, zu dem oben angegebenen Entzweck, im Polizei-Bureau sich einzufinden haben, daß dagegen das s. g. Gesindemäkeln oder Zubringen fürs Geld strengstens untersagt ist und jede desfallsige Contravention mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden wird.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt schon über mehre ledige Weibspersonen, welche ordentlich sind und sofort in Dienste treten können, vom Polizei-Bureau die nöthige Auskunft ertheilt werden kann.

Coburg, am 1. December 1839.

Magistrat daselbst.
Bergner.

Nr. CCCXXIII.

Verordnung, die Beschädigung der Zäune und Hecken betreffend.

In neuerer Zeit sind zuweilen die Zäune und Hecken im hiesigen Weichbild sowohl durch das Aufhängen und Trocknen der Wäsche, als auch sonst durch das Abbrechen der Latten, Heraushauen des Reisigs rc. beschädigt und befrevelt worden.

Man warnt deshalb hiermit nochmals vor weitern dergleichen Befrevelungen und Beschädigungen, und bemerkt zugleich, daß gegen die Contravenienten mit strenger Strafe eingeschritten werden wird.

Coburg, den 17. December 1839.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.
Bergner.

Nr. CCCXXIV.

Verordnung,

das Ofensetzen betreffend.

Ein hiesiger Häfnermeister wurde vor einiger Zeit von uns in Strafe genommen, weil er in einem Hause allhier ohne polizeiliche Erlaubniß und auf feuergefährliche Weise einen Ofen aufgesetzt hatte.

Indem wir solches bekannt machen, bemerken wir zugleich wiederholt, daß den Häfnern, Blechschmieden ꝛc. das Aufsetzen von Oefen in Räumen, wo noch keine gestanden, ohne vorherige Einholung polizeilicher Erlaubniß, durchaus untersagt ist, und daß jede Uebertretung dieses Verbots mit fünf Gulden rheinl. Strafe gerügt werden wird.

Wonach sich zu achten.

Coburg, den 18. December 1839.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Bergner.

Register zu Band XIV.

Seite

I. Magistratsverordnung, die Schonung der Anlagen betreffend. 5. August 1800. 3
II. Verordnung, das Hausiren mit Kalendern und gebundenen Büchern betreffend 3. October 1800. 4
III. Verordnung, die Verfälschung des Bieres betr. 19. Novbr. 1800. 5
IV. Verordnung, das Abholen der Getraideviertel betr. 15. Dec. 1800. 6
V. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 30. Juni 1801. . . . 6
VI. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 18. März 1802. . 7
VII. Verordnung, die Zoll- und Geleitsfreiheit des eingebracht werdenden Getraides betr. 17. Juni 1802. 8
VIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 24. August 1802. 9
IX. Verordnung, das Grasen auf den Stopfelfeldern betr. 31. August 1802. 9
X. Verordnung, das Hausiren mit Kalendern und gebundenen Büchern betr. 28. September 1802. 10
XI. Verordnung, die Neujahrsgeschenke der Apotheker betr. 16. December 1802. 11
XII. Verordnung, das Eindringen fremder geistiger Getränke betr. 9. Februar 1803. 12
XIII. Victualienhändler- und Höferordnung. 14. März 1803. . . 12
XIV. Straßen- und Brunnenordnung. 14. März 1803. 17
XV. Mehlwagordnung. 24. März 1803. 26
XVI. Verordnung, das Mistfahren betreffend. 14. April 1803. . . 49
XVII. Verordnung, die Feierabendstunde in den Trinkhäusern betr. 20. April 1803. 49
XVIII. Verordnung, die Feierabendstunde betr. 1. Mai 1803. . . 50
XIX. Verordnung, das Tabackrauchen in der Stadt und in der Anlage betr. 29. Juni 1803. 50
XX. Verordnung, die öffentlichen Tänze betr. 20. Juli 1803. . . 51
XXI. Verordnung, die Schonung der Anlagen und herrschaftl. Gärten betr. 24. August 1803. 52

Seite
XXII. Justizamtsverordnung, die Verletzung der Land- und Centgrenzsteine. 14. October 1803. 52
XXIII. Zur Mehlwagordnung. 10. April 1804. 53
XXIV. Verordnung, den Verkauf von Wolle betr. 5. Mai 1804. . 56
XXV. Verordnung, die Beschädigung der Faschinen an der Itz betr. 16. Juni 1804. 56
XXVI. Zur Mehlwagordnung. 11. September 1804. 57
XXVII. Zur Mehlwagordnung. 12. März 1805. 57
XXVIII. Verordnung, das Fahren und Reiten in den Anlagen betr. 13. März 1805. 58
XXIX. Verordnung, die Viehmärkte in Coburg und Neustadt betr. 22. Juli 1805. 59
XXX. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 26. April 1806. 60
XXXI. Verordnung, das Beherbergen fremder Personen betr. 18. Juni 1806. 60
XXXII. Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzfluß betr. 24. Juni 1806. 61
XXXIII. Verordnung, die Erklärung der Zeuchmacherei für ein freies Gewerbe betr. 4. September 1806. 62
XXXIV. Verordnung, das Behauen der Steine auf den Straßen betreffend. 15 December 1806. 63
XXXV. Verordnung, das Pfuschen der Maurergesellen betr. 16. December 1806. 64
XXXVI. Verordnung, das Tabacksrauchen auf öffentlichen Straßen betr. 2. November 1807. 64
XXXVII. Verordnung, die Schonung der Anlagen und öffentlichen Pflanzungen betr. 23. Juni 1808. 65
XXXVIII. Verordnung, die Beherbergung fremder Personen betr. 11. September 1809. 67
XXXIX. Zur Straßenordnung für die Winterszeit. 23. Jan. 1810. . 68
XL. Verordnung, die Beherbergung fremder Personen betr. 2. August 1810. 68
XLI. Verordnung, das Sonnen der Betten betr. 30. August 1810. . 69
XLII. Verordnung, das Ausschenken von Bier betr. 10. September 1810. 70
XLIII. Verordnung, das Fischen im Hahn- und Itzfluß betr. 22. Mai 1811. 75
XLIV. Verordnung, die Einführung der Coburger Messen betr. 20. Februar 1812. 75
XLV. Verordnung, die Etablirung der Messen in Coburg betr. 9. März 1812. 78
XLVI. Verordnung, das Herabwerfen der Steine von der Vestung betr. 3. Mai 1812 83

Seite
XLVII. Verordnung, den öffentlichen Unfug der Jugend betr. 5. Mai 1812. 84
XLVIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 25. Mai 1812. 86
XLIX. Verordnung, die Errichtung der Wollmärkte betr. 24. Juni 1812. 86
L. Verordnung, die Beherbergung fremder Personen betr. 1. September 1812. 89
LI. Zur Straßenordnung für die Winterszeit. 2. Januar 1813. . 90
LII. Verordnung, die Anlegung neuer Feuerrechte und Aufstellung von Windöfen betr. 21. Januar 1813. 91
LIII. Verordnung, das Hausiren der Juden betr. 30. Januar 1813. 91
LIV. Verordnung, die Abgabe von Hazardspielen betr. 2. Juni 1813. 92
LV. Zur Straßenordnung. 24. Sept. 1813. 93
LVI. Verordnung, die Spitaleinrichtung betr. 21. December 1813 . 94
LVII. Verordnung, den Gebrauch der irdenen Kohltöpfe und der papiernen Laternen betr. 22. December 1813. 97
LVIII. Justizamtsverordnung, die Aufhebung des Zwangsrechtes zwischen den Lauterer und Itzgründer Handwerkszünften betreffend. 26. Januar 1814. 98
LIX. Verordnung, das Mistfahren betr. 30 März 1814. . . . 99
LX. Verordnung, das Fahren und Reiten in den Anlagen betreffend. 10. September 1814. 99
LXI. Zur Straßenordnung. 8. October 1814 100
LXII. Verordnung, das Reinigen der Reihen und Cloaken betreffend. 11. October 1814. 100
LXIII. Verordnung, das Ausschenken von Bier betr. 12. Oct. 1814. 101
LXIV. Verordnung, das Fahren und Reiten in den Anlagen betr. 22. October 1814. 102
LXV. Verordnung, das schnelle Fahren und Reiten in der Stadt Coburg betr. 23. November 1814. 102
LXVI. Verordnung, die Feuergefährlichkeit betr. 25. Januar 1815. . 103
LXVII. Verordnung, die Musik in Coburg betr. 14. Februar 1815. 104
LXVIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen und Gärten um Coburg betr. 8. März 1815. 105
LXIX. Verordnung, das Holzhauen auf der Straße betr. 23. April 1815. 106
LXX. Verordnung, die Annahme fremder Handwerksgesellen betr. 24. April 1815. 106
LXXI. Verordnung, das Taubenhalten betr. 25. April 1815. . . 107
LXXII. Verordnung, die Veränderung der Coburger Messen betr. 31. Mai 1815. 107
LXXIII. Verordnung, das Bierschenken betr. 9. October 1815. . . 108
LXXIV. Zur Straßenordnung 13. December 1815. 109
LXXV. Verordnung, die Anlegung von Feuerungen und Windöfen,

Seite
ingleichen das Pfuschen der Maurergesellen betr. 17. Januar 1816. 110
LXXVI. Verordnung, die Anzeige von Miethsveränderungen und Beherbergung fremder Personen betr. 2. April 1816. . . . 111
LXXVII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 17. Apr. 1816. 112
LXXVIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 24. Apr. 1816. 113
LXXIX. Verordnung, die Befestigung der Blumenbreter vor den Fenstern betr. 1. Mai 1816. 114
LXXX. Verordnung, die Schonung der Anlagen rc. auf der Rosenau betr. 13. Mai 1816. 114
LXXXI. Verordnung, das Holzmachen auf der Straße in Coburg betr. 29. Mai 1816. 115
LXXXII. Verordnung, das Pfuschen der Handwerksgesellen betr. 8. Juni 1816. 116
LXXXIII. Verordnung, das Besuchen der Wirthshäuser durch Soldaten nach 9 Uhr betr. 19. Juni 1816. 117
LXXXIV. Verordnung, die Befolgung der polizeilichen Anordnungen des Coburger Magistrats von Seiten aller Einwohner Coburgs betr. 12. September 1816. 118
LXXXV. Verordnung, den Fleischverkauf in der Stadt Coburg betr. 29. September 1816. 119
LXXXVI. Verordnung, den Fleischverkauf in Coburg betr. 2. October 1816. 119
LXXXVII. Verordnung, das Reinigen der Reihen und Cloaken betr. 12. November 1816. 120
LXXXVIII. Verordnung, die Controle über das Getraidemahlen betr. 12. März 1817. 121
LXXXIX. Verordnung, das Fischen im Itz- und Hahnfluß betr 6. Mai 1817. 122
XC. Verordnung, das ordnungswidrige Zusammenleben von Personen beiderlei Geschlechts betr. 6. Mai 1817. 123
XCI. Verordnung, die Schonung der Anlagen um und in Coburg betr. 13. Mai 1817. 123
XCII. Verordnung, die Biergemäße betr. 23. August 1817. . . 124
XCIII. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 27. August 1817. . . 125
XCIV. Verordnung, das Einstellen nicht verkauften Getraides betr. 10. December 1817. 125
XCV. Verordnung, den Verkauf von Bier im Einzelnen betr. 29. Januar 1818. 126
XCVI. Verordnung, die Schonung der Anlagen um die Rosenau betr 26. Februar 1818. 127
XCVII. Verordnung, die Hazardspiele betr. 12. März 1818. . . 127
XCVIII. Verordnung, das Reiten auf dem Anger betr. 9. April 1818. 128

Seite
XCIX. Instruction für die Getraidemäkler der Stadt Coburg. 29. April 1818. 128
C. Verordnung, die Verunzierung von Denkmälern rc. betr. 17. Juni 1818. 130
CI. Verordnung, das Schießen in den Gärten betr. 11. August 1818. 131
CII. Verordnung, das Holzlesen am Itzufer betr. 10. Novbr. 1818. 132
CIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 16. März 1819. 133
CIV. Verordnung, die Verunreinigung der Straßen und Spaziergänge in und um Coburg betr. 30. Juni 1819. 133
CV. Feuerlöschordnung für die Residenzstadt Coburg. 17. Juli 1819. 134
CVI. Verordnung, den Handel mit Pfefferkuchen betr. 7. Nov. 1819. 176
CVII. Verordnung, das Bierschenken in der Stadt Coburg betr. 25. Februar 1820. 176
CVIII. Verordnung, die Hazardspiele betr. 20. April 1820. . . 177
CIX. Verordnung, die Feierabendstunde in den öffentlichen Gärten betr. 16. Mai 1820. 178
CX. Verordnung, das Mitsichführen der Hunde in den Umgebungen der Rosenau betr. 14. Juni 1820. 178
CXI. Verordnung, das Fahren und Reiten in den Anlagen betr. 14. Juli 1820. 179
CXII. Verordnung, die Hazardspiele betr. 16. August 1820. . . 180
CXIII. Verordnung, die Beschädigung der Weinpflanzungen auf der Veste betr. 20 December 1820. 181
CXIV. Verordnung, das Ausschütten von Scherben und Bauschutt betr. 3. Februar 1821. 181
CXV. Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken betr. 2. April 1821. 182
CXVI. Verordnung, das Rasenstechen und Schafhüthen auf den Angern betr. 25. April 1821. 183
CXVII. Verordnung, die Beschädigung der Röhrenfahrt in der Weinstraße betr. 2. Mai 1821. 183
CXVIII. Verordnung, die Gesellenversammlungen betr. 16. Juni 1821. 184
CXIX. Verordnung, die Beschädigung der Baumpflanzungen auf der Veste betr. 19. Juli 1821. 184
CXX. Verordnung, das Abschleppen von Brennholz aus den Malzdarren und Brauhäusern betr. 21. September 1821. . . . 185
CXXI. Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparcasse betr. 13. November 1821. 186
CXXII. Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken betr. 6. Februar 1822. 189
CXXIII. Verordnung, das Beschneiden der Heegen betr. 13. Mai 1822. 190
CXXIV. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 4. Juli 1822. 190

Seite

CXXV. Verordnung, die Feuergefährlichkeit betr. 14. Juli 1822. . 191

CXXVI. Verordnung, die Entfernung der Städel aus der Stadt und das Anhäufen von Brennmaterial betr. 6. August 1822. . . 192

CXXVII. Verordnung, das Schießen mit Kanonen und Pöllern auf dem Anger betr. 14. October 1822. 192

CXXVIII. Verordnung, die Schonung der Gärten und Pflanzungen in der Nähe Coburgs betr. 13. November 1822. 193

CXXIX. Verordnung, das Herumtummeln der Kinder in den Anlagen betr. 25. März 1823. 194

CXXX. Verordnung, die Schonung der Blumenbeete ꝛc. auf dem Gottesacker betr. 2. April 1823. 194

CXXXI. Verordnung, die Beeinträchtigung der Müllerzunftgerechtsame betr. 18. Mai 1823. 195

CXXXII. Verordnung, das Sensentragen betr. 26. Mai 1823. . 196

CXXXIII. Verordnung, die Hundezeichen betr. 23. Juni 1823. . 196

CXXXIV. Zur Handwerksordnung. 15. Juli 1823. 197

CXXXV. Verordnung, das Beschlagen der Giebelwände mit Bretern betr. 20. Juli 1823. 198

CXXXVI. Verordnung, das Betteln betr. 4. August 1823. . . 198

CXXXVII. Verordnung, das aufsichtslose Baden der Kinder in den Flüßen betr. 1. September 1823. 199

CXXXVIII. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 20. September 1823. 200

CXXXIX. Verordnung, die Behandlung Verunglückter und Scheintodter betr. 23. September 1823. 201

CXL. Verordnung, das feuergefährliche Oel- und Firnißkochen in den Wohnungen betr. 21. October 1823. 201

CXLI. Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken betr. 22. November 1823. 202

CXLII. Verordnung, den Besuch der Bierschenken durch Handwerkslehrlinge und Schulknaben betr. 28. December 1823. . . . 203

CXLIII. Verordnung, den Gebrauch hölzerner Laternen in den Stallungen betr. 6. Januar 1824. 204

CXLIV. Verordnung, das Betteln betr. 18. Februar 1824. . . 204

CXLV. Verordnung, die genaue Beobachtung der Baurisse betr. 18. März 1824. 205

CXLVI. Verordnung, das Betteln der Kinder betr. 30. März 1824. 206

CXLVII. Verordnung, das Zudrängen und Schreien der Kinder auf dem Begräbnißplatz und während des Gottesdienstes in der St. Salvatorkirche betr. 18. Mai 1824 207

CXLVIII. Verordnung, das Baden im Itzfluß betr. 1. Juni 1824. . 208

CXLIX. Verordnung, das nächtliche Tumultuiren in den Straßen und auf den Spaziergängen betr. 20. Juli 1824. 208

Seite

CL. Verordnung, die Bewirthung von Kindern der Zunftmitglieder an Jahrestagen betr. 20. Juli 1824. 209
CLI. Verordnung, das Ausschütten von Scherben in den Hahnfluß betr. 28 Juli 1824. 210
CLII. Verordnung, die Aufnahme fremder Handwerksgesellen betr. 12. October 1824. 210
CLIII. Verordnung, das Zudrängen bei den Mönchrödener Teichfischereien betr. 19. October 1824. 211
CLIV. Verordnung, das Aushängen von Nothlaternen bei entstehender Feuersgefahr betr. 17. November 1824. 211
CLV. Verordnung, die Ueberschreitung von Handelsconcessionen betr. 3. Januar 1825. 212
CLVI. Verordnung, die Hazardspiele betr. 18. Januar 1825. . . 213
CLVII. Verordnung, die Setzung von Monumenten auf Gräber betr. 23. Januar 1825. 214
CLVIII. Verordnung, das Hundehalten betr. 21. Februar 1825. . 215
CLIX. Verordnung, das Zusammenwohnen lediger Personen beiderlei Geschlechts betr. 23. März 1825. 215
CLX. Verordnung, das ungebührliche Anhäufen von Mist an den Spaziergängen betr. 23. März 1825. 216
CLXI. Verordnung, das Sensentragen betr. 31. Mai 1825. . . 217
CLXII. Verordnung, die Beschädigung der Baumpflanzungen am Vestungsberge betr. 18. August 1825. 217
CLXIII. Verordnung, das Knallen mit den Peitschen betr. 29. September 1825. 218
CLXIV. Verordnung, die Bettelei gefährlicher fremder Personen betr. 30. November 1825. 218
CLXV. Verordnung, die Prüfung der Handwerkslehrlinge betr. 18. März 1826. 219
CLXVI. Verordnung, das nächtliche Schwärmen in den öffentlichen Schenken und die Feierabendstunde betr. 11. April 1826. . . 220
CLXVII. Verordnung, das Pfuschen der Handwerksgesellen betr. 13. Mai 1826. 221
CLXVIII. Verordnung, die Prüfung der Handwerkslehrlinge betr. 21. Mai 1826. 221
CLXIX. Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzfluß betr. 14. Juni 1826. 222
CLXX. Zur Handwerksordnung. 9. August 1826. 223
CLXXI. Instruction für die Viertelsmeister der Residenzstadt Coburg. 3. November 1826. 223
CLXXII. Verordnung, das Aushängen von Nothlaternen bei einem Brand zur Nachtzeit betr. 27. Februar 1827. 225
CLXXIII. Verordnung, das Fischen in der Itz betr. 16. März 1827. 226

Seite
CLXXIV. Verordnung, das Hausiren mit Weberwaaren betr. 20. März 1827. 226
CLXXV. Verordnung, das Betteln betr. 1. April 1827. . . . 227
CLXXVI. Verordnung, das Ausspielen von Gegenständen durch die Lotterie betr. 29. April 1827. 228
CLXXVII. Verordnung, die Reinlichkeit und Ordnung in den Anlagen betr. 31. Mai 1827. 228
CLXXVIII. Verordnung, die Bestimmung des Holzmarktplatzes betr. 13. October 1827. 229
CLXXIX. Verordnung, das Fahren in den Anlagen von unbefugten Personen betr. 25. December 1827. 229
CLXXX. Verordnung, die Brodtaxe betr. 15. Januar 1828. . . 230
CLXXXI. Verordnung, die Gemeindepflanzungen betr. 11. März 1828. 231
CLXXXII. Verordnung, die Verwahrung der Kellereingänge betr. 31. März 1828. 232
CLXXXIII. Verordnung, das Aufhängen von Wäsche in fremden Grundstücken betr. 22. April 1828. 232
CLXXXIV. Verordnung, die Erbauung von Schmiedeessen und Feuermauern betr. 8. Mai 1828. 233
CLXXXV. Verordnung, die Flurwache betr. 16. Mai 1828. . . 234
CLXXXVI. Provisorische Instruction für die Flurwache. 16. Mai 1828. 234
CLXXXVII. Verbot des Fahrens mit schweren Bauhölzern auf der nach der Veste führenden Chaussee. 4. Juni 1828. . . . 237
CLXXXVIII. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 19. August 1828. 237
CLXXXIX. Verordnung, die Reinigung der Straßen und Wege betr. 9. December 1828. 238
CXC. Verordnung, das Betteln betr. 28. März 1829. . . . 239
CXCI. Verordnung, das Hausiren mit Nägeln betr. 29. Juli 1829. . 240
CXCII. Verordnung, die Eingriffe in die Schneiderzunftgerechtsame von Seiten der hiesigen Näherinnen und Putzmacherinnen betr. 5. August 1829. 241
CXCIII. Verordnung, die Beaufsichtigung der Kinder auf den Straßen betr. 24. September 1829. 242
CXCIV. Verordnung, die auf dem Vestungsberg stehende Signalpyramide betr. 29. September 1829. 243
CXCV. Verordnung, das Tumultuiren der Kinder auf dem herrschaftlichen Bauplatz betr. 30. September 1829. 243
CXCVI. Verordnung, das Betteln betr. 2. November 1829. . . 244
CXCVII. Verordnung, den Dienstbotenwechsel betr. 4. Novbr. 1829. 244
CXCVIII. Verordnung, das Fahren mit sogenannten Handschlitten auf den Straßen betr. 19. November 1829. 246

Seite

CXCIX. Verordnung, die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zur Winterszeit betr. 9 December 1829. 246
CC. Verordnung, die Freilassung des Backens an Sonntagen betr. 6. Januar 1830. 247
CCI. Verordnung, erkrankte Handwerksgesellen betr. 10. Febr. 1830. 248
CCII. Verordnung, das Ausschütten von Scherben und Schutt in den Anlagen und sonst betr. 17. Februar 1830. 248
CCIII. Verordnung, den Dienstbotenwechsel betr. 14. April 1830. . 249
CCIV. Verordnung, die Schonung der Obstbaumanlagen auf der Veste betr. 20. April 1830. 250
CCV. Verordnung, die Wegschaffung des Mistes auf den Straßen betr. 20. April 1830. 251
CCVI. Verordnung, die Wegschaffung des Unraths von den Straßen betr. 26. April 1830. 251
CCVII. Verordnung, das Baden im Hahnfluß betr. 7. Juli 1830. . 252
CCVIII. Zur Straßenordnung. 13. Juli 1830. 253
CCIX. Verordnung, den Unfug der Kinder auf Straßen und öffentlichen Plätzen betr. 27. September 1830. 253
CCX. Verordnung, den Handel mit Bändern betr. 26. Januar 1831. 254
CCXI. Verordnung, das Beschädigen der Chausseebäume betr. 3. Februar 1831. 255
CCXII. Verordnung, den Kleinhandel mit Holz betr. [illegible]. Febr. 1831. 255
CCXIII. Verordnung, die Dauer der beiden Coburger Messen betr. 23. Februar 1831. 256
CCXIV. Verordnung, die Zeit der Ausstellung resp. Visirung der Dienstbotenbücher betr. 1. März 1831. 256
CCXV. Verordnung, den Bettelunfug betr. 3. August 1831. . . 257
CCXVI. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 30. August 1831. 258
CCXVII. Verordnung, das Tumultuiren der Schuljugend auf öffentlichen Straßen und Plätzen betr. 10. November 1831. . . 259
CCXVIII. Verordnung, den Bierschank betr. 30. November 1831. . 259
CCXIX. Verordnung, das Hausiren mit Pfefferkuchen betr. 13. December 1831. 260
CCXX. Verordnung, das Hauen und Brechen von Holz aus den Heegen der Gärten im Weichbild der Stadt Coburg betr. 14. December 1831. 261
CCXXI. Verordnung, den Handel mit Kämmen betr. 28. Dec. 1831. 261
CCXXII. Verordnung, die Benutzung und Unterhaltung des Hahnweges betr. 24. Februar 1832. 262
CCXXIII. Verordnung, das Schießen auf dem Anger betr. 10. März 1832. 264

Seite
CCXXIV. Verordnung, die Erhebung von Zunftgebühren betr. 4. April 1832. 265
CCXXV. Verordnung, den Bierpreiß betr. 23. Mai 1832. . . 266
CCXXVI. Verordnung, die Feierabendstunde in den Bierschenken und Gärten betr 20. September 1832. 267
CCXXVII. Verordnung, die Reinigung der Reihen betr. 3. October 1832. 267
CCXXVIII. Verordnung, die öffentliche Sicherheit betr. 28. November 1832. 268
CCXXIX. Verordnung, das Beherbergen von Fremden betr. 17. April 1833. 269
CCXXX. Verordnung, das Herumlaufen von Kindern im Hofgarten betr. 17. April 1833. 269
CCXXXI. Verordnung, die Viehhuth betr. 23. September 1833. . 270
CCXXXII. Verordnung, das Pfuschen der Tünchergesellen betr. 28. September 1833. 270
CCXXXIII. Verordnung, das aufsichtslose Herumlaufen der Hunde betr. 6. Mai 1834. 271
CCXXXIV. Verordnung, das Baden im Hahnfluß betr. 20. Mai 1834. 271
CCXXXV. Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzfluß betr. 18. Juni 1834. 272
CCXXXVI. Verordnung, die Anzeige über Annahme neuer Dienstboten und fremder Handwerksgesellen bei der Polizei betr. 4. Juli 1834. 272
CCXXXVII. Verordnung, den Handel mit Kämmen betr. 11. Juli 1834. 273
CCXXXVIII. Verordnung, das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen und Umgebungen Coburgs betr. 22. Juli 1834. . . 273
CCXXXIX. Verordnung, den Handel mit hartlöthigen und anderen Knöpfen betr. 23. Juli 1834. 274
CCXL. Verordnung, den Handel mit gedrehten Kinderspielwaaren betr. 2. October 1834. 274
CCXLI. Verordnung, den heimlichen Fleischverkauf vom In- und Ausland in hiesiger Stadt betr. 11. October 1834. . . . 275
CCXLII. Verordnung, die Beseitigung von Feuergefährlichkeiten betr. 30. October 1834. 275
CCXLIII. Verordnung, die Straßenpolizei betr. 24. Decmbr. 1834. . 276
CCXLIV. Verordnung, die Schonung der Anlagen betr. 7. April 1835. 277
CCXLV. Verordnung, das unbefugte Gehen über Felder und Wiesen und das Beschädigen der Heegen betr. 20. Mai 1835. . . 278

Seite
CCXLVI. Verordnung, die nächtliche Benutzung des Fußstegs an der Wiesenmühl bei Neuses betr. 3. Juni 1835. 278
CCXLVII. Verordnung, das Baden im Hahnfluß betr. 4. Juni 1835. 279
CCXLVIII. Verordnung, das sorgfältige Umgehen mit Feuer und Licht und das Pflasterbegießen betr. 12. Juni 1835. . . . 279
CCXLIX. Verordnung, den Verkauf der nassen Häute betr. 25. August 1835. 280
CCL. Verordnung, den verbotenen Handel mit Zuckerwaaren betr. 5. December 1835. 280
CCLI. Verordnung, das Reiten und Fahren in der Stadt Coburg betr. 14. Januar 1836. 281
CCLII. Verordnung, das Aufbewahren der Asche betr. 20. Januar 1836. 282
CCLIII. Verordnung, das Wegfangen der Singvögel betr. 7. März 1836. 282
CCLIV. Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzfluß betr. 24. Mai 1836. 283
CCLV. Verordnung, das Hundehalten betr. 21. Juni 1836. . . 284
CCLVI. Zur Straßenordnung. 22. Juni 1836. 285
CCLVII. Verordnung, den Handel mit Borden und Bändern betr. 6. Juli 1836. 286
CCLVIII. Verordnung, Feuergefährlichkeiten betr. 24. August 1836. 286
CCLIX. Verordnung, die Störung des Militairs beim Exerciren betr. 30. August 1836. 287
CCLX. Verordnung, den Fleischverkauf betr. 10. Septbr. 1836. . 288
CCLXI. Zur Straßenordnung. 28. September 1836. 288
CCLXII. Verordnung, die Feierabendstunde betr. 28. Septr. 1836. . 289
CCLXIII. Bekanntmachung, die Brandversicherung im Justizamt Sonnefeld betr. 18. November 1836. 291
CCLXIV. Verordnung, das Treiben von Vieh durch den Schloßplatz und die Anlagen betr. 1. November 1836. 310
CCLXV. Verordnung, den Verkauf von Schießpulver betr. 11. November 1836. 310
CCLXVI. Zur Straßenordnung. 10. Januar 1837. 311
CCLXVII. Verordnung, die Verwahrung der Thüren und Behälter betr. 13. Januar 1837. 312
CCLXVIII. Verordnung, das Herumlaufen der Hunde in den Straßen zur Nachtzeit betr. 18. Januar 1837. 312
CCLXIX. Verordnung, das Hundehalten betr. 20. Februar 1837. . 313
CCLXX. Verbot des Betretens des herrschaftl. Zimmerplatzes bei der Ziegelhütte. 4. April 1837. 314
CCLXXI. Verordnung, das muthwillige Verletzen der Vögel betr. 19. April 1837. 315

Seite
CCLXXII. Verbot des 15. Theils von Börne's gesammelten Schriften. 28. April 1837. 315
CCLXXIII. Verordnung, das Schießen mit Flinten und Pistolen auf dem Ketschenanger betr. 29. April 1837. 316
CCLXXIV. Verordnung, das Hundehalten betr 14. Juni 1837. . 317
CCLXXV. Verordnung, das Baden im Hahn- und Itzfluß betr. 5. Juli 1837. 319
CCLXXVI. Verordnung, das Hundehalten betr. 11. August 1837. . 319
CCLXXVII. Verordnung, die Zubereitung von Firniß betr. 11. September 1837. 320
CCLXXVIII. Verordnung, das Bierschenken in Krügen betr. 12. September 1837. 321
CCLXXIX. Verordnung, das Tabacksrauchen in der Stadt Coburg betr. 18. September 1837. 321
CCLXXX. Verordnung, die Pfuschereien ins Schneiderhandwerk betr. 31. October 1837. 322
CCLXXXI. Verordnung, das Uebernachten von Fremden betr. 10. November 1837. 323
CCLXXXII. Verordnung, das Befahren des Fußweges neben der Chaussee nach der Ketschenbrücke mit Schiebkarren betr. 7. December 1837. 323
CCLXXXIII. Verordnung, den Unfug der Kinder auf den Bauplätzen vor dem Schloß betr. 12. December 1837. 324
CCLXXXIV. Zur Straßenordnung für die Winterszeit. 19. December 1837. 324
CCLXXXV. Verordnung, das Schornsteinfegen und Aschenaufbewahren betr. 10. Januar 1838. 325
CCLXXXVI. Verordnung, das Stempeln der Biergläser betr. 16. Januar 1838. 326
CCLXXXVII. Verordnung, das Betteln betr. 17. Januar 1838. . 327
CCLXXXVIII. Verordnung, die Veränderung von Feueranlagen betr. 20. Januar 1838. 327
CCLXXXIX. Verordnung, das Ausleeren von Flüssigkeiten auf die Straße betr. 24. Januar 1838. 328
CCXC. Verordnung, das Oeffnen der Gräben und Dohlen, die Herstellung der Flur-, Feld- und Gartenwege, das Reinigen der Bäume und Hegen betr. 21. März 1838. 328
CCXCI. Verordnung, die Beeinträchtigung der Coburger Stadtmüller in ihren Innungsgerechtsamen betr. 17. April 1838. . . . 329
CCXCII. Bekanntmachung, die Zeit der Abgabe von Flößholz betr. 20. April 1838. 330
CCXCIII. Verordnung, das Ausnehmen der Vogelnester betr. 10. Mai 1838. 330

Seite

CCXCIV. Verordnung, das Hausiren mit Nägeln betr. 19. Mai 1838. 331

CCXCV. Verordnung, das Aufbewahren von Asche betr. 2. Juni 1838. 332

CCXCVI. Verordnung, die Aufnahme und Bewirthung von Handwerkslehrlingen und andern jungen Leuten in Bier- und Branntweinschenken betr. 29. Mai 1838. 332

CCXCVII. Verordnung, das Ausspielen von Gegenständen betr. 14. Juni 1838. 333

CCXCVIII. Verordnung, das Betteln betr. 20 Juni 1838. . . 333

CCXCIX. Verordnung, das Baden im Itzfluß betr. 27. Juni 1838. . 334

CCC. Verordnung, die Beschädigung der Schutzdämme an der Itz betr. 3. Juli 1838. 335

CCCI. Verordnung, das Einbringen von Dienstboten in die Spitalanstalt betr. 11. August 1838. 335

CCCII. Verordnung, das Verschlossenhalten der Hausthüren zur Nachtzeit betr. 5. November 1838. 336

CCCIII. Verordnung, die Annahme fremder Handwerksgesellen in Arbeit betr. 8 November 1838. 336

CCCIV. Verordnung, den Handel mit Streichhölzchen und Streichschwämmen betr. 12. November 1838. 337

CCCV. Verordnung, die Aufbewahrung von Asche betr. 13. November 1838. 337

CCCVI. Verordnung, das Ausgießen von Flüssigkeiten betr. 19. November 1838. 338

CCCVII. Verordnung, die Führung zu kleiner Schenkgefäße betr. 26. November 1838. 338

CCCVIII. Zur Straßenordnung für die Winterszeit. 12. December 1838. 338

CCCIX. Verordnung, das Mistfahren betr. 23. December 1838. . 339

CCCX. Verordnung, das Maaß der Bierkrüge betr. 10. April 1839. 340

CCCXI. Verordnung, das Schonen der Singvögel betr. 16. April 1839. 340

CCCXII. Verordnung, das Pfuschen in die Schneiderprofession betr. 16. April 1839. 341

CCCXIII. Verbot des zweiten Fußpfades von Triebsdorf auf die Meschenbacher Brücke zu. 3. Juni 1839 342

CCCXIV. Verordnung, das Baden im Hahnfluß betr. 3. Juni 1839. 342

CCCXV. Verordnung, die Erbauung von Schlöten betr. 7. Juni 1839. 343

CCCXVI. Verordnung, das Herumlaufen der Badenden in den Wiesen am Hahnfluß betr. 344

CCCXVII. Verordnung, das Herumlaufen von Hunden betr. 30. Juni 1839. 344

CCCXVIII. Verordnung, das Ausmünden von Rauchleitungen auf die Straße betr. 6. Juli 1839. 345

Seite
CCCXIX. Verordnung, den Gebrauch von Streichzündhölzern durch Kinder betr. 20. August 1839. 345
CCCXX. Verordnung, das Befahren des Bausenberger Weges betr. 8 September 1839. 346
CCCXXI. Verordnung, die Versperrung der Passage am Wirthshaus zu Oeslau betr. 24. September 1839. 346
CCCXXII. Verordnung, das Gesindemäkeln betr. 1. Decembr. 1839. 347
CCCXXIII. Verordnung, die Beschädigung der Zäune und Heegen betr. 17. December 1839. 348
CCCXXIV. Verordnung, das Ofensetzen betr. 18. December 1839. 349

Anlagen Nr. 1. 6. 8. 19. 21. 30 37. 48. 68. 78. 91. 100. 103. 104. 128. 129. 160. 177. 188. 244.
insbesondere:
Reiten und Fahren in den Anlagen Nr. 28. 60. 64. 111. 179. 238.
Anlagen auf der Rosenau Nr. 80. 96. 110.
Steinwerfen von der Veste Nr. 46.
Pflanzungen auf der Veste Nr. 113. 119. 162. 104.
Gemeindepflanzungen Nr. 181.
Verbotene Wege und Plätze, resp. deren Beschädigung:
Befahren des Fußwegs nach der Ketschenbrücke zu mit Schiebkarren Nr. 282.
Röhrenfahrt in der Weinstraße Nr. 117.
Chaussee nach der Veste Nr. 187.
Hahnweg Nr. 222.
Zimmerplatz bei der Zügelhütte Nr. 270.
Zweiter Fußweg von Triebsdorf nach der Meschenbacher Brücke zu Nr. 313.
Bausenberger Weg Nr. 320.
Signalpyramide Nr. 194.
Ausschütten von Scherben und Schutt Nr. 114. 151. 202.
Reiten und Schießen auf dem Anger Nr. 98. 127 223. 273.
Versperren der Passage am Oeslauer Wirthshaus Nr. 321.
Baden Nr. 32. 137. 148. 169. 207. 234. 235. 247. 254. 275. 299. 314. 316.
Fischen Nr. 43. 89. 153. 173.
Ufereinbau Nr. 25. 102. 300
Störung der militairischen Exercitien Nr. 259.
Gottesacker Nr. 130. 147. 157.
Feierabend Nr. 17. 18. 83. 109. 115. 122. 141. 166. 226. 262.

Bierschank Nr. 3. 42. 63. 73. 92. 95. 107. 218. 225. 278. 286. 307. 310.
Musik Nr. 67.
Hazardspiel Nr. 54. 97. 108. 112. 156.
Ausspielen von Gegenständen in der Lotterie Nr. 176. 297.
Wilde Ehen Nr. 90. 159.
Verbotene Schriften Nr. 272.
Centgrenzsteine Nr. 22.
Chausseebäume Nr. 211.
Oeconomie Nr. 9 71. 116. 123. 132. 161. 185. 186. 220. 231. 245 264. 290. 323.
Schießen in Gärten Nr. 101.
Vogelfang Nr. 253. 271. 293. 311.
Hunde Nr. 133. 158. 233. 255. 268. 269. 274. 276. 317.
Tabacksrauchen Nr. 19. 36. 279.
Tänze Nr. 20.
Oeffentlicher Unfug Nr. 47. 149.
Oeffentliche Sicherheit Nr. 199. 228.
Fremde Nr. 31. 38. 40. 50. 70. 76. 164. 229. 281.
Betteln Nr. 136. 144. 146. 164. 175. 190. 196. 215. 287. 298.
Neujahrsgeschenke Nr. 11.
Dienstboten Nr. 197. 203. 214. 236. 301. 322.
Miethsveränderungen Nr. 76.
Kinder Nr. 129. 142. 146. 147. 150. 193. 195. 209. 217. 230. 283. 296. 319.
Victualien Nr. 5. 12. 13. 15. 23. 26. 27. 85. 86. 88. 93. 180. 200. 241. 260.
Getraidehandel Nr. 4. 7. 94. 99.
Handel Nr. 24. 155. 212. 265.
Märkte und Messen Nr. 29. 44. 45. 49. 72. 213.
Handwerker Nr. 33. 58. 70. 118. 134. 142. 150. 152. 165. 168. 170. 201. 224. 236. 249. 296. 303. 324. insbesondere
Beeinträchtigung der Zunftgerechtsame Nr. 2. 10. 35. 53. 75. 82. 106. 131. 167. 174. 191. 192. 210. 219. 221. 232. 237. 239 240. 250. 257 280. 291. 294. 312.
Baupolizei Nr. 135. 145. 288. 315.
Feuerpolizei Nr. 52. 57. 66. 75. 105. 124. 125. 126. 138. 140. 143. 154. 172. 184. 216. 242. 248. 252. 258 277. 285. 288. 295. 304. 305. 315. 324.
Sonnefelder Feuerversicherungsbank Nr. 263.
Sparcasse Nr. 121.
Viertelsmeister in Coburg Nr. 171.
Spital Nr. 56. 301.
Verunglückte und Scheintodte Nr. 139.
Abschleppen von Brennholz aus den Darren und Brauhäusern Nr. 120.
Zeit der Abgabe der Flößhölzer Nr. 292.
Sonnen der Betten Nr. 41.
Aufhängen der Wäsche Nr. 183.

Polizeigewalt über alle Einwohner Coburgs Nr. 84.
Straßen- und Brunnenordnung Nr. 14. 39. 51. 55. 61. 74. 208. 243. 256. 261. 266. 284. 308.
insbesondere:
Holzmarktplatz Nr. 178.
Kellereingänge Nr. 182.
Fahren mit Handschlitten Nr. 198.
Pflasterbegießen Nr. 248.
Herumlaufen der Hunde Nr. 268.
Verwahren der Thüren zur Nachtzeit Nr. 267. 302.
Ausleeren von Flüssigkeiten auf die Straße Nr. 289. 306.
Ausmündungen von Rauchleitungen auf die Straße. Nr. 318.
Behauen der Steine auf den Straßen Nr. 34.
Holzhauen auf der Straße Nr. 69. 81.
Mistfahren Nr. 16. 59. 205. 206. 309.
Reinigen der Reihen und Cloaken Nr. 62. 87. 227.
Schnelles Fahren und Reiten Nr. 65. 238. 251.
Peitschenknallen Nr. 163.
Verunreinigung der Straßen Nr. 104. 189.
Befestigen der Blumenbreter Nr. 79.

Von diesem Band beziehen sich:

Nr. 7. 12. 24. auf Band IV.
Nr. 44. 90. 159. auf Band VII.
Nr. 56. 121. 130. 147. 157. 200. auf Band VIII.
Nr. 171. 181. 185. 186. auf Band IX.
Nr. 83. 259. auf Band X.
Nr. 101. 253. 271. 292. 293. 311. auf Band XI.
Nr. 7. auf Band XII.

Auf diesen Band beziehen sich:

Von Band VIII. Nr. 31. 33. 34. 68. Beerdigungsgebühren.
Nr. 37. 60. 77. 86. 108. Feier der Sonn- und Festtage.
Nr. 45. Hausordnung für Convent und Armenhaus zu St. Nicolaus.

Nr. 47. 48. 49. Instruction für die Armencommission, Armenpfleger und Rechnungsführer in Coburg.
Nr. 61. Aufrechthaltung der Ruhe auf dem Kirchhof.
Nr. 117. Schulgeld in der Stadt Coburg.
Von Band X. Nr. 3. Ankauf von Militaireffecten.
Von Band XI. Nr. 20. 26. 33. 36. Mönchrödener Thiergarten.
Nr. 46. Fasanerie auf der Rosenau.

Sammlung
der
Landesgesetze
und
Verordnungen
für
das Herzogthum Coburg
auf
den Zeitraum von 1800 bis 1826 und resp. weiter bis 1839. incl.

Coburg, 1844.
In Commission bei J. D. Meusel und Sohn.

1443

Druck von Carl Fr. Pietz in Coburg.

Generalregister

zu

Band I—XIV. der Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Coburg auf den Zeitraum von 1800—1826 und resp. weiter bis 1839 incl.

Im Namen Sr. Hoheit, des Herzogs rc.

Nachdem die Entschließung gefaßt worden ist, ein Generalregister zu der Rückert'schen Gesetzsammlung abdrucken und dieser Sammlung beigeben zu lassen, ein solches Generalregister auch hergestellt und demselben zugleich ein Druckfehlerverzeichniß, die Rückert'sche Gesetzsammlung betreffend, beigefügt worden ist; — so werden beide hiermit als Zubehör jener Gesetzsammlung bekannt gemacht.

Coburg, am 22. April 1850.

Herzoglich Sächs. Landes-Regierung.

Hofmann.

Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seite.

A.

Aas, Werfen desselben auf die Straßen XIV. 23.
Abänderung der ständischen Verfassung, s. Verfassung.
" öffentlicher Gebäude, s. Gebäude.
" von Arbeitsstrafen XII. 465. 466.
Abarbeiten von Arbeitsstrafen, Einführung der desfallsigen Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" von Geldstrafen XII. 397.
" von Strafen wegen verübten Baumfrevels XI. 269.
" von Strafen für Fangen der Fasanen XI. 285.
" von Sporteln XII. 204. 397.
Abdecker, Ehrenhaftmachung desselben XIII. 44.
Abfahren des Holzes XI. 91. 172. 193.
" des Holzes im Thiergarten bei Mönchröden XI. 218.
" des Holzes rc., Zeit desselben XI. 277. XII. 262.
" unangewiesenen Holzes, Aufsicht darüber XI. 171.
Abfahrten an Chausseen, Herstellung der XIV. 211.
Abflüsse aus Küchen XIV. 18. 19.
Abführungsmittel, Abgabe der XIII. 413.
Abgaben zur Armenanstalt, s. Armenanstalt.
" zur Bibliothek, s. Bibliothek.
" zum Waisenhaus, s. Waisenhaus.
" zum Zuchthaus, s. Zuchthaus.
Abiturienten-Examen VI. 336. VIII. 57.
Ablehnung der Wahl eines Ständedeputirten, s. Deputirter.
Ablösung der Ausbubschaafe VII. 376.
" der Feudallasten VII. 374.
" der Frohnen VII. 375. 384.
" der Gülten VII. 376. 382.
" des Hauptrechtes VII. 376. 384.

Ablösung der Huten VII. 376. 385.
" der Lehngelder VII. 376.
" der Lehngelder, Aufhebung der Bestimmungen darüber VII. 388. 404.
" des Tafelaufsatzes VII. 376.
" der Triften VII. 376. 385.
" der Zehnten VII. 375. 394. XII. 338.
Ablösungsanträge, Verfahren bei der definitiven Entscheidung darüber VII. 400.
Ablösungsbeträge, Ermittelung u. Feststellung ders., VII. 382.
Ablösungsbeträge, Sicherstellung der Berechtigten VII. 396.
Ablösungsverfahren VII. 377.
Abmähen des Grases, s. Gras.
Abnahme, unbefugte, eines einem Untergebenen übertragenen Commando's X. 180.
Abolition, Ertheilung derselben I. 43.
Abolitionsgelder, Abarbeiten der XII. 397.
" Erhebung der VI. 356. XII. 265.
Abolitionsgesuche, der Mitglieder des O.A.Gerichts VII. 137.
Abrechnungsbuch XII. 8. 62.
Absaztabellen für die Forstmeistereien XI. 60.
Abschiede, als Reiselegitimationen XIII. 136. 151.
" des Militairs, s. Militair.
" Verdächtigsein der XIII. 136.
Abschraubgewehre XIII. 447.
Abschreibgebühren bei Steuern, Aufhebung der XII. 485.
Abschriften, einfache in Rechnungssachen XII. 23.
" Stempel bei XII. 259. 322.
Absolutio ab instantia beim Indicienbeweise, Folgen der VII. 420.
Absolutio ab instantia in Militairuntersuchungen X. 295.
Abstimmung bei der Wahl von Ständedeputirten, s. Deputirte.
" in der Ständeversammlung, s. Ständeversammlung.
Abstimmungsverfahren im Regierungscollegio s. Landes-Regierung.
Abtriebsconferenz der Förster XI. 175.
Abtritte in der Nähe von Brunnenleitungen XIV. 25.
Abwesende, Vermögen derselben VII. 344.
Abwesenheitsvormund VII. 346.

Abzeichen in Bändern und Cocarden II. 30.
Abzugsfreiheit, Convention unter den deutschen Bundesstaaten II. 3.
Abzugsgeld XII. 320.
" dessen Aufhebung im Inlande XII. 348.
" Erhebung desselben XII. 263.
" Vertrag mit Belgien III. 124.
" Vertrag mit Holland III. 105.
" Zusammentreffen desselben m. Collateralgeld XII. 254.
Accеß der Rechtscandidaten bei Unterbehörden VI. 496.
" zum Staatsdienst VI. 160.
Accise-Abgabe, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 93. 103.
Acten-Aufsuchen, Sporteln für XII. 362.
Acten-Auszug, Vortrag desselben im Kriegsgerichte X. 289.
Acten-Beilegung derselben zu den Berichten VI. 117.
Acten-Einsendung zur Appellationsinstanz, Strafe für den hierbei säumigen Richter VII. 192.
" " an das O.A.Gericht, Beschwerde über Verzögerung derselben VII. 174.
Acten, Foliiren der VI. 410.
Acten, Instruction der VI. 409.
Acten, Instruction durch die Advocaten VII. 40.
Acten-Repertorien VI. 413.
Acten-Rubrik VI. 409. 440.
Acten-Versendung an sächsische Dikasterien, Protest gegen VII. 201.
" " auf gemeinschaftliche Kosten VII. 194. 302.
" " auf Kosten des Nachsuchenden VII. 341.
" " auf der Post XII. 589.
" " in erster Instanz VII. 195. 197.
" " in dritter Instanz VII. 197.
" " in der Läuterungsinstanz VII. 196. 197.
" " in polizeilichen ꝛc. Untersuchungen, Verbot derselben VII. 405.
" " zu Spruchcollegien VII. 33. 36. 193. 201. 230. 298. 312. 341. 431.

Actuarsgebühren, Verrechnung der XII. 427.
Addressen gegen Bundesbeschlüsse II. 43.
" über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes II. 22.
Administrative Streitigkeiten mit auswärtigen Regierungsbehörden VI. 264.
Admonition im Beichtstuhl VII. 247.
Adoptionen VI. 227.
Adulterini, deren Alimentation VII. 247. 251. 299. 437.
Advocaten als Anwälte oder Vertheidiger für Arme VII. 280.
" Berechnung der Correspondenz mit dem Mandanten vor der Klage VII. 432.
" Befreiung vom Militair X. 77.
" coburgische, deren Praxis in Meiningen VI. 91. 93.
" -Gebühren bei Einwendung unstatthafter Rechtsmittel VII. 276.
" " Beitreibung der VII. 321.
" " bei Vertretung Armer, Vorzug vor den Gerichtsgebühren VII. 281.
" " Bezahlung der VII. 213. 279.
" " Ersatz der VII. 321.
" " deren Liquidation bei den Eingaben VII. 423.
" " Prüfung der VII. 279. 280.
" " Taxe VII. 273. 281. 402. 423. 432.
" " welche v. Gegentheil zu ersetzen sind VII. 277.
" deren Heimathsrecht, s. Heimathsrecht.
" Informationsprotocolle der VII. 274. 275.
" Kürze der Schriften derselben VII. 278.
" Manualacten VII. 274.
" Meiningische, deren Praxis VI. 91. 93.
" Meiningische, Reisekosten rc. VII. 279.
" Pflicht zur Uebernahme von Defensionen für Militairpersonen X. 284.
" deren Prüfung und Verpflichtung VI. 231.
" Reiseauslagen rc. VII. 278.
" Strafe derselben bei Nachlässigkeiten VII. 222.
" Vorschuß der Stempelgebühren für den Clienten XII. 209.

Advocaten, welche einen Vergleich hindern, Verfahren gegen solche in Sonnefeld VI. 520.
" Zahlung der Gerichtsgebühren für auswärtige Partheien VII. 280.
" Zulassung derselben in summarischen Sachen VII. 277.
Advocatorische Praxis, deren Betreibung VI. 18.
Aehrensammeln XIV. 235.
Aemter, Arrondirung der VI. 507.
" Instruction, Auszug aus der VI. 108.
" perpetuirliche Commission zur Strafenbeiziehung VI. 498.
Aequivalentgelder XII. 266.
Aerarium piarum causarum VI. 332.
Aerarien von Kirchen rc., deren Verwaltung IX. 3.
Aerzte, deren Befreiung vom Militair X. 77.
" Chausseegeldfreiheit der XII. 469.
" deren Heimathsrecht, s. Heimathsrecht.
" Instruction der XIII. 248.
" Instruction der, Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 79. 102.
" deren Pflichten gegen den Staat und ihre Vorgesetzte XIII. 249.
" deren Pflichten gegen Kranke XIII. 251.
" deren Pflichten gegen Kunstverwandte XIII. 255.
" Verschwiegenheit der XIII. 252.
Agenturen von Brandversicherungsanstalten, deren Uebernahme XIII. 417. 429.
Alimentation im Ehebruch erzeugter Kinder VII. 247. 299.
" unehelicher Kinder VII. 251. 272.
" " " Befreiung davon VII. 303.
Alimentationsgelder unehelicher Kinder, Erhöhung derselben VII. 253.
" unehel. Kinder, Herabsetzung ders. VII. 252. 255.
" " " Zahlung derselben VII. 251. 255.
Allarmschüsse bei Feuersgefahr XIII. 369.
Alleen, Beschädigung der XIV. 66.
Allodification der Lehngüter VII. 218. XII. 271.

Allgemeine deutsche Zeitung, s. Zeitung.
Altenburg, Vertrag mit, Ausgewiesene betreffend, s. Ausgewiesene.
" Vertrag mit, die Beförderung der Rechtspflege betr., s. Rechtspflege.
" Vertrag mit, den freien Handel und Verkehr betr., s. Handel.
" Vertrag mit, die Uebernahme von Vagabunden betr., s. Vagabunden.
Amtliche Unterschriften, deren Leserlichkeit VI. 136.
Amtsbefugnisse der Geistlichen, deren Mißbrauch I. 33.
Amtscommissarien, Einweisung der VI. 233.
Amtscopisten, Verpflichtung der VI. 233.
Amtsführung der Kirchen- und Schullehrer, Aufsicht darüber VI. 329.
Amtssporteln, Stundung der XII. 373.
Amtsverschwiegenheit VI. 301.
Amtswundärzte, Offizialarbeiten der XIII. 410.
Anger, Rasenstechen auf demselben XIV. 183.
" Reiten " " XIV. 128.
" Schaafhüten " " XIV. 183.
" Schießen " " XIV. 192. 264. 316.
Ankauf von Metallen, s. Metalle.
Anklagen der Soldaten gegen Obere, falsche X. 172. 208.
Anklagestand eines Deputirten, s. Deputirter.
Ankörnen der Rebhühner XI. 243.
Anlage, neue, deren Besuch XIV. 3.
Anlagen auf der Rosenau XIV. 114. 127.
" Fahren und Reiten in denselben XIV. 58. 99. 102. 113. 179. 228. 229. 273.
" deren Schonung XIV. 7. 9. 60. 65. 84. 86. 105. 112. 113. 123. 133. 228. 237. 277.
" als Tummelplätze von Kindern XIV. 194. 222. 238.
Anmeldestellen IV. 71. 122.
Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie IV. 653.
" beim Grenzzollamt IV. 645.
" beim Justiz-Collegium VI. 178.

Annalen, politische, von Rotteck II. 38.
Annotation der Sporteln XII. 541.
Annotationsbuch in Rechnungssachen XII. 35. 79.
Anordnungen des Magistrats, polizeiliche, deren Befolgung XIV. 118.
Ansageposten IV. 686.
Ansteckende Krankheiten, deren Verbreitung XIII. 215.
Anstellungen, Abgabe zur Wittwenkasse bei, s. Wittwenkasse.
" beim Forstwesen VI. 19. 27. 197.
" beim Justizdienst VI. 232.
" beim Rechnungswesen VI. 17.
Anwälte, s. Advokaten.
Anwartschaft auf Staatsdienst VI. 152.
Anweisung auf Besoldungen, s. Besoldung.
" auf Officiersgagen, s. Officiere.
" der Schauspieler, s. Schauspieler.
Anwerbung beim Militair unter falschem Namen X. 192.
" heimliche II. 21.
Anzeigen-Beweis, s. Indicien.
Anzeigen bei Militairuntersuchungen, s. Beweis.
" bei Veränderungen in canzleilehnbaren Besitzungen, s. Canzleilehne.
" über Geburten von Kindern, s. Geburten.
" unehelicher Schwängerungsfälle, s. uneheliche Schwängerungsfälle.
" von Lehnsveränderungen, s. Lehnsanzeigen.
" von Verbrechen, s. Verbrechen.
" von Verträgen über freies Eigenthum, s. freies Eigenthum.
" von Verwundungen, s. Verwundungen.
Apotheken, Errichtung der XIII. 296.
" Visitation der XIII. 310.
Apotheker-Forderungen, deren Ausklagung VII. 434.
Apotheker-Gewicht XIII. 302.
Apotheker, Heimathsrecht der, s. Heimathsrecht.
" Lehrlinge der XIII. 298.
" Neujahrsgeschenke der XIII. 310. XIV. 11.

Apotheker-Ordnung XIII. 295.
" " deren Einführung in Sonnefeld und Königsberg I. 79. 102.
Apotheker, Pflichten derselben im Allgemeinen XIII. 300.
" " " hinsichtlich der Bereitung der Arzneien XIII. 304.
" deren Pflichten beim Receptiren und Verkauf der Arzneien XIII. 305.
" deren Prüfung XIII. 297.
Apotheker-Waaren, Handel mit XIII. 297. 467.
Appellation, Einwendung der VII. 192.
" Entscheidung darüber VII. 192.
" gegen Erkenntnisse des Ausschusses des Kriegsgerichtes X. 262.
" gegen Straferkenntnisse der Unterbehörden VII. 311.
" in Criminalsachen VII. 199. 311.
" Verwerfung der VII. 192.
Appellationsausführung, Verzicht auf dieselbe VII. 195.
" -Erkenntniß, reformatorisches, Rechtsmittel dagegen VII. 194.
" -Fatale bei Kriegsgerichtserkenntnissen X. 299.
" -Instanz VII. 190.
" " Actenversendung in derselben VII. 193.
" " Compromiß über ein nochmaliges Erkenntniß des Justizcollegiums VII. 194.
" " Gütetermin in derselben VII. 192.
" " rechtliches Verfahren in derselben VII. 193.
" -Justificationssatz, Versäumniß daran VII. 193.
" -Justificationstermin, Versäumniß desselben VII. 258.
" -Summe in der Prozeßordnung, Nichtberücksichtigung derselben VII. 192.
" -Verfahren in summarischen Sachen VII. 194. 198.
Appelliren der Advocaten gegen Disciplinarstrafen VII. 268.
Arbeitshäuser, Steuerfreiheit der XII. 270.
Arcana, Verkauf derselben XIII. 251.

Archivarien, deren Obliegenheiten VI. 402.
Arme, erkrankte, deren Behandlung I. 162. XIII. 233.
" " " " Einführung der Verordnung in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg I. 162.
Arme Knaben, deren Aufdingen und Lossprechen XIV. 197.
" unentgeltliche ärztliche Behandlung derselben XIII. 345.
" Unterkommen derselben IX. 104.
Armenadvocaten VII. 280.
Armenanstalt, provisorische Instruction für den Hauptrechnungsführer und Cassierer derselben VIII. 90.
Armengebühren, Ablieferung der XII. 332. 334. 337. 350. 358. 374. 479. 480.
" Berechnung der XII. 430. 482. 484. 492.
" bei pfarramtlichen Attesten XII. 350.
Armencasse, Einnahme der VIII. 80. 91.
Armencasserechnungen, deren Bekanntmachung VIII. 21. 82. 92.
Armencassen, Abgaben derselben zum Waisenhaus, s. Waisenhaus.
Armen-Commissions-Instruction VIII. 76.
Armenhaus, Aufnahme in dasselbe VIII. 71.
Armenhaus, Nachlaß eines darin Verstorbenen VIII. 74.
Armenhausordnung, provisorische VIII. 71.
Armenhäuser, Steuerfreiheit der XII. 270.
Armenpflegerinstruction VIII. 88.
Arrak, Anzeige von dessen Einbringen XIV. 12.
Arrestanten, beim Militär, Strafe des Entfliehenlassens derselben X. 185. 210.
Arreststrafen, beim Militär X. 151.
Arrogationen VI. 227.
Arrondirung der Aemter Coburg, Sonnefeld, Neustadt VI. 507.
Artilleristen, deren Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
Arzneien, Dispensiren der XIII. 296.
" für Arme, Bezahlung der I. 163. XIII. 233.
" für das Armeninstitut, Berechnung derselben XIII. 310.
" Verkauf derselben durch Aerzte XIII. 250.
Arzneihandel XIII. 21. 296.

Asche, deren Aufbewahrung XIII. 393. XIV. 258. 282. 287. 325. 332. 337.
„ deren Aufkauf XIII. 276.
Aschensammeln, Freigeben desselben XII. 481.
Assessurgebühren, Berechnung der XII. 431.
Assignationen, s. Anweisungen.
Aststreuschneideln, Aufsicht auf das XI. 171.
Auditeure, Befugnisse und amtliche Stellung der X. 233.
„ Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
„ Leistung des Richtereides durch dieselben X. 259.
„ Verantwortlichkeit derselben für die Leitung der Untersuchungen X. 264.
Aufblasen von Fleisch XIII. 190.
Aufdingen armer Knaben, s. arme Knaben.
Aufeisen der Straßen XIII. 137. XIV. 22. 90. 276. 311. 325. 338.
Aufgabezeit der Briefe V. 24.
Aufhäufen von Brennmaterial auf Böden und in Küchen, siehe Brennmaterial.
Aufhäufen von Schnee und Eis auf den Straßen, s. Schnee.
Aufkäufereien XIII. 75. 87.
Auflösung der Landstände, s. Ständeversammlung.
Aufrechthaltung der Souverainitätsrechte, s. Souverainitätsrechte.
Aufruhrzeichen, Errichten von II. 30.
Aufsicht auf die Justizpflege VI. 231.
„ „ Gemeindepflanzungen, s. Gemeindepflanzungen.
„ polizeiliche auf Fremde, s. Fremde.
„ auf das Zollwesen, s. Zollwesen.
Aufsichtsbeamte für Zölle IV. 690.
Aufstände der Handwerksgesellen XIII. 56.
„ des Militairs X. 174. 177. 206.
Augenschein in Militairuntersuchungen, s. Beweis.
Ausbleiben des Appellaten im Justificationstermine VII. 258.
Ausfuhr roher Wolle, s. Wolle.
Ausgabejournal VI. 403. 438.
Ausgangsabgaben, deren Aufhebung, s. Eingangsabgaben.
Ausgangszoll, dessen Erhebung IV. 103. 120. 325. 471. 630. 657.

Ausgangszoll, dessen Erhebung nach königlich sächsischem Gesetze IV. 305.
Ausgewiesene, deren Uebernahme, Vertrag mit Bayern III. 38.
" " " " " Gotha-Altenburg III. 31. 127.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Hessen-Cassel III. 26.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Hildburghausen III. 46.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Meiningen III. 44. 127.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Preußen III. 47. 117.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Sachsen III. 20. 101. 117. 123.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt. III. 37. 127.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen III. 107. 127.
" deren Uebernahme, Vertrag mit Weimar III. 31. 127.
Ausgleichungen in Coburger Scheidemünze V. 5. 13.
Ausgleichungsabgaben IV. 74. 104. 390. 392. 721.
" " von aus Bayern und Württemberg eingehenden steuerbaren Gütern IV. 260. 288. 721.
" " von badischen Erzeugnissen bei deren Uebergang in den thüringischen Zoll- und Handelsverein IV. 389.
" " von Bier und Branntwein hinsichtlich der bayerischen Exclave Kaulsdorf IV. 746.
Ausgleichungsabgaben vom churhessischen Branntwein IV. 317. 744.
Aushängen von Tüchern der Färber auf die Straßen XIV. 24.
Aushebung beim Militair X. 93.
Aushebungsverhältniß X. 84.

Aushubschaafe, deren Entrichtung XII. 261.
" Ablösung des Rechtes VII. 376.
Aushüten der Chausseegräben, s. Chausseegräben.
" in Waldungen, Aufsicht auf dasselbe XI. 171.
Ausland, Verkehr mit demselben IV. 103. 105.
Ausländer, Annahme derselben als Schutzverwandte VI. 112.
Ausländer, Zahlung der Gerichtskosten durch dieselben XII. 423.
Ausländisches Bier, dessen Einfuhr, s. Bier.
Ausländischer Branntwein, s. Branntwein.
" Wein, Lager von solchem, s. Wein.
Auslieferung von Verbrechern, s. Verbrecher.
Ausmähen einer Dossirung, s. Dossirung.
Aussage des Beschädigten in Militairuntersuchungen, deren Beweiskraft X. 277.
" eines Mitschuldigen in Militairuntersuchungen, deren Beweiskraft X. 278.
Ausschenken von Bier, s. Bier.
Ausschütten von Flüssigkeiten, s. Flüssigkeiten.
Ausschuß, ständischer, s. ständischer.
Ausspielen von Gegenständen durch die Lotterie XIV. 206. 228. 333.
Ausstrecken von Kraut zum Fang der Haasen XI. 243.
Ausübung des Religionscultus, s. Religionscultus.
Auswandernde Unterthanen, deren Militairpflicht, Vertrag mit Bayern III. 14.
Auswanderungen I. 31. VI. 195.
" " Entscheidung darüber VI. 175. 177. 205. 265.
Ausweichen der Wägen auf öffentlichen Straßen XIII. 315. 459. XIV. 110.
Auszug aus dem sächsischen Zollgesetz, s. Zollgesetz.
Authentische Interpretation der Oberappellationsgerichtsordnung, s. Interpretation.

B.

Backen an Sonntagen XIV. 247.
Backöfen, Anlegung der XIII. 337. 372.

Backöfen Heitzen der XIII. 197.
Baden, Anschluß desselben an den Zollverein, s. Zollverein.
„ Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von Erzeugnissen desselben IV. 389.
„ Verordnung über den Zoll- und Handelsvertrag mit IV. 385. 393. 445.
Baden der Kinder ohne Aufsicht XIV. 62. 199.
„ im Hahnfluß XIV. 61. 208. 222. 252. 271. 272. 279. 283. 319. 334. 342. 344.
„ im Itzfluß XIV. 61. 208. 222. 271. 283. 319. 334.
Badeplätze XIV. 61.
Badstuben, Erwerb der XIII. 376.
Bäckergewerbe, Betrieb desselben XIII. 194.
Bänder als Abzeichen II. 30.
„ und Borden, Handel damit XIV. 254. 286.
Bänke in den Anlagen, Verunzieren derselben XIV. 130.
Bäume, Reinigen derselben von Moos XIV. 328.
Balgtreter, Wahl der VI. 534.
Barchent, Länge und Breite desselben XIII. 97.
Barrieren, Abfertigen an denselben XIII. 317.
„ Beschädigung derselben XIII. 316.
„ verschlossene, Oeffnen derselben XIII. 317.
Bataillonsstrafen beim Militair X. 144.
Bau-Angelegenheiten, Beschleunigung der XIII. 385.
Bau, Beginnen desselben XIII. 363.
Bauen, ohne genehmigten Riß, Strafe desselben XIII. 4. 107.
Bauholz, Erfordernisse desselben XIII. 364.
„ Fahren desselben auf der Chaussee XIII. 315.
„ Legen desselben auf die Straßen XIV. 24.
Bauinspector, Instruction für denselben hinsichtlich des Feuerpolizeireglements XIV. 171.
Baumaterialien, deren Abschleppen XIII. 365.
Baumfrevel, (ältere Bestimmungen) IX. 14. XI. 255.
„ (neuere Bestimmungen) XI. 264. 288. XIII. 182.
Baumpflanzungen auf der Festung, Beschädigung derselben XIV. 184. 217.
Baumringeln, Aufsicht auf das XI. 171.

Baumschulen, Einsendung der Berichte über dieselben XIII. 455.
Baumwollenwaaren, rohe, deren Eingang in den Zollverein IV. 342.
Bauplatz, herrschaftlicher, Tumultuiren der Kinder auf demselben XIV. 243. 324.
Bau-Reglement, neues XIII. 360.
Bau-Reparaturen, Steuerfreiheit derselben s. Steuerfreiheit.
Baurisse, (ältere Bestimmungen) XIII. 4. 21. 22. 24. 27. 107. 153. 294. 321. 343. 358.
" Anfertigung und Einsendung derselben XIII. 361. 444.
" Beobachtung derselben XIV. 205.
" Beschaffenheit derselben XIII. 363.
" Revision derselben XIII. 362.
" Sammlung derselben XIII. 368.
" Strafe der Nichtbeobachtung der Revisionsbemerkungen zu denselben XIII. 362. 364.
" Verpflichtung zur Einsendung derselben XIII. 362.
Bausachen, deren Behandlung als Officialia XIII. 23. 363.
" Stempelfreiheit derselben XIII. 358.
Bauschutt, Ausschütten desselben XIV. 181. 248.
Bausenberger Weg, Befahren desselben XIV. 346.
Bauten, jährliche Einsendung von Tabellen über solche XIII. 368. 415.
Bauwesen, herrschaftliches, Aufsicht über dasselbe VI. 357.
Bayerisches Gewicht im Amtsbezirk Königsberg XIII. 431.
Bayerische Gesetze über den Malzaufschlag, deren Einführung im Amte Königsberg I. 135.
Bayern, Handelsverkehr mit IV. 260. 267. 289.
" Postwagensendungen nach V. 20.
" Purificationsvertrag mit III. 9. 132.
" Vertrag mit, Ausgewiesene und Vagabunden betreffend III. 38.
" Vertrag mit, Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel betreffend III. 114.
" Vertrag mit, die Militairpflicht auswandernder Unterthanen betreffend III. 14.
" Vertrag mit, Requisitionskosten betreffend III. 99.

Bayern, Waarenübergang nach und aus demselben IV. 721.
Beantwortung der Notaten XII. 31.
Bedachungen XIII. 366.
Beeidigung des Kriegsgerichts X. 260.
Beerdigungen in offenen Särgen VIII. 161.
" Verfahren bei VIII. 175.
Beerdigungs-Gebühren VIII. 50. 55. 56. 59. 116. 177.
" -Kosten für uneheliche Kinder VII. 251.
" -Reden VIII. 33.
Beerensammeln in Forsten XI. 97.
Befehle zu unerlaubten Handlungen beim Militair X. 181.
Befrevelung der Chausseebäume XIII. 155. 182. 230. XIV. 255.
Befreiung von Steuern bei Neubauten und Reparaturen XII. 410.
" von Steuern bei Neubauten und Reparaturen, Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 100.
Beglaubigung von Urkunden, die bei auswärtigen Behörden producirt werden sollen VI. 551.
" von Urkunden, Vertrag mit Sachsen III. 107.
Begleitscheine IV. 116. 529. 534. 660.
Begleitscheinordnung IV. 523.
Begnadigungsgesuche der Militairpersonen X. 308.
" der Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zu Jena VII. 137.
Begnadigungsrecht in Militairstrafsachen X. 308.
" in Zollsachen IV. 63. 82.
Begraben Scheintodter XIII. 222.
" " Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Begräbnisse, s. Beerdigungen.
Behauen von Steinen auf den Straßen, s. Steine.
Beherbergen fremder Personen, s. Fremde.
Behörden, Beschwerden über solche, s. Beschwerden.
" richterliche, Schmähung derselben VII. 203.
" über Kirchen- und Schulwesen VI. 209.
Behüten der Brache XIII. 174.

Behüten zehntbarer Felder XIII. 28.
Beichtstuhl, Admonition in demselben, s. Admonition.
Bekanntmachung der Gesetze auf dem Lande I. 106.
Bekanntmachungen, öffentliche, deren Einrücken in das Regierungsblatt I. 5.
Belege, Einbinden derselben XII. 23.
" ungültige XII. 23.
" zu den Etats XII. 4.
" zu den Rechnungen XII. 19.
Beleuchtung der Straßen bei Feuer XIV. 156.
Belgien, Freizügigkeitsvertrag mit III. 124.
" Postwagensendungen nach V. 87.
Belohnung für die, welche die erste Butte Wasser zum Brandort bringen XIV. 154.
" für die, welche mit Pferden zuerst am Spritzenhause erscheinen XIV. 154.
Beobachter, Zeitschrift, s. deutscher.
" in Hessen und bei Rhein, Verbot desselben II. 45.
Berappen der Gebäude XIII. 121. 319.
Bergbauwesen, Verwaltung desselben VI. 355.
Bergstraßen, Aufstellung von Warnungstafeln auf XIII. 115.
Bergwesen, Stempel bei Verfügungen im XII. 257.
Berichte, deren Beilagen VI. 117.
" deren Erstattung VI. 34. 411. 540.
" Fristen dazu VI. 174.
" Vollständigkeit derselben VI. 174.
" der Schulinspectoren über Obstcultur VIII. 181.
" über Abgabenerlaßgesuche VI. 149.
Berichtstage der Forstmeister XI. 28.
" der Forstverwalter XI. 29.
Bern, Besuch der Universität zu VIII. 144.
Beruf, Freiheit der Wahl desselben I. 32.
Berufung, s. Appellation.
Beschädigung der Barrieren, s. Barriere.
" der Baumpflanzungen auf der Festung, s. Baumpflanzung.
" der Brücken, s. Brücken.

Beschädigung der Chausseebäume durch Vieh, s. Chausseebäume.
" des Eigenthums durch Soldaten X. 195. 215.
" der Gemeindepflanzungen, s. Gemeindepflanzung.
" der Hegen, s. Hegen.
" der Röhrenfahrt in der Weinstraße, s. Röhrenfahrt.
" der Schutzdämme an der Itz, s. Schutzdämme.
" der Weinpflanzungen auf der Festung, s. Weinpflanzung.
Bescheide, Stempel bei denselben XII. 322.
Bescheinigung des Schadenbetrags, eidliche, in Militairuntersuchungen X. 278.
Beschlagnahme von Besoldungen, s. Besoldungen.
" von Mobiliar und Gage der Mitglieder des Hoftheaters, s. Hoftheater.
" von Officiersgagen, s. Officiere.
Beschleunigung der Berichte in Polizeisachen VI. 46.
Beschneiden der Hegen, s. Hegen.
Beschwerden, Anbringen derselben VI. 10.
" bei der Ständeversammlung, s. Ständeversammlung.
" über Behörden VI. 3. 10. 218.
" über Staatsdiener, s. Staatsdiener.
" über verweigerte oder verzögerte Justiz VII. 151. 202.
" über verweigerte oder verzögerte Justiz, Bestimmungen für Hildburghausen VII. 152.
" von Zünften XIII. 41.
Besetzung der Pfarr- und Schulstellen VI. 341.
Besichtigung von geschlachtetem Vieh XIII. 186.
Besömmerung der Brache VII. 387.
Besoldungen, Beschlagnahme derselben VI. 152. VII. 57.
" der Offiziere VII. 65.
" der Staatsdiener VI. 152. 213.
Besoldungs-Abtheilungen bei Pfarrern und Schullehrern VI. 328. VIII. 159.
Besoldungs-Anweisungen VI. 38. 118.

Besoldungs-Designationen der Geistlichen VI. 536.
" -Regulirungen VI. 268.
" -Vorschüsse VI. 118.
" -Zulagen, Abgabe zur Wittwenkasse von, s. Wittwenkasse.
Bespannung der Feuerspritzen, s. Feuerspritzen.
Bespannung der Schiebkarren, s. Schiebkarren.
Beständerechnung XII. 14. 15. 48.
Bestätigung von Veräußerungscontracten VII. 83.
Bestechung VI. 156.
" der Zollbeamten IV. 135. 709.
Besteuerung des Branntweins, s. Branntwein.
" grundherrlicher Revenüen XII. 276.
" innerer Erzeugnisse im Zollverein IV. 89.
" von Rittergütern XII. 270.
" des Weins und der Tabaksblätter IV. 241.
Besthaupt, Ablösung desselben VII. 376.
Bestimmungseid, zum Beweise von Plünderungen ꝛc. X. 10.
Betragen des Justizpersonals VI. 242.
Betrug bei Aufnahme der Kriegsschäden X. 11.
" der Militairpersonen X. 191. 213.
Bettelei XIII. 53. 140. 277. XIV. 198. 204. 206. 218. 227. 239. 244. 257. 327. 333.
Betteljuden, fremde XIII. 134.
Betteln, inländischer Armen XIII. 134.
" der Handwerksburschen XIII. 134.
Betten, Sömmern derselben XIV. 69.
Bettler, Aufsicht auf solche XIII. 140. 277.
" ausländische, Bestrafung derselben XIII. 277.
Bettler-Tabellen, Einsendung derselben VI. 39.
" Transportirung derselben XIII. 150.
Bettzeuch, Länge und Breite desselben XIII. 97.
Bevölkerungslisten VI. 114.
Bewaffnung zur Sicherheit XI. 241.
Beweis der Widersetzlichkeit bei Jagdvergehen ꝛc. Gesetz für Gotha VII. 421.
" durch Anzeigen, s. Indicien.

Beweis durch Anzeigen in Militairuntersuchungen X. 282.
„ durch Urkunden in Militairuntersuchungen X. 281.
„ durch Zeugen in Militairuntersuchungen X. 278. 280.
Beweismittel in Militairuntersuchungen X. 269—273.
Bewirthschaftung der Kirchen-, Pfarr- und Heiligenhölzer XI. 278.
„ von Commun- und Privatholzungen XI. 210. 271.
Bewirthung der Kinder von Zunftmitgliedern an Jahrestagen XIV. 209.
Bewurf der Gebäude XIII. 121. 319.
Bezettelungsgelder IV. 106. 632.
Bibliographisches Institut, Verbot der in demselben erscheinenden Zeitschriften II. 38.
Bibliothekgebühren, Ablieferung derselben XII. 332. 334. 337. 350. 358. 374. 430. 479. 480.
„ Berechnung derselben XIII. 430. 482. 484. 492.
„ bei pfarramtlichen Attesten XIII. 350.
Bier-Accise, deren Erhebung XII. 343.
„ -Aufschlag, Einführung der bayerischen Verordnung in Königsberg I. 108.
„ ausländisches, Abgabe davon an den Rathsschröter IV. 313.
„ ausländisches, dessen Einfuhr XII. 347. 364.
„ Ausschenken desselben XIV. 70. 101. 108. 126.
„ Ausschenken desselben in Krügen XIII. 426.
„ Ausschenken in Krügen, Verbot desselben XIV. 321.
„ Ausschenken desselben in Gläsern XIV. 321.
„ Einbringen desselben, Aufhebung der Abgabe beim XII. 486.
„ fremdes, Abgaben beim Einbringen desselben XII. 339. 347. 364.
Biergemäß XIV. 124. 338.
„ unrichtiges, Führen desselben XIV. 74.
Bierkrüge, Maaß der XIV. 101. 176. 260. 340.
Bierpfennig auf dem Lande, dessen Einführung ꝛc. XII. 250.

Bierpfennig, bei Einführung fremden Bieres XII. 339. 347.
" Casseüberschüsse, Verwendung derselben IX. 39.
" der Stadt Coburg XII. 207.
" Einfache Erhebung desselben XII. 353.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 97. 103.
" zweiter, Verwilligung desselben XII. 398.
Bierpreis, dessen Einhaltung XIV. 267.
Biersatz, dessen Regulirung in Königsberg I. 108.
Bierschenken, deren Besuch durch Handwerkslehrlinge ꝛc. XIV. 203. 332.
" deren Besuch durch Soldaten XIV. 117.
Biertaxe XIV. 109.
" Anfertigung derselben XIII. 80.
" Ueberschreitung derselben XIV. 74.
Bierverfälschung XIV. 5. 74. 109.
Binnenland IV. 109.
" controlepflichtige Waaren in demselben VI. 111.
" Marktverkehr in demselben IV. 262.
" Waarenverkehr in demselben IV. 110.
Binnenlinie IV. 109. 636.
" Anmeldung an derselben nach königlich sächsischem Gesetze IV. 304.
Binnenzölle, deren Aufhebung IV. 59. 108. 635.
Birkenreißen XI. 36.
Bittschriften, Name der Concipienten in denselben VI. 119.
" Verabfassung derselben durch Staatsdiener VI. 466.
Blasröhre, Schießen mit denselben, s. Schießen.
Blattern, Anzeige vom Ausbruche derselben XIII. 147. 170.
Blatternfähige, Aufzeichnung derselben XIII. 169.
Blatternimpftabellen XIII. 170.
Blatternimpfung XIII. 144. 166. 221. 460.
" Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 79. 102.
" Arztlohn dafür XIII. 171.
" außerordentliche XIII. 170.

Blatternimpfung, Instruction für die Polizeibehörden XIII. 149.
" Zeit derselben XIII. 168.
Blumenbeete in den Gottesäckern, Schonung derselben XIV. 194.
Blumenbretter, Befestigung derselben XIV. 114.
Blutegel, Verkauf derselben XIII. 445. 456.
Bodencultur, Einsendung von Berichten über dieselbe XIII. 455.
Börne's Schriften, 15ter Theil, Verbot desselben XIV. 315.
Borden, Handel mit XIV. 286.
Borkenreißen XI. 91. 172.
Boten, deren Obliegenheiten VI. 426.
Botenlöhne bei den Forstmeistereien rc. XI. 108.
Botenwesen, Erhebung der Abgaben vom VI. 356.
Brachfelder, Umackern derselben XIII. 220.
Brachhut IX. 25. XIII. 174.
Brände bei Meilern, Benutzung derselben XI. 197.
Brandstiftung durch Soldaten X. 198. 199. 215.
Brandversicherungen bei ausländischen Anstalten, Anzeige davon XIII. 378.
Brandversicherungsanstalt im Amt Sonnefeld XIV. 291 bis 309.
Brandversicherungsanstalten, Agenturen derselben, siehe Agenturen.
Brandversicherungsanstalten, bei welchen Versicherungen zulässig sind XIII. 429.
Branntwein-Aufschlag im Amt Königsberg I. 108.
" ausländischer, Einfuhr desselben XII. 202. 336. 416. XIV. 12.
" Besteuerung IV. 193. 285. 324. 472. 731.
" Brennerei IV. 249. 259. 314. 350.
" " -Betriebsplan IV. 231.
" churhessischer, Herabsetzung der Ausgleichungsabgabe IV. 316.
" churhessischer, Ausgleichungsabgabe davon IV. 744.

Branntwein, Erläuterung des Begriffs von IV. 466.
" Hausiren mit XIII. 391. 427.
" -Steuer, Creditirung derselben IV. 318.
" - " -Ordnung IV. 212.
" Versendung desselben in das Ausland IV. 195. 346. 472. 745.
Brauereibetrieb in der Stadt Coburg IV. 281.
Brauhäuser, Abschleppen von Brennholz aus denselben, siehe Brennholz.
Braumeister und Brauknechte, alte Instruction der XII. 192.
Braunschweig, Handelsverkehr mit IV. 3. 585.
Braunschweiger Geld, Herabsetzung desselben V. 67.
Braupfannen der Stadt Coburg, Malzsatz derselben IV. 281.
Brautkinder VII. 258.
Brechmittel, Abgabe derselben XIII. 413.
Bremen, Vertrag mit, den freien Handel und Verkehr betreffend s. Handel.
Brennholzbillets XIV. 327.
Brennholz, Abschleppen desselben aus Brauhäusern ꝛc. XIV. 185.
Brennmaterial, Aufhäufen desselben auf Böden XIV. 273. 276.
" Aufhäufen in den Küchen XIV. 201.
Bretter, Beschlagen der Städel mit solchen XIII. 29.
" -Verschläge an Gebäuden XIII. 366.
Briefbestellung ꝛc. an Orten, wo Posten bestehen V. 19. 53.
Briefe, Aufgabezeit derselben V. 24. 29.
" Portotaxe derselben V. 21. 25. 57.
" recommandirte V. 24. 29.
" Sendung derselben nach England V. 72.
Briefwechsel zwischen Zünften XIII. 42.
Brod, nicht ausgebackenes XIII. 197.
" schwarzes, Bestandtheile desselben XIII. 194.
" " Einbringen desselben in die Stadt XIII. 458.
" -Taxe, Anfertigung derselben XIII. 80.
" - " Feststellung derselben XIII. 199. 200. XIV. 230.
" - " im Amte Königsberg XIII. 431.
" Verkauf desselben XIII. 194. 458.

Brod, Verkauf, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" Verbot der verweigerten Abgabe an Andere XIII. 197.
" weggenommenes, Verwendung desselben XIII. 201.
" weißes, Bestandtheile desselben XIII. 194.
" zu leichtes, Strafe des Verkaufs desselben. XIII. 199.
Bruchpfennige in Rechnungen XII. 16.
Bruchsteine, Erfordernisse derselben XIII. 364.
Brücken, XIII. 115.
" Beschädigung derselben XIII. 316.
Brüder, älteste vaterloser Kinder, deren Uebergehung in der Loosungsliste, s. Militairloosungsliste.
Brunnen auf dem Lande, Fegen derselben XIII. 394.
" in der Stadt, Fegen derselben XIV. 25.
" -Ordnung XIV. 17.
" Verunreinigung ꝛc. derselben XIV. 25. 26. 288.
Brunnstuben, Verwahrung derselben XIII. 331. 379.
" Verwahrung derselben, Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 103.
Brunstzeit des Wildprets, s. Wildpret.
Buchbinderhandwerk, Beeinträchtigung der Innungsrechte desselben XIV. 4. 10.
Buchhandel, Aufsicht über den VI. 273.
Bücher, gebundene, Hausiren mit XIV. 4. 10.
Büchernachdruck, Vertrag mit Preußen, die Verdrängung desselben betreffend III. 53.
Büreaumäßige Geschäftsbehandlung VI. 305.
Bürgerbücher, Stempel bei denselben XII. 328.
Bürgereid, Ableistung desselben ꝛc. XIII. 64.
Bürgerrecht, Anmeldung zu demselben als Erforderniß zum Erwerbe des Meisterrechtes XIII. 63.
Bürgschaften der Ehefrauen, s. Ehefrauen.
Bundes-Beschlüsse, Gültigkeit derselben I. 29.
" -Centralbehörde II. 11. 46.
" -Contingent, welches Coburg zu stellen hat X. 74.

Bundes-Versammlung, Zueignung von Druckschriften an dieselbe, s. Druckschriften.
Burschenschaft, allg., Verbot derselben II. 31.
Bußordnung in Bezug auf Forstfrevel, s. Waldordnung.
Butte Wasser, erste am Brandorte XIV. 154.

C.

Caducirung von Rechnungsposten, s. Rechnungsposten.
Calcülfehler in Rechnungen XII. 17.
Calender, Hausiren mit denselben XIV. 4. 10.
" im Amt Königsberg IV. 47.
" -Stempel XII. 349. 354. 390. 470. 471.
" " Einführung der Verordnung in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg I. 85. 102.
Cammer-Amt Coburg, Geldsorten bei Zahlungen an dasselbe XII. 202.
" " Rodach, dessen Errichtung VI. 541.
" Bauunternehmungen VI. 365.
" -Beamte, Betragen derselben VI. 368.
" -Cassen, Verwaltung derselben VI. 358. 367.
" -Collegium, Beschleunigung der Geschäfte VI. 377.
" " Beschlüsse desselben VI. 380.
" " Bestellung von Correferenten VI. 376.
" " büreaumäßig zu behandelnde Gegenstände desselben VI. 373.
" " collegialisch zu berathende Gegenstände desselben VI. 372.
" " Competenz desselben VI. 354.
" " Concepte, Zeichnen derselben VI. 382.
" " Einsendung der Geschäftsjournale VI. 389.
" " Generalberichte VI. 389.
" " Geschäftsbehandlung VI. 362. 370.
" " Geschäftsbezirk, geographischer VI. 353.
" " Geschäftskreis und Geschäftsgang VI. 209. 354.

Cammer-Collegium, Organisation desselben VI. 167.
" " Personale VI. 211.
" " Pflichten des Dirigenten VI. 387.
" " Sitzungen VI. 378. 386.
" " Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder VI. 389.
" -Einkünfte VI. 355.
" -Güter, Verwaltung derselben IV. 354. 357.
" -Obereinnahme, Geschäfte derselben VI. 3.
" -Processe VI. 366.
" -Registratur, Anbringen von Gesuchen bei derselben VI. 176.
" -Revenüen, deren Stundung oder Erlaß VI. 364.
" Sporteltaxe derselben, neue XII. 536.
Canons, herrschaftliche, Erhebung derselben XII. 264.
Canzlei, fürstliche zu Ohrdruff, Competenz derselben beim Indicienbeweise VII. 419.
Canzleilehne, Veränderungsfälle VII. 263.
Canzlisten, Obliegenheiten derselben VI. 421.
Cartelconvention der deutschen Bundesstaaten II. 16. 27.
Casernenarrest beim Militair X. 152.
Cassation von Criminalgerichtserkenntnissen VII. 160.
" von Kriegsgerichtserkenntnissen X. 263.
" von Kriegsgerichtserkenntnissen, Verfahren nach X. 303.
" von Regierungsconsensen, s. Consense.
Cassen-Abschlüsse, XII. 9.
" Annahme preußischen Geldes bei denselben V. 35.
" -Anweisungen, Erfordernisse, wenn ein Controleur bei der Casse angestellt ist XII. 12.
" Aufbewahrung derselben XII. 10.
" Controle XII. 11.
" -Extracte, Prüfung derselben XII. 10.
" -Instruction, allgemeine, Auszug aus derselben XII. 3.
" -Journale, Siegelung derselben XII. 34.
" -Officianten XII. 11.
" -Rapporte der Landescasse I. 44.

Cassen-Rapporte, Einsendung derselben XII. 463.
" -Stürze der Landescasse I. 44.
" -Visitationen XII. 12.
" -Vorräthe, Aufbewahrung derselben XII. 10.
" -Wesen, dessen Verwaltung XII. 6.
Caution der Cassenofficianten XII. 11.
Censurgesetze, Handhabung derselben VI. 273.
Censur über kirchliche und theologische Schriften VI. 335.
Centbare Hofstätten, Erhaltung derselben XII. 197.
Centfälle, Anzeige derselben beim treffenden Justizamte VI. 442.
Centgränzsteine, Befrevelung derselben XIV. 52.
Centralbehörde zur Untersuchung revolutionairer Umtriebe II. 11. 46.
Centralbureau für Zollsachen, s. Zollsachen.
Central-Untersuchungs-Commission II. 12.
Chartenkammer, s. Kartenkammer.
Chausseebäume, Beschädigung derselben IX. 10. XIII. 155. 182. 230. XIV. 255.
" " derselben durch Vieh XIII. 316.
Chaussee-Baucommission, Organisation derselben VI. 88.
" -Barriere, Vorbeifahren an derselben XII. 590.
" -Geld-Einnehmer, Beschwerden über solche XIII. 318.
" " " Höflichkeit derselben XIII. 316.
" " " Injurien gegen solche, s. Injurien.
" " Entrichtung desselben IV. 275.
" " Erhebung desselben VI. 356.
" -Gelder, deren Abgewährung an das Cammeramt XII. 264.
" -Geldfreiheit IV. 277. XII. 312. 405. 469. 590.
" -Geld, Herabsetzung desselben für Wägen mit breiten Radfelgen XII. 473.
" " -Ordnung, alte XII. 382.
" " neue XII. 589.
" " -Tarif, alter XII. 311. 384.
" " " neuer IV. 274.

Chaussee-Gräben, Aushüten derselben XIII. 316.
" " Fahren und Gehen 2c. in denselben XIII. 139. 316.
" " Oeffnen derselben XIII. 211.
" Herstellung und Unterhaltung derselben VI. 28.
" jährliche Visitation derselben VI. 36.
" nach der Festung, Befahren derselben XIV. 237.
" -Reparatursteine XII. 593.
" -Stätte, Umfahren derselben XIII. 317. 343.
" -Steinfuhren XII. 400.
" -Steinhaufen, Entwendung von Steinen derselben XIII. 316.
" -Zettel, Verfälschung derselben XIII. 317.
" " Vorzeigen derselben XIII. 317.
Chemische Präparate, Verkauf derselben XIII. 296.
Chirurgen, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Praxis derselben XIII. 389.
" Prüfung derselben XIII. 390.
Cholera, Testamente zur Zeit derselben, s. Testamente.
Choradstanten-Institut VIII. 40. 118. 119. 120. 179.
" " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 83. 104.
" " Aufsicht darüber VIII. 45.
Choreinnahmen, VIII. 44.
Christbäume, Verbot des Abhauens 2c. XI. 214. 218. 231. 253.
" " " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 109.
Christen, Handel mit Juden, s. Juden.
Christliche Confession, s. Confession.
Citationen 2c. Auslösung derselben durch die Anwälte in Sonnefeld VI. 521.
Civilansprüche bei fleischlichen Vergehen VII. 249.
Civilgerichte, Requisitionen an Militairbehörden, s. Requisitionen.
" Verpflichtungen derselben, den Commandeur von Klagen oder Erkenntnissen gegen Militairpersonen zu benachrichtigen X. 242.

Civilgerichtsbarkeit der Militairbehörden X. 232.
Civiljustizbehörden, deren Competenz über Militairpersonen X. 237.
Civilpersonen, Unterwerfung derselben unter die Militairgerichtsbarkeit X. 236.
Civilstaatsdiener, Verordnung über die Verhältnisse derselben als Theil der Verfassung I. 32.
Civilstaatsdienst, Verordnung über denselben VI. 151.
Classenstempel, XII. 210.
" Absorbirung desselben durch den Gradationsstempel XII. 213.
" alphabetisches Verzeichniß der demselben unterworfenen Verfügungen XII. 220.
" Anwendung desselben XII. 216. 241.
" dreifache Erhebung desselben XII. 216.
" geht im Zweifel dem Gradationsstempel vor XII. 213.
" verschiedene Classen desselben XII. 214. 241.
Cloaken, Reinigung derselben XIV. 100. 120.
Coburger Scheidemünzen V. 5. 12. 13. 16.
Coburg-Saalfelder Groschen und Sechser, Herabsetzung derselben V. 73. 75.
Cocarden als Abzeichen II. 30.
Codicille, Erfordernisse VII. 228.
Collateral-Erbschaftsstücke, verheimlichte, Confiscation derselben XII. 254.
" -Fälle Stempel bei denselben XII. 415.
" -Geld, Befreiung davon XII. 253.
" " bei Allodialnachlassenschaften XII. 253.
" " bei Lehngütern XII. 324. 414.
" " bei Schenkungen XII. 359.
" " Betrag desselben XII. 253.
" " Casse, in welche dasselbe fließt XII. 253. 255.
" -Gelder, Einsendung derselben XII. 376.
" -Geld, Einsendung der ergangenen Acten an h. Landes-Regierung XII. 254.

Collateralgeldpflichtige Personen XII. 253.
Collateralgeld, Sicherstellung desselben XII. 253. 254.
" Zusammentreffen desselben mit Abzugsgeld XII. 254.
Collectencasse VI. 332.
Collegialische Geschäftsbehandlung VI. 247. 303.
Collegien, Personal derselben VI. 210.
Commandeur des Militairs, dessen Wirkungskreis in Bezug auf militairgerichtliche Erkenntnisse X. 252.
Commission, perpetuirliche zur Strafenbeiziehung, s. Justizämter.
Commissionen, ständische I. 49. 53.
Communalabgaben vom Einbringen des Bieres XII. 486.
" vom Handel, Aufhebung derselben IV. 108. 635.
Communalwesen, Aufsicht über dasselbe VI. 269.
Communen, Haftpflicht, subsidiarische bei Baumfrevelschaden XI. 270.
" Jagdbefugniß derselben XI. 224.
Communwaldungen, Bewirthschaftung derselben XI. 210. 271.
" Pflichten der Eigenthümer derselben XI. 211. 272.
" Strafe der unterlassenen Wiederbesaamung XI. 212. 213. 273.
Communicationsabgaben IV. 108.
Compagniestrafen X. 144.
Competenz der Landes-Regierung VI. 263.
" der Oberzollämter rc., Einführung der Bayerischen Verordnung in Königsberg I. 107. 108.
" des Justiz-Collegiums VI. 224.
" des Oberappellationsgerichtes VII. 142. 311.
" -Streitigkeiten, Entscheidung derselben VI. 191.
" " der Verwaltungsbehörden VI. 269.
" " der Unterbehörden VI. 192. 237.
" zur Untersuchung fleischlicher Vergehen VII. 239.

Compromiß an das Oberappellationsgericht in der Läuterungsinstanz, s. Läuterungsinstanz.
Concepte der Ausfertigungen, Zeichnen derselben VI. 313.
„ Stempel bei denselben XII. 322.
Concessionen, Erneuerung derselben XIII. 290.
„ Ueberschreitung derselben XIV. 212.
Concessionsgelder, Entrichtung derselben VI. 356. VII. 35. XII. 265.
Concessionisten, Beziehen der Waaren von hiesigen Kaufleuten XIII. 109.
Concipienten von Bittschriften VI. 119.
Concurs, Location des Kaufschillings in demselben VII. 370.
„ -Massegelder, Deponirung derselben in Sonnefeld VI. 524.
„ -Proceß, Eröffnung desselben VI. 229. VII. 117.
„ - „ „ „ Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
„ - „ -Kosten VII. 273.
„ - „ - „ in Sonnefeld VI. 524.
„ - „ Zulässigkeit von zwei Erkenntnissen VII. 198. 336.
„ - „ Zulässigkeit eines dritten Erkenntnisses VII. 337.
„ -Sachen, Läuterung in VII. 336.
„ -Verfahren in Sonnefeld VI. 521.
Conditorzunft, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse derselben XIV. 280.
Conduitenliste für die Forstbedienten XI. 50.
Conferenz der Forstmeister nach den Holzschreibtagen XI. 33.
Confession, christliche, Ausübung des Religionscultus I. 31.
Confirmation der Kinder VIII. 24. 64. 95. 101. 117. 122. 131.
Confiscation des Vermögens der Deserteure X. 29.
„ in Zollsachen IV. 134. 708.
Confrontationen in Militairuntersuchungen X. 267.
Conscribirte, Untersuchung der Diensttauglichkeit derselben X. 41.

Conscriptionsfähige, Austreten derselben X. 29.
Conscriptionslisten X. 81. 101.
Conscriptionsreglement, altes X. 30. 49.
" neues X. 74.
" " dessen Einführung in Sonnefeld und Königsberg I. 81. 102.
Conscriptionswesen, Grundlagen desselben X. 82.
" Leitung desselben VI. 266.
Consensbücher, Stempel bei denselben XII. 328.
Consens, elterlicher zu Ehen, Verweigerung desselben VI. 332.
Consense, Dauer derselben VII. 205. XII. 357.
" der Pfarr- und Schulwittwencasse VII. 269.
" der Regierung, Renovation rc. derselben VII. 229.
" der Sparkasse zu Coburg, perpetuirliche Gültigkeit derselben VII. 263.
" der Sparkasse zu Neustadt, perpetuirliche Gültigkeit derselben VII. 426.
Consenserneuerungen VII. 229. XII. 356. 363. 486.
Consensertheilung auf freieigenthümliche Grundstücke VII. 85.
" in Sonnefeld VI. 522. 523. 525.
" Sporteln bei derselben XII. 356. 363.
Consenstabellen, Einrichtung derselben VI. 483.
Consense über Lehen VII. 205.
" Verzicht der Ehefrauen auf ihre Rechtswohlthaten bei Erneuerung derselben VII. 343.
Consistorial-Registratur, Anbringen bei derselben VI. 110.
Consistorium, Organisation desselben VI. 56.
" Sporteltaxe desselben XII. 538.
" Vereinigung desselben mit der Landesregierung VI. 499.
Consolidirung der Staatsschulden VI. 542.
Constitutionelles Deutschland, (Zeitschrift), Verbot desselben II. 23. 24.
Constupratores VII. 240.
Consumtionsabgaben, Aufhebung derselben IV. 108. 635.

Contractsklagen gegen den durchlauchtigsten Hof, Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
Contractsverhältnisse der Titularien VII. 266.
Contrebande IV. 128. 698.
Controle der Cassenofficianten, s. Cassen.
" " Militairgerichtsverwaltung, s. Militairgerichtsverwaltung.
" " Zölle im Binnenlande IV. 681.
" des Geschäftsgangs bei der Landes-Regierung VI. 320.
" im Zollgränzbezirk IV. 676.
Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden IV. 680.
Controlstelle in der Binnenlinie, Anmeldung bei derselben IV. 653.
Conventionsgeld, Annahme desselben bei öffentlichen Cassen V. 70.
Conventionsgroschen, sächsische, Herabsetzung derselben V. 88.
Convention der deutschen Bundesstaaten, die Nachsteuer rc. betreffend, s. Nachsteuer.
Conventordnung, provisorische VIII. 71.
Convictstellen am Gymnasium VI. 333. VIII. 20. 34.
" in Jena VIII. 148.
Copisten, Obliegenheiten derselben VI. 421.
Copulationsgebühren VIII. 157.
Copulationszeugnisse, Gebühren zur Bibliothek- und Armenanstalt XII. 350.
Correferenten, Bestellung derselben VI. 248. 307. 376.
Correspondenzen der Anwälte mit ihren Mandanten vor der Klage, Berechnung derselben VII. 432.
Courantmünzen, Remedium derselben V. 82.
Creditirung der Branntweinsteuer, s. Branntweinsteuer.
Creditlager, öffentliche für Zollwaaren IV. 671.
Creditwesen, Aufsicht auf dasselbe VI. 228.
Criminalerkenntnisse, Abfassung derselben VI. 34. 38.
Criminaljustizpflege, Vertrag mit Oestreich III. 104.
Criminalrecht, dessen Kenntniß für Advocaten VII. 58.
Criminalsachen, erstes Erkenntniß VII. 199.

Criminalsachen, Actenversendung VII. 199, s. auch Actenversendung.
Criminaltabellen VI. 483.
Criminaluntersuchungen, Direction derselben VII. 34. 38.
Criminaluntersuchungen vom Justiz-Collegium geführt, Erkenntniß bei VII. 199.
Criminalverbrecher, Defension derselben VII. 54.
Culturrevisionstabellen XI. 150.
Culturvorschlagstabellen XI. 148.
Curatela sexus, Aufhebung derselben VII. 423.
Curatelbücher, Stempel bei solchen XII. 328.
Curatorien, Stempel bei XII. 259.

D.

Dachrinnen, hervorragende XIV. 20.
Dachspäne, Verbot derselben XIII. 366.
Dächer, Bedeckung derselben XIII. 366.
Dämme an der Ițz, Beschädigung derselben XIV. 335.
Dechargiren der Rechnungen XII. 33.
Declarationen der Waaren nach Königlich Sächsischem Gesetz IV. 299.
" in Zollsachen IV. 638. 646.
Declaratoria eines Landes-Justiz-Collegiums VII. 173.
Defensionen, s. Vertheidigung.
Deflorationsgebühren VII. 249.
" bei Ehebruch VII. 247.
Defraudation der Fleischsteuer, s. Fleischsteuer.
" der Forstproducte XI. 25. 67.
" in Zollsachen IV. 128. 698.
Degenstöcke XIII. 447.
Degradation beim Militair X. 148. 149. 212.
Delinquenten, s. Verbrecher.
Demagogische Verbindungen, Untersuchung derselben II. 12.
Denkmäler, Verunzierung derselben XIV. 130.
Denunciantenantheil in Zollsachen IV. 721.
Depositen, Ablieferung derselben an die Leihbank VII. 49.

Depositen, Aufbewahrung derselben VI. 126. 502.
" -Gebühren, Erhebung derselben XII. 428.
Deputation der Stände, s. Stände.
Deputirten-Eid I. 35.
Deputirter, Abstimmung bei der Wahl derselben I. 40.
" Ablehnung der Wahl zum I. 21. 41.
" Qualification derselben I. 18. 37.
" Wahlact derselben I. 37. 38.
" Versetzung in den Anklagestand I. 39.
Deserteure II. 17. X. 163.
" Behandlung derselben X. 28. 29. 34.
" Confiscation des Vermögens derselben X. 204.
" Dienstzeit derselben X. 42.
Desertion, erwiesene X. 164.
" im Complott X. 166. 203.
" Strafen derselben X. 165. 203.
" Strafe der Begünstigung derselben X. 167. 204.
" Strafe der unterlassenen Anzeige der X. 167. 204.
" Strafe der Verleitung zur X. 168. 204.
Desertions-Strafen für Stellvertreter X. 167.
Desertion, Thatbestand der X. 168.
" vermuthete X. 164.
" vom Posten X. 166. 203.
Deservitenforderungssachen, Behandlung derselben VII. 322.
Deservitenliquidationen VII. 402. 403.
Deutsche Bundesstaaten, Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe rc. II. 29.
Deutscher Beobachter, Zeitschrift II. 14.
Deutscher Bund, Addressen über öffentliche Angelegenheiten desselben, s. Addressen.
" " Bestrafung der Vergehen gegen denselben II. 76.
Diäten eines Commissarius, Berechnung derselben XII. 490.
" in Militairuntersuchungen X. 318.
" -Liquidationen in Justizsachen, Einsendung derselben VII. 225.
" -Reglement VI. 47—55.

Diäten-Reglement, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 103.
" Aufhebung desselben VI. 102.
" Wiedereinführung desselben VI. 103.
Dicasterialgebäude, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Diebstähle an Gegenständen in den Schloßhöfen VII. 209.
" der Militairpersonen X. 190. 212.
" in Gebäuden des Hofgartens und der Anlagen VII. 210.
" in herzoglichen Residenz- und Lustschlössern VII. 206 bis 210.
Diener, landesherrliche, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
Dienst-Abschied VII. 91. 110.
" -Antritt, Anzeige bei der Obrigkeit VII. 97. 111.
" -Aufkündigung VII. 105. 108.
Dienstboten, Abspenstigmachen der VII. 92. 93.
" Aufwand derselben, übermäßiger VII. 100.
" Ausgehen, Ausbleiben und Aufnahme fremder Personen VII. 105.
" Aushändigung der Zeugnisse an die Dienstherrschaft VII. 97.
" Ausschweifung der VII. 104.
" Behandlung der VII. 98.
" Benennung der VII. 87.
" Begräbnißkosten der VII. 112.
" Bestrafung der Hehler der VII. 104.
" Borgen an dieselben VII. 103.
" -Bücher, Einführung derselben XIII. 369. 373. 377. 463.
" " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 88. 103.
" " Verwendung des Erlöses aus denselben XIII. 377.
" " Visiren derselben XIV. 256.
" Entlaufen derselben VII. 106. 109.
" entlaufene, Beherbergen derselben VII. 106.
" Entwendung durch dieselben VII. 103.

Dienstboten, erlaubtes Verlassen des Dienstes VII. 108.
" Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
" gesetzmäßiges Betragen derselben VII. 100.
" häusliche Zurechtweisung der VII. 98.
" Kost der VII. 94.
" Livree der VII. 94. 109.
" = Mäckeln VII. 92. XIV. 347.
" = Ordnung, alte VII. 3.
" = " neue VII. 87.
" = " " deren Einführung in Sonnefeld und Königsberg I. 88. 103. VI. 528.
" Pflichten gegen die Herrschaften VII. 101.
" = Sachen, competente Behörde über dieselben VII. 112.
" = " Rechtsmittel in VII. 113. 335.
" = " Verfahren in VII. 113.
" Strafe des leichtsinnigen Vermiethens derselben VII. 97.
" Strafe der unterlassenen Anzeige von Hindernissen des Dienstantritts VII. 97.
" Tod derselben VII. 111.
" Umgehen mit Feuer und Licht, vorsichtiges VII. 104.
" uneheliche Schwangerschaft derselben VII. 100.
" Unterbringen derselben im Spital XIV. 335.
" Verbindlichkeit zur Zurückgabe des ihnen Anvertrauten VII. 109.
" Verbot des Zuweisens um Geld VII. 91.
" Veruntreuung &c. derselben VII. 102.
" Wäsche derselben VII. 94.
" = Wechsel, Anzeige vom XIV. 244. 249. 273.
" Weihnachtsgeschenke der VII. 94.
Dienstemolumente, eingezogene, deren Entrichtung an die Cammerämter XII. 265.
Dienstentsetzung VI. 155. 157.

Dienstentsetzungssachen, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Dienstgeschäfte, Vereinfachung derselben VI. 174. 177. 205.
Dienstherrschaften, Pflichten derselben gegen die Dienstboten VII. 97. 99.
" Tod derselben VII. 112.
" Verbindlichkeiten bei einseitiger Aufhebung des Dienstvertrags VII. 107.
" Verpflichtung zur Innebehaltung des Lohnes der Dienstboten VII. 35.
Dienstlohn VII. 93.
Dienstlose Personen VII. 88. 89. 116.
Dienstmeldungen, Beweiskraft derselben in Militairuntersuchungen X. 280. 281.
Dienstpragmatik VI. 152.
Dienstregister VII. 92.
Dienstsachen, Portofreiheit der V. 12.
Dienstsignale, Ungehorsam gegen solche X. 173. 206.
Dienstsuchende, Erlaubnißschein für dieselben VII. 90.
Diensttauglichkeit der Conscribirten X. 41. 95.
Dienstvermiethen, doppeltes VII. 93.
Dienstvertrag, Beendigung desselben VII. 105.
" Gültigkeit desselben VII. 92.
" Schadloshaltung beim einseitigen Abgang von demselben VII. 95.
" schriftlicher VII. 95.
Dienstwohnungen, herrschaftliche, Aufsicht auf VI. 357.
Dinggeld VII. 92. 93.
Disciplinaraufsicht über das Justizpersonal und die Advocaten VI. 234.
Disciplinargewalt, höchste über Militairpersonen X. 244.
Disciplinarstrafen der Advocaten, Recurs gegen dieselben VII. 268.
" der Staatsdiener VI. 156.
Disciplinarstrafbefugniß der Militairvorgesetzten X. 243. 244.
Disciplinarwesen auf den Universitäten, s. Universitäten.

Dismembration der Lehngüter XII. 379.
" " Rittergüter VII. 218. XII. 380.
Dismembrationen, VII. 34.
Dispensationen, landesherrliche I. 43.
" bischöfliche und päpstliche in Ehesachen der Katholiken VIII. 11.
" von der Trauerzeit, s. Trauerzeit.
Dispensationsfälle, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben, s. Waisenhaus.
Dispensationsgebühren, Erhebung derselben VI. 356.
Dispensationsgelder, Entrichtung derselben XI. 265.
Dispensationsgesuche der Mitglieder des Oberappellationsgerichts VII. 137.
Dispensation von kirchlichen und Schulvorschriften VI. 332. 344. VIII. 49. 156.
" von kirchlichen und Schulvorschriften, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 83. 103.
Döbel, hölzerne, in Schlotmauern, Verbot derselben XIII. 234.
Dohlen, Oeffnen derselben XIV. 328.
Dolche, Tragen derselben XIII. 447.
Domainen, Bestimmungen hinsichtlich des Heimathsrechtes der Bewohner derselben, s. Heimathsrecht.
" Steuerfreiheit derselben XII. 269.
" Verantwortlichkeit der Verwalter derselben I. 61.
Domanial-Besitzthum, Aufsicht auf dasselbe VI. 356.
" -Einkünfte, Verwendung derselben I. 47. 64.
" -Vermögen, Garantie desselben I. 47.
" -Verwaltungsbehörden VI. 209.
Donatio propter nuptias, Location derselben im Concurse VII. 52.
Dorfsschultheißen, Einquartierungsfreiheit derselben X. 45.
Dossirung, Ausmähen derselben XIII. 316.
Dragonerpostirungsgelder, Zahlung derselben XII. 265.
Drahtschlingen zum Wildpretsfang, Legen derselben XI. 243.
Drechslerzunft, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse derselben XIV. 274.

Drehorgelspieler XIII. 387.
Dreschen bei offenem Licht XIII. 393. 406.
Druckschriften Erlaubniß zum Druck derselben II. 29.
Druckschriften, verbotene II. 29.
" Versendung derselben mit der Briefpost V. 23. 28.
" Zueignung derselben an die Bundesversammlung II. 15.
Duelle der Militairpersonen X. 190.
Duellmandat, Aufhebung desselben bei Injurienhändeln VII. 428.
Dünger, Wegschaffen desselben XIII. 341.
Duplicate der Proceßschriften VII. 270. 271. 299. 357.
Durchfuhrhandel im Zollverein IV. 642.
Durchfuhr im Zollverein, Einführung der Bayerischen Verordnung in Königsberg I. 108.
Durchgangsabgaben, Aufhören derselben, s. Eingangsabgaben.
Durchgangszoll, Erhebung desselben IV. 102. 325. 471. 630. 655.

E.

Edictalladungen, Abwesender VII. 347. 348.
" im Concurse in Sonnefeld VI. 522.
Ehebruch, Bestrafung desselben rc. VII. 246. 248.
Ehebruchsfälle, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben, siehe Waisenhaus.
Ehebruchskinder, Alimentation derselben VII. 247. 299.
" Feststellung der Ansprüche derselben VII. 437.
Ehefrauen, Aufnahme von Darlehen in Gemeinschaft mit dem Ehemann VII. 424.
" Einwilligung bei Consensen auf ihre Güter, in Sonnefeld VI. 526.
" Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Intercessionen und Bürgschaften derselben VII. 424.

Ehefrauen, Location der Illaten derselben im Concurse VII. 52.
„ Rechte der Ehemänner am Vermögen der VII. 425.
„ Verdingen derselben VII. 90.
„ Vermögen derselben im Concurs des Mannes im Amt Sonnefeld VI. 524.
„ Verzicht derselben auf ihre Rechtswohlthaten bei Consenserneuerungen, s. Consense.
Ehegatten, Befreiung derselben von der Collatoralgeldpflicht XII. 253.
Ehen, bürgerlich verbotene, Dispensation zu solchen VI. 332.
„ wilde XIV. 123. 215.
Ehepacten bei gemeinen Bürgern ꝛc., Stempel bei XII. 322.
„ Errichtung derselben beim Eingehen einer zweiten Ehe VIII. 150.
„ in Sonnefeld VI. 525.
Ehescheidungen, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben, siehe Waisenhaus.
Ehestiftungen, Stempel bei XII. 258.
Eheversprechen zur Verleitung zum fleischlichen Vergehen VII. 256.
„ Abgabe zum Waisenhaus bei der Auflösung eines solchen, s. Waisenhaus.
Eheverspruch, Verfolgung der Ansprüche aus demselben VII. 258.
Ehrenkränkungen Untergebener beim Militair X. 180.
Ehrenkranzstrafe, Abgabe zum Waisenhaus bei derselben, s. Waisenhaus.
Ehrenstrafen beim Militair X. 147.
Ehrenzeichen des Militairs, Verlust derselben X. 150.
Eichelmastung XI. 242.
Eid eines Ständedeputirten I. 35.
„ Erklärung über denselben VII. 233. 234. 356.
Eidesdelation in Sonnefeld VI. 527.
Eidesformular für den Auditeur X. 321.
„ „ die Boten VI. 434.
„ „ den Dirigenten der Cammer VI. 391.

Eidesformular für den Dirigenten des Justiz-Collegiums VI. 259.
" " " " der Landes-Regierung VI. 322.
" " " " des Oberconsistoriums VI. 350.
" " Forstconducteure und Feldmesser VI. 433.
" " Gerichtshalter VI. 463.
" " Räthe und Assessoren der Cammer VI. 392.
" " Räthe und Assessoren des Consistoriums VI. 351.
" " Räthe und Assessoren des Justiz-Collegiums VI. 260.
" " Räthe und Assessoren der Landes-Regierung VI. 324.
" " Referendäre VI. 430.
" " Registratoren VI. 431.
" " Revisoren, Assistenten und Calculatoren VI. 432.
" " Secretaire VI. 429.
Eid in unehelichen Schwängerungsfällen VII. 241.
Eiersammlungen durch Kinder XI. 220.
Eigenthum, freies, Anzeige von Verträgen darüber VII. 432.
Eigenthumsfreiheit I. 31. 43.
Eigenthum, Vorbehalt desselben an Mobilien und Vieh zum Besten eines Juden VII. 122.
Einfahrten, hohe, auf den Straßen XIV. 18.
Einfuhr ausländischen Bieres, s. Bier.
" ausländischen Branntweins, s. Branntwein.
Eingaben bei H. Landes-Regierung, Bezeichnung derselben VI. 39. 40.
" fremder Behörden, Stempel bei XII. 322.
" ungestempelte, Zurückgabe derselben XII. 588.
Eingang über die Zolllinie, Verhalten dabei IV. 644.
Eingangsabgabe nach Königlich Sächsischem Gesetze IV. 303.
Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Abgaben, Aufhören derselben IV. 59.

Eingangs-Zoll, Erhebung desselben IV. 102. 325. 471. 630. 652.
Einhemmen XIII. 318.
Einlassung auf die Klage VII. 235.
" auf die zum Eid gestellten Artikel VII. 356.
Einquartierung des Militairs VI. 470. X. 4. 5. 36.
Einquartierungsfreiheit der Dorfschultheißen, s. Dorfsschultheißen.
Einräumen der Anstößer, Aufsicht auf dasselbe XI. 171.
Einrede mehrerer Schwängerer VII. 240.
Einsäuern des Brodes XIII. 196.
Einschätzung von Gebäuden behufs der Brandversicherung XIII. 417. 430.
Einschließung des Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergschen Zollverein I. 107.
Einsendung von Geschäftsjournalen, s. Geschäftsjournale.
" von Vagantentabellen, s. Vaganten.
Einspruch bei Proclamationen VIII. 153.
Einstellen von Getraide XIV. 125.
Einwandern fremder Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.
Einwanderungen, Entscheidung darüber VI. 175. 177. 205. 265.
Einzugsgelder, herrschaftliche, Erhebung derselben XII. 264.
Elsners, Napoleonstage, Verbot derselben XIII. 432.
Eltern, Haften derselben für ihre Kinder wegen Baumfrevel XI. 269.
Empörer, Verfahren gegen X. 236.
England, Briefsendungen nach V. 72.
Entschädigung für Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken I. 31.
Entschädigung der Kriegslasten, s. Kriegslasten.
Entscheidungsgründe bei Erkenntnissen VII. 190. 195.
Entwendung von Chausseesteinen XIII. 316.
" " Flößholz VII. 39.
" " Wegbaumaterialien und Geräthschaften der Wegwarte XIII. 317.
Entziehung des gesetzlichen Richters I. 32.
Epidemien, Anzeige derselben XIII. 249.

Ephorieen, Geschäftskreis derselben VI. 529.
" Jahresberichte derselben VI. 532.
Erbfolge des Herzoglichen Hauses I. 29.
" bei dem Vermögen Abwesender VII. 351.
Erbhuldigung VI. 119.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 163.
Erbrechte unehelicher Kinder VII. 254.
Erbschaften, Berechnung des Stempels bei XII. 257.
Erbvergleiche, Stempel bei denselben XII. 258.
Erbzinsen, Besteuerung derselben XII. 276. 278.
" herrschaftliche, Erhebung derselben XII. 263.
Erbzinsregister, Schema zu demselben XII. 64.
Ereignisse, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, Anzeige derselben bei der Landes-Regierung VI. 47. 151.
Erfrorene, Behandlung derselben XIII. 226.
Erfüllungseid in Schwängerungssachen VII. 243.
" zum Beweise von Plünderungen X. 10.
Erfurt, Versammlungen der Bevollmächtigten des Zollvereins daselbst IV. 63.
Erinnerungsjournale VI. 403. 439.
Erkenntniß, auswärtiges, Provocation des Oberappellaten auf solches, s. Oberappellat.
Erkenntnisse des Justiz-Collegiums, Motivirung derselben VI. 239.
" in Criminaluntersuchungen, die das Justiz-Collegium geführt hat VII. 199.
" Zulässigkeit von nur zweien VII. 198. 336.
Erkrankte Arme, Behandlung derselben, s. Arme.
" Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.
" Meister, Unterstützung derselben XIII. 42.
Erlaßgesuche, Bericht über solche VI. 149.
" von Einwohnern Coburgs VI. 101.
Ermäßigung der Advocatengebühren, s. Advocatengebühren.
Ernestinische Proceßordnung, deren Gültigkeit dem ganzen Inhalte nach VI. 83.

Ernestinische Proceßordnung, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Erneuerung von Regierungsconsensen, s. Consense.
Ernsthalle, Bezug des Viehsalzes von dort, s. Viehsalz.
Ernsthaller Salz, Qualität desselben IV. 293.
Erntefest, Abhaltung desselben VIII. 158.
Erstgeburtsrecht der Nachkommen des Herzogs I. 29.
Ertrunkene, Behandlung derselben XIII. 380.
Erziehungswesen, Leitung desselben VI. 327.
Erziehung unehelicher Kinder VII. 252.
" zum praktischen Forstdienst, s. Forstdienst.
Estaffetten, Taxe derselben V. 34.
Etappenconvention mit Preußen, s. Preußen.
Etat der Landescasse I. 44. 59.
Etats, Begriff derselben XII. 3.
" Begründung derselben XII. 4.
" Einsendung derselben zur Oberrevisionsbehörde XII. 5.
" Erfordernisse derselben XII. 3. 5.
" Fertigung derselben XII. 3. 5.
" Instructionen zu den XII. 15.
" Nutzen derselben XII. 4.
" Prüfung derselben I. 59.
Etats-Rechnungen XII. 15. 50.
" -Ueberschreitungen I. 60. XII. 16.
" vollzogene, Zufertigung derselben an den Rendanten XII. 5.
Exceptio plurium constupratorum, s. Einrede.
Excitatorien, Gebühren der Oberbehörden dabei XII. 492.
Executionen gegen Officiere VII. 358.
Executionsrecht der Cammerbehörden VI. 360.
Exercieren des Militairs, Störungen desselben XIV. 287.
Exmissionen aus Wohnungen, Anzeige derselben bei den Polizeibehörden VII. 260.
Expeditionsbuch der Forstmeister XI. 52.
" der Revision XII. 35.
Extrahent XII. 419. 488. 541.
Extraordinarienrechnung XII. 14.

Extraposten, Taxe derselben V. 34. 69.
Extrapostreisende, Weiterbeförderung derselben durch Hauderer V. 36. 69.

F.

Fabrikanten, Abgaben der IV. 61. 76.
Fabriken, Heimathsrecht der Bewohner derselben, s. Heimathsrecht.
Fadenbrüche in Weberwaaren XIII. 97.
Färben von Garn, s. Garn.
Färbestoffe zu Spielsachen rc. XIII. 464.
Fässerpichen, Wegräumen der Ueberbleibsel vom XIV. 20.
Fahnen und Flaggen, Aufstecken derselben II. 30.
Fahren auf den Chausseen XIII. 315.
" auf Fußsteigen, s. Fußsteige.
" in Chausseegräben, s. Chausseegräben.
" mit Handschlitten, s. Handschlitten.
" und Reiten in den Anlagen XIV. 58. 99. 102. 113. 179. 229.
" und Reiten, schnelles XIII. 137. XIV. 103. 109. 273. 281.
" zur Kirche bei Kindtaufen VIII. 18.
Fahrlässigkeit bei Militairverbrechen X. 140.
" bei Wachtfeuern der Soldaten X. 198. 216.
Fahrwege, Breite derselben XIII. 113.
" Herstellung und Unterhaltung derselben XIII. 112. 115.
" in Dörfern XIII. 115.
" Material zu denselben XIII. 112.
" öffentliche, Pflicht zur Herstellung derselben XIII. 110.
Fallen zum Wildpretsfang, Stellen derselben XI. 244.
Familientänze XIII. 425.
Fasanennester, Finden derselben XI. 285.
Fasanen, Schießen derselben XI. 284.
Fasanerie auf der Rosenau XI. 283.
Faschinenbau XIII. 113.

Faschinen an der Ilz, Beschädigung derselben XIV. 56. 132.
Fechten wandernder Handwerksgesellen s. Handwerksgesellen.
Federlappen bei Jagden der Privaten XI. 241.
Fegen der Brunnen, s. Brunnen.
Fehler im Calcül XII. 17.
Feierabendstunde in den Wirthshäusern und Bierschenken XIII. 407. XIV. 49. 50. 182. 189. 202. 220. 267. 289.
" in öffentlichen Gärten XIV. 178. 290.
Feier der Sonn- und Festtage VIII. 3. 58. 61. 64. 98. 100. 122. 138. 146. 162. 163. 174. XIV. 270.
Feigheit der Militairpersonen X. 183. 209.
Feingehalt der Silbermünzen, s. Silbermünzen.
Felder, zehntbare, Behüten derselben XIII. 28.
Feldfrevel, Vertrag mit Bayern, III. 114.
Feldhühnernester, Schonung derselben XI. 209. 223. 243. 271.
Feldmesser, Pflichten derselben VI. 420.
Feldwege, Herstellung derselben XIII. 112. 120.
Feststellung der Advocatengebühren, s. Advocatengebühren.
" der Medicamentenrechnungen, s. Medicamentenrechnungen.
Festtage, Anordnung derselben VI. 331.
" kirchliche VIII. 61.
Festung, Befahren des Wegs nach derselben XIV. 237.
Festungsarrest des Militairs X. 153.
" " " Folgen desselben X. 154.
Festungsgeistlicher VI. 474.
Feudallasten, Ablösung derselben I. 31. VII. 374.
Feueranlagen, Veränderung derselben XIV. 327.
Feueranmachen in Forsten XI. 170.
Feuer auf dem Lande, Anwesenheit des Beamten am Orte desselben XIII. 400.
" auf dem Lande, Direction der Maaßregeln beim Ausbruch desselben XIII. 400.
" auf dem Lande, Verhalten nach Löschung desselben XIII. 402.
Feuerboten auf dem Lande XIII. 397.

Feuerfangende Gegenstände auf dem Lande, Aufbewahrung derselben XIII. 393.
Feuergeräthschaften, Besichtigung derselben XIII. 165.
Feuerhacken auf dem Lande XIII. 395.
" in der Stadt, Transport derselben XIV. 141.
Feuerlärm in der Stadt XIV. 137.
Feuerleitern auf dem Lande XIII. 395.
" in der Stadt, Transport derselben XIV. 141.
Feuerlöschanstalten auf dem Lande XIII. 392.
Feuerlöschgeräthschaften auf dem Lande XIII. 395.
" in der Stadt, Aufbewahren derselben XIV. 150.
Feuerlöschinstrument XIII. 181. XIV. 163.
Feuerlöschordnung der Stadt Coburg XIV. 134.
Feuerlöschwisch, s. Löschwisch.
Feuermauern, Herstellung derselben XIV. 134.
Feuerpatsche, s. Löschwisch.
Feuerrechte, Anlegen derselben XIV. 91. 111.
Feuerruf auf dem Lande XIII. 398.
Feuersbrunst in der Stadt, gelöschte, Verfahren nach derselben XIV. 157.
Feuerschaden in Wäldern XI. 97.
Feuerschau, Einsendung der Portocolle über dieselbe XIII. 166.
" Kosten derselben XIII. 166.
" =Reglement XIII. 164. XIV. 159.
" = " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 103.
" Zeit der Vornahme XIII. 164.
" Zweck derselben XIII. 165.
Feuerschüren auf dem Felde XIII. 215. 327.
Feuersgefahr, Verhütung derselben XIII. 213. 215. 257. 273. 323. 326. 332. 375. 392. 406. XIV. 190. 191. 201. 258. 275. 280. 286.
" Verhütung derselben, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Feuerspritzen auf dem Lande, Bespannung derselben XIII. 398.

Feuerspritzen in der Stadt, Pflicht zur Bespannung derselben XIII. 461. XIV. 154.
Feuerversicherungen XIII. 378. 415. 417. 429. s. auch Brandversicherungen.
Feuervisitatoren XIII. 164.
Feuervisitationen auf dem Lande XIII. 394.
" zu Coburg, Instruction zu denselben XIV. 159.
Feuerwände XIII. 366.
Feuerwagen, Pflicht zur Bespannung derselben XIV. 141.
Feuerwache in der Stadt Coburg XIV. 137.
Feuerwerker, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Feuerzeichen auf dem Lande XIII. 398.
Finanzgesetze, Uebertretung derselben durch Militairpersonen X. 236.
Finden verloren gegangener Sachen, Anzeige vom VII. 361.
" verloren gegangener Sachen, competente Behörde zu Untersuchungen ꝛc. VII. 363.
Finder, unredlicher VII. 364.
Firnißkochen XIV. 201. 320.
Fiscalische Klagen im Amte Sonnefeld VI. 517. 518.
Fischen im Habnfluß XIV. 75. 122.
" " Itzfluß XIV. 75. 122. 226.
Fischereifrevel, Vertrag mit Bayern III. 114.
Fischgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Fiscus, Pfandrecht desselben am Vermögen seiner Contractsschuldner VII. 229.
Flachsbrechen bei offenem Licht XIII. 214. 274. 393. 406.
Flachsdörren auf Stuben- und Backöfen, XIII. 214. 274. 332. 339.
" auf Stuben- und Backöfen, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Flachs, im Inland erzeugter, Verkauf desselben XIII. 96.
Flächenmaas XIII. 124.
Flechten der jungen Bäume XI. 171.
Fleisch, Aufblasen desselben XIII. 190.

Fleisch, ausländisches, Einbringen desselben XII. 310. 346. 409. XIV. 275.
" -Bänke, Reinhalten derselben XIII. 189.
" Beilagen desselben XIII. 192. XIV. 288.
" -Beschauer, Instruction derselben XIII. 453.
" Besichtigung desselben vor dem Verkaufe XIII. 185. 452.
" Einbringen desselben in die Stadt Coburg, durch ausländische oder Landmetzger XIII. 191.
Fleischerladen, Visitation derselben XIII. 193.
Fleischer, Strafe des Führens von falschem Gewicht XIII. 192.
Fleischgewicht XIII. 192.
Fleisch, Hausiren der Metzger mit solchem XIII. 190.
Fleischliche Vergehen, einfache, Begriff derselben VII. 237.
" " " competente Untersuchungsbehörde VII. 238. 239.
" " " der Militairpersonen X. 237.
" " " Freiheit von Strafe bei VII. 248. 371.
" " " Gebühren der Geistlichen bei VII. 243. 371. 372.
" " " im Ausland begangene VII. 249.
" " " kirchliche Strafen, Aufhebung derselben VII. 245.
" " " mit erschwerenden Umständen VII. 245. 258.
" " " Rechtsmittel in dergleichen Untersuchungen VII. 257.
" " " Strafe VII. 244. 245. 261.
" " " " für Soldaten VII. 249.
" " " summarische Verhandlung derselben VII. 239.
" " " Untersuchungskosten VII. 243. 249.
" " " Verordnung über deren Bestrafung VII. 56. 236. 260. 262. 303.
" " " Verordnung über deren Be-

strafung, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 80. 103.
Fleisch, riechendes, Verkauf desselben XIII. 189.
Fleischsteuer, XII. 307.
" bei verunglücktem Vieh XII. 330.
" -Defraudationen, competente Behörde zu deren Untersuchung XII. 321. 375.
" einfache, Erhebung derselben XII. 353.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 97. 103.
" -Scheine, Abgabe derselben durch die Einnehmer XII. 409.
" - " monatliche Vorlegung derselben XII. 374. 375.
" - " Strafe der unterlassenen Lösung XII. 381. 408.
" - " Visiren derselben XII. 338.
" - " Vorzeigenlassen derselben XII. 309. 592.
" wann sie zu entrichten ist XII. 309. 371. 375. 381. 408.
" wovon sie zu entrichten ist XII. 308. 346.
Fleischtaxe, Anfertigung derselben XIII. 80.
" Beachtung derselben XIV. 120.
" Feststellung derselben XIII. 192.
" im Amte Königsberg XIII. 431.
Fleisch, Verkauf desselben an jeden, der es verlangt XIII. 191. XIV. 119. 288.
" Verkauf desselben auf offener Bank XIV. 6. 125.
" " " in einzelnen Pfunden XIII. 185. 452.
" " " Verordnung über denselben XIII. 184. 452.
" " " Verordnung über denselben, Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 104. 105.
" von finnigen Schweinen, Verkauf desselben XIII. 187. 454.

Fleisch, von krankem Vieh, Verkauf desselben XIII. 186.
" " Rindvieh, das mit den Franzosen behaftet war, Verkauf desselben XIII. 187. 454.
Fleischzulagen, s. Fleischbeilagen.
Floßholz, Abgabe desselben XIV. 330.
" Entwendung desselben VII. 39.
Flüssigkeiten, Ausschütten derselben auf die Straßen XIII. 137. XIV. 90. 93. 276. 311. 325. 328. 338. 339.
Flüssigkeitsmaaß, Bayerisches im Amte Königsberg XIII. 435.
Flugruß, Abkehren desselben XIV. 104. 275. 286. 326.
Flurgränzen, Bepflanzung derselben mit Bäumen IX. 35.
" Instruction hierüber für die Forstbedienten XI. 259.
Flurwachen, Anordnung und Instruction derselben XIV. 234.
Förster, Benehmen derselben gegen Magisträte und Rittergutsbesitzer XI. 180.
" Disciplin über dieselben XI. 169.
" Geschäfte derselben VI. 21. XI. 170. 173.
" Instruction derselben XI. 167.
" Irrungen unter denselben XI. 179.
" Sitz derselben XI. 167.
" Unterordnung derselben unter die Forstverwalter XI. 22. 64. 168.
" Urlaub derselben XI. 180.
" Verwaltung der Stellen derselben bei eingetretener Vacanz XI. 180.
Folgegelder, Entrichtung derselben XII. 206.
Forstadministration, Organisation derselben VI. 95.
Forstämter, Firma derselben XI. 14.
" Geschäftsbetrieb XI. 10.
" Geschäftsgang, innerer XI. 12. 13.
" Gränzbestimmung derselben XI. 6.
" Instruction derselben XI. 4.
" Ressort derselben XI. 7.
" Sitz derselben XI. 6.
" Sitzungen derselben XI. 10.
" Zusammensetzung derselben XI. 5.

Forstämter, Zusammenstellung derselben VI. 20.
Forstamtssubalternen XI. 9. 13.
Forstbediente, Disciplin über dieselben XI. 65.
" Stufenfolge der Subordination XI. 22. 65.
Forstbeholzung, Specialtabelle über dieselbe XI. 118.
Forstbehütung XI. 116.
Forstbeschreibungen XI. 30. 68.
Forstbesitzungen, herrschaftliche, Verwaltung derselben VI. 354.
Forstcandidaten, Anstellung derselben VI. 27. 197.
Forstconducteure VI. 420. XI. 24.
Forstcultur, s. Holzcultur.
Forstdevastationen, Aufsicht auf dieselben XI. 25. 66. 170.
Forstdienstbarkeiten XI. 31.
" Aufsicht auf dieselben XI. 83.
Forstdienst, Erziehung zum VI. 140. 147.
" -Verfassung für Coburg-Saalfeld VI. 20.
Forste der Gemeinden, Kirchen ꝛc. Oberaufsicht über dieselben VI. 20.
Forsteien, Anzeige vom Werfen der Stammhölzer XI. 288.
Forstfinanzsachen XI. 7.
Forstfrevelliste XI. 158.
" deren Anzeige und Abwandlung XI. 11. 40. 98. 295.
Forstfrevel, Vertrag darüber mit Bayern III. 114.
" " " " Preußen III. 18.
" " " " Weimar III. 55.
Forstgerichtsbarkeit, Ausübung derselben VI. 20.
Forstgerichtstage XI. 11.
Forstgränzen, Aufsicht auf dieselben XI. 24. 66. 81.
Forstgränzirrungen, Anzeige derselben XI. 179.
Forstgränz- und Markvisitation XI. 30. 177.
Forsthaue, Führung derselben XI. 33.
Forsthauptregister XI. 122.
Forsthiebe, Controle derselben XI. 34.
Forsthoheitssachen XI. 8.
Forstjustizsachen XI. 9.
Forstmeister als Taxatoren XI. 26.

Forstmeister, Art und Weise der Besorgung der Geschäfte derselben XI. 27.
" Aufsicht über die Unterforstofficianten XI. 23.
" Beaufsichtigung der Kirchenwaldungen durch dieselben XI. 282.
" Benehmen derselben gegen Magisträte und Rittergutsbesitzer XI. 44.
" Conferenz nach den Holzschreibtagen, s. Conferenz.
" Districte derselben XI. 21.
Forstmeistereien des Landes VI. 21.
" Forstverbrecherconsignation derselben XI. 56.
" Geschäftsgang bei denselben XI. 27. 29.
" Verwaltung derselben während ihrer Vacanz XI. 44.
Forstmeister, gemeinschaftliche Geschäfte mit den Forstämtern XI. 26.
" Geschäfte derselben VI. 20. XI. 24.
" Instruction für dieselben XI. 20.
" Sitz derselben XI. 20.
" Urlaub derselben XI. 44.
Forstnaturaletats XI. 31.
Forstnaturalrendantenschaft XI. 101.
Forstnebennutzungen, Geschäfte hierbei XI. 105. 106. 162.
Forstofficianten, Prüfung derselben VI. 23.
Forstordnung, s. Waldordnung.
Forstpersonal, Uniformirung desselben XI. 290.
Forstpolizei VI. 286. XI. 25. 66.
Forstpolizeisachen XI. 8.
Forstpolizei über die Waldungen des Amtes Sonnefeld VI. 511.
Forstproducte, Absatz derselben XI. 43.
" Benutzung derselben XI. 41. 98.
Forstrechnungen, Belegung derselben XI. 107.
" Form derselben XI. 108.
Forstrechnungswesen XI. 104.
Forstregister XI. 107. 124.
Forstschutz XI. 39. 66. 94. 170.

Forstunterbediente, deren Unterordnung unter die Forstämter XI. 9.
Forstunterinspectionsberichte XI. 23.
Forstverbesserungen, Aufsicht über dieselben XI. 170.
Forstverwalter, Art und Weise der Besorgung der Geschäfte derselben XI. 109.
" Benehmen derselben gegen Magisträte und Rittergutsbesitzer XI. 111.
" Geschäfte derselben VI. 20. XI. 64. 66. 103.
" Instruction derselben XI. 63.
" Irrungen unter denselben XI. 111.
" Unterordnung derselben unter die Forstmeister XI. 21. 64.
" Urlaub derselben XI. 112.
" Verhältniß derselben zu den Forstämtern XI. 100.
" Verwaltung der Stellen derselben während einer Vacanz XI. 45.
Forstverwaltungen des Landes VI. 21.
" Sitz derselben XI. 63.
Forstwesen, Anstellung bei demselben VI. 19.
Forstwirthschaft, Direction derselben VI. 20.
Frachtbriefe, Form derselben IV. 263.
Fractionstabellen XII. 44.
Fragstücke in Militairuntersuchungen X. 268.
Frankfurt am Main, Handelsverkehr mit demselben IV. 3. 468. 471.
" am Main, Zoll- und Handelsvertrag mit demselben IV. 445.
Frauen, geschiedene der Titularien, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Freigüter, Heimathsrecht der Bewohner derselben, s. Heimathsrecht.
Freihäfen IV. 667.
Freiheit der Person und des Eigenthums I. 31. 32. 43.
Freiheitsbäume, Errichtung derselben II. 30.
Freimeister XIII. 68.

Freisinnige, der, Zeitschrift, Verbot desselben II. 37. 40.
Freisprechung eines Militairuntersuchungsgefangenen X. 295.
Freitische, Vergeben derselben VI. 333.
Freizügigkeit in den deutschen Bundesstaaten II. 3.
" Vertrag mit Belgien III. 124.
" " " Holland III. 105.
Fremde, Aufenthalt derselben in Städten XIII. 133.
" Aufnahme derselben IX. 101. XIII. 133.
" auf Messen, Beschlagnahme der Waaren derselben XIV. 81. 82.
" Aufsicht, polizeiliche auf dieselben XIII. 231.
" in processualischer Hinsicht VII. 277. 323.
Fremdenbücher in Gasthöfen XIII. 433.
Fremde Personen, Beherbergung derselben XIII. 30. 133. 231. 433. XIV. 60. 67. 68. 90. 112. 269. 323.
" Weiterbeförderung derselben durch Hauderer V. 11. 36. 55. 69.
Frevel an Bäumen auf den Flurgränzen, competente Untersuchungsbehörde XI. 263.
Friedhöfe, Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf denselben VIII. 101. XIV. 207.
Frischbacken XIII. 198.
Fristertheilungen bei Sportelschulden XII. 203.
Frohnen, Ablösung derselben I. 31. VII. 375. 384.
" Besteuerung derselben XII. 276. 278.
" nicht ablösbare VII. 376.
Frohnfreiheit des Postpersonals V. 10.
Frohngelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Füttern auf den Straßen XIV. 24. 285.
Fußgänger, fremde, Anhalten derselben an den Thoren XIII. 133.
" " auf Dörfern XIII. 134.
Fußsteige der Chausseen, Reiten und Fahren auf denselben XIII. 316. 344.
Fußweg bei der Wiesenmühle zu Neuses XIV. 278.
Fußwege, Herstellung und Unterhaltung derselben XIII. 112. 115.

Fußweg neben der Chaussee nach der Ketschenbrücke, Befahren desselben mit Schiebkarren XIV. 323.
" von Triebsdorf nach der Meschenbacher Brücke XIV. 342.

G.

Garn, auswärts gefärbtes, Verbot des Verarbeitens desselben XIII. 97.
" Färben desselben XIII. 95—97.
" Impost von demselben XII. 199.
" türkisch rothes, auswärts gefärbtes XIII. 107.
" und Leinweberhandwerk, Bestimmungen zu dessen Aufhülfe XIII. 95.
" Verkauf und Ausfuhr desselben XIII. 96.
Garnisonprediger VI. 474.
Gartenhegen, Hauen von Holz aus denselben XIV. 261.
Gartenwege XIII. 120.
Gärten, Aufhängen und Trocknen der Wäsche in denselben XIV. 105. 232. 235.
" Schießen in XI. 210. XIV. 131.
" und Pflanzungen, Schonung derselben XIV. 192.
Gauckler XIII. 387.
Gebäude, Bewurf derselben, s. Bewurf.
" brennende auf dem Lande, Niederreißen derselben XIII. 400. 401.
" Einschätzung derselben behufs der Brandversicherung, s. Einschätzung.
" herrschaftliche, Aufsicht über dieselben VI. 357.
" " Instruction für deren Bewohner XIII. 130. 209.
" " Reparaturen an solchen, s. Reparatur.
" öffentliche, Abbrechen oder Abändern derselben XIII. 324.
" öffentliche, vom Feuer bedrohte XIV. 145.
Gebind Garn, Größe desselben XIII. 96.

Gebühren der Geistlichen in unehelichen Schwängerungsfällen, s. Stolgebühren.
" für Bibliothek und Armenanstalt, s. Bibliothek und Armenanstalt.
" für Untauglichkeitsscheine ꝛc. Nachweisungen darüber X. 85. Anm.
Geburten, Anzeige von denselben XIII. 413.
Geburtsbrief XIII. 43. 81.
Geburtshelfer, Chausseegeldfreiheit derselben XII. 469.
" Taxe derselben, alte XIII. 246.
" Taxe derselben, neue XIII. 355.
Geburtslisten, Aufnahme derselben VI. 335.
Geburtszeugnisse, Gebühren zur Bibliothek und Armenanstalt von denselben XII. 350.
Gefahrconsense, Ertheilung derselben VII. 205.
Gefallene, notorisch, Aufgebot derselben VIII. 152.
Gefälle, herrschaftliche, Provociren bei deren Zahlung XII. 205. 256. 361.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Gefängnisse, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Gegenvermächtniß, Location desselben im Concurse VII. 52.
Gehalte, s. Besoldungen.
Geheimerathscollegium VI. 201.
Geheime Verbindungen II. 5. 53.
Geheimhaltung des Namens des Schwängerers in Stuprationsfällen VII. 245.
Gehen in Chausseegräben, s. Chausseegräben.
" unbefugtes über Felder und Wiesen XIV. 278.
Gehlberger Besoldungsfondscasse VI. 332.
Gehwege, Herstellung und Unterhaltung derselben XIII. 112. 115.
Geisteskranke, Kostenfreiheit derselben XII. 541.
Geisteswerke, Druck von Auszügen aus solchen VII. 306. 307.
" Eigenthumsrecht an denselben VII. 306.
Geistliche, Anfertigung von Testamenten durch dieselben VII. 55.
" Behörden, Siegel derselben VIII. 31.
" Differenzen derselben mit Gemeinden VI. 536.

Geistliche, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Jagden derselben, Aufhebung der XI. 224.
" Investitur derselben VI. 510.
" Mißbrauch der Amtsgewalt durch dieselben I. 33.
" Ordination derselben VI. 341.
" Stellen, Besetzung derselben VI. 327.
" Steuerfreiheit der liegenden Besoldungsstücke derselben XII. 270.
" Tranksteuerfreiheit derselben XII. 343.
" Untergerichte VI. 509. 529. 534. 549.
" " Beschlüsse derselben VI. 538.
" " Jahresbericht VI. 534.
" " Erscheinen bei denselben VI. 549.
" " Expeditionen bei denselben VI. 538.
" " Personalbestand derselben VI. 533.
" " Präsident derselben VI. 533.
" " Registraturgeschäfte bei denselben VI. 538.
" " Resolutionen durch ein Mitglied ertheilt VI. 538.
" " Sitzungstage VI. 533.
" " Sporteleinnahme bei denselben VI. 538.
" " Zeichnen der Concepte bei denselben VI. 538.
" Unterwerfung derselben unter die weltliche Obrigkeit in Civil- und Criminalsachen I. 33.
" Urlaub derselben VIII. 38. 160.
Geistlichkeitsgebühren, Beiziehung derselben durch die Gerichte XII. 594.
" in gerichtlichen Fällen XII. 431.
Geländer um die Scheunenöffnungen XIII. 359.
Geldannahme von Untergebenen beim Militair X. 180. 208.
Geldborgen der Soldaten X. 70. 114.
" von Untergebenen beim Militair X. 181. 209.
Gelderhebungen bei öffentlichen Cassen, s. Quittungen.
Gelderpressungen von Untergebenen beim Militair X. 180. 208.

Geldetat, Schema dazu XII. 37.
Geldjournal XII. 45.
Geldrechnungen, Maaßstab derselben XII. 15.
Geldsendungen mit der Post V. 23. 28.
" nach Sachsen V. 66.
Geldstrafen, Abarbeiten derselben XII. 397. 465.
" " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Geld- und Naturalverwaltung der Forstverwalter XI. 101.
Geldzinsen, Ablösung derselben VII. 376.
Geleitsabgabe, Aufhebung derselben IV. 258.
" Entrichtung derselben XII. 204.
Geleitsfreiheit des Getraides XII. 85. XIV. 8.
Geleitsgelder, Abgewährung derselben an das Cammeramt XII. 264.
Gemeinbescheide des Oberappellationsgerichtes VII. 185.
Gemeindeäcker, Wiesen rc. Vertheilung derselben IX. 19.
Gemeindeärarien, Verwaltung derselben IX. 3.
Gemeinde, Aufnahme in eine solche IX. 100. 101.
Gemeindeausschuß IX. 49.
" beschlüsse, Vollziehung derselben IX. 63.
" Gegenstände der alleinigen Berathung desselben IX. 62.
" Genehmigung der Beschlüsse desselben IX. 61. 63.
" Pflichten desselben IX. 55.
" Rechte desselben IX. 54.
" versammlungen, Theilnahme an denselben IX. 63.
" Wahl desselben IX. 50.
Gemeinde-Badstuben IX. 31.
" -Beamte, Besoldung derselben IX. 71.
" " Bestätigung derselben IX. 52.
" -Beschlüsse, Vollziehung derselben IX. 63.
" -Besitzungen, Vertheilung derselben IX. 16.
" -Bevollmächtigte, Ersetzung derselben IX. 64.

Gemeinde-Bevollmächtigte, Dauer des Amtes derselben IX. 51.
" " " Pflichten derselben IX. 60.
" -Bücher IX. 58.
" -Bußen IX. 60.
" -Casse, Controlirung derselben IX. 59.
" -Diener, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" -Eigenthum, Kosten der Vertheilung desselben IX. 30.
" " " reservirtes, Benutzung desselben IX. 32.
" " " untheilbares IX. 20.
" " " Verkauf desselben IX. 31.
" " " Vertheilung desselben IX. 21. 29.
" " " welches in Privateigenthum übergegangen ist, Urbarmachung desselben IX. 24.
" -Gebäude, verkaufte, Lehnbarkeit derselben IX. 31.
" -Glieder, Wählbarkeit derselben zu Stellen im Gemeindeausschuß IX. 53. 108.
" -Grundstücke, ehemals uncultivirte, Weide auf denselben IX. 25.
" " " vertheilte, Besteuerung derselben IX. 27.
" " " vertheilte, Erbzinsen davon IX. 28.
" " " vertheilte, Gülten und Zinsen davon IX. 29.
" " " vertheilte, Lehnbarkeit derselben IX. 27. 28.
" " " vertheilte, sind als walzende zu betrachten IX. 28.
" " " vertheilte, Zehntbarkeit derselben IX. 29.
" -Holzungen, s. Gemeindewaldungen und Communwaldungen.
" -Inventarium IX. 59. 110.
" -Leistungsrolle IX. 59.
" -Listen Militairpflichtiger X. 81. 99.

Gemeinden, Führung von Processen derselben IX. 57.
Gemeindepflanzungen IX. 4. XIV. 231.
" Anlagen derselben IX. 8.
" Anschaffen der Bäume zu denselben IX. 11.
" Beaufsichtigung derselben IX. 38.
" Belohnungen ꝛc. der Pflichtigen IX. 10.
" Beschädigung derselben IX. 14. 37.
" Eigenthum derselben IX. 5.
" Haften für die Bäume IX. 8.
" Leitung derselben IX. 6.
" Pflege derselben IX. 9.
" Pflichten der Stadträthe und Geistlichen hinsichtlich derselben IX. 11. 12.
" Plätze dazu IX. 6.
" Verbindlichkeit zum Pflanzen der Bäume IX. 7.
" Wahl der Bäume IX. 7.
Gemeinde-Plätze, Lehnbarkeit derselben VII. 32.
" -Processe, s. Gemeinden.
" -Protocollbuch IX. 59. 66.
" -Protocollführung IX. 65.
" -Rechnungen, Einsendung derselben zur Oberrevision IX. 47. 70. 109. 110.
" - " Fertigung derselben IX. 68.
" - " Revision derselben IX. 69.
" - " Revisionsgebühren IX. 45.
" - " Revisionsinstruction für die Justizämter IX. 40.
" - " Schema zu denselben IX. 73.
" - " ꝛc. Stempelfreiheit derselben XII. 483.
Gemeinderechnungsführer, Dauer des Amtes desselben IX. 52.
" Pflichten desselben IX. 66.
" Wahl desselben IX. 51.
Gemeinderechnungsführung, Art derselben IX. 66. 108.

Gemeinde-Rechte, Besteuerung derselben XII. 279.
" -Sachen, Stempel bei XII. 322.
" -Schmieden, Verkauf derselben IX. 31.
" -Schreiber IX. 51. 66.
" -Schultheiß, Dauer des Amtes desselben IX. 51.
" " " Rechte und Pflichten desselben IX. 55.
" " " Stellvertreter desselben IX. 64.
" " " Wahl desselben IX. 52.
" " " Einquartierungsfreiheit derselben X. 45.
" -Trünke, Besuch derselben durch Schulkinder VIII. 143.
" -Vermögen I. 34.
" " " Inventarium darüber IX. 110.
" " " Verwaltung desselben IX. 3.
" -Verwaltung, Verordnung darüber IX. 48.
" -Wahlberechtigung IX. 53. 108.
" -Wahlen, Kosten derselben IX. 109.
" " " Verbindlichkeit zur Annahme derselben IX. 54.
" -Waldungen, Benutzung derselben IX. 33.
" " " Vertheilung derselben IX. 19.
" " " Vertheilung von Brennholz aus denselben IX. 33.
Gemeine Verbrechen, von Militairpersonen verübt, Verfahren dabei X. 237.
General-Acten VI. 406.
" -Berichte VI. 257.
" -Ephorie VI. 533.
" -Forstadministration, Organisation derselben VI. 95.
" -Inspector der Zölle IV. 63. 123.
" -Postdirection V. 42.
" -Rechnungsabschluß, ganzjähriger XII. 74.
" -Servitutenregister über Forste XI. 120.
" -Stempeldepot XII. 208. 218.

General-Superintendent zu Coburg, Geschäfte desselben VI. 346.
Genf, Besetzung der Pfarrstelle an der lutherischen Kirche daselbst VI. 327.
Gerechtigkeiten, grundherrliche, Besteuerung derselben XII. 276.
Gerechtigkeitshölzer, Aufsicht über dieselben XI. 36. 91.
" Beanspruchung derselben bei Neubauten und Reparaturen XIII. 360.
Gerichtsactuarien, s. Patrimonialgericht.
Gerichtsbarkeit, freiwillige der Militairgerichte X. 233. (siehe auch Militairgerichte.)
" in bürgerlichen Streitigkeiten, Vertrag mit Altenburg III. 82.
" in bürgerlichen Streitigkeiten, Vertrag mit Preußen III. 86.
" in bürgerlichen Streitigkeiten, Vertrag mit Weimar III. 70.
" in nicht streitigen Rechtssachen, Vertrag mit Altenburg III. 82.
" in nicht streitigen Rechtssachen, Vertrag mit Preußen III. 94.
" in nicht streitigen Rechtssachen, Vertrag mit Weimar III. 78.
" in peinlichen Sachen, Vertrag mit Preußen III. 95.
" in peinlichen Sachen, Vertrag mit Weimar III. 79.
Gerichts-Diener als Vormünder unehelicher Kinder VII. 262.
" - " -Gebühren XII. 431.
" -Ferien, Nichtberücksichtigung derselben in Sonnefeld VI. 519.
" -Gebühren auswärtiger Partheien, Zahlung derselben VII. 280.
" -Halter, s. Patrimonialgericht.
" -Haltereien, Verbot der Administration derselben durch Staatsdiener VI. 19.

Gerichts-Nutzungen der landesherrlichen Gerichtsstellen, Erhebung derselben VI. 355.
" -Räumung, alte Strafe in Stuprationsfällen VII. 41.
" -Schöppen in Sonnefeld VI. 528.
" -Schultheißen, Verpflichtung derselben VI. 136.
Gerichtsstand bei Klagsachen gegen fürstliche Familienglieder VII. 146.
" der academischen Würdenträger VII. 265.
" der Artilleristen X. 231.
" " Auditeure X. 231.
" " beurlaubten Soldaten X. 239.
" " Contractsklagen gegen den durchlauchtigsten Hof VII. 146.
" " Dienstboten VII. 265.
" " Dienstentsetzungssachen VII. 146.
" " Feuerwerker X. 231.
" " geschiedenen Frauen von Titularien VII. 267.
" " Hofdienerschaft VI. 468.
" " Hofhandwerker VII. 265.
" " in herrschaftlichen Gebäuden Sterbenden VI. 467.
" " Invaliden X. 231.
" " Kinder von Titularien VII. 267.
" " Kirchenlehrer VI. 57.
" " Marketenderinnen X. 231.
" " Militairärzte X. 231.
" " patentisirten Juden in Sonnefeld VI. 528.
" " Personen, die von auswärtigen Höfen Titel haben VII. 267.
" des Postpersonals V. 9. 42.
" der Prävention VII. 125.
" " Soldaten X. 234. 239. (s. auch Soldaten.)
" " " in Schwängerungssachen VII. 239.
" " Stallbedienten VI. 467.
" " Theilnehmer 2c. VII. 125.
" " Titularien VII. 264. 266.
" " Wittwen von Titularien VII. 266.

Gerichtsstand des begangenen Verbrechens VII. 124.
" in Untersuchungssachen VII. 124.
" " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 86. 103.
Gerichtsstände, Collision derselben VII. 124. 126. 127.
Gesammt-Zoll- und Handelsverein, Anschluß des Thüringischen an denselben, s. Zollverein.
Gesandte, Zollpflichtigkeit der Waaren für dieselben, s. Zollpflichtigkeit.
Geschäftsbehandlung bei den Oberbehörden im Allgemeinen VI. 214.
" in Militairsachen VI. 163.
Geschäftsgang bei Originalcommunicaten VI. 45.
" der Landes-Regierung, s. Landes-Regierung.
" des Oberappellationsgerichts, s. Oberappellationsgericht.
" des Cammercollegiums, s. Cammer.
" des Justiz-Collegiums, s. Justiz-Collegium.
" des Oberconsistoriums, s. Oberconsistorium.
Geschäfts-Instruction für die Justizämter VI. 108.
" -Journal der Revision XII. 81.
" -Journale, Einsendung derselben VI. 177. 190. 257.
" -Kreis der Justizbehörden VI. 207.
" - " " Verwaltungsbehörden VI. 208.
" -Ordnung für die Patrimonialgerichte VI. 444.
" - " für die Subalternen der Landes-Collegien VI. 393.
- -Stunden der Zollbehörden IV. 691.
- -Vertheilung bei dem Justiz-Collegium VI 248.
" - " bei der Cammer VI. 371.
" - " bei der Landes-Regierung VI. 302.
Geschenke an Staatsdiener VI. 13. 133.
Geschiedene, Wiederverheirathung derselben VIII. 152.
Geschirrhalter, welche bei einem Brande zuerst am Spritzenhause erscheinen, Belohnung derselben XIV. 154.

Geschlechtsvormundschaft, Aufhebung derselben VII. 423.
Geschwächte, Entschädigung derselben in das Wochenbett VII. 249. 250. 251.
Gesellen, s. Handwerksgesellen.
Gesellschaften, Aufsicht auf dieselben VI. 271.
Gesetze, Abänderung und Aufhebung derselben I. 43.
" Bekanntmachung derselben auf dem Lande I. 106.
" " derselben durch die Landes-Regierung VI. 267.
" Entwürfe zu denselben I. 43.
" Erfordernisse derselben I. 43.
" Vollstreckung derselben I. 43.
Gesinde, s. Dienstboten.
Geständniß, außergerichtliches, jedoch gerichtlich erwiesenes, Beweiskraft desselben VII. 411.
" außergerichtliches in Schwängerungssachen VII. 242.
" in Militairuntersuchungen, s. Beweismittel.
Gestorbene, Angabe der Krankheit derselben durch den Arzt XIII. 255.
Gesuche, Anbringen derselben bei Unterbehörden VI. 139. 179.
" " " " der Cammerregistratur VI. 176.
" " " " " Consistorialregistratur VI. 110.
" " " " " Regierungsregistratur VI. 109.
Gesundheitspolizei VI. 278.
Getränke, geistige, Anzeige vom Einbringen derselben XIV. 12.
Getraide, Einstellen desselben XIV. 125.
" Geleits- und Zollfreiheit desselben XII. 85. XIV. 8.
" -Gülten, Ablösung derselben VII. 376.
" - " Besteuerung derselben XII. 276. 278.
" -Lieferung an das Cammeramt XII. 327.
" -Mäkler, Instruction derselben XIV. 128.
" Netzen desselben XIV. 53.
" Reinigen desselben vor dem Abgang zur Mühle XIII. 195.
" -Verkauf, alte Verordnung darüber XIII. 31.

Getraide-Viertel, Abholen derselben beim Marktmeister XIV. 6.
" Wiegen desselben XIII. 287.
Gevattern, s. Taufpathen.
Gewähr der Klage, Aufhebung derselben VI. 521. VII. 232.
" " " " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" der Verfassung, s. Verfassung.
" des Vorstandes der Widerklage und Kosten VI. 521.
Gewerbe, Cumulation mehrerer in einer Person XIII. 78.
" welche frei vom Zunftzwang ausgeübt werden können XIII. 68.
Gewerbtreibende, Abgaben derselben IV. 61. 76.
Gewerblose Personen, Dienen derselben VII. 88.
Gewerbs-Betrieb im Zoll- und Gränzbezirk IV. 639.
" -Canon, Einkünfte aus solchem VI. 356.
" -Etablissements, herrschaftliche, Verwaltung derselben VI. 355.
" -Genossenschaften, Zwangsbefugnisse derselben VII. 64.
" -Polizei VI. 287.
" -Steuer XII. 339.
Gewerks-Beschwerden, s. Beschwerden.
" -Rechnungen XIII. 39.
" -Versammlungen XIII. 36.
Gewicht im Amtsbezirk Königsberg, s. Bayerisches Gewicht.
Gewinde der Feuerspritzen XIII. 336.
Gewissensfreiheit I. 31.
Gewitter, Pflichten der Spritzenmannschaft bei einem XIV. 158.
Giebelwände, Beschlagen derselben mit Brettern XIV. 198.
Gift, Aufbewahren desselben XIII. 303. 468.
" Handel mit XIII. 297. 468.
" Verkauf desselben XIII. 308. 468.
Gitterwerke auf den Straßen XIV. 18.
Glatteis XIII. 138. XIV. 23. 276. 311. 325. 338.
Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze I. 30.
Glockenzieher, Wahl derselben VI. 534.

Gnade, Empfehlung dazu von Amtswegen in Militairstrafsachen X. 309.
Gnadenzeit der Wittwen von Pfarrern VIII. 56.
" " " " Schullehrern VIII. 37. 56.
Gossen XIV. 18.
Gotha-Altenburg, Vertrag mit demselben wegen Uebernahme der Vagabunden rc. III. 31. 127.
Gottesäcker, Aufsicht, Einrichtung und Erweiterung derselben VI. 334. VIII. 101.
" Schonung der Blumenbeete in denselben XIV. 194.
Gottesdienst, Aufsicht über die Formen desselben VI. 331.
" Störung desselben VIII. 122.
Gotteskastenrechnungen VI. 535. VIII. 65.
Grabladerin, Gebühren derselben VIII. 53.
Grabreden, s. Beerdigungsreden.
Grabsteine XIV. 214.
Gradationsstempel XII. 210.
" Anwendung desselben XII. 211. 212. 213. 241. 258. 478.
" Berechnung desselben XII. 212. 257. 340.
" Betrag desselben XII. 211.
" dreifache Erhebung desselben XII. 214.
" Zusammentreffen desselben mit dem Classenstempel XII. 213.
Gränz-Aufseher IV. 687.
" -Bewachung im Zollverein IV. 637.
" -Bezirk, Gewerbsbetrieb in demselben IV. 639.
" - " im Zollverein IV. 109. 636.
Gränze, Verhalten beim Eingang über dieselbe nach Königlich Sächsischem Gesetze IV. 298.
Gränz-Linie IV. 109. 636.
" -Steine, Beschädigung derselben XIV. 52.
" -Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen, Einführung der bayerischen Verordnung in Königsberg I. 107.
" -Zollamt, Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren bei demselben IV. 638.

Gränz-Zollamt, Anmeldung bei demselben IV. 645.
" " " " " nach Königlich Sächsischem Gesetze IV. 299.
Gras, Abmähen desselben XIII. 207. 208.
Grasen auf Stoppelfeldern XIV. 9.
" " fremden Grundstücken XIV. 235.
Gräsereien in Waldungen, Aufsicht auf dieselben XI. 171.
Grundherrliche Revenüen, Besteuerung derselben XII. 276.
Grund oder Lagerbuch, Führung desselben IX. 59.
" -Steuer, Ausmittelung und Vertheilung derselben XII. 272.
" " " derselben unterworfene Gegenstände XII. 268.
" " " -Register, Schema dazu XII. 64.
Gülten, Ablösung derselben VII. 376. 382.
Gültgetraid, Beschaffenheit desselben XII. 327.
Gültigkeit der ständischen Verhandlungen, Erfordernisse dazu I. 50.
" perpetuirliche von Consensen, s. Consense.
Gösse, s. Gosse.
Gutachten, ärztliches, in Militairuntersuchungen. X. 271.
" der Sachverständigen in Militairuntersuchungen X. 271.
Gütererwerb durch Juden VII. 34.
Güterladerordnung IV. 750.
Gütervereinzelungen VII. 34.
Gütetermin in Sonnnefeld VI. 520.
Gymnasium, Abgang von demselben VIII. 69.
" Besuch desselben VIII. 7.
" Steuerfreiheit desselben XII. 269.
" Uebertritt der Rathsschüler in dasselbe VIII. 93.

H.

Haasen, junge, Fangen derselben XI. 243. 274.
" -Schlingen, Legen derselben XI. 243.
Häckselschneiden bei Licht XIII. 393. 406.
Haftung der Waare für den Zoll, s. Zoll.

Hagestolzgelder XII. 317. 394.
Hahnfluß, Ausschütten von Scherben in denselben XIV. 210.
" Baden in demselben, s. Baden.
" Fischen in demselben, s. Fischen.
Hahn, Gebrauch von mehreren in den Kellern der Wirthe XIV. 101. 109.
Hahnweg, Benutzung und Unterhaltung desselben XIV. 262.
Hallen IV. 667.
Hallplätze für Privatlager, Einführung der Bayerischen Verordnung in Königsberg I. 108.
Hammerschmiede, fremde, Annahme derselben XIII. 328.
Handel, Aufhebung der Communalabgaben von demselben IV. 108. 635.
" der Juden, s. Juden.
" mit Apothekerwaaren, s. Apotheker.
" " Bändern ꝛc., s. Bänder.
" " Borden, s. Borden.
" " Gift, s. Gift.
" " Holz in kleinen Quantitäten, s. Holz.
" " Kämmen, s. Kämme.
" " Kinderspielwaaren, s. Kinderspielwaaren.
" " Knöpfen, s. Knöpfe.
" " Laranzen, s. Laranz.
" " Pfefferkuchen, s. Pfefferkuchen.
" " Schießpulver, s. Schießpulver.
" " Spielkarten, s. Spielkarten.
" " steuerpflichtigen Waaren, s. Waaren.
" " Streichhölzchen, s. Streichhölzchen.
" " Zuckerwaaren, s. Zuckerwaaren.
Handelsconcessionen, s. Concessionen.
Handelsverein, s. Zollverein.
Handelsverkehr, freier, auf den Messen XIV. 79.
" mit Bayern, Vertrag IV. 260. 267. 289.
" " Braunschweig, Vertrag IV. 585.
" " Frankfurt am Main, Vertrag, IV. 468. 471.
" " Hannover, Vertrag IV. 585.

Handelsverkehr, mit Hessen-Cassel, Vertrag IV. 3. 48. 51.
" " " -Darmstadt, Vertrag IV. 295.
" " Holland, Vertrag IV. 736. 747.
" " Homburg, Vertrag IV. 422.
" " Nassau, Vertrag IV. 418.
" " Oldenburg, Vertrag IV. 585.
" " Schaumburg-Lippe, Vertrag IV. 730.
Handelsvertrag mit Preußen, früherer IV. 27. 41.
Handel und Verkehr, freier, früherer Vertrag mit mehreren Staaten IV. 3.
" zwischen Juden und Christen VII. 120.
" " " " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 84. 102.
Handgelöbniß der zur Deputirtenwahl Berechtigten I. 41.
Handlohn, Ablösung desselben VII. 376. 388.
" " " Aufhebung der Bestimmungen darüber VII. 404.
Handlohnsregister XII. 66.
Handschlitten, Fahren damit in den Straßen XIII. 138. XIV. 68. 90. 246. 277. 311. 325. 338.
Handwerker, Berechtigung zum Bierbrauen in bestimmten Fällen XIII. 78.
" Handel mit Materialien ihres Handwerks XIII. 74.
" Verbot der Aufnahme derselben in eine Kaufmannsgilde XIII. 78.
Handwerks-Arbeiten, Befugniß jedes Einzelnen in Bezug auf solche XIII. 69.
" -Brüderschaften, Willkommen in denselben XIV. 184.
" -Gebühren, Erhebung derselben XIV. 265.
" -Gelder, Zeit der Entrichtung XII. 264.
" -Gesellen, Abwendigmachen derselben XIII. 76.
" - " als Dienstboten, Benutzung der Geschicklichkeit derselben XIII. 70.
" - " Annahme derselben XIII. 52. 75. 341. 371. 386. 388. XIV. 106. 210. 272. 336.

Handwerks-Gesellen, Armencasse derselben XIII. 55.
" " " Aufkündigung des Verhältnisses zum Meister XIII. 54.
" " " Aufstände derselben XIII. 56.
" " " ausländische, Meisterwerden derselben XIII. 58.
" " " Beschwerden derselben XIII. 56.
" " " Betteln derselben XIII. 53. 134. 371.
" " " Einwandern derselben XIII. 176. 341. 386.
" " " Entlassung derselben XIII. 54.
" " " Fremde, Aufbewahren der Kundschaft derselben XIII. 53.
" " " Fremde, Verpflegung bei Krankheit derselben XIII. 53.
" " " Herberge derselben XIII. 55.
" " " in Armenanstalten, Benutzung der Geschicklichkeit derselben XIII. 70.
" " " Jahre, Dispensation davon XIII. 59.
" " " kranke, Anzeige beim Stadtphysikus davon XIV. 248.
" " " Kundschaften derselben XIII. 50. 82. 122. 176.
" " " Kundschaften, Aufhebung derselben XIII. 201.
" " " machen, Verbot desselben XIII. 56. XIV. 223.
" " " Pfuschen derselben XIV. 116. 221. (s. auch Maurergesellen rc.)
" " " Rechte und Pflichten derselben XIII. 48. 49. 53.
" " " -Register XIII. 134.
" " " Soldatendienste derselben XIII. 49.
" " " Verhalten derselben gegen den Meister XIII. 53. 54.
" " " Verheirathete, Zulassung derselben zum Meisterrechte XIII. 63.

Handwerks-Gesellen, Verrufserklärungen derselben XIII. 56.
" " " Versammlungen derselben XIII. 56. XIV. 184.
" " " Wandern derselben, Bundesbestimmungen darüber II. 47.
" " " wandernde, Alter derselben XIII. 372. 388.
" " " " Anmelden derselben zur Arbeit XIII. 52.
" " " " Dauer des Aufenthalts derselben in einer Stadt XIII. 52.
" " " " Prüfung derselben XIII. 51.
" " " " Tod derselben XIII. 51.
" " " " Verbot des feierlichen Geleits derselben XIII. 52.
" " " Wanderpflicht derselben XIII. 49. 58. 318.
" " " welche in Fabriken gearbeitet haben, deren Zulassung zum Meisterrecht XIII. 63.
" " " welche Zuchthausstrafe erduldet haben, Zulassung derselben zum Meisterrechte XIII. 63.
" " " -Zeit XIII. 49.
" " " Zulassung zum Meisterrechte, s. Meisterrecht.
" " " Zusammenrottiren derselben XIII. 56.
Handwerkskundige Soldaten, Befugnisse derselben X. 66.
Handwerks-Lehrlinge, s. Lehrlinge.
" -Ordnung XIII. 34.
" " " Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 102.
" -Schmäuse bei Meisterstücken XIII. 62.
" -Steuer, Entrichtung derselben XII. 198. 339.
" -Streitigkeiten, Entscheidung derselben VI. 202.

Handwerks-Waaren, Bestellen derselben an anderen Orten ꝛc. XIII. 68.
„ -Waaren fremder Meister, Debit und Verkauf derselben nach Jahrmärkten XIII. 73.
„ -Waaren, Verkauf derselben an Jahrmärkten XIII. 70.
„ -Zünfte, Lauterer und Itzgründer, Aufhebung der Zwangsrechte zwischen denselben XIV. 98.
Hanfbrechen bei Licht, Verbot desselben XIII. 393. 406.
Hannover, Handelsverkehr mit IV. 3. 585.
Harnischgelder, Entrichtung derselben XII. 266.
„ Erlaß derselben für einzelne Finanzperioden I. 111. XII. 481.
Harzscharren, Aufsicht auf das XI. 171.
Haudberergroschen V. 3. 18. 32. 59. 67.
Haudbererzettel V. 19.
Hauptdomainencasse VI. 17. 24.
Hauptgeschäftsjournal VI. 403. 436.
Hauptrecht, Ablösung desselben VII. 376.
Hauptrepertorien VI. 413.
Hauptsteueramt zu Coburg und Gotha, Ertheilung des Packhofrechtes an dasselbe, s. Packhofrecht.
„ zu Coburg, Zahlungen bei demselben IV. 315.
Hauptstrafen beim Militair X. 144.
Hauptstraßen, Reinlichkeit derselben XIII. 116.
Hausbesitzer, Verbindlichkeiten derselben gegen einquartierte Soldaten X. 36.
Hausdiebstahl, Strafe desselben VII. 103.
Hausgenossensteuer XII. 339.
Hausgesetz, Herzogliches VI. 4.
Hausiren XIII. 71. 72.
„ der Höcker ꝛc. XIV. 16.
„ mit Arzneien XIII. 296.
„ „ Baumwollenwaaren XIII. 416.
„ „ Branntwein XIII. 391. 427.
„ „ Calendern und gebundenen Büchern XIV. 4. 10.
„ „ Nägeln XIV. 240. 331.

Hausiren mit Obstbäumchen XIII. 292.
" " Pfefferkuchen XIV. 260.
" " Tüchern XIV. 91.
" " Weberwaaren XIV. 226.
Hausirer, fremde XIII. 387.
Hausleute, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
Haussuchungen bei Gewerbtreibenden IV. 114.
" in Militairuntersuchungen X. 270.
Haustaufen VIII. 17. 21. 24.
Hausthüren, Verschlossenhalten derselben zur Nachtzeit XIV. 312. 336.
Haustrauungen VIII. 18. 19. 21. 24. 154.
Haustreppen, vorgebaute, Wegschaffen derselben XIV. 18.
Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager in Betreff des Zolls IV. 640.
Häuser, von der Einquartirung befreite X. 36.
Häute, nasse, Verkauf derselben XIV. 280.
Hazardspiele XIII. 260. 279. XIV. 92.
" gänzliches Verbot derselben XIII. 280. 323. XIV. 127. 177. 213.
Hebammen, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Instruction derselben XIII. 262.
" " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 79. 102.
" Pflichten derselben gegen einander XIII. 271.
" Pflichten gegen ihre Oberen XIII. 265.
" Pflichten gegen Schwangere XIII. 266.
" Pflichten in polizeilichen und gerichtlichen Fällen XIII. 264.
" = Taxe, alte XIII. 246.
" = " neue XIII. 355. 462.
Hebestellen, s. Zollhebestellen.
Hecken, s. Hegen.
Heerdochsen, Schlachten derselben XIII. 188. 455.
Hegen, Aufsicht auf die Anlegung derselben XI. 173.
" Beschädigung derselben XIV. 261. 278. 348.
" Beschneiden derselben XIV. 190. 328.

Hegezeit, Uebertretung derselben XI. 171.
Hehler der Dienstboten, Strafe derselben VII. 104.
Heideloff und Campe in Paris, Verbot der Verlagsartikel derselben II. 46.
Heiligenhölzer, Verwaltung derselben XI. 278.
Heimathlose Personen VI. 265.
Heimathsrecht, Collision der Erfordernisse zu demselben IX. 101.
" der Advocaten IX. 98.
" " Apotheker IX. 98.
" " Aerzte IX. 98.
" " Chirurgen IX. 98.
" " Ehefrauen IX. 97.
" " Geistlichen IX. 98.
" " Gemeindediener IX. 99.
" " Hausleute IX. 102.
" " Hebammen IX. 98.
" " Kinder IX. 97. 98. 105.
" " landesherrlichen Diener IX. 98.
" " Militairpersonen IX. 98. 103.
" " Notarien IX. 98.
" " Officianten auf größeren Gütern IX. 98.
" " Ritter- und Freiguts- und Domainenbewohner IX. 106.
" " Thierärzte IX. 98.
" " Wittwen IX. 98.
" Entscheidung von Streitigkeiten darüber IX. 105.
" Erwerb desselben im Allgemeinen IX. 99. 102.
" " " durch Handwerksgesellen und Dienstboten IX. 104.
" Personen, welche dasselbe durch Zeitablauf nicht erwerben IX. 103.
" Verlust desselben IX. 104.
Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen VI. 53. 220. 248. 319. 370.
Heirathsfähigkeit in civilrechtlicher wie polizeilicher Rücksicht VI. 266.
Hemmschuh XIII. 317.

Herberge der Handwerksgesellen XIII. 55.
Herrschaftliche Gärtnereien, Befrevelung derselben XIV. 52.
" Gebäude, Instruction für deren Bewohner XIII. 130.
" Gebäude, Reparaturen an denselben XIII. 30. 32. 209. 230. 294.
" Gefälle, Provociren bei deren Zahlung, siehe Gefälle.
Herzogliche Güter, Abgabenfreiheit derselben, Vertrag mit Hildburghausen III. 9.
Herzogliches Haus, Erbfolge desselben I. 29.
" Hausgesetz, s. Hausgesetz.
Herzogliche Würde, Erblichkeit derselben I. 29.
Hessen-Cassel, Handelsverkehr mit demselben, s. Handelsverkehr.
" - " Vertrag mit demselben, Ausgewiesene rc. betreffend, s. Ausgewiesene.
" - " Vertrag mit demselben, die Aufhebung des Schaugeldes betreffend, s. Schaugeld.
" -Darmstadt, Handelsverkehr mit demselben, s. Handelsverkehr.
" - " Vertrag mit demselben, die Insinuation von Ladungen betreffend, s. Ladungen.
" -Homburg, Handelsverkehr mit demselben, s. Handelsverkehr.
Hessisches Volksblatt, Verbot desselben II. 45.
Hetzen des Schlachtviehs XIII. 188. 321. 455.
Heurechen XIV. 235.
Hildburghausen, Jagdreceß mit demselben, s. Jagdreceß.
" Vertrag über die Abgabefreiheit herzoglicher Güter, s. herzogliche Güter.
" Vertrag über die Aufnahme von Ausgewiesenen, s. Ausgewiesene.
" Vertrag über die Vernehmung von Zeugen in Criminalsachen, s. Zeugen.
Hildburghäuser Gesetze und Verordnungen, Geltung derselben in den zum Amtsbezirk Sonnefeld ge-

schlagenen altenburgischen Ortschaften VI. 513. 515.
Hirschstangen, Finden derselben XI. 244.
Hochzeitfest, geräuschvolles VIII. 153.
Hochzeitmusiken VIII. 44.
Hochzeitstänze XIII. 425.
Höcker, Erfordernisse XIV. 13.
Höckerconcessionen, Erlöschen derselben XIV. 13.
" Persönlichkeit derselben XIV. 13.
" Unfähigkeit zur Erlangung derselben XIV. 13.
" Verbot der Ertheilung derselben an Professionisten XIII. 78.
Höcker, Hausiren derselben, s. Hausiren.
Höckerordnung XIV. 12.
Höckerwaaren XIV. 14.
Höcker, Zeit des Einkaufs derselben XIV. 16.
Hofbauernknechte, Militairpflicht derselben X. 79. Anm.
Hofdiener, deren Uebergehung in der Loosungsliste, s. Militairloosungsliste.
Hofdienerschaft, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Hofgarten, Herumlaufen der Kinder in demselben XIV. 269.
Hofgemeinde VIII. 54. 94.
Hofgericht in Jena, Aufhebung desselben VII. 190.
Hofhandwerker, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Hofhautboistencorps, Rechte desselben XIV. 104.
Hofstaatscasse, Aufhebung derselben VI. 17.
Hofstätten, centbare, Erhaltung derselben XII. 197.
Hoftheatermitglieder, Beschlagnahme der Gage derselben VII. 426.
Hoftrauer VIII. 4. 123.
Hofverwaltung VI. 17. 24.
Hohenzollern-Sigmaringen, Zoll- und Handelsvertrag mit demselben IV. 327.
Holland, Handelsverkehr mit demselben, s. Handelsverkehr.
" Vertrag mit demselben, Abzugsgeld betreffend, s. Abzugsgeld.

Holz=Abfuhr XI. 91. 276.
„ =Abgabe aus Forsten XI. 31.
„ =Abnahme XI. 37. 87. 176.
„ abgepostetes, Gewährleistung für dasselbe XI. 277. 292.
„ =Abpostung XI. 37. 102. 178. 277.
„ =Anweisgelder XI. 262.
„ =Anweisung XI. 85. 175. 193.
„ = „ in Commun=, Kirchen= und Privatwaldungen, Zeit derselben XI. 212. 272.
„ Aufhäufung desselben in Küchen XIV. 201.
„ Ausreuthen desselben IX. 171.
„ brennendes, Verbot des Gebrauchs desselben XIII. 393.
„ =Cultur, Aufsicht auf dieselbe XI. 92. 172. 177.
„ = „ =Revision XI. 37.
„ = „ =Tabelle XI. 184.
„ =Dieberei, Aufsicht auf dieselbe XI. 170.
„ =Dispositionstabelle XI. 54. 84. 133. 134. 137.
„ dürres, Lesen desselben XI. 235. 294.
„ =Einschlag XI. 34.
„ = „ =Tabellen XI. 85. 138.
„ =Empfangschein XI. 297.
„ =Flößen XI. 38. 93. 177.
„ =Fuhren im Mönchrödener Thiergarten XI. 217. 218.
„ =Gelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XI. 262.
„ geschriebenes und nicht genommenes, Disposition darüber XI. 103.
„ grünes, Verbot des Sammelns desselben XI. 235. 294.
„ =Hauen auf den Straßen XIV. 106. 115.
„ = „ aus Gartenhegen XIV. 261.
„ =Hauer, Aufsicht auf dieselben XI. 171.
„ = „ Auslohnung derselben XI. 176. 193.
„ = „ Instruction für dieselben XI. 187.
„ = „ =Lohn, Verlag desselben XI. 107.
„ = „ =Meister, Instruction derselben XI. 192.
„ = „ Unterordnung derselben unter die Forstbedienten XI. 187.
„ =Hauungen, Regeln für dieselben XI. 187.

Holz-Hieb XI. 86. 176.
" -Lesemarken XI. 235.
" -Lesen XI. 4. 204. 233. 293. 295. XIII. 449.
" - " Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 109.
" - " am Itzufer XIV. 132.
" -Lesetage XI. 233. 293.
" - " im Mönchrödener Thiergarten XI. 251.
" Maaße und Gewichte desselben XI. 39. 179.
" -Machen, Wegräumen der Ueberbleibsel von demselben XIV. 20.
" -Macher, s. Holzhauer.
" Marktplatz für dasselbe XIV. 229.
" -Quantum, Ueberhauen desselben XI. 193.
" -Schläge, Revision derselben XI. 34.
" -Schlaggelder, Entrichtung derselben XI. 262.
" -Schlagtabellen für Commun-, Kirchen- und Privatwaldungen XI. 211.
" -Schreibregister XI. 102.
" -Schreibtage XI. 32. 83. 175.
" Trocknen desselben auf Oefen XIV. 200.
" Verkauf desselben in kleinen Quantitäten XI. 296. XIII. 449. XIV. 255.
" -Versteckgelder, s. Versteckgelder.
" -Vorrathstabelle XI. 87.
" -Wege, Aufsicht auf dieselben XI. 171.
Hospitäler, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Hülfsgelder, Aufhebung derselben VII. 224.
" Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105. VI. 527.
Hülfsvollstreckung und Einweisung VI. 521.
Huldigungs-Angelegenheiten VI. 264.
" -Eid I. 62.
Hunde, Anspannen derselben an Schiebkarren XIII. 448.
" Belegen derselben mit Maulkörben XIII. 175.
" Einfangen derselben XIII. 162.
" der Schäfer ꝛc., Beaufsichtigung derselben XI. 240.

Hunde, Einsperren derselben zur Nachtzeit XIV. 215. 312. 313. 318.
" =Halten XIII. 156. 174. 281. 329. XIV. 215. 284. 317.
" Herumlaufen derselben in der Freiheit XI. 222. 240. 275. 298.
" Herumlaufen derselben ohne Aufsicht XIII. 94. 282. XIV. 215. 271. 284. 312. 313. 344.
" Hetzen derselben bei der Niederjagd XI. 241.
" Mitnehmen derselben in die Anlagen rc. XIV. 113. 123. 178.
" neugeborene, Ersäufen derselben XIII. 161.
" Revieren derselben XI. 171. 208. 210. 222. 274. 286. 298.
" =Steuer XIII. 282. 330. XIV. 317. 319.
" = " Befreiung von derselben XIII. 159.
" = " Casse, wohin dieselbe fließt XII. 406.
" = " Verordnung darüber XIII. 156.
" Strafe der Verheimlichung des Anschaffens derselben XIV. 344.
" =Zeichen XIII. 160. 283. XIV. 196. 284. 318.
Hundswuth XIII. 284.
Hut der Schäfereien VII. 387. (s. auch Wiesenhut.)
Huteinweisung durch die Förster XI. 176.
Huten, Ablösung derselben VII. 376. 385.
Hüten auf Feldern, auf denen Zehntgarben stehen XIII. 28.
" von Vieh an Sonntagen XIV. 270.
Hutfrevel im Thiergarten, Bestrafung derselben XI. 263.
Hutgelder aus Forsten, Verrechnung derselben XI. 106.
" herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Hutgerechtigkeit, Besteuerung derselben XII. 276. 279.
Hut im Mönchrödener Thiergarten XI. 251. 255.
Hutungen in Forsten, Aufsicht über dieselben XI. 36. 90.
Hypotheken=Eintrag von Kaufgelderrückständen VII. 217.
" =Wesen in Sonnefeld VI. 528.

J.

Jagd, Aufsicht über die Ausübung derselben XI. 42.
" Ausübung derselben, Art und Weise derselben XI. 99.

Jagd-Dieberei, Aufsicht auf dieselbe XI. 170.
" -Dienst, Materialien dazu, s. Materialien.
Jagden der Communen, Aufhebung derselben XI. 224. 225.
" " Geistlichen XI. 224. 227.
" " Privaten, Ausübung derselben durch Jäger XI. 247.
" " Städte, Ausübung derselben XI. 224.
" Verpachtung derselben XI. 250.
Jagd-Folge XI. 245. 247.
" -Frevel der Schulkinder XI. 274.
" - " Vertrag mit Bayern über die Bestrafung derselben III. 114.
" -Frevler, deren Stellung, Vertrag mit Weimar III. 55.
" -Gewehr, Abschießen desselben XI. 241.
" - " Abschrauben des Hahnes XI. 241.
" - " Betroffenwerden mit solchem in herrschaftlichen oder Privat-Gehegen ꝛc. XI. 208. 241. 302.
" - " Verbinden des Schlosses XI. 241.
" -Gerichtsbarkeit, Ausübung derselben VI. 20.
" -Gränzen, Aufrechthaltung derselben XI. 237.
" - " Ueberschreitung derselben XI. 242.
" - " Vermarkung derselben XI. 238.
" hohe XI. 239.
" -Hunde, Verkuppeln derselben XI. 241.
" mittlere XI. 239.
" niedere XI. 239. 240.
" " Ausübung derselben in herrschaftlichen hohen Wildbahnen durch Privatberechtigte XI. 241.
" -Ordnung XI. 237. 301.
" - " Ausdehnung derselben auf die Fasanenjagd XI. 285.
" - " Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
" -Personal, Uniformirung desselben XI. 290.
" -Receß mit Hildburghausen III. 4.
" -Regal, Verwaltung desselben VI. 20.
" -Streuner, Aufsicht auf dieselben XI. 171.
" -Zeit, Beobachtung derselben XI. 238.

Jagd-Zeit des Federwildprets XI. 239.
„ -Wesen, Aufsicht über dasselbe XI. 41. 99.
„ - „ herrschaftliches, Verwaltung desselben VI. 354.
Jagen der Hunde, s. Revieren.
Jägerbursche, Herzogliche, Uebergehung derselben in der Loosungsliste, s. Militairloosungsliste.
Jäger der Privaten XI. 247.
Jahres-Rechnungsabschlüsse XII. 10. 70.
„ -Tabellen, Einsendung und Inhalt derselben VI. 482.
„ -Tage der Handwerker, Bewirthung der Kinder von Zunftmitgliedern an denselben XIV. 209.
Jena, Nachtrag zu den Gesetzen für Studirende daselbst II. 57.
„ Nachtrag zu den Statuten der Universität II. 73.
Illatenforderung der Ehefrau in Sonnefeld VI. 523.
Immatriculiren Studirender II. 49. 57.
Immissio seminis VII. 240.
Immobilien, Veräußerung derselben ad manus mortuas in Sonnefeld VI. 523.
Impfärzte, Instruction für dieselben XIII. 147.
„ Verbot der Zulassung ausländischer XIII. 168. 221.
Impfen, s. Blattern.
Impost, Entrichtung desselben XII. 267.
„ -Ordnung, Aufhebung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 99.
„ von Garn und Leinweberfabrikaten XII. 199.
„ „ halbseidenen und Baumwollen-Zeuchen XII. 201.
Inclavirung des Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein IV. 42.
Indicien, Begriff und Gattungen VII. 408.
„ Beurtheilung derselben VII. 415.
„ -Beweis, Competenz der fürstlichen Canzlei zu Ohrdruff VII. 419.
„ - „ Erfordernisse desselben VII. 414. 416.
„ - „ erkennende Behörde VII. 419.
„ - „ Gesetz darüber VII. 407.
„ Beweiskraft derselben VII. 413.

Indicien-Beweis, Strafe, welche darauf erkannt werden kann VII. 418.
" Ergänzung eines unvollständigen oder natürlichen Beweises durch dieselben VII. 418.
Indigenat, Erwerb desselben I. 30.
Informationsprotocolle der Advocaten VII. 274.
Initiative I. 43. 47.
Injurien, Behandlung derselben VII. 428.
" gegen Chausseegeldeinnehmer XIII. 316.
" -Processe in Sonnefeld VI. 521.
" -Sachen gegen Militairpersonen X. 232.
" " " gemeiner Bürgers- und Bauersleute, Stempelfreiheit derselben XII. 259.
Inquiriren in Militairuntersuchungen, Anleitung dazu X. 267.
Inrotulationstermin VII. 173.
Inscriptionsgeld beim Gymnasium VIII. 7.
Insecten, welche den Forsten schaden, Beachtung derselben XI. 40. 95. 171.
Inserate in das Regierungsblatt, Stempelung derselben XII. 240.
Insinuation gerichtlicher Verfügungen in Sonnefeld VI. 517. 521.
" gerichtlicher Verfügungen, Vertrag mit Hessen-Darmstadt III. 17.
" gerichtlicher Verfügungen, Zeit derselben XII. 419. 468. 541.
Insinuationsregistraturen VII. 299.
Inspectionshöfe, Aufsicht derselben über das Oberappellationsgericht zu Jena VII. 139.
" Reihenfolge derselben VII. 141.
Instanzen durch den Wechsel der Referenten, Aufhebung derselben VII. 340.
" in summarischen Sachen VII. 336.
" -Zug VII. 36. 190. 334.
" " " für Civilsachen, die beim Obermarschallamte anhängig sind VII. 191.

Instanzen-Zug in Militairsachen VII. 191.
Institute, öffentliche, Aufsicht auf dieselben VI. 271.
Integritätszeugnisse, Gebühren zur Bibliothek- und Armenanstalt bei Ausstellung derselben XII. 350.
Intelligenzblatt, s. Regierungsblatt.
Intercessionen der Ehefrauen, s. Ehefrauen.
Interessen-Nachweisungen bei Rechnungen, Schema dazu XII. 58.
Interlocutorische Verfügungen in Strafsachen, Appellation gegen VII. 311.
Interpretation der Oberappellationsgerichtsordnung VII. 186.
Invalidencasse, Einsendung der Beiträge zu derselben XII. 412.
Invaliden, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Inventarien, Stempel bei XII. 259.
Inventarium zu einer Rechnung, Schema dazu XII. 61.
Inventariumsnotaten XII. 80.
Inventur bei Collateralerbschaftsfällen XII. 253. 254. 413.
" durch Oberbehörden XII. 490. 491.
" zur Zeit der Cholera VII. 332.
Journal, s. Rechnungsjournal.
" der Zeitberichte und Tabellen, Schema dazu VI. 412. 441.
Irrungen unter Forstbedienten, Entscheidung derselben XI. 43. 111. 179.
Itz, Beschädigung der Dämme an derselben XIV. 335.
Itzfluß, Baden in demselben, s. Baden.
" Fischen in demselben, s. Fischen.
Judeneid im Amte Sonnefeld VI. 519.
Juden, Erwerb von Gütern durch dieselben VII. 34.
" Handel derselben an Sonntagen VIII. 98. 162.
" " " mit Modewaaren XIII. 293.
" " " " Tuch XIII. 278. XIV. 92.
" patentisirte, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
" schriftliche Verträge derselben mit Christen VI. 526. VII. 120.

Juden, schriftliche Verträge derselben mit Christen, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 84. 102.
Jugend, aus der Schule entlassene, katechetischer Unterricht derselben VIII. 110.
Junges Deutschland ꝛc., Verbot der von demselben herausgegebenen Zeitschriften II. 74.
Jungmeister, Pflichten derselben XIII. 37.
Jurisdictionsstreitigkeiten mit auswärtigen Justizbehörden VI. 193. 264.
Juristenfacultät als dritte Instanz VII. 145.
Justificanda bei Rechnungen XII. 21. 198.
Justificatur der Liquidationen für öffentliche Cassen VI. 175.
" der Gemeinderechnungen, Stempel der XII. 483.
Justizämter als Mittelinstanz, Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen VII. 191.
" Geschäftsinstruction derselben VI. 108.
" perpetuirliche Commission zur Strafenbeiziehung VI. 498.
Justizbehörden, deren Abgränzung gegen Polizeibehörden VI. 202.
Justiz-Collegium, Abfassung und Ausfertigung der Beschlüsse desselben VI. 250.
" als Gerichtshof VI. 224.
" " Hypotheken- und Depositen-Behörde VI. 228.
" " Lehnhof VI. 229.
" " Vormundschaftsbehörde VI. 225.
" Anmeldung bei demselben VI. 178.
" Befugniß desselben, zu niederen Gerichtsstellen geeignete Personen vorzuschlagen VI. 232.
" Befugniß desselben zur Visitation der Gerichtsstellen VI. 236.
" Beschwerden gegen das Oberappellationsgericht VII. 178.

Justiz-Collegium, Communicationen desselben mit dem Obermarschallamte VII. 191.
" Disciplinaraufsicht desselben über das Justizpersonal, Advocaten und Notare VI. 234.
" Eide der Mitglieder, s. Eidesformular.
" Einsendung der Geschäftsjournale VI. 257.
" Enthaltung des Stimmrechts der Mitglieder VI. 244.
" Entscheidung von Competenzstreitigkeiten der Unterbehörden VI. 237.
" Geschäftsbezirk desselben VI. 224.
" Geschäftskreis und Geschäftsgang bei demselben VI. 207. 223. 238. 247.
" jährliche Generalberichte desselben VI. 257.
" in Coburg als zweite Instanz VII. 339.
" in Gotha als zweite Instanz VII. 339. 340.
" Lebensweise der Mitglieder desselben VI. 242.
" Motivirung der Erkenntnisse desselben VI. 239.
" neue Sporteltaxe desselben XII. 493.
" Organisation desselben VI. 77.
" Personale desselben VI. 211.
" Unpartheilichkeit desselben VI. 242.
" Verbindlichkeiten des Dirigenten desselben VI. 254.
" Verbot der Uebernahme von Nebenbedienungen durch die Mitglieder VI. 246.
" Verpflichtung der Mitglieder desselben zur Verschwiegenheit VI. 246.
" Verpflichtungen und Einweisungen der Mitglieder desselben VI. 256.
Justizdeputation, Trennung derselben von der Landesregierung VI. 26.
" Umgestaltung derselben in ein Justiz-Collegium VI. 27.
Justizpflege in Criminalsachen, Vertrag mit Oestreich III. 104.

Justiz, Unabhängigkeit derselben I. 32.
Justizverweigerung VII. 202.
Justizwesen, Aufsicht über den Gang desselben VI. 231.

K.

Kälber, Reife derselben zum Schlachten XIII. 188. 321. 455.
Kalender, s. Calender.
Kammmacherhandwerk, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse desselben XIV. 261. 273.
Kämme, Handel mit denselben XIV. 261. 273.
Kanzelvorträge VIII. 143.
Kartenkammer VI. 99.
Kartenstempel XII. 155. 242.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Karten, ungestempelte, Spielen mit denselben XII. 243.
" " Verkauf derselben XII. 243.
Katholischer Geistlicher VIII. 9. 10.
" Gottesdienst, Ausübung desselben VIII. 8.
" Schullehrer VIII. 9. 10.
Katholische Kirche, Uebertritt zu derselben VIII. 10.
Kauf, Berechnung des Stempels beim XII. 257.
" -Bücher, Stempel bei denselben XII. 328.
" -Contracte, Stempel bei denselben XII. 340.
" -Gelderrückstände, Eintrag derselben in das Hypothekenbuch VII. 217.
" - " Location derselben im Concurse VII. 370.
Kaufleute, Befugniß derselben zum Verkauf von Handwerkswaaren XIII. 70.
" Befugniß derselben, zünftige Meister mit Materialien zu verlegen XIII. 71.
" Verbindung derselben mit zünftigen Meistern XIII. 72.
Kaufmannsläden, Oeffnen derselben an Sonn- und Festtagen VIII. 174.

Kauf von Holz aus Kirchenwaldungen ꝛc., Gültigkeit desselben XI. 280.
Kehren der Straßen XIV. 285.
Kehricht, Werfen desselben auf die Straßen XIV. 23.
Keller-Austritte XIV. 18.
„ -Bauten, Vorsicht bei XIII. 457.
„ -Eingänge, Verwahrung derselben XIV. 232.
Kesselöfen, Setzen derselben XIII. 325.
Kienstöcke, Aufsicht auf das Ausgraben und die Benutzung derselben XI. 171. 172.
Kieshaufen auf den Chausseen, Auseinanderfahren derselben XIII. 316.
Kinder, Anhalten derselben zum Dienen VII. 88.
„ aufsichtsloses Baden in Flüssen XIV. 199.
„ aus gemischten Ehen, Erziehung derselben VIII. 155.
„ Beaufsichtigung derselben und Ersatz des durch sie angerichteten Schadens XIII. 411. XIV. 242.
„ Besuch von Bierschenken XIV. 203.
„ „ „ Lichtstuben VIII. 115.
„ „ öffentlicher Tänze VIII. 103. 143. 191.
„ Betteln derselben XIV. 206.
„ Gebrauch von Schießgewehren XIII. 179. 210. 405.
„ „ „ Streichzündhölzchen XIV. 345.
„ Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
„ Herumlaufen derselben im Hofgarten XIV. 269.
„ Herumspringen derselben in Gärten XIV. 235.
„ Schießen derselben XIII. 179. 210. 405.
„ -Spielwaaren, gedrehte, Handel mit denselben XIV. 275.
„ Tumultuiren derselben auf dem herrschaftlichen Bauplatz XIV. 243.
„ Unfug derselben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen XIV. 253. 258.
„ Verdingen derselben VII. 90.
„ s. auch Schuljugend.
Kindsbettgelder VII. 249.
Kirchen-Aerarien, Verwaltung derselben VIII. 65. IX. 3.

Kirchen, Besuch derselben durch die Schuljugend VIII. 34. 61.
" -Bücher VIII. 118. 147. 180.
" -Buße VII. 247.
" -Capitalien, Ausleihen derselben VIII. 66.
" -Casserechnungen, Einsendung derselben zur Oberrevision VI. 504. 550.
" - " Führung derselben VI. 515. 550. VIII. 65.
" - " freie Revision derselben XII. 587.
" -Censur VII. 247.
" -Commissionen, Aufhebung derselben VI. 509.
" -Diener, Wahl derselben VI. 534.
" Freiheit derselben von der Steuer XII. 270.
" -Gebete, allgemeine, Anordnung derselben VI. 331.
" -Gemeinden, Zechen derselben VIII. 68.
" -Geräthschaften, Verbot der Annahme derselben in der Leihbank VII. 45. 80.
" -Gewalt I. 33.
" -Gut, Schutz desselben I. 33.
" -Lehrer, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
" -Listen Militairpflichtiger X. 80. 97.
" -Patrone, Läuten bei deren Tod VIII. 125.
" -Stuhlordnung VIII. 139. 149. 164. 165.
" -Stühle, Irrungen darüber VI. 334. 534.
" - " Lösung derselben VIII. 148.
" und Schulen, Neubauten rc. VI. 535.
" " " Güter derselben, Aufsicht darüber VI. 332. 343.
" " " -Wesen, katholisches, Aufsicht auf dasselbe VI. 272.
" " " -Wesen, Leitung desselben VI. 209. 327. 329.
" -Verfassung, Schutz derselben I. 33.
" -Vermögen, Aufsicht auf dasselbe VI. 534.
" - " Verwaltung desselben, s. Kirchenärarien.
" -Verordnungen, Publikation und Vollziehung derselben I. 33.

Kirchen-Visitationen VI. 342. 531.
" -Visitationstabellen VIII. 45.
" -Waldungen, Abposten des Holzes in denselben XI. 280.
" " " Aufsicht über dieselben XI. 281.
" " " Betriebsplan für dieselben XI. 279.
" " " Bewirthschaftung derselben, Verordnung darüber XI. 210. 272.
" " " Pflichten der Eigenthümer XI. 211. 272.
" " " Strafen der Eigenthümer bei unterlassener Wiederbesaamung XI. 212. 213. 273.
" " " Vermessung und Abschätzung derselben XI. 278.
" " " Verwaltung derselben XI. 278.
Kirchspiele, Regulirung derselben VI. 334.
Klaggewähr, Aufhebung derselben VII. 232.
" " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Klagsachen gegen fürstliche Familienglieder, Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
" unter 50 fl. in Sonnefeld VI. 520.
Klappern, Anwendung derselben bei der Niederjagd XI. 241.
Klingelbeutel, Verwendung dessen Ertrags am ersten Pfingstfeiertage, s. Waisenhaus.
Kleinhandel im Allgemeinen XIII. 109.
" mit Holz, s. Holz.
Knallen mit der Peitsche XIV. 218.
Knöpfe, Handel damit XIV. 274.
Kohlen-Ablieferungstabellen XI. 200. 202.
Kohlen, deren Ablieferung an die Hütten XI. 200.
Kohlenwesen, Aufsicht auf dasselbe XI. 35. 88. 177.
Kohlgestätte, Aufsicht auf die Vervielfältigung derselben XI. 171.
Kohlholz, Beifuhr desselben XI. 194.
" -Schläge, Abpostung in denselben XI. 37.
" Vertheilung desselben XI. 199.

Kohltöpfe, irdene, Gebrauch derselben XIV. 97. 325.
Kohlzeit XI. 198.
Köhler, Auslohnen derselben XI. 204.
Köhlereiwesen, Verbesserung desselben XI. 199.
Köhlerei, Instruction für dieselbe XI. 194.
Köhlermeister, Instruction derselben XI. 199.
" Pflicht zur Aufsicht auf die Köhler und auf Waldfrevel XI. 199.
Köhler, Strafe derselben bei Waldfreveln XI. 198.
" Streitigkeiten unter denselben XI. 199.
Königsberg, Amtsbezirk, Brod- und Fleischtaxe daselbst XIII. 431.
" " Flüssigkeitsmaaß XIII. 435.
" " Impost von Wein und Most XII. 469.
" " Inclavirung in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein IV. 42.
" " Kalender IV. 47.
" " Malzaufschlag IV. 45.
" " Salzconsumtion IV. 47.
" " Spielkarten IV. 47.
Körperstrafen beim Militair X. 145.
Körperverletzungen, Anzeige von XIII. 259.
Körpervisitationen in Bezug auf Zollgegenstände, s. Visitationen.
Koppeljagden, Aufhebung XI. 224. 227.
" Ausübung der gestatteten XI. 251.
Kosten, Abarbeiten derselben, s. Abarbeiten.
" -Anschläge, Einsendung derselben XIII. 4. 21. 22. 29.
" der Behandlung Verwundeter, s. Verwundete.
Kostenerlaßgesuche, Entscheidung über VI. 539.
Kostenermäßigung bei unbemittelten Personen XII. 425.
" competente Behörde dazu XII. 425.
" Vorstellung dagegen XII. 429.
Kostenerstattung bei Auslieferung von Verbrechern, Vertrag mit Reuß-Plauen III. 13.

Kostenerstattung bei Auslieferung von Verbrechern, Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt III. 8. 9.
" in Untersuchungssachen, Vertrag mit Weimar III. 45.
Kostenfreiheit bei Requisitionen in Untersuchungssachen, Vertrag mit Weimar III. 113.
" der Militairpersonen in Civil- und Administrativ-, auch Untersuchungssachen bei den Civilgerichten XI. 235. 238.
" wem sie zusteht XIII. 423. 541.
Kosten in Civilsachen, Liquidation derselben XII. 419. 420.
" " Militairuntersuchungen X. 318.
" " Rügesachen, Liquidation derselben XII. 420.
" " unehelichen Schwängerungsfällen VII. 243.
" " Untersuchungssachen, Liquidation derselben XII. 420.
Kostenliquidation, Anfertigung derselben, kostenfreie XII. 362. 421.
" Eintrag derselben in die Sportelbücher XII. 421.
" Prüfung derselben XII. 421.
" specielle Zufertigung derselben XII. 421.
" Verfahren dabei XII. 426.
Kosten, wem sie in Civilsachen abzufordern sind XII. 422.
Koth vor den Häusern, Wegschaffen desselben XIV. 24.
Kramläden, vorgebaute, XIV. 18.
Kranken-Besuche, Berechnung derselben für einen Tag XIII. 253.
" -Tabellen, Einsendung derselben XIII. 409.
" -Wärterinnen, s. Wärterinnen.
Kranke, Uebergehung derselben in der Loosungsliste, s. Militair.
Krankheiten, ansteckende, Anzeige davon XIII. 215.
Kräuter, Sammeln und Verkauf derselben XIII. 297.
" " derselben in Forsten XI. 97.
Kriegsartikel zum Militairstrafgesetzbuch X. 200.
Kriegscommissionen VI. 25. 180.
" Aufhebung derselben VI. 469.

Digitized by Google

Kriegs-Dienstpflicht I. 31. X. 75.
" -Gefangene, Bestrafung derselben X. 199.
" -Gerichte X. 254. 256. 258.
" " " Beeidigung der Mitglieder derselben X. 259. 289.
" " " Berufung gegen Erkenntnisse des Ausschusses derselben X. 262. 298.
" " " Competenz derselben X. 286.
" " " Eigenschaften der Mitglieder derselben X. 255. 259.
Kriegsgerichtliche Erkenntnisse, Cassation derselben X. 263.
" " Einsendung derselben an den Herzog X. 305.
" " in zweiter Instanz X. 304.
" " Mittheilung derselben an den Commandeur X. 299.
" " nothwendige Bestandtheile derselben X. 295.
" " Publication derselben X. 296. 297.
" " Revision derselben, s. Revision.
" " Verfahren bei eingetretener Rechtskraft derselben X. 300.
" Handlungen, bei welchen das Kriegsgericht durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirt wird X. 298.
Kriegsgerichtssitzungen X. 287.
Kriegsgerichtsverfahren X. 286. 287. 288.
Kriegslasten, Repartition derselben X. 28. 66.
Kriegsschäden, Aufnahme derselben X. 11.
" Bedingungen des Ersatzes derselben X. 8.
" Beitragspflichtige zu Bestreitung derselben X. 14.
" Beweis derselben X. 9.
" Eintheilung der Beiträge zu denselben X. 17.
" Ersatz derselben X. 6. 28. 66.
" Maaßstab der Beiträge X. 19.

Digitized by Google

Kriegsschäden, Maaßstab zur Würderung und Ausgleichung derselben X. 12.
" Strafe der falschen Angabe derselben X. 10.
Kronenthaler, halbe und Viertels-, Devalvation derselben V. 74.
Krugbier, s. Bier.
Kuffen, Beischaffen derselben an den Brandort XIV. 154.
Kuhpockenimpfen, s. Blattern.
Kühe, Schlachtzeit derselben XIII. 188.
Kundschaften, Aufbewahren derselben XIII. 52.
" Aufhebung derselben XIII. 201. 341.
" Lösen derselben XIII. 122.
" Verdächtigkein derselben XIII. 136. 176.
Kundschafter, Verfahren gegen dieselben X. 160.
Kupfergeld V. 12. 13. 30. 34. 64.

L.

Lachen, Abwässerung derselben XI. 172.
Ladergebühren IV. 751.
Ladungen im Amte Sonnefeld, s. Partheien.
" Insinuation derselben, Vertrag mit Hessen-Darmstadt III. 17.
Lagerfrist IV. 524. 667.
Lagergeld IV. 524. 667.
Lagerhäuser IV. 667.
Lagernde Waaren, Verwaltung derselben IV. 669.
Lager von ausländischem Wein, s. Wein.
Laiblein, Bestandtheile derselben XIII. 194.
Landes-Bezirksgränzen VI. 264.
" -Casse, Ausgaben derselben I. 45.
" - " Cassirer derselben I. 44. 57.
" - " Einkommen derselben I. 45.
" - " Etat derselben I. 44.
" - " -Rechnungen I. 44. 59.
" - " Verwaltung derselben ꝛc. I. 44. 57.
" - " Verwendung der Ueberschüsse derselben I. 45.
" -Gränzangelegenheiten VI. 263.

Digitized by Google

Landes-Gränzen, Aufrechthaltung derselben XI. 237.
Landesherr, Heiligkeit der Person desselben I. 29.
Landeshoheitssachen VI. 263.
Landeskinder, studirende, deren Prüfung VIII. 57.
Landesministerium, Organisation desselben VI. 62. 197.
Landesordnung, Gothaische in Sonnefeld VI. 526.
Landesräumung, alte Strafe in Stuprationsfällen VII. 41.
Landesregierung als Consistorium, Competenz derselben VI. 500.
" Ausfertigung und Zeichnen der Concepte VI. 312.
" Beschwerden über einzelne Mitglieder und Subalternen derselben VI. 11.
" Beschwerden über dieselbe VI. 12.
" Controlirung der Verwaltungsbehörden durch dieselbe VI. 269.
" Eide für deren Mitglieder, s. Eidesformulare.
" Einsendung der Journale derselben VI. 321.
" Einweisung der Mitglieder und Subalternen derselben VI. 269.
" Entscheidung von Competenzstreitigkeiten der Verwaltungsbehörden VI. 269.
" Fassung von Beschlüssen bei derselben VI. 310.
" Geschäfte derselben, welche bureaumäßig zu behandeln sind VI. 305.
" Geschäfte, welche collegialisch zu behandeln sind VI. 303.
" Geschäftsbehandlungsweise VI. 292. 301.
" Geschäftsbezirk derselben VI. 262.
" Geschäftskreis derselben VI. 7. 71. 208. 263.
" Jahresberichte derselben VI. 321.
" Lebenswandel der Mitglieder derselben VI. 299. 300. 301.
" Oberaufsichtsrecht derselben VI. 269.
" Organisation derselben VI. 7. 71. 208. 263.
" Personal derselben VI. 211.

Digitized by Google

Landesregierung, Pflichten des Dirigenten derselben VI. 318.
" Präsentation von Subalternen VI. 268.
" Prüfung der bei der Landesverwaltung angestellt sein wollenden Individuen VI. 267.
" Regulirung der Besoldungen aller untergeordneten Diener VI. 268.
Landesregierungs-Registratur, Anbringen bei derselben VI. 109.
Landesregierung, Sitzungen derselben VI. 309.
" Sporteltaxe derselben, neue XII. 533.
" Strafrecht derselben VI. 295.
" Trennung der Justizdeputation von derselben VI. 7. 26.
" Unpartheilichkeit derselben VI. 298.
" Verhältniß derselben zu den Localpolizeistellen VI. 291.
" Verpflichtung der Mitglieder derselben VI. 267. 320.
" Verschwiegenheit der Mitglieder derselben VI. 301.
Landesverwaltungsorganismus VI. 206.
" Gültigkeit desselben für die Militairverwaltungskammer VI. 479.
Landgränzsteine, Befrevelung derselben XIV. 52.
Landjägermeisterei, Organisation derselben VI. 85.
Landmeister, Befugnisse derselben XIII. 70.
Landmüller, Abholen von Getraide in der Stadt XIV. 195. 329.
Landschaftlicher Ausschuß I. 55.
Landschaftsdirektor I. 50. 51. 57. 58.
Landschaftssecretair I. 50. 51. 57. 59.
Landschulordnung VIII. 29. 104. 113. 121. 135. 141.
" Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 83. 104.
Landstände, s. Stände.
Landstraßen, öffentliche, Herstellung und Unterhaltung derselben XIII. 110. 118.

Digitized by Google

Landstreicher, Transport derselben XIII. 150.
Landtag, Anfang und Dauer desselben I. 48. 50.
" Geschäftsordnung für denselben I. 49.
Landtagsabschiede I. 49. 66. 73. 89. 110.
Landtagsordnung I. 23.
Landungsplätze IV. 636.
Landwirthschaftspolizei IV. 283.
Lastfuhrwerke, Beladen derselben IV. 275.
Laternen, hölzerne, Gebrauch derselben in Ställen XIII. 339. 375. XIV. 204.
" papierene XIV. 97.
Laubstreufeln, Aufsicht auf dasselbe XI. 171.
Laufschlingen zum Wildpretsfang XI. 244.
Laranzen, Verbot des Handels mit XIII. 21.
Läuterung VII. 195. 196. 198.
" bei Untergerichten, Aufhebung derselben VII. 191.
" in geringfügigen Rechtssachen VII. 337. 338.
" Prosecution derselben VII. 196.
Läuterungserkenntniß, Rechtsmittel dagegen VII. 197.
Läuterungsinstanz, Compromiß an das Oberappellationsgericht VII. 197.
Läuterung, Vorzug derselben vor der Oberappellation VII. 143.
Lebendigbegraben, Maaßregeln zur Verhütung desselben XIII. 222.
Lebensdauer, Berechnung nach der Süßmilchschen Tabelle beim Wittweninstitut VIII. 92.
Lebküchler, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse derselben XIV. 176.
Legate, Unterwerfung derselben unter die Collateralabgabe nebst Ausnahmen XII. 254.
Legitimation im Zollgränzbezirk IV. 677.
Legitimationsschein-Expeditionsstellen IV. 686.
Legitimation unehelicher Kinder VI. 227.
" wandernder Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.
Lehmgruben, Anlegung derselben XIII. 115. 391. 457.
Lehnbarkeit der Gemeindeplätze VII. 32.

Digitized by Google

Lehngeld, Ablösung desselben, s. Ablösung.
" Berechnung desselben bei Holzungen VII. 216.
" doppeltes, als Strafe VII. 216.
" Erlaßgesuche, Taxe derselben XII. 380.
" herrschaftliches, Erhebung desselben XII. 263.
" =Register, s. Handlohnregister.
Lehn=Gutsbesitzer, Anzeige vom Ableben derselben XII. 325.
" =Güter, Allodification derselben, s. Allodification.
" = " Besteuerung derselben XII. 272.
" = " Collateralgeld bei denselben, s. Collateralgeld.
" = " Dismembration derselben, s. Dismembration.
" =Hof VI. 229.
" =Pferde, Aufhören derselben XII. 271.
Lehns=Anzeigen VII. 215. 300.
Lehnschaften XII. 276. 278.
Lehns=Ertheilung an Militairpflichtige X. 93.
" =Gebühren, Berechnung derselben XII. 431.
" = " Berichtigung derselben VII. 216.
" = " der Patrimonialgerichte VI. 450.
" =Reichung, Verhalten der Lehnsherrschaft dabei VII. 86.
" =Tabellen VII. 216.
" =Termine VII. 216.
" =Veränderungen, Anzeige beim Lehnsschultheißen VII. 300.
Lehrbriefe XIII. 47. 48. 81. 122. 136.
Lehrer, öffentliche, deren Entfernung von den Universitäten II. 31.
Lehrgegenstände in den Schulen VIII. 109.
Lehrgeld XIII. 45.
" Zurückzahlung desselben XIII. 46.
Lehrjahre, Zahl derselben XIII. 47.
Lehrjungen, Aufdingen derselben XIII. 44. 45.
" Auslehren derselben XIII. 46.
" Besuch der Bierschenken durch dieselben XIV. 203.
" bei ausländischen Innungen XIII. 44.
" eheliche Geburt derselben XIII. 374.

Digitized by Google

Lehrjungen, Einschreiben und Lossprechen derselben XIII. 40. 44. 45. 47.
" Erfordernisse derselben XIII. 26. 43. 44.
" Geburtsbriefe derselben XIII. 43. 81.
" Pflichten des Meisters gegen dieselben XIII. 45.
" Probezeit XIII. 44.
" Prüfung derselben XIV. 219. 221.
" Strafe des Entlaufens XIII. 46.
" Züchtigungsrecht XIII. 45.
Leibgeleit der Juden XIV. 59.
Leichen-Begängnisse, öffentliche XIII. 215.
" -Beschauer, Instruction für dieselben XIII. 436.
" -Bestattungen auf dem Lande VIII. 175. 178.
" - " in offenen Särgen VIII. 161.
" ganze, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben XII. 344.
" -Gebühren auf dem Lande VIII. 177.
" -Häuser, Aufsicht auf dieselben VI. 334.
" -Trünke, Verbot derselben VIII. 178.
" -Tücher, Taxe derselben VIII. 53.
" -Wagen, Taxe desselben VIII. 51.
" Zeit der Beerdigung derselben XIII. 225.
Leihbank, Herzogliche, Errichtung derselben VII. 42.
" " Aufhebung derselben VII. 77.
Leihen auf Pfänder, Befugniß dazu VII. 78. 211.
" " " Verbot desselben VII. 49.
" " " Zinsenberechnung dabei VII. 79. 212. 301.
Leinweber-Fabrikate, Impost davon XII. 199.
" -Handwerk, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse desselben XIV. 226.
" - " Verordnung über dasselbe XIII. 95.
" - " auf dem Lande, Verordnung über dasselbe XIII. 205.
Leipziger Wechselrecht, s. Wechselrecht.
Leseholz XIII. 449.
" Sammeln desselben, Aufsicht darüber XI. 171.
" Untersuchung desselben am Thore der Stadt XI. 236. 295.

Digitized by Google

Leseholz, Verkauf desselben XI. 235. 294.
" Zeit des Sammelns desselben XI. 235. 294.
Leserlichkeit der amtlichen Unterschriften VI. 136.
Lese- und Lehrbuch in den Volksschulen VIII. 114. 121. 131.
Lesevereine, theologische VI. 532.
Letztwillige Disposition im Fall der Cholera, s. Testamente.
Lichtenberg, Fürstenthum, Abtretung desselben an Preußen III. 101.
" " Beitritt desselben zum preußischen Zollsystem IV. 35.
" " Entlassungspatent für die Bewohner desselben III. 102.
" " Erwerb desselben III. 12.
Lichter, offene, in Stallungen XIII. 213. 273. 325. 326. 339. 375. 393. 406.
Lichtstuben, Besuch derselben durch Schulkinder VIII. 115.
Liqueur, ausländischer, Einbringen desselben XIV. 12.
Liquidationen der Advocatengebühren VII. 423.
" für öffentliche Cassen, Justification derselben VI. 175.
" Stempel bei XII. 258.
Lossprechen armer Knaben XIV. 197.
Losung Militairpflichtiger, s. Militair.
Löschgeräthschaften, Besichtigung derselben XIII. 165.
" in Häusern auf dem Lande XIII. 395.
Löschung der Consense, s. Consense.
Löschwisch XIII. 180. XIV. 163.
Lotterie, Ausspielen von Gegenständen in derselben XIV. 206. 228. 333.
Lottogewinnste, Abfordern derselben VII. 31.
Lumpensammeln XIII. 342.
Lustseuche, Anzeige davon XIII. 252.
Lügen, offenbare in Militairuntersuchungen, Bestrafung derselben X. 274.

Digitized by Google

M.

Maaß der Bierkrüge, s. Bier.
" " Weifen, s. Weifen.
Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den deutschen Bundesstaaten II. 29.
Magistrat, Befolgung der polizeilichen Anordnungen desselben XIV. 118.
Mahllohn XIII. 287.
Mahlmetze XIII. 287. XIV. 29.
Maienbäume, Abhauen derselben XI. 97. 171. 252. 291.
" Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 109.
Maischbottigsteuer IV. 728.
Malzaufschlag im Amte Königsberg I. 108. 135. IV. 45.
Malzdarre, Abschleppen von Brennholz von denselben XIV. 185.
Malzer, alte Instruction derselben XII. 191.
Malzmessen in Königsberg I. 108.
Malzschroten XIV. 32.
Malzüberschuß, Verordnung über denselben in Königsberg I. 154.
Mandatarius ad insinuandum XII. 423.
Manual beim Cassewesen XII. 8.
" -Acten der Advocaten, s. Advocaten.
Manufacturen, Heimathsrecht der Bewohner derselben, siehe Heimathsrecht der Rittergüter rc.
Marketender, Betrug derselben X. 192.
Marketenderinnen, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Marktmeister, Aufhebung der Gebühren derselben beim Einbringen fremden Bieres IV. 295.
Marktverkehr IV. 112. 262. 675.
Marodiren der Soldaten rc. X. 193. 195. 196. 213.
Marsch- und Molestiencasse X. 23.
" " " Eid der Officianten derselben X. 27.
Mastungen, Aufsicht auf dieselben XI. 172.
Materialien zum Jagddienst, Abgabe derselben XI. 290.

Materialien zu Reparaturen an herrschaftlichen Gebäuden, Aufsicht darüber XIII. 229.
Materialisten, Verkauf von Arzneien rc. XIII. 296.
Maulkörbe der Hunde XIII. 175. 283. XIV. 215.
Maurergesellen, Pfuschen derselben XIII. 367. XIV. 64. 111.
" Prüfung derselben XIII. 24. 292. 367.
Maurermeister, ausländische, Aufnahme derselben in eine inländische Zunft XIII. 292.
Mäkler, s. Getraidemäkler.
Märkte, Besuch derselben IV. 61. 79.
Medicamentenrechnungen, Ausklagung derselben, s. Apothekerforderungen.
" Einsendung derselben zur Feststellung VII. 318.
Medicinalpersonen, Anzeige von Vergehen derselben XIII. 250.
Medicinaltaxe, alte XII. 431. XIII. 235.
" neue XIII. 344. 410.
" " Einführung derselben in den Aemtern Sonnefeld und Königsberg I. 79. 102.
Mehlhandel, Erfordernisse zum XIV. 13.
Mehlhändler, Hausiren derselben XIV. 16.
Mehl, müchend gewordenes XIII. 195.
" Netzen desselben XIV. 33. 53.
Mehlsäcke, Gewicht der XIV. 28.
Mehl, Verfälschen desselben XIV. 34.
Mehlwaggeld XIV. 30. 122.
Mehlwagordnung XIV. 26. 57.
Mehlwiegen XIII. 287.
Mehl, zu verbackendes, Beschaffenheit desselben XIII. 194. 195.
Meilenzeiger, Beschädigung derselben XIII. 316.
Meiler, Anstecken und Aufrichten derselben rc. XI. 195. 196.
" -Stellen, Anlegen derselben XI. 194.
Meiningen, Vertrag mit demselben, die Aufhebung des Schaugeldes betreffend, s. Schaugeld.
" Vertrag mit demselben, Beförderung der Rechtspflege betreffend, s. Rechtspflege.

Digitized by Google

Meiningen, Vertrag mit demselben, den freien Handel und Verkehr betreffend, s. Handel.
" Vertrag mit demselben, Ausgewiesene betreffend, s. Ausgewiesene.
Meiningische Advocaten, s. Advocaten.
Meisenkasten, Fangen der Vögel in denselben, s. Singvögel.
Meister, auswärtige, Einzünften derselben in hiesige Innungen XIII. 65. 292.
" Bestrafung von Veruntreuungen derselben XIII. 80.
" -Briefe XIII. 63. 83. 123.
" Pflicht derselben zum Eintreten in eine Innung XIII. 79.
" Pflicht derselben, zünftiger Lehrburschen und Gesellen sich zu bedienen XIII. 79.
" Pflicht derselben zur Aufsicht auf die Gesellen XIII. 79.
" " " " Reparatur von Waaren, die an anderen Orten gemacht sind XIII. 80.
" " " zum Schadensersatz wegen fehlerhafter Bearbeitung der Waaren XIII. 80.
" " " zur Uebernahme verschiedener Aemter XIII. 79.
" Recht derselben, die erforderlichen Materialien sich zu verschreiben XIII. 75.
" " " einen Laden oder eine Bude zu halten XIII. 72.
" " " gemeinschaftliche Niederlagen zu errichten XIII. 72.
" " " Gesellen zu halten XIII. 75.
" " " in Bezug auf das Eigenthum ɾc. der Innung XIII. 76.
" " " Lehrbursche zu lehren XIII. 75.
" " " Messen und Märkte zu beziehen XIII. 73.
" " " zur Ausübung des Gewerbes in vollem Umfange XIII. 66.

Digitized by Google

Meisterrecht, Dispensation von demselben XIII. 60.
" Erfordernisse zur Erlangung desselben XIII. 57. 63.
" Ertheilung desselben XIII. 57. 63. 377.
" Erwerb desselben in verschiedenen Innungen XIII. 65.
" Folgen des Verzichts auf dasselbe XIII. 65.
" Gebühren bei Erlangung desselben XIII. 62.
Meistersfrauen, geschiedene, Rechte derselben XIII. 77.
Meisterstück, Fertigung und Beurtheilung desselben XIII. 60. 61. 62. 374.
" Verbot der Schmausereien bei denselben XIII. 62. 339.
Meisterswittwen, Rechte derselben XIII. 77.
Meister, Wegziehen derselben aus dem Zunftbezirke XIII. 65.
Meisterwerden der Maurer und Zimmerleute XIII. 24. 25. 27.
" Militairpflichtiger X. 93.
Meister, zünftige, deren Verbindung mit Kaufleuten XIII. 72.
Meldungen, falsche, beim Militair, Bestrafung derselben X. 185. 210.
Menzel, der Franzosenfresser von Börne, Verbot desselben XIV. 315.
Messen außerhalb des Zollvereinsgebietes, Besuch derselben IV. 328.
" Dauer derselben XIV. 256.
" der Weberwaaren XIII. 98. 100.
" Einführung derselben in Coburg XIV. 75. 78.
" Ein- und Ausläuten derselben XIV. 79.
" freier Handelsverkehr auf denselben XIV. 79.
" und Märkte, inländische, Verkehr fremder Fabrikanten auf denselben IV. 121. 643. 674.
" Verlegung derselben XIV. 107.
Meßerlaubnißschein IV. 337.
Meßschuldforderungssachen, Behandlung derselben XIII. 82.
" Instanzenzug derselben XIII. 83.
Meßwechsel XIV. 82.
Metallwaaren, Ankauf derselben XIII. 84. 335.

Digitized by Google

Metallwaaren, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Metzger, Befugniß zum Schlachten XIII. 190.
" -Läden, Visitation derselben XII. 375.
" mit Stichhaufen, Beaufsichtigung derselben XIV. 236.
" Reinlichkeit der Geräthschaften derselben XIII. 189.
" -Zunft, Beeinträchtigung der Innungsbefugnisse derselben XIV. 275.
Meuterei X. 174. 177. 206.
Miethveränderungen, Anzeige von XIV. 111.
Mildencasse VI. 332.
Militair-Ablieferungslisten X. 88. 107.
" -Abschiede X. 79. 94.
" - " Einsendung der Gebühren für dieselben XII. 412.
" -Angelegenheiten, Besorgung derselben VI. 266.
" Anschaffung von Waffenstücken für dasselbe VI. 473.
" -Arrest, Bruch desselben X. 186. 211.
" -Arzt, Gerichtsstand desselben, s. Gerichtsstand.
" - " Zuziehung desselben bei der Aushebung X. 84. Anm.
" -Ausgaben über 18 fl. müssen h. Orts genehmigt werden VI. 473.
" -Ausgehobene, Stellung an das Bataillonscommando X. 93.
" -Aushebung, Ausnahmen dabei X. 77.
" -Aushebungen, gültige I. 46.
" -Aushebungsbehörden X. 80.
" Aushebungsverhältniß X. 84.
" -Beamte, welche nicht unter dem Militairstrafgesetz stehen X. 134.
" -Befreiungs-Gesuche X. 43. 65. 68. 73.
" - " -Gründe X. 76.
" - " -Schein X. 106. 218.
" -Behörden, Civilgerichtsbarkeit derselben X. 232.
" - " Requisitionen derselben X. 242.
" Bekleidung desselben VI. 472.

Digitized by Google

Militair, Bestellung der Arbeiten für dasselbe XIII. 70.
" Casernirungsanstalten VI. 470.
" Cassedefecte VI. 478.
" Cassepersonal VI. 477.
" Casseverwaltung VI. 476.
" Commando, Communication desselben mit dem Justiz-Collegium VII. 191.
" Commandosachen VI. 470.
" Commissaire X. 84.
" Commission, Aufhebung der VI. 469.
" " Errichtung derselben VI. 92.
" Complott X. 139.
" Conscriptionsreglement, altes X. 30. 49.
" " neues X. 74.
" Conscriptionswesen VI. 470.
" Corpsstrafen X. 145. 244.
" Correctionsmittel, leichtere X. 144.
" Desertion, Anzeige derselben bei der Militairverwaltungskammer VI. 475.
" Diensteid X. 217.
" Dienstvergehen, Verfahren bei X. 136. 137.
" Dienstvorschriften, Beobachtung derselben X. 183.
" Dienstzeit X. 75. 217.
" " frühere Antretung derselben X. 87.
" Disciplinarstrafen X. 144.
" Disciplinarvergehen, Verfahren bei X. 137.
" Durchmarsch und Etappenconvention mit Preußen III. 58.
" =Effecten, Strafe der Verwahrlosung derselben X. 186. 211.
" =Effecten, Strafe des Mißbrauchs derselben X. 186.
" = " Verbot des Ankaufs derselben X. 4. 70. 113.
" =Ehrenstrafen X. 147. 201.
" Einquartirung VI. 470. X. 4. 5. 35. 39.
" Entlassung, Anzeige davon bei der Militairverwaltungskammer VI. 475.

Digitized by Google

Militair-Fiscus VI. 478.
" -Fourage VI. 471.
" -Freiheit des Postpersonals, alte Bestimmung darüber V. 11.
" -Freiheitsstrafen X. 151. 201.
" -Gebäude, Neubauten und Reparaturen ders. VI. 476.
" - " Steuerfreiheit derselben XII. 270.
" -Gehorsame, Berücksichtigung derselben X. 92.
" Geldsold, Aufsicht über die Auszahlung desselben VI. 472.
" -Gerichte X. 253.
" - " Beschwerden über dieselben VI. 11.
" - " freiwillige Gerichtsbarkeit derselben, siehe Gerichtsbarkeit.
" - " Mitwirkung derselben bei Hülfsvollstreckungen gegen Militairpersonen X. 234.
" - " ordentliches Verfahren im Felde X. 310.
" - " Ressort derselben VI. 38.
Militairgerichtliche Erkenntnisse, Rechtskraft und Vollstreckung derselben X. 307. 308.
" Erkenntnisse, Wirkungskreis des Commandeurs dabei X. 252.
" Untersuchungen, welche dem Herzog zu melden sind X. 251.
Militairgerichtsbarkeit, Beginn und Aufhören derselben X. 232.
" im engeren Sinne X. 253.
" Umfang derselben X. 230. 240.
Militairgerichts-Ordnung X. 219.
" -Pflege VI. 470.
" -Stand VII. 126. X. 234.
" -Verwaltung, Controle derselben X. 320.
Militair-Kirchen- und Schulwesen VI. 474.
" Kostenfreiheit desselben in Processen X. 235. 238.
" körperliche Strafen desselben X. 145. 201.
" -Lazarethanstalten VI. 474.
" -Lieferungen VI. 470.

Digitized by Google

Militair-Loosung, Befreiung davon X. 76.
" -Loosungslisten X. 101.
" - " Uebergehung in denselben X. 77.
" -Loosungstag X. 46. 47.
" Munitionsvorräthe desselben VI. 474.
" Naturalverpflegung VI. 471.
" Pensionirung bei demselben VI. 475.
Militairpersonen, Bestrafung der Mißhandlung derselben X. 138. 178.
" betrunkene, Mißbrauch der Gewalt gegen solche X. 179.
" flüchtige, Maaßregeln zu deren Wiedererlangung X. 248.
" fremde, Gerichtsstand derselben X. 235.
" Gerichtsstand derselben in Civilsachen X. 234.
" Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Kostenfreiheit in Civilsachen, s. Kostenfreiheit.
" Nothwehr rc., Verbot derselben X. 138.
" Strafgesetze für solche, welche zugleich Civilpersonen sind X. 136.
" Trauungen derselben VIII. 154.
" Vollstreckung der von Civilgerichten erkannten Strafen X. 232.
" Vollstreckung der von Militairgerichten erkannten Strafen an denselben nach deren Austritt aus dem Militair X. 232.
" Vorladung derselben durch Civilgerichte X. 241.
" Widersetzlichkeit derselben gegen Civilbehörden X. 174. 208.
" Wohnort derselben X. 136.
Militairpflicht I. 31.
" Befreiung von derselben X. 77. 87.
" Dauer derselben im Frieden X. 75.

Militairpflicht der Stiefsöhne X. 76.
" Eintritt und Gränzen derselben X. 75.
Militair, Pflichten desselben bei einem Brande XIV. 155.
Militairpflichtige, Behörden derselben X. 76.
" Diensttauglichkeit derselben nach dem alten Gesetze X. 41.
" Diensttauglichkeit derselben nach dem neuen Gesetze X. 95. 109.
" Generalloosungslisten derselben X. 88.
" Generalrollen X. 88.
" Lehnsertheilung an solche X. 93.
" Meisterwerden derselben X. 93.
" Strafe der Ausstellung falscher Zeugnisse für solche X. 95.
" Strafe der Uebergehung derselben durch Civilpersonen X. 94.
" Strafe des Ungehorsams derselben X. 45. 92. 322.
" Verehelichung derselben X. 64. 89.
" Vorschriften für die Loosung derselben X. 82.
" welche nach ihrem Eintritt in das Militair Gründe zur Uebergehung haben X. 88. Anm.
Militairpflichtigkeit auswandernder Unterthanen, Vertrag mit Bayern III. 14.
" Dauer derselben nach dem alten Gesetze X. 71.
" Dauer derselben nach dem neuen Gesetze X. 75.
Militair-Prediger, Oberbehörde derselben X. 231.
" -Processe VI. 479.
" -Recrutirungsangelegenheiten VI. 470.
" -Reluitionsgelder, Einsendung derselben XII. 412.
" -Revisionscommission, Aufhebung derselben VI. 90.
" -Sachen, Behandlung derselben VI. 163.

Digitized by Google

Militair-Stand, Entfernung aus demselben X. 150.
" Stellvertretungen VI. 476. X. 85.
" Störung desselben beim Exerciren XIV. 287.
" -Strafen X. 143. 201.
" - " Verhältniß zu Civilstrafen X. 158.
" - " Verhältniß derselben zu einander X. 156.
" - " Verjährung derselben X. 143.
" - " Verwandlung derselben X. 156. 157. 158.
" - " Zumessen derselben X. 156.
" -Straferkenntnisse, Bestätigung derselben durch den Landesherrn X. 258.
" -Strafgesetze, Anwendung derselben X. 133—136.
" - " Bekanntmachung derselben X. 159.
" -Strafgesetzbuch, Begriff desselben X. 133.
" -Strafgrade X. 144.
" -Subordinationsvergehen X. 171.
" -Trauscheine, Einsendung der Gebühren für dieselben XII. 412.
" Treue desselben gegen den Herzog X. 201.
" Ungehorsam, Begünstigung desselben X. 323.
" -Ungehorsame, Vorladung derselben X. 83. Anm.
" Untauglichkeitsscheine X. 84. 105. 218.
" -Untergerichte X. 253. 255. 258.
" -Untersuchungen, Beschleunigung derselben X. 265.
" - " Einfluß des Commandeurs auf dieselben X. 252.
" - " Uebergang derselben an das Kriegsgericht X. 285.
" - " Verfahren bei X. 264—283.
" - " " nach dem Schlusse derselben X. 291. 292. 293.
" - " Verfügen derselben X. 250. 251.
" - " Wiederaufnahme derselben X. 296.
" -Untersuchungsgefangene, lügenhafte Aussagen derselben X. 187. 211.
" - " unerlaubte Behandlung derselben X. 186.

Militair-Untersuchungsgefangene, Verweigerung der Antwort derselben X. 187. 211.
" -Untersuchungsgerichte X. 251. 253. 254—256. 264. 265.
" -Urlaubspässe X. 90.
" -Verbrechen, Bestimmung und Strafe X. 160.
" " " Fahrlässigkeit bei denselben X. 140.
" " " Häufung derselben X. 140. 141.
" " " Milderungsgründe X. 142.
" " " Versuch und Vollendung X. 141.
" " " Vorsatz bei X. 140.
" " " Wiederholung derselben X. 139.
" Verfügung über dasselbe I. 46.
" Vergehen gegen Untergebene X. 177. 208.
" Vermögensstrafen X. 146. 201.
" -Verwaltung, ausschließliches Recht über dieselbe I. 46.
" -Verwaltungskammer VI. 210. 212. 469. 480.
" -Vorgesetzte, Disciplinarstrafbefugniß derselben X. 243.
" " " Straffälligkeit derselben bei unerlaubten Handlungen X. 138.
" " " Ueberschreitung der Strafgewalt derselben X. 179.
" -Waffenstücke, Anschaffen derselben VI. 473.
" -Wanderpässe X. 72. 90. 124.
" -Wanderpaßinhaber, Uebergehung derselben in der Loosungsliste X. 78.
" " " Verzeichnisse derselben X. 90. Anm.
" -Wirthschaftscommission VI. 472. 473. 479.
Minderjährige, Anlegen des Vermögens derselben in Staatsschuldscheinen VI. 547. 548.
Mineralwasser, Handel mit XIII. 428.
Ministerialsporteln, Beitreibung derselben XII. 329. 372.
Ministerium, Organisation desselben VI. 62. 197.

Digitized by Google

Mißbrauch der Amtsbefugnisse durch die Geistlichkeit, s. Amtsbefugnisse.
" der Gewalt beim Militair X. 177. 209.
" " Rechtsmittel, s. Rechtsmittel.
" " Waffen des Militairs X. 189. 197. 212.
Mißgeburten, Anzeige von XIII. 270.
Mißhandlung der Militairpersonen X. 138. 178.
" " Todten und Verwundeten im Kriege X. 195. 214.
" wehrloser Personen durch das Militair X. 198. 215.
Mistanhäufen an den Spaziergängen XIV. 216.
Mistaufladen XIV. 19. 289.
Mistfahren in verwahrten Wägen XIV. 49.
" Zeit desselben XIV. 99.
Miststätten an öffentlichen Straßen XIV. 18.
Mist, Wegschaffen desselben aus den Straßen XIV. 19. 251. 289. 339.
Mitze der Müller XIII. 286. XIV. 29.
Moderation der Advocatengebühren, s. Advocaten.
Modewaaren, Handel der Juden mit solchen, s. Juden.
Monita der Rechnungen XII. 25.
Monopolien, ausschließliche, Aufhebung derselben VII. 62.
" Aufhebung derselben, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 83. 84. 102.
Montag, blauer, Verbot der Feier desselben XIII. 54.
Montirungs- und Armaturstücke der Soldaten, Verbot der Annahme derselben in der Leihbank VII. 45. 80.
Monumente auf Gräber, Genehmigung derselben XIV. 214.
Moosrechen XI. 171.
Morgen Landes, Größe desselben XIII. 124.
Most, Königsberger, Impost davon XII. 469.
Mönchrödener Fischereien, Zudrängen zu denselben XIV. 211.
" Thiergarten, s. Thiergarten.
Musikanten, fremde, Gebrauch derselben VIII. 43. 118.
" " umherziehende XIII. 387.

Digitized by Google

Mühlen, Heimathsrecht der Bewohner derselben, s. Heimathsrecht.
„ =Ordnung XIII. 286.
„ =Visitation XIV. 121.
Mühlwaage XIII. 287.
Müller, alte Instruction derselben hinsichtlich des Schrots XII. 194.
Müllerzunft=Gerechtsame, Beeinträchtigung derselben XIV. 195. 329.
Münz=Convention der Zollvereinsstaaten V. 77.
„ =Fuß V. 81.
„ =Mark V. 80.
„ =System, Regulirung desselben V. 76.
„ =Verbrechen, Unterdrückung derselben V. 85.
Müssiggänger VII. 88.

N.

Nachdruck, Sicherstellung gegen denselben II. 41. 77.
„ Strafe desselben VII. 303. 307. 308.
„ Verdrängung desselben, Vertrag mit Preußen III. 53.
Nachlaß eines Armenhauspfründners, s. Armenhaus.
„ =Gesuche herrschaftlicher Pächter VI. 20.
„ von Steuern, s. Steuern.
Nachlithographiren II. 44.
Nachrechen auf den Wiesen XIII. 219.
Nachstempelung, ausnahmsweise XII. 476.
„ gedruckter Piecen XII. 257.
Nachsteuerfreiheit in den deutschen Bundesstaaten II. 3.
Nachsteuer von zollpflichtigen Gegenständen IV. 253. 264.
Nachtigallen, Fangen derselben XI. 206. 215. 220. 221. 256. 289. XIV. 282.
„ Halten derselben XI. 206. 215. 220. 257. 276.
„ in Käfigen, Verzeichnisse der XI. 221. 258. 283.
„ Verordnung darüber, Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 104.

Digitized by Google

Nachtwachen, Besorgung derselben XIII. 3.
" auf dem Lande XIII. 134. 394.
" in der Stadt Coburg XIV. 136.
Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben XII. 60. 72.
Nankinet, Länge und Breite desselben XIII. 97.
Napoleonstage von Elsner, Verbot derselben XIII. 432.
Nassau, Handelsverkehr mit IV. 3. 418.
" Zoll- und Handelsvertrag mit IV. 423.
Natural-Etat der Forstverwalter XI. 101.
" -Etatserfüllungstabellen XI. 160.
" -Forstverwaltung, Trennung derselben von der Geldeinnahme XI. 108.
Naturalien-Etat, Schema zum XII. 43.
" -Journal, Schema zum XII. 46.
" -Rechnung, Schema zur XII. 67.
" -Rechnungsabschluß, ganzjähriger XII. 76.
" -Verkaufgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 267.
" -Vorräthe, herrschaftliche, Aufbewahrung derselben XII. 11.
Naturalzehntabgabe, Ablösung derselben XII. 338.
Naturalzinsen, Ablösung derselben VII. 376. 394.
Nägel, Hausiren damit XIV. 240. 331.
Näherinnen, Befugnisse derselben XIV. 241. 322. 341.
Näherrecht, Beschränkung desselben VII. 66.
" Collision mehrerer Arten desselben VII. 71.
" Einführung der Verordnung über dasselbe in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" Fähigkeit zur Ausübung desselben VII. 68.
Näherrechtssachen, Verfahren bei VII. 73.
Näherrecht, Verlust desselben VII. 70. 72.
" Verpflichtungen beim Eintritt in dasselbe VII. 68. 69.
" Verträge, bei denen es Statt findet VII. 67. 68.
" Zeit der Ausübung desselben VII. 71. 115.
" Zurücktreten von demselben VII. 70.
Nebenrepertorien VI. 413.

Nebenverabredungen, mündliche bei schriftlichen Verträgen in Sonnefeld VI. 527.
Neckarzeitung, Verbot derselben II. 44.
Nesterausnehmen XI. 3.
Neubauten und Reparaturen, Anzeige von XIII. 3. 107. 212. 243. 361.
" Steuerfreiheit derselben, s. Steuerfreiheit.
Neujahrsgeschenke der Apotheker XIV. 11.
Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Oberappellationsgerichts-erkenntniß VII. 150. 165.
Nicolaikirche, Benutzung derselben VIII. 9.
" Reparaturkosten derselben VIII. 11.
Niedergeschlagene Resten, s. Resten.
Niederlagen unverzollter Waaren IV. 667.
Niederlagsrecht IV. 524. 667.
Niederlegung des Amtes von Seiten eines Staatsdieners VI. 153.
Niederlegung zollpflichtiger Waaren beim Eingangsamte, siehe Waaren.
Niederreißen von Gebäuden bei einem Brande XIII. 401.
Niederschlagung von Rechnungsposten XII. 16.
Normalflächenmaaß XIII. 124.
Notariat VII. 38. 60.
Notariatsinstrumente, Beschaffenheit derselben VII. 61.
Notarien, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
" Prüfung und Verpflichtung derselben VI. 231. VII. 62.
Notatenbeantwortung XII. 31. 33.
Nothdurft, Verrichtung derselben auf der Straße XIV. 20.
Nothfristen, Bezeichnung derselben auf den Eingaben VII. 123.
" Restitution gegen dieselben VII. 373.
Nothlaternen, Aushängen derselben bei einem Brande XIV. 211. 225.
Nothwendiger Eid in unehelichen Schwängerungssachen, s. Eid.
Nothzucht durch Soldaten verübt X. 199. 216.

Digitized by Google

O.

Obduction der Leiche einer Militairperson X. 240.
Oberappellat, Provocation desselben auf auswärtiges Erkenntniß VII. 339.
Oberappellation, Einwendung derselben VII. 172.
" Entscheidung über deren Gültigkeit VII. 173.
" ohne Suspensivwirkung VII. 149.
Oberappellations-Fatalien, versäumte, Restitution gegen dieselben VII. 174.
" -Gegenschrift, Frist zur Einreichung derselben VII. 214.
Oberappellation, Strafe des Mißbrauchs derselben VII. 177.
" Unzulässigkeit derselben in Civilsachen VII. 143. 147.
" Unzulässigkeit derselben in Criminalsachen VII. 160.
Oberappellationsgericht und Revisionsgericht zu Coburg, Einführung und Aufhebung desselben VII. 36.
" zu Jena, Abstimmung in den Sessionen VII. 168.
" " " als Cassationsgericht VII. 160.
" " " als erste Instanz VII. 162.
" " " als dritte Instanz in Criminalsachen VII. 160.
" als letzte Instanz VII. 197.
" als zweite und letzte Instanz in Criminalsachen VII. 158.
" als Schiedsgericht VII. 163.
" als Spruch- oder begutachtendes Collegium VII. 153.
" vierte Instanz VII. 145.
" Amtsblatt desselben VII. 186.
" Anmahnungsrescripte an dasselbe VII. 136.

Digitized by Google

Oberappellationsgericht, Beaufsichtigung desselben durch die Inspectionshöfe VII. 139. 141.
" Beschwerden gegen das Justiz-Collegium VII. 178.
" Beschwerden wegen verzögerter Acteneinsendung an dasselbe VII. 174.
" Besoldungen der Mitglieder desselben VII. 179.
" Bestimmung desselben VII. 132.
" Bestimmungen für Gotha-Altenburg VII. 153.
" Bestimmungen für Oldisleben VII. 158.
" Bestimmungen für Römhild VII. 158.
" Competenz desselben in Civilsachen VII. 142.
" Competenz in Sachen, die in erster Instanz bei dem Justiz-Collegium verhandelt sind VII. 144.
" Competenz bei Contractsklagen gegen die Durchlauchtigsten Höfe VII. 146.
" Competenz bei Dienstentsetzungssachen der Civilstaatsdiener VII. 146.
" Competenz in Klagsachen gegen den Fiscus und landesherrliche Finanzbehörden VII. 145.
" Competenz in Nichtigkeitssachen VII. 149.
" Directorium desselben in Abwesenheit des Präsidenten VII. 171.
" Ehrenmitglieder desselben VI. 133.
" Einreichen der Partheischriften in duplo VII. 270.

Digitized by Google

Oberappellationsgericht, Entsetzung der Mitglieder desselben von ihren Stellen VII. 136.
" Ernennung der Mitglieder und Subalternen desselben VII. 133. 134. 135.
" Extrajudicialsessionen VII. 166.
" Form der Ausfertigungen desselben VII. 170.
" Gemeinbescheide desselben VII. 185.
" Gerichtsstand des Personals desselben VII. 136.
" Geschäftsgang bei demselben VII. 166.
" Gütetermin bei demselben VII. 176.
" Incompetenz desselben in Criminalsachen für Gotha VII. 163.
" Inspectionskosten VII. 183.
" Local- und Unterhaltungskosten desselben VII. 181.
" Normen, nach denen sich dasselbe zu richten hat VII. 186.
" Pensionen rc. bei demselben VII. 180.
" Personal desselben VII. 133.
" Proceßgang bei demselben VII. 172.
" Provocation an dasselbe als letzte Instanz in Criminalsachen VII. 340.
" Rangverhältniß der Mitglieder desselben VII. 137.
Oberappellationsgerichtsadvocaten VII. 138.
" als Cammeranwälte rc. VII. 176.
" Insinuation von Verfügungen an dieselben VII. 175.

Oberappellationsgerichtserkenntnisse, Form derselben VII. 170.
" Nichtigkeits-Beschwerde gegen VII. 150. 165.
" Publikation derselben VII. 176.
" Rechtskraft derselben VII. 309.
" Vollstreckung derselben VII. 177.
" Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dieselben VII. 151. 164.
Oberappellationsgerichts-Ferien VII. 169.
" -Fristen, Eigenschaft derselben VII. 178.
" -Interlocute VII. 176.
" -Ordnung, provisorische VII. 128.
" - " authentische Interpretation derselben VII. 186.
" - " Modification derselben VII. 203.
" - " Promulgationspatent dazu VII. 189.
" - " Promulgationspatent zur Einführung der Verordnung in Son-

nefeld und Königsberg I. 80. 103.
Oberappellationsgerichts-Ordnung, staatsrechtliche Garantie derselben VII. 187.
" " Vorbehalt der Publication einer definitiven VII. 185.
Oberappellationsgericht, Sportelordnung desselben VII. 183. XII. 365.
" Sportelverwaltung desselben VII. 184.
" Spruchsessionen desselben VII. 166.
" Sustentationscasse desselben VII. 182.
" Unabhängigkeit der Mitglieder VII. 136.
" Urlaub der Mitglieder desselben VII. 169.
" venia legendi der Mitglieder an der Universität VII. 135.
" Verfahren bei Unerheblichkeit und Frivolität der Berufung VII. 174.
" Verfahren in Criminalsachen VII. 178.
" Wechselschriften bei demselben VII. 175.
" Wittwencasse desselben VII. 181.
Oberaufsichtsrecht der Landes-Regierung, s. Landes-Regierung.
Oberbehörden, Beschwerden gegen Verfügungen derselben VI. 218.
" Rangordnung der Mitglieder derselben VI. 220.
" Stellung derselben gegen einander VI. 218. 222.
Oberconsistorium VI. 209. 325. 499.
" Berufung gegen Entscheidungen desselben VI. 335.

Digitized by Google

Oberconsistorium Casse desselben VI. 332.
" Competenz desselben VI. 326.
" Generalberichte VI. 348.
" Geschäftsbehandlung desselben VI. 336. 345.
" Geschäftsbezirk VI. 326.
" Geschäftsjournale, Einsendung derselben VI. 348.
" Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder desselben VI. 347.
Oberförster, Geschäfte derselben XI. 66.
Oberhofmarschallamt, Communication desselben mit dem Justiz-Collegium VII. 191.
" Reorganisation desselben VI. 466.
Oberläuterung, Aufhebung derselben VII. 143. 197.
" Wiedereinführung derselben VII. 338.
Obermeister, Wahl derselben ꝛc. XIII. 34.
Obermilitairgerichte X. 254. 261—264.
" Verfahren derselben X. 301.
Obermilitairgerichtserkenntniß auf Vervollständigung der Untersuchung, Verfahren hiernach X. 302.
" Verfahren nach demselben X. 303.
Oberpostbehörden, Geschäftskreis derselben V. 40.
Oberpostcommissair, Verpflichtung desselben V. 46.
Oberrevision der Rechnungen XII. 24. 30.
Obersteuer-Collegium in Gotha VI. 210. 212.
" -Commission in Coburg VI. 180. 210. 212.
" -Controleur IV. 123.
Oberwasungen, Erhebung der Kornlieferungen desselben VI. 512.
Oberzollämter, Einführung der Bayerischen Verordnung darüber in Königsberg I. 107.
Oblationsschreiben, Taxe derselben VII. 325.
Obsignation bei Collateralerbschaftsfällen XII. 253. 254. 413.
Obstbaumanlagen auf der Festung, Schonung derselben XIV. 250.

Digitized by Google

Obstbäume, Verkauf derselben XIII. 291.
Obstcultur, Berichte der Schulinspectoren über VIII. 181.
Obstmastung XI. 242.
Ochsenhirten, Beaufsichtigung derselben XIV. 236.
Octiduum bei Erkenntnissen auf den Eid VII. 232.
Ofenlöcher, Reinigen derselben XIV. 103.
" Verwahrung derselben auf dem Lande XIII. 332.
Ofensetzen XIV. 349.
Officialanwälte VII. 280.
Officialarbeiten der Physiker ꝛc. XIII. 410.
Officialberichte der Unterbehörden hinsichtlich der Feuerschau XIII. 165.
Officialsachen, Portofreiheit derselben V. 12. 15. 32. 33.
Officianten auf größeren Gütern, deren Heimathsrecht, siehe Heimathsrecht.
Officiere, Anweisungen auf deren Gagen VII. 359. 360.
" Beschlagnahme der Gagen derselben VII. 65. 358.
" Gerichtsstand derselben und deren Angehörigen ꝛc. VII. 65. X. 231. 239.
" Schuldenmachen derselben VII. 360.
" Vorladen derselben durch Civilgerichte X. 241.
" Wechselunfähigkeit derselben VII. 65.
Oldenburg, Handelsverkehr mit IV. 3. 585.
Orden des Militairs, Verlust derselben X. 150.
Ordinarprocesse, deren Abgränzung gegen summarische Processe VII. 425.
Ordination der Geistlichen VI. 341.
Organisationspatent von 1802 VI. 6.
" von 1828 VI. 206.
Orgeln, Erbauung und Reparaturen derselben VIII. 12.
Originalcommunicate, Geschäftsgang bei denselben VI. 45.
Ortsangehörigkeit preußischer und sächsischer Unterthanen in Coburg III. 123.
Ortspolizei auf dem Lande, Ausübung derselben IX. 55.

Digitized by Google

P.

Pachtgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Packhof-Gerechtigkeit der Stadt Coburg IV. 268.
" -Recht, volles, für das Haupt-Steueramt Coburg und Gotha IV. 522.
" -Reglement IV. 537. 577.
" - und Begleitscheinordnung IV. 523.
Packhöfe IV. 667.
Parentationen auf dem Gottesacker VIII. 33.
Parquets, Reiten und Fahren auf denselben XIII. 139. 344.
Partheien, Ladung derselben zum ersten Termin in Sonnefeld VI. 520.
Partheisachen, Postporto von denselben V. 15. 32. 33.
Passierschein beim Transport steuerbarer Getränke XII. 477.
Patrimonialgerichte, Actenwesen bei denselben VI. 458.
" Administration derselben durch Staatsdiener VI. 19.
" Behandlung der Gefangenen bei denselben VI. 457.
" Benennung derselben VI. 445.
" Eintheilung derselben VI. 444.
" Geschäftsbücher bei denselben VI. 455. 456.
" Geschäftsgang VI. 455.
" Hauptproceßhandlungen derselben in Criminalprocessen sind am Gerichtssitz vorzunehmen VI. 487.
" Personalbestand derselben VI. 445.
" über und unter 25 häuslichen Lehen VI. 485.
" Verbot der Commissionsertheilung durch dieselben VI. 460.
Patrimonialgerichtsactuar VI. 451. 461.
Patrimonialgerichtsbarkeit, streitige und willkührliche, Umfang derselben VI. 487.
Patrimonialgerichtsbote VI. 452.

Digitized by Google

Patrimonialgerichts-Gefängnisse VI. 454.
" -Halter, Aufsicht über dieselben VI. 462.
" - " Dienstvertrag mit dem Patrimonialgerichtsherrn VI. 449.
" - " Entlassung derselben VI. 450.
" - " Fähigkeit derselben mehrere Gerichte zu verwalten VI. 447.
" - " -Stellen, Erledigung derselben VI. 461.
" - " Urlaub derselben VI. 459.
" - " Verbot des Erwerbs von Immobilien bei Versteigerungen VI. 447.
" - " Verpflichtung und Einweisung derselben VI. 132.231.447.
" - " Wahl und Wahlfähigkeit derselben VI. 446.
" -Herr, Haften desselben für den Steueruntereinnehmer VI. 173.
" - " Haften desselben für Handlungen des Gerichtshalters VI. 453.
" - " Verhältniß desselben zu den Geschäften VI. 453.
" -Local VI. 454. 485. 487.
" -Ordnung VI. 444.
" - " Nachträge dazu VI. 484. 503.
" -Sitz für auswärtige Gerichtshalter VI. 488.
" -Tage VI. 454. 485. 488.
Pächter, herrschaftliche, Erlaßgesuche derselben VI. 20.
Pässe, Ertheilung derselben XIII. 154.
" Prüfung derselben XIII. 133.

Digitized by Google

Päſſe, Ungültigkeit 2c. derſelben XIII. 136.
Pechpfannen, Transport derſelben bei Feuersgefahr XIV. 141.
Pechreißen, Aufſicht auf dasſelbe XI. 35. 89. 172.
Pechtabellen XI. 140.
Peitſchenknallen XIV. 218.
Penſionen der Militairperſonen, ſ. Militair.
" " Staatsdiener, ſ. Staatsdiener.
Percuſſionsgewehre XIII. 451.
Percuſſionsſtöcke XIII. 446.
Pergamenturkunden, Stempel derſelben XII. 219.
Perhorrescenzeid, Zuläſſigkeit desſelben VI. 527.
Perhorrescenz eines Juſtiz-Collegiums, Wirkung derſelben für das Oberappellationsgericht VII. 153.
Petitionen gegen Bundesbeſchlüſſe, Verbot derſelben II. 43.
Pfandanlehen VII. 79.
Pfandgelder der Forſtbedienten XI. 107.
Pfandordnung hinſichtlich der Forſtfrevler, ſ. Waldordnung.
Pfandrecht an verſetzten Sachen VII. 79.
" des Fiscus und der Cammer VII. 429.
" " " , ſtillſchweigendes am Vermögen der Caſſe-officianten XII. 11.
" wegen versio in rem in Sonnefeld VI. 526.
Pfandſchein VII. 79.
" , Erneuerung desſelben VII. 48. 82.
" Verlieren desſelben VII. 46. 81.
Pfandſtücke, verkaufte aus Forſten, Einnahme davon XI. 105.
Pfarramtliche Zeugniſſe VIII. 129. 156.
Pfarrer, Verpflichtung derſelben zur Anzeige unehelicher Schwängerungen VII. 188.
Pfarr-Hölzer, Verwaltung derſelben XI. 278.
" -Stellen, Beſetzung derſelben VI. 341.
" - und Schullehrerſtellen, Anzeige von der proviſoriſchen Verwaltung derſelben VI. 532.
" -Vacaturcaſſe VI. 332. VIII. 13. 23. 25.
" -Waldungen, Verwaltung derſelben XI. 278—281.
" -Wittwencaſſe, Conſenſe derſelben VII. 269.
" -Wittwen, Gnadenzeit derſelben VIII. 56.

Digitized by Google

Pfarr-Wohnungen, Reparaturen derselben VIII. 187.
" " " Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Pfänder, Leihen auf, s. Leihen.
" Verbot der Annahme derselben von Minderjährigen VII. 80.
" Versteigerung derselben VII. 82. 212.
Pfefferkuchen, Handel mit XIV. 176. 260.
Pferde, Behängen derselben mit Schellen ꝛc. im Winter XIII. 137.
" Ledigstehenlassen derselben auf den Straßen XIV. 24. 110.
Pflanzungen an den Chausseen, Befrevelung derselben, siehe Chausseebäume.
" der Forstverwaltungen, Aufsicht auf dieselben X. 172.
" , Schonung derselben XIV. 193.
Pflastergelder, Aufhebung derselben IV. 77.
Pflastern der Straßen XIII. 111. XIV. 17.
Pfuschen der Handwerksgesellen XIV. 116. 221.
" " Maurergesellen XIV. 64. 111.
" " Tünchergesellen XIV. 270.
" ins Handwerk XIII. 69.
Physicat, Anzeige von Unglücksfällen bei demselben VI. 443.
Physiker, Gebühren für die besondere Untersuchung eines Militairpflichtigen X. 85. Anm.
" Officialarbeiten derselben XIII. 410.
" Taxe, alte derselben XIII. 237.
" Taxe, neue derselben XIII. 346.
Pistolen, Bewaffnung mit XI. 241.
Plusausgabennachweisung XII. 16. 77.
Plünderungen durch Militairpersonen X. 194. 195. 196. 197. 214.
Politische Annalen von Rotteck, s. Annalen.
Polizeiaufsicht VI. 297.
" über Fremde XIII. 231.
" über gravirte Personen XIII. 418.
Polizei-Behörden, deren Abgränzung von den Justizbehörden VI. 202.

Digitized by Google

Polizei-Gewalt der Landes-Regierung VI. 273.
„ -Inspector, Instruction für denselben hinsichtlich des Feuerpolizeireglements XIV. 165.
Polizeiliche Gesetze, Uebertretung derselben durch Militairpersonen X. 236.
„ Gesetze, Uebertretung derselben durch die Schuljugend VIII. 28.
„ Maaßregeln des Magistrats zu Coburg, Befolgung derselben XIV. 118.
„ „ über einen, der beim Indicienbeweise von der Instanz entbunden worden ist VII. 420. 421.
Polizeimängel, Klagen über XIII. 33.
Polizeisachen, Beschleunigung derselben VI. 46.
„ Instanzenzug VI. 298.
Polizeistraferkenntnisse, Berufung gegen solche, s. Recurs.
Polizeistunde, s. Feierabendstunde.
Polizeiunterbehörden, Competenz über privilegirte Personen VII. 268.
Populationslisten VI. 114.
Porto, Defraudation desselben V. 52.
„ Befreiung von demselben V. 12. 16. 47.
„ für einzusendende Rechnungen XII. 24.
„ von Briefen V. 21. 57.
Postbeamte, Befreiung derselben von Frohnen V. 10. 44.
„ Bestätigung und Verpflichtung derselben V. 45. 46.
„ frühere Befreiung der Söhne derselben vom Militair V. 11.
„ Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
„ Gerichtsbarkeit über dieselben in Criminalsachen V. 10. 41. 44.
„ Gerichtsbarkeit über dieselben in Disciplinarsachen V. 9. 41. 43.
„ Gerichtsbarkeit über dieselben in Polizeisachen V. 10. 42.
„ Militairpflicht der Söhne derselben V. 45.

Digitized by Google

Postbeamte, Zutritt derselben zu den Dienerwittwencassen V. 44.
Postcommissair, Functionen desselben V. 44.
Posten, Befreiung derselben von Chausseegeld V. 45.
" Verlassen desselben durch Militairvorgesetzte X. 185. 210.
Postgesetzgebung, Recht zur V. 38.
Posthäuser, Befreiung derselben von Einquartirung V. 11.
Posthorn, Führung desselben V. 15.
Postillone, Befreiung derselben vom Militair V. 45. X. 79. Anm.
" Trinkgelder derselben V. 31.
Postlehnvertrag V. 5.
" neuer V. 37.
Postpferde-Bedürfnisse, Abhülfe derselben V. 45.
" , Befreiung derselben von Territorial- und Gemeindefrohnen V. 44.
Postpolizeigewalt V. 38.
Postsiegel V. 39.
Posttaxen V. 8. 25. 57.
Postuniform V. 39.
Postwagensendungen nach Bayern V. 20.
" " Belgien V. 87.
" " Oesterreich V. 30.
" " Sachsen V. 66.
" " Württemberg V. 21.
Postwesen, Erhebung der Abgaben von demselben VI. 356.
" oberste Instanz in demselben V. 39.
Practiciren der Advocaten VI. 18.
" " Staatsdiener VI. 18. Anm.
" " Syndici VI. 18. Anm.
Praxis der Chirurgen XIII. 389.
" " Meiningischen Advocaten, s. Advocaten.
Präcepturschulen, Umänderung derselben in ordentliche Schulen VIII. 182.
Prädicatsertheilungen, Abgabe zur Wittwencasse bei denselben, s. Wittwencasse.
Präsentation der Signaturdecrete des Justiz-Collegiums VII. 436.

Digitized by Google

Präsentation von Eingängen bei den Oberbehörden VI. 254. 317. 386.
Präsentgelder XII. 266.
" , Aufhören derselben XII. 271.
Predigtamtscandidaten, Befreiung derselben vom Militair X. 77.
" , jährliche Prüfung derselben VI. 490.
" Prüfung derselben VI. 338.
Prellsteine, Umfahren derselben XIII. 316.
Preßfreiheit, Bundesbeschluß über dieselbe II. 5.
Pretiosen mit herrschaftlichen Wappen, Verbot der Annahme derselben als Pfänder VII. 45. 80.
Preußen, Militairdurchmarsch- und Etappenconvention mit demselben III. 58.
" Vertrag mit demselben, den Handel betreffend IV. 27. 41.
" " " " die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg betreffend III. 101.
" " " " die Beförderung der Rechtspflege betreffend III. 85.
" " " " die Bestrafung der Forstfrevel betreffend III. 18.
" " " " die Uebernahme von Vagabunden betreffend III. 47. 117. 123.
" " " " die Verdrängung des Büchernachdrucks betreffend III. 53.
Preußisches Geld, Annahme desselben bei öffentlichen Cassen V. 35.
Primogenitur des Herzoglichen Hauses I. 29.
Privatabgaben vom Handel, Aufhebung derselben IV. 108. 635.
Privatacten der Advocaten, s. Advocaten.
Privatbacköfen, Anlegung derselben XIII. 337. 372.
Privatdiener, Uebergehung derselben in der Loosungsliste, siehe Militairloosungsliste.

Digitized by Google

Privateigenthum, Abtretung desselben zum Wegbau XIII. 113.
Privatlager an Hallplätzen, Einführung der Bayerischen Verordnung in Königsberg I. 108.
" zollpflichtiger Waaren IV. 672.
Privatunterricht VIII. 193.
Privatwaldungen, Pflichten der Eigenthümer derselben XI. 211. 272.
" Strafen für die unterlassene Wiederbesaamung derselben XI. 212. 213. 273.
" Verordnung über die Bewirthschaftung derselben XI. 210. 272.
Privilegien I. 43.
Privilegiengelder, Erhebung derselben VI. 356.
Probearbeiten der Rechtscandidaten VII. 226.
Proceßgang bei Concursen, s. Concurs.
" beim Oberappellationsgericht, s. Oberappellationsgericht.
Proceßordnung, Ernestinische, Gültigkeit derselben VI. 83.
" " Einführung derselben in Königsberg und Sonnefeld I. 104.
" " Modification derselben VII. 204.
Proceßschriften, Uebergabe derselben beim Justiz-Collegium VII. 271. 299.
" " derselben beim Oberappellationsgericht VII. 270.
Proceßtabellen VI. 128. 483.
Proclamationen VIII. 18. 21. 24. 149. 192.
" , Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 83. 103.
Profanation der Feiertage VIII. 146.
Profanationsstrafen, Ablieferung derselben VIII. 158.
Promulgationspatent zur Oberappellationsgerichtsordnung VII. 189.
" zur Oberappellationsgerichtsordnung, Einführung desselben in Sonnefeld und Königsberg I. 80. 103.
Prosecution der Läuterung VII. 196.

Digitized by Google

Protestationen gegen Bundesbeschlüsse II. 43.
Protocolle, Stempel bei denselben XII. 322.
Protocollführung bei Militairuntersuchungen X. 266.
Proviantknechte, Gerichtsstand derselben X. 231.
Provisoner, alte Instruction derselben in Bezug auf die Tranksteuer XII. 180.
" Aufsicht auf das Einbringen von Nachtigallen XI. 206. 216. 221. 258.
Provisoren der Apotheken, Eigenschaften und Prüfung derselben XIII. 297.
Provocationen bei Zahlung herrschaftlicher Gefälle, s. Gefälle.
Prüfungen beim Consistorium, Abgabe zum Waisenhaus bei solchen, s. Waisenhaus.
Prüfung der Etats, s. Etat.
" " Handwerksgesellen, s. Handwerksgesellen.
" " Handwerkslehrlinge, s. Handwerkslehrlinge.
" " Maurergesellen, s. Maurergesellen.
" " Predigtamtscandidaten, s. Predigtamtscandidaten.
" " Rechtscandidaten, s. Rechtscandidaten.
" " Staatsdiener, s. Staatsdiener.
" " studirenden Landeskinder VIII. 57.
" " Verwaltungsbeamten VI. 267.
Publication von Gesetzen und Verordnungen I. 106. 164. VI. 267.
Purificationsvertrag mit Bayern III. 9. 132.
Putzmacherinnen, Befugnisse derselben XIV. 241. 322. 341.
Pürschtabellen XI. 43. 58. 100. 175.

Q.

Quadratruthe, Größe derselben XIII. 124.
Quartalberichte der Forstmeister XI. 45.
" " Forstverwalter XI. 112.
Quartal-Rechnungsabschlüsse XII. 9. 68. 73.
Quartiergeld für die Soldaten X. 37. 39.
Querulanten, unbefugte VI. 15.
Quirlschneiden, Aufsicht auf dasselbe XI. 171.

Digitized by Google

Quittiren der geprüften Rechnungen XII. 33.
Quittungen öffentlicher Cassen XII. 12. 22.
" für öffentliche Cassen XII. 85.

R.

Rabatt der Special-Stempeldepots XII. 208.
Rabenhütten, Besuch derselben mit Schießgewehren XI. 289.
Radbeschläge IV. 275.
Radschuh, Strafe des unterlassenen Anlegens desselben XIII. 115.
Radschuhtafeln VI. 35.
Rangverhältnisse der Collegialmitglieder VI. 220.
Rasenstechen auf dem Anger XIV. 183.
" auf herrschaftlichen Huten 2c. XIII. 335.
Rathsschröter, Aufhebung der Gebühren desselben für das Visiren ausländischen Weines IV. 295.
" Gebühren für Visiren fremden Bieres IV. 313.
Raubthiere, Ausrottung derselben XI. 245.
Rauchen, s. Tabak.
Rauchleitungen, Ausmünden derselben auf die Straßen XIV. 345.
Rauchröhren, Umgebung derselben XIII. 234.
Raupen, Beachtung derselben XI. 97.
Räucherkammern, Anlage derselben XIII. 367.
Räucherstangen XIII. 234. XIV. 287.
Realinjurien an Sonntagen, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben, s. Waisenhaus.
Realklagsachen der Titularien, Gerichtsstand bei, s. Gerichtsstand.
Rebhühner, Wegfangen derselben XI. 243.
Recepte, Aufbewahrung derselben XIII. 309.
" Einrichtung derselben XIII. 253.
Receptionsgelder, herrschaftliche, Erhebung derselben XII. 264.
Rechnungen, Begriff und Arten derselben XII. 13. 14.
" der Specialcassen, Einsendung derselben XII. 23.

Digitized by Google

Rechnungen, Einsendung derselben in duplo XII. 24.
" Form und Erforderniſſe derſelben XII. 17. 18. 19.
" Reviſion derſelben XII. 24.
" Uebereinſtimmung derſelben mit den Caſſeabſchlüſſen XII. 17.
Rechnungs-Abnahmebehörden, Pflichten derſelben XII. 34.
" -Abnahme, Vorſchriften bei der XII. 25.
" -Abſchlüſſe XII. 23.
" -Anfertigung XII. 13.
" -Belege XII. 4. 19. 23.
" -Beweiſe XII. 19. 20.
" -Bücher XII. 7.
" -Decharge XII. 33.
" -Etat XII. 3.
" - " der Forſtverwalter XI. 101.
" -Fehler XII. 17.
" -Führer, Obliegenheiten derſelben XII. 6.
" -Jahr, Dauer desſelben XII. 23.
" -Inſtruction, allgemeine, Auszug aus derſelben XII. 3.
" -Journale XII. 8.
" -Monita XII. 25.
" -Poſten, Niederſchlagung derſelben XII. 16.
" -Regiſter XII. 8.
" -Regiſtratur XII. 36.
" -Reviſion XII. 24.
" -Reviſionsprotocolle XII. 78.
" -Reviſoren, Art und Weiſe der Prüfung durch dieſelben XII. 26—30.
" - " Pflichten derſelben VI. 415.
" -Weſen, Anſtellung beim VI. 17.
" - " bei der Landescaſſe I. 59.
Rechnung über Einnahme und Ausgabe, Schema dazu XII. 47.
Rechtscandidaten, Probearbeiten derſelben VII. 58. 226.
" Verpflichtung derſelben zu Arbeiten bei den Unterbehörden VI. 494.

Digitized by Google

Rechtskraft der Oberappellationsgerichtserkenntnisse, s. Oberappellationsgericht.
Rechtsmittel, Mißbrauch derselben VII. 59. 76.
Rechtspflege, Beförderung derselben, Vertrag mit Altenburg III. 82.
" " " Vertrag mit Meiningen III. 83.
" " " Vertrag mit Preußen III. 85.
" " " Vertrag mit Weimar III. 69.
" Verordnung über dieselbe in Sonnefeld VI. 528.
Rechtswohlthaten, weibliche, s. weibliche.
Recommandirte Briefe V. 24.
Recruten, Ablieferung derselben X. 84. Anm.
" Zeit der Aushebung derselben X. 80. Anm.
Recurs an das Staatsministerium VII. 202.
" in Polizeisachen, s. Polizeisachen.
" in Zollsachen, s. Zollsachen.
Referendarien VI. 162. 398.
Referenten, Bestellung zweier VI. 249.
Reformatio in pejus, Unzulässigkeit derselben bei Revision kriegsgerichtlicher Erkenntnisse X. 263. 298.
Regalien, Verwaltung derselben VI. 209. 355.
Regierung, s. Landes-Regierung.
Regierungsconsense, Renovation und Cassation derselben VII. 229.
Regierungsblatt, Bekanntmachung desselben auf dem Lande I. 7. 106. 164.
" Einbinden desselben bei den Dorfsgemeinden VI. 92.
" Entstehung und Sammlung desselben I. 3. 5.
" Halten desselben von den Parochieen I. 7.
" Inhalt desselben I. 4.
Regierungsgewalt, Ausübung derselben VI. 263.

Digitized by Google

Regierungssporteln, Beitreibung derselben XII. 248. 329. 372. 474. 588.
" Stundung derselben XII. 373.
Regimentsstrafen beim Militair X. 144.
Registratoren, Geschäftsstunden derselben VI. 395.
" Pflichten derselben VI. 402.
Registratur über das Erscheinen der Partheien im Termine, Wegfallen derselben XII. 362.
Rehe, Fangen derselben XI. 243.
Rehhörner, Finden derselben XI. 244.
Reihen zwischen den Häusern, Reinigung derselben XIV. 21. 23. 100. 120. 267.
Reinigungseid beim Näherrechte VII. 70.
" in Militairuntersuchungen X. 296.
" in Untersuchungen wegen fleischlicher Vergehen VII. 241. 242. 243.
Reinlichkeit der Straßen, s. Straßen.
Reinschriften, Gebühren für XII. 372.
" Stempel bei XII. 322.
Reisekosten der Advocaten, s. Advocaten.
Reiselegitimationen, s. Pässe.
Reisende, Abgaben derselben IV. 61. 76.
Reisen der Studirenden II. 63.
Reißig, Aufhäufen desselben in den Küchen XIV. 201.
Reiten auf dem Anger, s. Anger.
" auf Fußsteigen der Chausseen, s. Fußsteig.
" in Chausseegräben, s. Chausseegräben.
" in den Straßen, s. Straßen.
Relevanzbescheid des Oberappellationsgerichts VII. 175.
Religionscultus, Ausübung desselben I. 31.
Religionsunterricht VI. 530.
Reluitionsgelder, Entrichtung derselben XII. 266.
Remedium der Courantmünzen, s. Courantmünzen.
Remißgesuche herrschaftlicher Pächter, s. Pächter.
Rennsteine XIV. 18.
Renovation der Consense, s. Consense.

Digitized by Google

Renunciation der Ehefrauen auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten VII. 342. 365.
Reparaturen an herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden XIII. 30. 32. 209. 230. 294.
Reparaturen an Landstraßen XIII. 110. 118.
" an Pfarr- und Schulhäusern VIII. 187.
" , Anzeige derselben bei der Polizeibehörde XIII. 4. 21. 22. 212.
Reparatursteine auf Chausseen, Umfahren derselben XIII. 316.
Repertorien der Acten, s. Acten.
Requisitionen der Militair- und Civilbehörden X. 242.
Requisitionskosten für Vernehmungen, Beiziehung derselben VII. 119.
" , Vertrag mit Bayern III. 99.
" Vertrag mit Weimar III. 113.
Reserve-Unterofficiere und Soldaten, Gerichtsstand derselben X. 232.
Residenzschlösser, Steuerfreiheit derselben XII. 269.
Resten, niedergeschlagene XII. 16.
Restenverzeichnisse XII. 10.
Restitution gegen den Ablauf von Nothfristen VII. 373.
" gegen Versäumnisse der Anwälte VII. 221.
" " " " " , Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" , s. auch Wiedereinsetzung.
Resultat, factisches einer Militairuntersuchung, Vortrag des Auditeurs über dasselbe X. 290. 291.
Retractus territorialis VII. 115.
Rettungscompagnieen bei Feuersgefahr XIV. 145. 149.
Rettungsplatz für Acten XIV. 145.
Rettungsplätze für Coburg XIV. 148.
Reuß-Plauen, Vertrag mit demselben, die Stellung von Delinquenten und Erstattung der Kosten betreffend III. 53.
Reuß, Vertrag mit demselben über den Handel ꝛc. s. Handel und Verkehr.

Digitized by Google

Revenüenreglement XII. 260. 335.
Revenüen, grundherrliche, Besteuerung derselben XII. 276.
Revierabtheilungen XI. 168.
Revierbursche, Geschäftskreis derselben VI. 21.
Reviere, Besuch derselben mit Schießgewehren XI. 289.
Revieren der Hunde, s. Hunde.
Revision der Gemeinderechnungen, s. Gemeinderechnungen.
" " kriegsgerichtlichen Erkenntnisse X. 262. 298. 300.
" " Waaren nach königlich sächsischem Gesetze IV. 302.
Revisionen bei Gewerbetreibenden IV. 114.
Revision gegen ein Erkenntniß über eine querela nullitatis VII. 150.
Revisoren, s. Rechnungsrevisoren.
Revolutionaire Umtriebe, Bestellung einer Bundescentralbehörde zur Untersuchung derselben II. 11.
Rheinbund, Beitritt des Herzogthums Coburg zu demselben III. 3. 128.
Rhodius'sche Legatkasse VI. 332.
Richtergebühren, Verrechnung derselben XII. 427.
Rindfleisch, Verbot des Führens mehrerer Sorten desselben XIV. 120.
Risse, s. Baurisse.
Rittergutsbesitzer, Berechtigung zur Wahl der Deputirten und Abstimmung I. 36. 40.
" Steuerfreiheit der Wohnungen derselben XII. 270. 275.
" Trankfteuerfreiheit derselben XII. 342.
Rittergutsgrundstücke, Vertauschung derselben VII. 85.
Rittergüter, Allodification und Dismembration derselben VII. 218.
" Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
Rohrdächer, Verbot derselben XIII. 366.
Rosenauer Anlagen, Schonung derselben XIV. 114. 127.
Rottecks politische Annalen, Verbot derselben II. 38.
Röhrenfahrten, Befrevelung derselben XIV. 25.
Röhrenfahrt in der Weinstraße, Beschädigung derselben XIV. 183.

Digitized by Google

Ruß, Abkehren desselben XIII. 278. XIV. 104. 275. 286. 325.
Rutschen in den Straßen XIII. 138. XIV. 277. 311. 325. 338.
Rückfall bei Zollvergehen, Strafe desselben IV. 699.
Rückkehr, freiwillige zum Militair X. 165.

S.

Saamenmagazinstabellen für Nadelholz XI. 152.
Saamensammeln in Forsten XI. 38. 93. 172. 178.
Sabbathsmandat, Einschärfung desselben VIII. 163.
Sachsen, Sendungen von Geldbriefen dahin, s. Postwagensendungen.
" Vertrag mit demselben, Vagabunden betreffend, s. Ausgewiesene.
" " " " freien Handel und Verkehr betreffend, s. Handel.
" " " " Urkundenbeglaubigung betreffend, s. Urkunden.
Salinencontroleur IV. 272.
Saline, Verwaltung derselben VI. 355.
Salpetergraben rc. XIII. 91.
Salz, Bezug desselben von der Saline Ernsthalle IV. 521.
Salzbücher IV. 270. 279. 521. 755.
Salz, Consumtion desselben in Königsberg IV. 47.
" Ein-, Aus- und Durchfuhr desselben IV. 72. 269.
" Ernsthaller, Qualität desselben IV. 293.
" Fuhrlohnvergütung IV. 279.
Salzlecken XI. 242.
Salzregie, Einführung derselben IV. 278. 283.
Salzverbrauch IV. 268. 278. 283. 284.
Salzverkauf IV. 269. 280.
" an Privaten aus einem Staat in den andern IV. 59. 104.
Sandsteingruben, Anlegen von XIII. 275. 391. 457.
Sandsteinsuchen auf der Festung XIV. 181.
Sauerteig, s. Einsäuern des Brodes.
Sägen, herrschaftliche in Forsten XI. 192.

Digitized by Google

Säße beim Hauptverfahren im Proceß, Stempel bei XII. 259.
Schaafe, Hüten derselben auf dem Anger XIII. 183.
" Schlachtzeit derselben XIII. 188.
Schaden der Reisenden, welcher durch schlechte Wege entstanden ist, Ersatz desselben XIII. 120.
" durch Hunde angerichtet, Ersatz desselben XIII. 283. 285.
" durch Mißbrauch der Gewalt beim Militair, Ersatz desselben X. 182.
Schauen der Weberwaaren XIII. 98. 99. 101.
Schaugeld, Aufhebung desselben, Vertrag mit Hessen-Cassel, Weimar und Meiningen IV. 27. 317.
" der Handwerkszünfte, Aufhebung desselben XIII. 408.
Schaumburg-Lippe, Handelsverkehr mit demselben IV. 730.
Schauspieler, Anweisungen derselben ꝛc. VII. 427.
Schaustrafen XIII. 101. 103.
Schau- und Siegelgeld bei Weberwaaren XII. 201. XIII. 100. 105.
Schau- und Meßtisch XIII. 98. 102.
Schau- und Siegelmeister XII. 200. XIII. 98. 101.
Schau- und Siegelregister XIII. 106.
Schauzeit für Weberwaaren XIII. 98. 102.
Schäfer, Beaufsichtigung derselben XIV. 236.
Schäfereien, Hut derselben VII. 387.
Scheidemünze, Annahme derselben zur Ausgleichung XIII. 431.
" Ausprägen derselben V. 84.
" Coburger V. 5. 12. 13. 16. 73.
" fremde V. 4. 13. 14. 17. 30. 34. 64. 67. 71. 74. 75. 76. 88.
" Herabsetzung und Einwechselung derselben V. 85.
Scheintod, Kennzeichen desselben XIII. 439.
Scheintodte, Maaßregeln zur Verhütung des Begrabens derselben XIII. 222. 442.
" Maaßregeln ꝛc., Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
" Transport derselben in das Spital XIV. 201.
Schellengehänge, Anwendung derselben XIII. 137. XIV. 68. 90. 110. 276. 311. 325. 338.

Digitized by Google

Scherben, Ausschütten derselben auf Spaziergängen XIV. 181.
" " " in den Anlagen XIV. 248.
" " " in den Hahnfluß XIV. 210.
Scheres-Zieritzsche Stiftung, Steuerfreiheit derselben XII. 269.
Scheunenöffnungen, deren Umgeben mit Geländern XIII. 359.
Schiebkarren, Bespannung derselben mit Hunden XIII. 448.
Schiedseid VII. 232.
" Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 105.
Schießen auf dem Anger XIV. 264. 316.
" " Wilddiebe XI. 249. 302.
" bei Hochzeiten auf dem Lande XIII. 394.
" der Vögel XI. 210.
" in Gärten XI. 210. XIV. 131.
" in Städten und Dörfern XIII. 247. 414.
" mit Blasröhren XI. 3. 206. 216. 219. 256. XIV. 283. 315. 331. 341.
" mit Kanonen auf dem Anger XIV. 192.
" der Schuljugend, s. Schuljugend.
Schießgewehr, Betreten der Reviere mit solchen, s. Revier.
Schießplätze an Straßen XIII. 115.
Schießpulver, Aufbewahrung desselben XIII. 419. 420.
" Handel mit XIII. 418.
" Transport desselben XIII. 315. 420.
" Verkauf desselben XIII. 261. 405. XIV. 310.
Schifffahrtsbetrieb, Begünstigung desselben IV. 78.
Schildwachen, Strafen für X. 183. 209. 210.
Schindeldächer, Verbot derselben XIII. 366.
Schinderkinder, Aufnahme derselben in Zünfte XIII. 43.
" Ehrenhaftmachung derselben XIII. 44.
Schlachten, Anzeige bei der Fleischsteuereinnahme XII. 309. 316. 371. 375. 381. 408.
Schlachtvieh, Hetzen desselben XIII. 189. 321.
" -Tabellen XII. 374.
Schlaferregende Mittel, Abgabe derselben XIII. 309.
Schlagbaum, Vorüberfahren an demselben XIII. 317.
Schleichhandel, Unterdrückung desselben IV. 93. 591.

Digitized by Google

Schleifen in den Straßen XIII. 138.
Schleißenlichter XIII. 214.
Schlingen, Fangen der Singvögel in denselben, s. Singvögel.
Schlittenfahren der Handwerkslehrlinge XIV. 277.
" " Kinder in den Straßen XIII. 138. XIV. 68.
Schloßgardisten in Gotha, Gerichtsstand derselben X. 231.
Schloßwachtsteuern, Entrichtung derselben XII. 266.
Schlotdocken, Größe derselben XIII. 235. 366.
Schlotfegerlohn bei herrschaftlichen Dienstwohnungen XIII. 435.
Schlotklappen XIII. 330.
Schlotmäntel XIII. 234.
Schlotruhen XIII. 235.
Schlotwände XIII. 234.
Schlöte, Erbauung derselben XIII. 234. 366. XIV. 343.
Schlußverhör in Militairuntersuchungen X. 268.
Schmaußereien bei Meisterstücken, s. Meisterstück.
Schmiedeessen, Erbauung derselben XIV. 233.
Schnee, Ausschütten desselben von Höfen auf die Straßen XIII. 138. XIV. 311. 325. 328. 338.
Schneeballenwerfen in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen XIII. 138.
Schnee- und Windbruchtabelle XI. 156.
Schneidemühlen, Aufsicht auf dieselben XI. 39. 94. 179.
Schneidemüllerregister XI. 154.
Schneidergesellen, Pfuschen derselben XIV. 341.
Schneiderzunftgerechtsame XIV. 241. 322. 341.
Schneitten XI. 244.
Schonungen, Aufsicht auf die Befriedigung derselben XI. 173.
Schornsteine, s. Schlöte.
Schöppengebühren XII. 431.
Schrittschuhlaufen in den Straßen XIII. 138.
Schrotzettel, Ablieferung derselben XII. 485.
" Lösung derselben IV. 282.
Schulamtscandidaten VI. 338. VIII. 8.
" Befreiung derselben vom Militair X. 77.

Digitized by Google

Schulbesuch, Aufsicht auf die Verordnungen über denselben VI. 331.
Schulbezirke, Regulirung derselben VI. 334.
Schulconferenzen VIII. 136.
Schuldocumente, außergerichtliche an Juden VII. 120.
" außergerichtliche, Stempel dabei XII. 258.
Schulden der Soldaten, Klagbarkeit derselben X. 122.
" des Herzogs, Pflicht zu deren Bezahlung Seitens des Regierungsnachfolgers VI. 5.
Schuldenedict I. 62.
Schuldenmachen der Militairpersonen VII. 360. X. 70. 114. 188. 213.
Schuldentilgungs- und Verzinsungs-Commission I. 65. (siehe auch Staatsschuld).
Schulen auf dem Lande, Aufsicht auf dieselben VIII. 104.
" " " " Einführung der Kinder in solche VIII. 30. 108.
" " " " Entlassung aus denselben VIII. 109.
" in der Stadt, Einführung der Kinder in solche VIII. 70. 96.
" , Reparaturen an denselben, s. Kirchen.
" -und Kirchcasse, allgemeine zu Gotha VI. 332.
Schulferien auf dem Lande VIII. 29. 107.
Schulgeld " " " VIII. 30.
" beim Gymnasium VIII. 7. 160.
" in der Stadt Coburg VIII. 184.
" , Streitigkeiten darüber VI. 333.
Schulgesetze für Landschulen VIII. 112.
Schuljahr auf dem Lande VIII. 106.
Schulinspection VIII. 113. 141. 196.
Schulinspectoren, Berichte über die Obstcultur VIII. 181.
Schulinventarium, Aushändigung des Verzeichnisses beim Wechsel der Schullehrer VIII. 181.
Schuljugend, Besuch der Gemeindetrünke durch dieselbe VIII. 143.
" Besuch der Kirchen durch dieselbe VIII. 34. 61.
" Besuch der Lichtstuben durch dieselbe VIII. 115.

Digitized by Google

Schuljugend, Besuch der öffentlichen Tänze VIII. 103. 143. 191. XIII. 342. 425.
" Jagdfrevel derselben XI. 274.
" Schießen derselben XIII. 179. 210. 405.
" Verdienen derselben im Sommer VIII. 121. 191.
" Vergehen derselben gegen die Polizeigesetze VIII. 28.
Schulknaben, Besuch der Bierschenken XIV. 203.
Schullehrer, Differenzen mit den Gemeinden VI. 536.
" Gerichtsstand derselben VI. 57.
" Heimathsrecht, s. Heimathsrecht.
" Tranksteuerfreiheit derselben XII. 343.
" Versorgung derselben durch die Gemeinden VIII. 183.
" -Wittwencasse, Consense der VII. 269.
" -Wittwen, Gnadenzeit derselben VIII. 37. 56.
Schulordnung, s. Landschulordnung.
Schulstellen, Besetzung derselben VI. 327. 341.
Schulstunden auf dem Lande VIII. 107.
Schultabellen VIII. 111.
" Einsendung derselben VIII. 38. 49.
Schultheißen, s. Gemeindeschultheißen.
Schulunterricht auf dem Lande, Gegenstände desselben VIII. 109.
Schulversäumnisse VIII. 108. 195.
Schulversäumnißtabellen VIII. 179.
Schulvisitationen VI. 342. 531.
Schulvisitationstabellen VIII. 45.
Schulvorstand auf dem Lande VIII. 113. 141. 196.
Schulwohnungen, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Schutt, s. Bauschutt.
Schutzdämme an der Itz, Beschädigung derselben XIV. 335.
Schutzgelder, Aufhebung derselben in den Vasallenortschaften VI. 506.
" herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 264.
" " Erlaß derselben XII. 481.
Schutzpockenimpfen, s. Blatternimpfung.

Digitized by Google

Schutzverwandte VI. 111. XII. 264.
Schüblinge, Transport derselben XIII. 184. 272. 313. 314.
Schwammsammeln in Forsten XI. 97.
Schwangere im siebenten Monat, Operiren derselben nach ihrem Tode XIII. 250.
Schwangerschaft, uneheliche, Anzeige derselben VII. 238.
Schwarzburg-Rudolstadt, Vertrag mit demselben, Auslieferung von Verbrechern rc. betreffend, s. Verbrecher.
" Vertrag mit demselben, Ausgewiesene betreffend, s. Ausgewiesene.
" Vertrag, den Handel betreffend, s. Handel.
" -Sondershausen, Vertrag mit demselben, Ausgewiesene betreffend, s. Ausgewiesene.
Schwängerer, Beschlagnahme des Vermögens derselben VII. 253.
" Enterbung derselben VII. 254.
" vermögenslose, Haftpflicht für die Alimentation des Kindes VII. 253.
" welche ungenannt zu bleiben wünschen, Strafe derselben VII. 245.
Schwängerungsfälle, Anzeige derselben durch die Pfarrer VII. 188.
" Tabellen darüber und deren Einsendung an das Consistorium VII. 373.
Schwörungstermine, Anbezielen derselben und Erscheinen darin VII. 233.
Secretaire, Obliegenheiten derselben VI. 398.
Seehäfen, preußische, Benutzung derselben IV. 79.
Selbstmord einer Militairperson X. 239.
Seminis immissio VII. 240.
Sensentragen XIII. 196. 217.
Sessionen der Cammer VI. 378.
" der Landes-Regierung VI. 309.

Sessionen des Justiz-Collegiums VI. 249.
Setzzeit des Wildprets, s. Wildpret.
Seuchen, Anzeige vom Ausbruch derselben XIII. 249.
Siamosen, Länge und Breite derselben XIII. 97.
Sicherheit, öffentliche, Handhabung derselben XIII. 133. 360. XIV. 246. 268.
Sicherheitsarrest beim Militair X. 153. 245. 249.
" " ", Strafe der unbefugten Verschärfung desselben X. 188.
Siegel der geistlichen Behörden VIII. 31.
Siegelgebühren bei Consensertheilungen, Aufhebung derselben XII. 585.
" , Zulässigkeit derselben XII. 585.
Signalement eingezogener Verbrecher VII. 231.
Signalpyramide bei der Festung, Schonung derselben XIV. 243.
Signaturbefehle, Stempel bei denselben XII. 322.
Signaturdecrete des Justiz-Collegiums, Präsentation derselben VII. 436.
Silbermünzen, Bestimmung des Feingehalts derselben V. 82.
Singvögel, Wegfangen derselben XI. 205. 207. 215. 219. 256. 276. 289. 298. XIV. 236. 282.
" Wegfangen derselben, Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Situationsrisse XIII. 358. 361.
Sitzungen, s. Sessionen.
Soldaten, Ansprüche derselben auf Pension X. 92.
" auf das Land gelegte, Benutzung derselben von Seiten der Civil- und Polizeibehörden X. 3.
" Besuch der Wirthshäuser durch dieselben XIV. 117.
" betrügerisches Geldborgen derselben X. 70.
" beurlaubte, als Deserteure betrachtet X. 116. 117.
" " Benehmen bei einer Feuersbrunst X. 121.
" " Bittschriften derselben X. 119.
" " Excesse derselben X. 118.
" " Gerichtsstand derselben X. 119. 239.
" " Instruction für dieselben X. 115.

Digitized by Google

Solbaten, beurlaubte, Polizeivergehen derselben X. 119. 120.
" " Steuerfreiheit derselben X. 121.
" " Strafe des Ausbleibens derselben X. 122.
" competente Behörden derselben X. 91. 231.
" = Eid, Verweigerung desselben X. 169.
" , Entlassen derselben auf unbestimmten Urlaub X. 88. Anm.
" Execution in das Vermögen derselben X. 123.
" = Frauen und Dienstboten, Gerichtsstand derselben X. 91. 124. 231.
" = " Strafgesetze für dieselben X. 134.
" , Geldborgen derselben X. 114. 123.
" Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
" Größe derselben X. 84.
" handwerkskundige dürfen für das Militair arbeiten X. 66.
" = Kinder, Gerichtsstand derselben X. 124. 231.
" = " Strafgesetze für dieselben X. 134.
" , Klagbarkeit der Schulden derselben X. 122.
" Proclamation derselben vor der Verheirathung X. 69.
" Strafe der Verheirathung ohne Consens X. 174. 208.
" Streitigkeiten mit ihren Hauswirthen X. 38.
" Urlaub derselben X. 48. 114.
" verabschiedete, Legitimation derselben XIII. 134.
Soldatenvermögen, dessen Befreiung von Abzugsgeld XII. 320.
Soldatenwaisen, Strafgesetze für dieselben X. 134.
Soldatenwittwen " " " X. 134.
Soldaten, s. auch Militair.
Solidarische Verbindlichkeit zum Kostenersatz in Militairuntersuchungen X. 319.
Sonntagsfeier VIII. 3. 58. 61. 64. 98. 100. 122. 138. 146. 162. 163. 174. XIV. 270.
Sonntagsprofanation, Bestrafung derselben VIII. 146.
Souveraine, Zollfreiheit derselben, s. Zollfreiheit.
Souverainitätsrechte, Aufrechterhaltung derselben II. 33.

Digitized by Google

Söhne, einzige, Uebergehung derselben in der Loosungsliste, siehe Militairloosungsliste.
„ einzig übrig gebliebene, Befreiung derselben vom Militair X. 77.
Sparkasse zu Coburg, Consense derselben, s. Consens.
„ „ „ Errichtung derselben und Gewährleistung XIV. 186. 187.
„ „ „ Sportelfreiheit derselben XII. 475.
„ „ Neustadt, Consense derselben, s. Consens.
Specialacten VI. 406.
Specialstempeldepot XII. 208. 218.
Specification, eidliche bei Collateralfällen XII. 414. 415.
Spielen der Militairpersonen um Geld X. 188.
Spielkarten, Einfuhr derselben in Sachsen IV. 294.
„ in Königsberg IV. 47.
„ , Stempelung derselben IV. 353. XII. 155. 242.
„ Versendung derselben IV. 60. 73. 104. 290.
Spione, Verfahren gegen dieselben X. 160.
Spital in Coburg, Einbringen von Dienstboten in dasselbe XIV. 335.
„ „ „ Errichtung desselben 2c. XIV. 94.
„ „ „ Local für die Behandlung Scheintodter XIV. 201.
Sportelabforderungszettel, Mitbringen derselben an Amtsstelle XII. 591.
Sportelansätze bei Vormundschaften nach der Taxe der Oberbehörden XII. 489.
Sportelfreiheit bei Oberbehörden XII. 488.
„ „ Unterbehörden XII. 423. 541.
„ der Sparkasse, s. Sparkasse.
Sportelmandat für die Unterbehörden von 1809 XII. 281. 392.
Sporteln, Abgewährung derselben an die Cammerämter XII. 264.
„ Aufhebung der Verordnungen über die Liquidation derselben von 1817 und 1820 XII. 432.
„ der Oberbehörden, Beiziehung derselben, s. Regierungssporteln.

Digitized by Google

Sporteln der Oberbehörden, Berechnung derselben XII. 492.
" " " Verrechnung derselben XII. 491.
" " " wohin sie fließen VI. 213.
" für Abnahme eines eidlichen Handgelöbnisses, s. Sporteltaxe von 1825.
" in Administrativsachen, Aufsicht darüber XII. 463.
" in der Läuterungsinstanz, Erhebung derselben XII. 589.
" , Verbot des Uebertreibens derselben XII. 395. 425.
" Verfahren bei deren Beitreibung XII. 203. 329. 358. 371. 372. 483.
Sporteltaxe der Cammer, s. Cammer.
" " Landes-Regierung, s. Landes-Regierung.
" " Unterbehörden, s. Unterbehörden.
" des Consistoriums, s. Consistorium.
" " Justiz-Collegiums, s. Justiz-Collegium.
" " Oberappellationsgerichts, s. Oberappellationsgericht.
" , interimistische für die Landescollegien von 1803 XII. 87.
Sprengel, Fangen der Singvögel in solchen, s. Singvögel.
" Zerstörung derselben X. 220.
Staabsfourier, Taggelder desselben bei der Aushebung in Neustadt X. 84. Anm.
Staatsamt, Erfordernisse dazu VI. 152.
Staatsbürgerrecht, Erwerb und Verlust desselben I. 30.
Staatsbürger, Rechte und Pflichten derselben I. 29.
Staatsdiener, Administration von Gerichtshaltereien durch dieselben VI. 19.
" Annahme von Geschenken VI. 13. 133.
" Befreiung derselben vom Militair X. 77.
" Beitreibung von Sporteln derselben XII. 371.
" Beschwerden über dieselben I. 47.
" Besoldung derselben 2c. VI. 213.
" Betrieb von Handels- und Fabrikgeschäften VI. 153.
" Disciplinarstrafen derselben VI. 156.

Digitized by Google

Staatsdiener, höchste, Verantwortlichkeit derselben VI. 158.
" höhere, Anklagesachen der Stände gegen dieselben VII. 162.
" Instruction derselben für den Brand öffentlicher Gebäude XIV. 145.
" Niederlegung des Amtes durch dieselben VI. 153.
" Pensionen derselben VI. 155. 158.
" " , Beschlagnahme derselben VI. 152.
" Practiciren derselben als Advocaten VI. 18.
" Prüfung derselben VI. 152.
" Strafe des Erhebens falscher Beschuldigungen gegen dieselben VI. 16.
" Verfassung von Bittschriften durch dieselben VI. 466.
" Verpflichtung derselben auf die Verfassung I. 61.
" Versetzung derselben VI. 154.
Staatsdienst, Vorbereitung darauf I. 32.
Staatsgüter, Steuerfreiheit derselben XII. 269.
Staatsrecht, coburgisches, Theil desselben I. 29.
Staatsschuld I. 46. 47.
Staatsschulden-Consolidation VI. 542.
" , Summe des jährlichen Abtrags derselben VI. 543.
" -Tilgungscasse I. 63.
" , Tilgungszeit derselben VI. 544.
" Wirken neuer I. 63. VI. 544.
Staatsschuldscheine VI. 543.
" , Anlegen des Vermögens Minderjähriger in solchen VI. 547.
" ausgelooste, Aufhören der Verzinsung VI. 544.
" ausgelooste, Gültigkeit derselben VI. 545.
" ausgelooste, Verbrennung derselben VI. 545.
" Außercourssetzung derselben VI. 547.
" jährliche Ausloosung derselben VI. 544.
" Umtausch derselben VI. 546.

Digitized by Google

Staatsschuldscheine, verloren gegangene, Verfahren dabei VI. 546.
" von der Verloosung ausgeschlossene VI. 548.
Stadtchirurg, Pflichten desselben bei einem Brande XIV. 156.
Stadtphysikus, " " " " " XIV. 156.
Stallbediente, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand.
Stammhölzer, Anzeige vom Werfen derselben XI. 288.
Standeserhöhungen, Abgabe zur Wittwencasse bei denselben, s. Wittwencasse.
Standrechtsverfahren X. 311—318.
Stapelrechte, Aufhören derselben IV. 78.
Städel, Anfüllung derselben mit brennbaren Stoffen XIII. 324. XIV. 191. 192.
" Beschlagen derselben mit Brettern XIII. 29.
" Entfernung derselben aus den Städten XIII. 324. XIV. 191. 192.
Städtische Diener, Trankſteuerfreiheit derselben XII. 306.
Stände, Annahme von Beschwerden Seitens derselben I. 47. 48.
" Beschwerden derselben I. 47.
" Deputation I. 54.
" Deputirte, Eigenschaften derselben I. 37.
" " Vergütung der Reisekosten derselben I. 55.
" Eintheilung derselben I. 11.
" persönliche Rechte derselben I. 49.
" Rechte und Pflichten derselben I. 12.
Ständeversammlung, Abstimmung in derselben I. 53. 54.
" Auflösung derselben I. 35. 49.
" Bedingung der Gültigkeit derselben I. 49.
" Beschlüsse derselben I. 54.
" Dauer und Wirksamkeit derselben I. 35.
Ständewahl, Berechtigung zur Theilnahme an derselben I. 36. (s. auch Wahl.)
Ständewahlordnung, s. Wahlordnung.
Stände, Zusammensetzung derselben I. 34.
Ständischer Ausschuß I. 49. 55. 58.

Ständische Verfassung, s. Verfassung.
Ständische Verhandlungen, Gültigkeit derselben I. 50.
Steinbrechen in Forsten XI. 171.
Steinbrüche in der Nähe von Straßen XIII. 115.
Steine, Behauen derselben auf den Straßen XIV. 63.
" Herabwerfen derselben von der Festung XIV. 83.
Steinwerfen der Kinder in den Straßen XIV. 85.
Stellvertreter eines Deputirten, Verpflichtung desselben I. 36.
Stellvertretungen beim Militair I. 32. X. 85.
Stellung der Oberbehörden zu einander, s. Oberbehörden.
" von Verbrechern, s. Verbrecher.
" von Zeugen, s. Zeugen.
Stempelanfall, Anzeige vom XII. 332.
Stempel, Anwendung desselben bei der Expedition XII. 321.
" bei Abschriften, s. Abschriften.
" " Bürgerbüchern, s. Bürgerbücher.
" " Calendern, s. Calender.
" " Collateralfällen, s. Collateralfälle.
" " Consensbüchern, s. Consensbücher.
" " Curatelbüchern, s. Curatelbücher.
" " Curatoriis, s. Curatoria.
" " Ehepacten, s. Ehepacten und Ehestiftungen.
" " Eingaben auswärtiger Behörden, s. Eingaben.
" " Erbvergleichen, s. Erbvergleiche.
" " Gemeindesachen, s. Gemeindesachen.
" " Kaufbüchern, s. Kaufbücher.
" " Liquidationen, s. Liquidationen.
" " obrigkeitlichen Bescheiden, s. Bescheide.
" " Protocollen, s. Protocolle.
" " Sätzen im Hauptverfahren, s. Sätze.
" " Signaturbefehlen, s. Signaturbefehl.
" " Spielkarten, s. Spielkarten.
" " Successionsverträgen, s. Successionsverträge.
" " Tanzzetteln, s. Tanzzettel.
" " Tutelbüchern, s. Tutelbücher.
" " Tutoriis, s. Tutoria.

Digitized by Google

Stempel bei Verfügungen, das Bergwesen betreffend, s. Bergwesen.
" " Vormundschaftsbestellungen, s. Vormundschaftsbestellungen.
" " Vormundschaftsrechnungen, s. Vormundschaftsrechnung.
" , Bemerken desselben im Concept XII. 322.
" Berechnung desselben bei Käufen XII. 257. 340.
" Berichtigung desselben XII. 208.
" =Bogen, Ersatz beschmutzter XII. 209. 391. 476.
" =Depot XII. 208. 218.
" =Fälschung, Strafe derselben XII. 219.
" =Freiheit XII. 217. 241. 244. 259. 483.
" , Gattungen desselben XII. 210.
" =Mandat XII. 210.
" = " Einführung desselben in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
" = " Einschärfung desselben XII. 478.
" , Nachholung desselben XII. 217. 257. 318. 321. 372.
" =Papier, Anwendung desselben XII. 210. 464. 465. 474.
" = " Einführung desselben XII. 207.
" =Segmente, Gebrauch derselben XII. 307.
" =Strafe XII. 219. 319.
Stempelung der Biergläser XIV. 326.
" der Inserate zum Regierungsblatt, s. Inserate.
" der Weberwaaren XIII. 99. 100. 104.
" , Zeit derselben XII. 476.
Stempel, unvorhergesehene Fälle für XII. 242.
Sterbelisten, Aufnahme derselben VI. 335.
Sterbemonat bei Schullehrerwittwen VIII. 37.
Steuerab= und Zuschreibgebühren, Aufhebung derselben XII. 485.
Steueraufseher IV. 124.
Steuerfreie Objecte XII. 269.
Steuerfreiheit bei Neubauten rc. XII. 410.
" " " Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 100.

Digitized by Google

Steuerfreiheiten, Aufhebung derselben XII. 267. 379.
Steuerfuß als Grundlage der Repartition der Kriegslasten X. 29.
Steuergefälle, Entrichtung derselben XII. 265.
Steuerheberegister der Patrimonialgerichte, Einsendung derselben an die Cammerämter VII. 326.
Steuern, Berichtigung derselben während eines Concursprocesses in Sonnefeld VI. 523.
" Dauer der Erhebung derselben ꝛc. I. 46.
" Erlaß und Aufhebung einzelner XII. 481.
" gleichmäßige Austheilung derselben I. 45.
" Nachlaß derselben IV. 315.
" Verbot der Entrichtung derselben an auswärtige Souveraine XII. 280.
Steuerreceptur im Amte Sonnefeld, Aufhebung derselben VI. 499.
Steuersubcollecturen, Aufhebung derselben VI. 126.
" Wiedereinführung derselben VI. 171.
" Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld I. 110.
Steuerstellen, Geschäftsstunden bei denselben IV. 125.
Steuertermine XII. 279. 335. 377.
Steuerverwilligung I. 44. 46.
Stiefsöhne, Militairpflicht derselben X. 76.
Stiftungen, Schutz derselben I. 33.
" Verwaltung des Vermögens derselben I. 33. VI. 332. 343. IX. 3.
Stiftungswaldungen, Aufsicht und Verwaltung derselben ꝛc. XI. 278—281.
Stilets, Führen derselben XIII. 447.
Stipendienfonds VI. 332.
Stipendien, Vergeben derselben VI. 333.
Stockdegen XIII. 447.
Stockflinten XIII. 446.
Stolgebühren bei Begräbnissen VIII. 52.
" bei Trauungen VIII. 36.
" " unehelichen Schwängerungsfällen VII. 243. 319. 372.

Digitized by Google

Stolgebühren, Streitigkeiten darüber VI. 333.
Stoppelfelder, Besäen derselben mit Rübsaamen XIII. 221.
" Grasen auf denselben XIV. 9.
Stoppeln, Verbot desselben XIV. 235.
Stoppelweide auf ehemaligen uncultivirten Gemeindegrundstücken IX. 25.
Stöckgraber, Aufsicht auf dieselben XI. 171.
Stöckgraberlohn, Verlag desselben XI. 107.
Strafarrest beim Militair X. 152.
Strafbefugniß der Militairvorgesetzten X. 243.
Strafe bei fleischlichen Vergehen, s. fleischliche Vergehen.
" der Landes- oder Gerichtsräumung bei fleischlichen Vergehen, veraltete VII. 41.
" , vorläufige Antretung derselben VII. 159.
Strafen, Abarbeiten derselben, s. Geldstrafen.
" alternative, Erkennen darauf XII. 397.
" Beiziehung derselben durch die Justizämter VI. 498.
" in Zollsachen, s. Zollstrafen.
" wegen verbotenen Tanzhaltens, Erlaß derselben XIII. 425.
Straferkenntnisse der Unterbehörden, Appellation gegen VII. 311.
" , landesfürstliche Genehmigung derselben VII. 201.
" Publication derselben VII. 201.
Straferlaßgesuche VI. 149.
Strafgelder, Bezahlung derselben XII. 265.
Strafgerichtsbarkeit, Ausübung derselben, Vertrag mit Altenburg III. 82.
" Ausübung derselben, Vertrag mit Meiningen III. 83.
" Ausübung derselben, Vertrag mit Preußen III. 95.
" Ausübung derselben, Vertrag mit Weimar III. 79.
" der Militairbehörden X. 236.
Strafgesetzbuch für das Militair, s. Militair.

Digitized by Google

Strafgesetze für Militairpersonen, welche zugleich Civilisten sind X. 136.
Strafmittel beim Militair im Felde X. 153.
Strafquart der Forstbedienten XI. 107.
Strafrecht der Landes-Regierung VI. 295.
Strafrechtspflege, Beschleunigung derselben VI. 236.
Straffachen, Gerichtsstand in, s. Gerichtsstand.
Straftabellen der Forstämter XI. 18.
Strafverfahren in Zollsachen IV. 710.
Strafverwandlung in Militairstrafsachen X. 308.
Strafverwandlungsrecht in Zollsachen IV. 63. 82.
Straßen an Abhängen, Befestigung derselben XIII. 114.
" -Bau, Verordnung darüber XIII. 110.
" , Breite derselben XIII. 113.
" -Frevel, Bestrafung derselben XIII. 117.
" -Kehren XIV. 285.
" -Ordnung zur Winterzeit XIII. 137. XIV. 68. 90. 110. 276. 311. 325. 338.
" - " " " , jährliche Bekanntmachung derselben XIII. 137.
" -Pflaster XIII. 111. 112. XIV. 17.
" -Polizeicontraventionsgelder XIII. 318.
" -Räume, Benutzung derselben XIII. 116.
" -Reinigung XIII. 341. XIV. 21. 23. 238. 285.
" , Reiten und Fahren in denselben XIII. 137. XIV. 109. 273. 281.
" -Reparaturen XIII. 118. 119.
" , Schutz derselben gegen Nässe und Ueberschwemmungen. XIII. 113. 114.
" - und Brunnenordnung XIV. 17.
" -Verengung XIV. 24. 93. 100. 106. 115. 253.
" -Visitation XIII. 118.
Strehn Garn, Größe desselben XIII. 96.
Streichhölzchen und Streichschwämme, Handel mit XIV. 337.
" , Verkauf an Kinder rc. XIV. 345.
Streifen auf den Dörfern XIII. 135.

Digitized by Google

Streitigkeiten zwischen einzelnen Ober-Behörden, Entscheidung VI. 191.
Streugelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 262.
Streurechen, Aufsicht auf das XI. 35. 89. 171. 178.
Streutabellen XI. 142.
Strohdächer, Verbot derselben XIII. 366.
Studienwesen, Aufsicht auf dasselbe VI. 329. 337.
Studirende, Testimonien derselben als Reiselegitimation, siehe Testimonien.
" Uebergehung derselben in der Loosungsliste, siehe Militairloosungsliste.
Sturmläuten XIV. 138.
Subalternen der Landescollegien, Annahme von Geschenken durch dieselben VI. 394.
" der Landescollegien, Aufsicht auf dieselben VI. 394.
" " " Geschäftsstunden VI. 395.
" " " Obliegenheiten derselben VI. 320.
" " " Personal derselben VI. 393.
" " " Pflichten des Vorstandes derselben VI. 397.
Subhastationen, Berechnung der Fristen in Sonnefeld VI. 518.
Submissio ad acta priora VII. 193. 258.
Subordinations-Strafen, Verjährung derselben X. 177.
" -Verbrechen X. 170—177. 205.
" -Verhältniß X. 169.
Successionsverträge, Stempel bei XII. 258.
Succumbenzgelder VII. 192.
Summarische Sachen VII. 335. 425.
Suppenbillets XIV. 327.
Supplication als Rechtsmittel, Aufhebung derselben VII. 191.
Supplikensf. Bittschriften.
Suspension vom Dienst VI. 155.

T.

Tabaksblätter, Besteuerung derselben IV. 241.
Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten XIII. 213. 273. 322. 325. 326. 339. 393.
" beim Holzmachen XIV. 280.
" in den Straßen rc. XIII. 275. 328. XIV. 50. 64. 112. 133. 321.
" in Forsten, Aufsicht darüber XI. 170.
Tabellen über Etats und Rechnungen XII. 36. 82.
Tadelnde Aeußerungen der Militairpersonen über Vorgesetzte X. 206.
Tafelaufsatz, Ablösung desselben VII. 376.
Tafel- und Wachsaufsatz aus den an Sonnefeld abgetretenen Orten VI. 512.
Tagebuch für die Forstmeister XI. 53.
Tagesordnung der Ständeversammlung I. 52.
Tagezettel der Forstämter XI. 16.
Taglohnsregister, Schema zum XII. 63.
Taglohnsteuer XII. 198.
Taglöhner, Aufnahme derselben in Gemeinden IX. 100.
Tagwachen in den Dörfern XIII. 134.
Tagwerk, Größe desselben XIII. 124.
Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften XIII. 425.
" , öffentliche, alte Verordnung darüber XIII. 216. XIV. 51.
" öffentliche, Behörden, welche die Erlaubniß dazu ertheilen XIII. 422.
" öffentliche, Besuch derselben durch die Schuljugend VIII. 103. 143. 191. XIII. 342. 425.
" öffentliche, Dauer derselben XIII. 422.
" öffentliche, neue Verordnung darüber XIII. 421.
" öffentliche, Strafe der Veranstaltung derselben ohne Erlaubniß XIII. 422.

Tanzbelustigungen, öffentliche, Zeit, zu welcher dieselben gestattet sind XIII. 421. 423.
Tanzgelder, Verwendung derselben XII. 481.
Tanzzettel, Lösen derselben XIII. 421.
" Stempel bei solchen XII. 259.
" Vorzeigen derselben an den Schultheißen XIII. 423.
Taubenhalten in der Stadt XIV. 107.
Taufe neugeborener Kinder VIII. 16.
Taufpathen VIII. 7. 130.
Taxe für Aerzte, s. Aerzte.
" " Estaffetten, s. Estaffetten.
" " Extraposten, s. Extraposten.
" " Geburtshelfer, s. Geburtshelfer.
" " Hebammen, s. Hebammen.
" " Physiker, s. Physiker.
" " Wärterinnen, s. Wärterinnen.
" " Wundärzte, s. Wundärzte.
Teiche auf dem Lande, Fegen derselben XIII. 394.
Teig, Bereitung desselben XIII. 196.
Termine beim Justiz-Collegium, Erscheinen der Partheien in denselben VII. 406.
" , präjudizielle, Restitution gegen den Ablauf derselben VII. 373.
" Sistirung bis nach den Ernteferien in Sonnefeld VI. 519.
Territion, Abschaffung derselben VII. 407.
Testamente der Soldaten im Felde X. 233.
" im Fall des Eintritts der Cholera VII. 326—331.
" , Verbot der Fertigung derselben durch Geistliche VII. 55.
" Verbot der Fertigung derselben durch Schultheißen in Sonnefeld VI. 526.
Testimonien der Studenten als Reiselegitimation XIII. 136.
Thatbestand bei Verbrechen, Concurrenz der Militair- und Civilgerichte X. 240.
" bei Verbrechen, dessen Ermittelung bei der Ungewißheit des Thäters X. 240.

Digitized by Google

Theeröfen XI. 105.
Theilnahme an der Ständewahl, s. Stände.
" an Zollvergehen IV. 706.
Thierärzte, Heimathsrecht derselben, s. Heimathsrecht.
Thiergarten, Mönchrödener, Betreten desselben XI. 217.
" " Holzlesen daselbst XI. 231. 255.
Thongruben, Anlegung derselben XIII. 115. 391. 457.
Thorbeamte IV. 124.
Thorbeaufsichtigung XIII. 133.
Thorsperrgelder, Aufhebung derselben IV. 77.
Thorwachen, alte Instruction für dieselben in Bezug auf die Tranksteuer XII. 180.
Thüringischer Zollverein, s. Zoll- und Handelsverein.
Titelertheilungen, Abgabe zum Waisenhaus bei denselben, s. Waisenhaus.
Titularien, Gerichtsstand derselben in Realklagsachen, s. Gerichtsstand.
" Versiegelung bei denselben, s. Versiegelung.
Todesatteste, Gebühren zur Bibliothek- und Armenanstalt bei denselben XII. 350.
Todeserklärungen VI. 227. VII. 346.
Todeserklärungsdecret VII. 351.
Todesfälle, unerwartete, Anzeigen von VI. 442.
Todesstrafen beim Militair X. 155.
Todtenbeschauer, Wahl derselben VI. 534.
Todtengräber, Gebühren derselben VIII. 53. 55.
" Wahl derselben VI. 534.
Todtenschau XIII. 222.
Tolle Hunde, s. Hunde.
Torfgräberei VI. 549.
Tortur, Abschaffung derselben VII. 407.
Trainknechte, Gerichtsstand der X. 231.
Tranksteuerabgabe, Einführung mehrerer desfallsiger Verordnungen in Sonnefeld und Königsberg I. 92. 103.
Tranksteueräquivalent XII. 342.
Tranksteuerbare Getränke, Anzeige davon XII. 345. 388. 416.

Digitized by Google

Tranksteuerbare Getränke, Transport derselben XII. 477.
" " welche aus dem Fürstenthum Lichtenberg in das Herzogthum Coburg eingeführt werden XII. 417.
Tranksteuer bei in- und ausländischen Getränken XII. 341.
" -Controle XII. 178. 485.
" -Defraudation XII. 178. 345.
" , Erhebung derselben XII. 266. 342.
" -Freiheit XII. 176.
" - " der Geistlichen und Schullehrer XII. 343.
" - " der Ritter- und Freigutsbesitzer XII. 342.
" - " der städtischen Diener XII. 306.
" -Meister, alte Instruction derselben XII. 183.
" -Ordnung, alte XII. 156.
" - " neue XII. 341. 388. 477. 486.
" -Wesen VI. 355.
Transport-Controle im Gränzbezirk nach königlich sächsischem Gesetze IV. 307.
" der Landstreicher, s. Landstreicher.
" " Schüblinge, s. Schüblinge.
" des Schießpulvers, s. Schießpulver.
" -Kosten in Militairuntersuchungen X. 318.
" -Zettel für Waaren, Form derselben IV. 263.
Trauer-Kleidung, Grade derselben VIII. 126.
" -Reglement, altes VIII. 3.
" - " neues VIII. 123.
" -Zeit VIII. 125.
" - " , Dispensation von derselben VIII. 49. 152.
Trau-Scheine militairpflichtiger Personen VIII. 32.
Trauungen VIII. 19. 24. 36. 137. 145. 149. 192.
Trauungsgebühren auf dem Lande VIII. 157.
Treiben von Vieh über den Schloßplatz und die Anlagen, siehe Vieh.
Treibjagen XI. 42. 99.
Treppen, vorgebaute XIV. 18.

Digitized by Google

Treulosigkeit beim Militair X. 160. 201.
Tribüne, Zeitschrift, Verbot derselben II. 25. XIII. 387.
Triften, Ablösung derselben VII. 376. 385.
Triftgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Trinkgelder der Postillons V. 31.
Trocknen von Holz auf Oefen, s. Holz.
" " Wäsche an Hegen, s. Wäsche.
Tromsdorfische Tabelle XIII. 302.
Tropfhäuser, Erbauung derselben XIII. 109.
Trödler, Ankauf von Metallwaaren durch dieselben XIII. 86.
Trunkenheit beim Militair, Strafe derselben X. 188. 211.
" bei Verbrechen der Militairpersonen ist kein Milderungsgrund X. 143.
Tuchhandel der Juden, Verbot derselben XIII. 278.
Tuchmachergesellen, Wanderpflicht derselben XIII. 33.
Tumultuiren der Kinder, s. Kinder.
" , nächtliches in den Straßen und auf Spaziergängen XIV. 208.
Tutelbücher, Stempel bei denselben XII. 328.
Tutoria, Stempel bei denselben XII. 259.
Tücher der Färber, Aushängen derselben auf den Straßen XIV. 24.
" , von Webern gefertigte, Länge und Breite derselben XIII. 97.
Tünchergesellen, Pfuschen derselben XIV. 270.
Türkisch rothes Garn, Einfuhr desselben XIII. 107.

U.

Umackern der Brachfelder XIII. 220.
Umgeldfreiheit herzoglicher Diener vom Wein XII. 315.
Umschlagbögen, gestempelte, Verwendung derselben XII. 242.
Umschlagsrechte, Aufhebung derselben IV. 78.
Umtriebe, revolutionaire, Bundesbeschluß hinsichtlich derselben II. 11.
Umzugskosten, Ersatz derselben VI. 153.
Unabgeholte Waaren, s. Waaren.

Uneheliche Kinder, Alimentation derselben VII. 251. 254.
" " Befreiung von der Alimentation derselben VII. 303.
" " Benennung derselben VII. 256.
" " Bevormundung derselben VII. 239. 256.
" " Erbrecht derselben VII. 255. 256.
" " Erziehung derselben VII. 252.
" " Fähigkeit derselben, Handwerkslehrlinge zu werden XIII. 374.
" " Nachlaß derselben VII. 255. 256.
" " Rechte derselben im bürgerlichen Leben VII. 257.
" " Religion derselben VII. 257.
" Schwängerungsfälle, s. Schwängerungsfälle.
Unfug der Kinder auf den Straßen, s. Kinder.
Ungehorsame Militairpflichtige, s. Militairpflichtige.
Ungehorsamsbeschuldigung in Sonnefeld VI. 520.
Ungehorsamsstrafen des Militairs, Verjährung derselben X. 177.
Ungewöhnliche Ereignisse und Unglücksfälle, Anzeige derselben VI. 151.
Uniformirung des Jagdpersonals XI. 290.
Universalmittel, Verkauf derselben XIII. 251.
Universitäten, Bundesbeschluß über dieselben II. 5. 30.
" Disciplinarwesen auf denselben II. 48.
" Zürich und Bern, Besuch derselben VIII. 141. 144.
Unrath, Werfen desselben auf die Straßen XIV. 20. 21. 251.
Unschuld, Vermuthung für dieselbe VII. 412.
Unsittlichkeit der Militairpersonen X. 188.
Untauglichkeitsscheine, s. Militair.
Unteraufschläger in Bayern und Königsberg I. 155.
Unterbehörden, alte Sporteltaxe derselben XII. 418. 467.
" neue " " XII. 540.
" , Verbot der Commissionsertheilungen durch dieselben VI. 460.
Unterforstbediente, Unterordnung derselben unter die Förster XI. 22. 65.

Digitized by Google

Unterofficiere, Gerichtsstand derselben X. 231. 239.
Unterpfand an Mobilien und Vieh zum Besten eines Juden VII. 122.
Unterricht, öffentlicher, Störung desselben VIII. 96.
Unterrichtsanstalten, Verwaltung des Vermögens derselben I. 33.
Unterschlagung VII. 363.
" der Militairpersonen X. 191. 213.
Unterschleife beim Militair X. 192. 193.
Unterschrift der Erlasse der Cammer VI. 386.
" " " " Landes-Regierung VI. 317.
" " " des Justiz-Collegiums VI. 253.
Unterschriften, amtliche, Leserlichkeit derselben VI. 136.
Untersuchungs-Behörden, Verpflichtung zur Ermittelung des Thatbestandes VII. 125.
" -Kosten vermögensloser Inquisiten in Sonnefeld VI. 527.
" " " Vertrag mit Weimar III. 45.
" -Sachen, criminelle und polizeiliche, Verbot der Actenversendung VII. 405.
" " " Gerichtsstand in, s. Gerichtsstand.
Unterthanen, auswandernde, deren Militairpflichtigkeit, Vertrag mit Bayern III. 14.
" preußische und sächsische, deren Ortsangehörigkeit in Coburg, s. Ortsangehörigkeit.
Unverletzlichkeit der Person eines Deputirten I. 49.
Unzucht, Personen, die ein Gewerbe damit treiben, s. Weibspersonen.
Unzünftige Professionisten, deren Aufnahme in Zünfte XIII. 40.
Urkunden, außergerichtliche über Verträge zwischen Juden und Christen VII. 120.
" -Beglaubigung VI. 551.
" " " , Vertrag mit Sachsen III. 107.
" -Beweis in Militairuntersuchungen, s. Beweis.
Urlaub der Beamten VI. 111. 443.
" " Forstmeister XI. 44.
" " Geistlichen VIII. 38. 160.

Digitized by Google

Urlaub der Patrimonialgerichtsbeamten VI. 459. 461.
" " Soldaten X. 48. 114.
" " Subalternen der Oberbehörden VI. 319.
Urlaubspässe der Soldaten X. 90.
Urtheilsgeld beim Justiz-Collegium VII. 341.
Urtheilsverlag beim Oberappellationsgericht VII. 313.
Uebergang zum Feinde X. 168.
Uebergangsverkehr mit Bayern, s. Bayern.
Ueberschreitung der Etats, s. Etats.
" " Handelsconcessionen XIV. 212.
Ueberschuldung, Verfahren bei solcher in Sonnefeld VI. 521.

V.

Vagabunden, s. Ausgewiesene.
Vaganten, Aufsicht auf dieselben XIII. 140. 150.
" -Tabellen VI. 39.
Vassallengerichtsschultheißen VI. 136.
Vaterland, Vertheidigung desselben I. 32.
Vaterschaft, außereheliche, Vermuthung dafür VII. 240. 253.
Väterliche Gewalt, Entlassung aus derselben XIII. 60.
Venerabile der Katholiken VIII. 11.
Veräußerung einer durch das Näherrecht erworbenen Sache VII. 69.
Veräußerungen freieigener Grundstücke VII. 83. 432.
Verbindungen, Aufsicht über dieselben VI. 271.
" demagogische II. 12.
" geheime, Verbot derselben II. 5. 31. 53.
Verbot von Addressen und Petitionen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, s. Addressen.
Verbrechen, gemeine, vom Militair verübt X. 135.
" schwere, deren Anzeige beim Justiz-Collegium VII. 223.
" von Militair- und Civilpersonen verübte, Gerichtsstand VII. 126.
Verbrecher, Auslieferung derselben, Vertrag mit Meiningen III. 83.

Digitized by Google

Verbrecher, Auslieferung derselben, Vertrag mit Preußen III. 95.
" " " Vertrag mit Reuß-Plauen III. 13.
" " " Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt III. 3. 8. 9.
" " " Vertrag mit Weimar III. 79.
" Ergreifung derselben und Auslieferung VII. 125.
" politische, Auslieferung derselben II. 32.
Verbrennen von Stroh auf dem Felde XIII. 215. 327.
Verdächtige Gegenstände, deren Sicherstellung in Militairuntersuchungen X. 271.
Verehelichung, Erfordernisse derselben für Mannspersonen XIII. 178.
" Militairpflichtiger X. 64. 69. 89.
Vereine zu politischen Zwecken II. 30.
Vereinfachung der Dienstgeschäfte VI. 174.
Vereinsmünzen V. 82—84.
Vereinszolltarif IV. 149. 477.
Verengung der Straßen, s. Straßen.
Vererbung freieigener Grundstücke VII. 84.
Verfälschung des Bieres, s. Bier.
" von Chausseezetteln, s. Chausseezettel.
Verfassung, ständische I. 28.
" Abänderung derselben I. 54. 61.
" Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 87.
" Gewähr derselben I. 61.
" Inbegriff derselben I. 15. 53.
Verfassungsangelegenheiten, Besorgung derselben VI. 263.
Verfassung, Verordnung, die Bildung derselben betreffend I. 8.
" Verordnungen, dieselbe betreffend I. 14. 16. 23.
Verfertigung von Waaren, privative, berechtigt nicht zur ausschließlichen Fertigung derselben XIII. 67.
Verführung zur Desertion II. 21.
Vergehen gegen den deutschen Bund II. 76.

Digitized by Google

Verhaftungen, Anzeige beim Justiz-Collegium VI. 81.
" der Personen, Zulässigkeit derselben I. 32.
" Fremder auf Messen XIV. 81. 82.
Verhandlungen, ständische, Gültigkeit derselben I. 50.
Verheerungen durch Soldaten X. 198. 206.
Verheirathung, s. Heirathen.
Verhör, artikulirtes, in Militairuntersuchungen X. 268. 269.
Verjährung der Militairstrafen X. 143. 177.
" " Zollabgaben IV. 634.
" " Zollstrafen IV. 709.
Verkehr, freier, Vertrag mit mehreren Staaten IV. 3.
" " " " Frankfurt am Main IV. 468.
" " " " Homburg IV. 422.
" " " " Nassau IV. 418.
" im Innern IV. 108.
" in den Binnenlanden IV. 262.
" mit dem Auslande IV. 103.
" " den zum Zollverein gehörigen Ländern IV. 631. 634. 642. 721.
" " den zum Zollverein nicht gehörigen Ländern IV. 630.
Verkehrserleichterungen IV. 121. 673.
Verlagsrecht VII. 305.
Verloren gegangene Sachen, Finden derselben VII. 361.
Verlust des Meisterrechtes, s. Meisterrecht.
" des Staatsbürgerrechtes, s. Staatsbürgerrecht.
Vermögen Abwesender, s. Abwesende.
" der Gemeinden, s. Gemeinden.
" " Stiftungen, s. Stiftungen.
Vermögensstrafen beim Militair X. 146.
Vernehmung von Zeugen in Criminalsachen, Vertrag mit Hildburghausen III. 45.
Verordnungen, Bayerische, welche in Königsberg gelten I. 107.
" der Kirchengewalt I. 33.
" obrigkeitliche, deren Sammlung bei den Gemeinden IX. 65.
" Publication derselben I. 106. 164.

Verordnungen, Publication derselben durch die Landes-Regierung VI. 267.
Verpflichtung der Patrimonialrichter, s. Patrimonialgerichtshalter.
" der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Verrath beim Militair, s. Treulosigkeit.
Verrufserklärungen II. 56. XIII. 56.
Versammlungen der Handwerksgesellen XIII. 56.
" , ständische, s. Ständische.
Versäumnisse der Advocaten, s. Restitution.
Verschlichtung der Weberwaaren XIII. 97.
Verschlußgelder IV. 106. 632.
Verschollene, Rückkehr derselben VII. 350. 351. 353.
Verschollenheitserklärungen VII. 344.
" , competente Behörde dazu VI. 227.
Verschwender, Verwaltung der Güter derselben in Sonnefeld VI. 523.
Verschwiegenheit beim Militair, Verletzung derselben X. 181. 211.
" des Justizpersonals VI. 246.
Versendung der Acten, s. Acten.
Versendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland IV. 673.
Versendung inländischer Erzeugnisse, Bayerische Verordnung in Königsberg I. 107.
" von Druckschriften mit der Briefpost V. 23.
" von Waarenmustern mit der Briefpost V. 23.
Versetzung der Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Versicherungen von Immobilien bei ausländischen Anstalten XIII. 378. 417. 429.
" von Immobilien, unentgeldliche Behandlung derselben XIII. 379.
" , Sammlung der Anzeigen und deren Vorlage an die Landes-Regierung XIII. 379. 415. 417. 430.
" s. auch Feuerversicherungen.

Versiegelung bei Titularien VII. 266.
" zur Zeit der Cholera VII. 332.
" , s. auch Obsignation.
Versteckgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
" bei Privatholzungen, Entrichtung derselben XII. 262.
Verstrichsgelder, herrschaftliche, Entrichtung derselben XII. 261.
Verstümmelung beim Militair X. 169. 204.
Versuch bei Militairverbrechen X. 141.
Vertheidigung des Angeschuldigten in Militairuntersuchungen X. 283. 285.
" des Vaterlandes I. 32.
" , dritte VII. 200.
" nothwendige in Militairuntersuchungen X. 284.
" Nothwendigkeit der zweiten VII. 159.
Vertheidigungsschrift in Militairuntersuchungen X. 285.
Vertheidigung vermögensloser Inquisiten VII. 54.
" zweite VII. 200.
Vertheilung der Gemeindebesitzungen, s. Gemeindebesitzungen.
Verträge mit auswärtigen Staaten Bd. III. IV.
Verunglückte im Wasser, zweckmäßige Behandlung derselben XIII. 380.
" , Transport derselben in das Spital XIV. 201.
Verunglückungen, Anzeige davon VI. 151. 442.
Verunreinigung der Brunnen, s. Brunnen.
" der Straßen und Spaziergänge, s. Straßen.
Veruntreuung durch Militairpersonen X. 191. 213.
Verunzierung der Denkmäler, s. Denkmäler.
Verwaltung der Gemeindeärarien, s. Gemeinde.
" der Landescasse, s. Landescasse.
" des Kirchenvermögens, s. Kirchenvermögen.
" lagernder Waaren, s. Waaren.
" von Gerichtshaltereien durch Staatsdiener, s. Staatsdiener.
Verwaltungsbehörden, Ressort derselben VI. 208.
Verweigerung der Antwort in Militairuntersuchungen, Strafe derselben X. 274.

Digitized by Google

Verweis als Militairstrafe X. 147.
Verwilligung von Steuern, s. Steuern.
Verwundete, Kosten der Behandlung derselben XIII. 411.
Verwundungen, Anzeige davon VII. 227. XIII. 259.
Verzeichnisse der Wahlberechtigten I. 39.
Verzichtleistung der Eheweiber auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten VII. 342. 365.
" der Eheweiber 2c. Wegfall derselben VII. 366.
Verzögerte Justiz, s. Justiz.
Vestungsgebäude, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Victualienhändlerordnuug, s. Höckerordnung.
Viehhandel an Sonn- und Festtagen VIII. 3. 98. 100. 162.
Viehhüten an Sonntagen während des Gottesdienstes XIV. 270.
Viehkäufe, klagbare XIV. 59.
Viehmärkte in Coburg und Neustadt XIV. 59.
Viehpfändungsconsignation für die Forstmeistereien XI. 56.
Viehsalz, Bezug desselben von der Ernsthalle IV. 521.
Viehsteuer XII. 275.
Viehtreiben durch den Schloßplatz und die Anlagen XIV. 228. 310.
Viergroschenstücke, nicht sächsische, Herabsetzung derselben V. 71.
Viertelsmeister der Stadt Coburg, Instruction derselben XIV. 223.
Visitation der Apotheken, s. Apotheken.
" der Gerichtsstellen VI. 236.
Visitationen, körperliche, nach zollpflichtigen Waaren IV. 641. 685.
Visitation öffentlicher Cassen XII. 12.
Vogeleier, Zertreten derselben XI. 3. 206. 216. 219. 256. XIV. 283. 315. 331. 341.
Vogelfang XI. 3. 206. 215. 219. 243. 256. 276. 289. 298. XIV. 282. 315.
" , Einführung der Verordnung darüber in Sonnefeld und Königsberg I. 104.
Vogelheerde XI. 243.

Digitized by Google

Vogelnester, Ausnehmen derselben XI. 3. 206. 217. 219. 243. 256. XIV. 236. 282. 315. 331. 341.
Vogelweide, Ausübung derselben XI. 239.
Voigteigerichte, Vorrath von Stempelpapier bei denselben XII. 322.
Volksblatt, hessisches, Verbot desselben II. 45.
Volksfreund, Verbot desselben II. 38.
Volksversammlungen und Volksfeste II. 30.
Vollendung bei Militairverbrechen X. 141.
Volljährigkeitserklärungen VI. 227.
Vollmachtsformularien zum Proceß VII. 325.
Vorbehalt des Eigenthums oder Hypothek an Vieh oder Mobilien in Sonnefeld VI. 526.
Vorbereitung zum Staatsdienst, s. Staatsdienst.
Vorkaufsrecht, Aufhebung desselben, Vertrag mit Meiningen IV. 317.
Vorlesen des Regierungsblattes vor versammelter Gemeinde, s. Regierungsblatt.
Vormundschaftliche Behörde unehelicher Kinder VII. 239.
Vormundschaftsbehörden VI. 225.
Vormundschaftsbestellungen, Stempel bei XII. 259.
Vormundschaftsrechnungen, Stempel bei XII. 354.
Vormundschaftstabellen VI. 483.
Vorsatz bei Militairverbrechen X. 140.
Vorschuß an Advocaten wegen der Kosten VII. 280.
Vorträge in der Ständeversammlung I. 53.
Vorzugsrecht im Concurse in Sonnefeld VI. 525.
Votum der Collegialmitglieder VI. 244.
Vögel, Fangen derselben während der Brut- und Frühlingszeit XI. 206. 216. 219. 257. XIV. 283. 315.
" muthwillige Verletzung derselben XI. 3. 206. 216. 219. 256. XIV. 283. 315. 331. 341.

W.

Waaren, Anmeldung derselben zur Versendung nach ausländischen Messen IV. 328.

Digitized by Google

Waaren-Ausgang, IV. 657.
" , Behandlung derselben, wenn sie an der Gränze sofort in freien Verkehr treten sollen IV. 651.
" " " wenn sie beim Eingangsorte niedergelegt werden sollen IV. 654.
" " " wenn sie nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage findet IV. 654.
" " " wenn sie zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind IV. 655.
" Bezug derselben von Seiten der Handlungsconcessionisten durch die hiesigen Kaufleute XIII. 109.
" controlpflichtige im Binnenlande IV. 111.
" Durchfuhr derselben IV. 655.
" ein-, aus-, durchgehende, Behandlung derselben beim Gränzzollamte IV. 638.
" Eingang auf Begleitschein IV. 116.
" " mit Fahrposten ꝛc. IV. 116. 659.
" Haften derselben für den Zoll IV. 107. 633.
" lagernde, Verwaltung derselben IV. 669.
" -Lager, Revision derselben IV. 640.
" -Muster, Versendung derselben mit der Briefpost V. 23. 28.
" , neu erfundene, Verfertigung derselben XIII. 67.
" , Niederlagen derselben IV. 119.
" Revision derselben IV. 649.
" steuerfrei zurückgehende von Messen außerhalb des Zollvereinsgebietes IV. 328. 340.
" steuerpflichtige, Handel mit IV. 284.
" unabgeholte, Verfahren mit solchen IV. 669.
" -Uebergang nach und aus Bayern, Württemberg, Baden IV. 721.
" -Verkehr außerhalb des Zollgränzbezirks IV. 640.
" - " im Zollgränzbezirk IV. 639.

Digitized by Google

Waaren-Verschluß IV. 535. 665.
" - " , amtlicher, Strafe der Verletzung derselben IV. 706. 709.
" - " nach königlich sächsischem Gesetze IV. 306.
" -Verzeichniß IV. 633.
" , zollpflichtige, Versendung derselben aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande IV. 673.
Wachtarrest beim Militair X. 152.
Wacht- und Kochfeuer, Nachlässigkeit bei denselben, s. Fahrlässigkeit.
Waffen, heimliche, Führen derselben XIII. 446.
Wagen, Bespannen derselben mit Hunden XIII. 448.
" Stehenlassen derselben auf den Straßen zur Nachtzeit XIV. 24.
Wahl, Ablehnung derselben I. 41.
" Behörden zur Leitung derselben I. 40. 42.
" -Berechtigte, Verpflichtung derselben I. 41.
" , Berechtigung zur I. 16. 36.
" Beschwerde wegen Ausschließung von derselben I. 39.
" -Classe I. 37.
" der Ständedeputirten I. 37.
" des Berufs I. 32.
" " Landschaftsdirectors I. 50.
" " Landschaftssecretairs I. 50.
" -Geschäft I. 41.
" -Mann, Erfordernisse I. 37.
" -Ordnung I. 16.
" -Protocolle I. 41.
" -Prüfung I. 42.
" -Recusation I. 42.
" -Termin I. 39.
" -Versammlungen I. 39.
" -Zettel I. 40.
Waidwerk, Erhaltung desselben XI. 238.
Waidwerksordnung, s. Waldordnung.
Waisenmaaß XIII. 90. 96.
Waisen-Anstalt, Gesetz darüber VIII. 132.

Digitized by Google

Waisen eines Staatsdieners, Erziehungsbeitrag für dieselben VI. 158.
" =Haus, Abgabe zu demselben bei Dispensationen XII. 351.
" = " " " " bei Ehebruchsfällen XII. 247. 248. 257. 351.
" = " " " " bei Ehescheidungen XII. 351.
" = " " " " bei Ehrenkranzstrafen XII. 351.
" = " " " " bei Eheversprechenauflösungen XII. 351.
" = " " " " bei ganzen Leichen XII. 344.
" = " " " " bei Leichen VIII. 55.
" = " " " " bei Prüfungen vor dem Consistorium XII. 352.
" = " " " " bei Realinjurien an Sonntagen XII. 351.
" = " " " " bei Titelertheilungen XII. 352.
" = " " " " von den Armencassen XII. 352.
" = " Abgaben zu demselben, Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 133.
" = " =Gelder, Einnahme derselben XII. 352.
" = " = " Einsendung derselben XII. 586. 587. 593.
" = " , Steuerfreiheit desselben XII. 269. 270.
" = " Verwendung des Ertrags des Klingelbeutels am ersten Pfingstfeiertage zu demselben XII. 352.
" =Kinder, Anzahl derselben VIII. 60.
" " Aufsicht über dieselben VIII. 134.
" " Entlassung derselben aus der Anstalt VIII. 134.
" =Knaben, Aufdingen derselben XIV. 197.

Digitized by Google

Waisen, Verdingen derselben VII. 90.
Wald-Benutzung, Aufsicht über dieselbe XI. 170.
" -Bienenstöcke XI. 244.
" -Brände, Aufsicht auf dieselben ꝛc. XI. 170. 197.
" -Frevel, s. Forstfrevel.
" -Gräsereigelder in Privatholzungen, Entrichtung derselben XII. 262.
" -, Jagd-, Forst- und Waidwerksordnung von 1653, Einführung derselben in Sonnefeld und Königsberg I. 109.
" -Orte, öde, Cultur derselben XI. 213.
" -Plätze, Verpachtung derselben ꝛc. XI. 37. 91. 106. 146.
" -Rechte, Besteuerung derselben XII. 279.
Waldungen, angränzende fremder Lande, Aufsicht auf dieselben XI. 46.
" Besteuerung derselben XII. 274.
Wald-Zeichen, Führung desselben XI. 31.
" -Wege, Aufsicht auf dieselben XI. 97.
Wanderbücher, Einführung derselben XIII. 201. 341.
Wanderjahre, Dispensation davon XIII. 59.
Wandern deutscher Handwerksgesellen ins Ausland II. 47.
" Militairpflichtiger X. 72. 90. 124.
Wanderpässe Militairpflichtiger, Gesuche um XIII. 261.
Wanderpflicht der Handwerksgesellen XIII. 49. 318.
" " Tuchmachergesellen XIII. 33.
Warnungstafeln, Beschädigung derselben XIII. 316.
Wasserabgüsse XIV. 20.
Wasser, Ausschütten desselben auf die Straßen, s. Ausschütten.
" -Behälter, Verwahren derselben XIII. 331. 379.
" - " ꝛc., Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 101. 103.
" -Schaden, Aufsicht der Förster auf denselben XI. 170.
" -Schöpfen bei Feuersgefahr XIV. 141.
" -Zölle IV. 59.
Wärterinnen, Taxe für dieselben, alte XIII. 247.
" " " " neue XIII. 356.

Digitized by Google

Weberhandwerk, Befugniß desselben, Garn zu färben XIII. 95. 97.
„ Befugniß desselben, zur Beförderung der Arbeit sich Personen weiblichen Geschlechts zu bedienen XIII. 79.
Webermanufacturen, Impost von XII. 201.
Weberwaaren, Hausiren mit XIV. 226.
„ unbesiegelte XIII. 98. 104.
„ Verarbeitung derselben XIII. 97.
„ von unächter Farbe, Stempelung derselben XIII. 99.
Wechsel-Arrest VII. 316. 317.
„ -Fähigkeit VII. 315.
„ „ „ , Strafe der Vorspiegelung derselben VII. 316.
„ -Matrikel VII. 316.
„ -Proceß VII. 314.
„ -Recht VII. 314. XIV. 77. 82.
„ -Schriften beim Oberappellationsgericht VII. 175.
„ -Schuldner, Kosten der Verpflegung derselben VII. 317.
Wegbaumaterialien, Entwendung derselben XIII. 317.
Wegbeamte, Beschwerden über solche XIII. 318.
Wege, Visitationen derselben XIII. 118.
Wegfangen der Singvögel, s. Vogelfang.
Weggeben eines Fuhrmanns von seinen Pferden auf der Chaussee XIII. 317.
Weggelder, deren Abgewährung an die Cammerämter XII. 264.
Weginspectoren, Pflichten derselben VI. 28.
Wegmacher VI. 31.
Wegpolizeiordnung XIII. 314.
Wegschaffen des Mistes aus den Straßen XIV. 251.
Wegwarte, Entwendung von Geräthschaften derselben XIII. 317.
Weibliche Rechtswohlthaten, Verzicht darauf, s. Verzicht.
Weibspersonen, welche von der Unzucht Gewerbe treiben, Bestrafung derselben VII. 248.
Weimar, Vertrag mit, Ausgewiesene betreffend, s. Ausgewiesene.

Digitized by Google

Weimar, Vertrag mit, Beförderung der Rechtspflege betreffend, s. Rechtspflege.
" " " den freien Handel und Verkehr betreffend, s. Handel.
" " " Jagdfrevel betreffend, s. Jagdfrevler.
" " " Requisitionskosten betreffend, s. Requisition.
" " " Schaugeld betreffend, s. Schaugeld.
" " " Untersuchungskosten betreffend, s. Untersuchungskosten.
Wein, ausländischer, Lager davon IV. 353.
" Besteuerung desselben IV. 241.
" Königsberger, Impost davon XII. 469.
" =Pflanzungen auf der Festung, Beschädigung derselben XIV. 181.
" =Straße, Beschädigung der Röhrenfahrt daselbst, s. Röhrenfahrt.
Weintranksteuer XII. 323.
Weinverlust durch Auslaufen ꝛc., Vergütung desselben IV. 351.
Weiterbeförderung der mit der Post angekommenen Fremden, s. Fremde.
Wachtbote (Zeitung), Verbot desselben II. 25. XIII. 387.
Widersetzlichkeit der Soldaten X. 170—177. 205. 207. 208.
" gegen Zollbeamte IV. 135. 709.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts VII. 151. 164.
" ꝛc., gegen ein kriegsgerichtliches Erkenntniß X. 306.
" , s. auch Restitution.
Wiederverehelichungszeit der Wittwer und Wittwen VIII. 125. 152. 192.
Wiesenhut, Eröffnung und Schluß derselben XIII. 333.
Wildbahn, Aufsicht auf dieselbe XI. 24. 66. 170. 238.
Wilddiebe, Beherbergen derselben XI. 248.
Wilddieberei XI. 247. 299. 301.
Wilde Ehen, s. Ehen.
Wildhäute, Ankauf derselben XI. 248. 299. 300.

Digitized by Google

Wild, Hegen desselben XI. 250. 251.
Wildpret, ausländisches, Verkauf desselben XI. 291.
" gefallenes, Finden desselben XI. 244. 245.
" Handel mit demselben XI. 299.
Wildprets-Fütterungen ꝛc. XI. 242.
" -Rapporte XI. 287.
" -Rechnungen XI. 107. 108.
" -Verkauf XI. 248. 286. 300.
Wildpret, Verbot des Beunruhigens während der Setz- und Brunstzeit XI. 240.
Wildschaden XI. 250.
Wildstand, Aufsicht auf denselben XI. 40. 96.
" Erhaltung desselben XI. 238.
Wildwache XI. 250. 251.
Wimmerhauen XI. 171.
Windbüchsen XIII. 446.
Windöfen, Aufstellung von XIV. 91. 111.
Winkelschriftstellerei VI. 125. 137. VII. 203.
" von Ausländern VI. 16.
Wirthshausbesuch durch Kinder, s. Kinder.
" " Lehrjungen, s. Lehrjungen.
" " Soldaten, s. Soldaten.
Wirthshäuser, Visitation derselben XIII. 133.
Wittwencassenabgaben VIII. 98. XII. 317. 394. 396.
Wittwen der Schullehrer, Sterbemonat und Gnadenquartal VIII. 37.
" der Soldaten, s. Soldaten.
" der Titularien, Gerichtsstand derselben, siehe Gerichtsstand.
" , Heimathsrecht derselben, siehe Heimathsrecht.
" -Institut VIII. 75. 92. 97. 99.
" , Wiederverehelichung derselben, s. Wiederverehelichung.
Wochenbett, s. Geschwächte.
Wochenblatt, Aufhören desselben I. 3.
Wohlthätigkeitsanstalten, Vermögen derselben I. 33.
Wohnortsrecht XI. 97.

Digitized by Google

Wohnort, verlassener, Rückkehr in denselben IX. 105.
Wolle, Naßmachen vor deren Verkauf XIV. 56.
Wollenmärkte, Errichtung derselben XIV. 86.
Wolle, rohe, Ausfuhr derselben XIII. 87. 123. 141. 202. 280. XIV. 88.
Wundärzte, Chausseegeldfreiheit derselben XII. 469.
" Taxe derselben, alte XIII. 238.
" " " neue XIII. 347.
Wurzeln, Sammeln und Verkauf derselben XIII. 297.
Würdenträger, academische, Gerichtsstand derselben, siehe Gerichtsstand.
Würfelspiele, Warnung vor denselben XIV. 180.
Würste aus Fleisch von finnigen Schweinen XIII. 189.
" , Verfertigung derselben XIII. 190.
Württemberger Malz I. 108.
Württemberg, Postwagensendungen nach demselben V. 121.

Z.

Zahlungen beim Cammeramte Coburg XII. 202.
" in Coburger Scheidemünze V. 5. 12. 13. 16.
" in Kupfergeld, s. Kupfergeld.
Zahlung herrschaftlicher Gefälle, Provocation dabei, s. Gefälle.
Zahlungstermine herrschaftlicher Gefälle XII. 261. 335.
Zählgebühren, Erhebung von XII. 428.
Zäune, Beschädigung derselben XIV. 278. 348.
Zehentablösung VII. 375. 394. XII. 338.
Zehntbare Felder, Behüten derselben XIII. 28.
Zehenten, Besteuerung derselben XII. 276. 277.
Zehentgetraid, Beschaffenheit desselben XII. 327.
Zeitschriften, Druck derselben II. 29.
" verbotene II. 14. 23. 24. 25. 36. 37. 38. 40. 41. 44. 45. 74.
Zeitschwingen, neue, Verbot derselben II. 25. 36.
Zeitung, deutsche allgemeine, Verbot derselben II. 41.

Zeitungen, in welchen die Ausloosung der Staatsschuldscheine bekannt zu machen ist VI. 544.
Zerschlagen der Güter, s. Dismembration.
Zeuchmacherei als freies Gewerbe XIV. 62.
Zeuge, Aussage eines vollgültigen, Beweiskraft derselben VII. 412.
Zeugen, Abhörung derselben in Militairuntersuchungen X. 274—276.
Zeugenaussagen in Militairuntersuchungen, Beweiskraft derselben X. 278. 279.
" " " Collision derselben X. 279.
Zeugen in Militairuntersuchungen, Eidesfähigkeit derselben X. 277.
" " " , lügenhafte, Bestrafung derselben X. 277.
" , Stellung derselben VII. 118.
" Vernehmung derselben, Vertrag mit Hildburghausen III. 45.
Zeugniß des Beleidigten, durch den Tod oder durch Eid bestärktes VII. 411.
Zeugnisse für solche, die in fremde Militairdienste zu treten wünschen X. 94. Anm.
" , pfarramtliche VIII. 129.
Zimmerarrest beim Militair X. 151.
Zimmergesellen, Prüfung derselben XIII. 24. 27. 292. 367.
" Verbot, ohne Vorwissen des Meisters Bauten zu unternehmen XIII. 367.
Zimmermeister, ausländische, deren Aufnahme in eine inländische Zunft XIII. 292.
Zimmerplatz, herrschaftlicher, bei der Ziegelhütte, Betreten desselben XIV. 314.
Zinsen, Location derselben im Concurse VII. 52.
" " " " " in Sonnefeld VI. 522.
Zinscoupons VI. 545.

Digitized by Google

Zinsfuß VII. 259.
Zinswucher VII. 353.
Zischen in den Straßen, s. Rutschen.
Zollabgabe, Münzsorte für dieselbe IV. 77.
" Verjährung derselben, s. Verjährung.
Zollämter, IV. 557. 686.
Zollbeamte bei Bezirks- und Localstellen, Ernennung derselben IV. 82.
" , Befugnisse und Pflichten derselben IV. 122. 126. 685. 692.
Zollbehörden IV. 636. 686.
Zollbetrag, Ermittelung desselben IV. 651.
Zollcartel IV. 93.
" , Beitritt mehrerer Staaten zu demselben IV. 292.
Zollconferenz, alljährliche IV. 85.
Zollcontraventionen, s. Zollcartel.
Zolldefraudation IV. 128. 698.
Zolldienststellen IV. 122. 685.
" nach königlich sächsischem Gesetz IV. 310.
Zolleinnahmen, Gemeinschaftlichkeit derselben IV. 61. 80.
" Vertheilung derselben IV. 62.
Zollerhebung IV. 106. 632. 644.
Zollerhebungsstellen IV. 122.
Zollerhebung, unrichtige, Verfahren dabei IV. 125.
Zollfreie Gegenstände, Abfertigung derselben nach königlich sächsischem Gesetze IV. 304.
Zollfreiheit IV. 642.
" der Souveraine IV. 62. 81.
Zollgefälle, Verjährung derselben IV. 634.
Zollgelder, Abgewährung derselben an die Cammerämter XII. 264.
Zollgesetz für das Königreich Sachsen, Auszug aus demselben IV. 297.
Zollgesetze und Verordnungen von 1838, Aufhebung derselben IV. 629.
Zollgesetzgebung, Entstehung derselben IV. 70.

Digitized by Google

Zollgesetzgebung, neue, Einführung derselben IV. 629.
" Unkenntniß derselben IV. 709.
Zollgesetz, neues IV. 630.
" " , Bestimmungen zu demselben IV. 727.
Zollgewicht IV. 77. 184. 513.
Zollgränzbewachung IV. 637.
Zollhebestellen IV. 689.
Zolllager bei den Hauptzollämtern IV. 670.
Zolllinie IV. 636. 637. 644.
Zollordnung IV. 644.
" für das Königreich Sachsen, Auszug aus derselben IV. 298.
" für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, Einführung derselben in Königsberg I. 107.
Zollpflichtige, Verhalten derselben gegen Zollbeamte IV. 692.
" Waaren, s. Waaren.
Zollpflichtigkeit der Gesandten IV. 62. 81.
Zollsachen, Centralbureau für Zollsachen IV. 83.
" Recurs in IV. 142.
" Strafverfahren in, s. Strafverfahren.
Zollschutz, Verpflichtung der hierzu Angestellten IV. 637.
Zollschutzwehr und Sicherheitsanstalten, Einführung der Bayerischen Verordnungen in Königsberg I. 108.
Zollstrafen IV. 127.
" , Verjährung derselben, s. Verjährung.
Zollstrafverfahren IV. 136.
Zollstraßen und Landungsplätze IV. 636.
Zolltarif für 1837—1839 IV. 477.
Zoll und Geleit, Erlaß desselben IV. 258.
" " " Geleitsfreiheit des Getraides XII. 85. XIV. 8.
Zoll- und Handelsverein, allgemeiner, Anschluß Badens an denselben IV. 393.
" " " " Anschluß Frankfurts am

Digitized by Google

Main an denselben IV. 445.

Zoll- und Handelsverein, allgemeiner, Anschluß Hohenzollern-Sigmaringens an denselben IV. 327.

" " " " Anschluß Nassaus an denselben IV. 423.

" " " allgemeiner, Anschluß des Thüringischen an denselben IV. 65. 466.

" " " Bayerisch-Württembergischer, Inclavirung des Amtes Königsberg in denselben IV. 42.

" " Handelsvereinsregierungen, Versammlungen der Bevollmächtigten derselben zu Erfurt IV. 63.

" " Handelsverein, thüringischer IV. 52.

" " " " , gemeinschaftliche Beamte desselben IV. 123. 272.

" " " Verwaltungskosten IV. 62. 83.

Zollvergehen, Untersuchung und Bestrafung derselben IV. 127. 698.

Zoll, Verpflichtung zu Entrichtung desselben IV. 107.

Zollwesen, Einführung der Bayerischen Verordnung über die Aufsicht und Controle desselben in Königsberg I. 108.

Zölle, Beaufsichtigung und Erhebung derselben nach königlich sächsischem Gesetze IV. 297.

" Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung derselben IV. 109.

Zölle, Ermittelung und Erhebung derselben IV. 116.

Zuchthausgebühren XII. 245. 255. 356. 430. 486.

" " , Einführung der Verordnung in Sonnefeld und Königsberg I. 133.

Digitized by Google

Zuchthausgebühren, Strafe der unterlassenen Liquidation derselben XII. 245.
" Einsendung derselben XII. 364. 376. 399. 472.
Zuchthausstrafe des Militairs X. 155.
Zuchthausstrafe des Militairs, Verwandlung derselben X. 237.
Zuchthäuser, Steuerfreiheit derselben XII. 270.
Zuckerwaaren, Handel mit XIV. 280.
Zugvieh der Köhler, Beaufsichtigung desselben XI. 198.
Zulage von Knochen beim Fleischverkaufe XIII. 192.
Zunftanlagen XIII. 38.
Zunft, Aufnahme in dieselbe XIII. 39. 40.
" Aufhören derselben XIII. 42.
Zunftbeitrag, jährlicher XIII. 38.
Zunftbeschluß XIII. 36. 76.
Zunftbeschwerden XIII. 41.
Zunftdisciplin XIII. 41.
Zunftdistrikt XIII. 67.
Zunfteigenthum XIII. 38.
Zunftgebühren, Erhebung derselben XIV. 265.
Zunftlade XIII. 37.
Zunftmitglieder, Streitigkeiten derselben unter sich XIII. 41.
" Zusammenrottiren derselben XIII. 41.
Zunftverfassung XIII. 34.
Zunftvermögen, Verwaltung desselben XIII. 38.
Zunftversammlungen XIII. 36. 37.
Zunftzwang XIII. 67. 70.
Zünfte, Briefwechsel derselben XIII. 42.
" Vereinigung mehrerer XIII. 40.
" Verpflichtungen derselben gegen ihre Mitglieder und deren Angehörige XIII. 42.
Zusammenleben, ordnungswidriges von Personen beiderlei Geschlechts XIV. 123. 215.
Zusammenrottiren der Handwerksgesellen XIII. 56.

Digitized by Google

Zuschreibgebühren bei Steuerveränderungen, Aufhebung derselben XII. 485.
Zwangsdienste, Aufhebung derselben VII. 89.
Zwangsrecht zwischen den Lauterer und Itzgründer Zünften, Aufhebung desselben XIV. 98.

Digitized by Google

Druckfehler in der Gesetzsammlung.

Band	VI.	Seite	63	Zeile	8	v. o.	lies	„Personaletat" statt „Personaletot"
"	"	"	75	"	17	v. u.	—	„vorgefallenen" statt „vorgefallene"
"	"	"	108	"	15	v. u.	—	„8 Tagen" statt „3 Tagen"
"	"	"	168	"	1	v. u.	—	„letzteren" statt „letztere"
"	"	"	204	"	5	v. o.	—	„bestätigte" statt „bestätigten"
"	"	"	522	"	15	v. o.	—	„Capital" statt „Capitel"
"	"	"	527	"	15	v. o.	—	„Delation" statt „Dellation"
"	VII.	"	39	"	2	v. u.	—	„achttägiges" statt „achttägige"
"	"	"	46	"	13	v. u.	—	„Capital" statt „Capitel"
"	"	"	70	"	12	v. u.	—	„beiden" statt „bei den"
"	"	"	161	"	16	v. u.	—	„veritatis" statt „viritatis"
"	"	"	210	"	13	v. o.	—	„1812" statt „1817"
"	"	"	280	"	4	v. u.	—	„Criminal" statt „Crimiual"
"	"	"	337	"	13	v. o.	—	„Vortrag" statt „Vertrag" (steht auch im Regierungsblatt)
"	"	"	340	"	4	v. o.	—	„OAppellaten" statt „OAppellanten"
"	"	"	356	"	5	v. o.	—	„23. Juni" statt „25. Juni"
"	"	"	419	"	13	v. u.	—	„Strafen" statt „Fragen" (steht auch im Regierungsblatt)
"	VIII.	"	56	"	9	v. u.	—	„fällen" statt „fallen"
"	"	"	149	"	3	v. u.	—	„Chefs" statt „Chefs"
"	IX.	"	107	"	11	v. o.	—	„erlassenen" statt „verlassenen"
"	X.	"	16	"	2	v. u.	—	„begünstiget" statt „begüngstiget"
"	"	"	92	"	14	v. u.	—	„nicht frei" statt „frei" (steht auch im Regierungsblatt)

Digitized by Google

Band	X.	Seite	240	Zeile	8	v. o.	lies	„Grunde" statt „Gruude"
„	XI.	„	239	„	16	v. u.	—	„subsumirt" statt „subsinirt"
„	„	„	301	„	7	v. u.	—	„1839" statt „1539"
„	XIII.	„	58	„	10	v. o.	—	„Gewerke Gesellen "statt„ Gewerke=Gesellen"
„	„	„	76	„	7	v. u.	—	„ausdrücklich" statt „ansdrücklich"
„	„	„	220	„	14	v. u.	—	„Vortrag" statt „Bertrag"
„	„	„	291	„	9	v. o.	—	„ertheilt" statt „ertheiit"
„	„	„	341	„	8	v. o.	—	„Nro. 55" statt „Nro. 56"
„	„	„	341	„	9	v. o.	—	„Nro. 63" statt „Nro. 64"
„	„	„	341	„	10	v. o.	—	„Nro. 71" statt „Nro. 72"
„	„	„	400	„	7	v. u.	—	„Ermittelung" statt „Ermittelung"
„	XIV.	„	237	„	7	v. u.	—	„in" statt „n„.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google